Charge	Im lombardisch-venet. Königr. im Norden u. Süden v. Po, dann in Toscana, im Kirchenstaate, Neapel, Sicilien		Ungarische Länder: In den Hauptorten		Ungarische Länder: Auf dem platten Lande		Im Kriege		Im Frieden täglich: Brod in natura	Im Frieden täglich: Brod reluirt	Im Frieden täglich: Pferd in natura	Im Frieden täglich: Pferd reluirt	Im Kriege täglich: Brod in natura	Im Kriege täglich: Brod reluirt	Im Kriege täglich: Pferd in natura	Im Kriege täglich: Pferd reluirt	Jährliche Gesammtkosten excl. Tafelgelder, Holz ꝛc. in preußischen Thalern berechnet: Im Frieden: Italienische Länder ꝛc.			Im Frieden: Ungarische Länder: In den Hauptorten			Im Frieden: Ungarische Länder: Auf d. platten Lande			Im Kriege inclus. Feldbetrag		
	Fl	Kr.	Fl	Kr.	Fl	Kr.	Fl.	Kr.	Portion				Portion				Thl.	Sg	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
In monatlicher Gage:																												
Oberst u. Corpscommandant.	129	30	125	30	118	15	170	40	2	10	3	5	6	3	8	2	1390	6	.	1356	18	.	1295	21	.	1751	6	.
Oberstlieutenant	94	.	91	.	85	45	120	59	2	6	3	5	4	2	6	2	1058	12	.	1033	6	.	989	3	.	1268	7	10
Major . . .	68	45	66	.	61	30	104	59	2	4	3	6	4	2	6	2	854	21	.	831	18	.	793	24	.	1133	25	10
Adjutant als Oberlieutenant	25	.	25	.	25	.	42	.	1	1½	1	2	1	1	.	3	306	18	.	306	18	.	306	18	.	445	6	.
Corpsrechnungsführer. . .	40	.	40	.	40	.	50	.	.	.	.	.	2	.	3	.	336	.	.	336	.	.	336	.	.	512	12	.
Corpsarzt . .	19	.	19	.	19	.	25	15	.	2	.	2	.	.	.	.	226	24	.	226	24	.	226	24	.	216	9	.
Chirurgarzt . .	19	.	19	.	19	.	19	.	1	.	1	.	1	.	1	.	193	6	.	193	6	.	193	6	.	193	6	.
Feldscheerarzt . .	19	.	19	.	19	.	20	.	1	.	.	.	1	.	1	.	168	.	.	168	.	.	168	.	.	201	18	.
Oberfeldscheerfourier	17	.	17	.	17	.	18	.	1	.	.	.	1	.	1	.	151	6	.	151	6	.	151	6	.	184	24	.
Feldscheerfourier . .	14	.	14	.	14	.	15	.	1	.	.	.	1	.	1	.	126	.	.	126	.	.	126	.	.	159	18	.
Oberfeldschmied .	18	.	18	.	18	.	18	.	1	.	.	.	1	.	1	.	159	18	.	159	18	.	159	18	.	184	24	.
Von der Division:																												
Rittmeister .	60	45	58	30	54	80	84	20	2	4	3	2	2	1	4	1	686	21	.	667	24	.	.	.	.	859	18	.
Rittmeister .	37	30	37	30	37	30	53	56	2	1	3	1	2	1	4	1	441	.	.	441	.		441	.	.	604	7	
Oberlieutenant	25	.	25	.	25	.	42	.	1	1½	.	2	1	1	.	3	281	12	.	281	12	.	281	12	.	445	6	.
Unterlieutenant	20	.	20	.	20	.	36	.	1	1	.	2	1	1	.	3	235	6	.	235	6	.	235	6	.	394	24	.
- u. Adjut.	20	.	20	.	20	.	36	.	1	1	.	2	1	1	.	3	235	6	.	235	6	.	235	6	.	394	24	.
Courier . . .	14	.	14	.	14	.	15	.	1	.	.	.	1	.	1	.	126	.	.	126	.	.	126	.	.	159	18	.
An täglicher Löhnung:																												
Wachtmeister .	.	30	.	30	.	30	.	30	1	.	.	.	1	.	.	.	136	4	6	136	4	6	136	4	6	136	4	
Unterl. Corporal	.	16	.	16	.	16	.	16	1	.	.	.	1	.	.	.	76	16	.	76	16	.	76	16	.	76	16	
Vice-Corporal	.	12	.	12	.	12	.	12	1	.	.	.	1	.	.	.	59	15	.	59	15	.	59	15		59	15	
Gemeiner . .	.	8	.	8	.	8	.	8	1	.	.	.	1	.	.	.	42	14	.	42	14	.	42	14	.	42	14	
Courierschütz oder Privatdiener.	.	7	.	7	.	7	.	7	1	.	.	.	1	.	.	.	38	6	3	38	6	3	38	6	3	38	6	
Obligat. Schmied-																												
																							76	16	.	76	16	
																							110	18	.	110	18	
																							76	16	.	.	.	
Obligat. Schmied- Wagner- und Sattlergesell																												

Zeitschrift des Vereins für deutsche statistik
Verein für deutsche statistik, Berlin, Friedrich Wilhelm Reden

Digitized by Google

HA1244
V4
v.2

New York
State College of Agriculture
At Cornell University
Ithaca, N. Y.

Library

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 071 811 008

Digitized by Google

Digitized by Google

Forsche prüfe

Zeitschrift

des

Vereins für deutsche Statistik.

Unter Beyrath mehrerer Mitarbeiter

herausgegeben vom

Dr. Freiherrn von Reden

in Berlin

3. Heft. März 1847.

Berlin.

Bei F. Schneider und Comp.

[illegible]

Printed in Germany

hält rede

Inhalts-Nachweisung.

Seite

I. Angelegenheiten des Vereins für deutsche Statistik (nichts).

II. Theorie der Statistik und allgemeine wissenschaftliche Erörterungen (nichts).

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

Statistik der Schule in Deutschland. Vom Vice-Seminar-Direktor Ed. Calinich in Dresden [illegible]

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Das neue Hof- und Staats-Handbuch für das Königreich Würtemberg, mit seinen statistischen Ergebnissen und erläuternden Bemerkungen. Vom Königl. Würtembergischen Finanzrath Moser in Stuttgart. (Fortsetzung aus Heft 2) [illegible]
2. Beiträge zur Statistik von Baden. Vom Dr. K. G. Rau, Geh. Rath und Professor in Heidelberg [illegible]
3. Aus einer Beschreibung der Filiale der Landwirthschafts-Gesellschaft des Herzogthums Steiermark, Radkersburg im Grazer Kreise. Von J. C. Hofrichter, Magistratsrath und Ehrenbürger daselbst [illegible]
4. Aus einer Statistik des Kreises Conitz, Preuß. Regierungs-Bezirks Marienwerder. Von L. Röpell in Conitz [illegible]
5. Das Fürstenthum Gera, namentlich hinsichtlich seiner Landeskultur, Industrie und Verkehrs-Verhältnisse. Vom Geh. Regier.-Rath Dr. Reichard in Gera [illegible]

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Werth und Richtung des auswärtigen Handels Deutschlands. Vom Dr. Frhr. v. Reden. Zweiter Artikel [illegible]
2. Vergleichende Militair-Statistik des deutschen Bundes. Von C. Hoffmann, Mitglied der Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin. Zweiter Artikel [illegible]
3. Mittheilungen über Verhältnisse der Lebensmittel-Preise, besonders für die Umgebungen von Würzburg, Aschaffenburg und Mainz. Vom Prof. Dr. Reuter in Aschaffenburg [illegible]
4. Statistische Erörterungen des Braunschweig-Lüneburgischen [illegible]-Antheils an den Kommunion-Bergwerken des Harzes, und dessen Betrag für das Münzwesen. (Original-Mittheilung aus dem Herzogthum Braunschweig) [illegible]
5. Vergleichende Statistik der deutschen Eisenbahnen beim Anfange des Jahres 1847 und der Schienenwege Englands, Frankreichs, Belgiens, Hollands, Rußlands, Italiens, der Vereinigten Staaten. (Verbindungswege zwischen Europa und Südasien.) Vom Dr. Freiherrn v. Reden [illegible]

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen (nichts).

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern (nichts).

VIII. Literatur und Kritik (nichts).

VEREIN FÜR LANDESKUNDE

I. Angelegenheiten des Vereins für deutsche Statistik.

Nachricht von der Lage des Vereins für deutsche Statistik.

1. Denjenigen Vereinen, welche entweder als Zweige des großen Vereins für deutsche Statistik besonders gebildet sind, oder für ähnliche Zwecke bereits bestanden und sich zu gemeinschaftlicher Thätigkeit anschlossen (Heft I. Seite 7.), oder in freundlichen lebendigen Verkehr mit uns getreten sind; verdankt das Unternehmen recht viel.

a. Der hiesige Verein für deutsche Statistik hat zunächst mit Untersuchungen über die Verhältnisse der Handarbeit sich beschäftigt, er stellt Nachforschungen im Einzelnen an und hat zu dem Zwecke eine Reihe von Fragen zur Beantwortung vertheilt. In seinen Versammlungen wurden Vorträge gehalten, welche dann zur Grundlage von Besprechungen dienten, z. B. über Lebensmittelpreise und Arbeitslöhne, woran eine Anzahl ständischer Abgeordneter Theil nahm.

b. Der Verein für Pommersche Statistik hat Beiträge zur Kunde Pommerns, I. Heft, erscheinen lassen, welches nachbezeichneten Inhalts ist:

1. Ueber Statistik im Allgemeinen vom Med.-Rath Dr. Müller.
2. Aufforderung die Erforschung der in Pommern lebenden Mundarten zu fördern vom Prof. Schmidt.
3. Die warmblütigen Thiere Pommerns von v. Homeyer.
4. Uebersicht der Produktion des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betriebes in der Provinz Pommern für die Jahre 1844 und 1845.
5. Die Soolquellen Pommerns.
6. Verzeichniß der in der Provinz Pommern erscheinenden Zeitschriften.
7. Charakteristik der Oberflächengestalt des südlichen Theils des vorpommerschen Plateaus vom Oberlehrer Dr. Gribel.
8. Aufforderung zu Untersuchungen über das Klima Pommerns vom Oberlehrer R. Graßmann und Rektor Heß.
9. Die Lebensdauer der Geistlichen in Pommern vom Superintendent Engelcken.
10. Materialien zu einer Statistik des Handels Stettins.
11. Zur Statistik der Mortalität in der Stadt Stettin vom Med.-Rath Dr. Müller.
12. Statistische Nachrichten über die Armenpflege in Stettin vom Pastor Jonas.

Sodann hat der Verein für Pommern die Geneigtheit gehabt Nachrichten über die Verhältnisse der handarbeitenden Volksklassen zu sammeln und mitzutheilen.

c. Die Sektion für Statistik und National-Oekonomie der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur benutzt ihre regelmäßigen Sitzungen theils zu Vorträgen, theils zu Besprechungen, über welche eine kurze Nachricht in den Breslauer Zeitungen durch den zeitigen Sekretair Reg. Ass. Dr. Schneer gegeben wird. — Gegenstände ihrer Verhandlungen waren Beispielsweise: die Steigerung der Getreidepreise; das Prinzip und die praktische Anwendung der Einkommensteuer.

d. Der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde, welcher in Kassel seinen Sitz hat, bestand (nach dem in der General-Versammlung am 28. Oktober 1846 erstatteten Berichte) aus 203 wirklichen und 28 korrespondirenden Mitgliedern. Er besitzt

Digitized by Google

© HA1244 C6H025

Y4 v.1,2

bereits werthvolle Hülfsmittel in seiner Bibliothek, seinen Handschriften-, Karten-, Abbildungen-, Alterthümer-, Münz-, naturhistorischen und heraldischen Sammlungen. In den regelmäßigen Zusammenkünften werden Vorträge gehalten und der Verein giebt eine Zeitschrift heraus, wovon neuerlich das 4. Heft des Bd. IV. erschienen ist. Der Staats-Archiv-Direktor Dr. v. Rommel ist Vorsitzender, der Archivar Dr. Laudan Sekretair.

e. Der Verein für Erdkunde und verwandte Wissenschaften in Darmstadt hat am 24. April d. J. seine statutmäßige General-Versammlung gehalten und aus dem dort erstatteten Jahresberichte erhellt, daß er aus 77 ordentlichen, 15 außerordentlichen und 21 korrespondirenden Mitgliedern besteht. Protektor ist Se. Königl. Hoheit der Erbgroßherzog, Präsident der Hofrath Dr. G. Lauteschläger, Sekretair der Geheime Sekretair im Finanz-Ministerio Ewald. Der Verein hält regelmäßige Versammlungen und Vorlesungen, hat einen Lesezirkel eingerichtet und giebt eine Zeitschrift heraus, deren 1. Lieferung erschienen ist. Er besitzt eine Bibliothek, eine Landkarten- und geognostische Sammlung.

f. Die statistische Sektion des Vereins für Hamburgische Geschichte, unter F. H. Nedermeyer als Vorsitzenden, hat die werthvollsten Materialien über Lebensmittelpreise, Arbeitslöhne, Abgaben u. s. w. gesammelt und mitgetheilt. In ihren regelmäßigen Zusammenkünften werden Vorträge und Besprechungen gehalten und das Wichtigste durch die Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte veröffentlicht.

g. Der statistische Verein in Lübeck bildet einen Ausschuß der dortigen Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit; zeitiger Präses ist C. F. Wehrmann. Diesem Bezirksvereine schuldet der Verein für deutsche Statistik ganz besondern Dank, denn eine Reihe der wichtigsten Mittheilungen sind mit seltener Genauigkeit von dort aus gemacht worden. Dahin gehören Beispielsweise: Nachrichten über Bevölkerungs-Verhältnisse, Lebensmittelpreise, Arbeitslöhne, Abgaben, Schiffbau, Rhederei, Schulwesen (von der Schulkommission ausgearbeitet). Ueber die Thätigkeit des Vereins wird regelmäßige Nachricht in den neuen Lübeckschen Blättern gegeben; einer Zeitschrift, die als Organ für Besprechung vaterländischer Angelegenheiten als Muster gelten kann.

h. Der geographische Verein in Frankfurt a. M., dessen letzte General-Versammlung am 12. Juni 1846 Statt gefunden hat, besteht nach dem zehnten Jahresberichte aus 139 ordentlichen, 31 korrespondirenden und einem Ehren-Mitgliede. Direktor ist Professor Weismann, Sekretair Dr. C. Heyden. Außer den regelmäßigen Versammlungen und Wintervorlesungen bietet die schon ansehnliche Bücher- und Landkarten-Sammlung eine ergiebige Quelle der Belehrung und mannichfacher Unterhaltung dar. So hat z. B. im Winter 1845—46 Dr. Heyden zwölf Vorlesungen über Ozeanien, Dr. Stricker zwölf Vorträge über Rußland gehalten. — Die Arbeiten des Vereins werden in der Frankfurter gemeinnützigen Kronik abgedruckt. — —

Die General-Direktion des Gewerbe-Vereins für das Königreich Hannover hat jede sich darbietende Gelegenheit zur Förderung der Zwecke des Vereins mit der dankenswerthesten Bereitwilligkeit benutzt. Eine vorzüglich wichtige Hülfe war die Einsammlung und Mittheilung von höchst schätzenswerthen Nachrichten über die Verhältnisse der handarbeitenden Volksklassen. — Auch dem Direktorium des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen verdanken wir mehrere werthvolle Notizen, z. B. die Lebensmittelpreise aus den Jahren 1839 bis mit 1846. — Einer der thätigsten Vereine in seinem Gebiete ist der Oldenburgische Gewerbe- und Handels-Verein, und auch wir haben von seinen Arbeiten manche sehr gute Frucht empfangen. Aus wenigen deutschen Staaten sind wir so kräftig unterstützt als von dort.

Digitized by Google

In Mecklenburg-Schwerin festen Fuß zu fassen, ist dem Vereine für deutsche Statistik nicht leicht geworden. Um so erfreulicher ist, daß die statistische Sektion des kaufmännischen Vereins in Wismar, welche eine höchst schätzbare Mittheilung über die Mecklenburgischen Rehdereiverhältnisse gemacht hat, geneigt scheint als Zweigverein aufzutreten. —

Die Vereins-Mitglieder und die Leser dieser Zeitschrift werden schon hieraus entnehmen, daß der Verein für deutsche Statistik seit einigen Monaten so glücklich gewesen ist eine immer allgemeiner und kräftiger werdende Theilnahme zu erregen. Den Bemühungen der Mitarbeiter an dieser Zeitschrift und der schaffenden Thätigkeit einiger hundert Korrespondenten, durch unser ganzes Vaterland verbreitet, verdankt der Verein diese erfreuliche Erscheinung. Besonders wirksam aber auch ist die höchst wichtige Hülfe mehrerer deutscher Regierungen und einzelner Behörden gewesen; wir müssen offen bezeugen, daß der Verein die freundlichste Willfährigkeit als Regel gefunden hat. Die Ausnahmen sind deshalb leichter zu verschmerzen.

Auch in Süddeutschland werden hoffentlich bald Zweigvereine entstehen. Vielleicht tritt der vortreffliche Vorschlag des Professor Fallati

bei der Germanisten-Versammlung eine Abtheilung für Statistik und Nationalökonomie zu bilden,

schon im laufenden Jahre in Lübeck ins Leben; ein neues lebendiges Band würde dadurch für den Verein gewonnen. — —

Der Absatz der Zeitschrift ist dem Kostenbedarfe noch nicht entsprechend, obgleich die Zahl der Abnehmer seit dem 1. Februar d. J. von 209 auf 380 gestiegen ist. Soll das Unternehmen (welches bis jetzt nur auf sich selbst angewiesen ist) Bestand haben, so müssen sich noch einige hundert feste Abnehmer mehr finden. Der Absatz der Zeitschrift vertheilt sich nach Staaten wie folgt (am 1. Juli 1847):

Oesterreich 21 (wovon Wien 15), Preußen 178 (wovon Berlin 69), Bayern 18, Würtemberg 10, Baden 8, Großh. Hessen 7, Kurhessen 15, Nassau 2, Königreich Sachsen 33, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha 2, Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1, Königreich Hannover 17, Herzogth. Braunschweig 2, Großherzogth. Oldenburg 9, Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin 5, Großh. Mecklenburg-Strelitz 1, Herzogth. Schleswig-Holstein 4, Fürstenthum Anhalt-Bernburg 2, Schwarzburg-Sondershausen 1, Reuß-Gera 1, Reuß-Schleiz 2, Hamburg 12, Bremen 4, Lübeck 5, Frankfurt a. M. 9; — England 1, Frankreich 4, Dänemark 2, Schweden 2, Rußland 2, Algier 1.

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

Statistik der Schule in Deutschland.

Vom Vice-Seminar-Direktor Ed. Calinich in Dresden.

Zweiter Artikel.

Eine nicht unbedeutende Schwierigkeit in der Verwaltung des Elementarschulwesens entsteht der österreichischen Staatsregierung aus der Verschiedenheit der Sprachen, welche

Digitized by Google

in den einzelnen Staaten gesprochen werden, so wie daraus, daß es Landstriche giebt, in welchen die Bevölkerung mehr als einem Volksstamme angehört. Es giebt darum eine nicht unbedeutende Zahl von Volksschulen, in welchen mehr als eine Sprache bei dem Unterrichte gebraucht werden muß. In diesen Schulen wird der Unterricht in den Anfangsgründen und in der Religion gewöhnlich in der herrschenden Sprache ertheilt. Im Allgemeinen gilt aber der lobenswerthe Grundsatz, daß der Unterricht stets in der Nationalsprache ertheilt wird.

Wenn man die Gesammtheit der Volksschulen der österreichischen Monarchie (Ungarn ausgenommen) nach Sprachen abgetheilt betrachtet, so ergiebt sich folgendes Verhältniß:

6417	deutsche Schulen	529	wallachische Schulen (incl. 1 moldauischen)
6108	italienische "	4	griechische "
4496	slavische "	1	armenische "
1102	ungarische "	1636	gemischte "
	Zusammen	20293	Schulen.

Die slavischen Schulen theilen sich wieder ab in

1725	böhmische Schulen	188	serbisch-illyrische Schulen
1159	mährische "	158	polnische "
890	ruthenische " *)	132	slavonische "
239	croatisch-illyrische Schulen	5	slovakische "
	zusammen	4496	Schulen,

wozu noch die 400 polnisch-ruthenischen gemischten Schulen gezählt werden müssen.

In den gemischten Schulen kommen 25 Sprachcombinationen vor, welche wir, da sie dem österreichischen Elementarschulwesen ein eigenthümliches Gepräge geben, noch besonders erwähnen wollen.

Unter den gemischten Schulen giebt es nämlich:

200	deutsch-böhmische Schulen	117	deutsch-italienische Schulen.
7	" mährische "	11	" moldauische "
202	" wendische**) "	9	" wallachische "
89	" krainische "	3	" ungarische "
22	" illyrische "	1	" griechische "
1	" slavische "	400	polnisch-ruthenische "
2	" croatische "	18	croatisch-slavonische "
362	" polnische "	8	italienisch-krainische "
168	" polnisch ruthenische Schulen	8	" illyrische "
14	" " moldauische "	43	" dalmatische "
2	" ruthenisch- " "	2	" griechische "
4	" " polnisch-moldauische Schulen	12	ungarisch-wallachische "
1	" polnisch-hebräische Schule.		
	Zusammen	1636	Schulen

Der Lehrergehalte haben wir bereits in dem 3. Hefte gedacht; wir geben sie jetzt noch vollständiger.

Am günstigsten sind die Lehrer an den Normal-Hauptschulen zu Wien und Prag gestellt; die Gehaltsabstufungen bei ersterer bestehen in 1100 Fl. (Director), 600 Fl., 500 Fl., 250 Fl., 200 Fl., und bei letzterer in 800 Fl., 600 Fl., 500 Fl., 350 Fl., 300 Fl.

*) Die ruthenische Sprache ist eine Abart der russischen Sprache und kommt in den östlichen Kreisen der slavischen Länder vor.

**) Von diesen deutsch-wendischen Schulen hat Steiermark 147 und Kärnthen 55.

Digitized by Google

An den Kreis-Hauptschulen, so wie an den übrigen Hauptschulen betragen die Gehalte des Lehrer-Personals zwischen 500 Fl., 400 Fl., 350 Fl., 300 Fl., 250 Fl., 200 Fl., 150 Fl.

Die Katecheten-Besoldungen betragen an den Hauptschulen zwischen 800 Fl., 600 Fl., 400 Fl., 350 Fl., 300 Fl.

Die Gehalte der Triviallehrer betragen in einigen Provinzen 130 Fl., in andern bloß 100 Fl., und die ihrer Gehilfen 70 Fl. Die Gehalte der Volksschullehrer Oesterreichs gehören somit zu den niedrigsten in Deutschland.

Der Aufwand für die Trivialschulen wird zunächst durch das eingehende Schulgeld, wo solches gezahlt wird, theils durch den Ertrag von Localstiftungen, theils durch Beiträge der eingeschulten Gemeinden, des Schulpatrons, der Dominien, aus dem Kirchenvermögen, von den Ständen, und wenn diese Quellen nicht ausreichen, durch Ergänzungs- und sonstige Beiträge des Normal-Schulfonds gedeckt.

Die bei diesen Schulen vorkommenden Baulichkeiten werden von den Grundobrigkeiten, den Patronen und Gemeinden gemeinschaftlich bestritten, wenn diesfalls kein besonderer Vertrag zwischen den baupflichtigen Theilen besteht.

Der Aufwand für die Normal-Hauptschulen wird aus dem Normal-Schul-Fond bestritten und die Besoldungen der an denselben angestellten Katecheten aus dem Religionsfond; der Aufwand für die Kreis-Hauptschulen größtentheils ebenfalls aus dem Normal-Schul-Fond; so wie auch zum Theil der Aufwand für die übrigen Hauptschulen, wenn die Local-Hilfsquellen nicht ausreichen; der katechetische Unterricht ist aber an diesen Hauptschulen nach einer Verordnung von 1828 von der Pfarr- oder Regular-Geistlichkeit unentgeldlich zu versehen.

Die Baulichkeiten an den Normal- und Kreis-Hauptschulen werden, wenn sie nicht die Stelle einer Pfarrschule vertreten, aus dem Landes-Schul-Fond ganz bestritten; im entgegengesetzten Falle nur zum Theil aus diesem Fond, und das Uebrige von dem Patron, den Dominien und Gemeinden; bei allen übrigen Hauptschulen werden die Baulichkeiten nicht aus dem Landes-Schul-Fond bestritten, sondern fallen dem geistlichen Körper, den Stiftungen oder der Stadtgemeinde, der sie angehören, zur Last.

Der Aufwand für Mädchenschulen, wo sie besonders bestehen, wird auf eben dem Wege, wie bei den Trivial-Schulen, gedeckt.

In Oesterreich unter und ob der Ens bestehen in allen Ortschaften Volksschulen; Tirol hat nur eine Ortschaft mit 31 schulfähigen Kindern ohne Schule; Böhmen 8 Ortschaften mit 138 Schulfähigen; Mähren und Schlesien 37 mit 1015 Schulfähigen; Dalmatien 77 mit mehr als einem Drittheile Schulfähiger; Steiermark 2329 mit einem Drittheile; Galizien 5717 mit 2 Fünftheilen; das Küstenland 295 fast mit der Hälfte; Kärnthen und Krain 1968 mit mehr als der Hälfte. In der Lombardei und Venedig haben nur 50 und 37 Ortschaften keine Knabenschule; dagegen mangeln an 831 und 775 Orten die Mädchenschulen, so daß 1255 und 1685 schulfähige Knaben, dann 31692 und 109060 Mädchen wegen Mangels einer Schule den Unterricht entbehren. Ueber Ungarn sind in den amtlichen Tafeln keine Nachrichten enthalten.

Wir theilen weiter das Verhältniß der schulfähigen Kinder zu den schulbesuchenden mit.

Auf je 100 schulfähige Kinder (Knaben und Mädchen) kommen schulbesuchende in

	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.
Oesterreich unter der Enns .	101	98	100
= ob = = .	96	97	96
Steiermark	80	72	76
Kärnthen und Krain . . .	38	29	33

Digitized by Google

	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.
Küstenland	28	13	21
Tirol	104	101	102
Böhmen	95	93	94
Mähren und Schlesien . .	96	94	95
Galizien	19	9	14
Dalmatien	37	8	23
Lombardei	70	53	62
Venedig	60	9	34
Siebenbürgen	68	54	62
Militärgränze	65	46	56
Durchschnitt:	68	57	63

Daß in Oesterreich unter der Enns und in Tirol mehr schulbesuchende als schulfähige Kinder vorkommen, hat darin seinen Grund, weil in Tirol die Kinder den Besuch der Schule bisweilen über das schulpflichtige Alter hinaus fortsetzen, und in Oesterreich unter der Ens eine große Anzahl von Kindern aus andern Provinzen, die nicht unter den schulfähigen der Provinz Oesterreich unter der Ens aufgezeichnet sind, die Schulen besuchen.

Zu allen diesen Bemerkungen fügen wir noch Uebersichten hinzu über die Zahl sämmtlicher Volksschulen in der österreichischen Monarchie mit Ausschluß Ungarn, dann des gesammten Lehrerpersonals und des Aufwandes; endlich eine Uebersicht sämmtlicher Wiederholungsschulen mit Ausschluß Ungarns und Siebenbürgens (aus den Tafeln zur Statistik).

Zahl der Volksschulen im Jahre 1842 (ohne Ungarn).

Pfarrbezirke		Katholische				Akatholische					Sämmtliche			
Katholisch.	Mathol.	Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen.	Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen	Darunter jüdische.	Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen
15631	3116	319	15486	2204	18009	39	1944	293	2284	61	368	17430	2505	20293

Außer diesen öffentlichen Elementarschulen gab es im Jahre 1842 in der Lombardei für Knaben noch 208 Privat-Lehranstalten für den Elementar-Unterricht mit 416 Lehrern und 5488 Schülern und für Mädchen 426 dergleichen Anstalten mit 858 Lehrern und 10329 Schülerinnen und in Venedig dergleichen Anstalten für Knaben 135 mit 270 Lehrern und 1246 Schülern und für Mädchen 92 mit 184 Lehrern und 1395 Schülerinnen, zusammen: für Knaben 343 mit 686 Lehrern und 6734 Schülern und für Mädchen 518 mit 1042 Lehrern und 11724 Schülerinnen. In den übrigen Provinzen giebt es für bloßen Elementar-Unterricht keine Privatanstalten, mit Ausnahme Ungarns; wohl aber für höhere Bildung.

Das Lehrpersonale der Volksschulen im Jahre 1842 (ohne Ungarn).

Katholisches			Akatholisches			Zusammen			Ueberhaupt
Katecheten	Lehrer und Lehrerinnen	Gehilfen	Katecheten	Lehrer u Lehrerinnen	Gehilfen	Katecheten	Lehrer und Lehrerinnen	Gehilfen	
12560	16658	9114	982	2215	310	13542	18933	9634	41909

Anmerk. Aus dem „Methodenbuche für Lehrer in Trivial- und Hauptschulen" Wien im Verlage der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration 1836 tragen wir noch nach, daß die Menge der Schüler, welche in einem Lehrzimmer unterrichtet werden, die Zahl von 80, höchstens 100 Kindern nicht übersteigen soll. Die Trivialschulen ertheilen nur Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, das Nothwendigste aus der deutschen Sprachlehre mit der Anleitung zu den gewöhnlichsten schriftlichen Aufsätzen. Geschichts- und Gesang-Unterricht wird weder in den Trivial-, noch Hauptschulen ertheilt. Die unterste Klasse in den Trivialschulen

Digitized by Google

ist in eine untere und obere Abtheilung getheilt; jede Abtheilung erhält nur zwei Stunden täglich Unterricht. Der Leseunterricht wird nach der Buchstabirmethode ertheilt. Wenn der Katechet Religionsunterricht ertheilt, muß der Lehrer zugegen sein, um theils auf Ordnung zu halten und vollständig wiederholen zu können; im Falle der Abwesenheit oder der Krankheit des Katecheten hat derselbe auch den Religionsunterricht zu geben. Das Methodenbuch selbst enthält im Uebrigen sehr viel Gutes; besonders in Bezug auf Disciplin und deutsche Sprache und ist sehr praktisch abgefaßt.

Aufwand der Volksschulen im Jahre 1842.

Eigene Einkünfte	Beiträge				Zusammen
	von Ständen, Städten und Gemeinden	aus dem Religions-, Studien- u. Normal-Schul-Fonde	von Stiftungen und nicht dotirten Fonden	aus dem Staatsschatze	
1,114405	1,207273	413629	93500	220161	3,048968

Die Wiederholungsschulen im Jahre 1842 (ohne Ungarn und Siebenbürgen).

Schulbesuchende			
Zahl	Männlich	Weiblich	Zusammen
11143	365340	308234	673574

B. Das höhere Schulwesen Oesterreichs.

Der höhere Unterricht unterscheidet sich zwar nicht dadurch von dem niederen Unterrichte, daß er eine andere *Wahrheit*, als dieser, dem zu Unterrichtenden gewähren soll. Denn die Wahrheit, welche durch die Fortbildung der Wissenschaften errungen worden ist, ist ein Gemeingut aller Menschen, und man würde das heiligste Recht, auf welches der Mensch wegen seiner geistigen Natur Anspruch hat, das Recht auf Wahrheit, verletzen, wenn man darin den Unterschied zwischen dem höheren und niederen Unterrichte suchen wollte. In dieser Beziehung hängen alle Bildungsanstalten eng mit einander zusammen und bilden einen vollständigen Organismus, so daß, ist er gesund, jede neue Wahrheit durch alle Adern desselben pulsiren muß. Der Unterschied des höheren und niederen Unterrichts ist vielmehr nur ein gradueller, und zwar sowohl in *qualitativer* als *quantitativer* Hinsicht. In qualitativer Hinsicht hat es der niedere Unterricht hauptsächlich nur mit der Bildung klarer und richtiger Vorstellungen zu thun; der höhere Unterricht sucht diese dagegen zu Begriffen im strengen Sinne des Wortes oder zum Wissen zu erheben. Deshalb ist auch die streng wissenschaftliche Methode demselben eigenthümlich. In quantitativer Hinsicht ist es die größere Menge der Unterrichtsgegenstände, also eine größere Vielseitigkeit des Wissens und außerdem eine größere Vollständigkeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, durch welche sich der höhere Unterricht von dem niederen unterscheidet. Doch haben die höheren Bildungsanstalten verschiedene Gradabstufungen, je nachdem Beides in ihnen in gleicher Vollendung erstrebt wird, oder das Eine und Andere in mehr vorherrschender Weise. Man wird bei den höheren Bildungsanstalten die für das männliche und die für das weibliche Geschlecht zu unterscheiden haben, und bei den Bildungsanstalten, welche für das männliche Geschlecht bestimmt sind, nach den vier Hauptrichtungen des Staatslebens: Gelehrten-, Kunst-, Gewerbe- und Militär-Bildungsanstalten. Nach dieser Eintheilung wollen wir nun auch das höhere Unterrichtswesen Oesterreichs betrachten.

I. Höhere Lehranstalten für das männliche Geschlecht.

1. Die Gelehrten-Lehranstalten.

Der vollständige Bildungsgang junger Leute, welche sich den Universitätsstudien widmen, besteht in Oesterreich aus dem Gymnasial-Cursus, dem philosophischen Cursus und dem Facultäts-Cursus.

Der Gymnasial-Cursus beginnt mit dem 10. Jahre, vor welchem die Aufnahme

Digitized by Google

in ein Gymnasium nicht stattfindet und dauert 6 Jahre; der philosophische Cursus dauert 2 Jahre; der Facultäts-Cursus für Theologen und Juristen 4 Jahre und für Mediciner 5 Jahre (bisweilen auch 5½ Jahre) — der chirurgische Cursus nur 3 Jahre. Nur die Universität zu Pesth macht davon eine Ausnahme, da an derselben der philosophische und juristische Cursus 3 Jahre dauert. Der Theolog und Jurist vollendet darum seinen Bildungsgang mit dem 22sten und der Mediciner mit dem 23. Jahre, wenn er mit dem 10. Jahre in ein Gymnasium tritt und in den verschiedenen Cursen nur die Normalzeit verweilt.

Doch dienen einige der Gelehrten-Anstalten, wie die Gymnasien und philosophischen Lehr-Anstalten in Oesterreich, auch für die, welche für gewisse Zweige des Staatsdienstes, so wie für das Gymnasial- und das philosophische Lehrfach sich ausbilden oder überhaupt eine höhere Bildung sich erwerben wollen.

Ein ganz charakteristisches Merkmal der Gelehrten-Bildungsanstalten Oesterreichs ist es, daß die Geistlichkeit, wie bei dem Volksschulwesen, so auch bei diesen Bildungsanstalten in hohem Grade sich betheiligt, und zwar die Secular- (Weltgeistlichen), wie die Regular- (die Klostergeistlichen) Geistlichkeit. So bestehen in den österreichischen Staaten allein 103 Gymnasien, deren Lehrerpersonal nur aus Ordensgeistlichen, wie Piaristen, Benedictinern, Franciscanern, Prämonstratensern, Cistercienserн ꝛc. besteht, 21 bischöfliche Gymnasien, sämmtlich in den italienischen Staaten, deren Lehrerpersonal Weltgeistliche bilden, und an den sogenannten weltlichen Gymnasien amtiren ebenfalls hier und da Geistliche. Der Staat unterstützt diese Einrichtung, weil die Staatskasse bedeutende Erleichterung dadurch erhält, und an den weltlichen Gymnasien werden auch bisweilen Geistliche den weltlichen Lehrern vorgezogen, weil sie einen geringeren Gehalt (wegen des Cölibats) beziehen, als jene.

Auch an den philosophischen Lehranstalten betheiligt sich die Geistlichkeit in sehr ausgedehnter Weise; denn an 22 philosophischen Lehranstalten wird der Unterricht von Weltgeistlichen und an 37 philosophischen Lehranstalten von der Regulargeistlichkeit versehen, und nur an 19 philosophischen Lehranstalten von weltlichen Professoren.

Man sieht daraus, daß die Geistlichkeit in Oesterreich eine nicht geringe Zahl von Mitgliedern unter sich hat, die nicht bloß theologische, sondern auch philologische und reale Bildung besitzen, da die Professoren an den Gymnasien und philosophischen Lehranstalten in den alten Sprachen, so wie in Mathematik, den Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie höheren Unterricht zu ertheilen haben.

Wenn wir nun auch nicht im Geringsten den Verdiensten, welche sich die Geistlichkeit um das niedere, wie um das höhere Schulwesen in Oesterreich, namentlich die Piaristen, erworben haben, zu nahe treten wollen; wenn wir auch gern anerkennen, daß es unter den Geistlichen viele tüchtige Schulmänner und Männer von wissenschaftlichem Rufe gegeben hat und noch giebt: so erhalten doch die erwähnten Anstalten durch diese große Betheiligung der Geistlichkeit an denselben einen mönchischen und theologischen Typus, welcher in mancher Hinsicht auf die freiere Entwicklung des geistigen Lebens an denselben nachtheilig wirken dürfte.

a. Die Gymnasien.

Die östreichischen Gymnasien nehmen Schüler erst nach zurückgelegtem 10. Lebensjahre auf. Sie erhalten ihre Schüler aus den öffentlichen Trivial- und Hauptschulen oder auch aus dem älterlichen Hause unmittelbar, nachdem sie durch Privatunterricht vorbereitet worden sind, oder aus Privatinstituten. Jedes vollständige Gymnasium besteht aus 6 Classen; den 4 sogenannten Grammaticalclassen und den 2 Humanitätsclassen. Man zählt die Classen

Digitized by Google

von unten an, so daß die 1. Grammaticalclasse eines östreichischen Gymnasiums die unterste und die 4. Grammaticalclasse die oberste Grammaticalclasse ist. Es giebt aber auch unvollständige Gymnasien, welche nur die Grammaticalclassen haben; sie kommen jedoch fast nur in Ungarn und als Privatinstitute in den italienischen Provinzen, 1 auch in Böhmen zu Schlackenwerth, vor. Der Cursus jeder Classe ist einjährig; mithin der ganze Gymnasialcursus sechsjährig; vorausgesetzt, daß der Schüler in allen Classen wohl bestanden hat. Nach Beendigung jedes Classencursus findet nämlich eine Prüfung statt, nach deren Ergebniß die Censuren gegeben werden. Die vorzüglichsten Schüler erhalten bei dieser Gelegenheit von dem vorsitzenden Geistlichen eine Bücherprämie und heißen deßhalb die Prämianten. Ihnen zunächst stehen die, welche das Accessit haben. Dann folgen die Schüler mit dem Zeugnisse: Eminentia; dann kommen noch die Zeugnisse 1. 2. und 3. Classe. Es giebt also 6 Censurgrade. Wer die Censur 3. Classe erhält, muß den Classencursus noch einmal machen; erhält er das nächste Jahr wieder die Censur 3. Classe, so wird er fortgewiesen; eine sehr zweckmäßige Einrichtung, sobald die Prüfungen öffentlich abgehalten werden.

Die Frequenz der Gymnasien ist in vielen Gymnasien so bedeutend, daß Ueberfüllung stattfindet und man nicht begreifen kann, wie bei solcher Ueberfüllung ein zweckmäßiger Unterricht möglich ist. Denn von den 283 Gymnasien Oesterreichs zählen 125 Gymnasien mehr als 200 Schüler und zwar von 200—300 Schüler 62 Gymnasien, von 300—400 Schülern 37 Gymnasien, von 400—500 Schülern 16 Gymnasien, von 500—600 Schülern 6 Gymnasien, über 600 Schüler 4 Gymnasien. Eben so findet hinsichtlich der an den Gymnasien angestellten Lehrerzahl ein bedeutender Unterschied Statt. Da jedes Gymnasium aus 6 Classen besteht, jede Classe ihren besonderen Professor hat, außerdem von jedem Gymnasium als Religionslehrer ein Katechet angestellt ist und jedem Gymnasium ein Präfect oder Rector vorsteht, so besteht das Lehrerpersonal an einem vollständig organisirten Gymnasium aus 8 Professoren. Doch giebt es 42 Gymnasien, welche 9—11 Professoren haben; dagegen aber auch sehr viele, und zwar die Mehrzahl, welche weniger als 8 Professoren haben. Besonders gilt dieses von den Gymnasial-Instituten und Gymnasialschulen (unvollständigen Gymnasien) in der Lombardie und von vielen Gymnasien in Ungarn und Siebenbürgen. In Oestreich ob und unter der Enns, in Steiermark, Kärnthen und Krain, im Küstenlande, Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Dalmatien, in den kaiserlichen, Communal-, bischöflichen, Convict- und Privat-Gymnasien der Lombardie und Venedig giebt es nur sehr wenige Gymnasien, welche nicht 7 und mehr Professoren zählen; in den genannten Ländern sind deßhalb auch fast alle Gymnasien ihrem Normalzustande gemäß eingerichtet. In der Lombardie, Ungarn und Siebenbürgen giebt es dagegen Gymnasien, welche 1—5 Lehrer haben. Wir haben 1 mit 1 L., 1 mit 2 L., 29 mit 3 L., 32 mit 4 L., 9 mit 5 L., 52 mit 6 L. in den offiziellen Tafeln gezählt.

In jeder Classe werden nur 18 obligate Lehrstunden ertheilt; nämlich Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend täglich 4 Std. und Dienstag Vormittag 2 Std.; der Dienstag Nachmittag und ganze Donnerstag sind frei. Man sieht daraus, daß die österreichischen Gymnasiasten fast um die Hälfte weniger Lehrstunden haben, als die Gymnasiasten im übrigen Deutschland, welche häufig 34—36 Unterrichtsstunden wöchentlich besuchen müssen. Wir mögen das nicht als eine Unvollkommenheit bezeichnen, da wir auch die Ansicht theilen, daß zu viele Lehrstunden nichts taugen. Die freie Zeit bringt der österreichische Gymnasiast mit Fertigung der aufgegebenen Pensen zu, deren größerer oder geringerer Umfang von den einzelnen Professoren abhängt. Das Princip, die Schüler mehr selbst arbeiten zu lassen und ihnen weniger vorzudociren, hat unsern ganzen Beifall und wir wünschten, daß auch aus den übrigen deutschen Gymnasien etwas Schulmeisterei entfernt und dafür mehr Selbst-

Digitized by Google

thätigkeit in ihnen eingeführt werden möge. Außer den obligaten Lehrstunden haben viele Gymnasiasten auch Privatunterricht, wie im Singen, Zeichnen, in fremden Sprachen ꝛc., Unterrichtsgegenstände, welche bei uns zugleich an den Gymnasien gelehrt werden.

Der Lehrplan der österreichischen Gymnasien ist demnach auch sehr einfach und im Vergleich zu den Lehrplänen unserer Gymnasien dürftig zu nennen. Die Lehrgegenstände in den Grammaticalclassen (parva, principia, grammatica, syntaxis) sind: Religionsunterricht 2 Std., Geographie, Geschichte, Arithmetik, besonders Latein und in der syntaxis auch Anfang im Griechischen. In den Humanitäts-Classen (poësis, rhetorica) Fortsetzung des Griechischen und des Lateins, des Religionsunterrichtes, der Mathematik mit Hinzufügung der Poëtik und Rhetorik. Bei dem Unterrichte im Lateinischen und Griechischen werden nur Grammatiken und Chrestomathien gebraucht; einzelne Classiker, wie auf den andern deutschen Gymnasien, werden nicht gelesen und im Religions- und Geschichtsunterrichte werden ebenfalls vorgeschriebene Lehrbücher gebraucht. „Alle diese Gegenstände", sagt ein österreichischer Staatsmann in seiner Schrift: Oesterreich im Jahre 1840, „auf welche ein österreichischer Student sechs Jahre verwenden muß, könnten füglich eben so gut in zwei Jahren vorgetragen werden, da von einem classischen Studium ohnedieß keine Rede ist." Den österreichischen Studenten wird es demnach, wie es scheint, bequemer gemacht, als den andern deutschen Studirenden. Der nachfolgende

Stundenplan eines österreichischen Gymnasiums

wird das Gesagte erläutern.

Unterrichtsgegenstände:	VI. Cl.	V. Cl.	IV. Cl.	III. Cl.	II. Cl.	I. Cl.
Religion	2 St.	2 St.	2 St.	2 St.	2 St.	2 St.
Geschichte und Geographie	2 "	2 "	2 "	2 "	2 "	2 "
Mathematik	2 "	2 "	2 "	2 "	2 "	2 "
Latein	10 "	10 "	10 "	10 "	12 "	12 "
Griechisch	2 "	2 "	2 "	2 "	— "	— "
	18 St.	18 St.	18 St.	18 St.	18 St.	18 St.

Anm. In den für das Latein in den Grammaticalclassen bestimmten Stunden sind auch 1—2 St. Alterthümer enthalten. Daß die I. Cl. die unterste ist, ist bereits erwähnt worden. Ob die II. Cl., welche gewöhnlich die principi genannt wird, eigentlich princeps oder von den Unterrichtsgegenständen, welche darin gelehrt werden, principia genannt werden sollte, ist mir nicht bekannt geworden. Da die I. Cl. oder die parva später hinzugefügt worden ist, so hat man daraus sich den Namen der II. Cl. zu erklären. In den Grammaticalclassen wird hauptsächlich Grammatik getrieben; in der poësis auch Metrik und in der rhetorica die Rhetorik.

Nach einer anderweitigen Mittheilung ist die Normalzahl bei Aufnahme der Schüler für jede Classe 80, zu welchen im Nothfalle noch einige hinzugefügt werden, womit die Springer'sche Angabe von 40 Sch. als Normalzahl nicht im Einklange steht.

Früher war seit Joseph's II. Zeiten das Fachsystem auf den österreichischen Universitäten eingeführt; seit 1818 ist das Classensystem und zwar das strengste an dessen Stelle getreten. Der Katechet ertheilt den Religionsunterricht durch alle Classen allein; von den andern Professoren erhält jeder eine bestimmte Zahl von Schülern und führt sie entweder durch die 4 Grammatical-Classen oder die 2 Humanitätsclassen. Es hat darum jeder Gymnasiast, so lange er das Gymnasium besucht, außer dem Katecheten nur 2 Professoren zu seinen Lehrern; mit den andern Professoren kommt er in gar keine Verbindung als eigentlicher Schüler. Die Professoren müssen darum in allen Unterrichtsgegenständen der Grammatical-

Digitized by Google

Classen oder der Humanitäts-Classen Unterricht ertheilen, eine Einrichtung, die für die Disciplin äußere Vortheile gewähren mag, auf den Erfolg des Unterrichts aber nach dem alten Spruche: Non omnia possumus omnes — nur nachtheilig wirken muß. Wie man sagt, beabsichtigt auch die Regierung, die Gymnasien mehr nach früherer Weise einzurichten und dem Fachsysteme an denselben eine größere Geltung zu verschaffen.

Jede Classe soll nicht mehr, als 30 bis 40 Schüler haben; da es aber Gymnasien giebt, welche über 240 Schüler zählen, so hat man sich durch Errichtung von Nebenclassen geholfen. Dessenungeachtet begreifen wir nicht, wie die Professoren an den Gymnasien mit 400 bis über 600 Schülern, da ihre Zahl 11 nicht übersteigt, auf eine wahrhaft ersprießliche Weise den Unterricht ertheilen können.

Die protestantischen Gymnasien, welche sich mit Ausnahme des Gymnasiums zu Teschen in Oesterr. Schlesien nur in Ungarn und Siebenbürgen vorfinden, haben eine andere Einrichtung; genauere Nachweise über dieselbe sind mir nicht bekannt geworden.

Jeder Candidat für eine Gymnasial-Professur muß wenigstens den philosophischen Cursus absolvirt haben und sich einer Concursprüfung unterziehen, die bei jeder Erledigung einer Professur in öffentlichen Blättern ausgeschrieben wird. Gewöhnlich fungiren sie auch einige Jahre als Adjuncten an den Gymnasien. Die Professoren, welche bloß den philosophischen Cursus absolvirt haben, nennt man weltliche Professoren; die Professoren, welche außerdem den theologischen Cursus absolvirt haben oder nach vollendetem philosophischen Cursus das Klostergelübde abgelegt haben, geistliche Professoren, die demnach Weltgeistliche und Regular-Geistliche sein können.

Da viele Theologen sich auch, sowohl als Katecheten, als auch als Professoren überhaupt, an dem Unterrichte betheiligen, so bestehen für sie an den Universitäten und Lyceen und theologischen Lehranstalten Vorlesungen über allgemeine Erziehungskunde, Pädagogik und Methodik und Katechetik verbunden mit praktischen Uebungen. Die Candidaten für weltliche Professuren haben bloß die Vorlesungen über Erziehungskunde zu hören.

Von den 216 katholischen Gymnasien mit Ausschluß der Gymnasialschulen sind nur 78 weltliche d. h. mit weltlichen Lehrern versehene Gymnasien, bei denen überdieß auch Welt- und Regular-Geistliche als Professoren angestellt sein können; 21 bischöfliche mit den Seminarien verbundene Gymnasien in den italienischen Provinzen werden von Weltgeistlichen versehen und 103 Gymnasien von Regulargeistlichen. Von diesen gehören

den Piaristen	41	Gymnasien	den Jesuiten	2	Gymnasien
„ Benedictinern . .	20	„	„ Augustinern	1	„
„ Franciscanern . .	19	„	„ Dominicanern . . .	1	„
„ Prämonstratensern .	9	„	„ Barnabiten	2	„
„ Cisterciensern . . .	5	„	„ Basilianern	1	„
„ Minoriten . . .	2	„			

Hauptsumme: 103 Gymnasien

Zu diesen 216 katholischen Gymnasien kommen noch 21 für die Lutheraner oder Evangelischen in Ungarn und Siebenbürgen und 14 für Reformirte eben daselbst, 2 für die Unitarier in Siebenbürgen, 3 für nicht unirte Griechen in Ungarn und Siebenbürgen, 2 gemischte für Katholiken, unirte und nicht unirte Griechen.

Die größte Verschiedenheit der Gymnasial-Anstalten besteht in der Lombardie. Man unterscheidet daselbst vollständige Gymnasien und Gymnasialschulen. Die Gymnasialschulen begreifen nicht immer den vollständigen Gymnasialcursus, haben nicht das Recht, Zeugnisse über die abgelegten Semestral-Prüfungen ihren Schülern auszustellen und müssen deshalb ihre Schüler bei einem hierzu befugten Gymnasium einschreiben lassen.

Digitized by Google

Unter den öffentlichen Gymnasien unterscheidet man kaiserliche, Communal-, bischöfliche und Convict-Gymnasien. Die kaiserlichen Gymnasien werden aus dem Cameral-Aerar, die Communal-Gymnasien aus den städtischen Cassen, die bischöflichen von den Bischöfen und den Fonds der Seminarien, mit welchen sie verbunden sind, bestritten. Die Convict-Gymnasien sind den sächsischen Fürstenschulen ähnlich und zugleich Erziehungsanstalten.

Außer diesen Gymnasien giebt es noch Privat-Gymnasien, welche entweder mit einem öffentlichen Convicte oder mit einer Privaterziehungsanstalt verbunden sind und Externisten zulassen; Zeugnisse über den gesammten Gymnasial-Lehrcursus, unsern Maturitätszeugnissen ähnlich, dürfen sie nicht ausstellen; zu diesem Behufe müssen sich die Zöglinge einer Prüfung an einem öffentlichen Gymnasium unterziehen.

Dann giebt es noch Privat-Gymnasial-Institute, welche bloße Lehranstalten sind, deren Vermehrung jedoch, weil sie nicht in das Schulsystem passen, nicht gestattet ist; endlich Gymnasialschulen und zwar öffentliche und private.

Im J. 1842 gab es 736 Privatisten, welche von Privatlehrern zu Hause den Unterricht erhielten; diese müssen ebenfalls, wenn sie eine höhere Lehranstalt besuchen wollen, zuvor bei einem öffentlichen Gymnasium die Prüfung ablegen.

Viele Gymnasien, besonders in den italienischen Provinzen, sind unmittelbar mit Convicten und Seminarien verbunden; in andern Provinzen bestehen neben den Gymnasien auch Convicte, deren Zöglinge die Gymnasien besuchen. Wie schon erwähnt worden ist, wird in Oesterreich in mehr ausgedehnter Weise, als im übrigen Deutschland, auch die Erziehung der Jugend ins Auge gefaßt.

Der niedrigste Gehalt eines Gymnasialprofessors ist 400 Fl. C. M.; doch steigt er wohl bis 800 Fl. Aus einer Concursausschreibung sah ich, daß in Bezug auf den Gehalt ein Unterschied zwischen einem weltlichen und geistlichen Professor gemacht wird; der weltliche Professor sollte 600 Fl., der geistliche nur 500 Fl. erhalten.

Die Schüler in den italienischen Provinzen, Tirol und Dalmatien zahlen kein Schulgeld; in den andern Staaten alle, welche kein Armuthszeugniß haben oder bei dem Armuthszeugnisse keine gute Censur; und zwar jährlich 12 Fl., welche in den Stipendienfond für arme Studirende fließen. Die Professoren haben also keinen Antheil daran; da sie aber wegen des eingeführten Classensystems einen großen Einfluß auf die Schüler bei Ertheilung der Zeugnisse und den Versetzungen aus einer Classe in die andere haben, so sollen Geschenke an sie sehr üblich sein.

Der Aufwand der Gymnasien wird aus den Studien- und andern dotirten Fonden, aus dem Cameral-Aerar (die Staatsgymnasien in der Lombardie und Venedig), aus städtischen Cassen, aus den bischöflichen Cassen und Seminarien-Fonden, aus den Einkünften der Klöster, aus eigenen Einkünften und aus städtischen Allodial- und Kirchen-Cassen (die evangel. Gymnasien in Siebenbürgen) bestritten. Mit Ausschluß Ungarns und des von den Klöstern bestrittenen Aufwandes tragen zur Unterhaltung der österr. Gymnasien bei:

das Cameral-Aerar . . .	118075	Fl.
die dotirten Fonde	338012	"
" Städte	53599	"
" eigenen Einkünfte . . .	39821	"
verschiedene Fonde	36757	"
	586264	Fl.

Digitized by Google

Uebersicht der Gymnasien im Kaiserthum Oesterreich im Jahre 1842.

Länder.	Zahl.	Professoren und Supplenten.	Schüler.	Aufwand. Fl.
Oesterreich unter der Enns .	8	66	2277	34887
Oesterreich ob der Enns . .	3	26	820	5451
Steiermark	4	28	881	20658
Kärnthen und Krain . . .	4	31	944	9056
Küstenland	3	24	444	18777
Tirol	8	64	1890	27526
Böhmen	22	174	5682	97305
Mähren und Schlesien . .	11	87	2942	44244
Galizien	13	107	4209	103836
Dalmatien	3	29	412	16632
Lombardei	62	390	8196	106166 (jedoch nur für die Staats- und Communal-Gymnasien.)
Venedig	23	167	5624	41575 (jedoch nur für die Staats- und Communal-Gymnasien.)
Ungarn				
a. katholische	68	405	15310	31437 (Beitrag aus dem Studien-Fond für die Gymnasien der Regulargeistlichkeit.)
b. evangelische	15	64	1970	
c. reformirte	10	32	1283	
d. nicht unirte griechische .	2	.	.	
	95	501	18563	
Siebenbürgen				
a. katholische	11	45	1341	20308 (aus verschied. Kassen.)
b. evangelische	5	62	1436	
c. reformirte	4	(2 davon) 16	510	
d. unitarische	2	12	412	
	22	135	3699	
Militärgränze				
a. katholische	1	7	109	9796
b. nicht unirte griechische .	1	6	211	
	2	13	320	
Hauptsumme .	283	1842	56903	

b. Die philosophischen Lehranstalten.

Der philosophische Cursus, welcher zwei Jahre dauert, und sich, wie oben bemerkt worden ist, an den Gymnasialcursus anschließt, wird entweder an den Universitäten, Lyceen und einzelnen Akademien, wie der theresianischen Ritter-Akademie zu Wien und den königlichen Akademien Ungarns, abgehalten oder in besonderen Lehranstalten. Diese besonderen Lehranstalten sind theils öffentlich, d. h. es steht der Besuch derselben allen Staatsbürgern unter den vorgeschriebenen Bedingungen frei; theils sind sie bischöfliche, mit den Seminarien verbunden und nur für die bestimmt, welche sich dem geistlichen Stande widmen, theils sind sie Privatanstalten, in welchen der Unterricht bloß den Zöglingen der damit verbundenen Erziehungsanstalten ertheilt wird. Unter diesen giebt es 28 Hauslehranstalten der Klöster, einschließlich der Hauslehranstalt des Bischofs von Spalato, ein Convict der Barnabiten zu Monza und ein Privatinstitut zu Desenzano.

Der größte Theil dieser philosophischen Lehranstalten ist in den Händen der Geistlichkeit. Es giebt nur 19 öffentliche philosophische Lehranstalten und das Privatinstitut zu Desenzano, an welchen weltliche Professoren lehren; die bischöflichen, einschließlich der

Digitized by Google

Lehranstalt des Bischofs zu Spalato, zusammen 22 und sämmtlich im lombardisch-venetianischen Königreiche, mit Ausnahme der Lehranstalt zu Spalato in Dalmatien, werden von Weltgeistlichen versehen; alle übrige, 37 an der Zahl, von Klostergeistlichen oder der Regulargeistlichkeit. Den Piaristen gehören davon die meisten, nämlich: 18 und zwar 1 zu Krems in Oesterreich unter der Enns, 1 zu Leitomischl in Böhmen, 1 zu Nikolsburg in Mähren, 1 zu Szegedin in Ungarn und 13 Hauslehranstalten in Ungarn; den Franciscanern 9; nämlich: 1 Hauslehranstalt zu Castagnavizza im Küstenlande und 8 Hauslehranstalten in Ungarn; den Benedictinern 3; nämlich 1 zu Kremsmünster in Oesterreich ob der Enns und 2 Hauslehranstalten in Ungarn; den Jesuiten 2, nämlich 1 Hauslehranstalt zu Freinberg in Oesterreich ob der Enns nud 1 zu Tarnopol in Galizien; außerdem haben die Cistercienser 1 zu Budweis in Böhmen, die Redemptoristen 1 Hauslehranstalt zu Macarsca in Dalmatien, die Barnabiten 1 Convict zu Monza in der Lombardie und die Capuciner 1 Hauslehranstalt zu Bösing in Ungarn.

Das Lehrerpersonal für den philosophischen Cursus ist der Zahl nach sehr verschieden; die Universität zu Wien hat für das philosophische Studium 28 Prof. und Supplenten, die zu Pavia und Pesth je 20, die zu Prag 19, die zu Padua 16, (Pavia und Padua incl. des mathematischen Studiums), die zu Lemberg 11, die zu Innsbruck 10, die zu Gratz 8 und die zu Olmütz 6; die königlichen Akademieen in Ungarn 5—6; die Lyceen 2—8; die philosophischen Lehranstalten 1—9 Professoren und Supplenten. Die Bildung, welche der philosophische Cursus den Studirenden gewährt, muß darum eine sehr ungleichmäßige sein; da es einleuchtend ist, daß, wo dieses Studium bloß von einem Lehrer versehen wird, der Erfolg in der Regel nicht so groß sein kann, als wenn dasselbe von mehreren Lehrern geleitet wird. Am besten ist dieses Studium an den Universitäten, der theresianischen Ritterakademie zu Wien, den 5 königlichen Akademien in Ungarn, den Lyceen in Oesterreich ob der Enns und Kärnthen und Krain, einigen Lyceen Ungarns, wie zu Erlau, Tyrnau, Fünfkirchen, Szathmar-Nemethy, Waitzen, so wie an den öffentlichen philosophischen Lehranstalten und an einigen bischöflichen Lehranstalten bestellt; am dürftigsten an den meisten Lyceen Ungarns, an mehreren bischöflichen philosophischen Lehranstalten und ganz besonders an den Hauslehranstalten der Klöster*) in Ungarn; an welchen nur je 1 Lehrer das philosophische Studium leitet.

Die Disciplin ist für die Studirenden in diesem Cursus freier, als auf den Gymnasien; sie werden hier mit „Herr" angeredet. Wiederholungen zu festgesetzten Zeiten finden auch in diesem Cursus Statt.

Die Unterrichtsgegenstände in diesem Cursus sind theils obligate, theils freie.

Die obligaten Lehrgegenstände des ersten Jahres sind: Systematischer Religionsunterricht, theoretische Philosophie, reine Mathematik, lateinische Philologie; für die Stipendiaten auch allgemeine Naturgeschichte.

Im zweiten Jahre: Systematischer Religionsunterricht, Physik und angewandte Mathematik, Moralphilosophie, lateinische Philologie; für die Stipendiaten auch allgemeine Weltgeschichte**).

*) Diese scheinen auch hauptsächlich für die, welche in ein Kloster treten wollen, bestimmt, da nach einer k. Verordnung Keiner in ein Kloster aufgenommen werden soll, der nicht den philosophischen Cursus vollendet hat.

**) Es besteht nämlich die eigenthümliche Einrichtung in Oesterreich, daß die Stipendiaten und die, welche kein Unterrichtsgeld zahlen, mehr obligate Lehrfächer haben, als die, welche kein Stipendium beziehen und Unterrichtsgeld bezahlen.

Digitized by Google

Die Lehrbücher für Religion, Philosophie, Philologie, die nicht über Chrestomathieen sich erstreckt, und Weltgeschichte, sind streng vorgeschrieben und es darf kein Professor in seinem Vortrage von ihnen bei Strafe der Absetzung abweichen; für die Physik, Naturgeschichte und Mathematik scheint man die Wahl der Lehrbücher, unter Voraussetzung der k. Genehmigung, frei gegeben zu haben; wenigstens werden diese Wissenschaften auf den Universitäten zu Prag und Olmütz nach verschiedenen Lehrbüchern vorgetragen.

Die freien Lehrgegenstände im philosophischen Cursus sind je nach den Lehrmitteln der einzelnen Bildungsanstalten mehr oder weniger zahlreich.

An der Universität zu Prag waren es im J. 1845:

I. Allgemeine Erziehungskunde; Geschichte der Philosophie; Diätetik.
II. Klassische Literatur, griechische Philologie, böhmische Sprache und Literatur, französische Sprache und Literatur, italienische und englische Sprache.
III. Allgemeine Geschichte, österreichische Staatengeschichte, historische Hülfswissenschaften: Diplomatik, Heraldik, abwechselnd mit Numismatik.
IV. Allgemeine Naturgeschichte.
V. Höhere Mathematik, theoretische und praktische Astronomie, praktische Geometrie.
VI. Kalligraphie und VII. ökonomische, technologische Forst- und Gartenbotanik.

Der Minimalgehalt eines Professors der Philosophie ist 600 Fl. und steigt bis 1000 Fl. Auch erhalten die Professoren eine dem Gehalte entsprechende Pension im Falle ihrer Pensionirung, wie die Gymnasialprofessoren.

Im Jahre 1842 gab es 14.127 Studirende im philosophischen Cursus. Von diesen befanden sich 6.063 an den 9 Universitäten; 2.553 an den Lyceen und Akademien und 5.511 an den besonderen philosophischen Lehranstalten. Zu den Schülern des philosophischen Cursus an den Universitäten sind jedoch auch alle die gerechnet, welche sich nicht obligaten Fächern widmen. So gab es in Wien von 2.834 Schülern des philosophischen Studiums nur 595 Schüler der obligaten Lehrfächer; während sich z. B. 64 der Landwirthschaft, 328 den Sprachen, 85 der populären Physik, 31 der Kalligraphie und 238 der Erziehungskunde widmeten.

Der Aufwand für die besonderen philosophischen Lehranstalten wird aus Staats-, Commun-, bischöflichen und Klosterkassen, so wie aus dotirten Fonden bestritten.

Wir fügen noch einen Stundenplan für die obligaten Lehrfächer des philosophischen Cursus hinzu:

1. Jahr. Religion 2 St. Theoretische Philosophie 5 St. Reine Mathematik 7 St. Lateinische Philologie 2 St. — Allgemeine Naturgeschichte 4 St. zusammen: 20 St.

2. Jahr. Religion 2 St. Physik und angewandte Mathematik 8 St. Moralphilosophie 3 St. Lateinische Philologie 2 St. — Allgemeine Weltgeschichte 5 St. Erziehungskunde 2 St. zusammen 22 St.

Allgemeine Naturgeschichte und Weltgeschichte, so wie auch auf der Universität zu Olmütz die Erziehungskunde sind nur obligatorische Lehrfächer für die Stipendiaten und die vom Unterrichtsgelde Befreiten. Ueberraschend ist die große Ausdehnung des mathematischen Studiums. Vorgeschriebene Lehrbücher sind: der systematische Religionsunterricht für Candidaten der Philosophie 1. 2. 3. Th. Wien. — Chrestomathia in usum auditorum philosophiae primi et secundi anni. — Jacob Brand's allgemeine Weltgeschichte, Milde's Lehrbuch der allgemeinen Erziehungskunde. In den übrigen Fächern ist die Wahl freigelassen.

Digitized by Google

Uebersicht der besonderen philosophischen Lehranstalten im Kaiserthum Oesterreich i. J. 1842.

Länder	Zahl	Professoren und Supplenten	Schüler	Aufwand	Stipendien
Oesterreich unter der Enns .	1	5	102	2000	422
Oesterreich ob der Enns . .	2	10	72	. *)	67
Küstenland	2	8	79	4643	650
Tirol	1	6	133	6119	325
Böhmen	3	14	455	7202	383
Mähren und Schlesien . .	2	11	312	1805	428
Galizien	4	25	522	27773	.
Dalmatien	3	12	104	5775	700
Lombardei	19	104	2147	48986	.
Venedig	16	79	1216	25328	.
Ungarn	25	29	369	.	.
Hauptsumme .	78	303	5511	129631	2975

Anm. In den italienischen Provinzen nennt man mehrere philosophische Lehranstalten auch Lyceen; so auch die philosophische Lehranstalt zu Zara in Dalmatien.

c. Die Lyceen.

Die Lyceen entsprechen dem Zwecke kleiner Universitäten; doch steht ihnen das Recht zur Ertheilung des Doctor-Grades nicht zu. Wohl aber können sie Zeugnisse ertheilen, welche in vielen Fällen die der Universität ersetzen dürfen und für Jünglinge, die diese Zeugnisse nicht bedürfen, entspricht der Unterricht an den Lyceen den Zwecken einer allgemeinen höheren Bildung. Die österreichischen Lyceen sind, wie alle übrige Anstalten, nicht überall gleich eingerichtet; darin kommen aber alle mit einander überein, daß sie das philosophische Studium haben. Außer dem philosophischen Studium findet sich an jedem Lyceum auch noch eins, bisweilen auch mehrere Facultätsstudien; so zu Laibach und Salzburg das theologische und chirurgische; zu Linz und Klagenfurt das theologische und das über Geburtshülfe ꝛc.; auf den 5 ungarischen Akademien zu Agram, Kaschau, Großwardein, Preßburg und Raab das juridische; zu Klausenburg das juridische und chirurgische; auf den lutherischen Lyceen in Ungarn das theologische und den reformirten Lyceen oder Collegien daselbst das theologische und juridische ꝛc.

Man sieht daraus zugleich, daß man die Lyceen in Ungarn auch Collegien und Akademien nennt. Auch in Siebenbürgen heißen die Lyceen der helvetischen Confessions-Verwandten und der Unitarier Collegien.

Es giebt nur in Oesterreich ob der Enns, in Kärnthen und Krain, in Ungarn und Siebenbürgen Lyceen; in allen andern Provinzen fehlen sie, wie: in Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Oesterreich unter der Enns, Steyermark, den italienischen Provinzen.

Wenn auch diese Lyceen gewiß vielfachen Nutzen bringen und besonders finanzieller und örtlicher Rücksichten wegen nöthig sein mögen: so erscheinen sie doch immer nur als unvollständige, gleichsam halbe Bildungsanstalten und die Zusammenziehung mehrerer zu Universitäten würde, da ja dann auch mehrere philosophische Lehranstalten entbehrt werden könnten, für die Förderung einer gediegenen wissenschaftlichen Bildung von großem Einflusse sein. Besonders würde Ungarn, dieses große, über 15 Millionen E. zählende und nur mit einer Universität versehene Reich, dadurch unendlich gewinnen.

Unter den 31 österreichischen Lyceen, mit Ausschluß der 5 ungarischen Akademien, giebt

*) Die leer stehenden Rubriken sind solche, von welchen keine Nachweisungen vorliegen.

Digitized by Google

es 17 katholische, 2 für unirte Griechen, 3 für Lutheraner, 8 für Reformirte, 1 für Unitarier. Von diesen sind 5 katholische Staatslyceen, 12 katholische und die 2 unirten erzbischöfliche und bischöfliche. Die erzbischöflichen und bischöflichen Lyceen sind zugleich Erziehungsanstalten.

Diese 31 Lyceen zählten im J. 1842 im Ganzen 317 Professoren und Supplenten und (mit Ausschluß der Collegien der Reformirten und des Collegiums der Unitarier in Siebenbürgen, für welche der Nachweis fehlt) 4.880 Schüler.

Der Aufwand der 5 Staatslyceen zu Linz, Salzburg, Laibach, Klagenfurt und Klausenburg betrug 70.496 Fl. und der der 5 königlichen Akademien in Ungarn 49.203 Fl.

Uebersicht der Lyceen im Kaiserthum Oesterreich im Jahre 1842 (incl. der 5 königlichen Akademien in Ungarn).

Länder	Ort	Zahl	Professoren und Supplenten	Schüler	Aufwand Fl.
Oesterreich ob der Enns . .	Linz	1	14	200	13340
	Salzburg	1	21	208	24454
Kärnthen und Krain . . .	Laibach	1	21	292	20091
	Klagenfurt . . .	1	13	191	3801
	a. katholische:				
Ungarn	Erlau	1	14	342	.
	Tyrnau	1	10	136	.
	Diakovár	1	7	17	.
	Fünfkirchen . . .	1	14	250	.
	Neutra	1	7	34	.
	Rosenau	1	8	67	.
	Stein am Anger .	1	9	127	.
	Stuhlweißenburg .	1	7	21	.
	Szathmár-Némethy	1	9	136	.
	Temesvár . . .	1	10	33	.
	Waitzen	1	10	143	.
Die 5 königlichen Akademieen	Agram	1	9	213	10078
	Caschau	1	9	336	10864
	Großwardein . .	1	9	272	7795
	Preßburg . . .	1	10	228	10337
	Raab	1	10	251	10129
	b. unirtes:				
	Unghvár	1	5	86	.
	c. lutherische:				
	Preßburg . . .	1	8	} 780	.
	Oedenburg . . .	1	12		
	Käsmark	1	9		
	d. reformirte:				
	Debreczin . . .	1	21	819	.
	Kecskemét . . .	1	8	215	.
	Pápa	1	13	} 304	.
	Sáros-Patak . .	1	12		
	a katholische:				
Siebenbürgen	Klausenburg . . .	1	16	327	8810
	Carlsburg . . .	1	6	37	.
	b. unirtes:				
	Blasendorf . . .	1	8	115	.

Digitized by Google

Länder	Ort	Zahl	Professoren und Supplenten	Schüler	Aufwand Fl.
	c. reformirte:				
	Nagy-Enyed . .	1	7	.	.
	Klausenburg . . .	1	5	.	.
	Maros-Vásárhely .	1	5	.	.
	Urvarhely . . .	1	4	.	.
	d. unitarisches:				
	Klausenburg . . .	1	4	.	.
	Hauptsumme .	36	464	6180	119699 (incl. der 5 königl. Akadem. in Ungarn.)

d. Die Universitäten.

Die österreichischen Universitäten sind nicht alle alten Ursprungs. Die älteste ist die zu Padua (1225); dann folgt die zu Prag (1348); die zu Pavia (1363); zu Wien (1365); zu Pesth (1465); zu Lemberg (1816); zu Grätz, Innsbruck und Olmütz (1826 und 1827). Diese Universitäten stehen nach ihrer Ausstattung und ihrem Umfange sich nicht gleich.

Nur die Universitäten zu Wien, Prag, Pesth und Padua haben die bekannten Facultäten vollständig und Padua hat noch überdies eine mathematische Facultät, mit dem Rechte, Doctoren der Mathematik zu wählen; an den Universitäten zu Lemberg, Grätz, Olmütz und Innsbruck ist nicht das vollständige medicinisch-chirurgische Studium vorhanden, sondern nur das chirurgische für Civil- und Landwundärzte, Geburtshelfer und Hebammen; die Universitäten zu Pavia und Innsbruck haben keine theologische Facultät. Pavia hat dagegen, wie Padua, eine mathematische Facultät, ebenfalls mit dem Rechte, Doctoren der Mathematik zu wählen. Die bedeutendsten Universitäten sind die zu Wien, Prag und Padua; die unbedeutenderen Olmütz und Innsbruck.

Zu den Facultätsstudien werden nur die zugelassen, welche den philosophischen Cursus vollendet und ein Zeugniß darüber erlangt haben und zu den obligaten Lehrfächern des philosophischen Cursus nur die, welche ein Zeugniß über den vollendeten Gymnasial-Cursus beibringen.

Die österreichischen Studenten genießen nicht die Freiheiten, welche die Studenten auf den andern deutschen Universitäten haben. Sie können z. B. nicht unter den Professoren, bei welchen sie Collegia hören wollen, wählen; eben so wenig ist ihnen, mit Ausnahme der freien Lehrgegenstände, die Wahl der Vorlesungen nach beliebiger Zeit gestattet; sie dürfen nicht nach Belieben aus den Vorlesungen wegbleiben, sondern müssen sich im Fall des Nichterscheinens entschuldigen; von Zeit zu Zeit finden Wiederholungen des in den Vorlesungen Vorgetragenen Statt; eben so Semestralprüfungen, nach welchen Censuren ertheilt werden; sie sind verbunden, sonn- und festtäglich an dem akademischen Gottesdienste Theil zu nehmen, so wie auch das h. Mahl zu bestimmten Tagen zu feiern; Fechtboden, Reitbahn und Verbindungen sind nicht vorhanden. Wegen Verletzung der bloßen akademischen Gesetze werden die Studirenden von ihren Professoren gerichtet und gestraft; in allen andern Fällen sind sie der allgemeinen Aufsicht der kaiserlichen Polizei, wie jeder Andere, unterworfen. Die katholischen Theologen wohnen übrigens unter Aufsicht in Seminarien, Convicten und sogenannten Priesterhäusern, wo sie auch Kost und Pflege erhalten. Man sieht daraus, daß die Disciplin noch ziemlich scholastisch ist.

Wer ein Armuthszeugniß und zugleich das Zeugniß der Würdigkeit hat, ist vom Unterrichtsgelde befreit; auch wird noch durch Stipendien, im J. 1842 auf allen Universitäten

Digitized by Google

mit Ausnahme von Padua und Pesth in Betrag von 33.072 Fl. (446 Stipendien der Zahl nach) und durch Convicte für arme Studirende gesorgt.

Die Zahl der Professoren ist an den einzelnen Universitäten verschieden; das zahlreichste Lehrerpersonal hat Wien und Prag; das schwächste Innsbruck, Olmütz, Gratz, Lemberg. Außer den ordentlichen Professoren giebt es auch Adjuncte, Supplenten, Praktikanten, Assistenten, welche die Professoren in Verhinderungsfällen vertreten oder sie sonst unterstützen; in neuerer Zeit hat man auch den Versuch gemacht, außerordentliche Professoren zu wählen und außerordentliche Docenten zu der Universität zuzulassen, wie der Personalstand der Prager Universität vom J. 1845 nachweist.

Der Gehalt der Facultätsprofessoren ist 800—1600 Fl. C. M.; die von den Studirenden gezahlten Collegiengelder erhalten sie nicht, sondern es fließen diese in die betreffenden Universitätsfonds. Als Körperschaften werden die Universitäten durch ihre selbst gewählte und höheren Ortes bestätigte, Rectoren repräsentirt. Die einzelnen Facultäten haben noch ihre Decane, welche jedoch auf die Studien keinen Einfluß haben, sondern nur die Geschäfte der Facultät (Promotionen, Verwaltung der Facultätskasse ꝛc.) besorgen. In so fern es sich um Geschäfte handelt, welche den ganzen Körper betreffen, verhandelt der akademische Senat oder das Consistorium unter dem Vorsitze des Rectors.

Das Studienwesen an den Universitäten wird durch die besonderen Studiendirectoren jeder Facultät geordnet, welche zunächst unter den Regierungen und Gubernien der einzelnen Länder stehen.

Nicht uninteressant dürfte es für Viele sein, einen vollständigen Lehrplan einer österreichischen Universität kennen zu lernen. Wir wählen dazu die Universität zu Prag und geben den Lehrplan, wie er daselbst im J. 1845 statt gefunden hat.

I. Das theologische Studium.

1. J. Religions- und christliche Kirchengeschichte mit Patrologie und theologischer Literaturgeschichte 9 St. Hebräische Sprache, hebr. Archäologie und exegetische Vorlesungen über das A. T. 9 St. Zusammen 18 St.

2. J. Biblische Hermeneutik und Einleitung in das N. T. 5 St. Griechische Sprache und exegetische Vorlesungen über das N. T. 4 St. Allgemeine Erziehungskunde 2 St. Zusammen 11 St. Dazu im 2. Semester: Oeffentliches und Privatkirchenrecht 9 St. Zusammen 20 St.

3. J. Dogmatik 9 St. Moraltheologie 9 St. Zusammen 18 St.

4. J. Pastoraltheologie und praktische Uebungen 9 St. Pädagogik und Katechetik mit praktischen Uebungen 5 St. Zusammen 14 St.

Theologische öffentliche außerordentliche Vorlesungen.

Die orientalischen Sprachen, chaldäisch, syrisch und arabisch 4 St. Exegetische Vorlesungen über den Hebräerbrief 2 St.

Anm. Alle Collegien der Theologen, mit Ausnahme der Erziehungskunde, der Pastoraltheologie, Pädagogik und Katechetik, werden in lateinischer Sprache gehalten.

II. Das juridisch-politische Studium.

1. J. Encyclopädie des juridischen Studiums in Oesterreich; das natürliche Privatrecht, das natürliche Staatsrecht, das natürliche Völkerrecht vereinigt mit dem europäisch-praktischen, das österreichische Kriminalrecht 9 St. Theoretische Einleitung in das Studium der Statistik; allgemeine europäische Statistik, dann die des österreichischen Kaiserthums 5 St. Zusammen 14 St.

Digitized by Google

2. J. 1. Sem. Das römische Civilrecht 9 St. Die Gefällsgesetze 5 St. — 2. Sem. Kirchenrecht 9 St. Die Gefällsgesetze 5 St. Zusammen 14 St.

3. J. 1. Sem. Das österreichische bürgerliche Recht nach dem Gesetzbuche 9 St. Das Lehnsrecht 4 St. Zusammen 13 St. — 2. Sem. Das österr. bürgerl. Recht 9 St. Handels- und Wechselrecht nach den österr. Gesetzen 4 St. Zusammen 13 St.

4. J. 1. Sem. Die politischen Wissenschaften in Bezug auf Polizei, Handlung und Finanz 9 St. Das gerichtliche Verfahren in und außer Streitsachen und Geschäftsstyl 5 St. Zusammen 14 St. — 2. Sem. Die politische Gesetzkunde 9 St. Das gerichtliche Verfahren ꝛc. 5 St. Zusammen 14 St.

Freie Lehrgegenstände.

Die Verrechnungskunde 7½ St. Das Bergrecht und das berggerichtliche Verfahren 4 St.
Anm. Die juristischen Collegien werden mit Ausnahme des Kirchenrechts deutsch gelesen.

III. Das medicinisch-chirurgisch-pharmazeutische Studium.

1. J. 1. Sem. Einleitung in das med. chirurg. Studium und später Mineralogie 5 St. Anatomie 5 St. Zusammen 10 St. — 2. Sem. Botanik 5 St. Fortsetzung der Anatomie 5 St. Zoologie 5 St. Zusammen 15 St. — Secirübungen das ganze Jahr von 8—11 V. und von 4—8 Uhr N.

2. J. 1. Sem. Allgemeine und pharmazeutische Chemie, experimentale Chemie, analytische Chemie und praktisch-analytische Uebungen; zusammen 11 St. Höhere Anatomie und Physiologie 5 St. Zusammen 16 St. — 2. Sem. Organische Chemie 5 St. Praktische Uebungen in chemischen Operationen 6 St. Fortsetzung der höheren Anatomie und Physiologie 5 St. Zusammen 16 St.

3. J. 1. Sem. Allgemeine Pathologie und Therapie, dann Diätetik 10 St. — 2. Sem. Pharmakologie und pharmaz. Waarenkunde 5 St. Theoretische Geburtshülfe 5 St. Die Lehre von den Krankheiten und Seuchen der Haus-Säugethiere 3 St. Zusammen 13 St.

4. J. 1. Sem. Medicinisch-praktischer Unterricht am Krankenbette im allgem. Krankenhause 5 St. Specielle Pathologie und Therapie der innerlichen Krankheiten 5 St. Chirurg. praktischer Unterricht und Uebungen am Krankenbette im allgem. Krankenh. 5 St. Chirurgische Operationslehre mit Darstellung derselben am Leichname 5 St. Zusammen 20 St. — 2. Sem. Med. prakt. Unterr. w. o. 5 St. Spec. Pathologie ꝛc. w. o. 5 St. Chir. prakt. Unterr. w. o. 5 St. Vorlesungen über specielle chirurgische Pathologie und Therapie 5 St. Das ganze Jahr Uebungen in chirurgischen Operationen.

5. J. 1. Sem. Fortsetzung des med. prakt. Unterr. 5 St. Fortsetzung der spec. Pathologie ꝛc. 5 St. Vorlesungen über gerichtliche Arzneikunde 5 St. Zusammen 15 St. — Außerdem: gerichtliche Leichensectionen, Vorübungen dazu an Leichnamen, Uebungen in chirurgischen Operationen am Cadaver. — 2. Sem. Vorlesungen über die med. Polizei 5 St. Fortsetzung des med. prakt. Unterr. ꝛc. 5 St. Fortsetzung der spec. Pathologie ꝛc. 5 St. Zusammen 15 St. — Außerdem: gerichtliche Leichensectionen, Vorübungen dazu an Leichnamen, Uebungen in chirurgischen Operationen am Cadaver.

Die, welche das Diplom der Augenärzte erhalten wollen, müssen noch im 5. Jahre Vorlesungen über Augenheilkunde hören und an dem klinisch-augenärztlichen Unterrichte Antheil nehmen.

Anm. Die höhere Anatomie und Physiologie, die allgemeine Pathologie und Therapie und Diätetik, die Pharmakologie und pharmazeutische Waarenkunde, der medicinisch-

Digitized by Google

praktische Unterricht und die specielle Pathologie und Therapie werden in lateinischer Sprache, was sehr zu bedauern ist, vorgetragen.

Das chirurgische Studium für Civil- und Landwundärzte.

1. J. 1. Sem. Anatomie 5 St. Einleitung in das Studium der Chirurgie und Physik 5 St. Zusammen 10 St. — 2. Sem. Anatomie 5 St. Allgemeine und pharmaceutische Chemie 5 St. Botanik 5 St. Zusammen 15 St. — Das ganze Jahr hindurch Secirübungen.

2. J. 1. Sem. Physiologie; dann allgem. medic. chirurg. Pathologie und Therapie 10 St. — 2. Sem. Theoretische Geburtshülfe 5 St. Arzneimittellehre, pharmaceut. Waarenkunde, Receptirkunst und Diätetik 10 St. Die Lehre von den Krankheiten und Seuchen der Haus-Säugethiere 3 St. Zusammen 18 St.

3. J. 1. Sem. Vorlesungen über specielle Pathologie und Therapie der innerlichen Krankheiten 5 St. Medic. prakt. Unterricht am Krankenbette 5 St. Chirurgisch-praktischer Unterricht und Uebungen am Krankenbette 5 St. Chirurgische Operationslehre mit Darstellung derselben an Leichnamen 5 St. Gerichtliche Arzneikunde 5 St. Zusammen 25 St. — Außerdem gerichtliche Leichensectionen, Vorübungen dazu und Uebungen in chirurgischen Operationen am Cadaver. — 2. Sem. Vorlesungen über spec. Pathologie ꝛc. wie o. 5 St. Medic. prakt. Unterr. w. o. 5 St. Chir. prakt. Unterr. w. o. 5 St. Chir. spec. Pathologie und Therapie 5 St. Augenheilkunde 5 St. Zusammen 25 St. — Außerdem: ger. Leichensectionen, Vorübungen dazu und Uebungen in chir. Operationen ꝛc.

Anm. Die Magistri Chirurgiae sind verbunden, den 3. chirurg. Jahrgang zu wiederholen.

Nach zurückgelegten sämmtlichen strengen medicinischen oder chirurgischen Prüfungen, geburtshülfliche Uebungen im Gebärhause durch 2 Monate und zwar:

1. Unterricht und Uebungen am Bette der Kreisenden und Kindbetterinnen im Gebärhause und
2. Vorlesungen über praktische Geburtshülfe 5 St.

Pharmaceutisches Studium.

1. J. 1. Sem. Mineralogie 5 St. — 2. Sem. Botanik 5 St. Zoologie 5 St.
2. J. Chemie und Pharmazie, wie oben.

Anm. Die Candidaten für die Doctorwürde der Chemie sind verpflichtet, den 2. pharmaceutischen Jahrgang zu wiederholen.

Unterricht für Hebammen.

1. Theoretische Geburtshülfe 5 St.
2. Nach Vollendung des Cursus geburtshülfliche Uebungen im Gebärhause.

Freie Lehrgegenstände.

Rettungsverfahren beim Scheintode und in plötzlichen Lebensgefahren 2 St. Chirurgische Anatomie 3 St. Comparative Anatomie und Physiologie 3 St. Physiologische und pathologische Chemie 2 St. Pathologische Anatomie 5 St. Zahnheilkunde 5 St. Allgemeine und specielle Pathologie der chirurg. Krankheiten 3 St. Pathologie und Therapie der Kinderkrankheiten mit klinischen Demonstrationen 5 St. Receptirkunst und Uebungen darin 3 St. Psychiatrie, nebst klinischen Demonstrationen 3 St. Pathologie und Therapie der syphilitischen und impetiginösen Krankheiten, nebst klinischen Demonstrationen 3 St. Diagnostik der Brustkrankheiten 2 St. Geschichte der Medicin 2 St. Heilquellenlehre 2 St. Frauenkrankheiten mit klin. Demonstr. 5 St. Akologie und Verbandlehre, nebst Verbandübungen 1 St. Ohrenheilkunde mit klin. Demonstr. 2 St. Pharmac. Waarenkunde 3 St.

Digitized by Google

Der Lehrplan für das philosophische Studium ist bereits oben angegeben.

Allgemeine Ferien sind:

1. Weihnachtsferien: der Christtag und das Stephansfest.
2. Der Tag vor dem neuen Jahre.
3. Die drei Faschingstage.
4. Die Osterferien von Mittwoch vor Ostern bis Dienstag nach Ostern.
5. Der Pfingstsonntag und Pfingstmontag.
6. Ein besonderer vom Universitätsrector zu bestimmender Ferialtag.

Außerdem ist ein voller Tag — Donnerstag oder Sonnabend — und der Dienstag Nachmittag in jeder Woche frei.

Mehrere der österreichischen Universitäten, namentlich Wien, Prag, Padua und Pavia, sind mit Lehrmitteln reich ausgestattet, wie durch Bibliotheken, Naturalien-, physikalische, nnmismatische Kabinette, anatomisches Theater, chemisches Laboratorium, botanischen Garten und Sternwarte. Vergleichen wir nun die österreichischen Universitaten, welche in den obligaten Lehrfächern, so wie nach ihrer Verfassung wesentlich gleich eingerichtet sind, mit den Universitäten im nicht österreichischen Deutschland: so wird man Vorzüge an ihnen anerkennen, aber auch nicht unbedeutende Mängel auffinden.

Als einen Vorzug der österreichischen Universitäten stehen wir nicht an, den für alle Facultäten wohlgeordneten Lehrplan zu bezeichnen. Da wir ihn genau mitgetheilt haben, kann sich Jeder von seiner Zweckmäßigkeit überzeugen. Auf den außerösterreichischen deutschen Universitäten existirt ein solcher Lehrplan, so viel mir bekanut ist, nicht; soudern es sind gewisse Lehrgegenstände bestimmt, die man für das Examen beigen, d. h. von denen man mittelst eines Zeugnisses nachweisen muß, daß man sie bei einem Professor gehört habe. Es steht aber Jedem frei, diese Lehrgegenstände zu hören, wenn er will. Nun hat sich zwar in der Praris ein ähnlicher Lehrplan, nach welchem die Studirenden die Collegien hören, gebildet, wie auf den österreichischen Universitäten; doch ist, wie mir aus meiner Universitätszeit bekannt ist, diese Willkürlichkeit mehr nachtheilig, als vortheilhaft und geeignet, Unordnung in die Studien Vieler zu bringen.

Ein anderer Vorzug ist die Ausdehnung des theologischen und juridischen Studiums auf 4 Jahre und des medicinischen Studiums auf 5 Jahre. Bekanntlich dauert auf den außerösterreichischen Universitäten Deutschlands das theologische Studium, wie das juridische, in der Regel nur 3 Jahre und das medicinische 4 Jahre. Daß diese Zeit zu kurz ist, sieht man daraus, daß die, welche die Mittel dazu haben, es noch ½ bis 1 Jahr ausdehnen. Die österreichischen Studenten gehen hier, aber hier mit gutem Grunde, immer langsam voran, während sich die andern deutschen Studenten fast überstürzen möchten.

Dazu kommt, daß auf den österreichischen Universitäten das philosophische Studium, welches hauptsächiich in Philosophie und Mathematik besteht, nicht mit den Facultätsstudien, wie auf den außerösterreichischen Universitäten in Deutschland, vermengt wird, sondern denselben als Vorbereitnng vorangeht.

Auffallend ist die Pflege der Mathematik auf den österreichischen Gymnasien und namentlich im philosophischen Cursus. In allen Gymnasialklassen ist mathematischer Unterricht; wenn auch nur 2 St. wöchentlich; dagegen steigt derselbe im philosophischen Cursus bis auf 7 St. wöchentlich. Wir möchten das Urtheil eines Sachverständigen hören, ob auch durch diesen Unterricht wirklich mathematisches Wissen im vorzüglichen Grade bei den Studirenden erreicht werde. Das Classensystem soll, wie mir versichert wurde, nachtheilig auf denselben gewirkt haben.

Das wären etwa die Vorzüge des österreichischen Universitätswesens; wenden wir uns nun zu den Mängeln.

Digitized by Google

Als solche möchten wir zunächst die für die Theologie, Philologie, Philosophie, Geschichte, auch für einzelne Theile des juridischen Studiums *streng vorgeschriebenen Lehrbücher* bezeichnen, von deren Inhalte kein Professor abweichen darf und deren Inhalt sich jeder Studirende der Semestralprüfungen wegen genau einprägen muß. Daß dadurch eine höhere wissenschaftliche Ausbildung dieser Wissenschaften fast unmöglich gemacht wird, erkennt selbst der besonnene *Springer*, welcher selbst Professor in Wien ist, in seiner Statistik an. Die Philologie erhebt sich nicht über die Chrestomathien, die, wenn auch gut ausgewählt, doch das Studium der Classiker nicht ganz zu ersetzen vermögen; Philosophie und Theologie, wie auch die Geschichte sind an das Dogma der römischen Kirche und an die bestehenden Regierungsgrundsätze gefesselt.

Ein zweiter Mangel ist der Zwang, welcher für die Studirenden in Bezug auf ihre Studien durch die vorgeschriebenen Lehrbücher und die nach ihnen gehaltenen Semestralprüfungen ausgeübt wird. Von einem freien und selbständigen Auffassen der Wissenschaften kann da nicht die Rede sein.

Als einen anderen Mangel bezeichnen wir auch das, daß die Studirenden sich nicht ihre Professoren wählen können. Die Folge davon ist theils die, daß die Studirenden die Vorlesungen nicht immer mit der hingebenden Theilnahme, wie dieses auf den andern deutschen Universitäten geschieht, hören, theils die, daß die Professoren selbst, da sie Zuhörer bekommen müssen, von denen sie noch dazu ganz unabhängig hinsichtlich der Collegiengelder sind, leicht der Gefahr ausgesetzt sind, in ihrem Eifer und in ihrer weiteren wissenschaftlichen Fortbildung zu ermatten.

Drei Verordnungen müßten wie ein wohlthätiger electrischer Schlag auf die österreichischen Universitäten wirken: *freie Berufung der Professoren an die Universitäten ohne Concursverfahren, freie Wahl der Professoren von Seite der Studirenden und Abschaffung der vorgeschriebenen Lehrbücher.*

Die österreichische Staatsregierung bereitet übrigens einen neuen Studienplan vor, von welchem man Gutes hofft; *Springer* erwähnt ihn bereits 1840; nach neueren Nachrichten soll er im J. 1848 ins Leben treten.

Als einen Mangel der österreichischen Universitäten möchten wir auch das Nichtvorhandensein der Gesellschaften oder Vereine der Studirenden zu wissenschaftlichen Zwecken, wie wir sie auf andern deutschen Universitäten gewöhnlich unter dem Vorsitze eines Professors finden, bezeichnen. In diesen Gesellschaften ist oft ein reges wissenschaftliches Leben; sie befördern die Gedankenmittheilung; nähern die Studirenden auf die angemessenste Weise den Professoren und veranlassen oft die freundschaftlichsten Verbindungen, welche weit über das akademische Leben dauern. Sie sind selbst oft nicht ohne Einfluß auf die deutsche Literatur geblieben, wie z. B. der Leipziger und Göttinger Dichterverein. Von solchen Vereinen findet sich keine Spur auf den österreichischen Universitäten.

Endlich dürfte die scholastische Disciplin, in welcher die österreichischen Studenten gehalten werden, nicht als ein Vorzug angesehen werden. Zwar wollen wir keineswegs die Duelle, Commerce, das ungebundene Kneipenleben, die Schlägereien, die Landsmannschaften in ihren Extravaganzen u. dgl., wie man dieses auf den andern deutschen Universitäten findet, als Merkmale einer guten Universitätsdisciplin bezeichnen; aber eben so wenig glauben wir, daß eine so scholastische Disciplin, wie die österreichische, geeignet ist, selbstständige, charaktervolle Männer zu bilden. Wohl ist es schwer, bei einer freieren Disciplin jene Mißbräuche zu verhüten; dennoch halten wir es für möglich und, da nur auf diesem Wege wahre Charakterbildung erreicht werden kann, für vorzüglicher, als jene scholastische Disciplin, durch welche allerdings jenen angegebenen Mißbräuchen gesteuert werden kann. Doch

Digitized by Google

hat diese scholastische Disciplin, wie dieses ein Paar Vorfälle auf der Universität zu Wien und Prag in neuester Zeit gezeigt haben, auch ihre Mißbräuche in Gefolge, wenn auch anderer Art.

Schließlich geben wir noch eine statistische Uebersicht über die österreichischen Universitäten im J. 1842 nach den officiellen Tafeln der Statistik der österr. Monarchie.

Uebersicht der österreichischen Universitäten im Jahre 1842.

Länder	Ort	Zahl	Profess. u. Supplenten	Schüler	Aufwand fl.	Stipendien fl.
Oesterreich ob der Enns	Wien	1				
	theologisches Studium	.	9	227		
	juridisches "	.	16	1096	190033	18348
	medic.-chirurg. "	.	32	1238		
	philosophisches "	.	28	2834		
		1	85	5395	190033	18348
Steiermark	Gratz	1				
	theologisches Studium	.	7	126		
	juridisches "	.	6	337	26846	2634
	medic.-chirurg. "	.	7	161		
	philosophisches "	.	8	318		
		1	28	942	26846	2634
Tirol	Innsbruck	1				
	juridisches Studium	.	6	131		
	medic.-chirurg. "	.	8	55	27653	3293
	philosophisches "	.	10	230		
		1	24	416	27653	3293
Böhmen	Prag	1				
	theologisches Studium	.	8	235		
	juridisches "	.	10	595	71189	1843
	medic.-chirurg. "	.	34	831		
	philosophisches "	.	19	1080		
		1	71	2741	71189	1843
Mähren und Schlesien	Olmütz	1				
	theologisches Studium	.	7	125		
	juridisches "	.	5	142	29954	714
	medic.-chirurg. "	.	7	163		
	philosophisches "	.	6	129		
		1	25	559	29954	714
Galizien	Lemberg	1				
	theologisches Studium	.	8	293		
	juridisches "	.	8	392	55984	3265
	medic.-chirurg. "	.	8	97		
	philosophisches "	.	11	400		
		1	35	1182	55984	3265
Lombardei	Pavia	1				
	juridisches Studium	.	11	602		
	medic.-chirurg. "	.	26	518	79837	2975
	philosophisches "	.	20	148		
	mathematisches "			216		
		1	57	1484	79837	2975

Digitized by Google

Länder	Ort	Zahl	Profess. u. Supplenten	Schüler	Aufwand Rt.	Stipendien Rt.
Venedig	Padua	1				
	theologisches Studium	.	6	142		
	juridisches "	.	9	759		
	medic.-chirurg. "	.	15	599	91429	.
	philosophisches "	.	9	164		
	mathematisches "	.	7	161		
		1	46	1825	91429	
Ungarn	Pesth	1				
	theologisches Studium	.	7	62		
	juridisches "	.	6	146	96493	
	medic.-chirurg. "	.	15	659		.
	philosophisches "	.	20	383		
		1	48	1250	96493	.
	Hauptsumme .	9	419	15794	669418	33072

Anm. Nach Ausscheidung der Schüler nicht obligater Gegenstände in Wien und Prag beträgt die Zahl der Studirenden blos 13.214.

(Fortsetzung in Heft VII.)

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Gewerbliche Zustände Kurhessens, nach amtlichen Quellen.

Vom Dr. Freiherrn v. Reden.

Die Literatur der Landesbeschreibung Kurhessens ist verhältnißmäßig sehr arm. Außer zerstreuten Aufsätzen in der (vom leitenden Ausschuß des Kurfürstlich Hessischen Landwirthschafts-Vereins herausgegebenen) sehr empfehlenswerthen landwirthschaftlichen Zeitung für Kurhessen; in den Gewerbeblättern für Kurhessen, welche im Auftrage des Kurhessischen Handels- und Gewerb-Vereins herausgegeben werden und namentlich Nachrichten über die Gewerbe-Ausstellungen enthalten; ferner einzelnen Mittheilungen in Provinzial- und Lokal-Blättern: sind mir nur etwa folgende selbstständige Schriften bekannt, aus denen viel oder etwas zur statistischen Kenntniß Kurhessens geschöpft werden könnte.

1: Statistik und Topographie des Kurfürstenth. Hessen von Nöding, 1. Aufl. Marburg 1822, 2. Aufl. 1828, neue Bearbeitung Kassel 1836.
2. Beiträge zur Geographie Kurhessens von Gerling, Kassel 1831, (Resultate der Triangulirung im Jahre 1823).
3. Der Kurhessische Staat nach seinen innern Verhältnissen, Hildburghausen 1831.
4. Kleines Handbuch der Landeskunde von Kurhessen von Pfister, Kassel 1840.
5. Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen von Landau, Kassel 1842. (recht brav.)
6. Der Stamm der Hessen von Buchner, Karlsruhe 1845.
7. Alphabetisches Verzeichniß der zum Kurfürstenthume Hessen gehörigen Städte, Dörfer u. s. w. von S . . . ., Kassel 1846.
8. Die Hof- und Staats-Handbücher, welche namentlich die Ortschaften, Wohngebäude,

Digitized by Google

Bewohner, Gerichts- und Verwaltungsbezirke u. s. w. nachweisen (das für 1847 nur nach der Zählung von Ende 1843).

Die der nachfolgenden Mittheilung zum Grunde liegenden handschriftlichen Nachrichten bestehen theils in der Gewerbe-Statistik von 1844, theils in einer sehr gründlichen Darstellung über den Zustand der Leinen-, Baumwolle- und Woll-Industrie, welche der Herausgeber dieser Zeitschrift auf seinen Wunsch vom Kurfürstlichen Ministerio im März 1845 empfing (Verfasser ist Herr Kommissionsrath Bücking).

Zum bessern Verständniß des Nachstehenden sende ich eine kleine Uebersicht der Eintheilung Kurhessens nach seinen verschiedenen Verwaltungszweigen voraus.

Provinzen	Orts-Gemeinden	Kreis-Staats-Ingenieur- und Bau-Bezirke	Gerichts-Bezirke	Hof-Rentherei-Bezirke	Staats-Rentherei-Bezirke	Forst-Inspect. Bezirke: Hof-Forst-Inspection	Forst-Inspect. Bezirke: Staats-Forst-Inspection	Ober-Forsterei-Bezirke	Forstreviere: Hof-Forst-reviere	Forstreviere: Staats-Forst-reviere	Pfarreien: Evangelische	Pfarreien: Katholische
Niederhessen .	630	10	37	4	30	1	5	11	11	57	257	6
Oberhessen .	260	4	15	.	12	.	2	5	.	31	89	10
Fulda . . .	318	4	14	.	14	.	3	5	.	32	34	42
Hanau . . .	170	3	18	.	11	.	1	3	.	19	71	7
	1378	21	84	4	67	1	11	24	11	140	451	65

Die Gesammtzahl der Wohngebäude war 1843: 98913; die Gesammtzahl der Bewohner Ende 1834: 665827, also Zunahme in Prozent.

1837: 700583, " " 5,22
1840: 728650, " " 4,00
1843: 746705, " " 2,48
1846: 754702, " " 1,05

Die Gewerbe-Tabelle für 1844 liefert die Details zur folgenden tabellarischen Zusammenstellung.

Benennung der Fabriken und Werkstätten.	Anzahl der Fabriken ꝛc.	Arbeiter: unter 14 Jahr: männliche	Arbeiter: unter 14 Jahr: weibliche	Arbeiter: über 14 Jahr: männliche	Arbeiter: über 14 Jahr: weibliche	Summe der Arbeiter
1. Dampfmaschienen	8	.	.	.	.	.
2. Maschinenspinnerei für Wolle. a. für Streichgarn	32	.	.	231	4	235
do. do. do. b. für Kammgarn	1	.	.	146	.	146
3. do. do. für Flachs	.	.	.	.	.	.
4. do. do. für Baumwolle	1	.	.	20	27	47
5. Fabrikmäßige Färberei und Bleicherei	.	.	.	.	.	.
6. do. Weberei zu Seidenzeugen	1	.	.	20	5	25
7. do. Weberei in Wolle und Halbbaumwolle	11	.	.	1315	19	1334
8. do. Weberei in Wolle	337	7	7	1236	421	1671
9. Weberei in Leinen für den Handel	.	.	.	11742	.	11742
10. Strumpfwirkerei in Wolle und Seide	5	.	.	130	55	185
11. Posamentierwaaren-Fabrikation	.	.	.	.	.	.
12. Baumwollendruckerei für Möbelzitze, Kattun und Nesselbruch	3	.	.	93	34	127
13. Wachsfabrikation	1	.	.	15	.	15
14. Fabrikation von lohgarem Leder	229	.	.	404	.	404
15. do. von weißgarem Leder	25	.	.	29	.	29
16. do. von Lackleder	3	.	.	120	.	120
17. do. lederner Handschuh	8	.	.	53	248	301

Digitized by Google

Benennung der Fabriken und Werkstätten.	Anzahl der Fabriken ꝛc.	Arbeiter unter 14 Jahr männliche	Arbeiter unter 14 Jahr weibliche	Arbeiter über 14 Jahr männliche	Arbeiter über 14 Jahr weibliche	Summe der Arbeiter
18. Portefeuille- und Etui-Fabrikation	3	.	.	25	.	25
19. Tabacks-Fabrikation	21	19	15	637	444	1115
20. Kolonial-Zucker-Fabrikation	2	.	.	50	.	50
21. Runkelrübenzucker-Fabrikation	3	.	.	60	50	110
22. Cichorien-Fabriken	3	.	.	21	21	42
23. Stärke, Stärkesyrup und künstlichen Gummifabriken	1	.	.	15	.	15
24. Seifen- und Talglichte-Fabrikation	5	.	.	40	.	40
25. Stearinlichte-Fabriken	1	.	.	10	.	10
26. Eisenhütten und Werkstätten ꝛc.	59	.	.	651	.	651
27. Eisenblech-Fabriken	1	.	.	25	.	25
28. Eisen- und Blechwaaren-Fabriken	807	.	.	1748	.	1748
29. Stahlwaaren-Fabriken	241	.	.	704	.	704
30. Feine Eisengußwaaren-Fabriken	2	.	.	68	.	68
31. Messing- und Kupfer-Fabrik	1	.	.	25	.	25
32. Nickelmetall-Fabriken	2	.	.	8	.	8
33. Fabrik für ächtes Gold und Silber, Tressen ꝛc.	1	.	.	10	.	10
34. Fabrik für mit Silber und Messing plattirte Waaren	1	.	.	12	.	12
35. Goldwaaren Bijouteriefabriken	74	12	1	600	.	613
36. Silberwaaren-Fabriken	4	.	.	40	.	40
37. Schriftgießerei	1	.	.	8	.	8
38. Zinnfiguren-Fabrik	1	.	.	14	6	20
39. Institute für mathematische, physikalische und dergl. Instrumente	1	.	.	32	.	32
40. Gewehrfabriken	1	.	.	48	.	48
41. Maschinenfabriken	8	.	.	122	.	122
42. Fortepiano-Fabriken	2	.	.	21	.	21
43. Wagen-Fabriken	4	.	.	71	.	71
44. Papier-Fabriken und -Mühlen	17	.	.	147	67	214
45. Papiertapeten-Fabriken	1	.	.	65	.	65
46. Pappschachtel-Fabriken	2	.	.	25	45	70
47. Glasfabriken für gewöhnliches weißes und grünes Hohlglas	3	.	.	324	.	324
48. Blaufarben-Fabrik	1	.	.	80	.	80
49 Steingut-Fabriken	2	.	.	60	.	60
50. Gewöhnliches Töpfergeschirr und Apothekerbüchsen, Krüge ꝛc.	40	.	.	196	.	196
51. Schmelztiegel	6	.	.	13	.	13
52. Thonpfeifen	17	28	28	114	.	170
53. Fabriken chemischer Produkte	3	.	.	333	.	333
54. Cement-Fabriken	1	.	.	20	.	20
55. Zünthölzer-Fabriken	4	.	.	30	67	97
56 Filzhut-Fabriken	1	.	.	60	.	60
57. Bleistift-Fabriken	1	.	.	30	10	40
58. Goldleisten-Fabriken	1	.	.	12	.	12
59. Fabriken für künstliche Blumen	1	.	.	6	18	24
In Summa.	2003	66	51	22134	1541	23792

Zustand der Leinen-Baumwollen-Kammgarn-Industrie.

A. Leinengewerbe.

1. Flachs- und Hanfbau.

Der Flachsbau für den Bedarf an mittelfeiner, starker und grober Leinewand wird, mit wenigen Ausnahmen, in sämmtlichen Landestheilen von Kurhessen betrieben, und zwar hauptsächlich nur von den Besitzern kleiner Ackergüter oder solchen ländlichen Arbeitern, die kleine Ländereien in Pacht haben; von den größern Landwirthen dagegen weniger, weil sie nicht einen so großen und sicheren Reinertrag erlangen, als wenn sie die zum Flachsbau verwendeten Aecker zum Bau anderer landwirthschaftlichen Erzeugnisse benutzt hätten. Der Flachs wird hauptsächlich von den weiblichen Familien-Gliedern nach hergebrachter älterer Art — d. h. nicht sehr vortheilhaft und nicht gut — zubereitet, und im Winter (was

Digitized by Google

die bedeutendste Nebenbeschäftigung ist) zu Flachs- und Werg- oder Heeden-Garn versponnen und dann in den Handel gebracht.

Beim Flachsbau wird selbsterzogener, Rigaer und Seeländer Lein als Saamen verwendet. Hanf wird nur in einigen wenigen Gegenden des Landes gebaut und zur Anfertigung von gröberer Leinewand und gröberer Seiler-Arbeiten verwendet. An Maschinen-Anstalten für die Bearbeitung oder Zubereitung des Flachses oder Hanfs fehlt es so gut als gänzlich. Statistische Zusammenstellungen über die Quantität des durchschnittlich in Kurhessen oder seinen, den Flachsbau am meisten betreibenden Landestheilen oder Gegenden, sind nicht vorhanden. Im Kreise Schaumburg ist die Flachskultur, im Vergleich mit sämmtlichen Landestheilen, auf der höchsten Stufe, und liefert schon ein sehr gut zu verwendendes Produkt; in den Kreisen Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Homberg, Ziegenhain, Melsungen, Rotenburg und theilweise Cassel und Eschwege der Provinz Niederhessen; Hersfeld, Hünfeld und Fulda, der Provinz Fulda und in einigen Gegenden der Provinz Oberhessen wird mehr Flachs gebaut, als der eigene Verbrauch hinwegnimmt.

2. Flachsspinnerei und Handel mit Leinengarnen.

Das Verspinnen des Flachses geschieht in Kurhessen noch durchweg mit der Hand und wird fast in sämmtlichen Landestheilen betrieben; für den Verkauf des Garns oder den Handel jedoch hauptsächlich nur in der Provinz Niederhessen mit dem Kreise Schaumburg, sodann in den Kreisen Fulda, Hünfeld und Hersfeld der Provinz Fulda und einigen Amtsbezirken der Provinz Oberhessen. Das producirte Garn besteht der Regel nach in mittelfeinen und groben Flachsgarn, groben, sehr groben und unreinen Werg- oder Heedegarn. Letztere Gattung wird zur Anfertigung grober Packleinwand zum größeren Theil in die Gegend von Alsfeld der Großherz. Hessischen Provinz Oberhessen ausgeführt; die übrigen Gattungen werden meistens im Lande selbst zu Handelsleinen verwebt.

Zu den Leinengattungen, welche in den Kreisen Fulda und Hünfeld für den Handel angefertigt werden (ordin. Bildzeuge, dgl. Drell und Damast), ist die eigene oder inländische Garnproduktion nicht ausreichend, und werden deshalb noch bedeutende Quantitäten Flachsgarn aus dem Herzogth. Braunschweig und Königreich Hannover eingeführt; auch zur Fabrikation des Stiegeleinens und Heedeleinens wird mitunter noch Garn aus der Preuß. Provinz Westphalen und dem Königreich Hannover eingeführt.

Zur Darstellung des groben Flachs- und Werg-Garns in der für Bereitung von Scholleinen und Stiegeleinen erforderlichen Qualität ist viel Material nöthig.

Das Gewicht eines Stranges, nach der Verordnung vom 29. December 1829 gehaspelt, beträgt:

1. zu Bleichtuch { Flachsgarn 18 Loth bis 1 Pfund, Werggarn 2—3 Pfund,
2. zu Bleichtuch, welches gebleicht und nachher als s. g. Hundertleinen in den Handel kommt { Flachsgarn 18—21 Loth, Werggarn 2—2½ Pfund,
3. zu Heeden-Sackleinen { Flachsgarn 18 Loth bis 1 Pfund, Werggarn 2—2½ Pfund,
4. zu Stiegeleinen
   a. von einer Breite von ¾ Ellen — Flachsgarn von 17—21 Loth;
   b. von einer Breite von ⅞ Ellen — Flachsgarn von 12—15 Loth;
   c. von einer Breite von ¼ Ellen — Flachsgarn von 9—12 Loth.

Von 1832 bis incl. 1844 haben die Preise dieser Garnsorten zwischen folgenden Sätzen sich bewegt: Flachsgarn zwischen 5 und 3 Sgr.; Werggarn zwischen 6 und

Digitized by Google

3½ bis 4 Sgr. — Daß für diese Preise, bei der beträchtlichen Zuthat von Material, durchaus egal stark und überall gleichmäßig aus gehörig gereinigtem Material gesponnenes Garn geliefert werde oder geliefert werden könne (wie es erforderlich sein würde, um die erwachsene Konkurrenz der Engländer in diesem Artikel mit Erfolg zu bestehen); kann von Niemanden erwartet werden und ist auch in der That nicht der Fall. Die Fadenlänge der Gebinde jedoch ist in Folge der Verordnung vom 29. December 1829 jetzt durchgehends richtig. Nach dieser Verordnung ist auch zur Betreibung des Handels mit Leinengarn eine Konzession erforderlich, die früher unentgeldlich ertheilt wurde, seit 1843 aber mit einer Stempel-Abgabe von 1 Thlr. jährlich belegt ist. Außer einigen von jüdischen Familien betriebenen Garnhandlungen haben die übrigen Garnhändler es zu keiner bedeutenden Ausdehnung ihres Geschäfts gebracht; sind eigentlich nur als Garnsammler zu betrachten, und selbst dieser kleinere Betrieb ist vielfach in den Händen von Kleinhandel treibenden Israeliten, welche zum Theil Aufkäufer für die größeren Garnhandlungen sind.

3. Leinenweberei.

Sie ist ein seit älterer Zeit in Kurhessen überall ausgebreitetes Gewerbe; hier soll nur von den Leinewebern, die ihre Produkte in den Handel liefern, die Rede sein. Die Leineweber, welche Schokleinen oder Bleichtuch bereiten, kaufen das dazu benöthigte Garn in der Regel in kleinen Partien unmittelbar von den Garnproducenten, oder der größern Auswahl wegen von den Garnhändlern. Die Garne werden von den Leinewebern für das Verweben durch Sieden mit Holzasche, Auswaschen und Klopfen vorbereitet, darnach verwebt, die daraus entstandene Leinwand geglättet und in die für den Verkauf erforderliche Form gelegt und gepreßt. Das fertige Leinen (Hess. Schokleinen oder Bleichtuch) kommt zur Prüfung des richtigen Maaßes und Bearbeitung in die Mange- oder Schau-Anstalt, worauf es nach befundener Richtigkeit an beiden Enden mit dem Mangezeichen (Löwenstempel und Angabe der Länge und Breite) versehen wird und nun erst in den Ausfuhrhandel übergehen kann: zu welchem Zweck es der Leineweber den Handelshäusern verkauft, welche sich mit dem Export dieser Leinengattung befassen.

Das s. g. Hundert-Leinen ist weiß gebleichtes Schockleinen von etwas feinerem Garn in Kette und Einschlag in Stücken von 25 Ellen Länge und ¾ Ellen Breite.

Zur Kontrolirung der im Kreise Schaumburg für den Ausfuhrhandel verfertigten Meier- oder Legg-Leinen in Bezug auf richtiges Maaß und gute Bearbeitung, ist eine Legge-Anstalt zu Rinteln, in der nach vorgenommener Prüfung die Leinen von den Leinenhändlern in der Regel aufs Meistgebot erstanden werden.

4. Leinenhandel.

Hierüber gibt die von G. v. Gülich im J. 1843 unter dem Titel: „Ueber die gegenwärtige Lage der Leinenmanufaktur in Kurhessen" erschienene Schrift, vollständige Auskunft. Diese Schrift zum Grunde gelegt, wird daher nur die in den Jahren 1843 und 1844 stattgehabte Ausfuhr an Leinen und sonstige erforderlich erschienenen Ergänzungen anzuführen bleiben.

Das Export-Geschäft der Schockleinen (Bleichtuch) wird von 7 Leinenhandlungen betrieben, von denen sich 3 zu Melsungen, 1 zu Spangenberg, 2 zu Lichtenau und 1 zu Hersfeld befinden.

Die Ausfuhr an Schockleinen betrug:

1843 nach Bremen	24030 Stück	zu einem Durchschnittspreise von 3½ Thlr. gibt einen Werth von	84105 Thlr.
„ Hamburg	4000 „		14000 „
„ den Rheingegenden	10000 „		35000 „
Zusammen	38030 Stück.		133105 Thlr.

Digitized by Google

1844 nach Bremen	22580 Stück	zu einem Durchschnittspreise von 3 Thlr.	gibt einen Werth von 67740 Thlr.
„ Hamburg	4000 „		12000 „
„ den Rheingegenden	10000 „		30000 „
	Zusammen 36580 Stück.		109740 Thlr.

Die Ausfuhr von Schockleinen zu Hundertleinen umgestaltet betrug:

1843 nach den Rheingegenden und Holland 6000 Stück zu einem Preis von 4⅓ Thlr. gibt einen Werth von 26000 Thlr.

1844 nach den Rheingegenden und Holland 6000 Stück zu einem Preis von 4¼ Thlr. gibt einen Werth von 25500 Thlr.

Mit dem Aufkauf und der Ausfuhr von Heede-Sackleinen, s. g. Legge-Leinen in Stücken von 60 Ellen und ¾ Ellen breit, befassen sich zwei Leinenhandlungen in Gieselwerder und Carlshafen; es nimmt nur allein seinen Weg nach Bremen. Der Preis dieser Leinengattung war 1844 zwischen 1⅞—2⅓ Thlr. Im Jahre 1844 wurden davon ausgeführt: 5000 Stück im Durchschnittspreis von 2 1/12 Thlr. gibt einen Werth von 10416⅔ Thlr.

Für den Ankauf und die Versendung (hauptsächlich nach den Rheingegenden und nach Holland) der aus reinem Flachsgarn angefertigten und vorher durch Naturbleiche weiß gebleichten Stiegeleinen bestehen 2 ständige Leinenhandlungen, eine zu Hofgeismar, die andere zu Oberlistingen, Kreis Wolfhagen; jedoch beschäftigen sich periodisch auch andere Kaufleute und Unternehmer mit dem Aufkauf und Export dieser Leinwand. In neuern Jahren ist das Quantum nicht wesentlich von einander verschieden gewesen, es ist auf jährlich 20000 Stiegen, die Stiege zu 20 Ellen, zu veranschlagen, und repräsentirt einen Werth, den für 1844 bestandenen Preis, nämlich: ⅝ Ellen breit 1⅞—2⅓ Thlr.; ⅞ Ellen breit 2⅓—3⅓ Thlr. und ⅝ Ellen breit 3⅓—4⅓ Thlr., im Durchschnitt zu 3 Thlr. genommen, von 60000 Thlr.

In dem Dorfe Nieste, Kreis Cassel, werden für den Export nach Westindien (der durch Mindener Kaufleute bewirkt wird) bunte Leinen angefertigt; das Quantum derselben war 1844 etwa auf 4000 Stiegen zu veranschlagen, die Stiege im Preis von 2 bis 3 Thlr. gibt einen Durchschnittswerth von 10000 Thlr.

Für den Ausfuhrhandel der in den Kreisen Fulda und Hünfeld angefertigten und daselbst auch sämmtlich weiß gebleicht werdenden Leinen, s. g. Fuldaer Leinen, ordin. Bildzeug, dergl. Drell, Damast und glatter, gewöhnlicher, mittelfeiner Leinwand, s. g. Halbtuch, so wie rohem Packtuch, bestehen in Hünfeld 3, in Fulda 1 Großhandlung und 25 kleine Handlungen; alle aber stehen in unmittelbarer Handelsverbindung mit ihren Abnehmern in den Rheingegenden und Holland. Wegen der Verschiedenheit des Stoffes und der sehr wechselnden Länge und Breite der Stücke, läßt sich das Ausfuhrquantum, so wie dessen Werth nicht speziell angeben. Obgleich die Ausfuhr gegen frühere Jahre sich sehr verringert hat, soll sich der Werth derselben gegenwärtig noch auf 100000 bis 120000 Thlr. belaufen.

Die Frequenz der Rinteler Legge-Anstalt war 1839: 6316 Stück, 1840: 5343 Stück, 1841: 2745 Stück, 1842: 1513 Stück, 1843: 1239 Stück, 1844: 1178 Stück; sämmtlich von verschiedener Qualität und Gattung.

Die Meier- und Weserleinen werden aus gebleichtem Garn gewebt. Die bunten Leinen haben meistens weißen Grund und sind in verschiedenen Farben gestreift oder karrirt; diese Leinen gehen sämmtlich über Hamburg und Bremen nach den Westindischen Kolonien. Beim Handel wird das Stück von diesen Leinen zu 100 Legge-Ellen oder doppelten Ellen angenommen (100 Legge-Ellen = 175 brabanter Ellen). — Meierleinen

Digitized by Google

kosteten nach Qualität 1838: 21⅞—17⅝ Thlr.; 1844: 18⅔—17 Thlr. Weserleinen nach Qualität 1844: 16½—13½ Thlr. Bunteleinen 1844: 17 Thlr.

5. Leinenbleichen.

Das Bleichen der für den eigenen Bedarf angefertigten Leinen wird meistens von den Landbewohnern selbst durch Rasenbleiche bewirkt; für Privaten, die das für ihren Verbrauch angefertigte Leinen nicht selbst bleichen, geschieht es auf Bleichanstalten gegen einen mäßigen Lohn. Von den Bleichanstalten, welche nur für den Handel bestimmte Leinen bleichen, dürften vorzugsweise zu erwähnen sein:

1. Die Bleichanstalt zu Bernawahlshausen, im Kreise Hofgeismar, mit mindestens 120 ständigen Arbeitern. Sie war belegt 1839 mit 25000 Stiegen, 1840 mit 26544 Stiegen, 1841 mit 30000 Stiegen, 1842 mit 39000 Stiegen, 1843 mit 40000 Stiegen, 1844 mit 36000 Stiegen, davon ist ⅞ im Königreich Hannover und Königreich Preußen, und ⅛ in Kurhessen angefertigtes Leinen.

2. Die 20 größern Bleichanstalten in den Kreisen Fulda, Hünfeld und Hersfeld mit mindestens 40 ständigen Arbeitern, auf welchen der größere Theil der Fuldaer Leinen und die sämmtlichen s. g. Hundertleinen fertig weiß gebleicht werden.

3. Die zusammenhängenden Bleichanstalten zu Nieste im Kreise Cassel mit mindestens 40 ständigen Arbeitern, bleichen das Leinengarn zur Anfertigung der s. g. Niester bunten Leinen.

4. Eine für feinere Leinengewebe, denen mehr Weiße gegeben werden soll, nach Bielefelder Art eingerichtete und betriebene Bleichanstalt zu Wolfhagen, wird jedoch jetzt zum Bleichen von Handelsleinen nur wenig benutzt.

B. Baumwollen-Gewerbe.

Zur Einführung der Baumwollen-Manufaktur geschah durch einen Schweizer Ende der 1760er Jahre der erste Schritt, indem derselbe auf dem Agathof bei Cassel eine Fabrik für Zitz- und Kattundruckerei errichtete. Sie hatte bis zum Jahre 1814 einen ausgedehnten und großen Absatz, der zwar nach dieser Zeit sehr abnahm; durch den jetzigen Besitzer aber, der sie 1832 übernahm, erhielt sie wieder eine größere Ausdehnung. Sie beschäftigt 90 Arbeiter bei 30 Drucktischen, einer Walzendruckmaschine, mechanischen Färberei, chemischen Bleiche und sonstigen vollständigen Vorrichtungen und Appretur-Maschinen.

Im Jahre 1839 wurde eine zweite Kattunfabrik bei Cassel errichtet, die 25 Arbeiter bei einer Walzendruckmaschine, einer Perrotine und 2 Drucktischen beschäftigt. Die zu bedruckenden Nessel beziehen beide Fabriken meistens von auswärtigen derartigen Fabriken. Außerdem beschäftigt noch eine Fabrik in Cassel bei 6 Drucktischen 12 Arbeiter zum einfachen Bedrucken selbst angefertigter Nessel. Die Druckwaaren dieser Fabriken finden meistens Absatz im Gebiete des Zollvereins, jedoch auch nach Holland, Hamburg, Bremen, Hannover und in neuester Zeit auch nach Belgien. Für den Kleinverkauf oder Verbrauch am Orte und nächster Umgebung wird der Nesseldruck von den meisten Färbereien im Lande betrieben.

Der Anfang zur Einführung der fabrikgemäßen Baumwollenweberei findet sich in dem Dorfe Langenschwarz, des Kreises Hünfeld. Obgleich im Jahre 1796 das dortige Baumwollenwebereigeschäft kaum einige Webstühle beschäftigte, so kam es doch nach und nach zu einer größern Ausdehnung; 1822 wurde das damals schon recht tüchtige Handelsartikel liefernde Fabrikgeschäft nach Fulda verlegt und nach und nach immer mehr erweitert. Die Fabrik hat jetzt eine eigene Färberei, chemische Bleiche, die erforderlichen maschinellen Einrichtungen, hält 200 Webestühle von verschiedener Konstruktion (die meistens bei den

Digitized by Google

Webern, in der Umgegend von Fulda bis auf 7—8 Stunden Entfernung, aufgestellt sind) unausgesetzt in Thätigkeit und beschäftigt überhaupt 421 Arbeiter.

Eine zweite Fabrik der Art in Fulda mit den erforderlichen Fabrikeinrichtungen, namentlich auch Färberei versehen, läßt auf 50 Webstühlen arbeiten. Die Fabrikate dieser Anstalten finden in den Staaten des Zollvereins einen regelmäßigen und lebhaften Absatz. Für den Kleinverbrauch am Orte und nächster Umgebung betreiben außerdem noch in Fulda mehrere Webermeister Baumwollenzeugweberei.

In der Umgegend von Hersfeld ist die Baumwollenweberei im Jahre 1811 eingeführt worden und hat sich auch in dieser Gegend nach und nach ausgebreitet. Es bestehen jetzt zwei Etablissements für Baumwollenweberei, die zusammen 225 Webstühle in Thätigkeit halten und überhaupt 525 Arbeiter beschäftigen, und meistens solche Artikel, wie schon oben angeführt, liefern.

Zu Breitenbach ferner, am Harzberg, bestehen zwei kleinere Etablissements für Baumwollenweberei, welche bei 24 Webstühlen 30 Arbeiter beschäftigen. In der Provinz Niederhessen ist in den 1830er Jahren das Weben für Drucknessel eingeführt worden, und werden jetzt 180 Webstühle für Drucknessel und Halbleinen in Thätigkeit erhalten und dadurch 250 Menschen beschäftigt. Auch diese Webereiprodukte werden in den Staaten des Zollvereins abgesetzt. Die zu den verschiedenen Baumwollenwebereien erforderlichen Garne in ungebleichtem Zustande werden mit wenigen Ausnahmen direkt aus England bezogen.

Für Baumwollenweberei gehen überhaupt 706 Hand-Webstühle, wobei 1340 Arbeiter beschäftigt sind.

Im Jahre 1840 ist zu Waldkappel, Kreis Eschwege, eine Baumwollen-Spinnerei mit alten Maschinen, die einzige im Lande, etablirt worden, welche für Twist 1322, für Strick- oder Strumpfgarn 224, zusammen 1546 Feinspindeln, arbeiten läßt; im letzteren Artikel scheint sie ein leidliches Geschäft zu machen, welches sich aber von der einfachen Twistspinnerei nicht behaupten läßt.

C. Kammgarn-Manufaktur.

Dieser Zweig der Wollen-Industrie hat sich in Kurhessen in früherer Zeit schon einmal einer größern Blüthe zu erfreuen gehabt; besonders war dies zu Hersfeld und Hanau der Fall, wo von, mit der Hand gekämmten und gesponnenem Kammgarn, Plüsch, Camelot, Serge, Rasch, Etamine und andere dergl. Stoffe gefertigt wurden, jedoch ist von dieser Fabrikation zur Zeit so gut als nichts mehr vorhanden.

Die Handspinnerei der Kammgarne hatte für den Hersfelder Verbrauch hauptsächlich ihren Sitz in den Landgemeinden des Justizamtsbezirks Friedewald und Neutershausen, und hat sich im Dorfe Obersuhl im letzteren Bezirk noch am lebendigsten erhalten; es wird dort in den meisten Haushaltungen gegenwärtig noch Kammgarn gesponnen, welches größtentheils zu Strumpfgarn verarbeitet wird. Im Jahre 1836 wurde bei Hersfeld eine mechanische Kammgarnspinnerei mit 800 Spindeln errichtet, wo hauptsächlich Schußgarn für Mousseline de laine gesponnen wurde; im Jahre 1842 ging jedoch diese Fabrik an einen anderen Besitzer über, der sie nach Bacha im Großherzogthum Sachsen-Weimar verlegte; der Grund davon ist nicht mangelnde Beschäftigung oder geringe Einträglichkeit, sondern gestörte Uebereinstimmung zwischen den Unternehmern.

In der Stadt Hanau besteht schon seit einer Reihe von Jahren eine Fabrik für wollene Teppiche; seit 1832 aber ist dieselbe zu einem großartigern Betriebe umgestaltet und auch auf Fabrikation von Strick- und Stick-Garn nach englischer Art ausgedehnt worden; sie besitzt eine Dampfmaschine von 16 Pferde Kraft. Seit 1844 besitzt dieses Etablissement

Digitized by Google

auch eine Maschine zum Kämmen der Wolle, mit 950 Spindeln für das Spinnen des Kammgarns und 650 Feinspindeln für das Spinnen des Streichgarns. Erfordert es der Bedarf, so läßt die Fabrik außerdem in den Landgemeinden des Kreises Schlüchtern Kammgarn mit der Hand für sich spinnen. 70 Webstühle gehen beständig (meistens für Plüsch-Teppiche), und 440 Arbeiter werden in dieser Anstalt beschäftigt. Der Absatz der Fabrikate dehnt sich über die Grenzen der Zollvereinsstaaten aus. In Cassel ist eine kleinere Fabrik für wollene Zimmer-Teppiche, Reisetaschen ꝛc., welche bei 14 Stühlen 30 Arbeitern Beschäftigung gewährt. In Fulda ist eine solche für teppichartige Zeuge zu Reise- und Arbeitstaschen, Pantoffeln ꝛc. mit 22 Webstühlen und 30 Arbeitern. Beide Fabriken beziehen das zu verwebende Kammgarn aus englischen Spinnereien und setzen ihre Produkte ausschließlich im Zollverein ab. Zu Lieblos, im Kreise Gelnhausen, befinden sich 3 Fabriken für wollene Strümpfe und Mützen, welche 25 Strumpfwirkerstühle und 70 Arbeiter beschäftigen. Die erforderlichen Kammgarne werden in den Dörfern des sogenannten Freigerichts, des Justizamtsbezirks Salmünster der Provinz Hanau und des Königl. Baierschen Kohlgrundes mit der Hand gesponnen. Die Waaren werden nur für den Absatz nach Holland und Nord-Amerika fabrizirt.

In der Stadt Wannfried ist, zu Vorarbeiten für das vorzunehmende Verspinnen des Kammgarns, im Jahre 1838 eine Wollwascherei, Wollschlägerei und Wollkämmerei eingerichtet und in Betrieb gesetzt worden, worin gegenwärtig 100—150 Arbeiter beschäftigt sind; vor dem Eintritt der ungünstigen Verhältnisse für ordinaires Kammgarn beschäftigte dieses Etablissement mitunter 5—600 Arbeiter. In der Stadt Eschwege endlich befinden sich 3 Unternehmer für fabrikmäßige Anfertigung gröberer Kammgarne; die Wolle wird in den Landgemeinden des benachbarten Eichsfelds gesponnen. Diese Gattung von Kammgarn wird zu der Fabrikation wollener Bänder verwendet und findet ihren Hauptabsatz in die Fabrikbezirke der Gegend von Elberfeld. Die Unternehmer beschäftigen zur Zeit höchstens 100 Wollkämmer und zwar nur periodisch, während in der Zeit, wo die gröbern englischen Kammgarne noch nicht zu so billigen Preisen auf den deutschen Markt kamen, beständig 4 bis 500 Wollkämmer beschäftigt wurden, und die gefertigten Garne zu angemessenen Preisen in jenen Gegenden einen regelmäßigen Absatz fanden.

---

2. Beiträge zur Statistik der Feuerversicherung in Deutschland.

Von Stuve, Justizjar der Colonia in Köln.

Vorwort.

Unter allen rein auf die Erfahrung begründeten Wissenschaften ist wohl kaum eine der Hülfe der Statistik mehr beraubt gewesen, als die Theorie der Feuer-Versicherung. Und nirgends wohl wären die umfassendsten statistischen Bearbeitungen von größerem Gewicht gewesen, als hier, wo die Regel des Zufalls nur in einer möglichst ausgedehnten und eine möglichst umfassende Zeitperiode umfassenden Zahl einzelner Beobachtungen erkennbar wird. Daß wir aber solche Bearbeitungen nicht besitzen, verschuldet theils die bureaukratische Leitung der meisten Feuer-Versicherungs-Anstalten, deren Vorstände ad libitum bald mit, bald ohne Angabe unvollständiger Details von den Versicherten ihre Beiträge fordern, theils aber auch die Bequemlichkeit der Vorstände anderer Anstalten, welche den ererbten Traditionen nach handwerksmäßig fortarbeiteten und die Tarife älterer Anstalten nachschrieben, was, wie Brüggemann richtig bemerkt, grade keine Kunst ist. Mir ist zwar bekannt, daß einige wenige größere deutsche Feuer-Versicherungs-Anstalten im Besitze sorgfältig ausgear-

Digitized by Google

beiteter Statistiken über ihre eigenen Erfahrungen sind, aber auch, daß eine Veröffentlichung derselben für eine Todsünde gegen den guten deutschen Zopf gelten würde, und darum sind dieselben, welche auch in ihrer Einseitigkeit nur als tüchtige Werksteine in dem Gebäude einer allgemeinen Statistik der Feuer-Versicherung zur wirklichen Geltung gelangen könnten, für uns so gut als nicht vorhanden.

Meine Arbeit, welche ich nach dem Gesagten von vorn herein nur als höchst lückenhaft bezeichnen kann, soll eine Zusammenstellung der mir bekannt gewordenen Resultate der Wirksamkeit derjenigen Feuer-Versicherungs-Anstalten sein, welche sich ausschließlich auf die Versicherung von Immobilien beschränken, und eine fünfjährige Periode umfassen.

Ehe ich indessen mit den Zahlen selbst ins Feld rücke, halte ich eine Aufzählung der in Deutschland bestehenden Versicherungs-Anstalten der angegebenen Kategorie deshalb für zweckmäßig, weil mir dabei Gelegenheit gegeben wird, die eigenthümlichen Verhältnisse derselben, welche auf die Zahlenresultate Einfluß haben, mit kurzen Worten zu bezeichnen.

Erster Abschnitt.

Uebersicht der in Deutschland gegenwärtig bestehenden reinen Immobilar-Feuer-Versicherungs-Anstalten.

I. Preußen.

A. Provinz Preußen.

1. Brand-Assekuranz-Anstalt der Stadt Königsberg für die Immobilien der Stadt. Die Versicherung zum vollen Werthe ist freiwillig. Die Beiträge werden nach Bedarf ausgeschrieben, und zwar in den drei Classen nach den Verhältnißzahlen 1, 2 und 4.

2. Feuer-Sozietät der ostpreuß. Landschaft für alle Immobilien der zur Aufnahme in den landschaftlichen Verband fähigen Güter. Die Versicherung zum vollen Werthe ist freiwillig, doch darf keine Versicherung der Immobilien bei anderen gegenseitigen Anstalten geschehen. Es giebt vier Classen, auf welche die Beiträge nach den Verhältnißzahlen 4, 5, 6 und 8 repartirt werden.

3. Feuer-Sozietät der Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausschluß der Stadt Königsberg. Die Versicherung der in diesen Städten liegenden Gebäude bei der Sozietät beruht auf einer Zwangspflicht der Besitzer. Die vier Classen zahlen $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ Proz. jährlicher ordentlicher Beiträge. Der Mehrbedarf wird nach denselben Verhältnissen repartirt.

4. Feuer-Sozietät der nicht landschaftlich assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer des Regierungsbezirks Königsberg. Die Versicherung ist freiwillig, jedoch mit Ausschluß des Beitritts zu anderen gegenseitigen Anstalten. Classen sind nicht vorhanden. Die ordentlichen Beiträge sind jährlich $\frac{1}{2}$ Prozent.

5. Feuer-Sozietät der Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen. Die Versicherung ist Zwang und darf Neun Zehntel des wirklichen Werthes nicht übersteigen. Die Neun Classen zahlen 5, $7\frac{1}{2}$, 10, 12, 14, 16, 18, 20 und 25 Sgr. für 100 Thaler als ordentliche Beiträge.

6. Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer des Regierungsbezirks Gumbinnen. Die Versicherung ist freiwillig, darf aber nicht bei anderen gegenseitigen Anstalten und nicht über Neun Zehntel des wirklichen Werthes genommen werden. Die acht Classen zahlen 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24 Sgr. für 100 Thaler als ordentliche Beiträge.

Digitized by Google

7. Brand-Casse der Stadt Danzig. Die Versicherung ist freiwillig. Eine Classeneintheilung ist nicht vorhanden.

8. Brand-Casse der Stadt Elbing. Die Versicherung ist freiwillig und sind keine Classen gebildet. Die Beiträge sind auf ein Minimum von $\frac{1}{15}$ Prozent und ein Maximum von 1 Prozent fixirt. Wenn das Maximum für das Bedürfniß eines Jahres nicht ausreicht, so fällt die Deckung des Defizits den folgenden Jahren zur Last.

9. Landschaftliche Westpreußische Feuer-Sozietät. Die Versicherung ist freiwillig. Classen-Eintheilung findet nicht statt. Als eine Merkwürdigkeit ist hervorzuheben, daß das Reglement dieser Anstalt die Versicherung der Wirthschaftsgebäude (Scheunen, Ställe ꝛc.) zum doppelten Werthe unter der Bedingung zuläßt, daß der Inhalt unversehrt bleiben muß.

10. Westpreußische Land-Feuer-Sozietät für die Gebäude der nicht landschaftlich assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer und der Städte mit Ausnahme von Danzig und Elbing.

B. Provinz Posen.

11. Provinzial-Feuer-Sozietät für alle Gebäude der Provinz, welche der Sozietät beitreten müssen und nur zu Neun Zehntel des Werths versichert werden dürfen. Die 8 Classen zahlen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Sgr. für 100 Thaler halbjährliche Beiträge.

C. Provinz Schlesien.

12. Feuer-Sozietät der Stadt Breslau.

13. Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät. Die Versicherung ist freiwillig; die sechs Classen zahlen die Beiträge nach Verhältnißzahlen, so daß die sechste Classe das Vierfache der ersten zahlt.

14. Provinzial-Land-Feuer-Sozietät. Die Versicherung ist freiwillig; die vier Classen zahlen 2, $2\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$ und 4 Sgr. für 100 Thaler halbjährliche ordentliche Beiträge.

D. Provinz Brandenburg.

15. Feuer-Sozietät der Stadt Berlin, bei welcher alle Gebäude der Stadt versichert werden müssen. Classen-Eintheilung ist nicht vorhanden.

16. Städte-Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Keine Zwangsversicherung. Die vier Classen tragen nach den Verhältnißzahlen 1, 3, 5 und 7.

17. Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und Niederlausitz. Die Versicherung ist freiwillig und geschieht nach vier Classen.

18. Land-Feuer-Sozietät der Neumark mit Eintheilung in vier Classen.

19. Privat-Feuer-Sozietät der Ausgebauten und Separirten der Ost- und West-Priegnitz ohne Classen-Eintheilung.

E. Provinz Pommern.

20. Feuer-Sozietät der Stadt Stettin.

21. Brand-Versicherungs-Sozietät der Stadt Stralsund ohne Classen-Eintheilung.

22. Brand-Assecurations-Casse der Insel Rügen.

23. Neuvorpommersche Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

24. Stadt-Feuer-Sozietät von Altpommern. Die Versicherung ist freiwillig, darf jedoch nicht über Sieben Achtel des Werths und nicht bei anderen gegenseitigen Anstalten stattfinden. Die vier Classen zahlen nach den Verhältnißzahlen 1, 2, 3 und 4.

25. Land-Feuer-Sozietät von Altpommern, ohne Zwang zur Versicherung, welche aber bei anderen gegenseitigen Anstalten zu nehmen untersagt ist. Die vier Classen zahlen 8, 12, 16 und 24 Sgr. für 100 Thaler ordentliche jährliche Beiträge.

F. Provinz Sachsen.

26. Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät. Die Versicherung ist freiwillig, darf aber nur

Digitized by Google

zu Neun Zehntel des Werths geschehen. Die drei Classen contribuiren in dem Verhältnisse 2, 3, 4.

27. Land-Feuer-Sozietät des Herzogthums Sachsen für den von Sachsen an Preußen abgetretenen Landestheil. Die Versicherung ist freiwillig, darf aber in der 1. und 2. Classe nur Sieben Achtel und in der 3. und 4. Classe nur Drei Viertel des Werths betragen. Das Beitrags-Verhältniß ist 3, 4, 5 und 6.

28. Land-Feuer-Sozietät des Herzogthums Magdeburg. Dieser Anstalt sind das Herzogthum Magdeburg, der Saal-Kreis, die Grafschaft Mansfeld, die Altmark, und die Fürstenthümer Quedlinburg, Eichsfeld, Erfurt und Halberstadt zugewiesen, sowie auch die Fürstenthümer Schwarzburg und Reuß jüngerer Linie vertragsweise in diesen Verband eingetreten sind. Zwangsversicherung findet nicht statt, indessen sind andere gegenseitige Anstalten ausgeschlossen. Das Beitrags-Verhältniß der drei Classen ist 2, 3 und 4.

29. Land-Feuer-Sozietät der Grafschaft Hohnstein. Die Versicherung ist freiwillig, darf aber nur zu Sieben Achtel des Werths und nicht bei andern gegenseitigen Anstalten geschehen. Classen-Eintheilung ist nicht vorhanden.

30. Ritterschaftliche Feuer-Sozietät des Fürstenthums Halberstadt für die Ritterschaft, die Schrift- und Frei-Sassen dieses Bezirks. Die Versicherung ist freiwillig und es existiren keine Classen.

G. Provinz Westphalen.

31. Provinzial-Feuer-Sozietät. Die Versicherung ist ohne Zwang, darf aber nicht bei anderen gegenseitigen Anstalten geschehen. Die sieben Classen zahlen 1, $1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$, 4, $6\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$ und 8 Sgr. für 100 Thlr. jährliche ordentliche Beiträge.

H. Rheinprovinz.

32. Provinzial-Feuer-Sozietät. Die Versicherung ist freiwillig, jedoch mit Ausschluß anderer gegenseitigen Anstalten. Es bestehen sieben Classen, welche wieder in je zwei Unterabtheilungen zerfallen, von denen jedoch mehrere in Bezug auf die Beitragsquoten wieder zusammen fallen, so daß in dieser Hinsicht nur neun Classen existiren, welche $1\frac{3}{4}$, $3\frac{1}{4}$, 5, $6\frac{3}{4}$, 10, $13\frac{1}{4}$, $16\frac{3}{4}$, 20 und $23\frac{3}{4}$ Sgr. für 100 Thlr. jährliche ordentliche Beiträge zahlen.

II. Baiern.

33. Allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt für die sieben älteren Kreise: Die vier Classen contribuiren nach den Verhältnißzahlen 9, 10, 11 und 12.

III. Würtemberg.

34. Allgemeine Brand-Versicherungs-Casse, welcher auch das Fürstenthum Hohenzollern Hechingen vertragsmäßig beigetreten ist. Ohne Classen.

IV. Sachsen.

35. Alterbländische Immobilar-Brand-Versicherungs-Anstalt für den Meißner, Leipziger, Erzgebirger, und Vogtländer Kreis. Die Versicherung geschieht zwangsweise und nur zu Fünf Sechstel des Werths. Classen-Eintheilung existirt nicht.

36. Ständische Brand-Versicherungs-Anstalt der Ober-Lausitz.

V. Hannover.

37. Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Sozietät mit zwei Classen, welche nach den Verhältnißzahlen 2 und 3 contribuiren. (Aehnliche Anstalten in allen andern Provinzen des Königreichs.)

VI. Baden.

38. Allgemeine Immobilar-Versicherungs-Anstalt ohne Classen-Eintheilung.

VII. Großherzogthum Hessen.

39. Brand-Versicherungs-Casse ohne Classen-Eintheilung.

Digitized by Google

VIII. Kurhessen.

40. General-Brand-Versicherungs-Anstalt, welcher Sachsen-Meiningen-Hildburghausen durch Vertrag beigetreten ist. Classen sind nicht vorhanden.

IX. Oldenburg.

41. General-Brand-Versicherungs-Sozietät der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Die Versicherung geschieht zwangsweise und bei den Gebäuden mit leichter Dachung nur zu Drei Vierteln des Werths.

42. Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Herrschaft Jever. Die Versicherung ist freiwillig, darf aber Elf Zwölftel und bei den durch Bauart oder Gewerbe gefährlichen Gebäuden Drei Viertel des Werths nicht übersteigen.

X. Mecklenburg-Schwerin.

43. Brand-Versicherungs-Gesellschaft der Stadt Rostock. Ohne Zwang und ohne Classen.

44. Brand-Versicherungs-Gesellschaft der Stadt Wismar. Freiwillige Versicherung und keine Classen-Eintheilung.

45. Brand-Versicherungs-Gesellschaft der Städte des Großherzogthums envl. Rostock und Wismar. Ohne Zwang und ohne Classen.

46. Brand-Versicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft.

XI. Meklenburg-Strelitz.

47. Brand-Versicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft des Stargarder Kreises.

XII. Sachsen-Weimar.

48. Brand-Versicherungs-Anstalt mit Classen-Eintheilung.

XIII. Sachsen-Coburg-Gotha.

49. Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt des Herzogthums Gotha. Die Versicherung ist freiwillig, darf jedoch nur zu Sieben Achtel des Werths genommen werden. Classen-Eintheilung ist nicht vorhanden.

XIV. Sachsen-Altenburg.

50. Brand-Assecuranz-Anstalt ohne Classen.

XV. Braunschweig.

51. Brand-Versicherungs-Anstalt.

XVI. Nassau.

52. Immobilar-Brand-Casse ohne Classen.

XVII. Holstein.

53. General-Feuer-Ordnung der Stadt Altona mit zwangsweiser Versicherung und ohne Classen-Eintheilung. Die Versicherten sind bis zum Belaufe von 10 Prozent beitragspflichtig.

XVIII. Anhalt-Bernburg.

54. Landes-Feuer-Casse.

XIX. Anhalt-Köthen.

55. Landes-Immobilar-Versicherungs-Anstalt. Die Versicherung geschieht zwangsweise und nur zu Zwei Drittel des Werths.

XX. Hohenzollern-Sigmaring'en.

56. Brand-Versicherungs-Anstalt ohne Classen.

XXI. Hamburg.

57. General-Feuer-Casse der Stadt Hamburg. Die Versicherung beruht auf Zwang und ist ohne Classen-Eintheilung. Es ist gestattet zehn Prozent über den wirklichen Werth zu versichern.

Digitized by Google

58. Feuer-Casse außerhalb der Stadt für das ganze Hamburgische Gebiet. Die Versicherung ist freiwillig und es existirt keine Classen-Eintheilung. Der Betrieb feuergefährlicher Gewerbe wird jedoch zu einem höheren Beitrage eingeschätzt.

59. Hammer Brand-Gilde für das ganze Gebiet der Stadt Hamburg in freier Concurrenz mit der vorhergehenden Anstalt und ohne Classen-Eintheilung.

XXII. Lübeck.

60. Städtische Brand-Assecurations-Casse. Die Versicherung ist freiwillig, darf aber Neun Zehntel des Werths nicht übersteigen. Classen sind nicht vorhanden.

XXIII. Frankfurt am Main.

61. Brand-Versicherungs-Anstalt für die Stadt und das Gebiet. Zwang zur Versicherung und Classen-Eintheilung finden nicht statt.

Vorstehend aufgezeichnete und wohl noch einige andere Immobilar-Feuer-Versicherungs-Anstalten, welche mir unbekannt geblieben sind, sind die Erben einiger Hunderte von Vorgängern, mit welchen deutscher Partikularismus und deutsches Vielregieren bis zum Anfange dieses Jahrhunderts unser Vaterland ausgestattet hatten, und welche sämmtlich den Zweck der Versicherung, den durch das Feuer entstehenden Schaden auf die möglichst billige und möglichst wenig beschwerende Weise auf eine möglichst große Zahl von Versicherten zu vertheilen, gänzlich verfehlten. In neuerer Zeit ist es freilich in mancher Hinsicht durch Zusammenschmelzung vieler kleineren Anstalten in wenige größere besser geworden, aber auch die jetzt noch bestehenden Anstalten lassen noch manche Verbesserung zu wünschen übrig. Ich weise in dieser Hinsicht nur auf die Hamburger städtische General-Feuer-Casse hin, welche, obschon die Unglückstage des Jahres 1842 ihre Unzulänglichkeit aufs deutlichste bekundeten und den Staat nöthigten vermittelst einer alle Staats-Eingesessenen auf eine lange Reihe von Jahren hinaus belastenden Staats-Anleihe helfend einzutreten, dennoch jeden Hausbesitzer zum Beitritte zwingt und obendrein noch, allen Prinzipien der Feuer-Versicherung zum Hohn, die Versicherung über den reellen Werth hinaus gestattet.

---

3. Vergleichende Statistik des ländlichen Anbaues und ritterschaftlichen Grundbesitzes im Königreich Sachsen und in der Königlich Preußischen Provinz Sachsen, mit besonderer Beziehung auf den Adel.

Vom Dr. Ernst v. Bursian.

Ist auch nicht der Grund alles Heils, wie das physiokratische System behauptet, in dem Ackerbau für das Wohl des Staats und der Staatsbürger zu finden, so ist es doch nicht abzuleugnen, daß ein sehr großer Theil der Wohlhabenheit eines Landes von der sorglichen Cultur des Bodens und ihm selbst, wie ihn die Natur gegeben, abhängig ist. Deshalb ist es von Wichtigkeit, den Anbau von Grund und Boden in verschiedenen Ländern vergleichend zu betrachten, und zu erkennen, was menschliche Kräfte im Bunde mit der Natur hier schon geleistet haben, und was ihnen an andern Orten zu thun noch übrig bleibt, was zu erzielen noch möglich ist. — —

Wenn man nun in den verschiedenen Theilen Deutschlands mit einiger Aufmerksamkeit die Bevölkerung der Städte und der des platten Landes verfolgt, so findet man meistens in beiden analoge Verhältnisse, ab- und zunehmend, und zwar so, daß um volkreiche Städte sich stets eine ungewöhnlich zahlreiche Bauernschaft und die meisten Rittergüter concentriren, wie das in den folgenden Vergleichen im Leipzig und Meißner Kreise und im Regierungsbezirk Erfurt der Fall ist, und der Boden in diesen Theilen eben so wohl

Digitized by Google

der sorgsamsten Cultur sich erfreut, als auch die höchste Rente abwirft. Es ist hier auf das augenblickliche Bedürfniß gerechnet, und den für die Producenten in die Augen schlagenden Umstand, die Früchte sofort absetzen zu können. Ob dieses wirkliche aber ein natürliches Verhältniß ist, möchte fraglich sein, da bei genauer Prüfung der Umstände auch in den den Städten entfernteren Landesstrichen ein sorgfältigerer Anbau hervorgebracht werden kann, und eine mehr ökonomische Benutzung des Bodens, wenn auch nicht gleichen Ertrag, da der Transport und dann sofortige Concurrenz zu veranschlagen sind, doch einen weit höheren liefern würde, als es jetzt der Fall ist. Dieses Mißverhältniß ist besonders in Nord-Deutschland auffällig, wo ganze Striche Landes, abgerechnet die Heidegegenden, oft unbebaut liegen bleiben in dem Glauben des Landbauers, keinen reichlichen Gewinn dafür hoffen zu dürfen, da augenscheinliche Bedürfnisse in der Nähe auffallend nicht vorhanden sind, während dagegen in dem überaus fleißigen Sachsen fast überall die Bebauung des Landes so betriebsam und der Ertrag so ergiebig ist, daß der Grund und Boden eine höhere Geldrente als die gegenwärtige kaum je im Stande sein wird abzuwerfen, wobei aber nicht zu übergehen, daß auch hier, wie bemerkt, um die Städte Dresden und Leipzig gegen das platte Land gerechnet, die Cultur vorzugsweise durch eine auffallend große Theilung der Kräfte gesteigert ist. Daß bei einer solchen Theilung der Arbeitskräfte der Boden besser genutzt und eine größere Rente hervorgerufen wird, beweist, daß die Rittergüter der Sächsischen Länder, die oft nur ein Viertel des Arealumfanges haben, als die des nordwestlichen Deutschlands mit denselben dennoch vielfach in gleichen Preisen stehen. —

Von vorn herein abgesehen auf die Bedeutung und das Verhältniß intensiver und extensiver Landwirthschaft, giebt es noch die verschiedensten Wege, sich die Bebauung des Landes durch Zahlengrößen anschaulich zu machen, so die detaillirte Zahlenangabe der alljährlich in Flur- und Catasterbüchern verzeichneten bestellten Acker, Hufen oder Morgen Landes, was in größerem Maaßstabe auszuführen gewiß sehr schwierig, und namentlich läßt die Angabe der Zahl der Dorfschaften eines Landes einen, wenn auch nicht ängstlich präcisen Schluß auf die mehr oder minder reiche Benutzung des Bodens zu. Da nun fast jedes Dorf ein Gut, (Rittergut), oft zwei und drei in sich hat, (??) die Erfahrung und praktische Anschauung*) auch bestätigt, daß sie einen annähernden Maaßstab für die Culturverhältnisse geben, damit zugleich auch noch die Standesverschiedenheiten der Besitzer in nachfolgenden Vergleichungen verbunden werden können, so sollen die Rittergüter bei diesen Berechnungen der Anbauverhältnisse des flachen Landes zu Grunde gelegt werden. —

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war in den meisten Ländern Deutschlands als Bedingung der persönlichen Erwerbsqualität von Rittergütern der Adelstand erforderlich, welches Erforderniß aber nur noch in einigen Ländern absolut festgehalten, in andern Regel geblieben ist. Es kann daher nicht ohne Interesse sein, zu wissen, in welchen Ländern oder Landestheilen sich der Adel die positive Macht, welche am Grundbesitze und damit an der landständischen Berechtigung und Vertretung seiner Rechte haftet, erhalten hat, durch welche er einst so groß und unüberwindlich schien, und was bei heutiger Vertretung jeder Stand der Landgrundbesitzer für sich und mit Bezug auf das Ganze in den Landtagsversammlungen vermag, wenn er einigen Sinnes ist. Bemerkenswerth ist, daß in den Zügen Deutschlands, welche der letzte Krieg am schwersten traf, der Adel aus dem Grundbesitze durch die mit demselben herbeigeführten Lasten verdrängt ist, und durch die freie Concurrenz des Ankaufs der reiche Kaufmann und Fabrikherr an seine Stelle getreten, wogegen die vom Kriegsun-

*) Im Herzogthum Sachsen-Altenburg kommen auf 1 QMl. 4 Rittergüter, im nordwestlichen Deutschland auf 1 QMl. 1 Rittergut; dort sieht man von Dorf zu Dorf, hier wandert man oft stundenlang von einem zum andern.

Digitized by Google

glück und Durchmärschen verschonteren Gegenden, wie Hannover und Mecklenburg, dem Adel durchgehends den realen Glanz gelassen haben. — So hat der Krieg dieses Jahrhunderts seine Reihen im Kampfe zahllos geschwächt, die mit demselben herbeigeführten, auf seine liegenden Güter gewälzten Lasten haben ihn seiner Macht beraubt und — der Frieden, der den Schlußstein freier Erwerbsberechtigung setzte, hat ihn in den meisten deutschen Ländern klein und hülflos gelassen. — Das nur beiläufig. Möchten die folgenden Berechnungen als die Quelle des größesten Theils von dem eben Gesagten betrachtet werden.

Königreich Sachsen.

Die diesen Berechnungen zu Grunde gelegten Materialien sind den Verzeichnissen der zur Landtagswahl stimmberechtigten Ritterschaft der einzelnen Kreise entnommen, enthalten also die landtagsfähigen und zwar stimmberechtigten Rittergutsbesitzstände, wie solche zur Landtagswahl 1845, resp. 1842 (für die Ober-Lausitz) ausgegeben wurden*), und sind die seit jener Zeit öffentlich bekannt gemachten Belehnungen und Besitzveränderungen bei den Lehnhöfen zu Dresden und Budissin bis Ende März d. J. nachgetragen worden. Ferner das Staatshandbuch des Königreichs Sachsen und die Stamm- und Rangliste der Königlichen Armee für 1846. Die Angabe der Einwohnerzahl ist eine etwas ältere, um darin mit der Königlich Preußischen Provinz Sachsen conform zu gehen. —

Die Rittergutsbesitzer vertreten hier allemal die Stelle der Rittergüter, da bei mehren Besitzern eines Ritterguts nur einer gezählt worden ist, und kann so als gleichbedeutend eins für das andre genommen werden.

A. Die vier Wahlkreise des Königreichs Sachsen

und zwar zählt						
1) der Meißner Kreis	112	adlige	und	105	bürgerliche	Rittergutsbesitzer
2) der Leipziger Kreis	78	"	"	89	"	"
3) der Voigtländische Kreis	38	"	"	67	"	"
4) der Erzgebirgische Kreis	39	"	"	52	"	"
	267	"	"	313	"	"

B. Das Königl. Sächsische Markgrafenthum Ober-Lausitz

zählt	125	adlige	und	94	bürgerliche	Rittergutsbesitzer.

Insgesammt hat also das

Königreich Sachsen	392	adlige	und	407	bürgerliche	Rittergutsbesitzer

und im Ganzen 799 Rittergutsbesitzer.

A. Die vier Wahlkreise.

Auf 233 □Meilen kommen 580 Rittergüter.

Also auf 1 □Ml. kommen 2,48.. Rittergüter.

Diese 580 Rittergüter haben inne { 267 adlige Besitzer. / 313 bürgerliche Besitzer.

Somit kommt auf 1 □Ml. 1,14.. adliger Rittergutsbesitzer / Und auf 1 □Ml. 1,34.. bürgerlicher Rittergutsbesitzer } = 2,48.

Also auf 0,85.. adligen Rittergutsbesitzer schon 1 bürgerlicher und in runden Zahlen } also = 2,48.

Auf 17 adlige schon 20 bürgerliche Rittergutsbesitzer.

*) Die bereitwilligen und freundlichen Mittheilungen dieser Verzeichnisse danke ich den betreffenden Herren vorsitzenden Ständen der einzelnen Kreise, so wie dem Herrn Landesältesten des Markgrafenthums Ober-Lausitz, und fühle mich gedrungen, meinen innigen Dank dafür hier auszusprechen.

Digitized by Google

Auf 1,370,000 Einwohner zählt man 580 Rittergutsbesitzer.
" 2362 Einwohner zählt man 1 Rittergutsbesitzer.
" 5310 Einwohner zählt man erst 1 adligen Rittergutsbesitzer.
" 4377 Einwohner zählt man schon 1 bürgerlichen Rittergutsbesitzer.

Die hochadligen und adligen Besitzer der Rittergüter und Herrschaften dieser vier Wahlkreise sind nun:

a) Hoher Adel.

Seine Königliche Hoheit Prinz Johann, Herzog von Sachsen, dreifach mit Rittergütern angesessen.
Seine Königliche Hoheit Karl, Herzog von Lucca.
Ihro Durchlaucht Adelheid, Fürstin Reuß-Schleiz auf Thallwitz, zweifach.
Seine Durchlaucht Otto Victor, Fürst und Herr von Schönburg. Außer dem Fürstenthum Schönburg-Waldenburg, zweifach.
Seine Erlaucht Alban, Graf und Herr von Schönburg. Außer der Grafschaft Schönburg-Wechselburg, einfach.
Seine Erlaucht Friedrich Magnus, Graf von Solms-Wildenfels. Die Standesherrschaft Wildenfels, welche zur Vertretung in erster Kammer berechtigt.

Ihro Durchlaucht die Fürstin von Schwarzburg-Sondershausen.
Ihro Durchlaucht die Fürstin von Thurn u. Taxis, mit nicht landtagsfähigen Rittergütern.

Hier erlaube ich mir einzuschalten, daß im Königreich Sachsen liegen:
Das Fürstenthum Schönburg-Waldenburg. Siehe oben.
" " Schönburg-Hartenstein. Se. Durchl. Fürst Eduard.
Die Grafschaft Schönburg-Glauchen. Se. Erlaucht. Graf Heinrich.
" " Schönburg-Rochsburg. Ihre Erlauchten die Grafen Heinrich und Ernst.
" " . Schönburg-Wechselburg. Siehe oben.

---

b) Grafen.

Graf von Brühl.
Graf von Einsiedel, fünffach.
Graf von Hohenthal-Königsbrück.
Graf von Hohenthal-Püchau, siebenfach.
Graf von Hohenthal-Großstädteln.
Graf von Hohenthal, zweifach.
Graf von Kleist, zweifach.
Graf vom Loß.
Graf von Marschall.
Graf von Nonnow und Bieberstein.
Graf von Rex.
Graf von Schall-Riaucour.
Graf von Vitzthum von Eckstädt.
Graf von Wallwitz, dreifach.
Graf von Zech-Burckersroda.

c) Freiherren.

Baron von Apel.
Baron von Biedermann.
Baron von Beust, zweifach.
Baron von Brenn.
Baron von Bodenhausen.
Baron Dathe von Burgk.
Baron von Fink.
Baron von Friesen, zweifach.
Baron von Fritsch, zweifach.
Baron von Herder.
Baron von Hausen.
Baron von Kalitzsch.
Baron von Kotzau.
Baron von Lobkowitz.
Baron von Lorenz, dreifach.
Baron von Lindenthal.
Baron von und zu Mannsbach.
Baron von Manteuffel.
Baron von Palm.
Baron von Pfister.
Baron von Rochow.
Baron von Welck.
Baron von Watzdorf.

Digitized by Google

d) Edelleute.

von Arnim, vierfach.
von Abendroth.
von Brandenstein, zweifach.
von Beschwitz, zweifach.
von Boblik, zweifach.
von Burchardi, dreifach.
Brand von Lindau.
von Bastineller.
von Berlepsch.
von Bünau.
von Beulwitz, zweifach.
von Carlowitz, sechsfach.
von Carlowitz-Maren.
von Döring.
von Einsiedel, achtfach.
von Egidy, zweifach.
von Ende.
von Erdmannsdorf, vierfach.
von Falkenstein.
von Funke.
von Fuchs.
von Feilitzsch, fünffach.
von Globig, dreifach.
von Görschen.
von Germar.
von Gruner.
von Gablenz.
von Gordon.
von Grün.
von Hartitzsch, dreifach.
von Heldreich.
von Helldorf, zweifach.
von Heynitz, fünffach.
von Hartmann, genannt Knoch.
von der Heydte.
von Könneritz, fünffach.
von König.
von Kracht.
von Kessinger.
von Kindt.
von Krosigk.
von Klesewetter.
von Lüttichau, fünffach.
von Löben.
von der Lühe.
von Metzsch, vierfach.
von Moisy.
von Metzradt, vierfach.
von Miltitz, dreifach.
von Mangoldt.
von Nischwitz.
von Nitzschwitz, zweifach.
von Nostitz.
von Nostitz-Wallwitz.
von Raundorf.
von Oppen.
von Oppel.
von Otto.
von Ölschlägel.
Edler von der Planitz, sechsfach.
von Polenz, vierfach.
Pflugk, (nicht von) dreifach.
von Posern.
von Petrikowsky, zweifach.
von Quandt, dreifach.
von Römer, dreifach.
von Reizenstein, zweifach.
von Ritzenberg.
von Rayski.
von Reiboldt, zweifach.
von Raab.
von Schelcher.
von Schönberg, zwölffach.
von Schönberg-Purchenstein.
von Seydewitz.
von Schönfels, dreifach.
von Schlieben, zweifach.
von Stammer, zweifach.
von Schulz.
von Schröter, zweifach.
Sahrer von Sahr.
von Sahr.
von Schäffer.
von Trebra.
von Thielau, zweifach.
von Trützschler, dreifach.
von Tümpling.
von Wolfersdorf.
von Winkler.
von Witzleben.
aus dem Winkel.
von Watzdorf, vierfach.
von Wilucki.
von Weißen.
von Weißenbach, zweifach.
von Walther-Jeschki.
von Weber.
von Zehmen, siebenfach.
von Ziegenhierd.
von Zezschwitz.
von Zedtwitz, zweifach.
von Zenker.

B. Das Königlich Sächsische Markgrafenthum Ober-Lausitz.

Auf 38 □Meilen befinden sich 219 Rittergüter.
Auf 1 □Meile befinden sich 5,76.. *) Rittergüter.
Diese 219 Rittergüter besitzen 125 adlige und 94 bürgerliche Besitzer.
Somit kommen auf 1 □Meile 3,28... adlige Rittergutsbesitzer
Und auf 1 □Meile 2,47... bürgerliche Rittergutsbesitzer
} = 5,75..
Also auf 1,32.. adlige erst 1 bürgerlicher Rittergutsbesitzer und in runden Zahlen auf 11 adlige erst 8 bürgerliche Rittergutsbesitzer.

*) Werden die hier wegen der folgenden Berechnungen nicht mitgezählten 6, geistlichen Stiftern gehörende und 11, städtischen Commmen zustehende Rittergüter hinzugerechnet, so kommen auf 1 QMl. in der Wirklichkeit 6,21.. Rittergüter. —

Digitized by Google

Auf 230,000 Einwohner kommen 219 Rittergutsbeſitzer.
" 1050 " kommt 1 Rittergutsbeſitzer.
" 1840 " zählt man ſchon 1 adligen Rittergutsbeſitzer.
" 2340 " zählt man erſt 1 bürgerlichen Rittergutsbeſitzer.

Die hochadligen und adligen Beſitzer dieſer Rittergüter und Herrſchaften in dem Markgrafenthum Ober-Lauſitz ſind:

a) Hoher Adel.

Seine Durchlaucht Alois Joſeph, Fürſt von und zu Liechtenſtein-Nickolsburg, Herzog von Troppau und Jägerndorf.
Seine Erlaucht Alfred, Graf zu Stolberg-Stolberg.

b) Grafen mit Standesherrſchaften, welche zur Vertretung in erſter Kammer berechtigen.

Graf von Hohenthal-Königsbrück. Die Standesherrſchaft Königsbrück und zweifach mit Rittergütern angeſeſſen.
Graf von Einſiedel-Reibersdorf. Die Standesherrſchaft Reibersdorf und zehnfach mit Rittergütern angeſeſſen.

Ferner Grafen:

Graf von Bünau.
Graf von Hoffmannsegg.
Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld, achtf.
Graf Marſchall.
Graf Reichenbach-Goſchütz, dreifach.
Graf Rieſch, zweifach.
Graf zu Solms-Sonnenwalde, dreifach.
Graf von Schall-Riaucour, eilffach.

c) Freiherren.

Baron von Frieſen.
Baron von Gablenz, dreifach.
Baron von Kanne.
Baron Prenzel von Penzig.
Baron von Schönberg-Bibran, dreifach.
Baron von Uckermann.

d) Edelleute.

von Brescius, dreifach.
von Beſchwitz, zweifach.
von Burgsdorff.
von Carlowitz.
von Criegern.
von Damnitz.
von Einſiedel.
von Götz, zweifach.
von Göttlich.
von Gersdorf.
von Hartmann, dreifach.
von Hartmann, genannt Knoch, fünffach.
von Kyaw, zweifach.
von Kindt, zweifach.
von Kanig.
von Lippe.
von Linnenfeld.
von Minkwitz, dreifach.
von Mayer.
von Mücke.
Noſtitz und Jänckendorf, zweifach.
von Noſtitz-Wallwitz, dreifach.
von Noſtitz-Drzewiecki.
von Otto, zweifach.
von Pflugk.
von Polenz, dreifach.
von Ponickau, dreifach.
von Poſern.
von Rabenau.
von Rex-Thielau.
von Sahr.
von Standfeſt, zweifach.
von Schütz.
von Thielau, zweifach.
von Tſchirſchky und Bögendorf, zweifach.
von Wiedebach.
von Watzdorf, vierfach.
von Walther-Jeſchky.
von Zenker, zweifach.
von Zehmen.
von Zezſchwitz.

A. und B. Das ganze Königreich Sachſen.

A. Die vier Kreiſe: 233 □Ml. 1,370,000 Einw. 267 adl. 313 bürgerl. Rittergutsb.
B. Die Ober-Lauſitz 38 " 230,000 " 125 " 94 " "
Total 271 □Ml. 1,600,000 Einw. 392 adl. 407 bürgerl. Rittergutsb.

799 Rittergutsbeſitzer.

Digitized by Google

Auf 271 □Ml. befinden sich 799 Rittergüter.
" 1 □Ml. " " 2,94... "
Diese 799 Rittergüter haben inne: 392 adlige und 407 bürgerl. Besitzer.
Somit kommt auf 1 □Ml. 1,44... adliger Rittergutsbesitzer
Und auf 1 □Ml. 1,50... bürgerlicher Rittergutsbesitzer } = 2,94
Und auf 0,96 adligen kommt schon 1 bürgerlicher Rittergutsbesitzer, in runden Zahlen ausgedrückt, kommen auf 24 adlige schon 25 bürgerliche Rittergutsbesitzer.
Auf 1,600,000 Einwohner kommen 799 Rittergutsbesitzer.
" 2002 " kommt 1 Rittergutsbesitzer.
" 4081 " " 1 adliger Rittergutsb.
" 3931 " " 1 bürgerl. "
Auf 1,600,000 Einw. zählt man 630 adlige Familien (im Rittergutsbesitz, Militair- und Civildienst), somit kommen in Sachsen auf 2539 Einw. 1 adlige Familie.

Königlich Preußische Provinz Sachsen.

Da dieser Landstrich mit dem des Königreichs Sachsen in Bezug auf Klima, Boden ꝛc. die ähnlichste Beschaffenheit hat, auch in Hinsicht seiner Lage und Größe den zunächst sich darbietenden Anhaltepunkt mit demselben bildet, so ist gerade diese Provinz zu einer vergleichenden statistischen Uebersicht mit dem Königreich Sachsen aufgestellt worden. —

Die Materialien sind dem vortrefflich und mühsam ausgearbeiteten Handbuch für die Provinz Sachsen entlehnt, und zwar nach der 1843 in der Rubachschen Buchhandlung zuletzt erschienenen Ausgabe. —

A. Regierungsbezirk Magdeburg.

Auf 198 □Ml. befinden sich 274 Rittergüter.
" 1 □Ml. befinden sich 1,38.. Rittergüter.
Diese 274 Rittergüter haben inne: 170 adlige und 104 bürgerl. Besitzer.
Somit kommen auf 1 □Ml. 0,85.. adlige Rittergutsbesitzer
Und auf 1 □Ml. 0,52 bürgerl. Rittergutsb. } = 1,37..
Und auf 1,63.. adligen erst 1 bürgerl. Rittergutsbes., in runden Zahlen gesetzt:
Auf 33 adlige erst 20 bürgerliche Rittergutsbesitzer.
Auf 619,781 Einwohner zählt man 274 Rittergutsbesitzer.
" 2261 " " " 1 "
" 3645 " " " schon 1 adligen Rittergutsb.
" 5959 " " " erst 1 bürgerl. Rittergutsb.

Die hochadligen und adligen Besitzer dieser Rittergüter und Herrschaften sind:

a) Hoher Adel.

Seine Königliche Hoheit, weiland Prinz August von Preußen; gegenwärtig das Kron-Fideikommiß.
Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau, auch wegen des Amtes Walternienburg, das in der Herrenkammer vertreten wird.
Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Homburg, dreifach mit Rittergütern angesessen.
Seine Erlaucht der Graf von Stolberg-Wernigerode. Wegen der in diesem Regierungsbezirke belegenen Grafschaft Stolberg-Wernigerode in der Herrenkammer vertreten.

Digitized by Google

b) Grafen.

Graf von Alvensleben, fünffach.
Graf von der Aſſeburg.
Graf von Bismark-Bohlen.
Graf von Gneiſenau.
Graf vom Hagen.
Graf von Itzenplitz.
Graf Kleiſt von Nollendorf.
Graf von der Schulenburg-Wolfsburg, zweifach.
Graf von der Schulenburg-Häſeler.
Graf von der Schulenburg-Rimpiſch.
Graf von der Schulenburg-Bodendorf.
Graf von der Schulenburg, ſechsfach.
Graf von Veltheim, zweifach.
Graf von Voß.
Graf von Wartensleben.
Graf von Ziethen.

c) Freiherren.

Baron von dem Buſche-Streithorſt Erben.
Baron Grote-Schauen.
Baron von Guſtedt.
Baron von der Hagen.
Baron von Hünecken.
Baron Krug von Nidda Erben.
Baron von dem Kneſebeck, zweifach.
Baron von Minnigerode.
Baron von Münchhauſen.
Baron von Plotho, Erben.
Baron von Plotho, zweifach.
Baron von Romberg.
Baron Spiegel zum Dieſenberg, zweifach.
Baron von Schenk, zweifach.

d) Edelleute.

von Alvensleben, ſiebenfach.
von Alvensleben, Erben.
von Arnim.
von Arnſtedt, zweifach.
von Angern.
von Bork.
von Borch, dreifach.
von Barby.
von Borg, Erben.
Brandt von Lindau, zweifach.
von Bonin, zweifach.
von Britzke, Erben.
von Byern, zweifach.
von Branchitzſch.
von Bismark, dreifach.
von Britzke.
von Barſewiſch.
von Borſtell, zweifach.
von Guſtedt.
von Görſchen, zweifach.
von Greiffenberg.
von Gauvain.
von Görne.
von Goldbeck.
von Itzenplitz.
von Jagow, fünffach.
von Jena.
von dem Kneſebeck.
von Kröcher, zweifach.
von König.
von Krebs.
von Katte, ſechsfach.
von Kroph.
von Krosigk.
von Kahlden, vierfach.
von Kläden.
von Knoblauch.
von Kalben.
von Kotze.
von Lüderitz, zweifach.
von Levetzow.
von Löwenclau, Erben.
von Münchhauſen, Erben.
von Münchhauſen.
von Möllendorf, Erben.
von Meyern.
von Meding.
von Nathuſius.
von Oppen-Schilden.
von Oppen, zweifach.
von Oſtau.
von Pjeſchel, zweifach.
von Rinow, zweifach.
von Reinecke.
von Rundſtedt.
von Rohr.
von Rohtt.
von Reiche.
von Stammer.
von Steinäcker, Erben.
von Schaunroth.
von Schierſtedt, zweifach.
von Thümen, zweifach.
von Treskow.
von Trotha.
von Veltheim, zweifach.
von Wulffen, ſechsfach.
von Windheim.
von Werder, zweifach.
von Woldeck, zweifach.
von Werdeck.

B. Regierungsbezirk Merſeburg.

Auf 183 □Ml. liegen 490 Rittergüter.
„ 1 □Ml. liegen 2,67 Rittergüter.

Dieſe 490 Rittergüter haben inne: 243 adlige und 247 bürgerl. Beſitzer.
Alſo zählt man auf 1 □Ml. 1,32.. adligen Beſitzer
Und auf 1 □Ml. 1,34.. bürgerl. Beſitzer
} = 2,66..

Digitized by Google

Mithin auf 0,98.. adligen schon 1 bürgerlicher Rittergutsbesitzer und in runden Zahlen gesetzt:

Auf 49 adlige schon 50 bürgerliche Rittergutsbesitzer.
Auf 675,437 Einwohner kommen 490 Rittergutsbesitzer.
" 1378 " kommt 1 Rittergutsb.
" 2779 " " erst 1 adliger Rittergutsb.
" 2734 " " schon 1 bürgerl. Rittergutsb.

Die hochadligen und adligen Besitzer dieser Rittergüter und Herrschaften sind:

a) Hoher Adel.

Seine Königliche Hoheit, weiland Prinz August von Preußen, gegenwärtig vierfach mit Rittergütern angesessen.
Seine Hoheit Herzog von Anhalt-Dessau, zweifach.
Seine Hoheit Herzog von Anhalt-Bernburg.
Ihro Durchlaucht die Fürstin von Waldeck.
Ihro Durchlaucht die Fürstin Reuß-Schleiz auf Thallwitz.
Seine Durchlaucht Fürst zu Schönburg.
Seine Erlaucht Graf von Stolberg-Roßla.
Seine Erlaucht Graf von Stolberg-Stolberg. Die Grafschaften Stolberg-Roßla und Stolberg-Stolberg in diesem Regierungsbezirke werden in der Herrenkammer vertreten.

b) Grafen mit Vertretung in der Herrenkammer.

Graf von der Asseburg-Falkenstein, wegen der Minder-Grafschaft Falkenstein und der Falkenstein-Meisdorfschen Familien-Fideicommisse. —

Ferner Grafen:

Graf von Buchholz-Asseburg.
Graf von Dankelmann.
Graf von Einsiedel.
Graf von Flemming, zweifach.
Graf von Hohenthal, achtfach.
Graf von Helldorf, zweifach.
Graf Henkel von Donnersmark.
Graf von Ingenheim, dreifach.
Graf Kleist vom Loß.
Graf von Keller.
Graf von Mengersen.
Graf von Marschall.
Graf von Pourtales-Georgier.
Graf Peralta-Renaud.
Graf von Solms-Sonnenwalde, zweifach.
Graf von Solms-Tecklenburg.
Graf von Schwerin, zweifach.
Graf von der Schulenburg-Hesler.
Graf von der Schulenburg, vierfach.
Graf von Seydewitz.
Graf Vitzthum von Eckstädt.
Graf von Weithern-Reichlingen.
Graf von Zech-Burkersroda, sechsfach.

c) Freiherren.

Baron von Brenn.
Baron von Burkersroda.
Baron von Bodenhausen.
Baron von Eberstein, dreifach.
Baron von Ende.
Baron von Friesen.
Baron von Fritsch.
Baron von Funcke.
Baron von Gothardt.
Baron von Hardenberg, Erben.
Baron von Hundt.
Baron von Hertzberg.
Baron von Knigge.
Baron von Palombini.
Baron von Sternburg.
Baron von Schenck, Erben.
Baron von Seckendorf, zweifach.
Baron von Seyffertitz.
Baron von Theermann.
Baron von Waldenfels.
Baron von Werther, zweifach
Baron von Werthern, zweifach
Baron von Wintzingerode.

d) Edelleute.

von Altrock.
von Alvensleben.
von Beurmann, zweifach.
von Brandenstein.
von Beust.
von Breitenbauch.
von Bethmann-Hollweg, dreifach.
von dem Busche, Erben.
von Byern.
von Bose, zweifach.
von Bassewitz.

Digitized by Google

von Bülow.
von Biela, zweifach.
von Byla.
von Bodenhausen, zweifach.
von Bodenhausen, Erben.
von Briesen.
von Böhlau.
von Barby.
von Craushaar.
von Carlsburg.
von Dankelmann.
von Dittmar.
von Egidy.
von Einsiedel.
von Funke.
von Funcke, dreifach.
von Feilitzsch.
von Grävenitz.
von Grünberg, zweifach.
von Gensau.
von Griesheim.
von Gotsch.
von Häseler, dreifach.
von Hausen, zweifach.
von Herrmann.
von Hedemann.
von Helldorf, neunfach.
von Hoffmann.
von Humbold-Dachröden.
von Heringen, Erben.
von Heyvitzsch.
von Haugk.
Jacobi von Wangelin.
von Jagow.
von Klitzing.
von Kirbach.
von Kerßenbrock, zweifach.
Krug von Nidda, zweifach.
von Krosigk, zweifach.
von Kropff.
von Kaufberg.
von Kleist.
von Könneritz.
von Kunth.
von Leipziger, zweifach.
von Ludwiger.
von Lehmann.
von Landwüst.
von Linsingen.
von Lattorf.
von Lichtenhain.
von Münchhausen, zweifach.
von Möllendorf, Erben.
von Mahrenholz.
von Merckel.
von Oppel, zweifach.
von Obernitz.
von Pentz.
von Pfannenberg.
von Ponikau.
von Rauchhaupt.
von Römer.
von Rephuhn.
von Raschau, zweifach.
von Rürleben, dreifach.
von Seydewitz.
von Schönfeld, Erben.
von Schnbärth, Erben.
von Seebach.
von Schaper.
von Schönberg.
von Sperling.
von Sandersleben, zweifach.
von Schrader.
von Schlegel.
von Schlotheim, zweifach.
von Sömmerlatt, Erben.
von Stammer, zweifach.
von Schlieben.
von Schröter.
von Trebra, dreifach.
von Trotha, dreifach.
von Tettenborn.
von Tettenborn-Holderieder.
von Tümpling.
von Veltheim.
von Voigts-König.
von Wietersheim, zweifach.
von Wuthenau, dreifach.
von Wedell, Erben.
Wurmb von Zink.
von Werder.
von Wurmb, zweifach.
von Wintzingerode-Knorr.
von Wintzingerode, Erben.
von Watzdorf.
von Watzdorff, Erben.
von Weiß.

C. Regierungsbezirk Erfurt.

Auf 61,75 □Ml. liegen 198 Rittergüter.
" 1 □Ml. liegen 3,20.. Rittergüter.
Diese 198 Rittergüter gehören 146 adligen und 52 bürgerlichen Besitzern.
Somit kommen auf 1 □Ml. 2,36.. adlige Rittergutsbesitzer } = 3,20..
Und auf 1 □Ml. 0,84.. bürgerliche " }
Mithin auf 2,80 adlige erst 1 bürgerlicher Rittergutsbesitzer, in runden Zahlen gesetzt:
Auf 14 adlige erst 5 bürgerliche Rittergutsbesitzer.
Auf 319274 Einwohner zählt man 198 Rittergutsbesitzer.
" 1612 " " " 1 "
" 2186 " " " schon 1 adl. "
" 6139 " " " erst 1 bürgerl. "
Die hochadligen und adligen Besitzer dieser Rittergüter sind:

Digitized by Google

a) Hoher Adel.

Seine Majestät der König von Hannover.
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha.
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.
Seine Durchlaucht der Fürst Salm-Salm.

b) Grafen.

Graf von Brühl.
Graf von Hopfgarten, dreifach mit Rittergütern angesessen.
Graf Hue de Grais.
Graf vom Hagen, siebenfach.
Graf von Linsingen, vierfach.
Reichsgraf von Wintzingerode, zweifach.

c) Freiherren.

Baron von Berlepsch, dreifach.
Baron von Erffa.
Baron von Hanstein.
Baron von Harstall.
Baron von Knorr.
Baron von Müffling.
Baron von Münchhausen.
Baron von Wintzingerode.
Baron von Wintzingerode-Knorr

d) Edelleute.

von Arnstedt.
von Arnstedt, Erben.
von Angern, dreifach.
von Berlepsch, zweifach.
von Brandenstein.
von Bodungen, zweifach.
von Baumbach.
von Biela, zweifach.
von Byla.
von Bültzingslöwen, fünffach.
von Breitenbauch.
von Dohm.
von Eschwege.
von Feilitzsch, zweifach.
von Goldacker, siebenfach.
von Geusau.
von Gleichen-Russwurm.
von Henning, zweifach.
von Hanstein, siebenfach.
von Hopffgarten, dreifach.
von Hausen, vierfach.
von Hagke.
vom Hagen, vierfach.
von Knorr.
von Kühn.
von Kaisenberg.
von Linsingen, siebenfach.
von Moltk.
von Marschall, zweifach.
von Münchow.
von Mauderode.
von Minnigerode Erben, sechsfach.
von Minnigerode.
von Oldershausen.
von Röhden, zweifach.
von Reinhardt.
von Rürleben, zweifach.
von Schneemann von Rechtenbach.
von Seebach, zweifach.
von Schierbrandt.
von Seebach Erben.
von Teutleben.
von Tottleben.
von Tettenborn.
von Vangerow.
von Wintzingerode, zweifach.
von Wintzingerode-Knorr, zweifach.
von Wedemeyer.
von Werthern, zweifach.
von Wilcke.
von Westernhagen, achtfach.
von Zengen.
von Zweidorff.
von Zech.

A. B. und C. Die ganze Preußische Provinz Sachsen.

A.	Regierungsb.	Magdeburg	198	□Ml.	619781	Ew.	170	adl. u. 104 bürgerl. Rittergb.
B.	"	Merseburg	183	□Ml.	675437	Ew.	243	" " 247 " "
C.	"	Erfurt	$61\frac{3}{4}$	□Ml.	319274	Ew.	146	" " 52 " "
		Total	442,75	□Ml.	1,614492	Ew.	559	adl. u. 403 bürgerl. Rittergb.

962.

Auf 442,75 □Ml. kommen 962 Rittergüter. Auf 1 □Ml. kommen 2,17.. Rittergüter.
Diese 962 Rittergüter haben inne: 559 adlige und 403 bürgerliche Besitzer.
Mithin kommt auf 1 □Ml. 1,26.. adlige Rittergutsbesitzer } = 2,17..
Und auf 1 □Ml. 0,91.. bürgerl Rittergutsbesitzer }
Also auf 1,38.. adlige erst 1 bürgerlicher Rittergutsbesitzer, in runden Zahlen angegeben: kommen auf 46 adlige erst 33 bürgerliche Rittergutsbesitzer.

Digitized by Google

Auf 1,614492 Ew. zählt man 962 Rittergüter.
" 1678 " " " 1 Rittergutsbesitzer.
" 2888 " " " schon 1 adligen Rittergutsbesitzer.
" 4006 " " " erst 1 bürgerlichen Rittergutsbesitzer.
" 1,614492 " " " 1450 Adelsfamilien (im Rittergutsbesitzstande, Militär- und Civildienst).

Mithin auf 1113 Einwohner zählt man 1 Adelsfamilie.

4. Die Wälder im Großherzogthum Baden.

Vom Kriegskommissair Heunisch in Baden.

Kaum werden wir in Deutschland, ja in den civilisirten Staaten des europäischen Continents ein Land finden, das im Verhältniß zu seiner geographischen Ausdehnung ein so ansehnliches, und besonders durch den so bedeutenden Holzhandel, der jährlich an drei Millionen Gulden rheinisch in Umlauf setzt, höchst werthvolles Wald-Areal besitzt, wie das Großherzogthum Baden.

Schon im grauen Alterthum waren unsre Wälder (silva Hercinia) der Gegenstand der Bewunderung. Rieseneichen von Jahrhunderten unangetastet und mit der Welt zusammen entsprossen, beinahe von einem unsterblichen Leben, bedeckten den nördlichen, aber mit ihnen auch gewaltige Tannen und Fichten den südlichen Theil des Schwarzwaldes. Da sah man Wurzeln und Aeste der Eichen sich wölben, Hügel bilden, und von Schneemassen belastet. Es hing etwa hie und da der rauhe saure Holzapfel und seine Schwester die harte Holzbirne u. s. w. (Plinius).

Die Namen: der Schwarzwald, der Odenwald, diese großen ja größten Gebietstheile des Landes lassen schon auf einen bedeutenden Waldreichthum schließen; aber auch im Verhältniß groß sind die Wälder in der Rheinebene und den Hügelländern. Bekannt sind der große Haardwald mit seinen Wildparken, die Lindhard (bei Neumalsch) der St. Leoner Forst, der Hüttenauwald, der Rittnert, der Hagenschieß, der Bahnwald, der obere und untere Genossenwald, und wie die großen Wälder alle heißen, die eine Zierde und ein Reichthum des Landes sind.

Die größte Waldfläche dehnt sich im Bereich der Murg aus*), in Verbindung mit den von dem nemlichen Gebirgsknoten auslaufenden untern Thälern der Alb, Enz, Künzig, Rench, Acher und Oos. Ueber diese Thäler breitet sich die größte zusammenhängende Waldfläche nicht allein im Schwarzwalde, sondern im ganzen südwestlichen Deutschland aus, und sie sind es, die ihres vorherrschend aus Nadelhölzern bestehenden, oft dichtgeschlossenen Holzbestandes wegen mit mehr Recht den Namen Schwarzwald verdienen, als die von hier aus gegen den Bodensee ansteigenden, und höher gelegenen Thäler dieses Waldgebirges, für welche vorzugsweise jener Namen gilt; denn auf dem höhern Schwarzwald liegen nur selten Waldungen von mehren tausend Morgen in ununterbrochenem Zusammenhange; sie sind durch Feld und Triften, in den Thalgebieten oft durch Reut oder Hackfelder, durch Ortschaften und Höfe, in bald größerer bald geringerer Ausdehnung getrennt. Mit geringen Ausnahmen sind dagegen die obern Thäler der Alb, Murg, Wehra, Wiese u. s. w. und die tief gelegenen Bergabhänge von der Thalsohle aufwärts bis zu einer gewissen Höhe dem Feldbau gewidmet, auf den Bergrücken und Hochflächen aber, welche im hohen Schwarz-

*) Beschreibung des Murgthales in forstlicher Beziehung von W. F. v. Kettner. — Baden und der untere Schwarzwald von K. F. V. Jägerschmidt Oberforstrath.

Digitized by Google

walde meist als Feld oder Weide benutzt werden, breiten sich die Waldungen fast ununterbrochen aus, nur wenige Ortschaften mit kleinen Feldgemarkungen oder einzelne Höfe, gleich Oasen umschließend. Den schönsten Theil dieses so reich bewaldeten Landstrichs nimmt der Forstamtsbezirk Gernsbach ein.

Die Plattformen der Gebirgsreihen des Schwarzwaldes sind meist mit Moorgrund und Moos bedeckt, da und dort mit Rasenbüschen, Moos und Sumpfbeeren, Heiden, Legföhren (Pinus montana L.) abwechselnd bewachsen, und da und dort trifft man Seen von verschiedenen Größen, gebildet von Grundquellen und vom Zusammenflusse der von den einhängenden Bergen herabrinnenden Gewässer, und in die Waldbäche der nächsten Thäler sich entleerend. Steigt man von den obersten, häufig von Torflagern bedeckten und kümmerlich vegetirenden Legföhren, vom Holzbestande entblößten Hochfläche des Gebirgs herab, so sieht man oft in ganz geringer Entfernung von jenen wüsten Plateaus, schon einen recht freudigen Holzwuchs beginnen, der je näher der Gramitgränze, desto schöner sich entwickelt.

Mit den senkenden Berghöhen, deren höchste Spitzen oft schon zu Ende Septembers und bis in die Mitte des Monats Juni mit Schnee bedeckt sind, fängt die Temperatur an allmählig gelinder, die Luft milder und die Vegetation begünstigter zu werden. Nur wo der anstehende Fels zu nahe am Tage liegt, wo das Todtliegende mit seinen obwohl niedrigen, doch schroffen Hügelreihen anstritt, oder der bunte Sandstein steil abfällt, geht die Ueppigkeit wieder zurück, und der Waldbestand nimmt einen andern Charakter an.

Die Fichten, die Forlen, die Weistannen bedecken von oben herab zerstreut und struppig die felsigen Abhänge; mit jedem Schritte tiefer gewinnen sie an Höhe, Stärke, üppigem Gedeihen, an Geschlossenheit des Bestandes, überhaupt an Vollkommenheit des Wuchses; bald erblickt man die Buche, den Ahorn, die Esche und andere Laubhölzer in den Nadelhölzern eingereiht, bald diese bald jene in einem Bestande abwechselnd, und undurchdringliche Waldungen bildend.

Bald gewahrt man auch die Eiche, und je tiefer man hinabsteigt, desto milder, wirthlicher, und der Landwirthschaft günstiger gestaltet sich die Natur.

Hier befindet man sich in zusammenhängenden Eichen oder Buchenbeständen, dort in Waldungen von zahmen Kastanienbäumen, da in Obstgärten von den edelsten Gattungen von Wallnußbäumen auf ergiebigen Rebhügeln, dann in üppigen Wiesenthälern, bewässert von kristallenen Quellen, welche allerwärts aus den Eingeweiden der Gebirge hervorsprudeln, und endlich auf ergiebigen Feldern, angebaut und gepflegt von gewandten rührigen Händen.

Auf den gegenwärtigen Bestand der Waldungen haben, außer den allgemeinen örtlichen und klimatischen Verhältnissen, die Eigenthumsverhältnisse, die Berechtigungen und der Holzhandel den größten Einfluß geübt. Naturereignisse, wie Stürme, Waldbrände, Schneedruck und Insektenfraß haben nur partiell gewirkt, und im Großen auf den Waldzustand keinen merklichen Einfluß geübt. Der Windfallschaden war stets nur vorübergehend, und sein Schaden bald verwischt. Der Insektenfraß nahm gleichfalls selten überhand, obgleich durch das Zurückbleiben großer Massen Urholzes in den Waldungen früher und jetzt noch genügende Veranlassung zu Verheerungen durch Insekten gegeben zu sein scheint.

Einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Waldungen und die Verbesserung ihres Zustandes haben die bedeutenden Eichel- und Bucheleckerjahre von 1811, 1819, 1822 und 1823 gehabt; diesen Jahren verdanken wir die herrliche und normale Regeneration einer Menge alter, in Abgang gestandener ungleicher und durch Schweineweiden und Streunutzung herabgebrachte Eich- und Buchenbestände.

Wir haben nun im Allgemeinen gezeigt, welche große Waldungen und wo wir die

Digitized by Google

größten und reichsten besitzen, gehen wir nun auch specieller ein auf den Flächengehalt derselben und ihre Statistik.

Das Gesammt-Waldareal besteht, wie wir später speciell nachweisen werden, in 91,61 geogr. □Meilen bei einer geographischen Gesammtausdehnung des Großherzogthums Baden von 278,409 □Meilen. Also nahe ein Drittheil des Landes besteht aus Waldungen, deren Morgenzahl der Oberforstrath Arnsperger (die forstpolizeiliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1838) zu 1,396133½ Morg.*) berechnet hat.

Nach Angabe des Controlbüreaus der Großh. Steuerdirection (Uebersicht der Strafrechtspflege für das Großh. Baden pro 1832) sind die Wälder nur mit 1,294071 Morgen angegeben.

Die erstere Angabe besteht aber aus späteren Berichtigungen, und noch sind nicht alle Waldvermessungen vollendet, welche jedoch eher eine größere als kleinere Morgenzahl darstellen dürften. So hat z. B. der Forstamtsbezirk Gernsbach in nachfolgender Uebersicht eine Gesammt-Waldfläche von 86523½ Morgen, während die neueste Vermessung in Wirklichkeit 90514 Morgen 292 Ruthen beträgt u. s. w.

Es dürfte nicht uninteressant erscheinen über den Stand der Vermessung und Einrichtung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen eine Uebersicht zu erhalten. Das Verordnungsblatt für die Forstpolizei-Verwaltung vom 18. August 1846 stellt denselben folgendermaßen dar:

Am 1. April 1846

hatte die Vermessung noch nicht begonnen und war noch nicht veraccordirt	49371 M.	195 R.
" " " " " " , war aber in Accord gegeben .	30301 "	280 "
" " " begonnen, war aber noch nicht vollendet und genehmigt	404470 "	346 "
War die Vermessung vollendet und genehmigt	233503 "	76 "
	717647 "	97 "
hatte die Einrichtung noch nicht begonnen	77880 "	285 "
" " " begonnen, war aber noch nicht vollendet und genehmigt	246111 "	59 "
War die Einrichtung vollendet und genehmigt	393655 "	153 "
	717647 "	97 "

Weder Nachbar- noch entferntere Länder können sich, wie wir bereits bemerkt haben, eines verhältnißmäßig so großen Waldareals rühmen.

Wenn wir die Flächen verschiedener Länder nach Prozenten geben, so besitzt Baden von seinem Gesammt-Areal 32,90 nahe 33 Proz. Wald, während nach statistischen Angaben **) Würtemberg 28 Proz., Baiern 26 Proz., Großh. Hessen 26 Proz., Böhmen 28 Proz., Preußen 24 Proz., Ungarn 33 Proz. und Frankreich 9 Proz. Wald im Besitze haben. Das so volkreiche Baden mit 5 bis 6000 Menschen auf der □Meile Landes zählt so viel Wald, als Ungarn mit durchschnittlich 2000 Bewohnern!

Die Vertheilung der Waldflächen stellt nachfolgende Uebersicht dar, welche wir der bereits angeführten Schrift des Oberforstraths Arnsperger entlehnen.

*) 25 Morgen Neubadisches Maaß = 9 Hectaren franz. Maaß, und 1 Morgen = 36 Aren. Eine geographische □Meile enthält 15240 badische Morgen. 1 Morgen badisch Maaß = 400 Ruthen ist = 0,9465 baierische Jauchert; 0,78906 Hannöversche Morgen; 0,6304 Kurhessische Acker; 0,9644 großherz. hessische Morgen; 1,5097 österreichische Joch; 0,7098 preußische Morgen; 1,5311 Sächsische Acker zu 2 Morgen; 0,8785 würtembergische Morgen.

**) Mittheilung des Directors der Forstdomänen und Bergwerke, des leider zu früh verstorbenen Hrn. Rutschmann.

Digitized by Google

Allgemeiner Flächeninhalt der Waldungen im Großherzogthum Baden, nach Forstämtern geordnet.

Forstämter.		Gesammt-Wald-fläche	Waldfläche des Staats	der Gemeinden	der Körperschaften	der Privaten
		Morgenzahl				
Seekreis:	Stockach	11997$6\frac{1}{2}$	12939$\frac{1}{2}$	37100$\frac{1}{4}$	9817$\frac{1}{2}$	60118$\frac{1}{2}$
	Salem	9643$\frac{1}{2}$	70	1657	244$\frac{1}{2}$	7672$\frac{1}{2}$
	Hüfingen	13856$\frac{1}{2}$	13766	72146$\frac{1}{2}$	586	52060$\frac{1}{2}$
		26818$\frac{1}{2}$	26775$\frac{1}{2}$	110904	10648$\frac{1}{2}$	119856$\frac{1}{2}$
Oberrheinkreis:	St. Blasien	90007$\frac{1}{2}$	18942	31458$\frac{1}{2}$	471$\frac{1}{2}$	39135$\frac{1}{2}$
	Candern	85176$\frac{1}{2}$	17177$\frac{1}{2}$	36005$\frac{1}{2}$	577$\frac{1}{2}$	31415$\frac{1}{2}$
	Freiburg	87441$\frac{1}{2}$	16263$\frac{1}{2}$	44172$\frac{1}{2}$	1179$\frac{1}{2}$	25825$\frac{1}{2}$
	Emmendingen	92730$\frac{1}{2}$	16123$\frac{1}{2}$	42282$\frac{1}{2}$	268$\frac{1}{2}$	34056$\frac{1}{2}$
		355355$\frac{1}{2}$	68507	153918$\frac{1}{2}$	2496$\frac{1}{2}$	130433
Mittelrheinkreis:	Offenburg	101511	13082$\frac{1}{2}$	50491	607	37330$\frac{1}{2}$
	Achern	62367	8643$\frac{1}{2}$	47981$\frac{1}{2}$	70$\frac{1}{2}$	5671$\frac{1}{2}$
	Gernsbach	86523$\frac{1}{2}$	27996$\frac{1}{2}$	38473$\frac{1}{2}$	3292	16762
	Ettlingen	65058$\frac{1}{2}$	14993	47460	.	2605$\frac{1}{2}$
	Carlsruhe	13986	13986	.	.	.
	Pforzheim	60394	19724$\frac{1}{2}$	35011	23	5635$\frac{1}{2}$
	Bruchsal	53417	21509$\frac{1}{2}$	26926	6$\frac{1}{2}$	4975
	Neckargemünd	2101$\frac{1}{2}$	.	2037$\frac{1}{2}$	.	64
		445358$\frac{1}{2}$	119935	248380$\frac{1}{2}$	3999	73044$\frac{1}{2}$
Unterrheinkreis:	Neckargemünd	74691$\frac{1}{2}$	16407	37843$\frac{1}{2}$	5404	15037$\frac{1}{2}$
	Schwetzingen	68614	24268$\frac{1}{2}$	39336	1072	3937$\frac{1}{2}$
	Mosbach	152538$\frac{1}{2}$	.	88659	1320$\frac{1}{2}$	62559$\frac{1}{2}$
	Zwingenberg	8864$\frac{1}{2}$	.	973	.	7891$\frac{1}{2}$
	Wertheim-Rosenberg	10407$\frac{1}{2}$	.	4973	28	5406$\frac{1}{2}$
	„ Freudenberg	12119	.	5267$\frac{1}{2}$	32	6819$\frac{1}{2}$
		327235	40675$\frac{1}{2}$	177052	7856$\frac{1}{2}$	101651$\frac{1}{2}$
	Das ganze Land	1,396133$\frac{1}{2}$	255893	690255	25000$\frac{1}{2}$	421985$\frac{1}{2}$

Wie sich die Privatwaldungen vertheilen, darüber giebt nachstehende Uebersicht die nöthige Nachweisung:

Flächengehalt der Privatwaldungen.

Forstämter.		Von den Privatwaldungen gehören				
		den Standes- und Grundherrn	ausländischen moralischen Person.	d. sonstigen Privaten unter Forstaufsicht	Ueberhaupt unter Forstaufsicht	Ueberhaupt im Selbstbetrieb
		Morgenzahl				
Seekreis:	Stockach	38187$\frac{1}{2}$	1628	.	40155$\frac{1}{2}$	20002$\frac{1}{2}$
	Salem	6544	.	.	6544	1128$\frac{1}{2}$
	Hüfingen	29447	768	.	30215	21851$\frac{1}{2}$
		74478$\frac{1}{2}$	2396	.	76874$\frac{1}{2}$	42982
Oberrheinkreis:	St. Blasien	215	624	.	839	38296$\frac{1}{2}$
	Candern	6010	330	2633	8973	22142$\frac{1}{2}$
	Freiburg	2664	100	.	2764	23061$\frac{1}{2}$
	Emmendingen	1325	1200	.	2525	31531$\frac{1}{2}$
		10214	2254	2633	15101	115332
Mittelrheinkreis:	Offenburg	9343$\frac{1}{2}$	265	.	9608$\frac{1}{2}$	27721$\frac{1}{2}$
	Achern	311	361	510	1182$\frac{1}{2}$	4489$\frac{1}{2}$
	Gernsbach	167	.	15023	14190	4572
	Ettlingen	381	1318	884	2583	22$\frac{1}{2}$
	Karlsruhe	.	.	.	.	.
	Pforzheim	3862$\frac{1}{2}$	509	49$\frac{1}{2}$	4420$\frac{1}{2}$	1215
	Bruchsal	4653$\frac{1}{2}$	108$\frac{1}{2}$	.	4762	213
	Neckargemünd	.	.	.	.	64
		18718$\frac{1}{2}$	2561$\frac{1}{2}$	16166$\frac{1}{2}$	37746$\frac{1}{2}$	35298

Digitized by Google

Forstämter.		Von den Privatwaldungen gehören den Standes- und Grundherrn	ausländischen moralischen Person.	d. sonstig. Privaten unter Forstaufsicht	Ueberhaupt unter Forstaufsicht	Ueberhaupt im Selbstbetrieb
		Morgenzahl				
Unterrheinkreis:	Neckargemünd	8352½	.	.	8352½	6684½
	Schwetzingen	290½	.	1091	1381½	2555½
	Mosbach	36798½	670	.	37468½	25090½
	Zwingenberg	4564½	.	.	4564½	3326½
	Werthheim-Rosenberg	3840	.	.	3840	1566½
	„ Freudenberg	5369½	.	.	5369½	1450
		59216	670	1091	60977	40674½
	Das ganze Land	162627½	7881½	20190½	190699	234286½
			190699			424985½

Wenn wir diese Uebersichten in Kürze zusammen drängen, und sie in Prozenten darstellen, so erhalten wir nachfolgende Resultate:

Allgemeiner Flächengehalt der Waldungen:	Seekreis.	Ober-Rheinkreis.	Mittel-Rheinkreis.	Unter-Rheinkreis.	Summa.
des Staates	1,9	4,9	8,6	2,9	18,3
der Gemeinden	7,9	11,1	17,8	12,6	49,4
der Körperschaften	0,8	0,2	0,3	0,6	1,9
der Privaten	8,6	9,2	5,2	7,1	30,4
Summa	19,2	25,4	31,9	23,5	100 Proz.

Von den Waldungen der Privaten stehen im Ganzen:

a) unter Forstaufsicht:

Waldungen der Standes- und Grundherrn	11,6
Ausländischer moralischer Personen	0,6
Sonstiger Privaten	1,4
	13,6
b) Im Selbstbetrieb	16,8
giebt wieder	30,4 Proz.

Nach vorstehender Uebersicht besitzen also der Staat 18,3 Proz., die Gemeinden 49,4 Proz., die Körperschaften und Privaten 32,3 Proz. der Gesammtwaldungen; ein Verhältniß, welches wohl für den Bürger kein Ungünstiges genannt werden kann *).

Die größern und großen Waldbesitzer sind:

1. der Staat mit 255893 Morgen,
2. die Gemeinden: Von 1594 Gemeinden, der Gesammtzahl des Landes, besitzen 1273 Gemeinden Waldeigenthum, und von diesen

1101	Gemeinden	weniger als	1000	Morgen	Wald durchschnittlich	311 M.	=	342505 M.
86	„	1000	bis 1500	„	„	1250 „	=	107500 „
42	„	1500	„ 2000	„	„	1750 „	=	73500 „
14	„	2000	„ 2500	„	„	2250 „	=	31500 „
11	„	2500	„ 3000	„	„	2750 „	=	30250 „
5	„	3000	„ 3500	„	„	3250 „	=	16250 „
2	„	3500	„ 4000	„	„	3750 „	=	7500 „
3	„	4000	„ 4500	„	„	4250 „	=	12750 „

*) In Baiern hat der Staat ein Waldbesitzthum von 36 Prozent; in Würtemberg 35 Prozent; im Großherzogthum Hessen 31 Prozent.

Digitized by Google

2	Gemeinden	4500	bis	5000	Morgen	Wald	durchschnittlich	4750 M.	=	9500 M.
2	"	5000	"	6000	"		"	5500 "	=	11000 "
2	"	7000	"	8000	"		"	7500 "	=	15000 "
1	"	8000	"	9000	"		"	8500 "	=	8500 "
1	"	9000	"	10000	"		"	9500 "	=	9500 "
1	"	15000					"	15000 "	=	15000 "
321	"	besitzen keinen Wald.								690255 M.

1594

3. Körperschaften: das katholische allgemeine Kirchenärar über 20000 Morgen worunter das Hospital zu Ueberlingen 3037 M., der Heiligenfonds in Forbach 3007 M., das Hospital in Pfullendorf 1820 M., das evangelische allgemeine Kirchenärar 4563 M.
4. Privaten a) die Standesherrn: der Herr Fürst von Fürstenberg 59230 M., der Herr Fürst von Leiningen 21383 M., die Herrn Markgrafen von Baden 12040 M., die Herrn Fürsten von Wertheim 9209 u. s. w. b) die Grundherrn: der Herr Graf von Langenstein 9782 M., die Freiherrn von Gemmingen-Steinegg 3385 M., die Freiherrn Rüdt von Kollenberg-Bödigheim 2229 M. c) Sonstige Privaten: die Murgschifferschaft 15023 M. u. s. w.

Das Waldeigenthum hat übrigens in neuerer Zeit nicht unbedeutende Veränderungen erlitten. Es wurde dieß insbesondere veranlaßt durch die forstgesetzliche Vermessung und Einrichtung der Waldungen. Zu schicklicher Arondirung hat man verschiedene Austauschungen bewirkt. Kleine Stiftungswaldungen, die eine nachhaltige Benutzung nicht zuließen, wurden an Gemeinden, in deren Bereich sie lagen, verkauft, und Privatwaldungen von Gemeinden erkauft. Berechtigungen wurden abgelöst und Waldabtheilungen vollzogen, dennoch aber die Waldungen vergrößert. Das Verordnungsblatt für die Forstpolizeiverwaltung giebt darüber eine Uebersicht der Waldflächenveränderung durch eigentlichen Zu- und Abgang während der Wirthschaftsjahre 1834—43 einschließlich wie folgt:

Regierungs- und Forstamts-Bezirke.		Zugang durch neue Waldanlagen; an den Waldungen									
		des Staats		der Gemeinden		d. Körperschaften		der Privaten		Zusammen	
		Morg.	Ruth.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.
Seekreis:	Stockach	181	357	325	34	147	122	1413	44	2067	157
	Tenauerschingen	1327	251	3207	174	24	119	1336	10	5895	184
	Salem	.	.	.	.	.	.	229	156	229	156
		1509	208	3532	208	171	271	2978	210	8192	97
Oberrheinkreis:	St. Blasien	1316	327	1401	29	45	.	.	.	2762	356
	Candern	295	395	8	262	.	.	3	20	307	277
	Emmendingen	201	292	591	18	5	118	797	140	1595	168
	Freiburg	1361	385	929	235	.	.	1	344	2293	164
		3176	199	2930	144	50	118	802	104	6959	165
Mittelrheinkreis:	Offenburg	935	263	242	221	18	.	1119	105	2315	189
	Achern	210	187	118	210	.	.	42	137	371	134
	Gernsbach	31	328	29	100	.	.	.	.	61	28
	Karlsruhe	21	232	153	280	.	.	17	.	192	112
	Bruchsal	88	77	150	297	.	.	.	198	239	172
	Pforzheim	12	221	18	40	.	.	2	80	32	341
	Karlsruh. Hof-Amt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		1300	108	712	348	18	.	1181	120	3212	176
Unterrheinkreis:	Schwezingen	34	102	133	174	1	200	1	200	170	276
	Heidelberg	297	55	65	77	121	130	15	362	499	224
	Mosbach	4	77	964	78	9	.	34	254	1012	9
	Hainstadt	.	.	204	113	.	.	232	134	436	247
	Zwingenberg	.	.	48	21	.	.	94	261	142	282
	Werthheim-Rosenberg	.	.	28	.	.	.	31	100	59	100
	" Freudenberg	.	.	9	.	.	.	20	216	29	216
		335	234	1452	63	131	330	430	327	2350	154
	Das ganze Land	6321	349	8627	363	371	319	5392	361	20714	192

Digitized by Google

Regierungs- und Forstamts-Bezirke.		Abgang durch Ausstockung und für öffentliche Zwecke an den Waldungen									
		des Staats		der Gemeinden		d. Körperschaften		der Privaten		Zusammen	
		Morg.	Ruth.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.
Seekreis:	Stockach	644	131	432	255	38	231	265	275	1381	92
	Donaueschingen	.	.	514	13	12	.	310	201	866	214
	Salem	.	.	.	.	.	.	4	317	4	317
		644	131	946	268	50	231	610	393	2252	223
Oberrheinkreis:	St. Blasien	36	81	61	329	.	.	85	224	183	234
	Lahrn	23	68	288	85	2	.	31	358	345	111
	Emmendingen	45	267	612	216	.	.	28	191	686	274
	Freiburg	1	357	245	315	6	173	174	92	428	137
		106	373	1208	145	8	173	320	65	1643	356
Mittelrheinkreis:	Offenburg	137	218	1353	58	.	.	61	50	1551	326
	Achern	118	122	248	200	.	.	82	.	448	322
	Gernsbach	24	386	131	124	.	.	.	.	156	110
	Karlsruhe	4	391	75	257	.	.	85	.	165	248
	Bruchsal	399	273	513	265	4	306	47	243	965	287
	Pforzheim	33	249	71	127	.	.	3	300	108	276
	Karlsruh. Hof-Amt	14	.	.	.	.	.	.	.	14	.
		733	39	2393	231	4	306	279	193	3410	369
Unterrheinkreis:	Schwetzingen	704	371	392	197	54	217	1	240	1153	225
	Heidelberg	230	384	54	169	13	219	178	220	477	192
	Mosbach	.	.	443	164	.	.	90	115	533	279
	Hainstadt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zwingenberg	.	.	.	95	.	.	.	.	.	95
	Wertheim-Rosenberg	.	.	.	.	.	.	10	.	10	.
	„ Freudenberg	.	.	1	170	.	.	.	.	1	170
		935	355	891	395	68	36	280	175	2176	161
	Im Ganzen	2420	98	5440	239	131	346	1491	26	9483	309
	Bilanz:										
	Zugang	6321	349	8627	363	371	319	5392	361	20714	192
	Abgang	2420	98	5440	239	131	346	1491	26	9483	309
	Vermehrung d. Waldfläche	3901	251	37187	124	239	373	3901	335	11230	283

Während neun Jahren hat sich dieser Berechnung zu Folge das Waldareal des Staats um 3901 Morgen 251 Ruthen, der Gemeinden um 3187 Morgen 124 Ruthen, der Körperschaften um 239 Morgen 373 Ruthen, der Privaten um 3901 Morgen 335 Ruthen im Ganzen um 11230 Morg. 283 Ruthen vermehrt, während die so große Zunahme des Volkes, die durchschnittlich im Jahr um 1,10 Proz. sich erhöht, eine Verminderung derselben hätte erwarten lassen, da selbst in der ersten Kammer der Landstände von nöthiger Ausstockung der Wälder, besonders in der Rheinebene gesprochen wurde, um die Auswanderung möglichst zu beschränken, und zugleich bemerkt wurde, daß die Forstcultur auf einer Höhe stände, welche den Waldabgang hinlänglich ersetze.

Es dürfte hier vor Allem nothwendig erscheinen, den Waldbesitz noch mit der Volkszahl des Landes zu vergleichen. Wir geben desfalls nachfolgende forststatistische Uebersicht.

Digitized by Google

Vergleichung der Waldflächen mit der Volkszahl.

Regierungs- und Forstamts-Bezirke.	Geographische Ausdehnung: badischer □Stunden	deutscher □Meilen	Volkszahl 1831	Auf einer □Meile befinden sich durchschnittlich: Einwohner	Waldfläche: unter Forstaufsicht	Waldfläche: im Selbstbetriebe	Waldfläche: Summa	Auf einen Einwohner kommen durchschnittlich: Waldfläche: unter Forstaufsicht	Waldfläche: im Selbstbetriebe	Waldfläche: Summa	Jährliche Ertragsfähigkeit per Morgen	Verhältniß der Selbstbetriebs-Waldfläche zur Gesammt-Ausdehnung	Verhältniß der Staatswaldfläche zur Gesammtwaldfläche
					Morgen						Klafter		
Seekreis:													
Stockach	90,0	32,4	92037	2597	3144	612	3756	1,09	0,21	1,30	0,97	0,25	0,10
Salem	6,0	2,1	7908										
Hüfingen	80,5	29,0	75068	2588	4024	753	4777	1,55	0,29	1,84	1,36	0,31	0,10
	176,5	63,5	175013	2756	3546	677	4223	1,28	0,24	1,52	1,14	0,27	0,10
Oberrheinkreis:													
St. Blasien	42,8	15,1	65059	4224	3357	2486	5843	0,81	0,29	1,40	1,05	0,39	0,21
Kandern	43,8	15,8	73779	4669	3970	1420	5390	0,85	0,30	1,15	0,86	0,25	0,20
Freiburg	51,3	18,5	88061	4760	3480	1246	4726	0,73	0,26	0,99	0,74	0,31	0,10
Emmendingen	61,4	22,1	102201	4625	2769	1426	4195	0,29	0,21	0,80	0,67	0,28	0,17
	199,3	71,8	329100	4583	3313	1606	4949	0,75	0,25	1,08	0,81	0,32	0,19
Mittelrheinkreis:													
Offenburg	58,2	21,0	99899	4757	3514	1320	4834	0,75	0,28	1,01	0,75	0,29	0,13
Achern	38,8	13,8	76977	5578	4194	325	4519	0,75	0,06	0,81	0,61	0,09	0,14
Gernsbach	20,5	7,4	29309	3961	11480	212	11692	2,90	0,06	2,95	1,21	0,76	0,34
Ettlingen	27,5	9,9	79574	7300	7251	.	7251	0,99	.	0,99	0,74	0,49	0,36
Karlsruhe	2,7	1,0	.										
Pforzheim	34,5	12,4	48115	3880	4772	98	4870	1,23	0,02	1,25	0,94	0,32	0,32
Bruchsal	25,0	9,0	74124	8048	5695	28	5723	0,71	.	0,71	0,53	0,36	0,40
Neckargemünd	2,0	0,7	3945										
	208,7	75,2	411943	5478	5453	469	5922	0,99	0,09	1,08	0,81	0,39	0,27
Unterrheinkreis:													
Neckargemünd	31,7	11,4	74588	6551	5965	587	6552	0,91	0,09	1,00	0,75	0,43	0,22
Schwetzingen	41,0	14,8	102859	6950	4463	172	4635	0,64	0,02	0,66	0,50	0,30	0,35
Mosbach	81,5	29,3	114362	3896	4389	938	5327	1,12	0,24	1,36	1,02	0,34	.
Zwingenberg	2,0	1,0	3688										
Werthheim-Rosenberg	9,5	3,4	9239	3933	3902	603	4505	0,99	0,15	1,14	0,85	0,29	.
„ Freudenberg	4,5	1,8	10127										
	171,0	61,5	315265	5126	4659	661	5320	0,91	0,13	1,04	0,79	0,35	0,13
Das Großherzogthum:	755,5	272,0	1231319	4527	4271	861	5132	0,94	0,19	1,13	0,85	0,34	0,183

Wird die Größenberechnung des Großherzogthums Baden wie das topographische Büreau sie darstellt = 278,409 □Meilen und die Volkszahl von 1846 = 1,370000 Einwohner angenommen, so stellt sich die Hauptsumme obiger Uebersicht wie folgt: Geographische Ausdehnung: badische □Stunden 773,3, deutsche □Meilen 278,409, Volkszahl 1846 1,370000. — Auf einer geogr. □Meile befinden sich im Durchschnitt: Einwohner 4920. Waldflächen: unter Forstaufsicht 4170 Morg., im Selbstbetrieb 841 Morg., im Ganzen 5011 Morgen. — Auf einen Einwohner kommen durchschnittlich: Waldflächen: unter Forstaufsicht 0,84 Morg., im Selbstbetrieb 0,18 Morg., im Ganzen 1,02 Morg. — Jährliche Ertragsfähigkeit pro Morgen 0,85 Klafter. — Verhältniß der Waldfläche zur geogr. Ausdehnung 0,329 Klftr. — Verhältniß der Staatswaldfläche zur Gesammtmorgenzahl der Wälder 0,183 Klftr.

Zu Folge dieser Uebersicht finden wir durchschnittlich 5132*) Morgen Wald, $\frac{1}{3}$ der Gesammtfläche auf einer □Meile — während die geringste Anzahl 3756 die höchste 11692 Morgen beträgt. Es besteht demnach eine Durchschnittsdifferenz von über 50 Proz. im Lande.

Die meisten Waldungen zeigen sich in den Forstämtern Gernsbach, Ettlingen, Neckargemünd, Zwingenberg, St. Blasien, Kandern, die wenigsten im Seekreise.

*) In Würtemberg 4220 Morgen, in Baiern 3950 M., im Großherzogth. Hessen 4027 M.

Digitized by Google

Auf einen Einwohner des Landes kommen (1846) = 1,02 Morgen oder auf 100 Menschen = 102 Morgen *) Wald, mit einer jährlichen Durchschnittsertragsfähigkeit pro Morgen von 0,85 Klftr., oder 100 Morgen ertragen jährlich 85 Klftr. Holz **). (Man nimmt allerwärts die Ertragsfähigkeit eines Morgens Wald = ¾ Klftr. an, oder 0,75, auch hat der verstorbene Landoberjägermeister Freiherr v. Kettner in seiner Darstellung der bad. Forstadministration diese Ertragsfähigkeit als Norm angenommen).

Die Stärke einer Familie ist durchschnittlich 5,04 Personen. Es kommen somit auf eine Familie 5,14 Morgen Wald = 4,37 Klftr. Holz (den Ertrag = 0,85 angenommen) und die Gesammtmorgenzahl des Landes liefert jährlich ein Holzquantum von 1,186714 Klftr., wovon durchschnittlich gehören: 217509 Klftr. dem Staate, 586717 Klftr. den Gemeinden, 21250 Klftr. den Körperschaften (zusammen von Gemeinden und Körperschaften 607967 Klftr.), 361238 Klftr. den Privaten. Rechnet man durchschnittlich sieben Gulden pro Klafter — gewiß ein sehr niederer Preis gegen die dermaligen Holzpreise — so wäre der Geldwerth des Holzes für den Staat 1,522563 Fl. rhnsch., für die Gemeinden 4,107019 Fl., für die Körperschaften 148750 Fl., für die Privaten 2,528666 Fl., zusammen 8,306998 Fl. rhnsch. und der Ertrag pro Morgen = 5 Fl. 57 Kr. ***) und der Werth eines Morgen Waldes à 3 Proz. capitalisirt = 198 resp. 200 Fl. und der statistische Werth des Gesammt-Waldareals von 1,396133 Morgen = 279,226600 Fl.

Die Angabe 0,85 Klftr. pro Morgen Ertragsfähigkeit basirt sich auf die früher aufgestellte Uebersicht, welche der Oberforstrath Arnsperger veröffentlicht hat, also von einem gründlich unterrichteten Forstbeamten angegeben worden ist. Ob aber auch der Holzhieb dieser Angabe entspricht, läßt sich wegen Mangel vollständiger Quellen nicht ermitteln, denn nur der Holzhieb der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen ist in den Forstpolizeiblättern veröffentlicht worden, aus denen wir Nachfolgendes erheben:

1. Morgenzahl der Gemeinds- und Korporationswaldungen nach dem Schlusse der Wirthschaftsjahre 1837—41: 719271 Morgen 4 Jahre, 1841—42: 721175 Morgen 1 Jahr, 1842—43: 727753 Morgen 1 Jahr, 1843—44: 722451 Morgen 1 Jahr, 1844—45: 716437 Morgen 1 Jahr, zusammen 8 Jahre. Der Holzhieb sollte nach dieser Morgenzahl betragen haben: (à 0,85 pr. Morgen.) 1837—38: 611380¼ Klafter, 1838—39: 611380¼ Klftr., 1839—40: 611380¼ Klftr., 1840—41: 611380¼ Klftr., 1841—42: 612998¾ Klftr., 1842—43: 618590 Klftr., 1843—44: 613083¼ Klftr., 1844—45: 608971¼ Klftr., zusammen 4,899164¼ Klftr. Die Masse, welche wirklich zum Hieb kam, zeigt nachfolgende Uebersicht:

---

*) In Würtemberg auf 100 Menschen = 95, in Baiern = 126, im Großherzogth. Hessen = 95.

**) 1 Klafter Holz = 6′ hoch, 6′ breit und 4′ lang = 144 Cubikfuß neubadisches Maaß. — 1 badischer Cubikfuß = 1,0863 baierschen, = 1,0830 hannoverschen, = 1,1342 kurhessischen, = 1,7284 großherzogl. hessischen, = 0,8826 österreichischen, = 0,8733 preußischen, = 1,1850 sächsischen. = 1,1685 würtembergischen.

***) Nach einem Vortrag des Deputirten Hofmann, in der zweiten Kammer der Landstände, war 1843 der Ertrag der Staatswaldungen von 243683 Morgen, nach Abzug aller Lasten und Berechtigungen netto 863929 Fl. welche zu 3 Prozent nur einen Capitalwerth von 28,797600 Fl. darstellen pro Morgen durchschnittlich 117 Fl. — Der Oberforstmeister Frhr. v. Kettner nimmt in seiner Beschreibung des Murgthales an: 90514 Morgen Wald des Forstamtsbezirks Gernsbach liefern einen Gesammtertrag von 52893 Masseklafter, die einen Gesammtwerth von 429314 Fl. brutto haben. Dieß giebt einen Ertrag pro Morgen von 8 Fl. 7 Kr. zu 3 Prozent kapitalisirt = 270 Fl. pro Morgen.

Digitized by Google

Forstämter.	18[1/1]	18[2/1]	18[3/1]	18[4/1]	18[5/1]	1841—42		1842—43.		1843—44		1844—45	
	Waldfläche 1. Jan. 1841	Holzmasse die in den bezeichneten Wirthschaftsjahren zum Hieb kam Klafter				Waldfläche 1. Jan. 1842	Holzhieb Kfstr	Waldfläche 1. Jan. 1843	Holzhieb Kfstr.	Waldfläche 1. Jan. 1844	Holzhieb Kfstr.	Waldfläche 1. Jan. 1845	Holzhieb Kfstr.
Achern	48005	25181	22065	25945	27897	49307	29299	48595	29354	47792	31574	51723	30997
Bruchsal	29598	14886	16141	14640	13944	27218	14235	27166	14891	27221	18221	27220	19084
Karlsruh. Hofforstamt.		(unter Ettlingen mobo Karlsruhe begriffen)											
Hüfingen mobo Donaueschingen	75259	30719	36761	54008	32294	75796	48470	77142	52608	77548	42032	77891	53852
Emmendingen	41927	26403	25206	31825	25411	41817	29070	42225	29577	42316	26790	41210	29043
Ettlingen mobo Karlsruhe	45257	30209	30858	32224	33205	51663	38140	51672	36412	51280	37201	50716	41248
Freiburg	46359	22859	33697	31325	24972	46351	31573	45920	36290	46812	34676	46531	35343
Gernsbach	42293	20496	21628	24725	23999	42943	28154	42944	35268	39391	27273	39395	29085
Hainstadt		(neu creirt)				78065	37720	78017	37760	77999	38492	78043	47595
Kandern	36675	20977	23999	23909	23578	36682	25983	42831	25475	42871	20353	42031	25505
Heidelberg		(neu creirt)				36520	14523	36520	16793	36559	17907	36137	17047
Mosbach	90926	32798	34819	40089	38736	36480	20294	36245	21667	36318	20874	36349	21923
Neckargemünd	45658	22009	23439	24670	22315	(aufgelöst)							
Offenburg	44830	31054	30173	38593	32196	44788	39906	45176	33993	44852	33058	41154	29804
Pforzheim	33944	19320	17214	18192	16986	28753	13904	28570	14837	27665	13647	27432	19033
Salem	1863	1186	772	1031	1118	1853	1340	1831	1968	1814	1785	1851	2057
Schwetzingen	40698	18598	18926	23436	24767	27184	17996	26816	20763	25644	17225	25083	16920
St. Blasien	37398	13599	16827	16970	15424	37478	17590	37583	19530	37827	18349	35324	17156
Stockach	47262	21532	22466	25644	24918	47178	40569	47392	29681	47420	29830	47189	29369
Wertheim-Freudenberg	5299	1217	1508	1380	960	5299	1244	5308	1454	5308	1551	5308	1724
" Rosenberg	5026	1931	1921	2134	2287	5026	2239	5026	2155	5031	2656	5048	2153
Zwingenberg	994	308	371	396	344	774	317	774	440	813	253	802	236
	719271	355282	378791	431136	385351	721175	452568	727753	460916	722451	433747	716437	469274
Bilance.													
Soll n. d. Forstgrundsatz 0,85 p. M.	611380	611380	611380	611380		612999		618590		613083		608971	
Der Holzhieb war geringer		256098	232589	180244	226029		160431		157674		179336		139697

1532098 Klafter

und der Ertrag pro Morgen ist vom Forstgrundsatz (0,85 Klftr. pro Morgen) herabgesunken: 1837—38 auf 0,49, 1838—39 auf 0,52, 1839—40 auf 0,59, 1840—41 auf 0,53, 1841—42 auf 0,63, 1842—43 auf 0,63, 1843—44 auf 0,60, 1844—45 auf 0,65, Hauptdurchschnitt der 8 Jahre: 0,58 Klftr pro Morgen.

Im Laufe der acht Jahre wurden demnach in den Gemeinde- und Corporationswaldungen 1,532098 Klafter Holz weniger gehauen, als nach dem Durchschnitts-Voranschlag hätten gehauen werden können, was à 7 Fl. pro Klafter einen Geldbetrag von 10,724686 Fl. rhnsch. pro Jahr 1,340586 Fl. ausmacht. Nimmt man aber den geringern Forsttarif: 0,75 Klftr. pro Morgen Ertrag an, so wären in den Gemeinde- und Corporationswaldungen von 1837—45 in acht Jahren zum Hieb gekommen: 4,322790 Klftr. Es wurde gehauen: 3,368065 Klftr., Weniger 954725 Klftr. à 7 Fl. im Geldwerth von: 6,683075 Fl. pro Jahr: 835384 Fl.

Ob der Ertrag im Voranschlag zu hoch gegriffen worden ist, und der wirkliche nur zu 0,58 oder 0,66 anzunehmen sei, ist hienach zweifelhaft, aber 0,75 hätte es wenigstens bei dem angegebenen guten Stande der Wälder resultiren sollen, und es scheint, daß man einerseits zu sehr den künftigen Generationen huldigt, andererseits aber durch mindern Holzhieb die Preise des Holzes auf eine höhere Potenz zu steigern sucht, was besonders bei den reichern Holzgemeinden gar leicht Statt finden kann. Man darf sich desfalls auch gar nicht wundern, daß die Holzpreise in neuerer Zeit so außerordentlich gestiegen sind, da man auch wohl annehmen darf, daß der Staat und besonders die Privaten ihren Holzhieb ebenso gemäßigt haben.

Wir zählen im Lande, wie bereits oben gezeigt worden ist, 1594 Gemeinden, mit

Digitized by Google

einer Familienzahl von 261400 (1845). Die Stärke einer Gemeinde beträgt sonach durchschnittlich 164 Familien oder 860 Einwohner. Von diesen 1594 Gemeinden besitzen

1) keinen Waldantheil:	321	Gemeind.	=	52644	Famil.	=	276060	Einwohn.	20,15	Proz.
2) nothdürftigen zum Theil vollständigen	1101	"	=	180564	"	=	946860	"	69,05	"
3) reichen	86	"	=	14104	"	=	73960	"	5,40	"
4) sehr reichen Antheil	86	"	=	14104	"	=	73960	"	5,40	"
	1594	"		261416	"		1,370840	"	100	"

oder es erscheint nach früherer Rechnung durchschnittlich

für eine Gemeinde der ersten Classe — kein Waldbesitz,

"	"	"	2. Cl.:	311 Morg.,	pro Familie:	1,90 Morg.:	1,61 Klftr. Holz
"	"	"	3. "	1250 "	"	7,62 "	6,48 "
"	"	"	4. "	2793 "	"	17,03 "	14,48 "

Wird der Holzhieb in den Gemeinden, welche nur nothdürftigen Waldbesitz haben, geminbert, so muß der Bedarf auf andere Weise ersetzt werden, und 69 Proz. der Volkszahl kommt in Noth, denen sich schon über 20 Proz. derselben zugesellen, die gar kein Holz haben; der Wucher wird gesteigert und die Holzfrevel nehmen überhand; die Moralität des Volkes wird gefährdet und arme Gemeinden an den Bettelstab gebracht, während der liebe Gott Holz im Ueberfluß für eine Volkszahl wachsen läßt, die bei einem stärkern Zuwachs noch nicht gefährdet erscheinen dürfte.

Es ist wahrhaft ein Schauder erregendes Bild, wenn wir in unserm so holzreichen Lande die Forstfrevel betrachten, wie sie das offizielle Forstpolizeiblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. Wir erlauben uns sie hier darzustellen:

Uebersicht der zur Anzeige gekommenen und bestraften Forstfrevel (von 1836 bis 1845).

Forstämter.	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Achern	10673	11367	13846	15168	14965	18893	15477	14437	13099
Bruchsal	25916	45265	55581	45439	53971	50054	56459	47656	26401
Karlsruh. Hofforstamt .	6275	5102	5621	4633	5217	5211	8986	7185	5871
Hüfingen mebo Donaueschingen	535	3057	2923	2506	2467	2165	2786	2896	2017
Emmendingen	8538	7659	8662	10513	11151	10801	13814	11799	12483
Ettlingen mebo Karlsruhe	14567	14180	16467	16991	18627	16957	21097	17728	14530
Freiburg	4014	6238	7791	7409	6843	7225	9063	7852	6799
Gernsbach	5695	6405	7343	7760	8697	9471	10414	8521	8908
Hainstadt			(neu creirt)			21839	23939	20745	20203
Kandern	4661	5720	6781	5355	5767	6771	6110	4785	6087
Heidelberg			(neu creirt)			16378	34653	29879	26167
Mosbach	18905	13940	16113	20949	21468	13642	16986	14465	12817
Neckargemünd	26661	34552	34660	30526	27937			(aufgelöst)	
Offenburg	13901	14113	16026	18221	19476	17628	22402	18383	14318
Pforzheim	13032	14031	16059	16568	16803	14466	18561	14786	12504
Salem	474	493	495	449	359	401	427	669	541
Schwetzingen	38383	45877	56344	54662	55736	58359	51373	44222	34309
St. Blasien	2035	2683	3207	3362	3774	4617	3964	4300	4822
Stockach	5942	7491	9744	8595	8249	9268	9150	10626	10742
Wertheim-Freudenberg	1138	998	1249	1533	1506	2235	2606	2065	1922
" Rosenberg .	506	678	877	873	973	1262	1838	1073	1112
Zwingenberg	417	636	714	625	648	693	723	832	696
	202268	240455	278703	272137	284634	283336	330628	283904	236751
					Hiervon bestraft . .			279102	231766
					freigesprochen .			3694	4070
					nicht erledigt .			1108	915

Nimmt man ein Proportionsverhältniß in Bezug auf das Steigen der Forstfrevel, und

Digitized by Google

das Jahr 1836 = 100% an, so stiegen dieselben 1837 = 118,8; 1838 = 137,7; 1839 = 134,5; 1840 = 140,7; 1841 = 140,1; 1842 = 163,5; 1843 = 140,3; 1844 = 117,0; namentlich sind es die Forstamtsbezirke im Rheinthale und den Hügelländern, besonders in dem so sehr bevölkerten Mittel- und Unterrheinkreise, die streckenweise mit über 10000 Menschen pro □Meile besetzt sind, und großentheils hohe Holzpreise nicht zu erschwingen vermögen. — Die Anzahl der Forstfrevel übersteigt die Familienzahl des Landes.

Der Staat allein, welcher nur 18,3% der Gesammtwaldfläche besitzt, wird hier nur weniger einwirken können, die Privaten, welche 30% der Waldungen, und die Körperschaften und Gemeinden, besonders die reichern, die über die Hälfte des Gemeinde-Wald-Areals als Eigenthum besitzen, können hier nur Hülfe schaffen, und dem Wucher steuern. Oder sollen wir bei nicht ausreichendem hierländischen Torf, der schon seit geraumer Zeit benutzt wird, im reichen Holzlande Steinkohlen einführen lassen, da wir im Lande solche nur in ganz geringem Maaße besitzen? Die Hauptstädte Mannheim und Karlsruhe haben bereits einen holländischen und englischen Geruch angenommen, denn der Torf und die Steinkohlen haben sich daselbst eingebürgert.

Uebrigens macht die immer steigende Bevölkerung eine stets größere Vorsicht im Verbrauch des Brandmaterials nothwendig; ja es gebietet die Pflicht durch Einrichtung von Kunstöfen und Kunstheerden und sonstigen holzsparenden Feueranstalten den Verbrauch zu vermindern. Es ist dies um so nothwendiger, da die Holzpreise auf eine Weise gestiegen sind, welche mit dem so großen Zuwachs des Volkes wohl nicht harmonisch genannt werden können.

So kostete z. B. zu Karlsruhe im herrschaftlichen Holzhofe und bei dem Großherzogl. Militär das Klafter Holz folgende Beträge:

	Auf dem herrschaftlichen Holzhof												Privat-Accorde bei dem Gr. Militair					
	Buchen			Eichen-		Tannen-		Birken-		Aspen-		Hagenbuchen-		Buchen-		Eichen-		Tannen-
	Wald-		Floß-	holz		holz		holz		holz		holz				holz		
	Klafter													Klafter				
	Fl.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl. Kr
1806	.	10	20									9	.	.		.		
1807	.	10	20	7	48	7	20	.		.		8	.	8	.	8	30	.
1808	.	10	20									8	9	7	45	6	30	
1809	15	12	.	8	48	8	30	.		8	30	.		9	30	6	30	
1810	15	11	.	9	.	9	.	.		9	.	.		11	.	9	.	7 45
1811	15	11	.	9	.	9	.	.		9	.	.		10	.	8	.	
1812	15	11	.	9	.	9	.	.		9	.	.		9	.	7	.	7 .
1813	15	11	.	9	.	9	.	.		9	.	.		9	.	7	.	7 .
1814	15	11	.	10	.	9	.	11		9	.	11	.	11	.	9	.	9 .
1815	15	11	.	10	.	9	.	11		9	.	11	.	11	.	9	.	9 .
1816	15	12	15	10	.	9	20	11		9	.	11	.	11	32	10	12	9 12

Der herrschaftliche Holzhof wurde aufgehoben, und bereits 1838 stand der Preis des Buchenholzes auf 22 Fl. 30 Kr. pro Klafter, des Eichenholzes auf 16 Fl. pro Klafter, und des Tannenholzes auf 15 Fl. 30 Kr. pro Klafter, der sich im Laufe der spätern Zeit nur mäßig vermindert, sich aber 1845 auf dieselbe Stufe wieder erhoben hatte, und der allgemeine Landesdurchschnittspreis erhob sich nach den Angaben des landwirthschaftlichen Vereinsblattes, welches jeweils die Naturalmarktpreise aller Marktstädte des Landes dargestellt hat und noch darstellt, 1846 pro Klafter Buchenholz auf 15 Fl. 27 Kr., Eichen auf 11 Fl. 40 Kr., Tannenholz auf 9 Fl. 57 Kr.

Es mag dem ärmern Bürger schwer werden zwei bis drei Klafter Holz sich anzuschaffen, und so viel bedarf in unserm Clima wohl ein mäßiges Haus.

Die Forst-Kultur ist übrigens im Lande auf einen hohen und schönen Standpunkt

Digitized by Google

gebracht worden, was wir einer sehr thätigen Forst-Administration verdanken. Man sieht dies besonders aus den jährlichen Kulturausführungen. Die Forstpolizeiblätter geben darüber, und besonders über diese in den Gemeinden- und Körperschaftswaldungen, Nachricht.

Nach diesen waren ausgeführt worden:

a. Kulturausführungen durch Saat und Pflanzung: 1837—38: 9520 Morgen, 1838—39: 16535 Morg., 1839—40: 11858 Morg., 1840—41: 16289 Morg., 1841—42: 10583 Morg., 1842—43: 13130 Morg., 1843—44: 16273 Morg., 1844—45: 11417 Morg. Im Ganzen 105605 Morgen.

b. Kulturausführungen durch Schonungs- und Abzugsgräben: 1837—28: 159857 Ruthen, 1838—39: 174238 Ruthen, 1839—40: 208109 Ruthen, 1840—41: 224531 Ruthen, 1841—42. 299681 Ruthen, 1842—43: 274632 Ruthen, 1843—44: 248718 Ruthen, 1844—45: 205359 Ruthen. Im Ganzen 1,795125 Ruthen à 400 pro Morgen = 4487,80 Morgen.

c. Neue Weganlagen: 1837—38: 29509 Ruthen, 1838—39: 24621 Ruthen, 1839—40: 39759 Ruthen, 1840—41: 75310 Ruthen, 1841—42: 49576 Ruthen, 1842—43: 58496 Ruthen, 1843—44: 59344 Ruthen, 1844—45: 61450 Ruthen. Im Ganzen 398,065 Ruthen, à 400 pro Morgen = 995,17 Morgen.

Es ist gewiß erfreulich, eine so große Thätigkeit in den Kulturausführungen wahrzunehmen. Das Bedürfniß des Landes ist übrigens auch ein bedeutendes zu nennen, theils wegen seiner klimatischen Verhältnisse, besonders in den höhern Berglanden, theils wegen seiner Fabriken, die mit jedem Jahre sich vermehren, und wegen seines so vortheilhaften Holzhandels u. s. w.

Ueber die Verwendung der jährlich zum Hieb gekommenen Hölzer gibt uns der Herr Landoberjägermeister Freiherr v. Kettner in seiner Darstellung der Großh. Badischen Forst-Administration folgende Nachweisung:

1.	Für Eisenwerke, Glashütten, wie auch andere holzverzehrende Werke, Gewerbe und Handwerke: 110000 Klafter; wegen der Vermehrung derselben in neuerer Zeit wird man annehmen können	125000 Klafter.
2.	Bedarf an Bau-, Nutz- und Flußbauholz	150000 "
3.	Bau-, Nutz- und Holländerholz, zur Belebung des vortheilhaften Activhandels	60000 "
4.	Brandholz, welches in Gegenden dem Auslande zugeführt wird, wo die Localität dessen Verwendung für das inländische Bedürfniß unzulässig macht, 3000 Klafter, man wird aber annehmen können . . . Es war nämlich 1831 die Einfuhr des Brennholzes 12754 Klftr., die Ausfuhr 32475 Klftr., also Mehrausfuhr 19721 Klftr.	15000 "
5.	Bedarf des Hofes, des Großherzogl. Hauses und der Standesherrlichen Häuser	3000 "
6.	Für Kanzleien, Amtsstuben, öffentliche Behörden, Gefängnisse u. s. w.	7000 "
	Zusammen	360000 Klafter.

Der Erwachs kann à 0,85 pro Morgen, wie oben gezeigt worden, angenommen werden zu 1,186714 Klafter. Es verbleiben für den allgemeinen Gebrauch 826714 Klafter, was auf eine Familie 3,16 Klafter jährlich ausmacht. — Ist der Erwachs nur zu $\frac{3}{4}$ Klftr. pro Morg. anzunehmen, so erhalten wir einen Gesammterwachs von 1,047100 Klafter, und nach Abzug von obigen 360000 Klaftern verbleiben 687100 Klafter, was auf eine Familie 2,63 Klafter beträgt, ein Betrag, der dem Bedürfnisse durchschnittlich entsprechen dürfte.*)

*) Das Forstamt Gernsbach zählte 6299 Familien, und der Bedarf für diese war angenommen (Be-

Digitized by Google

Diese Uebersicht gibt uns wohl ein Bild, wie sorgsam wir der Waldkultur zu huldigen bemüht sein müssen, um den größt möglichen Ertrag zu sichern und neben dem eigenen Bedürfniß auch den Handel gehörig unterstützen zu können.

Wir haben des Holzhandels schon mehrmals erwähnt und bemerkt, daß derselbe en gros und en detail einen Werth von 3 Millionen Gulden jährlich umsetzt.*) Wollen wir desfalls diesem Gegenstande noch einige Worte leihen.

Die Dreisam, Kinzig, Murg, Enz und der Neckar, welche das Land von Süden nach Westen durchschneiden, in den Gebirgen viele Floßbäche aufnehmen und sich in den Rhein ergießen, sind dem Holzhandel insbesondere förderlich. Marineeichen, Mastforlen und Tannen aus den Rheinwaldungen, den Waldungen in der Ebene, Vorwälder oder Gebirge bilden den großen Holzhandel, besonders nach Holland. Der Schwarzwald liefert sehr starke Holländer Tannen und tannene Schnittwaaren; der Odenwald wenig Marineholz, dagegen viel Daubholz, Wagnerholz, Faßreife und Eichengerberrinde zur Ausfuhr.

Der Holzhandel im Großen ist schon sehr alt, und der älteste wurde durch die Murgschifferschaft betrieben.**) Wann diese ihren Geschäftsbetrieb begonnen hat, läßt sich nicht mehr erheben, doch kann nachgewiesen werden, daß sie schon im 13. Jahrhundert als ein geordnetes Gewerbe bestand. Nach und nach verband sich dieselbe immer mehr zu einer Corporation, die ihre geschriebene Ordnung erhielt. Die Schiffbarmachung der Enz und Murg hatte auf den Handel den größten Einfluß; größere Hiebe konnten folgen, und wir finden 1740 zum erstenmal dergleichen auf den Plateaus zwischen der Murg und Enz, in welchen Holländer Bau- und Brennholz gehauen wurde. Wie die schifferschaftlichen Acten nachweisen, wurde dasselbe aber in so niedern Preisen verwerthet, daß man bei den jetzt bestehenden Holzpreisen kaum an die Möglichkeit eines solchen Unwerthes dieses so kostbaren Materials in der damaligen Zeit — vor 107 Jahren — glauben kann.

Es kostete nämlich: eine effective Holländertanne 45 Xr. bis 1 Fl. 30 Xr.; ein Meesbalken 22½—45 Xr.; ein Holländerbalken 11½—22½ Xr; 100 Stück Gemeinholz 10 Fl.; ein doppelter Klotz 10 Xr.; ein einfacher Klotz 5 Xr.; ein Klafter Buchenholz 3 Xr., wobei der Käufer das Aufmachen auf seine Kosten besorgen ließ.

Aber nicht nur im Bereich der Murgschifferschaft waren die Preise so niedrig gestellt, auch im Kraichgauer Hügelland finden wir dieselbe Erscheinung. Der Pfarrer Karl Wilhelmi gibt in seiner Chronik der Stadt Sinsheim folgende Preise an:

„In den Jahren 1668—1672 — also vor 175—180 Jahren — wurde das Holz kaum angesehen, und war überaus wohlfeil: ein Eichstämmchen bezahlte man mit 15, 20, 30—36 Xr., und ein Eichstamm mußte groß sein, wenn man 1 Fl. 8 Xr., 1 Fl. 20 Xr., 1 Fl. 44 Xr. und 1 Fl. 50 Xr. dafür gab. Ein Buchbaum kostete 1 Fl., ein Kirschbaum 20 Xr., eine Aspe 24 Xr., 8 Stämme Foren 30 Xr. Das Stück Brennholz kaufte man zu 20—30 Xr., der höchste Preis war 1 Fl. 50 Xr."

Im Jahre 1758 kostete, nachdem eine Gesellschaft unternommen hatte, die Murg so in flößbaren Zustand zu setzen, daß aus den badischen, jetzt dem Forstbezirke Herrenwies angehöreuden Domänenwaldungen jede Gattung Holz auf der Floßstraße abgeführt werden konnte, ausschließlich der Aufbreitungskosten: eine 80er und 70er Tanne 5 Fl.; eine 60er

schreibung des Murgthales von Frhrn. v. Kettner) zu 14680 Klafter Brennholz, 1969 Klft. Nutzholz, 3605 Klft. für kleinere Gewerbe, zusammen 20254 Klafter; thut pro Familie 2,11 Klafter. Wird das Holz für die kleineren Gewerbe mit 3605 Klafter in Abzug gebracht, weil solches bereits oben unter 1 aufgenommen steht, so verbleiben 16649 Klafter, was für eine Familie = 2,44 Klafter ausmacht.

*) Dr. W. L. Volz Gewerbskalender für das Jahr 1834.

**) W. F. v. Kettner, Beschreibung des Murg- und Oosthales.

Digitized by Google

Tanne 4 Fl.; ein 70er Meesbalken 2 Fl. 30 Kr.; ein Holländer Balken und ein Mees 70er 1 Fl. 40 Kr.; ein Kreuzbalken 50 Kr.; ein gemeiner 70er 40 Kr.; ein gemeiner 60er und ein gemeiner Balken 30 Kr.; ein gemeiner 50er 15 Kr.; ein gemeiner 40er 10 Kr.; ein gemeiner 35er 8 Kr.; ein gemeiner 30er 6 Kr.; ein gemeiner 25er 5 Kr.

Nach und nach und bis zum Jahre 1800 kamen die Preise auf das sechsfache und darüber. In der neuesten Zeit (1841—42) bezahlte man im Forstbezirke Gernsbach: für ein Klafter Eichenrinde 8—9 Fl.; für ein Klafter Fichtenrinde 1 Fl. 30 Kr.; für einen Kubikfuß Eichenholländerholz 16—18 Kr.; für einen Kubikfuß Eichen- Nutz- und Bauholz 13—15 Kr.; für einen Kubikfuß Tannenspaltholz 10—13 Kr.; für einen Kubikfuß Tannensägeholz 9—13 Kr.; für einen Kubikfuß Tannenbauholz 7—9 Kr.; für eine tannene Stange 1. Klasse 12—38 Kr., 2. Klasse 6—15 Kr., 3. Klasse 3 Kr.; für einen Kubikfuß Buchen-Nutzholz 7—15 Kr.; für ein Stück buchene Sänkelstangen 24—32 Kr.; für ein Klafter Buchen-Scheitholz 7 Fl. 30 Kr. bis 13 Fl. 20 Kr.; für ein Klafter Tannen-Scheitholz 4 Fl. 15 Kr. bis 8 Fl. 30 Kr.; für ein Klafter Birken-Scheitholz 5 Fl. 15 Kr. bis 9 Fl. 30 Kr.; für ein Klafter Eichen-Scheitholz 7 Fl. 20 Kr. bis 9 Fl. u. s. w., während in Karlsruhe (Dezember 1845) das Klafter Buchen-Scheitholz 22 Fl. 46 Kr.; das Klafter Eichen-Scheitholz 15 Fl.; das Klafter Tannen-Scheitholz 14 Fl. 20 Kr., und in Mannheim (Dezember 1845) das Klafter Buchen-Scheitholz 24 Fl. 35 Kr.; das Klafter Eichen-Scheitholz 17 Fl. 25 Kr.; das Klafter Tannen-Scheitholz 16 Fl. 15 Kr., und der Durchschnitt aller Marktorte des Landes (Dezember 1845) das Klafter Buchen-Scheitholz 16 Fl. 26 Kr.; das Klafter Eichen-Scheitholz 12 Fl. 21 Kr.; das Klafter Tannen-Scheitholz 10 Fl. 23 Kr. betragen hat.

Schon bei Ansicht der Marktpreise, gegenüber den Preisen in den Wäldern, sehen wir, daß dem Holzhandel sehr bedeutende Vortheile gesichert sind, und daß ein großes Capital in Umsatz gebracht und durch die Beifuhr aus den Wäldern dem Landmann sowohl als dem Holzhändler großer Nutzen verschafft wird. Wir sehen aber auch, daß jetzt ein Kubikfuß Holz ebensoviel und noch mehr kostet als vor 100 und 150 Jahren ein ganzer Stamm.

Welche Zeitveränderungen!!!

Wir dürfen unsern Gegenstand nicht verlassen, bevor wir auch eine Uebersicht der Einfuhr und Ausfuhr des Holzes gegeben haben. Zu bedauern ist, daß darüber nicht jährliche Mittheilungen in den Forstblättern veröffentlicht worden; wir können desfalls darüber nur eine Darstellung von 1831 geben, welche Dr. W. S. Volz in seinem Gewerbskalender von 1834 nach amtlichen Quellen aufgestellt hat, jedenfalls aber ein anschauliches Bild uns vorführt.

Ein- und Ausfuhr von Waldproducten 1831.

Holz, Rinden und andere Waldproducte:	Einheit	Einfuhr	Ausfuhr
1. Brennholz. Scheiterholz, buchenes	Klafter	7832	15428
2. „ „ anderes als buchenes	„	4922	17047
3. Holzabfälle, Wellen, Wurzeln, Reisig u. s. w.	Roßlast	3661	15592
Bauholz: Stämme, Klötze, Balken, behauen und unbehauen.			
4. Bauholz von Eichen	Roßlast	1822	1622
	1 Cubikfuß	150	179432
5. „ „ Nadelholz	Roßlast	9679	2705
	1 Cubikfuß	230	153715
6. „ „ Nuß- und Kirschbaumholz	Roßlast	346	133
	1 Cubikfuß	4	753
7. „ „ nicht genannten Holzarten	Roßlast	73	98
	1 Cubikfuß	.	2619
8. Stangenholz ohne Unterschied	Roßlast	1367	591

Digitized by Google

Sägwaaren: Dielen, Bretter, Pfosten, Rahmschenkel, Latten.	Einheit	Einfuhr	Ausfuhr
9. Sägwaaren von Eichenholz	Roßlast	398	447
	1 Cubikfuß	2	18114
10. „ „ Nadelholz	Roßlast	14974	2540
	1 Cubikfuß	.	644422
11. „ „ Nuß- und Kirschbaumholz	Roßlast	265	242
	1 Cubikfuß	.	1335
12. „ „ nicht genannten Holzwaaren	Roßlast	133	290
	1 Cubikfuß	.	2754
13. Werkholz: zubereitetes Holz für Gewerbe, als: Faßdauben, Kübelstäbe, Reife, Felchen, Brunnenteichel, Gewehrschäfte, Holz zu Siebmacherarbeiten, Pfähle, Schindeln, Faßeln, Lichtspäne	Roßlast	2389	3107
	Roßlast	1474	93
	Zuber	.	11396
14. Holzkohlen	Centner	11438	36671
15. Gerberrinden	dito	12	3
16. Knoppern	dito	4	10
17. Gerbstoffe, nicht genannte	Roßlast	33	87
18. Rinden von Fichten	dito	90	1
19. Lohkäse	Malter	677	107
20. Eicheln	Centner	862	28
21. Feuerschwamm	dito	248	544
22. Zunder	dito	2035	267
23. Ueberseeische Farb- und Ebenistenhölzer	dito	85	4
24. Korkholz			
An brennbaren Materialien:			
Steinkohlen 1829	Centner	42136	4443
1830	.	72888	4889
1831	.	51741	10797
Torf 1829	Roßlast	2385	1833
1830	.	2878	3980
1831	.	1445	1398

Zur Erläuterung dieser Uebersicht dürfte dienen, daß die Gegenstände, welche in Kubikfuß angegeben stehen, dem Wassertransport angehören.

Wir schließen nun einen Gegenstand, der seiner besondern Wichtigkeit wegen eine nicht beabsichtigte größere Ausdehnung erhalten hat, und danken für die vortrefflichen Arbeiten, welche dieser Abhandlung als Grundlagen gedient haben.

(Aus dem Manuscripte der historischen Statistik, Natur- und Volkskunde des Großherzogthums Baden von A. J. V. Heunisch.)

Aehnliche Mittheilungen aus andern deutschen Staaten sind sehr willkommen.

Anmerk. d. Herausg.

Digitized by Google

5. Statistik der deutschen Eisenbahnen beim Anfange des Jahres 1847 und der Schienenwege Englands, Frankreichs, Belgiens, Hollands, Rußlands, Italiens, der Vereinigten Staaten.

Vom Dr. Freiherrn v. Reden.

II. Betriebs-Ergebnisse.

(Schluß aus Heft V.)

Nachweisungen und Vergleichungen über Frequenz und Einnahme auf der belgischen Staats-Eisenbahn von ihrer theilweisen Eröffnung bis zum Schlusse des Jahres 1845.

Angabe des Jahres	Länge d. eröffneten Bahnlinie in den einzelnen Jahren	Es sind auf der Bahn befördert und dafür eingenommen: Personen	Einnahme Thlr.	Gepäck Ztr.	Einnahme Thlr.	Eilgut Ztr.	Einnahme Thlr.	Frachtgut Ztr.	Einnahme Thlr.
1835	2,7	320958	72360						
1836	5,91	871307	221961						
1837	19,3	1,384577	376597		4571				
1838	34,56	2,238303	789735		27820			Miethe von Waggons.	15738
1839	41,7	1,952731	978230		35647			791800	129326
1840	44,8	2,199319	1,088629		35577			2,503800	243797
1841	51,0	2,638744	1,106600	110535	34230	219654	91164	3,595200	380873
1842	59,13	2,724104	1,260080	161157	80131	276200	108814	4,155516	467937
1843	65,2	3,085349	1,474728	204233	91683	547337	166820	7,135910	601610
1844	75,5	3,381529	1,658892	224615	106182	751720	241976	11,137015	877977
1845	75,5	3,470678	1,719800	236313	113390	964310	271450	14,778000	1,103976
Zusammen.	.	24,268599	10,747022	Seit 1841 936853	425619	2,759221	881524	Seit 1839 41,097271	3,821231

Angabe des Jahres	Es ist eingenommen durchschnittlich: für jede Person Sgr.	f. jeden Ztr. Gepäck Sgr.	f. jeden Ztr. Eilgut Sgr.	f. jeden Ztr. Frachtg. Sgr.	Auf eine Meile kommen im Durchschnitt: Personen	Gepäck Ztr.	Eilgut Ztr.	Frachtgut Ztr.	Von den gefahrenen Personen benutzten die verschiedenen Wagenklassen: I.	II.	III.	Beim Gepäck kommen auf eine beförderte Pers.: an Gew. Pfd.	an Einn. Pf
1835	6,8	.	.	.	118873	.	.	.	7,3	31,0	68,7	.	.
1836	7,0	.	.	.	146674	.	.	.	8,9	30,7	60,4	.	.
1837	8,1	.	.	.	71740	.	.	.	9,8	23,2	67,2	.	1,2
1838	10,6	.	.	.	61766	.	.	.	13,0	27	60	.	4,4
1839	15,0	.	.	4,9	46828	.	.	18989	11,9	32,2	55,9	.	6,6
1840	14,9	.	.	2,9	49092	.	.	55888	11,0	30,0	59,0	.	5,8
1841	12,8	9,3	12,5	3,1	51759	2167	4307	70494	8,0	27,3	64,7	4,2	4,7
1842	13,9	14,9	12,3	3,3	46007	2726	4671	70278	9,4	25,0	65,6	6,0	10,8
1843	14,3	13,4	9,1	2,3	47321	3132	8395	109416	10,1	27,9	62,1	6,4	10,8
1844	14,7	11,2	9,6	2,4	44788	2975	9956	147510	10,8	27,8	61,6	6,5	11,3
1845	14,9	14,4	8,4	2,2	44970	3130	12772	195735	11,3	27,9	60,8	6,8	11,8
Durchschnitt	13,2	13,6	9,6	2,6	51057	2879	8146	106817	10,1	28,1	61,8	6,1	7,1

Erläuterungen und Bemerkungen.

1. Von Eröffnung der ersten Bahnstrecke bis zum Ende des Jahres 1845 wurden im Ganzen 24,268599 Personen befördert, und dafür 10,747522 Thlr. eingenommen, so daß sich die durchschnittliche Einnahme für eine Person auf 13,2 Sgr. belief. Am meisten brachte eine Person im Jahre 1839 nämlich 15 Sgr., am wenigsten im Jahre 1835 nämlich 6,8 Sgr. ein; im Jahre 1845 wurden für eine Person 14,9 Sgr. eingenommen. Auf den deutschen Bahnen betrug diese Durchschnitts-Einnahme 17 Sgr.

Digitized by Google

2. Das seit dem Jahre 1841 bis Ende des Jahres 1845 beförderte Gepäck, im Ganzen 936853 Zentner, brachte ein 425619 Thlr.; also durchschnittlich 13,6 Sgr. Nimmt man nun das Gewicht einer Person zu 1 Zentner an, so hat die Beförderung eines Zentners Gepäck im Durchschnitt mehr eingebracht, als die einer Person. Am meisten abweichend von obiger Zahl war das Jahr 1841 mit 9,3 Sgr. und 1842 mit 14,9 Sgr., im Jahre 1845 ergab sich eine Einnahme von 14,4 Sgr.

3. An Eilgut wurden seit dem Jahre 1841 bis Ende 1845: 2,759221 Ztr. transportirt, und dafür 881524 Thlr. eingenommen, so daß sich durchschnittlich pro Ztr. eine Einnahme von 9,6 Sgr. ergab. Extreme waren 12,5 Sgr. im Jahre 1841 und 8,4 Sgr. im Jahre 1845.

4. Für das seit dem Jahre 1839 bis 1845 transportirte Frachtgut, im Ganzen 44,097271 Ztr.; belief sich die Einnahme auf 3,824234 Thlr.; es kommen mithin auf für jeden beförderten Zentner Frachtgut 2,6 Sgr. Die hiervon am meisten abweichenden Zahlen waren 4,9 Sgr. im Jahre 1839 und 2,2 Sgr. im Jahre 1845. —

Auf den deutschen Bahnen belief sich obige Durchschnitts-Einnahme auf 4,6 Sgr.

5. Auf eine Meile Bahnlänge kamen durchschnittlich Personen:

146674	im Jahre 1836	47321	im Jahre 1843
118873	„ „ 1835	46828	„ „ 1839
71740	„ „ 1837	46007	„ „ 1842
64766	„ „ 1838	45970	„ „ 1845
51759	„ „ 1841	44788	„ „ 1844
49092	„ „ 1840		

Der große Durchschnitt aller Jahre war 51057.

Von den im Jahre 1845 gefahrenen Personen kamen durchschnittlich auf eine Bahnmeile 35008 bei den deutschen und 89520 bei den französischen Eisenbahnen.

6. Wirft man einen Blick auf das beförderte Gepäck, Eilgut und Frachtgut, so findet man, daß die Durchschnittszahlen, welche für die Beförderung auf einer Meile Bahnlänge sich ergeben haben, von Jahr zu Jahr in stets steigender Progression zugenommen haben. Es war nämlich das auf einer Meile Bahnlänge beförderte:

Gepäck im Jahre 1841: 2167 Ztr. — 1845: 3130 Ztr.

Eilgut im Jahre 1841: 4307 Ztr. — 1845: 12772 Ztr.

Frachtgut im Jahre 1839: 18989 Ztr. — 1845: 195735 Ztr.

Der große Durchschnitt für alle Jahre war:

beim Gepäck 2879 Ztr. — beim Eilgut 8146 Ztr. — beim Frachtgut 106817 Ztr.

Dieser Durchschnitt vom Frachtgut war bei den deutschen Eisenbahnen 63,094 Ztr.; am abweichendsten bei einzelnen Bahnen waren 6440 und 237513 Ztr.

7. Von den beförderten Personen wurden nach folgenden Prozentsätzen die verschiedenen Wagenklassen benutzt:

a) 1ste Wagenklasse.		b) 2te Wagenklasse.		c) 3te Wagenklasse.	
13,0	Proz. 1838	32,2	Proz. 1839	68,7	Proz. 1835
11,9	„ 1839	31,0	„ 1835	67,2	„ 1837
11,5	„ 1845	30,7	„ 1836	65,6	„ 1842
11,0	„ 1840	30,0	„ 1840	64,7	„ 1841
10,8	„ 1844	27,9	„ 1844	62,1	„ 1843
10,1	„ 1843	27,8	„ 1845	61,6	„ 1844
9,6	„ 1837	27,6	„ 1843	60,6	„ 1845
9,1	„ 1842	27,3	„ 1841	60,1	„ 1836

Digitized by Google

a) 1ste Wagenklasse.	b) 2te Wagenklasse.	c) 3te Wagenklasse.
8,9 Proz. 1836	27 Proz. 1838	60,0 Proz. 1838
8,0 " 1841	25 " 1842	59,0 " 1840
7,3 " 1835	23,2 " 1837	55,9 " 1839

Der große Durchschnitt aller Jahre war bei der 1. Wagenklasse 10,1, bei der 2. Wagenklasse 28,1, bei der 3. Wagenklasse 61,8 Prozent. Auf den deutschen Eisenbahnen betrug dieser Durchschnitt bei der 1. Wagenklasse 2,8, bei der 2. Wagenklasse 20,8, bei der 3. Wagenklasse 76,4 Prozent. Es stellte sich also in dieser Beziehung ein weit günstigeres Verhältniß bei den belgischen als bei den deutschen Eisenbahnen heraus.

8. Ermittelt man vom Gewicht und der Einnahme des Gepäckes, wieviel davon auf jede beförderte Person kam, so findet man, in Betracht, daß in den Fahrpreisen für eine Person kein allgemeines Freigepäck, als solches, welches der Reisende bei sich im Wagen beherbergen kann, Resultate, die nicht ganz ohne Interesse sind. Es kamen nämlich nur im Durchschnitt 6,1 Pfd. vom Gewicht und 7,4 Pf. von der Einnahme auf jeden Reisenden, so daß ersichtlich der größte Theil der Reisenden ohne bedeutendes Gepäck gefahren ist.

Am meisten abweichend von diesen Durchschnittszahlen waren 4,2 Pfd. im Jahre 1841, 6,8 Pfd. im Jahre 1845, 1,2 Pf. im Jahre 1837, 11,8 Pf. im Jahre 1845.

Betriebs-Ergebnisse einiger der wichtigsten Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten in Nordamerika.

Laufende Nr.	Staat	Bezeichnung der Eisenbahnen	Länge in deutschen Meilen	Durchschnitts-Einnahme 1845 für die deutsche Meile in Thlr. Kour.			Kosten waren Prozente der Brutto-Einnahme	Dividende Prozent	Aktien-Kours Ende 1845.	Zeit des Bauanfangs und der Eröffnung
				aus dem Personen-Verkehr	aus dem Güter-Verkehr	Zusammen				
1	Massachusetts	Boston and Lowell	5,6	45561	44883	90444	48,07–53,42	8	117	1830–35
2	desgl.	Boston and Maine	12,1	19351	11794	31145	61,47–62,93	6–6½	111	1838–39
3	desgl.	Boston and Providence	8,9	38187	17850	56037	44,78–52,51	6	111	1831–35
4	desgl.	Boston and Worcester	9,5	36420	35710	72130	54,45–59,64	6–7½	116	1831–35
5	desgl.	Eastern	11,7	37065	4981	42046	32,42–49,71	6–8	107	1836–39
6	desgl.	Western	33,8	15818	18168	33986	41,47–50,44	3	97	1835–42
7	New York	Attica and Buffalo	6,7	12799	2458	15257	34,42–83,61	0	.	.
8	desgl.	Auburn and Rochester	16,9	18472	2098	20570	36,04–40,96	6	103	1836
9	desgl.	Auburn and Syracuse	5,6	20570	5257	25827	46,72–68,22	6	116	1834–39
10	desgl.	Mohawk and Hudson (Albany-Shenectady)	3,7	40220	8341	47561	15,96–42,89	0	57	1826–32
11	desgl.	Syracuse and Utica	11,5	23168	2766	25934	37,00–56,01	8	117	1836–39
12	desgl.	Tonawanda . . . (Rochester-Attica)	9,3	14065	4206	18271	33,33	5	.	1832–37
13	desgl.	Utica and Shenectady	16,9	30953	7187	38140	35,06–40,09	8–9	132	1833–36
				24478	12250	36728	40,14–53,27	6,2–6,7		

Bemerkungen.

Zu Nr. 2. Konkurrenzbahn von Nr. 5. über Exeter, mündet in die Portland-Portsmouth bei South-Berwick.

Zu Nr. 5. Läuft an der Meeresküste hin bis Portsmouth in New-Hampshire.

Zu Nr. 6. Worcester-Weststockbridge-(Albany).

Zu Nr. 7—13. Diese sieben Bahnen des Staats New-York bilden eine zusammenhängende Eisenstraße von 326 engl. oder 71 deutschen Meilen Länge zwischen dem Hudson- und Erie-See und zwar in nachstehender Reihefolge: 10, 13, 11, 9, 8, 12, 7.

Digitized by Google

Die Schnelle der Fahrten ist nur auf der Long-Island (Jamaica-Greenport) Bahn 30 engl. oder 6,5 deutsche Meilen in der Stunde. Auf den Eisenbahnen Neu-Englands fährt man 20 bis 25 engl. (4,3 bis 5,4 d. M.) Meilen in der Stunde; auf der Erie Bahn (New-York) und der Baltimore-Washington Bahn (Maryland) 20 engl. Meilen (4,3 d. M.) in der Stunde; auf der Albany-Buffalo Bahn 15 engl. Meilen (3,2 d. M.) in der Stunde, u. s. w. Beispielsweise Dauer der Reise, von Boston nach Albany 12 Zeitstunden, von Albany nach Buffalo 22 Std.; von Boston nach New-York 10 Std., von New-York nach Washington 17 Std. Die Dampfboote auf dem Hudson fahren 15 engl. M., auf andern Flüssen nur 12 Meilen in der Stunde. Das Feuerungs-Material für Lokomotive und Dampfboote ist als ziemlich allgemeine Regel Fichtenholz, nur im Norden der Union hat man seit einigen Jahren die Anthrazitfeuerung auf Dampfschiffen begonnen. — Die Einrichtung der Personenwagen ist den Verhältnissen und Sitten der Vereinigten Staaten entsprechend. Es giebt deren nur eine Klasse. Sie gleichen den Omnibus, sind aber viel breiter und zwei bis dreimal länger. In der Mitte befindet sich ein breiter Raum, der einen bequemen Gang längs dem ganzen Wagen erlaubt. Jeder Sitz ist gepolstert und für zwei Personen berechnet. Jeder Wagen faßt gewöhnlich 56 Personen. In der kalten Jahreszeit wird der Wagen durch einen kleinen in der Mitte befindlichen Kohlenofen geheizt; eine sehr helle Lampe an jedem Ende bietet Abends eine vollkommene gute Beleuchtung. Sehr häufig findet man an dem einen Ende des Wagens eine kleine Abtheilung für solche Damen, welche allein reisen, zu welcher den Herren der Zutritt streng untersagt ist. In einigen Hauptstädten der Vereinigten Staaten gehen die Eisenbahnen bis mitten in die Stadt. Die Lokomotiven bleiben aber in der Vorstadt. Ist der Zug dort angekommen, so wird die Lokomotive abgenommen, und die Wägen werden durch Pferde bis an den gewöhnlich im Innern der Stadt befindlichen Anlegeplatz für Schiffe gezogen. Die Fahrpreise für Personen und Gepäck sind ziemlich hoch. — Aus vielen Tausenden von Zahlen und Berechnungen läßt sich folgende kleine vergleichende Zusammenstellung der Betriebsergebnisse europäischer und amerikanischer Eisenbahnen machen:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Eisenbahnen.	Brutto-Ertrag für die deutsche Meile Bahnlänge in Thlr. Kour. im großen Durchschnitt	höchstes u. geringstes Ergebniß	Die Ausgaben betragen in Prozenten d. Brutto-Einnahme im großen Durchschnitt	höchstes u. geringstes Ergebniß	Der Reinertrag war vom Anlagekapital Prozente im großen Durchschnitt	höchster Ertrag
1	Deutsche Bahnen	29002	63019 15625	52,6	65 42,8	4,4	7,5
2	Englische Bahnen	93682	189000 13000	42,0	59 40	5	10
3	Französische Bahnen . . .	96824	157403 31264	57,5	72 42,0	4,3	7,2
4	Belgische Bahnen	34838	44191 19749	60,9	88,7 50,4	4,1	5,4
5	Amerikanische Bahnen . .	36728	90444 15257	48	83,6 32,0	6,2	8 .

In Beziehung auf die deutschen Bahnen erhellt hieraus z. B.

daß deren Ertrage jedenfalls eine sehr ansehnliche Entwicklung bevorsteht;

daß die Verwaltungs- und Betriebs-Einrichtungen auf vielen deutschen Bahnen, unbeschadet ihrer Tüchtigkeit, durch Vereinfachung zu Ersparungen führen können;

daß, bei der verhältnißmäßigen Wohlfeilheit der großen Mehrzahl unserer Bahnen, der Zinsenertrag der Anlagekapitale einen bedeutend höhern Stand erreichen muß als jetzt; endlich

Digitized by Google

daß man gegründete Ursache hat, von jeder der jetzt im Bau befindlichen oder beschlossenen deutschen Eisenbahnen einen demnächstigen Reinertrag zu erwarten, welcher höher ist als das Zinserträgniß der mehrsten sonstigen industriellen Unternehmungen.

---

6. Verfassung und Wirksamkeit der für Erwerb und Handel bestehenden Behörden, nebst Wünschen für deren Fortbildung.

Erste Abtheilung.

Behörden im Staate.

(Einleitung und österreichischer Kaiserstaat vom Dr. Freiherrn v. Reden.)

Erwerb und Handel haben in neuester Zeit ungleich größeren Einfluß auf das Schicksal der Regierungen und Regierten erhalten als früher; sie haben eine so große politische Bedeutung erlangt, daß kaum mehr irgend eine Frage von Wichtigkeit im Gebiete der Diplomatie verhandelt wird, bei welcher nicht die Einwirkung jener Interessen sich lebhaft betheiligt zeigte. Als Folge davon hätten die Einrichtungen, welche für Erwerb und Handel vorhanden waren, eine jenem Bedürfnisse entsprechende Erweiterung und Vervollkommnung erfahren müssen; dies ist jedoch nicht in allen Staaten und nicht hinsichtlich aller dergleichen Einrichtungen geschehen. Am auffallendsten ist im allgemeinen das Zurückbleiben der zum Besten des Erwerbes und Handels vorhandenen Behörden gewesen, deren Organisation in nur wenigen Ländern den jetzigen gerechten Anforderungen gewachsen seyn dürfte. Die Wünsche der Betheiligten auf Verbesserung dieser Verhältnisse werden immer dringender, und da es nicht möglich ist gründlich zu bessern, so lange man nicht mit dem Bestehenden sammt dessen Vorzügen und Mängeln genau bekannt ist; so halte ich eine Darstellung der Verfassung und Wirksamkeit jener Behörden für nützlich. Wenn ich dabei auf die für die Landwirthschaft bestehenden Behörden weniger Rücksicht nehme, so geschieht solches, theils weil eine besondere Abhandlung über dieselben beabsichtigt wird; anderntheils aber weil in der That für diesen Zweig des Erwerbes, hinsichtlich der Personal- und Betriebs-Einrichtungen, fast allenthalben wesentliche Verbesserungen Statt gefunden haben.

Die Behörden, welche ausschließlich für Erwerb und Handel bestimmt, oder doch besonders zu deren Förderung verpflichtet sind, befinden sich entweder innerhalb des betreffenden Staats (Handelsministerium, Handelsräthe, Handelskammern, Manufaktur-Fabrik-Kammern, Gewerbsräthe u. s. w.) oder außerhalb des Staats (Gesandtschaften, Konsulate). Für heute beabsichtige ich nur mit der ersteren Klasse mich zu beschäftigen; werde zunächst die einzelnen Staaten durchgehen und dann eine Reihe von Bemerkungen daran knüpfen.

A. Oesterreichischer Kaiserstaat.

Schon in oberster Instanz ist seit länger als hundert Jahren eine Trennung der Geschäftsbehandlung für zwei Hauptklassen der Gewerbe eingetreten. Unter Maria Theresia's Regierung nämlich zeigte sich eine entschiedene Neigung die Fesseln des Erwerbes zu lösen und zunächst in der Verordnung vom 23. Februar 1740 findet man die Freigebung mancher Beschäftigungen, namentlich der Spinnerei und Weberei auf dem Lande. Als ferner auf dringendes Begehren der bürgerlichen Zünfte in Wien, durch Hofresolution vom 22. März 1740 anbefohlen wurde, daß man jenen Zünften, welche kundbarlich übersetzt sind, nicht allein keine neuen Meister über die bestehende Anzahl mehr aufdringen, oder auch von den Zünften selbst einverleiben lassen, sondern dabei bedacht sein soll, daß die überhäuften Vor-

Digitized by Google

stadtmeister, besonders bei Schustern, Schneidern, Schlossern und Tischlern, nach und nach bei Erledigungen gemindert, und also die Bürgschaft bei zulänglicher Nahrung und Contributionskraft erhalten werde, wurden von dieser Grundregel alle jene Künste und Handwerke ausgenommen, welche die Eigenschaft einer Manufaktur und den Verschleiß außer Land haben, folglich an deren Erhebung dem Staate merklich gelegen ist.

Von diesem Zeitpunkte beginnt daher die abgesonderte Behandlung der Polizei- und Kommerzialgewerbe, denn, so wie mit Patent vom 4. Januar 1754 angeordnet wurde, daß die hierländischen Kommerzial- und Manufakturgeschäfte unmittelbar durch die damals (als in Kommerz-Sachen delegirte Hofkommission, wohin alle Kommerz- und Manufaktur-Angelegenheiten direkt verwiesen wurden) bestandene Kommerzial-Direktion besorget, und daß hierunter nebst den Vorfällen, die die auswärtige Handlung betreffen, auch jene Fabrikenarbeiten verstanden werden sollen, die von Flachs, Wolle, Seide, Leder und allerhand Mineralien erzeugt werden, oder auch sonst zum Kommerz schicksam und damit verknüpft sind, während sich selbe in alle übrigen Professionen-, Gewerbe- und Zunftstreitigkeiten nicht einzumengen hatte; — so wurden auch mittelst Patents vom 8. Febr. 1755, zur Beseitigung jeder Irrung zwischen der damals bestandenen Repräsentation und Kammer und der Kommerz-Hofkammer, die Gewerbe bestimmt, die ad Commercium purum gehören. Alle übrigen in jenem Verzeichnisse nicht vorkommenden Professionisten, deren Gewerbstreibung, Handhabung ihrer Privilegien und Abstellung der Handwerksmißbräuche, mehr das Publikum als das Kommerziale purum angeht, wurden in Wien an den Wiener Magistrat, und als Ober-Instanz an die n. ö. Repräsentation und Kammer verwiesen. Später bildeten sich übrigens in allen Provinzen Kommerzien-Konsesse, welche aber noch später mit den Landesregierungen verbunden wurden.

Einen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung des Gewerbwesens hat immer die gesetzliche Verfassung, Beaufsichtigung und Leitung desselben gehabt. In dieser Beziehung zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen den italienischen und den übrigen Bestandtheilen der Monarchie. In Jenen ist die Betreibung einer Kunst oder eines Gewerbes, so wie der Uebergang von dem einen zu dem andern, frei gegeben, so daß hierzu in der Regel nur die Anzeige an die Obrigkeit und die Lösung eines Erwerbsteuerscheines erforderlich ist; in diesen sind dagegen nur einige Beschäftigungen für frei erklärt, und gleichfalls nach den Grundsätzen einer vollkommenen Gewerbsfreiheit behandelt, die übrigen Gewerbe aber dürfen nur auf Grund einer obrigkeitlichen Verleihung (Concession) ausgeübt werden, welcher Verleihung ein Ausweis über die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften (Alter, Gewerbskenntnisse, Charakter, staatsbürgerliche Verhältnisse, zuweilen auch über den Vermögensstand) des Bewerbes vorausgehen muß.

In den Ländern mit dem Concessionssystem giebt es indessen in Betreff der Stellung und Berechtigung der Gewerbsgenossen noch manche Verschiedenheiten. In den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen haben die meisten unfreien Gewerbe eine zünftige Einrichtung; diese werden zwar von der Behörde, jedoch in der Regel auf das bei einer Zunft gesetzmäßig erworbene Meisterrecht verliehen, und dürfen somit nur von Mitgliedern der Innung ausgeübt werden. Auch in Ungarn und Siebenbürgen ist das Zunftwesen verbreitet, zünftige Vereine von Handwerkern und Professionisten sind aber fast allein auf die Städte und größeren Ortschaften beschränkt, das Land hat viele unzünftige Handwerker. Im Ganzen hat sich indessen, besonders in den deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen, die Zahl der zünftigen Gewerbtreibenden bedeutend vermindert, seitdem die Gesetzgebung mehrere Beschäftigungsrechte frei gegeben, und alle fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen von dem Zunftzwange ausgenommen hat, und seitdem einzelnen Bewerbern sogenannte

Digitized by Google

einfache Befugnisse oder Schutzdekrete, irgend ein noch im Innungsverbande verbliebenes Gewerbe ohne vorläufige Erwerbung des zünftigen Meisterrechtes betreiben zu dürfen, verliehen werden. Auch ist in dem Zunftwesen selbst die heilsame Reform vorgenommen worden, daß die Anzahl der Lehrjahre, die Aufdingungs- und Freisprechungsgebühren, die Meistertaren festgestellt, die Beschränkung der Gewerbsleute auf eine bestimmte Anzahl aufgehoben, und andere Mißbräuche abgestellt worden sind, wodurch der monopolistische Geist der Zünfte fast ganz beseitigt wurde. In Illyrien ist das Zunftwesen nicht wieder hergestellt, in Tirol, im Inn- und Salzburger Kreise sind die Zünfte nur zur Erhaltung der polizeilichen Aufsicht und zur Legitimirung über die Erlernung des Gewerbes und über die Eigenschaften zum Meisterrechte eingeführt worden. In Tirol wurden unlängst die Kommerzialgewerbe revidirt, und manche Zünfte aufgehoben oder beschränkt; nur diejenigen Zunftladen wurden erhalten, die ein landesfürstliches Privilegium für sich beibringen konnten. (Nach Graf Barth-Barthenheim, österreichischer Gewerbs- und Handels-Gesetzkunde, der wichtigsten Quelle auf diesem Gebiete. Außerdem sind vorzugsweise Springers Statistik, Schopf, organische Verwaltung von Böhmen, das Hof- und Staats-Handbuch und Wildner's österreichisches Fabrikenrecht benutzt worden. Die Beibehaltung des Wortlauts der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, so wie der Formen der Geschäftssprache, ist als Regel für nothwendig erachtet.)

Jetzt ist in Polizei-Gewerbssachen, also namentlich in Gewerbspolizei- und Zunft-Angelegenheiten, für Gewerbs-Radizirungen und Verkünftlichkeiten, die k. k. vereinte Hofkanzlei, oberste Instanz. In Angelegenheiten, welche das Polizei- und Kommerzial-Gewerbswesen gemeinschaftlich betreffen, setzt diese politische Hofstelle sich mit der k. k. Hofkammer in Einvernehmen. Der k. k. allgemeinen Hofkammer ist das ganze Kommerzialwesen der österreichischen Monarchie, außer der Militairgrenze, zugewiesen; sie hat sich deshalb mit den Vorschlägen zur Verbesserung in Gewerbs-, Fabriks- und Handelsgegenständen, mit Rücksicht auf die Verhältnisse und das Interesse der einzelnen Provinzen und der gesammten Monarchie zu befassen, und zu diesem Ende die nöthigen Auskünfte von den Behörden auf dem kürzesten Wege einzuholen, auch im Erfordernißfalle Handelsleute und Fabrikanten von den bedeutendsten Handels- und Fabriks-Plätzen der Monarchie zu berufen, um deren Ansichten, Wünsche und Vorschläge über Anstalten und Maßregeln zur Belebung des Handels und der Industrie zu vernehmen. Sodann hat die k. k. allgemeine Hofkammer auch die kurrente Leitung der Fabriks-, Gewerbs-, Zoll- und Handelsgegenstände zu besorgen, wie dies der k. k. Kommerz. Hofkommission bei ihrer Errichtung vermöge der allerh. Entschl. mit Kabinetschreiben vom 11. Juli 1816 und vermöge der allerh. Entschl. vom 11. September 1816 zugewiesen worden war.

Hinsichtlich der Entstehung der allgemeinen Hofkammer bemerke ich, daß schon durch Hofdekret vom 26. August 1802 die Trennung der Staatswirthschaftszweige von der politisch-administrativen Verwaltung und die Uebertragung der erstern an eine eigene Hofbehörde (Hofkammer) erfolgte. Im Laufe der Zeit bildeten sich abermals in diesem Zweige mehrere selbstständige Abtheilungen, nämlich die geheime Kredits-Hofkommission, die Ministerial-Banko-, Hofdeputation und die Kommerzien-Hofstelle, dann die Hofkammer in Münz- und Bergwesen. Im Jahre 1816 wurde die Leitung dieser Zweige in einer einzigen Hofbehörde unter der Benennung: Allgemeine Hofkammer, vereinigt (Hofkammerd. vom 7. Mai 1816). Durch die allerhöchste Entschl. vom 11. Juli 1816 ist zwar, wie bereits erwähnt, zur Regulirung der Kommerzien-Angelegenheiten abermals eine eigene Hofkommission errichtet worden, welche getrennt von der kurrenten Leitung der Gewerbs-, Fabriks- und Handelsgegenstände sich mit den Vorschlägen zu Verbesserungen in diesem Zweige der

Digitized by Google

Staatsverwaltung zu beschäftigen hatte. Allein diese Hofkommission wurde durch die allerhöchste Entschließung vom 17. April 1824 unter Zuweisung deren Geschäfte an die k. k. allgemeine Hofkammer aufgehoben, und in der jüngsten Zeit erfolgte auch die Trennung der montanistischen Gegenstände, und die Errichtung einer eigenen Hofbehörde für dieselben (Hofkammer in Münz- und Bergwesen). An der Spitze der allgemeinen Hofkammer steht der Hofkammer-Präsident mit dem Vice-Präsidenten. Die Geschäfte sind nach ihren Materien unter die Hofräthe und Referenten vertheilt. — Es haben nach dem Vorenthaltenen in Gemäßheit allerh. Entschl. vom 24. Dezember 1832, die Erläuterungen und Belehrungen in Gewerbssachen, welche die k. k. allgemeine Hofkommer zu erlassen in der Lage ist, nur auf die Kommerzialgewerbe Beziehung zu nehmen, und die k. k. allgemeine Hofkammer wird immer in ihren diesfalls hinausgehenden Dekreten ausdrücklich dieser Gewerbsgattungen erwähnen.

Der hiernach der k. k. allgemeinen Hofkammer zugewiesene Wirkungskreis besteht in folgendem: Sie hat zu besorgen:

1. Alle höheren Kommerz. Gegenstände, als:

a. Handelskontrakte und Regulirung der Handels-Verhältnisse mit andern Staaten, dann
b. Aufstellung der Konsuln auf auswärtigen Handelsplätzen; Ertheilung der Instruktionen für dieselben, Anerkennung fremder Konsuln, sofern bei diesen Gegenständen bisher die Hofkammer oder die politischen Hofstellen Einfluß nahmen, endlich
c. die Merkantiltabellen und Kommerzial- oder Industrialtabellen.

2. Das Zollwesen überhaupt, als:

a. Zollordnung als Inbegriff der Vorschriften über das in Absicht auf die zu verzollenden Waaren zu beobachtende Verfahren;
b. die Zolltarife oder Bestimmungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle;
c. die einzelnen Ausnahmen, Begünstigungen und Abweichungen von der Zollordnung und den Tarifen;
d. der Zollkordon, so weit es sich um die Grundsätze der Anstellung und Regulirung desselben handelt.

3. Die Navigations-Seeschifffahrtspolizei im ausgedehntesten Verstande, mit Inbegriff der Hafenpolizei, dann Gegenstände des öffentlichen und Privatseerechtes, so weit die politischen Behörden darauf Einfluß nehmen. Hierher gehört nun wohl auch die Dampfschifffahrt. — Die Sanitäts- und Kontumazanstalten.

4. Merkantil- und Wechselgerichts-Angelegenheiten, so weit solche dem Wirkungskreise der politischen Behörden unterliegen, als: Fondsbestimmungen und Ausweisungen, Protokollirungen der Firmen und Societätskontrakte, Einziehung der Handlungsbefugnisse in Konkursfällen und dergleichen.

5. Höhere Industrialgegenstände, als:

a. Einführung ausländischer vorzüglicher Industrialzweige;
b. Neue ausgezeichnete Fabrikationsunternehmungen, und technische oder chemische Erfindungen;
c. Verleihung ausschließender Privilegien, Unterstützung nützlicher Fabriken und Gewerbe.

6. Schutz-, Aufsichts- und Bildungs-Anstalten, welche sich auf höhere Industrialgegenstände beziehen, wie:

a. die Kommerzialwaaren-Stempelung in organischer Hinsicht, mit Ausschluß der Manipulations- und Kontrebandgegenstände;
b. das politechnische Institut, und einige Zweige der Akademie der bildenden Künste, so weit die Mitleitung dieser Anstalten der Hofkammer nicht blos in finanzieller Hinsicht, sondern auch nach den Rücksichten des Kommerzes, der Industrie und des Gewerbs- und Kunstfleißes zugewiesen ist.

Digitized by Google

7. Die gewöhnliche Fabriks- und Kommerzial-Gewerbsleitung, und überhaupt alle Gegenstände, welche mittel- oder unmittelbar in das System oder die Administration der öffentlichen Kommerzial- und Industrial-Leitung eingreifen. Hiernach ist die k. k. allgemeine Hofkammer:

a. Großhandlungs-Verleihungs-Behörde.
b. Sie ertheilt die Bewilligung zur Anlage von Zucker-Raffinerien.
c. Die oberste Rekurs-Instanz in Kommerz-, Gewerbs- und Handels-Sachen.
d. Zur Unterstützung nutzbarer Institute und Fabriken bis zum Betrage von 10000 Fl. berechtigt. (Scheint, nach einem Kommerz.-Hofkommissions-Dekrete vom 19. März 1822 zu urtheilen, nicht mehr in Anwendung zu kommen.)
e. Berechtigt zur Bewilligung von Lehrlingsbeiträgen oder Quartierzinsvergütungen für Fabrikanten in seltenen geeigneten Fällen.

8. Die oberste Leitung des gesammten Staats-Eisenbahnwesens.
9. Die oberste Leitung des Postwesens.
10. Die oberste Verwaltung des Tabakmonopols. — —

Endlich gehört zu den Zentral-Behörden, welche Gegenstände des Erwerbes und Verkehrs behandeln, die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, gegenwärtig mit der k. k. Hofkammer unter einem Chef, dem hochverdienten Freiherrn von Kübeck; auch sonst in anderen näheren formellen Beziehungen zur Hofkammer. — —

Als regelmäßige Mittel-Instanz für die hier in Frage stehenden Angelegenheiten sind die politischen Landesstellen zu betrachten. Der Regierung ist alle Sorgfalt auf die Aufnahme des Fabrikwesens aufgetragen (Hofd. vom 30. März 1770). Mit allerh. Entschl. vom 10. April 1782 wurden ihr alle Gewerbssachen zugewiesen, und laut Kreisamts-Instruktion vom 21. Januar 1783 die Behandlung der Kommerzial-Gegenstände allein vorbehalten. Die Landesstellen haben sonach der Gewerbsamkeit und National-Industrie allen nöthigen Vorschub zu geben, und selbe wider alle Vorurtheile, Hindernisse und Neckereien zu schützen (Rggs. Inst. vom 26. Mai 1786, §. 27.); daher der Regierung die allgemeine Aufsicht über Gewerbe und deren Erzeugnisse von Amts- und Pflichtswegen obliegt (Hofkzld. vom 30. Juni 1792). Sie ist Polizei- und Kommerzial-Gewerbsbehörde der Provinz und steht sonach in der ersten Beziehung unter der k. k. vereinigten Hofkanzlei, in der zweiten Beziehung aber unter der k. k. Hofkammer. Nachdem die k. k. vereinte Gefällenverwaltung auf die administrative Leitung der Aerarial-Manufakturen keinen Einfluß nimmt, und das Industrie- und Kommerzwesen zunächst dem Wirkungskreise der Länderstellen zugewiesen ist, so hat es bei der bisher beobachteten Uebung zu verbleiben, nach welcher die k. k. Regierung bei Urtheilsschöpfungen, wobei Aerarial-Unternehmungen interessirt sind, einen Kameral-Repräsentanten aus ihrem Mittel abzuordnen hat. (Hofkammerdekret vom 1. Oktober 1831.)

Um wichtigere commerzielle Gegenstände soviel möglich genau und erschöpfend erörtern zu lassen, ist nach einer Eröffnung des Hofkammer-Präsidiums beschlossen worden, daß künftig derlei Gegenstände in den Provinzen immer, vorläufig in kommissionellen Wege, von den Kommerz-Referenten in Berathung genommen, und zu dieser Berathung einige Individuen des Handelsstandes, einige Fabriks- und Manufakturs-Inhaber, einige in der praktischen Landwirthschaft und in den technischen und ökonomischen Wissenschaften bewanderte Sachverständige, welche zu den kenntnißreichsten und solidesten Personen ihres Faches gehören, und damit Unbefangenheit und gewandtes Benehmen verbinden, beigezogen werden sollen.

Digitized by Google

Zur Ausführung dieser Berathungen wurden dem Regierungspräsidium mit der weiteren Hofkammer-Präsidialv. vom 28. Jänner 1832 einstweilen folgende nähere Bestimmungen bezeichnet:

„Der Einfluß des Kommerzreferenten bei diesen Berathungen, hat sich auf die Leitung „derselben zu beschränken, und es ist ihm die freie Stimme in dem Referate, mit welchem „er den dergestalt berathenen kommerziellen Gegenstand bei der Landesstelle in Vortrag „zu bringen hat, vorzubehalten. Dem Kommerzreferenten liegt also bei jenen Berathungen kein anderes Geschäft ob, als die praktischen Ansichten der Sachverständigen zu erheben, denen es überlassen bleiben muß, ihre Bemerkungen, Anträge und Vorschläge „mit aller Freimüthigkeit und Unbefangenheit entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

„Nur wird es die Pflicht der Kommerzreferenten sein, dafür zu sorgen, daß die zu „erhebenden Daten so genau und erschöpfend als möglich erörtert werden, indem dadurch „die Behörden genauere und verläßlichere Anhaltspunkte für ihre ferneren Berathungen „erlangen werden, als es bei manchen bisher nur einseitig und weniger verläßlich gepflogenen sachverständigen Vorerhebungen der Fall sein konnte.

„Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Kommissionsglieder im Vorans einzuladen sein werden, damit sie gehörig vorbereitet und unterrichtet, auch gediegene Abstimmungen abgeben können.

„Auf diesem Wege wird nichts anders bezielt, als in die genaue Kenntniß der faktischen Verhältnisse und praktischen Bedürfnisse der Industrie und des Handels zu gelangen, und da der weitere Gang und Ausschlag der Berathungen den Behörden, wie „bisher überlassen bleiben muß, so ist die weitere Zuziehung von Mitgliedern der Behörden zu diesen Berathungen überflüssig, weil durch diese letztern dem Wirkungskreise der „Behörden nicht eingegriffen werden darf, und es sich dabei lediglich um die Sammlung „und genaue Zusammenstellung praktischer Daten handelt, welche sofort den Behörden zur „erwünschten Grundlage bei ihren ämtlichen Verhandlungen dienen werden.

„Da die einen oder die andern Kommissionsglieder durch Krankheit, Abwesenheit „oder Geschäfte verhindert sein können, den kommissionellen Berathungen beizuwohnen, „so wurde dem Regierungspräsidium für künftige Ersatzmänner, so wie überhaupt überlassen, bei Gegenständen, welche besondere Kenntnisse erheischen, auch noch anderweitige „Sachverständige und erfahrene kenntnißreiche und solide Männer beizuziehen."

Das Hofkammerpräsidium hat endlich den Wunsch ausgesprochen, daß mit den Kommissionsgliedern nicht zu häufig gewechselt werde, damit sie nicht aus dem Faden der Verhandlungen kommen, und daß auch abwesende Sachverständige nur im Fall dringender Nothwendigkeit schriftlich zu vernehmen seien, damit der Austausch der Ideen und Ansichten durch mündliche Berathungen gegenwärtiger Mitglieder nach Thunlichkeit erleichtert werde. (Präsid. Erinnerung vom 13. März 1832.)

Im Nachhange zu dem Hofkammer-Präsidialerlasse vom 28. Juni 1832, wurde mit weiterem Hofkammer-Präsidialerlasse vom 18. März 1832 bemerkt, daß bei diesen kommissionellen Berathungen vor Allem die Mittel und Wege zu erörtern seien, wie eine fortlaufende statistische Uebersicht am kürzesten, zweckmäßigsten und verläßlichsten zu Stande gebracht werden könnte.

Auch sei bei den diesfalls Statt findenden Berathungen in Ueberlegung zu nehmen, wie die Wirksamkeit der Wissenschaften und Künste, die technischen Institute, der Landwirthschaftsverein und alle gemeinnützigen Anstalten der Monarchie überhaupt, welche die Beförderung der Nationalökonomie bezielen; im Umfange derselben theils mit der in den übrigen

Digitized by Google

Provinzen eingeleiteten Handelskommission im Wege der Länderstellen, theils mit den Konsulaten im Auslande, zur thätigen Emporbringung ihrer nützlichen Zwecke, wie auch zur Erlangung der möglich genauesten Uebersicht aller Zweige des Nationalwohlstandes, in eine nähere Verbindung zu bringen wäre.

Die im höchsten Grade wohlthätige Absicht der vorenthaltenen Bestimmungen, scheint, ungeachtet der unleugbaren Zweckmäßigkeit derselben im Allgemeinen, nützliche Erfolge nur an solchen Orten gehabt zu haben, wo die Neigung und Arbeitslust des betreffenden Regierungsraths dem neuen Körper Leben einzuhauchen verstand. Ob diese Kommissionen von Sachverständigen noch bestehen, oder noch wirksam sind, habe ich nicht erfahren; im Hof- und Staats-Handbuche und in den Addreßbüchern Wiens und Prags, finde ich sie nicht erwähnt. —

Für die untere Verwaltung in politischen Sachen sind die Kreise in Bezirke oder (wie in Böhmen, Mähren und Gallizien) Dominien, und diese in Gemeinden abgetheilt. Die in solchen für jenen Zweck aufgestellten Behörden kommen unter ungleichen Benennungen und mit mehr oder weniger ausgedehntem Wirkungskreise vor, stehen aber Alle, in Betreff der politischen Verwaltung, unter der Aufsicht und Leitung des betreffenden Kreisamtes. Die meisten der dabei beschäftigten Amtsindividuen sind von Privatherrschaften oder Kommunen, und zwar häufig zugleich für die Besorgung der ökonomischen oder sonstigen Interessen, angestellt; von der Staatsverwaltung aber, unter Beeidigung, für die politische Geschäftsführung verwendet, wodurch die letztere für den Staat minder kostspielig wird. Zugleich haften solche Herrschaften und Gemeinden für die gesetzwidrigen Amtshandlungen jener Beamten auf die im Gesetze bestimmte Art. — Die Städte Wien, Prag, Triest sind mit ihrer Stadtbehörde unmittelbar von der politischen Landesstelle abhängig.

Von den Lokal-Behörden, deren Dienstgeschäfte in den Gewerbs- und Handels-Betrieb einwirken, sind zunächst die Magistrate und Orts-Obrigkeiten zu nennen. Nach der in gesetzlicher Geltung befindlichen Gewerbsverfassung, steht die Verleihung der Gewerbe und Handlungsbefugnisse den politischen Behörden, und zwar in erster Instanz den Magistraten und Ortsobrigkeiten zu; besondere Gesetze bestimmen die zur Erlangung eines solchen Befugnisses erforderlichen Eigenschaften oder zu beobachtenden politischen Rücksichten, und nach dem in dem Geiste dieser Verordnungen gegründeten, schon lang in allen Provinzen gleichförmig beobachteten Verfahren geschieht die Würdigung dieser Eigenschaften bei Handlungen und Gewerbsbefugnissen von Seite der verleihenden Behörde; und nur die Ausweisung des Fondes, Protokollirung der Firma und Gesellschaftsverträge bleibt bei Handlungsbefugnissen an das Merkantil- und Wechselgericht gewiesen, welches, wenn sich in diesen Beziehungen Anstände ergeben sollten, solche der politischen Stelle zu eröffnen, aber in keinem Falle (Großhandlungsbefugnisse ausgenommen) auf die Verleihung selbst einen direkten Einfluß zu nehmen hat. (Kommerz. Hofd. vom 14. Dezember 1816.)

Es darf daher auch über die von Handwerk zu Handwerk, oder von einer Klasse des Handelsstandes gegen die andern betreffenden, die Gegenstände ihrer Fabrikation oder Handels entstehende Streitigkeiten, ein Prozeß nicht zugelassen; noch weniger eine Judikatur statt finden, oder einige Kraft haben.

Wenn solche Klagen im Rechtswege angebracht würden, sind die streitigen Parteien daher an die politischen Stellen zu verweisen, wonach auch von der obersten Justizstelle die unterstehenden Behörden angewiesen worden sind (Hofd. vom 25. Februar 1774); nicht minder wurden die österreichischen Berggerichte angewiesen, sich von aller Einmengung in dergleichen Geschäfte zu enthalten, da die Regierung allein bei Handwerksstreitigkeiten gemäß der Normalvorschrift vom 25. Februar 1774 zu entscheiden habe. (Hofd. vom 29. März 1784).

Digitized by Google

Jene Beschwerden ferner, welche von Handwerksleuten gegen unlegitimirte Händler erhoben werden, sollen bei den Magistraten und Obrigkeiten angebracht, von da wohl instruirt an das Kreisamt abgegeben, und durch dieses gutächtlich an die Regierung eingeleitet werden. (Verordnung vom 28. Juli 1774.)

Auch die Repartirung und Verwendung der Steuern und die Verwaltung der Innungsgelder steht der politischen Stelle zu, was sie auch durch Zwangsmittel vollziehen können. Wenn aber diese nicht zureichen, so sind die Gerichtsbehörden schuldig, den Beistand zu leisten, ohne sich in dieses Erkenntniß einzulassen. (Hofd. vom 14. März 1794.)

Den k. k. Kreisämtern (in Italien Delegationen) lag bis zum Jahre 1816 die Verpflichtung ob, in den Angelegenheiten der Gewerbe und des Handels eine Zwischeninstanz zu bilden; jetzt gehen die Rekurse von den Unterbehörden durch die Kreisämter unmittelbar an die Regierungen. Die Kreisämter haben, außer der allgemeinen Verbindlichkeit für das Beste der Industrie und des Verkehrs zu wirken, jetzt noch die Konzessionen zur Errichtung von Kalk-, Gyps- und (in den Herrschaften) Ziegel-Brennereien, zu ertheilen.

Die Merkantil- und Wechsel-Gerichte haben, außer ihrer richterlichen Eigenschaft (in welcher Hinsicht sie den Obergerichten untergeordnet sind) auch eine politische Wirksamkeit; nämlich die Besorgung der Fondsausweisung, so wie der Protokollirung der Firmen und der Gesellschafts-Verträge bei geschehenen Handlungsverleihungen (Komm. Hofkom. Vers. vom 14. Dezember 1816), endlich in Beziehung auf Großhandlungen die erforderlichen Erhebungen (Reg. Dek. vom 10. Oktober 1807).

Unter der als Zentral-Behörde bereits erwähnten k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen und der einen Theil derselben bildenden k. k. Zentral-Bergbau-Direktion in Wien, stehen folgende Behörden in den Provinzen. Das Berggericht für Oesterreich unter und ob der Enns zu Steyer, die chemische Produkten-Fabriks-Direktion zu Außdorf, das Salinen-Oberamt zu Gmunden, das Ober-Bergamt und Berggericht für Steiermark zu Leoben, die Eisenwerks-Direktion zu Eisenerz, das Ober-Bergamt und Berggericht für Kärnthen, Krain und das Küstenland zu Klagenfurt, das Ober-Bergamt und Distriktual-Berggericht für den Elbogner, Saatzer und Leitmeritzer Kreis und den Egerischen Bezirk zu Joachimsthal, das Ober-Bergamt und Distriktual-Berggericht für den Berauner, Rakonitzer, Prachiner und Kaurzimer Kreis zu Pribram, zwei Distriktual-Berggerichte zu Mies und Kuttenberg (Letzteres Mähren und österr. Schlesien mit umfassend); die vereinigte Salinen- und Salzverschleiß-Administration für Gallizien, zugleich Berggericht, zu Wieliczka, nebst Distriktual-Berggerichten zu Sambor und Kolomea; die vereinte tirolisch-salzburgische Berg- und Salinen-Direktion, zugleich Provinzial-Berggericht zu Hall; das Bergamt für Krain zu Idria, endlich die (unter dem k. k. Gubernium in Zara stehende) provisorische Berggerichts-Substitution für Dalmatien zu Sebenico.

Diesen Mittelbehörden sind als Unterbehörden untergeben: Berg-, Hütten-, Salinen-Verwaltungen, Bergämter, Waldämter, Berggerichts-Substitutionen, Herrschafts- und Wirthschafts-Verwaltungen, Faktorien, Verschleiß-Aemter, Speditions-Verwaltungen u. s. w. Der Geschäftskreis, die Geschäfts-Behandlung und die Stellung aller dieser Behörden, namentlich auch zu den politischen Behörden, ist genau bestimmt. —

Die Amtshandlungen in Bergwesens-Angelegenheiten theilen sich in ökonomische oder administrative, ferner in politische oder Judicialgegenstände

a. In ökonomisch-administrativen Angelegenheiten besteht zwischen den Bergoberämtern und der Hofkammer im Münz- und Bergwesen ein unmittelbarer Rerus.

b. In politisch-administrativen Angelegenheiten geht der Zug von den Bergoberämtern an das Gubernium, auch in dritter Instanz an die Hofkanzlei, hinsichtlich der Gewerbs-

Digitized by Google

verleihung aber an die Hofkammer. So ertheilen die Montanbehörden die Baubewilligung für Bergwerksgebäude, nachdem sie sich früher mit den politischen Behörden in das Einvernehmen gesetzt haben. So steht ihnen auch die Macht zu, motanistische Befugnisse zu verleihen.

c. In Berglehenssachen entscheiden die Berggerichte in erster Instanz, und in zweiter Instanz das Gubernium als Lehensbehörde, oder auch unmittelbar die Hofstellen, nach Beschaffenheit der Sache. So kann das Gubernium die den Gewerken wegen versäumter Quatembergelder-Entrichtung auferlegten Strafen erlassen.

d. In berggerichtlichen Angelegenheiten, namentlich über Streite, welche privatrechtlicher Tendenz sind, erkennen die Berggerichte mit Vorbehalt der Berufung an das Apellationsgericht als zweite Instanz und an den obersten Gerichtshof als die dritte Instanz.

e. Uebertretungsfälle gegen die Punzirungsvorschriften müssen von dem Münzamte dem Gubernium zum Straferkenntnisse vorgelegt werden.

Auch die k. k. Kameral-Behörden (welche sich in verwaltende und Strafbehörden theilen) haben Einfluß auf Industrie und Handel. Denn da nach §. 352. der Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung vom 11. Juli 1835 Gewerbsunternehmungen, die mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung kontrollpflichtiger Gegenstände beschäftigt sind, in dem Grenzbezirke ohne vorläufig angesuchte und erlangte Bewilligung der politischen Landesstelle und der die Zollgeschäfte leitenden Landesbehörde nicht errichtet werden dürfen; so gehören diese Gefällbehörden in dieser Beziehung auch hieher, wobei jedoch zu bemerken kommt, daß unter jener Anordnung Gewerbe, welche von dem Unternehmer als Handwerk getrieben werden, nicht begriffen sind. Kameral-Gefällen-Verwaltungen (eingeführt durch Hofkammerdekret vom 28. Dezember 1830) heißen die Provinzial-Behörden in diesem Fache (für das Lombardisch-Venezianische Königreich: Kameral-Magistrat [Magistrato camerale] zu Mailand und Venedig) und ihnen untergeben sind die Kameral-Bezirks-Verwaltungen (gewöhnlich mehrere Kreise umfassend, eingeführt durch Hofkammerdekret vom 30. Oktober 1832), Gefälls-Oberämter und Aemter, Kommerzial-Grenzzoll-Aemter, u. s. w.

Hierher gehören ferner die k. k. Provinzial-Oberpost-Verwaltungen, mit denen ihnen untergebenen Postämtern, Expeditionen u. s. w.; desgleichen die Landesbau-Direktionen, welche den Regierungen und Gubernien als Hülfsämter zugewiesen sind, nebst ihren Kreisingenieuren, Straßenbaukommissairen u. s. w.; sodann die k. k. Aerarial-Fabriken, nämlich (außer den Tabaks-Fabriken und montanistischen Fabriken) die Porzellan-Fabrik in Wien und die Linzer Teppich-Fabrik und Schafwollenwaaren-Druckerei, endlich die Hof- und Staats-Druckerei und die lithographische Anstalt in Wien.

Die oberste Leitung des Regals des Salniters und Schießpulvers ist (seit dem Patente vom 6. Februar 1742) dem k. k. Feld- und Artillerie-Hauptzeugamte anvertraut; unter diesem in jeder Provinz dem Artillerie-Distritts-Kommando.

Die k. k. Akademie der bildenden Künste endlich hat insofern Einfluß auf die Gewerbsachen, als ihr das Recht zusteht, ausgezeichnete Leistungen im Fache der Kunstgewerbe zu belohnen (Statut der Akademie vom 4. Februar 1812).

Im Jahre 1772 wurde für das Land unter der Enns ein eigener Beamter zur Aufsicht über die Fabriken aufgestellt; und die k. k. Fabriken-Inspektion erhielt ihr späteres aus seinem Inspektor und zwei Inspektions-Kommissarien, dann aus den erforderlichen Kanzlei-Beamten bestehendes Personal durch Hofdekret vom 6. November 1810. Die Fabriken-Inspektion war keine eigentliche Behörde, sondern sie hatte in jenen Fällen „die Stelle des unmittelbaren Auges und Ohres der Landesregierung zu vertreten, wo die Par-

Digitized by Google

teien besondere Umstände anführten, wo die Landesstelle Dinge bemerkt, welche eine persönliche Localuntersuchung, einen Augenschein und eine mündliche Vernehmung fordern, und wo der Magistrat bei seinen bloßen Kommissionsverhandlungen von den Parteien manchmal nur Unrichtigkeiten zur Auskunft erhält. (Hofkammer-Verordn. vom 3. November 1815.)

1. „Es liegt der Fabriken-Inspektion gleicher Gestalt ob, bei den Meistern und Fabrikanten einzutreten, die neuen Werkzeuge und Maschinen, dann die Handgriffe zu betrachten, den Vorrath, den Absatz, die Bücher, wenn es erforderlich ist, zu untersuchen, und die zur Beurtheilung nöthigen Daten, welche außer diesem Wege zu erhalten sind, zu sammeln."

2. „Sie hat den Handel, besonders auf den Märkten, zu beobachten, die Uebersicht über die Menge der bei dem einen oder dem anderen Zweige sich ergebenen, und ob vermöge der Nachfrage und des Absatzes hiervon ein Mangel oder ein Ueberfluß sei; sich zu verschaffen."

3. „Sie hat sich in der Kenntniß der Personen, die dem Kunstfleiße ergeben sind, zu erhalten, ihre Vermögensumstände, die Ausdehnung ihres Betriebes im nöthigen Falle zu untersuchen und zu erheben, die sich durch Fähigkeiten auszeichnenden Gesellen zu beobachten, und über die Werkmeister zu wachen."

4. Die Fabriken-Inspektion hat auf die Beobachtung der Fabrikenordnung zu sehen (Hofv. vom 15. Juni 1802.), und über die Fabriken-Polizei zu wachen (Verordn. vom 15. Januar 1808).

5. Eine der vorzüglichsten Obliegenheiten der Fabriken-Inspektion besteht in der Ertheilung von Auskünften und Anhandgebungen, sowohl der Landesregierung als insbesondere der Bankgefällen-Administration, „hier im Mittelpunkte der Handelsleitung, des Zollgefälles und der größten und wichtigsten Kontrebanden."

6. Sie hat der Zollbehörde, in jedem Zweige, die vorzüglichsten Arbeiter zu Kunstverständigen bekannt zu machen, und über sehr viele Erzeugnisse die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

7. „Auf gleiche Weise hat sie, da die vielerlei Fabrikanten keinen versammelten Körper ausmachen, noch ausmachen können," bei Anträgen über Einfuhrs- oder Ausfuhrsverbote, bei Vorschlägen von Zollabänderungen, gerade die entscheidendsten Auskünfte von ihnen einzuholen, welche sie in ihrer Lage und in ihrem Geschäftskreise am leichtesten und am richtigsten zu sammeln im Stande sind.

8. Sie hat die Obliegenheit, in Gemeinschaft mit der Kammerprokuratur über die Aerarialvorschüsse genaue Vormerkung zu halten, die Ratenzahlungen in Erinnerung zu bringen, damit keine einzutreiben versäumt werde; die zur Sicherheit vorgeschriebenen Pfandschaften zu beobachten.

9. Sie hat die dem Aerario gehörigen Werkzeuge und Maschinen, und das darüber vorfindige Inventarium zu besorgen, und in Ordnung zu halten.

10. Sie hat die Bildung der vom Aerario in manchen Zweigen bezahlten Lehrlinge genau in Aufsicht zu erhalten.

11. Sie hat sich in steter genauer Kenntniß des Kunstfleißes, seiner Fortschritte und der Personen, die ihn betreiben, wie auch seiner Abnahme zu setzen, damit bei jeder Gelegenheit, wo die Landesregierung Local-, Personal- und einzelne besondere Auskünfte fordert, diese ihr durch den Fabriken-Inspektor, welcher in der fortdauernden Kenntniß der einzelnen Gegenstände dieses so wichtigen Zweiges sein soll, auf eine verläßliche zur Beurtheilung genügende Art, vermittelst seiner Relationen, immer mit genauem Rückblicke auf die bestehende nie zu vernachlässigende Geschäftsordnung und auf die bestehenden Vorschriften geliefert werden, deren Wesenheit und Nutzen in dem Maße höher erfüllet ist, je wichtiger,

Digitized by Google

passender und bestimmter die Details-Auskünfte sind, welche die Fabriken-Inspektion liefert. „Zu befehlen, zu verbieten, zu rathen, einzuleiten, amtlich sich einzumengen, stehet der Fabriken-Inspektion nie zu.“ Selbst über die gesetzliche Fabriken-Polizei hat sie nur zu wachen, die Uebertretungen aber nie selbst zu schlichten, sondern lediglich der Behörde zur Amtshandlung anzuzeigen.

Die Fabriken-Inspektion hat nur mit praktischen Kenntnissen zu thun, muß nur dasjenige genau wissen, erheben, einberichten, was wirklich ist, über jenes was sein soll, hat sie gar keinen Wirkungskreis, und höchstens nur ihre Bemerkungen über das erwünschte Bessere der Landesstelle an die Hand zu geben.

Sie ist mit der Verbesserung, mit der Leitung des Erwerbfleißes nicht vermengt, hat dagegen aber sehr ausgedehnte Pflichten, damit ihr von dem was wirklich ist, nicht leicht etwas entgehe, was zur Bestimmung der Beurtheilung, die der ihr vorgesetzten Behörde obliegt, und wozu die Fabriken-Inspektion die Daten sammeln und vorlegen muß, wesentlich beitragen kann (Hofkammerd. v. 16. Novbr. 1810).

Stetes Herumwandern in den Werkstätten, genaue Kenntniß der praktischen Handgriffe, der Sprache, der Gewohnheiten, der Verhältnisse, der Verbindungen, des wirklichen Ganges des Fabrikszweiges, sind die wesentlichsten Pflichten der Fabriken-Inspektion, ohne welche sogleich ihre ganze Bestimmung verfehlet würde.

Diese in jeder Beziehung vortreffliche Instruktion scheint ihre fast unfehlbar günstigen Erfolge, weder in der gehofften Ausdehnung, noch in der erwarteten Dauer gezeigt zu haben. Welche Ursachen diese betrübende Erscheinung gehabt hat, weiß ich nicht; allein so viel ist gewiß, daß die Fabriken-Kommission in neuerer Zeit in den Schriften, welche von ihr reden müßten, nicht einmal genannt wird; ohne, so weit mir bekannt, ausdrücklich aufgehoben zu sein.

Es giebt in einigen Städten des Oesterreichischen Kaiserstaats noch eine Art von Lokalbehörden zur Vertretung der Gewerbthätigkeit und des Handels; das sind die sogenannten Handlungs-Gremien. Eine Verfügung der Kommerz.-Hofkomm. vom 13. Juni 1818, sagt darüber Folgendes:

„Bei der bestandenen mangelhaften Besetzung der Vorstehung des Handelstandes, und bei dem Umstande, daß, bis zur allenfälligen Organisirung von Handelskammern, eine provisorische Einleitung erforderlich ist,“ wurde, über eine Vorstellung, daß für jede der verschiedenen Klassen bürgerlicher Handlungen zwei durch Einsicht und Rechtlichkeit bewährte Männer aus der Mitte jeder dieser Klassen unter der Benennung von Repräsentanten provisorisch ernannt werden mögen, aus deren Kreise 5 gleichfalls provisorisch als Vorsteher zu wählen, und wovon einer als erster Vorsteher anzuerkennen wäre; der Regierung aufgetragen, das Nöthige einzuleiten, indem es sich bei der Lage der Umstände nur um die Aufstellung eines Provisoriums bis zur Organisirung der Handelskammer handelt.

Es wurde daher befohlen, daß sich jede Handelsklasse für sich versammle, und zwei Repräsentanten aus ihrer Mitte wähle, daß diese Repräsentanten sodann zusammen die 5 Vorsteher, und unter diesen den ersten Vorsteher wählen; daß diese provisorisch erwählten Repräsentanten und diese provisorische Vorstehung den politischen Behörden namhaft gemacht, und alle erforderlichen Verfügungen getroffen werden, um die neue vollständige Repräsentation und Vorstehung des bürgerlichen Handelstandes provisorisch in Wirksamkeit und in die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten bis zur künftigen definitiven Entscheidung zu setzen.

Den Handlungsvorstehern liegt die Pflicht ob, bei vorkommenden amtlichen Kommis-

Digitized by Google

sionen und Verhandlungen das Frommen ihrer Klassen und des gesammten Körpers zu befördern, nöthig werdende Bitten und Einschreitungen bei den vorgesetzten Behörden zu stellen, und allenfällige ihren Gewerbsbereich betreffende Fragen zu erörtern.

Die Handelsleute auf dem Lande in ein Gremium zu vereinigen, ist nicht erlaubt; „weil dieses keinen Nutzen, wohl aber Irrungen und unnöthige Weitläuftigkeit hervorbringen würde." (Hofdekr. vom 17. Januar 1794.)

Bei diesem Provisorium scheint es geblieben zu sein und nur im Lombardisch-Venezianischen Königreiche giebt es Handelskammern. Diese sind durch ein Dekret der italienischen Regierung vom 27. Juni 1811 eingeführt worden; sie haben vorzugsweise die Interessen des Handels zu wahren, daneben aber auch für das Gedeihen der Fabriken Sorge zu tragen. Die Glieder dieser Handelskammern, deren Anzahl nach Verschiedenheit der Provinzen (Delegationen) verschieden ist, werden theils aus Fabrikanten, theils aus Handelsleuten (im strengen Sinne) genommen, und haben über das, was die Manufakturen und den Handel betrifft, Aufsicht zu pflegen, ihre Hindernisse und die Mittel, ihnen zu begegnen, den höheren Behörden vorzulegen. Bei denselben haben sich auch die Fabrikanten zu melden, daselbst ihre Firma, Firmaführer, Gesellschafter, den Ort ihrer Ausübung u. dgl. anzuzeigen, damit das Verzeichniß derselben ordentlich geführt, und die Municipal-Kongregation, welche die Steuerrollen zu verfassen hat, über die Festsetzung der Steuerquote in die gehörige Kenntniß gesetzt werde.

Zur bessern Uebersicht der Stellung und des Geschäftskreises der im Vorstehenden erwähnten Behörden, wird eine Zusammenstellung ihrer Thätigkeit bei Verleihung der Beschäftigungsrechte dienen.

Zur Verleihung eines Beschäftigungsrechtes, in sofern eine Konzession dazu erforderlich wird, ist in der Regel jede Ortsobrigkeit berufen, daher die erste Instanz, und das Gubernium die zweite. An das Kreisamt findet keine Berufung statt, die Hofkanzlei ist die dritte Instanz in Polizeigewerbssachen, doch findet gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse keine Berufung statt; die Hofkammer ist die dritte Instanz in Kommerzial-Gewerbsachen, und die Berufung kann auch wider zwei gleichförmige Bescheide erfolgen. Aber es giebt Ausnahmen, und zwar:

a. die Elbezollgerichte verleihen das Befugniß zur Schiffsrehderei, zu Schiffs- und Schifferpatenten.

b. die Polizeidirektion ertheilt für die Hauptstadt die Licenz für Fiaker, dann zur Aufführung von Kunst- und Schaustücken. Es können ferner

c. die Berggerichte, Konzessionen für montanistische Gewerbe ausfertigen.

d. Die Kreisämter haben

1. die Pässe für Hausirer zu ertheilen und die Licenzen für Strazzensammler zu bestätigen;
2. die Licenzen zum Gifthandel auszufertigen;
3. die Anlegung von Schiff- und anderen Mühlenstampfen, Werkgaden und anderen Bauwerken an den Flüssen zur Aufrechterhaltung der Schifffahrt zu bewilligen;
4. die Aufführung von Schauspielen, Marionetten und Schattenspielen auf dem Lande zu gestatten und
5. über die Zulässigkeit eines Wundarztes oder einer Hebamme zu entscheiden; die Verleihung der chirurgischen Gewerbe selbst steht den Ortsobrigkeiten zu.

e. Das Gubernium verleiht folgende Konzessionen:

1. Zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agentie.
2. Zum Buch- und Antiquarhandel.
3. Zur Steindruckerei und Papierographie.

Digitized by Google

4. Zum Bilderhandel und zur Kupferdruckerei.
5. Zur Errichtung von Großhandlungen und Landesfabriken.
6. Zum Handel mit Juchten und fremden Ledergattungen.
7. Zur Errichtung neuer Apotheken.
8. Zur Errichtung neuer Hammerwerke und Hochöfen, von Eisen und Stahlgewerben, auch
9. von Glashütten und derlei holzverzehrenden Werken; daher,
10. zur Potaschensiederei,
11. zur Errichtung eines Brauhauses; ferner
12. von Kaffee- und Billardhäusern auf dem Lande,
13. zur Bereitung des Knallsilbers und des Knallqueckſilbers, dann zu dessen Füllung in die kupfernen Kapseln, und
14. zur Produktion herumziehender Schauspielertruppen, auch Musikanten, dann Seiltänzer und gymnastischen Künstler.

f. Das Gubernium gemeinschaftlich mit der Kam. Ges. Verwaltung, ertheilen die Konzessionen zu Gewerbsunternehmungen mit der Erzeugung, Bereitung und Umstaltung kontrollpflichtiger Waaren.

g. Die Hofkammer verleiht:

1. Landesfabriksbefugnisse auf Zuckerraffinerien.
2. Landesfabriksbefugnisse auf Grund einer Unterstützung aus dem Staatsschatze.
3. Konzessionen zu Anlegung neuer Fabriken in dem Umfange einer deutschen Meile von der Landesgrenze.
4. Ausschließende Privilegien auf Erfindungen.

h. Die Polizeihofstelle ertheilt die Bewilligung zu Leihbibliotheken.

Dem Gubernium kommt das Recht zu, die Dispens für Akatholiken zur Erwirkung des Meisterrechts, der Lehr- und Gesellenjahre, auch der Wanderjahre, und von Verfertigung des Meisterstückes zu ertheilen.

Die Amtshandlung über den Eingriff Unbefugter (Störer) wie auch wegen Nachdruck, Nachstich, gehört zu dem Wirkungskreise der Ortsobrigkeiten. Die Kreisämter genehmigen auch die Meister- und Fabrikszeichen.

Die Bewilligung zur Abhaltung von Wochenmärkten (Wirkungskreis vom Jahre 1832) und die Verlegung eines Jahrmarktes von einem Tage auf den andern zu ertheilen, ist ein Recht des Guberniums (Gub.-V. v. 18. März 1842). Die Hofkanzlei ertheilt das Privilegium zu einem Jahrmarkte.

Zur Vervollständigung des Vorenthaltenen wird dienen, wenn ich noch einige Maaßregeln und Vorschriften andeute, durch welche die Oesterreichische Regierung bemüht gewesen ist Erwerb und Verkehr zu fördern. Dahin gehört beispielsweise Folgendes:

1. Die Länderstellen sollen ihre Sorgfalt auf die Aufnahme des Kommerzes verwenden. (Hofdekret vom 30. März 1770.)
2. Die Einführung neuer Handelszweige ist Sr. Majestät von Seiten der Länderchefs alle Monate anzuzeigen (Allerh. Verordn. vom 12. Dezember 1791.).
3. Die Erleichterung des Verkehrs mit dem Auslande durch Zollbegünstigungen und Begünstigung einzelner Nationen nach dem Maaßstabe vollständiger Gegenseitigkeit.
4. Das Schutzzollsystem Oesterreichs. Zum Schutze der inländischen Fabrikation ergingen die Patente vom 24. März 1764 und 17. Oktober 1774, die Zollordnungen vom 15. Juli 1775 sammt Tarif, dann das Patent vom 27. August 1784, vorzüglich aber das unter dem 2. Juni 1788 erlassene und endlich das Gesetz vom 30. Juni 1792. Alle diese

Digitized by Google

Bestimmungen aber erhielten durch die mittelst allerh. Patents vom 11. Juli 1835 bekannt gemachte Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung eine wesentliche Abänderung und auch dieses Gesetz hat, im Geiste einer weisen Erleichterung des Handels, seitdem mehrfache Ermäßigungen erfahren.

5. Die Erweiterung und Verbesserung der Hülfsmittel gewerblicher Ausbildung, insbesondere durch Unterrichtsanstalten, Produkten- und Fabrikatensammlungen, öffentliche Ausstellungen, industrielle Vereine (Hofkanzl. Dekret vom 14. Februar 1838).
6. Die Hülfe der Statistik. Zur Verfassung statistischer Uebersichten über alle Zweige der Industrie, wurden von der Hofkammer angemessene Weisungen erlassen, welche in den Dekreten vom 18. März 1832, 5. Oktober 1833 und 10. Januar 1835, vorzüglich aber in der Verordnung vom 13. Juli 1837 enthalten sind.

In dem letztgenannten Dekrete heißt es nämlich im Wesentlichen:

Schon die bloße Benutzung der vorhandenen Erwerbsteueraufnahme der Obrigkeiten, stelle eine ergiebige Quelle zur Sammlung von Daten zur Verfassung einer Industrialstatistik dar. Da sich die Erwerbsteuer-Manipulation mehr vervollständigt hat, so sei um so mehr Grund vorhanden, für die Zukunft eine Verlässigkeit der Daten für diese Statistik zu hoffen. Auch die Benutzung der Verzehrungssteuertabellen, Zoll-Kontrollvormerkungen, Konscriptionslisten, Grundsteuertabellen, Katastral-Erhebungen, so wie die für das k. k. Rechnungsdirektorium, sowohl aus den genannten Quellen, als aus den periodischen Eingaben der Unterbehörden durch die Departements der Provinzial-Staatsbuchhaltung gesammelten Notizen, habe Statt zu finden.

Es wurde zu diesem Behufe eine von dem illyrischen Gubernium vorgelegte Uebersicht der Haupt-Industriezweige der dortigen Provinz den Regierungen mitgetheilt; welche sowohl nach ihren Beziehungen zur Oberfläche, Bevölkerung, Landwirthschaft, Aus- und Einfuhr, als auch nach den Rangstufen ihrer Ausdehnung, ihrer Betriebskapitalien und Erwerbsteuerklassen geordnet, ein umfassendes Bild des Nationalvermögens darstellte.

Ein solches Bild könne nur durch solche Klassifikation zu Stande kommen, und es sei unumgänglich nothwendig, daß das Industriewesen einer Provinz einmal im Detail, und ein andersmal in Beziehung auf die Grundkräfte der Oberfläche beleuchtet werde.

Dieses sei auch die Ursache, aus welcher mit einem früheren Hofkammererlasse auf die sorgfältige Benutzung der Erwerb-Verzehrungs-Grundsteuertabelle und anderer bereits vorhandener Hülfsmittel hingewiesen worden sei. — Es sei daher die zu bearbeitende Uebersicht, wobei die illyrischen Eingaben als Muster anzunehmen seien, im Einvernehmen mit dem Erwerbsteuerdepartement und mit der Provinzial-Staatsbuchhaltung, zu prüfen.

Die Erwerbsteuerprotokolle, die Klassifikationstabellen, und die bei Gewerbsangelegenheiten jährlich vorkommenden, gleich vom betreffenden Referenten zur Mittheilung an das zur Ausarbeitung der Statistik zu ernennende Individuum auf kürzestem Wege zuzuweisenden statistischen Daten; enthielten so viele Quellen der reichsten Art, daß sie zur endlichen Zustandebringung einer statistischen Uebersicht der Landwirthschaft, des Gewerbsfleißes und des Handels genügten.

Daß die Kultur der Statistik namentlich in den hier fraglichen Zweigen, in Oesterreich sehr gute und reiche Früchte getragen hat, ist bekannt. Im Vergleich mit dem zu Gebote stehenden Materiale, gehören die Tabellen zur Statistik der Oesterreichischen Monarchie, zusammengestellt von der Direktion der administrativen Statistik und die vom Rechnungs-Departement der k. k. allgemeinen Hofkammer herausgegebenen Ausweise über den Handel von Oesterreich, zu den besten amtlichen statistischen Arbeiten, welche es überhaupt giebt.

Digitized by Google

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Gallerie ehrenwerther, gemeinnütziger und ausgezeichneter Männer Deutschlands.

Wenn der Verein für deutsche Statistik es als seine Aufgabe hingestellt hat: „die zerstreuten Materialien zur Kenntniß der Verhältnisse des deutschen Landes, so wie des Staats- und Volkslebens in Deutschland zu sammeln und zu veröffentlichen" — so dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß er die gemeinnützlichen Leistungen der ausgezeichnetsten Männer seines Vaterlandes als ein wichtiges Material zu betrachten hat. Dem Himmel sey dafür gedankt, daß wir in jedem Kreise der vielverzweigten Berufsgeschäfte Männer besitzen, deren segensreiches Wirken in größerem Umfange oder nach einer bestimmten Richtung, als Muster zur Nacheiferung dargestellt zu werden verdient. Mögen wir vor der langen Reihe nicht zurückschrecken, denn wir haben die erfreuliche Arbeit vor uns, dem deutschen Verdienste auf unsere Weise und nach unsern Kräften ein Andenken zu stiften, welches doch mindestens in dem Bereiche dieser Blätter der lebendigsten Theilnahme sicher ist.

Deshalb ergeht an die Zweigvereine, an die befreundeten Vereine, an die Mitarbeiter, an die Vereinsmitglieder, das angelegentlichste Gesuch: uns Männer zu bezeichnen, welche ihrer Ansicht nach, durch größere und allgemeinere verdienstliche Leistungen um unser Vaterland, zur Aufnahme in die Gallerie unserer lebenden Männer von Verdienst geeignet scheinen. Die genügende Begründung dieses Anspruchs darf begreiflich nicht fehlen, und wir erlauben uns dabei nur den einen Wunsch auszusprechen:

Daß von den Leistungen möglichst ausführlich, von der Person dagegen nicht mehr als nothwendig die Rede seyn möge.

2. Nachweisung der als Folge gesetzlicher Regulirungen eingetretenen Veränderungen und des Bestandes der bäuerlichen Besitzungen im Cösliner Regierungsbezirk. Mittheilung des Geh. Ober-Regierungs-Rath Lette, Präsident des Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen in Berlin.

Nr.	Benennung der Kreise.	An Vorwerken sind vorhanden: alte: Zahl	alte: Fläche des zum alten Vorwerke durch das Regulirungs-Gesetz zugefallenen Bauerlandes Morgen	alte: Fläche des zum alten Vorwerke durch das Regulirungs-Gesetz zugefallenen Bauerlandes □R.	alte: außerdem sind zugeschlagen a. Bauerhöfe	alte: außerdem sind zugeschlagen b. Büdner-Etablis.	alte: zusammen an a. u. b. mit Fläche Morg.	alte: zusammen an a. u. b. mit Fläche □R.	neue: Zahl	neue: Fläche des zum neuen Vorwerke durch d. Regulirungs-Gesetz zugefallenen Bauerlandes Morg.	neue: Fläche des zum neuen Vorwerke durch d. Regulirungs-Gesetz zugefallenen Bauerlandes □R.	neue: außerdem sind zugeschlagen a. Bauerhöfe	neue: außerdem sind zugeschlagen b. Büdner-Etablis.	neue: zusammen an a. u. b. mit Fläche Morg.	neue: zusammen an a. u. b. mit Fläche □R.
1	Belgard	179	28593	137⅔	158½	4	21512	170½	2	125	6	12	.	1763	18½
2	Dramburg	96	26353	14	44½	2	5007	174	2	210	.	5	.	1181	4
3	Fürstenthum	282	65851	153	143	55	9312	58	17	4404	148	5	50	729	37
4	Lauenburg-Bütow	174	24181	87	176	11	7951	153	21	3323	163½	20	3	2016	133
5	Neustettin	115	46281	58	23	5	1591	139	14	8446	109	7	.	934	143
6	Rummelsburg	200	16134	135	50	305	697	167	68						
7	Schlawe	110	29970	52	100	5	10566	149	9	3449	158	13	.	1276	111
8	Schivelbein	67	7958	5	18	.	1487	23	2	1065	16	.	.		
9	Stolp	327	32750	155	135	14	14357	172	26	920	103	4	.	974	7
	Zusammen	1550	278075	76⅔	848	401	72486	125½	161	21945	163½	66	53	8875	93½
	zu neuen Vorwerken	161	21945	163½	66	53	8875	93							
		1711	300021	60	914	454	81362	38							

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Kreise	Es bestehen noch jetzt auf altem Bauerlande: a. Bauerhöfe von 90 Mrg. und mehr	a. Bauerhöfe von 60 bis 90	a. Bauerhöfe von 30 bis 60	a. Bauerhöfe von 15 bis 30	b. Kossäthen und Büdner von 2 bis 15 Mrg.	b. Kossäthen und Büdner mit Land bis 2 Mrg.	b. Kossäthen und Büdner ohne alles Land	zusammen ad a. und b. mit Fläche Morgen	□R.	Es sind neuerlich errichtet, theils auf Forstlande, theils auf Vorwerkslande als Hinterländereien ꝛc.: a. Bauerhöfe von 90 Mrg. und mehr	a. Bauerhöfe von 60 bis 90	a. Bauerhöfe von 30 bis 60	a. Bauerhöfe von 15 bis 30	b. Kossäthen und Büdner von 2 bis 15 Mrg.	b. Kossäthen und Büdner mit Land bis 2 Mrg.	b. Kossäthen und Büdner ohne alles Land	c. zusammen wie ad a. u. b. mit Fläche Morgen	□R.
		Morgen									Morgen								
1	Belgard . .	374	151	101	15	83	20	69	8377	171½	13	6	23	126	108	10	33	7817	37
2	Dramburg .	576	115	51	6	115	85	79	126306	171	1	3	9	19	22	41	21	1275	46
3	Fürstenthum .	960	402	240	77	675	331	263	22258	166	2	24	25	67	558	133	38	15246	29
4	Lauenb. Bütow	613	141	171	60	80	38	22	154601	55	8	12	21	18	42	76	6	4688	135
5	Neustettin .	1001	378	313	113	172	115	130	194756	145	4	8	53	60	136	98	226	6307	62
6	Rummelsburg	269	152	45	12	16	12	1	62987	38	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Schlawe . .	193	259	223	44	115	38	73	58729	39	4	16	68	55	198	257	24	8724	93
8	Schivelbein .	268	61	50	24	31	28	29	63342	16	7	2	27	118	109	.	2	5206	19
9	Stolp . . .	662	466	369	86	466	1529	210	154982	20	3	1	17	31	181	36	11	3942	142
	Zusammen .	4916	2125	1566	437	1753	2196	876	1,122062	104½	42	72	243	494	1354	651	361	53208	23
		9044				4825					851				2366				

Das Ergebniß dieser Nachweisung ist, daß durch die Regulirung den Gesetzen gemäß an Bauerland zu den Vorwerken abgetreten worden ist . . . . . 300021 Morgen
und daß dazu eingezogen wurden
914 Bauerhöfe und
454 Büdnergrundstücke mit . . . . . 81362 „
so daß jetzt von dem ehemaligen Bauerlande . . . . . 381383 Morgen
zu Vorwerken eingezogen worden sind.

Es bestehen noch jetzt (Ende 1843) auf altem Bauerlande
4916 Bauerhöfe über 90 Morgen groß,
2125 dergleichen über 60—90 Morgen groß,
1566 dergleichen von 30—60 „ „
437 dergleichen von 15—30 „ „
9044 Bauerhöfe.
1753 Büdnergrundstücke von 2 bis 15 Morgen,
2196 dergleichen von weniger als 2 Morgen,
876 dergleichen ohne Land.
4825 Büdner.

Bauern und Büdner haben zusammen von altem Bauerlande noch 1,122062 Morgen inne. Neu entstanden auf Vorwerks- oder Forst-Land sind:
42 Bauerhöfe von mehr als 90 Morgen,
72 dergleichen von 60—90 Morgen,
243 dergleichen von 30—60 „
494 dergleichen von 15—30 „
851 Bauern
und an Büdnern
1354 welche 2—15 Morgen,
651 welche weniger als 2 Morgen,
361 welche gar kein Land besitzen
2366 Büdner.

Die neu entstandenen Büdner und Bauern besitzen im Ganzen . . . . . 53208 Morgen
zu Vorwerken ist an Bauer- und Büdnerland eingezogen . . . . . 81362 „
Es ist also mehr eingezogen . . . . . 28154 Morgen.

Der Zahl nach sind eingegangen:

	914 Bauerhöfe	454 Büdner,
entstanden . . .	851 „	2366 „
mehr eingegangen	63 Bauerhöfe,	
mehr entstanden	1912 Büdner.	

Auch hinsichtlich anderer Regierungs-Bezirke hoffen wir demnächst ähnliche Mittheilungen machen zu können.

Digitized by Google

3. Die Vagabondenlisten und deren statistische Wichtigkeit.

In einem Vortrage über Erwerbsmangel, Massenverarmung, Massenverderbniß, deren Ursachen und Heilmittel (Heft II. Seite 118 ff.) habe ich namentlich hervorgehoben, daß Arbeitsscheu und sittliche Verderbtheit ihre Hauptveranlassungen in den Familien-Verhältnissen und in der Erziehung finde. Obgleich dieses wol kaum bestritten werden dürfte, ist doch die statistische Ermittelung, Prüfung und Darlegung dieser Thatsachen, sowohl zur Kenntniß des Grades und der Art der benachtheiligenden Einflüsse, als zur Sicherung der Wahl der zweckmäßigsten Gegenmittel, sehr wichtig. In der Zugabe zum Hannöverschen Polizeiblatt Stück 43 (redigirt von dem in mehrfacher Hinsicht ausgezeichneten Residenz-Polizeidirektor Dr. Wermuth), habe ich den ersten Beitrag zur Verwirklichung dieser Idee von Seiten der Königl. Polizey-Direktion in Hannover, gefunden. Da mir sehr wünschenswerth erschien, dieser Art der Benutzung der Vagabonden-Verzeichnisse allgemeinere Anwendung nach gleichförmigem Systeme zu geben, so entwickelte ich in einem an acht der wichtigsten Polizeydirektionen gerichteten Schreiben meine desfallsigen Ansichten.

Wenn man bei Erhebung statistischer Nachrichten zu einem irgend gründlichen Resultate gelangen will, muß man bekanntlich den zu erforschenden Gegenstand zunächst gänzlich zerlegen, aus dem Studium dieser Atome eine bestimmte Ansicht über die zweckmäßigste Behandlung der Sache gewinnen und dann eine Reihe von Detail-Fragen in der Art stellen, daß man sicher ist durch deren gewissenhafte Beantwortung das gesammte zur vollständigen Beurtheilung des Gegenstandes erforderliche Material zu erlangen. Diesen Weg betrat ich auch in dieser Angelegenheit, indem ich 43 Fragen entwarf, welche allerdings sehr in alle Einzelheiten des Gegenstandes eingingen, von denen jedoch keine überflüssig war, **wenn** man überhaupt die Sache ergründen wollte und konnte. Darunter waren beispielsweise folgende Fragen:

1) Wie groß war die Zahl der, wegen arbeitslosen Umhertreibens (Vagabondage), Bettelns, mangelnder Legitimation und ähnlicher Veranlassungen, binnen eines bestimmten Zeitraums zur Untersuchung gezogenen Personen (allenthalben nach dem Geschlechte geschieden)?
2) Wie viele dieser Personen sind **unehelich** geboren?
3) Wie viele der unehelich Geborenen haben ihre Mutter vor vollendetem 10. Jahre ihres Alters verloren?
4) Wie viele der unehelich Geborenen verloren ihre Mutter zwischen dem 10. und 17. Jahre ihres Alters?
5) Bei wie vielen der unehelich Geborenen hat die Mutter vor dem vollendeten 10. Jahre ihres Alters sich verheirathet?
6) Bei wie vielen der unehelich Geborenen zwischen dem 10. und 17. Jahre ihres Alters?
7) Bei wie vielen der unehelich Geborenen nach dem 17. Jahre ihres Alters?
8) Wie viele jener Personen sind **in der Ehe** geboren?
15) Von wie viel der ehelich Geborenen ist die Mutter vor dem vollendeten 10. Jahre ihres Alters eine neue Ehe eingegangen?
17) Von wie viel der ehelich Geborenen war die Mutter nach vollendetem 17. Jahre des Alters des Kindes noch Wittwe?
21) Von wie vielen sämmtlicher Vagabonden hatten beide Eltern schon Kriminal- oder Polizei-Strafe erlitten?
24) Wie viele der Vagabonden waren noch nicht 10 Jahre alt?
25) Wie viele zwischen 10 und 14 Jahren?
31) Wie viele der Vagabonden über 14 Jahr konnten fertig lesen und schreiben?
32) Wie viele davon fertig lesen aber nicht fertig schreiben?
35) Wie viele der Vagabonden hatten den in ihrer Heimath vorgeschriebenen religiösen Unterricht in quanto gehörig empfangen.
36) Wie viele der Vagabonden hatten genügende religiöse Bildung?
37) Wie viele der Vagabonden über 14 Jahre waren arbeitsfähig?
38) Wie viel hatten in ihrer Heimath Unterstützung genossen?
39) Wie viele der Vagabonden waren zum erstenmal in Untersuchung?
40) Wie viel zum zweitenmal?
41) Wie viel zum drittenmal?
42) Wie viel häufiger?
43) Bei wie vielen der Vagabonden waren Besserungsmittel versucht?

Aus den Antworten der Polizeibehörden erhellt, daß es denselben an Material zur Beantwortung dieser Fragen in den bisherigen Akten durchaus fehlt. Einige haben anerkannt, daß es nütz-

Digitized by Google

lich sein würde, künftig bei Behandlung der Vagabonden auf die Erörterung und Feststellung jener persönlichen Verhältnisse die vorgeschlagene Aufmerksamkeit zu verwenden; Andere haben dies zwar für wünschenswerth, jedoch zugleich für unmöglich gehalten, bei der jetzigen Organisation und dem jetzigen Personalbestande der Behörden; auch das Vorhandensein eines großen Theils der gewünschten Notizen in den Akten ist zugegeben, jedoch bemerkt, daß zur Zusammenstellung Zeit und Arbeitskräfte fehlten. Der um diesen Zweig der Verwaltung hochverdiente Herzoglich Sächsische Ober-Polizei-Kommissair zu Gotha, Regierungsrath Eberhardt, hat den beabsichtigten Zweck auf anderem Wege zu erreichen gesucht und zum Theil erreicht. Nur eine Behörde stellt die Nothwendigkeit oder den Nutzen einer solchen statistischen Forschung durchaus in Abrede, weil

„die Fragen nichts weiter enthielten als eine Auflösung der beiden a priori erkennbaren und „durch notorische Erfahrung bewiesenen Sätze: daß schlechte Erziehung sittliches Verderbniß veranlaßt, so wie daß eheliche und rechte Eltern besser erziehen als uneheliche und Stiefeltern."

Nur die eine Bemerkung hierzu sei mir gestattet, daß wenn der Staat und die Gesellschaft so glücklich wären, die statistische Forschung allenthalben da entbehren zu können, wo ein Uebel a priori erkennbar ist, die Nothwendigkeit der Pflege der Statistik eigentlich auf Nichts reduzirt werden würde, eine Ansicht, die wohl nicht viele Anhänger finden dürfte.

Die Eingangs erwähnte von der Hannöverschen Polizei-Direktion gemachte Mittheilung, lautet in dem Polizei-Blatt wie folgt:

Die Redaction hält, wie auch schon mehre Bemerkungen im Polizeiblatte ergeben, die gründliche Behandlung des Vagabondenwesens und die genauste Beachtung aller, bei dessen Verwaltung auftauchenden Erscheinungen um so wichtiger, als unter den Vagabonden sich eine große Zahl schon ausgebildeter gefährlicher Verbrecher, welche nur für das Mal noch kein Verbrechen begingen oder welchen man wenigstens nichts nachweisen kann, finden, als außerdem aber eine andere wohl noch erhebliche Zahl in so unordentlichen, arbeitsscheuen und sonst nachtheiligen Lebenswandel gerathen ist, daß die Fortbildung zum Verbrecher nahe bevorsteht, wenn nicht die Maßregel der zuständigen Obrigkeit, deren Aufmerksamkeit durch das Vorgekommene um so mehr geweckt wird, dies noch bei Zeiten verhindern.

Es erscheint für solche Maßregeln und namentlich, um selbst schon vor dem Auftreten eines Menschen als Vagabonde zweckmäßig wirken zu können, wichtig, sich möglichst genaue Uebersicht über die Verhältnisse solcher Vagabonden zu verschaffen, dadurch immer mehr Klarheit über die hauptsächlichsten Gründe des Vagabondirens zu erlangen, welche Klarheit allein bewirken kann, daß die Obrigkeiten immer mehr auf Minderung der nachtheiligen Folgen dieser Gründe hinwirken.

Eine desfallsige nähere Untersuchung fertigt man allerdings am leichtesten mit der allgemeinen Annahme ab, die Vagabonden seien Personen, welche entweder nicht arbeiten könnten oder, was gewöhnlich der Fall, nicht regelmäßig arbeiten wollten und daher, sich der Beantragung von Unterstützung in der Heimath scheuend oder sie nicht erhaltend, sich nach auswärts begeben, um auf die eine oder andere unrechtmäßige Weise auf Kosten des Publikums, welches sie noch nicht kennt und daher leichter zu täuschen ist, zu leben.

Allein bei solcher allgemeinen Annahme liegt doch die Frage sehr nahe, woher denn vorzugsweise die Arbeitsscheu und der ihr bald vorhergegangene bald nachfolgende unordentliche Lebenswandel komme und das Bestreben der Erledigung dieser Frage macht ein tieferes Eingehen auf die Sache nothwendig.

Um dieserhalb einige Uebersicht und Anhaltspunkte zu erlangen, stellte die Redaction in den 4 Monaten September bis einschließlich December 1846 die Verhältnisse der bei ihr als Localbehörde vorgekommenen wirklichen Vagabonden zusammen und theilt darüber im Nachstehenden das Ergebniß mit, indem sie bemerkt, daß ihre Wirksamkeit als Heimathsbehörde sich über einen Bezirk von etwa 30000 Einwohner, als Fremdenpolizeibehörde aber einschließlich des gedachten Bezirks, sich über einen Bezirk von etwa 43000 Einwohner erstreckt; zum geringern Theile diese Abweichung, zum größeren Theile aber sonstige auf der Hand liegende Umstände bewirken, daß die auf den Polizeibezirk der Redaction wohnberechtigten Personen kaum 5 pro Cent oder $\frac{1}{20}$ derjenigen Vagabonden ausmachen, welche bei der Redaction zur Behandlung kommen.

In den gedachten 4 Monaten kam eine Verhandlung gegen 180 wirkliche Vagabonden vor und waren ihre persönlichen Verhältnisse folgende:

Digitized by Google

A. Uebersicht nach Verhältniß der Eltern.

Familien-Verhältnisse.	Zahl der Vagabonden.	Procente der Gesammtzahl.	Procente der einzelnen Abtheilungen.
I. Unehelich geboren:			
1. Mutter lebte nach dem 17. Jahre unverheirathet	12	7	
2. Mutter starb vor dem 10. Jahre unverheirathet	10	5	
3. Mutter starb nach dem 10. aber vor dem 17. Jahre unverheirathet	3	2	
4. Mutter verheirathete sich vor dem zehnten Jahre	16	9	
5. Mutter verheirathete sich nach dem 10. aber vor dem 17. Jahre	3	2	
6. Mutter verheirathete sich nach dem 17. Jahre	1	1	26
II. Ehelich geboren:			
1. Beide Eltern lebten nach dem 17. Jahre	49	27	27
2. Vater starb vor dem 10. Jahre ohne Wiederverheirathung der Mutter	23	13	
3. Mutter starb vor dem 10. Jahre ohne Wiederverheirathung des Vaters	5	3	
4. Vater starb nach dem 10. aber vor dem 17. Jahre ohne Wiederverheirathung der Mutter	13	7	
5. Mutter starb nach dem 10. aber vor dem 17. Jahre ohne Wiederverheirathung des Vaters	4	2	25
6. Vor dem 10. Jahre war Stiefvater vorhanden	8	4	
7. Vor dem 10. Jahre war Stiefmutter vorhanden	13	7	
8. Nach dem 10. aber vor dem 17. Jahre war Stiefvater vorhanden	7	4	
9. Nach dem 10. aber vor dem 17. Jahre war Stiefmutter vorhanden	13	7	22
zusammen	180	100	100

B. Uebersicht nach Alter und Schulbildung.

Lebensalter.	1. Zahl der Vagabonden.	2. Procente der Gesammtzahl.	3. Von den Col. 1 gedachten konnten		4. Procente aus Col. 3 können.	
			schreiben und lesen	es nicht.	schreiben und lesen	es nicht.
I. von 10 bis 14 Jahren	8	4	3	5	38	62
II. „ 15 „ 20 „	52	29	31	18	65	35
III. „ 21 „ 30 „	75	42	53	22	70	30
IV. „ 31 „ 40 „	31	17	19	12	61	39
V. „ 41 Jahren und darüber	14	8	7	7	50	50
zusammen	180	100	116	64	64	36

Bei der Trennung der persönlichen Verhältnisse in der Uebersicht A. ging die Redaction von der Ansicht aus, daß die durch die einzelnen Abtheilungen hervorgehobenen Verhältnisse etwa bis zum 17. Lebensjahre, mit welchem die Erziehungs- und Lehrzeit beendet zu sein pflegt und schon mehre Selbstständigkeit eintritt, von beachtenswerthem Einflusse ist, jedoch verschieden bis zum vollendeten 10. Lebensjahre und vom 10. bis 17. Lebensjahre.

Nach der gedachten Uebersicht A. betrugen die aus unehelicher Geburt hervorgegangenen Vagabonden in den verschiedenen Abtheilungen zusammen 26 Procent; ein nach den jährlich veröffentlicht werdenden Listen der Geburten im ganzen Königreich für die 10 Jahre von 1835 bis 1844 genommener Durchschnitt ergiebt, daß von allen Geborenen 9,47 oder abgerundet 10 Procent unehelich Geborne waren; es stellten sich also 16 Procent mehr als Vagabonden dar, als man nach dem letzt gedachten Verhältnisse, welches doch einen sehr großen Bezirk nämlich das ganze Königreich umfaßt, annehmen könnte, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, daß die bei weitem größere Zahl der bei der Redaction zur Behandlung kommenden Vagabonden dem Inlande angehört.

Digitized by Google

Es ergiebt die Uebersicht A. ferner, daß 22 Procent der vorgekommenen Vagabonden und fast ⅓ aller ehelich Geborenen vor dem 17. Lebensjahre Stiefvater oder Stiefmutter hatten; wenn nun auch keine statistischen Nachrichten vorliegen, welche man zur Vergleichung gebrauchen könnte, so läßt sich doch wohl mit Sicherheit annehmen, daß nicht ⅓ der bestehenden Ehen solche sind, wo aus früherer Ehe Kinder unter 17 Jahren vorhanden sind und scheint daher auch das stiefelterliche Verhältniß in den hier blos befraglichen unterſten Classen nachtheilig einzuwirken

Was die Uebersicht B. betrift, so ist unter dem „nicht lesen können" nur das Lesen geschriebener Sachen zu verstehen, da manche, worauf nicht besonders geforscht wurde, wohl Gedrucktes hin und wieder mögen lesen können; das Augenmerk wurde bei der Trennung nach Schulbildung nur vorzugsweise darauf gerichtet, ob Letztere so weit gediehen war oder später (oft während Militairdienstes) so weit nachgeholt wurde, daß die Betreffenden wenigstens ihren Namen schreiben konnten und sind nur diejenigen, welche nicht einst Letzteres konnten, in die betreffende Abtheilung gesetzt, alle Andere als schreiben könnend angenommen.

Welche weiteren Schlußfolgerungen aus Obigem zu ziehen sind und auf welche Weise namentlich auch diejenigen Localbehörden, welchen Einfluß auf Schulen und Armenwesen zusteht, durch solchen Einfluß dazu mitwirken können, ein günstigeres Verhältniß hervorzurufen und folgeweise das Vagabendiren, so wie die dem Letzteren gewöhnlich vorhergegangenen oder folgenden verbrecherischen Handlungen zu vermindern, muß zum Ermessen der betreffenden Behörden verstellt werden.

4. Flüchtige Erinnerungen aus einem freien Vortrage über Lebensmittelpreise und Arbeitslöhne (im statistischen Vereine zu Berlin gehalten im Mai 1847) vom Dr. Freiherrn von Reden.

Nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, die Höhe des Preises des täglichen Arbeitslohns, läßt auf die Lage des Arbeiters einen richtigen Schluß machen. Nur durch genaue Berechnung des Geldwerths des gesammten jährlichen Arbeitsverdienstes auf der einen Seite und andererseits des Geldwerths der jährlichen unentbehrlichen Lebensbedürfnisse; endlich aus einer Vergleichung der dadurch erlangten Endsummen: läßt sich mit Sicherheit nachweisen, ob der Arbeiter in seinen Vermögens-Verhältnissen vorschreitet oder zurückgeht. Die dazu erforderlichen Ermittelungen sind schwierig, wegen der in Deutschland wenig verbreiteten Kunde von dem Wesen und Zweck statistischer Forschungen, sodann weil der gute Wille und das Interesse für diese Untersuchungen leider nicht häufig anzutreffen sind. Ungeachtet dieser Hindernisse ist dem Vereine für deutsche Statistik gelungen, auf gestellte bestimmte Fragen, über die Verhältnisse der handarbeitenden Volksklassen mehr als 3000 Antworten aus allen Theilen Deutschlands zu erlangen.

Aus diesen Nachrichten ergiebt sich beispieleweise hinsichtlich des Verbrauchs der wichtigsten Nahrungsmittel, daß für eine Normal-Familie (Mann, Frau und 3 Kinder, oder sonstige zur Familie gehörige Personen, eine durch ganz Deutschland gerechtfertigte Durchschnitts-Annahme) täglich fast 4 Pfd. oder jährlich 1450 Pfd. Roggen = 17 Scheffel, erforderlich sind. Deutschland enthält 8,342000 solche Normal-Familien, bedarf mithin jährlich im Durchschnitt 141,814000 Scheffel Brodkorn, welche nach Mittelpreisen (zu 1½ Thlr.) 212,721000 Thlr. werth sind. Da nun aber seit der Ernte 1846 der Scheffel Roggen um mindestens 75% höher im Preise gestanden hat, als in Mitteljahren, so hat das erforderliche Brodkorn einen annähernden Werth von 369,500000 Thlr. gehabt; der Verbrauch ist also um 157,000000 Thlr. gegen ein Mitteljahr vertheuert. Es versteht sich von selbst, daß diese Vertheuerung einem Theile der Bevölkerung unseres Vaterlandes sogar Gewinn gebracht hat; nicht aber dem Theile, von welchem hier die Rede ist.

Der Durchschnittsverbrauch einer Normalfamilie an Kartoffeln ist auf 25 Scheffel jährlich zu berechnen, welches für 8,342000 deutsche Normalfamilien einen Jahresverbrauch von 208,550000 Scheffel macht. Davon kostet in Mitteljahren der Scheffel 10 Sgr., also das ganze Bedarfquantum 69,500000 Thaler; im Jahre 1847 aber ist dessen Werth 140,000000 Thlr. gewesen, also 70,000000 Thlr. mehr als in gewöhnlichen Jahren. —

Die Vertheuerung der beiden Artikel Brod und Kartoffeln ist hiernach in unserm Vaterlande für das Jahr 1847 auf überhaupt 227,000000 Thlr. anzuschlagen. Dies ist fünfmal der jährliche Gesammtbetrag (der 43½ Mill.) Steuern des Preußischen Staats; 2,8 Mal die jährliche Gesammt-Staats-Ausgabe Preußens (82 Mill.); — 3 Mal die Gesammtsumme der jährlichen Staatsausgaben aller deutschen Staaten, ohne Oesterreich und Preußen, — fast gleichkommend dem Gesammtwerthe der verzollten Jahreseinfuhr des Zollvereins. —

Anwendung auf eine Familie aus dem Handarbeiterstande. Auf dem Lande der Provinz Brandenburg Gesammt-Ausgabe jährlich zwischen 86 und 165 Thlr.; davon für Brodkorn in gewöhnlichen Jahren

Digitized by Google

25—26 Thlr., für Kartoffeln 8—9 Thlr. Im Jahre 1845 hat eine solche Familie (abgesehen von sonstigen erhöhten Preisen) für diese beiden Nahrungsmittel 63 Thlr. bezahlen müssen; also 29 Thlr. mehr als in Mitteljahren.

Für Berlin ist als Minimum der Einnahme, wovon eine Normalfamilie jährlich bestehen kann, die Summe von 180 Thlr. (für den einzelnen Arbeiter 108 bis 120 Thlr.) zu betrachten. — Davon für Brod 54 Thlr., für Kartoffeln 9 Thlr. — Im Jahre 1845 dagegen für Beides zusammen 115 Thlr., also 52 Thlr. mehr.

Aus einer im Jahre 1787 für Berlin gemachten genauen Ermittelung ergiebt sich, daß eine Familie von 5 Personen für Wohnung, Feuerung und Ernährung täglich 4 gGr. 6 Pf., also jährlich 75 Thlr. bedurfte. Damals war der Preis des Scheffels Roggen 32 gGr., des Brodtes pro Pfd. 4,7 schwere Pfennig oder 6 Silberpfen., jetzt 10 Silberpfen.; damals war der Miethzins einer geringen Familienwohnung 9—10 Thlr., jetzt 30 Thlr.; — damals kostete der jährliche Feuerungsbedarf 2 Thlr. 16 gGr., jetzt 10 bis 11 Thlr.; — damals war der Preis des gewöhnlichen Taglohns 8 gGr., jetzt 12 gGr. — Nur die Kleidung ist jetzt wohlfeiler, aber auch schlechter.

Im Jahre 1787 hatte der Handarbeiter regelmäßig das ganze Jahr hindurch Beschäftigung und wenn auch nur der Mann in Taglohn arbeitete, so erwarb er doch jährlich an 120 Thlr., während die Gesammtausgabe für die Familie, nach damaligen Preisen der Lebensbedürfnisse, 90 Thlr. nicht überstieg, er hatte also einen Ueberschuß von jährlich 30 Thlr. für unvorhergesehene Ausgaben, neben dem was Frau und Kinder direkt oder indirekt erwarben. Jetzt ist der Handarbeiter fast niemals das ganze Jahr hindurch beschäftigt; er verdient zwar täglich 15 Sgr., hat aber dennoch am Schlusse des Jahres (sammt seiner Familie) selten mehr als 180 Thlr. erworben und das ist gerade hinreichend, um ihm und den Seinigen für Mittelpreise die nothdürftigen Lebensbedürfnisse zu verschaffen. Der jetzige gewöhnliche Handarbeiter Berlins hat mithin durchaus keine Mittel für außergewöhnliche Ausgaben und am wenigsten kann sein Geldbeutel eine Steigerung der Lebensmittelpreise ertragen.

Was für Berlin hier dargelegt ist, läßt sich auch anderorts fast allenthalben hinsichtlich derjenigen Handarbeiterfamilien nachweisen, deren Einnahme lediglich in baarem Gelde besteht.

Abweichend allerdings sind die Verhältnisse solcher Arbeiter, deren Einnahme theilweise in dem Ertrage des Bodens, oder in einem Antheile an den verarbeiteten Naturalien besteht; jedoch läßt sich selbst von diesen keineswegs ein allgemeines Wohlbefinden behaupten, wenn sie nicht eine regelmäßige lohnende Beschäftigung haben.

(Von vielfachem Interesse sind Vergleichungen der Vorzeit mit der Gegenwart, wenn sie, wie oben, auf unbestreitbaren Zahlen und Thatsachen beruhen. Deshalb meine angelegentlichste Bitte an alle diejenigen, welche zuverlässige Detailnachrichten über Lebensbedürfnißpreise und Arbeitslöhne aus dem Zeitabschnitte von 1780 bis 1820 besitzen, um deren Mittheilung.)

5. Berlins Grundwerth und Grundverschuldung.

Bevor wir auf eine nähere Beleuchtung der mancherlei Uebelstände eingehen, welche das Projekt eines städtischen Pfandbriefssystems angeregt haben und die dringend eine Abhülfe im Interesse der hiesigen Grundbesitzer zur Abwendung des „Untergangs" der Mehrzahl derselben fordern; möchte eine kurze Darstellung der Grundbesitz-Verhältnisse Berlins mit Rücksicht auf das noch in diesem Augenblicke dem Grundbesitze zugewendete Vertrauen der Kapitalisten, für die Auffassung der Bedürfnißfrage im Allgemeinen und deren Beantwortung nützlich erscheinen. Nach den mit möglichster Sorgfalt eingezogenen Nachrichten wurden am Schlusse des Jahres 1843 beim hiesigen Stadtgericht 8320, beim Kammergericht 1064, im Ganzen also 9384 Hypothekenfolien von Grundstücken der hiesigen Stadt geführt. Nach ziemlich gleichmäßigen Veränderungen im Laufe der beiden letzten Jahre finden wir am Schlusse des Jahres 1845 beim Stadtgericht 8691, beim Kammergericht 1100, im Ganzen also 9701 Hypothekenfolien, welche, nach einer inzwischen ausgeführten Veränderung, jetzt sämmtlich beim Stadtgericht geführt werden. Nach dem für die Stadt Berlin bestehenden Feuer-Societäts-Reglement müssen sämmtliche Gebäude, welche nicht zu den Königlichen und Staatsgebäuden gehören, bei der städtischen Feuer-Societät versichert werden. Auch Königliche Gebäude sind hier versichert; es ist dies aber nicht rücksichtlich aller geschehen und es kommt hierauf auch nicht wesentlich an, da je weniger von diesen Gebäuden hier versichert sind, desto mehr die nachfolgende Rechnung als eine solche hervortritt, die von den Unternehmern in ihrem Interesse nicht angefochten werden wird. — Wir nehmen also an, daß jene Gesammtfolienzahl Gegenstand der Versicherung bei der städtischen Feuer-Societät ist.

Digitized by Google

Am 1. Oktober 1845 betrug die Gesammtsumme aller versichertrn Grbäude 114,095875 Thlr. und sie mag am 1. Dezember 1845 den Betrag von 115,000000 Thlr. erreicht haben. Man wird der Wahrheit ziemlich nahr kommen, wenn man annimmt, daß der Werth der Fundamente und des zu den Grundstücken gehörigen Grund und Bodens, incl. Gärten, die Hälfte der versicherten Summen erreicht, also 75,500000 Thlr. Der Gesammtwerth jener auf 9701 Folien verzeichneten Grundstücke der Stadt Berlin erreicht also 172,500000 Thlr. Daß man den Gesammtwerth auf so hoch annehmen könne, ergiebt sich auch aus dem Vergleiche mit dem von Seiten der hiesigen Servis-Deputation ermittelten Miethswerth der hier befindlichen Wohnungen, welcher am 1. Januar 1845 incl. der aus verschiedenen Gründen nicht besteuerten Wohnungen einen Betrag von 7,107031 Thlr. erreichte, und im Laufe des abgewichenen Jahres in welchem circa 1900 Wohnungen mehr bewohnt sind, sich auf etwa 7,300000 Thlr. gesteigert haben wird.*)

Den obigen Gesammtwerth aller Grundstücke vorausgesetzt, ergiebt sich für jedes Grundstück ein Durchschnittswerth von circa 18000 Thlr.

Nach den von dem Kön'gl. Stadtgericht erhaltenen Mittheilungen sind von den bei demselbrn bisher verzeichnet gewesenen 8601 Grundstücken von Schulden ganz frei 1700. Die Zahl der schuldenfreien Grundstücke des Kammergerichtlichen Hypothekenbuchs ist nicht zu ermitteln gewesen. Nimmt man aber, was füglich geschehen kann, ein gleiches Verhältniß an, so sind von jenen 1100 Folia der 5. Theil also 220 im Ganzen demnach 1920 Grundstückr unbelastrt.

Der Werth derselben à 18000 Thlr. giebt einen Betrag von 34,560000 Thlr. Die mit Hypothekenschulden belasteten 7781 Grundstücke der Stadt Berlin haben demnach einen Werth von 137,940000 Thlr. Hierbei bleibt zu bemerkrn, daß die schuldenfreien Grundstücke zum größten Theil den reichsten Bewohnern der Stadt gehören und die werthvollsten Grundstücke sind, von welchen viele den Werth von 100000 Thlr. übersteigen und gewiß wenige unter dem Werthe von 25000 Thlr. zurückbleiben. Es kann also füglich der Durchschnittswerth der unbelasteten Grundstückr mit 30000 Thlr. angenommen werden, was noch einen Abzug von circa 22,000000 Thlr. gestattet, so daß der Gesammtwerth jener 7781 Grundstücke circa 115,940000 Thlr. beträgt.

Nach den weiteren zulässigen Nachrichten aus drn Hypothekenbüchern des Königl. Stadtgerichts waren am Schlusse des Jahres 1845 die 6901 stadtgerichtlichen Hypothekenfolien mit 75,349738 Thlrn. belastet. Rücksichtlich der bisher beim Kammergericht geführten städtischen Hypothekenbücher, war die eingetragene Schuldenlast nicht zu ermitteln. Man kann aber auch hier füglich ein gleiches Verhältniß annehmen und da hier die Zahl der belasteten Grundstücke nach obiger Annahme 880, also ungefähr der 8. Theil der im stadtgerichtlichen Hypothekenbuchr verzeichneten Grundstücke ist, so treten dieser Summe noch 9,418717 Thlr. hinzu, so daß die Gesammtschuldenlast 84,768455 Thlr., also mrhr als ⅔ des Werthes der dafür verpfändeten Grundstücke beträgt. Dies Verhältniß wird sich aber noch günstiger für den bestehenden Realcredit stellen, wenn man rrwägt, daß nach der obigen Annahmr des höheren Werthes von 30000 Thlr für jedes nicht verschuldete Grundstück, der Durchschnittswerth für jedes verschuldete Grundstück geringer als 18000 Thlr. ausfallen muß. Bei Gelegenheit einer diesfälligen Ermittelung hat das Königl. Stadtgericht den Durchschnittswerth auch in der That nur auf 15000 Thlr. angenommen.

Hiernach steht es also um den Realkredit der Stadt Berlin in der That nicht so schlecht, als die Unternehmer der Pfandbriefanstalt wahrgenommen haben wollen. Ein Bedürfniß, den Grundbesitzern Berlins durch Vermittelung eines kostspieligen, mit mancherlei Weitläuftigkeiten und Inconvenienzien verbundenen Kreditinstituts, einen Realkredit zu ⅔ des Werthes ihrer Grundstücke zu sichern, ist also in keinem Falle vorhanden. Sie genießen ja in diesem Augenblicke in der Gesammtheit einen viel höhern Kredit. Erwägt man nun noch, daß von den verschuldeten Grundstücken gewiß ⅓ bis zur Hälfte des Werthes nicht belastet ist, so genießt ein sehr bedeutender Theil dieser Grundstücke einen Kredit bis zum vollen Werthe desselben, ja dieser wird in sehr vielen Fällen noch übersteigen. Der Beweis ist durch Einsicht der einzelnen Hypothekenfolien zu führen. Auch würde es die Einsicht der Subhastations-Akten ergeben, daß nur überlastete Grundstücke zum öffentlichrn Verkauf gestellt werden, und daß Fälle, in welchen Grundstücke, die unter ⅔ ihres Werths verschuldet sind, zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf kommen, entwedrr gar nicht vorhanden sind, oder doch gewiß nur zu den allerseltensten gehören. Es sei schon hier erlaubt zu bemerken, daß dir Behauptung, die vielen Subhastationen würden durch Mangel an Kredit bis zum Betrage von ⅔ des Werthes der Grundstücke erzeugt; eine durchaus unbegründete ist.

*) Nach einer Anlage der Uebersicht der Verwaltung der Haus- und Miethsteuerkasse für 1846, (welche durch besondere Gründlichkeit und Umsicht sich auszeichnet), war der gesammte Miethwerth aller Wohnungen Berlins im 1. Quartal 1846: 7,382895 Thlr., im 1. Quartal 1847: 7,701548 Thlr. Die Zahl der Grundstücke war im 1. Quartal 1846: 8384, im 1. Quartal 1847: 8523. Anmerk. d. Herausgb.

Digitized by Google

Der Grund ist vielmehr nur allein darin zu suchen, daß Häuserhandel und Häuserbau Gegenstand einer maaßlosen Spekulation geworden ist. Zum Theil ohne, zum Theil mit einem Kapital, das aber mit dem Gegenstande des Geschäfts in keinem Verhältniß steht, wird ein solches unternommen, oft nur um durch übermäßige Verschuldung, was mit Hülfe von Wucherern und Schwindlern möglich wird, ein geringes Kapital zu erwerben, was nur auf Kosten unerfahrener Personen geschehen kann. So geschieht es, um nur einen Fall zu erwähnen, nicht selten, daß über den Werth des Grundstücks hinaus Obligationen ausgestellt werden, welche der Darlehngeber oft kaum mit der Hälfte des darin angegebenen Betrages bezahlt und sie dann mit Vortheil, aber auch noch unter dem Nennwerthe cedirt; so daß Schuldner und Cedenten auf Kosten des Cessionars sich bereichern, Letzterer aber die Subhastation ausdringen muß, um sehr häufig mit dem ganzen Kapital auszufallen. Aehnlich verhält es sich mit den Bauunternehmern, weshalb denn auch sehr häufig kaum begonnene oder halbausgeführte, jedoch schon übermäßig verschuldete Bauten zur Subhastation gestellt werden. Allerdings hat die seit einigen Jahren vorbereitete und eingetretene Geldnoth derartige Spekulationen und mitunter auch ein solides Unternehmen erschwert. Mangel an Kredit hat indeß die behaupteten Uebelstände nicht erzeugt. Dies ergiebt der Hypothekn-Verkehr in den abgelaufenen beiden Jahren, die man ohne Zweifel für die ungünstigsten in dieser Beziehung halten könnte.

Im Jahre 1844 vermehrten sich die bis dahin bestandenen Hypothekenschulden beim Königl. Stadtgericht durch neue Eintragungen um 6,365409 Thlr., gelöscht wurden in demselben Jahre 2,656511 Thlr., der wirkliche Zuwachs an Hypothekenschulden war also 3,708898 Thlr. Im Jahre 1845 ferner wurden mehr eingetragen als gelöscht 3,741158 Thlr., was für die beiden Jahre 18½ einen Zuwachs von 7,450056 Thaler ergiebt.

Nun hat sich in den beiden letzten Jahren die Feuer-Versicherungs-Summe zwar auch um den Betrag von 7,188125 Thlr. vermehrt, die Vergleichung beider Summen ergiebt aber, daß auch in diesen beiden Jahren der Grundbesitz einen viel größeren Kredit als zu ⅓ des Werths der Grundstücke genossen hat, da bei dem größten Theil der in den entfernten Stadttheilen ausgeführten Neubauten, die Baustelle kaum mit dem vierten Theile der Feuerkassensumme in Ansatz zu bringen ist. Dabei ist aber noch zu bemerken, daß der oben angegebene Zuwachs zur Feuer-Versicherungssumme den Gesammtwerth der Neu- und Erweiterungsbauten enthält, während jener Zuwachs an Hypothekenschulden nur die beim Stadtgericht geführten Folien betrifft. Vom Königl. Kammergericht sind diesfällige Notizen nicht zu erhalten gewesen. Nimmt man auch in dieser Beziehung Gleichmäßigkeit an, so kann die in den beiden letzten Jahren vermehrte Schuldenlast ganz füglich noch um eine Million höher berechnet werden.

(Geschrieben um die Mitte des Jahres 1846.)

6. Was der Landwirthschaft Noth thut, oder Arbeitstage und Feiertage. (Aus Bayern.)

Seit Jahrzehnten klagt man über den Verfall der Landwirthschaft, und der mancherlei Gegenmittel ungeachtet, geht Ein Gutsbesitzer, Ein Bauer nach dem Andern zu Grunde; alle Oekonomen klagen wieder über den Verfall der Dienstboten, und man findet auch ihre Klagen so gegründet, daß man sich oft und in beinahe allen teutschen Ländern mit diesem Gegenstande beschäftigt hat; man gab die verschiedensten Gesetze und Verordnungen, sie halfen wenig oder nichts, man schreibt sogar Preisfragen aus, wie der allgemeinen Demoralisation der Dienstboten zu begegnen sei.

Schreiber dieses fühlte sich sehr stark versucht, bei der Beantwortung der in der 10ten Versammlung teutscher Land- und Forstwirthe gegebenen Preisfrage zu concurriren, meinte aber bei näherer Ueberlegung, daß Ein Mann allein kaum im Stande sein könnte, die ersten zwei Drittheile der gestellten Frage speziell zu beantworten, und, daß selbst durch die richtigste Beantwortung des letzten Drittheils, der mit der Frage beabsichtigte Zweck vielleicht nicht vollkommen erreicht werden könnte. Somit wurde der Plan wieder aufgegeben. Nämlich:

„Die Verhältnisse, durch welche die allgemeinen Klagen über den Verfall der die„neuden Volksklasse herbeigeführt worden," sind so äußerst mannichfaltig und verschieden, daß sie kaum ein Einzelner alle wird aufzählen können. Aber alle lassen sich ganz gewiß zurückführen auf vernachlässigten Unterricht und Erziehung des Landvolkes im allgemeinen, denn, nicht an den Dienstboten allein liegt es, es liegt auch an den verschiedenen administrativen, polizeilichen und andern Einrichtungen der Regierungen, und auch sehr häufig an dem Dienstherren und der Frau, d. h. an den sogenannten Bauern, nach dem uralten Sprichwort: „Wie der Herr, so der Knecht."

Eben so wenig möchte Ein Mann allein im Stande sein, in der gegebenen Zeit zu erforschen, „welche Mittel in den einzelnen teutschen Ländern bereits angewendet worden sind, um „die Entartung des Dienstbotenwesens zu beseitigen." Denn um zu erfahren, was in den

Digitized by Google

38 einzelnen souverainen Staaten Teutschlands in dieser Beziehung schon geschehen sei, ist die gegebene Zeit wohl zu kurz — und am Ende möchte doch das Resultat immer sein, daß einzelne und einseitige Verordnungen, Einrichtungen ꝛc. nichts helfen, wenn sie auch noch so richtig gegeben und eben so genau durchgeführt werden; wie z. B. selbst das zweckmäßigste Medikament, einzeln angewendet, eine Krankheit nicht heilt, wenn nicht alle andern indicirten Mittel mit jenem gleichzeitig gebraucht werden. —

Was auch immer noch vorgeschlagen und getban werden kann, um gute Dienstboten (und gute Bauern, d. h. ein gutes Landvolk überhaupt) zu erhalten, Alles läßt sich zurückführen:

I. auf Unterricht der Landjugend und des Landvolkes

II. auf Erziehung des Landvolkes, direkt; durch Entfernung aller Gelegenheit zum Müßiggang und zum Sündigen, indirekt; durch Ertheilung zweckmäßiger Gesetze und Vorschriften; durch genauere Ueberwachung der Ausführung derselben; und durch Anwendung geeigneter Strafen und Belohnungen.

Um unter den sehr vielen Gelegenheiten zum Müßiggang und zum Sündigen, welche zu beseitigen oder doch wenigstens zu vermindern wären, nur ein einziges Beispiel aufzustellen, erlaube ich mir von der Nothwendigkeit der Abschaffung oder doch Verminderung der Bauernfeiertage, Wallfahrten ꝛc. zu sprechen.

Alle Lehrer von Knaben und Mädchen, alle Dienstherrn, Bauern, Handwerker und Fabrikanten, ja alle Polizei- und Untersuchungs-Behörden werden die Ursache beinahe aller ihrer Klagen auf die Faulheit ihrer Untergebenen zurückführen können. In der Arbeitsscheu liegt nach dem alten Sprichwort: „Müßiggang ist aller Laster Anfang," wieder der Grund zu andern Lastern.

Der Faule hat mehr Bedürfnisse als der Fleißige; er will öfter und besser essen und trinken, will um die Langweile zu bekämpfen Visiten machen, Spazierengehen, Unterhaltungen, Spiele, Wirthshäuser, Gesellschaften besuchen und dergleichen; verfällt hiedurch wieder in die Laster der Unwissenheit, der Rohheit, Sittenlosigkeit, Spielsucht, Hoffart, der Wollust, des Unglaubens und Aberglaubens; und, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, endlich auf Lügen, Betrügen, Unzucht, Bettel, Diebstahl, ja selbst auf Raub, Brandlegung, Mord und Todschlag.

Das Grundübel, die Faulheit und der Müßiggang, wird durch eine Menge von eingeführten Gebräuchen, die eine Art von Gesetzlichkeit erlangt haben, so wie auch durch die Polizei geduldet, z. B. zu viele Schulferien, sogenannte abgeschaffte Feiertage, Kreuz- und Bittgänge, verlobte Feldumgänge, Wallfahrten, Abläße, Oelbergandachten (Fastenpredigten), verlobte Schauerfreitage, Bußtage, Umgangstage und nächtliche Gottesdienste; Metten, Engelämter (Storate) ꝛc. Ferner gehören hieher: Jahrtäge der Zünfte, Märkte, Hochzeiten, Tanzmusiken, Freinächte ꝛc. und endlich wird auch die Faulheit durch gar zu leichte und humane Bestrafung der durch Arbeitsscheu entstandenen Laster sogar indirekt noch befördert; so, daß man annehmen kann, es werde an vielen Orten mehr gefeiert als gearbeitet.

Um die Härte dieser Behauptung zu rechtfertigen, soll folgende Rechnung dienen:

Von den 365 Tagen, welche das Jahr ausmachen, werden folgende der Arbeit entzogen:

Sonntage	52
Bewegliche Feste	4
Unbewegliche Feste	14
Cessirte Feiertage, nach der Anlage	50
Kirchweihen und Nachkirchweihen mit jenen der nächsten Orte	40
Wallfahrten, verlobte Feldumgänge, Bittgänge, Abläße, Oelbergandachten, Bußtage, Schauerfreitage ꝛc.	15
Hochzeiten, Begräbnisse, Dreißigste ꝛc.	15
Jahrmärkte, nebst jenen in der Nachbarschaft	24
Scheibenschießen, Kegelschieben, Pferderennen, Sacklaufen und andere sogenannte Volksfeste ꝛc.	15
Zusammen beiläufig	229.

Es bleiben also zur Arbeit nur noch jährlich etwa 136 Tage, und wenn man auch zugiebt, daß diese Rechnung und das anliegende Feiertags-Verzeichniß nur einer ganz speziellen Gegend angehört, und daß sie an jedem Orte mancherlei Aenderungen erleiden, so wird man doch im Durchschnitt finden, daß bei der Landwirthschaft im Ganzen mehr gefeiert als gearbeitet wird; denn noch ist in Anschlag zu bringen, daß man z. B. in solchen Wochen, welche hohen Festtagen vorausgehen oder nachfolgen, ja selbst an den gewöhnlichen Montagen, auf die Taglöhner in der Regel gar nicht rechnen darf.

Es war eine Zeit, wo die zu große Zahl der Feiertage dadurch vermindert wurde, daß man viele derselben abwürdigte, andere auf die nächsten Sonntage verlegte, Bittgänge, Wallfahrtszüge und andere herumziehende Versammlungen verbot, aber diese Mißbräuche kommen jetzt in solcher Menge wieder auf, daß

Digitized by Google

sie schon ein wirklicher Schaden für den Betrieb der Landwirthschaft geworden sind, indem ungemein viel Zeit und Geld hiedurch verschwendet und die wichtigsten Feldarbeiten, oft sogar während der Ernte, versäumt werden.

Durch diese wieder aufgetauchten Mißbräuche haben weder die Moralität noch die Religion gewonnen, denn die sogenannten abgewürdigten Feiertage sind jetzt mehr Gelegenheiten zu Liederlichkeiten und Ausschweifungen aller Art. Schon am Vorabend (am sogenannten Feierabend) werden alle Arbeiten früher beendigt, damit die sauberen Unterhaltungen beginnen können, welche die Bauern in den Wirthshäusern, die Mägde bei unsauberen Besuchen in der Nachbarschaft, und die Burschen beim Herumtreiben und Nachtschwärmen aufsuchen. An den Tagen selbst geht man zwar in die Kirche, aber weniger der wahren Andacht als der Zusammenkunft wegen, indem vor und nach dem Gottesdienste die Leute sich schaarenweise vor der Kirche zusammenstellen und die Neuigkeiten und Unterhaltungen des Tages besprechen.

Es wird an solchen Tagen nichts gearbeitet oder verdient, doppelt gut gegessen, über Nacht getrunken, gespielt, gewettet, getanzt, gestritten, gerauft und vieles andere getrieben, was nichts Gutes zur Folge hat, eine Menge Geld kostet, die Gesundheit verwüstet und die Wirthschaft ruinirt. —

Daß die vielen Feiertage nicht fördernd auf die Moralität einwirken, bestätigt auch ein uraltes Sprichwort, das da sagt:

„Je heiliger die Zeit,
„Je teuflischer die Leut."

Um die Wirklichkeit des Uebels auch in Ziffern darzustellen, sei angenommen, daß im Durchschnitt ein Dienstbote jährlich koste:

An Wohnung, Wart und Pflege, Holz, Licht und Geräthen	40 fl.
an Kost	70 -
an Lohn, Trinkgeldern und Geschenken	40 -

jährlich also die sehr mäßige Summe von nur 150 fl.

Wenn man aber, statt den oben berechneten jährlichen 136 Arbeitstagen, auch deren sogar 200 annehmen wollte, so käme der einzelne Arbeitstag eines Dienstboten immer noch auf fünf und vierzig Kreuzer, welche er jedoch durch seine Arbeit höchst selten verdienen wird, und darin mag ein anderes Sprichwort sich begründen:

„Was der Pflug gewinnt,
„Das frißt das Gesind."

Gebotene Feiertage und cessirte Feiertage 1847.

Jan. 1. Neujahr.
- 5. Patron der Pfarre.
- 6. Heilige drei Könige (Epiphania) *).
- 7. Patron der Diözese.
- 14. Namen-Jesu-Fest.
- 18. Raimundus von Penafort **).
- 20. Sebastian.
- 23. Mariä Vermählung.
- 25. Pauli Bekehrung.

Febr. 2. Maria Lichtmeß *).
- 15. Fasching Montag.
- 16. Fasching Dienstag.
- 17. Aschermittwoch.
- 21. Matthias. Apostel.

März 9. Patron der Ortskirche.
- 19. Joseph, Nährvater Christi ***).
- 25. Mariä Verkündigung *).
- 26. Schmerzhafter Freitag. Mariä 7 Schmerzen.

April 1. Gründonnerstag.
- 2. Charfreitag.
- 3. Charsamstag.
- 5. Ostermontag.
- 24. Georgius; Ritter.

Mai 1. Philippus und Jakobus; Apostoln.
- 3. Heilig Kreuz Erfindung.
- 4. Florian, Feuerpatron.
- 10. Montag nach Rogate, Prozession.
- 11. Dienstag nach Rogate, Prozession.
- 12. Mittwoch nach Rogate, Prozession.
- 13. Christi Himmelfahrt.
- 24. Pfingstmontag.
- 25. Pfingstdienstag.

Juni 3. Frohnleichnamsfest.
- 16. Benno, Patron der Hauptstadt und des Landes *).
- 21. Aloysius Gonzaga.

---

*) Durch Breve vom 19. Dezember 1836 hat der heil. Vater gestattet, daß im Großherzogthum Hessen die bezeichneten Feiertage auf den jedesmaligen nächsten Sonntag verlegt und dort gefeiert werden dürfen.

**) Sind besondere Jesuitenfeste.

***) Ist in Oesterreich kein Feiertag.

Digitized by Google

Juni 22. Achatius.
- 24. Johannes der Täufer *).
- 29. Peter und Paul.

Juli 2. Mariä Heimsuchung.
- 26. Anna; Mutter Mariä.
- 31. Ignatius Loyola der S. G. **).

August 3. Stephani Erfindung.
- 5. Mariä Schneefeier.
- 10. Laurentius; der 3. Jesuitengeneral **).
- 15. Mariä Himmelfahrt.
- 24. Bartholomäus; Apostel.

Sptbr. 8. Mariä Geburt *).
- 21. Matthäus; Apostel.
- 29. Michael; Erzengel.

Oktbr. 2. Erste goldene Samstagsnacht.
- 9. Zweite goldene Samstagsnacht.
- 16. Dritte goldene Samstagsnacht.
- 28. Simon und Judas; Apostel.

Novbr. 1. Aller Heiligen.
- 2. Aller Seelen.
- 6. Leonhardus; Viehpatron.
- 11. Martinus; Soldat, B. zu Tuvon.
- 15. Leopold. Oesterreichs Gesammtpatron.
- 25. Katharina.
- 30. Andreas; Apostel.

Dezbr. 3. Franziskus Baverius; Indianer Apostel **).
- 8. Mariä Empfängniß *).
- 21. Thomas; Apostel.
- 25. Heiliger Christtag.
- 26. Stephanus Erzmartirer.
- 27. Johann; Apostel und Evangelist.
- 28. Unschuldiger Kindertag.

Noch wären hier aufzuzählen:

April 25. Markus, Evangelist,
Mai 16. Johann von Nepomuck,
Juli 25 Jakobus der größere Apostel,
Novbr. 21. Mariä Opferung,
welche aber heuer zufällig an Sonntagen treffen.
Ferner:
der Geburtstag des Landesfürsten,
der Geburtstag der Landesfürstin,
der Namenstag des Landesfürsten,
der Namenstag der Landesfürstin.

Endlich noch folgende Privat- und Lokal-Feiertage:

Ablässe. — Begräbnisse. — Beichttage. — Bittgänge. — Bußtage. — Dreißigste (III. Todtenmesse). — Dulten. — Engelämter (Storate). — Fastenpredigten. — Feldumzüge, verlobte. — Firmungstäge. — Freinächte. — Freitänze. — Hochzeiten. — Hopfenmärkte. — Jahrmärkte. — Jahrtäge der Zünfte. — Jubelfeste von Kirchen und Congregationen. — Kirchweihtage. — Kreuzgänge der Kirchen. — Metten (nächtlicher Gottesdienst). — Missionspredigten. — Nachkirchweihen. — Oelbergandachten (Fastenpredigten) — Schauerfreitage, verlobte. — Scheibenschießen. — Schlängeltage. — Siebente (II. Todtenmesse). — Viehmärkte — Volksfeste. — Wallfahrten. — Wollmärkte. ꝛc.

7. Zur Statistik der periodischen Blätter in Deutschland.

Eine der schwierigsten statistischen Aufgaben ist die genaue Nachweisung des Daseins der Geschichte und des Karakters der periodischen Blätter in einem nur einigermaßen großen geographischen Bezirke. Allein die Kenntniß dieser Verhältnisse ist in vieler Beziehung zu wichtig, als daß man nicht versuchen sollte, dazu annähernd wenigstens zu gelangen und ich richte deshalb an die Freunde unseres Unternehmens die Bitte, der Redaktion dieser Zeitschrift entsprechende Mittheilungen zu machen. Als ein recht guter Leitfaden dabei kann der im Jahre 1845 bei J. J. Weber zu Leipzig in dritter Ausgabe erschienene deutsche Zeitungs-Katalog dienen; auch manche Preis-Courante der Postzeitungskomtoire enthalten einzelne brauchbare Nachrichten hierfür. Als Beispiel, (jedoch nicht als Muster, denn es ist nur eine trockene Titelaufzählung) theile ich aus dem 1. Hefte der Beiträge zur Kunde Pommerns, Stettin 1847 Seite 27, das nachfolgende Verzeichniß der in der Provinz Pommern erscheinenden Zeitschriften mit.

I. Im Regierungsbezirke Stettin.

1) Stettiner Zeitungen.
2) Stettiner Intelligenzblatt.
3) Stettiner Amtsblatt.
4) Baltische Studien.
5) Börsen-Nachrichten der Ostsee.
6) Entomologische Zeitung.
7) Der Wächter an der Ostsee, Monatsschrift, erscheint in Stettin.
8) Camminer Kreisblatt.
9) Der Corsar, Monatsschrift, erscheint in Cammin.
10) Stargarder Wochenblatt.
11) Greifenberger Kreisblatt.
12) Greifenhagener Kreisblatt.
13) Der Anzeiger, Wochenblatt für Pasewalk und Umgegend.
14) Usedom-Wolliner Kreisblatt.
15) Anclammer Wochenblatt.
16) Demminer Wochenblatt.
17) Regenwalder Kreisblatt.
18) Anclammer Pommersches Volksblatt.

Digitized by Google

II. Im Regierungsbezirk Cöslin.

1) Allgemeines Pommersches Volksblatt (in Cöslin).
2) Colberger Wochenblatt.
3) Stolper Wochenblatt.
4) Stolper Kreisblatt.
5) Lauenburger Kreisblatt.
6) Schlawer Kreisblatt.
7) Rummelsburger Kreisblatt.
8) Dramburger Kreisblatt.
9) Regierungs-Amtsblatt.
10) Bütower Kreisblatt.

III. Im Regierungsbezirk Stralsund.

1) Stralsundische Zeitung.
2) Sundine, Unterhaltungsblatt.
3) Stralsundisches Kirchenblatt.
4) Greifswalder Wochenblatt.
5) Wolgaster Anzeiger.
6) Regierungs-Amtsblatt.
7) Grimmer Kreis-Wochenblatt.

VIII. Literatur und Kritik.

Die Landkarte, wie sie eine wichtige Hülfe für die Statistik werden kann.

E. von Sydow in Berlin, Lieutnant und Mitglied der oberen militairischen Prüfungs-Kommission, dessen methodischer Handatlas und sonstige Leistungen im Gebiete der Kartenbildung, der Mehrzahl unserer Leser in besonders gutem Andenken seyn werden; hat die Bearbeitung eines Wandatlas über alle Theile der Erde begonnen, wovon das Blatt: Deutschland nebst einigen Bogen gedruckter Begleitworte, (2½ Thlr.) vor Kurzem in Gotha bei J. Perthes erschienen ist. Frühere Lieferungen dieses Wandkarten-Werkes sind: die Erdkarte 2 Aufl. 1844 — 1½ Thlr.; Europa 3 Aufl. 1817 — 1½ Thlr.; Asia 2 Aufl. 1845 — 1½ Thlr.; Afrika 2 Aufl. 1846 — 1 Thlr.; Nord- und Süd-Amerika 2 Aufl. 1845 — 1½ Thlr. Jedes Blatt, aus mehreren Sektionen bestehend, ist mit Begleitworten versehen und die desfallsige Beigabe zu Nr. 1. enthält über Plan und Zweck der Arbeit die nöthigen allgemeinen Bemerkungen. Auch in dem Begleithefte zu Deutschland spricht Herr von Sydow über die Grundsätze sich aus, welche bei seiner neuen und eigenthümlichen Kartengestaltung ihn geleitet haben.

Er sagt mit Recht, daß der Hauptwerth einer Karte in ihrer Naturwahrheit liege und da der größere Maaßstab der vorliegenden Karte (vollständiger als bei den früheren Blättern) ihm gestattete, durch Zeichen die landschaftlichen Gruppirungen des deutschen Bodens naturgetreu hinzustellen; so muß ich mich zu der Ansicht bekennen, daß nicht nur dem Verfasser die Ausführung seiner beneidenswerth glücklichen Idee außerordentlich gut gelungen ist, sondern daß mir auch keine kartographische Arbeit bekannt ist welche für statistische Darstellung nur entfernt so viel leistete, als diese Wandkarte unseres Vaterlandes. Beispielsweise hat der Verfasser die Nothwendigkeit gefühlt, den innern und äußern Zusammenhang der Bodenbeschaffenheit recht deutlich und anschaulich zu machen; er hat dieses mit günstigem Erfolge dadurch bewirkt daß er der Zeichenmanier geognostischen Sinn unterlegt. Er sagt darüber Folgendes:

„Es soll durch das so gehaltene Bild keineswegs eine rein geognostische Karte ersetzt werden, ich glaube „auch nicht, daß das überhaupt nöthig ist, und durch ähnliche Zeichenmanier je gescheben kann, da die Ab„wechselung geognostischer Beschaffenheit in vielen speciellen Fällen nicht übereinstimmt mit der Abwechselung „der Terraingestaltungen. Im Allgemeinen aber führt jede Gesteinart nach der Natur ihrer Lagerungsver„hältnisse, ihrer Widerstandsfähigkeit gegen die Zerstörungen durch Wasser, gegen atmosphärische Einflüsse „u. s. w. auch einen bestimmt bezeichneten Charakter der äußeren Form; will man daher auf einem Ueber„sichtsbilde eben diesen eigenthümlichen Charakter hervorheben, damit die Physiognomie der verschiedenen „Landschaften treu abgespiegelt sei, so ist der Gedanke sehr einfach: mit dem Wechsel der geognostischen „Beschaffenheit, auch einen Wechsel der Bezeichnungsmanier eintreten zu lassen — und doch wurde, so viel „wie mir bekannt, noch kein derartiger Versuch gemacht, daß hierunter das Festhalten der wahren Höhen„verhältnisse nicht leiden darf, das versteht sich von selbst, es wird aber nicht allein für alle Fälle schwer „sein streng zu beobachten, sondern darf auch bei einem Uebersichtsbilde, welches die einzelnen geschlossenen „Terrainabschnitte sprechend hervorheben soll, nicht ängstlich verfolgt werden. Die ursprüngliche Gestalt der „Erdoberfläche ist besonders durch vulkanische Kräfte und durch das Wasser verändert worden; jene wirkten „hebend, aufrichtend, zerreißend, diese abspülend, unterwühlend, ausfüllend. Die Arbeit der verändernden „Kräfte hat seit unvordenklichen Zeiten begonnen und geschieht noch unter unseren Augen, die Umwandelung „der äußern Form der Erdrinde ist eben so gut ihr Werk, wie die des inneren Gehaltes. Durch einfache

Digitized by Google

„Schlüsse, und unmittelbar nur in sehr beschränkten Räumlichkeiten, ist uns die Wirkung vulkanischer Thä-
„tigkeit als eine Niveau verändernde klar geworden, die allgemeine Auffassung der Gesammtform ganzer
„Gebirgskörper wird sich daher wesentlich auf dieses Moment stützen müssen. Uns am sichtbarsten wirkt das
„Wasser verändernd ein, sowohl das atmosphärische wie das irdische, es zerstört und baut neu auf, es zer-
„setzt und erzeugt neue Verbindungen. Die Widerstandsfähigkeit gegen die Einwirkung des Wassers ist
„daher auch für die Form der Gesteine im Einzelnen und je nach Art der Struktur in den Gesammtheiten
„von hoher Bedeutung und mußte für die Bezeichnungsweise der einzelnen Gebirgsarten zum Hauptmaaß-
„stabe dienen. Unter gleichen Verhältnissen wässriger Einwirkung wird die eine Gesteinsgruppe länger ihren
„festen Gehalt, ihre scharfe Form behaupten, wie die andere, die viel eher der Zerkleinerung und Abspülung
„ausgesetzt ist. Dem entsprechend ist auf der Karte bei jener die Neigung zum Eckigen, Spitzen und
„Scharfkantigen durch den scharfen Federstrich, bei dieser die Neigung zur Abrundung und Abstumpfung
„durch die weiche Kreideschattirung bezeichnet worden, und wo beide Manieren verbunden sind, da ist auf
„Vereinigung der verschiedensten Formen zu schließen, da deutet die Kreideschattirung das Massige und Ein-
„förmige der Gesammtheit und der Federstrich das Scharfkantige und Pittoreske der Einzelnheiten an.“

Gleich den früheren Karten des Herrn von Sydow hat auch bei Deutschland alles Tiefland grünes Kolorit bekommen und zwar alles Land von 0 bis 250 oder 300 Par. Fuß Erhebung dunkeles und Alles von 250 oder 300 bis 500 Fuß; helles Grün.

Auch dem (durch blauen Druck bezeichneten) Wasser ist auf allen Karten des Herrn von Sydow diejenige Rücksicht zu Theil geworden, welche ihm bei der wichtigen Rolle gebührt, die ihm die Natur zur Karakterisirung der Landschaften angewiesen hat. Das vorliegende Blatt aber giebt Zeugniß daß der gün-
stige Maaßstab benutzt worden ist um einen wahren Fortschritt in der hydrographischen Darstellung dadurch zu machen, daß einmal die drei Formen des Flüssigen: Fluß, See und Morast gehörig bezeichnend vor Augen gebracht sind und ferner dadurch, daß allenthalben strenge an dem richtigen numerischen Ver-
hältniß der Wasserangaben, festgehalten ist. Mir ist keine Karte bekannt, auf welcher die karakteristischen Züge und eigenthümlichen Einzelheiten der hydrographischen Beschaffenheit einer Landschaft so leicht zu er-
kennen und mit einem Blicke so gut aufzufassen wären, als auf von Sydow's Wandkarte von Deutschland.

Hinsichtlich der Wohnplätze hat der Verfasser nicht nur die Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zu-
wenig sehr richtig einzuhalten gewußt, sondern er hat es auch verstanden für jede Art der Wichtigkeit die geeignetsten Repräsentanten hinzustellen. Die vier Bevölkerungsklassen ferner sind durch Zeichen kenntlich gemacht und die Abkürzung der Ortsnamen hat ihren mehrfachen Nutzen.

Allen (in irgend einer Beziehung wichtigen) Straßenarten ist ihr gebührendes Recht geschehen und auch hier verdienen die Grundsätze, welche bei der Auswahl geleitet haben, vollkommenen Beifall.

Ueberhaupt ist mir keine Landkarte bekannt, welche von dem Talente, von dem Fleiße und von der Sachkunde des Verfassers, in jeder Rücksicht ein so ehrendes Zeugniß darbietet, als diese Wandkarte von Deutschland; deren Ausführung zugleich nachweist, daß ungewöhnliche Kunstfertigkeit vorhanden sein mußte, um die bedeutenden technischen Schwierigkeiten zu überwinden.

So schließe ich mich denn mit wahrer Freude dem Wunsche des Herrn von Sydow an:
„daß das Bild durch sich selbst recht warm und lebendig zu Herz und Sinn spreche, damit die Natur unseres
„deutschen Vaterlandes treu und wahr vor die Seele des Beschauers trete, zu Nutz und Frommen für den
„Schüler und zur Freude für den Lehrer.“

Digitized by Google

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

Statistik der Schule in Deutschland.

Vom Vice-Seminar-Direktor Ed. Calinich in Dresden.

Zweiter Artikel. (Fortsetzung.)

e. Einige mit den Gelehrten-Anstalten zusammenhängende Lehranstalten im österreichischen Kaiserstaate.

α. Die theologischen Lehranstalten.

Das theologische Studium wird nicht bloß an Universitäten und Lyceen getrieben, sondern auch an besonderen theologischen Bildungsanstalten. Im Küstenlande, in Tirol, Dalmatien, in der Lombardei, in Siebenbürgen und in der Militärgränze wird der theologische Unterricht ausschließend in diesen Anstalten ertheilt; in Oesterreich ob der Enns mit Salzburg nur an den Lyceen, in den übrigen Provinzen sowohl an theologischen Lehranstalten, als auch an Universitäten und Lyceen. Die katholischen theologischen Lehranstalten, deren es 69 giebt, sind theils bischöfliche, welche mit Seminarien verbunden und für die Bildung der Curatgeistlichkeit bestimmt sind, und zwar 41; theils Kloster-Studien-Anstalten, 28 an der Zahl, minder vollständig eingerichtet und für die Bildung der Regular-Geistlichkeit bestimmt.

Dazu kann noch die höhere Bildungsanstalt für Weltpriester in Wien (seit 1816) gezählt werden, welche die Bestimmung hat, katholischen Geistlichen von ausgezeichneten Talenten aus allen Diöcesen des Reichs nach vollendeten theologischen Studien noch eine weitere Ausbildung zu geben. Sie zählt 4 Professoren und 30 Schüler. Ferner das Priester-Bildungs-Institut zu Gran in Ungarn mit 4 Professoren und 33 Schülern. Außerdem giebt es noch 8 akatholische theologische Lehranstalten, nämlich: die höhere theologische Bildungsanstalt für augsburgische und helvetische Confessionsverwandte in Wien (seit 1821), im J. 1842 mit 5 Professoren und 25 Schülern, 1 für die Reformirten zu Nagy-Körös in Ungarn, 2 für Unitarier zu Keresztur und Thorda in Siebenbürgen, 4 für nicht unirte Griechen, nämlich 1 zu Czernowitz in Galizien, 1 zu Zara in Dalmatien, 1 zu Hermannstadt in Siebenbürgen, 1 zu Carlowitz in der Militärgränze.

Von den 6771 Theologen, welche im J. 1842 sich im Kaiserthum Oesterreich vorfanden, studirten die Theologie

an Universitäten	1210
" Lyceen	1814
" theol. Lehranstalten	3747
	6771

Der Aufwand der theologischen Lehranstalten wird hauptsächlich aus den Seminarien-Fonden, von Bischöfen und Ordens-Oberen, theils durch Zuschüsse aus dem Religions-Fond gedeckt.

Digitized by Google

Uebersicht der theologischen Lehranstalten im Kaiserthum Oesterreich im J. 1842.

Länder.	Zahl.	Prof. und Suppl.	Schüler.	Aufwand. Fl.	Stipendien. Fl.
Oesterreich unter der Enns	6	47	170	16219 (für die protest. Lehranstalten.)	2050
Steiermark	2	12	26	. .	. .
Küstenland	2	9	103	4025	. .
Tirol	2	12	302	7741	3123
Böhmen	3	23	280	. .	2110
Mähren und Schlesien .	1	7	82	3400	560
Galizien	5	37	277	13401	. .
Dalmatien	3	16	67	3140	3140
Lombardei	9	46	968	. .	. .
Venedig	11	58	705	. .	. .
Ungarn	28	66	492	. .	. .
Siebenbürgen	3	3	185	300	. .
Militärgränze	2	12	90	. .	. .
Hauptsumme	77	348	3747	48226	10983

Anmerk. Der Aufwand nebst den Stipendien ist nur so weit angegeben, als er bekannt ist; die theologischen Lehranstalten erfordern nämlich einen viel größeren Aufwand, als der angegebene ist.

Die Zahl der Professoren an den einzelnen theologischen Lehranstalten steigt von 1 (doch fast nur in so geringer Zahl in den Hausstudien-Anstalten) bis 11. Die gewöhnliche an den bischöflichen Anstalten ist 4—8.

β. Besondere Lehranstalten für Aerzte.

Außer den Lehranstalten für Aerzte an den Lyceen und Universitäten bestehen noch folgende besondere Lehranstalten:

1. Die medicinisch-chirurgische Josephsakademie zu Wien seit 1786. Sie zählte — im J. 1842 — 11 Professoren und Supplenten, 110 Schüler; der Aufwand beträgt 39145 Fl. und die Stipendien 5100 Fl. Sie hat alle Rechte einer Universität, ist zur Bildung tauglicher Wundärzte für die Armee bestimmt und ist als Lehranstalt, Akademie und permanente Feldsanitäts-Commission wirksam.

2. Das mit der Universität zu Wien zusammenhängende Thierarznei-Institut seit 1821. Es hatte — im J. 1842 — 10 Professoren und Supplenten und 665 Schüler. Der Aufwand beträgt 39197 Fl., die Stipendien 1400 Fl. Es ist für die Bildung guter Thierärzte und Schmiede bestimmt.

3. Die Veterinär-Anstalt zu Mailand im J. 1842 mit 12 Professoren und Supplenten und 39 Schülern. Der Aufwand beträgt 24620 Fl.

Außerdem giebt es noch Hebammenschulen

zu Triest	mit	1	Prof.	46	Schül.	800	Fl.	Aufw.	3982	Fl.	Stip.
„ Trient	„	1	„	20	„	. .	„	„	. .	„	„
„ Czernowitz	„	1	„	28	„	1359	„	„	400	„	„
„ Zara	„	2	„	26	„	936	„	„	646	„	„
„ Mailand	„	3	„	100	„	8537	„	„	. .	„	„
„ Venedig	„	2	„	82	„	850	„	„	. .	„	„
		10	„	302	„	12482	„	„	5028	„	„

Außer diesen in den officiellen statistischen Tafeln enthaltenen Angaben führt Springer

Digitized by Google

2. B. S. 312 noch eine Thierarzneischule zu Pesth und Hebammenschulen zu Klagenfurt und Hermannstadt an.

7. Besondere Bildungsanstalten für den Adel.

Hierher gehören

1. Die theresianische Ritterakademie zu Wien für adlige Jünglinge, die zu politischen Staatsdiensten gebildet werden sollen. Es wird hier Unterricht in den Gegenständen der Elementarschulen (den sogenannten deutschen Schulen), der Gymnasien, philosophischen und juridischen Studien, dann auch in einigen außerordentlichen Fächern ertheilt. Die unmittelbare Leitung der Anstalt ist dem Piaristenorden übertragen, der hier 35 Priester, theils als Professoren der Philosophie, des Gymnasiums und der Elementarschulen, theils als Präfecte oder Rectoren unterhält. Im J. 1842 zählte sie 43 Professoren und Supplenten und 194 Schüler, der Aufwand betrug 158756 Fl. und die unentgeldliche Beköstigung 129296 Fl.

2. Die theresianische Ritterakademie zu Innsbruck für adlige Jünglinge, welche darin in Sprachen, Zeichnen und Fechten Unterricht erhalten, sonst aber die öffentlichen Vorlesungen am Gymnasium und der Universität besuchen. Sie steht unter der Leitung der Jesuiten, zählte im J. 1842 8 Erzieher und 37 Zöglinge. Der Aufwand betrug 11619 Fl. und die Stipendien 6213 Fl.

8. Gelehrten-Akademien.

Wir zählen dazu

1. Die Akademie der orientalischen Sprachen zu Wien, bestimmt, um junge Männer für Gesandtschaften und Consulate, besonders im osmanischen Reiche, zu bilden. Im J. 1842 betrug die Zahl der Professoren 2 und die der Zöglinge 6; der Aufwand 74077 Fl. Die Zöglinge erhalten auch, jedoch in beschränkterem Maße, in philosophischen und juridischen Gegenständen Unterricht. Der Cursus ist fünfjährig.

2. Die seit dem 14. Mai 1847 begründete Akademie der Wissenschaften. Die betreffende Kaiserlich Königliche Verordnung lautet wie folgt:

Wir Ferdinand der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. Nach dem Beispiele unserer glorreichen Vorfahren stets geneigt, in der Förderung der Wissenschaften und in der Verbreitung gediegener Kenntnisse eines der vorzüglichsten Mittel zum Wohle der bürgerlichen Gesellschaft und zur Erreichung der Zwecke der Regierung zu erkennen, und das Streben der Männer, welche sich durch ein erfolgreiches Wirken in dieser Richtung hervorthun, mit Unserem Wohlwollen zu ermuntern und zu unterstützen, haben Wir die Gründung einer Akademie der Wissenschaften in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien beschlossen, und über die Einrichtung derselben nachstehende Bestimmungen genehmigt, welche die Statuten derselben zu bilden haben.

§. 1. Die Akademie der Wissenschaften in Wien ist eine unter unseren besonderen Schutz gestellte gelehrte Körperschaft, welche die Bestimmung hat, die Wissenschaft in den ihr zugewiesenen Zweigen durch selbstständige Forschungen ihrer Mitglieder, und durch Ermunterung und Unterstützung fremder Leistungen zu fördern, nützliche Kenntnisse und Erfahrungen durch Prüfung von Fortschritten und Entdeckungen sicher zu stellen, und durch Bekanntmachung lehrreicher Arbeiten möglichst zu verbreiten, so wie die Zwecke der Regierung durch Beantwortung solcher Aufgaben und Fragen, welche in das Gebiet der Wissenschaft gehören, zu unterstützen.

§. 2. Die Wirksamkeit dieser Akademie hat:

a. die mathematischen und Naturwissenschaften;

b. Geschichte, Sprache und Alterthumskunde im ausgedehntesten Umfange, somit auch die Ausbildung der vaterländischen Sprachen zu umfassen; sie zerfällt demnach

in eine Classe für mathematische und Naturwissenschaften, welche mathematisch-naturwissenschaftliche Classe heißen, und

in eine Classe für Geschichte, Sprache und Alterthums-Wissenschaften, welche historisch-philologische Classe genannt werden wird.

Digitized by Google

§. 3. In jeder dieser zwei Classen, die als ein Ganzes zur Erreichung der obigen Aufgabe zusammenwirken, können zur Erleichterung der Arbeiten besondere Sectionen gebildet werden, die sich mit den Aufgaben, welche den einzelnen Zweigen dieser wissenschaftlichen Hauptabtheilungen angehören, besonders zu beschäftigen haben.

§. 4. Um den ihr gestellten Aufgaben zu genügen, wird die Akademie der Wissenschaften

a. sich in ihren besonderen Classen zur Berathung und Besprechung wissenschaftlicher Gegenstände und als ein Ganzes zur Erledigung ihrer Geschäfte versammeln, regelmäßig in wiederkehrenden Versammlungen zur Anhörung wissenschaftlicher Berichte und Mittheilungen zusammentreten, jährlich ein Mal oder zwei Mal in einer feierlichen Sitzung vor einer größeren Zahl von Zuhörern eine Uebersicht ihres Wirkens und der in ihr vorgegangenen Veränderungen darlegen;

b. jährlich vier Preise für die gelungensten Leistungen in der Lösung wissenschaftlicher Aufgaben aus den ihr zugewiesenen Fächern ausschreiben und zuerkennen;

c. die Ergebnisse der Arbeiten ihrer Mitglieder in einer Sammlung von Denkschriften niederlegen, wissenschaftliche Bearbeitungen, in den ihr zugewiesenen Fächern, welche an sie gelangen und geeignet befunden werden, herausgeben, und in einer nach Maßgabe des Materials erscheinenden Schrift eine beständige Uebersicht ihrer Beschäftigungen, und der an sie gelangenden Mittheilungen bekannt machen;

d. die von der Staats-Verwaltung an sie gerichteten Fragen in reistliche Ueberlegung zi hen, und die abverlangten Gutachten erstatten.

§. 5. Die k. k. Akademie der Wissenschaften, in welche Männer aus allen Classen auf den Grund anerkannter wissenschaftlicher Leistungen aufgenommen werden können, ist unter unseren besonderen Schutz gestellt, und hat in Beziehung auf die Staats-Verwaltung die Stellung eines selbstständigen Körpers einzunehmen.

§. 6. Wir behalten uns vor, für die Akademie der Wissenschaften einen Curator zu bestellen.

Durch diesen hat sie sich in allen Fällen an Uns zu wenden, in welchen sie Unserer Unterstützung bedarf, oder ihre Wünsche, Bitten und Leistungen Uns zu unterziehen beabsichtiget.

Durch ihn hat die Akademie mit Unseren Behörden zu verkehren, und er ist Uns für die Beobachtung der Statuten, so wie für den Gang, welchen die Akademie einhält, verantwortlich.

§. 7. Der Organismus der Akademie wird bestehen:

a. aus 48 beiden Classen in gleicher Zahl angehörigen wirklichen Mitgliedern, von welchen 24 in Wien ihren Wohnsitz haben müssen;

b. aus einem Präsidenten, welcher alle drei Jahre einer neuen Wahl unterworfen ist;

c. aus einem Vice-Präsidenten;

d. aus zwei Secretären, deren Bestätigung von vier zu vier Jahren bei Uns einzuholen ist, und von welchen Einer nebst den Geschäften der Classe, welcher er angehört, auch jene eines General-Secretärs der Akademie zu besorgen hat;

e. aus Ehrenmitgliedern, welche die Zahl 24 nicht zu überschreiten haben;

f. aus einer von der Akademie selbst zu beschränkenden Anzahl von correspondirenden Mitgliedern.

§. 8. Der Präsident, welcher mit dem Vice-Präsidenten und den Secretären zunächst für den geregelten Gang der Verhandlungen der Akademie zu sorgen, und über die Beobachtung der Statuten zu wachen hat, wird über das Wirken derselben den Curator jederzeit in vollständiger Kenntniß erhalten.

Der Präsident und die Secretäre, welche aus der Zahl der wirklichen Mitglieder zu nehmen sind, werden von diesen gewählt und der Wahlact Unserer Bestätigung vorgelegt.

Den Vice-Präsidenten hat der Curator aus den wirklichen Mitgliedern der Akademie von drei zu drei Jahren Uns zu bezeichnen.

§. 9. Zu wirklichen Mitgliedern wird die Akademie in Erledigungsfällen jene drei Männer, die sie nach Stimmenmehrheit als die würdigsten erkennt, Uns zur Ernennung vorschlagen.

§. 10. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt gleichfalls durch die Wahl der wirklichen Mitglieder, nachdem die getroffene Wahl Uns jederzeit zur Genehmigung angezeigt worden ist, und Wir diese ertheilt haben.

§. 11. Ebenso hat die Wahl der correspondirenden Mitglieder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durch die wirklichen Mitglieder zu geschehen.

§. 12. Die Akademie der Wissenschaften wird ein den Geschäften entsprechendes Hilfs- und Dienstpersonale unterhalten, dessen Aufnahme ihr überlassen bleibt.

§. 13. Bei allen von der Akademie vorzunehmenden Wahlen, so wie bei allen von ihr zu fassenden Beschlüssen, sind nur die wirklichen Mitglieder, Präsident, Vice-Präsident und Secretäre stimmberechtigt. Alle Wahlen und Ernennungs-Vorschläge haben nach absoluter Stimmenmehrheit zu geschehen. Bei allen übrigen Abstimmungen sind die Beschlüsse nach der relativen Stimmenmehrheit zu fassen.

§. 14. Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhält die Akademie der Wissenschaften aus dem Staatsschatze

Digitized by Google

eine nicht zu überschreitende Jahres-Dotation von 40000 Fl. C.-M., die ihr von dem Präsidium Unserer allgemeinen Hofkammer auf Grundlage geprüfter Voranschläge nach Maßgabe des Bedarfs zugewiesen werden wird.

§ 15. Zu diesem Behufe wird die Akademie jährlich vor dem Eintritte des Verwaltungsjahres einen belegten Voranschlag über ihren Bedarf verfassen und eben so nach Ablauf des Jahres einen Gebahrungsabschluß über die Verwendung der erhaltenen Geldmittel überreichen. Sollte die Jahres-Dotation nach Ablauf des Rechnungsjahres nicht verwendet seyn, so verbleibt der Ueberschuß zur Verfügung der Akademie und wird unter Beirath Unserer Finanz-Verwaltung als eigener Fond der Akademie zinsbar angelegt, ohne daß dadurch eine Verringerung der Dotation eintreten kann.

§. 16. Die verfallenden Auslagen, welche nicht systemisirt sind, werden in den periodischen Berathungen von der Akademie geprüft und beschlossen, von dem Präsidenten unter Mitfertigung des Secretärs angewiesen, und von einem hiezu bestellten Beamten, welchem die Gebahrung obliegen wird, verrechnet.

§. 17. Der Präsident der Akademie bezieht während der Dauer seiner Function einen Functionsgehalt von 3000 Fl., der Vice-Präsident von 2500 Fl., der Secretär, welcher zugleich die General-Secretärsstelle der Akademie besorgt, 2000 Fl., und der zweite Secretär 1500 Fl.

§. 18. Als Merkmal Unseres besonderen Wohlwollens wird die Akademie folgende Rechte und Vorzüge genießen:

1. Die wirklichen Mitglieder der Akademie, der Präsident, Vice-Präsident und die Secretäre können sich der ihnen zugestandenen Ehren-Uniform bedienen;

2. die Akademie kann nach der Bestimmung des §. 4. jährlich vier Preise ausschreiben und vertheilen;

3. sie ist befugt, für die von ihr zur Bekanntmachung durch den Druck bestimmten wissenschaftlichen Ausarbeitungen angemessene Honorare zu bestimmen, und den Verfassern gegen dem zuzuwenden, daß solche Arbeiten das ausschließende Eigenthum der Akademie werden;

4. es werden der Akademie die ihrem Bedarfe entsprechenden Localitäten in einem Staatsgebäude angewiesen;

5. für die verfallenden Druckarbeiten wird der Akademie die unentgeltliche Benutzung der Staatsdruckerei nach jedesmal vorläufig eingeholter Bewilligung des Hofkammer-Präsidenten eingeräumt;

6. die Mitglieder der Akademie, welcher es vorbehalten ist, die ihr zukommenden Bücher und andere wissenschaftliche Gegenstände den Bibliotheken und Sammlungen des Staates zuzuweisen, sind vorzugsweise zur Benutzung dieser Institute nach vorläufigem Einvernehmen mit den Vorstehern derselben berechtigt;

7. die öffentlichen Unterrichts-Anstalten sind angewiesen, die für die Zwecke der Akademie geeigneten Institute, Laboratorien und Apparate derselben zu Versuchen und Forschungen nach Möglichkeit einzuräumen und derselben auf ihr Begehren alle auf ihre Beschäftigungen Bezug nehmenden Mittheilungen zu machen;

8. Die Akademie ist befugt, sich unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit allen wissenschaftlichen Corporationen in Verkehr zu setzen, und mit denselben die ihr angemessen scheinende Correspondenz zu unterhalten.

§. 19. Die Akademie hat selbst in Gemäßheit dieser Statuten die erforderlichen Instructionen für den inneren Betrieb und für ihre Verhandlungen zu entwerfen und dem Curator zur Bestätigung vorzulegen.

Wir versehen Uns, daß die Akademie durch die Verfolgung der ihr vorgezeichneten Zwecke sich Unseres Vertrauens würdig bezeigen, und die bei der Gründung für das Wohl Unserer Völker gehegten Wünsche verwirklichen wird, und Wir weisen zugleich alle Behörden zu der ihnen durch die vorstehenden Statuten zugewiesenen Mitwirkung an.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 14. Mai, nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert sieben und vierzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre. Ferdinand.

So ist denn endlich diese Akademie, die schon Leibnitz beantragte und für die sich Hammer mit unermüdlicher Ausdauer verwendet hat, ins Leben getreten; man bedauert nur, daß die Philosophie von ihr ausgeschlossen worden ist.

II. Kunst-Lehranstalten.

Die Kunst-Lehranstalten in Oesterreich sind dem größten Theile nach mit Akademien und Vereinen verbunden; es sind davon nur die Privatlehranstalten ausgenommen, so wie die Singknaben-Institute zu Salzburg, Neustift und Lemberg, so wie das Musik-Conservatorium zu Mailand, welche zugleich Erziehungsanstalten sind.

Digitized by Google

In den italienischen Provinzen und in Oesterreich unter der Enns bestehen die bedeutendsten Kunst-Lehranstalten; die Tonkunst wird in den meisten Provinzen gepflegt.

Die Hauptanstalt ist die Akademie der vereinigten bildenden Künste in Wien. Als Lehranstalt theilt sie sich in 4 Hauptschulen und zwar 1. in die Schule der Malerei, Bildhauerei, Kupferstecherei und Mosaik; 2. in die Schule der Architektur; 3. in die der Gravirkunst; und 4. in die der Anwendung der Kunst auf Manufacturen.

Dazu kommt noch Unterricht in Geschichte, Mythologie und andern Wissenschaften, die auf die bildenden Künste Einfluß haben. Zugleich ist mit ihr eine Kunstgesellschaft zur Erweiterung und Vervollkommnung der Künste verbunden. Ihr zunächst stehen die Kunst-Akademien zu Mailand und Venedig. In Wien, Salzburg, Prag und Mailand sind die bedeutendsten Musik-Lehranstalten.

Uebersicht der Kunst-Lehranstalten im Kaiserthume Oesterreich im J. 1842.

Länder.	Zahl.	Prof u. Suppl.	Schüler.	Aufwand. Fl.	Stipendien. Fl.
1. Oesterreich unter der Enns.					
a. Akademie der bildenden Künste zu Wien	1	34	868	50596	7915
b. Musikverein des österr. Kaiserst. zu Wien	1	18	208	16741	130
2. Oesterreich ob der Enns.					
a. Dom-Singknaben-Institut zu Salzburg	1	4	10	2225	2225
b. Dom-Musikverein zu Salzburg . . .	1	18	100	9910	. .
c. Musikverein zu Linz	1	2	44	806	. .
3. Steiermark.					
a. Privatschule für Baukunst zu Gratz . .	1	1	25	. .	. .
b. Ständische Zeichnungsakademie zu Gratz	1	1	30	1300	. .
c. Musikverein zu Gratz	1	4	115	1566	. .
4. Kärnthen und Krain.					
a. Philharmonischer Verein zu Laibach . .	1	1	34	1076	. .
b. Musikverein zu Klagenfurt	1	2	61	1452	. .
5. Küstenland.					
Privatschule für Zeichnen zu Triest . . .	1	1	14	. .	. .
6. Tirol.					
a. Chor- und Singknaben-Institut zu Neustift	1	4	15	992	. .
b. Verein zur Beförderung der Tonkunst zu Innsbruck	1	9	163	2182	. .
7. Böhmen.					
a. Verein zur Beförderung der Tonkunst zu Prag	1	15	76	6967	. .
b. Verein der Kunstfreunde für Kirchenmusik zu Prag	1	2	75	1606	. .
c. Privat-Musik-Lehranstalten zu Prag . .	3	21	321	. .	. .
8. Mähren und Schlesien.					
Ständische Akademie zu Olmütz*)	1	7	241	5817	. .
9. Galizien.					
Griech. unirtes Singknaben-Institut zu Lemberg	1	2	14	800	800

*) Diese Akademie lehrt die bürgerliche Baukunst, Feldmeßkunst, Architekturzeichnen, die böhmische, italienische und französische Sprache, Fecht- und Tanzkunst.

Digitized by Google

Länder.	Zahl.	Prof. u. Suppl.	Schüler.	Aufwand. Fl.	Stipendien. Fl.
10. Lombardei.					
a. Akademie der schönen Künste zu Mailand	1	15	650	26680	. .
b. Musik-Conservatorium zu Mailand . .	1	22	48	32772	26700
c. Maler-Akademie zu Bergamo . . .	1	3	84	4844	. .
d. Academia Tadini zu Lovere . . . . (Malerei- und Musikschule.)	1	3	34	1889	. .
e. Zeichenschule zu Pavia	1	1	34	723	. .
11. Venedig.					
a. Akademie der schönen Künste zu Venedig	1	13	230	17731	. .
b. Maler- u. Bildhauer-Akademie zu Verona	1	. .	12	590	. .
12. Ungarn.					
Musiklehranstalten	18	. .	. .	. .	. .
Hauptsumme:	45	203	3526	. .	. .

III. Die Gewerb-Lehranstalten.

Oesterreich gebührt der Ruhm, die Gewerbanstalten, namentlich die sogenannten technischen Anstalten, früher, als alle andere Staaten in Deutschland, bei sich eingeführt zu haben. Wenn nun auch diese Anstalten nicht überall in genügender Anzahl vorhanden sind, so ist doch anzuerkennen, daß Oesterreich sehr vorzügliche Anstalten dieser Art besitzt, die sich den besten des Auslandes zur Seite stellen können. Wir zählen hier zu den Gewerbanstalten alle die Lehranstalten, welche junge Leute für das Berg-, Forst-, landwirthschaftliche Wesen, für Gewerbe im engeren Sinne, für Handel und Schiffahrt vorbereiten sollen. Zugleich schließen wir die Realschulen mit ein, welche in Oesterreich eine den technischen Anstalten ähnliche Einrichtung haben und zur Vorbereitung zu deren Besuch hauptsächlich dienen sollen.

Die älteste dieser Anstalten ist die Bergakademie zu Schemnitz seit 1760. Der Lehrcursus ist dreijährig und es werden während desselben Naturlehre, Mathematik, Chemie, Baukunst, Metallurgie, Hydraulik, Bergcameralwissenschaften, das Bergrecht, dann als Hilfswissenschaften die Forstkunde und doppelte Buchhaltung vorgetragen und der Vortrag mit praktischen Uebungen im Berg- und Oekonomiewesen verbunden.

Sehr bekannt ist auch das polytechnische Institut zu Wien (seit 1815). Es wurde mit einem Aufwande von fast einer Million Fl. errichtet und mit großer Freigebigkeit ausgestattet. Es ist mit demselben eine Realschule verbunden. Selbst zerfällt es in 2 Abtheilungen, in die commerzielle und in die technische. Für beide Abtheilungen ist der Cursus zweijährig. In der commerciellen Abtheilung werden alle Kenntnisse in Bezug auf die gründliche Betreibung sämmtlicher Handelsgeschäfte gelehrt und in der technischen die physisch-mathematischen Wissenschaften und ihre Anwendung auf sämmtliche technische Geschäftszweige. Die Aufnahme erfolgt mit zurückgelegtem 16. Lebensjahre.

Die technische Lehranstalt und Realschule zu Prag und das Joanneum zu Gratz sind ebenfalls rühmlich bekannte technische Anstalten. Mit dem Joanneum ist noch eine montanistische Anstalt zu Vordernberg verbunden. Auch die Forst-Lehranstalt zu Maria-Brunn ist vorzüglich.

Außerdem giebt es noch einige vorzügliche ökonomische Institute, wie zu Ungrisch-Altenburg und Keszthely in Ungarn, zu Brünn und Ollmütz in Mähren und zu Krumau in Böhmen.

In Tirol, Dalmatien, Venedig und Siebenbürgen fehlen Gewerbanstalten gänzlich.

Digitized by Google

Uebersicht der Gewerb-Lehranstalten im Kaiserthume Oesterreich im J. 1842.

Länder.	Zahl.	Lehrer.	Schüler.	Aufwand. Fl.	Stipendien. Fl.
1. Oesterreich unter der Enns.					
a. Polytechn. Institut zu Wien	1				
α. Realschule		10	311		120
β. Commercielle Abtheilung		5	1532—271	69276	20
γ. Technische Abtheilung		16	950		240
b. Forstlehranstalt zu Maria-Brunn	1	5	68	22007	. .
c. Privat-Zeichenschule für Gewerbtreibende zu Wien	17	17	924	. .	. .
d. Privat-Handelsschule f. Gewerbtreibende zu Wien	1	1	60	. .	. .
2. Oesterreich ob der Enns.					
Verrechnungskunde zu Linz	1	1	29	300	. .
3. Steiermark.					
a. Joanneum zu Gratz (Für Bildung in der Oekonomie u. Technologie.)	1	6	180	15040	. .
b. Landwirthschaftliche Schule zu Gratz	1	1	10	. .	. .
c. Gewerbschule d. Gewerbvereins zu Gratz	1	10	216	. .	. .
4. Kärnthen und Krain.					
Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt für kaufmännische Bildung zu Laibach	1	8	32	. .	. .
5. Küstenland.					
Real- und nautische Schule zu Triest	1	15	124	10072	200
6. Böhmen.					
a. Technische Lehranstalt u. Realschule zu Prag	1	22	778	19013	135
b. Oekonomisches Institut zu Krumau	1	7	30	. .	. .
c. Gewerbschule d. Gewerbvereins zu Prag	1	7	750	. .	. .
d. Sonntags-Gewerbschulen	8	27	397	770	. .
e. Realschulen zu Rakonitz	1	6	45	2843	. .
und Reichenberg	1	6	47	1900	. .
7. Mähren und Schlesien.					
a. Oekonomische Lehranstalt zu Brünn	1	1	119	1060	.
und Ollmütz	1	1	69	1560	. .
b. Pomologisch-önologische Lehranst. z. Brünn	1	1	62	. .	. .
8. Galizien.					
Realschulen zu Lemberg (besonders für Handel)	1	10	105	8063	80
und Brody	1	7	50	5596	. .
9. Lombardei.					
Chemisch-technische Schule zu Mailand	1	2	88	767	. .
10. Ungarn.					
a. Bergakademie zu Schemnitz	1	11	276	19065	72400
b. ökonomisches Institut z. Ungrisch-Altenburg	1	5	70	10000	. .
und zu Keszthely	1	. .	. .	. .	. .
c. Privat-Handelsschule zu Pesth	1	. .	. .	. .	. .

Digitized by Google

Länder.	Zahl.	Lehrer.	Schüler.	Aufwand. Fl.	Stipendien. Fl.
11. Militärgränze.					
Mathematische Schulen*)	8	32	337	2089	. .
Hauptsumme:	57	240	6398	. .	. .

Anmerk. Nach neueren Nachrichten sollen auch technische Anstalten in Gratz, Innsbruck und Ollmütz eingerichtet werden.

IV. Militär-Lehranstalten.

Sie zerfallen in höhere und niedere Lehranstalten.

Zu den höheren gehören:

1. Die Ingenieur-Akademie zu Wien im J. 1842 mit 24 Lehrern und 243 Schülern.
2. Die Militär-Akademie zu Wien. Neustadt " " " 39 " " 479 "
3. Die Militär-Akademie zu Pesth für 120 Schüler, noch nicht eröffnet.
4. Das Cadettenhaus zu Gratz im J. 1842 mit . . Lehrern und 173 Schülern.
5. " " zu Ollmütz " " " . . " " 160 "
6. " " zu Mailand " " " . . " " 76 "
7. " Marine-Cadettencollegium zu Venedig " . . " " 46 "

Die Ingenieur-Akademie besteht seit 1717. Sie hat als Lehranstalt 7 Classen, von denen die letzte für die bestimmt ist, die nach ihrer Brauchbarkeit für das Ingenieurcorps ausgeschieden werden. Sie hat 64 Stiftungsplätze.

Die Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt besteht seit 1752. Sie hat 8 Classen, in welchen alle nöthigen Kriegswissenschaften gelehrt werden.

Die Cadettenhäuser haben einen dreijährigen, das Marine-Cadetten-Collegium einen fünfjährigen Cursus.

Bei der Armee selbst sind, nach Springer 2. B. S. 317, noch die höhere Artillerieschule bei dem Bombardiercorps; die Compagnieschulen dieses Corps; die Artillerieschulen für die Artilleristen; eine Schule für die Pioniere zu Tulln mit 83 Schülern; eine für Mineure zu Haimburg, eine für Sappeure zu Bruck an der Leitha.

Niedere Militär-Lehranstalten sind die sogenannten Regiments-Erziehungshäuser, in welchen die Knaben verdienter Soldaten zu brauchbaren Unterofficieren erzogen werden. Jedes dieser Erziehungshäuser ist in der Regel für 48 Knaben bestimmt und es giebt ihrer in jeder Provinz, mit Ausnahme Dalmatiens. Die Gesammtzahl beträgt 51, von welchen 14 in Ungarn, 8 in Böhmen, 6 in Mähren und Schlesien sind. Das Erziehungspersonal zählt gegen 600, die Zöglinge über 3000.

Der Aufwand für sämmtliche Militär-Lehr- und Erziehungsanstalten 712593 Fl. C. M.

V. Höhere Lehranstalten für das weibliche Geschlecht.

Daß für den Elementar-Unterricht der Mädchen in vielen Provinzen Oesterreichs nicht genügend gesorgt ist, haben wir bereits bemerkt, als von dem Volksschulwesen die Rede war. Günstiger erscheint mit Ausnahme Mährens und Schlesiens — wenn nicht hier durch Hauptschulen für höhere Bildung der Mädchen gesorgt ist, was aus den statistischen Tabellen nicht erkennbar ist — Siebenbürgens, der Militärgränze, Dalmatiens und Ungarns, für den höheren Unterricht oder für die höhere Bildung der Mädchen gesorgt. Zwar giebt es im Allgemeinen, mit Ausnahme der Lombardie, wenig Hauptschulen für die Mädchen; dagegen bestehen viele öffentliche und Privat-Lehr- und Erziehungsinstitute, so wie auch Privat-

*) Diese sind zur Bildung für die untern Grade der im wirklichen Kriegsdienste stehenden Mannschaft in den Gränzregimentern bestimmt.

Digitized by Google

Lehranstalten für die Mädchen, welche den Zweck haben, dem Adel und der höheren Bürgerclasse in allen jenen Fächern Unterricht zu ertheilen, die der herrschende Weltton und eine feinere Bildung als nothwendig erscheinen lassen, wobei, wie auch sonst in Deutschland, sich nur die Klage vernehmen läßt, daß die Bildung zu Hausfrauen darüber vernachlässigt werde. Diese Lehranstalten, in der Regel zugleich Erziehungs- oder, wie man sie in Deutschland zu nennen pflegt, Pensionsanstalten, befinden sich theils in den Händen von Privatunternehmern — es gab dergleichen im J. 1842, mit Ausnahme Ungarns, im ganzen österreichischen Staate 75 — nur wenige sind Staatsanstalten (4) und Communal- und Vereinsanstalten (11, nämlich 5 Communal-Anstalten in der Lombardie und Venedig, und 6, welche der Damen-Verein zu Prag unterhält); dagegen betheiligen sich die englischen Fräulein und die Klöster überhaupt an der Leitung der höheren weiblichen Bildung.

Die englischen Fräulein leiteten im J. 1842 in verschiedenen Provinzen Oesterreichs 9 Institute, nämlich 2 in Oesterreich unter der Enns, 3 in Tirol, 1 in Böhmen, 1 in Ungarn, 2 in den italienischen Provinzen; neben diesen gab es 53 Lehr- und Erziehungsinstitute, welche in den Klöstern der Salesianerinnen, Ursulinerinnen, Benedictinerinnen, der barmherzigen Schwestern, der Servitinnen, Sacramentirerinnen, Clarisserinnen, der Klosterfrauen ꝛc. sich befanden; außerdem noch 10 Klosterschulen in Ungarn.

Wir berücksichtigen zunächst die 4 Staatsanstalten für höhere weibliche Bildung. Es sind dies:

1. Das Civil-Mädchenpensionat zu Wien, gestiftet von Joseph II., mit der Bestimmung, Mädchen zu Lehrerinnen der Mädchenschulen und Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten zu bilden. Der Unterricht umfaßt Religion, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, Zeichnen, Naturlehre, Geographie, Geschichte, die üblichen Conversationssprachen, weibliche Arbeiten und Tanzen. Im J. 1842 hatte es 13 Lehrerinnen und 58 Schülerinnen und 52 Stiftplätze, mit einem Aufwande von 32557 Fl.

2. Das k. k. Officiertöchter-Institut zu Hernal bei Wien, dem vorigen ähnlich. Im J. 1842 hatte es 7 Lehrerinnen und 52 Schülerinnen und 52 Stiftplätze, mit einem Aufwande von 20352 Fl.

3. I. R. Collegio delle sanciulle a S. Filippo zu Mailand im J. 1842 mit 23 Lehrerinnen, 76 Schülerinnen und einem Aufwande von 39186 Fl.

4. I. R. Collegio femminile zu Verona im J. 1842 mit 20 Lehrerinnen, 97 Schülerinnen und einem Aufwande von 37817 Fl.

Außer diesen höheren Bildungsanstalten für Mädchen sind noch besonders zu erwähnen:

Das Institut der englischen Fräulein zu St. Pölten mit 18 Lehrerinnen, 40 Schülerinnen und einem Aufwande von 12975 Fl., das der Salesianerinnen zu Wien mit 39 Lehrerinnen, 49 Schülerinnen und einem Aufwande von 17150 Fl., das der Ursulinerinnen zu Prag mit 23 Lehrerinnen, 62 Schülerinnen und einem Aufwande von 18447 Fl., das der englischen Fräulein zu Prag mit 14 Lehrerinnen, 32 Schülerinnen und einem Aufwande von 9724 Fl., das Collegium della Guastalla zu Mailand mit 23 Lehrerinnen, 29 Schülerinnen und einem Aufwande von 28272 Fl., das der englischen Fräulein zu Lodi mit 13 Lehrerinnen, 74 Schülerinnen und einem Aufwande von 18436 Fl., das der Salesianerinnen zu Venedig mit 14 Lehrerinnen, 18 Schülerinnen und einem Aufwande von 10474 Fl., das der englischen Fräulein zu Vicenza mit 9 Lehrerinnen, 44 Schülerinnen und einem Aufwande von 9200 Fl., das der Benedictinerinnen zu Belluno mit 7 Lehrerinnen, 20 Schülerinnen und einem Aufwande von 8000 Fl.

Digitized by Google

Allgemeine Uebersicht der höheren Lehr- und Erziehungsanstalten für Mädchen im Kaiserthume Oesterreich im J. 1842.

Länder.	Zahl.	Lehrer u. Lehrerinnen.	Schülerinnen.
1. Oesterreich unter der Enns	19	201	1082
2. Oesterreich ob der Enns .	4	35	146
3. Steiermark	6	33	238
4. Kärnthen und Krain . .	4	24	154
5. Küstenland	25	69	559
6. Tirol	9	46	263
7. Böhmen	18	64	453
8. Galizien	15	113	460
9. Lombardie	60	497	2935
10. Venedig	42	355	3552
11. Ungarn	11	10	2990
	213	1447	12831

Dazu kommen noch 34 Schulen für weibliche Handarbeiten mit 39 Lehrerinnen und 392 Schülerinnen, nämlich 22 zu Triest, 6 zu Pirano, 1 zu Lussin piccolo, 1 zu Isola und 4 zu Rovigno. In diesen Gegenständen ist übrigens systemmäßig in allen Elementarschulen für Mädchen der Unterricht vorgeschrieben.

Anhang.

Ueber die höheren Privat-Lehranstalten für Knaben.

Da für den höheren Unterricht der Knaben Hauptschulen, Gewerb- und Kunstschulen, Gymnasien und philosophische Lehranstalten bestehen, so ist die Zahl der Privat-Lehranstalten für Knaben im Verhältniß zu den Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten für Mädchen und im Verhältniß zu den öffentlichen Anstalten im Allgemeinen von nicht großer Bedeutung. Ganz jedoch hat der Privatunterricht noch nicht aufgehört und besonders ist es Wien, die italienischen Provinzen und das Küstenland, wo er am häufigsten vorkommt. So gab es im J. 1842 in den italienischen Provinzen 957 Gymnasialschüler in Privatgymnasien und außerdem 736, welche von Privatlehrern zu Hause den Unterricht in den Gymnasialgegenständen erhielten; zusammen 1693 Schüler. Eben so gab es im J. 1842 zu Wien 1553 Privatschüler, welche häuslichen Unterricht erhielten und bei der Normal-Hauptschule zu St. Anna zu Wien die Prüfungen ablegten.

Außerdem hatte Wien im J. 1842 8 Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten mit 77 Lehrern und 203 Schülern, Prag nur 1 mit 5 Lehrern und 34 Schülern, außerdem 3 Privat-Lehranstalten mit 9 Lehrern und 30 Schülern, Triest 2 Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten mit 18 Lehrern und 40 Schülern, außerdem 12 Privat-Lehranstalten mit 30 Lehrern und 439 Schülern, in der Lombardie dagegen gab es 26 Privat-Lehr- und Erziehungsinstitute mit 205 Lehrern und 1278 Schülern, von denen viele mit bedeutenden Lehrerkräften versehen sind.

In Steiermark, Kärnthen und Krain, Tirol, Mähren und Schlesien, Galizien, Ungarn und Siebenbürgen haben wir in den officiellen statistischen Tafeln keine angeführt gefunden.

Digitized by Google

Allgemeine Uebersicht der höheren Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten für Knaben im Kaiserthume Oesterreich im J. 1842.

Länder.	Zahl.	Lehrer.	Schüler.
1. Oesterreich unter der Enns	8	77	203
2. Oesterreich ob der Enns .	5	7	87
3. Küstenland	24	63	617
4. Böhmen	4	14	64
5. Dalmatien	7	7	51
6. Lombardie	27	209	1417
7. Venedig	4	13	46
8. Militärgränze	2	5	185
Hauptsumme:	81	395	2670

Anmerk. Die meisten dieser Privat-Lehranstalten sind zugleich Erziehungsanstalten; es sind nämlich davon 36 bloße Privat-Lehranstalten; nämlich 4 in Oesterreich ob der Enns für die französische und italienische Sprache, 21 in dem Küstenlande, unter denen 1 für französische Sprache und Zeichnen und 1 für Arithmetik und Kalligraphie, 3 in Prag, 7 in Dalmatien, 1 in der Lombardie; die anderen 45 sind zugleich Erziehungsanstalten. Für den großen Umfang der österreichischen Monarchie ist diese Zahl sehr unbedeutend zu nennen.

II. Die Erziehungsanstalten.

Daß es ein charakteristisches Merkmal des österreichischen Schulwesens ist, die Erziehung mehr, als in einem anderen deutschen Staate zu berücksichtigen, haben wir bereits früher erwähnt. Die Summe, welche auf die Erreichung dieses Zweckes verwendet wird, ist ziemlich bedeutend; die officiellen statistischen Tafeln geben als Totalsumme für die Beköstigung der Zöglinge in den öffentlichen Erziehungsanstalten ohne die Privat-Erziehungsanstalten die Summe von 2,305722 Fl. an, und im Allgemeinen die Summe von 3,769833 Fl. Am beträchtlichsten ist der Aufwand für die geistlichen und militärischen Erziehungsanstalten, von welchen jene 607516 Fl. für die Beköstigung der Zöglinge und 1,142837 Fl. im Allgemeinen und diese 523034 Fl. für die Beköstigung und 712593 Fl. im Allgemeinen in Anspruch nehmen. Allein auch die Convicte und Alumnen, welche mit höheren Lehranstalten sowohl für das männliche als weibliche Geschlecht verbunden sind, erfordern einen bedeutenden Aufwand.

Welche Grundsätze bei der Erziehung der österreichischen Jugend befolgt werden, ist uns zu wenig genau bekannt, als daß wir uns ein Urtheil darüber erlauben dürften, nur den Seminarien und Convict-Gymnasien macht man den Vorwurf, daß die ascetischen und frommen Uebungen daselbst zu zahlreich seien. Man klagt über zu vieles Beten, Beichten und Communiciren. Beim Aufstehn wird nämlich gebetet; später in Procession in die Kirche gegangen, vor und nach der Schule, vor und nach dem Essen und vor dem Schlafengehen wird gebetet. So urtheilt darüber ein österreichischer Staatsmann. Es kann die Frage aufgeworfen werden, welches Princip besser sei, nämlich das, daß man die Erziehung dem Hause oder das, daß man sie der Schule überläßt. Oesterreich hat sich in den höheren Anstalten für das letztere Princip entschieden und bringt demselben bedeutende Geldopfer; das übrige Deutschland neigt sich mehr dem ersteren Principe in seinen höheren Lehranstalten zu. Wir werfen hier bloß diese Frage auf, um auf diese Verschiedenheit in dem Schulwesen aufmerksam zu machen, aber nicht, um sie jetzt zu lösen, da wir uns die Lösung dieser Frage für den Schluß unseres ganzen Unternehmens vorbehalten wollen.

Digitized by Google

Uebersicht der öffentlichen und Privat-Erziehungsanstalten im Kaiserthume Oesterreich im Jahre 1842.

Zweck.	Zahl.	Erziehungs-Personal.	Zöglinge. männl.	Zöglinge. weibl.	Aufwand. Fl.	Beköstigungskosten f. die unentgeldlichen Zögl. Fl.
a. Für die männliche Jugend.						
Allgemeine Bildung . . .	63	415	5531	. .	716240	376246
Geistliche Bildung . . .	143	482	7578	. .	1,142837	607516
Militärische Bildung . . .	57	648	4477	. .	712593	523034
Privat-Erziehungsinstitute .	54	317	2198	. .	. .	. .
b. Für die weibliche Jugend.						
Allgemeine Bildung . . .	89	837	. .	3192	528626	199375
Privat-Erziehungsinstitute .	81	424	. .	1527	. .	. .
c. Für beide Geschlechter.						
Allgemeine Bildung . . .	2	16	187	61	49832	43760
Privat-Erziehungsinstitute .	1	3	11	2	. .	. .
Hauptsumme:	490	3142	19982	4782	3,150128	1,749931

Außer diesen mit höheren geistlichen oder militärischen Lehranstalten verbundenen Erziehungsanstalten sind noch die Waisenhäuser, die Taubstummen- und Blinden-Institute zu erwähnen, so wie die Kinder-Bewahranstalten.

Die Waisenhäuser finden sich nicht in allen Provinzen Oesterreichs, eigentlich kann man nur, wenn man die Regiments-Erziehungshäuser, in welchen auch Militär-Waisenkinder erzogen werden, und einzelne Kloster-Erziehungsanstalten, in welchen auch Waisenmädchen erzogen werden, abrechnet, von Oesterreich unter der Enns, von der Lombardie und Venedig, von Siebenbürgen, und in geringerem Grade von Galizien und Böhmen sagen, daß Etwas für die Waisenerziehung geschieht. In Steiermark, Tirol, Mähren und Schlesien, Dalmatien und Ungarn scheinen sie nach den officiellen statistischen Tafeln ganz zu fehlen und in Oesterreich ob der Enns giebt es nur 1 Waisenhaus mit 6 Knaben, in Kärnthen und Krain 1 mit 11 Mädchen.

Die Geschlechter sind mit Ausnahme der Waisenhäuser zu Wien, Vicenza (2), Udine, Padua und Hermannstadt getrennt; bei dem Waisenhause zu Wien ist die Verpflegung der Waisenkinder außer dem Hause auch üblich und zwar dem größeren Theile nach. Es wurden nämlich 1499 Knaben und 1053 Mädchen außer dem Hause und in dem Hause nur 289 Knaben und 130 Mädchen verpflegt, eine Einrichtung, die bei gehöriger Aufsicht nur beifallswerth ist.

Uebersicht der Waisenhäuser im Kaiserthum Oesterreich im J. 1842.

Länder.		Zahl.	Erziehungs-Personal.	Knaben.	Mädchen.	Hauptsumme.
1. Oesterreich unter der Enns .		1	17	1788	1183	2971
2. Oesterreich ob der Enns . .		1	1	6	. .	6
3. Kärnthen und Krain . . .		1	4	. .	11	11
4. Böhmen		2	21	112	. .	112
5. Galizien, barmherz. Schwestern		6	20	. .	185	185
6. Lombardie	a.	12	59	617	. .	617
	b.	20	162	. .	1295	1295
7. Venedig	a.	4	17	517	. .	517
	b.	11	67	. .	599	599
	c.	4	17	69	144	213
8. Siebenbürgen, zu Hermannstadt		1	9	204	203	407
		63	394	3313	2620	6933

Digitized by Google

Der Totalaufwand beträgt für die Knaben-Waisenhäuser				126381 Fl.	Beköstigung	119108 Fl.
"	"	"	" Mädchen- "	258874 "	"	217786 "
"	"	"	" gemischte "	166524 "	"	164419 "
				551783 "	"	501313 "

Besondere Nachweisungen über die Taubstummen- und Blinden-Anstalten Oesterreichs findet man in Schmalz: Ueber die Taubstummen und ihre Bildung. Dresden 1838., und in Klein: Geschichte des Blindenunterrichts und der Blinden-Anstalten. Wien 1837.

Wenn man öffentliche Anstalten für die Bildung der Taubstummen und Blinden für nöthig hält, so ist in Oesterreich von diesem Standpuncte nur ungenügend gesorgt; denn es werden in den öffentlichen Anstalten nur 279 Taubstumme (mit Ausnahme der Taubstummen-Anstalten in Preßburg und Waitzen) und 126 Blinde erzogen und gebildet, und 126 Taubstumme besuchen bloß diese Taubstummen-Institute, ohne darin verpflegt zu werden. Allein wir halten diese öffentlichen Anstalten überhaupt nicht für unumgänglich nöthig, sondern glauben, daß jene Unglücklichen in den Waisenhäusern oder in den gewöhnlichen Schulen recht gut mit fortgebildet werden können, sobald man nur die Unterrichtsmethode dieses Unterrichts mehr zu verallgemeinern sucht, ein Verdienst, das sich der oben erwähnte Dr. Schmalz in Bezug auf Taubstummenunterricht durch die Herausgabe eines Schriftchens erworben hat. Wie jetzt die Sachen stehen, werden diese Anstalten nur der Merkwürdigkeit wegen gepflegt und kosten eine Menge Geld, welches nach unserer Ansicht viel zweckmäßiger für jene Unglücklichen verwendet werden könnte, als durch solche öffentliche Anstalten. Doch ist dieses Urtheil nur ein principielles, ohne Rücksicht auf die Anstalten dieser Art in Oesterreich.

Die Leistungen der Taubstummen-Anstalten zu Wien, Gratz, Linz, Hall, Prag und Mailand und die der Blinden-Anstalten zu Wien, Prag und Linz sind rühmlich bekannt.

Die Taubstummen-Anstalten in Oesterreich im J. 1842.

Ort.	Zahl.	Erziehungs-Personal.	Zöglinge. männl.	weibl.	Totalsumme.	In dem Institute.	Außer	Aufwand. Fl.
Wien	1	5	44	30	74	74		11321
Linz	1	4	32	35	67	6	61	4207
Gratz	1	4	27	15	40	34	8	5318
Görz	1	2	12	8	20	15	5	1357
Hall	1	4	19	14	33	33		3864
Prag	1	8	40	15	55	43	12	6299
Brünn	1	2	18	3	21	21		2442
Lemberg	1	3	20		20	19	1	3400
Mailand	1	6	31	20	41	34	17	7234
Preßburg	1							
Waitzen	1							
Villanova (Privat-Anst.)	1		14	8	22	22		
Hauptsumme:	12	38	257	148	405	301	104	55442

Die Blinden-Anstalten in Oesterreich im J. 1842.

Ort.	Zahl.	Erziehungs-Personal.	Zöglinge. männl.	weibl.	Totalsumme.	Aufwand. Fl.
Wien	1	11	35	18	53	9896
Linz	1	4	13	10	23	2308

Digitized by Google

Ort.	Zahl.	Erziehungs-Personal.	Zöglinge. männl.	weibl.	Totalsumme.	Aufwand. Fl.
Prag . .	1	13	16	6	22	3656
Mailand .	1	. .	5	. .	. .	. .
Pesth . .	1	. .	28	. .	28	. .
Preßburg .	1	. .				
Brünn .	1	. .	11	2	13	. .
(Privat-Anst.)						
Hauptsumme:	7	28	108	36	144	15860

Den in neuerer Zeit entstandenen Klein-Kinderbewahr-Anstalten hat Oesterreich besonders unter dem Schutze der österreichischen Damenwelt, und besonders auch unter dem Schutze der Kaiserin, seine Aufmerksamkeit auch zugewendet. Da Zweck und Einrichtung solcher Anstalten hinlänglich bekannt sind, so lassen wir sogleich eine allgemeine Uebersicht derselben folgen.

Die Klein-Kinderbewahr-Anstalten in Oesterreich im J. 1842.

Länder.	Zahl.	Lehr- und Aufsichtspersonal.	Kinder zu Ende d. J.	Aufwand. Fl.
Oesterreich unter der Enns	8	16	1338	7238
Oesterreich ob der Enns .	3	7	215	1076
Steiermark	3	5	240	1435
Kärnthen und Krain . .	2	5	239	1774
Küstenland	2	22	319	5493
Tirol	6	13	504	2919
Böhmen	12	26	1451	6157
Mähren und Schlesien . .	4	9	412	1941
Galizien	1	1	110	1034
Dalmatien	1	1	78	1107
Lombardie	23	166	3452	32676
Venedig	12	61	1850	19750
Ungarn	28	. .	. .	. .
Siebenbürgen	1	. .	. .	. .
	103	332	10208	82600

III. Die Bildungs-Anstalten.

Mit diesem Namen werden in Oesterreich die Kunst-Akademien, Gelehrten-Akademien und Gesellschaften, so wie andere Vereine bezeichnet, welche die weitere Fortbildung der Kunst, Wissenschaft, der Gewerbe oder des Ackerbaues zum Zwecke haben. Mehrere dieser Anstalten sind bereits früher erwähnt worden, weil mehrere mit Lehr- und Erziehungs-Anstalten verbunden sind, wie namentlich die Kunst-Akademien und die Musik-Vereine. Es bestehen aber auch mehrere Gesellschaften für allgemeine wissenschaftliche Bildung, wie die k. k. Institute der Wissenschaften in Mailand und Venedig, die königl. böhmische Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag, die ungrisch gelehrte Gesellschaft zu Pesth, das Cabinet der Minerva zu Triest, die Akademien der Wissenschaften zu Padua und Rovigo, die Athenäen zu Venedig, Treviso, Brescia, Bergamo und Sali, die Academia degli Agiati zu Roveredo, das Ossolynskische liter. Institut zu Lemberg und der Literaten-Verein in Agram, denen sich in neuester Zeit die k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien, welche wir bereits besprochen haben, anreihen wird. Ferner bestehen 2 Gesellschaften für Aerzte und mehrere Anstalten zur Beförderung des Ackerbaues, der Industrie und der Landeskunde. Ohne auf

Digitized by Google

die einzelnen Anstalten speciell einzugehen, da dieses unserm Zwecke nicht angemessen sein würde, geben wir vielmehr nur eine allgemeine Uebersicht derselben.

Die Bildungs-Anstalten in Oesterreich im J. 1842. (Ohne Ungarn.)

Zweck.	Zahl.	Leitende	Ordentl. Mitglieder.	Ehren-	Correspond.	Summe aller.	Aufwand. Fl.
Für allgem. wissensch. Bildung	15	46	490	361	1313	2210	35939
„ speciell. „ „	2	11	100	35	451	597	. .
„ allgem. Kunstbildung . .	11	97	5423	358	113	5991	129493
„ Pflege und Ausbildung der Tonkunst	20	170	3933	446	51	4600	49345
„ Beförderung d. Ackerbaues	16	140	7482	422	1416	9460	44952
„ „ d. Industrie	4	40	3545	37	88	3710	43088
„ „ d. Landeskunde	7	77	1712	183	27	1999	13683
Hauptsumme:	75	581	22685	1842	3459	28567	316500

Zu diesen Anstalten kommen noch die Gelehrten-Gesellschaften zu Pesth und Agram, der Kunstverein zu Pesth, die Landwirthschaft-Gesellschaften zu Pesth und Stuhlweißenburg, die Gesellschaft der Aerzte in Ungarn, der Schutzverein zur Emporbringung der Industrie und Musikvereine zu Agram, Arad, Bartfeld, Güns, Ofen, Pesth und Preßburg; endlich auch noch die bereits erwähnte k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien.

IV. Der Aufwand der gesammten Lehr-, Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

Es ist bei den einzelnen Anstalten bereits der Aufwand und wie er bestritten wird, angegeben worden; wir glauben aber, der Uebersichtlichkeit und klareren Darstellung wegen, diesen Gegenstand noch besonders behandeln zu müssen. Wir glauben auch, daß nur auf diesem Wege ein sicheres Urtheil darüber möglich, ob die österreichische Staatsregierung für diesen so wichtigen Zweig des Staatswesens Ausreichendes und Entsprechendes leistet. Wenn man die Summe, welche für das gesammte Lehr-, Erziehungs- und Bildungswesen im Betrage zu 8,528979 Fl. bei einer Einnahme von 8,973291 Fl. verausgabt wird, ins Auge faßt, so wird man allerdings leicht zu der Meinung geführt, als geschehe in Oesterreich Ausreichendes und Entsprechendes für diesen Zweck. Sieht man dagegen die Verwendung dieser Summe genauer an, so wird man zwar immer anerkennen müssen, daß die österreichische Staatsregierung Viel gethan hat, aber man wird auch nicht leugnen können, daß bei der Größe der Monarchie und der Höhe der Staatseinkünfte noch mehr geschehen könnte und geschehen muß, wenn die gesammte Monarchie sich eines guten Bildungszustandes erfreuen soll.

Zunächst muß nämlich hervorgehoben werden, daß zu jener oben genannten Summe aus dem Staatsschatze nur 1,331178 Fl. beigetragen werden, also ungefähr, da die Staatseinkünfte sich auf 150 Mill. Fl. belaufen, der 115te Theil der Staatseinnahme.

Freilich kann man die Summe der dotirten Fonde, nämlich des Religions-, des Studien- und des Normal-Schul-Fonds, welche 1,751618 Fl. beträgt, gewissermaßen auch zu den Staatsbeiträgen rechnen, da sie von dem Staate verwaltet werden. Dann würde sich das Verhältniß allerdings günstiger gestalten; es könnte dieses aber doch nur uneigentlicher Weise und gegen die Gewohnheit anderer Staaten geschehen.

Es bleibt darum das Urtheil begründet, daß die österreichische Staatsregierung ungeachtet der nicht unbedeutenden Summe, welche sie für das Bildungs- und Erziehungswesen verwendet, doch verhältnißmäßig weniger thut, als andere deutsche Staaten, wie: Preußen, Sachsen, Würtemberg, Baden ꝛc., wie wir dies später nachweisen werden.

Digitized by Google

Ferner muß berücksichtigt werden, daß von jener Gesammtsumme für die Erziehungsanstalten, wobei jedoch die damit verbundenen Lehranstalten eingerechnet sind, 3,718200 Fl., also fast die Hälfte, absorbirt werden und daß die Volksschulen 3,019646 Fl., wobei die Lehrergehalte sehr dürftig sind, für sich in Anspruch nehmen.

Dagegen darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß jene oben angegebene Summe nicht die volle, sondern nur die Summe ist, welche nachgewiesen werden kann. Namentlich ist Ungarn dabei nicht berücksichtigt. Man kann darum die ganze Summe vielleicht auf 12 Mill. Fl. oder 8,000000 Thlr. veranschlagen. Doch selbst, wenn man diese Summe annähme, wäre sie nicht eine zu große zu nennen, da die Hälfte derselben, gegen 6 Mill. Fl. oder 4,000000 Thlr. aus den eigenen Einkünften der Anstalten und aus dotirten Fonden und zwar mit Ausschluß Ungarns, gedeckt wird. Da Oesterreich über 36 Mill. Einwohner zählt, so würde dennoch auf jeden Einwohner durchschnittlich jährlich nur $\frac{1}{5}$ Thlr. als Beitrag für die Kosten der Bildung kommen.

Da es weniger Interesse gewähren dürfte, die Beiträge jeder einzelnen Provinz zu dem Bildungswesen anzuführen, so wollen wir dieses bloß im Allgemeinen thun.

Uebersicht der Einnahmen und des Aufwandes der öffentlichen Lehranstalten und Volksschulen, dann der öffentlichen Erziehungsanstalten und der Kleinkinder-Bewahranstalten (ohne Ungarn).

Einnahmen: (in Gulden Convnt.-Münze)		Beiträge von der Geistlichkeit . .	512763
Aus eigenen Einkünften	3,939951	„ vom Staatsschatze . .	1,331178
Beiträge von Ständen, Städten ꝛc.	1,437781	Summe . .	8,973291
„ von dotirten Fonden . .	1,751618	Aufwand	8,528979

Uebersicht der Beiträge zu den Volksschulen (ohne Ungarn).

	Gulden Convent.-M.		Gulden C.-M.
Eigene Einkünfte	1,114405	Beiträge von Stiftungen und nicht	
Beiträge v. Ständen, Städten u. Gem.	1,207273	dotirten Fonden . . .	93500
„ aus dem Relig.-, Studien-		„ aus dem Staatsschatze .	220161
und Normal-Schulfonde .	413629	Zusammen .	3,048968

Uebersicht des oben angegebenen Aufwandes nach den Anstalten (ohne Ungarn).

	Gulden C.-M.		Gulden C.-M.
Universitäten	572925	Gymnasien	556217
Akademien, höhere Special- u. Kunst-		Besondere Lehranstalten	69119
schulen	261918	Volksschulen	3,019646
Lyceen	70496	Erziehungsanstalten	3,718201
Theologische Lehranstalten . . .	48226	Kleinkinder-Bewahranstalten . .	82600
Philosophische Lehranstalten . .	129631		

Anm. Man sieht aus diesen Angaben, daß die Einnahmen die Ausgaben gegen 400000 Fl. übersteigen. Was mit diesem Ueberschusse gemacht wird, ist mir nicht bekannt.

V. Die Verwaltungsbehörden der Lehr-, Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

Die Central-Verwaltungsstelle für die oberste Leitung des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens, welche unmittelbar unter dem Kaiser steht, bildet die k. k. Studienhofcommission. Nur auf die ungarisch-siebenbürgischen Länder erstreckt sich ihre Wirksamkeit nicht, da für Ungarn bei der ungarischen Statthalterei eine besondere Studiencommission und bei dem siebenbürgischen Gubernium die sogenannte Gremialcommission in Kirchen-, Stiftungs- und Unterrichts-Anstalten besteht. Der Chef der Studienhofcommission ist zugleich

Digitized by Google

Chef der vereinigten Hofkanzlei oder der oberste Kanzler; sonst aber ist diese Hofstelle dem Ministerium des öffentlichen Unterrichtes in anderen Staaten gleich, als eine eigene Stelle zu betrachten. Referenten der Facultätsstudien sind die Directoren der Facultätsstudien in Wien; für die Referate der Gymnasial- und Schulsachen sind eigene Mitglieder ernannt.

Die Wirksamkeit dieser Hofstelle bezieht sich, mit wenigen Ausnahmen, auf die gesammten Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten jener Provinzen, nicht nur in Bezug auf den literarischen Theil und die Disciplin, sondern auch in Bezug auf das Oeconomische dieser Lehranstalten, weshalb derselben im J. 1819 auch die Leitung der Schul- und Studien-Fonde zugewiesen wurde. Als Centralbehörde für die Leitung der öffentlichen Convicte wirkt sie auch auf die Erziehung der Convictszöglinge ein. Nur die orientalische Akademie zu Wien, die Forst-Lehranstalt zu Maria-Brunn, die Theresianische Ritterakademie und die Akademie der bildenden Künste zu Wien und die militärischen Bildungsanstalten sind anderen Hofstellen untergeordnet, oder stehen unmittelbar unter dem Schutze des Kaisers.

Unter dieser höchsten Landesbehörde oder Hofstelle stehen als Mittelbehörden oder Landesstellen die Landesgubernien der einzelnen Provinzen, welche in Bezug auf das Studienfach (die höheren Lehranstalten) durch die Studiendirectoren (in Wien durch die Studienvicedirectoren) an den Universitäten und Lyceen, als auch an den besonderen theologischen, medicinischen und philosophischen Lehranstalten wirken.

Das Gymnasialstudium einer jeden Provinz hat seinen Studiendirector, unter welchen die Localdirectoren der einzelnen Gymnasien stehen, die wieder die unmittelbaren Vorgesetzten der Gymnasialpräfecte d. h. der Rectoren sind. Die Rectoren sind in der Regel Geistliche; doch können auch weltliche Professoren Rectoren weltlicher Gymnasien werden. In die Leitung des Schulwesens (d. h. der Trivial- und Hauptschulen oder des Volksschulwesens) theilen sich in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen, im untergeordneten Verhältnisse zu der Landesstelle, die Kreisämter und die bischöflichen Consistorien (bei den protestantischen Schulen die Superintendenturen). Die Consistorien, bei welchen ein Schulobercensor das Schulreferat führt, überwachen nämlich den Unterricht und die Religiosität der Kinder, und die Sittlichkeit des Lehrers; das Kreisamt aber in der Regel das Oeconomische der Schule und des Lehrers. Beide wirken zunächst durch die Schuldistricts-Aufseher, aus der Zahl der dazu geeigneten Pfarrer gewählt, bei den akatholischen Schulen die Seniores jedes Districts. Unter diesen stehen die Ortsseelsorger und die Directoren der Normal- und Hauptschulen (gewöhnlich die Katecheten) als Localschulinspectoren.

Diese Einrichtung besteht in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen; in den anderen Ländern ist die Verwaltung, der Hauptsache nach, nach denselben Grundsätzen eingerichtet.

Unstreitig ist die äußere Verfassung der österreichischen Schulverwaltung eine zweckmäßige zu nennen, und zwar zweckmäßiger, als die in den anderen deutschen Staaten, weil sie die Sachverständigen zu der Verwaltung zieht und eine selbständige, von der Kirche unabhängige, wenn auch mit ihr verbundene ist. Allerdings aber tritt in Oesterreich recht deutlich hervor, daß, wenn die Schule als reine Staatsanstalt und ihre Verwaltung der Staatsverwaltung anheimfällt, dieses auch nicht ohne Gefahr für das Gedeihen der Schule ist. Es kommt nämlich dann ganz darauf an, welches Princip der Staat bei der Verwaltung der Schule befolgt, ob das der Stabilität oder das der freien Entwickelung der Wissenschaft. Die österreichische Staatsregierung befolgt jetzt das der Stabilität, und grade darin ist der Grund zu suchen, warum das österreichische Unterrichtswesen noch nicht die Stufe erreicht hat, welche es in anderen Staaten, in welchen das wissenschaftliche Princip, wie

Digitized by Google

wir es nennen wollen, die Verwaltung der Schule durchdringt. Wenn der Engländer Turnbull in seiner Schrift: Oesterreichs sociale und politische Zustände 1840 — die österreichische Schulverwaltung wegen dieses streng durchgeführten Systems der Stabilität bewundert und anstaunt, so müssen wir uns wundern, daß ein Engländer, wenn er nicht ein Hochtory ist, ein solches Princip bewundern kann, und glauben, daß derselbe dadurch seine Unfähigkeit gezeigt hat, über die Verwaltung der Schule nach ihrer inneren Seite ein Urtheil zu geben. Es freut uns, daß die österreichische Staatsregierung anderer Ansicht geworden zu sein scheint und die Hoffnung gemacht hat, durch einen neuen Studienplan, welcher im J. 1848 erscheinen soll, die innere Verwaltung der Schule nach einem der Wissenschaft angemesseneren Principe künftig zu leiten.

Schlußbetrachtung.

Wenn wir am Schlusse unserer Abhandlung über die Schule in Oesterreich noch einmal einen Blick auf alles Besprochene zurückwerfen, so werden wir in vielen Beziehungen nicht ohne Achtung von der österreichischen Staatsregierung scheiden können, da aus Allem das ernstliche Bemühen derselben hervorleuchtet, den Culturzustand der Bewohner allerdings ganz nach den von derselben befolgten Regierungsgrundsätzen, möglichst zu heben und da, was wohl zu berücksichtigen ist, die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche sie dabei zu überwinden hat, nicht gering sind und größer, als in vielen anderen Staaten. Zugleich hoffen wir durch unsere, auf officielle Angaben gegründete Darstellung dazu beigetragen zu haben, daß man das österreichische Schul- und Bildungswesen im übrigen Deutschland günstiger, als bisher, ansehen werde.

Die in Oesterreich eingeführten Wiederholungsschulen zur Fortsetzung und Sicherstellung des Volksschulunterrichts, das Princip, welches in allen Lehranstalten festgehalten ist, die Schüler nicht mit Lehrstunden und Lehrgegenständen zu überhäufen und ihre Selbstthätigkeit mehr in Anspruch zu nehmen, der den Facultätsstudien vorangehende philosophische Cursus, die längere Dauer der Facultätsstudien, die innigere Verbindung der Schule mit der Erziehung, die vielseitige Ausbildung des geistlichen Standes und die äußere Verfassung der Schulverwaltung sind jedenfalls Gegenstände, welche die sorgfältigste Beachtung aller Pädagogen und Staatsmänner verdienen.

Dagegen wird jedem unbefangenen Kenner des Schulwesens überhaupt und des der anderen deutschen Staaten einleuchten, daß das österreichische Schulwesen noch nicht als ein vollkommen ausgebildetes angesehen werden kann.

Denn abgesehen davon, daß in vielen Provinzen das öffentliche Volksschulwesen noch sehr danieder liegt, und namentlich der Unterricht der Mädchen in einigen Provinzen fast ganz vernachlässigt wird, so finden wir außerdem in den Volksschulen noch die Buchstabirmethode durchgängig eingeführt, über deren Unzweckmäßigkeit die ausgezeichnetsten Pädagogen längst entschieden haben; wir finden ferner die Volksschullehrer in einer sehr niedrigen Stellung und mit kargem Gehalte versehen und eine höchst dürftige Ausbildung dieses Standes. In dieser Beziehung steht Oesterreich tief unter vielen anderen deutschen Staaten, wie z. B. unter seinem Nachbarstaate Sachsen.

In den Gymnasien Oesterreichs findet man eine auffällige Vernachlässigung der neueren und der Landessprachen und eine dürftige Betreibung der classischen Literatur und der Realien; ein Classensystem, welches in seiner strengen Weise nachtheilig auf den Unterricht wirken muß; theilweise eine große Ueberfüllung

Digitized by Google

und eine dürftige Ausstattung und eine mehr mechanische, als rationelle Unterrichtsmethode.

Zweckmäßiger dagegen sind, wo sie ausreichend dotirt erscheinen, die philosophischen Lehranstalten, die Lyceen und Universitäten eingerichtet, wenn nicht alle diese Vortheile wieder durch die streng vorgeschriebenen Lehrbücher und den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den meisten theologischen, bei mehreren medicinischen und einigen juristischen Vorlesungen neutralisirt würden. Besonders ist es uns auffallend gewesen, daß bei dem medicinischen Studium die höhere Anatomie und Physiologie, die allgemeine Pathologie, Therapie und Diätetik, die Pharmakologie und pharmazeutische Waarenkunde, die specielle Pathologie und Therapie der innerlichen Krankheiten an der Universität zu Prag noch in der lateinischen Sprache vorgetragen werden. Die ausgezeichnetsten Aerzte und Universitätslehrer, wie Dieffenbach und Schönlein in Berlin, sind über diesen Mißbrauch der lateinischen Sprache längst einverstanden, der uns unwillkürlich an die mittelalterlichen Doctoren der Medicin erinnert. Es ist dieses um so mehr zu beklagen, da das medicinische Studium in Oesterreich sonst eins der ausgezeichnetsten sein würde.

Die gewerblichen Lehranstalten sind, wo sie bestehen, zweckmäßig, doch nicht in genügender Zahl vorhanden, und für die Kunst ist zwar in vorzüglichem Grade in den deutschen und italienischen Provinzen gesorgt, dagegen ist sie in Galizien und den ungarischen Staaten fast ganz vernachlässigt.

Eben so verdient alle Anerkennung, daß man in den deutschen und italienischen Provinzen für höhere Mädchenbildung viel gethan hat, wogegen sie wieder in den anderen Provinzen fast ganz vernachlässigt erscheint.

Ueber die Militärbildung, welche dem äußeren Ansehen nach sehr zweckmäßig ist, mögen wir uns, da dieser Gegenstand uns zu fremd ist, ein Urtheil nicht gestatten.

Ueberhaupt muß man, wenn man das österreichische Schulwesen beurtheilt, nicht vergessen, daß man einen Staat erster Größe, mit einer 36 Millionen starken Einwohnerzahl und einer Staatseinnahme von 150 Millionen Fl. C. M. vor sich hat, daß in demselben ein bildsames Volk sich befindet, und daß Oesterreich ein Staat ist, welcher sich den cultivirtesten Staaten der Welt nicht bloß an die Seite stellen will, sondern auch soll. Von diesem Standpuncte aus wird man zwar dem österreichischen Schulwesen Anerkennung nicht versagen können, aber in die großen Lobpreisungen eines Girardin und Turnbull wird man nicht einzustimmen vermögen, sondern nur wünschen können, daß die österreichische Staatsregierung zum Wohle des Staates und Volkes auf dem Wege, welchen die ruhmwürdige Maria Theresia und der für Volkswohl begeisterte Joseph betraten, weiter fortschreiten und die angefangene Ausbildung des Unterrichts- und Erziehungswesens in einer den Forderungen der Wissenschaft und fortgeschrittenen Bildung angemessenen Weise vollenden möge.

Digitized by Google

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Werth und Richtung des auswärtigen Handels Deutschlands.

Vom Dr. Freiherrn v. Reden.

Dritter Artikel.

Verkehr des Hannover-Oldenburg-Schaumburg-Lippeschen Steuervereins.

Tafel I.

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 18[1]* nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
1. Baumwolle und Baumwollenwaaren.						
a. Baumwolle, gekämmte . . .	. .	1841—42*)	20	1841—42	470	
		1842—43	32	1842—43	717	498
		1843—44**)	23	1843—44	515	
		1844—45	13	1844—45	291	
		1845—46	123	1845—46	2755	
b. Baumwollengarn	. .	1841—42	28355	1841—42	1,984850	
		1842—43	16747	1842—43	1,172290	
		1843—44	16007	1843—44	1,120490	1,338575
		1844—45	15381	1844—45	1,076670	
		1845—46	19322	1845—46	1,352510	
c. Baumwollenwaaren	. .	1841—42	19698	1841—42	4,136580	
		1842—43	11724	1842—43	2,462040	2,756880
		1843—44	12356	1843—44	2,594760	
		1844—45	8734	1844—45	1,834140	
		1845—46	9479	1845—46	1,990590	
2. Bier und Meth	. .	1841—42	3811	1841—42	10671	
		1842—43	2931	1842—43	8207	
		1843—44	2550	1843—44	7140	7813
		1844—45	1870	1844—45	5236	
		1845—46	2101	1845—46	5883	
3. Blei und Bleiwaaren . .	1548	1841—42	1735	1841—42	17350	
		1842—43	2242	1842—43	22420	
		1843—44	2275	1843—44	22750	20337
		1844—45	1883	1844—45	18830	
		1845—46	1744	1845—46	17440	
4. Branntweine	8725	1841—42	11870	1841—42	124635	
		1842—43	12089	1842—43	126935	
		1843—44	7399	1843—44	77690	98965
		1844—45	6343	1844—45	66602	
		1845—46	5568	1845—46	58464	

*) Hierbei sind die in dem am 1. Januar 1842 dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Herzogthums Braunschweig während des 1. Semesters 1841—42 zur Verabgabung gekommenen Gegenstände bei sämmtlichen Nummern der Einfuhr mitgerechnet.

**) Hierunter ist die Einfuhr in den bis zum 1. Januar 1844 dem Steuerverein angeschlossen gewesenen braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikt nicht begriffen (bezieht sich auf sämmtliche Gegenstände der Einfuhr).

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 1837 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
5. Bürstenbinderwaaren		1841—42	89	1841—42	6230	
		1842—43	126	1842—43	8820	7332
		1843—44	104	1843—44	7280	
		1844—45	100	1844—45	7000	
		1845—46	99	1845—46	6930	
6. Butter		1841—42	3522	1841—42	49308	
		1842—43	2603	1842—43	36442	38799
		1843—44	2855	1843—44	39970	
		1844—45	2105	1844—45	29476	
		1845—46	2608	1845—46	36512	
7. Caffee und Caffeesurrogate	71816	1841—42	101771	1841—42	1,780993	
		1842—43	83044	1842—43	1,453268	1,584900
		1843—44	88309	1843—44	1,545408	
		1844—45	89139	1844—45	1,559933	
		1845—46	91369	1845—46	1,598958	
8. Cider und Obstwein		1841—42	336	1841—42	549	
		1842—43	473	1842—43	772	529
		1843—44	309	1843—44	501	
		1844—45	180	1844—45	294	
		1845—46	16	1845—46	26	
9. Conditorwaaren, Chokolade		1841—42	367	1841—42	38535	
		1842—43	378	1842—43	39690	38640
		1843—44	369	1843—44	38745	
		1844—45	358	1844—45	37590	
		1845—46	379	1845—46	39795	
10. Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren	21857	1841—42	25371	1841—42	266396	
		1842—43	21793	1842—43	228827	228454
		1843—44	20600	1843—44	216300	
		1844—45	19266	1844—45	202293	
		1845—46	19510	1845—46	204855	
11. Drucksachen		1841—42	3513	1841—42	122955	
		1842—43	3359	1842—43	117565	124116
		1843—44	4029	1843—44	141015	
12. Eisen, Stahl, Eisen- u. Stahl-Waaren.		1844—45	3318	1844—45	116130	
		1845—46	3335	1845—46	116725	
a. Schmiede- und gewalztes Eisen	86775	1841—42	133866	1841—42	937062	
		1842—43	132438	1842—43	927066	
		1843—44	130965	1843—44	916755	1,014062
		1844—45	182195	1844—45	1,275365	
		1845—46	251929	1845—46	1,763503	
b. Stahl	2874	1841—42	3163	1841—42	22141	
		1842—43	3213	1842—43	22491	
		1843—44	3027	1843—44	21189	21357
		1844—45	2801	1844—45	19607	
		1845—46	4195	1845—46	29365	
c. Eisenblech	12442	1841—42	24069	1841—42	433242	
		1842—43	15136	1842—43	272448	
		1843—44	17595	1843—44	316650	316117
		1844—45	13452	1844—45	242130	
		1845—46	29254	1845—46	440811	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 1834—40 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
d. Eisen- und Stahldraht . . .	1549	1841—42	2100	1841—42	291000	291630
		1842—43	1946	1842—43	272440	
		1843—44	2376	1843—44	332640	
		1844—45	1996	1844—45	279440	
		1845—46	2472	1845—46	346080	
e. Ganz grobe Eisengußwaaren .	28274	1841—42	27542	1841—42	192794	157559
		1842—43	23451	1842—43	164157	
		1843—44	17786	1843—44	124502	
		1844—45	21255	1844—45	148785	
		1845—46	31367	1845—46	219569	
f. Grobe Gußwaaren	11061	1841—42	12065	1841—42	211138	190413
		1842—43	9938	1842—43	173915	
		1843—44	12069	1843—44	211558	
		1844—45	9431	1844—45	165043	
		1845—46	8202	1845—46	143535	
g. Feinere Gußwaaren	1826	1841—42	1726	1841—42	120820	118002
		1842—43	1643	1842—43	115010	
		1843—44	1721	1843—44	120470	
		1844—45	1653	1844—45	115710	
		1845—46	11390	1845—46	797300	
13. Elephantenzähne, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt . . .		1841—42	92	1841—42	18032	13356
		1842—43	64	1842—43	12544	
		1843—44	60	1843—44	11520	
		1844—45	59	1844—45	11328	
		1845—46	58	1845—46	11368	
14. Essig		1841—42	434	1841—42	911	807
		1842—43	323	1842—43	678	
		1843—44	437	1843—44	918	
		1844—45	343	1844—45	720	
		1845—46	292	1845—46	613	
15. Federn, Betten, Bett- und Schreibfedern ꝛc.		1841—42	2005	1841—42	70175	65747
		1842—43	1959	1842—43	68565	
		1843—44	1665	1843—44	58275	
		1844—45	1885	1844—45	65975	
		1845—46	2199	1845—46	76965	
16. Fische und Schaalthiere. a. Gesalzene, getrocknete, marinirte ꝛc. Fische		1841—42	918	1841—42	12852	12162
		1842—43	872	1842—43	12208	
		1843—44	948	1843—44	13272	
		1844—45	737	1844—45	10318	
		1845—46	752	1845—46	10528	
b. Heringe		1841—42	26268	1841—42	275814	304115
		1842—43	23823	1842—43	250142	
		1843—44	32457	1843—44	340799	
		1844—45	33305	1844—45	349703	
		1845—46	30868	1845—46	324114	
c. Austern und Hummer . . .		1841—42	874	1841—42	9177	7242
		1842—43	920	1842—43	9660	
		1843—44	734	1843—44	7707	
		1844—45	231	1844—45	2426	
		1845—46	455	1845—46	4778	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahres-durch-schnitt v. 1841 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahres-durchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
17. Fischbein, Fischhäute, Fischbeinwaaren und Schirme . .	. .	1841—42	450	1841—42	31500	
		1842—43	279	1842—43	19530	21665
		1843—44	293	1843—44	20510	
		1844—45	216	1844—45	15120	
18. Aus Flachs, Hanf, Heede gefertigtes Garn, Leinen- und Zwirnwaaren.		1845—46	262	1845—46	18340	
Maschinengarn, rohes	. .	1841—42	.	1841—42	.	
		1842—43	.	1842—43	.	
		1843—44	.	1843—44	.	
		1844—45	120	1844—45	7056	7056
		1845—46	723	1845—46	42512	
Gebleichtes, gefärbtes Garn . .	. .	1841—42	53	1841—42	4638	
		1842—43	89	1842—43	7788	9625
		1843—44	176	1843—44	15400	
		1844—45	122	1844—45	10675	
		1845—46	90	1845—46	7875	
Leinewand	. .	1841—42	1012	1841—42	106260	
		1842—43	902	1842—43	94710	108045
		1843—44	1304	1843—44	136920	
		1844—45	898	1844—45	94290	
		1845—46	1896	1845—46	199080	
Alle anderen Leinenwaaren, Zwirn ꝛc.	. .	1841—42	422	1841—42	81868	
		1842—43	717	1842—43	139098	110240
		1843—44	603	1843—44	116982	
		1844—45	531	1844—45	103014	
		1845—46	499	1845—46	96806	
19. Fleisch, Schinken, Speck, Würste, Schmalz ꝛc.	. .	1841—42	819	1841—42	4586	
		1842—43	626	1842—43	3506	4525
		1843—44	1062	1843—44	5947	
		1844—45	725	1844—45	4060	
		1845—46	722	1845—46	4043	
20. Früchte.						
a. Getrocknete, gebackene . . .	8449	1841—42	8255	1841—42	34671	
		1842—43	10117	1842—43	42491	37623
		1843—44	7688	1843—44	32290	
		1844—45	9772	1844—45	41042	
		1845—46	33328	1845—46	139978	
b. Südfrüchte, getrocknete u. andere	12405	1841—42	32794	1841—42	183646	
		1842—43	14194	1842—43	79486	102921
		1843—44	16191	1843—44	90670	
		1844—45	10336	1844—45	57882	
		1845—46	1366	1845—46	7650	
c. Eingemachte, candirte Früchte .	80	1841—42	100	1841—42	10500	
		1842—43	58	1842—43	6090	
		1843—44	107	1843—44	11235	8820
		1844—45	71	1844—45	7455	
		1845—46	74	1845—46	7770	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 1834 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
21. Getreide und Hülsenfrüchte auch daraus gefertigtes Mehlwerk und Mehlwaaren.			Himten			
a. Getreide und Hülsenfrüchte . . .		1841—42	1,103008	1841—42	1,158458	
		1842—43	1,226834	1842—43	1,288175	1,529153
		1843—44	1,467717	1843—44	1,541097	
		1844—45	2,027507	1844—45	2,128882	
		1845—46	1,106652	1845—46	1,163220	
			Zentr.			
b. Mahlwerk und Mehlwaaren . . .		1841—42	3513	1841—42	19673	
		1842—43	2979	1842—43	16682	18019
		1843—44	3842	1843—44	21515	
		1844—45	2537	1844—45	14207	
		1845—46	3533	1845—46	19785	
22. Gewürze.						
a. Gewöhnliche als: Anis, Kümmel ꝛc. . .		1841—42	2864	1841—42	24058	
		1842—43	2395	1842—43	20118	
		1843—44	2587	1843—44	21731	20614
		1844—45	1970	1844—45	16548	
		1845—46	2025	1845—46	17010	
b. Ingwer, Pfeffer, Piment ꝛc. . .		1841—42	11252	1841—42	81014	
		1842—43	4181	1842—43	30103	
		1843—44	3546	1843—44	25531	39145
		1844—45	2768	1844—45	19930	
		1845—46	4024	1845—46	28973	
c. Vanille, Muskatnüsse, Muskatblüthe ꝛc.		1841—42	1207	1841—42	42245	
		1842—43	931	1842—43	32585	
		1843—44	963	1843—44	33705	31317
		1844—45	821	1844—45	28735	
		1845—46	677	1845—46	23695	
23. Glas und Glaswaaren.						
a. Grünes Hohlglas	1621	1841—42	1253	1841—42	28819	
		1842—43	1220	1842—43	28060	
		1843—44	999	1843—44	22977	21593
		1844—45	805	1844—45	18515	
		1845—46	771	1845—46	17733	
b. Weißes Hohlglas	7687	1841—42	8928	1841—42	205344	
		1842—43	7820	1842—43	179860	
		1843—44	7658	1843—44	176134	181332
		1844—45	7130	1844—45	163990	
		1845—46	6845	1845—46	157435	
c. Gepreßtes, geschliffenes Glas .		1841—42	528	1841—42	36960	
		1842—43	411	1842—43	28770	
		1843—44	469	1843—44	32830	30730
		1844—45	348	1844—45	24360	
		1845—46	531	1845—46	37170	
d. Spiegelglas	789	1841—42	142	1841—42	9940	
		1842—43	111	1842—43	7770	7647
		1843—44	84	1843—44	5880	
		1844—45	100	1844—45	7000	
		1845—46	124	1845—46	8680	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahres-durch-schnitt v. 1841 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahres-durchschnitts 1841—42 in Thlr. Court.
e. Glaswaaren		1841—42	220	1841—42	15400	
		1842—43	294	1842—43	20580	20825
		1843—44	357	1843—44	24990	
		1844—45	319	1844—45	22330	
		1845—46	433	1845—46	30310	
24. Haare und daraus gefertigte Waare auch Seegras.						
a. Pferdehaare, Schweineborsten, Seegras ꝛc.		1841—42	2249	1841—42	19569	
		1842—43	2622	1842—43	21581	23395
		1843—44	2702	1843—44	22772	
		1844—45	2608	1844—45	29656	
		1845—46	2785	1845—46	38567	
b. Haararbeit ꝛc.		1841—42	29	1841—42	10150	
		1842—43	61	1842—43	22400	13212
		1843—44	27	1843—44	9450	
		1844—45	31	1844—45	10850	
		1845—46	24	1845—46	8400	
c. Haartücher zur Malz- und Oelbereitung, grobe Haarbecken .		1841—42	141	1841—42	49350	
		1842—43	175	1842—43	61250	51187
		1843—44	118	1843—44	41300	
		1844—45	151	1844—45	52850	
		1845—46	193	1845—46	67550	
25. Harz, Kolophonium, Pech, Theer, Daggert	31243	1841—42	39786	1841—42	139251	
		1842—43	37819	1842—43	132367	123142
		1843—44	32557	1843—44	113950	
		1844—45	30572	1844—45	107002	
		1845—46	27935	1845—46	97773	
26. Holz und Holzwaaren.						
a. Bau- und Nutzholz		1841—42	269116	1841—42	188381	
		1842—43	154980	1842—43	108486	157628
		1843—44	212512	1843—44	148758	
		1844—45	264128	1844—45	184889	
		1845—46	288159	1845—46	201711	
b. Gezimmertes, zugerichtetes Bau- und Nutzholz ꝛc.		1841—42	144948	1841—42	405854	
		1842—43	119248	1842—43	333894	429646
		1843—44	125161	1843—44	350159	
		1844—45	224120	1844—45	628376	
		1845—46	231375	1845—46	647850	
c. Fourniere.		1841—42	324	1841—42	13608	
		1842—43	233	1842—43	9786	11625
		1843—44	310	1843—44	13026	
		1844—45	240	1844—45	10080	
		1845—46	196	1845—46	8232	
f. Grobe Böttcherwaaren . . .		1841—42	7896	1841—42	27636	
		1842—43	7028	1842—43	24598	
		1843—44	7192	1843—44	25172	26065
		1844—45	7673	1844—45	26856	
		1845—46	9537	1845—46	33380	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahres-durch-schnitt v. 1841 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahres-durchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
g. Drechslerwaaren		1841—42	1071	1841—42	11781	
		1842—43	1069	1842—43	11759	11764
		1843—44	1046	1843—44	11506	
		1844—45	1092	1844—45	12012	
		1845—46	1127	1845—46	12397	
h. Möbel, gepolsterte ꝛc.		1841—42	122	1841—42	4270	
		1842—43	209	1842—43	7315	
		1843—44	194	1843—44	6790	6589
		1844—45	228	1844—45	7980	
		1845—46	240	1845—46	8400	
i. Sonstige, auch Nürnberger Waaren		1841—42	2082	1841—42	187216	
		1842—43	1516	1842—43	133408	
		1843—44	1562	1843—44	137456	145174
		1844—45	1407	1844—45	123816	
		1845—46	1749	1845—46	153912	
			Lastenzahl			
k. 1. Schiffe, neue und alte ꝛc.		1841—42	448	1841—42	39590	
		1842—43	195	1842—43	17740	
		1843—44	448	1843—44	44200	35745
		1844—45	422	1844—45	41450	
		1845—46	470	1845—46	48790	
			Stück			
k. 2. Boote, neue und alte.		1841—42	73	1841—42	9450	
		1842—43	67	1842—43	8460	
		1843—44	95	1843—44	12030	9442
		1844—45	63	1844—45	7830	
		1845—46	96	1845—46	11850	
			Zentr.			
27. Hutmacherwaaren		1841—42	29	1841—42	11600	
		1842—43	49	1842—43	19600	
		1843—44	49	1843—44	19600	16900
		1844—45	42	1844—45	16800	
		1845—46	39	1845—46	15600	
28. Instrumente ꝛc.		1841—42	487	1841—42	68180	
		1842—43	456	1842—43	63840	
		1843—44	552	1843—44	77280	70315
		1844—45	514	1844—45	71960	
		1845—46	520	1845—46	72800	
29. Käse		1841—42	5867	1841—42	205345	
		1842—43	5305	1842—43	185675	
		1843—44	6703	1843—44	234605	209781
		1844—45	6100	1844—45	213500	
		1845—46	6161	1845—46	215635	
30. Kalk, Gips, Cement ꝛc. . .		1841—42	44816	1841—42	25396	
		1842—43	64478	1842—43	36537	
		1843—44	50988	1843—44	28893	37008
		1844—45	100952	1844—45	57206	
		1845—46	66423	1845—46	33527	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 1836—41 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
31. Kohlen.						
Steinkohlen, Koaks		1841—42	414868	1841—42	55316	
		1842—43	327636	1842—43	43685	
		1843—44	653316	1843—44	87109	64190
		1844—45	529892	1844—45	70652	
		1845—46	522873	1845—46	69916	
32. Kreide, rohe		1841—42	823	1841—42	865	
		1842—43	767	1842—43	806	
		1843—44	1982	1843—44	2011	1085
		1844—45	625	1844—45	657	
		1845—46	596	1845—46	626	
33. Kupfer, Messing und derartige Waaren.						
a. Rohes, schwarzes, gahres Kupfer		1841—42	498	1841—42	17430	
		1842—43	563	1842—43	19705	
		1843—44	172	1843—44	6020	11672
		1844—45	101	1844—45	3535	
		1845—46	462	1845—46	16170	
b. Geschmiedetes Kupfer und Draht		1841—42	1834	1841—42	77068	
		1842—43	1830	1842—43	76860	
		1843—44	1700	1843—44	71400	74066
		1844—45	1689	1844—45	70938	
		1845—46	2056	1845—46	86352	
c. Kupfer- und Messing-Waaren		1841—42	997	1841—42	41874	
		1842—43	840	1842—43	35280	
		1843—44	986	1843—44	41412	37842
		1844—45	781	1844—45	32802	
		1845—46	991	1845—46	41622	
34. Kurze Waaren, feine		1841—42	418	1841—42	175560	
		1842—43	304	1842—43	127680	
		1843—44	303	1843—44	127260	136920
		1844—45	279	1841—45	117180	
		1845—46	299	1845—46	125580	
35. Leder und Lederwaaren.						
a. Leder aller Art und grobe Lederarbeit		1841—42	8255	1841—42	315425	
		1842—43	1495	1842—43	259700	
		1843—44	6182	1843—44	243995	257597
		1844—45	5247	1844—45	211270	
		1845—46	5390	1845—46	219031	
b. Lederwaaren, feine ꝛc.		1841—42	155	1841—42	86800	
		1842—13	143	1842—43	80080	
		1843—44	159	1843—44	89040	83140
		1844—45	139	1844—45	77810	
		1845—46	176	1845—46	98560	
36. Oelsaamen, Oelkuchen u. Oel.			Tonnen			
a. Oelsaamen		1841—42	52805	1841—42	295708	
		1842—43	50581	1842—43	283254	
		1843—44	54482	1843—44	305099	292543
		1844—45	51091	1844—45	286110	
		1845—46	35221	1845—46	197238	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahres-durchschnitt v. 1837 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahres-durchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
b. Oelkuchen		1841—42	3221	1841—42	2255	
		1842—43	2905	1842—43	2033	2138
		1843—44	3389	1843—44	2372	
		1844—45	2706	1844—45	1894	
		1845—46	2708	1845—46	1896	
c. Oele in Fässern		1841—42	11190	1841—42	195825	
		1842—43	10011	1842—43	175718	265580
		1843—44	14032	1843—44	245560	
		1844—45	25441	1844—45	445218	
		1845—46	22749	1845—46	398108	
d. Oel in Flaschen und Krügen		1841—42	369	1841—42	38745	
		1842—43	196	1842—43	20580	31369
		1843—44	410	1843—44	43050	
37. Papier, Pappe, Papier- und Pappe-Waaren.		1844—45	220	1844—45	23100	
		1845—46	249	1845—46	26145	
a. Papier aller Art, Pappe		1841—42	4615	1841—42	48158	
		1842—43	4137	1842—43	43439	46959
		1843—44	4673	1843—44	49067	
		1844—45	4464	1844—45	46872	
		1845—46	3335	1845—46	35018	
b. Papierne Tapeten		1841—42	210	1841—42	44100	
		1842—43	226	1842—43	47460	37617
		1843—44	227	1843—44	47670	
		1844—45	244	1844—45	51240	
		1845—46	163	1845—46	34230	
c. Papier- und Papp-Arbeit		1841—42	167	1841—42	11690	
		1842—43	194	1842—43	13580	12845
		1843—44	207	1843—44	14490	
		1844—45	166	1844—45	11620	
38. Pelzwerk u. Kürschnerwaaren.		1845—46	248	1845—46	17360	
a. Schaf-, Ziegen-, Lämmerfelle ꝛc.		1841—42	15	1841—42	840	
		1842—43	10	1842—43	560	756
		1843—44	5	1843—44	280	
		1844—45	24	1844—45	1344	
b. Alles andere nicht verarbeitete Rauchwerk, auch Schafpelze		1845—46	25	1846—66	1400	
		1841—42	45	1841—42	3150	
		1842—43	46	1842—43	3220	2975
		1843—44	35	1843—44	2450	
		1844—45	44	1844—45	3080	
		1845—46	46	1845—46	3220	
c. Alle Kürschnerarbeit ꝛc.		1841—42	19	1841—42	6650	
		1842—43	27	1842—43	9450	7525
		1843—44	22	1843—44	7700	
		1844—45	18	1844—45	6300	
		1845—46	29	1845—46	10150	
39. Posamentirwaaren		1841—42	157	1841—42	47100	
		1842—43	74	1842—43	22200	32400
		1843—44	87	1843—44	26100	
		1844—45	114	1844—45	34200	
		1845—46	98	1845—46	29400	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 1837 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
40. Pottasche, Soda		1841—42	26119	1841—42	146266	
		1842—43	26781	1842—43	149990	147561
		1843—44	27535	1843—44	154196	
		1844—45	24963	1844—45	139793	
		1845—46	23819	1845—46	133005	
41. Reiß und Reißmehl	26158	1841—42	32679	1841—42	205878	
		1842—43	31881	1842—43	200850	210110
		1843—44	31578	1843—44	217841	
		1844—45	34265	1844—45	215870	
		1845—46	26428	1845—46	166496	
42. Sämereien		1841—42	11408	1841—42	31942	
		1842—43	12272	1842—43	34362	32712
		1843—44	11350	1843—44	31780	
		1844—45	11702	1844—45	32766	
		1845—46	14234	1845—46	39855	
43. Salz (See- oder Baisalz)		1841—42	415	1841—42	242	
		1842—43	762	1842—43	441	337
		1843—44	740	1843—44	432	
		1844—45	397	1844—45	231	
		1845—46	661	1845—46	387	
44. Schießpulver		1841—42	229	1841—42	9618	
		1842—43	213	1842—43	8946	8526
		1843—44	193	1843—44	8106	
		1844—45	177	1844—45	7434	
		1845—46	215	1845—46	9030	
45. Seide und Seidenwaaren.						
a. Rohe und ungefärbte Seide		1841—42	8	1841—42	5040	
		1842—43	24	1842—43	15120	6615
		1843—44	6	1843—44	3780	
		1844—45	4	1844—45	2520	
		1345—46	2	1845—46	1260	
b. Zubereitete oder gefärbte Seide		1841—42	154	1841—42	97020	
		1842—43	115	1842—43	72450	88672
		1843—44	140	1843—44	88200	
		1844—45	154	1844—45	97020	
		1845—46	184	1845—46	115920	
c. Seidene und halbseidene Waaren		1841—42	1126	1841—42	1,021660	
		1842—43	917	1842—43	834470	901992
		1843—44	995	1843—44	903450	
		1844—45	929	1844—45	845390	
		1845—46	954	1845—46	868140	
46. Seife		1841—42	739	1841—42	7760	
		1842—43	781	1842—43	8201	6912
		1843—44	656	1843—44	6888	
		1844—45	457	1844—45	7499	
		1845—46	391	1845—46	4106	
47. Seilerarbeit		1841—42	537	1841—42	9398	
		1842—43	428	1842—43	7490	8138
		1843—44	478	1843—44	8365	
		1844—45	417	1844—45	7298	
		1845—46	642	1845—46	11235	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahres-durch-schnitt v. 1841 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahres-durchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
48. Steine und dergl. Waaren.						
a. Bau- und Bruchsteine ꝛc.		1841—42	113896	1841—42	30372	
		1842—43	108618	1842—43	28973	46133
		1843—44	170108	1843—44	45362	
		1844—45	303844	1844—45	81025	
		1845—46	242095	1845—46	64559	
b. Marmorwaaren ꝛc.		1841—42	449	1841—42	31430	
		1842—43	91	1842—43	6370	13912
		1843—44	147	1843—44	10290	
		1844—45	108	1841—45	7560	
		1845—46	56	1845—46	3920	
c. Große Marmorarbeiten		1841—42	241	1841—42	841	
		1842—43	134	1642—43	469	1770
		1843—44	164	1843—41	571	
		1844—45	1484	1841—45	5191	
49. Taback.		1845—46	2186	1845—46	7651	
a. Rohe Blätter	43862	1841—42	71724	1841—42	1,117584	
		1842—43	70074	4812—43	1,121184	1,097384
		1843—44	67389	1843—44	1,078224	
		1844—45	65159	1844—45	1,012544	
		1845—46	71281	1845—46	1,140496	
b. Tabacksfabrikate		1841—42	2612	1841—42	365680	
		1842—43	1702	1842—43	238280	273875
		1843—44	1837	1843—44	257180	
		1844—45	1674	1844—45	234360	
		1845—46	2119	1845—46	300860	
50. Talg und Talglichte	9391	1841—42	17048	1841—42	310274	
		1842—43	7697	1842—43	140065	218687
		1843—44	12203	1843—44	222095	
		1844—45	11115	1841—45	202293	
		1845—46	11235	1845—46	203833	
51. Thee	3403	1841—42	3636	1841—42	509010	
		1842—43	3318	1842—43	464520	513555
		1843—44	3830	1843—44	536200	
		1844—45	3889	1844—45	544160	
		1845—46	4238	1845—46	593320	
52. Thran und Fischspeck.	51211	1841—42	59240	1841—42	716121	
		1842—43	58182	1842—43	733093	
		1843—44	51643	1843—44	688502	707940
53. Töpferwaaren einschließlich Porzellan.		1844—45	5.678	1841—45	663743	
		1845—46	52120	1845—46	656712	
a. Töpferwaaren, gemeine		1841—42	9980	1841—42	31930	
		1842—43	11018	1842—43	38563	37607
		1843—41	11436	1843—44	40026	
		1844—45	10546	1844—45	36911	
		1845—46	12343	1845—46	43201	
b. Steingut, Porzellan ꝛc.		1841—42	2565	1841—42	89775	
		1842—43	3094	1842—43	108290	
		1843—44	2839	1843—44	99365	100117
		1844—45	2944	1841—45	103040	
		1845—46	3101	1845—46	108535	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 1841 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
54. Torf	. .	1841—42	18500	1841—42	4317	4918
		1842—43	21880	1842—43	5105	
		1843—44	20484	1843—44	4779	
		1844—45	23972	1844—45	5593	
		1845—46	28459	1845—46	6640	
55. Vieh.						
a. Pferde, Füllen, Maulthiere, Maulesel, Esel ꝛc.	5126		Stück			176741
		1841—42	5203	1841—42	182105	
		1842—43	3994	1842—43	139790	
		1843—44	5523	1843—44	193305	
		1844—45	5479	1844—45	191765	
		1845—46	5705	1845—46	199675	
b. Ochsen, Kühe, Rinder . . .	4167	1841—42	4820	1841—42	123410	111979
		1842—43	3392	1842—43	86268	
		1843—44	5035	1843—44	129374	
		1844—45	4338	1844—45	108864	
		1845—46	4974	1845—46	124712	
c. Schweine	5541	1841—42	4615	1841—42	32305	37277
		1842—43	3829	1842—43	26803	
		1843—44	4598	1843—44	32186	
		1844—45	8259	1844—45	57813	
		1845—46	5134	1845—46	35938	
d. Hammel, Kälber ꝛc.	16781	1841—42	16299	1841—42	34228	35687
		1842—43	13840	1842—43	29064	
		1843—44	17133	1843—44	35979	
		1844—45	20703	1844—45	43476	
		1845—46	18400	1845—46	38640	
e. Anderes Schafvieh und Ziegen	11290	1841—42	10528	1841—42	22108	21372
		1842—43	8323	1842—43	17478	
		1843—44	9739	1843—44	20452	
		1844—45	12119	1844—45	25450	
		1845—46	13074	1845—46	27455	
56. Wachs, Wallrath u. Stearin			Zentr.			
a. Wachs, rohes	. .	1841—42	122	1841—42	8540	9275
		1842—43	96	1842—43	6720	
		1843—44	72	1843—44	5040	
		1844—45	240	1844—45	16800	
		1845—46	516	1845—46	36120	
b. Wachs-, Wallrath- und Stearin-Kerzen	. .	1841—42	33	1841—42	2541	2753
		1842—43	33	1842—43	2541	
		1843—44	29	1843—44	2233	
		1844—45	48	1844—45	3696	
		1845—46	82	1845—46	6314	
c. Wachswaaren, bossirte . . .	. .	1841—42	6	1841—42	462	366
		1842—43	4	1842—43	308	
		1843—44	2	1843—44	154	
		1844—45	7	1844—45	539	
		1845—46	19	1845—46	1463	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahres-durch-schnitt v. 1841 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahres-durchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
57. Wachstuch und Wachstaffent . .	. .	1841—42	76	1841—42	2660	
		1842—43	120	1842—43	4200	4725
		1843—44	171	1843—44	5985	
		1844—45	173	1844—45	6055	
		1845—46	205	1845—46	7175	
58. Wagen und Schlitten . .	. .	1841—42	691	1841—42	17225	
		1842—43	1076	1842—43	26125	
		1843—44	861	1843—44	22090	23966
		1844—45	1149	1844—45	32425	
		1845—46	1184	1845—46	36785	
59. Wein	92481	1841—42	79464	1841—42	333749	
		1842—43	79170	1842—43	332514	
		1843—44	69738	1843—44	292900	333068
		1844—45	88859	1844—45	373108	
		1845—46	88623	1845—46	372217	
60. Wildprett			Stück			
a. nicht zerlegt	. .	1841—42	427	1841—42	1495	
		1842—43	254	1842—43	889	
		1843—44	239	1843—44	837	1146
		1844—45	390	1844—45	1365	
		1845—46	304	1845—46	1064	
			Zentr.			
b. zerlegt	. .	1841—42	13	1841—42	73	
		1842—43	9	1842—43	50	80
		1843—44	13	1843—44	73	
		1844—45	22	1844—45	123	
		1845—46	12	1845—46	67	
61. Wolle und Wollenwaaren.						
a. Wolle, rohe	4630	1841—42	3298	1841—42	92344	
		1842—43	2407	1842—43	67396	
		1843—44	3069	1843—44	85932	79387
		1844—45	2567	1844—45	71876	
		1845—46	4707	1845—46	131796	
b. Rohes ungefärbtes Garn . .	. .	1841—42	74	1841—42	9324	
		1842—43	81	1842—43	10206	
		1843—44	149	1843—44	18774	19750
		1844—45	323	1844—45	40698	
		1845—46	142	1845—46	17892	
c. Gefärbtes gezwirntes Garn .	. .	1841—42	1284	1841—42	179760	
		1842—43	1116	1842—43	156240	
		1843—44	1032	1843—44	144480	163415
		1844—45	1237	1844—45	173180	
		1845—46	1621	1845—46	226940	
d. Wollene Waaren	. .	1841—42	15297	1841—42	4,283160	
		1842—43	11063	1842—43	3,097640	
		1843—44	10787	1843—44	3,020360	3,406930
		1844—45	11552	1844—45	3,234560	
		1845—46	11943	1845—46	3,344040	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 1837—41 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
62. Zinn und Zinnwaaren.						
a. Zinn in Blöcken ꝛc.		1841—42	417	1841—42	14595	
		1842—43	466	1842—43	16310	13317
		1843—44	304	1843—44	10640	
		1844—45	335	1844—45	11725	
		1845—46	295	1845—46	10325	
b. Zinnwaaren		1841—42	110	1841—42	4950	
		1842—43	97	1842—43	4365	4241
		1843—44	101	1843—44	4545	
		1844—45	69	1844—45	3105	
		1845—46	89	1845—46	4005	
63. Zink und Zinkwaaren						
Zink verarbeitet in Bleche, Röhren, Platten und Zinkwaaren		1841—42	647	1841—42	9058	
		1842—43	454	1842—43	6356	8564
		1843—44	660	1843—44	9240	
		1844—45	686	1844—45	9604	
		1845—46	916	1845—46	12824	
64. Zucker und Syrup.						
a. Zucker, mit Ausnahme des rohen für Zuckersiedereien	58018	1841—42	84659	1841—42	1,303749	
		1842—43	64868	1842—43	998967	1,075759
		1843—44	67901	1843—44	1,045675	
		1844—45	61990	1844—45	954646	
		1845—46	57502	1845—46	885531	
b. Roher Zucker für inländische Siedereien	42166	1841—42	42305	1841—42	444203	
		1842—43	36702	1842—43	385371	421468
		1843—44	40377	1843—44	423959	
		1844—45	41175	1844—45	432338	
		1845—46	42590	1845—46	447195	
c. Syrup, Melasse	58163	1841—42	110376	1841—42	618106	
		1842—43	64388	1842—43	360573	400320
		1843—44	56895	1843—44	318612	
		1844—45	54284	1844—45	303990	
		1845—46	60419	1845—46	338346	
65. Alle Gegenstände, die nicht unter vorstehenden Nummern begriffen sind		1841—42	67647	1841—42	338235	
		1842—43	60228	1842—43	301140	521166
		1843—44	153175	1843—44	765875	
		1844—45	135883	1844—45	679415	
		1845—46	80065	1845—46	400325	
				1841—42	28,956183	
				1842—43	22,774914	25,157883
				1843—44	24,325714	
				1844—45	24,574721	
				1845—46	25,902571	

Digitized by Google

Tafel II. Ausfuhr.

Gegenstand der Ausfuhr	Ausfuhr-Menge 1841—45 Jahr	Zentner	Werth der Ausfuhr d. 1841—45 in Thaler Courant Jahr	Thaler	Werth des Jahresdurchschnitts in Thlr. Courant
1. Abfälle (von Salzsiedereien, Glashütten, Gerbereien u. von Thieren ꝛc.)	1841—42 *)	69652	1841—42	117847	
	1842—43	65358	1842—43	134456	120790
	1843—44**)	52023	1843—44	103319	
	1844—45	45992	1844—45	97540	
	1845—46	46177	1845—46	97932	
2. Altes Eisen und Stahl ꝛc. . .	1841—42	4145	1841—42	11606	
	1842—43	2463	1842—43	6896	9303
	1843—44	3558	1843—44	9962	
	1844—45	3124	1844—45	8747	
	1845—46	4042	1845—46	11318	
3. Flachs und Hanf	1841—42	7263	1841—42	114755	
	1842—43	4725	1842—43	74655	94397
	1843—44	3864	1843—44	61051	
	1844—45	7793	1844—45	123129	
	1845—46	10827	1845—46	169984	
4. Heede	1841—42	17248	1841—42	96589	
	1842—43	20368	1842—43	114061	105883
	1843—44	17900	1843—44	100240	
	1844—45	20115	1844—45	112644	
5. Rohe Pferdehaare und Schweinsborsten	1845—46	17055	1845—46	95508	
	1841—42	1534	1841—42	52486	
	1842—43	1636	1842—43	55363	56868
	1843—44	1667	1843—44	56546	
	1844—45	1864	1844—45	63077	
6. Häute und Felle (rohe, grüne, gesalzene, trockene)	1845—46	2018	1845—46	67662	
	1841—42	12132	1841—42	473148	
	1842—43	15242	1842—43	594438	
	1843—44	15153	1843—44	590967	569010
	1844—45	15833	1844—45	617487	
	1845—46	15183	1845—46	592137	
7. Holzasche (nicht ausgelangte) . .	1841—42	18	1841—42	6	
	1842—43	73	1842—43	26	
	1843—44	78	1843—44	27	15
	1844—45	2	1844—45	3	
8. Eichen und Birken Borke auch Lohe und Kohlenholz	1845—46	53	1845—46	18	
	1841—42	33468	1841—42	35141	
	1842—43	54910	1842—43	57655	64380
	1843—44	96592	1843—44	101421	
	1844—45	62313	1844—45	63302	
	1845—46	70870	1845—46	68178	

*) Hierbei sind die in dem am 1. Januar 1842 dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Herzogthums Braunschweig während des ersten Semesters 1841—42 zur Verabgabung gekommenen Gegenstände bei sämmtlichen Nummern der Ausfuhr mitgerechnet.

**) Hierunter ist die Ausfuhr aus dem bis zum 1. Januar 1844 dem Steuerverein angeschlossen gewesenen braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikte nicht begriffen. (Bezieht sich auf sämmtliche Gegenstände der Ausfuhr.)

Digitized by Google

Gegenstand der Ausfuhr	Ausfuhr-Menge 1841—45 Jahr	Zentner	Werth der Ausfuhr 1841—45 in Thaler Courant Jahr	Thaler	Werth des Jahresdurchschnitts in Thlr. Courant
9. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation	1841—42	72	1841—42	302	105
	1842—43	1	1842—43	4	
	1843—44	2	1843—44	8	
	1844—45	.	1844—45		
10. Pottasche, Waidasche, Soda ungereinigte	1845—46	356	1845—46	1495	1530
	1841—42	323	1841—42	1809	
	1842—43	260	1842—43	1456	
	1843—44	212	1843—44	1187	
	1844—45	298	1844—45	1669	
	1845—46	180	1845—46	1008	
11. Altes Seilerwerk	1841—42	88	1841—42	370	384
	1842—43	40	1842—43	168	
	1843—44	126	1843—44	529	
	1844—45	112	1844—45	470	
	1845—46	74	1845—46	311	
12. Rohe Wolle	1841—42	28813	1841—42	1,613528	1,546258
	1842—43	24698	1842—43	1,383088	
	1843—44	28200	1843—44	1,579200	
	1844—45	28736	1844—45	1,609216	
	1845—46	24571	1845—46	1,375976	
			1841—42	2,547587	2,567898
			1842—43	2,422266	
			1843—44	2,604457	
			1844—45	2,697282	
			1845—46	2,481527	

Tafel III. Durchfuhr.

Gegenstand der Durchfuhr	Durchfuhr-Menge 1841—45 Jahr	Zentner	Werth der Durchfuhr 1841—45 in Thaler Courant Jahr	Thaler	Werth des Jahresdurchschnitts in Thlr. Courant
1. Abfälle (von Salzsiedereien, Glashütten, Glasscherben, thierische und Knochen)	1841—42 *)	5797	1841—42	3461	2532
	1842—43	5121	1842—43	1793	
	1843—44 **)	5885	1843—44	1620	
	1844—45	5928	1844—45	3253	
	1845—46	6741	1845—46	4766	

*) Hierbei sind die in dem am 1. Januar 1842 dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Herzogthums Braunschweig während des ersten Semesters 1841—42 zur Verabgabung gekommenen Gegenstände bei sämmtlichen Nummern der Durchfuhr mitgerechnet.

**) Excl. des Transits, welcher in dem bis zum 1. Januar 1844 dem Steuerverein angeschlossen gewesenen Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikte zur Verabgabung gezogen ist. (Bezieht sich auf alle Gegenstände der Durchfuhr.)

Digitized by Google

Gegenstand der Durchfuhr	Durchfuhr-Menge 1841—45		Werth der Durchfuhr 1841—45 in Thaler Courant		Werth des Jahres-durchschnitts in Thlr. Courant
	Jahr	Zentner	Jahr	Thaler	
2. Branntweine	1841—42	122169	1841—42	1,026220	
	1842—43	78702	1842—43	661097	862115
	1843—44	105537	1843—44	886551	
	1841—45	104118	1844—45	873591	
	1845—46	204854	1845—46	1,720774	
3. Heede	1841—42	6092	1841—42	34115	
	1842—43	17650	1842—43	98840	61702
	1843—44	8168	1843—44	45741	
	1844—45	12163	1844—45	68113	
	1845—46	12877	1845—46	72111	
		Himten			
4. Getreide und Hülsenfrüchte ꝛc.	1841—42	50136	1841—42	52643	
	1842—43	47700	1842—43	50085	66900
	1843—44	54230	1843—44	56841	
	1844—45	102987	1844—45	108031	
	1845—46	184437	1845—46	193173	
		Zentner			
5. Grünes Hohlglas	1841—42	2513	1841—42	57799	
	1842—43	2810	1842—43	64630	71311
	1843—44	4055	1843—44	93265	
	1844—45	3024	1844—45	69552	
6. Holz, auch Borke und Lohe, auch grobe Holzwaaren.	1845—46	1598	1845—46	36754	
a. Eichen- und Birken-Borke, auch Lohe	1841—42	.	1841—42	.	
	1842—43	114	1842—43	120	437
	1843—44	600	1843—44	630	
	1844—45	534	1844—45	561	
	1845—46	402	1845—46	422	
b. Bau- und Nutzholz, auch Drechsler- und Tischler-Holz ꝛc.	1841—42	9611	1841—42	26911	
	1842—43	7582	1842—43	21230	
	1843—44	57446	1843—44	160849	57994
	1844—45	78924	1844—45	220987	
	1845—46	48800	1845—46	136640	
		Lastenzahl			
c. 1. Schiffe alte und neue	1841—42	.	1841—42	.	
	1842—43	.	1842—43	.	
	1843—44	.	1843—44	.	2600
	1844—45	26	1844—45	2600	
	1845—46	21	1845—46	2100	
		Stück			
c. 2. Boote alte und neue	1841—42	.	1841—42	.	
	1842—43	2	1842—43	240	
	1843—44	3	1843—44	360	280
	1844—45	2	1844—45	240	
	1845—46	3	1845—46	420	
		Zentner			
d. Holzwaaren, grobe ꝛc.	1841—42	11633	1841—42	40716	
	1842—43	12456	1842—43	43596	
	1843—44	16787	1843—44	58755	61796
	1844—45	29748	1844—45	104118	
	1845—46	22659	1845—46	79307	

Digitized by Google

Gegenstand der Durchfuhr	Durchfuhr-Menge 1841—45 Jahr	Zentner	Werth der Durchfuhr 1841—45 in Thaler Courant Jahr	Thaler	Werth des Jahresdurchschnitts in Thlr. Courant
7. Kalk, Gips, Cement, Traß . .	1841—42	777	1841—42	473	
	1842—43	1930	1842—43	1227	1051
	1843—44	1867	1843—44	1145	
	1844—45	2207	1844—45	1358	
	1845—46	2121	1845—46	1447	
8. Kienruß	1841—42	1199	1841—42	8393	
	1842—43	2025	1842—43	14175	11741
	1843—44	1913	1843—44	13391	
	1844—45	1572	1844—45	11004	
	1845—46	994	1845—46	6958	
9. Steinkohlen, Coaks	1841—42	1972	1841—42	276	
	1842—43	929	1842—43	130	454
	1843—44	1036	1843—44	145	
	1844—45	9036	1844—45	1265	
	1845—46	760	1845—46	106	
10. Kreide, rohe	1841—42	143	1841—42	150	
	1842—43	172	1842—43	181	109
	1843—44	66	1843—44	69	
	1844—45	34	1844—45	36	
	1845—46	89	1845—46	93	
11. Lumpen	1841—42	1398	1841—42	5872	
	1842—43	1628	1842—43	6838	9476
	1843—44	1851	1843—44	.7774	
	1844—45	4148	1844—45	17422	
	1845—46	9015	1845—46	37863	
12. Oelsamen und Oelkuchen.		Tonnen			
a. Oelsamen	1841—42	5329	1841—42	29836	
	1842—43	3438	1842—43	19252	21334
	1843—44	3349	1843—44	18754	
	1844—45	3124	1844—45	17494	
	1845—46	3310	1845—46	18536	
		Zentner			
b. Oelkuchen	1841—42	935	1841—42	654	
	1842—43	872	1842—43	610	667
	1843—44	557	1843—44	390	
	1844—45	1447	1844—45	1013	
	1845—46	3846	1845—46	2692	
13. Salz	1841—42	33	1841—42	19	
	1842—43	54	1842—43	32	
	1843—44	1	1843—44	0,66	13
	1844—45	2	1844—45	1	
	1845—46	.	1845—46	.	
14. Steine (Bau- u. Bruchsteine ꝛc.) .	1841—42	2527	1841—42	688	
	1842—43	1289	1842—43	352	2558
	1843—44	17145	1843—44	4575	
	1844—45	17061	1844—45	4616	
	1845—46	14879	1845—46	3968	

Digitized by Google

Gegenstand der Durchfuhr	Durchfuhr-Menge 1841—45		Werth der Durchfuhr 1841—45 in Thaler Courant		Werth des Jahres-durchschnitts in Thlr. Courant
	Jahr	Zentner	Jahr	Thaler	
15. Töpferwaaren, gemeine	1841—42	962	1841—42	3367	
	1842—43	1014	1842—43	3549	6641
	1843—44	3322	1843—44	11627	
	1844—45	2292	1844—45	8022	
	1845—46	1899	1845—46	6647	
16. Torf	1841—42	10260	1841—42	2394	
	1842—43	14502	1842—43	3381	2531
	1843—44	10908	1843—44	2545	
	1844—45	7728	1844—45	1803	
	1845—46	10980	1845—46	2562	
17. Vieh.					
a. Pferde, Maulthiere, Maulesel, Esel, Füllen		Stück			
	1841—42	4420	1841—42	154700	
	1842—43	3396	1842—43	118860	179830
	1843—44	6248	1843—44	218680	
	1844—45	6488	1844—45	227080	
	1845—46	6591	1845—46	230685	
b. Ochsen, Kühe, Rinder	1841—42	443	1841—42	12404	
	1842—43	333	1842—43	9321	
	1843—44	1424	1843—44	39872	32039
	1844—45	2377	1844—45	66556	
	1845—46	1695	1845—46	47460	
c. Schweine	1841—42	96	1841—42	672	
	1842—43	151	1842—43	1057	3395
	1843—44	925	1843—44	6475	
	1844—45	768	1844—45	5376	
	1845—46	385	1845—46	2695	
d. Hammel, Kälber, Ferkel ꝛc. . . .	1841—42	2223	1841—42	4668	
	1842—43	1303	1842—43	2736	7330
	1843—44	5161	1843—44	10844	
	1844—45	5272	1844—45	11071	
	1845—46	4720	1845—46	9912	
e. Anderes Schafvieh und Ziegen . . .	1841—42	142	1841—42	298	
	1842—43	658	1842—43	1382	2157
	1843—44	1342	1843—44	2818	
	1844—45	1967	1844—45	4131	
	1845—46	1369	1845—46	2875	
18. Wagen, Schlitten ꝛc.	1841—42	73	1841—42	5110	
	1842—43	75	1842—43	5250	
	1843—44	101	1843—44	7070	7577
	1844—45	184	1844—45	12880	
	1845—46	129	1845—46	9030	
19. Wildpret, nicht zerlegt	1841—42	12	1841—42	36	
	1842—43	10	1842—43	30	
	1843—44	63	1843—44	189	150
	1844—45	115	1844—45	345	
	1845—46	73	1845—46	231	

Digitized by Google

Gegenstand der Durchfuhr	Durchfuhr-Menge 1841—45		Werth der Durchfuhr 1841—45 in Thaler Courant		Werth des Jahresdurchschnitts in Thlr. Courant
	Jahr	Zentner	Jahr	Thaler	
20. Baumwolle	1841—42	85714	1841—42	1,919994	1,537956
	1842—43	74510	1842—43	1,669021	
	1843—44	65009	1843—44	1,456202	
	1844—45	49102	1844—45	1,106605	
	1845—46	87662	1845—46	1,963629	
21. Baumwollengarn aller Art	1841—42	75476	1841—42	5,283320	5,164180
	1842—43	100276	1842—43	7,019320	
	1843—44	49324	1843—44	3,452680	
	1844—45	70020	1844—45	4,901400	
	1845—46	67146	1845—46	4,700220	
22. Kaffee und Kaffeesurrogate	1841—42	55694	1841—42	974645	1,110191
	1842—43	61027	1842—43	1,067973	
	1843—44	58942	1843—44	1,031485	
	1844—45	78095	1841—45	1,366663	
	1845—46	66775	1845—46	1,168563	
23. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren	1841—42	25203	1841—42	333840	416631
	1842—43	38896	1842—43	515372	
	1843—44	30101	1843—44	398838	
	1844—45	31583	1844—45	418475	
	1845—46	32414	1345—46	427865	
26. Drucksachen	1841—42	6677	1841—42	233695	275117
	1842—43	9661	1842—43	338135	
	1843—44	7457	1843—44	260995	
	1844—45	7647	1844—45	267645	
27. Eisen und Stahl, Eisenbleche, Eisen- und Stahldraht	1845—46	5419	1845—46	189665	274923
	1841—42	47086	1841—42	329602	
	1842—43	48978	1842—43	342846	
	1843—44	29267	1843—44	204869	
	1844—45	31768	1844—45	222376	
28. Eisenwaaren, grobe Guß- und ordinäre Eisenwaaren	1845—46	52449	1845—46	367143	1,366943
	1841—42	84178	1841—42	1,473115	
	1842—43	100878	1842—43	1,765365	
	1843—44	83641	1843—44	1,463718	
	1844—45	43747	1844—45	765573	
	1845—46	62634	1845—46	1,096095	
29. Elfenbein und Fischbein	1841—42	5623	1841—42	747859	513679
	1842—43	3014	1842—43	400862	
	1843—44	2895	1843—44	385035	
	1844—45	3917	1844—45	520961	
	1845—46	3463	1845—46	460579	
30. Farbeholz	1841—42	3992	1841—42	41916	33172
	1842—43	3068	1842—43	32214	
	1843—44	3364	1843—44	35322	
	1844—45	2213	1844—45	23237	
	1845—46	5552	1845—46	58296	
31. Fleisch, Speck, Schinken	1841—42	1965	1841—42	21615	29835
	1842—43	3168	1842—43	34848	
	1843—44	2990	1843—44	32890	
	1844—45	2726	1844—45	29986	
	1845—46	2043	1845—46	22473	

Digitized by Google

Gegenstand der Durchfuhr	Durchfuhr-Menge 1841—45 Jahr	Zentner	Werth der Durchfuhr 1841—45 in Thaler Courant Jahr	Thaler	Werth des Jahresdurchschnitts in Thlr. Courant
32. Früchte.					
a. Getrocknete Früchte	1841—42	2766	1841—42	11617	
	1842—43	4605	1842—43	19341	16189
	1843—44	3009	1843—44	12638	
	1844—45	5038	1844—45	21160	
	1845—46	2725	1845—46	11445	
b. Südfrüchte	1841—42	11282	1841—42	63179	
	1842—43	8202	1842—43	45931	63239
	1843—44	11300	1843—44	63280	
	1844—45	14387	1844—45	80567	
	1845—46	9315	1845—46	52164	
33. Garn, Maschinen-Flachs-	1841—42	.	1841—42	.	
	1842—43	.	1842—43	.	80080
	1843—44	.	1843—44	.	
	1844—45	1144	1844—45	80080	
	1845—46	3692	1845—46	258440	
34. Gewürze	1841—42	6700	1841—42	422100	
	1842—43	7105	1842—43	447615	
	1843—44	5048	1843—44	318024	418210
	1844—45	7700	1844—45	485100	
	1845—46	6801	1845—46	428463	
35. Glas (weißes Hohlglas, Tafel- u. Spiegelglas)	1841—42	12975	1841—42	609825	
	1842—43	8579	1842—43	403213	621869
	1843—44	12713	1843—44	597511	
	1844—45	18658	1844—45	876926	
	1845—46	16978	1845—46	797966	
36. Häute und Felle rohe, grüne, gesalzene, trockene	1841—42	21040	1841—42	1,157200	
	1842—43	23899	1842—43	1,314445	1,380459
	1843—44	28140	1843—44	1,517700	
	1844—45	27318	1844—45	1,502490	
	1845—46	34054	1845—46	1,872970	
37. Heringe, andere Fische, auch Austern	1841—42	5611	1841—42	67332	
	1842—43	13854	1842—43	166248	140808
	1843—44	16247	1843—44	194964	
	1844—45	11224	1844—45	134688	
	1845—46	8605	1845—46	103260	
38. Käse	1841—42	1483	1841—42	51905	
	1842—43	2711	1842—43	94885	122745
	1843—44	5725	1843—44	200375	
	1844—45	4109	1844—45	143815	
	1845—46	2510	1845—46	87850	
39. Kurze Waaren *)	1841—42	50119	1841—42	4,661067	
	1842—43	56887	1842—43	5,290491	5,525897
	1843—44	60952	1843—44	5,668536	
	1844—45	69715	1844—45	6,483495	
	1845—46	86567	1845—46	8,050731	

*) Hierunter sind begriffen: Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, die auch im Kurzen-Waarenhandel vorkommen; Eisen- und Stahlwaaren in soweit solche nicht zur feinen kurzen Waare gehören; Fischbeinwaare, Spiegelglas und Glaswaaren, feine Holzwaaren, Instrumente, Kupfer- und Messingdrath versilberter, plattirter, Kupfer- und Messingwaaren, gewöhnliche; Kurze Waaren, feine; lackirtes Leder und Lederarbeit, die geschmiert wird; Papier- und Pappardeit; nicht verarbeitetes Rauch-

Digitized by Google

Gegenstand der Durchfuhr	Durchfuhr-Menge 1841—45		Werth der Durchfuhr 1841—45 in Thaler Courant		Werth des Jahresdurchschnitts in Thlr. Courant
	Jahr	Zentner	Jahr	Thaler	
40. Leder aller Art	1841—42	10722	1841—42	1,125810	1,414219
	1842—43	14714	1842—43	1,544970	
	1843—44	13823	1843—44	1,451415	
	1844—45	14616	1844—45	1,534680	
	1845—46	15300	1845—46	1,606500	
41. Leinwand und Drell	1841—42	29212	1841—42	2,967260	2,423180
	1842—43	24257	1842—43	2,546985	
	1843—44	21011	1843—44	2,206155	
	1844—45	18784	1844—45	1,972320	
	1845—46	18461	1845—46	1,938405	
42. Manufaktur-Waaren *)	1841—42	129028	1841—42	48,772584	51,973204
	1842—43	139414	1842—43	52,698492	
	1843—44	132630	1843—44	50,134140	
	1844—45	148909	1844—45	56,287602	
	1845—46	139268	1845—46	52,643304	
43. Meubles	1841—42	2068	1841—42	72380	115010
	1842—43	2616	1842—43	91560	
	1843—44	4745	1843—44	166075	
	1844—45	3715	1844—45	130025	
	1845—46	4972	1845—46	174020	
44. Oele	1841—42	38590	1841—42	685325	607734
	1842—43	17065	1842—43	298638	
	1843—44	31102	1843—44	544585	
	1844—45	51565	1844—45	902388	
	1845—46	32980	1845—46	577150	
45. Papiere aller Art und Pappe	1841—42	8529	1841—42	89555	94773
	1842—43	10091	1842—43	105956	
	1843—44	8890	1843—44	93345	
	1844—45	8594	1844—45	90237	
	1845—46	11034	1845—46	115857	
46. Rum, Arak, Cognac, Liqueure	1841—42	4342	1841—42	91182	100936
	1842—43	5358	1842—43	112518	
	1843—44	4178	1843—44	87738	
	1844—45	5348	1844—45	112308	
47. Taback.	1845—46	4755	1845—46	99855	
a. Fabrikate	1841—42	41003	1841—42	5,740420	7,172115
	1842—43	48886	1842—43	6,844040	
	1843—44	55429	1843—44	7,760060	
	1844—45	58171	1844—45	8,143940	
	1845—46	63680	1845—46	8,915200	
b. Rohe Blätter und Stengel	1841—42	60452	1841—42	967232	923968
	1842—43	54313	1842—43	869008	
	1843—44	49577	1843—44	793232	
	1844—45	66650	1844—45	1,066400	
	1845—46	55938	1845—46	895008	

werk, auch fertige Schafpelze; parfümirte Seifen, Seifenkugeln und Pulver; aus Marmor ꝛc. gefertigte Waaren; Wachswaaren, bossirte; Zinn- und Zinkwaaren.

**) Hierunter sind begriffen: Baumwollwaaren ohne Unterschied; fertige Regen- und Sonnenschirme; gebleichte Leinwand und alle andere Leinwaaren, so wie Gewebe aus Leinen und Baumwolle ꝛc.; Haararbeit; Hutmacherwaaren; feine Lederwaaren; alle Kürschnerarbeit, Rauchwaaren; Posamentirwaare; zubereitete oder gefärbte Seide, seidene oder halbseidene Waaren; Wachstuch und Wachstaffent; wollene Waaren.

Digitized by Google

Gegenstand der Durchfuhr	Durchfuhr-Menge 1841—45		Werth der Durchfuhr 1841—45 in Thaler Courant		Werth des Jahres-durchschnitts in Thlr. Courant
	Jahr	Zentner	Jahr	Thaler	
48. Talg	1841—42	853	1841—42	13136	
	1842—43	1451	1842—43	22345	40675
	1843—44	5689	1843—44	87611	
	1844—45	2572	1844—45	39609	
	1845—46	1380	1845—46	21252	
49. Thee	1841—42	2554	1841—42	357560	
	1842—43	2340	1842—43	327600	359345
	1843—44	2803	1843—44	392420	
	1844—45	2570	1844—45	359800	
	1845—46	1587	1845—46	222180	
50. Thran	1841—42	17369	1841—42	218849	
	1842—43	13129	1842—43	165425	186133
	1843—44	12170	1843—44	153342	
	1844—45	16422	1844—45	206917	
	1845—46	16292	1845—46	205279	
51. Wein	1841—42	24155	1841—42	289860	
	1842—43	30027	1842—43	360324	343653
	1843—44	30104	1843—44	361248	
	1844—45	30265	1844—45	363180	
	1845—46	27554	1845—46	330648	
52. Wolle, rohe	1841—42	.	1841—42	.	
	1842—43	.	1842—43	.	231546
	1843—44	.	1843—44	.	
	1844—45	5513	1844—45	231546	
53. Zucker und Syrup.	1845—46	42242	1845—46	1,774164	
a. Fabrizirter Zucker	1841—42	13077	1841—42	201386	
	1842—43	11029	1842—43	169847	184203
	1843—44	12403	1843—44	191006	
	1844—45	11336	1844—45	174574	
	1845—46	11424	1845—46	175930	
b. Roher Zucker	1841—42	26008	1841—42	273084	
	1842—43	39953	1842—43	415507	425513
	1843—44	46989	1843—44	493385	
	1844—45	49531	1844—45	520076	
	1845—46	39440	1845—46	414120	
c. Syrup	1841—42	2216	1841—42	12410	
	1842—43	1956	1842—43	10954	31240
	1843—44	6937	1843—44	38847	
	1844—45	11205	1844—45	62748	
	1845—46	9264	1845—46	51878	
54. Alle übrigen Gegenstände	1841—42	149823	1841—42	749115	
	1842—43	196661	1842—43	983305	962890
	1843—44	200909	1843—44	1,004545	
	1844—45	222919	1844—45	1,114595	
	1845—46	179377	1845—46	896885	
			1841—42	82,562849	
			1842—43	89,665562	87,962801
			1843—44	84,935126	
			1844—45	94,687666	
			1845—46	95,805689	

Digitized by Google

Bei der Berechnung der vorenthaltenen Tafeln ist ebenfalls der Werth der verschiedenen Gegenstände nach dem österreichischen Schätzungsmaßstab angenommen worden und verweisen wir deshalb auf die bereits im Hefte I. der Zeitschrift unter der obigen Ueberschrift z. B. Seite 69 gegebenen Erläuterungen.

Gehen wir nun auf den Inhalt der Tafeln näher ein, so lassen sich namentlich folgende Betrachtungen daraus ableiten.

1. Die Endsummen der berechneten Werthe sind:

für die verzollte Einfuhr 1841—42: 28,956183 Thlr.
1842—43: 22,774914 „
1843—44: 24,325714 „
1843—45: 24,574721 „
also im Durchschnitt: 25,157883 Thlr.
dagegen im Jahre 1845—46: 25,902571 „

für die verzollte Ausfuhr 1841—42: 2,547587 Thlr.
1842—43: 2,422266 „
1843—44: 2,604457 „
1844—45: 2,697282 „
also im Durchschnitt; 2,567898 Thlr.
dagegen im Jahre 1845—46: 2,481527 „

für die der Durchfuhr-Abgabe unterzogenen Gegenstände 1841—42: 82,562849 Thlr.
1842—43: 89,665562 „
1843—44: 84,935126 „
1844—45: 94,687666 „
also im Durchschnitt: 87,962801 Thlr.
dagegen im Jahre 1845—46: 95,805689 „

2. Von großem Interesse ist jedoch die relative Wichtigkeit der einzelnen Artikel und deshalb sollen hier die bedeutendsten hervorgehoben werden.

a. Von der Einfuhr:

	Thaler Kour.	Prozentheil an der Gesammtsumme.
1. Wollenwaaren . .	3,408930	13,55
2. Baumwollenwaaren .	2,756880	10,96
3 Eisen, Stahl u. daraus gefertigte Fabrikate .	2,112140	8,40
4. Zucker	1,897547	7,54
5. Kaffe	1,584900	6,30
6. Getraide und Hülsenfrüchte	1,529153	6,08
7. Taback und Tabacksfabrikate	1,371259	5,45
8. Baumwollengarn . .	1,338575	5,32
9. Seidenwaaren . . .	901992	3,58
10. Holz und Holzwaaren	788791	3,13
11. Thran	707940	2,81
12. Thee.	513555	4,01
13. Leder und Lederwaaren	341037	1,35
14. Wein	333068	1,32
15. Fische und Schalthiere	323519	1,28
16. Oelsamen	292543	1,16
17. Oele	265580	1,05
18. Glas und Glaswaaren	265172	1,05
19. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren .	228454	0,91
20. Talg und Talglichte .	218687	0,87
21. Leinenwaaren . . .	218285	0,87
22. Reis	210110	0,83
23. Käse	209781	0,83
24. Schlachtvieh . . .	206315	0,82
25. Wollengarn . . .	183165	0,73
26. Zugvieh	176741	0,70
27. Pottasche und Soda	147561	0,58
28. Töpferwaaren . . .	137724	0,55
29. Kupfer u. Messing u. daraus gefertigte Fabrikate	123580	0,46

Digitized by Google

3. Der Werth der unter den Nummern 4, 5, 7, 12 und 22 aufgeführten Kolonialwaaren beträgt 5,577371 Thlr. und 22,16 Prozentantheil; die Gespinnste unter den Nummern 8 und 25 haben einen Werth von 1,521740 Thlr. und 6,05 Prozentantheil; für die eingeführten Gewebe unter den Nummern 1, 2, 9 und 21 ist der Werth 7,286087 Thlr. und 28,96 Prozentantheil; die unter den Nummern 3 und 29 aufgeführten Metalle und Metallwaaren ergeben einen Werth von 2,235720 Thlr. und 8,89 Prozentantheil an der Gesammtsumme.

4. b. Von der Ausfuhr.

	Thaler Kour.	Prozentheil an der Gesammtsumme.		Thaler Kour.	Prozentheil an der Gesammtsumme.
1. Wolle, rohe . . .	1,546258	60,21	5. Eichen- u. Birkenrinde, Lohe u. Kohlenholz .	64380	2,51
2. Häute und Felle . .	569010	22,21	6. Rohe Pferdehaare u. Schweinebörsten . .	56868	2,21
3. Flachs, Hanf u. Heede	200280	7,80	7. Altes Eisen u. Stahl	9303	0,36
4. Abfälle verschiedener Art	120895	4,71			

Von den genannten Ausführungsgegenständen betragen die unter den Nummern 1, 2, 3 und 6 aufgeführten Rohstoffe 2,372416 Thaler oder 92,38 Prozent der Ausfuhr; die unter den Nummern 4, 5 und 7 aufgeführten Gegenstände aber 194578 Thlr. oder 7,58 Prozentantheil.

5. c. Von der Durchfuhr:

	Thaler Kour.	Prozentheil an der Gesammtsumme.		Thaler Kour.	Prozentheil an der Gesammtsumme.
1. Manufakturwaaren*)	51,973204	59,08	13. Zucker	640956	0,73
2. Taback und Tabacksfabrikate	8,096083	9,20	14. Oele	607734	0,69
3. Kurze Waaren . .	5,525897	6,28	15. Elfenbein und Fischbein	513689	0,59
4. Baumwollengarn .	5,164180	5,87	16. Gewürze	418210	0,48
5. Leinwand und Drell	2,423180	2,76	17. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren	416631	0,48
6. Eisen-, Stahl und daraus gefertigte Fabrikate	1,641866	1,86	18. Thee	359345	0,41
7. Baumwolle, rohe .	1,537956	1,75	19. Wein	343653	0,39
8. Leder aller Art . .	1,414219	1,61	20. Druckſachen . . .	275117	0,31
9. Häute und Felle .	1,380459	1,57	21. Wolle, rohe . . .	231546	0,26
10. Kaffe	1,110191	1,26	22. Thran	186133	0,21
11. Brantwein, Arak, Rum	963051	1,09	23. Zugvieh	179830	0,20
12. Glas- u. Glaswaaren	693180	0,79	24. Fische u. Schalthiere	140808	0,16
			25. Käſe	122745	0,14

6. Von diesen vorstehend genannten Gegenständen der Durchfuhr ergeben die unter den Nummern 2, 10, 13, 16 und 18 aufgeführten Kolonialwaaren einen Werth von 10,624785 Thlr. oder 12,08 Prozentantheil an der Durchfuhr. Die Gespinnste (Baumwollengarn) unter Nummer 4 haben einen Werth von 5,164180 Thlr., sind also 5,87 Prozent; der Werth der unter den Nummern 7, 9, 21 und 22 aufgeführten Rohstoffe ist 3,336094 Thlr. oder 3,79 Prozent; der Werth der übrigen Fabrikate unter den Nummern 1, 3, 5, 6, 8, 11, 12, 14, 15, 17, 19, 20 und 25 beträgt 66,914156 Thlr. und ist 76,07 Prozent der Gesammtsumme.

*) Mit Bezug auf die in der Tafel bei diesem Gegenstand gemachten Bemerkungen.

Digitized by Google

7. Die Richtung der Durchfuhr, ob die Waare durch den Steuerverein nach dem übrigen Deutschland eingegangen oder von dem übrigen Deutschland ausgegangen ist, läßt leider aus den vorliegenden Notizen sich nicht entnehmen. Wenn man jedoch die oben mitgetheilten drei Tafeln unter einander vergleicht und außerdem die Produktion und das Bedürfniß des deutschen Hinterlandes in Erwägung zieht, so werden sich zwei Gruppen mit höher Wahrscheinlichkeit bilden lassen und es würde nur ein verhältnißmäßig kleiner Rest bleiben. Zu denjenigen Gegenständen, welche durch den Steuerverein anscheinend sehr überwiegend nach dem übrigen Deutschland eingehen, gehören hauptsächlich: Branntwein, grobe Holzwaaren, Oelsamen, Pferde u. s. w., Rindvieh, Baumwolle, Baumwollengarn, Kaffe, Droguerie- u. s. w. Waaren, Eisenwaare, grobe und Guß-, Elfenbein und Fischbein, Flachsgarn, Gewürze, Häute und Felle, Heringe, Fische, Austern, Oele, Rum u. s. w., fabrizirter Taback, Rohtaback, Thee, Thran, Wein, Rohzucker. Sie bilden im Jahre 1845—46 einen Gesammtwerth von 26,346746 Thlr.

Als Gegenstände überwiegender Ausfuhr des deutschen Hinterlandes durch den Steuerverein aber sind namentlich zu bezeichnen: Abfälle, Heede, Getreide, grünes Hohlglas, Bau- und Nutzholz, Lumpen, Drucksachen, Fleisch, Speck, Schinken, getrocknete Früchte, Leinwand und Drell, Papierfabrikate, Schafwolle. Ihr Gesammtwerth war im Jahre 1845—46: 3,042432 Thlr.

Zu den Artikeln endlich, von welchen man annehmen darf, daß in beiden Richtungen ansehnliche Quantitäten transitiren, gehören: Weißes Glas, Kurze Waaren, Leder, Manufakturwaaren, Möbel, Talg, fabrizirter Zucker.

8. Ueber die Richtungen des Verkehrs geben die Zolltafeln des Steuervereins gar keine Auskunft, weshalb wir uns darauf beschränken müssen, zu wiederholen, daß, nach den Handelstabellen des Zollvereins (oben S. 242) im Jahre 1845 über die an einander liegenden Grenzen der beiden Vereine gegangen sind, Waaren für den Gesammtwerth in Thaler Kourant:

a. Einfuhr nach dem Zollverein 42,555611,
b. Ausfuhr aus dem Zollverein 22,585476,
c. Durchfuhr nach und aus dem Zollverein 9,799819.

9. Im Jahre 1834 ist bei Gelegenheit der Verhandlungen zur Herbeiführung des Steuervereins, eine Werthschätzung der im Jahre 1833 im Königreiche Hannover verzollten ausländischen Gegenstände vorgenommen, welche nachstehendes summarisches Ergebniß geliefert hat:

	Zentner	Thaler.
Nach dem Normal-Steuerwerthe	124645	1,495740
Fleisch, Schinken, Speck, Würste, Butter, Käse	31214	405782
Kaffe	22697	453950
Thee	2635	263500
Zucker	18075	307275
Konfitüren, Gewürz- und Spezerei-Wachslichte	1432	42960
ausländische Heringe	16526	55000
Eisen, als Stab-, Kraus-, Klammer-, Band-Eisen	86582	366328
Galanterie-Waaren	143	14300
Talglichte, Seife, Arte, Forken, Bleiweiß, Hagel	8243	82430
Möbeln, Leder, Cordnan, Saffian	5417	108340
Möbeln mit Bronze ꝛc.	301	6000
Baumwollen-Garn	261	9000

Digitized by Google

	Zentner	Thaler.
Baumwollen-Garn ungezwirntes	988	33500
Manufakturwaaren	9230	1,200000
Grobe kurze Waaren	3883	
Holz, Glaswaare, Schwarzblech, Eisengußwaaren	28615	114460
roher Tabak	51556	773340
fabrizirter Taback	768	12288
Farbehölzer, Korkholz, Vitriol, Alaun, Weinstein	13790	27580
roher Zucker	17583	158247
Hanf-Oel	7632	68688
	Tonnen	
Pech	531	5300
Theer	4817	38536
Muschelkalk	. .	700
Oelkuchen	. .	3400
	Ohm	
Bier	338	1700
Branntwein, Spiritus	82	820
Genever, Rum, Arak, Cognak	1578	63120
Wein in Fässern	10922	227660
	Stück	
Bouteillen Wein	31258	26048
	Ohm	
Essig aller Art	672	3420
	Stück	
Ochsen, Kühe, Rinder	8087	202075
Kälber	1323	3969
Pferde, welche im Lande geblieben / von den eingegangenen $\frac{1}{10}$ = 371 Stück	371	22260
Pferde, ein und zwei Jahr	1688	42200
Füllen	1071	16065
Schweine	928	9280
Ferken	14527	43581
Summa:	. .	6,788832
Dazu noch $\frac{1}{4}$ der Summe für eingeschmuggelte Gegenstände	. .	2,262944
Als Konsumtion für den Harz und die Stadt Münden, welche außer dem Steuerverbande sind	. .	200000
Summa Summarum:	. .	9,251776

10. Zu jener Zeit sind auch ähnliche Berechnungen über Ausfuhr und Durchfuhr gemacht, wovon eine Uebersicht der Ausfuhren, zum Theil nach sechsjährigem (1826 bis 1833), theils nach längerem Durchschnitte (aus unserer Statistik des Königreichs Hannover, Hannov. 1839, II. 406) nachstehend mitgetheilt wird.*)

*) Alle nicht besonders bezeichneten Gegenstände sind von Beschreinigungen ihres inländischen Ursprungs begleitet gewesen; — bei den mit * bezeichneten Waaren ist der Ueberschuß der Ausfuhr, nach Abrechnung der Einfuhr, angegeben; — die mit ** bezeichneten Gegenstände sind Resultat einer ziemlich zuverlässigen Schätzung; — alle Ausfuhren, welche durch ähnliche Einfuhr-Artikel einigermaßen aufgewogen oder übertroffen werden, sind übergangen, z. B. Apothekerwaaren, Branntwein, Bücher, Farben, Wollgarn, Haare,

Digitized by Google

			Ungefährer Werth.
Beeren (Wachholder-, Krons-, Heidel-)	3735	Zentner	3735 Thaler
Blei, Schrot	59491	"	251615 "
Bleiweiß	1960	"	15682 "
Borke (Eichen-, Birken-), Lohe	45712	"	22856 "
Butter	20662	"	206628 "
Cichorien (fabrizirte)	8496	"	33985 "
Eisen (Stangen-, Guß-) und Eisenwaaren	7105	"	26158 "
Federn (Bett- Schreib-)	83	"	4150 "
Felle, Häute	6800	"	68000 "
Fische, Heringe	7636	"	15272 "
Flachs, Hanf, Hede	14000	"	140000 "
Fleisch, Schinken, Speck	6394	"	63943 "
Glas (Spiegel-, Fenster-, Hohl-) außer ordin. grünes, Glaswaaren	829	"	18454 "
Garn (Leinen)	. .	"	500000 "
Getreide	. .	"	50000 "
Glätte	2975	"	10413 "
Graupen und Grütze	1120	"	3921 "
Holz (Brenn-)	6000	Pferdelast	10000 "
Holz (Bau-, Nutz-)	35621	"	106864 "
Honig	2510	Zentner	17574 "
Hüte	41	"	4150 "
Käse	1213	"	2729 "
Kalk	15549	Pferdelast	31099 "
Kupfer, Messing und Waaren daraus	2635	Zentner	54230 "
Leder	2089	"	94020 "
Lederwaaren	51	"	4106 "
Leinen, Drell	. .	"	1,800000 "
Lichter (Wachs)	278	"	12517 "
Mehl	11922	"	35767 "
Oel (Hanf-, Lein-, Rüb-)	1390	"	13900 "
Oelkuchen	23786	"	11893 "
Rappsamen	161787	Himten	215616 "
Salz (Koch-)	83450	Zentner	146038 "
Steine, gebrannte	91738	Pferdelast	168186 "
Taback, fabrizirter	3865	Zentner	128833 "
Taback, Blätter und Stängel	30000	"	120000 "
Torf	127333	Pferdelast	31833 "
Vieh (nach einer andern Schätzung Pferde für 500000 Thlr.)	. .		100000 "
Wachs	1656	Zentner	54676 "
Wolle, rohe	20000	"	500000 "
Jährlicher Gesammtwerth der Haupt-Exporte:			5,098942 "

Holzwaaren, Hopfen, Horn und Knochen, Holzkohlen, Steinkohlen, Leim, Obst, Papier, Sämereien, Steine, Tabackspfeifen, Talg und Fett, Töpfergut.

Digitized by Google

11. Der Antheil Hannovers an den Grenzsteuer-Einnahmen des Steuervereins ist (nach den den Ständen vorgelegten Nachweisungen) wie folgt gewesen:

	1840—41	1841—42	1842—43	1843—44	1844—45	
Eingangs-Abgaben	1,360682	1,648739	1,540644	1,615629	1,595406	Thlr.
Ausgangs-Abgaben	23425	22144	26512	29323	28123	"
Durchgangs-Abgaben	127172	145035	158585	159765	194872	"
Zusammen	1,511279	1,815918	1,725741	1,804717	1,818402	"
Kosten der Verwaltung u. Erhebung		(Austritt Braunschweigs) 376446 oder 20,73%		499765 oder 27,69%	468848 oder 25,78%	"

Auf den Kopf der Bevölkerung fielen im Jahre 1844—45 durchschnittlich: von der Bruttoeinnahme 1 Thlr. 8 Sgr., von der Nettoeinnahme 1 Thlr. 2 Sgr.

12. Die wichtigsten Artikel der Eingangsteuer haben folgende Erträge geliefert:

	1842—43 Thlr.	Prozt. der Gesammt-Einnahme	1843—44 Thlr.	Prozt. der Gesammt-Einnahme	1844—45 Thlr.	Prozt. der Gesammt-Einnahme
1. Vom Kaffee und Kafferersurrogaten . . .	225962	14,47	241958	14,96	239627	15,02
2. Von Manufakturwaaren, besteuert mit 12½ Thlr. der Zentner	225913	14,46	237455	14,70	223048	14,00
3. Von Wein	193054	12,33	169772	10,51	200556	12,57
4. Von Zucker	174514	11,33	186089	11,52	166435	10,43
5. Von rohem Zucker für inländische Siedereien	49732	3,23	54841	3,39	64551	4,05
6. Von rohen Tabacksblättern und Stengeln	61540	4,19	61483	3,81	57484	3,60
7. Von Syrup, Melasse	43717	2,83	39631	2,45	37715	2,36
8. Von Thran	36126	2,36	35536	2,20	31466	2,16
9. Von ausländischem Branntwein	37881	2,46	35183	2,18	32129	2,01
10. Von Reiß und Reißmehl	29462	1,91	32680	2,02	31931	2,00
11. Von Vieh	16500	1,07	22882	1,42	23579	1,48

13. Vom Werthe der verzollten Waaren betrugen die Bruttozölle Durchschnitts-Prozente im Jahre 1844—45: bei der Einfuhr 6,49 Prozent, bei der Ausfuhr 1,04 Prozent, bei der Durchfuhr 0,21 Prozent.

In sehr genauem Zusammenhange mit dem Landverkehre des Steuervereins steht der Verkehr auf den drei höchst wichtigen Wasserstraßen, welche denselben berühren. Allein diese Wasserstraßen haben auch auf die Interessen aller benachbarten Staaten den wesentlichsten Einfluß, weshalb wir es vorziehen, denselben einige besondere Artikel zu widmen.

---

2. Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in deutschen Staaten.

Erster Artikel.

Sind die bestehenden Formen der politischen ländlichen Verfassung in Preußen, den, als Folge der Landeskulturgesetze wesentlich veränderten agrarischen und sozialen Zuständen des Landes, so wie ihrem Zwecke, die öffentliche Ordnung zu schützen, noch jetzt entsprechend; auch für Gegenwart und Zukunft haltbar.

Vom Geh. Ob. Reg.-Rath Lette, Präsident des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen in Berlin.

In dem so eben erschienenen ersten Hefte einer vom Königlich Preußischen Revisions-Kollegio für Landeskultursachen herausgegebenen Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten, befindet sich eine längere Abhandlung des Präsidenten dieser Be-

Digitized by Google

hörde, „über die Reform der ländlichen Polizei-Verfassung", welche, durch Gegenstand und Art ihrer Ausführung, die größte Aufmerksamkeit und ausgedehnte Verbreitung verdient. Der Herausgeber dieser Zeitschrift, welcher (durch 14jährige dienstliche Beschäftigung mit dem Landgemeindewesen zu einem Urtheile befähigt) mit den in jener Abhandlung dargelegten Grundsätzen einverstanden ist, hat die Absicht die Ausarbeitung einer Reihe von Artikeln über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in Deutschland zu veranlassen. Die Abhandlung des Präsident Lette eröffnet (mit dessen Bewilligung auszugsweise) diese Reihe und in einem der nächsten Hefte wird eine Darstellung der „bäuerlichen, Landeskultur- und Landgemeinde-Verhältnisse in Böhmen folgen.*) — —

Die segensvollen Wirkungen der Landeskultur-Gesetzgebung, die mit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 begann und das Landkultur- wie das Vorfluths-Edikt vom J. 1811, sodann aber die verschiedenen Gesetze über Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, über Ablösung der Dienste, Zehnten, Laudemien, sowie anderer, insbesondere auf bäuerlichen Grundstücken lastender Geld- und Natural-Abgaben, ferner wegen Aufhebung der Servitute und sonstiger gemeinschaftlicher Nutzungsverhältnisse des Grundeigenthums umfaßte, der weit greifende Einfluß dieser Gesetzgebung, einestheils auf den materiellen Wohlstand der Nation, durch die in ihrem Gefolge vorschreitenden Verbesserungen der Landkultur, anderntheils auf die sittliche Kräftigung und Erhebung des Volks, werden gegenwärtig allgemein erkannt, wenigstens von allen denen, welche mit den Zuständen und Interessen des Landes vertraut sind. Auch liegt der Gedanke nahe und ist deshalb eben so wenig neu, daß eine Gesetzgebung, welche in ihrer successiven Ausführung so tief in die ländliche Agrar-Verfassung, in diese Grundlage des hergebrachten öffentlichen und sozialen Rechtszustandes der ländlichen Bevölkerung, — in die mit demselben verwachsenen Rechte der Personen und des Grundbesitzes — eingreift, allmälig auch mit unabweisbarer Nothwendigkeit zu einer Fortbildung und veränderten Gestaltung jenes öffentlichen Rechtszustandes führen müsse. Allerdings bedarf es für diejenigen, welche sich mit den Landeskulturgesetzen beschäftigt haben, keines weiteren Beweises, daß das Edikt wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811 und dessen spätere Erläuterungen und Ergänzungen keine Bestimmungen über die politischen Rechtsverhältnisse einerseits der Gutsherren, namentlich also über Polizeigewalt, Polizei- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit, oder andererseits der persönlich und dinglich emanzipirten Gutsunterthanen, namentlich über deren künftige Gemeinderechte, enthalten. Eben so ist zuzugeben, daß der Gesetzgeber, als er die Freiheit der Person, die Ablösung der Dienste, Servituten u. s. w. verordnete, die gleichzeitige Reform jener öffentlichen Rechtszustände nicht unmittelbar bezweckt hat. Der Landeskultur-Gesetzgebung liegen ausschließlich national-ökonomische Motive zum Grunde, ihr Ausgangspunkt ist ein staatswirthschaftlicher, jedoch im eminenteren Sinne; es war dabei nicht allein auf Vermehrung der materiellen Güter, sondern eben sowohl auf Veredlung des Volks abgesehen. Die Noth, diese untergeordnete Dienerin der über die Geschicke der Staaten waltenden Vorsehung, führte auf das zu allen Zeiten fruchtbarste und wirksamste Mittel der Hülfe, darauf hin, die geistigen und produktiven Kräfte des Landes zu höherer eigener Entwickelung in Thätigkeit zu setzen. (Vgl. z. B. den Eingang des Edikts vom 9. Oktober 1807, §. 34. der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808, §. 11.

*) Die Mitarbeiter, Vereinsmitglieder und Freunde der Statistik, welche mit den entsprechenden Verhältnissen ihres Staats bekannt sind, werden ersucht zur Fortsetzung dieser Reihe durch Beiträge behülflich zu sein.

Digitized by Google

des Circular-Reskripts vom 15. März 1809, den Eingang zum Landkultur-Edikt vom 14. September 1811 u. a. a. O.)

Ist es nun aber auch außer Zweifel, daß die preußische Landeskultur-Gesetzgebung bei Aufhebung der Erbunterthänigkeit und aller der anderen, zunächst dem Gebiete des Privatrechts angehörenden Rechts- und Leistungs-Verhältnisse zwischen den Gutsherrn und ihren Hintersassen, in den bisherigen Formen der politischen ländlichen Verfassung nichts geändert hat und ausdrücklich nichts ändern wollte, so entscheidet doch dies Ergebniß juristischer Interpretation weder für den Staatsmann und noch weniger für eine wahre historische Betrachtung des nationalen Entwickelungsganges die Frage: ob jene Formen den in successiver Ausführung der Landeskulturgesetze so wesentlich veränderten agrarischen und sozialen Zuständen des Landes, so wie ihrem Zwecke, die öffentliche Ordnung zu schützen, noch jetzt entsprechen und ob dieselben für Gegenwart und Zukunft haltbar sind?

Zuerst muß an den geschichtlichen Zusammenhang zwischen den früheren und eben so zwischen den aus den Landeskulturgesetzen hervorgegangenen agrarischen Rechtszuständen mit der ländlichen Verfassung, sowie an die prinzipiellen Ursachen erinnert werden, welche der in den veränderten sozialen Verhältnissen, wie im Rechtsbewußtsein der ländlichen Bevölkerung bereits vorbereiteten, in der That auch äußerlich schon unverkennbar sich vollziehenden Umgestaltung der ländlichen Verfassungsformen zum Grunde liegen.

Die Dinge selbst sind bekannt. Es genügt, dieselben in ihren größeren Umrissen vorzuführen.

Mit dem inhaltschweren Edikte vom 9. Oktober 1807 wurde die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und Gutshörigkeit des Bauernstandes nebst der Freiheit aller Stände im Erwerbe und Besitze von Grundeigenthum jeder Art, wie zur Betreibung bürgerlicher Gewerbe proklamirt. Im weiteren Fortgang der Gesetzgebung wurden nun auch alle jene besonderen Verhältnisse betroffen und bei allmälig vorschreitender Ausführung der Gesetze verändert, welche bis dahin das befestigende Band, ja den eigentlichen Gegenstand und Inhalt der ländlichen Verfassung bildeten. Die wesentlichsten Interessen, welche die Landgemeinden zusammenhielten, die Hauptgegenstände ihrer gemeinsamen Berathungen und Beschlüsse, beruhten in der Gemeinheitswirthschaft und deren Attributionen: der gemeinschaftlichen Acker- und Wiesen-Hütung, gemeinschaftlichen Grundweiden und Holzungsrevieren, ihren von Alters hergebrachten, gleichmäßig alle Grundbesitzer und Einwohner des Orts verpflichtenden Feld-Systemen, Weide- und Graben-Ordnungen, nebst gemeinsamen Hirten und Heerden u. s. w.; daneben in dem meist gleichmäßigen, oft sogar gemeinschaftlichen Dienst- und Abgaben-Verhältniß der Mitglieder der Gemeinde oder doch ganzer Gemeinde-Klassen zum Gutsherrn.

Nun ist ebensowohl dies Verhältniß, als jene die Landgemeinden einigende Wirthschaftsform mit denjenigen Bildungen des Gemeindelebens, welche aus denselben während ihrer mehr als tausendjährigen Dauer erwachsen, theils schon völlig verändert, theils in der Auflösung begriffen. Die Separationen auch der bäuerlichen Grundstücke mit Aufhebung der ein- und wechselseitigen Servitute und sonstigen gemeinschaftlichen Nutzungsverhältnisse und mit Zusammenlegung der zerstreuten Grundstücke zu gesonderten Plänen, nebst den sich daran vielfach anschließenden Abbauten, erfolgten theilweis schon in Verbindung mit den Regulirungen, meist jedoch später nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Eine fernere, nicht minder wichtige Grundlage des politischen wie privaten Berechtigungs- und Verpflichtungs-Verhältnisses unter den Mitgliedern der Landgemeinden selbst, — die

Digitized by Google

Geschlossenheit der Besitzungen nebst deren charakteristischen Abstufung und Klassifikation, als Ganz- und Halb-Bauern, Ganz- und Halb-Kossäthen, Groß- und Klein-Gärtner, Vier-, Drei-, Zwei- und Ein-Spänner u. s. w. — fällt mehr und mehr mit der im Edikt vom 9. Oktober 1807 und im Landkultur-Edikt vom 14. September 1811 freigegebenen Dismembration und Consolidation der Besitzungen, außerdem in Folge der Aufhebung der gutsherrlichen Frohnen und anderer Leistungen, deren Art und Maaß jene Untheilbarkeit und Abstufung der Höfe gleichzeitig bestimmte und festhielt. Der Gutsherr, welcher nach 1807 und 1811 bäuerliche Höfe auskaufte, wurde mit deren Erwerbung, den Rechten und Pflichten nach, ein Mitglied der Gemeinde; denn bei Zusammenziehung von Bauerhöfen unter sich oder mit Vorwerksland sollte jede Vermischung der öffentlichen und Sozietäts-Verhältnisse ausgeschlossen bleiben. (Verordnungen vom 14. Februar 1808, 27. März 1809 und 9 Januar 1810.) Gleich den Grundlagen der früheren Gemeindeverhältnisse wurden von der Landeskultur-Gesetzgebung auch diejenigen Fundamente verändert, auf welchen das gutsherrliche Verhältniß in politischer, wie in privatrechtlicher Beziehung, der Natur der Sache und seiner historischen Begründung zufolge, erbaut war. Preußens Fürsten hatten zwar von jeher in der Sorge für das Wohl des Bauernstandes einen eigenthümlichsten Beruf ihrer Regierung und ein wichtigstes Interesse des Landes erkannt. Der Bauernstand — im weiteren Sinne des §. 1. Titel 7. Theil II. A. L. R. — war der unbedingt — (canton-) — militairpflichtige; auch in vielen älteren Landestheilen war nur dessen Besitzthum zur Grundsteuer, wie zu anderen allgemeinen Landeslasten verpflichtet. Eben deshalb aber war dasselbe schon lange nicht mehr ein der unbeschränkten und willkürlichen Disposition des Gutsherrn unterliegendes Eigenthum dieses letzteren. Die Erfüllung der Staats- und Landeslasten ging im Collisionsfalle mit gutsherrlichen Frohnen und Abgaben, diesen vor. Die bäuerlichen Grundstücke und deren Zubehörungen mußten in ihrer Integrität conservirt, die zu gutsherrlichen Vorwerken etwa eingezogenen bäuerlichen Besitzungen als selbstständige bäuerliche Höfe wiederum hergestellt und mit Bauer-Familien besetzt, auch die Wirthe selbst im leistungsfähigen Zustande erhalten werden. Die bekannten geschärften Edikte des großen Königs vom 12. August 1749 und 12. Juli 1764 wiederholten nur bei strenger Ahndung das schon auf älteren Landtagsabschieden beruhende Verbot der Einziehung bäuerlicher Stellen und die Anordnung wegen Wiederherstellung der in den Kriegsjahren wüste gewordenen Höfe. Ungeachtet dessen war aber der gutsherrliche Bauer bis zum Edikt vom 9. Oktober 1807 kein unmittelbarer Staatsunterthan. Person und Gut desselben wurde, dem Landesherrn gegenüber, von seinem Gutsherrn vertreten. Etwas freier stand schon früher nur der Bauer in den Königlichen Domainen. Ueberall aber war er an den Stand, an den Ort und an die Scholle des väterlichen Grundstücks gebunden, daher ohne Gestattung des Gutsherrn nicht befugt, zu einem Handwerk oder anderen Lebensberuf überzugehen, selbst nicht sich zu verheirathen oder fortzuziehen. Auch die Kinder blieben dem Dienst- und Gesinde-Zwang, nach Bestimmung der verschiedenen älteren Gesindeordnungen unterworfen. Das Züchtigungsrecht galt gegen Dienstboten und Frohnleute, gegen letztere im Frohndienst noch jetzt bis zur Ablösung. Die Kirche selbst mußte es geschehen lassen, daß das heilige Band der Ehe wegen Begebung des Mannes in die Erbunterthänigkeit, in welche die Frau ihm nicht folgen wollte, gelöst werden konnte. Nur Christenthum und germanische Sitte bildeten in den deutschen Provinzen schon längst, im Großherzogthum Posen erst seit 1794 bei Einführung des Allgemeinen Landrechts —, das härtere Verhältniß der Leibeigenschaft in das mildere der Erbunterthänigkeit um, und es war wiederum diese letztere durch den von dem Bewußtsein des hohen Berufes und von der Kraft der jugendlichen Monarchie gehobenen Geist der preußischen Regenten, so wie durch die feste und consequente Gerechtigkeits-

Digitized by Google

pflege ihrer oberen Gerichtshöfe in einen geschützten Rechtszustand mit gegenseitigen Befugnissen des Unterthanen gegen die Gutsherrschaft übergegangen. Denn andererseits lag dieser ob, sich ihrer Unterthanen in Noth- und Unglücksfällen werkthätig anzunehmen, für gute und christliche Erziehung der Kinder und für deren Fortkommen, für Verwaiste und Verlassene, für Conservation der Nahrungen und Bestellung von Vormündern und Interimswirthen bei Unmündigkeit der Hofeserben, zu sorgen. Damit stand die Pflicht der Polizeiobrigkeit — in der Regel der Gutsherrschaft, in unmittelbaren Königlichen Ortschaften des Domänen-Fiscus als Gutsherrn — im Einklange: aller Armen und Unvermögenden des Orts, denen auf andere Art ihr Unterhalt nicht verschafft werden konnte, sich anzunehmen. (§. 15. Titel 19. Theil II. A. L. R.) Diese Pflicht zur Armenpflege war eben nur ein natürliches Attribut der gutsherrlichen Rechte auf die Person der Ortseinsassen, unter anderem auch die Obliegenheit zur Uebertragung der Criminal-Unkosten beim Unvermögen der letzteren durch die Unfreiheit und Abhängigkeit der Personen und das damit verbundene Recht der Aufsicht und Bestimmung über deren Beruf und Schicksal, völlig gerechtfertigt.

Dem persönlichen Abhängigkeits-Verhältniß der Unterthanen zur Gutsherrschaft stand ein gleich ausgedehntes dingliches in Bezug auf die Höfe und deren Belastung mit Diensten und Abgaben der verschiedensten Art zur Seite. In großer Mehrzahl, wenigstens in den östlichen Provinzen, waren die bäuerlichen Güter ein — wenn auch nur durch das öffentliche Interesse des Staats beschränktes — Eigenthum der Herrschaft, woran den Wirthen nur das — erbliche oder nicht erbliche — Nießbrauchsrecht, auch ersteres nur mit beschränkter Erbfolge zustand. Die gutsherrliche Haus- und Acker-Wirthschaft stützte sich an vielen Orten ausschließlich auf den Gesindezwang und die Dienste der Unterthanen, ihre und der gutsherrlichen Familie Erhaltung auf das Eigenthumsrecht in den bäuerlichen Abgaben und Zinsen.

Diese privatrechtlichen Verhältnisse ließen die gutsherrliche Polizei und Polizeigerichtsbarkeit über die Unterthanen und Hintersassen als ein für die Besitzer der Rittergüter, zu ihrer und ihrer Wirthschaften Erhaltung, unentbehrliches Recht erscheinen, dessen unmittelbare Ausübung für sie von großem praktischen Interesse und sehr reeller Bedeutsamkeit war. Der Schutz des Eigenthums und der ausgedehnten Berechtigungen an den Personen und Gütern des Bauernstandes ist daher auch naturgemäß und geschichtlich die ursprüngliche Quelle, wie der wahre Titel jener Befugnisse, die nur zum Theil auf späteren Verleihungen und Privilegien beruhen. (Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Geschichte §§. 303. 439., dessen deutsches Privatrecht §§. 54. und 245., Runde desgl. §. 702.) So weit sich die, obschon zunächst dem Gebiete des Privatsrechts angehörigen gutsherrlichen Rechte über die Person und die Güter der Hintersassen erstreckten, eben so weit dehnte sich die gutsherrliche Polizeigewalt aus.

Ist nun auch diese weder vom Edikt vom 9. Oktober 1807, noch von den Gesetzen, welche die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auflösten und mit der Eigenthumsverleihung an die Hintersassen die Aufhebung der Dienste, Servituten und anderen Belastungen der bäuerlichen Höfe gegen die gesetzlich bestimmte Entschädigung vorgeschrieben, oder von den späteren Ordnungen wegen Ablösung der Frohndienste, Zehnten, Zinsen u. s. w. berührt worden, so verlor doch die polizeiobrigkeitliche Gewalt der Gutsherrn mit dieser Auflösung der gegenseitigen Rechts- und Verpflichtungs-Verhältnisse in der That ihre praktische und reelle Bedeutung, ihre althergebrachte geschichtliche Grundlage und damit ihre früher naturgemäße Rechtfertigung.

Digitized by Google

Hieran müssen sich noch einige Betrachtungen anschließen über die auf neue Bildungen im ländlichen Gemeinde- und Polizeiwesen hinweisenden Erscheinungen, welche die gegenwärtige Uebergangs- und Entwickelungsepoche charakterisiren.

Das Regulirungs-Edikt vom 14. September 1811 griff zu tief in die seit Jahrhunderten bestandenen Rechts-Verhältnisse der Gutsherrn ein, dessen Ausführung gebot zu wesentliche Veränderungen althergebrachter Wirthschaftsformen, als daß der anfängliche Widerwille einer Mehrzahl besonders älterer Gutsbesitzer gegen jenes Gesetz nicht vollkommen erklärt erschiene. Eine rationellere Landwirthschaft war damals erst im Erwachen. Man entbehrte vielleicht noch mehr des Hülfsmittels der Intelligenz, als des der Betriebskapitale zur Ueberwindung der mit einer totalen Umformung aller Wirthschaftsverhältnisse verbundenen Schwierigkeiten. Erst viel später führten die vorzugsweise und zuerst auf den großen Gütern hervortretenden günstigen Erfolge der freien Wirthschaftsform, — auch hier wiederum das Erzeugniß der Nothwendigkeit, — eine allgemeine Aussöhnung auch mit den Regulirungsgesetzen herbei, denen man jene Erfolge zu verdanken hatte.

Eine nächste Wirkung des Gesetzes über die Aufhebung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse war bei einer Mehrzahl von Rittergutsbesitzern Gleichgültigkeit gegen die Ausübung ihrer, obwohl fortdauernden politischen Befugnisse, der Polizei und polizeilichen Gerichtsbarkeit.

Bevor diese Befugnisse, erst viel später durch die den Rittergutsbesitzern beigelegten ständischen Berechtigungen in den Jahren 1823 und 1824, wieder einen eigenthümlichen Werth erhielten, wurden sie nur zu oft lediglich von der Seite der Last betrachtet, auch danach gehandhabt. Die Pflicht zur Uebertragung der Criminal-Unkosten führte nicht so gar selten zur Unterdrückung kostspieliger Criminal-Untersuchungen, die man sonst — vor 1807 — häufig br. m. durch Züchtigung des unfreien, unterthänigen Verbrechers abzumachen pflegte. Dies aber drückte der Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit den Stempel der Willkür und Eigenmacht auf. Manche Gutsherrn selbst standen in der Meinung, daß sie fortan von der Aufsichtspflicht über die Gemeinden entbunden seien und fanden es bequemer, die letzteren sich selbst zu überlassen, wozu der Umstand beitrug, daß infolge der nach und nach fast überall eingetretenen Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zwischen Gutsherrn und Hintersassen an vielen Orten langwierige Streitigkeiten hervorbrachen, deren Versöhnung erst mit völliger Auflösung der realen Bande zwischen beiden, aller wechselseitigen Privatrechtsverhältnisse, eintrat. Wer den Verhältnissen näher gestanden hat, wird zugeben, daß die Art und Weise, wie an vielen Orten die ländliche Polizei gehandhabt worden, zu einer Erschlaffung der obrigkeitlichen Gewalten überhaupt hinführte, während vielmehr deren Kräftigung, bei einer größeren Summe von Freiheit, für die bürgerliche Ordnung und den Rechtszustand um so nothwendiger geworden war, und daß davon an manchen Orten Zucht- und Sittenlosigkeit, überhandnehmende Feld- und andere Frevel eine unmittelbare Folge gewesen.

Um das heutige Verhältniß der polizeiobrigkeitlichen Stellung der Gutsherrn deutlicher zu erkennen, muß man ferner die Richtung ins Auge fassen, in welcher sich das neue Verhältniß zwischen Gutsherren und vormaligen Hintersassen in Bezug auf die Uebertragung der wichtigsten Gesellschafts-Lasten, — Communalpflichten im weiteren Sinne —, als Armenpflege, Wegebauten ꝛc. — ausbildete.

In dieser Rücksicht waltete nun sowohl bei den Rittergut- als selbst bei anderen größeren Grundbesitzern, die späterhin auch von der Gesetzgebung begünstigte Tendenz vor, sich gegenüber den in neuer Bildung begriffenen Gemeinschaften der emanzipirten,

Digitized by Google

bäuerlichen Wirthe, zu isoliren. Diese, meistentheils mit Erfolg beschrittene Richtung führte offenbar zu einer größeren Entfremdung beider Theile, andererseits aber auch zu einer freieren Selbstverwaltung der Landgemeinden und Beseitigung der — obschon gesetzlich nicht aufgehobenen — gutsherrlichen Aufsichtsrechte über Gemeindesachen, hin und wieder selbst über die hiervon nicht immer trennbaren Dorfpolizei-Angelegenheiten, außerdem jedoch öfters auch zu einer, mit der Prästationsfähigkeit beider Theile im Mißverhältniß stehenden, schwereren Belastung der bäuerlichen Grundbesitzer, da der Einzelne z. B. vor der Armenpflege sich viel leichter schützen kann, als eine dazu verbundene Gesammtheit.

Welche Richtung die Gesetzgebung in Betreff des von den Regulirungen, Ablösungen und Feld-Separationen ebenfalls wesentlich alterirten Wegebauwesens einschlagen werde, steht noch zu erwarten. Hier war desselben, wie des Beitrags-Modus zur Armenpflege, nur zu erwähnen, um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß die gutsobrigkeitliche Polizeigewalt in dem Maaße an unmittelbarer, lebendiger Einwirkung und an Bedeutsamkeit für die ländliche Verfassung verlieren mußte, in welchem deren Inhaber nicht gleichmäßig und gemeinschaftlich mit den ihrer polizeiobrigkeitlichen Gewalt unterworfenen übrigen Grundbesitzern, die gesellschaftlichen Lasten — die Kommunalpflichten im weiteren Sinne — tragen halfen, vielmehr der neuen — auf dem Boden der Landeskulturgesetzgebung erwachsenden, zu veränderten und erhöhteren Gesellschaftspflichten vereinigten — Genossenschaft persönlich und dinglich freier Nachbarn fern blieben; — während sie ehemals mit diesen, vermöge der ihren gutsherrlichen Rechten verfassungsmäßig gegenübergestandenen ausgedehnten Verpflichtungen zur werkthätigen Sorge für Erhaltung von Personen und Gütern der Unterthanen, durch Wechselseitigkeit und Gemeinschaftlichkeit der Interessen, wie der Rechte und Pflichten auf das engste verbunden waren. Oeffentliche Rechte und Pflichten gegen das Gemeinwesen sind Korrelate; sie können naturgemäß nur in gleichem Verhältniß und Maaß wachsen und abnehmen. Nach der Beschaffenheit der ländlichen Verhältnisse fällt von selbst dem großen, an sich einflußreichen Grundbesitz eine höhere politische Bedeutung zu. Ihm gebührt daher auch innerhalb der ländlichen Verfassung eine größere politische Berechtigung. Diese verliert jedenfalls dann den Charakter eines für das Gemeinwesen und die Wohlfahrt des Landes nutzlosen oder schädlichen Privilegiums, gewinnt dagegen vielmehr eine um so größere Bürgschaft für ihre dauernde Erhaltung, wenn die Repräsentanten des großen Grundbesitzes, bei gleichmäßiger und gemeinschaftlicher Uebertragung der wichtigsten Gesellschafts- (Communal-) Lasten, je nach dem höheren Maaße ihrer politischen Berechtigung, auch höhere Pflichten übernehmen. Zu diesen höheren Pflichten zählen wir namentlich aber solche, deren Erfüllung Hingabe und Opfer persönlicher Kräfte und Fähigkeiten für das Gemeinwesen voraussetzt.

(Der Verfasser läßt nun eine allgemeine Uebersicht der in den verschiedenen Provinzen und Landestheilen des Preußischen Staates zur Zeit bestehenden unterschiedenen Organisationen des ländlichen Polizeiwesens, folgen; welche als Muster einer gedrängten und dennoch vollständigen Darstellung aller in Betracht kommender Verhältnisse, angesehen werden kann. Er knüpft daran den Vorschlag, daß von und aus den Kreisständen ein ständiges Ehrengericht gebildet werde, mit der Befugniß, demjenigen, welchem der Staat eine wichtige ortsobrigkeitliche Gewalt über die ländliche Bevölkerung anvertraut, deren Ausübung zu versagen oder wieder zu entziehen, sobald er durch seine Lebens- und Handlungsweise die öffentliche Achtung verlieren sollte.

Sodann deutet der Verfasser die Richtung und die allgemeinen Gesichtspunkte an, welche bei einer Reform der ländlichen Polizei-Verfassung überhaupt leitend sein müssen.) Er sagt wörtlich:

Digitized by Google

Es handelt sich darum, ob das wesentliche Princip dieser Verfassung unserer deutschen östlichen und mittleren Provinzen, — welches in der That auch jetzt noch den sozialen und Besitz-Zuständen des Landes entspricht —, die Mitwirkung des Volks, vorzugsweise der durch ihre gesellschaftliche Stellung und die Unabhängigkeit ihrer Lage zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften berufenen Klasse der großen Grundbesitzer, bei der Polizei-Verwaltung auch in Zukunft erhalten, oder ob hingegen die Ausübung der ländlichen Lokalpolizei besonderen angestellten Staatsbeamten, oder doch die Polizeigerichtsbarkeit den Justizbehörden übertragen werden soll?

Man darf es sich nicht verhehlen, wir stehen dem Scheidewege nahe, wo eine Entschließung über kurz oder lang zu fassen ist.

Daß die Polizeigerichtsbarkeit ein Zweig der Justizpflege sei, ist allerdings nicht zu bestreiten. Dies ist noch neuerlich durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 anerkannt, indem dasselbe die Untersuchung und Entscheidung der Polizei-Contraventionen mitumfaßt. Ist der Gegenstand selbst aber auch richterlicher Natur, so wäre es doch ein Mißverständniß, wenn man deswegen vermeinte, zu einem solchen richterlichen Geschäft gehörten nothwendig durchweg gelehrte und examinirte Juristen.

Im Gegensatz zu dem für die ländliche Polizei größten Uebel der Vielschreiberei und Zentralisation, und zu dessen Beseitigung, muß der weiteren organischen Ausbildung unserer ländlichen Verfassung der ungleich wirksameren Autorität einer unmittelbaren lebendigen Persönlichkeit und Mündlichkeit wieder ihr Recht widerfahren. Dies aber wird nur dann möglich sein, wenn gleichzeitig einem für die rechte Wirksamkeit ländlicher Obrigkeiten auf Rechts- und Sitten-Zustand der Bevölkerung erfahrungsmäßig so wichtigen und natürlichen Erforderniß entsprochen wird: die obrigkeitliche Macht solchen Männern anzuvertrauen, welche einestheils öffentliches Ansehen und allgemeines Vertrauen, anderntheils genaue Kenntniß der Personen, wie der eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse ihres Amts-Kreises besitzen, welche inmitten der Bevölkerung dieses Amts-Kreises leben und aus ihr hervorgehen.

Hiermit sind die hauptsächlichsten für Art und Richtung der Reform-Maaßregeln maaßgebenden Gesichtspunkte bezeichnet, deren praktische Aufgabe außerdem dahin geht, diejenigen oben erörterten Uebelstände zu beseitigen, welche mit der Vertretung der Polizeiobrigkeit durch Hausoffizianten und andere abhängige Privatdiener, ferner mit der Verwaltung der Lokalpolizei durch die Kreis-Landräthe oder zu entfernte Domainen-Rentbeamte und Richter, sodann mit der Vorschrift, daß vom Polizei-Jurisdictionarius in Person oder durch seinen Privatbeamten auch dann gerichtet werden dürfe, wenn sein persönliches Interesse mit dem öffentlichen zusammentrifft, endlich mit einem häufigen Besitzwechsel der Güter verbunden sind.

Die obigen Betrachtungen, denen Leben und Wirklichkeit nicht fremd sind, der hohe Ernst der Sache für die Zukunft des Landes, für Sicherung des Rechtszustandes und der bürgerlichen Ordnung im Staate, müssen unabweisbar zu der Ueberzeugung führen, daß es hohe Zeit sei, den Mängeln unserer ländlichen Polizeiverfassung durch ergänzende Institutionen abzuhelfen. Nach manchen vergeblichen Wünschen und Bemühungen, besonders auch der Vielschreiberei und Zentralisation auf diesem Gebiet zu begegnen, welche so viele treffliche fruchtbare geistige Kräfte zwecklos absorbirt, wird man wohl einräumen, daß die Abhülfe auch dieses Uebels durchgreifender Heilmittel, d. h. vermittelst prinzipieller Verbesserung der Institutionen selbst, bedarf.

Den Ausgangs- und Mittelpunkt dieser letzteren für Verbesserung unserer ländlichen Polizeiverfassung, wie sie der obigen Entwickelung der Motive einer Reform und der Richtung derselben entsprechen, finden wir

Digitized by Google

in der Bestellung von Kreisbezirksbeamten aus den Kreiseinsassen, vorzugsweise Ritterguts- und anderen bedeutenden Grundbesitzern oder doch solchen (besonders Domainen-) Pächtern des Kreises, welche auf lange Zeiträume gepachtet haben, — einestheils für die ländliche Polizeigerichtsbarkeit (§. 11. Titel 17. Theil II. A. L. R.), wozu auch Feldpolizei-Sachen, ferner verschiedene Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und ihren Dienstboten oder Tagelöhnern gehören — anderntheils aber auch für die Beaufsichtigung der ländlichen Polizei (§. 10. ibid.), Gemeinde-Verwaltung und Armenpflege; — so weit diese Angelegenheiten nicht den Gutsherrn selbst oder den Dorfgerichten vorzubehalten sind, oder, wie gewisse Sachen, eigenen Feldämtern, Deichgräven oder sonstigen dafür bestehenden Genossenschafts-Behörden und Genossenschafts-Gerichten zustehen.

(Nach einer Reihe von Vorschlägen für Einrichtung der Polizeigerichtsbarkeit auf den verschiedenen Stufen, schließt die Abhandlung wie folgt:)

Hat sich dieser Aufsatz bisher nur auf die Betrachtung der ländlichen Verfassung beschränkt, so ist dabei doch die Ansicht nicht ausgeschlossen, daß dieselben Einrichtungen auch auf die kleinen und selbst auf die mittleren Städte, wo keine besonderen Polizeibehörden bestehen und wo die Lokalpolizei von den Magistraten vermöge Auftrags des Staats ausgeübt wird, passende Anwendung finden. Die Magistrate nehmen hier die Stelle der Kreisbezirksbeamten mit gleichen Kompetenzbefugnissen auch über die Kämmerei-Ortschaften ein. Von ihren polizeirichterlichen und contradictorischen Entscheidungen gehen die Recurse an das Kreispolizeigericht, in welches alsdann natürlich auch Magistratspersonen aus den Städten des Kreises aufzunehmen sind. Ist der eine oder andere Magistrat als Richter erster Instanz oder als Vertreter der Gemeinde betheiligt, so gilt auch hinsichtlich desselben dasjenige, was oben wegen der Substitution überhaupt und wegen der Enthaltung am Mitstimmen im einzelnen Falle vorgeschlagen ist. In den größeren, den Fabrik- und Handelsstädten, — auch in denen, in welchen sonst, wie in Berlin, die Bestellung ordentlicher Richter für die Polizeigerichtsbarkeit am Orte ist, — füllen außerdem und neben diesen Fabrik- und Gewerbs-Gerichte und nach der neuen Gewerbe-Ordnung ferner Innungs- und Genossenschafts-Vorstände zu einem großen Theile diejenige Lücke aus, welche wir an unserem ländlichen Polizeiwesen aufzuzeigen hatten.

---

3. Die in Deutschland und auswärts zum Besten der bedürftigen Volksklassen bestehenden Einrichtungen.

(Einleitung.)

Es ist zwar ein mühevolles Unternehmen, bedarf aber gewiß keiner Rechtfertigung, wenn wir den Lesern dieser Zeitschrift in einer Reihe von Artikeln, mittelst geschichtlich-statistischer Darstellung durch verschiedene Mitarbeiter, diejenigen Einrichtungen vorführen, welche Deutschland zum Besten der bedürftigen Volksklassen besitzt; wenn wir ferner, zur Vergleichung und Nachahmung, auf die entsprechenden Anstalten im Auslande aufmerksam machen und endlich an jede derartige Einrichtung, Bemerkungen und Wünsche knüpfen.

In allen Theilen unseres Vaterlandes ist das Bestreben reger geworden gegen den drohenden Anwachs der Verarmung anzukämpfen oder demselben vorzubeugen. Regierungen, Vereine und Privatpersonen wetteifern in ihren desfallsigen Bemühungen und wir glauben denselben eine wesentliche Hülfe zu leisten, indem wir ihnen das Mittel zur Kenntniß und Beurtheilung anderortiger ähnlicher Bestrebungen in die Hand geben.

Digitized by Google

Als die wichtigste Einrichtung zum Besten der bedürftigen Volksklassen wird die Armenpflege betrachtet und da ihre Behandlung ohnehin hier einen zu großen Raum einnehmen würde, so ist derselben eine gesonderte Reihe von Artikeln unter der Ueberschrift: System und Ausführung der Armenpflege in deutschen Staaten — gewidmet; wovon der erste Artikel (die Armenpflege in Oesterreich betreffend) bereits veröffentlicht ist.

Als sonstige hierher gehörige Einrichtungen bezeichnen wir Folgende:

1. Anstalten für Arbeitsnachweisung (freiwillige Arbeit).
2. Innere Kolonisation (Ansiedlung Grundbesitzloser) und Auswanderung.
3. Einrichtungen zu gegenseitiger Unterstützung.
4. Anstalten behuf Krediterleichterung und Leihanstalten.
5. Einrichtungen zur Förderung der Sparsamkeit.
6. Anstalten für sittliche Besserung, Rettungsanstalten.
7. Kleinkinder-Bewahranstalten.
8. Waisen- und Findel-Häuser.
9. Einrichtung zur Erhaltung der Gesundheit und für Krankenpflege.
10. Förderung der Mäßigkeit.
11. Einrichtungen für geistige und körperliche Erziehung und Ausbildung.
12. Vereinigungen zur Belehrung und Unterhaltung.
13. Einrichtungen für Verbesserung des Dienstbotenwesens und zum Besten der Dienstboten.
14. Zwangsarbeit-Anstalten, Gefängnißwesen.
15. Speise-Anstalten.
16. Wohnung- und Schlaf-Einrichtungen.
17. Anstalten zu Streitverhütung und Schlichtung.
18. Sonstige Einrichtungen zum Besten der bedürftigen Volksklassen.

Ueber jede Klasse der vorbezeichneten Einrichtungen hat der Herausgeber dieser Zeitschrift seit 16 Jahren und der Verein für deutsche Statistik seit seiner Begründung alles Erreichbare zu sammeln gesucht; es ist daher begreiflich schon dadurch ein sehr reiches Material beisammen. Allein wir wünschen diese Darstellung, — obgleich sie aus Raumrücksichten auf gedrängte Umrisse sich beschränken muß — möglichst vollständig zu machen; damit man eine Uebersicht des Vorhandenen erlangt und dadurch die Möglichkeit weiterer spezielleren Forschung.

Deshalb ersuchen wir alle Mitarbeiter, Vereinsmitglieder und Freunde der Statistik, über die in ihrem Bereiche befindlichen erfolgreichen Einrichtungen der oben bezeichneten Art, der Redaktion dieser Zeitschrift (durch Buchhändler-Vermittlung) Nachricht zu geben und wo möglich namentlich diejenigen Aktenstücke beizufügen, aus welchen die Verfassung und die Erfolge der Einrichtung sich ergeben.

---

4. Die Verhältnisse der handarbeitenden Bevölkerung im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen (nach den, von der fürstlich Geheimen Konferenz hochgeneigtest mitgetheilten Akten amtlicher Untersuchungen bearbeitet).

Vom Dr. Freiherrn v. Reden.

I. Verhältnisse der mit Feld-, Garten-, überhaupt Boden-Kultur ꝛc. beschäftigten Tagarbeiter.

Bevor ich zu speziellen Erörterungen über die Lage dieser Volksklassen übergehe, ist es nöthig, einige allgemeine Erläuterungen voraus zu senden.

Digitized by Google

Gewöhnlich gehören die Tagelöhner wenn sie unverheirathet sind entweder einer Familie an, die in der Regel einen wenn auch nur kleinen Grundbesitz hat, oder sie haben selbst verheirathet ein kleines Besitzthum; was auch im Allgemeinen bei den ländlichen Handwerkern der Fall ist. Dieses Verhältniß, verbunden mit dem Umstande, daß die mehrste und lohnendste Beschäftigung für diese Klasse beim Holzmachen in herrschaftlichen Waldungen, Waldwegebauten, Torfstechen, bei größeren Straßenbauten, Steinschlagen, Erzgraben und Waschen ꝛc. zu finden ist (wobei der Lohnsatz stets durch öffentliche Verhandlungen festgestellt wird), hat zur nothwendigen Folge, daß Tagelöhner für eigentlich landwirthschaftliche Arbeiten verhältnißmäßig selten sind und der Arbeiter brauchende Landmann hier mehr als anderwärts sich mit Dienstleuten versehen muß, die er für das ganze oder halbe Jahr gedungen als Hausgesinde hält. Dadurch steigern sich auch natürlich die Arbeitslöhne für landwirthschaftliche Tagelöhner.

	Geldbetrag für den Arbeitstag in Sgr. (reduzirt). mit Kost	ohne Kost
Im Frühjahre bis zum Beginne der Heuernte erhält		
ein männlicher Arbeiter unter 20 Jahren	3	$4\frac{4}{12}$
" " über 20 "	$3\frac{8}{12}$ — $4\frac{4}{12}$	7
ein weiblicher " von 18 Jahren an	$2\frac{4}{12}$ — 3	$4\frac{4}{12}$
Während der Heuernte		
ein männlicher Arbeiter	$5\frac{10}{12}$ — 7	$8\frac{8}{12}$ — $9\frac{4}{12}$
ein weiblicher "	$3\frac{8}{12}$ — $5\frac{3}{12}$	
Während der Getreideernte		
ein männlicher Arbeiter	$5\frac{10}{12}$ — $8\frac{8}{12}$	$8\frac{8}{12}$ — $11\frac{8}{12}$
ein weiblicher "	$5\frac{3}{12}$ — 7	8 — 10
Bei den verschiedenen Arbeiten im Herbst		
ein männlicher Arbeiter	$3\frac{8}{12}$ — $5\frac{10}{12}$	$8\frac{8}{12}$ — $10\frac{8}{12}$
ein weiblicher "	3 — $4\frac{4}{12}$	$5\frac{10}{12}$ — 7
Während des Winters beim Dreschen		
ein männlicher Arbeiter	$1\frac{8}{12}$ — $3\frac{6}{12}$	
ein weiblicher "	$1\frac{8}{12}$	

Beim Dreschen findet auch die Arbeit im Akkord Statt, wo dann die Arbeiter statt Lohn und Kost den 12ten oder 13ten Simri Erdrusch erhalten.

Die Kost, welche die Tagelöhner in Anrechnung auf Arbeit empfangen, besteht in dreimaligem warmen Essen zur Morgen-, Mittag- und Abendzeit nebst Getränk (oder statt dessen Milch und Brot früh um 9 und Nachmittag um 3 Uhr). Zu gewöhnlichen Preiszeiten kann der Betrag an Geld dafür auf $4\frac{4}{12}$ — $5\frac{1}{12}$ Sgr. pro Tag veranschlagt werden.

Für Holzmachen wird ein durchschnittlicher Tagelohn von $10\frac{8}{12}$ — $11\frac{8}{12}$ Sgr. gezahlt. In der Regel geschieht das Holzmachen im Akkord ohne Kostreichung und wird dann für die Klafter 14—21 Sgr. bezahlt, und für 100 Stück Reiswellen $10\frac{8}{12}$ — 14 Sgr. Bei Straßen-, Wege- und Brückenbauten ist der durchschnittliche Tagelohn $10\frac{8}{12}$—$11\frac{8}{12}$ Sgr. Beim Steinschlagen kann ein Mann täglich zwischen 7—$11\frac{8}{12}$ Sgr. verdienen. Erzwascher haben eine durchschnittliche Arbeitseinnahme von täglich $10\frac{4}{12}$—$12\frac{9}{12}$ Sgr. Beim Spinnen verdient eine weibliche Arbeiterin etwa $1\frac{7}{12}$ Sgr. täglich, neben Verabreichung der Kost; beim Brechen des Flachses $2\frac{4}{12}$ Sgr. nebst Kost. Außer diesen Preisen der Tagelohnarbeiten auf dem Lande ist noch das Lohnverhältniß der ländlichen Knechte und Mägde zu erwähnen.

Digitized by Google

Ein kräftiger Knecht erhält außer Kost und Wohnung einen Jahreslohn von $23\frac{1}{3}$—$32\frac{1}{12}$ Thlr., und ein Angeld von $1\frac{7}{12}$ Thlr., außerdem Naturalien im Betrage von $7\frac{5}{12}$ bis $14\frac{7}{12}$ Thlr. Eine Magd erhält außer der Kost und Wohnung einen Jahreslohn von $11\frac{2}{3}$—$17\frac{1}{2}$ Thlr.; ein Angeld von $8\frac{8}{12}$—$17\frac{8}{12}$ Sgr. und außerdem Naturalien im Betrage von 7—$11\frac{2}{3}$ Thlr.

Der Tagelohn wird für die genannten Arbeiten in baarem Gelde ausgezahlt, nur beim Dreschen der Feldfrüchte findet, wie schon angegeben worden, öfters die Bezahlung durch Antheil am Ertrage Statt.

Was die tägliche Arbeitszeit für die verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten betrifft, so ist im Allgemeinen anzunehmen, daß vom Beginn der Frühjahrsarbeiten, ebenso zwischen der Heu- und Getreideernte, so wie während der Herbstarbeiten, die tägliche Arbeitszeit von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr dauert; während der Heu- und Getreideernte aber von Morgens 4 oder 5 Uhr bis zur Abenddämmerung. Ferner im Winter von früh 7 Uhr bis Abends 5 oder 6 Uhr, wovon begreiflich die Essenszeit und eine Stunde zur Mittagruhe abgerechnet werden muß.

Die Zahl der jährlichen Arbeitstage, an denen der Tagelöhner seinen Beschäftigungen obliegen kann, dürfte, nach Abzug der Sonn- und Feiertage, etwa 290 betragen. Da er aber gewöhnlich im Freien arbeiten muß, so wird sich die oben angegebene Zahl nach den mehr oder weniger günstigen Witterungsverhältnissen oft bedeutend vermindern.

In der Regel haben die Tagelöhner einen kleinen Grundbesitz, der in etwas Acker und Wiese besteht (nur wenige sind ohne allen Grundbesitz und selbst in diesem Falle pachten sie Land von der Gemeinde). Diesen zu bearbeiten ist eine höchst wichtige Nebenbeschäftigung für sie und ihre Familien; gewöhnlich werden 1 oder 2 Kühe gehalten und jährlich ein Schwein gemästet und geschlachtet. Der Werth dieser Nebeneinnahmen läßt sich nicht genau angeben, weil er sich nach der Größe und dem Ertrage des Besitzthums richtet. Die Frau besorgt außerdem die häuslichen Geschäfte und spinnt im Winter den gewonnenen Flachs und Hanf für ihren Haushaltungsbedarf.

Was die Staats-Lasten der Tagelöhner für landwirthschaftliche Zwecke ꝛc. betrifft, so zahlen diese als solche gar keine Abgaben; sind sie aber im Besitze von Grundstücken, so haben sie jährlich von je 100 Fl. = $58\frac{1}{3}$ Thlr. Steuerkapital $2\frac{1}{12}$ Sgr. an den Staat zu entrichten. Die Abgaben an die Gemeinden sind sehr verschieden und richten sich nach den jährlichen Bedürfnissen und dem Vermögen derselben, so daß in einzelnen Gemeinden nichts, in anderen $2\frac{1}{12}$ Sgr., ja bis $14\frac{7}{12}$ Sgr. von jedem 100 Fl. (= $58\frac{1}{3}$ Thlr.) Steuerkapital an die Gemeindekasse bezahlt werden. Für Kirche und Schule bestehen meistens keine Abgaben.

Die Ausgaben der ländlichen Tagelöhner beschränken sich auf die allernothwendigsten Bedürfnisse. Ihre geringe Wohnung erfordert wenig Ausgaben, ihre an Arbeitstagen sehr einfache Kleidung besteht aus grober Leinewand oder Zwillich, und nur an Sonn- und Festtagen tragen sie einen besseren Anzug; ebenso sind ihre Kinder äußerst nothdürftig bekleidet. Hat der Tagelöhner (was übrigens, wie gesagt, größtentheils der Fall ist), einen kleinen Grundbesitz und eigene Wohnung, so kann derselbe bei nicht zu zahlreicher Familie seine Bedürfnisse ohne eigentlichen Nothstand befriedigen; was allerdings bei solchen, die keinen Grundbesitz haben, selten der Fall ist. Ein besonderer Nachtheil für den Arbeiter tritt bei den Ausgaben für seinen Haushalt dadurch ein, daß er seine Bedürfnisse nur in kleinen Quantitäten, aus der 3ten oder 4ten Hand kaufen kann und deshalb sie bedeutend theurer bezahlen muß; was man in Prozenten ausgedrückt wenigstens zu 10 Prozent annehmen kann.

Digitized by Google

Die jährlichen Durchschnitts-Ausgaben einer Tagelöhnerfamilie lassen sich nicht genau bestimmen, weil sich dies nach der Anzahl der Familienglieder so wie nach der Oertlichkeit richtet. Um jedoch wenigstens die Ausgaben solcher Familien für einzelne Bedürfnisse näher kennen zu lernen, theile ich den ungefähren Werth derselben nach den gemachten Angaben mit. Es ist hierbei eine Familie von 5 Personen (Mann, Frau und 3 Kinder oder andere Angehörige) zum Grunde gelegt worden: 24—30 Simri Kernen (= $9\frac{3}{4}$—$12\frac{1}{2}$ Scheffel), Waizen 12 Simri (= $4\frac{4}{6}$ Scheffel), Gerste 20—24 Simri (= $4\frac{1}{6}$—$9\frac{3}{4}$ Scheffel), Kartoffeln 60—100 Simri (= $24\frac{4}{6}$—$40\frac{5}{6}$ Scheffel). Rechnet man hiervon den Ertrag des eigenen Grundstücks ab, so stellt sich, selbst im günstigsten Ertragsfalle noch immer eine Unzulänglichkeit namentlich in Beziehung auf die Mühlfrucht (Gerste, Waizen) heraus; die durch Drescherlohn in natura, oder durch baaren Ankauf gedeckt werden muß.

Für Salz, Schmalz, Fleisch ist eine jährliche Ausgabe von wenigstens $13\frac{7}{12}$—$23\frac{1}{3}$ Thlr. nothwendig, die sich aber, im Falle von der Familie ein Schwein geschlachtet werden kann, auf etwa $3\frac{1}{3}$—$5\frac{5}{6}$ Thlr. reduziren wird. Für Oel zum Brennen 4 Thlr. jährlich. Für Kleidung (die selbst zubereitete Leinwand abgerechnet) jährlich $11\frac{3}{4}$—$17\frac{1}{2}$ Thlr. Für die bauliche Unterhaltung der Wohnung, Brandversicherung, Steuer ꝛc. $5\frac{5}{6}$—$11\frac{3}{4}$ Thlr. jährlich. Für Holz, wenn nicht etwa die Gemeinde den Brennholzbedarf reicht, oder sonst Gelegenheit zum Holzsammeln ist, etwa $7\frac{1}{2}$ Thlr. Für Hausrath, deren Reparatur und verschiedene andere Bedürfnisse $8\frac{3}{4}$—$17\frac{1}{2}$ Thlr. — Für Kost und Bekleidung einer erwachsenen Person kann man täglich etwa $5\frac{10}{12}$ Sgr. annehmen; für Kinder aber etwa die Hälfte.

II. Was die Arbeitslöhne für kommerzielle Arbeiten betrifft, so werden von den verschiedenen Handelsetablissements Knechte gehalten, welche einen festen Jahreslohn beziehen. Derselbe beträgt gewöhnlich 40—50 Fl. ($23\frac{1}{3}$—$29\frac{1}{6}$ Thlr.) nebst freier Beköstigung und Wohnung.

III. In Bezug auf die industriellen Arbeiten ist der Lohn je nach den einzelnen Zweigen sehr verschieden. Einfluß haben ferner darauf die Oertlichkeit und die damit verbundenen Preise der Lebensmittel, indem in den Städten höherer Lohn gezahlt wird als auf dem Lande; so wie die persönliche Geschicklichkeit und der Fleiß des Arbeiters, auch die größere oder geringere Konkurrenz überhaupt.

Es folgen hier die Angaben über die Tagelöhne für verschiedene industrielle Arbeiten; wobei, gleich wie in den schon gemachten Angaben, überall der niedrigste und der höchste Lohnsatz, welcher für die betreffenden Arbeiten gezahlt wird, als Grundlage angenommen ist.

Bauhandwerker z. B. Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Tischler ꝛc. erhalten täglich einen Lohn von $6\frac{5}{12}$—$8\frac{9}{12}$ Sgr. mit Verabreichung der Kost, $9\frac{1}{2}$—14 ohne Beköstigung. Mühlenknechte 3—$3\frac{8}{12}$ Sgr. Tagelohn nebst Kost und Wohnung, nebst einem wöchentlichen Trinkgelde im Betrage von etwa $17\frac{6}{12}$—35 Sgr. Drechsler $3\frac{6}{12}$ Sgr. nebst Beköstigung und Wohnung. Für Schlosser ist bei freier Kost und Wohnung ein Tagelohn von $2\frac{4}{12}$—$3\frac{6}{12}$ Sgr. gebräuchlich. Schmiede und Wagnergesellen haben, außer Beköstigung und Wohnung, $2\frac{11}{12}$—$5\frac{10}{12}$ Sgr. Nagelschmiede $4\frac{1}{12}$ Sgr. nebst Beköstigung und Wohnung. Seiler erhalten einen gleichen Tagelohn bei freier Beköstigung und Wohnung. Sattler haben bei Beköstigung und Wohnung $3\frac{6}{12}$—$3\frac{10}{12}$ Sgr. täglich. Tuchmacher, Hutmacher, Färber und Rothgerber erhalten nebst Kost und Wohnung $4\frac{6}{12}$—$5\frac{8}{12}$ Sgr. Der Tagelohn für Kürschner ist bei freier Beköstigung und Wohnung 3—$3\frac{6}{12}$ Sgr. Strumpfstricker erhalten bei Kost und Wohnung einen Tagelohn von $3\frac{6}{12}$—$3\frac{11}{12}$ Sgr. Leineweber bekommen in der Regel Ellenweise bezahlt; von Abwerg für die Elle 9 Pf. von Zwillich 11 Pf., von Reistentuch Elle 11 Pf., von Baum-

Digitized by Google

wolle und Bettzeug 14—18 Pf. Schuhmacher erhalten einen Tagelohn von $4\frac{8}{12}$—$5\frac{1}{2}$ Sgr. nebst Beköstigung. Schneider verdienen $3\frac{8}{12}$—$5\frac{3}{12}$ Sgr. täglich bei freier Beköstigung.

Näthe rinnen erhalten bei freier Beköstigung $1\frac{8}{12}$—$3\frac{1}{12}$ Sgr. täglich. Wäsche rinnen verdienen $3\frac{8}{12}$—$5\frac{1}{12}$ Sgr. täglich bei freier Beköstigung.

Arbeiter in Fabriken erhalten: männliche von $4\frac{1}{12}$—14 Sgr.; weibliche dagegen von $3\frac{8}{12}$—7 Sgr. Taglohn.

In der Wollenspinnerei zu Gamertingen empfangen die Arbeiter über 18 Jahre $9\frac{4}{12}$ Sgr. täglich, Mädchen und Knaben von 14—18 Jahren $5\frac{8}{12}$ Sgr.

In der Papierfabrik zu Kaiseringen erhält: der Maschinenführer täglich $13\frac{1}{12}$ Sgr., ein Geselle $4\frac{1}{12}$ Sgr. nebst Kost und Wohnung, eine Papierschellerin $5\frac{3}{12}$ Sgr. täglich, ein Lumpenschneider 7 Sgr. täglich, ein Zeugpresser $8\frac{9}{12}$ Sgr. täglich, ein Mühlmacher $10\frac{8}{12}$ Sgr. täglich nebst Kost, ein Ofenheizer $10\frac{8}{12}$ Sgr. täglich, ein Taglöhner $8\frac{9}{12}$ Sgr. täglich.

In dem Hüttenwerk zu Thlergarten ist der Arbeitslohn folgender: Einfache Tagelöhner zu den verschiedenen Arbeiten erhalten nach Umständen $8\frac{9}{12}$—$12\frac{3}{12}$ Sgr. Tagelohn, ein Gießer, Former 14—21 Sgr. täglich, ein Puddlingsarbeiter $20\frac{5}{12}$—$26\frac{3}{12}$ Sgr., ein Blechwalzarbeiter 14—$17\frac{8}{12}$ Sgr., ein Blechwalzmeister empfängt $43\frac{3}{4}$ Thlr. monatlich, außerdem jährlich 4 Klafter hartes Holz, $\frac{1}{2}$ Morgen Ackernutzung und freie Wohnung, ein Vorwalzer erhält 28 Thlr. monatlich nebst denselben Naturalleistungen, ein Auswärmer hat $17\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich, 3 Klafter Holz, $4\frac{1}{2}$ Thlr. Gütergenuß und freie Wohnung.

Schweißofenarbeiter: der Meister erhält monatlich 35 Thlr. und außerdem 4 Klafter Holz, $\frac{1}{2}$ Morgen Ackernutzung und freie Wohnung; die anderen Gehülfen haben einen Tagelohn von $20\frac{5}{12}$—$26\frac{8}{12}$ Sgr.

Hochofenarbeiter: der Meister hat monatlich $21\frac{7}{12}$ Thlr., dann 4 Klafter Holz, Güternutzung im Betrage von $9\frac{1}{2}$ Thlr. und freie Wohnung; die Gehülfen erhalten $11\frac{3}{4}$ Thlr. monatlich, 3 Klafter Holz, für $4\frac{1}{2}$ Thlr. Güternutzung und freie Wohnung; Kohlmesser und Erzmesser empfangen denselben Monatslohn und dieselben Naturalleistungen; ein Wagemeister bekommt $23\frac{1}{2}$ Thlr. Monatslohn, außerdem 4 Klafter Holz, Güternutzen zu $4\frac{3}{4}$ Thlr. und freie Wohnung; der Maschinenmeister hat 28 Thlr. monatlich und außerdem freie Wohnung und 4 Klafter Holz; der Dampfhammermeister erhält 21 Thlr. monatlich, außerdem freie Wohnung und 4 Klafter Holz; ein Mechaniker hat täglich $29\frac{3}{12}$ Sgr.; Schlosser und Schmiede $11\frac{3}{12}$—21 Sgr.; ein Modelltischler 14—$17\frac{8}{12}$ Sgr.; Wächter und Ofenheizer $8\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich, außerdem freie Wohnung und 2 Klafter Holz.

Der Lohn wird überall in baarem Gelde gezahlt und zwar sowohl bei den Handwerkern, wie in den Fabriken, Hüttenwerken, am Ende der Kalenderwoche.

In Bezug auf die tägliche Arbeitszeit tritt bei den Arbeitern der fabrizirenden Industrie seltener eine Veränderung mit dem Wechsel der Jahreszeit ein, als dies bei den landwirthschaftlichen Arbeiten vorkommt. Nur Handwerker, die im Freien arbeiten, wie Zimmerleute, Maurer ꝛc. machen eine Ausnahme, für die Uebrigen kann man eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 10—12 Stunden annehmen.

Die Zahl der jährlichen Arbeitstage ist, die Sonn- und Feiertage abgerechnet, etwa 290. Jedoch bei Bauhandwerkern, die ihr Geschäft im Freien treiben müssen, ist eine weit geringere Tagezahl anzunehmen, etwa nur 5—6 Monate. Auch Schneider und Schuhmacher haben in der Regel nur 7—8 Monate volle Arbeit; wogegen Schmiede, Schlosser, Wagner und eigentliche Fabrikarbeiter das ganze Jahr hindurch zu thun haben. Den Ar-

Digitized by Google

beitern, die das ganze Jahr hindurch beschäftigt sind, wie dies bei den Handwerkern in den Städten und bei den Fabrikarbeitern gewöhnlich der Fall ist, bleibt zum Nebenerwerb keine Zeit übrig, indem sie dann von früh bis Abends arbeiten. Nur wenn die Familie nicht zu stark ist, kann die Frau mitunter als Wäscherin, durch Aufwarten u. s. w. nebenbei etwas verdienen.

Was von den Staats-Abgaben schon früher gesagt worden ist, gilt auch hier. An Kirche und Schule ist in den mehrsten Orten nichts zu entrichten, die Abgaben für Grundbesitzthum an Staat und Gemeinde halten sich in den früher angegebenen Grenzen, nur kommt noch an vielen Orten eine Personalsteuer im Betrage von jährlich $17\frac{4}{12}$—$26\frac{3}{17}$ Sgr. hinzu.

Die Ausgaben für Haushalt, Bekleidung und Wohnung werden sich bei Handwerkern auf dem Lande bei einer Familie von der angegebenen Stärke ungefähr so stellen wie schon oben angegeben worden ist. In den Städten sind allerdings die Ausgaben höher, weil in der Regel dort alles theurer ist, auch tritt noch die theure Wohnungsmiethe bei solchen, die kein eigenes Grundstück besitzen, hinzu; jedoch ist dafür auch der Preis der Arbeit größer, und dadurch findet eine Ausgleichung statt. Nimmt man hierbei ebenfalls eine Familie als durchschnittlich aus Mann, Frau und 3 Kindern oder andern Angehörigen bestehend an, so werden sich die jährlichen Ausgaben für solche etwa in folgender Art feststellen lassen: für Mehl zu Brot, so wie zu anderen Speisen etwa 100 Thlr.; für Kartoffeln etwa 10 Thlr.; für Fleisch, Schmalz, Milch, Salz, Brennöl etwa 30 Thlr.; für Holz und anderes Brennmaterial 8—10 Thlr.; für Bekleidung 25—30 Thlr.; für Wohnung 15—20 Thlr.; für Hausrath und andere Bedürfnisse 8—10 Thlr.

Digitized by Google

6. Vergleichende Statistik der für deutsche Eisenbahnen Angestellten, nach Zahl und Dienst-Einnahme. Vom Dr. Frhrn. v. Reden.

Bezeichnung der Eisenbahn	Länge in deutschen Meilen	I. Anzahl der Beamten und Tagearbeiter: für die Bahn-Unterhaltung und Polizei	Beamte auf der Meile durchschnittl.	für Lokomotiv-Bedienung, Feuerung, Wasser	Beamte auf der Meile durchschnittl.	für den Fuhrbetrieb	Beamte auf der Meile durchschnittl.	für das Rechnungs-, Güter- und Gepäckwesen	Beamte auf der Meile durchschnittl.	Sonstige Beamte	Beamte auf der Meile durchschnittl.	Gesammtzahl der Beamten u. angegebenen Tagearbeiter	Beamte auf der Meile durchschnittl.
1. Kais.-Ferdin.-Nordbahn	42	415	9,8	57 Lokomotivführer u. Heizer 43 Putzer ꝛc.	1,3	129 Beamte 69 Arbeiter	3,1	81 Beamte 202 Arbeiter	1,9	52 u. außerdem 481 der Maschinenwerkstätte	1,2 12,7	1047 ohne 1528 mit Maschinenwerkstätte	24,9 36,4
2. Berlin-Anhalt . . .	20,25	287	14,2	30 Lokomotivführer u. Heizer 16 Arbeiter	1,5	57 Beamte 38 Arbeiter	2,8	22 Beamte 15 Arbeiter?	3,1	68	2,9	533	26,3
3. Berlin-Hamburg . .	38	540	14,2	36 Lokomotivführer u. Gehülfe	0,9	45 Zugführer, Schaffner	1,2	.	.	.	.	700—800	19,7
4. Berl.-Stettin-Stargard	22,5	275	12,2	30 Lokomotivführ. u. Feuerknte	1,3	29 Oberfuhrknechte, Kontrolleure	1,3	35	1,6	31	1,4	400	17,8
5. Niederschles.-Märkische	51,07	596	11,3	47 Lokomotivführ. u. Feuerleute	0,9	75 Zugführer und Schaffner ꝛc.	1,4	44	0,9	97	1,	859	16,5
6. Cottbus-Schwielochsee .	4	6	1,5	. .	.	3 Schaffner	0,75	2 Beamte 8 Arbeiter.	0,5	5	1,2	24	6
7. Oberschlesische . . .	27	411	15,2	33 Lokomotivführer u. Heizer 14 Arbeiter	1,5	54 Beamte 23 Arbeiter	2	35 Beamte 30 Arbeiter	1,3	73 Beamte 100 Arbeiter	2,7	636	23,6
8. Breslau-Schweidnitz-Freiburg	8,62	124	14,4	16 Lokomotivführer u. Heizer 11 Arbeiter	1,8	24 Beamte 32 Arbeiter	2,8	20	2,4	30	3,5	257	29,8
9. Magdeburg-Leipzig .	15,75	164	10,4	20 Lokomotivführ. u. Lehrlinge	1,2	39	2,4	25 Beamte 50 Arbeiter	1,6	49 und 280 Handwerker und Arbeiter	3,1	627	39,8
10. Magdeburg-Halberstadt	7,6	73	9,4	10 Lokomotivführ. u. Lehrlinge	1,3	15	1,9	14	1,8	11 und 45 Arbeiter	1,4	168	21,3
11. Thüringische Eisenbahn	11,75	127	10,8	10 Lokomotivführer u. Heizer 12 Arbeiter	0,9	22 Beamte 14 Arbeiter	1,9	15 Beamte 20 Arbeiter	1,3	39 und 36 Arbeiter	3,3	295	25,1
12. Bonn-Cöln	3,9	50	12,8	9	2,3	13	3,3	10	2,5	28	7,2	110	28,2
13. Düsseldorf-Elberfeld .	3,52	58 und 66 Arbeiter	16,3	23	6,5	11 Beamte 28 Arbeiter	3,1	20 und 40 Tagearbeiter	5,7	23	6,5	269	76,4
14. Rheinische Eisenbahn .	11,8	200	17,2	25 Lokomotivführer u. Heizer 31 Arbeiter	2,1	28 Beamte 16 Arbeiter	2,4	32 Beamte 53 Arbeiter	4,5	61 Be. mit 75 versch. Hdwrk.	5,5	544	46,9
15. Nürnberg-Fürth . .	0,80	5	5,7	3 Lokomotivführer	3,4	4 Kutscher	4,5	6	6,8	10	11,4	28	31,8
16. Sächsisch-Schlesische .	10	98	9,8	9 Lokomotivführer und Heizer 13 Arbeiter	0,9	16 Beamte 12 Arbeiter	1,6	4 Beamte 12 Arbeiter	0,4	11 Beamte 34 Arbeiter	1,1	209	20,9
17. Leipzig-Dresden . .	15,3	152 und 175 Tagelöhner	9,6	24 Lokomotivführer u. Heizer 2 Arbeiter	1,6	29 Beamte 7 Arbeiter	1,8	32 Beamte 40 Arbeiter	2,0	66 und 87 Tagelöhner	4,3	614	39,6
18. Sächsisch-Baierische .	14,2	141	9,9	23 Lokomotivführer u. Heizer 17 Arbeiter	1,6	29	2,0	16 Beamte 50 Arbeiter	1,1	14	1,0	290	20,4
19. Hannov. Staatseisenbhn.	12,84	133	10,3	28 Lokomotivführer u. Heizer	2,2	30	2,3	16	1,2	15	1,2	222	17,3
20. Braunschweigsche desgl.	15,00	192	12,8	20	1,3	20	1,3	21 und 60 Arbeiter	1,5	42 und 70 Arbeiter	2,8	428	27,3
21. Altona-Kiel	14,07	158	11,2	20	1,4	23	1,6	21 und 93 Arbeiter	1,5	18	1,3	333	23,7
22. Glückstadt-Elmshorn .	2,25	22	9,8	3	1,3	3	1,3	10	4,4	.	.	38	16,9
23. Rendsburg-Neumünster	4,5	33	7,3	3	0,7	5	1,1	16	3,5	.	.	57	12,7
24. Anh.-Köthen-Bernburg	2,75	30	10,9	. .	.	.	.	4	1,5	8	2,9	42	15,3
Durchschnitt	362,54	4290	11,8	479	1,3	703	1,9	524	1,5	754	2,1	6750	18,7

Bezeichnung der Eisenbahn	Länge in deutschen Meilen	II. Diensteinnahmen der Beamten und Tagearbeiter										
		der Bahnmeister Thlr. Kour.	der Bahn- u. Weichenwärter Thlr. Kour.	der Lokomotivführer Thlr. Kour.	der Feuerleute Thlr. Kour.	der Ober-Kondukteure Thlr. Kour.	der Packmeister Thlr. Kour.	der Kondukteure Thlr. Kour.	der Einnehmer Thlr. Kour.	der Güter-Expedient. Thlr. Kour.	der Gehülfen bei d. Güter-Expedition Thlr. Kour.	der Tagearbeiter
1. Berlin-Anhalt . . .	20,25	240—360	Bahnw. 120 Wchnw. 144	364—468	208—260	240	216	180	300—400	216—400	.	10, 15—20 Sgr. täglich
2. Berlin-Hamburg [1] . .	38	.	.	468 und 6 Pf. Meilgld.	208	300	250	200	300—400	300	.	.
3. Berl.-Stettin-Stargard [2]	22,5	240—300	Bahnwärter 120—144 Weichenw. 180—120	300—450 6 Pf. Meilgld. 7½ Sgr. Nachtgelder	180 3 Pf. Meilgld. 5 Sg. Nchtgld.	200—240 6 Pf. Meilgld. 7½ Sg. Nchtgld.	200—224 3 u. 6 Pf. Mgld. 7½ Sg. Nchtgld.	180 6 Pf. Meilgld. 5 Sg. Nchtgld.	300—450	250—600	180—300	.
4. Niederschlesisch-Märkische	51,87	240—300	108—144	350—468 6 Pf. Meilgld.	175—234 3 Pf. Meilgld.	230—300 6 Pf. Meilgld.	200 4 Pf. Meilgld.	156—180 3 Pf. Meilgld.	300—350	300—400	300	.
5. Cottbus-Schwielochse [3]	4	240	108	.	.	.	.	150	.	400	.	120 Thlr.
6. Oberschlesische [4] . . .	27	216	Bahnw. 96 Weichenw. 120—124	360—470 6 Pf. Meilgld.	183—243⅓	240—360	180—216	168—180	180—240	180—240	144—168	96—156
7. Breslau-Schweidnitz-Freiburg [5]	8,62	216	Bahnw. 96 Wchnw. 120	365—417 4 Pf. Meilgld.	182	216—264	180—192	168—180	250—340	250—300	.	.
8. Magdeburg-Leipzig . .	15,75	260	Bahnw. 144 Wchnw. 156	364—468	234—260	350	240	204—216	175—600	600	180—325	
9. Magdeburg-Halberstadt	7,8	240	132	364—468	208	325	228	192	150—325	325—375	144	.
10. Thüringische Eisenbahn [6]	11,75	240	Bahnw. 132 Wchnw. 144	364—468 6 Pf. Meilgld.	234	300	216	192	300	300	.	14—12 Sg.
11. Cöln-Minden . . .	8	240—300	Bahnwärter 120—144 Wchnw. 160	400	240	360	240	180	240—500	300	180	.
12. Bonn-Cöln	3,9	300—360	120	432	180	240	180	180	180—450	180	144	180—120

Bemerkungen.

1) Einnehmer freie Wohnung oder Miethsentschädigung. Fast sämmtliche Beamte erhalten Dienstkleidung, die Wagenbeamten auch Mäntel, im Winter Pelze, Pelzhandschuh und warme Fußbekleidungen.

2) Sämmtliche Beamte außer den Einnehmern und Güter-Expedienten haben Dienstkleidung; die Einnehmer haben Dienstwohnung, die Bahnmeister entweder desgleichen oder Miethsentschädigung.

3) Bahnmeister, Bahnwärter und Kondukteure haben Dienstkleidung.

4) Bahnmeister und Bahnwärter erhalten Dienstkleidung; Hülfsbahnmänner 84 bis 96 Thlr. ohne Dienstkleidung.

5) Bahnmeister, Bahn- und Weichenwärter, Oberkondukteure, Packmeister, Kondukteure haben Dienstkleidung; der Güter-Expedient in Breslau und der Einnehmer in Freiburg haben Wohnung und Feuerung. Bahnwärter und Weichenwärter haben in den vier Wintermonaten à 1 Thlr. Vergütigung für Feuerungsmaterial.

6) Die Einnehmer haben freie Wohnung und Feuerung.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn	Länge in deutschen Meilen	II. Diensteinnahmen der Beamten und Tagearbeiter										
		der Bahnmeister	der Bahn- u. Weichenwärter	der Lokomotivführer	der Feuerleute	der Oberkondukteure	der Packmeister	der Kondukteure	der Einnehmer	der Güter-Expedient.	der Gehülfen bei d. Güter-Expedition	der Tagearbeiter
		Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	
13. Düsseldorf-Elberfeld? [1]	3,52	360	Bahnwärter 126—144 Weichenw. 132—144	250—300	168	240	168	156—168	180—400	144—228	.	144—150
14. Rheinische Eisenbahn .	11,6	300	Bahnw. 144 Wchnw. 190	350	200—240	240	240	216	300	450	300	120
15. Baiersche Staatseisenb. [2]	31,5	234—266	126	257—504	171	309	280 - 309	221	457—629	.		10 Sg. p. Tag
16. Nürnberg-Fürth . .	0,99	.	143	312—684	.	.	.	129	400—457	.	.	.
17. Sächsisch-Schlesische .	10	208—120	120	361 und Meilengeld	156	260 und Meilengeld	208	156	300—350	.	.	10—15 Sg.
18. Leipzig-Dresden . .	15,5	208—240	Bahnwärter 120—132 Weichenw. 132—144	453	182	260	231—260	156—182	372	280	170	9—10 Sg.
19. Hannovrsch. Staatseisenb	12,84	240	Bahnw. 120 Wchnw. 132	364—468 Meilengeld und Coakspramien	204 Meilengeld u. Coakspräm.	240	204	156—168	250—300	350	.	.
20. Altona-Kiel	14,07	222	Bahnw. 124 Wchnw. 153	412—453	193—222	445	262—277	193—217	479	438	264	.
21. Glückstadt-Elmshorn .	2,25	272	Bahnw. 124 Wchnw. 153	321	193	297	297	193—217	.	.	.	.
22. Rendsburg-Neumünster	4,5	222	Bahnw. 124 Wchnw. 153	321	193	277	277	193—217	.	.	.	.
23. Anhalt-Cöthen-Bernburg	2,75	220	Bahnw. 120 Wchnw. 132	.	.	.	.	.	300	300		.
24. Oesterreichische Staatseisenbahnen . . .	64,5	.	Ingenieure I. Klasse 856 Thlr. incl. Quartiergeld Ingenieure II. „ 730 „ „ „ Assistenten I. „ 588 „ „ „ Assistenten II. „ 462 „ „ „ Diurnisten . . . { 340 „ „ „ / 255 „ „ „ / 170 „ „ „ Magazineure . . . 280 „ „ „ Magazin-Aufseher . 210 „ „ „ Amtsdiener-Aushelfer 219 „ „ „									

1) Bahnmeister, Bahnwärter und Weichenwärter haben Dienstkleidung, ebenso Packmeister, Oberkondukteure und Kondukteure.
2) Die Bahnwärter haben Dienstkleidung.

Digitized by Google

In früheren Schriften habe ich die Geschichte, die Verfassung und die Verwaltung der deutschen Eisenbahnen zu entwickeln versucht (geschichtlich-statistische Darstellung der Eisenbahnen Deutschlands, Berlin 1843—47) und eine vergleichende Darstellung ihrer Bau- und Betriebs-Ergebnisse geliefert (Eisenbahn-Jahrbuch für 1846 und für 1847).

Nachdem diese Grundlage gewonnen ist, kann man zu einzelnen besonders wichtigen Zweigen und Theilen des Eisenbahnwesens übergehen, und je größer die Entwicklung und der Einfluß dieses gewaltigen Reformators wird, desto mehr dürfte die Nothwendigkeit hervortreten, dessen Gang und Wirksamkeit bis in jede Einzelheit zu verfolgen. Thut man dieses nicht, so möchte man leicht später an der Ernte erkennen, daß die Saat, welche durch die Schienenwege ausgestreut wurde, auch manche unerwartete Frucht gezeitigt hat.

Aus der, von fast allen Betheiligten, mit der dankenswerthesten Bereitwilligkeit mir mitgetheilten Beantwortung meiner Einzel-Fragen habe ich einige Tafeln zusammengestellt, von denen zwei, die in der Ueberschrift bezeichneten Verhältnisse betreffend, Gegenstand der heutigen Besprechung sind. Aehnliche Mittheilungen über die Dampfwagen-, Eisenbahnwagen und Schienen-Fabrikation Deutschlands werden folgen.

I. Erläuterungen zu Tafel I.

1. Bei 24 gänzlich oder theilweise dem Betriebe eröffneten deutschen Eisenbahnen, von 362 geogr. Meilen Gesammtlänge, sind 6750 Beamte und etwa 10000 Taglohn-Arbeiter (leider nicht vollständig angegeben) angestellt, mithin für die Längenmeile durchschnittlich 18 bis 19 Beamte und 27 bis 28 Taglöhner, oder zusammen 45 bis 47 Personen. Hinsichtlich der einzelnen Bahnen stellt sich dieses Verhältniß wie folgt:

76 Düsseldorf-Elberfeld (mit Taglöhnern),	23 Oberschlesische (mit Tgl.),
47 Rheinische Eisenbahn (mit Tgl.),	21 Magdeburg-Halberstadt (mit Tgl.),
39 Leipzig-Dresden (mit Tgl.),	20 Sächsisch-Schlesische (mit Tgl.),
39 Magdeburg-Leipzig (mit Tgl.),	20 Sächsisch-Bairische (mit Tgl.),
31 Nürnberg-Fürth,	19 Berlin-Hamburg,
29 Breslau-Schweidnitz-Freiburg (mit Tgl.),	17 Berlin-Stettin-Stargard,
28 Bonn-Köln,	17 Hannoversche Staatseisenbahn,
27 Braunschweigsche Staatseisenb. (mit Tgl.),	16 Niederschlesisch-Märkische,
26 Berlin-Anhalt (mit Tgl.),	16 Glücksstadt-Elmshorn,
25 Thüringische Eisenbahn (mit Tgl.),	15 Anhalt-Köthen-Bernburg,
24 Kaiser Ferdinands Nordbahn,	12 Rendsburg-Neumünster,
23 Altona-Kiel (mit Tgl.),	6 Kottbus-Schwielochse.

2. Für den Unterhalt der Bahn und die Bahnpolizei sind 4290 Beamte erforderlich, oder fast 12 auf einer Durchschnitts-Längenmeile. Bei den einzelnen Bahnen sind diese Verhältnisse begreiflich oft sehr abweichend, weil die Art des Baues und des Betriebes, die örtliche Belegenheit und die Gesetzgebung, wesentlichen Einfluß auf die Zahl der für den Fahrdamm (zum Unterhalt und zur Ueberwachung) angestellten Personen haben. So bedürfen zu diesen Zwecken für die Meile durchschnittlich:

17,2 Beamte, die Rheinische Eisenbahn,	12,2 Berlin-Stettin-Stargard,
16,5 Düsseldorf-Elberfeld,	12,2 Braunschweigische Staatseisenbahn,
15,2 Oberschlesische,	11,3 Niederschlesisch-Märkische,
14,4 Breslau-Schweidnitz-Freiburg,	11,2 Kiel-Altona,
14,2 Berlin-Anhalt,	10,9 Anhalt Köthen-Bernburg,
14,2 Berlin-Hamburg,	10,8 Thüringische Eisenbahn,
12,8 Bonn-Köln,	10,4 Magdeburg-Leipzig,

Digitized by Google

10,3 Hannoversche Staatseisenbahn,
9,9 Kaiser Ferdinands-Nordbahn,
9,9 Sächsisch-Baierische,
9,8 Sächsisch-Schlesische,
9,8 Leipzig-Dresden,
9,8 Glückstadt-Elmshorn,
9,4 Magdeburg-Halberstadt,
7,3 Rendsburg-Neumünster,
5,7 Nürnberg-Fürth,
1,5 Kottbus-Schwielochse.

Hinsichtlich der durch den Fahrdamm in Taglohn beschäftigten Personen scheint die Zahl 14 für die Meile eine Mittelzahl zu sein; mithin würde der Unterhalt der Bahn, im großen Durchschnitt einer Längenmeile, fortwährend etwa 26 Personen erfordern.

3. Für Lokomotiv-Bedienung, Feuerung, Wasser, dürften auf den oben genannten Bahnen ungefähr 840 Personen verwendet werden, also für die Längendurchschnittsmeile 2,3 Personen. Davon sind eigentliche Beamte (Lokomotivführer, Lehrlinge, Feuerleute) 479, oder für den Meilendurchschnitt 1,3. Auf den einzelnen Bahnen ist dieses Verhältniß wie folgt:

6,5 bei Düsseldorf-Elberfeld,
3,4 " Nürnberg-Fürth,
2,5 " Bonn-Köln,
2,2 " Hannoversche Staatseisenbahn,
2,1 " Rheinische Eisenbahn,
1,8 " Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
1,6 " Leipzig-Dresden,
1,6 " Sächsisch-Baierische,
1,5 " Berlin-Anhalt,
1,4 " Altona-Kiel,
1,3 " Kaiser Ferdinands-Nordbahn,
1,3 " Berlin-Stettin-Stargard,
1,3 " Magdeburg-Halberstadt,
1,3 " der Braunschweigischen Staatseisenb.,
1,3 " Glückstadt-Elmshorn,
1,2 " Oberschlesische,
1,2 " Magdeburg-Leipzig,
0,9 " Berlin-Hamburg,
0,9 " Niederschlesisch-Märkische,
0,9 " Thüringische Eisenbahn,
0,9 " Sächsisch-Schlesische,
0,7 " Rendsburg-Neumünster.

4. Die Zahl der für den Fuhrbetrieb angestellten Beamten ist 703, also pro Meile 1,9; der Tagearbeiter etwa 540, mithin pro Meile 1,5; zusammen 1243 oder 3,4 für die Längendurchschnittsmeile. Dieses Verhältniß ist

4,5 auf Nürnberg-Fürth,
3,3 " Bonn-Köln,
3,1 " Kaiser Ferdinands-Nordbahn,
3,1 " Düsseldorf-Elberfeld,
2,8 " Berlin-Anhalt,
2,8 " Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
2,4 " Magdeburg-Leipzig,
2,4 " Rheinische Eisenbahn,
2,3 " Hannoversche Staatseisenbahn,
2,0 " Oberschlesische,
2,0 " Sächsisch-Baierische,
1,9 " Magdeburg-Halberstadt,
1,9 auf Thüringische Eisenbahn,
1,8 " Leipzig-Dresden,
1,6 " Sächsisch-Schlesische,
1,6 " Altona-Kiel,
1,4 " Niederschlesisch-Märkische,
1,3 " Berlin-Stettin-Stargard,
1,3 " Braunschweigische Staatseisenbahn,
1,3 " Glückstadt-Elmshorn,
1,2 " Berlin-Hamburg,
1,1 " Rendsburg-Neumünster,
0,75 " Kottbus-Schwielochse.

5. Die Zahl der Beamten für das Rechnungs-, Güter- und Gepäckwesen ist etwa 524, also pro Durchschnittsmeile 1,5; die Zahl der sonst in diesen Dienstzweigen beschäftigten Personen 1190 bis 1200 oder pro Meile durchschnittlich 3,3. Für die einzelnen Bahnen sind hinsichtlich der Beamten folgende Angaben gemacht:

6,8 Nürnberg-Fürth,
5,7 Düsseldorf-Elberfeld,
4,5 Rheinische Eisenbahn,
4,4 Glückstadt-Elmshorn,
3,5 Rendsburg-Neumünster,
3,1 Berlin-Anhalt,
2,5 Bonn-Köln,
2,4 Breslau-Schweidnitz-Freiburg,

Digitized by Google

2,0 Leipzig-Dresden,
1,9 Kaiser Ferdinands-Nordbahn,
1,8 Magdeburg-Halberstadt,
1,6 Magdeburg-Leipzig,
1,6 Berlin-Stettin-Stargard,
1,5 Braunschweigische Staatseisenbahn,
1,5 Altona-Kiel,
1,5 Anhalt-Köthen-Bernburg,
1,3 Oberschlesische,
1,2 Hannoversche Staatseisenbahn,
1,1 Sächsisch-Baierische,
0,9 Niederschlesisch-Märkische,
0,5 Kottbus-Schwielochse,
0,4 Sächsisch-Schlesische.

6. Die Zahl der auf andere Weise (z. B. in den Werkstätten, den Koaksbrennereien) für den Eisenbahndienst angestellten Beamten ist 754, oder im Durchschnitt einer Längenmeile 2,1; die Gesammtzahl der auf sonstige Weise von den Eisenbahn-Gesellschaften beschäftigten Tagearbeiter wird 2840 bis 3000 sein, d. i. für die Meile im Durchschnitt 8 Personen.

7. Hiernach läßt sich folgende vergleichende Zusammenstellung machen.

Angestellt für	Beamte.	Prozent-Antheil.	Taglohn-Arbeiter.	Prozent-Antheil.	Zusammen	Proz.-Antheil der Gesammtsumme.
Bahn-Unterhalt und Polizei	4290	63,56	5055	50,57	9345	55,81
Lokomotiv-Bedienung, Feuerung, Wasser	479	7,09	361	3,61	840	5,02
den Fuhrbetrieb	703	10,41	540	5,40	1243	7,42
das Rechnungs-, Güter- und Gepäckwesen	524	7,77	1200	12,00	1724	10,30
sonstige Zwecke des Eisenbahndienstes .	754	11,17	2840	28,42	3594	21,45
Zusammen	6750	100	9996	100	16746	100

II. Erläuterungen zu Tafel II.

1. Die Diensteinnahme der Bahnmeister oder denselben gleich zu achtenden Beamten ist zwischen 360 und 200 Thlr. und zwar

360 Thlr. u. Dienstkl. Düsseldorf-Elberfeld,
360—300 Thlr. Bonn-Köln,
360—240 " Berlin-Anhalt,
300—240 " Dienstkleidung u. Dienstwohnung oder Miethsentschädigung Berlin-Stettin-Stargard,
300—240 Thlr. Niederschlesisch-Märkische,
300—240 " Köln-Minden,
300 Thlr. Rheinische Eisenbahn,
272 " Glückstadt-Elmshorn,
266—234 Thlr. Baierische Staatseisenbahnen,
260 Thlr. Magdeburg-Leipzig,
240 Thlr. u. Dienstkl. Kottbus-Schwielochse,
240 " Magdeburg-Halberstadt,
240 " Thüringische Eisenbahn,
240 " Hannoversche Staatseisenbahnen,
240—208 Thlr. Leipzig-Dresden,
222 Thlr. Altona-Kiel,
222 " Rendsburg-Neumünster,
216 " u. Dienstkl. Oberschlesische,
216 " u. Dienstkl. Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
208 Thlr. Sächsisch-Schlesische,
200 " Anhalt Köthen-Bernburg,

2. Die Bahn- und Weichenwärter, so wie die ihnen gleich zu achtenden Beamten haben ein Diensteinkommen zwischen 190 und 108 Thlr., und zwar stellt sich dies bei den einzelnen Bahnen folgendermaßen:

a. Bahnwärter.

144 Thlr. Magdeburg-Leipzig,
144 " Rheinische Eisenbahn,
144—120 Thlr. u. Dienstkl. Berlin-Stettin-Stargard,
144—126 Thlr. u. Dienstkl. Düsseldorf-Elberfeld,
144—120 Thlr. Köln-Minden,
144—108 Thlr. Niederschlesisch-Märkische,
143 Thlr. Nürnberg-Fürth,
132 " Magdeburg-Halberstadt,
132 " Thüringische Eisenbahn,
132—120 Thlr. Leipzig-Dresden,
126 Thlr. u. Dienstkl. Baierische Staatseisenb.,
124 Thlr. Altona-Kiel,

Digitized by Google

124 Thlr. Glückstadt-Elmshorn,
124 " Rendsburg-Neumünster,
120 " Berlin-Anhalt,
120 " Bonn-Köln,
120 " Sächsisch-Schlesische,
120 " Hannoversche Staatseisenbahnen,
120 Thlr. Anhalt-Köthen-Bernburg,
108 " u. Dienstkl. Kottbus-Schwielochse,
96 " u. Dienstkl. u. in 4 Wintermonaten à 1 Thlr. Vergütigung für Feuerungsmaterial Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
96 Thlr. u. Dienstkl. Oberschlesische.

b. Weichenwärter.

190 Thlr. Rheinische Eisenbahn,
160 " Köln-Minden,
156 " Magdeburg-Leipzig,
153 " Altona-Kiel,
153 " Glückstadt-Elmshorn,
153 " Rendsburg-Neumünster,
144 " Berlin-Anhalt,
144 " Thüringische Eisenbahn,
144—132 Thlr. Leipzig-Dresden,
144—132 " und Dienstkleid. Düsseldorf-Elberfeld,
144—120 Thlr. u. Dienstkl. Berlin-Stettin-Stargard,
144—108 Thlr. Niederschlesisch-Märkische,
143 Thlr. Nürnberg-Fürth,
132 " Magdeburg-Halberstadt,
132 " Hannoversche Staatseisenbahnen,
132 " Anhalt-Köthen-Bernburg,
126 " u. Dienstkl. Baierische Staatseisenb.,
124—120 Thlr. u. Dienstkl. Oberschlesische,
120 Thlr. u. Dienstkl. u. in 4 Wintermonaten à 1 Thlr. Vergütigung für Feuerungsmaterial Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
120 Thlr. Sächsisch-Schlesische,
120 " Bonn-Köln,
108 " Kottbus-Schwielochse.

3. Bei den Lokomotivführern ist der Dienstgehalt zwischen 684 und 250 Thlr., und zwar:

684—342 Thlr. Nürnberg-Fürth,
504—257 " Baierische Staatseisenb.,
470—360 " u. 6 Pf. Meilengeld Oberschlesische Eisenbahn,
468 Thlr. u. 6 Pf. Meilengeld, Dienstkleidung Berlin-Hamburg,
468—364 Thlr. Berlin-Anhalt,
468—350 " u. 6 Pf. Meileng. Niederschlesisch-Märkische,
468—364 Thlr. u. 6 Pf. Meileng. Thüringische Eisenbahn,
468—364 Thlr. u. 6 Pf. Meileng. Hannoversche Staatseisenbahnen,
468—364 Thlr. Magdeburg-Leipzig,
468—364 " Magdeburg-Halberstadt,
453 Thlr. Leipzig-Dresden,
453—412 Thlr. Altona-Kiel,
450—300 " u. Dienstkl., 6 Pf. Meileng. u. 7½ Sgr. Nachtgelder Berlin-Stettin-Stargard,
432 Thlr. Bonn-Köln,
417—365 Thlr. u. 4 Pf. Meileng. Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
400 Thlr. Köln-Minden,
364 " u. Meileng. Sächsisch-Schlesische,
350 " Rheinische Eisenbahn,
321 " Glückstadt-Elmshorn,
321 " Rendsburg-Neumünster,
300—250 Thlr. Düsseldorf-Elberfeld,

4. Das Diensteinkommen der Feuerleute und gleichgestellter Beamten ist zwischen 260 und 156 Thlr. und zwar bei den einzelnen Bahnen wie folgt:

260—234 Thlr. Magdeburg-Leipzig,
260—208 " Berlin-Anhalt,
243½—183 " Oberschlesische
240 Thlr. Köln-Minden,
240—200 Thlr. Rheinische Eisenbahn,
234 Thlr. Thüringische Eisenbahn,
234—175 Thlr. nebst 3 Pf. Meileng. Niederschlesisch-Märkische,
222—193 Thlr. Altona-Kiel,
208 Thlr. u. Dienstkl. Berlin-Hamburg.
208 " Magdeburg-Halberstadt,
204 " außerdem Meileng. u. Koaksprämien Hannoversche Staatseisenbahnen,
193 Thlr. Glückstadt-Elmshorn.
193 " Rendsburg-Neumünster,
182 " Breslau-Schweidnitz-Freiburg,

Digitized by Google

182 Thlr. Leipzig-Dresden,
180 " 3 Pf. Meilengeld, 5 Sgr. Nachtgelder und Dienstkleidung Berlin-Stettin-Stargard,
180 Thlr. Bonn-Köln,
171 " Baierische Staatseisenbahnen,
168 " Düsseldorf-Elberfeld,
156 " Sächsisch-Schlesische,

5. Der Dienstgehalt der Oberkondukteure und der ihnen gleich zu achtenden Beamten ist zwischen 445 und 200 Thlr. und zwar für die einzelnen Bahnen folgendermaßen:

445 Thlr. Altona-Kiel,
360 " Köln-Minden,
360—240 Thlr. Oberschlesische,
350 Thlr. Magdeburg-Leipzig,
325 " Magdeburg-Halberstadt.
309 " baierische Staatseisenbahnen,
300 " und Dienstkleidung, Mäntel, im Winter Pelze, Pelzhandschuh und warme Fußbekleidung Berlin-Hamburg,
300 Thlr. Thüringische Eisenbahn,
300—230 Thlr. nebst 6 Pf. Meilengeld Niederschlesisch-Märkische,
297 Thlr. Glückstadt-Elmshorn,
277 Thlr. Rendsburg-Neumünster,
264—216 Thlr. nebst Dienstkleidung Breslau-Schweidnitz-Freiburg
260 Thlr. u. Meilengeld Sächsisch-Schlesische,
260 " Leipzig-Dresden,
240 " Hannoversche Staatseisenbahnen,
240 " Bonn-Köln,
240 " u. Dienstkleidung Düsseldorf-Elberf.,
240 " rheinische Eisenbahn,
240 " Berlin-Anhalt,
240—200 Thlr. und Dienstkleidung, 6 Pf. Meilen- und 7½ Sgr. Nachtgelder Berlin-Stettin-Stargard.

6. Bei den Packmeistern so wie den ihnen gleichgestellten Beamten, ist das Diensteinkommen zwischen 309 und 180 Thlr., bei den einzelnen Bahnen dagegen wie folgt:

309—280 Thlr. Baierische Staatseisenbahn.,
297 Thlr. Glückstadt-Elmshorn,
277 " Rendsburg-Neumünster
277—262 Thlr. Altona-Kiel,
260—234 " Leipzig-Dresden,
250 Thlr. Dienstkleidung, Mäntel, im Winter Pelze, Pelzhandschuh und warme Fußbekleidungen Berlin-Hamburg,
240 Thlr. Magdeburg-Leipzig,
240 " Köln-Minden,
240 " Rheinische Eisenbahn,
228 " Magdeburg-Halberstadt,
224—200 Thlr. 3 und 6 Pf. Meilengeld und 7½ Sgr. Nachtgelder und Dienstkleidung Berlin-Stettin-Stargard,
216 Thlr. Berlin-Anhalt,
216 " Thüringische Eisenbahn,
216—180 Thlr. Oberschlesische Eisenbahn,
208 Thlr. Sächsisch-Schlesische Eisenbahn,
204 " Hannoversche Staatseisenbahn,
200 " u. 4 Pf. Meilengeld Niederschlesisch-Märkische,
192—180 Thlr. u. Dienstkleidung Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
180 Thlr. Bonn-Köln,
168 " und Dienstkleidung Düsseldorf-Elberfeld.

7 Das Diensteinkommen der Kondukteure oder denselben gleich zu achtenden Beamten ist zwischen 221 und 129 Thlr. und zwar:

221 Thlr. Baierische Staatseisenbahnen,
217—193 Thlr. Altona-Kiel.
217—193 Thlr. Glückstadt-Elmshorn,
217—193 " Rendsburg-Neumünster,
216 Thlr. Rheinische Eisenbahn,
216—204 Thlr. Magdeburg-Leipzig,
200 Thlr. Dienstkleidung, Mäntel, im Winter Pelze, Pelzhandschuh und warme Fußbekleidung Berlin-Hamburg,
192 Thlr. Magdeburg-Halberstadt,
192 Thlr. Thüringische Eisenbahn,
182—156 Thlr. Leipzig-Dresden,
180 Thlr. Berlin-Anhalt,
180 " Dienstkleidung, 6 Pf. Meilengeld u. 5 Sgr. Nachtgelder Berl.-Stettin-Stargard,
180—156 Thlr. nebst 3 Pf. Meilengeld Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn,
180—168 Thlr. Oberschlesische Eisenbahn,
180—168 " u. Dienstkleidung Breslau-Schweidnitz-Freiburg,

Digitized by Google

180 Thlr. Köln-Minden,
180 " Bonn-Köln,
168—156 Thlr. Dienstkleidung Düsseldorf-Elberfeld,
168—156 Thlr. Hannöversche Staatseisenb.,
156 Thlr. Sächsisch-Schlesische,
150 " u. Dienstkleidung Kottbus-Schwiebochse,
129 Thlr. Nürnberg-Fürth.

8. Bei den Einnehmern oder den ihnen gleichgestellten Beamten beträgt der Dienstgehalt zwischen 629 und 180 Thlr. und zwar bei den einzelnen Bahnen folgendermaßen:

629—457 Thlr. Baierische Staatseisenbahn.,
600—175 " Magdeburg-Leipzig,
500—240 " Köln-Minden,
479 Thlr. Altona-Kiel,
457—400 Thlr. Nürnberg-Fürth,
450—300 " und Dienstwohnung Berlin-Stettin-Stargard,
450—180 Thlr. Bonn-Köln,
400—300 " Berlin-Anhalt,
400—300 " Dienstwohnung u. Miethsentschädigung Berlin-Hamburg,
400—180 Thlr. Düsseldorf-Elberfeld,
372 Thlr. Leipzig-Dresden,
350—300 Thlr. Niederschlesisch-Märkische,
350—300 " Sächsisch-Schlesische,
340—250 " (der Einnehmer in Freiburg freie Wohnung und Feuerung) Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
325—150 Thlr. Magdeburg-Halberstadt,
300 Thlr. freie Wohnung und Feuerung Thüringische Eisenbahn,
300 Thlr. Rheinische Eisenbahn,
300 " Anhalt-Köthen-Bernburg,
300—250 Thlr. Hannoversche Staatseisenb.,
240—180 " Oberschlesische,

9. Das Diensteinkommen der Güterexpedienten oder der ihnen gleich zu achtenden Beamten ist zwischen 600 und 180 Thlr. und zwar:

600 Thlr. Magdeburg-Leipzig,
600—250 Thlr. Berlin-Stettin-Stargard,
456 Thlr. Rheinische Eisenbahn,
438 " Altona-Kiel,
400—300 Thlr. Niederschlesisch-Märkische,
400—216 " Berlin-Anhalt,
400 Thlr. Kottbus-Schwiebochse,
375—325 Thlr. Magdeburg-Halberstadt,
350 Thlr. Hannoversche Staatseisenbahnen,
300 " Anhalt-Köthen-Bernburg,
300 Thlr. Köln-Minden,
300 " Thüringische Eisenbahn,
300—250 Thlr. (der Güterexpedient in Breslau hat Dienstwohnung und freie Feuerung) Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
280 Thlr. Leipzig-Dresden,
240—180 Thlr. Oberschlesische,
228—144 " Düsseldorf-Elberfeld,
180 Thlr. Bonn-Köln.

10. Die Gehülfen bei der Güter-Expedition oder Beamte die ihnen gleichzustellen sind, beziehen einen Dienstgehalt zwischen 325 und 144 Thlr. und zwar stellt sich dies bei den einzelnen Bahnen folgendermaßen:

325—180 Thlr. Magdeburg-Leipzig,
300 Thlr. Niederschlesisch-Märkische,
300 " Rheinische Eisenbahn,
300—180 Thlr. Berlin-Stettin-Stargard,
264 Thlr. Altona-Kiel,
180 " Köln-Minden,
170 " Leipzig-Dresden,
168—144 Thlr. Oberschlesische Eisenbahn,
144 Thlr. Magdeburg-Halberstadt,
144 " Bonn-Köln.

11. Die Tagearbeiter bekommen einen täglichen Lohn zwischen 20 und 9 Sgr. und zwar:

20—10 Sgr. Berlin-Anhalt,
15—14 " Düsseldorf-Elberfeld,
15—10 " Sächsisch-Schlesische,
15—10 " Bonn-Köln,
15—9 " Oberschlesische Eisenbahn,
14—12 Sgr. Thüringische Eisenbahn,
12 Sgr. Kottbus-Schwiebochse,
10 " Rheinische Eisenbahn,
10 " Baierische Staatseisenbahnen,
10—9 Sgr. Leipzig-Dresden.

Digitized by Google

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die vorenthaltenen Nachweise für durchaus vollständig nicht zu halten sind, weil zu meinem lebhaften Bedauern, ungeachtet des recht angelegentlich geäußerten Wunsches, von einzelnen Bahnen manche erbetene Detailangaben nicht gemacht sind. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Naturaltheile der Dienseinnahmen und in Beziehung auf die ihrem Gesammtbetrage nach unbestimmten Einnahmen, wie denn z. B. mehrere Fälle mir bekannt sind, wo unterlassen ist Dienstkleidung oder Meilengelder anzugeben. Dergleichen Auslassungen zu ergänzen, habe ich mich nicht berechtigt gehalten, weil nur amtliche Quellen dieser Arbeit zum Grunde liegen sollten. Indem ich diese Gelegenheit benutze den verehrten Vorständen der obenbezeichneten Eisenbahnen für die meinen Bemühungen gewährte freundliche Unterstützung recht herzlich zu danken, kann ich mich der Verpflichtung, die Gründe der Auslassung einiger Eisenbahnen darzulegen, durch die Bemerkung entheben: daß die Vorstände der nicht aufgenommenen Eisenbahnen meine an sie gerichteten Schreiben entweder gar nicht, oder ablehnend beantwortet haben. —

Aus den Tafeln und den verschiedenen Reihen, welche ich im Vorstehenden nach den einzelnen Dienstzweigen gebildet habe, ergeben sich von selbst manche interessante Thatsachen, welche später zu besprechen ich die Absicht hege; indem für heute die allgemeine Bemerkung genügen möge:

wie jene statistischen Vergleichungen unwillkürlich die Ansicht erwecken müssen, daß (unbeschadet örtlicher Verschiedenheiten) auf einigen Bahnen eine zweckmäßigere, einfachere, weniger kostbare Verwaltung eingerichtet werden könnte; auf andern Bahnen aber eine bessere, den Verhältnissen entsprechende Bezahlung der Beamten eintreten muß, wenn sie nicht später die nachtheiligen Folgen in der Art der Dienstführung wahrnehmen wollen.

---

6. Ein Vorschlag zu einer Statistik des Bettelns.

Von Dr. Bernhardi, pract. Arzt in Eilenburg.

Es ist oft und klar genug ausgesprochen und erörtert, schwerlich aber schon hinreichend anerkannt und begriffen worden, daß nur eine statistische Kenntniß aller Einzelverhältnisse des Volkslebens zu einem sichern Urtheil über den wahren Zustand des Volks, über sein Wehe und Wohlbefinden befähigt, während jedes aus einer oberflächlichen Anschauung gebildete subjective Urtheil nur zufällig mitunter ein richtiges, in den allermeisten Fällen ein schiefes sein wird, eben weil es als ein subjectives, von der zufälligen Individualität des Beurtheilers abhängt, und der einzig sicheren und positiven, weil arithmetischen Grundlagen entbehrt. Hat man sich die Ueberzeugung von dieser Wahrheit verschafft, so kann man nicht mehr in Versuchung kommen, gewöhnliche Dinge des niedersten Volkslebens für zu gering, für zu wenig elegant zu halten, um Gegenstand statistischer Beachtung sein zu können. Man wird sich bald überzeugen, daß sorgfältige Ermittelungen selbst im Bereich der Sanscülotterie, in den Sphären des Proletariats, in den Hütten des Pauperismus zu Resultaten führen, die in staatswirthschaftlicher Beziehung von der höchsten Wichtigkeit sind, die oft genug das phantastische, farbenprächtige Gemälde des Volkswohlstandes seiner magischen Beleuchtung entäußerte, indem sie neben wenigen blendenden Glanzlichtern uns die unerquicklichsten Schlagschatten bitteren Elendes da enthüllt, wo wir sie nicht so grell geahnet. Die theatralische Kunst der Scenerie ist im Stande uns durch optische Täuschung, durch zauberähnliche Darstellung, selbst die natürliche Schönheit übertreffender Anschauungen zu entzücken, sie vermag dies aber nur bei der äffenden Beleuchtung mächtigen Lampenschimmers. Hüte sich jeder Entzückte, der die Wonne der Illusion nicht missen will, die

Digitized by Google

Bühne jenes zauberischen Feenreichs bei nüchterner Tageshelle zu schauen! er würde mit demselben Gefühle der Enttäuschung, jene Lappenwelt verlassen, mit dem sich der philantrope Beobachter des Volkslebens wehmüthig abwendet, wenn er offenen Auges die tieferen Schichten durchwandelt. —

Es ist ein wunderbarer Widerspruch, daß das Gesetz verbietet, und zu bestrafen bereit ist, was als nothwendige Bedingung der socialen Verhältnisse der Gegenwart nachgewiesen werden könnte, ich meine „das Betteln." Man ist wohl der Ansicht, daß die polizeilichen Verbote des Bettelns in vielen Fällen übertreten werden, daß überhaupt gebettelt werde, daß so mancher Träge hierin ein bequemeres Subsistenzmittel suche, als in regelmäßiger Beschäftigung, in ehrlicher Arbeit, aber man ist meines Wissens diesen Verhältnissen wohl noch niemals so sorgfältig auf den Grund gegangen, um zu der nicht schwer zu gewinnenden Ueberzeugung zu gelangen, daß gebettelt werden müsse, daß das Betteln nicht verboten werden könne und dürfe, ohne die Subsistenz von Millionen Staatsangehöriger unmöglich zu machen, und sie zum Hungertode oder zu Verbrechen zu treiben.

Ich habe an einem andern Orte*) arithmetisch nachgewiesen, daß selbst bei einem Minimum von Subsistenzkosten der Handarbeiter (und selbstredend jeder in ähnlichen Einnahme- und Ausgabeverhältnissen Lebende) bei den bestehenden Lohnverhältnissen, und einer gewissen Höhe der Victualienpreise nicht leben kann, und daß daher, weil man unter das mögliche Minimum der Ausgabe nicht weiter herabzugehen vermag, kein anderes moralisch gerechtfertigtes Auskunftsmittel folgerichtig übrig bleibt, als Vermittlung einer Steigerung der Lohnsätze, durch Sicherung des ohnmächtigen Armen gegen die Allmacht des Capitals. Ein rühmlich bekannter Statistiker hat kürzlich durch umfassende Berechnung nachgewiesen, um welch ungeheuere Summe das Consum der Bevölkerung und somit auch das des dürftigsten Arbeiters durch Steigerung der Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse im letztern Jahre sich pecuniär vermehrt hat. Die Frage liegt demnächst nahe: aus welcher Quelle ist dem Armen, dessen Erwerb für seinen Bedarf absolut zu gering ist, das Deficit ergänzt worden? Man wird mit der Antwort von gewissen Seiten schnell bei der Hand sein: „durch freiwillige Almosen der Bemittelten, durch Suppenanstalten, Brotvertheilungen, Steuererlaß und alle die zahlreichen Veranstaltungen, durch welche die Humanität sich in der Zeit der Noth so vielfach lobwürdig bethätigt hat." Sehr schön! Aber man nehme das Einmaleins zur Hand und man wird finden, daß die hierdurch gewährten Vortheile, obgleich sie höchst anerkennens- und dankenswerth sind, verschwindend klein sind gegen das Deficit, welches gedeckt werden muß. Weiß man nun auch, daß ein anderer Theil desselben durch wirkliche Verringerung des Verbrauchs unter das zulässige Minimum, d. h. durch theilweises Hungern der Armen sich hebt, und daß außerdem in diesen bedrängten Zeiten Stoffe zur Ernährung herangezogen werden, die in bessern Zeiten nicht berücksichtigt und nicht benutzt werden **), so bleibt doch immer noch viel zu decken übrig, und es möchte nicht ganz uninteressant sein, darauf aufmerksam zu machen, welch ergiebige, obgleich gesetzlich unzulässige und strafbare Quelle für diesen Zweck fließt, ich meine in dem allgemeinen Betteln. Ich habe freilich erst seit kurzer Zeit, und in dem nur beschränkten Kreise,

*) Der Handarbeiterstand und sein Nothstand ꝛc. C. A. H. Schreiber, Eilenburg 1847.

**) Ich habe in diesem Frühjahre von Armen mehrere Feldunkräuter als Gemüse benutzen sehen, die man in bessern Zeiten wohl verschmähet und vielleicht mit Unrecht, z. B. den weißen Gänsefuß, Chenopodium album, die Ackergänsedistel, Sonchus avensis. Ich mag die Consumenten um diesen Genuß weder beneiden, noch auch sentimental bemitleiden. — Die Noth hat oft schon in Neuem Nützliches gelehrt.

Digitized by Google

welcher mir vermöge meiner rein bürgerlichen, nicht amtlichen Stellung offen steht, aber eben deshalb, wo es geschah, um so zuverlässigere Erkundigungen darüber eingezogen und zu ermitteln gesucht, wie viel ungefähr von der einen Seite gegeben und von der andern als empfangen wird. Ich gebe was ich bis jetzt an Daten habe, Weniges zwar nur, aber vielleicht nicht zu wenig, um zu weiteren, allgemeineren Ermittelungen anzuregen. Um eine möglichst genügende Beurtheilung der von mir beobachteten Verhältnisse möglich zu machen, muß ich eine kurze Schilderung der Lokalität, der sie angehören, vorauszuschicken mir erlauben.

Die Stadt Eilenburg in der Preuß. Provinz Sachsen, ist zum größten Theile auf einer Muldeninsel, und an den Ufern dieses Flusses in einem fruchtbaren, wiesenreichen Thale gelegen. Nur ein kleiner Theil aus mehreren Vorstadtgemeinden mit dörflicher Verfassung bestehend, liegt gegen West, am Hange und auf dem Rande eines Höhenzuges, wie er die Mulde zu beiden Seiten auf eine Strecke von mehreren Meilen begleitet, und bei Hochwasser gewissermaßen die äußersten Ufer des leicht schwellenden Flusses bildet.

Die Stadt ist ein Fabrikort, und seine drei Kattundruckfabriken, deren jährlichen Umsatz man mit 2,000000 Thlr. sicher nicht zu hoch anschlägt, gehören zu den ersten der Art in Deutschland. Die Existenz und das schnelle Aufblühen dieser Fabriken war, als sie noch mehr Gelegenheit zur Beschäftigung von Menschenhänden boten, als sie noch mehr der Manufaktur-Industrie angehörten, Ursache der schnell, d. h. in etwa 30 Jahren von 5—6000, auf gegen 10000 steigenden Bevölkerung, indem sie eine große Zahl von Taglöhner-, Weber-, Drucker-, Formstecherfamilien ꝛc. herbeizogen, die damals in denselben oder durch dieselben einen guten, theilweis sogar sehr reichlichen Erwerbstand hatten, während sie auch mittelbar für kleine Professionisten ꝛc. durch das gesteigerte Bedürfniß der Manufacte und Handelsartikel derselben so lange Vortheil brachten, als sie dieselben für ihre Mühe oder Waaren auch zu lohnen, zu bezahlen im Stande waren. Seit neuerer Zeit nun haben die Fabriken sich immermehr, und so viel als nur thunlich zu allen möglichen Zwecken mit Maschinen zu versehen und durch diese zu fabriciren gesucht, sie gehören gegenwärtig so ausschließlich der Maschinen-Industrie an, als das in diesem Fach nur immer möglich ist, und beschäftigen daher nur so viel Menschenhände, als sich durch Maschinen annoch nicht ersetzen lassen. Außerdem beziehen dieselben ihre Halbfabrikate, ihre Twiste fast ganz ausschließlich von auswärtigen Webereien, einen kleineren Theil fertigt, eine hiesige Maschinenweberei. Natürliche Folge dieser Verhältnisse, namentlich des Ueberhandnehmens der Maschinerie, das obenein von den dabei benachtheiligten Arbeitern nicht rechtzeitig genug bemerkt, oder vorausgesehen werden konnte, um sie vom Zuzuge und der Niederlassung nach dem als einen reichlichen Erwerb bietenden Ort bekannten Eilenburg abzuhalten, mußte der sein, daß eine große Anzahl von Familien, denen bis dahin von und durch die Fabriken ein hinreichender Erwerb geboten war, außer Thätigkeit gesetzt wurde. Dieses Schicksal traf zuerst, und sehr empfindlich die Kattunweber, als sämmtliche Fabriken sie auf einmal fast vollkommen im Stich ließen, weil ihnen von andern Orten die Gewebe, wenn wohl nicht besser oder billiger, doch vielleicht mit weniger Unbequemlichkeit in größeren Massen und mit längerem Credit geliefert wurden. Viele Weber mußten ihr Handwerk ganz aufgeben, und zum Handarbeiterstande übertreten. Mittelbar hierdurch kam eine Klasse von Leuten außer Erwerb, denen es nicht einmal so leicht gestattet war, ihre Subsistenz auf andere Weise zu vermitteln, alte schwache oder kränkliche Männer und Frauen nämlich, die sich bis dahin durch „Spuhlen" und sonstige Vorarbeiten der Weber, die eine geringe Arbeitsfähigkeit erfordern, ernährt hatten. Langsamer brach dasselbe Geschick auch über die Formstecher und Hand-Drucker herein. Da die Fabrikanten sich eben immer mehr der Herstellung ihrer Waaren durch Ma-

Digitized by Google

schinen befleißigen, so ist es klar, daß man von der Masse der Fabrikate, von dem Umsatz, den die Fabriken machen, oder von deren ansehnlichem Gewinn nur einen falschen Schluß auf den Wohlstand des Orts und seiner Bewohnerschaft überhaupt machen könnte, wenn man mit diesen Dingen nicht bekannt ist, wenn man das Vorhandensein von blühender „Industrie“ ohne weiteres als Beweis gleichzeitigen Wohlstandes der Bewohnerschaft nimmt und nicht unterscheidet zwischen Manufactur-Industrie, und Maschinen-Industrie. Eine einzige Kattundruckmaschine ersetzt die Hände von 100 Handdruckern, eine einzige gravirte Walze eine entsprechend große Anzahl von Formstechern, und natürlich außerdem die entsprechende Anzahl von hierneben beschäftigten Taglöhnern, Streichkindern ꝛc. und steigert so obenein die Concurrenz derselben. Der Erwerb der Maschinen-Industrie muß also näherungsweise für nur Einzelne von Vortheil sein, für die Bevölkerung des Fabrikorts aber näherungsweise ohne Nutzen bleiben, ja schädlich werden, am schädlichsten aber für Orte, wo dieselbe sich aus einer mehr manuellen Industrie zu der genannten umbildet. Hier können die früher durch jene Beschäftigten, nach Verlust ihres Erwerbes oder beim Herabsinken des Lohns auf einen zu niedrigen, für ihre Subsistenz nicht ausreichenden Satz, ihre einmal eingenommene Lage nicht so leicht verlassen, ihre einmal erlernte Beschäftigung nicht so schnell mit einer andern vertauschen, als dies bei oberflächlicher Kenntniß der Wirklichkeit vielleicht scheinen könnte. Es will Alles erst gelernt werden. Der gelernte Drucker giebt, auch wenn er den Widerwillen, mit welchem er von seinem nobleren Handwerk, zur gewöhnlichen Taglöhnerei übergeht, überwunden hat, — doch einen sehr mangelhaften Handarbeiter ab, und der Arbeitgeber wird dem Taglöhner, welcher dies von jeher war, ihm nur dann nicht vorziehen, wenn er der Arbeitslosigkeit jener verlassenen Industriediener ein Opfer, d. h. gewissermaßen ihr Lehrgeld als Taglöhner tragen will. Diese fallen deshalb nicht allein theilweis als Verarmte der betreffenden Commune mehr oder weniger vollkommen zur Last, sondern steigern die Concurrenz in ihrem eigenen Stande und in den Klassen, in die sie sich gewissermaßen eindrängen müssen, mindestens in der Art, daß theils ein wahrnehmbares Sinken der Löhne dieser, theils eine Steigerung der ihnen zugemutheten Leistungen bei gleichem Lohne, herbeigeführt und jedenfalls eine Erhöhung des Lohnes, die durch eine Steigerung der Lebensmittelpreise, wie die gegenwärtige, vielleicht angeregt werden könnte, selbst unter den drückendsten Verhältnissen des Arbeiters von diesem selbst nicht erzielt werden kann. Es wird vielmehr durch diese Verhältnisse in allen diesen niedern Ständen, herauf bis zur Klasse der kleinen Professionisten einschließlich, ein so ungenügender Erwerb erzeugt, daß dieser das unerhörte Umsichgreifen der Bettelei gewissermaßen rechtfertigt, und als ein vorläufig nothwendiges Uebel erscheinen läßt. — Es ist unter diesen Umständen noch ein Glück, daß Eilenburg in einer Umgebung gelegen ist, die es erträgt, wenn die Bettler der Stadt ihren Hunger durch die Brosamen der Landbewohner zu stillen suchen. Das rechte Ufer der Mulde ist zwar nur in der Entfernung von etwa einer Meile von mittlerer Fruchtbarkeit und Wohlhabenheit, weiter abwärts aber, in Bruch- und Waldgegend übergehend, nicht sehr ertragsfähig, und zeigt deshalb im Allgemeinen große Armuth der Bewohner. Dagegen liegt zur linken Seite des Flusses eine fruchtbare, berg- und waldlose, in wellenförmigen leichten Hebungen und Senkungen, westlich, süd- und nordwestlich (in der Richtung gegen Leipzig und Halle hin) sich ausdehnende Ebene, die von meist nicht großen Dörfern dicht besetzt, ihre Bewohner leicht und reichlich nährt. Dieser Theil der Landschaft ist es nun vorzugsweise, der nothgedrungen den städtischen Bettlern als Zufluchtsort und Nahrungsquelle dient, und den diese nicht einzeln, sondern schaarenweis überschwemmen. Namentlich in dieser Gegend habe ich nun an verschiedenen Orten die Anzahl der allwöchentlich erscheinenden Bettler, theils durch eigene Beobachtung,

Digitized by Google

theils durch gestissentliche Nachfrage bei zuverlässigen Einwohnern, zu ermitteln gesucht. Obgleich die gewonnenen Resultate keineswegs ausreichend durch zahlreiche statistische Details von „officieller Sicherheit" gestützt sind, gewinnen sie doch dadurch sehr an Glaubwürdigkeit, daß sie, obgleich auf verschiedene Weise und an verschiedenen Orten gewonnen, doch zu sehr nahe gleichen Totalsummen führen.

Die Art und Weise, wie man die Bettler abzufinden und zu befriedigen sucht, ist nämlich nicht an allen Orten, in allen Haushaltungen gleich, sondern differirt im Modus sowohl, wie in der Zeit. In den Haushaltungen der vornehmeren Bewohner und Gutsbesitzer z. B. pflegt man den sich einfindenden Bettlern meist baares Geld zu reichen. Wenn ich nun, wie in den nächstfolgenden Angaben überhaupt, solche Haushaltungen als Norm nehme, die keinen Bettler unbeschenkt von der Thür jagen oder ihm die Pforte verriegeln, so habe ich als ungefähre Durchschnittssumme der durch diese bedingten Ausgabe 1 Thlr. 15 Sgr. per Woche ermittelt. Diese Summe wird zum größten Theil in einzelnen Pfennigen an einzelne Bettler, nur zum kleinsten Theile in Dreipfennigstücken ꝛc. an reisende Handwerksburschen und vornehmere Bettler verausgabt. Es sind nun 1 Thlr. 15 Sgr. = 540 Pfennige. Es erscheinen täglich 1, 2 bis 3 jener Bettler, denen man 3 Pfennige und mehr giebt, so daß man 40 Pf. recht gut, und mit ziemlicher Sicherheit auf diese rechnen kann; es ergiebt sich demnach als Wochensumme der gewöhnlichen Bettler: 500 *). — In andern Haushaltungen findet die Einrichtung statt, daß den Bettlern Brot verabreicht wird, und zwar geschieht dies bei Einigen ausschließlich an einem bestimmten Wochentage. Es ist mir nun mehrfach und in verschiedenen Dörfern die Quantität Brot, welche an einem solchen Tage verabreicht wird, angegeben worden. Sie beträgt durchschnittlich 2 bis 2½ Laib à 14 Pfund. Da nun die Stücke, welche als Portionen aus den Broten geschnitten werden, nach angestellter Wägung, nicht mehr als durchschnittlich 2 Loth zu betragen pflegen, so ergiebt auch diese Angabe ziemlich nahe als ungefähre Wochensumme der Bettler: 500. — In andern Familien giebt es zwar auch wöchentliche Hauptbetteltage, doch werden diese nicht so ausschließlich gehalten. Es kommen an diesem Tage die meisten Bettler, nämlich nach angestellten Zählungen 200 bis 250, an den übrigen Wochentagen aber 5, 10 bis 20, und es führen auch diese Daten zu einer ungefähren mindesten Wochensumme der Bettler: 500. — In einer andern Haushaltung, wo alle Bettler aber nur Montags ihre Gaben empfangen, zählte man an einem Tage sorgfältig die erschienenen, und es ergab sich auch hierbei als Wochensumme der Bettler: 500 und einige. — Zugleich sah ich in derselben Haushaltung, welche Brot giebt, die Portionen, und es wogen dieselben wie oben angegeben worden 2 Loth. Da nun an einem solchen Tage 2 Laib vertheilt wurden, so ergab auch diese Controlberechnung ungefähr als Wochensumme der Bettler: 500. — Es ist außerdem interessant, daß die Gaben in Brot, ohne daß man annehmen kann, es geschehe dies auf Grund angestellter Berechnungen, denen im baaren Gelde fast gleich nur eher reichlicher sind. Ein solcher Laib Brot kostet nach gegenwärtigem Preise mindestens 20 Sgr. Es werden aus dem von einem Berliner Scheffel, nach Abgang der Kleie und des ganz groben Mehles gewonnenen Mehle 5 Stück gewonnen, und so betragen daher die obgleich nur zweilöthigen Brotgaben des kleinern Gutsbesitzers, des Bauern, eher mehr als der Pfennig des Wohlhabendern oder Vornehmern.

Es muß nun nicht übersehen werden, daß verhältnißmäßig nur in den wenigsten Haushaltungen die Armen so ohne Ausnahme bedacht werden. Bei weitem von der größern

*) Diese besteht bei weitem größten Theils aus Kindern jeden Alters, die theils mit, theils ohne Mütter betteln gehen oder gehen müssen, während Vater und Mutter arbeiten, oder auch wohl nicht arbeiten können oder mögen.

Digitized by Google

Zahl der Besitzenden empfangen dieselben entweder gar nichts, man lebt hinter verschlossenen Pforten, oder es empfangen nur diejenigen der Bettler, welche durch hartnäckige Zudringlichkeit die barsche Lieblosigkeit der Gebetenen überwinden. Ueber das Verhältniß der Gebenden zu den Nicht-Gebenden konnte ich bis jetzt auf Privatwegen nur zu sehr mangelhaftem, unsicherm Urtheil gelangen; obgleich es nicht unmöglich ist, auch hier Positiveres zu ermitteln, wenn man Zeit und Mühe nicht zu sparen hätte, und sich vielleicht durch eine oder die andere Behörde, wäre es auch nur scheinbar, unterstützt sähe. Hier so viel als möglich: Ein Bettler, der den Tag zu benutzen weiß, durchstreift an einem Haupttbetteltage höchstens 20 Dörfer und bringt an einem solchen mitunter den Werth von 15—20 Sgr. und mehr, theils baar, theils in Brot ꝛc. nach Haus. Als mittleren Ertrag aus höchstens 20 Dörfern kann man aber recht gut 10 Sgr. anrechnen. Dies gäbe für das Dorf durchschnittlich 6 Pfennige, also 6 Gebende.

Wenn auch diese Angaben, wie gesagt, nur oberflächlich sind, so sind sie jedenfalls nicht übertrieben, und man kann wohl annehmen, daß die Last, welche den Landbewohnern auf diese Weise durch die Bettler auferlegt ist, mittelst obiger Annahme, nicht zu hoch, eher zu niedrig angedeutet wird. Um aber die Höhe dieser ertraordinären Armensteuer etwas anschaulicher zu machen, setze ich, annehmend es wären obige Angaben richtig, noch folgende Berechnung hierher:

Es bekommt ein Bettler in einem Dorfe durchschnittlich 6 Pf. baar oder an Brot ꝛc., in 20 von ihm besuchten Dörfern also 10 Sgr.; dies giebt für die angenommene ungefähre Durchschnittszahl der Bettler

$$500 \times 10 \text{ Sgr.} = 166 \text{ Thlr. } 20 \text{ Sgr.},$$

also jährlich für 20 Dörfer eine ertraordinäre Armensteuer von

$$52 \times 166 \text{ Thlr. } 20 \text{ Sgr.} = 8666 \text{ Thlr. } 20 \text{ Sgr.},$$

eine Summe, die, wäre sie auch um die Hälfte unwahr, während sie sehr wahrscheinlich noch unter der Wahrheit sein dürfte, immer noch beweisen möchte, wie geringfügig die sonstigen humanen Linderungsmittel des Pauperismus sind, wie sie, trotz ihres oft gewaltigen Eclats hinter den Gaben des schlichten Landmannes weit zurückbleiben und wie sehr das Betteln eine nothwendige Bedingung der socialen Verhältnisse der Gegenwart sei, wie von einer großen Anzahl Staatsangehöriger so lange gebettelt werden müsse, wie das Betteln nicht verboten werden könne und dürfe, ohne die Subsistenz von Millionen unmöglich zu machen, ohne sie zum Hungertode oder zu Verbrechen zu treiben, — so lange es nicht gelingt, durch Aenderung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, durch Umgestaltung der Armenpflege, namentlich durch ausreichende Arbeit und genügenden Lohn gewährende Arbeitsanstalten, der Bettelei den Character eines nothwendigen Uebels zu nehmen.

Man würde nun aber in einen großen Irrthum verfallen, wollte man etwa die Summe der auf diese Weise an die Armen gereichten Almosen nach obigem, oder überhaupt nach ein und demselben gewissen Maaßstabe, für eine ganze Provinz, für ein ganzes Land berechnen. Es würde dieß um so sicherer zu ganz falschen Totalsummen führen, um so vielfältiger und bedeutender die Oertlichkeiten von einander abweichen. Wollte man also die Gesammtausgabe, welche das unbefugte Betteln den Staatsangehörigen verursacht, ermitteln, so würde es nöthig sein, möglichst in das Einzelne einzugehen, und nach Befinden das Almosenverhältniß einzelner Kreise, Stadtbezirke oder besonders situirter Ortschaften festzustellen, was dann um so fruchtbringender sein müßte, weil hierdurch der Gegenstand nicht allein selbst gründlich zur Kenntniß käme, und einen klaren Blick in die Wohlstandsverhältnisse des Staats thun ließe, sondern auch manches interessante Neue und Unerwartete, aber in staatswirthschaftlicher Beziehung Wichtige lehren, manche Meinung berichtigen und widerlegen

Digitized by Google

möchte. Wenn das Beispiel Eilenburgs lehrt, daß ein solcher Grad von Pauperismus gerade neben und gewissermaßen durch eine „blühende Industrie" existiren kann, so wird Aehnliches, nämlich daß scheinbar dem allgemeinen Wohlstand günstige Umstände bei näherer Beschauung als ungünstige und schädliche erscheinen, gewiß auch noch unter ganz anderen Verhältnissen, an anderen Orten sich herausstellen. Ich will beispielsweise nur auf eine kleine Nachbarstadt hindeuten. Die Stadt Düben, zwei Meilen von hier, hat Garnison, ein Verhältniß was sehr allgemein als ein den Wohlstand besonders kleinerer Orte förderndes angesehen wird. Nichts destoweniger ist die Verarmung in Düben sehr groß, Diebereien sind häufig, und Brandstiftungen in neuester Zeit in beängstigender Häufigkeit vorgekommen; daher dankt auch die Umgegend Eilenburgs einen Theil ihrer Bettler dieser Nachbarschaft. Einen Quell des Pauperismus nun will man gerade aus dem Militär herleiten. Es soll nämlich eine große Anzahl von verarmten Familien dadurch entstehen, daß die Capitulanten der dortigen Schwadronen sich oft verheirathen, um so leichter, als den Soldatenfrauen vorzugsweis von den unverheiratheten Mannschaften die Besorgung der Wäsche und Näherei übertragen zu werden pflegt, woraus diesen Familien eine die Subsistenz erleichternde Nebeneinnahme erwächst. Diese fällt aber alsbald weg, sobald der Mann aus dem Militär ausscheidet oder entlassen wird, weil dieselbe Beschäftigung nun den derzeitigen Soldatenfrauen zugewendet zu werden pflegt. Es erwächst aus diesem Verlust natürlich ein Deficit in den Subsistenzmitteln solcher Familie, was um so empfindlicher sein muß, wenn es dem Manne wie oft nicht sogleich gelingt oder gefällt, sich Erwerb durch andere bislang ungewohnte Arbeit, und in dieser die nöthige Fertigkeit zu verschaffen.

Ich berührte diese Verhältnisse nicht, um sie zu verbürgen, sie liegen mir hierfür zu fern; sondern nur um an einem Beispiel anzudeuten, wie sehr man in das Einzelne, oft Kleinliche örtlicher Verhältnisse eindringen muß, bevor man sich über dieselben ein Urtheil erlauben darf, wie wenig allgemeine Dogmen für Abfassung eines solchen hinreichen, — wie sehr sie irre führen können.

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen.

1. Jahrbücher der Gesetzgebung und Verwaltung der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Herausgegeben von Dr. J. C. Ravit, ordentlichem Professor der National-Oekonomie und Statistik in Kiel. Kiel, K. Schröder und Komy.

Unter dem vorbezeichneten Titel erscheint seit Anfang 1845 eine Zeitschrift, von welcher für dieses Jahr 11 Hefte, für das Jahr 1846 (und bis jetzt) 8 Hefte ausgegeben sind. Die großen Schwierigkeiten, welche der gewünschten vollständigen zeitigen Mittheilung alles im Bereiche der Gesetzgebung und Verwaltung Vorkommenden entgegen stehen; verzögern die beabsichtigte regelmäßige Herausgabe.

Diese Zeitschrift ist aber auch wirklich, durch die unermüdliche Sorge ihres Herausgebers, ein durch Zuverlässigkeit und Vollständigkeit gleich ausgezeichnetes Repertorium der Staatsthätigkeit geworden. Sie bietet für das Studium der Verhältnisse der mit dem Königreiche Dänemark verbundenen deutschen Herzogthümer eine unentbehrliche Quelle dar und eröffnet der vergleichenden Statistik in vieler Hinsicht eine reiche Fundgrube. Wenn auf allen deutschen Staaten ähnliche Mittheilungen erfolgten, so würde es in der That ein ungleich leichteres Geschäft seyn für und über die Statistik Deutschlands zu schreiben als jetzt.

Die Angabe einiger Ueberschriften wird diese günstige Meinung von der Zeitschrift unterstützen.

1. Allerh. Rescript v. 11. Juli, betreffend die Aufnahme der Gutsbesitzer in die landschaftliche Union.
2. Zur Kriminalstatistik.

Digitized by Google

3. Rechnung der Strafanstalten in Glückstadt.
4. Allerhöchste Resolution vom 3. Dezember betreffend die Befreiung der der Landesherrschaft zuständigen Grundstücke von Armenbeiträgen.
5. Finanzrechnung pro 1843 und Budget pro 1845.
6. Verordnung für das Königreich vom 8. Januar, betreffend die Aufhebung der Gagen- und Accidentiensteuer im Königreich.
7. Das Zollwesen in den Herzogthümern überhaupt betreffend.
8. Bekanntmachung vom 10. Dezember betreffend die Schiffsmessungen.
9. Rechnung des Bankinstituts vom 1. August 1843 bis dahin 1844.
10. Von dem Bürgerrecht, dem Bürgereide und der Bürgerbewaffnung.
11. Von der Verfassung und ökonomischen Verwaltung der Städte.
12. Vertrag mit der Englisch-Ostindischen Kompagnie vom 22. Februar wegen Uebertragung der Etablissements auf dem Festlande Indiens.
13. Handelstraktate mit auswärtigen Staaten.
14. Von den dänischen Konsuln im Auslande.
15. Von den Schiffern und Seeleuten.
16. Den Schleswig-Holsteinischen Kanal betreffend.
17. Den Stecknitz Kanal betreffend.
18. Von den Häfen und Hafenanlagen und dafür zu entrichtenden Abgaben.
19. Vom Postwesen im Allgemeinen.
20. Bericht über die Errichtung und bisherige Wirksamkeit der Lebensversicherungsanstalt, sowie der Leibrenten- und Versorgungsanstalt in Kopenhagen.
21. Nachricht von dem Fortgange der Irrenanstalt in ihrem 24. Jahre.
22. Regulativ für das Civilhospital in Rendsburg vom 12. August.
23. Von den Eisenbahnen.
24. Nachricht von der Stärke der Armee in Friedenszeiten.
25. Nachricht von dem Bestand der Flotte.
26. Finanzrechnung pro 1844 und Budget pro 1846.
27. Anordnung eines Grenzzolldistrikts.
28. Provisorische Aufhebung der Schiffsabgaben in gewissen Fällen.
29. Veränderungen der Zolltarife.
30. Ueber Armenarbeitsanstalten und Zwangsarbeitsanstalten insbesondere. 1. und 2. Artikel.
31. Vorschrift der Kost in den Werkhäusern für arbeitsfähige Männer und Weibspersonen.
32. Aktenmäßige Nachricht von den Stipendien in den Herzogthümern.
33. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
34. Betreffend den Transithandel.
35. Die im Jahre 1846 zu erbauenden Chausseestrecken und der dazu aufzubringende Beitrag.
36. Ueber die Lieferung von Stückpferden.
37. Betreffend die Zollstrafen und das Strafverfahren in Lauenburgischen Landzollkontraventionssachen.
38. Nachricht von dem Zuchthause, so wie der Zwangsarbeit- oder Industrie-Anstalt in Flensburg.
39. Ausschreibung für die allgemeine Deichkasse.
40. Verpflichtungen u. Rechte der Altonaer Schiffsmakler in Betreff des Stader oder Brunshauser Zolles.
41. Offener Brief vom 16. Juli 1846.
42. Eröffnung für die Holsteinischen Provinzialstände betreffend die Resultate der im Jahre 1844 von den Ständen erstatteten Gutachten.
43. Das Gelehrtenschulwesen betreffend.
44. Vereinbarung mit d. Oldenburgischen Regierung wegen Verwaltung des Postwesens im Fürstenth. Lübeck.
45. Bedenken über die Succession in das Herzogthum Schleswig.
46. Niederlassung von Ausländern im Herzogthum Lauenburg.
47. Denkschrift das Schulwesen der Stadt Kiel betreffend.
48. Modifikationen des Zolltarifs für den Schleswig-Holsteinischen Kanal.
49. Strafanstalten in Glückstadt.
50. Bestimmung des Bergelohnes für die von der Untereider vertriebenen Seezeichen.
51. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Generalzollkammer- u. Commerzkollegiums v. 12. Juni 1846.
52. Schiffahrts- und Handelsvertrag mit dem Königreich beider Sizilien.
53. Verfügungen in Armensachen.

Digitized by Google

54. Verfügungen in Kirchensachen.
55. Uebersicht über die im Jahre 1844 von sämmtlichen Postkomtoiren in Dänemark, den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg und den Königl. Dänischen Postkomtoiren in Eutin, Hamburg und Lübeck abgesandten Briefe und andere Frachtsachen, sowie über die mit der Personen- und Frachtpost beförderten Reisenden.
56. Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Waaren-Transports auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn, in der durch das Herzogthum Lauenburg und das Herzogthum Holstein führenden Strecke von der Mecklenburgischen Grenze nach Bergedorf.
57. Postkonvention mit dem vereinigten Königreich Großbritannien und Irland.

2. Monatsberichte über die Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin.

Die am 20. April 1828 gestiftete Gesellschaft für Erdkunde hat durch Kabinetsordre vom 24. Mai 1839 Korporationsrechte erlangt. Ihr Zweck ist Förderung der Wissenschaft der gesammten Erdkunde im weitesten Sinne des Worts, durch freie mündliche oder schriftliche Mittheilung. Zur Erreichung dieses Zweckes sollen zunächst und hauptsächlich die regelmäßigen Sitzungen dienen, welche am ersten Sonnabend eines jeden Monats Statt finden; jedoch war die Anwendung auch sonstiger Beförderungsmittel vorbehalten. Der Vorstand wird alljährlich gewählt.

Die Gesellschaft begann, nach sechsjährigem Bestehen, eine jährliche Uebersicht ihrer Thätigkeit zu veröffentlichen und beschloß im Anfange des Jahres 1839 ihre zur Bekanntmachung geeigneten jedesmaligen Verhandlungen in fortlaufenden monatlichen Berichten dem Drucke zu übergeben. Diese Art der Veröffentlichung ist beibehalten und dadurch liegen bis jetzt sieben Jahrgänge der Verhandlungen vor. Um den Grad ihrer Wichtigkeit für deutsche Land- und Staatenkunde anzudeuten, hebe ich die hierauf bezüglichen Ueberschriften sämmtlicher Jahrgänge hervor.

1. Dove: Größte jährliche, monatliche und tägliche Regenmenge auf der Erde.
2. Engelhard: Ueber den Flächeninhalt und die Bevölkerung der deutschen Bundesstaaten.
3. W. Mahlmann: Vertheilung der mittleren Jahreswärme auf der Erdoberfläche.
4. v. Bennigsen-Förder: Ueber die geognostischen Verhältnisse in der Umgegend von Berlin.
5. Dove: Abnahme des Wassers im Rhein nach Mérian.
6. W. Mahlmann: Ueber die Abnahme der Wassermenge in den Flüssen Mittel-Europas, insbesondere über neuere Beobachtungen des Wasserstandes der Rhone und Saone.
7. v. Bennigsen-Förder: Ueber die Entstehung der Konfigurations-Phänomene des Schwarzwald-Vogesen Systems, der Argonnen und der Hügel an der luxemburgisch-französischen Grenze.
8. Ad. Klöden: Streifzüge durch Istrien 1837.
9. W. Mahlmann: Ueber die von ihm konstruirte Karte der Jahres-Isothermen auf der nördlichen Hemisphäre. Berlin 1840.
10. v. Bennigsen-Förder: Ueber das Grenzland zwischen Deutschland und Frankreich und den Zusammenhang der Bewohn- und Fruchtbarkeits-Verhältnisse mit den orographischen und geognostischen dieser Gegenden.
11. Dove: Bericht über Bayer's Nivellement zwischen Swinemünde und Berlin. Berlin 1840.
12. W. Mahlmann: Ueber die aus den trigonometrischen und barometrischen Höhenmessungen sich ergebende Höhe des adriatischen Meeres über dem Niveau des mittelländischen und atlantischen Meeres.
13. W. Mahlmann: Ueber Lokaleinflüsse bei Bestimmung der mittleren Temperatur eines Ortes.
14. C. Ritter: Schott's Untersuchungen über die deutsche Bevölkerung am Monte-Rosa.
15. Rühle v. Lilienstern: Ueber einige von ihm angefertigte geographische Darstellungen und namentlich über eine hydrographische Skizze zur Erläuterung der Geschichte vaterländischer Bodenplastik.
16. Wolff: Verheerungen durch Versandungen der Dünen in der Nähe von Danzig in neueren Zeiten.
17. Graf v. Schweinitz: Der Große und Kleine Teich im Riesengebirge (mit 2 Kupfertafeln).
18. Girard: Ueber den ehemaligen Lauf der Oder.
19. H. F. Link: Ueber die Vegetation von Dalmatien.
20. Dove: Ueber 13 die klimatischen Verhältnisse Nordamerikas betreffende Karten.
21. Dove: Ueber die Aenderungen in der Lage der Isothermen in der jährlichen Periode.
22. Dove: Ueber den Zusammenhang der Temperatur mit der Entwickelung der Vegetation.
23. Engelhardt: Statistisch-topographische Nachrichten über den Freistaat Krakau.
24. Girard: Ueber Oberflächen und Struktur-Verhältnisse der norddeutschen Ebene, namentlich über die Höhenzüge, die Seen und die eigenthümliche Richtung der Flüsse Elbe, Oder, Weichsel.

Digitized by Google

25. W. Mahlmann: Ueber die Resultate aus den von der kais. königl. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen in den Jahren 1840, 1841 und 1842 angestellten Witterungsbeobachtungen.
26. W. Mahlmann: Dr. Prestel's allgemeine Uebersicht der Witterungsbeobachtungen zu Emden im Jahre 1844. Briefliche Mittheilung datirt den 15. Mai 1845.
27. W. Mahlmann: E. v. Hartwig's topographische Bemerkungen über das Rittener Gebirge bei Botzen und die Seisser Alp (durch Handzeichnungen erläutert).
28. C. Ritter: C. Mettenheimer's Nachrichten über die natürliche Beschaffenheit und die ethnographischen Verhältnisse der friesischen Insel Amrum, geschildert nach einem Besuche im Herbste 1845 (hierzu eine Kartenskizze).
29. A. F. W. Schultz: Beobachtungen über den täglichen Gang der meteorologischen Instrumente zu Berlin, vom September 1840 bis November 1845 ꝛc. Vergleichung der Resultate mit den für Rom erhaltenen. Nebst 2 Beilagen, Tabelle A. B. C. und D. (erläutert durch vergleichende graphische Darstellungen).
30. v. Sydow: Ueber die von ihm und Freih. v. Reden herausgegebene „Eisenbahnkarte Deutschlands und der angrenzenden Länder, Berlin 1845."

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Beantwortung der von mir gestellten Fragen über die Verhältnisse der Handarbeit und die Arbeitslöhne im Herzogthum Lauenburg.

I. Angaben über die Preise des Tagelohns in verschiedenen Gegenden für landwirthschaftliche, industrielle und commercielle Arbeiten nach Geschlecht und Altersstufen.

A. Landwirthschaftliche Arbeiten.

α) Wirklicher Tagelohn.

1) Männer verdienen, wenn man den Tagelohn im Winter, Sommer und zur Erndtezeit für das ganze Jahr durchschnittlich berechnet, und sie während desselben täglich Beschäftigung finden, je nach Verschiedenheit der Gegenden 12 Sch., wohl auch 16 Sch. per Tag, wobei für eigene Beköstigung gesorgt werden muß. Wird die Beköstigung dem Tagelöhner gereicht, so mindert sich der Tagelohn um etwa 4 Sch. täglich.

2) Frauen verdienen täglich zwischen 8 und 10 Sch. und sind ihnen Knaben und Mädchen über 14 Jahre fast gleich zu rechnen.

3) Kinder unter 14 Jahren können höchstens 4 Sch. täglich verdienen, doch mag deren Verdienst im ganzen Jahre wohl kaum 6 Thlr. belaufen.

β. Accordarbeit.

1) Männer können, falls sie fleißig und geschickt in ihrer Arbeit sind, bei Accordarbeit den täglichen Verdienst im Durchschnitt auf 16 bis 20 Sch. bringen, welcher bei Chaussee- und Eisenbahnarbeiten temporär auf 22 Sch. und darüber sich steigern kann.

2) Frauen arbeiten selten in Accord und übersteigt deren Verdienst wohl selten 10 Sch. per Tag.

B. Industrie und Commerz-Arbeiten.

Diese können durchschnittlich den erwähnten höchsten Tagelohn-Preisen gleich gerechnet werden, und nur bei Maurern und Zimmerleuten normirt sich deren Verdienst im Sommer auf 22 Sch. täglich.

II. Angaben über die Bestandtheile des Tagelohns (Geld, Naturalleistungen).

Gewöhnlich wird Tagelohn in Geld geleistet und macht nur das Dreschen eine fast durchstehende Ausnahme, da bei kleineren Oeconomien, wie denen der Bauern, der 12. oder 13. Scheffel des ausgedroschenen Kornes accordirt wird, bei größeren Oeconomien jedoch für Korn nur der 16te oder 17te, für Hafer der 17. oder 18. Scheffel, welcher Unterschied darin seinen Grund findet, weil bei kleineren Oeconomien der Raum beengter, das gedroschene Korn daher öfter entfernt werden und somit viel Zeit verloren gehen muß. Den Verdienst eines Dreschers kann man zu Geld durchschnittlich ohngefähr auf 14 Sch. per Tag anschlagen.

Es kömmt jedoch ebenfalls vor, daß auch Bauern ihren Tagelöhnern sonstige Naturalleistungen ge-

Digitized by Google

währen, wie Wohnung, Garten-, Kartoffel- und Leinsaatland im Felde ꝛc. und müssen dafür die Tagelöhnerfrauen in der Erndtezeit gewöhnlich umsonst arbeiten.

Auf den Gütern wird dagegen der Tagelöhner schon mehr mit Naturalleistungen bezahlt, und reicht man ihm gewöhnlich freie Wohnung, freie Weide und Futter für eine Kuh, Gartenland, 50—80 Ruthen gedüngtes Kartoffelland, 20 Ruthen Land zu Flachs, 2—3 Fuder Holzfeuerung oder auch Torf. Für diese Naturalleistungen muß die Frau gewöhnlich 100 Arbeitstage abhalten, und erhält für die übrigen Tage nur 5 Sch., der Mann aber bekömmt Jahr aus Jahr ein 8 Sch. per Tag, wenn er nicht in Accord z B. als Dreſcher arbeitet. Hieraus ergiebt sich, daß Gutstagelöhner gut gestellt sind, da sie niemals der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind, falls sie nicht in Krankheit verfallen. Uebrigens muß hiebei bemerkt werden, daß obige Angaben nur auf einer ohngefähren Durchschnittsberechnung beruhen, und auf den verschiedenen Gütern viele Abweichungen vorkommen mögen.

Außer diesen Tagelöhnern findet man auf den Gütern auch noch sogenannte Deputatisten, wie Voigte, Schäfer, Meier, Kuhhirten, Pferdeknechte ꝛc., welche im Lohn des Gutsherrn stehen und außer diesem höchst verschiedenartig zwischen 30 und 50 Thlr. ohngefähr variirenden Lohne gewöhnlich freie Wohnung mit 60 QRuthen Gartenland, 60 QRuthen Kartoffelland, 30 QRuthen Leinsaatland im Felde, nothdürftiges Brennholz, Weide- und Winterfütterung für eine Kuh, 24 Scheffel Roggen, 16 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Waizen, 2 Scheffel Malz und 6 Scheffel Erbsen erhalten, im Uebrigen aber den Tagelöhnern hinsichtlich des Verdienstes ihrer Familienmitglieder gleich zu stellen sind.

III. Angaben über die Zeitdauer einer täglichen Arbeit und über die Zahl der jährlichen Arbeitstage.

Im Sommer wird von 6 Uhr Morgens bis 7 oder 8 Uhr Abends gearbeitet, und zwei Stunden zur Mittagsruhe frei gegeben, im Winter ist der ganze Tag mit einer freien Mittagsstunde die gewöhnliche Arbeitszeit. Die Arbeitstage belaufen sich im Jahre auf 230—300 Tage, je nach Gelegenheit zur Arbeit und Fleiß der Arbeitsuchenden und dürfte es im hiesigen Lande einem fleißigen Arbeiter wohl selten an Arbeit fehlen.

IV. Angaben über den Werth der Nebenbeschäftigungen der Arbeiter und ihrer Familien.

Die Nebenbeschäftigungen der Männer sind höchst unbedeutend und bestehen wohl lediglich nur in der Sorge für den Hausstand, als Holzhauen, Futterschneiden für die Kuh ꝛc. und kann man den Werth dieser Nebenbeschäftigungen, falls sie zugleich einige Geräthschaften aus Holz, wie Schuhe oder Löffel zu machen verstehen, wohl auf den Ertrag von 65 Tagen Tagelohn berechnen.

Die Frauen können durch Spinnen 3 Sch., wenn sie im Nähen geübt sind 4—5 Sch. täglich verdienen.

Kinder über 10 Jahre werden dadurch dem Hausstande besonders nützlich, daß sie gewöhnlich die häuslichen Arbeiten verrichten und dadurch den Müttern verstatten, den Tag über auf Tagelohn auszugehen.

V. Angaben über die Ausgaben der Arbeiter an Staat, Kirche, Schule und Gemeinde.

1. Der Staat erhält von dem in den Dörfern wohnenden Tagelöhner 2 Thlr. bis 2 Thlr. 8 Sch. jährliches Schutzgeld und muß diese Abgabe bis zum 60. Lebensjahre bezahlt werden. Nur die Tagelöhner auf den Königlichen Domainen sind hievon befreit, auch zahlen die Tagelöhner auf den Gütern eine nicht näher zu bestimmende Abgabe.

2. Die Abgaben an die Kirche sind höchst verschieden, im Ganzen aber geringfügig und mögen wohl zwischen 20 und 30 Sch. per Familie betragen.

3. Als Schulgeld bezahlt der Tagelöhner 40 Sch. bis 1 Thlr. per Kopf, doch braucht er nur für 3 Kinder zu bezahlen, während die übrigen, welche er noch mehr hinschicken muß, frei sind.

4. Gemeindeabgaben werden von dem Tagelöhner nicht geleistet.

VI. Angaben über die Ausgaben der Arbeiter für ihren Haushalt, für Bekleidung, Wohnung ꝛc.

Diese Ausgaben sind im Ganzen schwer zu bestimmen, da es natürlich zu sehr auf die Individualität der einzelnen Familien ankömmt, wie viel sie gebrauchen, doch läßt approximativ sich behaupten, daß eine Familie mit 4 noch nicht erwachsenen Kindern für den Haushalt 80—90 Thlr. verausgaben muß, bei welcher Berechnung für jedes Kind ohngefähr 10 Thlr. angesetzt sind. Bekleidung kostet einer solchen Familie 24—30 Thlr. Die Wohnung durchschnittlich 12 Thlr., doch möchte dieser Preis bei dem fortwährenden Mangel an Wohngelegenheit sich bald erhöhen.

VII. Angaben darüber, um wie viel höher der Arbeiter die nothwendigsten Lebensbedürfnisse bezahlen muß, weil er dieselben erst aus der dritten oder vierten Hand in ganz kleinen Quantitäten kauft.

Die nothwendigsten Lebensbedürfnisse erhält der Arbeiter theilweise durch obgenannte Naturalleistungen, und werden dieselben ihm somit auf die angegebene Weise nicht vertheuert, diejenigen aber, welche er durch die dritte oder vierte Hand bezieht, mögen wohl um 40—60 pCt. sich vertheuern.

Digitized by Google

2. Nachweisung der im Regierungsbezirk Stralsund a. vorhandenen Bauerhöfe im Jahre 1820,
b. " " " " 1835,
c. " " " " 1846, unter Angabe der verschiedenen Besitzverhältnisse im J. 1846. (Mittheilung des Geh. Ob.-Reg.-Rath Lette, Präsident des Revisions-Kollegiums in Landeskulturſachen in Berlin.)

Namen der Kreise	Anzahl der vorhandenen Bauerhöfe im Jahre 1820	Von den i. J. 1820 verzeitpachteten Bauerstellen sind aus solchem Verhältnisse bis zum Jahre 1835 ausgeschieden: durch Veräußerung	durch Verpachtung	durch Legung	durch Parzellirung	Summa	Von den i. J. 1820 vorhandenen Bauerhöfen waren 1835 in unveränderten Besitzverhältnissen noch vorhanden	Von den i. J. 1835 verzeitpachteten Bauerstellen sind aus solchem Verhältnisse bis zum Jahre 1846 ausgeschieden: durch Veräußerung	durch Verpachtung	durch Legung	durch Parzellirung	Summa	Von den i. J. 1835 vorhandenen Bauerhöfen waren 1846 in solchen Verhältnissen vorhanden	und außerdem waren vorhanden: eigenthümlicher Bauerhöfe	Erbpachts-Bauerhöfe	
I. Kreis Rügen	700	90	19	25	3	137	563	69	7	73	37	186	368	165	40	
II. " Franzburg	334	52	7	14	.	73	261	138	.	23	.	161	101	214	7	
III. " Grimmen	262	52	.	21	.	73	189	50	.	11	3	64	108	121	17	
IV. " Greifswald	222	27	13	26	.	66	156	17	.	9	.	26	106	67	16	
Gesammtsumme	1518	221	39	86	3	349	1169	274	7	116	40	337	683	567	80	1518
														1330		1330
A. Domainen.																minus 188 gegen 1820
I. Kreis Rügen	216	89	.	3	.	92	124	49	.	5	.	54	71	144	.	
II. " Franzburg	248	52	4	2	.	58	190	138	.	10	.	148	44	213	4	
III. " Grimmen	164	52	.	2	.	54	110	50	.	4	3	57	54	117	.	
IV. " Greifswald	76	27	8	2	.	37	39	17	.	.	.	17	19	44	11	
Domanial-Bauerhöfe	704	220	12	9	.	241	463	254	.	19	3	276	188	518	15	701
														721		721
B. Privat-Besitzungen.																plus 17 gegen 1820
I. Kreis Rügen a. Fürst Putbus	201	1	19	1	3	24	177	.	7	20	.	27	152	1	26	= 179, minus 22 gegen 1820
b. Verschiedene	164	.	.	21	.	21	143	20	.	44	37	101	44	20	.	= 64, " 100 " "
II. " Franzburg	45	.	3	12	.	15	30	.	.	7	.	7	22	1	3	= 26, " 19 " "
III. " Grimmen	32	.	.	15	.	15	17	.	.	7	.	7	5	4	1	= 10, " 22 " "
IV. " Greifswald	48	.	.	22	.	22	26	.	.	3	.	3	.	23	.	= 23, " 25 " "
Privat-Bauerhöfe	490	1	22	71	3	97	393	20	7	81	37	145	223	49	30	= 302, " 188 " "
C. Gemeinden, Kirchen, Klöſter ꝛc.																
I. Kreis Rügen	119	.	.	.	.	.	119	.	.	4	.	4	101	.	14	= 115, minus 4 gegen 1820
II. " Franzburg	41	.	.	.	.	.	41	.	.	6	.	6	35	.	.	= 35, " 6 " "
III. " Grimmen	66	.	.	4	.	4	62	.	.	.	.	.	49	.	16	= 65, " 1 " "
IV. " Greifswald a. Verschiedene	32	.	5	2	.	7	25	.	.	4	.	4	23	.	5	= 28, " 4 " "
b. Amt Eldena	66	.	.	.	.	.	66	.	.	2	.	2	64	.	.	= 64, " 2 " "
Privat-Bauerhöfe	324	.	5	6	.	11	313	.	.	16	.	16	272	.	35	= 307, " 17 " "

Digitized by Google

Aus vorenthaltener Tafel ergiebt sich Folgendes: Von den im Jahre 1820 vorhandenen 1518 Bauerhöfen sind in dem Zeitraume von 1820 bis 1835 im Domanio 220 zu Eigenthum veräußert, was hinsichts der zu Privatgütern gehörigen Höfe nur mit einem der Fall ist. — Vererbpachtet sind im Domanio 12, in Privatgütern 22 und von der Stadt Greifswald 5; in der Periode 1835 bis 1815 aber im Domanio verkauft 254 und in Privatgütern 20, also 274; zusammen 313; und vererbpachtet in Privatgütern 7. — Ganz eingezogen (gelegt) wurden in den Jahren 1820 bis 1835 im Domanio 9, in Privatbesitzungen 71, in Besitzungen der Städte, Klöster und Kirchen auf dem platten Lande 6, zusammen 86, und in den Jahren 1835 bis 1845 im Domanio 19, in Privatbesitzungen 81 und in Besitzungen der Städte, Klöster, Kirchen 16, zusammen 116, mit vorstehenden 86 in Summa 202. — Durch Zerstückelung oder aufgelöst in der Periode von 1820 bis 1835 aufgelöst in Privatbesitzungen 3, in dem Zeitabschnitt 1835 bis 1845 im Domanio 3, in Privatbesitzungen 37, zusammen 43. — Dagegen sind an neuen Bauerstellen in dem Laufe der Jahre 1820 bis 1845 entstanden im Kreise Rügen 11, und zwar im Domanio 7 und in Privatbesitzungen 4; im Kreise Franzburg nur im Domanio 25; im Kreise Grimmen 19, und zwar im Domanio 16 und in Gütern der Stadt Greifswald 3; im Kreise Greifswald in Gütern der Stadt Greifswald 2, zusammen 57.

Hiernach ist das Gesammt-Ergebniß Folgendes:

Im Jahre 1820 waren Bauerhöfe				1518
von 1820 bis 1835 sind gelegt oder parzellirt	86	+ 3 =	89	
von 1835 bis 1845 sind gelegt oder parzellirt	116	+ 40 — 156		245
			blieben .	1273
Hierzu treten aber obige				57
			macht den jetzigen Bestand .	1330
Davon sind noch verzeitpachtet			683	
" " " im eigenthümlichen Besitze			567	
" " " in Erbpacht			80	
				1330

Zu unserm lebhaften Bedauern sind von den übrigen Regierungs-Bezirken ähnliche vergleichende Nachweisungen zu erlangen nicht gewesen. Nur in Bezirhung auf den Regierungs-Bezirk Gumbinnen können wir noch nachstehenden Bestand der kleinen Grundbesitzungen, die der Domainen-Jurisdiction unterworfen sind, mittheilen:

Jahrgang	Bauerhöfe à 30 Morg. Pr. und darüber	Kossätenhöfe à 20 bis 30 Morgen Pr.	andere mit Land versehene Stellen	Hausstellen mit u. ohne Garten
1836	29709	4720	3827	7901
1837	29752	4783	3968	8046
1840	29819	5110	4318	8641
1842	29816	5275	4748	9223
1845	29847	5591	6335	10064
Vergleichung von 1836 mit 1845	+ 148	+ 871	+ 2508	+ 2163

3. Statistische Aehrenlese aus alter Zeit, mit Seitenblicken auf die Gegenwart.

Die Geschichte ist für alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens der beste Rathgeber; die Erinnerung an das Vergangene wird daher nicht nur unterhaltend, sondern auch wesentlich nutzenbringend seyn.

Auch die Statistik kann durch umsichtige Benutzung früherer Thatsachen und Zahlen, namentlich zu Vergleichungen, wo solche der Natur der Sache nach anwendbar sind, sehr wichtige und häufig überraschende Ergebnisse darlegen. Es giebt vortreffliche Quellen für manche Abschnitte der Statistik der Vorzeit, allein sie sind selten geworden und was in ihnen steht ist wenig bekannt, obgleich recht Vieles verhältnißmäßig ungleich besser ist, als manche ähnliche Erzeugnisse der Gegenwart. Die für unsere Zwecke wichtigsten davon will ich deshalb bezeichnen und gelegentlich benutzen.

1. Büsching's Magazin für die Historie und Geographie. Bd. 1—6. Hamburg 1767 bis 72; Bd. 7—23. Halle 1773 bis 93.
2. Schlözer's Briefwechsel, Göttingen 1775. Desselben 1. bis 60. Heft, daselbst 1776 bis 82.
3. Schlözer's Staatsanzeigen, Heft 1—24, Göttingen 1782 bis 84; Heft 25 bis 72, 1785 bis 93.
4. Dohm, Materialien für die Statistik, 5. Lief., Lemgo 1777—85.
5. Handlungszeitung oder wöchentliche Nachrichten von Handel, Manufakturwesen und Oekonomie, von Hildt, Gotha 1784 bis 99.

Digitized by Google

6. Neue Handlungszeitung, Weimar 1800—2.
7. Magazin des Handels und der Gewerbekunde, von Hildt, Weimar 1803 bis 5.
8. Allgemeine Leipziger Handlungszeitung (Leipziger europäische Handlungszeitung), Leipzig 1786—90.
9. Magazin für Handlung u. s. w. Frankreichs und der Bundesstaaten, von Jahnenberg und Georgius, Karlsruhe 1810—12, Nürnberg 1813—15.

Außerdem sind begreiflich auch unter den älteren, für einen kleineren Leserkreis berechneten periodischen Blättern, manche, die recht nützliche statistische Ausbeute liefern.

I. Deutsche Emigranten nach Nordamerika 1784.

Hier anliegend ein Original von einem Contract, den dergleichen Emigranten, in Holland mit den Schiffseigenthümern zu errichten pflegen (Fol. 2 Seiten gedruckt: was hier latein *Cursiv* gedruckt ist, ist im Original eingeschrieben).

Jedermänniglich und allen so daran gelegen sey hiermit kund gethan, wie daß mit Herrn, ***Friedrich Caarten und Sohn*** Kaufleute in Rotterdam, wir Endes unterschriebene ***Passagiers***, für uns und unsere Familien nachstehendes ***Contractiret*** und mit einander beschlossen haben:

1. Sollen wohlgemeldeter Herr *Fr. C. et Sohn* uns untergeschriebene ***Passagiers*** verschaffen, ein gutes und bequemes Schiff, dasselbe mit einem erfahrenen ***Capitain*** versehen, um mit demselbigen uns von ***Rotterdam*** über das Meer nach ***Baltimore*** hinüber fahren zu lassen, zu welchem Ende im Schiff feste Schlafplätze sollen gemacht werden, vor eine ganze Fracht sechs Schuhe lang und anderthalb Schuhe breit; wie auch selbiges, auf beiden Seiten mit feste heimliche Gemächer soll versehen sein.

2. Solle wohlgemeldeter Herre Handelsleute *Fr. C. et Sohn* obgenanntes Schiff wohl versorgen und versehen, mit gutem und dazu behörlichen ***Proviant***, nemlich:

Brod, Fleisch, Mehl, Gersten, Erbsen, Syrop, Käse, Bier und Wasser

und was weiter dazu benöthiget ist. Wovon täglich unter denen ***Passagiers*** solt ausgetheilt werden, nämlich einer ganzen Fracht; denen halben aber in ***Proportion***:

Sonntags: Ein Pfund Rindfleisch mit Grutten gekocht und Zwiebeln.
Montags: Gersten mit Syrop.
Dienstags: Ein Pfund Mehl um Kuchen zu backen und Salz.
Mittwochs: Ein Pfund Rindfleisch mit Erbsen.
Donnerstags: Ein Pfund Mehl und was Salz.
Freitags: Stockfisch und ein Pfund Butter für die ganze Woche.
Samstags: Erbsensuppe, ein Pfund Käse und sieben Pfund Brod für die ganze Woche.

Nicht weniger ein mutzgen Genever täglich und 2 Maaß Wassers; auch soll Essig ebenfalls auf dem Schiff mitgeschickt werden wie auch Wachholderbire, nicht allein dasselbe reinlich zu halten, um allezeit gute und frische Luft zu schöpfen, sondern auch insonderheit zur Erquickung der Leuthen.

3 Soll uns unterschriebenen ***Passagiers*** erlaubt sehn, (bei zulassung Gottes Wetters) einige Speisen für uns, und die kleine Kinder zu kochen, vom Morgen 6 bis Abends 6 Uhr auch oben auf dem Schiff zu mögen sein, da denn auch insonderheit die Kranken das Recht sollen genießen, ihnen des Feuers und Wassers zu vermögen bedienen, so oft sie es begehren und verlangen. Im Gegentheil, und

4. Verobligiren wir Unterschriebene ***Passagiers*** an obgemeldte Herrn *Fr. C. et Sohn* oder an ihre Ordre, für unsere Personen, ***Bagage***, und Hauß Radt an Fracht von ***Rotterdam*** nacher ***Baltimore*** zu bezahlen für eine jede ganze Fracht.

11 Guiners

Ein mann ein Fracht.
Empfangen von Herren Fr. Caarten et Sohn Fl. 30, die ich Ihnen in Amerika wieder erstatten werden.

Die Frachten aber sollen gerechnet werden auf volgende Arth und Weise: Kinder unter vier Jahren alt sind frey, von vier bis unter vierzehn Jahren sollen halbe, von vierzehn Jahren aber und älter, sollen die ganze Fracht zahlen.

Zur völligen Versicherung beyderseits versprochene behörlich treu und aufrichtig zu halten, verbinden unsere Personen und Güter, ein jeglicher in Qualität, an allen Gerichten und Richteren. Urkund dessen haben diesen Contract mit eigenhändiger Unterschrift bekräftiget.

Actum in Rotterdam den 25. ***July*** 1784.
Peter Rühl (kaum leserlich).

(Auszug aus Schlözers Staats-Anzeigen. Sechszehnter Band, Heft 61, Pag. 114—116.)

Digitized by Google

II. Form des Kontrakts der zweiten Expedition nach Neu-Seeland. S. „Sljold" Capt. H. Claussen. 1844.

Ich Endesunterzeichneter urkunde und bekenne hiermit öffentlich, daß der Tagelöhner von mir, auf sein freiwilliges Anmelden und dringendes Bitten, als Arbeiter für diejenigen Ländereien, welche ich in der Colonie *Nelson* auf *Neu-Seeland* erkauft und den Herren *Carl Kelling, J. F. Benoit* und *Fedor Kelling* zur Bewirthschaftung anvertraut habe, unter nachfolgenden Bedingungen angenommen ist.

1.

Der Tagelöhner mit Frau und Kindern wird durch die nächste Schiffsgelegenheit in Begleitung meiner genannten Herren Bevollmächtigten, nach meinen Ländereien in der Colonie *Nelson* auf *Neu-Seeland* mit abgesendet, und soll, daselbst angekommen und, so lange er und seine Familie keinen Anlaß zur Unzufriedenheit geben, tägliche Arbeit angewiesen erhalten, wofür ihm der dort übliche Tagelohn ausgezahlt oder angerechnet werden wird.

2.

Der Tagelöhner und seine Familie sind verpflichtet, diejenigen Arbeiten, welche ihnen angewiesen werden, ohne Widerrede, als treue und fleißige Arbeiter zu verrichten, und erkennen die Eingangs genannten drei Herren Bevollmächtigten als ihre nunmehrigen Brodherren an, denen sie zu Gehorsam und Treue verpflichtet sind, wogegen aber diese Herren die Arbeiter mit Freundlichkeit in Rath und That stets beistehen und für ihr Bestes sorgen werden.

3.

Zum Ersatz für die dem Tagelöhner und seiner Familie gewährten Ueberfahrts-Unkosten zahlt derselbe durch allmählige Abzüge von seinem verdienten Tagelohn: für eine erwachsene Person 17 L. 10 Sh. und so nach dem festgestellten Verhältniß weniger für jedes jüngere Kind, und erkennt diese ihm gewährte Vergünstigung als eine wahre liquide Schuldforderung von mir an ihn und seine Erben ausdrücklich an.

4.

Dahingegen hat der Tagelöhner für sich und jeden seiner volljährigen Söhne, die jetzt mit auswandern, das Recht, zehn bis zwanzig Acker Rural-Landes gegen Zahlung eines Kaufschillings von drei Pfund Sterling für den Acker, als sein freies Eigenthum anzusprechen und worauf ihm die von der *Compagnie* für Auswanderung gestatteten *funfzehn Schilling* für den Acker in Abrechnung gestellt werden sollen.

Wenn daher der Tagelöhner seine Schuld wegen der Ueberfahrt abverdient, und so viel erübrigt hat, daß er 10—20 *Acres* Land mit 3 L. *per Acre* bezahlen kann, so sind meine mehrgenannten Herren Bevollmächtigten verpflichtet, ihm die erlangten Aecker im Rurallande anzuweisen, und den Besitztitel auf ihn übertragen zu lassen.

Zur Urkunde dessen ist dies unter meinem Siegel ausgefertigt und von mir eigenhändig unterzeichnet worden.

So geschehen auf dem Schlosse *Bothmer*, am *April* 1844.

Zur Vergleichung ferner obiger älteren mit der jetzigen Reise-Ernährung, möge nachstehender Auszug eines Artikels der Weserzeitung von 1844 Nr. 16. dienen.

Bremen:	Antwerpen (laut eines Emigranten-Kontrakts im August letzten Jahrs):
32½ Pfd. gesalzenes Ochsenfleisch,	20 Pfd. Fleisch,
17½ Pfd. „ „ oder 13 Pfd. gesalzenes Schweinefleisch,	10 Pfd. Fisch,
65 Pfd. Roggen-Hartbrod,	15 Pfd. Gerste (Graupen),
6 Pfd. Mehl,	10 Pfd. Mehl,
5 Pfd. Graupen,	30 Pfd. Erbsen,
5 Pfd. weiße Bohnen,	15 Pfd. Reis,
12 Pfd. Erbsen,	4 Pfd. Butter,
3 Pfd. Reis,	8 Pfd. Zwiebeln,
5 Pfd. Sauerkraut,	1 Maß Essig,
8 Pfd. Butter,	2 Zentner Kartoffeln,
2½ Pfd. Pflaumen,	2 Pfd. Salz.
1 Pfd. Syrup,	
1½ Pfd. Kaffee,	

Digitized by Google

Bremen:

½ Pfd. Cichorien,
¼ Pfd. Thee,
3 Bouteillen Branntwein, oder Wein im Verhältniß,
3 Bouteillen Essig,
Kartoffeln reichlich,
1½ Orhoft Wasser,
2 Pfd. Salz.

Außerdem befindet sich am Bord der Bremer Schiffe für den Gebrauch der Auswanderer etwas Rosinen, Grütze, Pfeffer, Sago ꝛc.; auch für den Anfang der Reise frisches Fleisch und weiches Brod, so wie Kohl, Rüben oder Wurzeln, falls solche zu haben sind.

Auswanderung aus Deutschland.

Wien, den 7. July 1768.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden u. s. w.

Uns ist von den ausschreibenden Fürsten der vor dem Reichs-Kreise verschiedentlich angezeigt worden, was massen, seit dem, vor kurzen Jahren geendigten Krieg, das Emigriren der deutschen Reichs-Unterthanen im Schwung gehe, und dieses bedenkliche Unwesen so zuneme, daß dadurch das deutsche werthe Vaterland einen merklichen Verlust vieler dienstauglichen Leute erleiden und nicht wenig entvölkert werde. Die von gedachten Kreis-Ausschreib-Aemtern zum Theil durch Edicte gemachte Vorkerungen, hätten aber um deswillen entgegen diese Entvölkerung die hinlängliche Wirkung nicht verschaffen können, weil in mereren unsere und des heiligen Röm. Reichs Städten, die Versammlungs-Niederlage und die Transportirungs-Gelegenheit, zumal zu Wasser, gestattet, sonderlich aber den verführerischen Anwerbern und Unterhändlern in solchen unsere und des Reichs Städten, die größte Handbietung geleistet wird; Uns dahero dieselbe Kreis-Ausschreibende Fürsten wiederholt angelegentlich und bittlich ersucht haben, damit wir, als Römischer Kaiser, durch unser kaiserlich Oberst Hauptliches Amt eine allgemeine Verordnung in das gesammte Reich, wider die annoch täglich fortdauernde Auswanderung, besonders an unsere und des Reichs Städte, wo der gemeinschädliche Unfug sothaner Werbungen am häufigsten getrieben werde, vorzüglich und namentlich an die Reichsstädte Lübeck, Bremen und Hamburg, zu gänzlicher derselben Abstellung zu erlassen.

Wie wir nun dies an uns gelangte Suchen, zur Wohlfahrt des Reichs vorträglich, auch deßhalb eine weitere ausgiebige Hülfe erforderlich zu sein, ansehen; nicht weniger in alten und neuen Gesetzen mermalen, auch in unserer königl. Wahl-Kapitulation, verschiedentliche heilsame Vorsehung enthalten zu sein befunden, auf was Weise der Anwerbung und dem Auszuge einiges Volks außerhalb des Reichs wenn dadurch zumalen dasselbe der Mannschaft entblößet werde, vorgekommen werden solle: So wollen wir auch, aus warer dem Reiche geeigneter Reichs väterlichen Liebe, mit unserm kaiserl. Amte, dem obengedachten so allgemein schädlichen und unersetzlichen Uebel der Entvölkerung abzuhelfen, mithin alles Ausziehen deutscher Reichs-Unterthanen in fremde, mit dem Reiche in keiner Verbindung stehende Länder, unter allen Gattungen des Fortwanderns, welche den gänzlichen Verlust so vieler deutscher Innwoner und dadurch dessen Entblößung und Entkommung von aller vaterländischen Beihülfe, verursachen, abzustellen, nicht länger anstehen;

Gesinnen und begehren daher an Ewr. Liebden Liebden, Andacht Andacht, und Liebden Liebden, Freund-Vetter-Oheim und gnädiglich, andere aber deselen wir hiermit gnädigst und ernstlich, besonders Euch Bürgermeister und Rath unserer und des Reichs Städte vernämlich denen zu Lübeck, Bremen und Hamburg aus kaiserl. Macht und unserm ernstlichen und wohlbedachten Willen, daß Sie und Ihr.

I. niemanden, wer der auch sein möge, ohne die den Reichs Satzungen gemäße Wege und Mittel, in andere mit dem Reiche in keiner Verbindung stehende Länder außer des heil. Römischen Reichs Grenzen, den Auszug verstatten.

II. gegen jene, so sich heimlich fortzumachen unternehmen; genaue Obacht halten, solche auf Betreten gefänglich anhalten, dieses Frevels halber nach Befund mit gemessenen Strafen belegen.

III. keinem die Veräußerung seiner Güter und Habschaft, in sträflicher Absicht solch verbotenen Auszugs, mittelst dagegen vorkehrenden genugsamer Verfügung, zugeben.

IV. auf die sich irgendwo aufhaltenden oder herumziehenden Anwerber, Emissarien, Verführer, Unterhändler, und deren Helfer, allenthalben die genaueste Kundschaft auszustellen, selbe bei entstehendem Verdachte gefänglich anhalten, sohin dem Befinden nach, mit Leibes oder allenfalsliger Lebensstrafe ansehen.

V. unter keinerlei Vorwande einiger Orte einen Sammelplatz vorgedachter Leute weder heimlich, weder öffentlich, dulden, mithin mit genauer öfterer Visitirung scharfe Obsorg tragen, die befindenden Versammlun-

Digitized by Google

gen stören, die darunter wissentlich schuldigen einziehen, die andern aber zu ihren Geburts oder Wohnstätten zurücksenden.

VI. allen Fuhrleuten zu Wasser und Lande, Boten und Wegführern, Wirthen und Gastgebern, dieses unser kaiserlich öffentliches Gebot und Verbot, nebst der allgemeinen Verkündigung, zur besondern Wissenschaft bringen: sodann

VII. wie Sie und Ihr solches vollzogen, oder was für eine fernere Hülfe zu Erreichung dieses Endzwecks erforderlich seyn möge, Uns oder den Kreis Ausschreibenden Fürsten, welchen Sie und Ihr zugehören, gebührend und zeitlich anzeigen, damit bei einiger, wider vorgedacht, Unsre kaiserl. Verordnung erfolgenden Versäumniß, Nachgiebigkeit oder Versehens, nicht nöthig sei, dieserhalb gegen die Orts-Obrigkeiten selbst, unmittelbares schärferes und unausbleibliches Einsehen zu gebrauchen.

Wir wollen alles solches, vermittelst dieses unseres kaiserl. Edikts, also hiermit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu Männiglichens Wissen bringen. An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung, thuen und vollziehen Ewr. (ut supra) ein gutes und annehmliches, und Uns benebens zu gnädigem Gefallen gereichendes Werk, als andere hingegen erfüllen andurch unsern gnädigsten Willen und Meinung.

Gegeben zu Wien (ut supra) unsers Reichs im 5.

Josef. (L. S.)

(Auszug aus den Staats-Anzeigen von A. L. Schlözer D. Göttingen 1784. Sechster Band, Heft 22. Pag. 214—217.)

Stuttgard, 25. April 1782.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdem wir mißliebig warnemen müssen, daß seit einiger Zeit her zerschiedene unserer lieben und getreuen Unterthanen, sich durch die falsche Vorspiegelung einer eingebildeten Glückseligkeit bethören lassen, leichtsinniger Weise die in ihrem Vaterlande genießende gewisse Vortheile, gegen etwas ungewisses zu vertauschen, und in andere Landes Gegenden zu ziehen; und Uns nun, nach unserer für das wahre Wohl derselben immerhin wachenden Landes Väterlichen Vorsorge, billig am Herzen liegt, solche vor dem durch ein solches abenteuerliches Unternehmen sich zuziehenden Schaden und Nachtheil so gnädigst als ernstlichst zu verwarnen: Als ist hiermit unser gnädigster Befehl an Euch, Ihr sollet allen dergleichen Leuten, welche ihr bisheriges Heim-Wesen zu verlassen, und sich anderwärts anzusäßig zu machen, den übereilten Entschluß fassen, unter Anführung der ihnen bevorstehenden Ungemächlichkeiten und Nachtheile, dienlichste Vorstellungen thun, sie vor dem Wegzug mit Nachdruck und Ernst verwarnen, ihnen aber dabei zu erkennen geben, daß wenn sie, auf ihren unbedachtsamen Vorsatze, ihr Vaterland zu verlassen, bestehen würden, Wir zwar keines Wegs gemeint seyn, sie von ihrer vorhabenden Veränderung, welche sie zu verlässig bälder oder später zu bereuen gegründete Ursache haben würden, wider ihren Willen zurückzuhalten; daß hingegen alle dergleichen leichtsinnige, und unserer fernern Herzogl. Gnade durch ihr unbesonnenes Wegziehen sich selbst unwürdig machende Leute, wenn sie einmal ihr Unterthanen und Bürgerrecht beförig aufgekündet und ihr Vaterland verlassen haben unter keinerlei Umständen, einer Wieder-Aufnahme für sich und die Ihrigen, in unsere Herzogl. Landen sich zu getrösten, sondern sich selbsten zuzuschreiben hätten, wenn sie ihrem Schicksal lediglich überlassen und bei ihrer allenfalls erfolgenden Rückkehr, ein für allemal ab, und sogleich ohne Weiteres aus unsern Herzogl. Landen, welche sie vorhin muthwilliger Weise, gegen alle an sie ergangene gnädigste Warnungen und Vorstellungen in ihrem Eigensinn verlassen haben, hinausgewiesen werden. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meinung, und wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Ex Speciali Mandato Sermi Domini Ducis.

(Auszug aus den Staats-Anzeigen von Schlözer D. Erster Band. Heft 1. Pg. 24 u. 25. Göttingen 1782.)

4. Die Dampfmaschinen im Königreiche Sachsen.

Unter dieser Ueberschrift liefert das Programm der Königlichen Gewerb- und Baugewerken-Schule zu Chemnitz für 1847 einen Aufsatz vom Direktor dieser Anstalt dem Professor Dr. Hülße und dem Brandversicherungs-Inspektor Kato, welche eben so sehr durch Vollständigkeit als durch musterhafte Darstellung sich auszeichnet. Die folgende Zusammenstellung ist dieser Arbeit entnommen.

A. Stehende Maschinen.

Die Gesammtzahl der in Sachsen gangbar aufgestellten Dampfmaschinen beträgt 197 von zusammen 2416½ Pferdekraft mit 254 Dampfkesseln; hievon kommen auf den Kreisdirektionsbezirk

Digitized by Google

Zwickau	118	von	1325½	Pferdekraft	mit	142	Kesseln,	
Dresden	49	"	753½	"	"	74	"	
Leipzig	27	"	319½	"	"	34	"	
Bautzen	3	"	48	"	"	4	"	

Von diesen Maschinen wurden der Zahl nach 66 Prozent, dem Betrage der Pferdekräfte nach 59 Proz. im Inlande, und beziehungsweise 34 Proz. oder 41 Proz. im Auslande erbaut, denn es wurden von den am 31. Dezember 1846 noch in gangbarem Zustande befindlichen Maschinen aufgestellt

		davon waren gefertigt: im Inlande,				im Auslande			
1821 — 25	3 Maschinen mit	30 Pferdekraft	2	Masch. mit	28	Pferdekr.	5	Masch. mit	52	Pferdekr.
1826 — 30	7 "	" 80 "	3	" "	29½	"	9	" "	73	"
1831 — 35	12 "	" 102½ "	10	" "	111	"	24	" "	530	"
1836 — 40	34 "	" 641 "	72	" "	816½	"	19	" "	258½	"
1841 — 45	91 "	" 1075 "	43	" "	457½	"	1	" "	10	"
1846	44 "	" 467½ "	.	" "	.	"	6	" "	50½	"
zu unbest. Zeit	6 "	" 50½ "	130	" "	1442½	"	67	" "	1004	"
Summa	197 "	" 2446½ "								

B. Lokomotive.

Die 52 Lokomotive, welche Ende 1846 gangbar waren, repräsentiren eine Gesammtkraft von circa 2560 Pferdekräften, wenn man in Ermangelung weiterer Grundlagen hier ebenfalls von der Annahme ausgeht, daß zur Erzeugung der Leistung einer Pferdekraft, wie bei den stehenden Dampfmaschinen, eine Heizfläche von 1,10 Q.M. oder 11,9 Q.Fuß engl. erforderlich ist. Die Durchschnittsleistung einer Lokomotive läßt sich daher zu 49,1 Pferdekraft annehmen und der Anschaffungspreis sämmtlicher 52 Lokomotive kann zu 700000 Thlr. abgeschätzt werden. Nur zwei dieser Dampfwagen sind im Inlande gebaut.

C. Schiffsdampfmaschinen.

Dampfschiffe waren am Ende des Jahres 1846 im Besitze der Königl. Sächsischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft das Dampfschiff Prinz Albert mit 32 Pferdekraft aus dem Jahre 1840
" " Königin Maria " 32 " " " " 1841
" " Friedrich August " 45 " " " " 1845
zusammen 3 mit 109 Pferdekräften.

Die Maschinen waren durchaus Niederdruckmaschinen, die Kessel, Röhrenkessel und sowohl Maschinen als Kessel im Auslande gebaut.

Außerdem ist noch eine im Jahre 1845 auf der Elbe aufgestellte Dampfbaggermaschine, welche Eigenthum des Staates ist, zu erwähnen; sie hat eine Hochdruckmaschine mit Expansion von 10 Pferdekraft, von Henschel in Kassel erbaut, als Bewegungsmaschine. Diese Maschine ist mit einem Henschelschen Röhrenkessel mit Feuerbüchse, von 8,28 Q.M. Heizfläche versehen, welcher in 12 Arbeitsstunden 750 Pfund Steinkohlen mittlerer Qualität oder 6½ Pfund per Pferdekraft und Stunde bedarf.

Hiernach beträgt Sachsens gesammte Dampfkraft Ende des Jahres 1846: 197 stehende Maschinen mit 2446½ Pferdekraft, 52 Lokomotive mit 2560 Pferdekr., 4 Schiffsdampfmaschinen mit 119 Pferdekraft, also zusammen 253 Maschinen mit 5125½ Pferdekraft.

5. Passau

eine über 2000 Jahre alte Stadt (seit 1100 Jahren der Sitz eines Bischofs und eines Domkapitels) mit einem noch ziemlich erhaltenen römischen Kastell (castrum batarum) in ihrer Mitte, welches die Altstadt vom Neumarkte trennt, liegt am Vereinigungspunkte der Donau, des Inns und der Ilz. Es hat 9200 Einwohner und etwas über 900 Gebäude, 26 verschiedene städtische Wohlthätigkeitsstiftungen mit einem der Commune gehörigen Gesammtfond von 1,654056 Fl. 56 Kr., ohne Einrechnung des Königl. Studienfondes und einiger Unterstützungsvereine von Privatgesellschaften.

Die Stadt enthält:

die Altstadt an der Donau rechts und am Inn links mit	13	Kirchen u. Kapellen und	284	Hausnummern,
den Neumarkt, an d.	3	" " "	43	"
den Anger, an der Donau links	.	" " "	165	"
die Innstadt, am Inn rechts	2	" " "	138	"
die Ilzstadt, an der Ilz links und rechts	2	" " "		

Digitized by Google

Die Industrie der Stadt ergiebt sich aus folgenden Gewerben:

Apotheker	3	Handlungen mit Spezereien u. Materialwaaren	6	Parapliümacher	2
Bäcker	26	Handlungen mit Schnittwaaren	4	Posamentirer	3
Beinringler	1	" mit Galanteriewaaren	1	Porzellanmaler	2
Broncearbeiter	1	" mit Modewaaren	1	Putzmacherinnen	9
Bierwirthe	84	Holzwaarenhändler	2	Rauchfanglehrer	1
Binder	6	Hufschmiede	5	Riemer	3
Bürstenbinder	2	Handschuhmacher	3	Sattler	3
Bilderhändler	1	Hutniederlage	1	Schiffmeister	4
Bildhauer	3	Instrumentenhändler	1	Schleifer	2
Bierbrauer	5	Instrumentenschmied	1	Schlosser	3
Buchbinder	4	Kammmacher	1	Schneider	27
Buchdrucker	2	Kürschner	4	Schopper	11
Buchhändler	3	Kartenfabrikant	1	Schreiner	8
Büchsenmacher	1	Klampferer (Spängler)	3	Schuhmacher	33
Büchsenschäfter	1	Knopfmacher	2	Seifensieder	4
Claviermacher	2	Kaffetier	2	Seiler	3
Chirurgen	6	Korbmacher	2	Steinmetz	1
Chokoladenfabrikanten	1	Kupferschmiede	2	Stricker	2
Drechsler	3	Kurzwaarenhändler	6	Schreibmaterialienhändler	1
Eisenhändler	2	Krämer	4	Spiegelmacher	1
Essigsieder	1	Lackirer	2	Stadtmusiker	8
Färber	4	Ledküchner	4	Straminweber	1
Faßzieher	6	Lederer	5	Tandler	3
Feilenhauer	1	Leinwandhändler	1	Tapezirer	3
Fischer	33	Lohnkutscher	8	Tabakfabrikant	1
Fischhändler	1	Maler	5	Tuchhändler	2
Fragner	17	Maurermeister	3	Tuchmacher	1
Früchtenhändler	1	Melber	11	Tuchscheerer	2
Friseur und Perückenmacher	2	Metzger	18	Tuchrekatirer	1
Gabrköche	1	Müller, Schiffmüller	4	Tinten- u. Stiefelwichsfabrikant	1
Gehäusmacher	1	" Bachmüller	8	Uhrmacher	5
Geschirrhändler	3	Messerschmiede	2	Uferförgen	5
Geschmeidmacher	1	Nadler	1	" Pächter	3
Geschmeidwaarenhändler	1	Nagelschmiede	2	Wagener	2
Glaser	3	Obstlerinnen	15	Weber und Zeugmacher	13
Glockengießer	1	Orgelbauer	1	Weinwirthe	8
Goldarbeiter und Juwelire	1	Optikus	1	Weißgerber	3
Gürtler	3	Petschaftstecher (Graveur)	1	Zimmermeister	2
Geigenmacher	1	Pflasterer	1	Zinngießer (wovon einer zugleich Gelbgießer)	3
Haftner	5	Papierfärber	1	Gewerbe Summa	580

VIII. Literatur und Kritik.

Ueber das Vorkommen und die Gewinnung des Kochsalzes auf der Oberfläche der Erde von Dr. C. J. B. Karsten, oder: Lehrbuch der Salinenkunde. Erster Theil. Berlin 1846. 8.

Der Inhalt des erwähnten Buches reicht zwar über die Grenzen hinaus, welche die Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik sich gesteckt hat, aber die Hälfte des Werkes mindestens ist doch dem Vorkommen und der Gewinnung des Kochsalzes innerhalb Deutschlands gewidmet, weßhalb es schon an dieser Stelle besprochen zu werden berechtigt ist. Dazu kommt, daß die Prüfung statistischer Verhältnisse erst recht frucht-

Digitized by Google

dar wird durch Vergleichung, wozu das vorliegende Buch die beste Anleitung giebt. Endlich ist der Gegenstand, den es behandelt, von so weit greifender und das Volksleben nach allen Richtungen hin umfassender Bedeutung, daß eine Zeitschrift, die es sich zur Aufgabe gestellt hat, die faktischen Grundlagen des gesammten deutschen Volkslebens in der Art zu beleuchten und zu prüfen, daß die einfachsten und übersichtlichsten Resultate ihrer Zahlenverhältnisse gewonnen werden, unmöglich ein Werk unbeachtet lassen kann, in welchem gerade dieser Gegenstand mit seltener Sachkenntniß und in anziehender Darstellung behandelt wird. — Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die wissenschaftliche Bedeutung eines Werkes zu würdigen, das durch seinen Inhalt mit den Lehren der Geognosie, Chemie und Physik im engsten Zusammenhang steht; es kommt vielmehr darauf an, seine praktischen Resultate, die sich in Zahlenverhältnissen ausdrücken, an den volkswirthschaftlichen Grundsätzen der Gegenwart über diesen Gegenstand zu prüfen. Dazu hat unter Anderen die Berathung des ersten preußischen vereinigten Landtags über Salzmonopol und Salzsteuer Aufforderung und Anleitung gegeben.

Das Werk des Herrn Karsten enthält eine Einleitung und Uebersicht, worin im Allgemeinen die Wichtigkeit, das Vorkommen und die Verwendung des Salzes besprochen wird. Daran schließt sich die Darstellung über das Vorkommen und die Gewinnung des Kochsalzes auf der Oberfläche der Erde, indem zuerst die verschiedenen Landestheile Europas durchgenommen werden; das europäisch-asiatische Rußland wird für sich behandelt. Es folgen der Reihe nach: Asien, Afrika, Amerika, Australien und das Meer. Die Darstellung des Salzgewinns auf deutschem Boden beginnt mit Seite 139 des Werks und reicht bis Seite 475, nimmt also fast die Hälfte desselben ein, das 862 Seiten umfaßt.

Es läßt sich voraussetzen, daß ein so gründlicher Kenner der Verhältnisse, in welchen das Salz zum Leben der Völker steht, dieselbe Ueberzeugung, welche gegenwärtig wohl das Gemeingut aller nur einigermaßen mit den volkswirthschaftlichen Aufgaben der Gegenwart vertrauten Menschen ist, über die Unhaltbarkeit des Salzmonopols in der Theorie aussprechen wird; dasselbe hat bekanntlich der erste vereinigte Landtag Preußens gethan. Die Anwendung dieser Theorie, so sehr man auch von ihrer Nothwendigkeit überzeugt ist, scheiterte bisher aber noch an der Unmöglichkeit, auf anderm Wege einen Steuerersatz für die aus dem vorbehaltenen Salzverkauf des Staats entspringenden Einnahmen der öffentlichen Kassen aufzubringen. Dieser Schwierigkeit gegenüber müssen natürlich Worte verhallen, wie sie der große französische Gelehrte, Staatsmann und Landwirth, Graf Chaptal aussprach, indem er die Salzauflage „ein wahres Unglück für den Ackerbau nannte, welche die Quelle seines Gedeihens verstopft und dem Staate unendlich mehr kostet, als sie den Kassen desselben einbringt; denn eine solche Abgabe, welche dem Staate — dieß ist mit Rücksicht auf Frankreich gesagt — 10 Millionen einträgt, kann die Nation um 50 Millionen verarmen; eine solche Abgabe ist eine Geißel für Alle." — Die Ansichten des Herrn Karsten stimmen hiermit im Wesentlichen überein; er bemerkt nämlich Folgendes: Das Salz gehört so sehr zu den nothwendigsten Bedürfnissen des menschlichen Lebens, daß es in den Gegenden, wo es nicht oder nicht ausreichend gewonnen wird, als Geld, als Tauschmittel und als ein unentbehrlicher Luxus-Artikel in Umlauf kommt. Nur sehr wenige Nationen enthalten sich des Gebrauchs des Salzes gänzlich, oder suchen es durch Surrogate zu ersetzen. Die Anwendung des Salzes ist nicht bloß auf den Genuß, nämlich auf den unentbehrlichen Zusatz zu den animalischen und vegetabilischen Nahrungsmitteln des Menschen beschränkt, sondern sie hat, besonders seit dem Anfange dieses Jahrhunderts eine große, stets wachsende Ausdehnung durch die Anwendung in den Fabriken, bei dem Feldbau und bei der Viehzucht erhalten. Das Bedürfniß der Verwendung des Salzes zu diesen Zwecken, welches vor einigen Jahrzehnten kaum schon gefühlt worden ist, macht sich immer mehr geltend und fordert die Regierungen immer dringender auf, solche Verwaltungs-Maßregeln zu ergreifen, daß die Fabrikanten und Oekonomen ihr Gewerbe mit Erfolg betreiben, erweitern und verbessern und die Concurrenz mit gleichartigen Gewerben in andern Ländern bestehen können. Es bedarf nur einer ganz flüchtigen Vergleichung des Zustandes der Fabriken am Schluß des vorigen Jahrhunderts mit dem jetzigen, um die Nothwendigkeit einzusehen, dem in den mehrsten Ländern Europa's noch bestehenden Salz-Monopol eine andere Form zu geben. Kochsalz und Schwefel sind jetzt die Grundlagen der mehrsten Fabrikationen geworden und diejenigen Staaten, deren Bewohner, nächst dem Brennmaterial und dem Eisen, das Kochsalz und den Schwefel zu den niedrigsten Preisen erhalten können, werden sich auch vorzugsweise des blühendsten Zustandes der Fabriken zu erfreuen haben. Von der Wohlfeilheit des Salzes ist die erfolgreiche Ausübung und Ausdehnung der wichtigen Leinwand- und Baumwollen-Industrie mehr oder weniger abhängig geworden. Die Fabrikationen des Glases, der Seife, des Papiers bedürfen des Salzes unmittelbar, und nur wenige Gewerbe möchten genannt werden können, auf deren Betrieb der Preis des Salzes nicht wenigstens mittelbar einen Einfluß übte. Im Jahre 1824 ward die Salzsteuer in England aufgehoben, wodurch der Verbrauch an Salz, welcher bis dahin jährlich etwa 3 Millionen Buchels betragen hatte, sich im Jahre 1833, nach Angabe der britisch Salt Company, schon auf 11 Millionen Buchels steigerte. Diese außerordentliche

Digitized by Google

Zunahme der Consumtion schrieb man zum größten Theile der ausgedehnteren Verwendung bei der Viehzucht zu, indem die Thiere (Pferde, Rinder und Schafe) durch den reichlichen Genuß des Salzes nicht allein von Krankheiten mehr verschont bleiben, sondern auch die Mästung des Hornviehs erfolgreicher bewirkt wird. Die Landwirthe in England stimmen alle darin überein, daß der Genuß des Salzes wohlthätig auf das Gedeihen und die Gesundheit aller Viehgattungen einwirkt und daß die Aufhebung der Salzsteuer, also die dadurch möglich gewordene allgemeinere Anwendung des Salzes für das Vieh, zu den großen Fortschritten in der Zucht desselben Veranlassung gegeben hat. — Wenn diese Rücksicht auf das Vieh schon die Aufhebung der Salzsteuer gebieten sollte, wie viel mehr müßte die Rücksicht auf den Menschen die Beseitigung des Salzmonopols als dringenstes Nothwendigkeit erscheinen lassen. Denn, wenn in den höheren und mittleren Ständen die Salzconsumtion an sich hier geringer, durch eine mäßige Salzsteuer wenig oder gar nicht gemindert wird, so ist dieses um so mehr bei den untern Ständen, bei der progressiv zunehmenden Klasse der Proletarier der Fall; gerade bei jener Klasse der Bevölkerung, wo ein vermehrter Salzgenuß dringend geboten und allein ausgleichend ist für die schlechtere, vorzugsweise Pflanzennahrung; durch vermehrte Salzbeimischung wird dieselbe schmackhaft, verdaulich und ernährend gemacht. — Während Herr Karsten über die Wichtigkeit des Salzes und über die Ermäßigung seines Preises dieselben Ansichten ausspricht, welche in den Verhandlungen des ersten vereinigten Landtags über diese Frage fast einstimmig geäußert worden sind, kommt er auch zu demselben Resultate, an welchem der Landtag in dieser Angelegenheit stehen geblieben ist, zu der Anerkennung der Schwierigkeit, das Einkommen der Salzsteuer aus dem Monopol zu ersetzen. Er bemerkt nämlich: Ohne auf staatswirthschaftliche Untersuchungen über Monopole und Besteuerung eingehen zu wollen, ist so viel klar, daß sich, bei dem jetzigen Zustande der sozialen Verhältnisse, die aus dem vorbehaltenen Salzverkauf zu hohen Preisen entspringenden Einnahmen für die öffentlichen Kassen, nur in wenigen Staaten durch andere Steuern und Abgaben ersetzen lassen würden, wenn das Salzmonopol, nach dem in England gegebenen Beispiel, ganz aufgehoben werden sollte. — Die Sicherstellung der Einnahme von der Salzsteuer läßt sich indeß dadurch bewirken, daß nur das jedem unmittelbaren Genuß für die Bewohner des Staats bestimmte Salz einer Steuer unterliegt und das für die Landwirthschaft, für die Viehzucht und für die Fabriken und Gewerbe erforderliche Salz von jeder Steuer befreit bleibt. Statt der dem Staate vorbehaltenen Salzfabrikation würde, nach dem Beispiele Frankreichs, Jedermann die Salzgewinnung zu gestatten und eine Fabrikationssteuer von dem für die unmittelbare Consumtion bestimmten Salz zu erheben sein. So wenig diese oder eine ähnliche Einrichtung bisher Eingang gefunden hat, so wird der Drang der äußern Verhältnisse doch unabweislich dahin führen. In wie hohem Grade diese Ansichten mit der öffentlichen Meinung derjenigen Stände übereintreffen, welche von dem Salzmonopol weniger betroffen werden, ergeben die Verhandlungen des ersten vereinigten Landtags in beiden Kurien. Das Gutachten, z. B., welches der zweiten Kurie über den Antrag auf Abschaffung des Salzmonopols erstattet wurde, schließt mit den Worten: „daß die Salzsteuer an sich eine lästige sei und daß deren Beseitigung mit dem Monopolhandel zugleich zu den vollkommen begründeten Wünschen gehöre, erkennt die Abtheilung selbst an. So lange aber die Staatsbedürfnisse das Einkommen aus dem Salzhandel nicht entbehrlich erscheinen lassen, nimmt die Abtheilung, namentlich unter den bestehenden Verhältnissen zu den Zollvereins-Staaten, Anstand, die Aufhebung des Monopols und die Aufbringung des Staatseinkommens durch eine Eingangs- und Fabrikationssteuer vom Salz für jetzt zu befürworten.“ Nebenbei mag bemerkt werden, daß, als kaum die Debatte über diesen Gegenstand in der zweiten Kurie eröffnet war, schon zahlreicher und wiederholter Ruf zur Abstimmung sich vernehmen ließ, die auch sehr bald in der Weise erfolgte, daß es beim Alten bleiben sollte. Gründlicher und ausführlicher wurde derselbe Gegenstand in der Herrenkurie behandelt. Die Abtheilung der Herrenkurie, welche die Anträge wegen Aufhebung des Salzmonopols prüfte, war in ihrem Gutachten einstimmig zu der Ueberzeugung gekommen, „daß die möglichste Verringerung des Salzpreises im nationalökonomischen Interesse dringendes Bedürfniß sei.“ Sie findet dieses Bedürfniß begründet zunächst durch die dem Gesundheitszustande der ärmeren Volksklassen schuldige Rücksicht, ferner durch den vortheilhaften Einfluß, den eine solche Preisermäßigung des Salzes auf viele Zweige der Fabrikation ausüben würde, ebenso durch die allen Klassen der Bevölkerung zu Gute kommende bessere Ernährung des Viehes, und endlich dadurch, daß dann das Salz auch als Düngungsmaterial benutzt werden könnte. Auch darin ist die Abtheilung einverstanden, daß eine möglichste Verringerung des Salzpreises sich nur durch Beseitigung der Salzsteuer erzielen lasse, und daß hieraus unermeßlich wohlthätige Folgen für das ganze Vaterland erwachsen würden. Allein wie sehr die Verhältnisse auch die Abschaffung einer Steuer befürworten, durch welche eines der wichtigsten und unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse in so hohem Grade vertheuert wird, so hat die Abtheilung sich doch der Besorgniß nicht erwehren können, daß die Einführung einer zur Deckung des betreffenden Ausfalls aufzubringenden direkten Steuer — selbst bei aller dem ärmeren Theile der Bevölkerung zu widmenden Schonung — auf große Schwierigkeiten stoßen möchte. Daher hat die Abtheilung

Digitized by Google

es für angemessen erachtet, auch unabhängig von der Beseitigung der Steuer, der Aufhebung des Salzmonopols ihre Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie sich von der Ueberzeugung leiten ließ, daß, wenn für den Salzhandel nur freie Concurrenz eröffnet werde, schon hieraus eine bedeutende Preisermäßigung sich ergeben müsse. Unter solchen Verhältnissen schlug die Abtheilung vor, „daß das Salzmonopol aufgehoben und der Ausfall auf entsprechende Weise gedeckt werde. Sollte es in dieser Beziehung angemessen erachtet werden, auf das ausländische Salz eine Eingangssteuer zu legen und verhältnißmäßig auch die inländische Produktion zu besteuern, so würde nach dem Dafürhalten der Abtheilung bei Normirung der fraglichen Steuer keineswegs der bisherige Salzverbrauch zum Grunde zu legen, sondern die mit Sicherheit zu erwartende höchst bedeutende Steigerung der Consumtion zu brachten sein." — Das Resultat der Verhandlungen, welche in der ersten Curie über dieses Gutachten geführt wurden, bestand darin, daß die Frage: „Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei, daß die nöthigen Vorbereitungen getroffen werden, um das Salzmonopol aufzuheben und den Ausfall in entsprechender anderer Weise zu decken?" durch mehr als zwei Drittel bejaht wurde. Die zweite Kurie des nächsten vereinigten Landtags wird sich von dieser Abstimmung hoffentlich eine Lehre für ihr eigenes Verhalten in dieser wichtigen Angelegenheit nehmen.

Bis dahin, daß das Salzmonopol sammt einer etwa an seine Stelle tretenden Salzsteuer aus der Nationalökonomie Deutschlands geschwunden sein wird, steht zu hoffen, daß das Bedürfniß und die Nothwendigkeit zu einer stärkeren Produktion des Salzes innerhalb der deutschen Grenzen hinführen wird, als dieses gegenwärtig der Fall ist. Nach Karstens Angaben ergiebt sich die Größe der jährlichen Salzproduktion in Deutschland aus folgender Zusammenstellung:

Holstein-Schleswig-Jütland .	40000 Ctr. Preuß.	Sachsen-Weimar-Eisenach .	30000 Ctr. Preuß.
Mecklenburg	75000 „ „	Sachsen-Coburg-Gotha . .	35000 „ „
Preußischer Staat	1,701000 „ „	Reuß-Schleiz	32000 „ „
Hannover	368540 „ „	Kurhessen	189000 „ „
Braunschweig	24000 „ „	Hessen-Darmstadt	226000 „ „
Schwarzburg-Rudolstadt . .	60000 „ „	Würtemberg	732000 „ „
Lippe-Detmold	28000 „ „	Baden	336000 „ „
Waldeck	4500 „ „	Baiern	782000 „ „
Sachsen-Meiningen-Hildburghaus.	82000 „ „	Deutsche österreichische Provinzen	2,088000 „ „
		zusammen .	6,833000 Ctr. Preuß.

ein Produktionsquantum, das demjenigen etwa gleich steht, welches in Frankreich jährlich dargestellt wird, und nach den Angaben aus dem Jahre 1840 sich auf 3,568066 metrische Ctr. beläuft, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes über 40 Millionen Menschen, in Frankreich zur selben Zeit nur 35 Millionen lebten.

Herr Karsten macht die Bemerkung, daß die statistischen Angaben seines Werks so wenig auf Vollständigkeit Anspruch machen können, daß sie oft nur als eine mehr oder minder zuverlässige Schätzung betrachtet werden dürfen. „Nur für die europäischen Staaten und für Rußland ist überhaupt eine Angabe in Zahlen möglich." Daß aber auch diese Zahlenangaben für die Staaten, auf welche es hier zunächst ankommt, nämlich für die Staaten des deutschen Bundes, von andern ähnlichen Angaben mehr oder weniger abweichen, liegt in der Natur der Sache, indem selbst Durchschnittssummen mehrerer Jahre nicht immer übereinstimmen können, wenn sie nicht auf denselben Elementarzahlen beruhen. Diese letzteren müssen aber nothwendig bei der von so verschiedenartigen Bedingungen abhängigen Salzproduktion mannigfach wechseln; daraus erklärt es sich, z. B. andern Orts die jährliche Salzproduktion Hannovers nur auf 296000 Zoll-Ctr., Baierns auf 750000 Zoll-Ctr., Kurhessens auf 165000 Zoll-Ctr. angegeben wird.

Was nun insbesondere den Preußischen Staat betrifft, so bemerkt Herr Karsten, daß hier die Salz-Consumtion ungleich beträchtlicher ist, als die Menge des Kochsalzes, welche auf den Salinen dargestellt wird. Der Grund davon ist zum Theil in der geographischen Lage der Salinen zu suchen, indem unter den acht Provinzen, in welche der Staat eingetheilt ist, nur vier vorhanden sind, in denen sich Salinen befinden. Die Kostbarkeit des Transports, welcher nicht nach allen Richtungen hin auf Wasserwegen durchzuführen ist, macht es daher nothwendig, Salz vom Auslande wohlfeiler anzukaufen, als es von den eigenen Salinen, mit Hinzurechnung der Transportkosten, würde bezogen werden können. Diese Rücksicht ist besonders für die Ostsee-Provinzen, also für Preußen und Pommern, auch theilweise für Posen und sodann für die Süd- und West-Rheinischen Provinzen und zum Theil auch für Schlesien maßgebend. Ein anderer Grund, weßhalb die Steinsalzgewinnung und die Kochsalzerzeugung in der Ausdehnung, deren sie fähig waren, nicht fortschreiten, ist in den hemmenden Wirkungen des dem Staat vorbehaltenen Salzhandel-Monopols und in dem damit in Zusammenhang gebrachten Salzfabrikations-Monopol zu suchen. Zwar sind in dem Preußischen Staate noch Privatsalinen vorhanden, welche ihre Existenz und ihre Fortdauer aus frühern Berechtsamen ableiten, indeß

Digitized by Google

dürfen sie bestimmte Fabrikationsquantitäten nicht überschreiten, weil ihnen das Produkt zu höheren Preisen abgenommen wird, als zu welchem es bei einem freien Salzhandel würde angekauft und vom Auslande bezogen werden können. Die Aufhebung des Monopols und die Einführung der Fabrikationssteuer für das zur Consumtion bestimmte Salz, wodurch die durch das Monopol einkommenden Geldbeträge den öffentlichen Kassen gesichert bleiben würden, ist für den Preußischen Staat sowohl, als für alle Staaten, für die der Salinenbetrieb und der Salzhandel eine wichtige und nicht leicht zu ersetzende Einnahmequelle sind, das kräftigste Mittel, die Salzfabrikation im Lande zu heben und zugleich den Bewohnern dies unentbehrliche Produkt zu den wohlfeilsten Preisen zu schaffen.

Diesen hier angedeuteten Weg hat die zweite Kurie des vereinigten Landtages nicht einschlagen mögen, indem ihr die Gründe des von ihrer Abtheilung erstatteten Gutachtens vollkommen einleuchteten. Diese Gründe waren aber folgende: „Ehe man sich für einen auf die Besteuerung des Salzhandels gerichteten Antrag aussprechen kann, müssen auch die entgegenstehenden Gründe beleuchtet, und es muß namentlich erwogen werden, ob die für die Sache sprechenden Motive nicht theilweise dadurch an Gewicht verlieren, daß die Nothwendigkeit, den bevorstehenden Einnahmeausfall durch eine feste Steuer zu decken, den Preis des Salzes im Allgemeinen in der bisherigen Höhe erhalten werden. Nach der von der Verwaltung gegebenen Auskunft betragen durchschnittlich die Ankaufs- und Transportkosten einer Tonne Salz 3 Thlr. 24 Sgr.

und die Magazinirungs- und Verwaltungskosten	. .	„	15 „
so daß der Gewinn an jeder Tonne Salz beträgt	. . 7	„	21 „
sind	. 12 Thlr.		

Soll diese Einnahme von einer 410 Pfund haltenden Tonne Salz durch eine fixirte Steuer gedeckt werden, so glaubt die Verwaltung dies nur durch eine Besteuerung des inländischen und diesem gleichstehenden vereinländischen Salzes mit 2 Thlr. pro Ctr. und mit 2½ bis 2½ Thlr. pro Ctr. des ausländischen Salzes erreichen zu können. In dem höheren Steuersatz für ausländisches Salz wird ein Schutz für die inländische Fabrikation gesucht, während man eine größere Erhöhung desselben, ohne die Vortheile jenes Handels zu schmälern, nicht für thunlich erachtet. Die Verwaltung nimmt bei Aufstellung jener Steuersätze allerdings auf eine Vermehrung des Verbrauchs keine Rücksicht, weil ihr bei einer durch die Besteuerung vorausgesetzten Gleichheit der Preise keine Veranlassung zu einer solchen Vermehrung des Verbrauches vorhanden zu sein scheint. Freilich ist es ganz unzweifelhaft, daß an den, den Seehäfen zunächst belegenen Provinzen eine Preisverminderung herbeigeführt werden wird. Denn schon jetzt wird das überseeische Salz dorthin zu einem Preise zwischen 1½ bis 2 Thlr. geliefert, während der Staat die durchschnittlichen Selbstkosten auf mehr als 4 Thlr. anschlagen muß, und dieser Preis wird sich noch vermindern, wenn die Heranfuhr des Salzes allgemein als Rückfracht auf Schiffen, welche schon aus anderer Veranlassung nach England fahren, eingeführt werden kann. Ob aber in den, dem Meere und den großen Strömen fernern Gegenden, namentlich in den ärmeren Gegenden Preußens, Polens, Schlesiens und Hinterpommerns das Salz ebenfalls eine Ermäßigung, ob dasselbe nicht vielmehr eine Erhöhung erfahren werde, das ist eine um so zweifelhaftere Frage, als man auch nicht vergessen kann, daß wenn einerseits Staatsbehörden in der Regel theurer administriren, doch hier der Umstand eintritt, daß die Verwaltung mehrentheils durch doch nicht zu entbehrende Beamte der indirekten Steuerverwaltung, welche dafür nur einen geringen Gehaltzuschuß beziehen, nebenbei bewirkt wird, daß der mit so erheblichen und stets bereiten Mitteln betriebene Großhandel des Staats auch viele Vortheile gegen den Kleinhandel gewährt, daß die zur Aufbewahrung des Salzes erforderlichen Räume einmal vorhanden sind, während die Handeltreibenden sich diese Räumlichkeiten erst beschaffen und sowohl hierfür als für ihre Mühwaltung sich einen Profit berechnen müssen, so daß sonach hierbei die Vortheile, welche der freie Verkehr bietet, leicht im Großen und Ganzen mit den Vortheilen, welche dem Staate bei Betreibung dieses Handels zur Seite stehen, sich ausgleichen können. Aus diesen Gründen glaubt die Verwaltung also bei Bestimmung einer festen Salzsteuer, ohne die Möglichkeit des vorausgesetzten Einkommens zu gefährden, nicht eine Vermehrung des Salzverbrauchs mit Sicherheit annehmen zu dürfen.

Während Herr Karsten, ein gewiß competenter Richter in dieser Materie, die Meinung ausspricht, daß durch Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Fabrikationssteuer das kräftigste Mittel geboten würde, die Salzfabrikation im Lande zu heben, stellt es das Gutachten des Ausschusses der genannten Kurie für zweifelhaft dar, ob die an sich nicht unwichtige Salzfabrikation des Inlandes, welche eine erhebliche Zahl Arbeiter beschäftigt, und einen bedeutenden Theil des Vermögens mancher Personen bildet, indem jährlich 65942 Tonnen aus Privatsalinen bezogen werden, die Concurrenz mit dem Auslande aushalten werde, sobald die denselben jetzt gewährte Beihülfe des Staats, indem dieser das Salz über den Preis der Produktionskosten nämlich bezahlt, durch die nach den Umständen ermessenen Bewilligung verschiedener Verkaufspreise fortfällt. Man scheint bei dieser Aufhäufung von Rücksichten ganz übersehen zu haben, daß, wie Hr. Karsten bemerkt, bis jetzt im Preußischen Staate keine Steinsalzgewinnung stattfindet, sondern daß alles Salz, welches im Lande erzeugt wird, noch aus Salzquellen dargestellt werden muß. Auf zwei Punkten in der Provinz Sachsen ist zwar das Steinsalz bereits gefunden, allein die zur Salzgewinnung erforderlichen Vorrichtungen sind noch nicht beendigt und die Benutzung des Steinsalzes beschränkt sich vorläufig auch dort nur darauf eine künstliche Soole aus den Bohrlöchern zu heben und diese, gleich der natürlichen Quellsoole zu versieden. Wie viele Steinsalzlager mag aber der Boden Preußens und Deutschlands bedecken, deren Oeffnung Tausenden und aber Tausenden von Händen Beschäftigung und dem ganzen Volke die unentbehrliche Würze zu dem billigsten Preise geben könnten. Man strebt in Deutschland neuerdings auf allen Wegen dahin, sich in diesem und jenem Fabrikationszweige vom Auslande unabhängig zu machen, man will englische Twiste und Eisen vom vaterländischen Boden verbannen, aber bei einem der wichtigsten Rohprodukte, bei einem Erzeugnisse der Natur, welche diese mit weiser Vorsicht über den ganzen Erdboden fast gleichmäßig verbreitet hat, verzichtet man auf die eigene Thätigkeit des Gewinnes und überläßt der Fremde Capital und Arbeitskraft, um den üblichen Schlendrian fortwandeln zu können. — Man verschreit wohl obenein die Männer, welche die Blicke des Vaterlands auf die verborgenen Schätze der Heimath lenken, als Phantasten und Ideologen. Wir erin-

Digitized by Google

nern hier des Beispiels wegen an Herrn Rost, der im unermüdlichen Eifer für das Wohl des Vaterlands seine Kraft und Kenntniß dem Oeffnen der Steinsalzlager widmet und jetzt damit beschäftigt ist, ein solches bei Arnstadt aufzusuchen. Wenn in dieser Richtung überall das Nöthige geschehe, würde bald der Tag kommen, an welchem sich ein nächster vereinigter Landtag nicht vor der Concurrenz des Auslandes im Salzhandel zu fürchten hätte. Herr Rost hat, um für sein erwähntes Unternehmen in Deutschland die Gemüther anzuregen, schon vor zwei Jahren eine kleine Schrift „Aufforderung, betreffend die Eröffnung und Anlage der Steinsalzbergwerke und Sodafabriken bei Arnstadt“ ausgehen lassen, darin bemerkt er: „In Baiern werden statt 300000 Ctr. Kochsalz jährlich nur 29500 Ctr., also kaum der sechste Theil verbraucht. In Thüringen sollten bei 200000 Ctr. Salz für Pferde und Rindvieh allein verbraucht werden, es werden aber noch nicht 30000 Ctr. verbraucht. In den höhern und mittlern Ständen mag die Salzsteuer wenig empfunden werden, allein die Armuth empfindet ihre Last. Eine arme Familie von 6 Köpfen, welche großentheils Kartoffeln und fast nur Pflanzennahrung genießt, sollte jährlich allermindestens 120 Pfund Salz verbrauchen; allein diese kosten 4 Thlr. und der Ernährer der Familie verdient in 300 Arbeitstagen jährlich 100 Thlr. und das kaum!! Körperliche Schwäche, Krankheiten und Siechthum mit allen ihren politischen und moralischen Schrecknissen, sind die Folge davon. Das Vielfache der Salzsteuer verliert der Staat in anderer Gestalt durch die Beschränkung des Salzverbrauchs, und die Armuth wird systematisch um Gesundheit, Kraft und Zufriedenheit gebracht. Wer es andere zu betrachten und darzustellen weiß, der versuche es.“ Einen solchen Versuch hat auf dem ersten vereinigten Landtage der Abgeordnete Stämmler aus der Stadt Brandenburg angestellt, wenn er bemerkte: „die Abgaben müssen die arbeitenden Klassen auch zahlen; denn ohne sie würde der Staat nicht bestehen können. Es werden 12 Pfund Salz auf die Person gerechnet, 12 Pfund in den Controlbezirken. Die Ermäßigung, die stattgefunden hat, beträgt also pro Person 3 Sgr. Wenn man annimmt, daß ein Tagelöhner 3 Personen hat, so macht das auf das Jahr 9 Sgr. für die Tagelöhnerfamilie. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Salzsteuer und die Steuer für Branntwein eben der arbeitenden Klasse am wenigsten drückend ist, im Contrairen daß sie lieber 1 Thlr. dieser Steuer bezahlen als 15 Sgr. Klassensteuer.“ — Vielleicht hätte der geehrte Abgeordnete diesen Versuch nicht unternommen, wenn ihm schon die wenige Tage später, am 4. Juni 1847, in der ersten Kurie vom Grafen Dyhrn gehaltene Rede über diesen Gegenstand bekannt gewesen wäre, der im Sinne des Herrn Karsten, auf das Beispiel Englands hinwies, wo sich das Consumo des Salzes nach Aufhebung des Monopols und der Steuern in 7 Jahren um 430 Prozent steigerte. — Legen Sie nur ohne Scheu, bemerkte dieser wahrhafte Notionalökonom, auf unsere Salinen eine Steuer, ihr Ergebniß wäre, daß wir gewiß bald, verzeihen Sie mir den Ausdruck, einen Salzexzitorius haben würden; denn je mehr Salz verbraucht wird, desto besser und desto wohlfeiler würde das Produkt, wir würden dann wohl bald überall Salz finden.

Dr. Karsten giebt in seinem Werke S. 157 ꝛc. an, daß sich in Preußen gegenwärtig 19 Salinen befinden, worunter 9 in der Provinz Sachsen, 7 in der Provinz Pommern, 2 in der Provinz Westphalen und 1 in der Rheinprovinz, die zusammen jährlich 1,701003 Ctr. durchschnittlich produciren. Davon müssen vertragsmäßig an das Königreich Sachsen und andere Zollvereinsstaaten jährlich 262880 Ctr. oder nach anderen Angaben 306000 Ctr. abgegeben werden, so daß zur Bestreitung des inländischen Bedarfs jährlich nur noch verbleiben 1,438123 Ctr.

Der Gesammtwerth des Salinenbetriebes war 1836: 2,212507 Thlr., 1837: 1,344520 Thlr., 1838: 1,250286 Thlr., 1839: 1,385436 Thlr., 1840: 1,450750 Thlr., 1841: 1,376614 Thlr., 1842: 1,380236 Thlr., 1843: 1,348794 Thlr., 1844: 1,395486 Thlr.; mithin seit dem Jahre 1836 Abnahme 886940 Thlr. oder 66,91 Prozent. Preußens Antheil an der gesammten Kochsalz-Produktion Europas (= 51,436000 Ctr.) ist 3,8 Przt., wovon auf die landesherrlichen Salinen 2,48 und auf die privilegirten pfännerschaftlichen 1,48 Przt. fallen würden.

Bei der zunehmenden Bevölkerung ist die Consumtion jährlich im Steigen. Nimmt man aber auch nur die für das Jahr 1843 genau ermittelte Größe der Consumtion zum Anhalten, welche in den 8 Provinzen 286,910120 Pfund oder 2,608274 Ctr. betragen hat, so fehlen jährlich 1,170151 Ctr. Salz, ein Deficit, welches durch Ankauf von fremdem Salz gedeckt werden muß. Wollte man jedoch, nach der jedenfalls unrichtigen Annahme des Herrn Liebe (die Schlacht- und Mahlsteuer der Armen S. 14.) so rechnen, daß 5 Glieder einer Familie wöchentlich bei eingesäuerter Wirthschaft nur 1 Pfd. Salz verbrauchen, so würde demnach der jährliche Verbrauch bei der ungefähren Volkszahl von 16 Mill. Seelen im Preuß. Staate nur 1,512727 Ctr. betragen, wonach, wenn man die inländische Produktion für 1846 auf 1,823018 Pfd. schätzt, sogar noch ein Quantum von 310291 Pfd. zum Verkaufe außer Landes und zu gewerblichen und industriellen Zwecken verbliebe. Die Annahme des Herrn Liebe beruht aber eben nicht auf den Erfahrungssätzen über die Salzconsumtion. Nach diesen beträgt der Salzbedarf im Durchschnitt der Jahre 1836—39 für den Kopf in der Provinz Preußen 17,90 Pfd., in Posen 18,00 Pfd., in Brandenburg 14,10 Pfd., in Pommern 17,81 Pfd., in Schlesien 16,00 Pfd., in Sachsen 15,00 Pfd., in Westphalen 14,71 Pfd. und in der Rheinprovinz 16,28 Pfd.

Vergleicht man die Consumtionsgrößen nicht nach den einzelnen Provinzen des Staats, sondern für alle Provinzen zusammengenommen, so ergeben sich für den vierjährigen Zeitraum folgende Verhältnisse:

Salzverbrauch für die gesammten Preuß. Provinzen für das J. 1836: 222,579900 Preuß. Pfd., pro Kopf: 16,00
- 1837 226,600835 - - - - 16,07
- 1838 240,048360 - - - - 16,92
- 1839 243,345870 - - - - 16,88

woraus hervorgeht, daß im ganzen Preuß. Staate die jährliche Salzconsumtion für jeden seiner Bewohner durchschnittlich 16,47 Pfd. beträgt. Bei diesen Berechnungen über das Verhältniß des Salzverbrauchs zur Zahl der Einwohner eines Landes wird jedoch wie hier geschehen ist, nur die eigentliche Consumtion zu berücksichtigen, und nicht der durch Agrikultur und Fabriken veranlaßte Verbrauch mit in Rechnung zu bringen sein, und dieser Verbrauch wird in dem Maaße zunehmen, in welchem die Gewerbe durch freie Salzfabrikation und freien Salzhandel einen kräftigeren Aufschwung erhalten. Rtg.

Digitized by Google

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

Die Weser von Hannoverisch Münden bis Hameln.

Von Friedrich Hühn, Kaufmann zu Altendorf bei Holzminden *).

Die Weser, gebildet durch den Zusammenfluß der Werra und der Fulda bei der Hannoverischen Stadt Münden, nimmt unter den Strömen Deutschlands zwar nicht den ersten Rang ein, allein sie verschafft den betriebsamen Bewohnern der Ufer, welche sie bespült, dadurch, daß auf ihr Schiffe bis zu 55 und 60 Lasten von 4000 Pfund Tragfähigkeit fahren können, eine vortreffliche und viel benutzte Gelegenheit, nicht allein die Landesprodukte und Fabrikate, welche in den Orten gewonnen und verfertigt werden, die in ihrer Nähe liegen, an andre Plätze mit wenig Kosten zu schaffen und ihre Bedürfnisse von ausländischen Waaren von Bremen und entfernter liegenden Städten und Ländern zu beziehen; sondern dieser Fluß dient auch zu gleichem Zwecke denjenigen Fabrikanten und Kaufleuten, welche in dem entfernter gelegenen südlichen Theile von Deutschland wohnen und Waaren verfertigen und versenden, deren Gewicht mit dem Werth derselben nicht übereinstimmt und daher die Kosten, welche ein weiter Transport zu Lande verursacht, nicht tragen können. Zu diesen Waaren gehören Pflastersteine, Mühlensteine, Schiefertafeln, Schiefergriffel, Marmeln oder sogenannte Klincker, grobe Eisenwaaren, altes Eisen, Knochen, Zuckerschaum zum Düngen, Bretter und Bauholz von dem Thüringer Walde, Mineralwasser, manche chemische Präparate, irdene Waaren, Thon von Groß-Almerode, welcher in bedeutenden Massen zum Bau der Glasöfen und auch als Ballast auf den Seeschiffen gebraucht wird.

Die Schiffe, welche diesen Strom befahren, werden nach ihrer Größe und Tragkraft eingetheilt in 1. Böcke von 55 bis 60 Lasten, 2. Hinterhänge von 40 Lasten, und 3. Bullen von 25, 15 und 10 Lasten Tragkraft; sie erfordern an Bemannung, außer dem Schiffer, bei mittlerm Stande des Wassers, zwei Mann und bei hohem Stande desselben vier Mann.

Der Werth eines solchen Schiffes beträgt ohne Inventarium bei Nr. 1. 1200—1400, bei Nr. 2. 800—1000, bei Nr. 3. 600—700 Thlr., bei den kleinsten 250—300 Thlr.

Das zu der Ausrüstung eines Weserschiffes nöthige Inventarium kostet für Nr. 1. 300 bis 400 Thlr., für Nr. 2. nach Verhältniß 150 bis 200 Thlr. und müssen einzelne Theile davon auf jeder Reise erneuert werden, wogegen man die Ausdauer des Schiffes, wenn solches von gutem Holze gebaut ist, auf 15 bis 20 Jahre berechnet. — Die Zeit, welche ein beladenes Schiff zu der Fahrt von Münden nach Bremen bedarf, richtet sich nach dem Stande des Wassers und beträgt 8, 10 bis 12 Tage. Von Bremen nach Han-

*) Der Herausgeber ersucht einen der vielen sachkundigen Anwohner der Weser, welche ihm aus früherer Zeit befreundet sind, von den Stromtheilen zwischen Hameln und Bremen und unterhalb Bremen, für diese Zeitschrift statistische Darstellungen der Erwerbthätigkeit und des Verkehrs zu bearbeiten und einzusenden. Die vortreffliche Weserzeitung allein schon lieferte ja dazu fast hinreichendes Material.

Digitized by Google

noverisch Münden, wobei die Schiffe durch Pferde gezogen werden, sind zu einer Fahrt 16 bis 18 Tage nothwendig — Jedes Schiff ist an der Seite mit Zeichen und Nummern versehen, wonach und nach dem Stande des Wassers sich die Schiffer bei der Ladung desselben richten.

Der Lohn der Schiffsleute beträgt für den Mann von Münden bis Bremen 14 Thlr., von Carlshaven bis Bremen 12, von Holzminden ebendahin 11, von Bodenwerder dahin 11, und von Hameln bis Bremen 10 Thlr. nebst freier Beköstigung.

Die Anzahl der Pferde, welche zum Ziehen eines Weserschiffes für die Fahrt von Bremen nach Hannov. Münden nöthig sind, beträgt für Nr. 1. von Bremen bis Stolzenau 5, von hier bis Vlotho 6, von hier bis Hameln 7, von hier bis Carlshaven 7, von hier bis Münden 7, zusammen 32 Pferde. — Bei den Schiffen Nr. 2. sind 4, also zusammen 20 Pferde; bei den Schiffen Nr. 3. sind 3, also zusammen 15 Pferde nothwendig. Tritt aber während der Reise niedriges Wasser ein, so sind die Schiffer, um ihre Schiffe zu erleichtern, genöthigt, noch andere Schiffe zu miethen und einen Theil der Ladung in diese zu bringen, wodurch dann, da diese Schiffe ebenfalls Pferde zu ihrer Fortschaffung erfordern, die Kosten sehr erhöht werden. Der Lohn für die Pferde beträgt für jedes Pferd von Bremen bis Stolzenau 13 Thlr., von hier bis Vlotho 7 Thlr., von hier bis Hameln 6 Thlr. 12 Ggr., von hier bis Carlshaven 10, von hier bis Münden 6 Thlr., zusammen 42 Thlr. 12 Ggr. Dieser Lohn ist nicht feststehend, sondern richtet sich nach den Preisen der Fütterung, so daß derselbe jetzt, wo die Preise des Hafers und des Heues einen so hohen Standpunkt erreicht haben, das Doppelte beträgt. — Die Ausgaben eines Schiffers, welcher von Bremen nach Hannöv. Münden fährt, betragen, wenn solcher ein Schiff Nr. 1. besitzt, nach obiger Angabe für Zugpferde von Bremen bis Stolzenau 65 Thlr., von hier bis Vlotho 42 Thlr., von hier bis Hameln 45 Thlr. 12 Ggr., von hier bis Carlshaven 70 Thlr., von hier nach Münden 42 Thlr., zusammen 264 Thlr. 12 Ggr. und nach den jetzigen Preisen 529 Thlr. Für ein Schiff Nr. 2. von Bremen bis Stolzenau 52 Thlr., von hier bis Vlotho 28 Thlr., von hier bis Hameln 26 Thlr., von hier bis Carlshaven 40 Thlr., von hier bis Münden 24 Thlr., zusammen 170 Thlr., nach den jetzigen Preisen 340 Thlr. Für ein Schiff Nr. 3. von Bremen bis Stolzenau 39 Thlr., von hier bis Vlotho 21 Thlr., von hier bis Hameln 19 Thlr. 12 Ggr., von hier bis Carlshaven 30 Thlr., von hier bis Münden 18 Thlr., zusammen 127 Thlr. 12 Ggr., nach den jetzigen Preisen 255 Thlr. Fährt nun ein Schiffer mit drei ihm zugehörigen Schiffen, welches bei hohem Wasserstande wohl geschieht, so kann derselbe, nach obiger Berechnung, transportiren 120 Lasten, und hat dagegen zu bezahlen 1. für Zugpferde von Nr. 1. 264 Thlr. 12 Ggr., von Nr. 2. 170 Thlr., von Nr. 3. 127 Thlr. 12 Ggr., zusammen 562 Thlr., nach den jetzigen Preisen, 1124 Thlr. 2. Lohn der Schiffsleute von Nr. 1. 56 Thlr., von Nr. 2. 42 Thlr., von Nr. 3. 28 Thlr., zusammen 126 Thlr.

Die Beköstigung von 9 Mann à 6 Ggr. für den Tag beträgt auf 18 Tage 40 Thlr. 12 Ggr., Beköstigung des Schiffers 6 Thlr., zusammen 734 Thlr. 12 Ggr. nach dem niedrigsten Satze, ohne Berechnung der Abnutzung der Schiffe, des Inventariums und ohne die Weserzölle, nebst denen dabei vorkommenden Ausgaben, z. B. die Ausfertigung des Manifestes, Abschreiben bei dem Ausladen und Einladen an Nebenplätzen und dergleichen. Nach den jetzigen Preisen würde zu obiger Summe von 734 Thlr. 12 Ggr. noch hinzuzurechnen sein, höherer Lohn für Zugpferde 562 Thlr., zusammen 1296 Thlr. 12 Ggr. Diese Sätze passen aber nur für glückliche Fahrten. Ist der Schiffer durch eintretendes kleineres Wasser oder etwaige Beschädigungen an seinen Schiffen genöthigt andere Schiffe zu miethen und einen Theil seiner Ladung in diese zu bringen, oder durch eintretendes zu hohes

Digitized by Google

Wasser, welches die Leinpfade überschwemmt, genöthigt still zu liegen, so werden seine Unkosten sehr vergrößert, worüber sich in einem solchen Falle keine sichere Berechnung machen läßt.

Die Weserzölle werden bezahlt in Bremen, Dreye, Preußisch Minden, Erder, Rinteln, Hameln, Holzminden, Beverungen und Gieselwerder. Dieselben sind nach den verschiedenen Waaren bestimmt auf: $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{14}$ des Satzes und werden von dem Schiffpfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht berechnet. Von einem Schiffpfund Waaren, welche den ganzen Zollsatz zu zahlen haben, bezieht Preußen 3 Ggr. $8\frac{1}{4}$ Pf., Hannover 7 Ggr. $10\frac{1}{2}$ Pf., Kurhessen 2 Ggr. $6\frac{3}{4}$ Pf., Braunschweig 1 Ggr., Lippe-Detmold $9\frac{3}{4}$ Pf., Bremen 3 Ggr. 9 Pf. (wird nicht erhoben), zusammen 19 Ggr. $8\frac{1}{4}$ Pf., welchen Zoll der Schiffer zu bezahlen hat und solchen von dem Empfänger der Waaren nicht zurückfordern darf. Diejenigen Güter, welche in Bremen verladen und nach Staaten bestimmt sind, welche zu dem Zollvereine gehören, sind in diesen Staaten von der Abgabe des Weserzolles befreit, müssen diesen Zoll aber im Königreiche Hannover bezahlen, der in Dreye und Hameln erhoben wird. Diejenigen Güter, welche von Bremen kommend, nach im Königreich Hannover liegenden Orten bestimmt sind, sind in diesem Lande von der Zahlung des Weserzolls befreit, müssen diesen Zoll aber in den zu dem Zollverein gehörigen Staaten bezahlen, welcher dann in Preußisch Minden, Erder, Rinteln, Holzminden, Beverungen und Gieselwerder erhoben wird. Dasselbe Verhältniß besteht bei denjenigen Waaren, welche in Hannov. Münden verladen werden, Dieser Flußzoll (obgleich dessen Gesammtsumme nicht beträchtlich ist) ist doch eine für die Schiffer sehr drückende Abgabe und ist es der sehnliche Wunsch derselben, daß solcher durch Uebereinkunft der betheiligten hohen Regierungen bald aufgehoben werden möge. Außerdem wird in Bremen für jeden Zentner Waaren, welcher von da auf der Weser verladen wird, eine Abgabe von zwei Groten Gold erhoben, welche Abgabe zur Erhaltung der Dampfschiffe dient, die im Frühjahr und Herbst, wo gewöhnlich hohes Wasser entsteht, die anderen Schiffe bis Hoya schleppen, für welche Fahrten diese Dampfschiffe aber außerdem bezahlt werden und zwar gewöhnlich mit 45 Thlr. Gold für jede Fahrt. Die jetzigen Frachten von Hannov. Münden bis Bremen betragen von Waaren, welche den ganzen Zollsatz zu bezahlen haben von 400 Pfund Bremer Gewicht bei niedrigem Wasser die höchste 24 Groten Gold, bei höherm Wasser die niedrige 18 Groten Gold. Bei Parthien von Waaren werden diese Frachten billiger, vielleicht zu 8 Ggr. und 6 Ggr. Preuß. Konrant berechnet.

Die Steine, welche hauptsächlich von Holzminden, Hörter, Forst und Bodenwerder nach Bremen versendet werden, werden hinsichtlich der Fracht auf eine andere Weise, nämlich nach 100 □Ellen berechnet. Die Fracht davon ist sehr verschieden. Im Frühjahre bei hohem Wasser sind solche verladen worden: Legesteine zu 4 Thlr. bis $4\frac{1}{2}$ Thlr. Preuß. Kour., Dehlensteine zu 6 bis $6\frac{1}{2}$ Thlr., dicke Straßensteine 13 Thlr.; jetzt aber, wo weit niedrigerer Wasserstand ist, beträgt die Fracht für Legesteine 5 Thlr. Gold, Dehlensteine 7 Thlr. G., dicke Straßensteine 13 bis 15 Thlr. G. Die Fracht von Bremen nach Hannov. Münden für Waaren, welche den ganzen Zollsatz zu zahlen haben, beträgt für das Schiffpfund 1 Thlr. 29 Grote, bis Carlshaven 1 Thlr. 21 Grote, beides in Münze. Für Waaren, welche einem geringern Zollsatz unterliegen, verhältnißmäßig weniger. Bis Holzminden sind mehrere Sätze festgestellt worden; nämlich: bei ganzem Zoll 1 Thlr. 17 Grote, 1 Thlr. 19 Grot Münze; bei halbem Zoll 1 Thlr. 6 Grot, 1 Thlr. 8 Grot M.; bei viertel Zoll 1 Thlr. 1 Grot, 1 Thlr. 3 Grot M.; bei achtel Zoll 70 Grot, 1 Thlr.; bei 24stel Zoll 69 Grote, 71 Grote Münze. — Rum, Branntwein, Wein per Orthof 2 Thlr. 12 Grote, 2 Thlr. 15 Grote; Häringe für die Last von 12 Tonnen 14 Thlr. 60 Grote, 15 Thlr. 12 Grote; Leinsaamen per Last von 4000 Pfd. 8 Thlr. 9 Grot, 8 Thlr. 24 Grote; Pech und

Digitized by Google

Theer per Last von 12 Tonnen 13 Thlr., 13 Thlr. 24 Grote; Thran für die Last 12 Thlr. 26 Grote, 12 Thlr. 46 Grote, sämmtlich in Münze und nicht in Golde. Die hohe Fracht besteht so lange Zeit als die Last Hafer in Bremen über 40 Thlr. Gold kostet. Sobald ein niedriger Preis bei dem Hafer kommt, tritt auch die billigere Fracht ein.

Fracht bis Bodenwerder:

Zollsatz $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{14}$

1 Thlr. 19 Groten, 1 Thlr. 11 Gr., 1 Thlr. 7 Gr., 1 Thlr. 5 Gr., 1 Thlr. 4 Gr. Münze.

Zollsatz bis Hameln:

1 Thlr. 5 Grote, 69 Grote, 65 Grote, 63 Grote, 62 Grote Münze.

Die Holzflöße, welche man von Hannöv. Münden ab auf der Weser versendet, werden aus tannenem Bauholz und Dielen gebildet, die in kleinen Theilen von dem Thüringer Walde nach obiger Stadt auf der Werra ankommen. Ein solches Floß hat zur Bemannung, nach Verhältniß seiner Größe zwei bis drei Mann, wovon ein Jeder für die Fahrt von Hannov. Münden bis Bremen 15 bis 16 Thlr. Lohn erhält. Diese Leute kehren nach vollbrachter Reise zu Fuß oder auf den Dampfschiffen nach ihrer Heimath zurück. Ein solches Floß enthält gewöhnlich 60 Schock Dielen, welche in 24 Betten eingetheilt sind. Die gewöhnliche Sorte Dielen hat die Länge von 12 bis 15 Fuß. Es werden aber auch Dielen von 20 Fuß Länge geliefert, von denen weniger Stück auf das Schock gerechnet werden. Bei der jetzigen Einrichtung der Fortschaffung dieser Dielen, leiden solche sowohl durch die Nässe als durch andere Beschädigungen sehr. Wäre die Werra bis nach dem Thüringer Walde schiffbar, so könnten die Dielen und das Bauholz auf Schiffe geladen werden, wo beide dann trocken und die Dielen in völliger Ordnung blieben. Die Kosten für Fracht würden dadurch wohl etwas vermehrt werden, allein die Empfänger würden solche gern tragen. Der Werth eines solchen Flosses ist zwischen 2000 und 4000 Thlr.

Der Schiffbau wird in Hannov. Münden, Gieselwerder, Holzminden, dem Hannoverschen Dorfe Heinsen und Bodenwerder am mehrsten betrieben.

Die Orte an der Ober-Weser von Hannov. Münden bis Hameln, wo Schiffer wohnen, sind folgende: Hannov. Münden, Beckerhagen (hessisch), Odelsheim, Bodenfelde (beide hannoverisch), Carlshaven (hessisch), Herstelle, Wörrigsen, Hörter, Lüchtringen (alle vier preußisch), Holzminden (braunschweigisch), Heinsen (hannöv.), Grave (braunschw.), Brevörde, Bodenwerder (beide hannov.), Daspe (braunschw.), Hameln (hannoverisch). Von diesen Schiffern besitzen in

Münden	4	jeder	3	Schiffe,	12	Schiffe	Lüchtringen	4	jeder	2	Schiffe,	8 Schiffe
	9	"	2	"	18	"		1	"	1	"	1 "
	2	"	1	"	2	"	Holzminden	1	"	4	"	4 "
Beckerhagen	1	"	3	"	3	"		1	"	2	"	2 "
	1	"	4	"	4	"		2	"	1	"	2 "
Odelsheim	1	"	1	"	1	"	Heinsen	5	"	2	"	10 "
Bodenfelde	1	"	3	"	3	"		3	"	1	"	3 "
Carlshaven	1	"	3	"	3	"	Brevörde	1	"	2	"	2 "
	1	"	2	"	2	"		1	"	1	"	1 "
	1	"	1	"	1	"	Grave	3	"	1	"	3 "
Herstelle	1	"	2	"	2	"	Bodenwerder	1	"	3	"	3 "
	3	"	1	"	3	"		4	"	2	"	8 "
Wörrigsen	1	"	1	"	1	"	Daspe	1	"	1	"	1 "
Hörter	1	"	1	"	1	"	Hameln	1	"	2	"	2 "
Lüchtringen	1	"	3	"	3	"					zusammen	109 Schiffe

Digitized by Google

Bei diesen Schiffen ist das Verhältniß so, daß diejenigen Schiffer, welche mehrere Schiffe besitzen, solche gewöhnlich von verschiedener Größe haben.

Die Plätze, wo diese Schiffe im Winter Schutz vor dem Eise finden können, sind folgende: Carlshaven, im Hafen, wenn dessen Reinigung vollendet ist, für 50 Schiffe, Holzminden, im Hafen, für 27, Lippoldsberge, in der Schwülme für 3 bis 4, Forst, in dem Forstbache, für 1 bis 2, Thran, Bodenwerder gegenüber, in der Lenne, für 3 bis 4, außerdem in der Weser bei Alten-Münden für 50 bis 60, Corvey bei Hörter für 10 bis 12, Hameln, über, in und hinter der Schleuse, für 5 Schiffe. Im Hafen von Holzminden kostet der Aufenthalt eines Schiffes, während des Winters nach Verhältniß der Größe 5, 4, 3 Thlr. und weniger.

Die Stromschnellen in der Weser, welche die Schiffer genau kennen müssen und sehr zu beachten haben, sind folgende:

1. unter Münden, der Ankopf,
2. das steinerne Wehr,
3. über Beckerhagen, Forker Kopf,
4. unter Beckerhagen, Hemeler Gosse,
5. zwischen Beckerhagen u. Bursfelde, Brandföhre,
6. bei Bursfelde, Bursfelder Lake,
7. unter Bursfelde, bei dem hohen Ufer,
8. bei Oedelsheim, Oedelsheimer Köpfe,
9. über Gieselwerder, Gieselwerder Lake,
10. unter Gieselwerder, Gieselwerder Ort,
11. bei Bodenfelde, starker Strom,
12. unter Wahnbeck, unter dem Försterhause, starker Strom,
13. im sogenannten Schiebekarren-Wehr, starker Strom,
14. unter Carlshaven, bei dem Gänsebrink,
15. unter Herstelle, Taternkopf u. Schnüber,
16. bei Blanckenauer Werder, starker Strom,
17. bei Bosen, Bosener Kopf,
18. bei Tohnenburg, Tohnenburger Ort,
19. über Holzminden, platte Brinck,
20. unter Holzminden, Steinbreite,
21. unter Holzminden, Kiekenstein,
22. über Forst, bei dem Mönchewerder,
23. über Forst, bei dem Schusterpot,
24. bei Volle, Poller Kopf,
25. bei Brevörde, Brevörder Kopf,
26. bei Reileisen, Reileißer Schöte,
27. bei Dölme, Dölmer Gosse,
28. über Bodenwerder, in der Himmelpforte,
29. bei Kemnade, starker Strom,
30. unter Kemnade, die Plüssen,
31. unter Grohnde, Lafferder Klippe,
32. unter Ohsen, auf der Emmer.

Sowohl an diesen als an vielen andern Stellen ist die Weser durch Anlegung von sogenannten Buhnen eingeengt und das Fahrwasser dadurch verbessert worden. Es wird auch in jedem Jahre damit fortgefahren, diese Buhnen auszubessern, davon neue anzulegen und andere nützliche Arbeiten zu verrichten, vorzüglich den Leinpfad in gutem Stande zu erhalten.

Diese Buhnen sind Dämme, welche in der Weser in schiefer Richtung gegen den Strom gemacht werden und in den letzten Jahren mit dicken Steinen belegt worden sind.

In andern Flüssen werden solche nicht gegen den Strom, sondern mit demselben angelegt und nicht mit Steinen beschwert, welches nach der Meinung der Schiffer besser und dem Zwecke entsprechender sein soll.

Sind die Buhnen gegen den Strom angelegt und mit Steinen beschwert, so sind die Schiffer genöthiget, bei der Niederfahrt stets die größte Aufmerksamkeit anzuwenden, um nicht an die Buhnen oder von denselben stehen gebliebenen Pfähle anzustoßen, welches, wenn solche eine entgegengesetzte Richtung mit dem Strome hätten, nicht der Fall sein würde.

Ferner befürchten die Schiffer, daß wenn die großen scharfkantigen Steine, mit welchen die Buhnen belegt werden, durch hohes Wasser und Eisgang von denselben weggespühlt werden, diese leicht in das Fahrwasser kommen und ihre Schiffe dann bei niedrigem Wasser auf diese Steine stoßen und leicht beschädiget werden könnten. Dieses ist die Ansicht der

Digitized by Google

Schiffer, welche indeß, wie es scheint, von den bei dem Strombau angestellten Baumeistern nicht getheilt wird. Ferner wünschen die Schiffer, daß der Leinpfad, dem Hannoverischen Dorfe Heinsen gegenüber und zwischen Tündern und Hameln in einen bessern Zustand gebracht und darin erhalten werden möge. Die Königlich Hannoversche Regierung wird, wenn solche diesen billigen Wunsch erfährt hoffentlich keinen Anstand nehmen, solchen zu erfüllen.

Der größte Uebelstand bei der Schiffahrt auf der Weser ist der so abwechselnde Stand des Wassers. Im Frühjahr, wenn der Schnee auf den Gebirgen des Thüringer-Waldes, von den Bergen, welche in der Nähe der Werra und der Fulda liegen, dem Reinhardswalde und dem Sollinge, so wie auf den weiterhin gelegenen Bergen schmilzt, stürzen von diesen überall Bäche in die Weser und vermehren das Wasser in diesem Strome so, daß vorzüglich in den letzteren Jahren zu dieser Zeit vielfache Ueberschwemmungen eingetreten sind, welches besonders an solchen Stellen wo das Wasser durch Dämme eingeengt worden ist, nachdem es solche durchbrochen hatte, großen Schaden verursacht hat, wogegen es an andern Stellen, wo es freien Uebergang hatte, zwar hie und da etwas Schaden anrichtet, indeß im Ganzen die Fruchtbarkeit der Wiesen und Felder, welche es überschwemmt, befördert. Die Erfahrung hat gezeigt, daß seitdem die Bewohner der an die Weser und die kleinern Flüsse, welche in diese münden, gränzenden Länder mit mehr Fleiß darnach getrachtet haben an allen passenden Stellen Gräben anzulegen, um in den Wäldern die Moräste und die Felder trocken zu machen und zum Anbau zu benutzen, das Wasser im Frühjahre und im Herbst, so wie bei jedem Gewitter schneller abgelaufen ist, so daß dieses deutlich an dem Versiegen oder der Verkleinerung vieler Quellen, welche sonst von den Morästen, die auf den Höhen und Bergen bestanden, ihr Wasser mit erhielten, zu bemerken ist. Diese Verminderung der Quellen hat nun zur Folge, daß vorzüglich bei heißen Sommern das Wasser in der Weser so klein wird, daß sogar die Dampfschiffe genöthiget werden, ihre Fahrten einzustellen und es den beladenen Schiffen zu mancher Zeit unmöglich wird fahren zu können. Wenn nun auch die Vortheile, welche aus der Trockenlegung so vieler früher unbenutzten Stellen in den Wäldern und der bessern Benutzung der Felder entstehen, nicht abzuleugnen und sehr zu achten sind, so ist von der andern Seite der Schade, welcher den Schiffern und Kaufleuten durch den von Zeit zu Zeit so niedrigen Stand des Wassers in der Weser entsteht, so bedeutend, daß es sehr zu wünschen ist, daß die hohen Regierungen der Staaten, durch welche die Weser ihren Lauf nimmt, nicht müde werden, den Strombau als eine sehr wichtige Sache anzusehen und mit Eifer betreiben zu lassen.

Die jetzt so sehr betriebenen Eisenbahnen erfordern zwar sehr bedeutende Summen zu ihrer Einrichtung und Erhaltung, mögen in vieler Hinsicht auch einen Vorzug vor den Wasserstraßen haben, allein Letztere sind die billigsten, und diejenigen, wobei alle Anslagen, welche darauf verwendet werden, den inländischen Bewohnern der Umgegend von Nutzen sind, welches bei den Eisenbahnen nur zum Theil der Fall ist. Es wird bei den Wasserbauten zwar auch Holz gebraucht, allein dieses steht in keinem Verhältniß zu dem Holze, welches bei dem Baue einer Eisenbahn angewendet wird. Außerdem ist das bedeutende Kapital, welches in den Weserschiffen und den dazugehörigen und nöthigen Geräthschaften steckt, sehr zu berücksichtigen. Es ist Schreiber dieses nicht möglich, ganz genau anzugeben, wie groß jedes der oben aufgezählten Weserschiffe ist, allein es läßt sich hinsichtlich dieser Schiffe folgender Satz annehmen, der aller Wahrscheinlichkeit nach wohl richtig sein könnte:

44 Schiffe	Nr. 1. à	1400 Thlr.	. . . . .	61600 Thlr.
45 "	" 2. "	1000 "	. . . . .	45000 "
20 "	" 3. "	500 "	. . . . .	10000 "

109 Schiffe, wobei Letztere zu einem mittlern Preise angenommen worden sind,

Digitized by Google

ferner deren Inventarium:	44 Schiffe	Nr. 1. à 400 Thlr.		17600 Thlr.
	45 "	" 2. " 200 "		9000 "
	20 "	" 3. " 150 "		3000 "
				146200 Thlr.

Sollte bei der Schiffahrt auf der Weser eine Stockung eintreten, so würde dieses bedeutende Kapital, (welches, wenn die Schiffe, deren Eigenthümer in den Orten zwischen Hameln und Bremen, letztere Stadt mit eingeschlossen, wohnen, mit dazu gerechnet würden, sehr erhöhet werden würde,) in wenig Jahren ganz verloren sein und außerdem sowohl die Schiffer und Schiffsleute, als so viele Handwerker, welche durch und für die Schiffer Beschäftigung und Verdienst finden, verarmen. Es ist indeß nicht zu erwarten, daß selbst wenn in der Nähe der Weser eine Eisenbahn nach Bremen angelegt werden sollte, die Schiffer dadurch ganz ruinirt werden würden, da z. B. die so reichen Lager von Steinen, welche sich in der Nähe der Weser finden, wegen ihres schweren Gewichtes und ihrer verhältnißmäßig geringen Preise, seitdem solche in so großer Menge nach Bremen versendet werden, stets Ladungen für Obige darbieten werden. Die im Hessischen befindlichen Basaltsteine liefern so schönes und haltbares Pflastermaterial, daß seitdem man diese in Bremen kennt, ihnen, ungeachtet ihres höheren Preises, der Vorzug vor den gewöhnlichen Kieselsteinen gegeben wird. Dieses wird auch in andern Städten an der Weser und an der Seeküste, wo es an so guten Steinen mangelt, bekannt werden und einen größern Verbrauch derselben zur Folge haben. Selbst die nicht zum Pflastern brauchbaren Steine dieser Art, welche, wenn sie zum Chausseeban verwendet werden, zufolge ihrer längern Dauer den Kieselsteinen und Kalksteinen weit vorzuziehen sind, werden in Kurzem wahrscheinlich mehr Abgang finden, vorzüglich wenn die Transportkosten dieser beiden Sorten von Steinen dadurch vermindert werden, daß man von den Brüchen zu den zunächst gelegenen schiffbaren Flüßen gute Wege einrichtet. Dann enthält der Solling, Reinhardswald und einige in der Nähe von Bodenwerder befindliche Berge in den platten Steinen, welche darin in Menge gefunden werden, einen wahren Schatz. Diese Steine werden in jenen Bergen in verschiedener Dicke und Größe gefunden. Die gewöhnlichen Sorten sind die sogenannten Lege- und Dehlensteine, welche in der Größe von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{4}{4}$ und $1\frac{1}{8}$ □Ellen vorkommen und so ungeschliffen, geschliffen, unbekantet und bekantet abgegeben werden. Außer diesen finden sich noch dickere Sorten von Steinen zum Belegen der Fußwege, und zum Einfassen der Rinnsteine, größere Steine zu Brücken, Dachsteine und Behängsteine, sowie Steine von 5 bis 6 Fuß Höhe und verschiedener Breite, welche in der hiesigen Gegend zu Einfassungen von Gärten und andern Plätzen benutzt werden. Die Lege- und Dehlensteine dienen zum Belegen der Zimmer, Hausdielen, Höfe, Scheunen und anderer passender Plätze; die Dachsteine geben eine bessere und dauerhaftere Bedeckung der Dächer als die gebrannten Ziegel und die Behängsteine sichern, wenn solche zum Behängen von Gebäuden auf die richtige Weise angewendet werden, diese ganz vor Beschädigung durch Nässe, so wie solche auch bei einer Feuersbrunst dadurch sehr nützliche Dienste leisten, daß sie den Flammen lange Zeit widerstehen. Auf die großen Brückensteine ist bis jetzt noch nicht die Aufmerksamkeit verwendet worden, welche solche verdienen.

In Holland werden seit langer Zeit große Kieselsteine angekauft, um solche an der Außenseite der großen Dämme, welche dort gegen den Andrang des Meeres gebauet worden sind und mit bedeutenden Kosten unterhalten werden, zu legen. Würden anstatt dieser unförmlichen Kieselsteine, welche an den Ufern der Ems aufgesucht und nach Holland gebracht werden, solche dicke Brückensteine zu obigem Zwecke verwendet und durch eiserne Klammern an einander befestiget, so wäre der Erfolg viel sicherer und die Kosten einer solchen Belegung

Digitized by Google

wahrscheinlich geringer, als mit Kieselsteinen. Die Lege- und Dehlensteine werden in Bremen vielfältig dazu benutzt, um in den Seeschiffen als Ballast zu dienen. Dadurch ist dieser Artikel, seitdem die Bremer Kaufleute diesen Weg eingeschlagen haben, in den überseeischen Ländern bekannter geworden und bildet, da solcher vorzüglich in den heißen Gegenden sehr passend ist, eine gangbare Waare. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung hat auf diese Steine eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet. In Holzminden, wo ein Herzoglicher Steinhof besteht, kommen täglich Fuhren mit solchen Steinen aller Art von den Steinbrüchen und Schleifmühlen an. Früher waren stets Maurer mit dem Bekanten derselben beschäftigt und jeder Schiffer, dem es an Ladung fehlt, kann diese sowohl von der Steinhofs-Administration, als von dem Kaufmann Joh. Nolda in Holzminden, der den Handel mit Steinen außerdem für seine Privat-Rechnung betreibt, erhalten.

Die Steinhofs-Administration besitzt in der Nähe von Holzminden und bei Hörter sieben Schleifmühlen und hat außerdem bei Forst noch eine Schleifmühle gepachtet. Außer diesen Schleifmühlen, welche für herrschaftliche Rechnung betrieben werden, befinden sich in dem Hannoverischen Ort Bodenfelde 1, bei dem Hannov. Ort Dassel 1, bei dem Braunschw. Ort Altendorf 1, bei dem Hannov. Ort Bodenwerder 1, zusammen 4 Schleifmühlen, nebst einigen Handschleifereien, welche von Privatpersonen für eigene Rechnung betrieben werden. Zu allen diesen Schleifmühlen liefert die Weser den passenden und nöthigen Sand.

Bei der Braunschweigischen Stadt Stadtoldendorf werden Quadersteine gebrochen, welche entweder zu Bausteinen, Krippen aller Art, Trögen, Brunnensteinen, Gossensteinen, Thürpfosten, Grabmählern und dergleichen verarbeitet und an die Herzogliche Steinhofs-Administration abgeliefert werden. Die Zahl der Steinbrüche kann nicht genau angegeben werden, da in jedem Jahre davon Neue eröffnet und dagegen Andre, welche nicht genug oder keine passende Ausbeute liefern, verlassen werden. Auffallend ist es, daß sowohl die Hannoverische als Hessische Regierung dem Handel mit Steinen so wenig Aufmerksamkeit widmet.

In beiden Ländern bestehen nur wenige Steinbrüche und nur einige Schleifmühlen. Der Uebelstand, welcher auf dem Handel mit obigen Steinen lastet, ist der so häufig vorkommende niedrige Stand des Wassers in der Weser. Hierdurch wird nicht allein die Versendung derselben verhindert, sondern es werden auch die Frachten erhöhet, und die Schleifmühlen müssen still stehen.

Die Folge davon ist, daß die Steine in Bremen zuweilen fehlen und die Verkaufspreise nicht übereinstimmend sind, so wie, daß manche Sorten, welche weniger gangbar sind, gewöhnlich längere Zeit auf den Lagern bei Holzminden und den Schleifmühlen liegen. Würde die Einrichtung getroffen, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung bei Bremen ein Haupt-Lager von den obigen Steinen einrichtete, dahin alle Steine, so wie solche zur Versendung fertig und die Gelegenheit dazu günstig wäre, absendete und dort durch einen angestellten Faktor verkaufen ließe, so würde der Handel mit diesem Artikel noch gehoben werden. Die Frachten könnten dann nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren berechnet und die Preise fest bestimmt werden. Manche Sorten von Steinen, welche jetzt lange Zeit auf dem Steinhofe lagern, würden dann, wenn die begehrten Größen vielleicht vergriffen wären, anstatt dieser genommen werden und schneller abgehen, auch die vielen Auswanderer, welche Bremen besuchen, würden über die Menge dieser Steine erstaunend, den Nutzen derselben in den Ländern, wohin sie kämen, ausbreiten und auf diese Weise dazu beitragen, daß Bestellungen darauf eingingen. Die jetzigen Preise der Steine finden sich im beikommenden Preiß-Courant.

Durch die Anlage der Eisenbahn von Hannover nach Preuß. Minden und weiter,

Digitized by Google

werden diese Steine auch in den Gegenden, wo diese Eisenbahn durchgeht, bekannt und der Absatz davon vermehrt werden.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verwendet den größten Theil des aus dem Handel mit diesen Steinen kommenden Nutzens im Weser Kreise zu Bauten, Strombauten, Straßen, so wie zu andern für diesen Bezirk nützlichen Anlagen, hat bei Holzminden einen Hafen angelegt, und überläßt der Königlich Preußischen Regierung ihren Bedarf von Holz zum Strombau von der Brücke bei Hörter bis zur hannoverischen Grenze unentgeldlich. — Auch aus der Gegend von Adelebsen werden gute Pflastersteine über Bodenfelde nach Bremen gesandt.

Die bei dem hannoverischen Dorfe Brevörde hart an der Weser gelegenen sechs Kalköfen, so wie einige andere Oefen dieser Art, welche in der Nähe befindlich sind, verschaffen vorzüglich den in dem hannoverischen Dorfe Heinsen wohnenden Schiffern Gelegenheit zu Ladungen von Kalk, welcher von ihnen gewöhnlich nach Bremen gebracht wird. Außer obigen Gegenständen würden die Schiffer aus dem Steinbruche von Hann. Münden Mühlensteine, von Dassel Gußeisen, von Uslar irdene Pfeifen, von Holzminden irdenes Geschirr, hölzerne Kornschaufeln, Tonnenstäbe, aus der dasigen Eisenhütte verarbeitetes Eisen und Stahl, etwas Leinewand, von Thran bei Bodenwerder durch den Kaufmann J. F. Ohtmer im Kirchbraack Leinewand, in Hameln etwas Leinwand, so wie, wenn die Preise des Getreides zu Versendungen dieses Artikels nach Bremen passend sind, in Herstelle, Beverungen, Holzminden und Hameln davon erhalten.

Die von den Orten über Hann Münden kommenden schweren Waaren, welche bereits oben benannt sind, können den Schiffern auch nicht entgehen.

Für die Auffahrt geben altes Eisen und vorzüglich Steinkohlen, welche in der Grafschaft Schaumburg in Menge gewonnen werden, sichere Ladungen. Leider ist der Handel mit Leinewand nach Bremen, seit mehreren Jahren für die Kaufleute in der Wesergegend so wenig lohnend gewesen, daß nur noch Einige bedeutende Sendungen davon nach Bremen machen, indem sie ihre Rechnung besser dabei gefunden haben, Käufer im Inlande zu suchen. Mehrere Kaufleute haben den Handel mit Leinewand ganz aufgegeben oder haben ihr Vermögen dabei verloren.

Die englische, schottische und irländische Leinewand, von egalem schönem Maschienengarne gewebt, hat in den überseeischen Ländern einen solchen Beifall gefunden, daß von den deutschen Leinen jetzt nur die ordinairen Sorten, wobei der Stoff in Deutschland wenig beachtet wird und daher billig ist, wegen ihrer niedrigen Preise Abnehmer finden. Bessere Sorten von Leinewand werden wenig mehr aus Deutschland in jene Gegenden bezogen.

Dagegen gehen die deutsche Heede und der Flachs in Menge nach England, um da verfeinert und auf Maschienen zu einem Garne gesponnen zu werden, wovon das heedene Garn das flächsene Garn, welches in der Wesergegend gesponnen wird, weit übertrifft.

Es ist voraus zu sehen, daß wenn nicht bald geeignete Maaßregeln ergriffen werden, wodurch die Spinnerinnen bewogen werden, egales Garn zu liefern, der Handel mit Leinewand in Deutschland so gering werden wird, daß solcher sich nur auf den inländischen Verbrauch beschränkt.

Dagegen wird die Versendung von Holz nach Bremen in einiger Zeit zunehmen, da jetzt alle passenden Stellen und Plätze in den Wäldern vorzüglich mit Tannen und Fichtenbäumen bepflanzt werden, welche schneller wachsen, als die Eichen und Buchen und daher früher gehauen werden können.

In den zwei letzten Wintern sind bedeutende Parthien Eichenholz gehauen worden, das hauptsächlich zu Schwellen für Eisenbahnen benutzt worden ist. Hierdurch haben die Regie-

Digitized by Google

rungen zwar jetzt bedeutende Einnahmen gehabt, allein dieses zum Bauen von Häusern, Schiffen und Wasserbauten so nützliche Holz wird in Zukunft seltener und theurer werden.

Unter allen an der Ober-Weser liegenden Städten nimmt die hannoverische Stadt Münden hinsichtlich des Handels den ersten Platz ein.

Hier ist der natürliche Stapelplatz für alle auf der Werra und Fulda herabkommenden und für die von Bremen heraufkommenden Waaren, welche Letzteren von da aus in das südliche Deutschland versendet werden. Die dortigen achtbaren Handelshäuser sind im südlichen und nördlichen Deutschland bekannt, da sie sich nicht auf das Speditions-Geschäft beschränken, sondern auch bedeutende Geschäfte für eigene Rechnung und verschiedene Fabriken, als: Zuckersiedereien, eine Fabrik von ordin. Porzellan zwei von Baumwollenen-Waaren, eine von Tabacks-Blei u. s. w. betreiben. Sollte es gelingen die Werra, welche bis jetzt nur bis Wanfried schiffbar ist, weiter fahrbar zu machen und durch Kanäle diesem Fluß und durch ihn der Weser mehr Wasser zu verschaffen, so würde sowohl Münden, als die Schiffahrt auf der Weser sehr gewinnen, da dann die Mehrzahl der am Thüringer Walde belegenen betriebsamen Orte, mit ihren Waaren, welche jetzt noch zum Theil auf Wagen nach den Seestädten befördert werden, den billigeren Wasserweg zur Versendung einschlagen würden. Selbst Nürnberg und Fürth möchte dann seine Spielwaaren, von denen so Vieles nach America versendet wird, über Münden gehen lassen.

Unter Münden liegt der hessische Ort Beckerhagen, worin eine herrschaftliche Eisenhütte und eine chemische Fabrik befindlich ist.

Eine schön eingerichtete herrschaftliche Eisenhütte besitzt Uslar, wo sowohl Guß- als Schmiede-Waaren und Guß-Stahl verfertigt werden. Letzterer ist dem englischen Gußstahl an Güte durchaus gleich. In dieser hannoverischen Stadt befinden sich mehrere Arbeiter, welche Thonpfeifen verfertigen, die ihren Abgang hauptsächlich nach Bremen finden. Nahe bei Uslar liegt die Spiegelfabrik Amelit, welche ein ausgezeichnet schönes Fabrikat liefert und ihren hauptsächlichsten Absatz nach den Seeplätzen hat. Von Uslar führt über Amelit eine Chaussee nach Lauenförde.

Der preußische Badeort Driburg liefert Mineral-Wasser, wovon auch Quellen in den preußischen Orten Godelheim und Bruchhausen sich finden. Leider ist in Godelheim die Einrichtung zum Baden in diesem sehr heilsamen Wasser aufgehoben worden. Das Wasser in Bruchhausen gleicht dem so beliebten Selter-Brunnen. Der braunschweigische Ort Fürstenberg wird hauptsächlich von den bei der dasigen herzoglichen Porzellan Fabrik angestellten Arbeitern bewohnt. Diese Fabrik steht hinsichtlich der Güte und Haltbarkeit ihrer Waaren in dem besten Rufe. Beikommend erfolgt ein Preiß-Courant dieser Waaren.

Im preußischen Westphalen liegen mehrere Glas- und Eisenhütten, welche ebenfalls Versendungen nach Bremen machen.

In der preußischen Stadt Hoerter wird sowohl Weberei von Leinewand und Drellen als von baumwollenen Waaren betrieben. Von Letzteren besteht darin eine Fabrik, welche jetzt aber die Bedeutung nicht mehr hat, die solche früher besaß. Die für Rechnung der Stadt eingerichtete Spinnschule liefert ein sehr schönes flächsenes Garn, welches dem englischen Maschienengarne ganz gleich kommt. Eine von einem Privatmanne betriebene Brauerei liefert ausgezeichnet gutes Bier.

Die Braunschweigische Stadt Holzminden und deren Umgegend liefert außer dem bedeutenden Handel mit Steinen, welcher darin betrieben wird, Blankschmiede-Waaren von vorzüglicher Güte, hölzerne Kornschaufeln, Tonnenstäbe, Nägel, Feilenhauer-Arbeiten, so wie Gelbgießer-Waaren, welche alle wegen ihrer Haltbarkeit in der Umgegend bekannt und beliebt sind, ferner Töpfer-Waaren. Früher wurde von da aus ein nicht unbedeutender

Digitized by Google

Handel mit Leinewand nach Bremen betrieben, welcher indeß ganz eingegangen ist. Die größten Geschäfte mit Leinewand jeder Art, vorzüglich in dichter, derber Waare, von mittlerer Güte und in Sack- und Packleinen werden jetzt in Gandersheim, Einbeck, Stadtoldendorf, Markoldendorf und Beverungen betrieben. Die Umgegend von Bodenwerder liefert leichtere Sorten von Leinewand, welche ungebleicht durch J. F. Ohtmer im Kirchbraack nach Bremen und von da nach West-Indien versendet wird, wo solche zur Bekleidung der Neger dient. Die oben angegebenen besseren Sorten von Leinewand werden gebleicht verkauft und befinden sich die größten Bleichen in dem hannoverischen Orte Solingen bei Uslar, dem hessischen Orte Wahlshausen, den braunschweigischen Orten Altendorf und Bevern und dem preußischen Orte Bruchhausen.

Die Bleiche in Solingen wird für Königlich Hannoverische Rechnung betrieben und liefert eine schöne Weiße. Die Bleiche in Altendorf liefert, seitdem der Uebelstand gehoben worden ist, den solche 10 Jahre ertragen hat, daß nämlich der von denen am Sollinge gelegenen großen herrschaftlichen Steinschleifmühlen, welche Tag und Nacht im Gange waren, abfallende Schlick und Schmutz in das Wasser geleitet wurde, welches obige Bleiche benutzte, eine gute Weiße, wobei die Bleichwaaren nicht mehr als höchst nöthig und zum Zweck erforderlich angegriffen werden und daher ihre Haltbarkeit nicht verlieren.

Sowohl in Solingen als in Altendorf sind Einrichtungen getroffen, daß baumwollene Garne und Zeuge, nach der in England, Sachsen und Elberfeld längst bekannten Methode der sogenannten Schnellbleiche zubereitet werden. Die anderen Bleichen sind solche, welche auf die ganz alte Weise von Personen betrieben werden, welche als Tagelöhner alle dabei vorkommenden Arbeiten selbst verrichten und zufrieden sind, wenn sie bei ihrer sauern Arbeit kaum so viel verdienen, daß sie mit ihren Familien während des Sommers davon leben.

In Gandersheim, Stadtoldendorf und einigen andern kleineren Orten bestehen Legge- oder Schau-Anstalten für die dort in den Handel kommende Leinewand, wodurch den Kaufleuten, welche mit dieser Waare verkehren, ihr Geschäft sehr erleichtert und mehr Ordnung in die Sache gebracht wird. Allein diese Legge-Anstalten weichen hinsichtlich der Einrichtung von Demjenigen, was bei den Leggen des Königreichs Hannover bereits seit langer Zeit eingeführt und für sehr nützlich erkannt ist, dadurch ab, daß bei den Braunschweigischen Leggen nur das richtige Ellenmaaß und die Breite bestimmt, die Güte aber durch Buchstaben bezeichnet wird; wogegen auf den Hannöverischen Leggen diejenigen Sorten von Leinewand, wobei solches passend ist, nach der Güte und den verschiedenen Gängen, wie solche gearbeitet sind, durch Nummern unterschieden werden. In der Gegend von Osnabrück werden die Leinen auf den Leggen durch auktionsmäßiges Aufgebot verkauft, welches Verfahren auf den Braunschweigischen Leggen, wo wenig Käufer sind, nicht gut Statt finden könnte. Legge-Zwang, der im Königreich Hannover gesetzlich eingeführt ist, besteht im Herzogthum Braunschweig nicht. In und bei Holzminden ist noch keine Legge eingerichtet worden, obgleich in mehreren nahe gelegenen Dörfern und Flecken, als wie Bosten, Bevern, Rühle und Andere noch ziemlich viele Leinewand in verschiedenen Sorten gewebt wird.

Das dazu nöthige Garn wird zum Theil in der Weser-Gegend gesponnen, zum größten Theile aber aus Hildesheim, Braunschweig, Wolfenbüttel, Thedinghausen, den nahegelegenen preußischen und lippeschen Orten bezogen und besteht dieses Garn aus Handgespinnst, da die Käufer des Leinens dasselbe von Garn aus Handgespinnst und nicht von Maschinengespinnst verlangen. Letzteres ist bis jetzt nur in den Mittelsorten von heeden Garn in Gebrauch gekommen und zur Kette bei Packleinewand verwendet worden.

Dieses ist aus den Maschinenspinnereien von Conrad Wedemeyer in Nordfeld bei Hannover und Schönfeld, Stallfort und Co. in Herford bezogen worden. Die Leinewand, welche in

Digitized by Google

Bevern und den umliegenden Dörfern verfertigt wird, ist eine ordinaire Sorte von flächsenem Garne und ¾ Breite, welche gebleicht und unter dem Namen Stiegenlemen (Calsarillos finos) von Bremen nach West-Indien und Merico versendet wird.

Die Hannoverischen Städte Bodenwerder und Hameln treiben verhältnißmäßig wenig eigenen Handel. In der Erstern wohnt ein Leinenhändler und wird darin einiger Umsatz in Stiefeln und Schuhen, sowie in feinen Bäckerwaaren als Honigkuchen und dergleichen gemacht und Hameln besitzt eine Legge, sowie einen Leinenhändler; allein beide Städte sind mehr Landstädte worin nur der gewöhnliche Verkauf im Kleinen betrieben wird. Bei Hameln, wo eine sehr schöne Kettenbrücke über die Weser führt, ist in dem Fluße vor der Brücke ein Wehr und eine Schlense angelegt, wobei früher ein bedeutender Lachsfang betrieben worden ist. Seit längerer Zeit findet man diese Fische aber seltener in der Weser. Die in Hameln befindliche Brauerei, welche von einem Privatmanne betrieben wird, liefert vortreffliches Lager-Bier, welches nicht allein in die Umgegend, sondern auch nach Bremen, zur Versendung über See verfahren wird.

Nahe bei Hameln befindet sich die Papierfabrik Wertheim, welche sowohl wie die Papierfabrik bei Stadthagen großartige Unternehmungen sind. Zu der Papierfabrik in Wertheim gehört die Papiermühle bei Polle, wo aber nur Packpapiere verfertiget werden. In Hameln und Umgegend finden sich noch einige bedeutende Fabrikanlagen, wovon beispielsweise die Wollspinnerei, Weberei und Teppich-Fabrik von Wessel in Marienthal, eine Messerfabrik, Baumwollenweberei, genannt wird. Der Lokal-Gewerbe-Verein in Hameln hat viel zur Belebung eines regen Gewerbgeistes beigetragen und die Dampfschifffahrt hat der Stadt manchen andern Verlust ersetzen müssen.

In einer kleinen Entfernung von Hameln liegt der Kupfer- und Messinghammer Reher, der für herrschaftliche Rechnung betrieben und wo in diesen Waaren ein nicht unbedeutender Absatz gemacht wird. Weiterhin kommt der Brunnen-Ort Pyrmont. Der Handel, welcher darin betrieben wird, beschränkt sich auf Messer von vorzüglicher Güte, welche in der nahegelegenen Quäker-Kolonie Friedensthal verfertigt werden; ferner Wolle, welche von da nach England versendet wird, Zigarren und baumwollene Strümpfe, die in den auf den nahegelegenen Bergen befindlichen Dörfern in Menge und zu sehr geringem Lohne gestrickt werden. In diesen Dörfern wohnen auch mehrere Strumpfhändler, welche in Amsterdam, den andern größern holländischen Städten, in Hamburg, Bremen und Frankfurt a. M. nicht unbedeutende Geschäfte mit diesem Artikel machen. Es ist indeß noch nicht gelungen, für solchen einen regelmäßigen Absatz in die überseeischen Länder zu erreichen. Der Grund davon findet sich in der beinahe unglaublichen Wohlfeilheit und Schönheit der sächsischen gewebten Strümpfe. Diese sind zwar von verschiedener Güte, indeß von gleicher Form und ganz passend, werden bei der Bleiche, Ausdehnung der Strümpfe und Socken, Pressen und Verpacken derselben u. s. w. mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und kaufmännischen Ordnung behandelt und bilden so einen reellen für die Käufer passenden Handelsartikel.

Diese Ordnung herrscht bei den obigen von vielen verschiedenen Menschen gestrickten, zwar dauerhaftern aber nicht so egalen Strümpfen und Socken nicht. Dasselbe Verhältniß besteht hinsichtlich der in dem nahe bei Pyrmont belegenen preußischen Städtchen Lügde gekköpelten Spitzen. Diese sind zwar haltbar und gut, aber werden nicht so richtig behandelt, wie dieses in dem sächsischen Erzgebirge geschieht. Dort haben die Spitzen die gewöhnliche Ellenzahl, sind schön verfertigt, rein gewaschen, gut aufgemacht und werden in diesem Zustande durch Kaufleute zu den Messen gebracht; wogegen der Verkauf der Spitzen in Lügde nur an Händler geschieht, die Stücke oft nur in einigen Ellen bestehen, welche dann durch den Hausirhandel untergebracht werden. In dem oben bemerkten Braunschweigi-

Digitized by Google

schen Flecken Bevern befindet sich eine kleine Messerfabrik, deren früher Mehrere in Holzminden, Hörter und Altendorf bestanden, welche aber seitdem der Weser-Kreis an den Zollverein angeschlossen worden ist, eingegangen sind. Dasselbe ist auch mit einer nicht unbedeutenden Engros-Handlung in deutschen Manufaktur-Waaren geschehen, welche ihren Absatz früher allein in das Königreich Hannover und die Hanseestädte hatte und bei dernach dem oben erwähnten Anschluß im ganzen Hannoverischen Lande eingetretenen so sonderbaren Antipathie gegen alle im Herzogthum Braunschweig wohnenden Fabrikanten und Kaufleute, ihre Geschäfte einstellen mußte. Diese Antipathie hat so nachtheilig auf manche Gewerbe eingewirkt, daß sowohl für den Weser-Kreis als vorzüglich die Stadt Braunschweig das Sinken ihrer Messen und Eingehen mehrerer Fabriken die Folge davon gewesen ist, wodurch bedeutende Verluste entstanden sind.

Unter den Branntweinbrennereien im Weser-Kreise zeichnet sich diejenige auf der Herzoglichen Domaine Amelunrborn bei Stadtoldendorf durch ihre großartige Einrichtung aus. Die noch bestehenden Brennereien sind unbedeutend, außer der im Ziegenbusch bei Uslar befindlichen. Der Branntwein, welcher im Weser-Kreise in Menge getrunken wird, wird hauptsächlich von denen in der Nähe von Seesen befindlichen Brennereien bezogen.

Früher fand man bei Holzminden Fabriken von Zichorien, grüner Seife und Argentan, welche sämmtlich eingegangen sind. Dagegen bestehen noch in Holzminden und Umgegend einige Tabacksfabriken, jedoch ohne Bedeutung. In Uslar findet sich eine Tabacksfabrik, welche sehr guten Rauchtaback liefert, und in der zum Handel sehr passend gelegenen hessischen Stadt Carlshaven an dem Ausfluß der Diemel in die Weser ist eine bedeutende Tabacksfabrik, so wie eine Fabrik von Zündhölzern und Schuhwichse. Die Stadt Carlshaven, in welcher die Eisenbahn von Cassel ausläuft, wird sich sowohl dadurch, als durch die den darin wohnenden Kaufleuten im Kurfürstenthum Hessen bewilligten Vortheile, bald auf eine höhere Stufe des Wohlstandes erheben. Diese Vortheile bestehen darin, daß für die nach Carlshaven kommendrn ausländischen Waaren keine Niederlage-Gebühren zu zahlen sind und daß die Fuhrleute, welche Ladungen in Carlshafen erhalten haben, in Kurhessen von der Bezahlung des Chausseegeldes befreit sind. Durch die gründliche Reinigung des Hafens wird die Kurhessische Regierung es bald erlangen, daß im Herbst viele Schiffe darin Schutz suchen und finden, welche dann im Frühjahr mit solchen Gütern, die auf der Eisenbahn angekommen und für Bremen bestimmt sind, dahin abfahren können. Es wird sich dann ergeben, wie leicht der Weg des Handels eine andere passendere Richtung erhalten und behalten kann, wenn derselbe richtig gebahnt wird.

Die Erwartung, welche die Kaufleute in Holzminden hatten, daß ihnen zufolge des Anschlusses an den Zollverein und der Errichtung eines Haupt-Zoll-Amtes in dieser Stadt, ein Zufluß von Geschäften durch Spedition kommen würde, hat sich nicht bestätigt. Zwar ist durch den später erfolgten Anschluß der Hannoverischen Orte Polle und Bodenwerder die Zollgränze weiterhin verlegt und das von den unversteuerten Lägern in diesen Orten früher betriebene Einschmuggeln von Waaren beseitigt worden; allein der Erfolg zeigt, daß der früher in Holzminden betriebene Handel nicht mehr die gewünschte Ausdehnung hat und solche auch wohl schwerlich erlangen wird, selbst wenn das Königreich Hannover dem Zollvereine beiträte. Dagegen haben die Hannoverischen Orte Lauenförde und Bodenfelde durch die bis jetzt noch bestehende Isolirung von Hannover in ihren kaufmännischen Geschäften gewonnen, da die Hannoverische Regierung dafür Sorge getragen hat, daß von Uslar nach Bodenfelde eine Chaussee angelegt worden ist, worauf nun sowohl das Eisen von und nach der Eisenhütte bei Uslar leicht zur Weser und von dieser dahin gebracht, als auch, da die Chaussee bis nach Göttingen läuft, die für den südlichen Theil des Königreichs Hannover

Digitized by Google

bestimmten von Bremen kommenden Waaren, ohne das Gebiet des Zollvereines zu berühren und ohne erst nach Münden transportirt zu werden, dahin geschafft werden können. Dagegen hat die Herzoglich Braunschweigische Regierung es für gut befunden, die herrschaftliche Eisenhütte Carlshütte bei Alfeld, welche früher ihren Absatz von Gußeisen in das Königreich Hannover hatte, wegen eingetretenen Mangels an Brennholz an den Besitzer der in Grünenplan befindlichen Spiegel- und Glasfabrik zu verkaufen. Diese Spiegelfabrik ist im besten Gange und versendet ihre Fabrikate vorzüglich nach Amerika. Die Eisenhütte in Carlshütte wird von dem jetzigen Besitzer derselben fortgesetzt und soll einen guten Ertrag liefern. Früher bestanden in der Nähe von Holzminden die herrschaftlichen Glashütten Schorborn, Mühlenberg, Pilgrim und Torfhütte, welche sämmtlich zu einem geringen Preise verpachtet waren; sie sind neuerlich eingegangen. Dadurch ist dieser Erwerbszweig in dem Braunschweigischen Weserkreise bis auf die Glashütte in Grünenplan verschwunden, dagegen ist bei dem Hannoverischen Dorfe Silberborn bei Neuhaus, in der Nähe der frühern Torfhütte, eine neue Glashütte von geringem Umfange von einem Privatmanne eingerichtet worden. Eine andere Glashütte besteht bei dem Lippeschen Orte Falkenhagen, wo indeß auch bereits Steinkohlen zur Feuerung verwendet werden. Bei dem Hannoverischen Orte Polle wird eine neue Glashütte gebaut. Um dem im Braunschweigischen Weser-Kreise eingetretenen Holzmangel abzuhelfen, hat die Herzogliche Regierung eine Chaussee nach dem Torfmoore im Sollinger Walde anlegen lassen. Außerdem werden von Gewerbtreibenden auch die Braunkohlen benutzt, welche sich in der Nähe von Holzminden bei dem Preußischen Dorfe Albaren finden. Zufolge der an mehreren Stellen eingetretenen Ablösungen der Hüt- und Weide-Gerechtigkeiten, welche die am Sollinge liegenden Gemeinden in diesem Walde haben, sind darin bereits bedeutende Hauungen geschehen, wodurch und durch das Ausroden der Baumwurzeln wieder Holz zum Brennen angeschafft worden ist. Zugleich wird jetzt das Brennholz aus der Gegend von Hannov. Münden, welches früher nach Göttingen verfahren wurde, seitdem man da in der Nähe ein Lager von Braunkohlen gefunden hat, von den Schiffern zum Kauf angeboten, so daß das Brennmaterial vielleicht bald einen niedrigeren Preis erhalten dürfte.

Die auf der Ober-Weser fahrenden Dampfböte sind: Herrmann, Germania, jedes von 35 Pferdekraft und beide der Aktiengesellschaft zugehörig, ferner Herzog Wilhelm, von 33 Pferdekr., den Gebrüdern Haarmann in Holzminden und dem Kaufmann Wüstenfeld in Münden gehörig, und Eduard von 15 Pferdekr., dem Kaufmann Wüstenfeld in Münden gehörig. Von diesen Dampfschiffen fahren die Erstern von Münden bis Hameln und zurück, die Letzteren das eine von Hameln bis Carlshaven und das andere von da nach Münden und zurück. Sowohl die aus dem südlichen Deutschland über Münden kommenden Auswanderer, als andere Personen, benutzen diese angenehme Gelegenheit zur Reise nach Bremen und nach andern an der Weser gelegenen Plätzen. Sobald aber die bis jetzt noch projektirte Eisenbahn von Hannover nach Cassel fertig sein wird, möchte sich die Zahl der Passagiere auf den Dampfschiffen vermindern; weil die Schiffahrt mit zu vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Die bis jetzt nach der Weser zu führenden Chausseen laufen von Hannover nach Hameln, von hier nach Pyrmont und nach Rinteln, von Bodenwerder nach Polle (noch nicht vollendet), von Polle nach Holzminden, von Braunschweig über Seesen, Gandersheim, Eschershausen nach Holzminden, mit einer Seiten-Chaussee nach Stadtoldendorf, von Eschershausen nach Hameln (noch nicht vollendet), mit einer Seiten-Chaussee nach Bodenwerder, von Holzminden nach Höxter, nach Fürstenberg und nach dem Torfmoore, von Höxter nach Paderborn, nach Beverungen und Cassel und nach Pyrmont, von Göttingen

Digitized by Google

über Uslar nach Bodenfelde, nach Hannov. Münden und Cassel. Würde die Chaussee, welche von Holzminden nach dem Torfmoore führt, bis nach Neubaus fortgesetzt, so würde die Hannoverische Regierung wahrscheinlich nach Uslar fortbauen lassen, wodurch dann der Weg nach Göttingen abgekürzt werden würde. Von Einbeck bis an die Braunschweigische Gränze ist bereits eine Chaussee über Daßel fertig, und soll diese in der Nähe von Stadtoldendorf vorbei, mit einem Seitenarm nach dieser Stadt, so gebaut werden, daß solche bei Lobach die Chaussee erreicht, welche von Eschershausen nach Holzminden führt.

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Landwirthschaftliche Statistik des Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg.

Von einem Bayer.

Erster Artikel.

I. Allgemeine Verhältnisse.

1. Lage, Größe, Bevölkerung u. dgl. Dieser Regierungsbezirk liegt nordwestlich von Niederbayern (zwischen Niederbayern, Oberbayern, Mittelfranken, Oberfranken und dem Königreiche Böhmen). Die Größe desselben beträgt 200 Q. M. mit 450000 Einwohnern. Hauptfluß ist die Donau, die wichtigsten Nebenflüsse sind: die Altmühl, die Naab mit der Vils und der Regen; auch durchschneidet einen Theil des Regierungsbezirkes der Ludwigs-Kanal. Die im Bezirke vorkommenden Gebirge sind Zweige des Regengebirges, des Böhmerwaldes, des Fichtelgebirges und der fränkischen Höhen.

In landwirthschaftlicher Beziehung wurde dieser Kreis in neuerer Zeit in 7 Gaue eingetheilt (und diese Eintheilung vom K. Steuerkataster-Obertarator Freiherrn von Thon-Dittmer 1846 hergestellt), von denen wieder jeder einzelne ein Rayon umschließt, in welchem irgend eine durch landwirthschaftliche Verhältnisse sich beziehende Eigenthümlichkeit, im Vergleiche mit dem Uebrigen besonders hervortritt. Je nachdem nun diese Eigenthümlichkeit sich in der in einer Gegend vorherrschenden Fruchtgattung oder im vorzüglichen Betriebe der Viehzucht, in der örtlichen Lage, in der Beschaffenheit des Bodens oder in mehreren dieser Umstände vereint kund gibt, sind diese Gaue auch entsprechend benannt und eingetheilt in: 1. Dunkelboden- oder Waizengau, 2. Zugvieh- oder Jurakalkgau, 3. Regen- oder magerer Gau, 4. Naab- und Vilsgau oder Eisen- und Hammergau, 5. Melkvieh-, Hopfen- und Weihergau, 6. Dolomit- oder Fichtelgau, 7. Böhmerwald- oder Hafergau. Diese 7 Gaue umfassen die 31 Polizeidistrikte des Regierungsbezirkes und zwar:

I. Der Dunkelboden- oder Waizengau: 1. das Landgericht Stadtamhof rechts der Donau, 2. die Donaugemeinden des Landgerichts Regenstauf, 3. die Donaugegenden des Herrschaftsgerichts Wörth, 4. die Stadt Regensburg, im Süden des Kreises gelegen, welche durch den Donaustrom gegen den nördlichen II. und III. Gau, nach Westen und Osten abgrenzt.

II. Der Zugvieh- oder Jurakalkgau begreift in sich: 1. das Landgericht Hemau, 2. das Landgericht Riedenburg, 3. das Landgericht Parsberg, 4. das Landgericht Hilpoltstein, 5. das Landgericht Neumarkt, 6. das Landgericht Kastl, und grenzt im Süden an Oberbayern, im Westen an Mittelfranken, im Osten an den IV. und III. Gau, im Norden an den V. Gau.

Digitized by Google

III. Der Regen- oder magere Gau erstreckt sich über: 1. das Landgericht Regenstauf ausschließlich der Donaugemeinden, 2. das Landgericht Nittenau, 3. das Landgericht Roding, 4. das Landgericht Cham, 5. das Landgericht Stadtamhof links der Donau mit Ausnahme der Stadt Stadtamhof und der Gemeinde Steinweg. Durch die Donau im Süden vom I. Gau getrennt, grenzt selber gegen Osten an Niederbayern, gegen Norden an den VII. Gau und an Böhmen, gegen Westen an den IV. Gau.

IV. Naab- und Vilsgau oder Eisen- und Hammergau enthält: 1. das Landgericht Burglengenfeld, 2. das Landgericht Amberg, 3. das Landgericht Neunburg, 4. das Landgericht die Stadt Amberg und wird begrenzt westlich vom II. Gau, südlich vom I. Gau, östlich vom III. und VII. Gau und nördlich vom V. Gau.

V. Der Melkvieh-, Hopfen- und Weihergau mit 1. dem Landgericht Sulzbach, 2. dem Landgericht Vilseck, 3. dem Landgericht Weiden, grenzt im Südwesten an Mittelfranken, im Nordwesten an den VI. Gau, im Norden an den VI. und VII. Gau und im Osten an den VII. Gau.

VI. Dolomit- oder Fichtelgau in sich schließend: 1. das Landgericht Auerbach, 2. das Landgericht Eschenbach, 3. das Landgericht Kemnath, begrenzt im Westen von Mittelfranken, im Norden von Oberfranken, im Osten vom VII. Gau, im Süden vom V. Gau.

VII. Der Böhmerwald- oder Hafergau enthält: 1. das Landgericht Neunburg, 2. das Landgericht Waldmünchen, 3. das Landgericht Oberviechtach, 4. das Landgericht Vohenstrauß, 5. das Landgericht Neustadt a. W. N., 6. das Landgericht Tirschenreuth, 7. das Landgericht Waldsassen, 8. das Landgericht herrschaftliche Kommissariat Winklarn, und ist begrenzt, nördlich von Oberfranken, östlich vom Königreich Böhmen, südlich vom III. Gau und westlich vom IV., V. und VI. Gau.

Das Areal sämmtlicher 4 Gaue umfaßt circa 2,800000 Tagwerk und hiervon treffen:

A. Ackerland.

I. Gau	102776	Tagwerk,
II. "	297626	"
III. "	149541	"
IV. "	152000	"
V. "	103860	"
VI. "	—	"
VII. "	125467	"
Summa	931270	Tagwerk.

Mit Zurechnung des VI. Gaues 1,000000 Tagwerk.

B. Wiesen.

I. Gau	32056	Tagwerk,
II. "	44283	"
III. "	57304	"
IV. "	39707	"
V. "	31594	"
VI. "	—	"
VII. "	54608	"
Summa	259552	Tagwerk.

Mit Einrechnung des VI. Gaues 300000 Tagwerk.

C. Waldungen.

I. Gau	51881	Tagwerk,
II. "	193398	"
III. "	135788	"
IV. "	165195	"
V. "	122544	"
VI. "	—	"
VII. "	200046	"
Summa	868852	Tagwerk.

Mit Einrechnung des VI. Gaues ungefähr 900000 Tagwerk.

Hiervon sind Staats-Waldungen ungefähr	361300	Tagwerk,
Standesherrliche	23800	"
Gutsherrliche	97000	"
Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen	45000	"
Privatwaldungen	372450	"
Summa	899550	Tagwerk.

Digitized by Google

D. Oedungen.

I. Gau	—	Tagwerk,
II. "	33923	"
III. "	17573	"
IV. "	31545	"
V. "	20511	"
VI. "	—	"
VII. "	34138	"
Summa	137690	Tagwerk.

Mit Einrechnung des I. und VI. Gaues 200000 Tagwerk.

E. Gewässer.

I. Gau	2828	Tagwerk,
II. "	2093	"
III. "	9989	"
IV. "	7103	"
V. "	2580	"
VI. "	—	"
VII. "	4584	"
Summa	29177	Tagwerk.

Mit Einrechnung des VI. Gaues 30000 Tagwerk.

Zusammenstellung.

A. Ackerland	1,000000	Tagwerk,
B. Wiesen	300000	"
C. Waldungen	900000	"
D. Oedungen	200000	"
E. Gewässer	30000	"
Summa	2,430000	Tagwerk.

Gebäude, Hofräume, Gärten und Wege, von welchen die Hauptstraßen den Regierungsbezirk in einer Länge von 211⅝ Stunden durchschneiden und 52 Distriktsstraßen (von welchen viele schlecht), so wie eine Menge Vizinal-Straßen u. s. w. nicht eingerechnet.

2. Klima. Die Donau-Ebene und die an die Donau grenzenden Theile des Regierungsbezirkes erfreuen sich der für die Vegetation günstigsten klimatischen Verhältnisse, ebenso auch der Theil mit Ausnahme der höher gelegenen Gegenden, wie die Landgerichte Hemman, Parsberg und Kastl. Der östliche Theil dagegen, in welchem das Urgebirg auf der ganzen Linie von Süden nach Norden sich ausdehnt, ist kälter und rauher und auf den Gipfeln der Berge, wie in den Schluchten lagert fast das ganze Jahr über Schnee, auch im nördlichen Theile des VII. und im östlichen des III. Gaues ist der Sommer ungemein heiß, der Winter aber dagegen lang und kalt.

3. Gestalt der Erdoberfläche. Den Regierungsbezirk durchziehen zwei Hauptgebirgsstriche, der eine aus den Vordermassen des böhmischen und bayerischen Waldes gebildet, besteht fast ausschließlich aus Granit mit geringer Abwechslung von Gneiß, Glimmerschiefer und Urkalk. Von der nördlichen Spitze des Regierungsbezirks erstreckt er sich bis an das Ufer der Donau, durchzieht somit den ganzen VII. Gau, berührt den III. und in selbem besonders die Landgerichte Roding, Cham und Nittenau, das Herrschaftsgericht Wörth und Landgericht Stadtamhof, so wie einen Theil von Neunburg; im V. Gau aber Weiden und im VI. den Polizeidistrikt Kemnath. Der zweite Gebirgszug bildet eine Fortsetzung des deutschen Jura, ist Jurakalk und nimmt den ganzen südwestlichen Theil des Regierungsbezirkes ein; er beginnt im VI. Gau, das Landgericht Auerbach berührend, geht von da südlich, die Distrikte Vilseck und Weiden durchziehend und den IV. Gau begrenzend durch den ganz aus ihm gebildeten II. Gau, von wo er sich bis in die Landgerichte Burglengenfeld, Regenstauf und Stadtamhof erstreckt und in der Nähe von Regensburg (bei Tegernheim) den ersteren Gebirgszug berührt. Zwischen diesen beiden Hauptgebirgszügen lagert ein weites Sand- und Sandsteinfeld, welches ein nur theilweise von sanften Hügelengen unterbrochenes Flachland bildet und in sich schließt: vom VII. Gau die Distrikte Neunburg und Neustadt a. W. N., vom VI. Gau Eschenbach und Kemnath, vom V. Gau Vilseck und Weiden, vom IV. Gau Neunburg, Amberg und Burglengenfeld, vom III. Gau Nittenau und Regenstauf. Die Glieder dieser Formation sind: unterer Sandstein, rauher Sand, Grünsand und Trippel. Im Süden schließt sich Regensburg als ein Bestandtheil

Digitized by Google

der großen Donauebene und dem größten Theil des Landgerichts Stadtamhof an, dessen Boden der Grünsandsteinformation angehört.

4. Beschaffenheit des Bodens. Die südlich liegenden Donauebenen haben humusreichen sogenannten Dunkelboden und daher auch die Benennung des I. Gaues (Dunkelbodengau), im östlichen Theile lagert durch Verwitterung des Urgebirges gebildeter Boden. Die Höhen sind steinig oder sandig, je nachdem das Gestein mehr oder weniger den Einflüssen der Atmosphäre unterlegen ist und besonders im III. Gaue tritt der Sandboden hervor. Die Niederungen und Abhänge sind thonig, die Thäler mit humusreichem Thon- und Marschboden erfüllt. Der ganze II. Gau und die westlichen Distrikte des IV., V. und VI. Gaues bestehen aus Jurakalk, der nur bis zu einer geringen Tiefe verwittert und oft nur in Steine aufgelöst ist und auch wenige krümmliche Erde einschließt. Die übrigen Gaue, besonders der VII., im Norden der VI. und theilweise auch der V. bei Vilseck und Weiden und der IV. bei Amberg und Burglengenfeld, bestehen größtentheils aus Sandboden mit einer äußerst seichten Ackerkrume. Nicht selten jedoch kommt auch aufgeschwemmter Thonboden und weder zum Ackerbau noch Waldbau tauglicher Moorboden vor.

5. Tiefe der Ackerkrume. Die Tiefe der Ackerkrume ist höchst verschieden und beträgt bei humusreichem Boden nicht selten über 2 Fuß, fällt jedoch da, wo Kalk- oder Sandboden die Unterlage bildet, oft um die Hälfte und geht durchschnittlich nicht über 7 bis 8 Zoll, eine Tiefe, die zum Anbaue unserer Getreidefrüchte immer noch hinreichend ist.

6. Beschaffenheit der Unterlage. Die Unterlage bildet im I. Gau Lehm, im II. besteht sie aus Steinfelsen und Taubsand oder auch aus Thon und Lehm und gleichem Untergrund mit Kiesvermengung, Granit- und Sandstein findet sich auch in den übrigen Gauen.

7. Wasserhaltende Kraft. Die wasserhaltende Kraft der vorkommenden Bodenarten ist sehr verschieden und richtet sich sowohl nach deren Beschaffenheit als auch nach jener des Untergrundes. Humusreicher Thonboden mit mächtiger Ackerkrume und ebener Lage besitzt, selbst bei steiniger und sandiger Unterlage, fast immer die zur Vegetation so nothwendige Menge Feuchtigkeit und gibt daher auch in trocknen Jahren reichliche Ernten, bei thoniger Unterlage aber leidet er leicht an Nässe und die Vegetation ist somit in nassen Jahren auf selbem sehr gefährdet, denn das überflüssige Wasser kann weder in den Untergrund versitzen noch ablaufen, sondern muß auf Kosten der Wärme verdunsten. Der Kalk- und Sandboden dagegen leidet bei wasserdurchlassender Unterlage, wie Steingerölle, Sand, klüftiges und schiefriges Gestein oder poroser kohlensaurer Kalk, leicht an Trockne und ihm kommt die dem schweren Boden so schädliche Nässe oft sehr zu Nutzen.

8. Werth des Bodens. Der Werth des Bodens ist sehr verschieden und hängt theils von seiner Beschaffenheit, theils aber auch von höchst verschiedenartigen Verhältnissen ab, so zwar, daß eine Generation leicht einen dreifachen Wechsel desselben erleben kann. Gegenwärtig stellt sich der Werth für 1 Tagwerk Ackerland (40000 Q. F.) im Dunkelbodengau auf 500—600 Fl., in den übrigen aber 1 Tagwerk Ackerland auf 150—200 Fl., 1 Tagwerk Hopfengarten auf 300 Fl., 1 Tagwerk Wiesen auf 150—400 Fl., 1 Tagwerk Waldungen auf 34—40 Fl., 1 Tagwerk Weiher auf 20—25 Fl. und 1 Tagwerk Oedungen auf 6—10 Fl. Die Bonitätsklassen sind im I. Gau 10,6—7,3, jedoch trifft man auch Grundstücke in der 15. und 20. Bonitätsklasse an, im II. Gau 7.—4. Bonitätsklasse, Gärten oft in der 16. und Wiesen in der 15. Bonitätsklasse, im III. Gau 5.—3. Bonitätsklasse, im IV. Gau 5.—4. Bonitätsklasse, im V. Gau 4,5.—4,0. Bonitätsklasse, im VI. Gau 5.—4. Bonitätsklasse, im VII. Gau 5., 4. und 3. Bonitätsklasse. Hieraus ergibt sich nun, daß im ganzen Regierungsbezirke die Bonitätsklassen sich zwischen der 10.

Digitized by Google

und 3. bewegen und daß der I. und II. Gau die besseren Grundstücke besitze, diesen sich der IV. und VI. Gau anreihe, der III., V. und VII. Gau aber gegen die übrigen in dieser Beziehung weit zurückbleiben.

9. Benutzung und Anbau des Bodens. Die landwirthschaftliche Benutzung des Bodens ist: 1. auf Waldbau, 2. auf Wiesenbau, 3. auf Ackerbau und 4. auf Gartenbau. Höhere Berge und steile Hängen werden in der Regel zum Waldbaue benutzt, eingeschlossene den Ueberfluthungen ausgesetzte Thäler mehr dem Wiesenbau als Feldbau überlassen, sanftes Hügelland und Ebenen aber je nach der Beschaffenheit ihrer Ackerkrumme oder jene ihrer Unterlage und sonstigen Verhältnissen, werden zu allen diesen Zwecken benutzt, und nur ganz schlechte Grundstücke bleiben unbenutzt liegen. Im Regierungsbezirk werden übrigens fast alle Holzarten, wie auch alle Getreidearten, Hülsenfrüchte, Futterpflanzen, mehrere Handels- und Fabrikpflanzen gebaut und viele von vorzüglicher Güte erzeugt, auch Knollen-, Wurzel- und Gemüsefrüchte werden sowohl im freien Felde als in Gärten in großer Menge und von der besten Qualität gezogen.

10. Besondere die Produktion gefährdende Verhältnisse. a. Ueberschwemmungen. Häufige Ueberschwemmungen finden nur in jenen Gegenden statt, die von größeren Flüssen durchzogen werden, was besonders im I. Gaue, wo der Bezirk Regensburg gegen Morgen und Abend, die Bezirke Regenstauf im Süden und Stadtamhof und Wörth mit ihren an dem rechten Donauufer gelegenen Gemeinden, den Hochwässern und Ueberschwemmungen sehr ausgesetzt sind, der Fall ist. Die kleineren Flüsse des Bezirkes wie die Laaber und Pfatter u. a. m. richten, wenn auch seltener, doch zu Zeiten nicht unbedeutenden Schaden an. Weniger wie der I. Gau sind die übrigen diesem Uebel ausgesetzt, nur der III. Gau leidet jährlich ein paar Mal durch den austretenden Regenfluß, der IV. aber durch Ueberfluthungen der Raab und Vils und im VI. besonders jene Wiesen, die an der Kreussen, der Thumbach, Heide und Pegnitz liegen und welche nicht nur oft überschlämmt werden, sondern von welchen auch nicht selten die Ernte durch die Strömung fortgeführt wird. Gewöhnlich wird den durch Ueberschwemmungen Beschädigten ein Steuernachlaß von $\frac{2}{5}$ gewährt.

b. Hagelschlag. Beschädigungen durch Hagel kommen zwar alljährig und öfters in mehreren Gauen des Regierungsbezirkes zugleich vor, doch sind selbe gewöhnlich der Art, daß kein totaler Schaden sich ergibt und viele Gemeinden sind sogar seit 20—30 Jahren davon ganz verschont geblieben. Wie bei Ueberschwemmungen findet auch bei Hagelschaden ein der Beschädigung entsprechender Steuernachlaß, der oft $\frac{3}{5}$ und mehr beträgt, Statt.

c. Mißwachs. Mehr als durch Hagelschlag erleidet der Regierungsbezirk Schaden durch Mißwachs, der seinen Grund in zu großer Kälte oder Näße und Trockne, oft aber auch in der zu lange andauernden Schneedecke und in den nichts weniger als seltenen Spätfrösten hat. Von 4500 Nachlaßgesuchen, welche in einem Zeitraume von 6 Jahren beim Königl. Landgericht Stadtamthof eingereicht wurden, waren $\frac{3}{4}$ wegen Mißwachs und nur $\frac{1}{4}$ wegen Hagelbeschädigung. Auch für Mißwachs wie für Ueberschwemmungs- und Hagelbeschädigungen gewährt man einen Steuernachlaß von $\frac{2}{5}$—$\frac{3}{5}$ und darüber.

d. Grundherrliche Verhältnisse Die Grundstücke befinden sich meistens im gebundenen Zustande und sind theils zum Staate, zu Stiftungen und Kommunen oder auch zu Privaten grundbar, doch gibt es auch, wenn schon bei weitem die geringere Zahl, frei eigne. Auf fast allen Grundstücken haftet übrigens die Zehntpflicht und zwar sowohl von allen Getreidegattungen, als auch von der Schmalsaat, (Erbsen, Linsen u. dgl. m.) nur Heuzehnt wird nicht gegeben, dagegen aber Hopfenzehnt. Den größten Zehntheil besitzt der Staat und Clerus, doch haben an selben auch Stiftungen für geistliche und weltliche

Digitized by Google

Zwecke und auch Private Antheil. Das Staatsärar hat fast alle seine Zehnden abgelöst und in Grundzinse umgewandelt, nicht so die übrigen Eigenthümer, die nicht wie der Staat, einen allenfallsigen Ausfall durch Steuern ersetzen können. In Folge der Zehntfixation hat sich übrigens der Anbau und der Wirthschaftsbestand bedeutend gehoben, da hiedurch nicht nur die Mittel zur bessern Begailung gegeben sind, sondern auch die freiere Bewegung in seinem Eigenthume und die Befreiung aus lästigen Fesseln, für den Produzenten ein Sporn der Aufmunterung sind. Wie der Zehnt sind auch die dem Staate zu leistenden Frohnen größtentheils fixirt und nur Clerus, Stiftungen und Private, geben selbe zum Zwecke der Fixirung nicht gerne frei, doch sind auch hierin schon viele Stiftungen und Komunen mit gutem Beispiele vorangegangen.

c. Weiderechte. Weiderechte üben in der Regel nur Gemeinden und zwar fast ausschließlich in den Staatswaldungen aus. Die Viehzucht im ganzen Regierungsbezirk gründet sich hauptsächlich auf die Weidewirthschaft, und da die beschränkten Gemeindeweideplätze eher eine Vermehrung als Minderung der Weidegelegenheit wünschenswerth machen, so kommen auch Weiderecht-Ablösungen nur höchst selten vor.

f. Jagdrechte. Hochwild kömmt nur ausnahmsweise vor und da die Jagdberechtigung sich somit nur auf Niederwild beschränkt, so kann auch von erheblichen Beschädigungen, die hiedurch dem Landbaue zugehen, nicht wohl eine Rede sein. Die meisten Jagdrechte sind ärarialisch und sind theils verpachtet, theils werden sie vom Königl. Forstpersonal ausgeübt, doch besitzen auch Private solche Rechte, wie im I. und III. Gau der Fürst von Thurn und Taris, welcher einen Wildpark besitzt und Hochwild hegt. Daß sich nun hierbei einiger Schaden für den Landbau ergebe, ist nicht zu leugnen, indessen werden fast alle Wildschäden ohne Prozeß und im Wege der Sühne befriediget und es kömmt nicht selten vor, daß diese Entschädigungen bei Verkäufen in Ansatz gebracht werden. Indessen bleibt es aber für den Produzenten doch immer unangenehm, noch eine zweite Herrschaft über seine Grundstücke ausgeübt zu sehen, in steter Furcht vor Beschädigungen des Wildes und Grobheiten der Jäger schweben zu müssen und nie einer sichern Ernte entgegen sehen zu können.

11. Größe der Besitzungen. Die Größe der Besitzungen ist sehr verschieden und man trifft sogenannte ganze Höfe, halbe und viertel Höfe und so weiter an. Die größern Besitzungen haben oft mehrere Hundert Tagwerke mit einer Feldflur von 200 · 300 Tgw. und verhältnißmäßig Wald und Wiesen, die kleineren gehen, wie beim sogenannten Gütlein, bis auf einen Besitzstand von 10—12 Tgw. und noch weniger herab. Daß sich bei einem größern Besitzstande auch die Wirthschaftskosten vermindern und zweckmäßigere Arbeitsgeräthe angeschafft und in Gebrauch gesetzt, so wie Versuche gemacht und neue Erfindungen eingeführt werden können, was natürlich bei einem kleinern Besitzstande nicht ausführbar ist, muß allerdings zugestanden werden, immerhin sind aber in der Regel gerade die kleinern Wirthschaften weit besser beschlagen als größere, da der gewöhnliche Mangel an hinreichenden Arbeitskräften eine so fleißige und gleichmäßige Bearbeitung aller Theile nicht leicht zuläßt, außerdem auch der Kleinbegüterte, eine Menge von Quellen hat, die nur für ihn ergiebig sind und ihn in den Stand setzen, verhältnißmäßig mehr Vieh zu halten, seine Aecker besser mit Dünger übergehen und daher auch größere Ernten erzielen zu können.

12. Lage der Grundstücke zu den Wirthschafts-Gebäuden. Nahe an den Wirthschafts-Gebäuden liegen die Grundstücke nur bei Einödehöfen und bei kleinern Ortschaften, wo selbe fast immer in Mitten der Feldflur sich befinden. Bei Städten und großen Ortschaften sind aber die Felder oft ¾ Stunden und die Wiesen nicht selten 1—2 Stunden von den Gebäuden entfernt. Die Grenzen solcher großen Fluren erkennt man auch auf den ersten Blick, nicht nur an der schlechten, sondern häufig bis zur gänzlichen Verwahrlosung

Digitized by Google

sich steigernden, Bearbeitung, besonders aber an dem schlechten Stande der Früchte, herbeigeführt durch den Mangel an Dünger.

13. Arrondirung. Es giebt zwar im Regierungsbezirk sowohl größere, als auch kleinere Besitzungen, die doch wenigstens in Beziehung auf die Ackerfläche arrondirt sind oder höchstens Enclaven haben, leider bilden aber selbe, im Verhältnisse zu den nicht nur arrondirten, sondern sich im zerstückelsten Zustande befindenden Besitze, nur eine höchst kleine Zahl.

Hoffnung zur Verbesserung dieses Uebelstandes ist wenig vorhanden, denn einerseits zeichnen sich die arrondirten Anwesen vor den unarrondirten, bis jetzt noch nicht besonders aus und machen daher dem Landmann das Bedürfniß hiezu nicht hinlänglich fühlbar, andrerseits aber auch lassen sich die Fesseln, mit welchen die Landwirthschaft seit Jahrhunderten belegt wurde, nicht wohl im ordentlichen Gange der Dinge lösen. Von Seiten des Staats aber sind bis jetzt nicht einmal Anordnungen wodurch Arrondirungen befördert werden könnten, wie z. B. Tax- und Stempelfreiheit bei Tauschen und Minderung der Handlohnserhebungen auf den bloßen Mehrwerth des vertauschten Gegenstandes, getroffen, noch weniger aber für Beseitigung jener Hindernisse gesorgt, welche wegen der Gebundenheit und dem Hypothekennexus den Arrondirungen entgegenstehen.

14. Gemeinde-Gründe. Die meisten Kommunen besitzen noch solche Grundstücke, obschon deren Vertheilung bereits mit dem Jahrhundert begonnen hat. In sämmtlichen Gauen des Regierungsbezirkes betragen hiervon zur Zeit die Waldungen $\frac{1}{16}$, die Wiesen, Aecker und Gärten $\frac{1}{16}$, die Oedungen $\frac{8}{16}$. Die kultivirten Gemeindegründe werden entweder dem Gemeindebediensteten, dem Lehrer und dem Hirten in partem salarii überlassen, öfters aber auch an die ärmeren Gemeindeglieder verpachtet, was immer nachtheilig ist, da selbe nur wenig Pacht geben können und zudem die Grundstücke noch oft gefliſſentlich abschwinden. Bei Waldungen hat sich die Vertheilung höchst nachtheilig bewiesen, denn kaum vertheilt, wurden selbe, je nach dem Bedürfnisse des Besitzers in Angriff genommen und oft auch ganz abgetrieben, während selbe noch ein Ganzes bildend, von der Kuratel mehr im Auge behalten und forstwirthschaftlich benutzt wurden. Mit der Vertheilung ging namentlich auch die Forstberechtigung verloren und die meisten Besitzer die gar bald mit ihren Holztheilen fertig waren sahen sich außer Stand gesetzt, das nöthige Brennholz und die Streu erschwingen zu können und müßten entweder zum Ankauf des Mangelnden oder zu unerlaubten Mitteln ihre Zuflucht nehmen und haben es in kurzer Zeit in letzterer Beziehung auch so weit gebracht, daß Holz-Stehlen ihnen schon zur zweiten Natur geworden ist. Weniger schädlichen Einfluß als die Vertheilung der Waldungen hatte jene der Gemeinde-Oedungen, denn hier wurde viel unkultivirtes Land für den Ackerbau gewonnen und die Lage der sogenannten Leerhäusler ungemein verbeſſert, leider aber erlitten die Weideplätze eine bedeutende Verminderung die nachtheilig auf die Größe des Viehstandes wirkte, und dem Umwesen des Einzelhütens, welches das Privateigenthum wie die Moralität gleich stark gefährdet, wurde erst so recht unter die Arme gegriffen.

15. Beschaffenheit der landwirthschaftlichen Gebäude. Die landwirthschaftlichen Gebäude sind selbst im I. Gau höchst nothdürftig eingerichtet und nur wenige erheben sich über das ärmliche. Gewöhnlich ist die Wohnung und der nur durch die Hausflure getrennte Stall, nicht selten aber auch die Scheune, unter einem Dache, und nur bei größern Anwesen ist letztere getrennt und steht entweder dem Wohnhause gegenüber oder selbem frei zur Seite. Die meisten Gebäude sind von Holz, doch viele mit einer Untermauerung versehen, wenige aber von Steinen und die Dächer sind mit Stroh oder Schindeln, selten nur mit Ziegeln gedeckt.

So wenig als bei den Bewohnern herrscht Reinlichkeit in deren Wohnungen und somit

Digitized by Google

ist selbe noch weit weniger in den meistens niedrigen, finstern und dumpfen Stallungen, die nicht einmal mit Abzugsrinnen versehen und daher auch noch feucht sind, zu finden. An eine Absonderung der landwirthschaftlichen Hausthiere wird gar nicht gedacht oder nur ausnahmsweise und Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Geflügel werden in ein und dieselbe Stallung eingepfercht. Ist im Wohnhause die Unreinlichkeit vorherrschend, so ist sie es auch nicht weniger im Hofraum, den in der Regel der Düngerhaufen, da bei seiner Auffuhr keine Ordnung beobachtet wird, bald ganz einnimmt und um welchen sich durch die zusammensitzende Feuchtigkeit, ein förmlicher Weiher bildet. An Anlage von geregelten Düngerstätten, mit Rost, Güllenbehälter und Pumpe, ist um so weniger zu denken, als der meistens indolente Landmann nicht einmal den sich sammelnden Odel, wenn selber nicht gerade zufällig und ohne Kosten in einen Grasgarten oder in eine anliegende Wiese geleitet werden kann, benützt, sondern abfließen läßt *).

---

2. Statistische Nachrichten über das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Vom Regierungssecretair Rath Fr. Schröder zu Neustrelitz.

Erster Artikel.

Die Bevölkerung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz.

Nach den im Großherzogthum Mecklenburg Strelitz und dem dazu gehörigen Fürstenthum Ratzeburg in diesem Jahrhunderte stattgehabten Volkszählungen betrug, den vorliegenden amtlichen Nachweisungen zufolge, die Einwohnerzahl des gesammten Landesgebiets im Jahre 1800: 59555, 1817: 72587, 1829: 83613, 1839: 89528, 1845: 94614. Sie hat sich mithin in den ersten 45 Jahren dieses Jahrhunderts um 35059 Seelen, also um ein Erhebliches mehr als die Hälfte (etwa um 59 Prozent) und durchschnittlich in jedem Jahre etwa um 779 Seelen vermehrt. Nimmt man nun den Flächeninhalt des gesammten Landesgebiets nach dem jüngsten über Mecklenburg erschienenen geographischen Werke von Gustav Hempel auf 47 Q. Meilen an, eine Angabe, die übrigens, wie dort auch eingestanden ist, nicht rücksichtlich aller einzelnen Landestheile auf amtliche Nachweisungen sich gründet, dennoch aber gewiß der Wahrheit sehr nahe kommt, so ergiebt sich, daß im Jahre 1800: 1267, im Jahre 1845 aber 2013 Seelen auf der Q. Meile wohnten, mithin die Zunahme der Population in den gedachten 45 Jahren 746 Einwohner auf die Q Meile betrug. Kommen ferner nach der letzten Zählung im Jahre 1845 von der Gesammteinwohnerzahl von 94614 auf das Großherzogthum Strelitz 79203, auf das Fürstenthum Ratzeburg aber 15411 Menschen, und hat das Fürstenthum Ratzeburg nach der wirklich stattgehabten Vermessung einen Flächeninhalt von 6½ Q. Meilen, das Herzogthum Mecklenburg Strelitz also von 40½ Q. Meilen, so wohnen in letzterem 1955, in ersterem 2371, mithin im Fürstenthum Ratzeburg 416 Einwohner mehr auf der Q. Meile, als im Herzogthum Strelitz.

Anlangend die Vertheilung der Einwohnerzahl auf die einzelnen Landestheile, so wohnten:

*) Die Fortsetzung dieses höchst schätzenswerthen Aufsatzes folgt nächstens und der Herausgeber dieser Zeitschrift kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß auch über andere Regierungsbezirke ähnliche Arbeiten ihm zugehen möchten. Dies würde um so nützlicher sein, weil aus der obigen Darstellung und aus den Erfahrungen des letzten Nothjahrs sich ergiebt, daß für die Vervollkommnung der kleinen Landwirthschaften in manchen Theilen Bayerns noch viel zu thun ist. Wie geringe Erfolge scheinen dort die Kulturgesetze bisher gehabt zu haben!

Digitized by Google

	im Jahre 1817	1829	1839	1845
in den Städten	22435	26318	27169	29606
im Domanio und den Kabinetsgütern	24753	28327	31497	32829
in den ritterschaftlichen Gütern	13915	15117	15966	16768
im Fürstenthum Ratzeburg	11484	13851	14896	15411
in Summa	72587	83613	89528	94614

Die Einwohnerzahl hat sich mithin vermehrt in dem Zeitraum:

	von 1817 — 29 in 12 J. um	pro Jahr um	v. 1829 — 39 in 10 J. um	pro Jahr um	v. 1839 — 45 in 6 J. um	pro Jahr um	im Ganzen in 28 Jahren um	pro Jahr um
in den Städten	3883	323	851	85	2437	406	7171	256
im Domanio u. den Kabinetsgütern	3574	298	3170	317	1332	222	8076	288
in den ritterschaftlichen Gütern	1202	100	849	85	802	134	2853	102
im Fürstenthum Ratzeburg	2367	197	1045	104	515	86	3927	140
im Ganzen pro Jahr		918		591		848		786

Wir lassen hiernächst zur vollständigeren Uebersicht eine Tabelle über die Geburts- und Sterbefälle in dem gesammten Landesgebiet für die letzten 30 Jahre von 1817—1846 inclusive folgen, mit der Bemerkung, daß darin auch die in der jüdischen, etwa auf 800 Seelen anzuschlagenden Bevölkerung vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle mit aufgenommen sind.

im Jahre	geboren	sind gestorben	mehr geboren	im Jahre	geboren	sind gestorben	mehr geboren	im Jahre	geboren	sind gestorben	mehr geboren
1817	2613	1436	1177	1828	2688	1745	943	1839	2983	1938	1045
1818	2427	1295	1132	1829	2521	1846	675	1840	2951	1934	1017
1819	2636	1578	1058	1830	2596	1568	1028	1841	3000	2057	943
1820	2704	1623	1081	1831	2511	1720	791	1842	3106	1987	1119
1821	2662	1552	1110	1832	2494	1902	592	1843	3123	2031	1092
1822	2662	1451	1211	1833	2792	1930	862	1844	3080	1920	1160
1823	2754	1518	1236	1834	2956	1974	982	1845	3252	2014	1238
1824	2705	1534	1171	1835	2745	1958	787	1846	3198	2162	1036
1825	2740	1616	1124	1836	2809	1724	1085			mehr geboren	30171
1826	2813	1929	884	1837	2862	2119	743				
1827	2686	1811	875	1838	2915	1941	973				

Betrug demnach die Einwohnerzahl im Jahre 1817: 72587, im Jahre 1845 aber 94,614, die Gesammtvermehrung der Bevölkerung also innerhalb dieses Zeitraums 22027 Einwohner, der Ueberschuß der Geburten von 1817 bis 1846 aber 30171, so würde daraus folgen, daß (andere Möglichkeiten nicht ausgeschlossen) nach Abzug der 1036 überschüssigen Geburten des Jahres 1846 innerhalb des gedachten Zeitraums 7108 Menschen ausgewandert sein müßten.

Nach den für das Jahr 1846 zuletzt eingesandten amtlichen Tabellen waren unter den vom 1. Advent 1845 bis dahin 1846 überall geboren 3182 Christenkindern 1646 männliche und 1536 weibliche, 496 uneheliche und 39 Zwillingsgeburten. Es waren mithin durchschnittlich unter 13 Geburten überhaupt 2 uneheliche, also nicht ganz das 6. Kind ein uneheliches. Im Jahr 1836 kamen auf 2788 christliche Geburten überall 338 uneheliche, es war mithin noch nicht das 8. Kind ein uneheliches, sondern kamen etwa erst auf 34 Kinder 4 uneheliche. Nach dem zehnjährigen Durchschnitte der Geburten von 1836 bis 1846 kommen auf 15 Geburten überhaupt 2 uneheliche. Das Verhältniß rücksichtlich der unehelichen Geburten hat sich auch nach anderer Richtung hin im letzten Decennio auffallend verändert. Im Jahre 1836 kamen auf 887 Geburten in den Städten 111 uneheliche, mithin war die 8. Geburt eine solche; auf dem platten Lande waren unter 1901 Geburten 214

Digitized by Google

uneheliche, so daß nahe zu erst das 9. Kind ein uneheliches war. Im Jahre 1846 kamen auf 961 Geburten in den Städten 142 uneheliche, und auf 2221 Geburten auf dem platten Lande überhaupt 354 uneheliche, so daß dort und hier bereits auf 19 Geburten 3 uneheliche kommen. Die Zahl der unehelichen Kinder ist darnach, und zwar in ziemlich gleichmäßiger Progression in den letzten zehn Jahren gestiegen in den Städten vom 8. bis beinahe auf das 6., auf dem platten Lande von etwa dem 9. gleichfalls auf beinahe das 6. Kind, mithin die Zunahme derselben auf dem platten Lande stärker gewesen als in den Städten.

Unter den im Herzogthum Strelitz allein im Jahre 1836 verstorbenen 1425 christlichen Personen hatten 79 ein Alter von 80 bis 100 Jahren erreicht, mithin von je 18 Verstorbenen 1. Insbesondere waren in jenem Jahre unter 628 in den Städten Verstorbenen 43 von jenem Alter, mithin unter 29 Verstorbenen 2 hochbejahrte, unter 797 Verstorbenen auf dem platten Lande aber 36 hochbejahrte, es kam also unter 22 Verstorbenen nur 1 hochbejahrter. Unter den im Jahre 1846 überhaupt verstorbenen 1844 Christen hatten im Ganzen 84 jenes hohe Alter erreicht, mithin unter je 22 einer. Insbesondere waren in den Städten unter 804 Verstorbenen 40 hochbejahrte, also unter 20 einer, unter den 1040 auf dem platten Lande Verstorbenen 44 hochbejahrte, also unter 24 einer.

Im Herzogthum Strelitz waren ferner unter den im Jahre 1836 vorgekommenen 1425 Todesfällen 11 Selbstmorde, mithin etwa 1 unter 130 und namentlich kam in den Städten auf 104, auf dem platten Lande aber erst auf 159 Todesfälle 1 Selbstmord. Die Zahl der Selbstmörder ist aber in den letzten 10 Jahren in ziemlich gleichmäßiger Progression gestiegen. Im Jahre 1846 kamen auf 1844 Todesfälle überhaupt 25 Selbstmorde, mithin im Durchschnitt etwa auf 74 einer. Das Verhältniß zwischen den Städten und dem platten Lande in dieser Hinsicht änderte sich aber wesentlich. In den Städten kamen auf 804 Todesfälle 7 Selbstmorde, also 1 auf 115, auf dem platten Lande aber auf 1040 Todesfälle 18 Selbstmorde, also 1 schon auf 58 Todesfälle.

Bevor wir nun zu andern aus diesen Mittheilungen sich ergebenden allgemeineren Betrachtungen übergehen, lassen wir hier noch eine Tabelle über die Zahl der Einwohner in den einzelnen Städten, Domanialämtern und sonstigen Landestheilen zur Zeit der verschiedenen in diesem Jahrhunderte vorgekommenen Volkszählungen folgen.

Die Einwohnerzahl betrug	in dem Jahre 1817	1829	1839	1845
A. in den Städten:				
a. Neustrelitz	4593	5884	6177	6819
b. Neubrandenburg	5145	6003	6145	6565
c. Friedland	3900	4433	4656	4872
d. Strelitz	2613	3089	2943	3061
e. Woldegk	1891	1970	2186	2464
f. Fürstenberg	2132	2331	2170	2346
g. Stargard	1178	1391	1522	1611
h. Wesenberg	980	1217	1370	1650
	22435	26318	27169	29388
B. in den Domainen und Kabinetsgütern:				
a. im Kabinetsamte	901	1013	1096	1096
b. im Amte Feldberg	6250	6852	7813	8141
c. im Amte Mirow	5337	5983	6607	7066
d. im Amte Stargard	7226	8587	9632	9902
e. im Amte Strelitz	4974	5817	6216	6476
f. auf dem Fürstenberger Bauhofe	65	75	133	148
	24753	28327	31497	32829

Digitized by Google

C. in den ritterschaftlichen und städtischen Oeconomie-Gütern	13915	15117	15966	16768
D. im Fürstenthume Ratzeburg	11484	13851	14896	15411

Die vorstehenden Notizen liefern Stoff zu mancherlei nicht uninteressanten Betrachtungen:

1. In Rücksicht der Sterblichkeit ergiebt sich daraus, daß im großen Ganzen die Fälle hohen Alters in den Städten etwas häufiger gewesen sind, als auf dem platten Lande. Auch findet sich in den Listen über die Todesfälle abermals eine Bestätigung dafür, daß zu Zeiten epidemischer Krankheiten, so arg sie auch für den Augenblick selbst erscheinen mögen, im Ganzen die Zahl der Sterbefälle, doch nicht um Vieles größer erscheint, als in gewöhnlichen Zeiten. In den Jahren 1842 und 1843 grassirten im hiesigen Lande so bösartige Nervenfieber, daß in einigen Ortschaften auf dem platten Lande die Bevölkerung fast decimirt wurde. Nichts destoweniger ist die Zahl der Sterbefälle aus dem Jahre 1842 und 1843 theils nur um ein Weniges, theils um Nichts höher als in den übrigen Jahren.

2. Was ferner die Vermehrung der Bevölkerung anlangt, so ergeben die vorstehenden Tabellen zunächst eine fortwährende Abnahme der Populations-Vermehrung im Fürstenthum Ratzeburg in dem ganzen Zeitraum von 1817 bis 1845. Sie betrug in dem ersten Zeitabschnitt von 1817 bis 1829: 197 aufs Jahr, in dem letzten von 1839 bis 1845 nur 86 pro Jahr. Die Vergleichung der Populations-Vermehrung im hiesigen Herzogthum in dem Zeitraum von 1817 bis 1829 mit der in der Zeit von 1829 bis 1839 ergiebt ferner für letztere eine höchst auffallende Abnahme der Vermehrung in den Städten (von 322 bis 85 pro Jahr) eine geringe Steigerung der Vermehrung im Domanio (von 298 bis 317) und ein Sinken der Vermehrung in der Ritterschaft (von 100 bis 85 pro Jahr). Noch verschiedener sind die Resultate der Volkszählung von 1845 im Vergleich zu denen der Zählung von 1839. Es ergiebt sich für diesen Zeitabschnitt eine höchst auffallende Steigerung der Volksvermehrung in den Städten (von 85 bis 406 pro Jahr) eine mäßige Steigerung in der Ritterschaft, dagegen eine merkliche Abnahme der Vermehrung im Domanio (von 317 bis 222 pro Jahr). Woher diese auffallenden Erscheinungen? Wir wollen versuchen, einige Thatsachen aufzusuchen, die vielleicht nicht ohne Einfluß darauf geblieben sind. Der Zeitraum von 1817 bis 1829 umschließet die unglückseligen sieben Jahre, in denen die Producte des Ackerbaus und der Viehzucht, die hauptsächlichsten Erwerbsquellen des Landes, in einer Weise entwerthet waren, wie in diesem Jahrhundert nicht wieder vorgekommen ist. Dadurch entstand eine Geldnoth und eine Calamität im Lande überhaupt, deren Grad man kaum noch ahnt. Sie traf zunächst das platte Land, dann die Städte. Dessenungeachtet stieg, vermuthlich auch unter Mitwirkung physiologischer Gründe, die Bevölkerung auf dem platten Lande und in den Städten in bedeutendem Grade, am stärksten im Fürstenthum Ratzeburg, und im Allgemeinen in höherem Maaße als in den übrigen hier besprochenen Zeiträumen (in Summa 918 pro Jahr). In dem darauf folgenden Decennio von 1829 bis 1839 steigerte sich der Preis der Landesprodukte und mit ihm der Wohlstand des Landes. Nichts destoweniger war die Zunahme der Bevölkerung in diesem Zeitraum geringer als in sämmtlichen hier bezeichneten 28 Jahren (591 pro Jahr). Sie war am stärksten in den Domainen, auffallend schwach in den Städten. In dem Zeitraum von 1839 bis 1845 endlich erreichte der Preis der landwirthschaftlichen Produkte und Grundstücke, und mit ihm der Wohlstand des platten Landes eine nie geahnte Höhe, die Steigerung der Population aber nahm im Domanio fast um $\frac{1}{3}$ ab gegen die vorige Periode und um ein Erhebliches gegen die von 1817 bis 1829, wuchs dagegen in den Städten etwa um das Fünffache gegen das letzte Decennium.

Digitized by Google

Wie läßt sich das erklären? Uns will bedünken als ob der hauptsächlichste Grund davon in dem Mißverhältniß zwischen der Vermehrung der Wohnungen auf dem platten Lande und der Vermehrung der Bevölkerung zu suchen sei. Man ist nemlich in neuerer Zeit gezwungen gewesen, der Vermehrung der Wohnungen auf dem platten Lande, namentlich in den Domainen principmäßig entgegen zu treten, theils aus ökonomisch politischen Gründen, um der zunehmenden Verarmung und dem Proletariat zu steuern, theils weil unsere Verfassung einer ganzen Klasse der Bevölkerung, den Gewerbtreibenden, entweder gar nicht, oder doch nur in sehr beschränktem Maaße auf dem platten Lande zu wohnen gestattet. Nach dem §. 259 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 dürfen überall nur folgende Handwerker, als Grobschmiede, Leinweber, Müller, Rademacher, Tischler, Zimmerleute, Maurer, Schneider und Schusteraltflicker auf dem platten Lande und zwar auch nur je einer dieser Gattung in jedem Dorfe wohnen; nur die ersten drei je einen Gesellen, sie alle aber keine Lehrlinge halten. Solchergestalt ist die Mehrzahl der Bewohner des platten Landes ausschließlich auf den Ackerbau und die Viehzucht beschränkt, das Maaß der dazu erforderlichen Kräfte leicht überschritten, und die Zahl der vorhandenen Wohnungen bald besetzt, so daß die Leute gezwungen sind, in die Städte zu drängen. Das mag sich aus folgenden Thatsachen ergeben:

In dem Zeitraum von 1817 bis 1845 hat sich die Bevölkerung in den Domainen allein vermehrt um 8076 Seelen. Dagegen ist, wir glauben nicht zu übertreiben, die Zahl auf der Wohnstellen in demselben Zeitraum kaum um 2 bis 300 gestiegen. Rechnet man nun auf jede einer Wohnung bedürftige Familie 4 Personen, so ergiebt sich daraus allein ein Ausfall von 1700 Wohnungen. Daher erklärt sich auch die ungeheuere Steigerung der Preise der Miethzinse und der kleinen Wohngebäude auf dem platten Lande und der Andrang in die Städte. Die Miethe für kleine nicht in herrschaftlichen Gebäuden befindliche Wohnungen, bestehend aus einer heizbaren Stube, kleiner Kammer und Kochgelegenheit, ohne Garten, ohne Weidegerechtigkeit für Vieh ꝛc., wie sie die kleinen Handwerker auf dem platten Lande nöthig haben, betrug vor zwanzig Jahren 8, 10, 12, allerhöchstens 15 Thlr. Preuß. Kour. Jetzt werden für dergleichen Wohnungen nicht selten 30 bis 35 Thlr. bezahlt. Kleine einstöckige aus Lehm gebaute und mit Stroh gedeckte auf Erbpachtrecht stehende Wohnhäuser in den Domainen, ohne allen Acker, ohne Weidegerechtigkeit ꝛc. werden mit 1000 bis 1200 Thalern bezahlt und dabei ist der Lohn der Tagearbeiter auf dem platten Lande fast um nichts, oder nur hie und da höchst unbedeutend erhöhet worden. Unter solchen Umständen kann eine Zunahme der Verarmungen nicht ausbleiben. Eine Haupturſache aller Verarmungen ist und bleibt nemlich bekanntermaßen der Mangel moralischer Stützpunkte, d. h. die Ueberzeugung des Nothleidenden, von seiner Unfähigkeit, für sich und der Seinigen Existenz hinlänglich sorgen zu können, und die daraus sich resultirende Stimmung, sich rücksichtslos der öffentlichen Wohlthätigkeit in die Arme zu werfen, Umstände unter denen der Pauperismus, d. h. derjenige Zustand, in welchem den Armen die Möglichkeit gewährt wird, zu ihrer Erhaltung aus öffentlichen zu diesem Zweck allein bestimmten Fonds zu schöpfen, und dem nebenher noch der Begriff einer massenhaften Verarmung anklebt, nothwendiger Weise mehr und mehr um sich greifen muß. Der beste und sicherste moralische Stützpunkt gegen die Entstehung solcher Stimmung aber ist ein eigener Heerd. Wo er fehlt, mangelt es an jedem sittlichen Haltpunkte, ist dem Proletariate, jenem Schreckbilde unserer Zeit, Thür und Thor geöffnet. So lange aber aus jenen oben angeführten zur Zeit nicht zu beseitigenden Gründen es eine Nothwendigkeit bleibt der ärmeren Klasse von Leuten die Niederlassungen auf dem platten Lande zu erschweren, so lange wird man bei aller Anstrengung, durch keinerlei sonstige Mittel, der Uebelstände nachhaltig sich zu erwehren vermögen, gegen welche diese Maaß-

Digitized by Google

regel ein Schutzmittel sein soll. Man kann der Steigerung der Population nicht in gleicher Weise wehren, das Mittel dürfte also leicht nach der entgegengesetzten Richtung hin ausschlagen.

Die in neuerer Zeit, zum Theil allerdings aus ganz besonderer Rücksicht auf die Noth ergriffenen außerordentlichen Maaßregeln bringen höchstens eine vorübergehende Hilfe, und können, zumal wenn sie in Form directer Unterstützungen zur Anwendung kommen, für die Dauer das Uebel nur verschlimmern. Sie werden uns zuverlässig eine bitterböse Lehre für die Zukunft zurücklassen. So lange man nicht in angemessener Weise für das Unterkommen der Leute zu sorgen, ihnen nicht nachhaltig Arbeit zu gewähren im Stande ist, so lange werden sie solcher Hülfe mit jedem Jahre mehr bedürfen. Alle direkte Unterstützungen helfen der Regel nach nur so lange bis sie aufgezehrt sind, und schaden für die Folge. Sie gewöhnen die Leute an die ihnen anfangs widerwärtige Bequemlichkeit, aus öffentlichen Fonds zu schöpfen, und das Uebel wirkt contagiös, je mehr man giebt, desto mehr wird gefordert; je mehr man hilft, desto größer wird die Sorglosigkeit. Nur was der Mensch durch eigne Anstrengung, was er im Schweiße seines Angesichts gewinnt, ist von bleibendem Nutzen, findet auch wieder eine bleibende Anwendung. Wir erinnern an des Tiberius berühmten Ausspruch im römischen Senate (Tacitus Annalen Liber II. cap. 38.) „dedit tibi, Hortale, D. Augustus pecuniam, sed non compellatus, nec ea lege, ut semper daretur; languescet alioquin industria, intendetur socordia, si nullus et se metus aut spes; et securi omnes aliena subsidia exspectabunt, sibi ignavi, nobis graves.“ Er sollte strengste Richtschur für jede Armenverwaltung, ja bei jeder Unterstützung sein.

Doch wohin gerathen wir? Es galt der Ausführung, daß der unaushaltsamen Steigerung der Population auf dem platten Lande gegenüber, der Grundsatz, die Vermehrung der Wohnstellen zu beschränken, keineswegs geeignet erscheint, der Armuth zu steuern. Thatsachen werden hier am sichersten entscheiden. Dahin gehören:

Der in neuester Zeit ins Unglaubliche gesteigerte Abfluß der inländischen Capitalien in's Ausland zur Anlegung in ausländischen Grundstücken (es soll uns die Nachweisung nicht schwer werden, daß aus unserm kleinen Lande etwa in einem Zeitraum von 5 Jahren eine Million Thaler ausgewandert und in Preußischen Grundstücken angelegt ist), die aus den Geburts- und Sterbelisten sich ergebenden, auch aus sonstigen Verhältnissen bekannten beständig sich mehrenden Auswanderungen in die Nachbarstaaten, die stets wachsende Zahl der Fälle von Obdachlosigkeiten einzelner Individuen und ganzer Familien, die in starker Zunahme begriffenen Uebersiedelungen nach Amerika, eine Erscheinung höchst unwillkommener Art, die, wenn sie auch nicht lediglich und allein in materiellen, sondern in andern noch weniger erfreulichen Ursachen ihren Grund hat, jedenfalls zunächst durch die Schwierigkeit der Erlangung eines eignen Heerdes veranlaßt, und ganz neu ist; endlich die auffallende Zunahme der unehelichen Geburten auf dem platten Lande, ja vielleicht sogar die der Selbstmorde, alles Erscheinungen höchst unerquicklicher Natur, die aber Zweifels ohne mit jenem Mangel an Wohnungen nicht außer Zusammenhang und jedenfalls wohl geeignet sein dürften, die Nachtheile principmäßiger Beschränkung der Vermehrung der Wohnungen erkennen zu lassen.

Es wird unter diesen Umständen allerdings nicht leicht sein, nachhaltige Mittel gegen die Verarmung und sonstige Uebelstände jener Art zu finden, so lange der Ausdehnung der Gewerbe auf dem platten Lande jene verfassungsmäßigen Hindernisse im Wege stehen, für eine Beseitigung der letzteren aber für lange Zeit keine Aussicht sein, da die dabei interessirten Städte ꝛc. natürlich mit höchster Aufmerksamkeit die Innehaltung jener Bestimmung überwachen, und von ihren desfallsigen ausschließlichen Befugnissen etwas aufzugeben sich schwer herbei lassen werden.

Digitized by Google

Bei dem Allen aber dürfte die hie und da aufgetauchte Behauptung, als ob unser Land bereits übervölkert sei, auch dann noch der Begründung entbehren, wenn damit nur gesagt sein soll, daß die vorhandene Bevölkerung durch die Haupterwerbzweige unsers Landes, Ackerbau und Viehzucht, überall Unterhalt und Beschäftigung zu finden außer Stande sei. Bei einer Bevölkerung von 1955 Seelen auf der Q. Meile in einem Lande, das in neuester Zeit durch die Ausfuhr seiner dem Boden abgewonnen Roh-Produkte auf eine solche Stufe des Wohlstandes sich gehoben hat, als das Großherzogthum Mecklenburg Strelitz kann von einer Uebervölkerung überhaupt und so lange gewiß mit Recht nicht die Rede sein, als in demselben noch, zur Schande unserer landwirthschaftlichen Culturzustände muß es leider gesagt sein, so enorme Strecken des schönsten, ertragfähigsten Bodens so gut wie gänzlich wüst und unbenutzt liegen, so lange noch, und das ist eine Schmach für jene Zustände, auf einem Mecklenburgischen Landtage einem von höchster Stelle aus proponirten Gesetzesvorschlage wegen Separation unserer sehr beträchtlichen städtischen Ländereien aus kleinlichen sophistischen, gegen den Werth der Sache selbst kaum der Erwähnung werthen Gründen, die ständische Zustimmung versagt werden kann.

Doch wir verlieren uns in das Gebiet der Culturzustände unsers Landes, Ihnen wollen wir demnächst einen zweiten Artikel widmen.

---

3. Statistik der freien Stadt Frankfurt a. M. und ihres Gebiets, mit Zugrundelegung des Frankfurter Staatskalenders für 1847.

Vom Dr. med. Wilhelm Stricker.

Erster Artikel.

Frankfurt a. M. ist in statistischer Beziehung einer der unbekanntesten Staaten Deutschlands, da bis auf die neueste Zeit nicht nur in Bezug auf die Finanzen der Grundsatz der strengsten Heimlichkeit gewaltet, sondern selbst von den, der Verfassung des Zollvereins gemäß alle drei Jahre vorzunehmenden, Volkszählungen das Ergebniß erst durch die in Verein veröffentlichten Zollvereinsberichte zur Kenntniß der Bürger gelangt. In neuester Zeit hat endlich die gesetzgebende Versammlung die seit fast dreißig Jahren vergeblich angeregte Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschlossen und gleichzeitig wurde zum ersten Male der Ausgabenstand bekannt gemacht, so daß man hoffen kann, es werde bald auch die Bekanntmachung der Einnahmen nachfolgen und man werde den Bitten des geographischen Vereins nachgeben, durch Staatszuschuß und noch mehr durch Mittheilung von Nachrichten, welche der Verfassung des Zollvereins gemäß doch nicht verborgen bleiben, die statistische Abtheilung dieses Vereins zu einem Organ der Statistik von Frankfurt erheben. Selbst über den Umfang des Frankfurter Gebiets liegen sehr verschiedene Angaben vor. Während Stein (Handbuch der Geographie und Statistik. 1834. I. 844.) und die Bundesmatrikel 4½ Q. M. angeben, schätzte Vollrath Hoffmann (Deutschland und seine Bewohner. 1833. III. 233.) den Umfang desselben nur auf 1,62 Q. M. und der Weimarer geneal. hist. statist. Almanach für 1846 auf 1,83 Q. M. Die Bevölkerung der Städte Frankfurt und Sachsenhausen mit den ansässigen Fremden wurde 1823 auf 41458, am 1. Januar 1838 auf 54822 Seelen, 1841 auf 55269 veranschlagt. Auf ein Haus rechnete man 14 Bewohner (9 in London, 32 in Paris). Die Gesammtzahl des Staats wurde beim Eintritt von Frankfurt in den Zollverein auf 60000, im Jahr 1845 (nach Kühne, der

Digitized by Google

deutsche Zollverein 1834—1845. Berlin 1846. 2. Aufl., was sich demnach nur auf die Zählung vom 1. Januar 1844 beziehen kann), auf 65831 angenommen. Der Weimarer Almanach 1846 giebt für den December 1843: 65524 Einwohner, davon 55956 (ohne Fremde) für die Stadt, 9568 für die Dorfschaften. Nach einer Correspondenznachricht der Bremer Zeitung, welche in Frankfurter Blättern nicht mitgetheilt wurde (werden durfte?) hätte am 1. Januar 1844 die Bevölkerung der Städte Frankfurt und Sachsenhausen und ihrer Gemarkungen 62500 betragen, wovon 49500 auf die Stadt Frankfurt innerhalb der Thore kämen, welche Anzahl bis zum 1. Januar 1847 auf 66000 angewachsen wäre. Das Gebiet hatte 1844: 9568 Bewohner; dieser Angabe zufolge würde demnach am 1. Januar 1847 die Gesammtbevölkerung des Frankfurtischen Staats 76000 Menschen betragen. Ueber die Vertheilung des Gebiets und der Bevölkerung im Einzelnen liegen zwei Angaben von 1826 und 1844 für das Gebiet, von 1838 und 1841 für die Bevölkerung vor. (Vergl. Kriegk, physisch-geographische Beschreibung der Umgegend von Frankfurt. 1839. S. 94. Krug, historisch-topographische Beschreibung von Frankfurt und seiner Umgegend. 1845. S. 5.).

Tabelle über den Umfang des Frankfurter Gebiets in Frankfurter Feldmorgen (1=160 □. Ruthen) nach den Angaben von 1826 und 1844 und über den Stand der Bevölkerung nach den Angaben von 1838 und 1841:

	1826	1844			Bevölkerung 1838	Bevölkerung 1841	Bevölkerung 1844	Wohnhäuser 1844
		Nicht angebautes Land (Wege, Straßen, Häuser, Hofraum)	angebautes Land u. Wald	Zusammen				
Stadt Frankfurt (ohne Wege)	625	.	.	.				
Gemarkung v. Frankfurt (ohne Wege)	10077	.	.	.				
Stadt Sachsenhausen (ohne Wege)	54	.	.	.	54822			
Gemarkung v. Sachsenhausen (o. W.)	4335	.	.	.				
Frankfurter Wald	15060	.	.	.				
Stadt Frankfurt mit Sachsenhausen	.	679	15112	15791	.	55363		
Stadtwald	.	.	17323	17323	.			
Bornheim	1247	119	1991	2110	2813	2898	2984	312
Oberrad	1324	78	1247	1325	1969	2060	2049	227
Niederrad	723	57	667	724	1514	1604	1627	176
Hausen	630	36	604	640	577	542	575	81
Niederursel [1]	1662	38	1665	1703	405	442	448	67
Bonames	1541	74	1485	1559	550	578	607	70
Niedererlenbach	4130	113	4253	4366	785	718	762	113
Niedererlenbacher Gemeindewald (Saulberger Mark)	903	.	915	915	.	.	.	.
Dortelweil	2573	72	2496	2568	501	463	518	90
Gemeindewald der vier letztgenannten Orte (hohe Mark)	2297 [2]	.	1709 [2]	1709	.	.	.	.
	47886	1266	49467	50733	63936	64668	9568	.
					davon die Dorfschaften 9114	9305		

1) Niederursel ist zwischen Frankfurt und Hessen-Darmstadt (Standesherrschaft Solms-Rödelheim) getheilt; hier ist nur von dem Frankfurter Antheil die Rede.

2) Diese Differenz ist dadurch entstanden, daß bei der ersten Angabe 588 Morgen, welche unter Nassauischer Landeshoheit stehen, mitgerechnet sind.

Digitized by Google

Von den im December 1840 in Frankfurt und Sachsenhausen und den Gemarkungen dieser Städte ansässigen 56939 Einwohnern bekaunten sich 43809 zur evangelischen, 8724 zur katholischen Kirche; 4406 waren Juden. Der ganze Staat zählte damals 66244 Angehörige. (Mittheilungen des geographischen Vereins von Frankfurt a. M. 1841. III. Heft.)

Häuserzahl. Nach einem amtlichen Verzeichniß, das um die Mitte des Jahres 1838 aufgenommen wurde, enthielt Frankfurt und Sachsenhausen innerhalb der Thore damals 3486 Häuser, außerdem in der Frankfurter Gemarkung 307, in der Sachsenhäuser 89 bei der Staatsbrandversicherungsanstalt eingeschriebene Gebäude und in beiden Gemarkungen einige wenige nicht versicherte Gebäude, deren Zahl nicht genau bekannt war, so daß ohne diese Frankfurt 3882 Häuser zählte, von denen etwa 50 (15 Kirchen, die Wachthäuser, Stadtbibliothek u. s. w.) unbewohnt (Kriegk a. a. O. 98.).

Krug (a. a. O. 148.) dagegen giebt nach der Zählung von 1840 innerhalb der Thore 3341 Häuser und 54343 Seelen, in den Gemarkungen 509 (worunter viele nicht bewohnte Gartenhäuser) und 550 Seelen, zusammen 3950 Häuser und (ohne das Militär) 54893 Seelen an.

Die Stadt ist in zwölf Quartiere (A—M.), Sachsenhausen in zwei (N. und O.) getheilt, von denen 1840 das zweite 7699, das zehnte 1883 Einwohner hatte.

Die Zahl der Geborenen, Gestorbenen und Getrauten findet sich seit 1533 aufgezeichnet und wird Veranlassung zu einer andern Arbeit geben über das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen, der Geburten zu den Ehen, der Ehen zur Bevölkerung, der ehelichen zu den unehelichen Geburten u. s. w., wenn deren Aufnahme nämlich der geehrten Redaction dieser Zeitschrift passend erscheint. (Ist willkommen. D. R.)

In den letzten Jahren war das Verhältniß folgendes, wobei das Kirchenjahr vom 1. Dezember des einen bis zum 30. November des folgenden Jahres zu Grunde gelegt ist.

Jahr	Getraute Paare	Geborene				Gestorbene					
1843	267, nämlich:	in Frkfrt.	in Sachs.	männl.	weibl.	in Frankfurt	in Sachsen	männl.	weibl.	unter 5 Jahren	über 90 Jahr 3
	1. Bürger mit Bürgerinnen 98	1032	223	621	634	968	128	575	521	318	
	2. Bürger mit Beisassen . 12	1255		1255		1096		1096			
	3. Bürger mit Fremden . 121	davon	dav. 1 mal	122	97						
	4. Beisassen mit Beisassen 1	12 mal	Zwillinge	unebl.	unebl.						
	5. Beisassen mit Fremden . 8	Zwillinge	1 m. Drill.	219							
	6. Fremde mit Fremden . 5	172 unebl.	47 unebl.	38	31	am meisten starben im Februar: 130					
	7. Aus der israelit. Gemeinde 22	219		todtgeb.	todtgeb.	am wenigsten starben im Juli: 64					
		58 todtgb.	11 todtgb.								
		69		69							
1844	279, nämlich:	987	228	636	579	1011	153	605	559	297	4
	1. Bürger mit Bürgerinnen 80	1215		1215		1164		1164			
	2. Bürger mit Beisassen . 17	dav. 10 m.	dav. 3 mal	111	92						
	3. Bürger mit Fremden . 150	Zwillinge	Zwillinge	unebl.	unebl.	am meisten starben im Januar: 122					
	4. Beisassen mit Beisassen 1	154 unebl.	49 unebl.	203		am wenigsten starben im Novbr.: 71					
	5. Beisassen mit Fremden. 11	203		39	30						
	6. Fremde mit Fremden . 6	55 todtgb.	14 todtgb.	todtgb.	todtgb.						
	7. Aus der israelit. Gemeinde 4	69		69							

Digitized by Google

Jahr	Getraute Paare	Geborene				Gestorbene					
184½	299, nämlich:	in Frkfrt.	in Sachs.	männl.	weibl.	in Frankfurt	in Sachsen	männl.	weibl.	unter 5 Jahren	über 90 Jahr 3
	1. Bürger mit Bürgerinnen 96	1048	234	681	601	969	196	581	584	359	
	2. Bürger mit Beisassen . 15	1282		1282		1165		1165			
	3. Bürger mit Fremden . 155	davon 12 Zwillpaar	davon 2 Zwillpaar	116 unebl.	108 unebl.						
	4. Beisassen mit Beisassen .	180 unebl.	44 unebl.	224							
	5. Beisassen mit Fremden . 9	224		31	29	am meisten starben im April: 122					
	6. Fremde mit Fremden . 5	53 todtgb.	7 todtgeb.	todtgb.	todtgb.	am wenigsten starben im Oktbr.: 65					
	7. Aus der israelit. Gemeinde 19	60		60							
184½	314, nämlich:	989	205	618	576	934	172	559	547	331	3
	1. Bürger mit Bürgerinnen 95	1194		1194		1106		1106			
	2. Bürger mit Beisassen . 19	dav. 14 m. Zwillinge	dav. 1 mal Zwillinge	87 unebl.	108 unebl.						
	3. Bürger mit Fremden . 150	164 unebl.	31 unebl.	195		am meisten starben im August: 117					
	4. Beisassen mit Beisassen 1	195		32	20	am wenigsten starben im Septbr.: 78					
	5. Beisassen mit Fremden 14	47 todtgb.	5 todtgeb.	todtgb.	todtgb.						
	6. Fremde mit Fremden . 19	52		52							
	7. Aus der israelit. Gemeinde 16										

Erste Abtheilung. Obere Staatsbehörde.

Die ausübende Gewalt und die Stadt- und Justizverwaltung im allgemeinen ist dem Senat als obrigkeitlichem die ganze Stadt vertretenden Collegio, anvertraut. Bei allen Schlußberathungen über Gegenstände, die zur Entscheidung der gesetzgebenden Versammlung gehören, bei Bestätigung und Milderung der peinlichen Urtheile und bei allen sogenannten Gnadensachen, mit Einschluß der Aemter und Dienstvergebungen müssen sämmtliche Rathsglieder zugezogen werden (großer Rath.) Alle andern Verwaltungsgegenstände hingegen werden in den zweimal wöchentlich stattfindenden Sitzungen des „engeren Raths" erledigt, ohne Zuziehung derjenigen Rathsglieder, welche mit der Justizverwaltung beschäftigt sind und der sieben jüngsten Mitglieder der dritten Rathsbank. Jede Bank ist mit vierzehn Mitgliedern besetzt. Schöffen, Senatoren „des Raths." Aus den Schöffen wird jedes Jahr der ältere, aus den Senatoren der jüngere Bürgermeister gewählt. Der ältere Bürgermeister hat bei den Rathsversammlungen den Vorsitz und die Leitung der bewaffneten Macht, der jüngere ist Vicepräsident des Senats, leitet unter Mitwirkung eines Mitgliedes der zweiten und eines der dritten Bank das gesammte Polizeiwesen, sitzt dem Sanitätsamt und in besonders wichtigen Fällen dem peinlichen Verhöramte vor, auch gehören vor ihn die Bürgerrechts-, Beisassen- und Innungsangelegenheiten.

Die gesetzgebende Versammlung besteht aus 20 Mitgliedern des Senats, 20 Mitgliedern der ständischen Bürgervertretung, 45 Mitgliedern der übrigen christlichen Bürgerschaft, die von dem jährlich erneuerten Wahlcolleg der Fünfundsiebziger dazu erwählt werden und aus elf Abgeordneten der Frankfurtischen Dorfschaften, welche letztere aber nur dann Sitz und Stimme in der gesetzgebenden Versammlung haben, wenn die Dorfschaften betreffende Gegenstände zur Berathung kommen und sie dazu erst einberufen werden. Die Fünfundsiebziger wählen auch die 45 Stellvertreter. Zum Wirkungskreise des gesetzgebenden Körpers gehört: 1. die Gesetzgebung überhaupt, (doch mit Ausnahme der organischen Grundverfassungsgesetze, welche nur durch eine Versammlung der ganzen Bürgerschaft geändert werden könnten.) wozu insbesondere gerechnet wird: a. die Besteuerung, b. die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht; 2. die Bestätigung aller Staatsverträge; 3. die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt; 4. die Entscheidung in Fällen, welche dem

Digitized by Google

Senat im Zusammenwirken mit dem ständigen Bürgerausschuß verfassungsmäßig überlassen sind, wenn beide Collegien verschiedene Ansichten hegen und sich darüber nicht vereinigen können; 5. die Einwilligung zu der Veräußerung städtischer Gemeindegüter über dem Werthe von 4000 Fl. außer der Vergauthung; 6. die Mitwirkung bei Wiederbesetzung erledigter Stellen im Senate und in dem ständigen Bürgerausschuß; 7. die Bewachung und Erhaltung der Verfassung; 8. die authentische Erklärung aller Artikel der Verfassungsergänzungsacte.

Ständiger Bürgerausschuß, Bürgerrepräsentation oder Einundfünfziger hat im Allgemeinen die Befugnisse: über die Festhaltung der Verfassungsgrundgesetze zu wachen, bei wichtigen und neuen Ausgaben, bei Veräußerungen oder Erwerbungen von Stadtgütern, bei Prozeßvergleichen, bei Anordnung der Steuern und Festsetzung des Ausgabenbudgets, überhaupt in allen Finanzangelegenheiten, dem Senate seine Meinung zu eröffnen, endlich bei sonstigen wichtigen Vorfällen zum Besten des öffentlichen Wohles und zur erhütung des Schadens Vorstellungen und Erinnerungen an den Senat zu richten. Eine besondere Mitwirkung und Controle bei der Verwaltung übt aber der ständige Bürgerausschuß auch noch dadurch fortwährend aus, daß er einestheils zu allen andern Verwaltungsstellen und Behörden beständige Deputirte abordnet, welche bei allen Ausgaben über pünktliche Einhaltung der Bewilligungen wachen und alle Zahlungsanweisungen gemeinschaftlich mit den Senats-Abgeordneten erlassen, anderntheils zur Controle bei der Buchführung der Verwaltungsämter besoldete Gegenschreiber anstellt, die unmittelbar dem Bürgerausschusse verpflichtet sind. — Neun Mitglieder dieser Behörde bilden das Stadt-Rechnungs-Revisions-Collegium (Rechnungshof oder Steuercolleg). In Beziehung auf diese Prüfung der Rechnungen stehen die Mitglieder in besondern Pflichten und sind von dem Bürgercolleg unabhängig.

Hier schließt sich wohl am Passendsten der Finanzzustand des Staates an. Von der Einnahme ist nur der Antheil an den Einkünften des Zollvereins bekannt, welcher für Frankfurt im Jahr 1846: 430098 Fl. 20 Kr. reine Einnahme betrug. Von dem zum ersten Male 1847 veröffentlichten Ausgabenbudget sind die Hauptposten folgende*):

	Gehalte Fl.	Aemterbedarf Fl.
I. Obere Staatsbehörden und Kanzleien	121352	19927
nämlich:		
Senat	91110	.
Stadtkanzlei	7000	1937
Stadtarchiv	1600	815
Gesandtschaften	1856	.
Bundeskosten	.	5375
Gesetzgebende Versammlung	.	3750
Ständische Bürgerrepräsentanten	7500	250
Neunercolleg	9032	300
II. Justizbehörden	36685	17618
davon zum		
Ober-Appellationsgericht	.	12000
Landjustizamt	4400	450
III. Verwaltungsämter	102594	215358
z. B. Landverwaltungsamt	1540	5424
Forstamt	13758	24209
Bauamt	7654	36000
nämlich:		
Wasserleitung u. Brunnen	.	4400
Leinpfad	.	1300
Stadtbeleuchtung	1400	31000
Kunststraßen und Feldwege	4138	31000
IV. Militär	.	253488
Polizei	42991	68681
davon für		
Thurmwächter	634	.
Nachtwächter	8233	.
das Sanitätsamt	4630	.
V. Kirchen- und Schulwesen	81883	18136
lutherisches Konsistorium	1953	521
reformirtes Konsistorium	600	20

*) Nach: Mittheilungen aus den Protokollen der gesetzgebenden Versammlung Bd. IX. Zahl 6, und Frankfurter gemeinnützige Chronik 1847. Zahl 7.

Digitized by Google

	Gehalte Fl.	Aemterbedarf Fl.		Gehalte Fl.	Aemterbedarf Fl.
katholische Kirchen- und Schul-Kommissionen	1400	260	Dotation der luther. } Kirchen " " kathol. }	16300	.
zum Bisthum Limburg, welches Frankfurt mit Nassau gemeinschaftlich unterhält	.	6000	VI. Armenwesen	300	58691
lutherische Landprediger u. Landschullehrer	7423	.	VII. Pensionen	29350	
Kirchen- und Schulwesen	23962	8081	VIII. Pfandamt	7332	.
Stadtbibliothek	1743	3053	IX. Schuldentilgung	269390	.
			X. Verschiedene unvorhergesehene Ausgaben	2017	39479
			Gesammtsumme der Ausgaben	1,405277 Fl. 45 Kr.	

NB. Wir wollen nur ein Paar Worte hinzufügen über zwei in neuerer Zeit vielbesprochene Ausgabeposten. Die Militärausgaben für Frankfurt stellen sich sehr hoch, etwa wie 1 : 5½, desto niedriger stellen sich die Gesandtschaftskosten, da Frankfurt seine Bundesgesandtschaft nichts kostet und es nur seinen Antheil an der Besoldung des Ministerresidenten der 4 freien Städte in Paris bezahlt; sie verhalten sich zur Gesammtausgabe wie 1 : 757 *).

Zweite Abtheilung. Justizverwaltung.

Der Senat verwaltet die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, daher auch an ihn der Recurs wegen verweigerter oder verzögerter Justiz ergriffen wird. Für die specielle Justizverwaltung bestehen: A. die Justizcollegien, B. die Justizämter.

Von den Justizcollegien hat das Oberappellationsgericht seinen Sitz in Lübeck und ist am 13. November 1820 in Gemeinschaft mit den übrigen freien Städten Deutschlands gebildet worden. In dieser Vereinigung wird es gemeinschaftlich besetzt und erhalten. Es hat den Rang unmittelbar nach dem Senate jeder Stadt oder nach der Abtheilung, welche die Gesammtheit der Senate vertritt und ist der oberste Gerichtshof für das ganze Frankfurtische Gebiet.

Die Aufsicht über das Oberappellationsgericht, über dessen öffentliche Verhältnisse und dessen Geschäftsgang übt nach dieser Reihenfolge der Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg, jedesmal mit dem Anfang der Ferien des Gerichts (22. Juli) wechselnd, einer der vier Senate in deren gemeinschaftlichem Namen als Directorialsenat.

Lübeck dirigirte vom 13. November 1820 bis 21. Juli 1822, Frankfurt dirigirte vom 22 Juli 1822 bis 2. Juli 1823. u. s. w. Mithin trat 1845 wieder Lübeck, 1846 Frankfurt 1847 Bremen ein. — Das Oberappellationsgericht besteht aus dem Präsidenten und 7 Räthen, wovon der Präsident und 1 Rath von Bremen, 2 Räthe von Lübeck, 3 Räthe von Frankfurt und einer von Hamburg ernannt sind.

Das Appellationsgericht in Frankfurt bildet in bürgerlichen Streitigkeiten, welche, als mindern Belanges (unter 300 Fl. Werth) bei dem Stadtamte oder bei dem Landjustizamte in erster Instanz angebracht werden müssen, und an das Stadtgericht in zweiter Instanz gelangt sind, die dritte und letzte Instanz; in Sachen, welche bei dem Stadtgerichte in erster Instanz vorgekommen sind, die zweite endlich in polizeigerichtlichen, sowie in Militairstrafsachen, die zweite und letzte Instanz.

Als peinliches Gericht entscheidet das Appellationsgericht, in peinlichen Sachen, welche von den angeordneten Verhöramte untersucht werden. Gegen desfallsige Erkenntnisse des

*) Ueber die Einnahmen kann aus den statistischen Sammlungen des Herausgebers die Mittheilung gemacht werden, daß solche jetzt etwa 1,550000 Fl. betragen, also (mit Einschluß der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld) die Ausgaben etwas geringer sind als jene Summe. Die Staatsschuld belief sich am Schlusse des Jahres 1846 auf 7,500000 Fl., jedoch ohne die Eisenbahnanlehen von 1843 und 1846—47 zum Gesammtbetrage von 6,000000 Fl., weil die letztere Schuld aus dem Ertrage der Eisenbahnen verzinst und getilgt wird.

Digitized by Google

Criminalgerichts kann nur Berufung an das Oberappellationsgericht eintreten und vor dem Vollzuge solcher auf Lebensstrafe oder auf eine derselben nahe kommende Leibesstrafe lautenden müssen sie dem Senate zur Bestätigung oder Milderung vorgelegt werden. Das Appellationsgericht besteht aus einem Präsidenten, der den Titel Gerichtsschultheiß führt, 6 Räthen und einem Deputirten des ständigen Bürgerausschusses, der zugleich zum Stadtgericht, Curatelamt, Stadt- und Landjustizamt abgeordnet ist.

Das Stadtgericht ist für das gesammte Stadtgebiet die erste Instanz in allen Civilrechtsstreitigkeiten, Handelssachen, Concursen u. s. w., deren Objecte den Werth von 300 Fl. übersteigen; die zweite Instanz in Appellationsfällen vom Stadtamte und vom Landjustizamte; ferner die obervormundschaftliche Behörde und endlich das Ehegericht bei Protestanten. In Handelssachen werden auf Verlangen eines oder beider Theile, manchmal auch von Gerichtswegen, zwei Handlungsassessoren mit berathender Stimme zugezogen, was nicht allein beim Stadtgericht, sondern auch bei den übrigen hiesigen Gerichten geschieht. Von allen Erkenntnissen des Stadtgerichts ohne Ausnahme kann an das Appellationsgericht Berufung eingelegt werden. Eine besondere Stadtgerichtscommission ist für alle summarisch zu verhandelnden Gegenstände (Wechsel- und Handelssachen, Arrestgesuche, Frachtstreitigkeiten, Insatzklagen, Schwängerungs- und Alimentationsklagen u. s. w.) bestellt, die Entscheidung über dieselben geschieht jedoch durch die Gesammtheit des Stadtgerichts.

Das Curatelamt, eine Abtheilung des Stadtgerichts, besteht zur Prüfung der ihm vorzulegenden Vormundschaftsrechnungen, auch untersucht dasselbe, wenn beim Stadtgerichte um Vergünstigung wegen Veräußerung liegender Güter von Minderjährigen nachgesucht wird, vorher alle Umstände genau. Die Bestellung und Bestätigung der Vormünder aber geschieht auf Vorschlag des Fiscalats vom Stadtgericht, als dem eigentlichen Obervormund. — Das Stadtgericht besteht aus einem Director, einem Vicedirector und 4 Räthen, doch können bei besonders wichtigen Angelegenheiten die beiden rechtsgelehrten Senatsdeputirten zum Curatelamt zugezogen werden. Einer der vier erstgenannten Stadtgerichtsräthe wird zur Stadtgerichtscommission deputirt. Handlungsassessoren sind sechs; das Curatelamt besteht aus drei Abgeordneten des Senats und einem der ständigen Bürgervertretung.

Das Polizeigericht dessen Competenz sich über das gesammte Stadt und Landgebiet ausdehnt und dessen höhere Instanz das Appellationsgericht bildet, hat gegen Vergehen zu erkennen, welche Sicherheit des Eigenthums, Gesundheit des Menschen, öffentliche Zucht, Moral, Religion betreffen, gegen Real- und schwere Verbalinjurien, Beschädigungen an öffentlichem Eigenthum, Störung öffentlicher Lustbarkeiten, Uebertretung der Censurgesetze, verbotene Gesellschaften und Vereine, Grausamkeit gegen Thiere. Präsident ist der jüngere Bürgermeister, Richter der Polizeisenator nebst zwei Assessoren und zwei Actuarien.

B. Justizämter. Peinlich-Verhöramt zur Voruntersuchung, mit einem Richter und einem Actuar besetzt. Das Stadt- (Justiz-) Amt ist für die Stadt und Gemarkung erste Instanz für bürgerliche Streitigkeiten über Objecte unter 300 Fl. und in drei Sectionen eingetheilt. Die beiden Stadtamtmänner, sowie der Stadtamtsassessor leiten jeder für sich, unter Zuziehung eines Actuars, die jedem unter ihnen zukommenden Sachen und entscheiden als Einzelrichter. Außerdem ist durch Auftrag des Senats der erste Stadtamtmann Schiffahrts- und Zollrichter ohne Rücksicht der Streitsummen.

Das Land- (Justiz-) Amt hat denselben Geschäftskreis für das Landgebiet, das Hypothekenamt- und Fiscalat bieten nichts Besonderes dar. — Die Zahl der Advocaten, welche in Frankfurt zur Praxis berechtigt sind, ist 121, nämlich 112 christliche und 9 jüdische; 8 aus der Gesammtzahl haben jedoch ihren Wohnsitz außerhalb. Notarien sind 11 Advokaten. Beeidigte Uebersetzer giebt es 5 für die französische, englische, italienische und holländische Sprache

Digitized by Google

Dritte Abtheilung. Regiminal- Polizei- und Finanzverwaltung.

Sämmtliche Verwaltungsämter, die hier in alphabetischer Ordnung angeführt sind, stehen unmittelbar unter dem engern Rath.

Aushebungscommission besteht aus 2 Senatsdeputirten, worunter der präsidirende ältere Bürgermeister, 2 bürgerlichen Abgeordneten, 1 Offizier von der Linie und 2 Aerzten, welche letztere nach dem Alter ihrer Aufnahme alle drei Jahre wechseln.

Bauamt, mit dem in neuerer Zeit die Eisenbahnkommission verbunden wurde, besteht aus 3 Senats- und einem bürgerlichen Abgeordneten, dem Stadtbaumeister, dem Wasserbaumeister, dem Stadtröhrmeister, dem Stadtgärtner und den nöthigen Offizianten und enthält in sich das Laternenamt, die Pflasterinspection, die Stadtröhrbrunnen-Aufsicht, die Stadtgärtnerei zur Unterhaltung der Anlagen, die Landstraßendeputation und die städtische Feuerversicherungsanstalt. Am 31 Dezember 1846 war in dieser letztgenannten Anstalt ein Werth von 54,881995 Fl. an Gebäuden versichert, nämlich: in Frankfurt und Sachsenhausen 44,924760, in der frankfurter Gemarkung 5,384075, in der sachsenhäuser Gem. 975100, in den Ortschaften 3,592060, die Försterwohnungen der hohen Mark 6000 Fl. Durch Brand wurde während des Jahres 1846 an 16 Gebäuden und im Werth von 179450 Fl. ein Schaden von 10402½ Fl. verursacht.

Bücherinspection, eine Deputation von drei Senatsgliedern, als Obercensurgericht und Aufsichtsbehörde über Stadtbibliothek und Stadtarchiv.

Centralfinanzcommission aus fünf Senats- und fünf bürgerlichen Gliedern bestehend hat die Controle der gesammten Verwaltung, so wie sie auch verpflichtet ist, über das Steuerwesen, Erhöhung der Einkünfte, Ersparungen u. dergl. Vorschläge zu machen.

Einkommensteuer- und Schuldentilgungs-, Wohn- und Miethsteuererhebungscommission, zwei theilweise vereinigte Behörden, welche jetzt gerade besondere Beachtung verdienen dürften, da in einem ackerbautreibenden Staate eine Besteuerungsweise verworfen worden ist, welche in einer Handelsstadt, wo viel mehr Personen ein weit größeres Interesse haben, ihren Vermögensstand geheim zu halten, zu allseitiger Zufriedenheit besteht.

Nach dem Gesetz von 1840 gilt folgende Einkommensteuertabelle:

Von	— Fl.	bis	149 Fl.	:	¼	Fl.	
„	150 „	„	199 „	:	¾	„	
„	200 „	„	249 „	:	1	„	
„	250 „	„	299 „	:	1¼	„	u. s. w.
„	1000 „	„	1049 „	:	5	„	u. s. w.
„	1500 „	„	1549 „	:	7½	„	u. s. w.
„	2000 „	„	2049 „	:	10	„	u. s. w.
Von	3000 Fl.	bis	3049 Fl.	:	17½	Fl.	
„	4000 „	„	4049 „	:	32½	„	
„	5000 „	„	5049 „	:	52½	„	
„	6000 „	„	6049 „	:	80	„	
„	7000 „	„	7049 „	:	110	„	
„	8000 „	„	8049 „	:	145	„	
„	8500 „	bis so weit es reicht je 2 vom 100.					

Die jährliche Miethsteuer für Wohnungslokale beträgt:

Von	— Fl.	bis	49 Fl.	:	⅓	Fl.	
„	50 „	„	59 „	:	⅔	„	
„	60 „	„	69 „	:	1⅓	„	
„	70 „	„	79 „	:	1⅔	„	
„	80 „	„	89 „	:	1⅔	„	
„	90 „	„	99 „	:	1⅔	„	
„	100 „	„	109 „	:	2	„	
„	110 „	„	119 „	:	2⅓	„	
„	120 „	„	129 „	:	2⅔	„	
„	130 „	„	139 „	:	3	„	
„	139 „	„	149 „	:	3⅓	„	u. s. w.
Von	200 Fl.	bis	224 Fl.	:	5⅓	Fl.	
„	300 „	„	324 „	:	8⅓	„	
„	400 „	„	424 „	:	12⅓	„	
„	500 „	„	524 „	:	17⅓	„	
„	600 „	„	624 „	:	26⅔	„	
„	700 „	„	724 „	:	36	„	
„	800 „	„	824 „	:	48	„	
„	900 „	„	924 „	:	62	„	
„	1000 „	„	1024 „	:	80	„	u. s. w.
„	1975 „	„	2000 „	:	300	„	u. s. w.
Von allen höheren Beträgen: 15 vom Hundert.							

Digitized by Google

Forstamt besteht aus 2 Senats- und einem bürgerlichen Deputirten, einem Forstmeister, 4 Förstern, 4 Beiförstern und 2 Aufsehern in den Gemeindewäldern der hohen und Seulberger Mark.

Innungsdeputation besteht unter dem Vorsitz des jüngern Bürgermeisters aus zwei Mitgliedern der dritten (Handwerker-) Bank des Senats und hat den „Nahrungsschutz" der Zünfte zu überwachen, so wie Vorschläge zur Hebung der Gewerbe zu machen.

Innungsgeschworene. Deren haben: *)

Bäcker 4 (54).
Barchet- und Leineweber 2 (15).
Bender 4 (142).
Bierbrauer 4 (174).
Buchbinder 2 (44).
Bürstenbinder 2 (21).
Drechsler 2 (26).
Färber 2 (4).
Feuerhandwerker 6, 2 Schmiede (18), 2 Schlosser (88), 1 Zinngießer (11), 1 Kupferschmied (8).
Fischer 4 (93, davon 17 Schenck und 11 Leonhard).
Gärtner 6, Frankfurterseits 4, Sachsenhäuserseits 2 (124).
Glaser 2 (29).
Gold- und Silberarbeiter 4 (30 G. u.).
Häfner 2 (34).
Hutmacher 2 (10).
Kammmacher 2 (18).
Knopfmacher 1 (8).
Kürschner 2 (3).
Löher oder Rothgerber 2 (16).
Maler **), Lakirer und Vergolder 2 (59).
Maurer 4 (31).
Metzger 4 (152).
Pergamente und Siebmacher 2 (3).
Perrückenmacher 2 (36).
Posamentirer 2 (16).
Säckler 2 (7).
Sattler 2 (41).
Schneider 4 (203 Manns-, 67 Frauenschneider).
Schreiner 4 (183).
Schuhmacher 4 (267).
Seiler 2 (28, davon 9 Reutlinger).
Spengler 2 (47).
Steindecker 4 (37).
Steinmetzen 2 (5).
Tuchbereiter 2 (7).
Uhrmacher 2 (19).
Wagner 2 (19).
Weißbinder 4 (60).
Wundärzte 2 (21!).
Zimmerleute 4 (27).

Landverwaltungsamt besorgt unter Leitung von 3 Senats- und unter Controle eines bürgerlichen Abgeordneten die Regiminal- und Finanzsachen, die Leitung des Armenwesens und die Polizei der Dorfschaften. An der Spitze jedes Dorfes steht der Ortsvorstand, der aus einem Schultheißen, einem (in Bornheim, Ober- und Niederrad 2) Beigeordneten desselben und einem Gemeindeeinnehmer besteht; ihm zur Seite ist der Gemeinde-Ausschuß gesetzt, der aus 9 (in Bornheim und Oberrad aus 15, in Niederrad aus 12) Personen besteht, wovon einer der Controleur ist. Die Armencommission jeder Gemeinde ist aus 5 Personen gebildet; der Pfarrer ist vorsitzendes Mitglied. Das Feldgericht besteht in Niederrad aus 6, in Hausen aus 3, in den übrigen Orten aus 5 Feldgeschworenen. Die „allgemeine Armenanstalt der Landgemeinden," 1842 errichtet, wird jährlich abwechselnd von der Armencommission einer Landgemeinde verwaltet.

Pfandamt besteht aus 3 Senats- und 2 bürgerlichen Deputirten.

*) Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Zahl der Meister 1814.

**) Zu dieser Zunft gehören als „Kunstmaler" auch Ph. Veit, Steinle, Passavant, Oppenheim, Rethel, Becker, Funk, Ballenberger, Radl, Dielmann u. s. w.

Digitized by Google

Polizeiamt hat die Verwaltung der Sicherheitspolizei in ihrem ganzen Umfange, die Vorsorge für Unschädlichkeit und Wohlfeilheit der Lebensmittel, die Correspondenz mit auswärtigen Polizeibehörden und Berichterstattungen überhaupt, die Aufsicht über alle in hiesiger Stadt und den Dörfern sich aufhaltende Fremde, das Gesinde und die Handwerksburschen nebst Ertheilung und Visirung der Reisepässe, die Aufsicht über das Arbeits- und Besserungshaus, die zu Zwangsarbeit verurtheilten Personen und sämmtliche Gefängnisse, die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung polizeilicher Verbote, die Aufrechthaltung der Gesindepolizei, die Verwaltung der Polizei in den Straßen (Reinhaltung derselben u. s. w.) und durch die Feldpolizeisection in der Stadtgemarkung. Dem Polizeiamt ist zugleich das Feueramt, das Fisch- und Fleischamt incorporirt. — Von den Verfügungen, welche das Polizeiamt als Verwaltungsbehörde erläßt, geht der Recurs an den Senat und von allen Verfügungen des Polizeiamts als Untersuchungsbehörde kann Berufung an das Appellationsgericht eingelegt werden. — Außer dem jüngern Bürgermeister und dem Polizei-Senator besteht dies Amt noch aus einem Senatsdeputirten von der dritten Rathsbank und dem bürgerlichen Deputirten zum Polizeigericht, ferner einem Assessor, 2 Actuarien, 2 Commissarien u. s. w. Unter einem Wachtmeister steht die Gendarmerie, aus 6 Unteroffizieren, wovon 2 zu Pferd und 4 zu Fuß und 48 Gendarmen, wovon 8 zu Pferd und 40 zu Fuß bestehend, so wie die 64 Nachtwächter. Ferner gehören hierher die beiden Marktaufseher. Unter der Polizeifeldsection stehen 6 Feldgeschworne und unter 2 Rottmeistern, einem für die Frankfurter, einem für die Sachsenhäuser Seite, 20 Feldschützen.

Von Seiten des Polizeiamts wurden in den letzten Monaten folgende Anzahl gewerbsmäßiger Bettler zur Haft gebracht.

Monat.	Von den hiesigen Ortschaften.	Aus hiesiger Stadt.	Fremde.	Summa	Täglicher Durchschnitt.
1846 December	1	3	358	362	$11\frac{11}{31}$
1847 Januar	11	2	255	268	$8\frac{20}{31}$
" Februar	4	2	362	368	$13\frac{1}{2}$
" März	1	4	359	364	$11\frac{23}{31}$
	17	11	1334	1362	$11\frac{21}{121}$.

Dem Rechenei- und Rentenamt (Finanzministerium), aus 8 Senats- und 4 bürgerlichen Deputirten bestehend, sind folgende 20 Aemter und Stellen incorporirt: 1. Münzamt mit einem Mechanikus und einem Wardein. 2. Marstallamt mit einem Stallmeister. 3. Holzamt zum städtischen Holzmagazin in Sachsenhausen, mit 2 aus den oben genannten Senatsdeputirten genommenen und 6 bürgerlichen Deputirten, unter welchem 9 verpflichtete Holzmesser und 3 Kohlenmesser stehen. 4. Land-Güterbestätterei, mit 2 bürgerlichen Deputirten und Bestättern für die nordische, oberländische und niederländische Route. 5. Wasser-Güterbestätterei nebst Mainzoll- und Hafenverwaltung. 6. Schaffner und Güterbesteller: 4 auf der nordischen und sächsischen, 3 auf der östlichen und südlichen, einer auf der holländischen und niederländischen Route. 7. Stadtwaage. 8. Krahnen. 9. Krahnenwaagen. 10. Heu- und Güterwaage. 11. Thorschreibereien an 7 Thoren. 12. Wechselstempel-Amt in drei Abtheilungen. 13. Städtische Salzmagazin-Verwaltung. 14. Ausruf bei öffentlichen Vergauthungen. 15. Aicher der Gewichte, des Kannen-Maaßes, der Fässer, des Fruchtmaaßes. 16. Admodiatores und Pächter vom Unterkauf lebendigen Viehes, vom Roßzoll-Unterkauf, vom Nachen- und Schiff-Unterkauf, der Lumpen-Einsammlung, der Marktmeister-Gebühren, des Salmenschnitts, vom Kraut-, Holz-, Kohlen- und Besenabfall, von der Butter- und Flachswaage. 17. Wechselmakler (47) und Waarenmakler (7). 18. Verpflich

Digitized by Google

tete Fruchtmesser (11). 19. Die Visiranstalt am Main. 20. Salz- und Mehlwaage.

Sanitätsamt, die oberste Medizinalbehörde, besteht aus dem jüngern Bürgermeister als Vorsitzer und den 4 Physicis mit berathender Stimme. Die Competenz desselben erstreckt sich über das gesammte Medicinal- und Sanitätswesen in der Stadt und deren Gebiet; es hat die unmittelbare Aufsicht und Strafgewalt über alle diejenigen Personen, welche sich mit Ausübung der Heilkunde oder eines der dazu dienenden Geschäfte befassen, über sämmtliche Krankenanstalten, Apotheken und Materialhandlungen und in gesundheitspolizeilicher Hinsicht über Friedhöfe, Leichenhäuser und Gefängnisse. Recurs wie beim Polizeiamt. Einer der Physici ist Stadtphysicus, ein zweiter Landphysicus, der dritte gerichtlicher Wundarzt und der vierte Stadtgeburtshelfer. Sie haben unter dem Vorsitz des jüngern Bürgermeisters auch die Prüfung der neu aufzunehmenden Aerzte zu besorgen.

Zur Praxis berechtigt waren zu Anfang des Jahres 1847: 73 christliche Aerzte, von denen seitdem 3 gestorben sind und 10 ihren Wohnsitz nicht in Frankfurt haben, und 10 jüdische Aerzte, von denen seitdem einer gestorben ist. Von den noch lebenden christlichen sind 6 noch im vorigen Jahrhundert aufgenommen (4 Jubilarii), 3 zwischen 1801 bis 1810*), 10 zwischen 1811 bis 1820, 18 zwischen 1821 bis 1830, 21 zwischen 1831 bis 1840, 17 von 1841 bis Ende 1846.

Apotheken giebt es 9 in Frankfurt, eine in Sachsenhausen und eine im Gebiet (Bonames). Von den durch die Medicinalordnung von 1841 für die Zukunft aufgehobenen „Wundärzten erster Klasse" leben noch 11, Wundärzte zweiter Klasse (Assistenzchirurgen) giebt es 15 und 10 Frauen ist die Ausübung der „kleinen Chirurgie" beim weiblichen Geschlecht gestattet. Zahnärzte giebt es 8, Landchirurgen in Oberrad, Niederrad, Bonames und Bornheim, 10 christliche und 3 jüdische Hebeammen in der Stadt, 11 Landhebammen (in Bornheim, Ober- und Niederrad je 2) und 6 Thierärzte.

Stadtkämmerei (Domänenverwaltung) mit 3 Senats- und 1 bürgerlichen Deputirten.

Stadtlotterie mit 4 Senats- und 4 bürgerlichen Deputirten.

Zoll-Verwaltung. Die Direktion besteht aus einem großherzogl. hessischen (vorsitzenden), aus einem kurhessischen und einem frankfurter Mitgliede. Der Vereinsbevollmächtigte ist ein preußischer Beamter, der Obersteuerdirector ein königl. sächsischer.

Vierte Abtheilung. Besondere Senatscommissionen.

Zur Verhandlung mit Bundestagsgesandten (3 Mitgl.), in Postsachen (3 Mitgl.), in Zollsachen (5 Mitgl.).

Fünfte Abtheilung. Gesandte u. s. w.

Von Frankfurt ist ein Gesandter beim Bundestag und zusammen mit den übrigen freien Städten ein Ministerresident in Paris accreditirt; 15 Consule in Algier, Amsterdam, Antwerpen, Gibraltar, Leipzig, London, Merico, Moskau, New-York, Odessa, Ostende, Petersburg, Philadelphia, Triest, Valparaiso; Handelsagenten in Neapel und Buenos-Ayres. Bei Frankfurt sind von Belgien, Hannover und Holland die Bundestagsgesandten, vom Großherzogthum Hessen, Oestreich und Preußen Ministerresidenten; von Oestreich, Dänemark, Schweden und Neapel Generalconsule; von Baiern, Belgien, England, Holland, den Vereinigten Staaten und Preußen Consule und von England ein Viceconsul beglaubigt.

*) Die Typhusepidemie 1813 bis 1814 in Folge des französischen Rückzugs raffte die Mehrzahl der damaligen jüngern Aerzte fort.

Digitized by Google

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Uebersicht des in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der Rheinprovinz bei Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abgeschätzten Einkommens, nebst einigen sich daran knüpfenden Betrachtungen über das entsprechende Gesammt-Einkommen der Städte in der ganzen Monarchie u. s. w.

Vom Professor G. B. Mendelssohn in Bonn.

Die neue Rheinische Gemeinde-Ordnung schreibt, zum Behuf der Gemeindewahlen in den Städten, die Bildung von drei Wählerklassen vor. Hierbei wird in den schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten in folgender Weise verfahren. Die Provinzialbehörde setzt das Minimum des zur Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Einkommens fest; hierauf wird das gesammte abgeschätzte Einkommen der Wähler in drei gleiche Theile getheilt. In die erste Klasse werden nun alle diejenigen Wähler gebracht, deren Einkommen, von dem höchsten anfangend, zusammen ein Drittheil des Gesammt-Einkommens erreicht; in gleicher Weise bildet sich die zweite Klasse aus dem nächstfolgenden Einkommen und die dritte aus allen übrigen bis zum Minimum herab.

Ueber die am 23. Juli 1845 bei Einführung der Gemeinde-Ordnung in den unten vermerkten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten gebildeten Wählerklassen ist mir durch die Güte des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz nachstehende Uebersicht zugekommen:

Namen der Städte	Minimum des Einkommens in der			Gesammt-Summe des Einkommens in den drei Klassen	Zahl der Wähler in der			Gesammt-Summe der Wähler in den drei Klassen
	I.	II.	III.		I.	II.	III.	
	Wählerklasse				Klasse			
	Thlr.	Thlr	Thlr.	Thlr.				Thlr.
A. Regierungs-Bezirk Coblenz.								
Coblenz	1200	600	400	657590	111	261	503	875
Ehrenbreitstein	600	300	200	81650	33	61	123	217
B. Regierungs-Bezirk Trier.								
Trier	3751	994	300	876773	30	179	528	737
Saarbrücken	1600	500	200	167850	21	67	207	295
St. Johann	800	300	200	138050	33	97	220	350
Saarlouis	800	410	300	117535	30	70	115	215
C. Regierungs-Bezirk Aachen.								
Aachen	1600	600	300	1,317100	133	458	1082	1673
Burtscheid	1200	400	200	107500	17	53	147	217
D. Regierungs-Bezirk Cöln.								
Cöln	1200	600	400	3,242236	533	1262	2304	4099
Bonn	1700	700	400	587635	56	186	351	593
Deutz	1000	400	200	184350	37	102	237	376
E. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.								
Düsseldorf (einschließlich der Außenbürgerschaft)	1400	600	300	957800	127	339	763	1229
Cleve	1200	550	300	275560	51	121	235	407
Wesel	1000	500	200	442800	78	204	475	757
Emmerich	1000	500	300	190700	40	98	180	318
				9,345110	1330	3558	7470	12358

Digitized by Google

Die Abschätzungen zum Behuf der Bildung der drei Klassen können nun allerdings auf keinen hohen Grad von Genauigkeit Anspruch machen. Sie werden im Allgemeinen sehr bedeutend unter der Wirklichkeit bleiben. In den Städten, in welchen eine Communal-Einkommensteuer erhoben wird, hält man die Abschätzungen absichtlich niedrig, um den Reclamationen zu entgehn; der Ertrag der Steuer, der durch das Bedürfniß bestimmt ist, bleibt dabei derselbe, nur wird ein höherer Procentsatz nöthig. In andern Städten hat man wohl an eine bevorstehende Einkommensteuer gedacht, oder die Zahl der Wähler nicht zu sehr anwachsen lassen wollen. In einigen hat man im Gegentheil vielleicht eine allgemeinere Betheiligung am Wahlrecht herbeiführen wollen, und es deshalb bei der Einschätzung in die dritte Klasse nicht zu genau genommen. Eben da mochte man aber das höhere Einkommen, das sich ohnehin der Schätzung entzieht, niedriger veranschlagen, um eine größere Gleichheit herbeizuführen. Beide Rücksichten werden sich in ihrem Einfluß auf das Gesammt-Resultat einigermaßen compensirt haben. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß im Allgemeinen das abgeschätzte Einkommen wohl um die Hälfte erhöht werden müßte, um das wirkliche zu erreichen.

Vergleichen wir jedoch die Angaben für die einzelnen Städte mit einander, so finden wir sehr bedeutende Differenzen in dem Verhältniß der Wählerzahl und des Gesammt-Einkommens derselben zu einander und zu der gesammten Volksmenge; ebenso in Beziehung auf die einzelnen Klassen; Differenzen, die sich keineswegs allein aus den verschiedenen, bei der Einschätzung waltenden Rücksichten ableiten lassen, die auch nicht immer mit der Größe der Städte in Beziehung stehn.

Um die Zahlen für die verschiedenen Orte vergleichbar zu machen, müssen wir sie auf ein gemeinschaftliches Minimum des Einkommens reduziren, indem wir das niedrigere Einkommen eliminiren. Wir wählen das für Cöln, Bonn und Coblenz festgesetzte höchste Minimum von 400 Thlr. Es wird uns gelingen, die Elimination des geringeren Einkommens mit hinreichender Genauigkeit vorzunehmen, wenn wir beachten, daß überall die zweite Klasse einen weit größeren Umfang von Verschiedenheiten des Einkommens enthält, als die dritte. Je weiter wir also herabsteigen, desto größer wird das Gesammt-Einkommen sein, das zwischen gleich weit von einander entfernten Gränzen liegt. Bei der Annahme einer Zunahme nach arithmetischer Progression wird sich das von der Gesammtsumme abzusetzende Einkommen der Wähler von resp. 200 und 300 bis 400 Thlr. Einkommen vermuthlich etwas, aber nicht viel zu niedrig ergeben. Die Summe dieses abzusetzenden Einkommens mit dem Mittelsatz, resp. 300 und 350 Thlr., getheilt, giebt die ungefähre Zahl der ausfallenden Wähler, wenn auch wahrscheinlich etwas zu hoch. Diese Berechnungen liegen nachstehender Tabelle zu Grunde:

Digitized by Google

Städte	Gesammt-Einkommen über 400 Thaler in runden Zahlen,	Zahl der Wähler mit über 400 Thaler Einkommen				Mittleres Einkommen aller Wähler über 400 Thaler	der 1. Klasse
	Thlr.	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	Summa	Thlr.	Thlr.
Coblenz	657090	111	261	503	875	751	1975
Ehrenbreitstein	41000	33	31	0	64	610	824
Trier	828000	30	179	391	600	1380	9741
Saarbrücken	125000	21	67	68	156	801	2664
St. Johann	75000	33	60	.	93	806	1394
Saarlouis	80000	30	70	4	104	769	1305
Aachen	1,159000	133	458	631	1222	944	3300
Burtscheid	71000	17	53	0	70	1023	2107
Cöln	3,242000	533	1262	2301	4099	791	1902
Bonn	587000	56	186	351	593	906	3198
Deutz	123000	37	102	0	139	924	1660
Düsseldorf	810000	127	339	424	890	944	2514
Cleve	229000	51	121	104	276	829	1801
Wesel	337000	78	201	123	405	826	1892
Emmerich	150000	40	98	66	204	735	1587
In allen 15 Städten	8,544000	1339	3491	4969	9790	872	2240

Vergleichen wir nun ferner — nur bei den 7 Städten mit mehr als 10000 Einwohnern — die Zahl der Wähler und ihr Gesammt-Einkommen mit der ganzen Civilbevölkerung, nach der Zählung von 1843, so ergiebt sich Folgendes:

Städte	Unter 1000 Ew. sind Wähler mit über 400 Thlr. Eink.	Von dem Gesammt-Einkommen der Wähler kommt auf den Kopf der gesammten Bevölkerung.
Coblenz.	53 Thlr.	39 Thlr.
Trier.	36 "	50 "
Aachen.	27 "	25 "
Cöln.	53 "	41 "
Bonn.	38 "	38 "
Düsseldorf.	38 "	35 "
Wesel.	34 "	28 "

Die gesammte Civilbevölkerung in diesen 7 Städten betrug zusammen in runder Zahl: 208000, die Gesammtzahl der Wähler (mit über 400 Thlr. Einkommen) in denselben 8684, das Gesammt-Einkommen derselben 7,652000 Thlr., das durchschnittliche Einkommen eines Wählers belief sich also auf 881 Thlr. und von dem Gesammt-Einkommen der Wähler kamen auf den Kopf der Bevölkerung beinahe 37 Thlr.

Wenn wir die Wähler mit über 400 Thlr. Einkommen als die Wohlhabenden ansehn, so finden wir also die Zahl der Wohlhabenden im Verhältniß zur ganzen Bevölkerung in Coblenz und Cöln gleich; in Bonn, Düsseldorf, Trier, Wesel um etwas über oder unter $\frac{1}{4}$ geringer; in Aachen um die Hälfte. Ganz anders verhält sich die Stufe der Wohlhabenheit; das durchschnittliche Einkommen eines Wohlhabenden ist in Cöln und Coblenz am geringsten; dann folgen Wesel, Bonn, Aachen, Düsseldorf; endlich Trier mit einem durchschnittlichen Einkommen, welches das gleiche in Cöln um 74 Prozent übertrifft. Zwischen beiden Reihen steht diejenige, welche den Antheil ausspricht, der von dem Einkommen der Wohlhabenden auf den Kopf der ganzen Bevölkerung fällt. Hier stehn sich Düsseldorf, Bonn, Coblenz und Cöln ziemlich gleich; während Düsseldorf um c. $5\frac{1}{2}$ Prozent unter dem Mittelsatz bleibt, übersteigt ihn Cöln um c. 10 Prozent; tiefer steht Wesel; am tiefsten Aachen; von allen am höchsten dagegen Trier.

Digitized by Google

Also in einigen Städten ein allgemein verbreiteter Wohlstand, in andern eine höhere Stufe desselben; in Trier sind weniger Wohlhabende als in Cöln und Coblenz, aber größere Mittel vorhanden, zur Unterstützung der dürftigen Klassen und zu andern gemeinnützigen Zwecken; verhältnißmäßig doppelt so große als in Aachen.

Die ungleiche Vertheilung des Vermögens fällt noch mehr ins Auge, wenn wir die höhern Klassen für sich betrachten; für die zweite Klasse haben Cöln, Coblenz, Aachen, Düsseldorf dasselbe Minimum, Wesel ein etwas niedrigeres, Bonn ein etwas höheres; nur in Trier ist es um $\frac{1}{3}$ höher als in Cöln. In der ersten Klasse bleibt nur Wesel unter dem Minimum von Cöln und Coblenz; Düsseldorf, Aachen, Bonn übersteigen dasselbe sehr beträchtlich; Trier um mehr als das Dreifache. Das durchschnittliche Einkommen in der ersten Klasse ist in Trier fünffach höher als in Cöln, Coblenz und Wesel, vierfach als in Düsseldorf, dreifach als in Aachen. Wäre das Gesammt-Einkommen der ersten Klasse unter alle dazu Gehörigen gleich vertheilt, so gäbe es dort 30 Reiche, ein jeder mit 9741 Thlr. Einkommen; solcher reichen Leute konnten, wenn auch alle übrigen Wähler der ersten Klasse nur das Minimum des Einkommens derselben besäßen, in Cöln nicht mehr als 38 sein, in Aachen höchstens 23, in Düsseldorf 14, in Bonn 13, in Coblenz 9, in Wesel 7. Wenn also in Trier unter je 10000 Einwohnern 18 Reiche dieser Art wären, so könnte es ihrer in Cöln, Aachen, Coblenz nur 5, in Düsseldorf 6, in Wesel 6 bis 7 und in Bonn 8 geben.

Die für Aachen, Trier und Cöln gefundenen Verhältnisse geben am meisten zu Bemerkungen Anlaß. In Aachen wird sich die verhältnißmäßig geringe Zahl und Vermöglichkeit der Wohlhabenden aus den Verhältnissen einer Fabrikstadt herleiten lassen; in Trier ist bekanntlich in vielen Familien ein ererbter, sorgsam bewahrter und vermehrter Reichthum vorhanden. In Cöln überrascht der weit verbreitete Wohlstand weniger, als der verhältnißmäßig seltene Reichthum. Es drängt sich die Vermuthung auf, daß bei der Einschätzung in die 3 Wählerklassen hier, wie in Coblenz, die zuletzt erwähnten Rücksichten gewaltet haben mögen.

Die gesammte Civilbevölkerung aller Rheinischen Städte belief sich im Jahre 1843 auf circa 713000, die 15 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte enthalten davon nur circa $\frac{5}{14}$. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß, bei gleicher Abschätzungsweise, auf die übrigen $\frac{9}{14}$ ein nur eben so hohes Gesammt-Einkommen der Wohlhabenden fallen würde. Nimmt man für die großen, über 10000 Einwohner enthaltenden klassensteuerpflichtigen Fabrikstädte (sämmtlich, mit Ausnahme Eupen, dem Reg.-Bezirk Düsseldorf angehörig) den Satz von Aachen, mit 25 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung an, so ergiebt sich, bei einer Gesammt-Bevölkerung von circa 144000, ein Gesammt-Einkommen von . . . . 3,600000 Thlr.

die kleineren gewerbfleißigen Orte des Reg.-Bezirks Düsseldorf, und einige ihnen an Wohlstand gleichzustellende Städte der Reg.-Bezirke Aachen Cöln und Coblenz umfassen circa 135000 Einwohner hier auf den Kopf 20 Thlr. gerechnet giebt . . . . . 4,030000 „

In den übrigen kleinern Städten der Rheinprovinz leben etwa 123000 Menschen; à 10 Thlr. . . . . 8,860000 „

Summa 8,860000 Thlr.

die angenommenen Sätze sind aber verhältnißmäßig wahrscheinlich eher zu hoch als zu niedrig.

In Berlin beträgt der Gesammt Miethwerth aller Wohnungen deren Miethzins 100 Thlr. übersteigt, circa 5,000000 Thlr. Ein Privatmann möchte selten mehr als $\frac{1}{6}$ seines Einkommens für seine Wohnung ausgeben; mit Rücksicht auf die vielen Läden und andern Geschäftslocale schätzen wir aber, wohl nicht zu hoch, das Gesammt-Einkommen dem vierfachen Miethwerth gleich, also auf circa 20,000000. Das würde auf den Kopf der ganzen Be-

Digitized by Google

völkerung circa 57 Thlr. betragen, noch ⅓ mehr als selbst in Trier, über die Hälfte mehr als durchschnittlich in den besprochenen 7 größern Rheinischnn Städten. Es läßt sich aber freilich nicht beurtheilen, ob unsre Schätzung der Wirklichkeit näher kommt, als die Einschätzungen der Rheinischen Commissionen. Wollte man in Berlin nach der Miethe, wie in den Rheinischen Städten nach dem Einkommen, die wohlhabenden Einwohner in 3 Klassen theilen, so käme von dem Gesammtmiethwerth der Wohnungen über 100 Thlr. (5,033000 Thlr.) auf eine jede c. 1,678000 Thlr. — Soweit sich die Eintheilung nach den bekanntgewordenen Notizen durchführen läßt, würde die obere Gränze der dritten Klasse — das Minimum der zweiten — einen Miethwerth von 200 Thlr. nur wenig übersteigen, — das Minimum der ersten Klasse nicht hoch über 400 Thlr. Miethwerth fallen; diese Minima würden also einem Einkommen von c. 900 und 1700 Thlr. entsprechen. In der dritten Klasse würden c. 11300 Wohnungen sein, in der zweiten 5550, in der ersten 1970. Der durchschnittliche Miethwerth der ersten Klasse würde c. 850 Thlr. betragen, das durchschnittliche Einkommen derselben also 3400 Thlr. — Doch werden diese Zahlen schon deshalb ungenau sein, weil an den höheren Miethen die Geschäftslocale wohl einen viel kleineren Antheil haben.

Die Gesammtzahl der Städtebewohner in der Preußischen Monarchie belief sich 1843 in 979 Städten auf 4,546000. Davon kamen 1,670000 auf 58 Städte mit mehr als 10000 Einwohner; — 2,576000 auf die kleineren Städte.

Stellen wir die größern Städte den 7 Rheinischen gleich, so würden wir, à 37 Thlr. per Kopf, ein Gesammt-Einkommen von 61,790000 Thlr. erhalten. Ein Resultat, welches allerdings eher zu hoch, als zu niedrig sein wird, aber doch schwerlich um mehr als höchstens 10% das richtige Verhältniß überschreiten wird. Allerdings scheint der höhere Ertrag der Gewerbesteuer in der Rheinprovinz auf einen beträchtlich höhern städtischen Wohlstand zu deuten, während sie nur c. 17½ pCt. von der gesammten Volksmenge der Monarchie enthält, trägt sie zur Gewerbsteuer noch an 22 pCt. bei, allein diese Ungleichheit entspricht nur dem größern Antheil der großstädtischen Bevölkerung an der gesammten, die größern Städte der Rheinprovinz (mit über 10000 Einw.) umfassen fast 22 pCt. von der gesammten großstädtischen Bevölkerung der Monarchie.

Schwerer ist es einen Maaßstab für die kleinern Städte (unter 10000 Einw.) zu finden. Wir werden gewiß nicht zu hoch greifen, wenn wir sie zu 10 Thlr. per Kopf veranschlagen, In Summa also für die größeren Städte c. 61,790000 Thlr., für die kleineren c. 25,760000 zusammen 87,550000 Thlr.

Allein unter der obigen Gesammtzahl der städtischen Bevölkerung ist fast die ganze Militairbevölkerung, mit c. 260000 Individuen begriffen, von der etwa die Hälfte den größern Städten angehört. Von der Gesammtsumme wäre also abzuziehn: in den größern Städten 37 mal 130000 also 4,810000, in den kleinern Städten 10 mal 130000 also 1,300000, zusammen 6,110000 und es bleiben c. 81,500000 Thlr. als Gesammt-Einkommen der wohlhabenden Klassen in der Monarchie. Zu demselben Resultat gelangen wir, wenn wir das entsprechende Gesammt-Einkommen in sämmtlichen Städten der Rheinprovinz nach den oben aufgestellten Voraussetzungen auf c. 18,000000 veranschlagen, und es nach dem Verhältniß des Antheils der Rheinprovinz an der Gewerbsteuer mit $\frac{100}{22}$ multipliziren.

Es würde sich hiernach einigermaßen übersehen lassen, wie hoch sich der Antheil der Städte an einer, nach dem Princip der kürzlich von den Ständen abgelehnten Proposition, von dem Einkommen über 400 Thlr. erhobenen Einkommensteuer belaufen könnte. Allerdings, so wie das eingeschätzte Einkommen in den 7 Rheinischen Städten, welches uns als Maaßstab diente, so wird auch das Resultat für das Gesammt-Einkommen aller Städte unter der Wirklichkeit bleiben. Ob man dieses aber zum Behuf einer irgend beträchtlichen Einkom-

Digitized by Google

mensteuer, auf einem andern Wege als dem der Einschätzung sehr viel näher kommen würde, muß dahin gestellt bleiben.

Für die beabsichtigte Einkommensteuer hat England als Muster gedient. Die Frage nach dem Maaße der Wohlhabenheit in Großbritannien, im Verhältniß zur Preußischen Monarchie erhält dadurch eine practische Bedeutung. Die vorliegenden Daten geben uns nur zu einigen Betrachtungen Anlaß.

Der niedrigste Satz des der Steuer unterliegenden Einkommens beträgt in Gr.-Br. c. 1000 Thlr. Von dem besteuerten Einkommen kommen auf den Kopf der gesammten Volksmenge der Insel c. 63 Thlr. — der eingeschätzte Gesammtbetrag des 1000 Thlr. übersteigenden Einkommens in den obigen 7 Rheinischen Städten ergiebt sich für unsre Zwecke hinreichend genau, wenn wir zu dem Gesammt-Einkommen der ersten Wählerklasse noch einen Theil des Einkommens der zweiten Klasse hinzufügen, der dem Abstand von 1000 Thlr. vom Maximum der Klasse im Verhältniß zum Abstand vom Minimum derselben entspricht: Es würde darnach, auf die ganze Bevölkerung vertheilt, per Kopf ausmachen: in Coblenz 17 Thlr. in Trier 35, in Aachen 13, in Cöln 17, in Bonn 21, in Düsseldorf 20 und in Wesel 21; in allen 7 Städten zusammengenommen 18 Thlr.; (in Berlin würden wir, wenn 250 Thlr. Miethe einem Einkommen von 1000 Thlr. entsprechen, etwas über 33 Thlr. erhalten). Das zum Behuf der Steuer in England ermittelte Einkommen kommt nun wohl der Wirklichkeit näher, als die Abschätzungen in den Rheinischen Städten; vorzüglich weil die leicht zu erforschende Boden-Rente, sowie die Zinsen der Staatsschuld dort einen großen Antheil am Gesammt-Einkommen haben; allein man müßte auch den Satz von 18 Thlr. um $\frac{3}{4}$ erhöhen, um nur die Hälfte des Durchschnittsbetrags für Groß-Britannien zu erreichen. So tief stehn also auch unsre wohlhabendsten Städte an absolutem Einkommen unter Gr.-Britannien.

Anders allerdings stellt sich das Verhältniß, wenn man nicht von einem gleichen absoluten Einkommen, sondern von einer entsprechenden Stufe des Wohlstands ausgeht. Bei der beabsichtigten Einkommensteuer scheint man von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß sich bei uns mit 2 Thlr. so viel ausrichten lasse, wie in England mit 5 Thlr., ein Einkommen von 400 Thlr. also bei uns eben so steuerfähig sei, wie eins von 1000 Thlr. in England. Von dem Gesammt-Einkommen über 400 Thlr. kamen, wie wir gesehen haben, in den 7 Rheinischen Städten 37 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung; auch nur erst $\frac{2}{3}$ des entsprechenden Satzes in England. Um diesen zu erreichen, müßte das Einkommen in den Rheinischen Städten im Verhältniß zu England um $\frac{1}{3}$ zu niedrig abgeschätzt sein. Allein die Richtigkeit jenes angenommenen Verhältnisses von 2 : 5 läßt sich mit Grund bezweifeln. In den vornehmen und reichen Klassen sind die Erfordernisse zu einem standesgemäßen Leben in England ungleich höher als in Deutschland. Man wird in Berlin mit 10000 Thlr. jährlich vielleicht eine größere Figur spielen, als in London mit 30000 und mehr. Aber der große Unterschied trifft vorzüglich die Luxusbedürfnisse. In den mittleren und noch mehr den niedern Ständen ist er sehr viel geringer. Nach der Behauptung wohlunterrichteter Männer kann in England ein Landgeistlicher mit seiner Familie mit 120 L. St. anständig auskommen. Eine Handwerkerfamilie lebt im allgemeinen mit 100 L. St. so gut oder besser wie mit 400 Thlr. in einer größern Rheinischen Stadt oder gar in Berlin.

Wenn eine auf das Einkommen der Wohlhabenden gelegte Einkommensteuer in den Preußischen Finanzen dieselbe Rolle sollte spielen können wie in den Britischen, so müßte das Verhältniß des Gesammt-Einkommens der Wohlhabenden zum Staats-Einkommen in beiden Ländern ungefähr gleich sein. Jenes Gesammt-Einkommen übersteigt aber in England den Belauf des Staats-Einkommens um mehr als das dreifache; es müßte also in Preußen über 200,000000 Thlr. betragen. Allein, wenn wir auch bei uns die Wohlhabenheit mit

Digitized by Google

einem Einkommen von 400 Thlr. beginnen lassen, so würden wir doch, wie es scheint, ziemlich weit von jener Summe entfernt bleiben. Das Einkommen der Städte haben wir oben zu schätzen versucht. Auf dem Lande beruht das Einkommen der Bewohner ohne Zweifel zum bei weitem größten Theile auf dem Grund und Boden. Man könnte hier eine Berechnung nach der Grundsteuer, oder nach dem Verhältniß des in den westlichen Provinzen im Cataster abgeschätzten reinen Einkommens anstellen. Allein meistens die Hälfte des Gesammt-Einkommens fällt ohne Zweifel auf die kleinern Besitzer, mit weniger als 400 Thlr. Einkommen, und ein sehr großer Theil des Einkommens vom Grund und Boden wandert als Pacht oder Capital-Zins in die Städte und ist dort schon in Anschlag gebracht.

---

2. Die deutschen Banken in ihrem gegenwärtigen Wirken und ihren geschäftlichen Ergebnissen.

Von Friedrich Noback, Mitdirektor der öffentlichen Handels-Lehranstalt in Berlin.

(Schluß des Artikels in Heft I.)

Von den aufgeführten Anstalten gehören eigentlich nur elf in den Bereich der Banken; es sind dies die preußische Bank, die ritterschaftliche Privatbank von Pommern, die österreichische Nationalbank, die baiersche Hypotheken- und Wechselbank, die Bank von Nürnberg, die würtembergische Hofbank, die leipziger Bank, die altenburgische Landesbank, die dessauer Bank, die hamburger Bank und allenfalls das schleswig-holsteinische Bankiergeschäft in Flensburg. Rechnen wir die 13 Zweigbanken und Commanditen der preußischen Bank*), die 12 Kassen der österreichischen Nationalbank, die Filialanstalt der baierschen Wechselbank in Augsburg, die beiden Zweigbanken der nürnberger Bank, das rendsburger Contor des schleswig-holsteinischen Bankiergeschäfts und die beiden preußischen Kassen-Vereine (in Berlin und Breslau) hinzu, so zählt Deutschland 42 Bank-Anstalten und Filialen, und wenn man die Einrichtungen zum Betriebe von Bankgeschäften für Rechnung der preußischen Bank bei den weiter oben angeführten 11 Regierungs-Hauptkassen in Anschlag bringen will, im Ganzen 53 derartige Institutionen. Unter jenen 11 Anstalten sind 3 Staatsbanken (die Bank von Nürnberg, die würtembergische und die altenburgische Bank) und 7 Privatbanken, während eine derselben, die preußische Bank, halb Staats-, halb Privatbank ist.

Ueberhaupt sind davon aber nur die preußische, die pommersche, die österreichische, die baiersche und die leipziger Bank von größerem Belang, welche die Resultate ihres Wirkens periodisch veröffentlichen. Das Letztere geschieht zwar auch von der dessauer Bank, bis jetzt läßt sich jedoch über die Thätigkeit dieses jungen Instituts noch nichts Maßgebendes berichten. Das schleswig-holsteinische Bankier-Geschäft gibt in seinen jährlichen Rechnungs-Abschlüssen im Wesentlichen nur eine Specifikation des Gewinnes und Verlustes. Die hamburger Bank kann der Natur der Sache nach nichts über ihre Operationen publiciren, als reine Girobank fällt sie aber auch außerhalb der Vergleichung bezüglich der Hauptgeschäfte der übrigen Banken.

Klassificiren wir die Banken zunächst nach ihren Operationen, so finden wir folgendes allgemeine Ergebniß für die Wirkungsbereiche der einzelnen deutschen Bankinstitute:

---

*) Seit Kurzem besteht eine Commandite der preußischen Bank auch in Thorn. S. den Zusatz am Schlusse dieses Artikels.

Digitized by Google

Leihgeschäft	Discontogeschäft	Girogeschäft und laufende Rechnungen	Depositengeschäft	Zettelgeschäft
Preußische Bank	Preußische B.	Preußische B.	Preußische B.	Preußische B.
Pommersche Bank	Pommersche B.	Pommersche B.	Pommersche B.	
	Berliner Kassenverein	Berliner Kassenverein		
	Breslauer Kassenverein	Breslauer Kassenverein		
Oesterreichische Bank	Oesterreichische B.	Oesterreichische B.	Oesterreichische B.	Oesterreichische B.
Triester Handelskasse	Triester Handelskasse			
Münchener Bank	Münchener B.	Münchener B.	Münchener B.	Münchener B.
Würtemberger Bank	Würtemberger B.			
Leipziger Bank	Leipziger B.	Leipziger B.	Leipziger B.	Leipziger B.
Altenburger Bank	Altenburger B.			
Dessauer Bank	Dessauer B.	Dessauer B.	Dessauer B.	Dessauer B.
(Hamburger Bank)		Hamburger B.		
Hamburger Vorschuß-Verein			Hamburger Vorschuß-Verein	
Lübecker Disconto- u. Darlehnkasse	Lübecker Disconto- u. Darlehnkasse			Lübecker Disconto- u. Darlehnkasse
Bremer Discontokasse	Bremer Discontokasse		Bremer Discontokasse	
Kurhessische Bank			Kurhessische B.	
Schleswig-holsteinisches Bankier-Geschäft	Schleswig-holsteinisches Bankier-Geschäft		Schleswig-holsteinisches Bankier-Geschäft	

Von den in der obigen Uebersicht aufgenommenen 17 Anstalten betreiben mithin 15 das Leihgeschäft, 14 das Discontogeschäft, 9 das Girogeschäft oder doch die Gewährung laufender Rechnungen, 10 das Depositengeschäft, 6 das Zettelgeschäft. Rechnen wir die nur für Lübeck selbst wichtige Disconto- und Darlehnkasse dieses Platzes ab, so finden wir also in Deutschland bloß fünf Zettelbanken.

Wollen wir nun die Resultate der allein zur Verfolgung statistischer Resultate uns zugänglichen Banken aus dem letzten Verwaltungsjahre 1846 zum Grunde legen, so müssen wir natürlich die preußische Bank ausscheiden, indem dieselbe in ihrer jetzigen Gestalt erst seit 1847 besteht und auch vorher über ihre Thätigkeit nichts veröffentlichte. Dagegen gibt dieselbe seit dem Beginn des laufenden Jahres monatlich eine Uebersicht ihrer Activa und Passiva, woraus sich freilich ihre Operationen nicht mit Klarheit übersehen lassen, welcher wir aber diejenigen Punkte entheben, welche einigermaßen einen Anhalt rücksichtlich der Bedeutung der betreffenden Positionen gewähren. Auch die dessauer Bank ist ein noch zu junges Institut, um nach ihren bisherigen Geschäften ein zuverlässiges Prognostikon ihres ferneren Wirkens stellen zu können; wir fügen indessen die so eben veröffentlichten Resultate derselben in dem ersten Semester ihres Bestehens bei.

Die Gestaltung der erwähnten Anstalten war demnach die folgende:

Digitized by Google

Banken	Leihgeschäft (mit Einschluß der vorjährigen Ueberträge) Thlr.	Discontogeschäft (Betrag der Discontirungen) Thlr.	Girogeschäft und laufende Rechnungen Thlr.	Depositengeschäft Thlr.	Zettelumlauf Thlr.	Kassen-Vorrath am Schluß des Verwaltungsjahres Thlr.	Reiner Gewinn Thlr.	Dividende Pct.
Oesterreichische	111'515950	223'033215	111'436929	53'315762	152'600000 [1] 1. Jan. 1846	93'270396	2'952413	16⅔
Münchener . (mit der Filiale Augsburg)	26'704168	. . [2]	1,177806	59 Depositen [3]	2,514286	731545	341425	5 1/10
Leipziger . .	6'624593	5'842854	5'232554	(Ende 1846) 436215	(Maximum) 5'187000	ca. 3'306732	122905	6⅔
Pommersche .	4'503800	2'211490	10'520943	3'981963	. .	306330	ohne Abzug der Actien-Zinsen: 97798	5⅓
(Preußische . am 31. Juli 1847)	9'909200	(Wechsel-Bestände) (14'558600)	. .	24'163700	14'228100 (Ende Juni 1846)	18'814100	. .	.
(Dessauer . erstes Halbjahr von 1847)	1'186656	1'315216	. .	293768	720000 [4]	. .	(Brutto-Gewinn 2⅔ Procent d. Halbjahr = 5⅓ Pct. für d. ganze Jahr	.

(Wir haben die Summen gleichartig in preußischen Thalern angegeben, dabei das österreichische und baiersche Geld nach dem Pari der betreffenden Münzfüße auf den 14-Thalerfuß reducirt und die Bruchtheile unter ½ Thaler ausgelassen. Die Dividende ist in Procenten und deren Bruchtheilen ausgedrückt.)

So interessant es ist, die Ausdehnung der Operationen der obigen Anstalten zu verfolgen, so wenig läßt sich auf viele der vorstehenden Zahlen ein sicherer Schluß bauen; sie geben namentlich keinen Anhalt für die genaue Bestimmung des in den einzelnen Bankzweigen vertretenen Kapitals, da, mit Ausnahme der Discontirungen, in den einzelnen Kolonnen die nämlichen Anlagen wiederholt erscheinen, indem bei den Leih-, Giro- und Depositengeschäften die sämmtlichen Prolongationen inbegriffen sind. Wie wesentlich dieser Umstand auf das Ganze influirt, mag das Beispiel der münchener Bank belegen. Bei dieser erhob sich namentlich das sogenannte Escompte-Geschäft (Dahrlehn gegen Unterpfand in Wechseln, Staatspapieren ꝛc.), mit Inbegriff der Filiale Augsburg, auf 19'864046 Gulden 41 Kreuzer; hierunter waren aber 13'224463 Guld. 54 Kr. Prolongationen, und nur 6'639582 Guld. 47 Kr.

1) Der amtliche Jahresbericht über das Verwaltungsjahr 1846 gibt die Summe der umlaufenden Banknoten nicht an, enthält auch keine Uebersicht der Activa und Passiva der österreichischen Bank. Die Fabrikationskosten der im J. 1846 ausgegebenen Noten betrugen 126116 Gulden 24 Kreuzer Conv.-Münze.

2) Die münchener Bank hat kein eigentliches regelmäßiges Discontogeschäft in dem gewöhnlichen Sinne dieses Bankzweiges, welcher das Wechsel-Discontiren begreift. Sie discontirt eigentlich nur Wechsel auf München und Augsburg, während außerdem ihr ganzes sogenanntes Escompte-Geschäft nichts Anderes ist, als ein Darlehn-Geschäft gegen Verpfändung von Wechseln, Staatspapieren und anderen Waaren, wobei aber der Zins als Disconto vorweg erhoben wird.

3) Der Werth der bei der Bank deponirten Güter ist im Jahresbericht nicht angegeben. Das Depositengeschäft besteht bloß in der Aufbewahrung gegen Vergütung, und der Ertrag desselben belief sich i. J. 1846 auf 604 Gulden 33 Kr.

4) Am 26. August: 950000 Thaler.

Digitized by Google

neue Geschäfte, welche, unter Hinzuziehung des Saldo aus 1845 von 2,641677 Guld. 30 Kr., eine Kapital-Verwendung in jenem Geschäft von nur 9'281260 Guld. 17 Kr. ergeben, also weniger als die Hälfte der ersterwähnten Summe. Während nun der Rechenschafts-Bericht der münchener Bank diese Daten in allen Geschäftszweigen genau angibt, suchen wir dieselben vergebens in denjenigen der österreichischen Bank, indem der vom Bank-Gouvernör dem Bank-Ausschuß gehaltene Vortrag die neuen Geschäfte und die Prolongationen ungetrennt anführt und nicht weiter specificirt; so findet sich z. B. vom Betrage des Leih-Geschäfts nur gesagt, daß derselbe sich im Jahre 1846 einschließlich der Prolongationen auf 157'913800 G. C. M. erhoben habe (wozu noch das Darlehn an die Städte Ofen, Pesth und Gran mit circa 1'500000 G. kommt). Bei dem Mangel solcher Specificationen haben wir natürlich überall nur den Brutto-Betrag der in Rede stehenden Operationen aufnehmen können, um einen Anhalt für die Vergleichung zu gewinnen, eine Vergleichung, die natürlich nie ein genaues Resultat geben kann, so lange ein Theil der Banken in seinen Berichten eben so viel verschweigt als mittheilt; denn nicht überall kann auf ein gleiches Antheil-Verhältniß der verschiedenartig gestalteten Prolongationen geschlossen werden.

Fassen wir nun zunächst die für den allgemeinen Verkehr wichtigste Operation, das Leihgeschäft ins Auge, so ergibt sich, daß dasselbe bei den vier erstgenannten Banken (österr. B., münchener B., leipziger B., pommersche B.) zusammen 149'348511 Thlr. ausweist. An dieser Summe haben die einzelnen Anstalten folgenden Procent-Antheil: Oesterreichische Bank 74,7 Prct., münchener Bank 17,9 Prct., leipziger Bank 4,4 Prct., pommersche Bank 3 Prct.

Das Discontogeschäft der österreichischen, leipziger und pommerschen Bank betrug zusammen 231'087559 Thlr. Hieran ist der Procent-Antheil der einzelnen drei Banken der folgende: Oesterreichische Bank 96½ Prct., leipziger Bank 2½ Prct., pommersche Bank 1 Prct.

Das Girogeschäft der oben genannten vier Banken wies einen Betrag von zusammen 128'668232 Thlr. nach. Hierbei sind die einzelnen Banken in folgenden Procent-Verhältnissen betheiligt: Oesterreichische Bank 86,60 Prct., münchener Bank 1,15 Prct., leipziger Bank 4,07 Prct., pommersche Bank 8,18 Prct.

Das Depositengeschäft belief sich bei der österreichischen, leipziger und pommerschen Bank zusammen auf 57'733940 Thlr. Dabei war die Betheiligung der einzelnen Institute in Prozenten die folgende: Oesterreichische Bank 92,35 Prct., leipziger Bank 0,76 Prct., pommersche 6,89 Prct.

Der Zettelumlauf ergab einen Gesammt-Betrag des Notenumlaufes durch die Emissionen der österreichischen, münchener, leipziger, preußischen und dessauer Bank von 175'249686 Thlr. Der Procent-Antheil jeder der genannten fünf Banken daran war nachstehender: Oesterreichische Bank 87,08 Prct., münchener Bank 1,43 Prct., leipziger Bank 2,96 Prct., preußische Bank 8,12 Prct., dessauer Bank 0,41 Prct.

Der von der österreichischen, münchener, leipziger und pommerschen Bank gemachte reine Gewinn betrug zusammen 3'514541 Thlr. Hieran hatten die einzelnen Anstalten folgenden Procent-Antheil: Oesterreichische Bank 84 Prct., münchener Bank 9 7/16 Prct., leipziger Bank 3½ Prct., pommersche Bank 2½ Prct.

Wenn wir den reinen Gewinn der vorstehenden Banken mit ihrem Actien-Kapital vergleichen, um den Ertrag in Procenten ihrer Grundfonds auszudrücken, so finden wir folgende Ergebnisse: Die österreichische Bank machte einen Gewinn von 16¾ Prct., die münchener Bank einen Gewinn von 5½ Prct. *), die leipziger Bank einen Gewinn

*) Unter Berücksichtigung der theilnehmenden neuen Actien-Premessen aus dem zweiten Semester (August 1846), die mit 1 Million Gulden im Jahre 1846 größtentheils eingezahlt waren.

Digitized by Google

von $8\frac{1}{5}$ Prct., die pommersche Bank einen Gewinn von $6\frac{2}{5}$ Prct. (Die Procente sind möglichst annähernd in ächten Brüchen ausgedrückt.)

Vergleichen wir diese Rein-Erträge mit den ausgezahlten Dividenden, so stellt sich Folgendes heraus:

1. Bei der österreichischen Bank wurden an wirklicher Dividende jeder Aktie zusammen 83 Gulden bezahlt, was $16\frac{3}{5}$ Prct. ausmacht. Die eigentlich vom Gewinn auf jede Aktie noch fallenden $19\frac{1}{2}$ Kr. wurden zum Reservefonds genommen, wodurch der Unterschied zwischen der Dividende ($16\frac{3}{5}$ Prct.) und dem Reingewinn ($16\frac{3}{4}$ Prct.) sich aufhebt.

2. Bei der münchener Bank erhielt jede Aktie $25\frac{1}{2}$ Gulden wirkliche Dividende, was $5\frac{1}{10}$ Prct. beträgt. Der ganze Reingewinn betrug $5\frac{2}{5}$ Prct. Der Unterschied beider Zahlen ruht auf nachstehenden Gründen: zunächst wurden 3 Prct. feste Zinsen gewährt, aus den übrigbleibenden $2\frac{2}{5}$ Prct. kam ein Viertel vom Ertrage der Bank- und Renten-Geschäfte (nicht aber des Ertrages der Renten- und Feuerversicherungs-Anstalt von 16000 Gulden und eines durch die Emission neuer Banknoten sich ergebenden Ueberschusses von 12000 Gulden) mit (reichlich) $\frac{2}{5}$ Prct. (des Reingewinns) zum Reservefonds, so daß die Superdividende $2\frac{4}{35}$ Prct. betrug, Superdividende und feste Zinsen (erste Dividende), zusammen also $5\frac{4}{5}$ oder etwa $5\frac{1}{3}$ Prct., an deren Stelle, wie oben erwähnt, zusammen $5\frac{1}{10}$ Prct. zur wirklichen Vertheilung kamen, indem jede Actie (von 500 Gulden) in runder Zahl $25\frac{1}{2}$ Gulden erhielt, während der kleine Rest (von 595 Gulden 53 Kr.) auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

3. Bei der leipziger Bank erhielt jede Aktie 17 Thlr. wirkliche Dividende, was mit $6\frac{4}{5}$ Prct. übereinkommt. Der gesammte Reingewinn belief sich auf $8\frac{1}{5}$ Prct. des Aktienkapitals. Die Differenz dieser beiden Zahlen rührt daher, daß zunächst 3 Prct. feste Zinsen gewährt, von den übrigbleibenden $5\frac{1}{5}$ Prct. aber wurde ein Viertel ($1\frac{3}{5}$ Prct.) zum Reservefonds genommen und von nun noch bleibenden $3\frac{9}{10}$ Prct., nach Abzug der Gratifikation für die Direktoren, $3\frac{8}{10}$ oder $3\frac{4}{5}$ Prct. als Dividende ertheilt, so daß hieraus die obige Zahl der Gesammtvertheilung von $6\frac{4}{5}$ Prct. resultirt.

4. Bei der pommerschen Bank kam auf jede Aktie (von 500 Thlrn.) eine wirkliche Dividende von $27\frac{1}{2}$ Thlr., was $5\frac{1}{2}$ Prct. beträgt. Der gesammte reine Gewinn erhob sich auf $6\frac{2}{5}$ Prct. des Aktienkapitals. Der Unterschied beider Zahlen erklärt sich daraus, daß zunächst 4 Prct. feste Zinsen gewährt, von den dann bleibenden $2\frac{1}{5}$ Prct. aber ein Drittel ($\frac{9}{14}$ Prct.) zum Reservefonds kamen, so daß zur Dividende noch $1\frac{7}{9}$ Prct. verbleiben, wovon $\frac{1}{2}$ Prct. auf neue Rechnung vorgetragen wurde, während $1\frac{1}{2}$ Prct. vertheilt wurden, so daß hieraus der Betrag der ganzen Vertheilung von $5\frac{1}{2}$ Prct. resultirt.

Aus den vorstehenden Uebersichten ergibt sich ein wesentliches Hervorragen der österreichischen Nationalbank in sämmtlichen Zweigen ihrer Wirksamkeit nicht nur, sondern auch in der Günstigkeit ihrer Erfolge, welche aus der bevorzugten Stellung dieses Instituts innerhalb des großen Bereichs ihrer Wirksamkeit und ihrer guten Verwaltung sich erklärt, welcher nur der Vorwurf zu großer Centralisation der Geschäfte nach dem Sitze der Hauptbank gemacht wird. Allerdings hat diese Anstalt ein Grundkapital von 25'310500 Gulden C.-M., die Bedeutung ihrer Geschäfte aber geht weit über dieses Verhältniß ihrer ursprünglichen Mittel, denen der andern Banken gegenüber, hinaus.

Die preußische Bank haben wir bei den meisten der obigen Vergleichungen nicht hinzuziehen können, weil eine eigentliche Uebersicht ihrer Geschäfte noch nicht vorliegt. Denn 9'909200 Thlr. des Leihgeschäfts sind ausschließlich sogenannte Lombard-Darlehen, während ein zweiter Theil dieses Geschäfts wohl in der in den Monats-Uebersichten befindlichen Rubrik „Staatspapiere, verschiedene Forderungen und Aktiva" (Ende Juli: 13'705800 Thlr.) enthalten ist. Die 14'558600 Thlr. „Wechselbestände" lassen den Umfang des Dis-

Digitized by Google

conto's im Laufe der 7 Monate nicht zuverlässig beurtheilen. Zum Depositengeschäft (24'163700 Thlr.) würde noch ein Theil der Rubrik: „Guthaben von Staatskassen, Instituten und Privatpersonen, mit Einschluß des Giro-Verkehrs" hinzuzunehmen sein. Das Girogeschäft, eben da es mit der eben angeführten Rubrik verschmolzen worden ist, läßt sich gar nicht übersehen. So bleibt von den sämmtlichen Geschäftszweigen nur das Zetteigeschäft mit einem Resultate dastehen, welches wir oben mit aufgeführt und in Vergleich zu dem der andern Banken gestellt haben.

Die dessauer Bank ist ein noch zu junges Institut, um aus ihren bisherigen Operationen mehr als eine Aussicht für die Zukunft entnehmen zu können; auch bei ihr haben wir den Notenumlauf bei den obigen Vergleichungen mit hinzugezogen.

Betrachten wir die für das Gemeinwohl nützlichsten Operationen, das Leih- und Discontogeschäft, bei den vier vorzugsweise verglichenen Banken etwas näher, so finden wir, daß unter den vier Hauptzweigen (Leih-, Disconto-, Giro- und Depositengeschäft) bei der österreichischen Bank das Leihgeschäft über ein Fünftel (reichlich $\frac{11}{50}$) der Gesammtsumme dieser Zweige umfasse, das Discontogeschäft aber gerade das Doppelte vom Betrage des Leihgeschäfts, nämlich $\frac{2}{5}$ oder fast die Hälfte jener Gesammtsumme. Bei der münchener Bank, deren Hauptzweck das Leihgeschäft ist, erscheint dasselbe natürlich in einer ungleich günstigern Proportion, indem es fast die ganze Summe der Operationen begreift; dabei erreicht seine Höhe doch noch nicht ganz ein Viertel von der des Leihgeschäfts der österreichischen Bank. Bei der leipziger Bank betrug das Leihgeschäft reichlich ein Drittel ($\frac{11}{30}$) von der Summe der vier Geschäftszweige, das Discontogeschäft gleichfalls fast genau ein Drittel derselben. Bei der pommerschen Bank nahm das Leihgeschäft nur reichlich ein Fünftel ($\frac{3}{14}$) jener Summe in Anspruch, das Discontogeschäft nur reichlich ein Zehntel derselben. Wenn der geringe Betrag des Discontogeschäfts für die erste Handelsstadt Preußens auffallend erscheint, so tritt andrerseits der Betrag der laufenden Rechnungen als die Hälfte der Summe der vier Operationsgattungen besonders in den Vordergrund.

Eine Klage, die nicht mit Unrecht vielen Banken gegenüber geltend gemacht worden, ist diejenige, daß sie das Minimum ihrer Darlehne so hoch normirt haben, daß ihre Benutzung dem kleinen Fabrikanten und Kaufmann sehr erschwert wird. So giebt die österreichische Bank kein Darlehn unter 500 G. C.-M. (= 350 Thlr. preußisch) und gewährt dieselben nur in runden durch 100 theilbaren Summen, so wie überhaupt nur auf Gold- und Silberbarren, derlei Geräthe, inländische Goldmünzen, ausländische Gold- und Silbermünzen und inländische Staatspapiere (auf letztere nur bis zu $\frac{3}{4}$ des Kurswerthes). Die münchener Bank bewilligt im Leihgeschäft auf Papiere (bis zu $\frac{9}{10}$ des Kurswerthes), Gold und Silber keine Vorschüsse unter 500 Gulden südteutsche Währung (=285$\frac{5}{7}$ Thlr. preußisch), und auch in ihrem sogenannten Escompte-Geschäft gegen Verpfändung von Staatspapieren (bis zu $\frac{4}{5}$ des Kurswerthes), Pretiosen (bis zu $\frac{3}{4}$ des Werthes) und andern Waaren (bis zu $\frac{3}{4}$ des Werthes) gewährt sie keine Darlehen von geringerem Betrage. Die leipziger Bank hat sich vorbehalten, die Höhe der Vorschüsse nach ihrem Ermessen zeitweilig zu bestimmen. Die pommersche Bank beleiht gemünztes Gold nach festen, dem Pari-Werthe sehr angenäherten Sätzen, ungemünztes Gold und Silber und Geräthe aus diesen Metallen zum Münzwerthe mit 5 Prct. Abschlag, preußische Staatspapiere bis zu $\frac{9}{10}$, fremde zu $\frac{17}{20}$ des Kurswerthes (pommersche Pfandbriefe und stettiner Stadt-Obligationen zu $\frac{19}{20}$ desselben), andere Waaren bis zu $\frac{3}{4}$ des Werthes. Die preußische Bank gibt ihre Darlehen gegen bewegliche Pfänder nicht unter Summen von 500 Thlr., und zwar gegen Gold, Silber und Wechsel zu $\frac{19}{20}$ des Werthes, gegen inländische Fonds zu jedesmal besonders zu bestimmender Norm, gegen andere Waaren in der Regel nur bis zur Hälfte (ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln) des Werthes. Die des-

Digitized by Google

sauer Bank beleiht ungemünztes Gold und Silber zu $\frac{1}{2}$%, derlei Geräth mit $\frac{9}{16}$ des Metallwerthes, öffentliche Fonds und Actien mit $\frac{3}{4}$ bis $\frac{9}{16}$ des Kurswerths, andere Waaren nur ausnahmsweise und zwar bis zu zwei Dritteln des Werths. (Eine Minimalsumme der Beleihung ist im Geschäfts-Reglement nicht festgesetzt.) — Unter den genannten Banken hat demnach die preußische den höchsten Minimalsatz der Geld-Beleihung und für die gewöhnlichen Waaren (die aber die österreichische Bank ganz ausschließt) das niedrigste Maaß rücksichtlich des vom Werth zu gewährenden Vorschusses.

Die Leihämter, welche sich mit der Gewährung von kleineren Darlehen auf Staatspapiere u. a. Waaren befassen, helfen auch hier meist nicht genügend aus, da sie in der Regel nur zwei Drittel des Tarwerthes der gewöhnlichen Waaren als Vorschuß geben und überdies bei kleinen Beträgen gewöhnlich einen überaus hohen Zinsfuß annehmen, abgesehen von anderen drückenden Bedingungen. In Rücksicht auf diese Uebelstände ist man in der Stadt Schweidnitz, wo vor Kurzem vom Magistrat in der Kämmerei ein Discontogeschäft errichtet worden ist, damit beschäftigt, demselben die Beleihung von preußischen Staatspapieren, Pfandbriefen und schweidnitzer Stadt-Obligationen zu übertragen, wobei auf diese Papiere zu $\frac{9}{16}$ des Nennwerthes Vorschüsse gegeben werden, auf welche bis zum Belaufe von 300 Thlrn. 6 Prct., bei größern Summen nur 5 Prct. jährliche Zinsen bezahlt werden. — Ausschließlich auf das Bedürfniß kleiner Geldsummen und insbesondere für den Kreis der Handwerker sind die in neuerer Zeit hie und da aufgetauchten Vorschuß-Vereine berechnet (nicht aber der hamburger, von welchem weiter oben die Rede war), so wie die für Mannheim projektirte Handwerkerbank, welche im Maximum 50 Gulden darleiht und bei welcher die Tilgung der Schulden durch wöchentliche kleine Rückzahlungen erfolgen soll.

Wenn wir oben die Resultate der wichtigsten deutschen Banken zusammengestellt haben, welche ihre Geschäfte der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten, so wollen wir jetzt auch die Ergebnisse einiger minder bedeutenden Bankanstalten mittheilen, welche zur Oeffentlichkeit gelangt sind. Die bremer Discontokasse, deren Actienkapital 300000 Thlr. in Louisd'or beträgt, erreichte im Jahre 1845 in ihrem Discontogeschäft den Betrag von 3'185000 Thlr., mit einer Disconto-Summe von 37800 Thlr. Ihr Depositengeschäft erhob sich auf 708000 Thlr., so daß ihr dasselbe ein, mehr als das Doppelte ihres Actienfonds betragendes Kapital zur Verfügung gab. Die Dividende der Anstalt war 17½ Thlr. für jede Actie von 500 Thlr., also 3½ Prct. — Beim Schleswig-holsteinischen Bankier-Geschäft belief sich am 3. Mai 1847 die Summe der Einschüsse auf 560378 Mark 1 Schilling Kurant. Der Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1846 weist't nicht die Höhe der Operationen aus, gibt aber eine interessante Uebersicht der Aktiva und Passiva, der Gewinntheile und Kosten des Instituts. Die Aktiva beliefen sich Ende 1846 auf 597181 Mark 2 Schilling, die Passiva auf 579391 Mark 14 Schill. 6 Pf. Kur., der zu vertheilende reine Gewinn demnach auf 17789 Mark 3 Schill. 6 Pf., was ein Ertrag (auf die bis damals eingeschossenen Gelder von 494571 Mark 15 Schill.) von beinahe 4,$\frac{1}{16}$ Prct. ist, von welchen aber nur 3½ Prct. (mit 15287 Mark 11 Sch. 6 Pf.) als Dividende gewährt wurden, während das Uebrige zum Reservefonds kam. Unter dem Brutto-Gewinn von 26784 Mark 8 Schill. figuriren der Gewinn durch Disconto- und Leihgeschäft mit 21877 Mark 12 Schill. 6 Pf. An Zinsen für bei der Anstalt deponirte Gelder wurden bezahlt 1644 Mark; der Gesammt-Umsatz des Jahres betrug 7'620968 Mark 3 Schill. Kur.

Die hamburger Bank, welche in ihren Büchern schon zu Büsch's Zeit (gegen Ende des vorigen Jahrhunderts) 20000 Folien zählte, soll gegenwärtig einen täglichen Umsatz von 3 Millionen Mark haben, so daß der Umsatz des Jahres wohl 1000 Millionen Bank-Mark betragen mag. (Man nimmt an, daß der Umsatz des ganzen Verkehrs in Preußen nur et-

Digitized by Google

wa 960 Millinen Thlr. betrage, also nur etwa das Doppelte jenes Bank-Umtausches.) Der Vorrath der Bank soll in der Regel 16 bis 20 Millionen Mark betragen;*) bei dem principiellen Geheimniß über die Geschäfte läßt sich eine zuverlässige Angabe darüber nicht machen. Man hat behauptet, daß eine Angabe über die jährlichen Umsätze der Bank, selbst wenn das Bankgeheimniß nicht ihre Mittheilung hinderte, schwer möglich sein würde, und es wird versichert, daß Niemand, selbst bei der Bankverwaltung diesen Umsatz kenne, zu dessen Ermittlung die Verwendung neuer Arbeitskräfte nöthig sei. Ohne hier auf die bestrittene Bedeutung der Kenntniß jenes Umsatzes einzugehen, ist und die letzte Behauptung nicht wohl begreiflich, da die Führung eines einfachen zur Controle unentbehrlichen Journals jenen Umsatz sehr leicht nachzuweisen vermag. Wenn jene Angabe von dem Umsatze und den Vorräthen der hamburger Bank auch nur der Wahrheit sich nähert, so geht daraus hervor, welch eine bedeutende Rolle dieselbe spielen könnte, wenn sie nicht fast ausschließlich auf das Giro-Geschäft beschränkt wäre. Es ist darauf mehrseitig hingewiesen worden, man ist aber mit den betreffenden Vorschlägen sehr schnell fertig geworden, indem man jede organische Abänderung für bedenklich gehalten hat, weil sie an dem alten Gebäude rüttle, und weil man geglaubt hat, daß jedes, wenn auch noch so solide weitere Bankgeschäft das unveräußerliche Barren-Kapital der Bank, die zu andern Operationen nicht berufen sei, gefährde. Wir wollen die gemachten Vorschläge zur Ausgabe girofähiger Bankzettel oder einfacher Checks ꝛc. nicht näher beleuchten, sondern einfach den Fall setzen, die Bank dürfte einen ihrem Silberfonds gleichen Werth in Noten ausgeben, die mit diesem Fonds sich vermehrten und verminderten, und diese Noten in sicheren Disconto- und Leihgeschäften verwerthen; wie bedeutend würden ihre Erfolge sein und wie dankenswerth die Einrichtung, da es Hamburg an einer wahren Disconto- und Leihbank fehlt. Man muß eine übertriebene Furcht vor den in der Ferne betrachteten Banknoten haben, wenn man mit dem Eintritte dieses neuen Zahlmittels sogleich Ereignisse wie jenseits des Oceans fürchtet, die auf ganz andern Gründen ruhten und die bei einer irgend einsichtigen Verwaltung und Controle sehr wohl zu vermeiden sind. Man muß die Betrachtung des Geldwesens scheuen, in jeder Unternehmung Schwindel sehen und die Idee der Banknoten für einen Fieberwahn halten, wenn man aus einer Maaßregel wie die angedeutete auf den Umsturz von Redlichkeit und Glauben schließen will. Wollte man freilich im Ernste den fünf- oder zehnfachen Betrag des Baarfonds in Noten ausgeben, also ein Scheinzettelgeld ohne Repräsentation schaffen, so möchte jener Argwohn gerechtfertigt sein; wer aber wollte heute an eine so unsinnige Operation inmitten der gebildetsten Kaufleute Deutschlands denken? Man hat aber nicht viel Besseres als dies und die mögliche Fälschung der Zettel gegen die Idee vorgebracht. Man hat auf das Bedauern über ein so großes todtliegendes Kapital erwidert, daß dasselbe ja auch in den Privatkassen der Bankbetheiligten ohne Zinsen fruchtlos daliegen würde; aber eben weil es dort nicht zu liegen braucht, kann neue Frucht gewonnen werden; auch das in den es trefflich nutzenden und vergrößernden Sparkassen niedergelegte Geld würde in den Taschen der Eigner keine Zinsen bringen. Der Geist der kaufmännischen Ordnung und die Sicherheit der fälligen Zahlungen endlich ist keine Prärogative bei der bestehenden Einrichtung, sondern würde in eben so hohem Grade durch die weiter ausgebreitete Bank gehegt werden.

Vergleicht man die Zahl der deutschen Banken mit derjenigen der britischen drei Königreiche und der Vereinigten Staaten, so erhält man ein schlagendes Zeugniß von der großen

*) Bei der Wegnahme des Bank-Vermögens durch die französische Behörde (in 1813 und 1814) war dasselbe 7·506956½ Mark groß. Es war dies in einer Zeit, während welcher in der Befürchtung drohender Katastrophen gewiß viele Interessenten ihre Fonds aus der Bank herausgezogen hatten.

Digitized by Google

Regsamkeit der Kapital-Umsätze in den letztern Ländern. Im Jahre 1839 schon bestanden in England 904 Banken, die mit londner Bankieren in Rechnung standen, und zwar 670 Privat-Provinzialbanken und 234 Actienbanken. Gegen Ende 1845 betrug die Zahl der Zettelbanken in den drei Königreichen 290, nämlich außer der Bank von England 196 Privatbanken und 67 Actienbanken in England und Wales, 18 Banken in Schottland und 8 Banken in Irland. Der erlaubte Noten-Umlauf dieser Banken betrug in jener Zeit 31'859424 Pfund Sterling, also fast 220 Millionen Thaler preußisch. Der wirkliche Noten-Umlauf blieb indeß hinter dem Erlaubten um Etwas zurück, und zwar bei den Privat- und Actienbanken von England und Wales in folgendem Maaße:

	Erlaubter Notenbetrag.	Wirklicher Notenumlauf.
Privatbanken	Pfd. Sterl. 4'999444	Pfd. Sterl. 4'598194
Actienbanken	" " 3'418277	" " 3'188675
	Pfd. Sterl. 8'417721	Pfd. Sterl. 7'786869.

Hiernach blieb die wirkliche Circulation um 630852 Pfd. Sterl. hinter der erlaubten zurück. Unter den Sätzen der erlaubten Noten-Emission erscheint die Bank von England mit 14 Mill. Pfd. Sterl.; diese Emission darf die Sicherheiten, welche die Bank besitzt (einschließlich ihrer Forderung an die Regierung von 11 Mill. Pfd. Sterl.) nicht überschreiten. Um Mitte Juni 1847 betrug der Notenumlauf der Bank von England 23'632575 Pfd. Sterl. (= circa 161½ Mill. Thlr. preuß.), ihr Baarvorrath 10'511597 Pfd. Sterl. (= circa 71¾ Mill. Thlr. preuß.). In der mit dem 21. August 1847 endenden Woche betrug der Notenumlauf derselben nur 18'943079 Pfd. Sterl., der Baarvorrath 9'239618 Pfd. Sterl., die Staats-Depositen 6'830836 Pfd. Sterl., die Privat-Depositen 6'931036 Pfd. Sterl., die discontirten Papiere 16'116345 Pfd. Sterl., der Reservefonds 3'734352 Pfd. Sterl. — Ende Mai 1847 belief sich der gesammte Notenumlauf der drei Königreiche auf 37'546559 Pfd. Sterl. (= circa 256¼ Mill. Thlr. preuß.). Derselbe verhielt sich daher zu dem oben mitgetheilten Notenumlaufe der deutschen Banken wie 10 zu 7 oder überstieg den Letztern um drei Zehntel.

In den Vereinigten Staaten betrug der Notenumlauf im September 1845 etwas über 85 Mill. Dollars (= reichlich 122 Mill. Thlr. preuß.). Zur Zeit des größten Bankschwindels existirten über 900 Banken in den Vereinigten Staaten.

Auch in Frankreich hat das Bankwesen in der neuesten Zeit große Fortschritte gemacht. Trotz des Bemühens der bevorzugten Bank von Frankreich haben die von ihrem Neid und von ihrer Concurrenz vielfach bedrängten selbstständigen Departemental-Banken einen sehr gedeihlichen Fortgang, während es der Plan jener bevorrechteten Anstalt ist, allmälig die Bankgeschäfte in allen den Hauptverkehrspunkten des Landes ihren Filialen zuzuführen, die sie in der letzten Zeit ansehnlich vermehrt hat. Oft ist der Bank von Frankreich der Vorwurf der Engherzigkeit gemacht worden, und mit liberaleren Grundsätzen wirken seit mehreren Jahren neben ihr in Paris die Kasse Gouin (früher Kasse Laffitte) und das Contor Ganneron mit dem günstigsten Erfolge. Die Bank von Frankreich, deren Actienkapital 67'900000 Francs beträgt, hatte im J. 1846 einen mittlern Notenumlauf von 261 Mill. Fr. (= 69'600000 Thlr. preuß.), die von ihr discontirten Wechsel betrugen 1294'244000 Fr., die Disconti ihrer dreizehn Filialen 432'653000 Fr.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die projektirten und im Projekt gewesenen Banken für Deutschland, so finden wir die Theilnahme bestätigt, deren wir im Eingange dieses Artikels als überall für das Bankwesen sich kundgebend gedachten. Zunächst verdient der Plan der Begründung einer Disconto-, Leih- und Zettelbank in Hamburg der Erwähnung. Derselbe ist schon seit Jahren mehrfach aufgetaucht, aber ohne die günstigen

Digitized by Google

Sonnenstrahlen der Belebung zu empfangen. Gegen Ende des Jahres 1845 war er sehr lebhaft in Anregung, und endlich schien er in den jüngsten Tagen bis zum Beginn seiner Realisation gediehen, als alle Hoffnungen wieder zerstoben. Und doch bedürfte die erste Handelsstadt Deutschlands und ihr Geldverkehr so sehr jenes fördernden Instituts, welches auch Diejenigen, die es nicht für eine Nothwendigkeit halten, wenigstens als ein wesentliches Förderungsmittel im Geldverkehr Hamburgs erkennen müssen. Indessen stehen mehrere der größeren Kapitalisten dem Unternehmen schroff entgegen, da eine enorme Dividende und ein niedriger Discontofuß ihrem Interesse nicht behagt, und mehr noch scheint das Mißtrauen der hamburger Börse gegen Zettelbanken und Repräsentativgeld überhaupt, selbst bei der solidesten Begründung, dem Projekte hindernd im Wege zu stehen.

Ein zweiter deutscher Platz, einer der ersten Geld- und Wechselmärkte, Frankfurt a. M., entbehrt bisher gänzlich einer Bankeinrichtung. Wohl mag dies höchst auffällig scheinen, aber seit Jahren schon arbeitet man auch hier, und bisher gleichfalls leider vergebens, an der Verwirklichung desfallsiger Projekte. An Auseinandersetzungen, Ausarbeitung von Musterstatuten ꝛc. hat es auch in Frankfurt nicht gefehlt, aber die eigenthümliche Collision der Interessen hat das Ganze auf die lange Bank geschoben, und so sehr man den Mangel einer Bank fühlt und sie als Bedürfniß anerkennt, so wenig scheint ihre Herstellung in der nächsten Zeit wahrscheinlich, ja Manche wollen sie für ganz unthunlich halten. Man fährt daher fort, die größten Zahlungen ausschließlich in Silber einzuziehen und Geldsorten, die sonst überall kursiren, bei Zahlung von Wechseln und Staatspapieren zurückzuweisen, und erst seit ganz Kurzem hat man die Hoffnung, wenigstens die preußischen Thaler (zu $1\frac{3}{4}$ Gulden) als Wechselzahlung anerkannt zu sehen.

Näher scheint die Errichtung einer Bank im Großherzogthum Baden, und die Kammer hat dieselbe auf dem letzten Landtage lebhaft befürwortet. Hier stehen sich die Städte Karlsruhe und Mannheim als Rivalinnen um den Sitz der Anstalt gegenüber, und wenn die erstere sich als Hauptstadt geltend macht, legt die letztere ihre wichtige Bedeutung als Handelsstadt in die Wagschale. Von Mannheim aus betreibt man den Plan schon seit mehreren Jahren und lange schon hat man hier Statuten-Entwürfe gemacht.

Ein anderes Projekt, das einer in Darmstadt oder Mainz zu errichtenden süddeutschen Bank hat wenig Wahrscheinlichkeit der baldigen Realisation. Sofern es auf den Umlauf der Banknoten im ganzen südlichen Deutschland berechnet ist, würde es noch mit manchen Hindernissen rücksichtlich der staatlich anzuerkennenden Kursfähigkeit jener Papiere zu kämpfen haben.

Hypothekenbanken zu Gunsten der Grundbesitzer werden vielfach projektirt, z. B. in Berlin und Köln. In Wien soll ein solcher Plan für den Umfang der ganzen österreichischen Monarchie im Werke sein und an höchster Stelle besondere Gunst genießen. In den erstgenannten Orten ist man über das Ob und Wie noch keineswegs einig. Auch Prag petitionirt um eine Hypothekenbank, nachdem ihm kürzlich die lange ersehnte Filiale der österreichischen Nationalbank zu Theil geworden ist.

Wie zu erwarten, hat es auch an unreifen Plänen keineswegs gefehlt, und wenn wir als Beispiel die im Jahre 1839 bereits bis zur Actien-Zeichnung vorbereitete Bank für Dresden aufführen (wo nicht einmal die leipziger Bank eine Filiale gegründet hat), so dürfen wir uns wohl des Weitern überheben.

Digitized by Google

Zusatz zum ersten Theile des vorliegenden Artikels.

(Heft I. S. 70 – 79.)

1. Preußische Bank. (Zu S. 72.) Seit dem Abdruck des Artikels sind auch die Banknoten zu 100 Thalern ausgegeben worden. — Eine Commandite der preußischen Bank hat im Juni d. J. auch Thorn erhalten.

2. Baiersche Hypotheken- und Wechselbank. (Zu S. 74.) Die Banknoten lauten über 10 Gulden und dürfen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834 über keinen kleineren Betrag ausgestellt werden. Die von der Bank beantragte Ausgabe von Noten zu 5 Gulden ist ihr früher abgeschlagen worden, doch steht deren baldige Gewährung nunmehr in Aussicht, da die Bank an ein der Regierung demnächst zu machendes Darlehen von 10 Mill. Gulden die Bedingung der Erlaubniß jener Notengattung geknüpft hat.

3. Schleswig-holsteinisches Bankier-Geschäft. S. 79. Z. 1. v. o. muß statt „Species" stehen: Kurant.

---

3. Vergleichende Militair-Statistik des deutschen Bundes.

Von C. Hoffmann, Hauptmann, Mitglied der Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin.

Dritter Artikel.

II. Zusammenstellung der Gehalte und sonstigen Competenzen für die einzelnen Chargen in den verschiedenen Truppentheilen.

A. Im Oesterreichischen Kaiserstaate.

(Fortsetzung.)

Das Ingenieurcorps steht in Gehalt oder Gage in allen Ländern des Kaiserreichs gleich, dagegen sind die Zulagen in zwei Klassen getheilt, so daß sie durchschnittlich in den deutschen und italienischen Ländern mehr betragen als in den ungarischen Ländern. Das Specielle nun weist die nachstehende Tabelle nach:

Verpflegungskosten für das Ingenieur-Corps.

Chargen	Im Frieden				Im Kriege			Gesammtkosten excl. Tafelgelder, Holz ꝛc in preußischen Thalern								
	in den deutschen u. ital. Ländern		in den ungarischen Ländern		Gage und Feldbetrag.	Brod	Pferd	Im Frieden						Im Kriege		
	Gage	Zulage	Gage	Zulage				in den deutschen u italienisch. Ländern			in Ungarn und Gallizien					
	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr	tägliche Portion		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
Oberst	200 .	25 .	200 .	16 .	236 .	12	12	1890 .	.	.	1814	12	.	2385	18	.
Oberstlieutenant	150 .	15 .	150 .	9 30	180 .	10	10	1386 .	.	.	1339	24	.	1848	.	.
Major	100 .	10 .	100 .	7 .	124 .	8	8	924 .	.	.	898	24	.	1310	12	.
Hauptmann . .	75 .	7 30	75 .	5 15	93 .	6	6	633 .	.	.	674	3	.	982	24	.
Capitainlieutenant	52 30	2 30	52 30	1 52	62 .	4	4	462 .	.	.	456	20	5	655	6	.
Oberlieutenant .	34 .	2 .	34 .	1 30	39 .	3	3	302	12	.	238	6	.	428	12	.
Unterlieutenant .	30 .	. .	30 .	. .	. .	.	.	252 .	.	.	252	.	.	.	.	.
Cadet	15 .	. .	15 .	. .	. .	.	.	126 .	.	.	126	.	.	.	.	.

Die Ingenieur-Generale beziehen den Gehalt ihres Grades; der General-Ingenieur-Direktor aber, außer seinem Gehalt noch jährlich 6000 Gulden oder 4200 Thlr.

Digitized by Google

Beim Mineurcorps sind die Gehalte in allen Ländern des Kaiserreichs gleich; man hat sie in nachstehender Tabelle zusammengestellt:

Verpflegungskosten für das Mineur-Corps.

Charge	Im Frieden Gage und Löhnung		Im Kriege incl. Feldbeitrag		Im Frieden		Im Kriege		Gesammtkosten excl. Zulagen in preußischen Thalern					
					Brod	Fourage	Brod	Fourage	Im Frieden			Im Kriege		
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	tägliche Portion				Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
An monatlicher Gage:														
Oberst	247	45	257	53	.	5	9	12	2207	3	.	2544	6	7
Oberstlieutenant	148	45	152	16	.	4	6	9	1350	9	.	1556	7	2
Major	115	.	117	50	.	3	6	8	1041	18	.	1241	24	.
Rechnungsführer	25	45	26	31	.	.	2	3	216	9	.	315	16	10
Corpsarzt	25	45	26	31	.	.	2	3	216	9	.	315	16	10
Corpsadjutant nach seiner Charge	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.
Oberarzt	19	.	20	.	1	.	1	1	168	.	.	201	18	.
Unterarzt	14	.	15	.	1	.	1	.	126	.	.	134	12	.
Fourier	14	.	15	.	1	.	1	1	126	.	.	159	18	.
Corpsprofoß	25	45	26	31	.	.	2	3	216	9	.	315	16	10
Hauptmann	75	.	77	18	.	.	3	4	630	.	.	775	9	7
Capitainlieutenant	52	.	53	16	.	.	3	4	436	24	.	573	13	2
Oberlieutenant	34	.	34	52	.	.	2	2	285	18	.	360	2	5
Unterlieutenant	30	.	30	43	.	.	2	2	252	.	.	325	6	7
An täglicher Löhnung:														
Feldwebel	.	30	.	31	1	.	1	.	136	4	6	140	12	3
Mineurmeister	.	30	.	31	1	.	1	.	136	4	6	140	12	3
Mineurführer	.	24	.	25	1	.	1	.	110	18	.	114	25	9
Obermineur	.	20	.	21	1	.	1	.	93	17	.	97	24	9
Fourierschütz	.	5	.	6	1	.	1	.	29	20	9	33	28	6
Tambour	.	6	.	7	1	.	1	.	33	28	6	38	6	3
Altmineur	.	15	.	16	1	.	1	.	72	8	3	76	16	.
Jungmineur	.	10	.	11	1	.	1	.	50	29	6	55	7	3
Privatdiener	.	5	.	6	1	.	1	.	29	20	9	33	28	6
Corpstambour	.	10	.	11	1	.	1	.	50	29	6	55	7	3

Das Sappeurcorps wie das Pionircorps erhalten im Allgemeinen in allen Ländern des Kaiserstaates denselben Gehalt mit Ausnahmen der Chargen der Oberstlieutenants, Majors und Hauptleute, welche in den ungarischen Ländern um etwas verringerte Gage beziehen.

Die specielle Nachweisung enthält folgende Tabelle:

Digitized by Google

Verpflegungskosten für das Sappeur-Corps.

Charge	Im Frieden Gage und Löhnung		Im Kriege incl. Feldbeitrag		Im Frieden		Im Kriege		Jährliche Gesammtkosten excl. Tafelgelder, Holz rc. in preußischen Thalern					
					Brod	Fourage	Brod	Fourage	Im Frieden			Im Kriege		
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	tägliche Portion				Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
An monatlicher Gage:														
Oberst-Commandant	218	15	218	15	.	5	12	12	1959	9	.	2236	15	
Oberstlieutenant . .	159	15	180	$10\frac{1}{2}$	.	4	10	10	1438	15	.	1849	13	.
Major	106	45	121	3	.	3	8	8	972	9	.	1310	21	7
Rechnungsführer .	25	45	26	34	.	.	2	3	216	9	.	315	16	10
Adjutant nach seiner Charge . . .	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.			
Corpsarzt	25	45	26	34	.	.	2	3	216	9	.	315	16	10
Oberarzt	19	.	20	.	.	.	1	1	159	18	.	201	18	.
Unterarzt	14	.	15	.	.	.	1	.	117	18	.	134	12	.
Fourier	14	.	15	.	.	.	1	1	117	18	.	159	18	.
Profeß	25	45	26	34	.	.	2	3	216	9	.	315	16	10
Hauptmann . . .	80	15	93	$13\frac{1}{4}$	.	.	4	3	674	3	.	892	8	8
Capitainlieutenant .	52	.	63	$4\frac{1}{2}$	.	.	4	3	436	24	.	639	11	.
Oberlieutenant . .	34	.	41	$57\frac{1}{2}$	.	.	2	2	285	18	.	419	19	6
Unterlieutenant . .	30	.	33	23	.	.	2	2	252	.	.	347	18	7
An täglicher Löhnung:														
Sappeurmeister . .	.	24	.	25	1	.	1	.	110	18	.	114	25	9
Sappeurführer . .	.	18	.	19	1	.	1	.	85	1	6	89	9	3
Obersappeur . . .	.	15	.	16	1	.	1	.	72	8	3	76	16	.
Altsappeur . . .	.	12	.	13	1	.	1	.	59	15	.	63	22	9
Corpstambour . .	.	10	.	11	1	.	1	.	50	29	6	55	7	3
Tambour u. Jungsapp.	.	8	.	9	1	.	1	.	42	14	.	46	21	9
Fourierschütz und Privatdiener . . .	.	5	.	6	1	.	1	.	29	20	9	33	28	6

Pionier-Corps.

Charge.	Im Frieden monatlich Gage und Löhnung			Im Kriege monatlich				Im Kriege		Im Frieden		Jährliche Gesammtkosten in preußischen Thalern berechnet					
				Gage und Löhnung		Feldbeitrag		Zusammen in preußischem Gelde		täglicher		täglicher		Im Frieden			Im Kriege		
										Brod	Fourage	Brod	Fourage						
	Fl.	Kr.	Thl. Sg. Pf.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Thl	Sg.	Pf.	Portionen			Thl	Sg.	Pf.	Thl	Sg.	Pf.
An monatlicher Gage:																			
Rechnungsführer und Corpsarzt . . .	25	45		25	45	.	49				.	.	2	3	210	9	.	315	16	10
Oberarzt . . .	19	.		19	.	1	.				1	.	1	1	168	.	.	201	18	.
Unterarzt . . .	14	.		14	.	1	.				1	.	1	.	126	.	.	134	12	.
Fourier	14	.		14	.	1	.				1	.	1	1	126	.	.	159	18	.
Profeß	25	45		25	45	.	49				.	.	2	3	216	9	.	315	16	10
An täglicher Löhnung:																				
Feldwebel . . .	.	24		.	24	.	.				1	.	1	.	110	18	.	110	18	.
Corporal	.	18		.	18	.	.				1	.	1	.	85	1	6	85	1	6
Tambour, Zimmermann u. Gemeiner	.	12		.	12	.	.				1	.	1	.	59	15	.	59	15	.
Fourierschütz u. Privatdiener . . .	.	5		.	5	.	.				1	.	1	.	29	20	9	29	20	9

Bemerkungen. Die Offiziere beziehen die Gehälter der Infanterie-Offiziere und auch in den ver-

Digitized by Google

schiedenen Provinzen verschieden. — Die Adjutanten nach ihrer Charge, jedoch im Frieden eine unentgeldliche Pferde-Portion. — Jeder der neu ernannten Vice-Corporale erhält täglich 13½ Kr., ein Oberpionier 9 Kr., ein Unterpionier 6 Kr. Löhnung. — Für die Zeit der beschwerlichen Uebungen wird der hiezu ausrückenden Mannschaft vom Corporal abwärts eine Zulage von 3 Kr. täglich bewilligt.

Die Garnison-Artillerie ist im Allgemeinen gleichfalls in allen Ländern auf dasselbe Gehalt gestellt, obgleich einzelne lokale Ausnahmen stattfinden, wie z. B. durchschnittlich bei der Garnison in Wien, wo der Gehalt ein ansehnlich höherer ist und außerdem noch in den Garnisonen Tirols, Kroatien, Dalmatien und zu Triest, wo die Kapitainlieutenants und Oberlieutenants ein etwas höheres Gehalt beziehen. Speziell sind die Verhältnisse nachgewiesen in nachstehender Tabelle:

Verpflegungskosten der Garnison-Artillerie.

Charge	Im Frieden Gage u. Löhnung				Tägliche Brodportion.	Jährliche Gesammtkosten im Frieden					
			auf dem Wiener Posten						auf dem Wiener Posten		
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		Thlr.	Sgr	Pf	Thlr.	Sgr	Pf.
An monatlicher Gage:											
Oberst	150	.	247	32	.	1260	.	.	2079	8	5
Oberstlieutenant	110	.	110	.	.	924	.	.	924	.	.
Major	80	.	80	.	.	672	.	.	672	.	.
Hauptmann	55	.	74	15½	.	462	.	.	623	23	1
Capitainlieutenant	40	.	52	.	.	336	.	.	436	24	.
Oberlieutenant	28	.	34	.	.	235	6	.	285	18	.
Unterlieutenant	24	.	30	.	.	201	18	.	252	.	.
Oberzeugwart	40	.	40	.	.	336	.	.	336	.	.
Unterzeugwart	25	.	30	.	.	210	.	.	252	.	.
Armatur-Inspekter	36	.	36	.	.	302	12	.	302	12	.
Tiffriktsarzt	.	.	25	31½	.	.	.	.	214	11	9
Unterarzt	14	.	14	.	1	126	.	.	126	.	.
Fourier	14	.	14	.	1	126	.	.	126	.	.
Magazindiener	12	.	12	.	.	100	24	.	100	24	.
An täglicher Löhnung:											
Feuerwerker, Feldwebel, Munitionär	.	28	.	.	1	127	19	.	.	.	.
Corporal	.	20	.	.	1	93	17	.	.	.	.
Bombardier	.	12	.	.	1	59	15	.	.	.	.
Kanonier	.	10	.	.	1	50	29	6	.	.	.
Unterkanonier, Fourierschütz und Tambour	.	6	.	.	1	33	28	6	.	.	.
Privatdiener	.	5	.	.	1	29	20	9	.	.	.
Oberstückbohrmeister	.	52	.	.	1	229	25	.	.	.	.
Unterstückbohrmeister	.	40	.	.	1	178	22	.	.	.	.
Büchsenmacher und Büchsenmachergeselle	.	31	.	.	1	140	12	3	.	.	.
Handlanger-Corporal	.	20	.	.	1	93	17	.	.	.	.
Handlanger-Gemeiner	.	10	.	.	1	50	29	6	.	.	.
Portier	.	10	.	.	1	50	29	6	.	.	.
Professionsgesell (außer Büchsenmacher)	.	24	.	.	1	110	18	.	.	.	.

Das Militair-Fuhrwesen-Corps bildet in K. österreichischer Armee eine ganz besondere Abtheilung, wie sie in andern größern deutschen Armeen nicht so streng organisirt vorkommt; ihm liegt besonders das eigentliche Transportwesen der Armee ob, was bis zu der Bespannung der Artillerie hinangeht. Der Etat dieses Corps ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Digitized by Google

Verpflegungskosten des Militair-Fuhrwesen-Corps.

Charge	Im lombardisch-venet. Königr. inclusive d. Herzogth. Mailand u. Provinz u. in Dalmatien	Ungarische Länder: In den Hauptorten	Ungarische Länder: Auf dem platten Lande	Im Kriege	Im Frieden täglich: Brod in natura	Im Frieden täglich: Brod reluirt	Im Frieden täglich: Pferd in natura	Im Frieden täglich: Pferd reluirt	Im Kriege täglich: Brod in natura	Im Kriege täglich: Brod reluirt	Im Kriege täglich: Pferd in natura	Im Kriege täglich: Pferd reluirt	Jährliche Gesammtkosten excl. Tafelgelder, Holz ꝛc. in preußischen Thalern berechnet: Im Frieden: Italienische Länder ꝛc.	Im Frieden: Ungarische Länder: In den Hauptorten	Im Frieden: Ungarische Länder: Auf d. platten Lande	Im Kriege inclus. Feldbetrag
	Fl Kr.	Fl. Kr.	Fl Kr.	Fl. Kr.	Portion				Portion				Thl. Sg Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.
An monatlicher Gage:																
Oberst u. Corpscommandant.	129 30	125 30	118 15	170 40	2	10	3	5	6	3	8	2	1390 6 .	1356 18 .	1295 21 .	1751 6 .
Oberstlieutenant	94 .	91 .	85 45	120 59	2	6	3	5	4	2	6	2	1058 12 .	1033 6 .	989 3 .	1268 7 10
Major . . .	68 45	66 .	61 30	104 59	2	4	3	6	4	2	6	2	854 21 .	831 18 .	793 24 .	1133 25 10
Adjutant als Oberlieutenant	25 .	25 .	25 .	42 .	1	1½	1	2	1	1	.	3	306 18 .	306 18 .	306 18 .	445 6 .
Corpsrechnungsführer. .	40 .	40 .	40 .	50 .	.	.	.	.	2	.	3	.	336 . .	336 . .	336 . .	512 12 .
Corpsarzt . .	19 .	19 .	19 .	25 15	.	2	.	2	.	.	.	.	226 24 .	226 24 .	226 24 .	216 9 .
Thierarzt . .	19 .	19 .	19 .	19 .	1	.	1	.	1	.	1	.	193 6 .	193 6 .	193 6 .	193 6 .
Oberarzt . .	19 .	19 .	19 .	20 .	1	.	.	.	1	.	1	.	168 . .	168 . .	168 . .	201 18 .
Oberfourier .	17 .	17 .	17 .	18 .	1	.	.	.	1	.	1	.	151 6 .	151 6 .	151 6 .	181 24 .
Fourier . . .	14 .	14 .	14 .	15 .	1	.	.	.	1	.	1	.	126 . .	126 . .	126 . .	159 18 .
Oberschmied .	18 .	18 .	18 .	18 .	1	.	.	.	1	.	1	.	159 18 .	159 18 .	159 18 .	184 24 .
Von der Division:																
1. Rittmeister .	60 45	58 30	54 90	84 20	2	4	3	2	2	1	4	1	686 21 .	667 24 .	. . .	859 18 .
2. Rittmeister .	37 30	37 30	37 30	53 56	2	1	3	1	2	1	4	1	441 . .	441 . .	441 . .	604 7 2
Oberlieutenant	25 .	25 .	25 .	42 .	1	1½	.	2	1	1	.	3	281 12 .	281 12 .	281 12 .	445 6 .
Unterlieutenant	20 .	20 .	20 .	36 .	1	1	.	2	1	1	.	3	235 6 .	235 6 .	235 6 .	394 24 .
" u. Adjut.	20 .	20 .	20 .	36 .	1	1	.	2	1	1	.	3	235 6 .	235 6 .	235 6 .	394 24 .
Fourier . . .	14 .	14 .	14 .	15 .	1	.	.	.	1	.	1	.	126 . .	126 . .	126 . .	159 18 .
An täglicher Löhnung:																
Wachtmeister .	. 30	. 30	. 30	. 30	1	.	.	.	1	.	.	.	136 4 6	136 4 6	136 4 6	136 4 6
wirkl. Corporal	. 16	. 16	. 16	. 16	1	.	.	.	1	.	.	.	76 16 .	76 16 .	76 16 .	76 16 .
Vice-Corporal	. 12	. 12	. 12	. 12	1	.	.	.	1	.	.	.	59 15 .	59 15 .	59 15 .	59 15 .
Gemeiner . .	. 8	. 8	. 8	. 8	1	.	.	.	1	.	.	.	42 14 .	42 14 .	42 14 .	42 14 .
Fourierschütz oder Privatdiener.	. 7	. 7	. 7	. 7	1	.	.	.	1	.	.	.	38 6 3	38 6 3	38 6 3	38 6 3
obligat. Schmied-Wagner- und Sattlergesell	. 16	. 16	. 16	. 16	1	.	.	.	1	.	.	.	76 16 .	76 16 .	76 16 .	76 16 .
Bei den Depositorien:																
obligat. Schmied-Wagner- und Sattlermeister	. 24	. 24	. 24	. 24	1	.	.	.	.	.	.	.	110 18 .	110 18 .	110 18 .	110 18 .
obligat. Schmied-Wagner- und Sattlergesell	. 16	. 16	. 16	. 16	1	.	.	.	.	.	.	.	76 16 .	76 16 .	76 16 .	. . .
unobligSchmied-Wagner- und Sattlergesell	. .	. .	. .	. .	1	.	.	.	.	.	.	.	. . .	. . .	. . .	. . .

Der Oberst bezieht außer seinem Gehalt noch monatlich eine Zulage von 41 G. 40 Kr. oder 28 Thlr. 21 Sgr. Bei Transporten außer Land erhalten die Offiziere die Hälfte ihres Gehalts als monatliche Zulage. Die Mannschaften aber vom Wachmeister abwärts täglich 4 Kr. = 1 Sgr. 5 Pf.; der Hufbeschlag wird wie bei der Kavallerie berechnet. Den Ober- und Unterlieutenants sowie den Adjutanten wird im Kriege ein Dienstpferd zugethan.

Bei den National-Grenz-Infanterie-Regimentern ist die Verpflegung in den Provinzen wo sie bestehen durchgängig gleich und nur bei dem zweiten Bukowiner Grenzbataillon beziehen die Offiziere und die Mannschaft ganz das Gehalt der Linien-Infanterie; außerdem werden im Fall des wirklich thätigen Dienstes den Offizieren noch Reisegelder und den Mannschaften täglich 2 Kr. oder 8½ Pf. Zulage bewilligt. Die spezielle Nachweisung enthält nachstehende Tabelle:

Digitized by Google

Verpflegungskosten eines National-Grenz-Infanterie-Regiments.

Charge	Monatlich: Gage oder Löhnung fl.	kr.	Brod Portionen-Aequivalent fl.	kr.	Pferd Portionen-Aequivalent fl.	kr.	Jährlich: Dienstconstitutionen kr.	Montirungsgeld kr.	Jährliche Gesammtkosten nach preuß. Thlrn. berechnet Thlr.	Sgr.	Pf.
Feldstand-Personal.											
Vom Stabe:											
Oberst und Commandant	145	15	.	.	12	.	.	.	1320	27	.
Oberstlieutenant	107	15	.	.	12	.	.	.	1001	21	.
Major	82	.	.	.	9	.	.	.	764	12	.
Regiments-Caplan	23	30	.	.	.	.	.	.	197	12	.
" Auditor	50	45	.	.	.	.	.	.	426	9	.
" Rechnungsführer	25	45	.	.	.	.	.	.	216	9	.
Adjutant nach seiner Charge	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Regiments-Arzt	25	45	.	.	.	.	.	.	216	9	.
Ober-Arzt	19	.	1	.	.	.	.	.	168	.	.
Unter-Arzt	14	.	1	.	.	.	.	.	126	.	.
k. k. ordinairer Cadet	7	.	1	.	.	.	.	.	67	6	.
Feurier	14	.	1	.	.	.	.	.	126	.	.
Regiments-Tambour	3	30	1	.	.	.	12	.	46	6	.
Hautboist	2	.	1	.	.	.	12	.	33	18	.
Führer	3	30	1	.	.	.	12	.	46	6	.
Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	117	18	.
Von den Compagnien:											
Hauptmann	71	45	.	.	6	.	.	.	653	3	.
Capitainlieutenant	42	.	.	.	6	.	.	.	403	6	.
Oberlieutenant	28	30	.	.	3	.	.	.	261	18	.
Unterlieutenant, erste Gebührenklasse	24	.	.	.	3	.	.	.	226	24	.
" " zweite " "	22	30	.	.	3	.	.	.	214	6	.
Feldwebel	6	15	.	.	.	.	12	.	60	27	.
Corporal	3	30	.	.	.	.	12	.	37	24	.
Fourierschütz	2	.	1	.	.	.	.	10	32	6	.
Tambour	1	30	.	.	.	.	12	.	21	.	.
Gefreiter	2	.	.	.	.	.	12	.	25	6	.
Zimmermann und Gemeiner	.	.	.	.	.	.	12	.	8	12	.
Halbinvalide Privatdiener	2	.	1	.	.	.	.	10	32	6	.
Ganzinvalide "	1	30	1	.	.	.	.	10	28	.	.
Verwaltungs-Personal.											
Hauptmann	66	40	.	.	6	.	.	.	610	12	.
Oberlieutenant	50	.	.	.	3	.	.	.	415	6	.
Unterlieutenant, erste Gebührenklasse	41	40	.	.	3	.	.	.	375	6	.
" " zweite " "	33	30	.	.	3	.	.	.	306	18	.
1. Auditer	66	40	.	.	.	.	.	.	560	.	.
2. Auditer	50	.	.	.	.	.	.	.	420	.	.
Rechnungsführer	25	45	.	.	.	.	.	.	216	9	.
Grundbuchführer	25	.	.	.	.	.	.	.	210	.	.
Feldwebel	6	15	.	.	.	.	12	.	60	27	.
Corporal	3	30	.	.	.	.	12	.	37	24	.
Gefreiter	2	.	.	.	.	.	12	.	25	6	.
Staboschreiber, zwei zu	10	.	.	.	.	.	.	.	84	.	.
" " übrigen zu	8	.	.	.	.	.	.	.	67	6	.
Compagnieschreiber	1	30	.	.	.	.	.	.	12	18	.
Grenz-Procurator / bei d. sieben-	25	.	.	.	.	.	.	.	210	.	.
" " Practicant / bürg. Inf. Rgt.	5	.	.	.	.	.	.	.	42	.	.

Digitized by Google

Die Nahrung des österreichischen Soldaten ist durchweg eine sehr gesunde und ausreichende, und es wird streng darauf gehalten, daß die Mannschaften zusammen essen und ihren bestimmten Beitrag von täglich 3 Kr. oder nahe 1 Sgr. 1 Pf. in die Menage einlegen; dafür muß in den Italienischen Ländern dem Mann täglich $\frac{1}{2}$ U, in den übrigen Provinzen aber täglich $\frac{1}{4}$ U Fleisch gereicht werden; um dies nun unter allen Verhältnissen möglich zu machen sind gewisse Fleischzulagen ausgeworfen deren Betrag je nach dem Preisverhältnisse normirt wird. Steigt der Preis des Pfundes Rindfleisch bis zu 7 Kr., so wird pro Mann $\frac{1}{2}$ Kr. Fleischzulage gegeben, und so fort findet für jede Preissteigerung von 1 Kr. immer eine Vermehrung der Zulage um $\frac{1}{2}$ Kr. statt.

Außer dieser Fleischzulage bestehen in den südlichen Festungen der Gemüsebeitrag mit 1 Kr. und die Brandweinzulage mit 1 Kr. täglich, ferner der Theurungsbeitrag, der Getränke-Beitrag (für Wein) und der Ausländerbeitrag, welche letzgenannte drei Zulagen, nach den eben obwaltenden Preisverhältnissen in den verschiedenen Provinzen jedesmal besonders von dem Hofkriegsrath, auf Antrag des Generalkomandos, normirt werden. Endlich hat die Garnison in Mainz noch besondere Zulagen, und zwar in nachstehendem Verhältniß.

Ein General-Major bezieht monatlich eine Zulage von 75 Fl. oder 52 Thlr. 15 Sgr., ein Oberst von 62½ Fl. oder 43 Thlr. 22½ Sgr., ein Oberst-Lieutenant und Major von 50 Fl. oder 35 Thlr., ein Hauptmann und Cap. Lieut. von 37 Fl. oder 25 Thlr. 27 Sgr., ein Ober- und Unter-Lieut., Caplan, Auditeur und Regimentsarzt 25 Fl. oder 17 Thlr. 15 Sgr., ein Ober- und Unterarzt, Fourier, Profoß und k. k. Cadet 12½ Fl. oder 8 Thlr. 22½ Sgr. Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts erhalten täglich 3 Kr. oder nahe 1 Sgr. 1 Pf. Zulage, und zwar wird davon 1 Kr. auf Gemüse, 1 Kr. auf Getränk- und 1 Kr. auf Ausländer-Zulage (Außer Landes.) gerechnet.

Die Pensions- und Invaliden-Gebühren der k. k. österreichischen Armee sind in den nachfolgenden Tabellen zusammengestellt.

Pensionssätze der Offiziere u. Militair-Beamten, so wie der hinterlassenen Wittwen u. Kinder.

Charge	Jährlicher Pensionsbetrag für								
	die Offiziere und Beamten			die Wittwen			jedes hinterlassene Kind als Gnadengehalt		
	Fl.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Thlr.	Sgr	Fl.	Thlr.	Sgr.
Feldmarschall	5000	3500	.	1200	840	.	400	280	.
Feldzeugmeister und General der Kavallerie	4000	2800	.	800	560	.	300	210	.
Feldmarschall-Lieutenant	3000	2100	.	600	420	.	200	140	.
General-Major, nach der Dienstzeit	1500 bis 2000	1050 bis 1400	.	600	420	.	200	140	.
Oberst	1200	840	.	500	350	.	130	91	.
Oberst-Lieutenant	1000	700	.	400	280	.	120	84	.
Major	800	560	.	400	280	.	100	70	.
Hauptmann, Rittmeister und Grenzverwaltungs-Hauptmann	600	420	.	300	210	.	100	70	.
Capitain, Lieutenant und 2. Rittmeister	400	280	.	300	210	.	100	70	.
Ober-Lieutenant	200	140	.	200	140	.	75	52	15
Unter-Lieutenant u. Grenzverwaltungs Unt.-Lieut.	200	140	.	200	140	.	50	35	.
Grenzverwaltungs-Ober-Lieutenant	400	280	.	200	140	.	75	52	15
Oberfeuerwerker und Rechnungsadjunkt	150	105	.	100	70	.	50	35	.
k. k. Kadett im Bombardierkorps, Syndicus der Militairgränze und Generalgewaltiger	200	140	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Charge	Jährlicher Pensionsbetrag für die Offiziere und Beamten			die Wittwen			jedes hinterlassene Kind als Gnadengehalt		
	Fl.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Thlr.	Sgr.
Ober- und Unterzeugwart	200	140	.	200	140	.	50	35	.
Werkführer im Feuerwerkscorps	600	420	.	.	.	.	.	.	.
Tischlermeister im	300	210	.	.	.	.	.	.	.
Armatur-Inspector im Feuerwerkscorps	200	140	.	100	70	.	50	35	.
General-Auditor Lieutenant	1000	700	.	300	210	.	150	105	.
Stabs-Auditor	800	560	.	200	140	.	75	52	15
Regiments- und Garnisons-Auditor	400	280	.	150	105	.	75	52	15
Ober-Stabs-Profoß	150	105	.	150	105	.	50	35	.
Stabs-Profoß, Unter-Stabs-Profoß u. Oberarzt	100	70	.	100	70	.	40	28	.
Regiments-Profoß	60	42	.	.	.	.	.	.	.
Regimentsarzt, Thierarzt in der Militairgränze, Regiments-Rechnungsführer, Spitals-Rechnungsführer und Grundbuchführer in der Militairgränze	200	140	.	150	105	.	50	35	.
Stabsfourier	150	105	.	100	70	.	40	28	.
Feldsuperior	800	560	.	.	.	.	.	.	.
Regimentscaplan Weltgeistlicher, Kadet von der Kriegsmarine, und Zögling der Wiener Neustädter Akademie	150	105	.	.	.	.	.	.	.
Regimentscaplan Ordensgeistlicher, und Kasernaufseher	100	70	.	.	.	.	.	.	.
Ober-Stabs-Wagen- und Weg-Meister	300	210	.	200	140	.	75	52	.
Unter-Stabs-Wagen- und Weg-Meister	200	140	.	100	70	.	40	28	.

Zu vorstehender Tabelle ist zu bemerken, daß die Pensionäre, welche eine Aufnahme in den Invalidenhäusern finden, außer der festgesetzten Pension noch eine Naturalvergütigung, und zwar bei nachstehender Charge in dem angegebenen Betrage erhalten:

	Tägliche Brodportionen.	Servis Portionen.	Hat also im Ganzen jährlich in Gelde gerechnet.
Ein Oberst	7	28	918 Thlr. 12 Sgr.
Ein Oberstlieutenant	6	20	760 " 27 "
Ein Major	5	15	612 " 15 "
Ein Hauptmann u. Rittmeister	4	15	464 " 21 "
Ein Kapit.-Lieut. u. 2. Rittmstr.	3	8	310 " 24 "
Ein Oberlieutenant	2	5	160 " 9 "
Ein Unterlieutenant	2	4	159 " 18 "

Woraus hervorgeht, daß die Aufnahme der Pensionaire in ein Invalidenhaus als eine sehr wesentliche Bevorzugung zu betrachten ist.

In Bezug auf die Offizier- und Beamtenwittwen sind solche in der Regel nach dem Tode ihrer Männer auf die Caution angewiesen, welche zur Zeit ihrer Verheirathung eingelegt werden mußte. Die in obiger Tabelle aufgeführten Staatspensionen werden unbedingt an Offizierwittwen aller Grade nur in nachstehenden Fällen gezahlt: 1. Wenn der Mann vor dem Feinde geblieben oder an, vor dem Feinde in der Charge als Offizier erhaltenen Wunden verstorben ist. 2. Wenn der Mann im aktiven Dienst in einem Militairspitale oder an einer daselbst sich zugezogenen Krankheit gestorben ist. 3. Die Wittwen der Offiziere, welche schon als Gemeine oder Unteroffiziere verheirathet waren. 4. Die Wittwen der Generale, welche erst als solche geheirathet haben. 5. Die Wittwen solcher Offiziere, welche bis zum 29. Januar 1819 aus dem Civil- oder quittirten Stande schon ver-

Digitized by Google

heirathet wieder eingetreten sind, die aus der ehemaligen italienischen Armee ins österreichische Militair schon verheirathet eintreten, und die endlich den Offizierscharakter aufgegeben und beim Tabacksverlag eingetreten oder Richter- und Rathmannsstellen bekleidet haben.

Allgemein ist die Pensionsbetheilung einer Wittwe überhaupt nur dann zulässig, wenn sie an eignen Einkünften nicht so viel bezieht, als ihre normalmäßige Pension beträgt.

Die Offiziers- und Beamten-Kinder erhalten nach dem Tode des Vaters nur dann die oben angegebenen Pensionen, wenn sie ganz Waisen sind, oder die noch lebende Mutter keine Pensionsberechtigung hat, und endlich wenn die eine Pension beziehende Mutter mehr als 3 unversorgte Kinder hat; Söhne genießen die Pension bis zum 20., Töchter bis zum 18. Jahre ihres Alters.

Löhnung der invaliden Unteroffiziere und Soldaten.

Tägliche Invaliden-Löhnung	Nach deutschem Verpflegungsfuß	Nach ungarischem Verpflegungsfuß	Jährliche Gesammtkosten in preußischen Thalern berechnet					
			Nach deutschem Verpflegungsfuß			Nach ungarischem Verpflegungsfuß		
	Kr.	Kr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Thierarzt vom Fuhrwesen	24	22	102	6	.	93	20	6
Brückenmeister, Mineurfeldwebel, Mineurmeister, Oberschmied, Kurschmied, Wachtmeister, Fourier der Genöd'armerie und Oberhandwerksmeister der Artillerie	20	14	85	5	.	59	18	6
Corporal der Genöd'armerie	17	.	72	11	9	.	.	.
Fourier, Unterfeldarzt und Unterschmied	16	14	68	4	.	59	18	6
Munitionär-, Feuerwerker oder Feldwebel der Artillerie, Verpflegungs-Bäckermeister 1. Klasse u. Vicecorporal d. Genöd'armerie	15	10	63	26	3	42	17	6
Sapeurmeister, Mineurführer, Unter-Handwerksmeister der Artillerie, Schlosser-Untermeister und Tischler im Feuerwerks-Corps, Gemeiner und Trompeter der Genöd'armerie	13	11	55	10	9	46	25	3
Corporal der Artillerie, Obermineur, Sapeurführer und Verpflegungs-Bäckermeister 2. Klasse	12	10	51	3	.	42	17	6
Feldwebel, Wachtmeister, k. k. Cadet, Oberjäger, Stabs- oder Eskadrons-Trompeter, Jägerstabstrompeter, Sattler, Riemer, Schneider bei der Kavallerie, Altmineur, Obersappeur, Oberschanzcorporal, Obermeister der Montur-Commission u. Bindergeselle in den Militair-Magazinen	10	7	42	17	6	29	24	3
Corporal und Führer der übrigen Truppenabtheilungen, Unterjäger, Standartführer, Regimentstambour, Bombardier, Kanonier, Handlanger, Jungmineur, Altsappeur, Unter-Schanz-Corporal, Unterjäger, Untermeister der Monturcommission u. Gemeinverpflegungsbäcker	6	5	25	16	6	21	8	9
Gefreiter, Jungsappeur u. Altgeselle bei der Montur-Commission	5	4	21	8	9	17	1	.
Oberpionier, Unterkanonier und Gemeiner der übrigen Truppenabtheilungen, Tambour, Zimmermann, Patrouillenführer, Jäger-Trompeter, Fourierschütz, Privatdiener	4	3½	17	1	.	14	27	2

Die in den Invalidenhäusern aufgenommenen Invaliden aller in vorstehender Tabelle bezeichneten Grade erhalten außerdem noch täglich eine Brodportion und den Fleisch- und Theuerungsbeitrag. Montur, Holz, Licht und ärztliche Hülfe wird ihnen ebenfalls unentgeldlich zu Theil.

Wenn Realinvaliden (Ganzinvaliden) auf Invalidenversorgung Verzicht leisten und den Abschied nehmen, erhalten solche nach der Zahl ihrer Dienstjahre die in nachstehender Tabelle zusammengetragene Pension unter dem Namen: „Dienstgratial."

Digitized by Google

Charge	Für die ersten 6 Jahre jährlich				Vom siebenten Jahre an jährlich			
	Fl	Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Feldwebel oder Feuerwerker der Artillerie u. Pioniere, ein k. k. Cadet, Mineur oder Sappeurmeister, Oberjäger	9	6	9	.	12	8	12	.
Feldwebel der Infanterie, Wachtmeister, Trompeter, Unterjäger und Corporal der Pioniere	6	4	6	.	10	7	.	.
Corporal der Artillerie, Mineur- und Sappeurführer, Feuerwerker der Garnisen-Artillerie	6	4	6	.	9	6	9	.
Corporal der Garnisen-Artillerie, Obermeister des Zeugamts .	5	3	15	.	7½	5	7	6
Führer, Standartführer, Corporal, Regiments-Tambour, Bombardier, Oberkanonier, Ober-, Alt- und Jungmineur oder Sappeur	4	2	24	.	6	4	6	.
Corporal und Kanonier der Garnison-Artillerie und Jäger .	3	2	3	.	4½	3	4	6
Gefreiter	2½	1	22	6	4	2	24	.
Spiel- und Zimmermann, Unterkanonier und Gemeiner . .	2	1	12	.	3	2	3	.
Unterkanonier der Garnison-Artillerie	1½	1	1	6	2	1	12	.

Ganz gleiche Vergütigung wird auch den Wittwen und Waisen der in dem aktiven Dienst mit Tode abgegangenen Mannschaft als „Abfertigung" zu Theil.

Kranke Soldatenwittwen, welche sich nicht mehr selbst ernähren können, finden in einem Fundationsplatz (Spital) lebenslängliche Versorgung; Waisen werden in Waisenhäusern untergebracht.

---

4. Ueber deutsche Anstalten zur Förderung des Kredits.

Vom Kammergerichts-Assessor Bergenroth in Berlin.

Um eine feste Grenze für diejenigen Institute zu finden, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach hier mitgetheilt werden sollen, wollen wir die Kredit-Anstalten als solche bezeichnen, deren Zweck es ist, die disponibeln Kapitalien aus den Händen der Besitzer, welche dieselben produktiv entweder nicht anwenden können oder wollen, im Wege des Darlehns in die Hände derjenigen zu bringen, denen zwar der Wille und die Fähigkeit zu produktiven Unternehmungen nicht mangelt, die aber des dazu erforderlichen Kapitals entbehren. Es scheiden also hier alle diejenigen Anstalten aus, welche ihre Darlehen nur als Unterstützung von Nothleidenden und nicht zur Förderung der Landwirthschaft, des Handels oder der Gewerbe hergeben. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß die Kredit-Anstalt beiderlei Geschäfte, das Aufnehmen des Kapitals vom Kapitalisten und das Austhun desselben an den Produzenten zugleich besorgt. Denn falls die Anstalt ausreichende eigene Mittel besitzt, so vertritt sie selbst den Kapitalisten für den Umfang ihres Geschäftsbetriebes.

Die Banken, welche in einer vollständigen Darstellung der deutschen Kredit-Institute als ein Gegenstand von vorzüglicher Wichtigkeit hervortreten, sind hier zur Vermeidung von Wiederholungen nicht wieder im Einzelnen mitgetheilt, weil sie in dieser Zeitschrift, Heft 1, S. 70 und im vorliegenden Hefte, in einem besonderen Aufsatze bereits behandelt sind, auf welchen wir den Leser verweisen.

Bei der Verschiedenartigkeit der mitzutheilenden Kredit-Anstalten könnte es gerathen erscheinen, dieselben nach ihrer innern Aehnlichkeit in verschiedene Klassen zu scheiden und darans besondere Abschnitte zu machen. Da indeß die Aehnlichkeit keinen hinreichend bestimmten Grund für die Eintheilung abgiebt und es auch von größerem unmittelbar statistischem

Digitized by Google

Interesse sein dürfte, sämmtliche Kredit-Anstalten eines bestimmten Distrikts neben einander zu übersehen, so haben wir der Eintheilung nach Staaten den Vorzug gegeben.

In Preußen

hatten schon seit längerer Zeit in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer die sogenannten ledernen Briefe zirkulirt. Sie führten ihren Namen daher, daß sie auf Pergament ausgefertigt waren. Sonst waren sie hypothekarische Schuldverschreibungen auf einzelne Güter, die von den betreffenden Landesjustiz-Kollegien, und zwar bei eigener Vertretung des Gerichts, nur bis zur Hälfte des Preises, wofür das verpfändete Gut zuletzt gekauft war, ausgefertigt wurden. Sie lauteten auf jeden Inhaber und zirkulirten wie baares Geld, da sie dem Besitzer hinlängliche Sicherheit gewährten. Dieselben scheinen bei der Organisation der Kredit-Institute und namentlich bei der Einrichtung des Pfandbriefswesens nicht ohne Einfluß gewesen zu sein, weßhalb sie hier historisch erwähnt werden. Jetzt existiren sie im Verkehre nicht mehr.

Nach dem siebenjährigen Kriege war der Kredit der Grundbesitzer in den verschiedenen preußischen Provinzen so tief erschüttert, daß es nothwendig erschien, ihm auf eine tief eingreifende Weise zu Hülfe zu kommen, um weiterem Verfalle vorzubeugen. Dadurch veranlaßt erließ am 29. August 1769 Friedrich II. eine Kabinets-Ordre, durch welche er die Einrichtung der Schlesischen Kreditverbindung anordnete. Die erste Idee dazu soll von einem Kaufmann Büring oder Bäring in Berlin herrühren. Für

Schlesien

wurde nun auf Grund der gedachten Kabinetsorde vom Großkanzler von Carmer das Landschafts-Reglement vom 15. Juli 1770 ausgearbeitet, dessen offizieller Abdruck sich in der Kornschen Edikten-sammlung von 1770 S. 162 befindet. Es ist in der „Darstellung des Wesens der Pfandbriefe von Rabe" nebst allen bis 1818 dazu ergangenen gesetzlichen Ergänzungen und Erläuterungen vollständig abgedruckt.

Das schlesische landschaftliche Kreditsystem oder die schlesische Landschaft, zu deren ersten Begründung der König 300000 Thlr. hergegeben hatte, umfaßt ganz preußisch Schlesien und seit 1827 auch die preußische Oberlausitz als Görlitzer Fürstenthums-Landschaft. Daran Theil zu nehmen sind berechtigt alle Rittergüter, oder wie es in dem Reglement heißt, alle Güter, welche nur von Adlichen besessen werden können. Der wirkliche Eintritt in den landschaftlichen Verband erfolgt aber erst dann, wenn die Besitzer der berechtigten Güter gegen Verpfändung derselben von der Landschaft ein Darlehn erhalten haben.

Jeder Theilnehmer tritt aus dem landschaftlichen Verbande wieder aus, sobald er das von der Landschaft erhaltene Darlehn zurückgezahlt, oder was gleichviel bedeutet, sobald er die auf seinen Gütern haftenden Pfandbriefe vollständig getilgt hat, oder sein mit Pfandbriefen belastetes Gut veräußert.

Das doppelte Geschäft, sowohl des Anleihens als des Ausleihens bewirkt die landschaftliche Kreditverbindung durch die Ausfertigung von Pfandbriefen. Wenn nämlich der Besitzer eines zur Theilnahme an der Landschaft berechtigten Gutes Geld aufzunehmen gesonnen ist, so kann er sich dieserhalb an die betreffende landschaftliche Behörde wenden. Dieselbe ist verpflichtet Schuldurkunden, wenn es verlangt wird, bis zur Hälfte des vorher nach landschaftlichen Taxprinzipien ermittelten Werthes des Gutes auszufertigen. Die Schuldurkunden werden auf das betreffende Gut von der zuständigen Gerichtsbehörde hypothekarisch eingetragen, und zwar so, daß ihr keine anderen Hypothekenschulden vorstehen. Ist das geschehen, so überantwortet die Landschaft dem Nachsucher des Darlehns

Digitized by Google

diese Urkunden und überläßt es ihm, dieselben weiter zu veräußern. Die gedachten Schuldurkunden sind die Pfandbriefe. Durch das vorstehend beschriebene Geschäft wird der Besitzer des mit Pfandbriefen belasteten Gutes der Schuldner der Landschaft. An sie, und nicht an den Besitzer der Pfandbriefe ist er die Zinsen zu zahlen verpflichtet. Falls er die Pfandbriefe kündigen will, so muß er auch dieses bei der Landschaft thun, und umgekehrt kann ihm nur die Landschaft in den von dem Gesetze vorhergesehenen Fällen, nicht aber der Pfandbriefsbesitzer kündigen. Er ist ferner der Aufsicht der landschaftlichen Behörden unterworfen, die darüber zu wachen haben, daß er die Zinsen pünktlich einzahlt und durch Verschlechterung des Gutes die von ihm gebotene Sicherheit nicht schmälert.

Die gesammte Landschaft dagegen ist die Schuldnerin des Pfandbriefsbesitzers. Sie zahlt an ihn die Zinsen und haftet ihm wegen der pünktlichen Entrichtung derselben und wegen des Kapitals nicht nur mit dem speziell verpfändeten Gute, sondern mit allen Gütern, die zum landschaftlichen Verbande gehören. Auch hat der Pfandbriefsinhaber immer nur mit der landschaftlichen Behörde, nicht mit dem Besitzer des Gutes, auf welchem die Pfandbriefe eingetragen sind, zu verhandeln. Eine Kündigung steht nach dem Gesetze vom 20. Mai 1839 zwar der Landschaft gegen den Pfandbriefsbesitzer, nicht aber diesem gegen jene frei.

Damit nun der Besitzer des Landgutes, welcher ein Darlehn nachsucht und dasselbe in Pfandbriefen erhält, keinen Schaden dabei erleide, ist es nothwendig gewesen, die Pfandbriefe mit solchen Vortheilen auszustatten, daß sie allgemein gesucht werden und sich auch bei mäßigem Zinsfuße in einem hohen Course erhalten. Die Vortheile des Pfandbriefsbesitzers bestehen nun hauptsächlich darin,

a. daß er wegen Kapital und Zinsen eine große Sicherheit hat, da die Pfandbriefe, wie vorstehend schon bemerkt, innerhalb der ersten Hälfte des Gutswerthes hypothekarisch eingetragen sind, außerdem aber auch noch sämmtliche zur Landschaft gehörenden Güter dafür haften. b. Ferner ist der Pfandbriefsbesitzer der Beaufsichtigung über das verpfändete Gut überhoben, weil die Landschaft selbst darüber im eigenen Interesse zu wachen verpflichtet ist, daß an demselben keine Verringerungen des Werthes vorkommen. c. Auch sind mit den Pfandbriefen manche Bequemlichkeiten für den Verkehr verbunden. Es können darin selbst kleine Summen, von 20 Thlr. an, sicher und zinsbar angelegt werden, es ist bei der Empfangnahme der Zinsen die Ausstellung einer Quittung nicht erforderlich, es können verloren gegangene Pfandbriefe leicht wieder ersetzt werden, d. endlich verdient noch bemerkt zu werden, wie jeder Pfandbriefsinhaber durch den bloßen Vermerk auf der Rückseite, daß dieser Pfandbrief außer Cours gesetzt sei, sich gegen einen auf unredliche Art eintretenden Verlust desselben sichern kann. So lange sich nämlich dieser Vermerk auf einem Pfandbriefe befindet, kann er nicht veräußert werden. Der unredliche Erwerber also kann ihn nicht weiter verkaufen, und der rechtmäßige Besitzer ist im Stande, sich ohne große Weitläufigkeiten einen neuen ausfertigen zu lassen. In Cours kann ein solcher Pfandbrief nur durch die Behörde gesetzt werden, vor welcher sich der Inhaber als rechtmäßiger Besitzer legitimirt hat.

Was die Zinszahlung der Pfandbriefe betrifft, so gaben dieselben anfänglich 5 pCt., seit 1776 aber 4⅔ pCt. und seit 1788 nur 4 pCt. Nach der Kabinetsordre vom 20. Mai 1839 ist der Zinsfuß abermals herabgesetzt, so daß von 1840 an die Landschaft an den Pfandbriefsbesitzer 3¾ pCt. und bei Summen unter 100 Thlr. nur 3⅓ pCt. zahlt. Der Besitzer des mit Pfandbriefen belasteten Gutes dagegen zahlt an die Landschaft auch jetzt noch 4 pCt.

Das hierdurch erübrigte ¼ pCt. wird zum Tilgungsfonds verwendet.

Digitized by Google

Außer dem Tilgungsfonds besitzt das Institut einen Reservefonds, aus mehr als 2 Millionen Thalern bestehend, welcher aus der ersten Ausstattung und aus den Gebühren von 2 Thlr. für 1000 Thlr. ausgefertigter Pfandbriefe entstanden ist.

An der Spitze der Verwaltung des Instituts steht die Schlesische General-Landschaftsdirektion zu Breslau. Sie führt die obere Aufsicht über die ihr untergeordneten Fürstenthumslandschaften, deren es 9, in Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau, Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels und in Görlitz giebt.

Der General-Landschaftsdirektion steht, nicht als verwaltende, sondern nur als Aufsicht führende Behörde, der General-Landtag und dessen engerer Ausschuß, den Fürstenthums-Direktionen die Departements-Landtage zur Seite, die sich zu bestimmten Zeiten versammeln.

Um die Wirksamkeit der Kredit-Anstalt zu beurtheilen, sind folgende Zahlenangaben der zirkulirenden Pfandbriefe nicht ohne Interesse.

Im Jahre 1782 zirkulirten an schlesischen Pfandbriefen 1,688890 Thlr., im Jahre 1806 24,000000 Thlr., im Jahre 1815 29,546658 Thlr., im Jahre 1834 39,931120 Thlr., im Jahre 1839 40,861925 Thlr.

Außer der schlesischen Landschaft besteht für diese Provinz noch

das Königl. Kredit-Institut für Schlesien,

welches ebenfalls den Kredit der Grundeigenthümer zum Gegenstande seiner Thätigkeit hat. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß die Besitzer der zur Landschaft gehörenden Güter, wenn sie auf die erste Hälfte derselben Pfandbriefe aufgenommen hatten, nicht leicht weitere Darlehen unter annehmbaren Bedingungen erhalten konnten. Um also den Kredit der Grundbesitzer zu erweitern, wurde durch die Kabinetsordre vom 8. Juli 1835 (Gesetzsammlung 1835) das Königl. Kredit-Institut für Schlesien angeordnet. Am 15. Octbr. desselben Jahres war es organisirt. Die Direktion desselben hat ihren Sitz in Berlin und ihr Chef ist der Minister von Rother. Die Geschäfte des Instituts sind, den Besitzern solcher Güter in Schlesien, welche in den landschaftlichen Kreditverband aufgenommen sind oder künftig noch aufgenommen werden, die Aufnahme privilegirter, unmittelbar hinter den landschaftlichen Pfandbriefen einzutragenden, auf jeden Inhaber lautenden Pfandverschreibungen bis zu $\frac{2}{3}$ des Werths des verpfändeten Gutes zu verstatten, und dieselben mit landesherrlicher Garantie für Kapital und Zinsen versehen, auszufertigen; ferner auf Güter, die in besonders gutem wirthschaftlichen Stande sind und namentlich bei vollständigem Inventarium auch über $\frac{2}{3}$ des Werthes hinaus zur Regulirung der Schulden und Verbesserung der Güter Darlehen zu bewilligen, wenn die bei der Eintragung fehlende Sicherheit durch Bürgen oder Pfänder ergänzt wird. Das Schlesische Kredit-Institut giebt zu dem Ende ebenfalls Pfandbriefe aus, die mit Lit. B. bezeichnet sind und auf die Summe von 25, 50, 100, 200, 500 und 1000 Thlr. lauten.

Die Sicherheit, welche diese Pfandbriefe dem Inhaber darbieten, besteht darin, daß sie innerhalb der ersten zwei Drittel des verpfändeten Gutes nach landschaftlicher Abschätzung und ohne daß andere als landschaftliche Hypotheken davorstehen, hypothekarisch eingetragen stehen. Die Darlehne über $\frac{2}{3}$ des Werthes des verpfändeten Gutes hinaus werden nicht durch Pfandbriefe bewirkt. Ferner stützt die Sicherheit sich auf die Garantie des Staates.

An Zinsen werden gezahlt a. von dem Kredit-Institute an den Pfandbriefsinhaber 4 pCt., die aber durch die Kabinetsordre vom 31. März 1843 (Ges.-Samml. 1843 S. 185) auf $3\frac{1}{4}$ pCt. herabgesetzt sind, b. von dem Pfandbriefsschuldner an das Kredit-Institut 5 pCt. Von dem Zinsüberschusse wird $\frac{1}{4}$ pCt. zur Verwaltung des Instituts verwendet und der Ueberrest von $1\frac{1}{4}$ pCt. fließt zum Tilgungsfond. Die Tilgung der Schuld geschieht durch Auslooſung der Pfandbriefe, welche sodann von dem Institute eingelöst werden.

Digitized by Google

Am Ende des Jahres 1838 waren gegen 900000 Thlr. dergleichen Pfandbriefe ausgegeben worden.

Der Staat hat das Institut bei dessen Errichtung mit einem nicht unbedeutenden Kapitale ausgestattet.

In der Provinz Brandenburg

besteht eine Kredit-Anstalt der hier in Rede stehenden Art unter dem Namen des Chur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts oder der Chur- und Neu-Märkischen Ritterschaft. Die gesetzlichen Bestimmungen darüber sind in dem ritterschaftlichen Kredit-Reglement vom 14. Junius 1777 (Akademische Edikten-sammlung Th. 7 von 1777), dessen Nachtrag vom 2. April, der Confirmation vom 17. April 1784 und dem Rescripte vom 31. August 1784 (Akademische Edikten-sammlung 1784 Th. 7) enthalten. Es ist im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen, wie das schlesische landschaftliche Kredit-Institut errichtet, und es werden deshalb hier nur einzelne kurze Angaben genügen.

Die Theilnahme an dem Kredit-Institute steht jedem Besitzer eines adlichen Gutes unter denselben Bedingungen, wie bei der schlesischen Landschaft frei.

An Zinsen erhielten die Pfandbriefsinhaber bis 1836 vier Procent, von da ab aber nach der Königl. Erlaubniß vom 28. November 1835 nur $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich in halbjährlichen Raten.

An märkischen Pfandbriefen sollen nach Rabe im Jahre 1787 3,690150 Thlr., im Jahre 1805 3,842250 Thlr. im Umlaufe gewesen sein. Am Ende des Jahres 1837 betrugen sie 11,881850 Thlr.

Bei der Gründung wurde das Institut vom Staate mit 200000 Thlr. ausgestattet (Rabe Darstellung ꝛc.).

Die Verwaltung wird von der Haupt-Ritterschaftsdirektion der Chur- und Neu-Mark zu Berlin geführt, unter welcher die Priegnitzer Ritterschaftsdirektion zu Perleberg, die Mittelmärkische Ritterschaftsdirektion zu Berlin, die Uckermärkische Ritterschaftsdirektion zu Prenzlau und die Neumärkische Ritterschaftsdirektion zu Frankfurt a. O. stehen.

Ferner ist noch der Meliorationsfonds der Neu-Mark und der der Chur-Mark zu erwähnen. Beide Fonds sind dazu bestimmt, Vorschüsse zu Landeskultur-Verbesserungen auf Rittergütern zu machen.

In Pommern

besteht ein ähnliches Kredit-Institut unter dem Namen der Pommerischen Landschaft, welche durch das Pommerische Landschafts-Reglement vom 13. März 1781 in's Leben gerufen wurde. Es erstreckt sich über die ganze Provinz Pommern mit Ausnahme der dazu geschlagenen neumärkischen und der neuvorpommerischen Kreise. Zur Theilnahme sind hier nur adliche Güter berechtigt, deren Werth ohne Hinzurechnung der Gebäude und des Inventariums auf mindestens 1000 Thlr. geschätzt ist. Die Pfandbriefe werden bis zu $\frac{2}{3}$ des nach der landschaftlichen Taxordnung ermittelten Werthes des verpfändeten Gutes ausgefertigt. Im Uebrigen gilt von ihnen das vorstehend von den schlesischen Pfandbriefen Mitgetheilte.

An Zinsen zahlt nach der Kabinetsordre vom 10. Dezember 1837 a. das Kredit-Institut an den Pfandbriefsbesitzer $3\frac{1}{2}$ pCt. und bei Pfandbriefen unter 100 Thlr. $3\frac{1}{3}$ pCt., b. der Pfandbriefsschuldner an das Kredit-Institut jährlich $4\frac{1}{2}$ pCt.

Zum Tilgungsfond wird von dem Zinsüberschusse jährlich 1 pCt. verwendet. Die Tilgung geschieht durch Auslosung der Pfandbriefe, welche sodann im Hypothekenbuche ab-

Digitized by Google

geschrieben werden. Dieser Abschreibung unerachtet bezahlt der Besitzer des mit Pfandbriefen belegten Gutes bis zur gänzlichen Tilgung derselben die Zinsen für die volle Summe, welche ihm in steigenden Progressionen abgerechnet werden und die Abtragung der Schuld beschleunigen.

An pommerischen Pfandbriefen waren im Umlaufe im Jahre 1792 5,239900 Thlr. und am Ende des Jahres 1837 14,827425 Thlr.

Die Geschäfte des Instituts werden von der General-Landschaftsdirektion zu Stettin und den Landschafts-Departementsdirektionen zu Anclam, Stargard, Treptow an der Rega und Stolpe besorgt.

Zur ersten Ausstattung desselben hat der Staat 200000 Thlr. hergegeben (Rabe ꝛc.).

Außerdem besitzt die Provinz noch einen Meliorationsfonds für die östlichen Kreise des Regierungsbezirks Köslin, welcher durch die Kabinetsordre vom 16. Oktbr. 1846 mit einer Summe von 300000 Thlr. aus der Staatskasse fundirt und zu Vorschüssen zur Förderung der Landeskultur bestimmt ist.

Endlich ist noch der Meliorationsfonds zu Landeskultur-Verbesserungen auf Rittergütern zu erwähnen, der für die ganze Provinz mit Ausnahme der ehemals neumärkischen Kreise Dramburg und Schievelbein und Neu-Vorpommerns bestimmt ist.

In der Provinz Preußen

bestehen zwei landschaftliche Kredit-Institute, die Ost- und die Westpreußische Landschaft.

A. Die Westpreußische Landschaft ist durch das Landschaftsreglement vom 19. April 1787 errichtet. Sie erstreckt sich über denjenigen Theil, der früher die Provinz Westpreußen bildete. Die Berechtigung und die wirkliche Aufnahme in den Kreditverband ist im wesentlichen von denselben Bedingungen abhängig, wie bei der schlesischen Landschaft. Doch ist in dem westpreußischen Landschaftsreglement mit besonderer Rücksicht auf die Lokalverhältnisse noch verordnet, daß solche adliche Güter, die von mehreren adlichen Familen bewohnt werden, von welchen eine jede nur einen kleinen Theil des Gutes besitzt, an der Landschaft sich betheiligen können, wenn das ganze Gut mindestens auf 5000 Thlr. gewürdigt wird, und wenn die verschiedenen Theilbesitzer sich solidarisch einer für den Andern wegen der Pfandbriefe verbürgen.

Die Zinsen, welche das Kredit-Institut an die Pfandbriefsinhaber zahlt, sind nach der Kabinetsordre vom 14. Februar 1838 (Ges.-S. 1838) von 4 pCt. auf 3½ pCt. jährlich herabgesetzt. Der Pfandbriefsschuldner zahlt an die Landschaft auch nach dieser Zinsherabsetzung noch 4 pCt. Der Zinsüberschuß wird zur Verwaltung des Instituts und zum Tilgungsfond verwendet.

Im Jahre 1806 waren für 9,000000 Thlr., im Jahre 1810 für 10,000000 Thlr. und im Jahre 1837 für 10,356108 Thlr. Pfandbriefe ausgegeben.

Die Behörden des Instituts sind die Westpreußische General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder und die Provinzial-Landschaftsdirektionen zu Marienwerder, Bromberg, Schneidemühl und Danzig.

Nach Rabe „Darstellung des Wesens der Pfandbriefe" S. 69 ist auch dieses Kredit-Institut vom Staate mit 200000 Thlr. ausgestattet worden.

B. Die Ostpreußische Landschaft wurde durch das ostpreußische Landschaftsreglement vom 16. Februar 1788 und der Deklaration vom 12. Februar 1800 eingerichtet. Doch sind diese Gesetze durch das revidirte Landschaftsreglement vom 24. Dezember 1808 aufgehoben (Mathis juristische Staatsschrift B. 8 S. 162 u. 255, B. 9 S. 395, Bd. 10 S. 168.)

Das Kredit-Institut erstreckt sich über die frühere Provinz Ostpreußen. Was die Theil-

Digitized by Google

nahme an der Kreditverbindung betrifft, so ist in dem revidirten ostpreußischen Landschaftsreglement abweichend von den Bestimmungen der übrigen landschaftlichen Institute verordnet, daß zu der Verbindung alle und jede Besitzer von Gütern und ländlichen Grundstücken in Ostpreußen gehören, welche mindestens 500 Thlr. Werth haben, ohne Rücksicht darauf, ob diese Güter mit Pfandbriefen belegt sind oder nicht. Der Beitritt zur Kreditverbindung erfolgt also hier schon durch den Erwerb eines ländlichen Grundstückes von mindestens 500 Thlr. Werth und der Austritt kann nur durch Veräußerung desselben geschehen. Die Garantie für die ausgefertigten ostpreußischen Pfandbriefe wird also auch von sämmtlichen Besitzern ländlicher Grundstücke der Provinz von 500 Thlr. Werth und darüber geleistet. Die Pfandbriefe werden bis zu $\frac{2}{3}$ des Werthes der speziell verpfändeten Grundstücke ausgegeben.

Die Zinsen, welche das Kredit-Institut an die Pfandbriefsinhaber zahlt, sind seit 1838 von 4 pCt. auf $3\frac{1}{2}$ pCt. herabgesetzt und der dadurch erlangte Zinsüberschuß wird auch hier zum Tilgungsfond verwendet.

Am Ende des Jahres 1837 waren für 11,243800 Thlr. ostpreußische Pfandbriefe im Umlauf.

Die Behörden sind die Ostpreußische General-Landschaftsdirektion zu Königsberg und die Landschafts-Departements-Direktionen zu Königsberg, Angerburg und Mohrungen.

In derselben Provinz besteht noch ein Kredit-Institut anderer Art, nämlich der Meliorationsfond zur Beförderung empfehlungswerther Verbesserungen des landschaftlichen Betriebes in der Provinz Preußen. Er ist durch das Regulativ vom 20. März 1846 errichtet. Sein Anlagekapital ist aus den zur Förderung der Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse landesherrlich bewilligten Vorschüssen, welche seit dem Jahre 1843 zurückerstattet worden sind und ferner eingehen werden, gebildet worden. Die Summe dieser dem Institute bewilligten Gelder beträgt 74748 Thlr. Seine Thätigkeit erstreckt sich über die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, und zwar der Art, daß seine zu leistenden Darlehen auf die gedachten Regierungsbezirke nach Verhältniß der Seelenzahl der Bewohner des platten Landes — für welche sie allein bestimmt sind — vertheilt werden. Der Meliorationsfond bewilligt, um die Landeskultur landwirthschaftlich zu heben, Darlehen von 50 bis höchstens 400 Thlr. zur Unterstützung „solcher Anstrengungen, mit welchen entweder ein neues, nachahmungswerthes Beispiel erzielt, oder einer noch unvollkommenen, vereinzelt dastehenden Industrie Aufnahme und allgemeiner Eingang verschafft werden soll."

Die hypothekarische Eintragung des Darlehns ist in der Regel nicht, und nur dann nothwendig, wenn die betreffende Kreisversammlung darauf anträgt. Dem Schuldner wird aber bei unterlassener Eintragung das ihm geliehene Kapital sogleich gekündigt, falls er neue Hypothekenschulden kontrahirt. Die ersten drei Jahre zahlt der Schuldner gar keine Zinsen, von dann ab aber jährlich den zehnten Theil des empfangenen Darlehns bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld. Davon werden 4 pCt. als Zinsen angesehen, das Uebrige aber wird von der Schuld abgeschrieben.

Ueber die Thätigkeit des Institutes ist noch nichts bekannt geworden.

Im Großherzogthum Posen

wurde nach dem Landschafts-Reglement von 15. Oktober 1821 (Ges.-Samml. 1821 S. 218) ein landschaftliches Kredit-Institut errichtet. Es erstreckt sich über das ganze Großherzogthum Posen, und daran Theil zu nehmen sind berechtigt die Besitzer freier

Digitized by Google

adliger Güter, deren Werth mindestens 5000 Thlr. beträgt. Der Termin, bis zu welchem die zum Beitritte berechtigten Güter dem Vereine beitreten durften, war anfänglich auf 5 Jahre seit dem Erscheinen des Landschaftsreglements bestimmt, ist aber später und zuletzt durch die Ordre vom 15. April 1842 abermals auf 5 Jahre seit dem Erscheinen dieser letzteren Ordre unter der Bedingung verlängert, daß die später Hinzutretenden verhältnißmäßige Nachzahlungen an den Tilgungsfonds leisten müssen.

Die Pfandbriefe werden bis zur Hälfte des Tarwerthes des verpfändeten Gutes ausgegeben und können sowohl dem Pfandbriefsinhaber als dem Pfandbriefsschuldner von der Landschaft mit ½jähriger Frist gekündigt werden.

Die Landschaft verzinset dieselben dem Inhaber mit 4 pCt. und diejenigen Pfandbriefe, welche seit dem Erscheinen der Verordnung vom 15. April 1842 ausgegeben sind, oder noch ausgegeben werden, mit 3½ pCt. Dagegen entrichtet der Pfandbriefsschuldner jährlich 5 pCt. und außerdem noch ¼ pCt. zur Bestreitung der Verwaltungskosten.

Das 1 pCt. Zinsenüberschuß wird zum Tilgungsfond verwendet und zwar der Art, daß in 41 Jahren die ganze Pfandbriefsschuld getilgt sein soll.

Im Jahre 1844 besaß das Institut von den Ersparnissen der Verwaltung, obgleich davon ein eigenes Landschaftsgebäude in Posen für 72605 Thlr. gebaut war, welches hier nicht mit eingerechnet ist, ein eigenthümliches Vermögen von 433454 Thlr. An Pfandbriefen waren bis eben der Zeit 16,214000 Thlr. ausgegeben, und davon 3,872515 Thlr. zum Tilgungsfond wieder eingelöset werden.

Die Geschäfte des Instituts werden betrieben von der General-Landschaftsdirektion und der Provinzial-Direktion in Posen, welche Behörden von dem jährlich ein Mal zusammentretenden engeren Ausschusse und der nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zusammenberufenen Generalversammlung beaufsichtigt werden.

In Westphalen

besteht nach dem Statut vom 26. November 1831 die Provinzialhülfskasse für Westphalen. Ihr Anlagekapital ist aus den der Provinz zukommenden Einquartierungsgeldern gebildet, deren Vertheilung auf die einzelnen Berechtigten Schwierigkeit hatte. Der damalige Oberpräsident Frhr. von Vincke hatte diese Gelder zurückbehalten und in Staatspapieren vortheilhaft angelegt. Bei Errichtung des Instituts betrugen diese ihm überwiesenen Provinzialgelder 317475 Thlr. in Obligationen und 896 Thlr. baar. Durch den Landtagsabschied vom 8. Juni 1839 wurde die Provinzialhülfskasse noch ermächtigt, Gelder aus den Beständen der Spaarkassen und aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Fonds verzinslich anzunehmen.

Die Provinzialhülfskasse macht Darlehne a. zur Gründung oder Erweiterung von Provinzialinstituten, b. an Gemeinden oder ganze Klassen von Einwohnern einer Gemeinde zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passivkapitalien, Verbesserung des Haushaltes, Bauten u. s. w., c. an Besitzer ländlicher Grundstücke zur Ablösung von Reallasten, d. an Grundbesitzer behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kulturanlagen, e. an Unternehmer nützlicher Gewerbeanlagen, insonderheit solcher, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhanden gewesene Industriezweige in die Provinz einzuführen.

Die unter c. d. e. aufgeführten Darlehen dürfen nicht unter 100 Thlr. und nicht über 5000 Thlr. betragen.

Das Ausleihen der Gelder geschieht entweder gegen Zinsen oder auf Amortisation. Die auf Amortisation dargeliehenen Kapitalien werden seit dem 1. Juni 1842 der Art ausgethan, daß sie bei einer Zahlung von 10 pCt. in 13½ Jahren, von 8 pCt. in

Digitized by Google

18 Jahren, von 5½ pCt. in 37 Jahren gänzlich getilgt sind. Der Berechnung liegt zu Grunde, daß der Schuldner 3⅔ pCt Zinsen und ⅓ pCt. für Verwaltungskosten zahlt. Bei Darlehnen gegen Zinsen werden 4 pCt. Zinsen und ½ pCt. für Verwaltungskosten gezahlt, auch findet eine halbjährige Aufkündigung Statt. Darlehne an Provinzial-Institute können nur von den versammelten Provinzialständen bewilligt werden, in welchem Falle die Provinz für die Sicherheit derselben haftet. Darlehne an Gemeinden werden nur gemacht, wenn sich dieselben über die Ordnung ihres Geldhaushaltes ausweisen und ihrem Antrage auf Bewilligung des Darlehns zugleich einen Tilgungsplan desselben beifügen. Darlehne an Grundbesitzer zur Ablösung von Reallasten und zur Urbarmachung und Kulturverbesserung bedürfen hypothekarischer Eintragung innerhalb ¾ des Werthes des verpfändeten Gutes. Nach dem Landtagsabschiede vom 30. Dezember 1843 können sie auch bis zum vierzehnfachen Betrage des Katastral-Reinertrages des zur Sicherstellung angebotenen Gutes gewährt werden. Diejenigen endlich, welche Darlehne zu Industrie-Unternehmungen nachsuchen, müssen Sicherheit in Grundstücken oder Obligationen oder auch durch Bürgschaft „angesessener und als solid bekannter Eingesessener" stellen.

Der Provinzial-Landtag hat die oberste Leitung des Instituts. Zur Besorgung der Geschäfte ernennt er eine Direktion von 3 Mitgliedern, zu denen noch ein Mitglied der Königl. Regierung tritt. Der Sitz der Direktion ist Münster und der Oberpräsident der Provinz jedes Mal Curator der Anstalt.

Am Schlusse des Jahres 1844 schuldete die Kasse an die Sparkassen 34570 Thlr., an Institute und Gemeinden 93706 Thlr., mithin hatte sie an fremden Geldern 128276 Thlr. hinter sich. Das eigene Vermögen betrug 395900 Thlr. Seit ihrer Errichtung hatte sie bis dahin ausgegeben an Gemeinden zur Tilgung von Schulden 220082 Thlr., zu Kirchen- und Schul-Bauten 204806 Thlr., zu Chaussee und Wegebauten 204325 Thlr., zu sonstigen Zwecken 35873 Thlr., zum Ankaufe von Grundstücken 14950 Thlr., bei Brand- und Hagelschäden 3220 Thlr., an Armen-Anstalten 250 Thlr., an Private zu Meliorationen 16030 Thlr., zur Schuldentilgung 40070 Thlr., zu gewerblichen Zwecken 103350 Thlr., an Provinzial-Institute 16600 Thlr., zusammen 896043 Thlr. Außerdem waren aus dem Zinsengewinn der Kasse 114256 Thlr. nach den Beschlüssen der Landstände zu gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Provinz verwendet oder zur Verwendung bereit.

Ein ferneres Kredit-Institut besitzt die Provinz in der Anstalt, welche unter dem Namen Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirkes Minden durch das Reglement vom 16. August 1834 (Ges.-Samml. 1834 S. 171 u. ff.) errichtet ist. In dem Reglement ist bestimmt: 1. daß der zu Reallasten Berechtigte sich mit einer Kapital-Abfindung begnügt, welche in dem 15fachen Betrage der ihm zustehenden Gefälle besteht, 2. daß er dieselben in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse annimmt, 3. daß der Verpflichtete, welcher auf diese Weise von den Leistungen an den Berechtigten frei wird, an die Tilgungskasse eine Geldrente von 5 pCt. zahlt.

Das Institut wird dadurch der Schuldner des Realberechtigten oder dessen, der von diesem die Schuldverschreibungen erworben hat, und zugleich Gläubiger des bisherigen Realbelasteten.

Nur der Realberechtigte kann auf die Ablösung der Reallasten in der gedachten Art antragen, auch muß der Antrag auf die Ablösung aller Reallasten zugleich gerichtet sein. Der Belastete muß dem Antrage beistimmen, und zwar so, daß seine Beistimmung sich auf alle seine Leistungen an den provozirenden Berechtigten bezieht.

Digitized by Google

Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse werden auf jeden Inhaber gestellt, und für ihre Sicherheit leistet der Staat Garantie. Sie werden dem Inhaber mit 4 von Hundert verzinset und können von diesem nicht gekündigt werden.

Von den 5 pCt., welche der Belastete an die Kasse jährlich zahlt, werden 4 pCt. als Zinsen gerechnet, das 5. pCt. aber wird zur Kapitalstilgung verwendet. Die Zahlung der 5 von Hundert des ursprünglichen Kapitals muß bis zur gänzlichen Tilgung unverändert geleistet werden. Die Tilgungsperiode ist auf 41 Jahre berechnet.

Zur Sicherheit der Anstalt wird die Raate auf das verpflichtete Grundstück mit dem Vorzugsrechte der dagegen abgelöseten Reallasten für die Tilgungskasse hypothekarisch eingetragen.

Die Anstalt wird unter Aufsicht der Regierung zu Minden durch eine besondere Behörde verwaltet, welche den Namen „Paderborner Tilgungskasse" führt und in Paderborn ihren Sitz hat. Der Staat hat ihr ein angemessenes Betriebskapital bewilligt, und später ist sie ermächtigt, aus den Spaarkassen der Provinz Darlehne bis zu 50000 Thlr. zu entnehmen.

Die bisher mitgetheilten dürften sämmtliche jetzt schon bestehende Kreditinstitute des preußischen Staates von nicht ganz untergeordneter Bedeutung sein. Es ergiebt sich daraus, daß in Preußen außer einem über alle Provinzen des Staates sich erstreckenden Banksysteme, das seinen Hauptsitz in Berlin und in allen bedeutenderen Gewerbestädten Bankkomptoire hat, noch folgende Anstalten zur Vermittelung des Kredits bereits bestehen:

Die landschaftlichen Kreditvereine in Ost- und Westpreußen, Pommern, den Marken, Posen, Schlesien und in der Oberlausitz. Ferner das Kreditinstitut für Schlesien, die Provinzialhülfskasse für Westphalen, der Paderborner Tilgungsfonds, der Meliorationsfonds für die Provinz Preußen und die Meliorationsfonds für die östlichen Kreise des Regierungsbezirks Köslin, für Pommern und die beiden Marken.

Neben den bisher behandelten, schon bestehenden Anstalten ist noch zu erwähnen, daß nach der Königl. Proposition an den ersten vereinigten preußischen Landtag und der Denkschrift des Staats-Ministeriums vom 4. April d. J. die Einrichtung von Provinzial-Hülfskassen nach ähnlichen Grundsätzen, wie die der westphälischen, in allen Provinzen bald zu erwarten steht. Es ist zur Begründung derselben ein Kapital von 2,500000 Thlr. aus Staatskassen bestimmt.

Eine Kredit-Anstalt für die Grundbesitzer in Berlin, welche städtische Pfandbriefe nach Art der landschaftlichen Pfandbriefe auszugeben zum Zwecke haben soll, ist zwar in neuerer Zeit projektirt und die Idee dazu lebhaft angeregt, bis jetzt aber noch nicht ins Leben getreten. Der Vorschlag liegt der Versammlung der Stadtverordneten zum Beschlusse vor. Eine Beleuchtung dieses Vorhabens und ein vorläufiger Entwurf von Statuten ist in einer Broschüre vom Justizrathe Dr. Straff, Berlin bei Hirschwald 1845, enthalten, auf welche wir hiermit verweisen.

Im

Oesterreichischen Kaiserstaate

ist hier nur die ständische Kredit-Anstalt in Gallizien zu nennen. Sie ist nach dem am 3. November 1841 bestätigten Statute errichtet. Geeignet zur Aufnahme in demselben sind alle in Gallizien liegenden Privatgüter, die in der Landtafel als selbstständige Gutskörper verbüchert sind, in sofern der Verein auf ein jedes derselben nach den von ihm angenommenen Grundsätzen über die zu leistende Sicherheit ein Darlehn von wenigstens 1000 Gulden Conventionsmünze ertheilen kann. Der Beitritt geschieht durch

Digitized by Google

Aufnahme eines Darlehns von der Anstalt oder durch die Erklärung des Erwerbers eines Guts, auf dem ein solches Darlehn verbüchert ist, daß er dem Vereine beitreten wolle. Der Austritt geschieht durch Abtragung der Schuld oder Veräußerung des Gutes.

Die Anstalt giebt an die Theilnehmer Darlehne, über welche der Schuldner eine Schuldurkunde ausstellt, welche auf dem verpfändeten Gute innerhalb der ersten Hälfte des Werthes gleich hinter den öffentlichen Leistungen und ohne daß andere Hypotheken davor stehen dürfen, hypothekarisch eingetragen wird. Auf Grund dieser bei ihr niedergelegten Hypotheken-Urkunden stellt die Kredit-Anstalt Pfandbriefe in gleichem Betrage aus, welche sowohl au porteur als auf einen bestimmten Inhaber lauten können und für welche die Landstände die Garantie übernommen haben. Der Inhaber eines Pfandbriefes kann sich erforderlichen Falles an den Kredit-Verein oder sogleich an ein dem Vereine beigetretenes Gut oder an den ständischen Domestikalfonds wegen seiner Befriedigung an Kapital und Zinsen halten.

Die Kredit-Anstalt zahlt an den Pfandbriefs-Inhaber 4 vom Hundert jährlich, und ihr kann der Pfandbrief nicht gekündigt werden. Der Schuldner dagegen entrichtet an die Anstalt die Zinsen, zu welchen die Pfandbriefe ausgefertigt sind, und außerdem ½ pCt. an Verwaltungskosten und 1 pCt. als Tilgungsquote. Die Anstalt hat einen Tilgungs- und einen Reservefonds. Das Institut steht unter dem k. k. Landesgubernium und seine Geschäfte werden von der Direction in Lemberg geführt, welcher eine Aufsichts-Kommission zur Seite steht.

Am 1. Juli 1845 betrugen die von der Anstalt gegebenen Darlehne 4,492037 Fl. und die im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe 4,458600 Fl. Der Tilgungsfond hatte eine Höhe von 32600 Fl., der Reservefond von 59325 Fl. und das reine Vermögen der Anstalt von 513066 Fl. erreicht.

Mit Ausnahme der Banken haben die k. k. österreichischen Staaten keine weiteren Kredit-Anstalten aufzuweisen, die hier in Betracht kommen können. Zu bemerken wäre noch, daß in Ungarn die Errichtung eines landschaftlichen Kredit-Institutes beabsichtigt wird.

Im

Königreiche Bayern

sind die leitenden Grundsätze für Kredit-Vereine der bayerischen Gutsbesitzer durch das Gesetz vom 11. September 1825 festgestellt. Nach diesem Gesetze ist es den Grundbesitzern frei gegeben, unter landesherrlicher Genehmigung zu Kredit-Vereinen zusammenzutreten. Jedes Mitglied, welches von dem Vereine ein Darlehn verlangt, kann es in baarem Gelde oder in Pfandbriefen erhalten. Es muß aber einen gleichen Betrag hypothekarischer Schuldverschreibungen für die Kredit-Anstalt, die innerhalb der ersten Hälfte des geschätzten Werthes seines Grundstückes eingetragen sind, bei dem Vereine niederlegen. Die Kredit-Anstalt hat diese Schuldurkunden bei den betreffenden Gerichtsbehörden zu deponiren und ist befugt Pfandbriefe bis zum Betrage der deponirten Schuldverschreibungen auszustellen. Bayerische Pfandbriefe sind Schuldurkunden, von den Kredit-Vereinen auf ihren eigenen Namen ausgestellt und auf jeden Inhaber lautend, für welche zur Sicherheit der Inhaber eine gleiche Summe der vorgedachten Hypothekenbriefe als Pfand bei dem Kreis- und Stadtgericht desjenigen Orts, wo das Direktorium des Kredit-Vereins seinen Sitz hat, niedergelegt sind. Die Pfandbriefe selbst werden nicht hypothekarisch eingetragen, doch wird auf ihnen von dem betreffenden Gerichte der Vermerk gesetzt, daß sie durch die hinterlegten Urkunden mit Specialhypotheken gedeckt und den Satzungen des Kredit-Vereins gemäß ausgefertigt sind.

Digitized by Google

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist zwar als Bank-Institut in dem Aufsatze über die deutschen Banken, Seite 74, Heft I. dieser Zeitschrift behandelt, auf welchen Aufsatz hiermit verwiesen wird. Da indessen drei Fünftheile vom Kapitalstocke statutenmäßig zu Anlehen auf Grund und Boden gegen hypothekarische Sicherheit verwandt werden müssen, und ihre Operationen über die gewöhnlichen Banken hinausgehen, so kann sie auch hier nicht unerwähnt bleiben. Die Bank giebt dergleichen Darlehne a. auf alle Arten von in Bayern gelegenen Gutsrealitäten; b. auf in Städten und Märkten gelegene, einen sichern, nachhaltigen Ertrag gewährende Häuser, mit Ausnahme von Schlössern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, in sofern dieselben ohne den übrigen dazu gehörigen Gutscomplex verschrieben werden sollen; c. auf außerhalb Bayern, aber in den deutschen Bundesstaaten gelegene, bayerischen Unterthanen zugehörige Güter, wenn die Landesgesetze hinlängliche Sicherheit und schnelle Exekution darbieten. Ausnahmsweise können die über diese Darlehne ausgestellten Schuldurkunden in fünfprocentige Ewiggeldbriefe verwandelt werden. Jedes Darlehn muß mindestens die Summe von 500 Gulden erreichen.

An Zinsen zahlt der Schuldner wenigstens $4\frac{1}{2}$ pCt. jährlich, es können aber auch beliebige höhere Sätze verabredet werden. Davon sind 4 pCt. als eigentliche Zinsen anzusehen, und der Ueberschuß wird zur Tilgung der Schuld verwendet. Bei der Zahlung von $4\frac{1}{2}$ pCt. wird die ganze Schuld in $61\frac{1}{2}$ Jahre, von 5 pCt. in 43, von $5\frac{1}{2}$ pCt. in $34\frac{1}{2}$ und von 6 pCt in 29 Jahren getilgt.

Sind Ewiggeldbriefe ausgestellt, so erhält der Schuldner einen auch auf seinen Rechtsnachfolger lautenden Revers, daß die ganze Schuld in 43 Jahren getilgt sein wird.

Außerdem bestehen in Bayern die durch das Gesetz vom 6. Juli 1828 angeordneten Kreishülfskassen. Jeder der acht bayerischen Kreise hat ein solches Institut erhalten. Diese Kreishülfskassen geben Darlehne von 100 Fl. bis zu 300 Fl. an Grundeigenthümer und Gewerksbesitzer gegen „geringe Verzinsung“ und „leidliche Rückzahlungsfristen“ ausnahmsweise auch ohne Bestellung einer Hypothek. Die Rückerstattung geschieht durch jährliche im Voraus bestimmte Theilzahlungen (Annuitäten.) Jede der 8 Kreishülfskassen ist mit einem Kapital von 8000 Fl. ausgestattet.

Diese Kreishülfskassen sind: für Oberbayern zu München, für Niederbayern zu Landshut, für die Pfalz zu Speyer, für die Oberpfalz zu Regensburg, für Oberfranken zu Bayreuth, für Mittelfranken die Administration der allgemeinen und unmittelbaren Stiftungen in Ansbach, für Unterfranken zu Würzburg, für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.

Endlich ist noch die vom Kurfürsten Friedrich Carl Joseph 1780 gestiftete Landes-Nothdurftskasse zu Aschaffenburg und die Hülfskasse für dürftige Bewohner des Spessart ebendaselbst zu bemerken.

Im

Königreiche Hannover

bestehen folgende Kredit-Anstalten. Der Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimsche Ritterschaftliche Kredit-Verein. Das Statut ist am 5. August 1825 landesherrlich bestätigt. Der Verein erstreckt sich über die oben genannten drei Fürstenthümer. Zur Aufnahme fähig sind alle bei der Landschaft immatrikulirten Güter und nach der Verordnung vom 23. Januar 1838 auch außer diesen immatrikulirten Rittergütern noch solche Landgüter und Höfe, deren Werth mindestens 6000 Thlr. Courant ist und die keinem gutsherrlichen oder dienstherrlichen Verbande mehr angehören oder mittelst des von dem Kredit-Vereine zu erlangenden Darlehns frei gemacht werden. Der Eintritt geschieht durch das Aufnehmen

Digitized by Google

eines Darlehns vom Vereine, der Austritt durch die vollständige Erstattung desselben. Das Kredit-Institut leiht Kapitalien zu so niedrigem Zinsfuße als möglich an — gegenwärtig zu 3¼ pCt. —, darüber stellt es in eignem Namen Schuldurkunden auf den bestimmten Darleiher, und wenn es gewünscht wird, auch au porteur aus. Zur Sicherheit haftet es mit seinem gesammten Vermögen. Sowohl der Anstalt als dem Gläubiger steht eine halbjährige Kündigung frei.

Von den auf diese Weise aufgenommenen Geldern giebt der Verein Darlehne zur Hypothek an seine recipirten Mitglieder bis zur ersten Hälfte des Werthes des verpfändeten Grundstückes. Der Empfänger muß jährlich mindestens 4½ pCt. an die Anstalt zahlen. Höhere Zahlungen können verabredet werden. Wenn der Verein selbst für die von ihm aufgenommenen Gelder höhere Zinsen zu zahlen genöthigt ist, so wird die niedrigste Zinsenzahlung seiner Schuldner entsprechend erhöht. Davon werden jetzt 3½ pCt. als eigentliche Zinsen angesehen, ½ pCt. wird Reserve- und Administrationsfonds genannt und das Uebrige zum Tilgungsfonds verwendet. Der Reservefonds soll nicht über 50000 Thlr. vermehrt werden, und wenn er diese Höhe erreicht hat, fließen die Beträge dafür zum Tilgungsfond.

Die Geschäfte werden von der Kreditkommission zu Hannover besorgt.

Ritterschaftlicher Kredit-Verein für die Fürstenthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln. Er ist nach dem Statute vom 17. Januar 1826 errichtet. Nach dem Gesetze vom 22. September 1829 nehmen auch die Grafschaften Hoya und Diepholz daran Theil. Der Zweck dieser Anstalt ist das Schuldenwesen seiner Theilnehmer dadurch zu reguliren, daß er die auf den rezipirten Gütern haftenden Privatschulden bis zu einem gewissen Theile des Werthes übernimmt, und den Besitzern auch Darlehne auf solche Güter verschafft.

An dem Vereine Theil zu nehmen sind befähigt die Besitzer matrikelfähiger Güter der Ritterschaft, und nach der Bekanntmachung der Landdrostei Stade vom 21. September 1827 auch alle freie Hofbesitzer, wenn ihr Gut auf mindestens 5000 Thlr. Conv. Münze geschätzt ist.

Um sich das zu seinen Operationen erforderliche Kapital zu verschaffen, nimmt der Verein Darlehne unter gemeinschaftlicher Verhaftung auf und stellt darüber Schuldurkunden von 25 bis 1000 Thlr. aus, die nach der Wahl des Gläubigers au porteur oder auf einen bestimmten Namen lauten. Beiden Theilen steht halbjährige Kündigung zu. Von diesen Geldern giebt der Verein Darlehne bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu ⅔ des Werthes des verpfändeten Gutes an seine Mitglieder. Dafür zahlen die Darlehne bis zur Hälfte des verpfändeten Grundstücks 4½ pCt., die darüber hinausgehenden 5 pCt. jährlich an die Vereinskasse. Sollte indessen der Verein seinen Gläubigern höhere Zinsen als gegenwärtig zahlen müssen, so erhöht er verhältnißmäßig die Prozentzahlungen seiner Schuldner. Bei den Zahlungen von 4½ pCt. wird ¼ pCt. zum Tilgungsfonds verwendet, zu dem noch außerdem der Gewinn, den das Institut durch Anlehne zu niedrigeren Zinsen machen sollte, Zuschüsse aus dem Reservefond, wenn derselbe seine gesetzmäßige Höhe erreicht hat, und die Zinsen sämmtlicher zum Tilgungsfonds eingelöseter Schuldscheine kommen; bei höherer Prozentzahlung, die jedem Schuldner frei steht, wird seine Schuld schneller getilgt. Der Reservefonds, aus den Eintrittsgeldern und andern zum Theil zufälligen Nebeneinnahmen gebildet, soll nicht über 50000 Thlr. erhöht werden. Die Kredit-Kommission zu Stade besorgt die Geschäfte.

Das Kredit-Institut für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harrlinger Land

ist nach dem am 27. November 1828 genehmigten Statute errichtet. Es übernimmt

Digitized by Google

die Privatschulden und giebt Darlehne an seine Mitglieder, die innerhalb der ersten $\frac{3}{4}$ des Werthes des verpfändeten Gutes hypothekarisch eingetragen werden, und zwar so, daß die Anstalt die einzige Hypothekengläubigerin des Schuldners ist. Zu einem geringeren Betrage, als 500 Thlr. kann Niemand in den Verein eintreten. Die Anstalt verschafft sich das ihr nöthige Geld durch Anleihen und stellt darüber Schuldokumente an die Darleiher aus, für welche sie mit dem gesammten Vermögen haftet. An Zinsen zahlt der Verein $3\frac{1}{2}$ pCt. und erhält von seinen Schuldnern mindestens 5 pCt. jährlich, von welchen $\frac{1}{4}$ pCt. zur Verwaltung des Instituts und in den ersten drei Jahren seit dem Eintritte des Schuldners in den Verein $1\frac{1}{4}$ pCt. zu dem Reservefonds, von dann ab aber nur $\frac{1}{4}$ pCt. zu dem Reservefonds und 1 pCt. zum Tilgungsfonds verrechnet werden.

Die Kredit-Kommission zu Aurich, aus fünf Mitgliedern bestehend, besorgt die Geschäfte.

Das ritterschaftliche Kredit-Institut des Fürstenthums Lüneburg ist nach dem Statute von 1790 errichtet. Es ist im Wesentlichen auf den Grundsätzen des schlesischen ritterschaftlichen Kredit-Institutes gegründet, doch wurde schon damals bei dieser Anstalt ein Tilgungsfonds angelegt. Die zur Leitung der Geschäfte verordenete Kredit-Kommission hat ihren Sitz in Celle.

Die Kredit-Anstalt für Ablösung von Zehnten, Herrendiensten und ungewissen oder veränderlichen Rechten im Königreiche Hannover ist nach den Statuten vom 8. September 1840 eingerichtet. Nach der gegenwärtigen Verfassung verschafft sich die Anstalt ihre Gelder durch Anleihen, über die sie Schuldverschreibungen in eigenem Namen über Summen, die sich durch 50 theilen lassen und nicht über 5000 Thlr. betragen, ausstellt. Für diese Schulden haftet sie mit ihrem gesammten Vermögen und zahlt nicht ohne dringende Noth über $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen. Das Institut giebt Darlehne zur Ablösung der in der Ueberschrift genannten Renten und Leistungen her, und zwar bis zu $\frac{3}{4}$ des geschätzten Werthes des verhafteten Grundstückes und nicht unter Summen von 200 Thlr. Diese Darlehne treten unmittelbar in die Hypothek der abgelieferten Renten und Leistungen und sind nur bei Nachlässigkeiten des Schuldners kündigbar. Der Schuldner zahlt dafür mindestens $4\frac{1}{2}$ pCt. jährlich, wenn die Schuld nur die Hälfte des Werthes des verpfändeten Grundstückes erreicht, wenn sie aber die Hälfte überschreitet, so viel, daß jährlich wenigstens 1 pCt. zur Tilgung verwendet werden kann. Von den jährlich zu zahlenden Procenten werden $3\frac{1}{4}$ pCt. als Zinsen, $\frac{1}{4}$ pCt. als Beitrag zu den Administrationskosten und zum Reservefonds und der Ueberrest zur Schuldentilgung verrechnet.

Die aus 3 Mitgliedern bestehende Direktion hat ihren Sitz in Hannover.

Die Landeskredit-Anstalt für Hannover.

Die Statuten sind vom 18. Juni 1842 und durch die Gesetze vom 26. August 1844 und 12. August 1846 und die Verordnung vom 29. April 1845 ergänzt und modifizirt.

Die Anstalt ist dazu bestimmt, zur Ablösung von grund- und gutsherrlichen Gefällen ohne Ausnahme, zum Abtragen von Schulden und zu andern Bedürfnissen der Grundeigenthümer, Gemeinden und ähnlicher Verbände Darlehne herzuleihen, insofern das nicht schon von einem Provinzial-Institute geschieht. Bei Privaten muß der Hof mindestens 60 Thlr. Reinertrag gewähren, um ein Darlehn erhalten zu können. Die nöthigen Kapitalien verschafft sich die Anstalt durch Anleihen, worüber sie Schuldverschreibungen nach dem verabredeten Zinssatze ausstellt. Ihre Darlehne, die nicht unter 200 Thlr. betragen dürfen, giebt die Anstalt gegen Zahlung von mindestens $4\frac{1}{4}$ pCt. jährlich aus. Davon werden $\frac{1}{4}$ pCt. zum Verwaltungs- und Reservefonds

Digitized by Google

und mindestens ¼ pCt. zum Tilgungsfonds verrechnet. Höhere Zinsen müssen von dem Schuldner dann gezahlt werden, wenn die Anstalt selbst Gelder zu höheren Zinsen aufnehmen muß. Die Geschäfte werden von der Direktion geführt, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern steht und ihren Sitz in Hannover hat.

Nach der Bekanntmachung vom 16. April 1847 hatte die Anstalt am 2. Januar 1846 1,132950 Thlr. in Gold und 4,234086 Thlr. Courant als Darlehne ausgegeben, wovon 13551 Thlr. Gold und 53688 Thlr. Courant wieder getilgt waren. Der Tilgungsfonds bestand aus 11956 Thlr. Gold und 57261 Thlr. Courant, der Reservefonds aus 3052 Thlr. Gold und 12406 Thlr. Courant.

Nach dem Gesetze vom 24. Februar 1840 können sich beliebige Privatgesellschaften zur Ablösung der vorstehend bezeichneten Gefälle unter Bestätigung des Ministeriums des Innern bilden.

Von den

im Königreiche Sachsen

bestehenden Kredit-Anstalten sind hier folgende zu nennen: Der Erbländische ritterschaftliche Kredit-Verein im Königreiche Sachsen. Er ist für den Meißner, Erzgebirge, Leipziger und Voigtländischen Kreis bestimmt. Beitrittsfähig sind die Herrschaften, die Rittergüter, diejenigen Güter, welche bisher das Recht genossen haben, daß ihre Besitzer auf den Kreistagen erscheinen dürfen, und Bauergüter, welche 2400 Steuereinheiten und darüber aufbringen.

Die Kapitalien verschafft sich die Anstalt durch Ausgabe von Pfandbriefen, deren beide ersten bisher erschienenen Serien 3½ pCt. Zinsen geben. Die Darlehne, welche der Verein an seine Mitglieder macht, dürfen nicht unter 1000 Thlr. betragen und werden in der ersten Hälfte des statutenmäßig ermittelten Werthes des verpfändeten Gutes hypothekarisch eingetragen. Bis zum April 1846 wurden sie theils baar, theils in Pfandbriefen, von da ab aber werden sie nur noch in Pfandbriefen gegeben. Der Schuldner zahlt an die Anstalt 3½ pCt. Zinsen und außerdem ½ pCt. zu den Verwaltungskosten und zum Tilgungsfonds. Bis zum April 1846 waren auf 54 beigetretene Güter 137850 Thlr. in Pfandbriefen und 862200 Thlr. baar, zusammen 1,000050 Thlr. ausgeliehen. Die Direktion hat ihren Sitz in Leipzig.

Landständische Hypothekenbank für das Königl. Sächsische Markgrafenthum Oberlausitz. Sie ist am 1. Januar 1845 in's Leben getreten und giebt Pfandbriefe von 10 Thlr. bis zu 1000 Thlr. aus, welche bis 100 Thlr. 3 pCt. und darüber 3½ pCt. Zinsen tragen, und wofür sie mit dem gesammten Vermögen haftet. Außerdem sind die Pfandbriefe von den Landständen garantirt. Die Darlehne, welche sie ausgiebt, werden nicht in baarem Gelde, sondern nur in Pfandbriefen ertheilt und bei richtiger Zinszahlung nicht gekündigt. Sie müssen zur ersten Hypothek eingetragen werden. Der Schuldner zahlt außer den Zinsen ½ pCt. zum Tilgungsfonds. Die Direktion hat ihren Sitz zu Budissin. Am letzten December 1845 waren für 312130 Thlr. Pfandbriefe ausgegeben. Der Reservefonds betrug 497 Thlr.

Die Landrentenbank zu Dresden. Das Statut ist vom Jahre 1832. Ihr Zweck ist durch Vorschüsse die Ablösung von Frohndiensten, Erbpachts- und Erbzinsgerechtigkeiten, der Landemialpflicht, der Naturalzehnten und Zinsen, Hütungsgerechtigkeiten, der Erbunterthänigkeit und des Lassitenverhältnisses möglich zu machen. Sie nimmt Darlehne gegen Landrentenbriefe von 12½ Thlr. bis 1000 Thlr. auf, welche 3½ pCt. Zinsen geben. Mit diesen Briefen löset sie die Verpflichteten zum 25fachen Betrage der Leistungen ab. Dadurch wird der bisherige Verpflichtete

Digitized by Google

ihr Schuldner und zahlt außer den Zinsen des Kapitals so viel zur Tilgung, daß die ganze Schuld in 55½ Jahren abgetragen ist. Die bisher ausgegebenen Landrentenbriefe betragen ungefähr 11,000000 Thlr.

Im Königreiche Würtemberg

ist bereits im Jahre 1826 ein Kredit-Verein von Grundbesitzern zusammengetreten. Seine Wirksamkeit beschränkt sich nicht nur auf die Güter im Königreiche Würtemberg, sondern unter genügenden Umständen auch auf außerhalb desselben liegende Grundstücke. Er giebt Obligationen von 100 Fl. bis 1000 Fl. aus, die er mit 3½ pCt. verzinset, und für welche sämmtliche Theilnehmer haften. Das durch diese Operation ihm zu Gebote stehende Kapital verwendet er zu Darlehen an seine Theilnehmer auf ländliche und städtische Grundstücke, auch auf einzelne Weinberge, Waldungen, Gülten, Zehnten, andere Feudalgefälle und Schafweiden. Für inländische Güter betragen die geringsten Darlehen wenigstens 1000 Fl., für auswärtige mindestens 5000 Fl. Diese Darlehne müssen zur ersten Hypothek eingetragen werden und zwar so, daß bei ländlichen Grundstücken der Reinertrag wenigstens 1½ Mal die für das Anlehn zu zahlende statutenmäßige Jahresrente, bei städtischen Grundstücken aber 2 Mal deckt. Der Empfänger des Darlehns zahlt bei der Empfangnahme desselben 4 pCt., so daß er entweder nur 96 statt 100 erhält, oder statt 100 eine Schuld von 104½ kontrahirt. Die Jahresrente beträgt mindestens 4¾ pCt. Die Schuld wird durch diese Zahlungen in 50 Jahren getilgt, wobei eine Berechnung der Zinsen mit 3½ pCt. zum Grunde gelegt ist. Die Direktion hat ihren Sitz in Stuttgart.

Nach dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1845 betrug der Activbestand des Vermögens 4,007390 Fl., und es haben sich hauptsächlich Würtemberg, Baden, Hechingen, Siegmaringen und Bayern daran betheiligt. Der Verwaltungsbericht von 1846 ergiebt einen Aktivbestands von 5,575200 Fl. und einen Vermögensüberschuß oder Reservefond von 354287 Fl.

Kurfürstenthum Hessen.

In Kurhessen besteht eine Landes-Kreditkasse, welche durch die Statuten vom 3. Juni 1831 begründet ist. Dieselbe giebt Darlehen an Kurhessische Unterthanen, die eine hinreichende Hypothek auf innerhalb des Landes belegene Grundstücke stellen können. In der Regel betragen diese Darlehne nicht unter 100 Thlr. Die auf ein Jahr oder auf kürzere Zeit hergeliehene Kapitalien zahlen 4½ pCt. Zinsen, die auf längere Zeit ausgegebenen 4 pCt. Außerdem zahlt der Schuldner ½ pCt. zum Tilgungsfond. Für den Fall, daß die Anstalt nicht allen Anforderungen genügen kann, gehen die kleineren Summen den größeren vor.

Zur Beschaffung des erforderlichen Kapitals ist die Anstalt befugt, Gelder aus Depositalkassen gegen 3 pCt., aus den Sparkassen gegen 3½ pCt. und im Nothfalle aus den Staatskassen gegen gleichfalls 3½ pCt. anzuleihen. Außerdem nimmt sie aber auch Gelder von Privaten auf, über welche sie Schuldurkunden auf den Namen des Gläubigers ausstellt. Der Staat leistet Garantie für die Schulden. Die Direktion, die zu Cassel ihren Sitz hat, steht unter Aufsicht der Ministerien des Innern und der Finanzen. Die Stände üben das Mitaufsichtsrecht aus.

Am Schlusse des Jahres 1841 betrugen die Verschreibungen 10,130201 Thlr.

Im Großherzogthum Baden

besteht seit 1833 eine Kreditkasse zur Zehntablösung. Das zu den Darlehen erforderliche Kapital verschafft sich die Anstalt durch Ausgabe von Rentenscheinen, welche vom Gläubiger nicht gekündigt werden können. Auch kommt ihr die Benutzung der Grundstocksgelder, d. h. der eingehenden Kaufschillinge von Domainen und der Ablösungskapitale

Digitized by Google

von Domainialgefällen zu Statten. Daraus giebt die Kasse Anlehen zur Zehntablösung, deren Zinsfuß stets ¼ pCt. höher ist, als derjenige, zu welchem die Anstalt selbst die erforderlichen Gelder angeliehen hat. Bis 1840 war der Zinsfuß 3½ pCt., seitdem aber ist er auf 4½ pCt. gestiegen. Zur Tilgung werden außerdem 1½ pCt. gezahlt.

Bis zum 30. Juni 1840 waren 627528 Fl. ausgeliehen worden.

In Mecklenburg

(Großherzogthum Schwerin und Strelitz) wurde am 11. Juli 1819 ein ritterschaftlicher Kreditverein errichtet, der im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen beruhte, wie die landschaftlichen Kreditvereine in Preußen zu jener Zeit. Dieser Verein wurde zu Antoni 1840 aufgelöst und ein neuer trat an seine Stelle. Nach den neuen Statuten von 1839 werden Pfandbriefe von 25 bis 1000 Thlr. ausgegeben, welche der Gläubiger nicht kündigen kann und die 3½ pCt. Zinsen tragen. Auch ist ein Tilgungsfonds eingerichtet. Bis zum Jahre 1846 waren für 1,947175 Thlr. Pfandbriefe in neuen Zweidrittelstücken und 2,081375 Thlr. in Gold ausgegeben.

Im Herzogthum Nassau

ist durch das Statut vom 22. Januar 1840 eine Landes-Kreditkasse errichtet. Sie giebt Schuldscheine zu 3½ pCt. aus. Mit den dadurch erlangten Zahlungsmitteln ertheilt sie Darlehne auf doppeltes Unterpfand ohne Rücksicht auf eine bestimmte Verwendung. Die Schuldner zahlen an die Kasse höchstens 4 pCt. Zinsen und wenigstens 1 pCt. von dem Betrage des anfänglichen Kapitals zur Tilgung.

Im ersten Jahre ihres Bestehens hat die Kasse für 3,000000 Fl. Schuldscheine ausgegeben.

In Hamburg

wurde im Jahre 1845 von J. Stresow in Hamburg und Brest und Gelpke und Rousset und Violet in Berlin eine Generalhypotheken-Anstalt für städtische Grundstücke als Privat-Anstalt gegründet. Sie ist nach den allgemeinen Grundsätzen der landschaftlichen Kreditvereine eingerichtet. Der Zweck der Anstalt ist, den städtischen Hausbesitzern Deutschlands die Mittel zu gewähren, Kapitalien bis zu ⅔, in besondern Fällen bis zu ¾ des Werthes des zu verpfändenden Grundstückes gegen mäßige Zinsen aufzubringen, und zugleich den Kapitalisten ihre Gelder auf die Garantie städtischen Grundbesitzes anzulegen. Es werden Pfandbriefe zu 3½ pCt. Zinsen ausgegeben.

Ueber die Thätigkeit der Anstalt ist noch nichts bekannt geworden.

Die Kreditkasse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg besteht seit dem 31. März 1813. Ihr Vermögen betrug am 31. März 1846: 404434 Mark Banco.

Das im Jahre 1801 in den Herzogthümern Schleswig-Holstein errichtete landschaftliche Kredit-Institut ist im Jahre 1816 wieder eingegangen.

Die Schulden der Staaten und Kommunen gehören nach der oben aufgestellten Erklärung von Kredit-Instituten nicht hieher, wenngleich die über die Schuld den ausgestellten Urkunden die Zahlungsmittel des Landes vermehren können.

Dagegen haben wir bei obiger Darstellung einige Kredit-Anstalten darum nicht erwähnt, weil sie bei ihrem noch sehr unbedeutendem Umfange keinen bemerkbaren Einfluß auf die Kreditverhältnisse im Ganzen ausüben können. Dennoch verdienen auch sie Beachtung und sollen, damit sie der Aufmerksamkeit des Lesers nicht entgehen, hier besonders genannt werden. Es werden indessen nur einzelne Beispiele angeführt werden, da es auf eine vollständige Aufzählung derselben nicht ankommen kann.

Digitized by Google

Kredit-Anstalt für Handwerker in Zittau. Diese Anstalt giebt an solche Gewerbtreibende, welche zwei Jahre hindurch im Besitze des Bürgerrechts der Stadt sind und eben so lange dasselbe Handwerk getrieben haben, zinsfreie Darlehne von 5—25 Thlrn., welche durch wöchentliche Zahlung von 1 Neugroschen abgetragen werden.

Vorschuß-Kasse der Stadt Emden. Sie ward in diesem Jahre begründet. Das dazu nöthige Kapital soll durch Aktien von 5 Thlr. zusammengebracht werden, die keine Zinsen tragen. Die Kasse ist dazu bestimmt, an moralische hülfsbedürftige Bürger gegen Stellung eines Bürgen zinsfreie Darlehne zu machen, wenn der Empfänger nachweisen kann, daß er damit etwas zu verdienen im Stande ist. Die Rückerstattung geschieht durch Abschlagszahlungen von 1 guten Groschen wöchentlich.

Gewerbehalle in Mainz. Dieses hauptsächlich für andere industrielle Zwecke berechnete Institut giebt auch Darlehne an Gewerbtreibende zur ersten Einrichtung und zum ferneren Betriebe unter vortheilhaften Bedingungen.

Vereinigung des Schreinergewerks in Köln a. Rhein. Jedes Mitglied kann auf die von ihm gefertigte Arbeit bis zur Hälfte des Werthes Vorschüsse erhalten, die bei dem Verkaufe, welcher in dem gemeinschaftlichen Verkaufslokale nach festen Grundsätzen geschieht, in Abzug gebracht werden.

Da, wie wir oben angegeben, jede Kredit-Anstalt den Uebergang der Kapitalien aus den Händen der nicht produzirenden Kapitalisten in die Hände der Produzenten vermittelt, so dürfte es nicht ohne Interesse sein, zu übersehen, wie sich die deutschen Kredit-Institute auf die verschiedenen Hauptzweige der Produktion, auf Landbau, Gewerbe und Handel vertheilen. Eine solche Eintheilung kann auf Genauigkeit keinen Anspruch machen. Denn bei den wenigsten dieser Anstalten läßt es sich bestimmen, daß sie einem der gedachten Produktionszweige ausschließlich angehören und zu statten kommen. Namentlich ist dies bei den größeren Instituten der Fall. Da die Industrie sich nicht nur in den Städten entwickelt, sondern auch auf dem Lande immer mehr an Ausbreitung gewinnt, und da von der andern Seite viele Industrielle und Kaufleute zugleich Besitzer von Landgütern sind, so können die auf ländlichen Besitz gegebenen Darlehne auch zur Förderung der Industrie unmittelbar verwendet werden, wie umgekehrt die Vorschüsse aus Anstalten für Handel und Gewerbe dem Landbau oft unmittelbar zufließen werden. Selbst wenn die Anstalten im ausschließlichen Interesse des einen oder andern Produktionszweiges gestiftet und den Zweck ihrer Darlehne ausdrücklich ausgesprochen haben, werden bei den meisten die Mittel fehlen, die Empfänger zu der vorgeschriebenen Verwendungsart zu nöthigen. Dessen ungeachtet ist es nicht zu verkennen, daß je nach den verschiedenen Bedingungen der Darlehnsbewilligungen und den Hauptbeschäftigungen Derjenigen, welche sie empfangen, sich die vorherrschende Richtung der Institute wohl erkennen läßt. Nach diesem ihrem vorherrschenden Charakter wollen wir sie also sondern.

Landbau.

1. Schlesischer landschaftlicher Kredit-Verein.
2. Märkischer " " "
3. Pommerischer " " "
4. Ostpreußischer " " "
5. Westpreußischer " " "
6. Posenscher " " "
7. Kredit-Institut für Schlesien.
8. Meliorationsfonds der Neu- und Kurmark.
9. Meliorationsfonds der östlichen Kreise des Regierungsbezirks Köslin.
10. Meliorationsfonds für Pommern.
11. Paderbornsche Tilgungskasse.
12. Ständische Kredit-Anstalt für Gallizien.
13. Ritterschaftlicher Kredit-Verein zu Hannover.
14. Kredit-Verein zu Stade.
15. Kredit-Verein zu Aurich.

Digitized by Google

16. Ritterschaftlicher Kredit-Verein zu Celle.
17. Kredit-Anstalt zur Ablösung von Zehnten u. s. w. in Hannover.
18. Landes-Kredit-Kasse in Hannover.
19. Erbländischer ritterschaftlicher Kredit-Verein in Leipzig.
20. Ritterschaftlicher Kredit-Verein der Oberlausitz.
21. Landrentenbank in Dresden.
22. Mecklenburgischer ritterschaftlicher Kredit-Verein.
23. Landes-Kredit-Kasse zu Cassel.
24. Kredit-Kasse zur Zehntablösung in Baden.
25. Würtembergischer Kredit-Verein.

Diese Anstalten haben gegenwärtig für etwa 150 Millionen Thaler Darlehne ausgegeben, wovon auf Preußen allein mehr als 102 Millionen kommen.

Gewerbe.

1. Außerordentliche Kredit-Kasse in Wien (Eisenbahnbauten).
2. Kredit-Anstalten für Handwerker, wie die in Zittau.
3. Industriehallen, wie die in Mainz.
4. Vereinigung der Gewerke, wie die in Köln.

Handel.

1. Preußische Bank mit ihren Comtoirs.
2. Berliner Kassen-Verein.
3. Breslauer Kassen-Verein.
4. Privil. österreichische Bank mit ihren Filialen.
5. Handelskasse in Triest.
6. Königl. bayerische Bank in Nürnberg.
7. Leipziger Bank.
8. Altenburger Bank.
9. Bank in Dessau.
10. Hamburger Bank.
11. Neuer hamburger Vorschuß-Verein.
12. Bremer Disconto-Verein.
13. Kurhessische Leih- und Commerce-Bank
14. Altonaer Bank.

Gewerbe und Handel.

1. General-Hypotheken-Anstalt für städtische Grundstücke in Hamburg.
2. Kredit-Kasse für Erben und Grundstücke in Hamburg.

Es ist dabei vorausgesetzt, daß die Bewohner der Städte, und namentlich der größeren, vorzugsweise Handel und Gewerbe treiben.

Ackerbau und Gewerbe.

1. Provinzialhülfskasse in Westphalen.
2. Meliorationsfonds für die Provinz Preußen.
3. Acht Kreishülfskassen in Bayern.

Ackerbau, Gewerbe und Handel.

1. Königl. bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München.
2. Landes-Kredit-Kasse im Herzogthum Nassau.
3. Pommersche ritterschaftliche Privatbank.

Diese Uebersicht zeigt, daß die Industrie die wenigsten und unbedeutendsten Kredit-Anstalten besitzt. Der Grund davon ist aber nur in dem Umstande zu suchen, daß den größeren Gewerbtreibenden, den Fabrikanten, die Kredit-Institute des Landes zugänglich sind.

Die Kredit-Verbindungen der Grundbesitzer haben das besondere, daß sie den Kredit durch Association derjenigen, welche der Darlehne bedürftig sind, organisirt haben, so daß jeder Theilnehmer der Verbindung den ihm statutenmäßig zu gewährenden Kredit als ein Recht in Anspruch nehmen kann. Die ostpreußische Landschaft endlich setzt die Association als eine Nothwendigkeit gesetzlich voraus, der sich die betreffenden Grundbesitzer nicht entziehen können.

Zieht man ferner in Erwägung, welche Anstalten für die reicheren und welche für die ärmeren Klassen der Bevölkerung Kredit gewähren, so wird man die oft gemachte Erfahrung vollkommen bestätigt finden, daß alle größeren, umfangreicheren Kredit-Institute fast ausschließlich für den großen Besitzer, wenig für den mittleren und gar nicht für den kleineren Grundbesitzer berechnet sind. Die landschaftlichen Kredit-

Digitized by Google

Anstalten sind beinahe überall auf adliche, das heißt in dieser Beziehung, größere Landgüter eingeschränkt. Selbst wenn sie, wie in Hannover und Sachsen auch die nicht adlichen Güter zulassen, so sind von diesen doch wieder die größeren allein dazu ausgewählt. Nur zur ostpreußischen Landschaft gehören auch Bauergüter bis zu 500 Thlr. Werth hinab. Die Banken, welche für den kaufmännischen Verkehr bestimmt sind, setzen nicht minder beträchtlichen Besitz bei dem voraus, welcher von ihnen Kredit erhalten soll. Für den kleinen Besitz ausschließlich, oder auch nur vorzugsweise giebt es keine Kredit-Anstalten in größerem Maaßstabe. Kredit-Institute, wie die für Handwerker in Zittau, die Vorschußkasse in Emden u. s. w. bestehen nur in ganz kleinen Verhältnissen. Und selbst in diesen kleinen Verhältnissen sind sie bisher nicht vermögend gewesen, sich durch eigene Kräfte und Entwickelungsfähigkeit ohne äußere Hülfe zu erhalten. Wenn die Kredit-Anstalten für größeren Besitz aus eigener Lebenskraft eine große Entfaltung gewonnen, ja, wenn sie wegen des Gewinnes, den sie bringen können, wie bei den Banken, als ein vortheilhaftes Privilegium angesehen worden, so haben die Anstalten für den mittleren Besitz verhältnißmäßig schon viel mehr äußerer Unterstützung bedurft, und die für kleinen Besitz können bis jetzt nur durch fremde Hülfe bestehen. Wollte man annehmen, daß dieses darum der Fall sei, weil man bisher den kleinern Besitzern nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, weil man sie vergessen habe, so würde das unserer Ansicht nach eine irrige Annahme sein. Wo die eigene Kraft vorhanden ist, einem Bedürfnisse, wie dem des Kredits, abzuhelfen, da wird die Abhülfe nicht lange ausbleiben. Mangelt aber den dabei Interessirten selbst jene Fähigkeit, so wird äußere Hilfe weder dauernd noch genügend dem Uebel steuern können. Die Fähigkeit hängt aber nicht von dem Auffinden einer bestimmten Form von Kredit-Anstalten ab, sondern beruht auf anderen tiefer eingreifenden Voraussetzungen, deren Auseinandersetzung als Nachwort zu diesem Aufsatze nicht wohl erfolgen kann. Zur Lösung der Frage über Leihanstalten für kleinen Besitz durch statistische Angaben in etwas beizutragen, ist einem späteren, besondern Aufsatze vorbehalten.

---

5. System und Ausführung der Armenpflege in deutschen Staaten.

II. Die städtische Armenpflege zu Berlin.

(Nebst einem Abriß der Preußischen Gesetzgebung über Armenpflege.)

Vom Dr. K. Nauwerck.

Die Berliner Armenpflege, soweit sie von der Kommune ausgeht, nach ihren Grundsätzen, Einrichtungen und Ergebnissen darzustellen und zu beurtheilen, ist der Zweck des gegenwärtigen und eines später nachfolgenden Aufsatzes. Aus persönlichen Rücksichten verschieben wir den zweiten Artikel, welcher die Prüfung des städtischen Armenwesens und der Armenverwaltung in Berlin zum Gegenstande haben wird, auf eine spätere Zeit, und beschränken uns für jetzt auf die Mittheilung des Berliner Armenbudgets und seiner statistischen Ergebnisse, welche der gedachten Beurtheilung zum Grunde liegen müssen. Im Interesse derselben Beurtheilung scheint es uns angemessen, einen Abriß der preußischen Armengesetze voranzuschicken.

Die Preußische Gesetzgebung über Armenpflege, besonders über Verpflichtung zu derselben.

Die Armenpflege in Preußen wurde in früherer Zeit lediglich durch Provinzial- und Lokal

Digitized by Google

gesetze geregelt. Das erste allgemeine Gesetz war das Edikt vom 28. April 1748: „Wie die wirklichen Armen versorgt und verpflegt, die muthwilligen Bettler bestraft und zur Arbeit angehalten u. s. w." Dasselbe wurde in seiner Allgemeinheit durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben, welches in Th. II. Tit. 20.: „von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen" allgemeine Grundsätze nicht bloß für solche Anstalten, sondern auch für die ganze öffentliche Armenpflege aufstellt. Die landrechtlichen Bestimmungen erhielten neben den provinziellen Armenordnungen nur als subsidiäres Recht Bedeutung. Das neueste allgemeine Gesetz, das vom 31. Dezember 1842 „Ueber die Verpflichtung zur Armenpflege," läßt gleichfalls die provinziellen Armenordnungen, namentlich die Landarmen-Reglements, bestehen und hebt nur solche Bestimmungen derselben auf, welche in Hinsicht auf Verpflichtung zur Armenpflege dem neuesten Gesetze zuwider sind (§. 36.). Nach §. 37. sollen die in einzelnen Provinzen über die Armenpflege bestehenden Reglements, um sie mit den Vorschriften des neuen Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, mit Zuziehung der Stände einer Revision unterworfen werden. — In genauem Zusammenhange mit dem genannten Gesetze stehen die beiden gleichzeitig erlassenen, vom 31. Dez. 1842, über die Aufnahme neu anziehender Personen, und vom 6. Jan. 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.

Das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen stellt in §. 1. den allgemeinen Grundsatz, nach welchem Jedermann sein Fortkommen da, wo er es zu finden gedenkt, suchen darf, als Regel auf: „Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden." Und §. 5. setzt hinzu: „Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, und weiset die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines frühern Aufenthaltsorts zurückgewiesen werden."

Die Unterhaltslosigkeit, welche ungeachtet dieser Freizügigkeit eintritt und besteht, rührt aus drei Hauptquellen her. Die erste Hauptquelle ist Arbeitsscheu, die zweite Arbeitsmangel, die dritte Arbeitsunfähigkeit.

Hinsichtlich der Arbeitsscheu erklärt das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 19. §§. 3—5. im Allgemeinen: „Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müßiggange, oder andern unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden. Fremde Bettler sollen in das Land nicht gelassen, oder darin geduldet, und wenn sie sich gleichwohl einschleichen, sofort über die Gränze zurückgeschafft werden. Auch einheimischen Armen soll das Betteln nicht gestattet, sondern dieselben an den Ort, wohin sie gehören, und wo für sie nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels gesorgt werden muß, zurückgeschafft werden." — Das Gesetz vom 6. Jan. 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen schreibt in §. 1. vor: „Wer geschäfts- oder arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalt besitze oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, hat als Landstreicher Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu sechs Monaten verwirkt. Nach ausgestandener Strafe ist der Ausländer aus dem Lande zu weisen, und der Inländer in eine Korrektionsanstalt zu bringen." Das Betteln wird nach §. 2. mit Gefängniß bis zu sechs Wochen geahndet, im Wiederholungsfalle mit den §. 1. ausgesprochenen Strafen. In gleichem Maße wie das Betteln, wird die Arbeitsscheu bestraft, nämlich nach §. 6. bei denjenigen, „1) welche dem Spiele, Trunke oder Müßiggange sich der-

Digitized by Google

gestalt hingeben, daß sie in einen Zustand versinken, in welchem zu ihrem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittelung der Obrigkeit fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß; 2) welche eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfangen, wenn sie sich weigern, die ihnen von der Obrigkeit angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten; 3) welche nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens binnen einer von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschaffen und auch nicht nachweisen können, daß sie solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht haben." Die Einsperrung in der Korrektionsanstalt darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen (§. 8.). Nach §. 9. können „inländische Landstreicher oder Bettler, welche sich binnen vier Wochen nach ihrer Entlassung aus der Korrektionsanstalt über einen zu ihrem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen, bis zur Führung dieses Nachweises in der Anstalt wieder eingesperrt werden." Das eben ausgezogene Gesetz muß jedem, der mit den bei uns und überhaupt in Europa obwaltenden Erwerbszuständen bekannt ist, wegen seiner übertriebenen und bei geringfügigen Anlässen eintretenden Strafen, als ein höchst mangelhaftes und zweckverfehlendes erscheinen; die Erfahrung, besonders die in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen kundgewordene, hat die Härte und Rücksichtslosigkeit des Gesetzes, welches Bettler gewissermaßen schlimmer behandelt als Diebe und Betrüger, deutlich dargethan, und in der Presse, so wie in den Gerichten selbst dringende Stimmen für Abschaffung hervorgerufen. Durch dasselbe ist die Möglichkeit sehr nahe gelegt, daß redliche Arbeitsuchende mit den Landstreichern, Bettlern und Arbeitsscheuen auf eine Linie gestellt und für unverschuldete Nahrungslosigkeit bestraft werden. Der Nachweis, daß man trotz aller Bemühung sich kein Unterkommen habe verschaffen können, ist in den meisten Fällen äußerst schwierig zu führen; die um Arbeit angesprochenen Personen werden, wenn sie überhaupt als Zeugen erscheinen, den Arbeitsuchenden häufig nicht wiedererkennen. Noch schlimmer steht es um denjenigen, welcher einmal das Unglück hatte, in eine Korrektionsanstalt zu gerathen, denn wie soll er in der Anstalt sein Fortkommen außerhalb derselben suchen? Wird er aber wirklich entlassen, so droht ihm mit ziemlicher Sicherheit die Aussicht zur Rückkehr, wenn es ihm nicht baldigst gelingt, seinen Unterhalt zu erwerben.

Demnach wäre eine größere Sorgfalt des Staats und der Gemeinden für die Beseitigung des Arbeitsmangels und der Nahrungslosigkeit eine weit dringendere Pflicht der Gesammtheit gegen die Einzelnen, als das Bestrafen und Einsperren von Personen, welche es häufig nicht verdienen. Aber auf diesem Gebiete lassen die Einrichtungen aller Völker noch das Meiste vermissen. Was uns betrifft, so verkündigt das Allg. Landrecht allerdings sehr schöne Grundsätze (a. a. O. §§. 2. 6. 14.): „Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden. — Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrungslosigkeit seiner Bürger vorgebeugt, und der übertriebenen Verschwendung gesteuert werde. — Die Vorsteher der Corporationen und Gemeinen sind schuldig, sich nach den Ursachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen, und dieselben der Obrigkeit, zur Abhelfung, in Zeiten anzuzeigen." Obschon in Zeiten außerordentlicher Noth von Staats und Gemeinde wegen Maßregeln getroffen zu werden pflegen, damit wenigstens einem Theile der Nothleidenden und Arbeitslosen Gelegenheit zum Broderwerbe eröffnet werde, so bestehen doch im Allgemeinen noch keine regelmäßigen Einrichtungen, welche den obigen Grundsätzen des Landrechts entsprächen. Daher kommt es denn, daß mancher, der noch durch eigene Arbeit seinen Unterhalt erwerben könnte, wenn er nur Arbeit fände, unrettbar in die Klasse der Armen und Almosen-

Digitized by Google

empfänger versinkt, falls er nicht, wie vorhin gesagt, das Schicksal hat, für seine Nahrungslosigkeit in Strafe genommen zu werden. Geschähen größere Anstrengungen, um der Verarmung vorzubeugen, so würde die Zahl der wirklich Armen viel geringer und könnte das Maß ihrer Unterstützung viel reichlicher sein.

Die eigentliche Armenpflege, die Unterstützung, sollte billiger Weise erst dann eintreten, wenn die Hülfe nicht mehr ausreicht, um Jemanden die Selbstunterhaltung zu sichern, wenn wirkliche Unfähigkeit, durch körperliche oder geistige Arbeit sich und die Seinigen zu ernähren, vorhanden ist.

Der oberste Grundsatz der Verpflichtung zur Armenpflege lautet im Allg. Landrechte (Th. II. Tit. 19. §. 1.): „Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können." Der Ausdruck „Staat" wird hier im allerweitesten Sinne verstanden; denn schon dem Landrechte zufolge sorgt nicht der Staat selbst unmittelbar für die Verpflegung der Armen, sondern die Erfüllung dieser Pflicht beginnt von unten auf, im Geiste der germanischen Gesellschaftsgliederung. Familie, Corporation, Gemeinde, Provinz und (dürfte man es überall mit voller Wahrheit hinzusetzen!) Staat kommen in aufsteigender Linie nach Erforderniß für den Unterhalt der Armen auf. Das Allg. Landrecht (a. a. O. §§. 9—13) bestimmt: „Privilegirte Corporationen, welche einen besondern Armenfonds haben, oder dergleichen, ihrer Verfassung gemäß, durch Beiträge unter sich aufbringen, sind ihre unvermögende Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden. Auch Stadt- und Dorfgemeinden müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen. In Ansehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder entsteht die Verbindlichkeit, sobald die Aufnahme wirklich geschehen ist. In Ansehung anderer Einwohner hingegen ist nur diejenige Stadt- oder Dorfgemeine zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hat. Nach eben den Grundsätzen müssen auch die Ehefrauen, Wittwen und unversorgten Kinder des Verarmten von den Corporationen und Gemeinen ernährt werden." Diese Bestimmungen gelten, mit Ausnahme derjenigen über die Gemeinde, deren Lasten Jemand zuletzt mitgetragen hat, noch heute, nachdem das organische Gesetz vom 31. December 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege erlassen worden. Der wesentliche Inhalt dieses wichtigsten hieher gehörigen Gesetzes von 38 Paragraphen ist folgender.

Von der Verpflichtung der Armenverbände, zunächst der örtlichen (Gemeinden und Gutsherrschaften), dann der Land-Armenverbände handeln §§. 1—13. In §. 1. ist der Hauptgrundsatz aufgestellt: „Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe

1. als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder
2. unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neuanziehender Personen §. 8. einen Wohnsitz erworben, oder
3. nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat."

Nach §. 2. wird ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. für Personen, welche im Dienste eines Andern stehen, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet. Die Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist, ausgenommen die durch Lebensberuf oder vorübergehende Verhältnisse (ein nicht stehendes Gewerbe, Militärpflicht, Freiheitsstrafe) ver-

Digitized by Google

anlaßte Abwesenheit (§. 4.). Die §§. 5. 6. lauten: „Gutsherrschaften, deren Güter nicht im Gemeindeverbande sich befinden, sind zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise, wie die Gemeinden, verpflichtet. Diese Verpflichtung verbleibt den Gutsherrschaften auch rücksichtlich der Armen, welche auf den vom Gute zu Eigenthums-, Erbpachts- oder Erbzinsrechten veräußerten Grundstücken sich befinden"; Ausnahmen hievon treten ein, wo dergleichen Trennstücke mit den Gemeinden vereinigt sind oder werden, oder eine eigene Gemeinde bilden. Wo nicht im Gemeinverbande befindliche Domainen und Rittergüter mit Gemeinden „zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande vereinigt sind, ist ein solcher Verband in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich zu achten." (§. 7.) Einzelne verbandlose Besitzungen, als Mühlen, Krüge, Schmieden ꝛc. sollen nach §. 8. in jeder Beziehung, somit auch für die Armenpflege, mit einer Gemeinde vereinigt werden. In §. 9—11. wird festgesetzt: „Ist keine Gemeinde oder Gutsherrschaft (örtlicher Armenverband) vorhanden, welcher nach den Bestimmungen der §§. 1—7. die Fürsorge für den Verarmten obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinziallast, welche von Land-Armenverbänden getragen wird. Wo Land-Armenverbände bereits bestehen, verbleibt es, vorbehaltlich der in §. 37. angeordneten Revision ihrer Reglements, bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich in Beziehung auf die Art, wie die Beiträge aufgebracht werden, so wie in Beziehung auf die Zuschüsse, welche aus der Staatskasse zu gewähren sind. Wo Land-Armenverbände noch nicht bestehen, sollen sie unverzüglich eingerichtet werden." Die Fürsorge für den Verarmten trifft denjenigen Land-Armenverband, in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt, für einen im Auslande Verarmten, welcher diesseits zurückgenommen werden muß, den Armenverband desjenigen Landestheils, über dessen Gränze jener eintritt. (§. 12.) Auch für hülfsbedürftige Militärpersonen, welche über die Militärpflicht hinaus gedient haben, muß der Landarmenverband sorgen, wenn sie keine oder eine unzureichende Unterstützung vom Staate empfangen, und wenn sie nicht im Sinne des §. 1. einem Gemeinde- oder Gutsverbande angehören. (§. 13.) Von dem Verhältniß der Armenverbände zu einander sprechen §§. 14—16. „So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmenverband ihnen Beihülfe zu gewähren." (§. 14.) Der Landarmenverband kann seine Armen gegen Entschädigung am Aufenthaltsorte derselben verpflegen lassen (§. 15.); umgekehrt können Gemeinden und Gutsherrschaften ihre Armen in dem Landarmenhause, so weit der Raum es gestattet, gegen Entschädigung verpflegen lassen. (§. 16.) Von der Verpflichtung der Armenverbände gegen die Ehefrau, Wittwe und Kinder eines Verarmten handeln §§. 17—24. Für die Ehefrauen, geschiedenen Ehefrauen und Wittwen hat nach §§. 17—19 derjenige Armenverband zu sorgen, welcher für den Ehemann zu sorgen hat oder hatte, falls nicht durch Aufenthaltsveränderung die Verpflichtung auf einen andern Armverband übergeht. Dasselbe gilt für die Kinder eines Verarmten. (§§ 20—22.) Für die Wittwen und Waisen der in §. 13 bezeichneten Militärpersonen, wenn sie binnen Jahresfrist hülfsbedürftig werden, desgleichen für die Findelkinder hat der Landarmenverband zu sorgen (§. 23. 24.) In den §§. 25—31. wird die einstweilige Fürsorge für Arme, deren Verpflegung einem andern Armenverbande obliegt, geregelt. Nach §. 26. gilt der Grundsatz: „Keine Gemeinde oder Gutsherrschaft darf einen fremden Armen hülflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruches an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren." — „Arme, es seien In- oder Ausländer, welche auf einer Reise erkranken, sind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können" (§. 29.); auf Verlangen der Gemeinde oder Gutsherrschaft

Digitized by Google

muß der Landarmenverband, unter Vorbehalt seiner Rechte, die Kur- und Verpflegungskosten erstatten. (§. 30.) Für erkrankende Dienstboten ꝛc. wird in §. 32. angeordnet: „Wenn Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, erkranken, so müssen sie von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Ortes, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden; ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten findet ab.r in diesem Falle gegen einen andern Armenverband niemals Statt. Als ein festes Dienstverhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht; dagegen schließt der bloße Vorbehalt willkührlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses nicht aus." Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Armenpflege ist Gegenstand der §§. 33—35. „Einen Anspruch auf Verpflegung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen." (§. 33.) „Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landes-Polizeibehörde"; nur wenn die Verpflichtung zur Armenpflege streitig ist, findet gegen jene Entscheidung, die übrigens bis zum Erkenntniß befolgt werden muß, der Rechtsweg Statt. (§. 34.) Verweigert ein privatrechtlich Verpflichteter die Verpflegung eines Armen, so muß bis zur Verurtheilung desselben der in Ermangelung eines Verpflichteten eintretende Armenverband die Fürsorge übernehmen. (§. 35.)

Die Verpflichtung zur Armenpflege beginnt also nach Preußischem Rechte bei der Familie oder der Corporation, fällt aber im Wesentlichen der Gemeinde oder der Gutsherrschaft anheim; die Provinz sorgt für Landarmenhäuser. Indessen ist auch eine subsidiäre Verpflichtung des Staats zur Armenpflege gesetzlich begründet. Das Allg. Landrecht sagt Th. II. Tit. 19. §. 15. 16. „Aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, muß die Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes derselben, sich annehmen. Arme, deren Versorgung, nach obigen Grundsätzen, einzelnen Privatpersonen, Korporationen oder Kommunen nicht obliegt, oder von denselben nicht bestritten werden kann, sollen durch Vermittelung des Staats in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden." Nichtsdestoweniger wurde in der Kabinetsordre vom 22. December 1836 jede Verpflichtung der Staatskasse zum Ersatz der Verwendungen für heimathlose Arme in Abrede gestellt. Die Landarmenhäuser werden entschieden als Provinzialanstalten betrachtet; jedoch hat der Staat Zuschüsse zu denselben bewilligt und wird dieselben nach §. 10. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, vorbehaltlich der Revision der Landarmen-Reglements, auch ferner leisten. Außer diesen Zuschüssen wird ein Staats-Hülfsfonds zu Armenunterstützungen unterhalten, ein allgemeiner und ein Militär-Armen-Unterstützungsfonds. In Hinsicht des ersteren oder der Wohlthätigkeitsfonds bei den königl. Regierungen erklärt das Reskript des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1825: „Bei Verwaltung des der K. Regierung etatsmäßig überwiesenen Wohlthätigkeitsfonds ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß derselbe als Hülfsfonds zu Armenunterstützungen, welche anderweitig aus dem Land- und Kommunal-Armen-Fonds nicht zu beschaffen sind, zunächst aber zur Bestreitung der, dem Fiskus in seiner Eigenschaft als Grundherrn obliegenden Armenverpflegung, zu betrachten und zu verwenden ist." Dient der fragliche Fonds zunächst zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Fiskus, so ist allerdings seine Benennung: Wohlthätigkeitsfonds eine höchst uneigentliche. Nach Reskripten des Ministeriums des Innern vom 21. August 1837, 11. Februar 1838, 3. Febr. 1842 muß zur Verabreichung von Unterstützungen und Kurkosten aus dem Wohlthätigkeitsfonds fast immer die Genehmigung des Ministeriums eingeholt werden.

Digitized by Google

Die Verpflichtung, die Kosten für Aufgreifung, Einsperrung und Transport der Bettler und Vagabonden zu tragen, hat zu vielen Zweifeln und Ministerialreskripten Anlaß gegeben. Ungeachtet provinzieller Verschiedenheiten herrscht jetzt im Allgemeinen die Regel, daß jene Kosten von der Polizei getragen werden.

Die Mittel, durch welche die Kosten der Armenpflege gedeckt werden, hat zum Theil schon das Allg. Landrecht (Th. II. Tit. 19. §§. 25—30) zusammengestellt: „Die Mittel zur Unterhaltung der Armen sollen, so viel als möglich, aus den Zinsen der dazu bereits vorhandenen Capitalien und Stiftungen genommen werden. Auch hat es bei den zu solchem Ende theils schon angeordneten, theils nach Bewandniß der Umstände, unter Erlaubniß des Staats, besonders zu veranstaltenden Kirchen- und Hauscollecten sein Bewenden. Bei der Unzulänglichkeit dieser Beiträge sind die Communen, unter Genehmigung des Staats, den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen berechtigt. Alle Strafgelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, sollen zur Verpflegung der Armen angewendet werden. Zur Unterhaltung der öffentlichen Landarmenhäuser ist vorzüglich der Ertrag der Arbeiten der darin aufgenommenen Personen bestimmt. Bei dessen Unzulänglichkeit kann der Staat von allen denjenigen, welche von der Abstellung der Straßenbettelei Vortheil ziehen, verhältnißmäßige Beiträge fordern“ Die erwähnten Strafgelder, welche den Armenkassen überwiesen werden, fließen aus polizeilichen, fiskalischen und Ordnungsstrafen. Die Bestimmung wegen der Besteuerung der öffentlichen Lustbarkeiten kann als veraltet betrachtet werden; die Erlaubniß dazu wird nicht leicht mehr ertheilt, besonders weil die Wirthe und Inhaber öffentlicher Lokale schon Gewerbesteuer entrichten. (Reskript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 2. Mai 1823.) Besondere Armensteuern werden seit der Kabinetsordre vom 22. Januar 1826 nicht mehr zugelassen; dieselbe bestimmte: „daß überall, wo eine besondere Armensteuer in dieser Form bisher nicht erhoben worden, die Ausschreibung und Einziehung einer zur Unterhaltung der Armen bestimmten besonderen Abgabe, unter der Benennung einer Armensteuer oder einer ähnlichen Bezeichnung nicht weiter stattfinden soll.“ — Gegenwärtig reichen wohl die meisten Gemeinden, namentlich die größeren, nicht mehr mit den im Landrechte angegebenen Mitteln und Wegen aus, sondern müssen das an den Deckungsmitteln der Armenpflege fehlende durch Zuschüsse aus dem allgemeinen Kommunaleinkommen ergänzen. Diese einfache Nothwendigkeit sprach schon unter andern das Ministerial-Reskript vom 7. April 1826 aus: insofern die freiwillige Wohlthätigkeit nicht ausreiche, müsse das Bedürfniß der Armenkasse aus der Kommunalkasse gedeckt werden. Demnach haben wir überall, wo dies stattfindet, wirkliche Armensteuern, nur unter anderen Steuernamen verdeckte. — Von der aus Staatsmitteln an arme Kommunen gelegentlich bewilligten Beihülfe war schon vorhin die Rede. Eine negative Beihülfe des Staats zu den Kosten des Armenpflege ist die theilweise Abgabenfreiheit der Armenanstalten und in Armensachen. Die Armenanstalten und milden Stiftungen genießen namentlich Sportel- und Stempelfreiheit in Prozessen und allen sonstigen Angelegenheiten. Durch die Kabinetsordre vom 18. August 1841 ist dieselbe Sportel- und Stempelfreiheit für alle Armen-Angelegenheiten auch den Gutsherrschaften, so wie den Stadt- und Landgemeinden bewilligt worden.

In Betreff der öffentlichen Armenanstalten, namentlich der Landarmenhäuser, und der milden Stiftungen bestimmt das Allg. Landrecht (Th. II. Tit. 19. §. 32): „Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuser stehen unter dem besondern Schutze des Staats.“ Neu zu errichtende Anstalten bedürfen der Prüfung oder Genehmigung des Staates (a. a. O. §. 33. 34.), welcher überhaupt die Oberaufsicht über

Digitized by Google

dieselben führt; „diese Oberaufsicht schränkt sich aber nur darauf ein, daß nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifters verfahren werde, und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sei." (§. 38.) „Ueberhaupt muß der Staat darauf sehen, daß die Einkünfte der Armen- und anderer Versorgungsanstalten zweck- und vorschriftsmäßig verwendet werden." (§. 40.) „Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andern Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen. Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter." (§§. 42. 43.) Die Vorschrift des §. 44. „Dagegen sind sie bei den Geschenken und Vermächtnissen solchen Einschränkungen, wie die geistlichen Anstalten, nicht unterworfen" ist später aufgehoben worden. „Durch dergleichen Vermächtnisse kann jedoch demjenigen, welchem ein Pflichttheil gebührt, derselbe nicht entzogen oder geschmälert werden." (§. 45). „Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß solcher Personen, die in eine öffentliche Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen werden, und in dieser Verpflegung gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht." (§. 50.) „Hinterläßt die aufgenommene Person eheliche Nachkommen oder eine Ehefrau, so verbleibt denselben ihr Pflichttheil." (§. 52.) „Ist sie vor ihrem Tode freiwillig wieder aus der Anstalt getreten, so kann die Anstalt aus deren Vermögen oder Nachlasse Entschädigung fordern." (§. 55.) „Wenn Jemand nicht in die Anstalt selbst zur Verpflegung aufgenommen, sondern ihm nur Beiträge daraus zu seinem Unterhalte bis zu seinem Ableben gereicht worden: so kann nur der Ersatz dieser Beiträge aus seinem Nachlasse, so weit derselbe dazu hinreicht, gefordert werden." (§. 67.) „Anstalten, die bloß zur Heilung der Kranken bestimmt sind, haben, wenn gleich der Aufgenommene daselbst verstorben ist, dennoch auf seinen Nachlaß kein Erbrecht; sondern können bloß den Ersatz der auf ihn verwendeten Kosten fordern." (§. 74.) „Die Vorsteher und Verwalter solcher Anstalten sind als Diener des Staats anzusehen." (§. 80.) Nach §§. 87. 88. sind unentgeltlich Aufgenommene, soweit ihre Fähigkeiten und Kräfte es gestatten, der Anstalt zu häuslichen Diensten und Arbeiten, die bloß zum Verbrauche in der Anstalt bestimmt sind, verpflichtet.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Vergleichende Zusammenstellung der Bevölkerung und der Zahl der Gewerbetreibenden in vierzehn deutschen Städten.

Benennung der Städte	Bevölkerungszahl	Total-Summe der Gewerbetreibenden	Treffen auf Einen Gewerbetreibenden Einwohner	Schneider	Treffen auf Einen Schneider Einwohner	Schuhmacher	Treffen auf Einen Schuhmacher Einwohner	Schreiner	Treffen auf Einen Schreiner Einwohner	Schlosser	Treffen auf Einen Schlosser Einwohner	Bäcker	Treffen auf Einen Bäcker Einwohner	Metzger	Treffen auf Einen Metzger Einwohner	Wirthschaften	Treffen auf Eine Wirthschaft Einwohner
München .	85000	3149	26	214	397	200	425	105	809	50	1700	49	1734	95	894	99	858	269	315
Augsburg .	33566	2214	15	138	243	168	199	70	479	34	987	27	1243	85	394	74	453	131	256
Regensburg	20678	1365	15	95	217	132	156	38	544	15	1378	46	449	47	439	18	1148	49	422
Passau . .	10211	589	17	33	309	34	300	11	928	4	2552	6	1701	7	1458	18	567	105	97
Würzburg	22114	1739	12	134	165	138	160	64	345	22	1005	36	614	56	394	36	614	188	117
Bayreuth .	13697	910	14	61	227	80	173	26	534	15	926	6	2316	47	295	43	323	103	134
Ansbach . .	10843	1096	9	76	142	84	129	26	417	15	722	3	3614	40	271	46	235	101	71
a. Steuerpflichtige b. Steuerfreie .	22095 14988																		
Berlin . .	371068	37083	10	3564	104	3127	118	1965	188	442	839	868	427	266	1395	283	1311	1747	212
Stuttgart .	40089	2598	15	153	262	142	282	100	400	43	932	48	838	84	477	86	466	290	138
Karlsruhe.	24238	1503	16	105	230	86	281	45	538	22	1101	9	2693	44	550	50	484	107	226
Dresden .	78995	5307	14	660	119	670	117	211	374	65	1215	75	1043	103	766	84	940	487	162
Kassel . . .	32516	3043	10	198	164	296	120	140	232	51	637	18	1806	57	570	74	439	115	282
Salzburg .	15616	895	17	46	339	46	339	11	1419	78	200	13	1201	20	780	40	390	75	208
Wien . . .	375933	30501	12	2513	149	1887	199	1425	263	629	570	376	999	214	1756	319	1178	1351	278

Bemerkung. Würde man den in München bestehenden Gewerben von 3149 noch beischlagen a. die an männliche Individuen verliehenen Lizenzen mit 460, b. die daselbst befindlichen Privilegien mit 214, und endlich c. die daselbst befindlichen Niederlagen mit 41, so würden, bei einer Total-Summe von 3864, in München auf Einen gewerblichen Befugten 22 Konsumenten treffen. Bei vorstehendem Hinzuschlage wäre aber wohl zu berücksichtigen, daß (mit Ausnahme der Stadt Berlin, wo neben den Steuerpflichtigen, d. i. zünftigen Gewerben, auch die Patentirten angeführt sind) alle Mittheilungen ausschließend nur die Gewerbe, nicht aber auch die Lizenzen, Privilegien und Niederlagen jener Städte u. resp. Gemeinden enthalten.

Der statistische Freund welchem wir die vorenthaltene Mittheilung (Ende 1845 bearbeitet) verdanken, bemerkt ferner, daß die Vororte Münchens, unter 22987 Bewohnern, 867 Gewerbetreibende, also auf je 26 Einwohner Einen, enthielten. Dasselbe Verhältniß war in Darmstadt und Speyer (wovon nur summarische Angaben vorlagen) resp. 26300 | 2211 | 11 und 10200 | 863 | 11. — Von wesentlichem Interesse für viele gewerbliche Streitfragen dürften ähnliche Ermittelungen hinsichtlich ganzer Landestheile sein, wozu wir unsere Mitarbeiter freundlich einladen.

2. Durchschnitts-Verbrauch einiger der wichtigsten Konsumtibilien im Königreiche Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein für den Kopf der Bevölkerung berechnet.

(Aus dem Centralblatt für Handel, Schiffahrt und Industrie für die Herzogthümer Schleswig-Holstein-Lauenburg. 1847 Märzheft.)

Königreich Dänemark: Weizen 55 Pfund, Roggen 178¼, Gerste 42, Hafer 1, Buchweizen 2½, Hülsenfrüchte 33 Pfund, Kartoffeln 1½ Tonnen, Fleisch 93½ Pfd., Speck 30, Butter 32, Käse 16 Pfd., Eier —,

Digitized by Google

Salz 17 Pfd., Branntwein: inländ. 18¾, fremder 1 Pott, Zucker 9½ Pfd., Kaffee 3½, Thee ¾, Reiß ½ Pfund, Wein 1 Pott, Tabak 2 Pfund.

Herzogthümer Schleswig und Holstein: Salz 15¼ Pfd., fremder Branntwein 1½ Pott, Zucker 16½, Kaffee 7½, Thee ½, Reiß 1½ Pfund, Wein 2 Pott, Tabak 3½. — Der Verbrauch von Kornwaaren, Kartoffeln, Fleisch, Speck, Butter, Käse, Eiern und inländischem Branntwein läßt sich nicht angeben, da in den Herzogthümern keine Consumtions-Abgabe erhoben wird.

3. Zur Religionsstatistik Deutschlands, vom Dr. Eugen Huhn.

Da ich finde, daß es nirgends eine genaue Uebersicht der deutschen Einwohner nach der Religion gibt und die verschiedenartigsten Zahlen darüber vorkommen, von denen ich auch noch keine einzige fand, welche der Wahrheit nahe käme, so theile ich aus meinem so eben vollendeten größeren Werke über Deutschland folgende auf die neuesten offiziellen Erhebungen basirte religionsstatistische Tabelle mit, die nur das Gebiet des deutschen Bundes umfaßt: *)

Oesterreich	11,358438	Katholiken	215549	Protestanten	121553 Juden.
Preußen	4,368989	"	7,306861	"	99348 "
Bayern	3,061547	"	1,319488	"	59292 "
Sachsen	30502	"	1,726416	"	882 "
Hannover	219748	"	1,542755	"	11208 "
Würtemberg	523000	"	1,190901	"	11266 "
Baden	873846	"	438742	"	22609 "
Kurhessen	104524	"	619676	"	22398 "
Hessen-Darmstadt	209500	"	596886	"	28325 "
Holstein und Lauenburg	833	"	496465	"	3137 "
Luxemburg und Limburg	376809	"	.	"	141 "
Braunschweig	2565	"	264020	"	980 "
Mecklenburg-Schwerin	536	"	500646	"	3318 "
Nassau	188466	"	219045	"	6788 "
Sachsen-Weimar	10202	"	240137	"	1448 "
Sachsen-Gotha	.	"	143645	"	400 "
Sachsen-Meiningen	888	"	154534	"	1508 "
Sachsen-Altenburg	.	"	125342	"	. "
Mecklenburg-Strelitz	.	"	93606	"	800 "
Oldenburg	74548	"	201107	"	1401 "
Anhalt-Dessau	125	"	60866	"	1700 "
Anhalt-Bernburg	.	"	46129	"	800 "
Anhalt-Cöthen	.	"	41706	"	400 "
Schwarzburg-Sondershausen	.	"	57909	"	. "
Schwarzburg-Rudolstadt	.	"	69891	"	. "
Hohenzollern-Hechingen	19403	"	.	"	740 "
Lichtenstein	6351	"	.	"	. "
Hohenzollern-Sigmaringen	44616	"	.	"	483 "
Waldeck	.	"	57753	"	1000 "
Reuß	.	"	108686	"	. "
Schaumburg-Lippe	.	"	36764	"	. "
Lippe-Detmold	.	"	104462	"	. "
Hessen-Homburg	1922	"	22451	"	. "
Lübeck	400	"	41287	"	. "
Frankfurt	9000	"	52425	"	4406 "
Bremen	.	"	72820	"	. "
Hamburg	3100	"	153640	"	10000 "
Zusammen	21,489858	Katholiken	18,352610	Protestanten	416334 Juden.

*) Der Herr Verfasser dieser Notiz hat unbemerkt gelassen, daß die obigen Zahlen aus verschiedenen Jahren stammen. Da nun auch einige Auslassungen im Manuscripte sich fanden, so hat die Redaktion sich erlaubt die Angaben möglichst auf das Jahr 1843 zurück zu führen.

Digitized by Google

Bei einigen der kleineren, fast ausschließlich einer Confession zugewendeten Staaten konnte die äußerst geringe Zahl der anderen Religionen zugehörigen Einwohner nicht angegeben werden; es gleichen sich aber beide Confessionen dabei aus und entsteht dadurch keine Differenz. — Die Deutschkatholiken und Griechen sind in der Tabelle der Katholiken, die Mennoniten und Herrenhuter den Protestanten zugetheilt. Die Deutschkatholiken zählen bereits 160000 Mitglieder.

4. Missionsanstalten der evangelischen Kirche Deutschlands.

(Aus Brauer: Das Missionswesen der Evangelischen Kirche, Hamburg 1847.)

Die nichtchristliche Welt zerfällt in drei scharf von einander gesonderte Abtheilungen: die jüdische, die mohammedanische, die heidnische. Jede dieser Abtheilungen nimmt eine besondere Arbeit in Anspruch; daher finden wir auch, daß der größte Theil der Missions-Anstalten in der evangelischen Kirche sich Einer bestimmten Abtheilung der nichtchristlichen Welt zuwendet, während nur etliche sich aller oder doch zweier Abtheilungen zugleich annehmen. So finden wir Anstalten, die allein auf Bekehrung der Juden, und andre, die allein auf Bekehrung der Heiden gerichtet sind, und daneben solche, welche die jüdische, mohammedanische und heidnische Welt zugleich in den Kreis ihrer Wirksamkeit ziehen. Nur für die Bekehrung der Mohammedaner finden wir keine besondere Anstalten, die sich allein mit ihnen einlassen. Der Grund dafür liegt wohl allein darin, daß in den eigentlich mohammedanischen Reichen und Ländern die Verkündigung des Evangeliums an Mohammedaner nicht möglich, und ein Uebertritt derselben zum Christenthum bei Todesstrafe verboten ist. Nur mittelbar kann bislang auf die Bekehrung der Mohammedaner in den Ländern, in welchen der Islam herrschend ist, hingewirkt werden, indem die in denselben, durch besondere Vorsehung, erhaltenen christlichen Kirchengemeinschaften, welche geistlich sehr darnieder liegen, der Erkenntniß des lautern Wortes Gottes theilhaftig gemacht und zum lebendigen Glauben erweckt werden. Daher finden wir nun, daß einige Gesellschaften sich solcher Arbeit an der morgenländischen Christenheit annehmen, während die Missionsarbeit in den Ländern, in welchen Muselmänner mit Heiden untermischt leben, auf Heiden und Muselmänner mit einander abgesehen zu sein pflegt.

I. Anstalten und Gesellschaften für die Bekehrung Israels.

1. Edzardi's Juden- und Proselyten-Kasse zu Hamburg. — 2. Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, zu Berlin. — 3. Verein von Freunden Israels zu Bremerlehe und Umgegend. — 4. Rheinisch-Westphälischer Verein für Israel zu Köln. — 5. Kurhessischer Verein für Israel zu Cassel. — 6. Verein von Freunden Israels zu Hamburg. — 7. Verein von Freunden Israels im Großherzogthum Hessen.

II. Für Juden und Heiden.

Die evangelisch-lutherische Missions-Gesellschaft zu Dresden.

III. Für Heiden.

1. Missions-Anstalt der Fränkischen Stiftungen zu Halle. — 2. Mission der Brüdergemeine. — 3. Rheinische Missions-Gesellschaft. — 4. Gesellschaft zur Beförderung evangelischer Missionen unter den Heiden zu Berlin. — 5. Norddeutsche Missions-Gesellschaft. — 6. (Goßnerscher) Evangelischer Verein zur Ausbreitung des Christenthums unter den Eingeborenen der Heidenländer.

5. Schlözer im Jahre 1804 über das Zeitungswesen.

(Aus Theorie der Statistik S. 78.)

Zeitungen — mit einem Gefül von Ehrfurcht, schreibe ich dieses Wort nieder. Zeitungen sind eines der großen Culturmittel, durch die wir Europäer, Europäer geworden sind; werth, daß sich noch jetzt Franzosen und Deutsche über die Ehre der Erfindung streiten. Die Menschheit konnte nicht eher zum Genuß derselben gelangen, als bis zwei andere wichtige Erfindungen, Druckerei und Postwesen vorausgegangen waren. Was würde besonders unsre neuste und Tages Statistik one Zeitungen sein?

Im Mittel-Alter konnten Reiche entstehen und Reiche untergehen, und ein par hundert Meilen weiter erfur man es erst nach Jahren. — Dennoch sagen wir nicht mehr, wie Schmauß, um das J. 1740 in einem Anschlage-Zettel zu seinen Göttingschen Vorlesungen drucken lies," die Zeitungen seien Nach-

Digitized by Google

richten aus denen man die allerneuste Historie (und Statistik hauptsächlich, oder gar allein aus ihnen?) lerne." Stumpf ist der Mensch, der keine Zeitungen liest; noch stumpfer der, der eine Nachricht für war hält, blos „weil sie in der Zeitung steht." Man muß den Mechanism einer großen Zeitungs Fabrik kennen, Verleger, Redakteur und Correspondenten unterscheiden, und wissen, wie die letzteren, die Correspondenten, gewöhnlich sind, von denen doch der geschickteste Redakteur abhängen muß.

6. Eisenbahn-Fahrt zwischen Berlin und Paris, vom Eisenbahn-Ingenieur v. Weise zur Zeit in Mecheln

Die nahe bevorstehende Eröffnung der Cöln-Mindener Bahn vollendet die Verbindung durch Eisenbahnen zwischen Paris und Berlin. Die Leichtigkeit der Kommunikation wird die Luft zum Reisen selbst mehren und die Zahl der Reisenden bedeutend zunehmen, wenn die Direktionen der Bahnen, auf denen man fahren wird, durch zweckmäßige Einrichtungen den Vorzug rechtfertigen, welcher den Schienenwegen zu Theil wurde.

Wer viel reiset weiß wie unangenehm es ist, jeden Augenblick gezwungen zu sein seine Börse ziehen zu müssen. Auf denjenigen Bahnen, von welchen die eine die unmittelbare Fortsetzung der andern bildete, wurden, um dem gerügten Uebelstande abzuhelfen, Billete ausgegeben, welche die Fahrt von dem einen Endpunkte der Bahn bis zum andern sicherten. So lange nur zwei Direktionen durch Ausgabe dieser Personenzettel in gegenseitiger Abrechnung standen, erfüllten die bestehenden Scheine ihre Aufgabe, werden sich jedoch als unzweckmäßig erweisen, sobald mehrere Länder in Verbindung treten. Zur Abhülfe dieses Uebelstandes schlage ich direkte Billete von Paris nach Berlin und umgekehrt vor, die für Reisende und deren Bagage ausgegeben werden; eine Zeichnung derselben folgt:

Chemin de fer du Nord.
Paris à Berlin.
Valable de . . . . . jusque . . . . . .
1. Classe . { Frcs. / Thlr.

Souche de Coupon de 1. Classe de Paris à Berlin.	{ Frcs. / Thlr.
Berlin-Potsdam-Magdeburg	
Souche de Coupon de 1. Classe de Paris à Berlin.	{ Frcs. / Thlr.
Magdeburg-Halberstadt	
Souche de Coupon de 1. Classe de Paris à Berlin.	{ Frcs. / Thlr.
Braunschweig-Oschersleben	
Souche de Coupon de 1. Classe de Paris à Berlin.	{ Frcs. / Thlr.
Hannover-Braunschweig	
Souche de Coupon de 1. Classe de Paris à Berlin.	{ Frcs. / Thlr.
Hannover-Minden	
Souche de Coupon de 1. Classe de Paris à Berlin.	{ Frcs. / Thlr.
Cöln-Minden	
Souche de Coupon de 1. Classe de Paris à Berlin.	{ Frcs. / Thlr.
Chemin de fer Rhenan	
Souche de Coupon de 1. Classe de Paris à Berlin.	{ Frcs. / Thlr.
Chemin de fer de la Belgique	

Das Billet besteht aus einem Hauptbillet mit so vielen Kontrolzetteln, als der Reisende Zwischenbahnen berührt um nach Berlin zu gelangen. Auf jeden Personenzettel ist der Betrag in Thalern und Franks gedruckt, die Kontrolzettel werden abgeschnitten, sobald der Reisende von einer Bahn zur andern übergeht. Auf dem Hauptbillet ist die Dauer desselben bestimmt. Wünscht der Reisende sich einige Zeit in Belgien aufzuhalten, so zeigt er sein Billet beim Eintritte in dieses Land und läßt dasselbe abschneiden, so wie er von Verviers nach Deutschland abreiset und verfährt auf dieselbe Weise, wenn er in Aachen, Köln u. s. w. verweilen will. In Berlin angekommen gibt er den ganzen Zettel ab, welcher der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn als Abrechnung und Kontrole mit der Nordbahn dient. Die abgeschnittenen Zettel erfüllen denselben Zweck für die anderen Gesellschaften.

Aehnlich wie die obigen, werden die Gepäckzettel eingerichtet, nur daß auf ihnen die Ausfüllung des Gewichts für die ganze Linie in Paris geschieht, oder es dem Schaffner überlassen ist, welcher den Zettel nimmt oder endlich auf dem ersten Bureau derjenigen Linie geschieht, auf welcher der Reisende die Reise

Digitized by Google

fortsetzt. Es wird angenommen, daß von Paris bis Berlin das Gewicht unverändert bleibt und ist im entgegengesetzten Falle der Reisende verpflichtet einen zweiten Gepäckschein zu lösen. Wünschenswerth wäre es, wenn diejenigen Gesellschaften, welche ein Freigewicht bewilligen, es für solche direkt ausgegebenen Billets wegfallen ließen und den internationalen Tarif um eine gewisse Summe ermäßigten.

VIII. Literatur und Kritik.

Periodische Schriften welche der Redaktion dieser Zeitschrift zu Gebote stehen.

Die Leser einer Zeitschrift haben ein sehr lebhaftes Interesse dabei die Quellen, aus welchen dieselbe ihr Material sammelt, zu kennen; weil dadurch der beste Maaßstab zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit gegeben wird. Außerdem dürfte manchem unserer Leser eine Nehrenlese derjenigen Blätter, welche für Statistik, Staats- und Volkswirthschaft die reichlichste und die beste Ausbeute liefern, willkommen sein; weil man, erst durch jahrelange Erfahrungen und vielfache Täuschungen belehrt, die passendste Auswahl trifft. Diese Rücksichten haben die nachfolgende trockne Aufzählung von Titeln veranlaßt.

Beobachter, Oesterreichischer, Wien. — Wiener Zeitung, Oesterr. Kaiserl. — Archiv für Eisenbahnen und deren Hülfswissenschaften, Wien. — Verhandlungen des Niederösterr. Gewerbe-Vereins, Wien. — Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Enns und Salzburg, Linz. — Prager Zeitung, Prag. — Hoßberg, Zeitschrift für Gewerbe, Prag. — Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staats-Wissenschaft, von Kubler, Studenrauch und Tomaschek, Wien. — Oesterreichische Blätter für Literatur, Kunst, Geographie, Statistik und Naturkunde von Schmiedl. Wien. — Journal des Oesterr Lloyd, Triest. — Innerösterreichisches Gewerbe-Blatt, Gratz. — Oesterreichische Amtsblätter. — Handlungs-Zeitung, Pesther. — Pesther deutsche Zeitung. — Presburger Zeitung. — Zeitschrift des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde, Hermannstadt. — Preuß. allg. Zeitung, Berlin. — Haude und Spenersche Zeitung, Berlin. — Vossische Zeitung, Berlin. — Zeitungshalle, Berlin. — v. Lengerke, Annalen der preuß. Landwirthschaft, Berlin. — Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preuß. Staaten, Berlin. — Handels-Archiv des Königl. Handelsamts, Berlin. — Centralblatt der Abgaben-Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung, Berlin. — Cameralistisches Centralblatt für die gesammte Preußische Monarchie, Berlin. — Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Preußen, Berlin. — Verhandlungen des Vereins für Gewerbfleiß in Preußen, Berlin. — Lehmann, Magazin für die Literatur des Auslandes, Berlin. — Monatsberichte der Berliner Gesellschaft für Erdkunde, Berlin. — Der Publicist, Berlin. — Börsen-Nachrichten der Ostsee, Stettin. — Zeitung für Preußen, Königsberg. — Zeitung für Litthauen und Masuren, Gumbinnen. — Schlesische Zeitung, Breslau. — Handelsblatt, Breslauer. — Uebersicht der Arbeiten und Veränderungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, Breslau. — Tillich, neues Lausitzisches Magazin, Görlitz. — Magdeburger Zeitung. — Zeitschrift für vergleichende Erdkunde von Lübbe, Magdeburg. — Kölner Zeitung, Köln. — Beobachter, Rheinischer, Köln. — Elberfelder Zeitung, Elberfeld. — Regierungsblatt, Baierisches, München. — Allgemeine Zeitung, Augsburg. — Monatsblätter zur Ergänzung der allgemeinen Zeitung, Augsburg. — Korrespondent von und für Deutschland, Nürnberg. — Zollvereinsblatt, Augsburg. — Regierungsblatt, Würtemberger, Stuttgart. — Merkur, Schwäbischer, Stuttgart. — Süddeutsche Politische Zeitung, Stuttgart. — Würtembergische Jahrbücher für vaterländ. Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie, Stuttgart. — Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Tübingen. — Das Ausland, Stuttgart. — Eisenbahn-Zeitung, Stuttgart. — Regierungsblatt, Badisches, Karlsruhe. — Karlsruher Zeitung, Karlsruhe. — Deutsche Zeitung, Mannheim. — Rau, Archiv der politischen Oekonomie, Heidelberg. — Landwirthschaftliches Wochenblatt für das Großherzogthum Baden, Karlsruhe. — Großherzogl. Hessische Zeitung, Darmstadt. — Zeitschrift des Vereins für Erdkunde und verwandte Wissenschaften, Darmstadt. — Der deutsche Auswanderer, Darmstadt. — Kasselsche allgem. Zeitung, Kassel. — Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Kassel. — Hannoversche Zeitung, Hannover. — Hannoversche Landes-Blätter, Hannover. — Mittheilungen des Hannoverschen Gewerbe-Vereins, Hannover. — Hannoversches Gewerbe-Blatt, Hannover. — Hildesheimische allgem. Zeitung und Anzeigen (Gerstenberg.) — Ostfriesische Zeitung, Emden. — Gesetz- und Verwaltungs-Blatt für das Königreich Sachsen, Dresden. — Tagblatt, Dresdner. — Zeitschrift des landwirthschaftlichen Central-Vereins für das Königreich Sachsen, Dresden. — Mittheilungen des Statistischen Vereins für das Königreich Sachsen, Dresden. — Deutsche allgem. Zeitung, Leipzig. —

Digitized by Google

Die Grenzboten, Zeitschrift von Kuranda, Leipzig. — Polytechnisches Central-Blatt von Hülße und Stöckhardt, Leipzig. — Wieck, deutsche Gewerbe-Zeitung und sächsisches Gewerbeblatt, Leipzig. — Bülau, Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik, Leipzig. — Allgemeine Versicherungs-Zeitung, Leipzig. — Illustrirte Zeitung, Leipzig. — Illustrirte Gewerbe-Zeitung, Leipzig. — Hüttner, Beiträge zur Kenntniß des deutschen Postwesens, Leipzig. — Zeitschrift für Eisenbahnwesen, Dampfschiffahrt und Dampfmaschinenkunde von Hartmann, Weimar. — Rostocker Zeitung. — Abendblatt, freimüthiges Schwerin. — Blätter für Stadt und Land, Oldenburg. — Merkur, Aionaer. — Correspondenzblatt, Kieler- und Wochenblatt. — Navit, Jahrbücher der Gesetzgebung und Verwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein-Lauenburg, Kiel. — Abendzeitung der Hamburger Börsenhalle, Hamburg. — Staats- und gelehrte Zeitung des Hamburger unparteiischen Korrespondenten. — Nachrichten, Hamburger, wöchentl. gemeinnützige. — Freihafen, Hamburg. — Nachrichten, Bremer. — Blätter, Neue Lübecksche, Lübeck. — Frankfurter deutsches Journal, Frankfurt. — Frankfurter Ober Post-Amts-Zeitung, Frankfurt. — Strider, Germania, Archiv zur Kenntniß des deutschen Elements in allen Ländern der Erde, Frankfurt a. M. — Archiv für das Postwesen, Frankfurt a. M. — Wochenblatt für das Transportwesen von Bogtherr Frankfurt a. M. — Der freie Verkehr, Frankfurt a. M. — Die Staats-Handbücher. — Die gedruckten Stände-Verhandlungen. — The Publishers Circular, London. — Journal of the Statistical Society, London. — Journal of the Royal Geographical Society of London, London. — Economist, weekly commercial times, London — The Commercial Magazine, London. — Mining Journal and Railway Gazette, London — Athenaeum, Journal of Literature, Science and fine Arts, London. — Simmonds Colonial Magazine, London. — Mercantile Journal, London. — Prince's price currant, London — Leeds Mercury, Leeds. — Bibliographie de la France, Paris. — Moniteur Universel, Paris. — Bulletin du Ministère de l'agriculture, Paris. — Archives du Commerce, Paris. — Journal du Havre. — Moniteur industriel, Paris. — Journal des Economistes, Paris. — Portefeuille diplomatipue, Paris. — Révue des deux mondes, Paris. — Annales des Mines, Paris. — Nouvelles annales des voyages, Paris. — Journal des Chemins de fer, Paris. — Bulletin de la Commission centrale de Statistique, Bruxelles. — Moniteur Belge, Bruxelles. — Précurseur d'Anvers, Antwerpen. — Lyst van nieuv uitgekomen Boeken, Amsterdam. Staats-Courant, Nederl., Haag. — Handelsblad algemeen, Amsterdam. — Journal de la Haye — Tydschrift voor Staathuishoudkunde en Statistiek, te Zwolle. — Bydragen tot de Kennis der Nederlandsche en vreemde Kolonien, te Utrecht. — Annali universali di statistica, economia publica etc. Milano. — Lo spettatore industriale Milano. Corriere mercantile di Genova. — Appendice al Corriere mercantile, Genova. — Giornale del regno delle due Sicilie, Napoli. — Bibliotheca di Comercio di Bursotti. Napoli. — Bote, Schweizer, Arau. — Schweizerisches Gewerbeblatt und Monatsblatt, Zürich. — Petersburger deutsche Zeitung, St. Petersburg. — Journal de St. Petersbourg und Edition Hebdomadaire. — Handlungs-Zeitung, Petersburger, St. Petersb. — Beiträge zur Kenntniß des Russischen Reichs, von Helmersen, St. Petersburg. — Erman, Archiv für die Kunde Rußlands, Berlin. — Hunts Merchants-Magazine, New-York. — American Railroad and comm. Journal, New-York.

Digitized by Google

II. Theorie der Statistik und allgemeine wissenschaftliche Erörterungen.

Staat, Staatskredit, mit seinen Wirkungen und Statistik.

Vom Professor Dr. Reuter in Aschaffenburg.

Der Staat als ein System der zu einer Einheit verbundenen Mannigfaltigkeit der höchsten inneren und äußeren Institutionen in Bezug auf äußeres Leben und allseitiges Recht, auf allgemeine Wohlfahrt und umfassende Bildung besteht aus einem ethischen Organismus, in welchem die mit Bewußtsein und freiem Willen begabten Glieder die einzelnen Funktionen vollziehen und welcher sonach sich nicht Selbstzweck, sondern dessen Zweck das höchste allgemeine Wohl ist: die Erreichung dieses Zweckes fordert Zutrauen und Zuversicht als Seele alles Handelns, sogenannten Kredit, als diejenige moralische Idee im Staate, mittelst welcher dieser die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen kann, will und muß. Der Begriff „Staatskredit" bezeichnet jene Idee als einen Hauptzug, der einen in die Augen fallenden Unterschied zwischen den alten und heutigen Staaten begründet, alle früheren Begriffe und Erklärungsweisen, alle Ursachen und Wirkungen wegen der Fortschritte der Völker in der politischen Welt erschüttert und neue Prinzipien gründet, mittelst welcher die unermeßlichen Reichthümer auf die europäischen Geldmärkte gebracht wurden, welche die fabelhaften Schätze alter Könige und die Erzeugnisse der unerschöpflichen Bergwerke Amerika's weit übertrafen, wie Spanien ein schlagendes Beispiel giebt.

Die gleichmäßigere Vertheilung des Meeres, der Flüsse, Gebirge, des bewohnbaren Bodens, der Fruchtbarkeit und andere günstigere physische Verhältnisse als in den übrigen Welttheilen haben zwar das europäische Staatensystem gleichsam voraus bestimmt; allein das politische Völkerleben derselben erhielt vorzugsweise durch die moralischen Wirkungen des Staatskredites seine Gestaltung und ist jetzt für fast alle Staaten desselben das leitende Princip, aber nicht weniger als auf das Zutrauen, wie der Privatkredit, gegründet, sondern aus der Nothwendigkeit und dem Zufalle aus Fehlgriffen und Mißlingen, aus vielen Erfahrungen und Anstrengungen, mithin aus der Armuth der Regierungen hervorgegangen. Bedenkt man den Charakter der Armuth und die Wahrheit, daß dieselbe unter keiner Bedingung Zutrauen erzeugen kann, so überzeugt man sich, daß der Staatskredit aus dem Unvermögen der Regierungen entsprang und er das Schicksal der letzteren, je nachdem sie ihm mehr oder weniger vertrauten, bestimmt hat, daß er eine Bürgschaft für die Wohlfahrt der Völker, gleichsam der Gradmesser derselben und eine allgemeine Kraft ist, welche alle einzelnen Staatskräfte bewegt, die Bildung der Reichthümer bedingt, letztere fortwährend entwickelt und das Grundprincip für ein vorbedachtes, daher dauerhaftes Gedeihen der Staaten ist. Er ist mit der Geschichte der Völker innigst verbunden, ja ein Grundpfeiler für das Volksleben und Regierungssystem in allen einzelnen Beziehungen der inneren und äußeren Angelegenheiten der Völker und greift sonach in den Gang der Geschichte eben so tief ein als in den der Statistik, als Wissenschaft für die politische Gestaltung der Reiche und Staaten nach den Charakteren ihres inneren und äußeren Lebens, ihrer inneren und äuße-

Digitized by Google

ren Politik und der gesammten Entwickelung dieser Elemente, für diese ist er daher das wichtigste Moment.

Der Beweis für diese Behauptungen würde zu weit führen: Im Hinblick auf die gegenwärtigen politischen Verhältnisse der großen europäischen Staaten im Gegensatze zu Deutschland, auf den Verlauf der Begebenheiten seit dem westphälischen Frieden, welcher die jetzige Aufklärung an allen Staaten fast handgreiflich und den Unterschied zwischen den Schicksalen des zufälligen und des vorbedachten, auf Berechnungen gegründeten Gedeihens sichtbar machte und auf die inneren und äußeren Zustände der Völker überhaupt und der Deutschen insbesondere, würde man eine zahllose Menge von Thatsachen für den mächtigen Einfluß des Staatskredites erhalten, wenn man im Besonderen auf den zuletzt berührten Unterschied zwischen dem auf materiellen Gütern oder Reichthümern und dem auf der Aufklärung beruhenden Gedeihen sehen und die Entwickelungen der Wirkungen des Kreditsystemes geschichtlich verfolgen würde.

Die Darlegung dieses Entwickelungsganges würde unter andern von der Wahrheit überzeugen, daß der Staatskredit erst da anfing wohlthätig zu wirken und eine politische Macht zu werden, wo die absoluten Regierungen, in welchen die Herrscher über das Schicksal der Völker nach ihrem Willen verfügten, den Völkern jede Subjektivität absprachen und sie als Minorenne betrachteten, welche Alles nur der Gnade dankten, bei welchen die innere und äußere Politik nur die der Fürsten war, um welche sich das Ganze drehete und welche sich das Ziel gesetzt hatten, die Völker in der Unterwürfigkeit zu erhalten, damit sie willig Steuer zahlten und Kriegsdienste leisteten, in die Klasse der konstitutionellen Staaten übergingen und wo freilich oft in Folge gewaltsamer Staatsumwälzungen, deren heilsame Folgen auf eine richtigere Würdigung der Verhältnisse für Fürsten und Völker einen großen Einfluß gehabt haben, die Wohlfahrt der Völker in den Vordergrund getreten und in Europa mit wenigen Ausnahmen es fast unmöglich geworden ist, die Landesinteressen dem Ehrgeize der Fürsten und der büreaukratischen Willkühr der Beamten zu opfern, wo dem Volke ein bald größerer, bald geringerer Einfluß auf die Landesregierung und die inneren politischen Zustände eingeräumt worden ist und dieses auf den Grund dieser Theilnahme und der erforderlichen Einsicht hierzu eine richtige und tüchtige Ausbildung sich zu verschaffen suchte, weil aus der neueren Geschichte nur zu deutlich die Gefahr erkenntlich ist, wenn einem Volke politische Rechte eingeräumt sind, ohne über seine eigenen und wahren Interessen aufgeklärt zu sein; wo die Aufklärung aber keine einseitige, sondern eine möglichst vielseitige zu werden begann und dieselbe sowohl das Beharren des Volkes bei seinen Vorurtheilen und die Sorglosigkeit der Fürsten beseitigte; als die Gunst des Zufalles mit ihren materiellen Reichthümern und die Uebergänge der Völker von ehrsüchtigen Plänen zum friedlichen Besitze, von dem Zustande des angreifenden Alleinstehens zum Systeme abwehrender Bündnisse, somit alle politischen Verhältnisse, beherrschte und wo überhaupt diese Aufklärung durch richtige Würdigung der Interessen und Kräfte, der höheren Politik und der Wechselbeziehungen der Staaten unter einander dem Staatskredite seine physische und moralische, politische und ökonomische Kraft zu sichern anfing. Die Geschichte Frankreichs und Englands, der deutschen Staaten und besonders Preußens, Oesterreichs und Rußlands beweist dieses. Einige Beispiele mögen später zum erläuternden Belege dienen.

Es ist nicht zu läugnen, daß Europa in allmähligen Uebergängen von wärmeren zu kälteren Zonen sich herabzieht und die Natur selbst dem einen Lande den einen, dem andern den andern Vorzug in ausgezeichnetem Grade zuweist, ohne das Begünstigte deshalb der andern Güter völlig zu berauben oder das Nichtbegünstigte von jenem Gute, dem Besitze desselben, oder dem Zugange dazu ganz auszuschließen und daß durch alle diese Umstände eine

Digitized by Google

annäherungsweise Gleichartigkeit des Charakters bewirkt und der Keim eines Gleichgewichtes der Macht und eines geselligen Aneinanderschließens zu gegenseitigem Nutzen gelegt wurde, wodurch die europäische Natur auch über Völker siegte, deren genetische Richtung von der in Europa herrschenden verschieden war, die Reste der Celten sich dieser Kultur zu unterwerfen und die Slaven sie nachzuahmen genöthigt wurden. Allein alle diese physischen Verhältnisse, so stark sie auch wirken und für die Grundmacht des Staates nach Land und Volk in allen Beziehungen entscheidend hervortreten, also für die Statistik höchst wichtig werden, reichen nicht hin, in einer Uebersicht die Charaktere der jetzigen politischen Stellungen der europäischen Staaten neben einander in einem klaren Lichte darzulegen und unter Bezug auf die früheren Zustände und diejenigen Begebenheiten, aus welchen der jetzige Stand der Politik in Europa sich entwickelt hat, die inneren Verhältnisse der größeren und kleineren Völkerganzen hinsichtlich der Verfassung und ihrer Umgestaltung, hinsichtlich ihrer Bildungsgrade und Rechtszustände, hinsichtlich ihrer religiösen Beziehungen und materiellen Wohlfahrt zu beurtheilen.

Nur mit Hülfe einer streng logischen und wissenschaftlichen Vergleichung des die wichtigsten Fragen der Verwaltung und alle Zweige der Volkswohlfahrt betreffenden und alle Fortschritte bedingenden Staatskredites gelingt es, sowohl die Ungleichheiten in der geistigen, religiösen und materiellen Entwickelung der europäischen Völker und die verschiedenen Richtungen der einzelnen Regierungen als das mannigfache Gegenüberstehen der Interessen und diejenige physische und moralische Kraft, welche einen entschiedenen Einfluß auf die äußere Ruhe, innere, nach außen wirkende Kraft und künftige Gestaltung der Staaten ausüb, vollkommen kennen zu lernen, woraus die Gründe für den Gesundheitszustand jener und die Mittel für ihre etwaige Besserung sich ergeben, und woraus vor Allem Deutschland die volle Ueberzeugung gewinnen muß, in wiefern die Entwickelungsstufe des einen oder des anderen Großstaates für die materiellen und immateriellen Interessen, für die religiöse und bürgerliche Freiheit der in der Civilisation fortschreitenden europäischen Völker und für ihre Regierungen selbst bedroht und durch welches staatskluge Verfahren die Bedrohten geschützt werden können. Die verschiedenen Kraftäußerungen des Staatskredites erleichtern den Regierungen die verschiedenen Anstrengungen, und den Völkern die dafür geforderten Opfer. Bei unseren europäischen Staaten ist ein bewaffneter Zustand allgemeiner Grundsatz, der Friede aber nur eine seltene und kurze Ausnahme. Ränke und Kabalen der Politik der vornapoleonischen Zeit, Bestrebungen ihrer Ehrsucht und Mißgeschick erschütterten das Dasein der Staaten in ihrer tiefsten Wurzel und die Kriegszeit Napoleons zeigt, daß ein Staat, selbst bei den friedlichsten Absichten und glücklichsten Umständen keine Bürgschaft für lange Ruhe hat. Die politischen Erscheinungen bis auf unsere Tage beweisen, daß Ehre und Ruhm, Freiheit und Unabhängigkeit, Ruhe und Entwickelung, Aufklärung und Fortschritt auf Klugheit und Militairmacht sich gründen, daß der Wehrlose keine Sicherheit, der Schwache keine Verbündete, der unaufgeklärte Staat kein Bestehen für die Zukunft hat. Diese Phasen des äußeren von dem inneren Leben der Völker so sehr verschiedenen und dem Einflusse zerstörender Ursachen unterworfenen, meistens von dem eignen Willen und den eignen Berechnungen nicht abhängigen Lebens erfordern eine Weisheit der Regierungen, welche jene Anstrengungen und Opfer möglichst groß, kraftvoll und entscheidend, aber doch möglichst wenig schwer, drückend und verderblich für die ökonomische Lage der Völker macht und diese Aufgabe zu lösen vermag.

Kein anderes Mittel, weder die durch Gewalt und Sparsamkeit angesammelten Schätze, noch die neuen Auflagen, sondern nur die physischen und moralischen Kräfte des auf allgemeinen Anlehen bezogenen Staatskredites vermag diese Aufgabe zu lösen. Die von Friedrich

Digitized by Google

II. gesammelten Reichthümer verschlang der einzige Krieg von 1792; die bis 1811 in den Kellern der Tuillerien angehäuften Schätze Napoleons, die Frucht von funfzehnjährigem Kriege und vielen Siegen gingen in den Jahren 1812 und 1813 im Dampfe auf und Frankreich hatte von 1815 an eine Summe von 760 Millionen Franken Schulden zurück zu zahlen. Unter Ludwig den XIV. betrugen die Einkünfte Frankreichs etwa 46 Millionen Fr., unter Ludwig den XV. aber 375 Millionen und doch konnten die außerordentlichen Ausgaben nicht gedeckt und mußten die Einnahmen von den meisten Auflagen den Darleihern auf 10 Jahre im Voraus assignirt werden. Unter Ludwig den XVI. brauchte man für den amerikanischen Krieg 1576 Millionen; das Convent und Direktorium gab alle geraubten Summen aus und setzte für 48000 Millionen Franken Assignationen in Umlauf und Ludwig der XVIII. nahm neben 900 Millonen Abgaben, welche Frankreich bezahlte, für dieses noch 600 Millionen unbezahlte Schuld und 1000 Millionen Franken für die Emigranten auf. Ueberall zeugen die Zahlen das Unzulängliche neuer, erhöheter Auflagen und Abgaben.

Dagegen beweist England, welchen Einfluß der Staatskredit auf die Entwickelung der inneren und äußeren Macht auf die allseitige Größe eines Reiches und auf die imponirende Stellung nach Außen ausübt. Die außerordentlichen Leistungen seiner See- und Landmacht während des Krieges mit Frankreich, die Eroberungen der meisten Kolonien Frankreichs und Hollands, Portugals und Spaniens, die auf dem Kriegsfuße erhaltene Million fremder Soldaten und die Anstrengungen für das Bezahlen von fünf europäischen Bündnissen erschöpften den Kredit durchaus nicht und die Geschichte kennt keine Macht, welche solche Anstrengungen zu machen vermochte. Und doch waren die Fortschritte des innern Gedeihens nicht weniger glänzend, indem mitten unter den wechselnden, bald glücklichen, bald widrigen Kriegs-Erfolgen die Einwohnerzahl sich verdoppelte, der Handel sich rasch entwickelte, der Gewerbfleiß durch den fabrikmäßigen Betrieb und die Maschinen das 100 und Mehrfache der früheren Zeiten hervorbrachte, überall Kanäle und Eisenbahnen angelegt wurden; die Einheit des Staates durch die Vereinigung des irländischen mit dem englischen Parlamente befestigt wurde und Kapitalien in solchem Ueberflusse vorhanden waren, daß außer den englischen auch österreichische Anlehen befriedigt werden konnten; der Associationsgeist seinen Wirkungskreis erweiterte, von den Staatsanlehen auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Privatindustrie sich richtete und ungeheure Unternehmungen unterstützte, indem überhaupt die innere Wohlfahrt in vollem Maaße, ungeachtet eines hartnäckigen Krieges, der Größe der Staatsschuld und der Vermehrung der Auflagen sich entwickelte.

Die physische und moralische Kraft des Staatskredites setzte England in die Lage dieser außerordentlichen Leistungen, verschaffte ihm und seinen Beherrschern den übrigen europäischen Staaten und ihren Fürsten gegenüber eine so einflußreiche Stellung, daß auf europäischem Boden nichts ohne es geschieht, impfte dem englischen Volke eine unbesiegbare Kernhaftigkeit und unauslöschliche Vaterlandsliebe ein, erzeugte den ungehenren Reichthum und die große Wohlfahrt des Landes, ließ es aus dem Kampfe Frankreichs mit Europa allein als unbesiegt hervorgehen stellte sein Kabinet an die Spitze der europäischen Politik ja machte es fast zum Leiter derselben und erhöhete seinen Einfluß auf die europäischen Verhältnisse in eben dem Maaße, als der Frankreichs in Folge seiner Isolirung, worans dieses erst seit den letzten 10 Jahren sich zu reißen bemüht ist, kleiner geworden. Jene Kraft ist es aber auch, welche die Frage beantwortet, warum in der äußeren Politik Nichts geschehen konnte, was England nicht wollte, und fast immer geschah und geschieht, was es wollte und will; warum Alles einem Bündnisse zwischen England und Frankreich, diesen beiden ewigen Rivalen, widersteht und warum jenes durch die hohe Stufe seiner Industrie und durch seinen über den ganzen Erdboden verbreiteten Handel eine Macht erlangte, welche es außer seinem Range in Eu-

Digitized by Google

ropa noch zum Herrn der übrigen Welttheile erhebt und es ihm möglich macht, die reichsten Kolonien mit seiner zahllosen Bevölkerung in Abhängigkeit zu erhalten? In ihr und in Englands Verfassung, womit die moralischen Elemente des Staatskredites innigst verschmolzen sind, ruhet der Ursprung der Größe Englands; sie sind beide in die Gesinnungen des englischen Volkes tief eingewurzelt und als eine Geburt der Verhältnisse der Zeit, der geistigen und materiellen Zustände und Kultur des Volkes zu betrachten, weswegen sie Außerordentliches leisten.

Obgleich bei dem Pariser Friedensschlusse Englands Schuld alle baaren Kapitalien, so viel es ihrer in der Welt giebt, überstieg, diese der Reihe nach zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und zur Bildung seiner Reichthümer verwendet wurden und jene Schuld eine unermeßliche Größe fast von 961 Millionen Pfd. Sterl. erreicht hatte, wofür die Zinsen über 48,353000 Pfd. Sterl. betrugen, wobei die Tilgungskasse im Jahre 1815 doch 300 Millionen Pfd. Sterl., also mehr als die ganze Schuld Großbritanniens im Jahre 1793, nämlich 269 Mil. Pfd. St. betrug, abgetragen hat, so war dieselbe doch nicht drückend, weil auch die Tilgungskasse wuchs.

Welche Kraft der Staatskredit für das Unterdrücken des Geistes politischer Umwälzungen hat, zeigt England von der positiven und Frankreich von der negativen Seite. Schon vor dem Ausbruche der ersten französischen Revolution fühlte die Volkspartei, die Whigs und der reiche und mächtige Mittelstand das Bedürfniß des Fortschreitens in der Entwickelung der Verfassung. Der ältere und jüngere Pitt, Moore, Canning und Andere erkannten die Nothwendigkeit von Reformen; allein die Halsstarrigkeit der Tory's und äußere Kriege vereitelten diese. Die Reformbill und Emancipation der Katholiken eröffneten endlich die Bahn zu weiteren Veränderungen für die Förderung der geistigen und materiellen Interessen des Volkes; die Kirche ist wegen der Emancipationsbill mit dem Britischen Rechtsstaate nicht mehr identisch, sie ist unterminirt in ihrer Kraft und die religiöse Spaltung in England und Schottland mit den zwei Parteien drohen stets gefährlicher zu werden. Alle diese innere Umgestaltungen macht der Staatskredit für Staat und Volk nicht gefährlich, weil er die ökonomische Umgestaltung befestigt, die Auflagen ermäßigt, die Kapitalien zahlreich gemacht, Gewerbfleiß und Handel ermuntert, die Künste und Wissenschaften unterstützt und die Rechte und Ehre der Nation gegen allen Uebermuth und Ehrgeiz geschützt, also überhaupt allenthalben Ueberfluß verbreitet und sowohl die nothwendigen Bedürfnisse des Staates als auch den Nationalstolz befriedigt hat und weil er die Mittel darbietet, geleistete Dienste würdig zu bezahlen und Verdienste freigebig zu belohnen, große Arbeiten und Bauten zu unternehmen und wichtige Anstalten zu gründen, müßige Hände des Volkes nützlich zu beschäftigen, unsittliche und schwere Abgaben abzuschaffen und zu erleichtern, die Erziehung und den Unterricht des Volkes zu fördern, die Gerechtigkeitspflege wieder zu würdigen und die Herzen der Unterthanen der Regierung zuzuwenden.

Er nöthigt die Regierung zur Mäßigkeit und Vorsicht, sichert das Eigenthum der Einzelnen, führt Reichthum und Macht in alle Verhältnisse und erzeugt zwischen der über die Kapitalien der Unterthanen verfügenden Regierung und den die letztere unterstützenden Einzelnen eine gewisse Wechselseitigkeit, einen hohen Grad von Innigkeit und Freiheit, wodurch die Nation mit ihrer Lage zufrieden gestellt und von Veränderungen und Umgestaltungen angezogen wird. Dadurch daß er die Grundlage der englischen Staatsklugheit und im Besonderen der Handelspolitik, der Förderung des Verkehres der erzeugten Produkte und Fabrikate mit anderen Nationen ist und die materielle Entwickelung des Landes und der Bevölkerung trefflich leiten hilft, daß er die Handelspolitik so vollkommen ausbilden half, und der ganzen englischen Politik eine so entschiedene Richtung gab, daß er England die Macht verschaffte,

Digitized by Google

sein Handelsübergewicht den übrigen Völkern gegenüber durchzusetzen und sich der wichtigsten Punkte für die Beherrschung des Handels der übrigen Völker und seinen Handel nebst den Handelsflotten, welche alle Meere durchkreuzen, beschützte und daß er die innere Industrie durch schützende Zölle, durch Gelegenheit zum Absatze der Fabrikate im Welthandel, durch Ausbeutung reicher Kolonien zum Besten des Mutterlandes, durch Ueberfluß an Kapitalien, durch unendlich erleichterte innere Kommunikation und Anwendung der Maschinen, welche die Arbeit von Hunderten von Millionen Menschen durch kaum eine Million verrichten, zur ungeheuren Blüthe erhob; erweitert und bestärkt er den ungeheuren Unternehmungsgeist, beflügelt die große Kunstfertigkeit der Engländer, krönet die Sorgfalt der Regierung mit den günstigsten Erfolgen und wird er durch alle diese Wirkungen eine Hauptursache des inneren Flores. Denn die gesammte Manufakturproduktion rechnet man auf etwa 280 Mill. Pfund Sterling, welche die Ertragsfähigkeit des Ackerbaues so erhöhete, daß man den Gesammtertrag mit Einschluß des aus Grund und Boden gewonnenen auf etwa 540 Mill. Pfd. Sterl. jährliche Einnahme rechnen darf, wozu der aus dem Handel, aus der Fracht der Handelsflotten und aus den Zinsen der dem Auslande geliehenen Kapitalien gezogenen Gewinn zu rechnen ist, und die Resultate der Handelspolitik und der so hoch gestiegenen Industrie nebst den Hülfsquellen beurtheilen zu können.

Betrachtet man die Fabrikation von baumwollenen Geweben und Gespinnsten, welche gegen 52 Millionen Pfd. Sterl. Werthe fabriziren, die von Eisen und Stahl, welche etwa 31 Mill. und die von Steinkohlen, welche etwa 34 Mill. Werthe schaffen, so erhält man einen Gesammtwerth von beiläufig 117 Mill. Pfd. Sterl. Auf die beiden ersteren Industriezweige verwendete man ungeheure Kapitalien; von ihrem Betriebe hängt die Ernährung einer großen Menschenmasse ab, daher muß durch den Kredit der Absatz in's Ausland auf seiner ganzen Höhe erhalten werden. Ihnen wendet Englands Regierung die größte Aufmerksamkeit zu; sie finden nach den Zollvereinsstaaten einen großen Absatz, welcher für die Zukunft gefährdet erscheint, wenn Deutschlands Bestrebungen sich erweitern und seine Regierungen die moralischen Wirkungen des Staatskredites für die Förderung des inneren und äußeren Lebens der Völker zu fördern suchen.

Daß bei aller Umsichtigkeit der englischen Handelspolitik bei aller Sorge für die Förderung der materiellen Interessen und bei den vielen Vorzügen der Verfassung doch im Einzelnen große Fehler und Gefahren herrschen, ergiebt sich für letztere aus den religiösen Zwiespalten, aus der von der Staatskirche und den Tory's gebildeten gemeinschaftlichen und zwar conservativen und der aus dem von den sogenannten Dissenters verstärkten Lager der Whigs hervorgehenden Partei; aus den Kämpfen der hohen Aristokratie, des Fabrik- und Handelstandes und des Radikalismus der niederen Volksklassen, aus den Verstärkungen des letzteren durch die Reformbill und Aufhebung des Korngesetzes und der hierdurch erzeugten festeren Aneinanderschließung der Whigs und Tory's zur Zügelung des Radikalismus und aus anderen gleich wichtigen Verhältnissen; für erstere aber aus dem früheren Aussaugungssysteme der Kolonien, aus der Absperrung seiner Märkte der fremden Konkurrenz, aus der fehlerhaften Belastung der Einfuhr der Rohstoffe durch Eingangsabgaben, aus der Fortdauer der Navigationsakte und aus vielen anderen Gebrechen und Fehlern, welche Englands Regierung jedoch zu beseitigen beginnt, wovon die Freigebung des Handels nach Ostindien und China, die Beschränkung der Souveränität der Kaufmannsherrschaft der ostindischen Kompagnie, der Frieden mit China, die Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Getreide, Holz, Lebensmittel, rohe Baumwolle, die Aufhebung der Kornbill und andere Handlungen Zeugniß geben.

Die meisten Erscheinungen sind Folgen des Staatskredites, welcher der Regierung Zeit läßt, die beabsichtigten Veränderungen zu überlegen, in der ökonomischen Umgestaltung alle

Digitized by Google

Vortheile der freien Mittheilung mit dem Volke zu benutzen, viele Freiheiten zu gestatten und mit den Folgen der Fortschritte der Aufklärung sich zu befreunden, welcher die Vervollkommnung der socialen Ordnung fördert, alle verderblichen Umwälzungen und Leidenschaften unterdrückt und die Grundursache aller großen, politischen Umwälzungen, nämlich die Zerrüttung der Finanzen, durch eine gute Einrichtung dieser beseitigt, dagegen nützliche Umbildungen, Fortschritte der Aufklärung und Freiheit begünstigt. Er bietet den sichersten Weg und das wirksamste Mittel dar, bei voller Entwickelung der Aufklärung alle Gefahren dieser abzuwenden und alle Wohlthaten derselben zu genießen, also die Hauptaufgabe der Staatsverwaltungen zu lösen.

Dadurch, daß der Staatskredit die Schuld einlöst, bringt er in alle Theile der Finanzverwaltung eine wohlthätige Ordnung und zieht er von dem National-Reichthume, von den Fortschritten der Industrie und von der allgemeinen Wohlfahrt die Mittel, die Zinsen gewissenhaft zu bezahlen, ohne das Kapital zurückzuerstatten, außerordentliche Bedürfnisse durch Anlehen zu befriedigen, die Forderungen zu mäßigen, die Wechsel der Regierungen in freien und zweckmäßigen Verkehr zu bringen und Rechtlichkeit in diesem, so wie Ordnung in allen Theilen der Finanzverwaltung sicher zu stellen. Auf einem guten Auflagensysteme beruhend ordnet er dieses und erschöpft er die Mittel der Nation dadurch nicht, daß die aufgenommenen Summen schnell auf den verschiedensten Wegen in die Hände der Nation zurückkehren, daher im Verkehre bleiben; eine stets fließende Quelle bilden und nicht nutzlos in den Schatzkellern liegen, dagegen alle Staatsbedürfnisse befriedigen, den Anforderungen des Ackerbaues und Handels, der Staatseinrichtungen und Wissenschaften, der Bildungsanstalten und anderer großen Unternehmungen entsprechen und hierdurch die physischen und geistigen Kapitalien vermehren, das Volk und die Regierung wahrhaft bereichern und mächtig machen für alle inneren und äußeren Verhältnisse.

Diese eigenthümliche Lebenskraft des Staatskredites durchdringt alle materiellen und immateriellen Interessen des Volkes, erhöhet die Staatseinkünfte, macht die Regierung mächtig, befestigt alle bürgerlichen Einrichtungen und dient sowohl für die äußere Sicherheit als für die innere Ruhe zum Unterpfande, er erwirkt selbst autokratischen Regierungen Vertrauen und Gewalt, Ansehen und Ruhm und läßt sich bloß mit den Fortschritten, welche auf wahrer Aufklärung beruhen, vereinigen, wie die Geschichte der alten und mittleren Zeit bis zum westphälischen Frieden zeigt, wo das auf zufälligem Gedeihen der Staaten beruhende Gewicht der wahren Kultur gewichen ist, und das vorbedachte und auf Principien der Aufklärung bezogene Gedeihen mit dem Uebergange der Völker von der gegenseitigen Bekämpfung wegen religiöser und philosophischer Ansichten zur Duldung in Religion für Erzeugung von Hinneigung zur Frömmigkeit im Menschengeschlechte und in Philosophie für das Auffinden von Wahrheiten begann; Gewissen und Urtheil, Gefühle und Gedanken sich zu entwickeln, die wissenschaftlichen Forschungen, einseitige Ansichten der Dinge und Vorurtheile, welche der Mangel an Bildung erzeugte, zu beseitigen und allseitige Auffassung genaue Analysis der Gegenstände und eine auf bewußtvolles Verständniß gegründete Ueberzeugung durch Bekräftigung des Urtheils zu fördern strebten.

Damit der Staatskredit seine Grenzen nicht übersteigt, stets der Ueppigkeit, Sorglosigkeit und Verschwendung begegnet und Sparsamkeit im Auge hat, ist mit ihm eine Tilgungskasse verbunden, welche hinreichende Kapitalien besitzt zur Bezahlung der Zinsen, zur beständigen Einlösung der Wechsel, zur Aufrechterhaltung des Kurses der ganzen Masse der Staatspapiere und nach dem bestimmten Zinsfuße und bestehenden Kurse großen Einfluß auf die physische und moralische, wirthschaftliche und politische Würde des Staates ausübt, daher

Digitized by Google

zur Wohlfahrt der Völker außerordentlich viel beiträgt. Der Begriff selbst führt freilich leicht zu dem Wahne, die Tilgungskasse müsse die Staatsschuld tilgen, was sie noch nirgends leistete, weil die Kapitalien meistens vortheilhafter verwendet werden können oder Hindernisse jene Tilgung vereiteln, weswegen man sie eine leere Erdichtung und ein Mittel zur Verblendung des Volkes, zur Verdeckung der Fehlgriffe und Verschwendung der Regierung und dergleichen nannte. Erwägt man aber ihren moralischen Charakter, die Beziehungen des Zinsfußes und des Ueberschusses und ihre enge Verbindung mit dem Staatskredite selbst, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß sie den Zweck ihrer Wortbedeutung nicht erreichen darf, um den Zweck ihrer Sachbedeutung vollkommen zu erreichen und hierdurch die Wichtigkeit der wirklichen Tilgung der Schuld sowohl durch die gewisse Erreichung als durch die wohlthätigsten Folgen des Sachwerkes weit zu übertreffen.

Die Herabsetzung der Zinsen, als eine für den Staat sehr vortheilhafte Spekulation, als ein Ausfluß der überflüssigen Kräfte der Tilgungskasse, als eine für Darleiher und Volk, für Staat und allgemeine Wohlfahrt höchst vortheilhafte und den Staatskredit aufrecht erhaltende Anwendung jener, sodann aber auch die wirkliche und zweckmäßige Verwendung des Ueberflusses für etwaige Aufhebung von Auflagen oder für Beseitigung der Nothwendigkeit neuer Auflagen wirken unmittelbar auf die materiellen Interessen, somit auf die Hauptquellen des Nationalreichthumes und der allgemeinen Wohlfahrt und geben dem Staate und Volke allmählig diejenigen Summen zurück, welche beide früher für Bestreitung von nothwendigen Ausgaben, also für Beförderung der eigenen physischen, geistigen und politischen Interessen, für die Befestigung der Macht, des Ruhmes und der Unabhängigkeit dargegeben haben.

Wegen der Verwendung der überflüssigen Einkünfte unter dem Begriffe „Differenz der Schuldentilgung" zur Erleichterung der Abgaben und wegen der hierdurch erfolgenden Zurückkehrung der geliehenen Kapitalien zu ihren Quellen behaupteten schon manche Staatsmänner, die Tilgungskasse sei ein großer Nationalschatz und ein Mittel, womit man in jedem Momente alle patriotischen Anstrengungen bei Gefahren des Vaterlandes beleben könne. Allein Erfahrung und Beispiel haben dieses noch nicht bewiesen, wie bei dem Staatskredite die Geschichte Englands, Hollands und Frankreichs gegen die Ansichten, als sei derselbe der Urheber von Umwälzungen, daher zu verwünschen und zu verwerfen, durch Thatsachen beweist; letztere überzeugen, daß bei gehöriger Würdigung der Wichtigkeit der Fortschritte einer Nation und der wahren Aufklärung derselbe die innere Sicherheit der Völker befestigt, ihren inneren Wohlstand befördert, der äußeren Richtung Macht und Ansehen verschafft und die Grundlage des sicheren Gedeihens ist, welches die Völker wahrhaft glücklich macht.

Die Geschichte der genannten Länder und der nordamerikanischen Freistaaten zeigt, wie Völker mittelst des Staatskredites ohne Gefahren von ehrsüchtigen Plänen 'zum friedlichen Besitze, von dem Zustande des angreifenden Alleinstehens zum Systeme abwehrender Bündnisse, von unvollkommenen Institutionen zur verbesserten Ordnung übergehen, durch gutes Erziehungs- und Unterrichtswesen, durch allmählige Vernichtung der Monopole und Privilegien, durch Sicherung des Eigenthums und der gegenseitigen Rechte, durch gleichen Schutz der Gesetze und gegen Unrecht, durch persönliche Freiheit und bürgerliche Gleichheit, durch Belebung des Gewerbfleißes und Handels, durch Förderung der Wissenschaften und Künste, durch Uebertragung beider auf alle materiellen Interessen und durch viele andere Mittel, welche jedes Volk und jede Regierung, wenn sie der Aufklärung günstig sind, unbedingt annimmt; aber auch durch die sogenannten liberalen Ideen, welche nicht selten alle menschlichen Leidenschaften aufregen, die sociale Ordnung in Gefahr bringen, die Interessen oft erschüttern und durch nothwendiges, jedoch vorsichtiges Zulassen ihrer Prinzipien, weil sie das Staatsleben in allen Bestandtheilen, die Gesetzgebung in allen Einzelnheiten und die

Digitized by Google

Bevölkerung in allen persönlichen und politischen Beziehungen berühren, und endlich von einfachen Systemen der gesteigerten Abgaben zu dem Systeme mäßiger Auflagen und Anlehen übergehen können.

Dieselbe Geschichte lehrt aber auch, wie Völker bei allen gesetzlichen Freiheiten durch Verschwendung ihrer Reichthümer endlich zu Grunde gehen, andere aber durch treue Beobachtung der Prinzipien des Staatskredites Vertrauen und Macht, Ansehen und Ruhm, Wohlfahrt und Reichthum erlangen müssen, wie die früheren Herrscher Englands wohl pünktliche Bezahler ihrer Schulden und bei ihren Gläubigern endlich, wie sie aber im Auflegen und Eintreiben von Abgaben unersättlich und unerbittlich waren, daher das Volk oft zur Verzweiflung und endlich zur Revolution brachten, welche ohne offenbares Deficit und ohne Bankerott der Regierung erfolgte und beendigt wurde und wie endlich Frankreichs Herrscher vom westphälischen Frieden an bis zur Revolution die finanzielle Umgestaltung nicht zu bewerkstelligen verstanden, das Volk fürchterlich belasteten, immer mehr ergrimmten, durch Bankerotte sich halfen und wie bis auf Ludwig XVI. kein Grundsatz eines geordneten Kreditwesens befolgt wurde. Unter ihm wurden die Vertreter der Nation einberufen, welche aber von jenem keinen klaren Begriff hatten. Sie confiscirten das geistliche und einen Theil des Königlichen Vermögens, überschwemmten das Land mit Assignationen, welche endlich allen Werth verloren und führten dann zu einem unter dem Namen der „Zweidrittel Insolvenz" bekannten Bankerott, wodurch Frankreich zum Letztenmale sich entehrte.

Der Convent prägte nach den eigenen Worten eines seiner Mitglieder, die Münze auf der Guillotine, das Direktorium erpreßte den sichersten Theil der Einkünfte aus den eroberten Ländern durch das Bajonett und beide hinterließen Napoleon in den Kronkassen nicht mehr als 179000 Fr., welche man am Tage vor dem 18. Brumaire erborgt hatte. Von der National-Versammlung bis zum Auftreten Napoleons als ersten Consul verübte man Betrügereien und Gewaltthaten machte man Fehler und Mißgriffe; man raubte der Geistlichkeit das Vermögen, zog das Eigenthum der Emigranten ein, verkaufte die Domainen der königl. Familie und das Erbe verdächtiger Bürger; erhob von den besiegten Völkern einen unermeßlichen Tribut, plünderte die Ermordeten und verbreitete überall Entsetzen und Mord, um Geldquellen zu erhalten, man bezahlte die Schulden mit täglichen Bankerotten, machte Zwangsanlehen und erpreßte auf alle Weise Geld. Alles reichte zur Befestigung der Ruhe und der Regierung nicht hin; die konstitutionellen Könige waren eben so arm als die absoluten; der Convent mit seiner Menge von Assignationen war so arm als das Direktorium mit seinen Obligationen und mit den Schätzen Hollands und Italiens. Der Mangel an Kredit war der Grund jedes Umsturzes und machte alle menschlichen Anstrengungen nutzlos, obgleich man sonst Alles besaß, was gewöhnlich für die feste Begründung von Ordnung und Macht während innerer Umgestaltungen als nothwendig erkannt wird.

Bei allen sonstigen Vorzügen und Vortheilen fehlte die Ordnung der Finanzen; nichts konnte Frankreich vor neuen Umwälzungen und Prüfungen schützen. Napoleon ergriff mit Geist und Thätigkeit, mit Energie und Glück, mit Scharfsinn und Sachkenntniß die Regierung, führte strenge Controle und rasche Vollstreckung in den Finanzen ein, prüfte die Vertheilung und Eintreibung der Abgaben, die Verwendung der eingegangenen Summen und machte die gute Einrichtung der Finanzen und der Armee zum Hauptgegenstande seiner Sorgfalt, zur Grundlage seiner künftigen Macht und Größe. Schon im Jahre 1803 war eine gewisse Ordnung hergestellt; die Abgaben trugen jährlich mehr ein, stiegen bald auf 900 Mill. Franken, und nach Bezahlung aller Schulden bis auf 30 Mill. Franken waren bis 1812 über 300 Millionen an Gold und Silber in den Kellern der Tuillerien aufgehäuft, und welche ungeheure Massen verwendete er nicht für Brücken, Kanäle, Häfen, Wege,

Digitized by Google

Straßen, Festungen, Verschönerungen? Die ungeheuren Zahlen und ihre Masse von mehr als 870 Millionen Franken erregen wahre Bewunderung des großen Geistes, welcher große Auflagen ohne Belästigung des Volkes sammelte, Schätze für außerordentliche Fälle ersparte und die eingesammelten Summen dem allgemeinen Besten zur Bildung von Nationalreichthümern vortheilhaft zuwieß.

Allein Napoleon gründete diese Einkünfte und Schätze auf Abgaben und war ein so entschiedener Feind des Staatskredites; daß er starrsinnig auf seinem Abgabensysteme beharrte und bei allen Finanzoperationen das Kreditsystem verwarf; daß seine Hand diesen großen und mächtigen Hebel für seine großartigen Unternehmungen nicht benutzte und die Auflagen und Schätze durch Anlehen nicht ersetzte, war unfehlbar eine Hauptursache des Sturzes seiner auf dem Nationalstolze, auf der Elasticität des Volkes, auf dessen fieberhaften Plänen und auf Militairmacht beruhenden Regierung. Ueberschätzung der Kräfte, der Einfluß der eisigen Gefilde Rußlands und die Vereinigung von ganz Europa halfen den einzigen Rettungsanker der Militairherrschaft brechen, stürzten jenen von seiner Größe und vermochten dieses vielleicht nur, weil Napoleon unabänderlich gegen die Wahrheiten des Staatskredites kämpfte. Die Tribute der eroberten Länder, die Brandschatzungen wegen Kriegskosten, die Ernährung der Soldaten auf Kosten jener und die Aussaugung ihrer Kassen ersetzten wohl das Kreditsystem und brachten die ungeheuren Summen für alle Ausgaben und Schatzsammlungen; allein sie reichten nicht aus.

Hindernisse der Politik, im Verborgenen wirkende Ursachen des Einsturzes eines zufälligen Gedeihens, Kämpfe mit dem Glücke, Mangel an moralischer Wirkung der aufgehäuften Geldmassen und dergl. erschütterten Napoleons Finanzsystem. Schon 1809 murreten Verbündete und Franzosen gegen die erhöheten Auflagen und bei dem Kriege von 1812 gaben sich Spuren der Zerrüttung der Finanzen im Erheben der vorzeitigen Abgaben, in Schwierigkeiten und Zögerungen bei Liquidationen, in eigenmächtigem Vernichten von Regierungsschulden, in Bankerotten von Pächtern und Abgabeneinnehmern zu erkennen. Die spanische Armee war ohne Kleider und Nahrung; Deutschland und Polen wurden von den Soldaten ausgeplündert; Preußen erhielt seine 84 Millionen für Verpflegen des Heeres nicht; die übrigen Verbündeten leisteten die letzten Opfer und die Gelder Napoleons waren alle verschwunden. Das ungeheure Budget von 900 Millionen, neue Auflagen, Erhöhung der direkten Abgaben, die Hälfte des Tuillerienschatzes, die um den Betrag von 300 Millionen verkauften Stadtgrundstücke und andere Opfer brachten ihm wohl ein neues Heer in das Feld; allein bald wurde die andere Hälfte jenes Schatzes geholt; das bei Leipzig geschlagene Heer ersetzte kein anderes. Alle Zusammenziehungen hielten Napoleon selbst auf Frankreichs Boden nicht; alle seine Schätze waren 1814 verschwunden und eine vorausgenommene zurückzubezahlende Schuld von 760 Millionen Franken gemacht.

Die ganze Geschichte Frankreichs giebt ein Fallen der Regierungen wegen des Mangels an Handhabung des Abgaben- und Kreditsystems, und des Kaiserreichs wegen Verwerfung des letzteren trotz der Vervollkommnung des ersteren. Weder dieses noch die ungeheuren Contributionen aus Holland und Italien, aus Spanien und Preußen, aus Oesterreich und vielen anderen deutschen Staaten und die Erschöpfung aller Hülfsmittel Frankreichs konnten von Napoleon die Schicksalsschläge nicht abhalten. Diese Erfolge geben die deutlichsten Beiege für den absoluten Ruin der Staaten, welche auf zufälligem Gedeihen und auf dem reinen Abgabensysteme beruhen und einen indirekten Beweis für die ungeheure Kraft des Staatskredites, welcher mit der Wiederherstellung der Bourbonschen Dynastie beachtet zu werden anfing.

Lafitte siegte bekanntlich gegen die Vorschläge Gaeta's und Garnier's für die Verbesse-

Digitized by Google

rung der höchst schlimmen finanziellen Lage Frankreichs, er forderte Sicherstellung der Inhaber früherer rückständiger Schulden, Eröffnung einer Anleihe nach Grundsätzen des Staatskredites und Errichtung einer Tilgungskasse mit verstärktem Kapitale und rettete Frankreich vom neuen Bankerotte. Bis 1823 hatte dieses seine rückständigen Schulden bezahlt; die konsolidirte Schuld betrug gegen 4014 Millionen Franken; man verstärkte die Tilgungskasse, setzte die Zinsen herunter, schloß aber kein neues Anlehen zu 3 Prozent ab, um die alten 5prozentigen zu bezahlen und machte hierdurch einen Fehler, der jedoch nicht nachtheilig wirkte. Der Staatskredit war in der kurzen Zeit sehr befestigt mit seiner moralischen Kraft in Regierung und Volk eingedrungen und hatte das durch Vortheile des Klima und der Lage, durch die Vereinigung des Volkes in ein Ganzes und dessen feurigen von Ehrgeiz nebst Eitelkeit zugleich getriebenen, dem National-Ruhme Alles opfernden Geist, durch physische und moralische Kräfte sehr begünstigte Frankreich in seiner ökonomischen Umgestaltung sicher gestellt. Selbst durch die letzte Revolution, durch den vielgestaltigen Egoismus, durch den Einfluß des von Pilzen gebildeten Schwammes der Propaganda und durch viele Störungen wurde jene Kraft nicht erschüttert. Neben den Vorurtheilen und der Vorliebe, unbewegliche Erbgüter zu zersplittern, neben den vielen gefährlichen Fraktionen und Ankämpfungen des Egoismus gelang es dem Scharfsinne Louis Philipp's, die zwei mächtigsten Klassen der Selbstsüchtigen, die Industriellen und Fondsinhaber, jene durch hohe Schutzzölle und diese durch Staatsanleihen, zu gewinnen, durch die moralische Kraft des Staatskredites Frankreich vor neuen Erschütterungen zu bewahren und selbst die Häupter aller Hauptparteien, einen Thiers, Mole und Guizot zu benutzen, ohne von ihnen abhängig zu werden und durch sie gegen die Revolution aufrecht zu erhalten.

Durch ihn konnte er auf den Flor des Landes wirken, den Wohlstand bedeutend heben, große Kanalbauten ausführen, nützliche Kunststraßen vermehren, bedeutende Eisenbahnen bauen, die Wahl einflußreicher Personen leiten, Straßenaufruhr kräftig unterdrücken, Paris befestigen und mit einem Gürtel von Forts umgeben (denn Paris ist Frankreich und beide sind synonym), die innere Sicherheit und den äußeren Frieden erhalten und die moralische Kraft desselben recht fühlbar machen, wenn gleich die Geschichte der Finanzen Englands einen weit umfassenderen und viel vollständigeren Beweis von dem großen Einflusse des Staatskredites auf die Macht und Größe, auf den Reichthum und Ruhm, auf die äußere Politik und innere Entwickelung mithin auf die sämmtlichen Zwecke der Staaten liefert und recht klar zu erkennen giebt, was von Seiten Frankreichs noch geschehen muß, wenn jener dieselben Vortheile bringen soll.

Die falschen und bedrückenden Maßregeln zur Erhaltung von Abgaben, die Plünderungen und Confiskationen, die außerordentlichen Auflagen und Erpressungen führten bekanntlich eine furchtbare Revolution in England herbei. Verschiedene Finanzoperationen erzeugten allmählig ein auf der Betheiligung der Bürger, auf ihren Verpflichtungen und Vertrauen beruhendes Kreditsystem, legten auf das Vermögen der Bürger Werth und betrachteten dieses als den eigenen, mächtigen, unerschöpflichen und sich stets vermehrenden Schatz: Weise Einrichtungen und eine Schuldentilgungskasse zeichneten sich schon unter König Georg I aus: Letztere hatte unter Georg II beinahe 12 Millionen Pfd. Sterl., alles nahm Theil an den Kreditgeschäften und beförderte die Bedingungen zur Einführung des Staatskredits; während des siebenjährigen Krieges, welcher viel kostete, entwickelte sich die Theorie jenes, befestigte die innere Ruhe und schritten die materiellen Interessen des Volkes vorwärts. Während 48 Jahren waren viele Gebiete erobert, viele Kolonien gegründet, alle industriellen und militairischen Kräfte zu Land und zu Wasser entwickelt und innere und äußere Reichthümer geschaffen. Die Wirkungen des Staatskredites machten jedes Unternehmen möglich und er-

Digitized by Google

folgreich, hielten jeden verheerenden Krieg und unersetzlichen Verlust ab und führten alle möglichen Vervollkommnungen herbei. Unter der Königin Anna betrug die Staatsschuld über 52 Millionen Pfd. Sterl. Kapital und die Zinsen etwa 3½ Mill.; 1763 war die Kapitalschuld über 139½ Mill., aber der Zinsenbetrag nur 4,681000 Pfd. Sterl.; das Schuldkapital hatte sich also verdreifacht, die Prozente hatten aber nur um ½ zugenommen.

Von den wahren Grundsätzen des Staatskredites abweichend mischte man unter die Anlehen schwere Auflagen, welche große industrielle Unternehmungen dem Volke weniger fühlbar machten. Allein das Freigeben der Meere, der Wetteifer Frankreichs, Spaniens und anderer Staaten im Welthandel und das Stocken dieses machten die Auflagen drückend, erzeugten Murren und Unwillen des Volkes gegen jene und das Anlehensystem. Ein Abwenden der Regierung von diesen, ein Zuwenden zum Auflagensysteme, ein Besteuern Amerikas und eine allgemeine Empörung brachte England an den Stand der Umwälzung. Man machte mit Lotterien verbundene und auf lange Leibrenten vertheilte Anlehen, steigerte hierdurch den Zinsfuß auf 5½ bis 6 Prozent und vermehrte durch die Kriegsoperationen und Anstrengungen dafür das Murren des Volkes und die Geldnoth. Man erborgte über 100 Millionen Pfd. Sterl. und erhielt kaum 75 Mill.; neue 5prozentige Obligationen gab man zu 117 und 111 auf 100 aus, verkaufte sie den Kapitalisten zu 85 Prozent und nahm sie bei Lieferungen nur zu 70 an. Die Staatsschuld stieg auf mehr als 268 Mill. Pfd. Sterl., wofür man über 9½ Mill. Pfd. Sterl. Zinsen bezahlte.

England war in schlimmer Lage, sein Fall unvermeidlich und die Begierde nach seiner Theilung sehr sichtbar. Allein die Rückkehr zu den wahren Prinzipien des Staatskredites zeigte sich nach dem Friedensabschlusse mit Amerika 1783 schon wirksam. Der 23jährige Pitt bethätigte jene, machte sein Vaterland bis 1793 mächtiger und reicher, stärker und unternehmender als es vorher war, und setzte es in den Stand, die inneren Unruhen und Schrecken des französischen Krieges leicht zu bewältigen. Was dieser große Geist, das Haupt der englischen Politik für innere und äußere Kräftigung des Staates that, liegt vor. Die Folgen sind reine Wirkungen seines Kreditsystemes, der Umgestaltung der als mächtiger Hebel des Nationalgedeihens wirkenden Bank, des Zutrauens der Gläubiger, des gegenseitigen Abhängens des Ministeriums und der Bank, der Organisation der Tilgungskasse und der sicheren Bezahlung der Zinsen für alle Schulden Englands, worauf das ganze System des ministeriellen Wirkens von Pitt gegründet ist. Seine Finanz-Verwaltung war großartig und enthält alle Grundsätze des Staatskredites, dessen Wirkungen und Folgen schon früher mehrfach erwähnt wurden. Die einzelnen Abweichungen von ihm waren mit Schwankungen und Nachtheilen für Staat und Volk verbunden und die Ueberschreitungen der Grenzen des Kredites führte selbst Pitt manchmal zum Erschrecken vor der zu großen Anwendung jenes, weswegen er seine Zuflucht zur Kriegssteuer nahm, was fehlerhaft war, weil diese Summen der Industrie und dem Handel entzogen wurden. Man ging später wieder zu weisen Anwendungen des Staatskredites hin, erklärte die Tilgungskasse für eine reiche Schatzkammer des Volkes, für einen sicheren und kostbaren Schatz in allen außerordentlichen Fällen, für ein Mittel zur Abwendung aller unvorhergesehenen Uebel und Ausgleichung nebst Vervollkommnung des ganzen Finanzsystemes und für ein Glied des Vaterlandes.

Man änderte die Prinzipien Pitt's nicht ab, sondern modificirte sie für die Friedenszeit, für mäßiges und weises Schonen der socialen Reichthümer, für das Absetzen der Produkte und für das Auffinden eines Nützlichen, was sich ausführen läßt. Man bemühet sich, die Handelsverhältnisse zwischen den europäischen Staaten umzugestalten und dem Staatskredite mehr Einflußwege für die innere und äußere Politik zu verschaffen. Während England aus den drei großen Kriegen, dem spanischen Erbfolgekrieg, dem siebenjährigen und dem

Digitized by Google

gesammten französischen Kriege siegreich über Frankreich sich erhob, zerrüttete dieses sich selbst, weil es seine ökonomischen Verhältnisse weder umgestaltet noch gesichert hatte, sondern unter inneren Umwälzungen den Krieg führte, wogegen England jene schon festgestellt hatte, ehe es diesen begann, und seine Beziehungen des inneren und äußeren Lebens nach der vollständigen Entwickelung des auf Berechnungen und Aufklärung gegründeten Gedeihens einrichtete.

Alle Betrachtungen der politischen Gestaltung der Reiche und Staaten nach den verschiedenen Ankündigungen des inneren und äußeren Lebens der Völker im Kreise der Gegenwart beziehen sich zunächst auf die physischen und moralischen Wirkungen, des Staatskredites, welcher alle einzelnen Bedingungen jenes Lebens beherrscht und daher bei der philosophisch-politischen Entwickelung derselben eine vorzügliche Beachtung verdient. Er ist das sicherste Mittel, die physische und technische Kultur, die ästhetische und intellektuelle Entwickelung der Künste und Wissenschaften nach ihrem ganzen Umfange, die moralische und politische Vervollkommnung zu befördern und der Verfassungs- und Verwaltungsform in allen ihren Zweigen eine wohlthätige Richtung zu geben und im Besondern die Stellung jedes einzelnen Staates dem anderen gegenüber, den Einfluß des inneren politischen Lebens auf die mehr oder weniger kraftvolle Ankündigung des äußeren Lebens und die Rückwirkung der letzteren auf die inneren Verhältnisse vortheilhaft zu gestalten, um den allgemeinen Zwecken der Staaten mit sicheren Schritten entgegen zu gehen.

Die Statistik hat daher die umfassende Aufgabe, demselben ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, das mehr oder weniger konsequente Befolgen seiner Grundsätze in den verschiedenen deutschen Staaten zu prüfen und die Folgen sorgfältig zu erwägen, welche durch einzelne Abweichungen von jenen in dem Fortschreiten des inneren und äußeren Lebens der Völker und Staaten stattfinden, um zur Feststellung einer eigentlichen Kreditwissenschaft beizutragen und für die Beförderungsweisen der verschiedenen materiellen und immateriellen Interessen sichere Grundsätze und Anhaltspunkte zu gewinnen. Möge durch die bisherigen Zusammenstellungen der physischen und moralischen Wirkungen des Staatskredites, durch die Berührung der geschichtlichen Thatsachen und durch die Entwickelung der Folgen jener ein kleiner Beitrag geliefert sein, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Sache und ihre Wichtigkeit zu richten und über die vielseitigen Einwirkungen noch weitere Belege zu sammeln, damit die Grundsätze selbst für das praktische Leben allgemeiner bekannt werden.

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Landwirthschaftliche Statistik des Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg.

Von einem Bayer.

Zweiter Artikel.

Ackergeräthe. In allen Gauen bedient man sich zur Beackerung ein und desselben Pfluges, dessen Bauart nach der Beschaffenheit des Bodens und jener seiner Unterlage, sowohl an seinem Vordergestelle als auch an dem Pflugskörper selbst, so mancher Veränderungen unterworfen ist. Zweckmäßig, den Verhältnissen angemessen gebaut, läßt selber

Digitized by Google

auch wenig mehr zu wünschen übrig, da alle Zwecke der Beackerung so ziemlich mit ihm erreicht werden können; indessen ist es nicht zu läugnen, daß er wohl noch so mancher Verbesserung fähig sein dürfte. Fremde Pflüge: als Brabanter-, Schmahlsche-, Schäufel- und Hänselpflüge, Extirpatoren u. d. m. sind, obschon ihre Brauchbarkeit allgemein anerkannt ist, nur auf herrschaftlichen Gütern anzutreffen, und da der Landmann nun einmal eine unüberwindliche Abneigung hat und von Jugend auf gewohnt ist den landesüblichen Pflug zu führen, so kann er sich nicht leicht entschließen, ihn mit einem andern zu vertauschen. Einer ausgedehntern Verbreitung fremder Pflüge steht außerdem auch noch die Billigkeit des gewöhnlichen Pfluges und der Anwendung mancher solcher fremden Pflüge, insbesondere die Form der Ackerbeete, nämlich der schmalen vierfurchigen Bifange, welche in Breite umgewandelt werden müßten, entgegen. Wo die Oertlichkeit, oder andere Verhältnisse den Gebrauch des Pfluges zur tieferen Lockerung und Wendung des Bodens nicht gestatten, bedient man sich verschiedenartig gestalteter Handhauen, mit denen aber eine vollständige Wendung nicht wohl erzielt werden kann, daher man dort wo diese durchaus erforderlich ist, auch den Spaten anwenden muß. Eine ganz oberflächliche Lockerung, so wie die Abebnung des Bodens, Zerstörung des keimenden Unkrautes, Unterbringen der Saat u. d. m. wird mit der Egge vorgenommen, einem Ackerwerkzeuge, dessen Bauart im hiesigen Bezirke eben so einfach als wenig kostspielig ist, immerhin aber der Beschaffenheit des Bodens und der Form der Ackerbeete angemessen ist. Die Walze, deren man sich auf größeren Gütern häufig bedient, kennt der Landmann kaum dem Namen nach und könnte selbe der Form seiner Ackerbeete wegen ohnehin nicht wohl in Anwendung bringen; daß übrigens die Walze bei richtigem Gebrauche, ein sehr nützliches Ackergeräthe sei, hat sich vorzüglich bei leichten Bodenarten längst bewiesen.

Arbeitende Kräfte. Die beim landwirthschaftlichen Betriebe vorkommenden arbeitenden Kräfte sind: 1 Menschen, 2 Thiere und 3 in Bewegung gesetzte unorganische Körper. Die Arbeit der Menschen wird verrichtet: 1. durch Dienstboten, 2. durch Tagelöhner und 3. durch Akkord- oder auch Antheilsarbeiter.

Dienstboten. In allen Gauen sind Dienstboten in genügender Anzahl vorhanden, und selbe sind auch rührig und anstellig, über ihr moralisches Betragen aber, über Unzucht, Luxus und häufige Raufhändel, erheben sich viele gerechte Klagen. In der Regel werden die Dienstboten auf dem Lande auf ein Jahr gedungen, doch auch nicht selten, nach Maßgabe ihres Verhaltens und ihrer Brauchbarkeit, innerhalb dieses Zeitraums entlassen und aufgenommen. Gewöhnlich wechseln nach überstandener Dienstzeit die Dienstboten den Platz, doch sind treue langjährige Dienste nicht selten und werden auch von den obrigkeitlichen Behörden gebührend belohnt. So groß übrigens im Allgemeinen auch der Hang zum Luxus und zur Verschwendung ist, so kommen doch auch, und zwar nicht selten, bedeutende Ersparungen vor, wie z. B. im Landgerichte Stadtamhof, wo vom Jahre 1839 bis 1841 207 Individuen eine Einlage von 27625 Fl. und 30 Kr. zur Sparkasse gemacht haben. Die Dienstboten werden in ihren Arbeitsleistungen auch durchaus nicht übernommen und die gewöhnliche Arbeitszeit, die sich übrigens sowohl nach der Jahreszeit, als auch nach der Art von Beschäftigung selbst richtet, überschreitet nicht wohl 10—11 Stunden des Tages. Der gewöhnlichen Tagesordnung gemäß wird um 4 Uhr aufgestanden, dem Vieh das Futter verabreicht und um 6 Uhr in das Feld gegangen, woselbst bis 10 Uhr unausgesetzt gearbeitet wird; von 10—12 Uhr abermals abgefüttert, beginnt um 12 Uhr wieder die Arbeit und wird bis 5 Uhr fortgesetzt. Gleichzeitig der Fütterung des Zugviehes findet jene des Melkviehes und jene der übrigen Nutzthiere statt. Zwischen den Futterzeiten werden zugleich

Digitized by Google

allenfalls vorkommende Haus- und Hofarbeiten, Mittags bis zum Essen, Abends aber bis zum Schlafengehen besorgt.

Im Winter wird in vielen Gegenden schon um 2 Uhr, längstens 3 Uhr zum Dreschen aufgestanden und bis 8 Uhr fortgesetzt, von da bis zur Mittagszeit Haus- und Hofarbeiten verrichtet, Mittags mit dem Dreschen wieder begonnen und bis 5 Uhr fortgefahren, dann gefüttert und bis zum Schlafengehen allerlei kleinere Verrichtungen vorgenommen. Bei Taglöhnern beginnt die Arbeit im Sommer um 5 Uhr und ist mit Einrechnung einer halben Feierstunde bis 11 Uhr festgesetzt, von 11—12 Uhr wird die Mittagsstunde gehalten, um 12 Uhr die Arbeit wieder begonnen und um 6 Uhr beendet. Nur zur Erntezeit findet eine Ausnahme von der gewöhnlichen Tagesordnung statt, indem Dienstboten und Taglöhner im Nothfalle zu höheren Leistungen angehalten, dafür aber auch entweder in Geld oder Bier und Brod entschädiget werden. Der Lohn richtet sich bei den Dienstboten sowohl, als bei den Taglöhnern, theils nach dem Wohlstande der einzelnen Gaue, theils dann auch nach der leichtern oder schwerern Gelegenheit, sich gute Dienstboten und Taglöhner verschaffen zu können, bei Letztern aber noch überdies nach der Art von Verrichtung. Im Durchschnitte beträgt der Lohn für einen Oekonomie-Dienstboten mit Verköstigung: für den ersten Knecht 30—40 Fl., für den zweiten Knecht 25—30 Fl., für den dritten Knecht 20—25 Fl., für den Oberschweizer 60—70 Fl., für den Unterschweizer 50—60 Fl., für die erste Magd (Dirne) 30—40 Fl., für die zweite Magd 25—30 Fl., für die dritte Magd 15—20 Fl., für den Hirtenjungen 6—8 Fl. Außer Kost und Lohn haben die Dienstboten auch noch oft Bezüge an Kleidungsstücken als: Stiefel, Hemden u. d. m., auch Leinwand und Schmalz oder die Mägde Erlaubniß zum Anbaue einiger Bifange mit Lein (Flachs). So verschieden wie der Lohn, ist auch die Kost und selbe besteht, je nachdem eine Gegend sich mehr oder weniger zum Waizen- oder Roggenbaue eignet, theils aus sehr guter, theils aber auch nur aus sogenannter Roggenkost. In bürgerlichen Wirthschaften essen die Dienstboten gewöhnlich mit der Dienstherrschaft über Tisch, und bekommen dann auch dieselbe Kost; gleiches ist auch bei den meisten Bauerhofbesitzern der Fall, nur auf herrschaftlichen Gütern, bei sogenannten Gutsbesitzern und Landbeamten, wie Geistliche, Förster u. d. m. führt man für die Dienstboten eigene Küche, wobei sich für den Unterhalt und die Verköstigung einer Person das Jahr hindurch nachstehende Kosten ergeben:

	Fl.	Kr
2 Schfl. Roggen pro 8 Fl. . . .	16	—
½ Schfl. Weizen pro 12 Fl. . .	6	—
½ Schfl. Gerste zu 6 Fl. . . .	3	—
8 Mtz. Kartoffel zu 2 Fl. pro Schfl.	1	40
78 Pfd. Rindfleisch zu 8 Kr. . .	10	24
8 Pfd. Schweinefleisch zu 10 Kr. oder 10 Pfd. Kalbfleisch zu 8 Kr. . .	1	20
52 Mß. süße Milch zu 2 Kr. . .	1	44
365 Mß. abgerahmte Milch zu 1 Kr.	6	5
15 Pfd. Schmalz oder 18 Pfd. Butter zu 16 Kr.	4	—
20 Pfd. Salz zu 4 Kr.	1	20
Gemüse, Gewürze u. a. m. . .	6	—
8 Mß. Bier zu 4 Kr.	—	32
Koch-, Back- und Waschholz zu 2 Klaftern für die Person à 4½ Fl. die Klft.	9	—
2 Pfd. Oel oder Kerzen zu 18 Kr.	—	36
Kleinere Küchen- und Hausbedürfnisse, als Besen, Bürsten, Sand u. d. m.	2	—
Geräthe und Gebäudereparatur . .	4	—
Mahlgebühr für das Speisegetreide	1	—
Zufällige Ausgaben als Medikamente u. d. m.	1	30
Summa	76	11

Zu diesen Verköstigungskosten den treffenden Antheil des Unterhaltes der Oekonomieköchin mit . . . . 12 —
und den durchschnittlichen Jahreslohn mit . . . . . 36 —
eutziffern sich für einen Dienstboten 124 11

Digitized by Google

und treffen somit auf den Tag, wenn die Feiertage mit eingerechnet werden 20½ Xr., ohne Einrechnung derselben 290 Arbeitstagen, 25½ Xr. täglich.

Taglöhner. Die Kosten für einen Taglöhner betragen im Sommer nicht über 30 bis 36 Xr., beim Weib nicht über 20—24 Xr., im Winter bei Ersterem aber nur 20—24 Xr. bei Letzterem 12—16 Xr. Kinder werden nur selten im Taglohn zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet, doch geschieht dies manchmal in der Kartoffel- und Hopfenernte, und dann erhalten selbe des Tages höchstens 12—15 Xr. Taglohn. Die Taglöhner stehen in der Regel gut und selbst besser als die meisten Gewerbetreibenden, da sie fast alle Grundstücke besitzen, ihre nothwendigsten Lebensbedürfnisse daher durch eigne Production decken können und hierdurch vor Uebervortheilungen gesichert sind. Schulden sind daher bei Taglöhnern eine wahre Seltenheit und eben so wenig trifft man Bettler an, wie dieses in den Städten, wo die arbeitende Klasse keinen Grundbesitz hat, wohl aber Gelegenheit den geringen Verdienst liederlich zu verschlagen, so häufig der Fall ist.

Akkord- und Antheilsarbeiter. Akkord- und Antheilsarbeiter kommen nur im I., II. und III. Gaue, wo sich die Arbeiter aus dem Königreiche Böhmen einstellen, und im III. Gaue, wo die Bewohner des VII. Gaues und die sogenannten Habermacher aus dem Landgerichte Burglengenfeld an der Ernte Theil nehmen, und theils im Taglohn, theils aber auch in Akkord arbeiten. Bei verakkordirten landwirthschaftlichen Arbeiten zahlt man im hiesigen Bezirke: für Mähen eines Tagwerkes Wiese 1 Fl., für Mähen eines Tagwerkes Getreides, je nach seinem Stande 36—48 Xr., für Schneiden eines Tagwerkes Getreides 1 Fl.—1 Fl. 12 Xr. Bei Gespann-Akkord aber: für einen Pferdepflug täglich 1 Fl. 12 Xr.—1 Fl. 30 Xr., für einen Ochsenpflug täglich 1 Fl.—1 Fl. 12 Xr. Bei der Kartoffelernte, so wie beim Streumachen wird auch um einen gewissen Antheil, gewöhnlich den zehnten, gearbeitet.

Arbeits-Thiere. Als Arbeitsthiere kommen nur Pferde und Ochsen, seltener Kühe, und Stiere fast nie vor. Die Pferde sind besonders im I. Gaue vorherrschend, in welchem sie in großer Menge gezogen werden und wo der übermüthige Landmann es sich zur Schande rechnen würde Ochsen zum Zuge zu verwenden, obschon die ebene Lage dieses Gaues den Gebrauch derselben vorzüglich begünstigen und selber große Vortheile gewähren würde. Auch im II. Gaue, in welchem die Aufzucht der Pferde besonders stark betrieben wird, so wie im III. Gaue, wo die Gelegenheit zu Erz- und Salzfuhren einen schönen Nebenverdienst gewähren, werden zur Feldarbeit meistens Pferde verwendet, in den übrigen Gauen aber in der Regel Ochsen und nur im V. Gaue trifft man Vier- und Sechsgespann der stattlichsten Kühe an. Ergiebt sich auch bei dieser Art Benutzung der Kühe eine Verminderung im Milchertrage, so ist doch nicht zu läugnen, daß dieser Verlust durch die geleistete Arbeit reichlich ersetzt werde und bei einem Wechselgespann sich auch überhaupt, für die Thiere selbst, durchaus kein Nachtheil ergebe. Die Pferde werden im Kummet geführt, was wohl die beste Anspannungsart für selbe ist, nur sind in hiesiger Gegend die Kummet von einer unnatürlichen Größe und Schwere und belästigen somit die Pferde sehr. Ochsen und Kühe ziehen theils in ganzen Jochen theils in halben, nicht selten aber auch in sogenannten Stirnbändern und Bögen, welch letztere Bespannungsarten vor den ganzen Jochen den Vortheil haben, daß die Thiere sich freier bewegen können und auch nicht so leicht ermüden. Die Arbeitszeit beträgt nicht über 10 Stunden des Tages und zwar in zwei Abtheilungen und bei drei Futterzeiten; nur selten findet hier eine Ausnahme statt, und sollte diese durch den Drang der Arbeit geboten sein und auf längere Zeit andauern, so erhalten die Thiere eine verhältnißmäßige Futterzulage. Bei gewöhnlicher Arbeitszeit rechnet man auf

Digitized by Google

zwei Ochsen 30 Tagwerk, auf 4 Ochsen 60—70 Tagwerk und auf 6 Ochsen ungefähr 100 Tagwerke jährlich, für Pferde aber ¼ mehr.

In Bewegung gesetzte unorganische Körper. Unorganische in Bewegung gesetzte Körper können mit Nutzen nur da angewendet werden, wo dieses durch Wasserkraft bewerkstelligt werden kann, denn wo dieses nicht der Fall ist, müssen sie durch Thiere oder auch, was seltner ist, durch Menschen in Bewegung gesetzt werden, da bisher hiezu weder die Kraft des Dampfes noch jene des Windes benutzt wurde Auf größern Gütern kommen als solche vor: verschiedene Dreschmaschinen, Häckselmaschinen, Reinigungs- und Verkleinerungsmaschinen für Wurzel- und Knollenfrüchte oder bei Brauereien Malzmühlen und Wassergeschöpfe.

Ueberschüsse des Landwirthes. Die Ueberschüsse des Landwirthes sind sehr geringe und übersteigen selbst bei den günstigsten Verhältnissen und bei den Großbegüterten nicht wohl ⅓ des Erbauten, so zwar, daß bei einem Grundbesitzer von 100 Tagw. Ackerland höchstens 15 Schfl. Roggen (Korn), 10 Schfl. Waizen, 10 Schfl. Gerste und 15 Schfl. Hafer zum Verkaufe kommen. Die Abgabe der Ueberschüsse der vegetabilischen Production besteht übrigens im I. Gaue hauptsächlich, und im IV. und II. Gaue theilweise in Waizen. Roggen liefern sämmtliche Gaue, obschon einige Gegenden nur als Sommerfrucht und eben so auch alle Gaue Gerste, der VII. und der III. Gau, zum Theil auch der II. liefern vorzüglichen Hafer und letzterer noch überdies ausgezeichnete Hülsenfrüchte. Kartoffeln kommen überall in Menge vor und sind in den ärmern Gauen die Hauptnahrung der Bewohner, von ganz vorzüglicher Güte aber liefert selbe das Lrg. Oberviechtach. Hopfen liefern die Landgerichte Burglengenfeld, Sulzbach und Hilpoltstein; Flachs aber besonders der VII. Gau und theilweise auch der II. und III. Gau. An Vieh bestehen die Ueberschüsse im I. Gaue besonders in sehr schönen und dauerhaften Pferden und auch in Schweinen, welche letzteren jedoch größtentheils als Frischlinge an die Händler verkauft werden. Der II. Gau liefert Zugvieh und zwar die Landgerichte Heman, Riedenburg und Hilpoltstein; Zugochsen von ausgezeichneter Schönheit und Tüchtigkeit; die Landgerichte Neumarkt, Kastl und Parsberg aber, sehr gesuchte Pferde, welche zwar nicht in diesen Gerichten nachgezogen werden, sondern als 1—1½jährige Fohlen auf den Pferdemärkten in Niederbayern, besonders zu Straubing aufgekauft werden, wobei die sogenannten Bergbauern (Bewohner oben erwähnter Landgerichte) einen überraschenden Kennerblick bewähren. Der ärmliche III. Gau hat an Vieh zur Noth nur was er bedarf und liefert zum Verkaufe höchstens Ziegen, die er in großer Menge besitzt und welche seinen ganzen Reichthum ausmachen, woher er auch die spottweise Benennung „Geispfalz" hat. Auch der IV., VI. und VII. Gau liefern wenig Vieh zum Verkaufe und obschon sie am nöthigen Nutzviehe durchaus keinen Mangel haben, so ist doch auch an selben durchaus kein Ueberfluß, der V. Gau aber liefert dagegen schönes Melkvieh und Jungvieh, Schafe und Fische, welche letzteren auch der VII. Gau, der vielen Weiher wegen, in großer Menge besitzt. Zum Absatze der verkaufbaren Produkte bestehen allenthalben Viktualien- und Wochenmärkte, auch Schrannen und Viehmärkte. Schrannen sind zu Amberg, Cham, Hilpoltstein, Kemnath, Neumarkt, Regensburg, Roding und Tirschenreuth. Die besuchtesten hiervon sind: Amberg, Regensburg und Neumarkt. Viehmärkte bestehen im Regierungsbezirke 39 und zwar zu Amberg, Regensburg, Auerbach, Burglengenfeld, Kallmünz, Schwandorf, Cham, Furth, Breitenbrunn, Neukirchen, Hilpoltstein, Trautmanshofen, Kemnath, Pfreimdt, Raabburg, Neumarkt, Schwarzhofen, Neustadt, Floß, Nittenau, Oberviechtach, Schönsee, Hohenfels, Vellburg, Grashausen, Offendorf, Roding, Quem mit Hetzenbach, Stadtamhof, Bürnau, Tirschenreuth, Leuchtenberg, Moosbach, Bleistein, Tännesberg, Vohenstrauß, Rötz, Weiden und Wörth. Hiervon haben sich

Digitized by Google

einer besondern Frequenz zu erfreuen: Trautmanshofen, Kemnath, Roding und Rötz. Zu sämmtlichen genannten Orten führen entweder Land- und Staatsstraßen oder Vizinal- und Verbindungswege, auch nur sogenannte Ochsenstraßen, die, wenn auch gerade nicht immer im besten Zustande, doch ohne Lebensgefahr passirbar sind. Aufhäufungen von Vorräthen werden im Kreise wohl wenige gemacht, denn die meisten Grundbesitzer erzeugen nur wenig mehr als den eigenen Bedarf, das Uebrige muß, um den Wirthschaftsbetrieb im Gange zu erhalten, gleich verwerthet werden; nur die übermüthigen Dunkelbauern machen bei ihrer gesegneten Gegend und ihrem ausgedehnten Grundbesitze auch hier eine Ausnahme.

Vermögensbestand der Grundbesitzer. Der Vermögensbestand der Grundbesitzer ist bei der allgemeinen Verarmung natürlich auch nicht sehr erfreulich, denn wenigstens ⅔ sämmtlicher Anwesen sind theils mit Hypothek- theils mit andern Schulden belastet und selbst ein großer Theil hiervon förmlich überschuldet. Die Ursache dieses Uebelstandes möchte sowohl in dem früheren langjährigen Unwerthe der landwirthschaftlichen Produkte, wo dem Produzenten nicht einmal die Hälfte seiner Ausgaben vergütet wurde, als auch in dem seit einigen Jahren unverhältnißmäßig gesteigerten Werthe derselben liegen, wodurch sich wohl die Großbegüterten in Etwas von früher erlittenen Verlusten erholten, Kleinbegüterte aber, die in der Regel ohnedies nur ihren Hausbedarf bauen, durch die schnell sich folgenden Mißernten gezwungen wurden, den Ausfall in ihrer Produktion durch Ankauf zu dreifach gesteigerten Preisen zu decken und daher bei aller Sparsamkeit nothwendig in Schulden gerathen mußten. Außerdem hat aber auch der ungemein gesteigerte Gutswerth auf den Wohlstand der Grundbesitzer höchst nachtheilig eingewirkt, da hierdurch nicht nur die Gutsübernahmen bedeutend erhöhet wurden, sondern auch durch deren Mehrwerth zur größeren und leichtsinnigern Benutzung des Realkredites Gelegenheit gegeben wurde. Indessen sind doch Vergantungen so ziemlich selten, und selbst bei Ueberschuldungen findet fast immer ein gütiges Uebereinkommen statt, ohne weitere gerichtliche Verhandlungen zu erfordern, denn die Gläubiger den Schneckengang der Justiz fürchtend, nehmen lieber, das Sprichwort beherzigend, daß ein magerer Vergleich besser sei als ein fetter Prozeß, mit einigen Procenten ihres Guthabens verlieb.

Intelligenz. Bezüglich der Intelligenz sind die Bewohner des Regierungsbezirkes so ziemlich auf einer gleichen Stufe und nur jene des V. und des VI. Gaues möchten in dieser Beziehung eine besondere Bevorzugung verdienen.

I. Gau. Im ersten Gaue, dem Dunkelboden, erzeugt der durch die günstigsten Verhältnisse herbeigeführte unverdiente Wohlstand, auch Wohlleben und großen Hang zum Luxus, der sich nicht nur auf den Hofbesitzer und seine Familie, sondern auch auf sein Gesinde erstreckt. Sind herrschaftliche Equipage und eine unnöthige Anzahl von Oekonomiepferden der Stolz und so zu sagen sichtbare Maßstab des Grundeigenthümers, so bestreben sich ihrerseits seine Angehörigen und Dienstboten nicht minder, ihren Hang zum Luxus und zur Verschwendung durch übertriebene Kleiderpracht möglichst kund zu geben und ihrem Gebieter Ehre zu machen. Die Weiber und Mädchen sind im wahren Sinne des Wortes vom Kopf bis zu den Füßen mit Gold und Silber überladen, denn Kopfbedeckungen, Mieder und Unterleibchen, Röcke, Schürzen, Strümpfe und Schuhe und sogar die Sacktücher sind theils mit Gold gestickt, theils mit goldenen Borten besetzt und die schweren silbernen Schnürketten mit Münzen aller europäischen Monarchen geziert, so zwar, daß nicht selten der Anzug einer reichen Bauerstochter auf mehrere hundert Gulden zu stehen kommt. Die Bursche entwickeln ihren Luxus in einer Menge, aus Münzen gefertigter silbernen Knöpfe, mit welchen Jacken und Weste, ja selbst die Beinkleider reichlich besetzt sind, außerdem ist noch Weste und Hut mit Goldborten überladen und letzteren muß noch ein wahres Ungeheuer

Digitized by Google

von einer silbernen Schnalle zieren, wenn der Bursche bei seinen Kameraden anders als ein flotter Kerl gelten soll. Bei allem Uebermuthe und bei aller Prachtliebe ist aber der Dunkelbauer, wenn auch sonst von anerkannter sprichwörtlicher Aufrichtigkeit, von Bildung durchaus kein Freund, und Herr sowohl als Diener glauben, durch einen hohen Grad von Rohheit ihr Ansehen behaupten zu müssen; weniger Mangel an Bildung ist jedoch bei den Weibern und Mädchen wahrzunehmen, die, obschon ihnen keine Institutserziehung zu Theil wurde, doch immerhin eine gewisse Art von Anstand zu behaupten und nöthigenfalls den galantesten Städterinnen gleich zu kokettiren wissen. Seiner geringen Bildung wegen nur das Formelle erfassend, ist der Dunkelbauer ein fleißiger Kirchenbesucher dem es an christlicher Gesinnung und Werkthätigkeit, nicht aber an Aberglauben, so ziemlich gebricht. Auf den Schulbesuch hält der Dunkelbauer nun einmal durchaus nicht viel und vernachlässiget ihn auch bei seinen Kindern gänzlich, wozu ihn theils eine gewisse Furcht, daß die Kinder ihm über den Kopf hinaus wachsen möchten, theils aber auch die Ehrfurcht für seine Voraltern, die auch nicht viel auf den Schulbesuch hielten, verleiten mag; nur in seltenen Fällen erstreckt sich daher der Unterricht über die Dorfschule.

II. Gau. Die Bewohner dieses Gaues weit entfernt von Luxus und Verschwendung, Uebermuth und Rohheit, haben viel Sinn für Bildungs- und Lehranstalten, halten daher viel auf den Schulbesuch, vernachlässigen die Kirche nicht, sind arbeitsam und genügsam, ohne in Kost, Wohnung und Kleidung gerade ans Aermliche zu grenzen, und entbehren sie auch zum Theil der so hochgepriesenen Aufrichtigkeit der Bewohner des I. Gaues, so sind sie diesen doch bei weiten vorzuziehen.

III. Gau. Aermlich wie der Boden sind im III. Gaue Wohnung, Kleidung und Kost, und die fleißigen und genügsamen, aber mit ihrem harten Schicksale zerschlagenen Bewohner desselben, sind von Mißtrauen gegen die ganze Welt erfüllt. Obschon fleißige Kirchengänger, vernachlässigen sie doch den Schulbesuch, da ihre Armuth sie zwingt, ihre Kinder schon in früher Jugend zu landwirthschaftlichen Verrichtungen anzuhalten, theils um eine Unterstützung beim eignen Betriebe zu haben, theils aber auch um sie wie man zu sagen pflegt, von der Schüssel zu bringen.

IV. Gau. Reger Fleiß, Anstand und Bescheidenheit, Reinlichkeit in Wohnung und Kleidung, Sparsamkeit und Mäßigkeit sind in diesem Gaue überall vorherrschend, und wird auch der Schulbesuch auf dem Lande in etwas vernachlässiget, so ist dieses in Städten und Märkten um so weniger der Fall, wovon z. B. Burglengenfeld und Schwandorf durch die vielen und guten Studirenden, welche sie den Gymnasien, Lyceen und Universitäten zuführen, ganz besonders Beweise liefern.

V. Gau. Nicht mindere, wo nicht noch günstigere Verhältnisse bieten sich im V. Gaue dar, denn in selbem herrscht aufgeklärter Sinn, großer Fleiß, Reinlichkeit, strenge Kinderzucht und wahre Religiosität ohne Frömmelei.

VI. Gau. Den Bewohnern des V. Gaues in keiner bürgerlichen Tugend nachstehend, wissen jene des VI. Gaues unverdrossen und mit frohem Sinne nicht nur im Allgemeinen, sondern auch besonders in landwirthschaftlicher Beziehung die größten Hindernisse zu überwinden. Ohne verschwenderisch zu sein, versagen sie sich erlaubte wohlverdiente Genüsse nicht, und halten daher auch viel auf anständige Kleidung, Wohnung und Kost. Die Kinderzucht ist gut und bei eifrigem Kirchenbesuch wird auch der Schulbesuch weit weniger vernachlässiget, als in manchen der übrigen Gaue.

VII. Gau. In vieler Beziehung mit den Bewohnern des Regengaues ein gleich hartes Schicksal theilend, ist der Waldler doch heiterern Sinnes und mit der Welt nicht so verfeindet, weiß sich auch besser in sein Schicksal zu fügen und sucht nicht selten, da die

Digitized by Google

Landesgrenze den ganzen Gau der Länge nach durchzieht und Gelegenheit zu leichterm Erwerbe bietet, selbes auf diese Art zu mildern.

Die Sittlichkeit steht übrigens im ganzen genommen im Regierungsbezirke auf einer so ziemlich erfreulichen Stufe; Diebstahl und Betrug sind selten, häufiger und besonders in den wohlhabenderen Gauen Raufereien und die unglücklichen Folgen eines zu vertrauten Umganges mit dem schönen Geschlechte. Treulich an seinem Glauben hängend ist der Oberpfälzer auch mit Liebe und Verehrung dem angestammten Fürstenhause und der vorgesetzten Obrigkeit ergeben.

Mobiliar- und Hagelversicherungs-Anstalten. Außer der allgemein eingeführten landesherrlichen Brandassekuranz für Beschädigung an Gebäuden, bestehen noch die München-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt und jene der bayerischen Wechsel- und Hypotheken-Bank, welche aber beide von dem Landbewohner wenig benutzt werden, da seine Gebäude ohnehin schon genügend versichert sind, sein Inventar aber selten von so hohem Belange ist, daß es einer besonderen Versicherung bedürfte. Landbeamte, Adeliche und selbst die Gewerbetreibenden treten aber diesen Anstalten, welche ihrer Solidität wegen sich eines besondern Zutrauens erfreuen, gerne bei. Weniger als erwähnte Anstalten spricht die bestehende Hagelversicherungsanstalt an, da theils Hagelschäden nur höchst selten vorkommen, theils aber auch die Einsätze sehr hohe sind und die Verwaltung überhaupt gerade kein besonderes Zutrauen genießt. Zur Sicherung für Verluste an landwirthschaftlichen Nutzthieren besteht bis jetzt im Kreise noch keine Anstalt, jedoch ist eine solche im Landgerichte Hilpoltstein im Entstehen, welche dem Plane nach alle landwirthschaftlichen Nutzthiere ohne Ausnahme zu versichern gedenkt.

Fortschritte der Landwirthschaft. Von einem Fortschreiten im Betriebe der Landwirthschaft und deren Zweige kann wohl keine Rede sein, da der Oberpfälzer zu fest an dem Althergebrachten hängt und selbes nicht eher fahren läßt, als bis er den Nutzen des Neuen so zu sagen mit Händen greifen kann, übrigens auch alle Anstalten fehlen, wodurch demselben sein Vorurtheil genommen und eine bessere Ueberzeugung beigebracht werden könnte. Im ganzen Kreise besteht weder eine Musterwirthschaft noch eine Ackerbauschule und die sogenannten Kreis-Landwirthschaftsschulen existiren nur den Namen nach und so viel auch schon darüber geschrieben und so dringend auch selbe verlangt wurden, bleibt es doch immer beim Alten, denn solche Anstalten, wenn sie tüchtig sein sollen, kosten Geld und obschon sich zum Empfangen tausende von Händen finden, sucht man vergebens nach einer hülfreichen zu den wichtigsten Zwecken. Wohl mangelt es nicht an schriftlicher Belehrung und an einer Unzahl von Angreifungen, Anempfehlungen und Belehrungen, auch lassen es das Central-Komité, das Kreis-Komité und einige 30 Bezirkskomités des landwirthschaftlichen Vereins an der nöthigen Aufmunterung nicht fehlen, wie soll aber der Landmann sich hierdurch zu einer wesentlichen Abänderung in seinem Wirthschaftsbetriebe bestimmen lassen, wenn er nirgends von dem Angepriesenen und Anempfohlenen etwas ausgeführt sieht und somit sich eben so wenig von der Nützlichkeit überzeugen als zur praktischen Belehrung Gelegenheit gegeben ist, deren er doch so sehr bedürfte, da er für Neuerungen weder Geldopfer bringen kann; noch selbe auf Kosten seiner Production unternehmen darf und somit seiner Sicherheit wegen bei dem alten Wirthschafsbetriebe, der ihn, wenn auch nicht bereichert, doch wenigstens bisher ehrlich ernährt hat, bleibt. — Das hiesige Kreiskomité hat übrigens doch in jüngster Zeit 2 Individuen nach Holland und Belgien gesandt um sich sowohl im Anbaue als in der Behandlung des Flachses und seiner Verarbeitung zu unterrichten,

Digitized by Google

und einen talentvollen jungen Mann nach Siegen, um sich die dort übliche Wiesenbewässerungsmethode möglichst anzueignen, was ihm auch vollkommen geglückt ist.

(Fortsetzung folgt.)

---

2. Statistik der freien Stadt Frankfurt a. M. und ihres Gebiets, mit Zugrundelegung des Frankfurter Staatskalenders für 1847.

Vom Dr. med. Wilhelm Stricker.

Zweiter Artikel.

Sechste Abtheilung. Kirchen- und Schulwesen.

A. Evangelisch-lutherische Gemeinde. — Evangelisch-lutherisches Consistorium besteht aus zwei Senats-Deputirten, drei Geistlichen und einem juristischen Consistorialrath. Mit Ausnahme der Ehesachen, welche dem Stadtgerichte zugewiesen sind, gehört zum Wirkungskreis dieser Behörde Folgendes: 1) Alles was zur Erhaltung der Lauterkeit der evangelischen Religion, guter Ordnung und Disciplin in Kirchen und Schulen u. s. w. gereicht. 2) Die Visitationen der Landkirchen und Schulen. 3) Der Vorschlag der Candidaten zu Predigern, wie auch der Lehrer zum Gymnasium. 4) Die Oberaufsicht über die gute Verwendung der Schul-Privatstipendien. 5) Der Güteversuch in Ehestreitigkeiten. 6) Die Bewilligung des öffentlichen Aufgebots der Verlobten und die Erlaubnißertheilung zu Haustaufen. In der Stadt sind an 6 Kirchen 12, auf dem Lande in 8 Gemeinden ebensoviel Pfarrherrn wirksam. Candidati ministerii giebt es 14, wovon 4 als Pfarrer außer Frankfurt (in Kirchheim in Kurhessen, Vevay, Wechselburg in Sachsen und Messina), drei als Lehrer und drei als Seelsorger und Krankentröster an Anstalten in Frankfurt angestellt sind. Der evangelisch-lutherische Gemeindevorstand hat in kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinde bei der einschlagenden Behörde zu vertreten (wozu die Mitwirkung bei dem Vorschlage zur Besetzung erledigter Stadt-Pfarrerstellen gehört), über die äußere Disciplin zu wachen (zu welchem Zwecke er seine Mitglieder in die Kirchen und Betsäle deputirt), das Kirchengut zu verwalten, für die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrhäuser zu sorgen, die niedern Kirchenoffizianten zu ernennen und zu beaufsichtigen. Er besteht aus 18 Aeltesten, mit einem Senior und einem Vice-Senior an der Spitze, und 18 Diaconen. Je 3 Aeltesten und 3 Diaconen werden zu jeder der 6 Kirchen deputirt, ein Aeltester und ein Diacon zu den 5 Stiftungskirchen und Betsälen (im Bürger-, im Fremden-Hospital, Versorgungs-, Waisen- und Zuchthaus). Die Kirchenvorstände auf den Dörfern haben 3 bis 6 Mitglieder.

B. Evangelisch-reformirtes Collegium besteht aus 2 Senats-Deputirten, 2 geistlichen Consistorialräthen und 2 erwählten Assessoren. a. Das deutsch-reformirte und b. das französisch-reformirte Presbyterium aus je 2 Pfarrern und 6 erwählten Aeltesten. Seit 1823 ist dem Vereinten evangelisch-protestantischen Consistorium, aus 6 lutherischen und 6 reformirten Mitgliedern bestehend, die Aufsicht über die evangelisch-protestantischen Schulen der Stadt übertragen.

C. Katholische Gemeinde gehört zur Diöcese des von Nassau und Frankfurt gemeinschaftlich gestifteten Bisthums Limburg. Die katholische Kirchen- und Schulkommission besteht aus 2 Senats-Abgeordneten, einem weltlichen und zwei geistlichen Räthen. Der katholische Klerus besteht aus 4 Pfarrern, deren einer zugleich bischöflicher Com-

Digitized by Google

missar ist, und 8 Kaplänen. Der katholische Gemeindevorstand aus 26 Personen, von denen 7 die Gemeindekasse verwalten, drei zu den Kirchen, Kapellen und Betsälen deputirt sind.

Gemischte Kirchen- und Schulcommission besteht aus 9 Mitgliedern, je drei von jeder der christlichen Confessionen und hat mit Ausnahme des Gymnasiums sämmtliche Lehranstalten unter sich, auch die Aufsicht über die Lehranstalten der israelitischen Gemeinde, über die Führung der Kirchenbücher mit Einschluß der israelitischen Geburts- und Sterbelisten, über die Kirchhöfe und Begräbnißsachen und die Handhabung der Sittenpolizei bei gemischten Ehen und Ertheilung von Dispens bei nahen Verwandtschaftsgraden in solchen Ehen. Die Friedhofs-Commission für die Begräbnißplätze zu Frankfurt und Sachsenhausen besteht aus 9 Mitgliedern. Zur Aufsicht über das Leichenhaus auf dem abgelegenen Frankfurter Friedhof wohnt dort ein Wundarzt erster Klasse, für das Sachsenhauser ist ein Arzt angestellt.

Tabelle über die öffentlichen allgemeinen Schulanstalten von Frankfurt a. M.

Namen der Schule und Stiftungsjahr	Oekonomische Schuldeputation oder Inspection	Zahl der Lehrer: Classen-Lehrer	besonderer Wissenschaften	neuerer Sprachen	technischer Fertigkeiten	Zahl der Lehrerinn.: f. Sprachen, Elementar.	für weibliche Handarbeit.	Zahl der Schüler in Classen	Zahl der Schülerinnen in Classen
A. Gymnasium (1530)	evangel.-lutherisch.	8	4	2	3	.	.	218 in 7 (1844)	
B. Evangelisch-reformirte Schulen.	Consistorium								
I. Musterschule (1804)	Deputat. v. 7 Mitgl.	10 ordentl.		7 Privatl.		1	1	335 in 7 (1845)	269 in 7
II. Volksschulen in der Stadt:	desgleichen								
1. Mittelschule (1825)	1 geistl. Inspektor	7 u. 1 Lehrerin		1	2	.	3	268 in 4 (1846—47)	203 in 4
2. Weißfrauenschule (1818)	desgl.	6	.	.	.	.	3	432 in 3 (1813)	368 in 3
3. Allerheiligenschule (1824)	desgl.	6	.	.	.	.	3	232 in 3 (1813)	219 in 3
4. Dreikönigsschule in Sachsenhausen (1824)	desgl.	6	.	.	.	.	3	302 in 3 (1813)	305 in 3
III. Schulen auf d. Dorfschaften:									
1. Bonames	Schulvorstand von 5 Mitgliedern	1	.	.	.	.	.		
2. Bornheim	desgl.	2 u. 2 Hülfsl.				.	.		
3. Dortelweil	desgl.	1	.	.	.	.	.		
4. Hausen	desgl.	1	.	.	.	.	.		
5. Niedererlenbach	desgl.	1	.	.	.	.	.		
6. Niederrad	desgl.	1 u. 1 Hülfsl.				.	.		
7. Niederursel	desgl.	1 u. 2 Hülfsl.				.	.		
C. Katholisches Schulwesen.	katholische Kirchen- u. Schulkommission								
1. Knabenschule an der Liebfrauenkirche (1820)	*)	4	1**)	1	3	.	.		
2. Weibliche Schule der englischen Fräulein (1749)	*)	4	**)	.	.	3 Lehrerin.			
3. Knabenschule am Dom	*)	3**) u. 1 Hfsl.				.	.		
4. Mädchenschule in der Rosenberger Einigung (1809)	*)	3	**)	.		4 Lehrerin.			
D. Schulanstalt der israelitischen Gemeinde	Schulrath von 10 Mitgliedern	7 ordentl. u. 12 außerordentl.				6 Lehrerin.			

*) An den katholischen führt der erste Lehrer den Titel „Inspector."

**) Mehrere Kapläne ertheilen den Religionsunterricht.

Digitized by Google

Besondere Schulanstalten. a. Wissenschaftliche Schulen: Medizinisch-naturwissenschaftliches Institut, gehört theils zur Senckenbergischen Stiftung, theils zur Senck. naturforschenden Gesellschaft, theils zum physikalischen Verein, mit 4 Lehrstellen: der Physik und Chemie, der Botanik, Zoologie, Anatomie. b. Kunstschulen: Zeichnungsinstitut mit einer Direktion von sechs Mitgliedern, einem Lehrer der Zeichenkunst und einem der Technologie. c. Schulen für milde Zwecke: Klein-Kinderbewahranstalten. Für diese besteht seit 1832 eine Verwaltungscommission von 10 Mitgliedern. Eine Anstalt besteht in Sachsenhausen 1832, eine für den östlichen Theil von Frankfurt 1833, eine für den westlichen 1846 am 4. Nov. errichtet, auch haben Bornheim seit 1842, Oberrad und Niederrad, Klein-Kinderbewahranstalten. Am 1. Mai 1846 waren in der Frankfurter Schule 146, in der Sachsenhauser 196 Kinder. Taubstummenanstalt, 1827 als Privatanstalt errichtet durch Ludwig Kosel († 1847), 1829 vom Staate unterstützt, 1839 durch eine Actiengesellschaft mit einem Gebäude ausgestattet, für höchstens 20 Zöglinge. d. Anstalten für körperliche Ausbildung: Oeffentliche Turnanstalt, 1838 als Privatanstalt gestiftet, seit 4. Mai 1846 von einem aus der Staatskasse unterstützten Verein übernommen, an dessen Spitze ein Turnrath von 12 Personen steht. Am 4. Mai 1847 bestand der Verein aus 344 jährliche Beiträge zahlenden Mitgliedern und 98 Actionären. Durch Ausgabe von 230 Antheilen von je 100 Fl. wurde ein Platz angekauft und darauf für 11400 Fl. eine Turnhalle erbaut. Die Zahl der die Anstalt Besuchenden betrug im Sommer 1846: 763, im Winter 1846—1847: 318; davon 50—60 Freischüler.

An Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten bestehen für männliche Zöglinge 3 Erziehungs-, drei Vorbereitungs-, drei Zeichnungs- und eine Handelslehr-Anstalt; für weibliche Zöglinge 9 Erziehungsanstalten und 8 Vorbereitungsschulen, sowie eine gymnastische Anstalt für verwachsene Mädchen.

Siebente Abtheilung. Militär-Verfassung und Verwaltung.

Die bewaffnete Macht, deren Gesammtleitung dem ältern Bürgermeister übertragen ist, besteht aus dem Linienmilitär, der Stadt- und Landwehr. Es besteht für die Linie gesetzlich allgemeine Kriegsdienstpflicht vom vollendeten 19.—24. Jahre, doch wird das Bundescontingent durch freiwillige Werbung auf dem vorgeschriebenen Stande erhalten. Die Stadtwehr hat die Verpflichtung zum Dienst bei Abwesenheit der Linie außer der Stadt und die Erhaltung der öffentlichen Ordnung bei Unruhen. Es besteht für die Stadtwehr allgemeine Dienstpflicht zwischen dem vollendeten 21. und 60. Lebensjahre. Ganz eben so ist es mit der Landwehr, welche die Bewohner des Frankfurter Gebiets außer den Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen begreift. Das Kriegszeugamt (Kriegsministerium) besteht außer dem ältesten Bürgermeister, aus 2 Senats- und einem bürgerlichen Deputirten. Ihm zunächst untergeordnet ist der Militärrichter (Auditeur), die Zeughaus-, Casernen- und Militärhospital-Verwaltung. Die Stadtwehr ersten Aufgebots besteht aus einer Schwadron leichter Dragoner, einer Compagnie Artillerie mit einer Batterie, 3 Jäger- und einem Scharfschützen-Bataillone und dem Löschbataillon (Pompiers); zweiten Aufgebots aus drei Bataillonen Infanterie; die Landwehr (zweiten Aufgebots) aus zwei Bataillonen, von denen das erste das Gebiet auf dem rechten, das zweite das auf dem linken Mainufer begreift. Das Bundescontingent besteht aus einem Bataillone Fußvolk von 683 Mann in 4 Compagnien, sodann aus 227 Mann Reserve und 114 Mann Ersatzmannschaft oder zusammen aus 1024 Mann, worunter 132 Schützen. Es zählt als 13. Bataillon der Reservedivision des deutschen Bundesheeres und bleibt in Kriegszeiten zur Verfügung des Oberfeldherrn beim Hauptquartier, kann aber auch zum Festungsdienst verwandt werden. Der

Digitized by Google

Friedensstand des Contingents ist 910 Mann in 6 Füselier-Compagnien und einer Schützen-Abtheilung.

Achte Abtheilung. Milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten.

Die folgenden, unter A. 1—8 verzeichneten Anstalten und Stiftungen stehen unter der Stiftungsdeputation von zwei Senatsgliedern. A. Oeffentliche Armenanstalten und milde Stiftungen. 1. Allgemeiner Almosenkasten für alle christlichen Bürger, 1428 gestiftet, 1531 neu organisirt, mit einem Pflegamt von 9 Mitgliedern, welches die Verwaltung der Stiftung und einer Spendesection, von 7 Mitgliedern, welche die Vertheilung der Unterstützungen besorgt. Den Vorschlag zur Unterstützung und die Untersuchung der sich meldenden Alumnen haben Armenpfleger zu besorgen, welche in den 14 Stadtquartieren vertheilt sind. Die Staatskasse gibt jährlich 12000 Fl. Zuschuß und deckt außerdem die Ausfälle. Die Ausgabe betrug 1844: 69627, 1845: 74362, 1846: 81517 Fl. Die Einnahme (ohne Staatszuschuß) 1846: 50255 Fl. 2. Hospital zum heiligen Geist behandelte 1846: 2216 Kranke, nämlich 1216 Männer und 1000 Weiber, davon 166 Uebertrag vom Jahr 1845, 2050 neu aufgenommene während 1846. Die Summe der Verpflegungstage betrug 60229, so daß auf jeden Kranken durchschnittlich 27 Verpflegungstage kamen. Der größte Krankenstand war 215, der geringste 122, der durchschnittliche demnach 165. Geheilt wurden 1735, gebessert 112, als unheilbar entlassen 148, in Bäder geschickt 12, gestorben sind 126, verblieben auf das Jahr 1847: 183. Dem Hospital zum heiligen Geist steht ein Pflegeamt von 7 Mitgliedern vor, worunter immer ein Arzt sein muß, von welchem Amt auch die 9 Armenärzte und 4 Armenwundärzte abhängen. 3. Waisenhaus, 1679 gestiftet, 1829 neu erbaut, steht unter einem Pflegamt von 5 Mitgliedern, verpflegt und erzieht gegen 250 Kinder, wofür ein Oberlehrer (zugleich evangel. Religionslehrer), 2 ordentliche Lehrer, ein kathol. Religionslehrer und ein Zeichenlehrer angestellt ist; das Kapitalvermögen beträgt etwa 150000 Fl., die Zuschüsse aus der Staatskasse und von Privaten im Jahre 1843: 6250 Fl. 4. Versorgungshaus, 1817 gestiftet, 18.. neu erbaut, unter einem Pflegamt von 5 Personen. An 156 Pfründner und Pfleglinge wurden 1846: 55881 tägliche Portionen, jede aus drei Mahlzeiten bestehend ausgetheilt. 1845 betrug die Einnahme durch Geschenke von der Staatskasse und Privaten 17470 Fl. 5. Vereinigte Verpflegungs-Anstalten des St. Catharinen- und Weißfrauenklosters sind bei der Eigenthümlichkeit des Frankfurtischen Staates, der bei der großen Zahl seiner Angestellten auf Pensionirung derselben nicht eingehen kann, besonders, doch nicht ausschließlich, zur Unterstützung von Wittwen und unverheiratheten Töchtern verstorbener Staatsbeamten bestimmt und entspricht somit wesentlich einem Beamten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fond. Die Unterstützten wohnen nicht zusammen, sondern erhalten aus der Anstalt, deren Grundlage das Vermögen der beiden aufgehobenen genannten Klöster war, eine jährliche Summe von 3 bis 400 Fl. Es sind im Ganzen 45 Stellen. 6. Anstalt für Irre und Epileptische (Kastenspital) steht unter einem Pflegamt von 5 Personen, worunter ein Arzt. 1846 wurden aufgenommen Irre 15, entlassen 12 (geheilt 9, gebessert 2, unheilbar 1), es starben 9, verblieben 67. 1846 wurden aufgenommen Epileptische 2, entlassen 3, es starben 2, verblieben 14. Ausgabe für die Irren 14055 Fl., Einnahme der Irrenanstalt 15586 Fl.; Ausgabe für die Epileptischen 4446 Fl., Einnahme der Anstalt für Epileptische 4546 Fl. Am 31. December 1846 Kapitalvermögen der Irrenanstalt 13482 Fl., der Anstalt für Epileptische 3060 Fl. Besonderer Baufonds eines Hauses für Unreine und Tobsüchtige 9894 Fl. 7. Rochus-Hospital für Unreine (Krätzige und andere Hautkranke, Syphilitische, Blatternkranke und Unheilbare), 1804 gestiftet, 1844 in Sachsenhausen

Digitized by Google

neu erbaut, unter einem Pflegamt von 5 Personen, davon 1 Arzt, verpflegte 1844: 450 Kranke, davon 344 Krätzige, 77 Syphilitische, 4 Blatternkranke. Die mittlere Verpflegungszeit für Krätzige ist von 66 Tagen im Jahr 1821 und 24 im Jahr 1830 auf 5½ herabgebracht. 8. Hülfskasse, 1808 gestiftet, leistet unverzinsliche Vorschüsse an rechtliche Bürger, die durch Geldmangel in ihrem Geschäft gehemmt sind. Die Verwaltungscommission besteht aus 7 Personen; 1846 betrug die Einnahme 1087 Fl., davon 1000 Fl. aus der Staatskasse.

Uebersicht von acht Jahren.

	Ausgeliehene Summen.	Anzahl der Schuldner.	Ausstände am Schlusse des Jahres.
im Jahre 1839	3600 Fl.	—	— Fl.
1840	3991	—	—
1841	4550	—	—
1842	3910	110	11807
1843	4475	113	12388
1844	3835	120	12604
1845	5355	132	14131
1846	8000	157	17675

B. Uebrige Stiftungen, Unterstützungs- und Armenanstalten. a. Dr. Senckenbergisches Bürger- und Beisassenhospital, von Dr. Senckenberg 1763 gestiftet, 1779 eröffnet. Pflegamt von 8 Mitgliedern, worunter 4 Aerzte, Oberaufsichts- und Rechnungsrevisions-Behörde von 2 Senatsabgeordneten, einem Bürgerdeputirten, und den beiden Decanen der medizinischen und juristischen Facultät in Gießen *). Ein Bericht über dieses Krankenhaus wird alle drei Jahre bekannt gemacht.

Uebergang v. 1842: 64, hinzugekommen 1843: 475, zusammen 539, davon männlich 305, weiblich 234, + 85
" " 1843: 52, " 1844: 413, " 465, " " 272, " 193, + 85
" " 1844: 39, " 1845: 399, " 438, " " 257, " 181, + 78

verblieben auf 1846: 37. Damit ist eine Versorgungsanstalt für 6 Pfründner verbunden, welche der Buchhändler und Senator Brönner 1812 mit 100000 Fl. begründete. b. Dr. Christsches Kinderkrankenhaus, von Dr. Christ 1835 gestiftet, 1845 eröffnet. Pflegamt von 5 Männern, außerdem 2 „Schutzfrauen". Vom 1. Jan. 1846—1847 wurden hier 91 Kinder verpflegt, davon 12 aus dem Jahre 1845 übergegangene und 79 neu aufgenommene, davon geheilt 52, entlassen 9, gestorben 12, in Behandlung für 1847: 18. Die Gesammtausgaben während dieses Jahres betrugen 4354 Fl., die jährlichen Beiträge 546 Fl., die außerordentlichen Geschenke 1116 Fl. c. Augenheilanstalt, 1845 von Dr. Appia, Dr. Passavant und mir gegründet, besteht aus einer ambulatorischen Klinik und einem Krankenhaus von 5 Betten. In der ersten wurden vom 1. Juli 1845 bis 1. Okt. 1846: 261, in der zweiten vom 25. Okt. 1845 bis 1. Okt. 1846: 31 Augenkranke behandelt. d. Armenklinik, 1834 von den Dr. Fabricius, H. Hoffmann, Ponfick, Schilling jun., Schmidt, Varrentrapp jun. gestiftet, und noch jetzt von denselben, mit Ausnahme des Dr. Hoffmann, an dessen Stelle ich eingetreten bin, geleitet. Vom 1. Juli 1845 bis dahin 1847 wurden über 1300 Kranke behandelt, vom Beginn der Anstalt bis zum 1. Juli 1846: 13701 Kranke, wovon 781 im klinischen Hospital Verpflegte. e. Sondershausische Stiftung, 1774 für ledige, evangelisch-lutherische brave Töchter aus ansehnlich-vornehmen Familien gelehrter

*) Der Stiftungsbrief dieser Anstalt mit vielen bisher ungedruckten Zusätzen findet sich in meinem Werke über die Geschichte der Heilkunde und der verwandten Wissenschaften in der Stadt Frankf. a. M., bei J. H. Keßler 1847.

Digitized by Google

und wohlstudirter, ehrlicher und braver Männer, steht unter zwei Administratoren und unterhält bis jetzt 2 Conventualinnen; alle 40 Jahre wächst eine Stelle zu. f. Evangelisch-lutherischer Almosenkasten steht unter einem Pflegamt von 12 Personen, davon 6 aus dem Kirchenvorstand und 6 aus der Gemeinde, mit einem Senior und einem Vicesenior an der Spitze. Die Stadt ist zum Behuf der Armenpflege bei der lutherischen Gemeinde in 6 Bezirke getheilt: I. Quart. A, L, M, II. Qu. B, III. C und D, IV. E, F, V. G bis K, VI. N und O oder Sachsenhausen, in deren jedem eine aus 12 Mitgliedern, welche aus sich einen Senior wählen, zusammengesetzte Bezirkskommission besteht. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April. Am 31. März 1846 betrug das Kapital 69802 Fl.; die Ausgabe 1844—1845 14065, 1845—1846 18309, die Einnahme 1845—1846 12956 Fl., davon jährliche Beiträge von Privaten nur noch 7611, 1834 noch 10641. g. Niederländische Gemeinde unveränderter Augsburgischer Confession, Privatunterstützungsanstalt seit 1585 mit einem Waisenhaus, 1778 gestiftet, unter einem Pflegamt von 9 Personen, wovon 4 zur Waisenanstalt deputirt sind. 1844 zählte dieser Verein gegen 1200 Mitglieder. Die Beiträge (wenigstens ½ Fl. monatlich) werden zur Unterstützung der ärmern Mitglieder mit Holz, Arznei u. s. w. verwandt. h. Oberländische Gemeinde Augsburgischer Confession, 1754 gestiftet, mit einem Vorstand von 8 Personen. 1844: 239 Mitglieder, welche 2600 Fl. zur Unterstützung von 43 Gemeindegliedern, 135 Fl. für Brennholz u. s. w. verwendeten. i. Almosenkasten der deutsch-reformirten Gemeinde. k. Almosenkasten der französisch-reformirten Gemeinde; jeder mit 6 Vorstehern. l. Katholische Armenanstalt, mit einem Pflegamt von 7 Personen und 2 Armenärzten, welche vom 1. Dec. 1845—1846: 108 Kranke behandelten. 294 Arme erhielten Unterstützungen, 129 Waisen- und arme Kinder wurden erzogen, 251 mit Kleidung versehen, 16 in die Lehre gegeben. 14¼ Stecken Holz, 450 Malter Steinkohlen, 232 Malter Kartoffeln, 2470 Portionen Suppe wurden vertheilt. m. Wittwen- und Waisenkassen. aa. Der Civilbedienstete seit 1809. bb. Der Aerzte, seit 1820. cc. Der Oberoffiziere des Linienmilitärs, seit 1789. dd. Der Landprediger, seit 1726. ee. Der Gymnasiallehrer, seit 1722. ff. Der Lehrer an der Musterschule, seit 1813. gg. Der Volksschullehrer, seit 1824. hh. Der Lehrer der katholischen Schulen, seit 1823. ii. Der Landschullehrer, seit 1803. kk. Der Handlungscommis, seit 1845. ll. Kranken- und Invalidenkasse der Buchdrucker, seit 1834. mm. Theaterpensionsfonds, seit 1807. n. Mildthätige Anstalten der israelitischen Gemeinde. aa. Fremdenkrankenhaus unter einem Vorstand von 4 Personen. bb. Verein zur Beförderung der Handwerke unter den israelitischen Glaubensgenossen, seit 1823, unter einem Vorstand von 15 Personen hat vom 1. Sept. 1845 bis 31. Aug. 1846: 629 Personen, darunter 55 Frankfurter, unterstützt. Cassosaldo am Schluß des Rechnungsjahrs den 31. Aug. 1846: 7418 Fl. 10 Kr. cc. Verein zur Aussteuerung hiesiger israelitischer Bürgerstöchter, unter einem Vorstand von 8 Personen. dd. Israelitische Männer-Krankenkasse; ee. Israelitische Frauen-Krankenkasse, dem christlichen Bürgerhospital entsprechend. ff. Versorgungsanstalt der israelitischen Gemeinde, für jetzt mit 8 Stellen, 6 für Einheimische, 2 für Fremde, steht unter einem Pflegamt von 9 Personen. gg. Almosenkasten, steht unter einem Pflegamt von 9 Personen.

Neunte Abtheilung. Anstalten für Wissenschaft und Kunst.

Stadtbibliothek steht unter der Bücherinspection von 3 Senatsdeputirten.

Städel'sches Kunstinstitut, 1815 gestiftet, umfaßt Kunstsammlungen, eine Bibliothek und eine Lehranstalt für vollständige (und unentgeldliche) Ausbildung in der Kunst. Die

Digitized by Google

Administration besteht aus fünf Personen, das angestellte Lehrerpersonal aus einem Prof. der Historienmalerei, einem der Bildhauerkunst, einem der Baukunst, einem der Zeichenkunst, einem der Malerei und einem der Kupferstecherkunst.

Senckenbergische naturforschende Gesellschaft (vergl. Abtheilung 17 und naturwiss. Inst.) 1817 gestiftet, hat ein naturhistorisches Museum errichtet (das bedeutendste nach denen zu Paris, London, Leyden, Wien und Berlin) und besetzt die Professur der Zoologie am med. naturw. Institut. Ihr Vorstand besteht aus zwei Directoren und zwei Secretären; ihre Mitgliederzahl beträgt ..., ihre Ausgaben 184$\frac{4}{7}$: 6000, ihre Einnahmen 6117 Fl.

Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften, oder polytechnische Ges., 1846 gestiftet. Ihre Leitung besorgt der engere Ausschuß, bestehend aus dem Präsidenten nebst 6 Assistenten, dem Bibliothekar, dem Cassirer und dem Direktor eines jeden dazu gehörigen Instituts. Der Voranschlag für das Jahr 1847 bis 48 vom 20. April 1847 ist folgender: 1. für die Gesellschaft im Allgemeinen 4333$\frac{1}{4}$ Fl., 2. für die Sonntags- und Gewerbsschule 3120, 3. für die Abthlg. für Garten- und Feldbau 1330, 4. für den Gewerbverein 540, 5. für das Inst. zur Beförderung der Sittlichkeit unter der dienenden Klasse 200, 6. für die Blindenanstalt 409, zusammen 9902$\frac{1}{2}$ Fl.

Von dieser Gesellschaft sind bis jetzt begründet:

1. Eine allgemeine Unterrichtsanstalt umfassend a. die Sonntagsschule für Handwerker, seit 1817 bestehend, worin jeden Sonntag im Local der Gesellschaft unentgeldlich Unterricht ertheilt wird, Ende März 190 Schüler. b. Die Gewerbschule seit 1828 errichtet, worin der Unterricht an Wochentagen in den Abendstunden ebenfalls im Local der Gesellschaft stattfindet. Ende März 105 Schüler. Die Unterrichtsgegenstände in diesen Schulen sind: architektonisches und freies Handzeichnen, Schön- und Rechtschreiben, Stylübung, Erdbeschreibung, Naturlehre, Arithmetik, Algebra, Geometrie und Mechanik, wofür 9 Lehrer angestellt sind. An jedem Sonntag Abend ist während der Wintermonate eine Lehranstalt für Gesellen und Lehrlinge unter Aufsicht der Direction und Mitwirkung von 30 Gesellschaftsmitgliedern errichtet. Die Schuldirection besteht aus 6 Personen. Im Winter 184$\frac{4}{7}$ wurde der Leseabend von 227 Gesellen und 121 Lehrlingen besucht.

2. Vereinte Sparanstalten mit einer Gesammtdirektion von 12 Mitgl. a. Sparkasse seit 1822, welche Einlagen bis zu einem Gulden herab zweimal wöchentlich annimmt und mit 3 pCt. verzinst. Die Direktion besteht aus 9 Mitgl. Am 31. Dez. 1846 waren dabei 4821 Einleger mit einem Kapital von 1,159014$\frac{3}{4}$ Fl. betheiligt; das Reservevermögen betrug 129249 Fl. 25 Kr. Die Zahl der Einleger hat im Vergleich zum 31. Dec. 1845 um 142 zugenommen, wogegen sich die Reservekasse um etwa 3000 Fl. vermindert hat. Dieser Ausfall kommt daher, daß die angekauften Obligationen im Gesammtbelauf von 211000 Fl. um etwa 12000 Fl. gesunken sind. b. Die Ersparungsanstalt, seit 1826, für kleinere Beiträge, welche wöchentlich erhoben werden. Direktion von 3 Mitgl. Ihr Stand war am 31. Dec. 1845: 1117 Einleger mit 106848 Fl. 33 Kr. Verm., am 31. Dec. 1846: 1135 Einleger mit 109019 Fl. 18 Kr. Verm.

3. Institut für Garten- und Feldbau seit 1835. Zu dessen Wirkungskreis gehört besonders die Beförderung des Gartenbaues, der Obst-, Baum-, Gemüse- und Blumenzucht. Es sucht seine Zwecke zu fördern durch Kenntnißnahme von dem Zustande des Gartenbaues im In- und Auslande, durch Anregung des Wetteifers in Erziehung schöner und nützlicher Pflanzenarten mittelst Blumen- und Fruchtausstellungen, Preisvertheilungen und durch die Herausgabe ihrer Verhandlungen. Verwaltung von 7 Mitgliedern.

Digitized by Google

4. Gewerbverein, seit 1835, sucht seine Zwecke zu erreichen duch a. wöchentliche Versammlungen von Gewerbtreibenden, zum Behuf von Vorträgen und Berathungen, Austausch der Erfahrungen, Beantwortung eingereichter Fragen u. s. w., b. eine Modellsammlung, c. Ausstellung hiesiger Gewerbsgegenstände mit Verloosung und Verkauf, d. Ausstellung von Lehrlingsstücken verbunden mit Preisvertheilung. e. Herausgabe eines Jahresberichts, f. Veranstaltung eines Leseabends. Die Verwaltung besteht aus 12 Mitgliedern und 13 Gesellschaftsmitglieder unterstützen dieselbe an Leseabenden.

5. Institut zur Beförderung der Sittlichkeit und des Wohlverhaltens unter der arbeitenden Klasse, seit 1835, zu Preisvertheilungen an würdige Dienstboten. Verwaltung von 9 Personen.

6. Blindenanstalt, seit 1837, besteht aus einer Unterrichts- mit zwei, und einer Beschäftigungsanstalt mit drei Lehrern. Vorstand von 7 Mitgliedern.

7. Wöhlerstiftung, 1846 bei der Jubelfeier des Präsidenten der Gesellschaft, Dr. Wöhler, errichtet zur Unterstützung von Handels- und Gewerbslehrlingen. Vorstand von 7 Personen.

Zehnte Abtheilung. Sonstige öffentliche Aemter und Corporationen.

Handelskammer und Börsenvorstand besteht aus 20 Kaufleuten, wovon sechs zugleich Beisitzer des Handelsgerichts, und einem rechtsgelehrten Consulenten.

Vorstand der israelitischen Gemeinde besteht unter Vorsitz eines Senatsdeputirten aus 9 Mitgliedern (Stadtrath); der Gemeindeausschuß (Stadtverordnete) ebenfalls aus 9 Mitgliedern.

Wissenschaftliche und andere Vereine.

a. Wissenschaftlich. 1. Senckenbergische naturforschende Gesellschaft, s. Abth. IX. 2. Polytechnische Gesellschaft, s. Abth. IX. 3. Physikalischer Verein, für Physik und Chemie, seit 1824, besitzt ein physikalisches Cabinet, eine chemische Werkstätte, läßt durch einen angestellten Lehrer chem.-physik. Vorlesungen halten und veranstaltet durch einen Ausschuß seiner Mitglieder meteorologische Beobachtungen. Vorstand von 6 Personen, Mitgliederzahl: über 200. 4. Geographischer Verein, seit 1836, mit einer Bücher- und Kartensammlung, veranstaltet Vorlesungen und sammelt durch einen besondern Ausschuß statistische Thatsachen über F. Vorstand von 6 Personen, Mitgliederzahl 1845—46: 139, 1846—47: 140. Einnahme 1847: 869 Fl., Ausgabe 734 Fl. 5. Lesegesellschaft, seit 1788. Direction von 6 Mitgliedern, drei für das literarische, drei für das ökonomische Fach.

b. Vereine für kirchliche Zwecke. 1. Frankfurter Bibelgesellschaft, seit 1816. Vorstand von 8 Personen. 2. Frkfrt. evang. Missionsverein, 1819 gegründet und seit 1847 verbunden mit dem evangel. Sendverein für deutsche Protestanten in Nordamerika. Vorstand von 9 Mitgliedern. Cassarest am Schluß des Jahres 1845: 552 Fl. 4 Kr. Einnahmen im Jahre 1846: 5006 Fl. 20 Kr. Ausgaben im Jahre 1846: 4474 Fl. 38 Kr. Vermögensstand am Schlusse des Jahres 1846: 1083 Fl. 46 Kr.

Die Ausgaben bestanden in Beiträgen an die Missionsschulen in Basel, Barmen, Berlin, Dresden, Herrnhut, an den Calwer Missionsverein für China (!) u. s. w. — Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht verschweigen, daß ich dem Missionswesen, wie es in dieser Nothzeit für ferne Länder von Deutschland aus betrieben wird, herzlich abgeneigt bin. Ich habe viele Missionsberichte durchblättert, aber unter vielen schönen und frommen Redensarten vergebens nach einem rechten Kern von Resultaten gesucht. Die Kräfte scheinen in Deutschland zu unbedeutend und vor Allem zu zersplittert (China, Indien, America, Orient u. s. w.)

Digitized by Google

um den Engländern und Franzosen gegenüber, welche mit ihren Missionen politische Bestrebungen verbinden und ihre Sendboden durch Flotten unterstützen, etwas zu leisten. Vor Allem aber scheint mir, daß vor unsrer eignen Thüre noch unendlich viel zu kehren ist, daß wir ein unendlich reiches Feld innerer Mission haben in Verbesserung des Volksunterrichts, in besserer Fürsorge für die Armenkrankenpflege auf dem Lande. Es ist nicht nur das Zutrauen zu den Aerzten der Armenklinik, was die Kranken der umliegenden Länder bis zu einer Entfernung von 12 Stunden zu dem beschwerlichen Weg nach Frankfurt treibt, sondern der gänzliche Mangel an genügender Fürsorge für ihre Verpflegung, ein Mangel, der vom allgemein humanen, wie von staatswirthschaftlichen, ja bei der heutigen Stimmung der armen Volksklassen selbst vom politischen Standpunkte aus aufs Schmerzlichste zu beklagen ist. Statt den zahlreichen Armen, welche durch Erblindung, Verkrüppelung u. s. w. arbeitsunfähig werden, zur rechten Zeit, wo noch Heilung möglich ist, mit geringem Aufwand beizustehen, läßt man sie der öffentlichen Fürsorge anheimfallen, welcher sie dann, da am Ende der Staat seine Angehörigen nicht verhungern lassen kann, weit größere Summen kosten. Und haben die Armen, wenn man sie auf diese Weise verkommen und verkümmern läßt, nicht ein Recht zur Mißstimmung und Anklage gegen die herrschenden Klassen? Aber was thut man in unsern Nachbarstaaten, während die Kranken aus den wenigen Krankenhäusern wegen Ueberfüllung oft halbgeheilt entlassen werden, während der Aufwand für Hof und Heer jährlich steigt? — In Cassel errichtet man die deutsch-chinesische Stiftung, in Darmstadt einen Hülfsverein für Christen im Orient!!! Da handelt man doch weiser in Homburg, wo man das diesem Bundesstaate bisher fehlende Krankenhaus aus dem Einkommen der Spielpacht errichtet.

3. Evangelischer Verein zur Förderung christlicher Erkenntniß und christlichen Lebens, seit 1837. Vorstand von 5 Mitgliedern. 4. Evangelischer Hauptverein der Gustav-Adolph-Stiftung, seit 1842. Vorstand von 9 Personen.

c. Kunstvereine. 1. Kunstverein zur Förderung bildender Kunst, seit 1829, kauft zu verloosende Kunstwerke an. Vorstand aus 7 Personen. 1846: 517 hiesige Mitglieder mit 694 Antheilen (Actien), 227 fremde Mitglieder mit 263 Antheilen, zusammen 744 Mitglieder mit 957 Antheilen (zu je 5 Fl. 24 Kr. jährl.) Dazu noch: 17 Mitgl. mit 25 Actien für öffentl. Werke. Einnahme 1846: 4573 Fl. 17 Kr., Ausgabe 4511 Fl. 14 Kr. Cassarest: 62 Fl. 3 Kr. Der Cassabestand für öffentliche Werke belief sich bis dahin auf 3257 Fl. 34 Kr., von denen jedoch der größere Theil bestimmt ist für das Bild Karls des Großen, welches der Kunstverein für den Kaisersaal bestimmt hat. Die zur Verloosung gekommenen Gegenstände bestanden aus 12 Oelgemälden, 5 Wassergemälden und 158 Kupferstichen und Steindrücken als Nebengewinne. Zu dem Denkmal für Erfindung der Buchdruckerkunst hat der Verein 1500 Fl. unterzeichnet. 2. Cäcilienverein, seit 1818, aus Mitgliedern beider Geschlechter bestehend, zur Ausführung größerer classischer Tonwerke. Ein musikalischer Director und ein ökonomischer Ausschuß von 5 Mitgliedern. 3. Vocal- und Instrumentalverein für Kirchenmusik, von Großmann, seit 1827. 100 Mitglieder. 4. Instrumentalmusik-Verein von Aloys Schmitt, seit 1834, zur Ausführung klassischer Instrumentalmusikstücke. Ein Musikdirektor nebst dessen Stellvertreter und ein ökonomischer Vorstand von 8 Personen. 5. Liedertafel für Männergesang, seit 1827. 6. Liederkranz für Männergesang, seit 1828, begründete 1838 die Mozartstiftung zur Ausbildung musikalischer Talente in der Compositionslehre. Bis jetzt 2 Zöglinge. 1844 hatte der Liederkranz 112 Mitglieder, wovon 7 der Mozartstiftung vorstehen. Außerdem zahlreiche Männergesangvereine: Orpheus seit 1838, Arion, Hermannsverein, Teutonia, sachsenhäuser Liederverein, deutscher Liederverein seit 1844 u. s. w.

Digitized by Google

d. Vereine zur sittlichen Besserung. 1. Zur Verbreitung nützlicher Volks- und Jugendschriften seit 1845. Volkslesebibliothek von 1029 Bänden (Juli 1847). Direction von 6 Mitgliedern. 2. Hülfsverein zur sittlichen und gewerblichen Unterstützung nothleidender Handwerksmeister, seit 1845. Verwaltungsrath von 12 Mitgliedern. Der Verein hat i. J. 1846: 141 Familien unterstützt mit 3220 Fl. 44 Kr. Sein Vermögen betrug am 15. December 1846: 4424 Fl. 3. Pestalozzivereín, am 12. Januar 1846 begründet, unter einem Vorstand von 9 Personen, hat vom 31. März 1846 bis 15. Juni 1847 für die Erziehung und den Unterhalt von 18 Kindern gesorgt. Er besteht gegenwärtig aus 194 Mitgliedern, welche 607 Fl. Beiträge bezahlen. Seine Gesammteinnahme stieg auf 788, seine Ausgabe auf 602 Fl.

Elfter Abschnitt. Transportwesen.

1. Thurn- und Taxissche Post. Frankfurt ist der Sitz der Generalpostdirection, welche aus einem Director, 6 Directionsräthen, einem Assessor, 13 Secretären, 4 Registratoren, 18 Revisoren, 5 Beamten des Kursbüreaus, 2 des Tarbüreaus und 7 Kanzlisten besteht. Das Frankfurter Oberpostamt zerfällt unter einem Director und einem Commissar in: a. die Briefposten- und Zeitungs-Expedition mit einem Vorstand, 15 Secretären, 5 Assistenten, 12 Functionären, 6 Briefträgern, 12 Gehülfen, 4 Postboten und 8 Packern; b. die Expedition der Fahrposten, mit einem Vorstand, einem Commissär, 13 Secretären, 3 Assistenten, 9 Functionären, 6 Practikanten, 4 Packern, 15 Packergehülfen, 37 Wagenschaffnern (Conductoren); c. die Poststallmeisterei.

2. Die Taunuseisenbahn (Sitz der Centralbehörde: Frankfurt) unter einem Verwaltungsrath von 6 Mitgliedern (2 in Frankfurt, 2 in Mainz, 2 in Wiesbaden), einem Director, einem die Bahn beaufsichtigenden Ingenieur, einem Buchhalter, einem Revisor und einem Expedienten, sämmtlich in Frankfurt, und dem nöthigen Localpersonal auf den Bahnhöfen zu Frankfurt, Höchst, Hattersheim, Flörsheim, Hochheim, (Mainz-) Castell, Biebrich, Wiesbaden. 1842: 809012 Personen mit 453545 Fl., 1843: 741326 Personen mit 423477 Fl., 1844: 742332 Personen mit 431270 Fl., 1845: 737530 Personen mit 436895 Fl., 1846: 795729 Personen mit 473002 Fl. Einnahme. Größte Frequenz eines Monats im Juli 1845: 116609 Personen.

3. Die Main-Neckarstaatseisenbahn, eröffnet für Personen den 1. August 1846, für Waaren am 9. August 1847. Drei Directoren von hessischer, badischer und frankfurtischer Seite. Sitz der Direction: Darmstadt. Ueber die Frequenz noch gar nichts veröffentlicht.

Zwölfter Abschnitt. Die in Frankfurt erscheinenden Zeitschriften.

1. Frankfurter Journal, seit 1615, red. von Hammeran, mit dem Beiblatt 2. Didascalia, seit 1823, red. von W. Wagner. 3. Frankfurter Oberpostamtszeitung, seit 1617, red. von Dr. Malten, mit dem Beiblatt 4. Frankfurter Conversationsblatt, seit 1833, red. von Otto Müller. 5. Journal de Francfort, seit 1791, red. von Dr. Beurmann. 6. Frankfurter Blätter, red. von Dr. Zirndorfer, seit 1843, Wochenschrift. 7. Frankfurter Beobachter, red. von H. Ebner, seit 1846. 8. Journal des Dames et des Modes, seit 1798, red. von Lemaire. 9. Christlicher Beobachter, seit 1835, Verlag von H. Zimmer, Red.: Pfarrer Richter in Praunheim (Kurh.). 10. Gesetz- und Statutensammlung der freien Stadt Frankfurt, seit 1817. 11. Mittheilungen aus den Protokollen der gesetzgebenden Versamm-

Digitized by Google

lung, von dem Secretariat derselben herausgegeben, in Quart, bis jetzt 9 Bände. 12. Intelligenzblatt, seit 1722, in Quart, wöchentlich dreimal, in den Messen viermal, mit dem Beiblatt. 13. Amtsblatt, seit 1829, Quart, für amtliche Verordnungen und Benachrichtigungen. 14. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Verlag von Schmerber (Keller), zwanglose Hefte, I. u. II. 1839, III. 1844, IV. 1847, Octav. 15. Neueste Weltkunde, redigirt von Dr. Malten, Verlag von Brönner, Octav, Monatschrift. 16. Germania, Archiv zur Kenntniß des deutschen Elements in allen Ländern der Erde, seit 1847, Vierteljahrschrift von jährlich 24—32 Bogen, Verlag von Brönner, Red. Dr. W. Stricker. 17. Jahrbücher für Gefängnißkunde und Besserungsanstalten, seit 1842, Verlag von Keßler, Redak. N. Julius, F. Nöllner, G. Varrentrapp. 18. Wochenblatt für das Transportwesen, in Quart, Red.: Postrevisor A. Vogtherr. 19. Frankfurter gemeinnützige Chronik, Red.: A. Hammeran, seit 1841, in Quart, 2mal monatlich. 20. Fremdenverzeichniß, seit 1808, in Octav, täglich erscheinend, vom Polizeiamt herausgegeben. 21. Forst- und Jagdzeitung, begründet von St. Bohlen, herausgegeb. von Frhr. v. Wedekind, Monatschrift in 4., Verlag von J. D. Sauerländer. 22. Nachrichtsblatt für Deutschlands Turngemeinden, herausgeg. von A. Ravenstein, jährlich 25 Nummern, 8., Verlag von J. D. Sauerländer. 23. Rheinisches Museum für Philologie, herausgeg. von Ritschel und Welcker, Vierteljahrschrift in 4., Verlag von J. D. Sauerländer. 24. Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, herausg. von Jagemann, Nöllner und Temme, Vierteljahrschrift, 8., Verlag von J. D. Sauerländer.

Anhang.

	Waareneingang in Frankf. a. M., in Centnern			Waarenausgang aus Frankf. a. M., in Centn.		
	Zusammen	Landfracht	Wasserfracht	Im Ganzen	Landfracht	Wasserfracht
1836	800000					
1837	1,305366	941176	364190	1,094211	945989	148222
1838	1,360200	972413	387787	1,127554	975152	152402
1839	1,316753	922719	394034	1,077308	917830	159478
1840	1,376686	1,029422	347263	1,127766	981659	146106
1841	1,469367	1,046015	423352	1,162455	1,001437	161018
1842	1,520037	1,102030	418007	1,202321	1,057713	144608
1843	1,510132	1,041240	468892	1,205985	1,013445	192540
1844	1,616970	1,215413	401556	1,331906	1,155822	176084
1845	1,777420⅜	1,341308½	436111¾	1,373007	1,203673	169334
1846	1,847466¾	1,394461¾	443005	1,457015½	1,250858¾	206156¾

Davon 606956 Ctnr. unmittelbares Durchgangsgut abgezogen, bleibt für den gesammten Meß-, Speditions- und Großhandel u. s. w: 1,230510¾ Ctnr., wovon 849059½ Ctnr. durch die Hände der hiesigen Spediteure und Großhändler gegangen sind, und 381451¼ Ctnr. auf den Verbrauch und Eigenhandel kommen.

3. Zur Statistik von Baden.

Vom Dr. Eugen Huhn.

Das Großherzogthum Baden gehört zu denjenigen Ländern Deutschlands, welchen die meisten mediatisirten ehemaligen Reichsadeligen zugewiesen wurden. Außer den Ritterkantonen Hegau, Ortenau, Kraichgau und Odenwald wurden die Fürsten von Auersperg,

Digitized by Google

Schwarzenberg, Fürstenberg, von der Leyen, Leiningen, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Salm-Reifferscheid-Krautheim, so wie die Grafen von Leiningen Billigheim und Leiningen-Neudenau badischer Hoheit unterworfen und man zählte nach Beendigung der letzten Kriege, außer diesen Standesherrn, sieben und achtzig adelige Geschlechter, welche grundherrliche Besitzungen in Baden inne hatten. Nach und nach schieden von diesen die Standesherrn Auersperg, Schwarzenberg und Salm, sowie die Grundherren v. Altstetten, Baden, Balbach, Beyer, Bollschweil, Dalberg, Dumenique, Dungern, Freiberg, Hinterfad, Liebenfels, Morey, Pfürdt, Rathsamhausen, Reibelt, Reichenstein, Ried, Roman, Schackmin, Schleiß, Seyfried, Sickingen, Stockmar, Trautmannsdorf und Zyllenhard, ungerechnet mehrere Zweige noch jetzt begüterter Familien, wie Gemmingen-Steinegg, aus, indem deren Besitzungen theils an andere Geschlechter, theils an den Staat fielen, oder von diesem, wie bei den drei genannten Standesherren und den Freiherren von Gemmingen-Steinegg geschah, erkauft wurden. — Mit Ausnahme der Markgrafen Wilhelm und Maximilian von Baden und der verwittweten Großherzogin, sind gegenwärtig die Standesherren Fürstenberg, Leyen, Leiningen, beide Löwenstein-Wertheim, beide Grafen von Leiningen und 92 adelige Familien in Baden begütert. — Da das badische Staatshandbuch in Aufführung der standes- und grundherrlichen Gebiete sehr mangelhaft ist, so gebe ich hier eine genaue Uebersicht derselben; wobei die Einwohnerzahl der Besitzungen nach den vier Kreisen abgesondert ist.

Familien	Einwohnerzahl im				Zusammen
	Seekreis	Oberrheinkreis	Mittelrheinkreis	Unterrheinkreis	
A. Standesherren.					
1. Die Markgr. Wilhelm u. Maximilian v. Baden	8131	.	.	3091	11222
2. Fürst von Fürstenberg	68876	.	20081	.	88957
3. Fürst von der Leyen	.	.	4464	.	4464
4. Fürst von Leiningen	.	.	.	87116	87116
5. Die Fürsten von Löwenstein-Wertheim:					
a. Gesammthaus	.	.	.	11108	11108
b. Löwenstein-Wertheim Rosenberg . . .	.	.	.	2026	2026
c. Löwenstein-Wertheim Freudenberg . .	.	.	.	3685	3685
6. Graf von Leiningen-Billigheim	.	.	.	3049	3049
7. Graf von Leiningen-Neudenau . . .	.	.	.	1840	1840
Summa A. .	77007	.	24545	111915	213467
B. Grundherren.					
1. Verwittwete Großherzogin Stephanie . .	.	1569	.	.	1569
2. Fürst von Fürstenberg	3173	.	.	.	3173
3. Fürst von Leiningen	.	.	.	1951	1951
4. Freiherr v. Adelsheim, 2 Linien, 6 Besitzer	.	.	.	2707	2707
5. Frhr. v. Andlew-Birseck, 2 Besitzer . . .	.	922	.	.	922
6. Grafen v. Andlew-Homburg, 4 Bes. . .	.	1668	.	.	1668
7. Frhr. v. Berckheim, 2 Bes.	.	.	557	.	557
8. Frhr. v. Berlichingen, 2 Linien, 12 Bes. .	.	.	745	4082	4827
9. Frhr. v. Berstett	.	4201	.	.	4201
10. Frhr. v. Bettendorf	.	.	.	1797	1797
11. Frhr. v. Meyronet 2 Bes.	.	799	.	.	799
12. Frhr. Bödlin v. Bödlinsau, 3 Bes. . .	.	1830	578	.	2408

Digitized by Google

Familien	Einwohnerzahl im Seekreis	Oberrheinkreis	Mittelrheinkreis	Unterrheinkreis	Zusammen
13. Frhr. v. Bodmann, 2 Lin., 2 Bes.	3146	.	.	.	3146
14. Frhr. v. Brandenstein (bloß Antheil.)	.	.	.	.	.
15. Frhr. v. Buol-Löwenberg	1518	.	.	.	1518
16. Graf v. Degenfeld-Schomburg	.	.	842	.	842
17. Frhr. v. Degenfeld, 7 Bes.	.	.	.	1527	1527
18. Frhr. v. Enzberg, 4 Bes.	495	328	.	.	823
19. Graf v. Enzenberg	1519	.	.	.	1519
20. Graf v. Erbach-Fürstenau	.	.	.	189	189
21. Frhr. v. Fahnenberg, 4 Bes.	.	4237	.	.	4237
22. Frhr. v. Falkenstein	.	1497	.	.	1497
23. Frhr. v. Fechenbach-Sommerau	.	.	1295	.	1295
24. Frhr. v. Fick	.	.	.	323	323
25. Frhr. v. Frais, 2 Bes.	.	.	124	.	124
26. Frhr. v. Frankenstein	.	.	2666	.	2666
27. Graf v. Fugger, 2 Lin., 2 Bes.	.	.	.	851	851
28. Frhr. Gayling v. Altheim	.	161	.	.	161
29. Frhr. v. Gemminger, 4 Lin., 19 Bes.	.	.	2166	6662	8828
30. Frhr. v. Girardi, 2 Bes.	.	995	.	.	995
31. Frhr. v. Gleichenstein, 2 Bes.	.	924	.	.	924
32. Frhr. Göler v. Ravensburg, 2 Lin., 11 Bes.	.	.	2835	2005	4840
33. Frhr. v. Harsch	.	1270	.	.	1270
34. Graf v. Helmstädt	.	.	.	3063	3063
35. Graf v. Hennin	.	685	.	.	685
36. Frhr. v. Hornstein, 2 Lin., 2 Bes.	1789	.	.	.	1789
37. Frhr. v. Hundheim	.	.	.	2511	2511
38. Junker v. Imthurn, 3 Bes.	608	.	.	.	608
39. Graf v. Ingelheim	.	.	.	774	774
40. Grafen v. Kageneck, 5 Bes.	.	2240	.	.	2240
41. Frhr. v. Kettner, 2 Bes.	.	.	.	700	700
42. Frhr. v. Breitenberg-Londenberg	.	1015	.	.	1015
43. Grafen v. Langenstein, 2 Bes.	6926	.	1822	.	8748
44. Frhr. Laroche v. Starkenfels-Vultée (bloß Güter)	.	.	.	.	.
45. Frhr. v. Leoprechting	.	.	.	189	189
46. Frhr. v. Leutrum-Ertingen	.	.	583	.	583
47. Frhr. v. Lotzbeck	.	.	39	.	39
48. Frhr. v. Mainau	1466	.	.	.	1466
49. Frhr. v. Menzingen, 2 Bes.	.	.	1370	.	1370
50. Graf v. Metternich zur Gracht	.	.	1138	.	1138
51. Bernard v. Montbrison	.	175	170	.	345
52. Gräfin v. Montmorency-Morres	.	.	124	.	124
53. Grafen v. Neipperg, 3 Bes.	.	.	1171	.	1171
54. Frhr. v. Neuenstein, 2 Bes.	.	.	29	.	29
55. Frhr. v. Neveu, 2 Bes.	.	115	996	.	1111

Digitized by Google

Familien	Einwohnerzahl im				Zusammen
	Seekreis	Oberrheinkreis	Mittelrheinkreis	Unterrheinkreis	
56. Frhr. v. Oberkirch, 4 Bes.	.	.	135	.	135
57. Adeliges Damenstift in Pforzheim	.	.	.	1243	1243
58. Gräfin v. Preising	.	164	.	.	164
59. Frhr. v. Reischach, 2 Bes.	611	.	.	.	611
60. Frhr. v. Racknitz	.	.	.	1068	1068
61. Frhr. v. Ried (jetzt v. Mellenbeck (bloß 1 Gut)	.	.	.	.	.
62. Frhr. Rinck v. Baldenstein	.	372	.	.	372
63. Frhr. v. Rodenstein-Ueberbrück	.	.	.	439	439
64. Frhr. Röder v. Diersburg, 4 Bes.	.	.	1068	.	1068
65. Frhr. v. Roggenbach, 2 Bes. (2 Güter)	.	.	.	.	.
66. Frhr. v. Rotberg, 5 Bes.	.	1014	.	.	1014
67. Frhr. Rüdt v. Collenberg, 2 Lin., 7. Bes.	.	.	.	3604	3604
68. Frhr. v. St. André, 3 Bes.	.	.	1772	.	1772
69. Frhr. v. Schönenburg, 4 Bes.	.	.	419	.	419
70. Frhr. Schilling v. Cannstadt	.	.	546	.	546
71. A. v. Schmitz-Auerbach	.	.	.	414	414
72. Frhr. v. Schönau, 2 Lin., 5 Bes.	.	9801	.	.	9801
73. Frhr. Roth v. Schreckenstein*	326	.	.	.	326
74. Frhr. v. Seldeneck, 9 Bes.	.	1661	.	.	1661
75. Frhr. Sperre v. Cronenberg	.	.	.	625	625
76. Freifrau v. Spiring	.	164	.	.	164
77. Freifrau v. Stetten	.	.	.	484	484
78. Frhr. v. Stozingen	1150	.	.	.	1150
79. Frhr. von und zu der Tann, 5 Bes.	.	.	270	.	270
80. Frhr. v. Türckheim, 5 Bes.	.	2907	.	.	2907
81. Frhr. v. Uerküll-Gyllenband	.	.	.	880	880
82. Frhr. v. Ulm, 2 Bes.	17	719	.	.	736
83. Frhr. v. Venningen-Ullan, 2 Bes.	.	.	.	8391	8391
84. Graf v. Waldkirch	.	.	.	1925	1925
85. Graf v. Waldner-Freundstein	.	525	.	.	525
86. Frhr. v. Wambold, 2 Bes.	.	.	.	406	406
87. Frhr. v. Wangen zu Geroldseck	.	818	.	.	818
88. Frhr. v. Warsberg	.	327	.	.	327
89. Frhr. v. Wessenberg, 2 Bes.	.	784	.	.	784
90. Grafen v. Wiser, 2 Bes.	.	.	.	1409	1409
91. Frhr. v. Wittenbach, 2 Bes.	.	5372	.	.	5372
92. Graf Wurmser v. Vendenheim	.	.	785	.	785
93. Grafen v. Yrsch, 4 Bes.	.	.	.	1225	1225
94. Freiinn v. Zandt	.	.	.	814	814
95. Frhr. v. Zobel-Giebelstadt-Darstadt	.	.	.	903	903
96. Freiinn v. Zweyer	.	164	.	.	164
Zusammen	22744	49423	24255	53361	149783
Hierzu Summe A.	77007	.	24545	111915	213467
Gesammtsumme	99751	49423	48800	165276	263250

Digitized by Google

Stellt man nun diese Zahlen mit den landesherrlichen Einwohnern der vier Kreise zusammen, so ergiebt sich folgende Uebersicht, wobei — wie ich nothwendig bemerken muß — auch die vom Staatshandbuche abweichenden Zahlen durchaus richtig sind, indem ich die Urzahlen genau verglichen habe, der Verfasser des Staatshandbuchs aber sehr oft falsch rechnete, wie z. B. bei den Aemtern Möhringen (jetzt aufgehoben), Mößkirch, Hüfingen, Heiligenberg und Neustadt, in welch' Letzterem der Unterschied 200 ausmacht.

Kreise.	Mittelbare Einwohner. Standesherrliche.	Grundherrliche.	Zusammen.	Unmittelbare Einwohner.
Seekreis . .	77007	22744	99751	83435
Oberrheinkreis .		49423	49423	286954
Mittelrheinkreis	24545	24255	48800	378539
Unterrheinkreis	111915	53361	165276	165394
Zusammen	213467	149783	363250	914322

Es ergiebt sich daraus, daß der Mittelrheinkreis, wo die Markgrafen von Baden schon frühe den Land besitzenden Adel entfernt hatten, am wenigsten grundherrliche Gebiete liegen, ebenso im Oberrheinkreise, wo der noch vorkommende Adel fast durchaus Oesterreich angehörte. Am wenigsten unmittelbare Unterthanen hat der Staat im See- und Unterrheinkreise, wo die großen Gebiete der Standesherren liegen. — Der meiste Adel gehörte hier zu den Ritterkantonen Hegau, Kraichgau und Odenwald. — Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse des badischen Grund besitzenden Adels wird vielleicht später noch die Rede sein.

---

4. Die geographische Weltlage Polens, mit besonderer Beziehung auf die Handelsverhältnisse des deutschen Vorlandes*).

Vom Pastor Georg Funke zu Menslage bei Osnabrück.

Auf welches Land Europa's ist in der neusten Zeit wohl mehr der Blick des denkenden Geschichtsforschers hingelenkt worden, als auf Polen! Wie vielfältige Veranlassung hat nicht allein das verflossene Jahr 1846 gebracht, die Lage dieses unglücklichen Landes mit Rückblick auf seine Vergangenheit und mit Hinblick auf seine weltgeschichtliche Bestimmung zu betrachten! Zuerst die unglückliche Bewegung in allen polnischen Landschaften, welche, mag sie bald unterdrückt sein, in ihren Folgen noch nachzittert, die Vorgänge in Galizien, weiter die Einverleibung Krakau's in den österreichischen Staat und die Protestationen der westlichen Mächte gegen dieselbe, und gegenwärtig die als nahe bevorstehend angekündigte völlige Einverleibung des freilich nur dem Namen nach bestehenden Königreichs Polen in den russischen Reichsmechanismus, — alle diese Ereignisse sind bereits und werden fortwährend in den Spalten der politischen Blätter besprochen, so daß es wohl nicht unpassend sein dürfte, einmal die geographische Weltlage dieses seit einem Jahrhundert fast ganz Europa trotz seiner Zertheilung in Bewegung setzenden Landes zu betrachten, um daraus zu erkennen, ob das Volk, welches dasselbe bewohnt, und dem wir in seinem Unglück unsere Theilnahme nicht versagen können, seine weltgeschichtliche Mission erfüllt hat oder nicht, und eben deßhalb mit Recht oder mit Unrecht dem über dasselbe hereingebrochenen Gericht preisgegeben ist.

Das große slawische Reich, welches einst den Namen Polen führte, umfaßte den größten

*) Ein die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse des deutschen Ostseerandes betreffender Artikel, folgt nach. A. d. R.

Digitized by Google

Theil der westlich von den Sumpfwaldungen Lithauens und Wolhyniens belegenen weiten Landschaften, welche sich westwärts bis in die Odergegenden nach Schlesien, einem Theil der Marken und Pommern erstreckten, im Norden von der Ostsee und im Süden von den Karpathen begrenzt wurden. Südostwärts dehnte sich dieses Reich bis in die Nähe des schwarzen Meeres, ja zu Zeiten bis an die Gestade desselben aus; denn im vierzehnten Jahrhundert wurden auch jene Landschaften, welche das heutige Westrußland bilden, dazu die Ukraine unterworfen, so daß das Königreich Polen um 1620 einen Umfang von 18000 Quadratmeilen hatte.*)

Den Kern des sich also vom baltischen Meere zwischen der Düna und Oder, zwischen dem Dnjepr und den Karpathen zu gewissen Zeiten bis an die Gestade des Pontus ausbreitenden großen slawischen Reiches, bildete das eigentliche Polen, der westliche Theil der großen sarmatischen oder slawischen Ebene, welche den ganzen Nordosten Europa's einnimmt. Dieser westliche Theil der großen Ebene, welchen wir im Gegensatz zu dem größeren östlichen, die polnische Ebene nennen, ist nach Westen hin offen, wird aber, wie die russische, im Norden von einer Hochfläche der Seen und im Süden zunächst von den Karpathen und weiter in östlicher Richtung von dem uralisch-karpathischen Steppenplateau begrenzt. Von einander geschieden werden beide Ebenen durch die 60 Meilen langen und oft 30 Meilen breiten fast undurchdringlichen Sumpfwälder, welche zwar nicht die ganze Ostseite Polens einschließen, aber doch früher schon die Trennung der Slawen in eine westliche und eine östliche Gruppe herbeigeführt haben.

Die polnische Ebene ist nach Deutschland hin offen. Deßhalb drangen die Westslawen bei der Völkerwanderung, als die angrenzenden deutschen Landschaften zum Theil von der germanischen Bevölkerung verlassen waren, dahin vor und drängten die zurückgebliebene weiter westwärts, so daß die Bevölkerung des östlichen Deutschlands von dem adriatischen Meere bis zur Ostsee allmälig eine slawische wurde. Da die Richtung der germanischen Stämme nach Süden und Westen ging, so war es den Slawen leicht geworden, in den von ihnen besetzten Gebieten die Oberhand zu gewinnen. Friedlich wohnten die Deutschen neben ihnen, weil sie im Westen genug zu thun hatten. Als aber der Drang nach Westen nachließ, und sich die fränkische Monarchie allmälig zu einem festen Mittelpunkte des germanischen Völkerlebens ausbildete, mußte nothwendig eine Rückwirkung nach Osten hervorgerufen werden. Baiern, Thüringen, Sachsen, wohin slawische Elemente gedrungen waren, wurden mit dem fränkischen Reiche vereinigt. Seitdem begann jener nie aufhörende Kampf, durch welchen die germanisch-slawische Völkermischung bewirkt wurde, in welchem aber das deutsche Element als das sittlich und physisch kräftigere das Uebergewicht erlangte; denn als Deutschland nach der Theilung des fränkischen Reiches zu einer selbstständigen nationalen Entwickelung gelangte, wurden die von den Westslawen besetzten Territorien durch die gesammte dahin reagirende Kraft des deutschen Volkes nach und nach entweder wieder germanisirt, wie im Nordosten geschah, oder doch, wie im Südosten, mit deutschen Culturelementen erfüllt. Diese Germanisirung der Westslawen auf den von ihnen eingenommen deutschen Territorien, wie sie im Laufe der ganzen Entwickelung der selbstständig gewordenen deutschen Nation Staat gefunden hat, konnte nicht ohne inneren Einfluß auf die in Polen zurückgebliebenen westslawischen Brüder bleiben, und zwar um so weniger, da das Land durch keine geographische Schranken von der deutschen Culturwelt geschieden war. Die Ostslawen dagegen blieben nicht bloß von Deutschland, sondern zugleich vom gesammten Abendlande so lange getrennt, bis sie sich Gebiete am baltischen Meere unterwarfen, so daß über die-

*) E. Kapp, vergleichende Erdkunde Bd. I. S. 296. Braunschweig 1845.

Digitized by Google

ses sich nunmehr germanische wie überhaupt westeuropäische Einflüsse zu ihnen verbreiten konnten.

Weniger als die übrige slawische Welt kam Polen mit Südosteuropa in Berührung, denn nicht bloß durch die Karpathen, sondern noch mehr durch die in Ungarn eingedrungenen, einem anderen Volksstamme angehörenden Magyaren wurde es davon getrennt. Schon deßhalb mußte alle geistige Erregung von Deutschland ausgehen. Es wurde daher Polen nicht wie Rußland vom griechisch-römischen Reiche her, sondern wie alle westslawischen Landschaften von Deutschland aus zum Christenthum bekehrt, so daß, wie die Ostslawen den griechischen, die Westslawen den lateinischen Cultus und mit demselben die abendländische Bildung annahmen. Die weltgeschichtliche Bedeutung dieser durch die geographische Lage und durch die Hervordrängung der finnischen Magyaren äußerlich herbeigeführten religiösen Spaltung der Slawen darf nicht übersehen werden. Die beiden einem Stamme angehörenden Zweige, West- und Ostslawen, sind dadurch von einander gerissen und in verschiedene Geistessphären versetzt, wodurch eine innerliche Trennung von selbst hat bewirkt werden müssen. Die Westslawen wurden durch den lateinischen Cultus in die weitere und tiefere Entwickelung der abendländischen Kirche geführt, als aus der morgenländischen längst alles religiöse Leben verschwunden war; dabei in Beziehung zum deutschen Geiste gesetzt, mußten sie, als die römische Kirche, obwohl sie erstarrte, dennoch diesen Geist in Fesseln zu halten versuchte, auch, als diese Fesseln gesprengt wurden, von dessen Bewegungen, wenn auch nicht ganz ergriffen, doch wenigstens berührt werden. An den Ostslawen dagegen sind alle Bewegungen des deutschen Geistes spurlos vorüber gegangen; ein geistiges Mittelalter dauert bei ihnen noch fort, ja kaum sind sie in dasselbe eingetreten, indem die orientalische Weltanschauung, wenn auch gebrochen, doch immer noch nicht überwunden ist, die klassisch-antike Bildung aber fehlt. Darum hatte die Reformation auch nicht die geringste Einwirkung auf irgend ein ostslawisches Volk, weil keins die Geisteswehen des romano-germanischen Europa mitfühlte, wogegen alle Westslawen von denselben auf das tiefste bewegt wurden. Ja, von den czechischen Westslawen war in Deutschand bereits vorher eine Reformation der Kirche versucht worden; sie gelang zwar nicht, weil den Slawen jene subjective, die objectiv sittlichen Mächte durchdringende Energie des Geistes fehlte, welche ein unverlornes Erbtheil der Germanen ist; allein immerhin ist die versuchte Reformation ein mächtiges Zeugniß von dem Einfluß, welchen das ganze Abendland und besonders der deutsche Geist auf die Westslawen gewonnen hatte. Inzwischen verschwand der reformatorische Geist nicht aus den Westslawen, und eben darum wurde, als endlich die innere Kraft des deutschen Volkes die Reformation der Kirche wirklich vollbrachte, die ganze westslawische Welt von dieser That des deutschen Geistes in Bewegung gesetzt, wogegen sie ohne die geringste Einwirkung auf ein ostslawisches Volk blieb. Diese Einwirkung aber würde nicht Statt gefunden haben, wenn nicht die Westslawen das Säuseln des germanischen, Europa regenerirenden Geistes in sich verspürt hätten. Es ist zwar die Reformation in dem größten Theil der westslawischen Welt wieder unterdrückt; allein es geschah solches nicht sowohl von innen heraus, als vielmehr von außen her. Die ungarischen Westslawen (Slowaken) sind zwar der Reformation treu geblieben; allein ihre isolirte Lage hat sie keine weltgeschichtliche Bedeutung gewinnen lassen. Für die deutschen Westslawen jedoch ist die Reformation, wo sie nämlich nicht zurückgedrängt wurde, die Brücke geworden, über welche sie immer mehr in das geistige Leben des deutschen Volkes hinübergetreten sind. Darum erscheinen im nördlichen Deutschland die Westslaven germanisirt; im Süden aber in weit geringerem Grade, mag sich auch deutsche Bildung um sie her gelagert haben.

Es ist nicht unsere Absicht, hier allen Ursachen nachzuspüren, welche den Untergang

Digitized by Google

Polens herbeigeführt haben; nur so viel sei bemerkt, daß es durch seine geographische Lage zwar in sofern germanischen Einwirkungen zugänglich wurde, als es, ohne eigentlich die orientalische, den Geist an die Substanz kettende, Weltanschauung aufzugeben, von Deutschland ein subjectives Element aufnahm, welches aber, weil die objectiv-sittliche, geistige Basis fehlte, sich nicht zur wahren Freiheit ausbildete, sondern in subjective Ungebundenheit ausartete. Eine solche zügellose Freiheit ist aber nur ein Beweis davon, daß das Volk nicht zu jener Mündigkeit gelangt ist, welche erworben sein muß, um als ein weltgeschichtliches die Bewegung der Völker bestimmen zu können. Die Ungebundenheit, welche die Macht des Einzelnen zur Geltung brachte, hat die im Volke als einer selbstständigen Nation waltende und darum objectiv sittliche Macht zerstört; das allereinzelnste Privatinteresse hat das Königthum zu Boden gerissen und den Staat aufgelöst. Das Volk konnte sich nicht dem Allgemeinen unterordnen; darum ist es in Unterwürfigkeit gebracht worden.

Diese zügellose Freiheit ist es nun auch gewesen, welche Polen die Reformation zurückweisen ließ, denn wohl brachte die Reformation Freiheit des Geistes, aber nicht jene, welche keine göttlich gegebene Macht anerkennt und dadurch zügellos wird, sondern jene Freiheit, welche, weil subjectiv, mit dieser subjectiven Energie des Geistes, die objectiven Mächte durchdringt und zur weiteren Entwickelung bringt; aber Polen wollte auch von etwas geistig Allgemeinem, wodurch die subjective Willkür gezügelt wäre, nichts wissen, wie denn überhaupt jenes tiefe christliche Princip der Rechtfertigung durch den Glauben, welches der Reformation zu Grunde lag, gar nicht von einem Volke gefaßt werden konnte, welches seinen Leidenschaften folgte und materielle Privatinteressen zur Basis des Lebens gemacht hatte. Germanischen Einflüssen ausgesetzt, wurde zwar Polen von der Reformation, wie alle Westslawen, wenn auch am schwächsten, tangirt; allein es war nicht sowohl die wahrhaft positive Lebensfülle, das concrete reformatorische Element, welches theilweise Eingang fand, als vielmehr die abstract reformatorische Form, welche den Todeskeim in sich selber trug. Dadurch aber, daß das geistig positive Element der Reformation nicht nach Polen drang, vielmehr zurückgewiesen wurde, ging, wie wir behaupten dürfen, auch die Möglichkeit einer politischen Regeneration verloren, ebenso wie solches bei Frankreich der Fall gewesen ist. Polen ist dasjenige slawische Land, auf welches Deutschland vorzugsweise Einfluß haben muß, indem hier das slawische Wesen in das germanische hineingezogen werden soll. Da nun beinahe alle germanisirten Westslawen, welche Polen westlich und nördlich begrenzen, der Reformation zugeführt wurden, so entstand dadurch, daß Polen der Reformation keinen Eingang gewährte, eine Entfremdung; die Wirkung des deutschen Geistes dahin wurde gehemmt. Die Folgen davon waren die verderblichsten. Weil keine reformatorischen Elemente in das Land eindrangen und ebendarum der Geist des Volkes keinen innern Halt gewann, vielmehr sich die niederen orientalischen Elemente in wüster Ungebundenheit bis zur Spitze entwickelten, ja sich in tollem Tumulte wild gegen einander erhoben, sich aufrieben und zugleich den germanischen Geist, so weit er hierher gedrungen war, zu Boden traten, — kurz weil sich wegen Mangels alles geistig sittlichen Haltes eine sich selbst zersleischende Rohheit im Volke entwickelte und die edleren Lebenskeime unterdrückte, mußte sich endlich alles politische Leben in Anarchie auflösen. Wohl ist die dann erfolgende Theilung des Landes zu beklagen; allein hat sie nicht Polen selber durch die gewaltsame Unterdrückung der Protestanten (Dissidenten) verschuldet! Es ist ein völliges Verkennen der Geschichte, wenn Joh. v. Müller deßhalb die theilenden Mächte anklagt und in einer wenig überlegten Phrase ausspricht, „Gott habe die Moralität der Großen zeigen wollen *).“ Diese mußten der Anarchie und der sich unfehl-

*) Joh. v. Müller's Allg. Gesch. Buch 23. Kap. 11.

Digitized by Google

bar immer weiter besonders über westslawische Gebiete ausbreitenden politischen Ungebundenheit, welche Gesetz, Sitte und geistiges Leben in den Abgrund stürzte, einen Damm entgegensetzen, — und daß dieses anders als durch eine Theilung hätte geschehen können, möchte schwer zu beweisen sein. Die theilenden Mächte waren nur Werkzeuge einer göttlichen Nemesis, welche Gesetzlosigkeit, Ungebundenheit, Uebermuth, Adelsdespotie, Anarchie, Ausübung der Knechtschaft, Verachtung wahrer Geistesbildung und stolze Sicherheit zur endlichen Bestrafung zog.

Nach diesen sich an die Betrachtung der Lage der polnischen Ebene knüpfenden Bemerkungen wollen wir die geographische Natur des Landes uns näher vergegenwärtigen.

Die geographische Physiognomie des Kernlandes von Polen ist der von Rußland, jedoch in verjüngtem Maßstabe, ähnlich; das Tiefland ist vorherrschend. Die Steppen jedoch, welche das südliche Rußland erfüllen, treten in Polen mehr zurück, dagegen die Berge mehr hervor, welche letztere im Süden durch ihre weit sich ausdehnenden Abdachungen dem Lande ein mannigfaltigeres und schöneres Ansehen geben, als das überall einförmige Rußland irgendwo hat.

Südlich der oberen Weichsel, im jetzigen westlichen Galizien, wird nämlich das Land von den Vorbergen der Karpathen erfüllt, so daß es mit seinen tiefen Flußthälern, seinen steil aufsteigenden Felsen und Höhen, seinen Wäldern und Wiesen einen romantischen Anblick gewährt *). Weniger gebirgig, aber keineswegs eine Ebene ist die Landschaft im Norden von Krakau; sie bildet ein fruchtbares, mehrfach durchschnittenes Hügelplateau, welches sich westwärts nach der Oder hinzieht und sich nach Osten an das s. g. Sandomirer Erzgebirge, die höchste Landschaft im Norden der Karpathen, anschließt. Schon tiefer liegt am rechten Weichselufer das ebenfalls fruchtbare Lubliner Hügelplateau. Nördlich der Wieprz erhält die Landschaft allmälig einen andern Charakter. An die Stelle der Hügel treten Ebenen, welche hier mit umfangreichen Wäldern bedeckt sind und sich nach Osten und Süden weiter ausdehnen. Die Weichsel vollendet ihren Durchbruch durch die südliche Landhöhe ungefähr bei der Mündung der Pilica; die hohen, steilen, waldbekränzten Ufer, welche wir in den höheren Landschaften oder in Kleinpolen finden, verschwinden, sobald sie in die Tiefebene übergeht, welche sich westwärts in den fruchtbaren Landschaften Großpolens bis an die Oder ausbreitet und sich dann weiter durch Norddeutschland fortsetzt. In einer breiten Thalsohle fließt der Strom in ruhigem Laufe weiter, bis er sich der nördlichen Landhöhe, hier die Seenplatte von Westpreußen, nähert und diese in einem tiefen und breiten Thale von Thorn bis Meve durchdricht.

Der Lauf der Weichsel theilt die Tiefebene in eine westliche kleinere und in eine östliche größere Hälfte. Die westliche mehr hügelige Ebene, welche ungefähr Großpolen umfaßt, bildete von Anfang an den eigentlichen Kern des Reiches. Weite Frucht- besonders Waizenfelder werden hier von noch umfangreichen Wäldern mit mannigfaltigen Holzarten, dort von kleinen Seen unterbrochen, üppige Weiden gehen in ausgedehnte Sümpfe über. Hier ist die Heimath der Piasten **). Verschieden hiervon ist die Physiognomie der größeren östlichen, polnisch-lithauischen Ebene. Schon in Masowien treten die Fruchtfelder vor umfangreichen Waldungen zurück, welche ostwärts sich immer weiter ausdehnen und endlich in jene weiten undurchdringlichen Sumpfwaldungen Lithauens und Wolhyniens übergehen, durch die dann die ganze sarmatische Ebene in eine größere russische und in eine kleinere polnische getheilt wird. Diese Sumpfwaldungen bilden die Gegend, durch welche die wilden Thiere

*) Röpell, Geschichte von Polen. 1r. Bd. S. 5.
**) A. a. O. S. 13.

Digitized by Google

wahrscheinlich einst von Asien her nach Europa zogen, und in welcher sie noch gegenwärtig ihre Wohnsitze haben. Wölfe, Bären, Elenthiere finden sich hier in Menge; sogar der Auerochse, sonst überall in Europa ausgerottet, hält sich hier noch in der Gegend von Bialowiesa unter dem Schutze der Landesgesetze. Sowohl südlich als nördlich von diesen Sumpfwaldungen erhebt sich wieder das Terrain; aber nur südöstlich ist das Land offen; denn die nördliche Landerhebung ist mit Seen und Wäldern besetzt. Die Seen bilden nämlich, ihrer beinahe 500 an Zahl, von dem See Goylo beginnend bis zum Peipus gleichsam eine Kette von größeren und kleineren Gewässern, welche, durch Flüsse, Canäle und Bäche verbunden, die Slawen von den Lithauern und Finnen trennt, die am baltischen Meere angesiedelt sind. Anders ist der Charakter des Landes im Südosten. Die Wolhynische Landhöhe ist ein holzarmes Steppenplateau, welches sich südlich nach Podolien und östlich durch die Ukraine über den Dnjepr hinaus fortsetzt und erweitert. Unabsehbare, von hochaufgeschossenem Steppengrase bedeckte Flächen dehnen sich hier vor dem Blick des Reisenden aus, und nur die in der Ferne nicht sichtbaren, von den Gewässern tief eingeschnittenen, mit Bienen- und Fruchtgärten und freundlichen Wohnungen angefüllten Thälern gewähren in dieser Einöde einen erquickenden Anblick. Weder durch Wälder, noch durch Berge ist der Horizont irgendwo begrenzt.

Diese weiten, ostwärts sich bis in das mittlere Asien fortsetzenden Flächen haben jene große Straße gebildet, auf welcher die Völker von Asien, nirgends natürliche Hindernisse findend, nach Europa gezogen sind. Sie können demnach als die große Ader angesehen werden, durch welche sich das asiatische Leben nach Europa ergoß. Beide Welttheile berühren sich hier. Auch noch später, als Europa bereits bevölkert war, ja als sich schon in der Mitte und im Südwesten ein organisches Staatsleben in den verschiedenen Ländern entwickelt hatte, ist über diese weiten Flächen Europa ein wenig willkommener Besuch aus Asien zugeführt worden. Die Heuschrecken und die Alles vor sich verheerenden Mongolen haben hierher ihren Weg nach Europa genommen. Jenes Insect verschwand, den Mongolen ähnlich, manchmal auf lange Zeiten; dann erhoben sich wiederum, plötzlich die Sonne verfinsternd, seine Wolken. In Polen nahm es Winterquartiere. Erst das Bebauen der polnischen Fluren schnitt ihm den Zugang nach Europa ab. Wohl ist darum mit Recht in der slawischen Poesie die Heuschrecke das Sinnbild der Mongolen geworden (vgl. Adam Mickiewicz über slawische Literatur); denn die Geschichte der Heuschrecken ist ihrem Ursprunge und ihren Folgen nach zugleich die Geschichte der mongolischen Horden.

Weiter westlich nach dem Dnjestr und Pruth hin erhebt sich das Terrain, und an die Stelle der öden Grasflächen treten ausgedehnte Wälder, welche, wo sie gelichtet sind, einen guten Ackerboden geben. Anmuthige, von schönen Hainen bekränzte Hügel erfüllen das Land am mittleren Dnjestr oder in Podolien. Fruchtreiche Thäler und zahlreiche Weideplätze wechseln hier mit einander ab. Westlich den Dnjestr hinauf schließt sich an die Landschaft die Hügelebene des östlichen Galiziens, das Land der Ruthenen oder Rußniaken, welche im Süden von den Abhängen und Vorbergen der Karpathen durchzogen ist. Westwärts zieht sich diese Hügelebene nach Masurien, dem polnischen Westgalizien, jenseits des San bis an die Weichsel fort, wogegen sie sich nördlich nach den Tieflandschaften von Lublin und Wolhynien allmälig ganz abflacht.

Wir sehen, die Landschaften, welche den Kern des polnischen Reiches einst bildeten, Groß- und Kleinpolen, nebst Masowien und Kujawien, sind über das Steppenplateau im südlichen Wolhynien sehr wohl zugänglich, und von hier aus haben sie auch ihre slawische Bevölkerung erhalten, welche, nördlich begrenzt von der Seenplatte, östlich von den Sumpfwaldungen und südlich von den Karpathen, nur südwestwärts über die wolhynische, galizische

Digitized by Google

und podolische Landhöhe mit der übrigen slawischen Welt in Verbindung blieb, wogegen westwärts ihr die durch keine bestimmten Grenzen geschiedenen deutschen Territorien geöffnet waren. Deßhalb bildete sich innerhalb der genannten Grenzen die slawische Bevölkerung charakteristisch zu jenem Typus aus, welchen wir den westslawischen nennen, und, sich weiter westwärts ausbreitend, trat sie mit den deutschen Völkerschaften in friedliche und feindliche Beziehungen, durch welche auf den eingenommenen Territorien jene wunderbare slawisch-germanische Völkermischung erzeugt wurde, in welcher sich bereits seit Jahrhunderten das deutsche Element als das siegende bewährt hat.

Den Slawen ist die Bedeutung des Meeres nicht aufgeschlossen worden; wie sie die continentale Seite Europa's einnehmen, so ist auch ihre Lebensrichtung continental geblieben, und in dieser Weise hat daher auch nur ihre Ausbreitung Statt gefunden. Daraus können wir erklären, daß Polen sich nicht einmal bis zu dem nahen baltischen Meere, wohin es seine Hauptgewässer sendet, auszudehnen vermochte. Freilich traten hier äußerlich hindernde Umstände ein; allein diese würden überwunden sein, wenn die Macht des Meeres erkannt wäre. Wir werden sehen, daß die Trennung vom Meere eine der Haupturfachen gewesen ist, durch welche der Untergang des polnischen Reiches herbeigeführt wurde.

Die nördliche Landerhebung, die Seeuplatte von Ost- und Westpreußen, macht allerdings Polen von dieser Seite her wenig zugänglich. Am größten ist die Zugänglichkeit noch da, wo der Niemen, sich etwas nördlich wendend, in die Landerhebung einbricht und sie in einem oft anmuthigen Tiefthale, aber mit einem Bette voll Stromschnellen und Strudeln durchschneidet. Das festgeschlungene Gewebe von zahllosen Seen und Sümpfen und dichtem Urwald auf dieser Landhöhe schützte die Gestade des baltischen Meeres nicht bloß vor dem slawischen Völkerstrome, sondern auch später vor der Herrschaft der Polen, indem diese wie alle Slawen auch nicht einmal eine Richtung zum Meere hatten. Es ist daher wohl zu erklären, daß sich hinter dieser günstigen Landeswehr in ihren alten Sitzen die früheren Bewohner des Landes, die lettischen Stämme, erhielten, welche, als ein von den Slawen verschiedenes Volk, unter verschiedenen Namen, Preußen, Lithauer, Letten, Kuren u. s. w., auftreten. Diese Völkerschaften hielten sich von allem Einfluß von außen her frei und beharrten bei ihrem Heidenthume, als bereits alle Slawenstämme entweder von Byzanz aus zur morgenländisch-griechischen oder von Deutschland her zur abendländisch-römischen Kirche bekehrt waren und sich somit christlich europäischen Einwirkungen hingegeben hatten. Erhielt sich doch das Heidenthum bei den Lithauern bis ins funfzehnte Jahrhundert! Ja, „durch dieses Volk breitete sich in den Tagen der Tartarenherrschaft ein mächtiges Reich weit nach Süden hin über slawische, vielleicht einst den lettischen Stämmen entrissene Landschaften aus, schob sich lange Zeit zwischen Polen und Russen ein und trug nicht wenig dazu bei, die Scheidewand zu befestigen, welche frühe Trennung, Verschiedenheit der Kirchenpartei und der Kirchensprache zwischen beiden Völkern aufgeführt hatte.“*)

Dieser Umstand, daß die Lithauer ebenso wie auch die Preußen, durch Seen und Waldhöhen, durch Urwälder und Sümpfe von dem eigentlichen Polen getrennt, schroff in ihrem Fürsichsein beharrten und sich bei dem Heidenthume erhielten, mußte auf Polen einen es in seiner Entwickelung hemmenden Einfluß üben. Es wurde durch jene heidnischen Stämme nicht bloß vom Meere abgeschnitten; sondern dieselben machten auch, geschützt durch die schwer zu durchdringenden Naturgrenzen, oft verheerende Einfälle in das durch Theilungen und innern Zwist sich schon damals schwächende polnische Land. Als endlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts gegen die Preußen die deutschen Ritter zu Hülfe kamen, hörten die

*) G. B. Mendelssohn, das germanische Europa. S. 396 f.

Digitized by Google

Einfälle dieser räuberischen Nachbaren, welche nunmehr nach hartnäckigem Widerstande entweder ausgerottet oder überwältigt wurden, zwar auf; aber die Gestade des baltischen Meeres wurden dennoch für Polen nicht gewonnen. Der deutsche Orden gründete hier ein selbstständiges geistliches Fürstenthum, zog deutsche Colonisten herbei, welche das Land allmälig germanisirten; eine Reihe von deutschen Städten blühte an der Küste auf, beherrschte die Ausflüsse der Ströme und zog den Handel ganz an sich. Lithauen wurde zwar von den deutschen Rittern nicht überwältigt; es hielt sich unter beständigem Kampfe bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts ganz bei dem Heidenthume, wo dann der Großfürst Jagello die polnische Königin Hedwig heirathete, das Christenthum annahm, beide Länder vereinigte und in dieser Vereinigung auch sein Volk den christlichen Einwirkungen zugänglich machte. Lithauen wurde in solcher Weise, da Polen das Hauptland blieb, obwohl nach einigem Widerstreben, ein Theil des polnischen Reiches; indeß bewirkte diese Vereinigung keinen Verkehr nach außen zum Meere hin; denn kein polnischer Fluß fließt durch Lithauen und ergießt sich daselbst ins Meer. Polen blieb also nach wie vor von der Ostsee so gut wie abgesperrt, zumal da es in sich nicht Drang fühlte, über das bewegliche Element des Meeres mit der ganzen Welt in Verbindung zu treten.

In gleicher Weise vermochte Polen auch nicht an das schwarze Meer, wohin es einen Theil seines Gewässers sendet, zu gelangen. Wohl hätten die Kleinrussen (Rußniaken), welche, von den Mongolen bedrängt, sich längere Zeit an das polnische Reich, als das zu der Zeit im Osten mächtigste anschlossen, dahin den Weg bahnen können; allein durch den Versuch, sie von der griechischen Kirche, zu der sie sich schon lange bekannten, zur römischen hinüberzuziehen, und noch mehr durch das Streben des polnischen Adels die Bauern in eine Lehnsabhängigkeit von sich zu bringen, entfremdete es diese bis an das schwarze Meer ausgebreitete Völkerschaft von sich. Die Kleinrussen rissen sich nämlich nun von Polen los und behaupteten unter dem Schutze von Großrußland ihre Freiheit. Dieses suchte sie dann, als es sich vom Mongolenjoche freigemacht hatte, vollends an sich zu ziehen; jedoch widerstrebten dem die Kleinrussen, konnten aber auf die Dauer nicht widerstehen, obwohl der freie Bauernstand dieser Völker, besonders der Kosacken, sich sehr wenig mit der großrussischen Leibeigenschaft vertrug. Nur ein strenges Herrschafts'system konnte die Kleinrussen, welche gern einen unabhängigen Staat gebildet hätten, unterwürfig erhalten; aber noch jetzt gährt im Lande ein geheimer Groll gegen die Großrussen. Rußland aber gewann dann durch die Kleinrussen die Gestade des Pontus, welche Polen ebenso gut hätte gewinnen können, wenn es seine weltgeschichtliche Mission wahrhaft erkannt hätte. In religiöser Hinsicht durch den lateinischen Cultus dem christlichen Abendlande näher geführt als die übrige slawische Welt, dabei den steten Einwirkungen des ganz Europa verjüngenden germanischen Geistes ausgesetzt, hätten die Polen, wenn sie, diesem Geiste sich ergebend, innerlich erstarkt wären, auch die unendliche Kraft dieses Geistes in so fern in sich verspüren müssen, als sie durch dieselbe gedrängt worden wären, ihr Wesen nach außen zu setzen. Wäre aber ein solcher Drang im polnischen Volke vorhanden gewesen, so würde er nicht eher seine Beruhigung gefunden haben, als bis das universelle Verbindungselement, das Meer, erworben wäre. Durch die dauernde Erwerbung der baltischen Küstenlandschaften aber würde Polen in stete Beziehung zur germanisch-abendländischen Cultur gesetzt sein, welche es dann, wären auch die Gestade des Pontus gewonnen gewesen, über diesen nach Asien hätte verbreiten können. Wir sehen, Polen hätte wegen seiner weit innigeren und vielseitigeren Verbindung und Verschlingung mit dem germanischen Wesen, in weit höherem Grade, als Rußland, der Träger germanisch-abendländischer Kultur nach dem Orient werden können; allein es scheint dem unglücklichen Volke von jeher nicht einmal eine Ahnung seiner weltgeschichtlichen Bestimmung

Digitized by Google

aufgegangen zu sein. Darum aber, weil es zu seiner Zeit nicht die ihm durch die geographische Lage des Landes gegebene Mission erkannt hat, ist es untergegangen, und es möge ein jedes Volk aus der Geschichte des polnischen lernen, welche Gerichte unfehlbar dann hereinbrechen, wenn eine Nation ihren Beruf völlig verkennt, ja die ederen ihr angeborenen geistigen Keime, selbst als schon von außen her eine höhere Bildung sie belebt hatte, durch niedere sinnliche Gewalten zerstören läßt. Kann wohl eine solche Nation nunmehr noch etwas Anderes erwarten, als daß sie mit anderen Nationen verschmolzen wird, welche diese niederen sinnlichen Gewalten, die sich wie chaotische Mächte gegen einander erheben, zu bewältigen wissen!

Zwar gelangte Polen. als später der deutsche Orden verfiel, wirklich auf einige Zeit an die Ostsee, aber auch da begriff es die Wichtigkeit einer solchen Erwerbung nicht, welche darum ohne durchgreifenden Einfluß auf die Geschichte blieb. Indem es Westpreußen unter unmittelbare Herrschaft und Ostpreußen wenigstens in Lehnsabhängigkeit von sich brachte, kam es zugleich zum völligen Besitz seines Hauptstromes. Aber es wußte das Erworbene sich nicht zu erhalten, verlor es vielmehr an jenes deutsche Fürstenhaus, welches die Besitzungen des deutschen Ordens als ein erbliches Fürstenthum erwarb und hier an den baltischen Gestaden dem deutschen Wesen vollends zum Siege verhalf.

So sind denn die Landschaften, welche den Kern des polnischen Reiches bildeten, Groß- und Kleinpolen, Masowien und Kujawien, die eben erwähnte Zeit abgerechnet, stets ein vom Meere abgeschlossenes Binnenland geblieben, welches weder nördlich noch südlich die Flüsse bis zum Ausfluß beherrschte. Die continentale, vom Meere abgeschlossene oder sich auf das Meer nicht hinaus wagende Richtung der asiatischen Staaten hat sich im polnischen Reiche im vollendeten Maße fortgesetzt. Der Pole hat es nicht einmal vermocht, über ein nur einzelne Länder verbindendes Binnenmeer zu gehen und solches zu bewältigen; wie hätte er da sich auf den alle Welttheile verbindenden Ocean hinauswagen dürfen! Aber auch das „Hinaus des Geistes" hat er in sich nicht verspürt. Doch wollen wir von diesem Hinausgehen auf den Ocean hinwegsehen, (obwohl derselbe über das baltische Meer leicht hätte erreicht werden können, da die Lage des Landes keine oceanische ist), hätte nur das polnische Volk auf dem Boden, der ihm zu seiner Entwickelung angewiesen war, Herr werden können. Aber nicht einmal einen einzigen seiner Flüsse hat es bis an seinen Ausfluß zu beherrschen vermocht! Die Aufgabe, welche ein jedes europäische Volk erfüllen soll, nämlich das Medium der Verbindung zwischen einer höheren Culturwelt und geistig tiefer stehenden, zu dieser Culturwelt hinaufzuziehenden Völker zu werden, war auch dem polnischen gestellt; aber es konnte sie nicht erfüllen, da es nicht einmal Herr auf eignem Boden ward, und eben darum auch seine Bestimmung nach außen hin nicht erkannte.

Zwar sind die Flüsse, welche mit ihrem oberen Laufe einst das Gebiet des polnischen Reiches berührten und in das schwarze Meer sich ergießen, nicht sehr zur Schifffahrt geeignet; indeß sind sie jedenfalls ein Wegweiser zum Meere, und eben darum hätte auch im Volke der Drang sein müssen, ihre Ausflüsse zu beherrschen, um so nach dieser Seite an das Meer gelangen zu können. Allein von einem solchen Drange finden wir keine Spur in der polnischen Geschichte. Obwohl einst das mächtigste Reich im Osten, ließ sich Polen immer mehr aus den Küstenlandschaften des schwarzen Meeres, über welches hinaus es für den Orient welthistorische Bedeutung hätte gewinnen können, verdrängen, so daß es bald nicht mehr möglich war, sich nach dieser Seite nach außen hin zu setzen und überhaupt im Osten einen bestimmenden nachhaltigen Einfluß zu gewinnen. Statt daß der westslawische, von germanischen Culturelementen tangirte Geist sich hierhin hätte weiter ausbreiten sollen, drang vielmehr von dieser Seite ein fremdes, mehr orientalisches, d. h. ostslawisches Element,

Digitized by Google

das rußniakische, in das polnische Reich ein und verbreitete sich durch ganz Ostgalizien und dessen östliche Grenzlande bis in das Land östlich des Bug und des Narew. Daher ist in den letzten Jahrhunderten an eine Ausbreitung des weltslawischen oder polnischen Elements nach dem schwarzen Meere nicht zu denken gewesen. Das Volk consolidirte sich weder innerlich in seinem geistigen Leben, noch äußerlich in seiner politischen Verfassung, weßhalb ihm alle wahre und nachhaltige Energie fehlte. Darum vermochte es um so weniger unter größeren Schwierigkeiten südostwärts an das Meer zu gelangen, da es nicht einmal im Stande gewesen war, sich nordwärts nach dem baltischen Meere einen Weg zu bahnen, obwohl der zur Schifffahrt im Ganzen sehr wohl geeignete Hauptstrom dahin führt und mit seinen Nebenflüssen den größten Theil des Landes durchfließt. Für kleinere Fahrzeuge beginnt schon bei Krakau auf der Weichsel die Schifffahrt, größere jedoch trägt der Fluß erst nach seiner Vereinigung mit dem San. Im mittleren und unteren Laufe wird die Schiffbarkeit etwas durch die Sandmassen gefährdet, welche von dem Flusse bald hier bald da zu Inseln und Banken zusammen getrieben werden. Von den Nebenflüssen sind der San und der Bug mit dem Narew schiffbar; doch ist die Schiffbarkeit bisher von geringer Bedeutung gewesen. Eine künstliche Verbindung der Gewässer der Weichsel mit dem Flußsysteme der Oder kann mehrfach leicht bewirkt werden. Es giebt sogar Spuren einer ehemaligen natürlichen schiffbaren Verbindung zwischen der Weichsel und dem Golpo-See, aus welchem die Netze der Oder zufließt *). — Im Osten steht der Bug durch die Przypiec mit dem Dnepr in Verbindung. Auch der nur durch die Wasserfälle zwischen Kowno und Grodno in seiner Fahrbarkeit etwas gehemmte Niemen weist zur Ostsee hin. — Durch alle diese natürlichen, leicht durch Canäle zu erweiternden Wasserverbindungen hätte mehrfach eine Verbindung zwischen der Ostsee und dem schwarzen Meere, die sich hier am nächsten sind, bewirkt werden können, wenn das hier wohnende Volk seine Weltstellung erkannt hätte. Polen wäre dann ein mächtiges Verbindungsland zwischen Asien und Europa geworden, statt dessen es jetzt, weil ohne Verbindung, in sich verhaufet ist.

Wir sehen, Polen hat weder nord- noch südostwärts dauernd seine Küsten erwerben können, weshalb es von allem eignen Verkehr nach außen hin abgeschlossen geblieben ist. Auch im Lande blüheten eben deshalb keine Handelsemporien auf. Die Tendenz des Volkes war und blieb starr continental, und darum konnte sich auch kein Stand ausbilden, dessen Lebensrichtung eine universelle, also mit der ganzen Welt durch Verkehr in Beziehung tretende, gewesen wäre. Von den sowohl auf den Charakter des Volkes als auf das politische Leben influirenden Wirkungen des Handels blieb das Land völlig unberührt; auch alle Gewerbe blieben danieder liegen. Die Entwickelung eines organischen, in sich selber fest gegründeten Städtelebens war nicht möglich, weshalb sich auch kein selbstständiger und kräftiger Bürgerstand bildete, wie ein solcher besonders im nahen Deutschland lebensfrisch aufblühete und in weiten und mächtigen Handelsverbindungen nach außen hin auf das vielfältigste wirkte. Die auf und am baltischen Meere herrschende deutsche Hansa gründete wie überall auch hier Städte an der Küste, die als Polen unthätig blieb, allen Verkehr nach außen hin an sich zogen und bald zu großem Wohlstand gelangten. Auch der innere commercielle und industrielle Verkehr und Betrieb gelangte unter diesen Umständen zu keiner Entwickelung. Er fiel allmälig völlig den Juden anheim, welche dann auf die vielfältigste Weise das Land aussogen. Handel und Industrie, welche den Wohlstand eines Landes heben sollen, dienten hier nur dazu denselben völlig zu zerstören. Eine nationale Auffassung der Bedeutung des Handels, sowohl nach innen als nach außen hin, wie überhaupt nur eine Ahnung der Wich-

*) Vgl. A. v. Roon, Grundzüge der Erd-, Völker- und Staatenkunde. Abth. II. S. 331.

Digitized by Google

tigkeit des industriellen Betriebes im eignen Lande wurde bei den Polen vergebens gesucht. Alle Künste und höheren Gewerbe werden gegenwärtig noch von Ausländern, besonders von Deutschen, betrieben, ebenso wie die commerciellen Geschäfte sich noch in den Händen der Juden befinden. Selbst in Warschau erblickt man in den Läden keine Polen. Ueberall sind für städtisches Leben Deutsche und Juden der wichtigste Theil der Population, indem noch immer den Polen wegen ihrer geistig ungebundenen orientalischen Natur jene Stetigkeit des Charakters fehlt, welche dem germanischen mehr in sich gekehrten Geiste eigen ist. Jene deutsche Bürgerlichkeit, welche, selbst bei der Einförmigkeit des Gewerbes, im engen Kreise eines städtischen Lebens im ausdauernden Fleiße ihre Befriedigung findet, ist dem polnischen Volke, ja mehr oder weniger allen Slawen, fremd geblieben.

Weil Polen in seiner continentalen Richtung beharrte, nicht die Energie hatte, auf die weltverbindende Macht des Meeres einzugehen, dabei weder Handel noch Industrie zur Entwickelung kommen ließ, ist es ein elementarischer Staat geblieben; denn nur ein Element, der Ackerbau, und dieser auch noch nicht einmal in freier Entwickelung, sondern unter der gebundensten Dienstbarkeit, bildete die Basis des politischen Lebens. Es konnte hier mithin nicht die innere Regsamkeit und die alle Schichten der Population durchdringende Entwickelung statt finden, wie sie in einem wahrhaft organischen Staate möglich ist. Hier greifen alle Elemente — Ackerbau, Gewerbe, Handel, Wissenschaft — in einander über, erfüllen und beleben sich gegenseitig und erzeugen in solcher lebendigen Durchdringung jene wahre politische Macht, welche nach innen die Gegensätze zu versöhnen und in eine höhere Einheit aufzulösen weiß, nach außen aber nicht blos völlig geschützt dasteht, sondern dahin auch ihr inneres, in sich kräftiges Leben, nicht in roher, tumultuarischer, aber nicht nachhaltiger Ueberströmung, vielmehr durch die Allgewalt der nimmer versiegenden Geistesfülle sich ausbreiten läßt. Polen ist als elementarischer Staat in sich unvollendet geblieben und darum zu keiner politischen Durchbildung gelangt. Das Nichtaufkommen eines kräftigen, lebensfrischen Bürgerstandes voll Bürgersinn, Zunftehre, Betriebsamkeit, Kunstliebe und geistiger Bildung ließ den Adel hier in trotziger Isolirung bestehn. Alle Staaten aber, in welchen nur ein Element zur Entwickelung und Herrschaft kommt, tragen den Keim der Revolution in sich; denn das herrschende Element sucht die Basis der anderen zu vernichten. Auch in Polen unterdrückte die Adelsdemokratie alle anderen nationalen Elemente, indem sie sowohl die monarchische Gewalt zur Nullität herabsetzte, als zugleich die Bildung eines selbstständigen Bürger- und Bauernstandes verhinderte. Fremd der fortschreitenden Bildung, ohne organische Entwickelung in sich selber, dabei antinationalen Umtrieben, durch welche fremde Fürsten auf den Thron gesetzt wurden, das Ohr öffnend, mußte dieser durch seine streitenden Factionen das Land zerrüttende Adel nothwendig sich selber aufreiben und darum seinen Untergang herbeiführen. — Auch der Aufstand von 1830 kann nur als eine Adelsrevolution, und keineswegs als eine heroische und thatkräftige Erhebung eines schuldlosen und unterdrückten Volkes angesehen werden. Dasselbe ist von der Bewegung des Jahres 1846 zu sagen; mag auch diese theilweise die Massen aufgeregt haben.

Der Orientale tritt an das Meer und verstummt; denn er fühlt nicht jene geistige Energie in sich, welche ihn einen Kampf mit dieser mächtigen Naturgewalt wagen läßt. Auch die Polen haben diese orientalische Natur nicht verleugnet. Allein obwohl der Orientale sich nicht auf das universelle Verbindungselement hinauswagt, ist doch der Drang in ihm sich auszubreiten, was darum nicht wie bei abendländischen Völkern über den Ocean hinaus, sondern auf dem Landwege geschieht. Dieses Sich-Ausbreiten der orientalischen Völker hat aber, weil es nur ein wildes Hervorbrechen einer rohen Volkskraft ist, kein bestimmtes Ziel, sondern überall etwas Nomadenhaftes. Die Polen erscheinen auch in dieser

Digitized by Google

Hinsicht ganz orientalisch. Das Hervorbrechen in die äußere Weite der Welt mußte aufhören, seitdem der germanische Geist sich in sich selber concentrirte und von Westen her die weitere Ausbreitung hemmte und zurückdrängte. Jetzt machte sich aber dieser orientalische Zug im Leben des Volkes geltend. Neben wildem Drange nach üppigem Lebensgenuß, neben trotziger, kein Gesetz achtender Zügellosigkeit, neben unbesiegbarem Leichtsinn und Uebermuth bemerken wir auch in sofern bei den Polen etwas geistig Nomadenhaftes, als sie nie nach einem bestimmten, sondern stets nach unbestimmten Zielen streben, weshalb sie nimmer, eben weil sie nicht wissen, was sie erreichen wollen, Befriedigung finden und darum zur Ruhe gelangen können. Die geistig nomadenhafte Richtung hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten und nicht wenig mit zum Unglücke des Landes beigetragen.

Es ist zwar wahr, daß bei der geographischen Weltlage Polens Energie des Geistes dazu gehörte, eine feste welthistorische Stellung sich zu erringen; aber war wohl, um von Deutschland zu schweigen, das nach allen Seiten hin verheerenden Einfällen ausgesetzt war, die Lage Rußlands eine günstigere? Es muß das Gegentheil behauptet werden. Rußland war dem Anfall der rohen mongolischen Horden weit mehr ausgesetzt, ja ihnen sogar Jahrhunderte lang unterworfen, und dabei stand es, vom Meere völlig abgeschlossen und mit seinen Flüssen nach Asien gewiesen, auch nicht zu Lande wie Polen mit der europäischen Culturwelt in Verbindung, so daß diese auf dasselbe belebend hätte einwirken können; aber es kam zum Bewußtsein über seine weltgeschichtliche Bestimmung und hat diese, wenigstens durch die Ausbreitung seiner Macht nach Asien, wenn auch nicht durch seine feindselige Stellung nach Westen, erfüllt. Wie Rußland, so hätte auch Polen als ein seiner Bestimmung sich bewußtes Glied im Organismus des europäischen Völkerlebens zunächst darnach ringen müssen, sowohl von Norden als von Südosten her ein zu Wasser zugängliches Reich zu werden, und dabei hätte es, begünstigt durch seine Lage, nie aufhören dürfen, die Cultur des europäischen Westens sich anzueignen, selbstständig zu verarbeiten und wie nach innen, so auch nach außen hin zu verbreiten; allein es hat weder das Eine noch das Andere vermocht, und ist darum anderen Völkern unterwürfig geworden, welche ihren weltgeschichtlichen Beruf erkannten. Wohl herrscht Verbitterung gegen die Ueberwältiger, Haß gegen die Russen wie auch gegen die Deutschen, ja Verachtung gegen jede nicht polnische Nationalität; aber die Erkenntniß der eignen Schuld fehlt, und darum werden alle Erhebungen zu keinem Ziele führen. Kein Einzelner kann ohne die Feuertaufe der Buße zum inneren Frieden gelangen, viel weniger aber noch ein ganzes Volk.

Sehen wir auf die frühere Geschichte zurück, so tritt uns mehrfach der Versuch entgegen, von Polen aus ein den Osten beherrschendes Weltreich zu begründen. Die Boten des Himmels läßt Niemcewicz zum Piast sprechen: „Aus deinem Stamm werden kräftige Heerführer die Haufen der Barbaren vor sich her jagend nach Osten und Westen den Grenzkreis der Herrschaft durch eherne Denksäulen in den Flüssen bezeichnen.“ (Röpell a. a. O. S. 50.) Wohl ist solches in Erfüllung gegangen; allein die Erfolge entsprachen nicht den großen kriegerischen Anstrengungen.

Bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts war das Reich der Polen den geschichtlichen Bewegungen des Abendlandes fremd. Als sie aber ihre Herrschaft über die mittlere Oder hinaus erweiterten, die Deutschen aber seit Heinrich I. gegen die Elb- und Oderslawen siegreich immer weiter vordrangen, mußte nothwendig ein Zusammenstoß beider Völker erfolgen. Die Geschichte gewann dadurch die erste sichere Kunde von dem Reiche der Polen. Besiegt nahm Mieczyslaw das Christenthum an und trat in Abhängigkeit vom Kaiser, dem er Tribut zahlte und Heerfolge leistete. Bis dahin völlig vom christlichen Abendlande getrennt, war nur Polen den christlich germanischen Einwirkungen ausgesetzt und mit in die

Digitized by Google

geschichtliche Bewegung des Abendlandes gezogen. Herzog Boleslaw I. (992—1025) riß dann nach Vertreibung seiner Brüder die Alleinherrschaft an sich. Als ein gewaltiger Herrscher setzte er die eben erst dem Abendlande bekannt gewordene Nation in eine großartige kriegerische Bewegung und erhob sie zu politischer Macht und Bedeutung. Siegreich den deutschen Widerstand entgegenstellend, die Böhmen auf ihr eignes Land zurückwerfend, die Preußen und Pommern bekämpfend und auch dem Vorrücken der Russen nach Westen zu Schranken setzend, war er im Osten vom Dnjepr bis zur Elbe, von den Küsten der Ostsee bis zu den Karpathen unbestritten der mächtigste Fürst geworden und hatte die Polen zum vorherrschenden Volke erhoben *). Aber obwohl auch nach ihm mehrmals kraftvolle Fürsten an der Spitze des Volkes standen und auf zahlreichen Kriegszügen nach allen Weltgegenden hin Siege erfochten, so nützten alle kriegerischen Anstrengungen doch wenig, indem das Erworbene auf die Dauer nicht erhalten werden konnte. Eine Vereinigung der westlichen Slawenstämme, welche schon Boleslaw I. erstrebt hatte, wurde nicht bewirkt, ja nicht einmal die Erwerbung des Meeres gelang. Was hätte dagegen aus Polen werden können, wenn es bei dem Vorrücken seiner Macht nach Westen durch den Besitz der Elblinie, des ganzen Oberlaufes, der Ostseeküste und der Mündung der Weichsel von seiner Binnenabgeschlossenheit befreit worden wäre! Die Starrheit der continentalen Natur des Landes und die darauf basirte Lebensrichtung des Volkes würde dadurch gebrochen worden sein. Aber das Volk hat selbst in den Tagen der Macht seine Weltstellung nicht erkannt. Wie hätte es da den Deutschen in solchen Gegenden dauernden Widerstand leisten können, wohin sich schon germanische Einflüsse verbreitet hatten, zumal da das Land durch seine Binnenabgeschlossenheit der Cultur des christlichen Abendlandes mehr fremd blieb, als die Küstenländer des Baltischen Meeres.

Nach längerer Unterbrechung begannen die Deutschen seit dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts wieder gegen Osten hin vorzudringen. Bei Röpell (a. a. O. S. 345) heißt es darüber: „Zwar wendet sich das Interesse des Reiches als eines Ganzen immer mehr ausschließlich dem Süden zu, und nur für den Augenblick vermögen kräftige Kaiser in Folge eines siegreichen Kriegszuges die Polenfürsten zu einer Anerkennung ihrer Oberhoheit zu zwingen, welche ebenso rasch wieder vorübergeht, als sie gewonnen wird; aber statt des Reichs übernehmen die einzelnen Fürsten an der Ostgrenze desselben den alten Kampf gegen die Slawen. In den mittleren Landschaften zwischen Oder und Elbe und an der unteren Weichsel setzen sich die Deutschen mit dem Schwerte in der Hand fest, zersprengen dadurch den Zusammenhang der vorderen slawischen Welt und schneiden die Polen von jeder Verbindung mit der See ab. Noch weiter gelangt ihre friedliche Colonisation in Folge des Uebergewichts ihrer früher erlangten Bildung. Pommern und Schlesien sind am Ende des 13. Jahrhunderts schon im entschiedenen Uebergange zum deutschen Leben; nach Großpolen, Kleinpolen, ja selbst jenseits der Weichsel nach Masowien werden deutsche Ansiedler von der Geistlichkeit, den Fürsten und zum Theil auch von dem Adel des Landes in großen Massen gerufen, damit sie das von den Heiden verwüstete, überhaupt nicht zahlreich bevölkerte Land in besseren Anbau bringen und Handel und Gewerbe beleben. Sie nehmen alle bedeutenden Städte ein, deutsche Sprache, Sitte, Recht und Verfassung setzen in diesen sich fest und mitten unter den Slawen werden am Donajec und Poprad nicht anders als an der Obra, Warthe, Netze und Weichsel zahlreiche deutsche Dörfer von ihneu gegründet."

Es sind das Worte, welche uns Manches zu denken geben. Wohl hatten bei dem allgemeinen Vordringen der Völker nach Südwesten die Slawen es vermocht, auch den west-

*) Röpell a. a. O. S. 150. Vgl. S. 105—163.

Digitized by Google

lichen Theil der großen nordeuropäischen Ebene einzunehmen, ja sogar über denselben hinauszugehen; aber es fehlte ihnen die Energie des Geistes, die weiten Länderflächen zu kolonisiren. Als nun seit Boleslaw III. das Land getheilt und immer wieder getheilt wurde, zerriß die Zwietracht der Theilfürsten das Volk und die kriegerische Kraft desselben zehrte sich in inneren und äußeren Kämpfen auf. Da man in keiner Weise zu irgend einer Stetigkeit gelangte, so mußte sich im polnischen Charakter jenes ungebundene orientalische Element immer mehr entwickeln und endlich eine völlige Zerrissenheit des politischen und gesellschaftlichen Lebens herbeiführen, wie wir solches im ganzen weiteren Verlauf der polnischen Geschichte sehen, zumal als nach dem Aussterben des Geschlechts der Piasten die fürstliche Macht immer mehr allen Halt verlor und der Staat allmälig eine Republik des Adels wurde, der durch den Reichstag alle politische Gewalt an sich riß, aber dadurch alle Ordnung des Lebens auflöste und die Gesetzlosigkeit herrschend machte. Im Gegensatz der sich in Kämpfen aufreibenden polnischen Nation colonisirten die nach Osten ziehenden Deutschen überall das Land, wo sie sich niederließen, gründeten Städte mit deutschem Recht, in welchen bald Handel und Gewerbe aufblüheten, und ihre Weltstellung erkennend, erhoben sie sich in den Grenzlandschaften des Reichs und an den Küsten der Ostsee zu solcher Bedeutung, daß sie nicht bloß die Träger der materiellen, sondern auch der geistigen Interessen wurden. Ihre Mission erfüllten sie nicht bloß in Bezug auf das Land, welches sie cultivirten, sondern auch in Bezug auf das Volk, welches durch sie nicht bloß zum Christenthum bekehrt worden war, sondern auch später der christlich-abendländischen Bildung zugeführt wurde. Friedlich eroberten sie so weite Landschaften; es wurde so eine germanisch-slawische Völkermischung bewirkt, in welcher das germanische Element als das stetige, aber zugleich geistig lebendige das ungebundene zu keiner geistigen Entwickelung kommende orientalisch-slawische allmälig bewältigte, so daß in vielen Landschaften eine völlige Germanisirung erfolgte, wodurch ein großer Theil des polnischen Reiches nicht bloß politisch, sondern auch geistig erobert wurde. In dem eigentlichen Polen erlangte zwar auch deutsche Cultur großen Einfluß; das germanische Element influirte auch hier auf das slawische, doch kam es nicht eigentlich zu einer Mischung, mochten auch deutsche Bauern als Colonisten in das Land gezogen und viele Städte den Deutschen übergeben und andere von ihnen gegründet werden, wie solches besonders in Groß- und Kleinpolen, theilweise in Kujawien, weniger in Masowien und weiter ostwärts der Fall war. Indeß wenn auch fast alle größeren und viele kleineren Städte in solcher Weise eine deutsche Bevölkerung und deutsches Recht erhielten, so wurde doch hier nicht wie in Schlesien, den Marken und Pommern das deutsche Element so mächtig, daß es die geistige Ungebundenheit hätte zügeln, wahre Stetigkeit und Entwickelung der Lebensverhältnisse bewirken und zugleich das Volk zur Erkenntniß seiner geschichtlichen Weltstellung bringen können. Statt daß das deutsche Element auch hier bei der subjektiven Zügellosigkeit des Geistes das wahre Lebensferment hätte werden müssen, damit das Volk wieder eine objektiv sittliche Basis gewönne, wurde dasselbe bei der von Jahrhundert zu Jahrhundert zunehmenden inneren Auflösung endlich mit aufgerieben und in den Abgrund gestürzt. Und das ist, was uns Deutsche bei der Geschichte Polens, welche zu dem Traurigsten gehört, das uns vorgeführt werden kann, mit Wehmuth erfüllen muß. Die Masse war zu roh, als daß das Ferment sie hätte durchdringen können; darum ist es in derselben zum Theil verkommen und muß unter den gegenwärtigen Verhältnissen überall völlig vernichtet werden, wo die Beziehungen zu Deutschland aufgehört haben, und der Geist nicht sowohl durch Einführung in eine höhere objectiv sittliche Weltordnung zur Stetigkeit und Entwickelung gebracht, als vielmehr durch militairische Gewalt von außen her geknechtet wird. Statt der ungebundenen Freiheit, welche keine Schranke anerkannte, und daher, weil ohne Gesetz, sich in ihrer Selbstsucht auf-

Digitized by Google

zehrte, begegnen wir jetzt in Polen der gebundensten Knechtschaft, welche die Welt nach den Slawen Sklaverei genannt hat. Der absolute Wille des Autokraten, dem das Volk unterworfen ist, herrscht gegenwärtig als allgemeines Gesetz statt des gesetzlosen und selbstsüchtigen privaten Willens der einzelnen Individuen.

Es ist nicht unsere Absicht, hier die Umstände weiter zu verfolgen, durch welche zuerst ein Bruch und sodann die völlige Auflösung der altpolnischen Verfassung herbeigeführt wurde; nur darauf müssen wir noch einmal zurückkommen, daß den Polen völlig die Fähigkeit fehlte, städtisches Leben und damit Handel und Gewerbe bei sich auszubilden. Deshalb war es nicht möglich, daß ein dritter Stand neben Geistlichkeit und Adel emporkam, der durch organische Bildungen die bald in sich verhausende Adelsrepublik mit neuen Lebenselementen erfüllt und einer Regeneration entgegen geführt hätte. Zugleich bewirkte dieses Ausschließen des städtischen Elements, dieses Sich-Entziehen alles bürgerlichen Lebens, daß die Gegensätze der neuen Zeit, die continentale und oceanische Lebensrichtung, in Polen gar nicht zur Entwickelung kamen. Man blieb continental; damit ist aber der Stillstand von selber gegeben, indem die weltgeschichtliche Bewegung ohne oceanische Mächte nicht vermittelt werden kann. Diese Unfähigkeit der polnischen Natur, auf Handel und Weltverkehr einzugehen, hat die Germanisirung der an Deutschland und an das baltische Meer grenzenden Länder bewirkt, was nimmer geschehen wäre, wenn das Volk sich von der den Geist an die Substanz fesselnden orientalisch-continentalen Richtung hätte losreißen können. Dadurch daß diese Länder (Schlesien, die Marken, Pommern und Preußen) in bleibende Beziehung zum deutschen Reiche traten, wurde hier die Entwickelung eine ruhige und geordnete. Dem Weltverkehr zugeführt, ergaben sie sich der höheren geistigen Macht, welche denselben vermittelte. Die Eroberung war eine geistige.

Wir müssen auf das Tiefste beklagen, daß im eigentlichen Polen diese ruhige Entwickelung, wie wir sie in den Grenz- und Küstenlandschaften finden, nicht Statt fand. Es zehrte sich nämlich die Kraft der Nation nicht bloß durch die fortwährenden inneren Kämpfe der verschiedenen Factionen auf, sondern es wurden dadurch auch die Ansätze deutschen Lebens, wie wir sie in den Landschaften diesseits der Weichsel frühzeitig finden, zerstört oder doch in ihrer Entwickelung gehemmt, so daß sie verkommen mußte. Darum vermochten die deutschen Elemente dem Lande nicht die Richtung dahin zu geben, wohin seine Flüsse es weisen. Es verharrte in seiner Isolirung, wogegen es bei weiterer Entwickelung auch dem deutschen Wesen zugeführt worden wäre; für die Germanisirung des Landes diesseits der Weichsel würde die Bahn gebrochen sein, wodurch das Volk in die rechte Weltstellung hätte gebracht werden müssen. Die Bestimmung der westlichen Hälfte der großen nordeuropäischen Ebene scheint keine andere zu sein, als jene slawisch-germanische Völkermischung hervorzurufen, welcher wir hier überall begegnen; aber zugleich durch diese Mischung die Westslawen zu Germanen umzubilden und dadurch in das abendländische Culturleben eintreten zu lassen. In wilder Zügellosigkeit und Rohheit haben zwar die Polen zum großen Theil allein von allen Westslawen dieser Mischung widerstanden; aber es fehlte ihnen die innere geistige Kraft sich in Selbstständigkeit behaupten zu können. Wohl hat man noch in neuerer Zeit von der Wiederherstellung eines polnischen Reiches geträumt; allein wir müssen bekennen, daß es geringe Einsicht in den Gang der Weltgeschichte verräth, wenn man meint, daß nachdem alle anderen Westslawen entweder schon germanisirt sind oder doch der Germanisation immer näher geführt werden, der übrig gebliebene polnische Rest jene Energie des Geistes habe, um sich bei seiner Binnenabgeschlossenheit noch als eine selbstständige politische Macht zu behaupten. Die Bedingungen für das Bestehen eines Staates sind gegenwärtig ganz andere wie im Mittelalter, wo das weltgeschichtliche Leben sich in kleineren Kreisen bewegte

Digitized by Google

und zudem die Beziehung zum Meere in so fern nicht unbedingt nothwendig war, weil, wenn auch Binnenmeere einzelne Länder verbanden, doch der Ocean, durch den erst das Jenseits zu einem Diesseits wurde, eine abstrakte Macht blieb. Aber selbst im Mittelalter, wo die Richtung aller Staaten mehr continental war und die maritimen Interessen, weil an Binnenmeere gebunden, weniger Bedeutung erlangt hatten, scheint uns Polens politisches Bestehen nur ein sehr trauriges gewesen zu sein. Wie könnte aber gegenwärtig noch ein Polen als ein rein continentaler Binnenstaat bestehen können, da oceanische Mächte die Welt bestimmen! *)

Wir sind in unserer Betrachtung mehrfach auf den Grund geführt worden, durch welchen der Untergang Polens herbeigeführt worden ist. Mag aber es auch heißen: „noch ist Polen nicht verloren", so müssen wir doch auf das Bestimmteste aussprechen, daß geographisch und ebenso politisch alle Bedingungen fehlen, durch welche irgend eine Hoffnung auf Wiederherstellung eines polnischen wie überhaupt westslawischen Reiches erregt werden könnte. An eine Verbindung der Polen mit den deutschen germanisirten Westslawen ist nicht mehr zu denken; die noch nicht germanisirten, aber doch im Uebergange zum deutschen Leben zum großen Theil begriffnen Czechen und Wenden sind einmal geographisch von Polen getrennt und sodann ist bei ihnen die Mischung mit germanischen Elementen bereits so durchgreifend geworden, daß eine Scheidung der verschiedenen Volkselemente von einander nicht mehr möglich ist. Es würde daher ein westslawisches Reich nicht wie das russische mehrere ostslawische Völkerschaften in sich vereinigen können, sondern lediglich auf die Polen beschränkt bleiben müssen, deren Zahl aber gegenwärtig zu gering ist, um auf den von ihnen eingenommenen Territorien politische Selbstständigkeit behaupten zu können.

Es ist ewig zu beklagen, daß Deutschland im 14. Jahrhundert Polen nicht in den Reichsverband zu ziehen vermochte. Zwar mußte Polen mehrfach die deutsche Oberherrlichkeit anerkennen, und es wurden dabei die Deutschen in den Städten so mächtig, daß sie anfingen einen dritten Stand zu bilden; indeß fehlte dem Reiche die Kraft die Oberherrlichkeit wirklich zu behaupten, und als die Deutschen in den Städten Einfluß auf das politische Leben gewannen, setzte man ihnen die Juden entgegen, wodurch aber keine Nationaleinheit wieder hergestellt, dagegen das Emporkommen eines gesunden Bürgerstandes vollends gehindert und dem Lande ein Krebsschaden eingeimpft wurde, an dem es noch jetzt blutet, vielleicht verblutet. **)

Wesentlich veränderte sich das Verhältniß Polens zu Deutschland durch die bereits erwähnte Verbindung des lithauischen Großfürsten Jagello mit der polnischen Thronerbin Hedwig, durch welche beide Länder ein Reich wurden. Zwar wandte sich das polnische Interesse jetzt mehr nach Osten; aber zugleich drängte es auch den deutschen Einfluß zurück. Unter den Jagellonen wurde der deutsche Orden in Preußen zurückgedrängt, ja es mußte endlich

*) Vgl. „Die slawischen Völker und ihr Verhältniß zu Deutschland" in der deutschen Vierteljahrsschrift 1840. IV. S. 88 ff.

**) In dem bereits oben einmal angeführten Werke „Philosophische oder vergleichende allgemeine Erdkunde als wissenschaftliche Darstellung der Erdverhältnisse und des Menschenlebens nach ihrem innern Zusammenhang. Vom Prof. Dr. Ernst Kapp in Minden. 2 Bde. Braunschweig 1845" ist überall auf das Bestimmteste dargethan worden, wie die Staaten in der neueren Zeit nur durch die Oceanität bewegende Mächte in der Geschichte werden können, daß aber diese Oceanität die potamisch-continentale orientalische und die mediterrane classische Welt als Momente in sich trägt. Wir können das Studium dieses Werkes nur auf das Dringendste empfehlen, indem in demselben, abgesehen von der nicht selten vermißten wahrhaften Durchdringung der positiven Elemente im Völkerleben, der erste glückliche Versuch gemacht ist, die historische Weltstellung eines Volkes durch die Lage des Landes zur Erkenntniß zu bringen.

Digitized by Google

die Schutzhoheit über das Ordensland anerkannt und Westpreußen sogar abgetreten werden; zudem konnten die Schwertritter in Livland nicht auf die Dauer widerstehen, so daß zuletzt Livland erworben und nach Kurland in Lehnsabhängigkeit gebracht wurde. Der lithauische Adel vereinigte sich mit dem polnischen, wurde polonisirt, und Polen war unbestreitbar die herrschende Macht im Osten. Unter solchen Umständen war von einer Oberherrlichkeit des deutschen Reiches nicht mehr die Rede. Zwar rühmt man die jagellonische Periode als den Glanzpunkt der polnischen Geschichte; inzwischen können wir nur bedauern, daß während dieser Zeit die Beziehungen zu Deutschland gelockert wurden, und daß von Osten her fremde Elemente eindrangen, welche der abendländischen Cultur widerstrebten. Ohne die Verbindung mit Lithauen hätte das polnische Volk jedenfalls die schon in frühester Zeit hervortretende Richtung nach Westen in sich erhalten und wäre dadurch in dauernde Verbindung mit deutschem Wesen gebracht; auch würde dann nicht die Nation zerrissen worden sein, wie solches bei den verschiedenen Theilungen geschehen ist, als nach der jagellonischen Periode immer mehr jene Anarchie ausbrach, welche endlich das Ende des polnischen Reiches herbeiführte.

Keineswegs sind wir der Ansicht als hätten diese Theilungen bei der Zerrüttung des Landes unterbleiben können; indeß müssen wir behaupten, daß bei derselben die natürlichen geographischen Verhältnisse viel zu wenig beachtet sind; — und dieß ist es, was gegenwärtig schon Unheil und Verderben bringt, demnächst aber ein Kampf gegen die Ostslawen hervorrufen muß.

Wir haben mehrfach darauf hingewiesen, daß Polen's geographische Weltlage durchaus continental sei. Um es zur Entwickelung zu bringen, mußte es aus dieser continentalen Lage, so weit nämlich solches geographisch möglich war, herausgerissen werden. Es ist aber zum Theil gerade das Entgegengesetzte geschehen. Landschaften, welche natürliche maritime Beziehungen besaßen, sind widernatürlich derselben beraubt worden. Es ist dieses dadurch geschehen, daß es der russischen Macht in Folge der Theilungen und der Erwerbung von 1815 gelang, sich weit im Binnenlande nach Westen vorzuschieben. Zwar hatte die dritte Theilung Polens Preußen das ganze Warthegebiet gegeben, so daß die Oder mit allen Nebenflüssen ein durchaus preußischer Fluß geworden war, auch war zu dem unteren das mittlere Weichselgebiet erworben, so daß der größte Theil des Landes die natürliche Beziehung zur Ostsee gewonnen hatte, mochte auch immerhin sich Rußland zu weit westwärts vorgedrängt haben; allein diese naturgemäße Verbindung der Küsten- und Binnenlandschaften wurde durch den unglücklichen Tilsiter Frieden 1807 zerstört, in Folge dessen aus den Binnenlandschaften das ephemere Herzogthum Warschau gebildet wurde*), Preußen verlor nicht weniger als 1850 Quadratmeilen mit 2,200000 Einwohnern. Zu den von Preußen getrennten Landschaften, den Departements Posen, Bromberg, Kalisch, Plock, Warschau und Lomza, kam im Wiener Frieden 1809 noch von Oesterreich das s. g. Westgalizien die Departements Krakau, Radom, Lublin und Siedlec. Im Wiener Congresse wurde zwar dieses unselbstständige Herzogthum, durch welches Napoleon seine Macht nach Osten auszubreiten versucht hatte, aufgehoben; allein leider gelang es Rußland dasselbe bis auf Krakau, den an Oesterreich zurückfallenden Bezirk am rechten Weichselufer und die an Preußen zurückgegebenen Gebiete, als Königreich Polen zu gewinnen und dadurch dem bereits seit Jahrhunderten sich

*) Für dieses Herzogthum dictirte Napoleon, der abstract mechanische Romane, in Gegenwart der Polen, die er nach Dresden hatte kommen lassen, nachdem er die von ihnen mitgebrachte Constitution verworfen, dem Herzog von Bassano in einer (!) Stunde eine neue Constitution. — Ein Vorspiel der späteren Geschichte des Landes!

Digitized by Google

dahin verbreitenden deutschen Einflüssen zu entziehen. Dadurch aber hat sich der noch immer barbarische Osten, dessen rohe Kraft freilich nie das Abendland wird überwältigen können, wie ein spitzer Keil in das germanische Leben eingestoßen, und ist hier, Oesterreich und Preußen trennend, der gerade auf diesem Gebiete nothwendigen europäischen Culturentwickelung hemmend entgegen getreten. Graf Pozzo di Borgo sagt 1814 in einem Memorial an den Kaiser Alexander: „Polen gebe Rußland die mächtigste Stellung, den größten Einfluß in Europa, nähere es den Thoren von Berlin, Wien und dem Rhein; aber damit diese Stellung Wahrheit erhalte, activ werde, dürfe Polen nicht selbstständig bleiben, müsse Volk und Nationalität in den russischen Körper völlig aufgehen." Man hat sich das sehr wohl gemerkt; denn die neueste Geschichte ist nichts Anderes als ein Commentar zu diesen Worten. Peters des Großen Testament, nach welchem das russische Volk zur Herrschaft über ganz Europa berufen sein soll, ist zwar insofern in Erfüllung gegangen, als bis dahin sich die russische Macht noch immer weiter nach Westen ausgedehnt hat; allein sie hat sich bis jetzt noch nicht mit Deutschland in den Kampf gewagt. Ein Germane, der schwedische Karl, unterlag zwar, obwohl erst nach hartem Kampfe, der rohen slawischen Kraft; aber es wird und muß sich dieser germanisch-slawische Kampf wiederholen, und sodann wird sich ein anderer Germane von Deutschland aus gegen Rußland erheben und nicht erliegen.

Die nächste Veranlassung zur Wiederholung dieses germanisch-slawischen Kampfes wird das wider seine geographische Natur zertheilte Polen geben. Bei der Theilung erhielt Polen nämlich durch die drei verschiedenen Staaten, denen es zufiel, eine verschiedene Richtung. Rußland hat eine nordöstliche continentale Richtung und findet seinen Schwerpunkt nicht in Europa, sondern in Asien; Oesterreich gravitirt nach dem Süden und sucht diesen mit dem Osten zu vermitteln, das mediterane Element bricht das continentale; Preußen trägt schon durch seine Flüsse den Beruf in sich, nicht bloß eine baltische, sondern eine oceanische Macht zu werden. Welche Richtung aber soll Polen haben? Nur ein oberflächlicher Blick auf die Karte sagt uns, daß die Richtung des Landes nach Preußen geht. Darum ist es völlig naturwidrig, daß sich die russische Herrschaft mit ihrem Absperrungssystem bis über die Weichsel, ja sogar bis an die Nebenflüsse der Oder hinausgeschoben hat, während die Küsten deutsch sind. Ost- und Westpreußen sind dadurch in die ungünstigste commerciele Situation versetzt, welche nur gedacht werden kann. Es ist daher nicht mit Unrecht gesagt worden, daß sie zwar noch den Kopf des polnischen Handelsverkehrs bilden, daß aber davon der Rumpf getrennt ist. Die Trennung kann auf die Dauer nicht bestehen bleiben; denn bei derselben müßten beide Theile verkommen. Es muß daher Ost- und Westpreußen entweder russisch, oder Polen preußisch werden; ein anderes ist der geographischen Natur des Landes nach nicht möglich. Nur in Verbindung mit einander können sich diese Länder zu einem gedeihlichen commerciellen, industriellen und agrarischen Leben entwickeln. Das gegenwärtige Verhältniß ist in jeder Hinsicht ein nicht bloß den äußeren Verkehr, sondern auch alle innere Entwickelung hemmendes. Die preußischen Seestädte sind mit ihrem Handel auf das polnische Binnenland gewiesen und die polnischen Binnenlandschaften mit ihren Agriculturproducten wiederum auf die preußischen Häfen. Dieser gegenseitige Verkehr, welcher bei weiterer Entwickelung nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des socialen Lebens bleiben kann, wird jetzt von Rußland, das den Handel von den Ostseehäfen wegziehen will, auf jede mögliche Weise erschwert. Polen selbst leidet dabei am meisten. Die europäischen Fabricate und Producte, die Colonialwaaren ꝛc. erhält es nicht auf dem directen natürlichen und als solchen wohlfeilsten Wege von der preußischen Küste her durch Vermittelung der Wasserstraßen, sondern auf Umwegen über Rußland großentheils zu Lande. Dieser Transport über Rußland macht aber nicht bloß die ausländischen Waaren theurer, sondern bewirkt

Digitized by Google

auch, daß wegen Vermehrung der Transportkosten die inländischen Producte nur zu einem wohlfeileren Preise können abgesetzt werden. Ebenso findet auch eine Absperrung nach Westen Statt, nicht bloß geistig, sondern auch commerciell; denn Polen soll sich nicht nach Westen, sondern nur nach Osten wenden, obwohl sonst der Blick der Völker dem Laufe der Sonne folgt. Ueberall liegt der Absatz der Landesproducte danieder, so daß der Wohlstand des Landes in einem steten Abnehmen begriffen ist. Um vollends Preußen zu umgehen, ist nicht bloß die Rede von einer Georgenburg-Libauer Eisenbahn gewesen, sondern dieselbe sehr ernstlich in Aussicht gestellt. Indeß wird, falls sie angelegt werden sollte, die Wasserstraße immer die wohlfeilste bleiben. Den Niemen, dessen Mündung preußisch ist, hat man bereits durch einen Canal mit der Windau verbunden, um auch hier der preußischen Küste allen Handel zu entziehen; allein der Umweg zeigte sich zu groß und der Transport zu schwierig; daher sind die Canalarbeiten liegen geblieben, und es werden daher die lithauischen Baumstämme auch ferner ihren Weg über Tilsit und Memel nehmen, deren Wohlstand davon abhängt. Die natürliche, der geographischen Natur des Landes gemäße Verbindung mit der Küste ist dadurch zerstört worden, daß Rußland die Binnenlandschaften des ehemaligen polnischen Reiches erhalten hat, und so haben wir denn hier die merkwürdige Erscheinung, daß Straßen, Eisenbahnen und Canäle gegen den natürlichen Lauf der Flüsse und gegen die geschichtlich-geographische Richtung des Landes angelegt und projectirt werden. Polen hat jetzt ein Centrum im Osten erhalten, mit welchem man es künstlich auf jede Weise verbinden will, obwohl es eine Richtung nach Westen hat, weßhalb sein Centrum nicht in Asien, d. h. auf einem starr continentalen Boden, sondern in Europa, d. h. auf einem überall der Welt verbindenden Macht des Oceans zugänglichen Boden, zu suchen ist. Der Kampf, welcher auf diesem Terrain dereinst wird ausbrechen, hat daher die größte Bedeutung; denn er ist nicht sowohl anzusehen als ein Kampf zwischen Preußen und Rußland als vielmehr zwischen Europa und Asien, und es handelt sich dabei nicht bloß darum, ob Polen preußisch oder Preußen russisch werden soll, sondern ob im Osten Europa's fortan noch continentale oder nunmehr oceanische Interessen die weltgeschichtliche Entwickelung bestimmen sollen.

Denken wir an den blühenden Handelsverkehr, welcher früher im Oder- und Weichselgebiete, zwischen Schlesien, West- und Ostpreußen und den Landschaften des alten Königreichs Polen, nach allen Seiten hin Statt fand, so können wir nur mit Trauer über die gegenwärtigen, naturwidrigen Verhältnisse erfüllt sein. In Danzig, Königsberg, Elbing, Thorn u. s. w. blühte nicht nur der Handel, sondern es herrschte auch der regste Gewerbfleiß; eine Fabrikanlage folgte der anderen. Wie so ganz anders aber ist es jetzt geworden! Es ist nicht zu verwundern, daß sich bei der ungünstigen commerciellen Situation dieser Provinzen hier sich die Unzufriedenheit von Tage zu Tage mehrt und daß bei dem Verfall des Handels und der Gewerbe die Noth zunimmt und dadurch zugleich die sittlich-religiöse Basis untergraben wird.

Der Zweck aller russischen Maßregeln ist offenbar. Wie die deutsch-russischen Ostseeländer gegenwärtig dahin siechen, ja bereits ein blasser Schatten von dem geworden sind, was sie einst waren, so soll es auch mit den preußischen geschehen. Die Absperrung bezweckt keineswegs die Hebung der polnischen Industrie; denn in diesem Falle würden mäßige Zölle eingeführt sein: Polen soll vielmehr zu gar keiner kräftigen und blühenden Gewerbthätigkeit gelangen, um ihm noch mehr eine Richtung nach Osten zu geben und es mit Gewalt an russische Interessen zu ketten. Deutsche Industrie und Intelligenz werden gefürchtet, weil hierdurch Beziehungen zum Westen gewonnen werden. Wir würden uns täuschen, wenn wir glauben wollten, es könne unter solchen Umständen ein Kampf ausbleiben.

Digitized by Google

Wer in diesem Kampfe siegen wird, kann wohl nicht zweifelhaft sein, nämlich diejenige Macht, welche die höhere geistige Energie durchdringt, Trägerin der gegenwärtig die Weltgeschichte bestimmenden oceanischen Interessen ist und sich zugleich auf dem erworbenen Boden am meisten heimisch fühlt, ja mit demselben zusammengewachsen erscheint; und dieß ist Preußen in jenen Provinzen, von welchen der ganze Staat den Namen führt. Rußland aber hat in Polen durchaus keine Sympathien; man hat vielmehr das unterdrückte Polen eine Pulvermine genannt, welche von jeder feindlichen Macht gesprengt werden könne. Zudem ist es auch wider die weltgeschichtliche Entwickelung, daß ein Volk, welches, wie das polnische, bereits zu einer höheren Culturwelt in Beziehung getreten war, nunmehr von einem anderen Volke, das sich von Europa nur sinnlich endliche Lebensmotive angeeignet hat, zu der niederen Bildungsstufe, auf welcher dieses steht, wieder sollte herabgezogen werden. Trotz aller Vollkommenheit und inneren Zerrüttung trägt die polnische Nation noch immer ein höheres geistiges Element in sich, als wir solches bei der russischen finden, und zudem hat sie als ein Zeichen ihrer geistigen Erregbarkeit einen poetischen Sinn in sich bewahrt, weßhalb sie wohl erhoben, aber nicht von einen flach prosaischen, geistig tiefer stehenden Volke ihrem äußersten Wesen nach aufgerieben werden darf, um mit einer niederen Nationalität verschmolzen zu werden. Daß aber Rußland gegenwärtig Polen ganz um seine nationale Individualität bringen will, um ihm dadurch jede selbstbewußte Kraft zu nehmen, leuchtet aus den bereits genommenen politischen wie kirchlichen Maßregeln auf das klarste hervor. Auf das tiefste würden wir es beklagen müssen, wenn diese Vernichtung des nationalen Lebens in Polen noch so lange sollte fortgesetzt werden können, bis das Volk wirklich russificirt wäre; denn es würde alsdann der bereits in das abendländische Leben eingeschlagene orientalische Keil nimmer zu lösen sein, was wenigstens jetzt noch möglich ist. Bis dahin hat jedoch die versuchte Russification Polens die nationalen Elemente in nur noch größere Aufregung gegen die mit innerlichstem Widerwillen ertragene russische Herrschaft versetzt. Rußland fußt mithin durchaus nicht fest in Polen, und deßhalb glauben wir als gewiß aussprechen zu dürfen, daß bei dem im Osten dereinst unfehlbar ausbrechenden Weltkampf gegen die ewigen Hasser deutschen Landes, wie unsere Stammbrüder ehemals die Russen in den jetzt ihnen bereits unterworfenen Ostseeländern nannten, diese immites barbari, deren Schuldmaß gegen das Abendland bald voll geworden ist, sich auf dem hier nach Westen hin gewonnenen Terrain nicht werden behaupten können. Der Sieg in diesem großen Kampfe gegen die in Europa leider noch immer weiter vordringende orientalische Uncultur muß sich nach jener Seite hinneigen, wo nicht bloß äußere Kraft, sondern auch wahre Energie des Geistes ist. Wir verheißen denselben darum jener deutschen Macht, welche hier mit den germanisirten Küsten so innig zugesammengewachsen ist, daß sie von denselben auf keine Weise wieder verdrängt werden kann. Als Siegerin im Kampfe wird sie dann von der Küste aus auch die Binnenlande in ihre natürliche Verbindung mit dem Meere bringen und damit zugleich in den Organismus ihres politischen Lebens ziehen. Da aber zu oft die rohe Kriegskraft beim ersten Anlauf den Widerstand gesitteter Nationen überwunden hat, so darf man nicht bloß auf die höhere geistige Energie vertrauen, sondern es müssen auch die nothwendigen Vorkehrungen zur Abwehr der rohen Massen getroffen werden. Große Freude kann es daher nur erregen, wenn in Erfahrung gebracht wird, wie Preußen sich auf den bevorstehenden Kampf in jeder Weise rüstet. Nach Osten hin müssen Festungen gebaut werden, wie Posen eine ist; denn von Memel bis Thorn stehen Preußens Grenzen zu sehr offen. Daher könnten von Polen aus bei diesem Kampfe leicht die östlichen Provinzen von der übrigen Monarchie abgeschnitten werden. Durch die beschlossene Anlage mehrerer Festungen werden, zumal bei dem günstigen Terrain, die Grenzen leicht gedeckt

Digitized by Google

werden. So geschützt braucht dann Preußen hier Rußland nicht zu fürchten; es kann vielmehr unterstützt von diesen Festungen im Norden von Posen und Schlesien aus rasch einen Angriff auf Warschau machen und, diese Stadt an sich reißend, dem mittleren Gebiete der Weichsel wieder die naturgemäße Richtung nach deren Ausflusse geben, Polen würde dann nicht bloß seine natürliche Handelsstraße wieder erhalten haben, sondern zugleich aus der continentalen Starrheit heraus gerissen und den oceanischen Interessen geöffnet, welche gegenwärtig die Welt bewegen.

Rußlands Pläne mögen immerhin auch hier auf Eroberung der preußischen Ostseeküsten gehen; allein da es im polnischen Binnenlande nicht fest steht, so wird es von hier aus nie und nimmer die germanisirten Küstenlandschaften aus ihrem gegenwärtigen Staatsverbande herausreißen können, um sie vom Binnenlande abhängig zu machen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß, wie an der einst ganz slawischen Oder sich deutsches Wesen immer mehr aufwärts verbreitete und gegenwärtig noch in Schlesien, dem oberen Gebiete, vordringt, bis es völlig germanisirt sein wird, so auch dieses deutsche Wesen, wenn man demselben nicht entgegentritt, an der Weichsel vom unteren Gebiete ins mittlere und ins obere hinaufdringen wird. Einwirkungen von Westen her würden zugleich nicht fehlen. Gegenwärtig ist aber durch das zu weite Vorschieben der russischen Macht nach Westen eine naturwidrige Hemmung eingetreten, weßhalb es nicht möglich, daß sich jene Cultur, welche schon lange am untern Flußgebiet Wurzel geschlagen hat, weiter aufwärts verbreiten kann. Würde Rußland hier wieder zurückgedrängt, so könnte sich über das ganze Weichselgebiet, da Krakau der österreichischen Monarchie neuerdings einverleibt ist, von der Quelle bis zur Mündung germanischer Einfluß verbreiten. Jetzt berühren sich in ihrem Gebiete drei Großmächte — und in ihnen oceanische, mediterrane und continentale oder deutsch-evangelische, römisch-katholische und slawisch-(griechisch)-orthodoxe Interessen. Wenn irgendwo, so ist hier das Terrain für einen Weltkampf zu suchen!

Wenn wir so eben andeuteten, daß die russische Macht aus dem Weichselgebiete zurückgedrängt werden müsse, damit sich, wie es der geographischen Lage gemäß ist, über das ganze Weichselgebiet germanische Einflüsse verbreiten könnten, so ist hiervon allerdings eine nothwendige Folge, daß Polen allmälig in die deutsche Culturwelt hineingezogen werden wird; allein dazu scheint es, nachdem eine politische Selbstständigkeit nicht hat behauptet werden können, wie alle westslawischen Länder bestimmt zu sein. Es braucht indeß wohl nicht erwähnt zu werden, daß das Hineinziehen Polens in die deutsche Cultur nicht auf gewaltsame Weise geschehen soll, wie gegenwärtig die Russification betrieben wird. *Der organische Sinn, welcher im deutschen Volke waltet, zerstört nicht bestehende historisch erwachsene Verhältnisse, sondern erfüllt sie mit neuem Geiste und führt sie dadurch in ihrer Entwickelung einer steten Läuterung entgegen.* Wohl ist der germanisch-christliche Geist das klärende Agens der modernen Zeit und soll als solcher immer weiter in das europäische Völkerleben eindringen; aber er zerstört nicht die vorhandenen volksthümlichen, wenn auch unlauteren, Substanzen, sondern verklärt sie in sich, wodurch er das, was wahres Element in ihnen ist, sich aneignet und dadurch selbst reicher wird. Es wird daher Polen, wenn es erst ganz wieder deutschen Einflüssen geöffnet sein wird, nicht sofort von jenen Staaten, welche Träger des deutschen Geistes sind, in seinem nationalen Wesen, wie gegenwärtig von Rußland geschieht, zernichtet werden, wobei alle innere Entwickelung völlig unmöglich ist, sondern es wird eine allmälige Verschmelzung der noch lebensfähigen nationalen Elemente mit dem deutschen Wesen Statt finden. Freilich wird hieraus endlich eine Germanisirung hervorgehen, indem der germanische Geist mächtiger ist, als die in Polen vorhandenen volksthümlichen Substanzen; aber sie erfolgt auf eine natürliche Weise und auch so, daß in der

Digitized by Google

Nationalität selbst alle Lebenskeime nicht sowohl unterdrückt, als vielmehr zur Entwickelung gebracht werden. Die deutsch-slawischen Länder Oesterreichs und Preußens sind von einer solchen natürlichen Germanisirung ein lebendiges Beispiel. Wohl ist hier der deutsche Geist die immer mehr siegende Macht; aber der Sieg wird nicht auf gewaltsame Weise, sondern durch allmälige ruhige Entwickelung errungen. Der Geist, welcher zur Weltherrschaft berufen ist, kommt nicht etwa im Sturm und Ungewitter, sondern in einem sanften stillen Säuseln! Dieß gilt auch in Beziehung auf die westslavische Welt.

Was näher die Westslaven betrifft, als deren nicht unbedeutendsten Stamm sich die Polen anzusehen haben, so ist ihre gegenwärtige Bestimmung, nicht sowohl selbstständig in das politische Leben Europa's einzugreifen, als vielmehr im Verbande mit dem germanischen Geiste zur Ausführung dessen mitzuwirken, was dieser bei seiner inneren Läuterung durch die ewig positive Macht, des in das Herz und Blut übergehenden Christenthums als absolut wahr und darum weltgeschichtlich nothwendig erkannt hat und deßhalb in's Leben zu führen bestrebt ist.

Da aber der größte Theil des früher preußisch und österreichisch gewesenen Polens russisch geworden und dadurch außer Wechselbeziehung zu deutschem Leben gesetzt ist, so kann von den Westslawen auf diesem Terrain ihre weltgeschichtliche Bestimmung unter den jetzigen politischen Verhältnissen nie und nimmer erfüllt werden. Deßhalb darf auch nicht der geringste Theil von Polen in russischen Händen bleiben; denn Rußland kräftigt nicht den polnischen Geist, sondern tritt ihn mit Füßen. Durch dieses nothwendige Hinausdrängen Rußlands aus Polen wird es hinter seine natürlichen Grenzen nach dieser Seite hin, d. h. hinter die lithauischen Sumpfwaldungen und Moräste zurücktreten, über welche es gegenwärtig nur zum Nachtheil der westlichen Nachbaren, ja des ganzen Europa's vorgedrungen ist. Polen wird aber bei der im Laufe der Zeit allmälig sich vollendenden Germanisirung sich eben so wohl befinden, wie die jetzt noch lange nicht völlig germanisirten, aber politisch von Oesterreich abhängigen west- und theilweise auch ostslawischen Länder und Landschaften. Haben ja doch selbst Böhmen und Mähren, obwohl sie schon frühe in den deutschen Reichsverband gezogen wurden und ihr ganzes sociales Leben durchaus von deutschen Elementen durchdrungen und dadurch gekräftigt ist, ihre nationale Individualität durch Jahrhunderte hindurch bis auf den heutigen Tag bewahrt! Aehnlich wird sich das Verhältniß in Polen gestalten, wenn es mit einem deutschen Staate politisch verbunden ist. Wie ganz anders aber ist es jetzt, wo Rußland es mit Gewalt in seinen starren Reichsmechanismus ziehen will und deßhalb jede individuelle Lebensentwickelung sofort im Keime unterdrückt! Sogar die griechische, s. g. orthodoxe Kirche wird als ein Mittel zur Russification gebraucht; denn durch gewaltsames Hinüberziehen katholischer und unirt griechischer Christen in die russische vom Autokraten völlig abhängige Staatsreligion wird in religiöser Beziehung jede individuelle Gemüthsstimmung und Geistesregung unterdrückt und der ganze Mensch immer mehr in den Strom des eisig kalten Russenthums gezogen.

Wird die russische Macht aus Polen zurückgedrängt, so kann auch um so mehr eine durchgreifende Einwirkung deutscher Sitte und Bildung auf Gallizien Statt finden. Wir wollen uns jedoch hier noch nicht über die geographische Weltlage dieses Landes aussprechen, auf welches die Augen Europa's durch die traurigen Vorgänge des vergangenen Jahres leider nur zu sehr hingerichtet sind, behalten uns jedoch vor, später vielleicht einmal die weltgeschichtliche Bestimmung dieses Landes durch seine geographische Natur und Lage nachzuweisen.

Somit hätten wir unsere Betrachtung über die geographische Weltlage Polens beendigt, und glauben wir durch dieselbe nachgewiesen zu haben, daß das Volk, welches über

Digitized by Google

dieses Land seine Herrschaft ausbreitete, sich seiner Weltstellung bis auf den heutigen Tag nicht bewußt geworden ist und darum auch seine Mission in der Geschichte nicht hat erfüllen können. Die Geschichte ist darum für dasselbe ein Strafgericht geworden. Tumultuarisch und in wilder Ungebundenheit ist auch in den letzten Aufständen jenes niedere orientalische Element im Volke hervorgebrochen, welches leider von jeher die Ansätze germanisch-christlicher Bildung, welche die geistige Ungebundenheit zügelt, zu zerstören gesucht hat. Immerhin mögen sich in vielen Individuen des polnischen Volkes noch höhere geistige Richtungen zu erkennen geben; die innere Lebenskraft des Volkes ist gebrochen und die nationale Selbstständigkeit hat aufgehört. Darum durchdringt ein dumpfer Schmerz das Volk und die „ewige Thräne" rinnt; aber die Thräne gilt wohl dem Unglück des nun in Unterwürfigkeit lebenden Volkes, aber nicht seiner schweren Schuld, weil es zu seiner Zeit nicht erkannte, was zu seinem Heile und Frieden diente. In orientalischen Bildern phantastisch umherschweifend, aber in sich selber zerfließend, spricht daher die polnische Poesie eigentlich nur diesen Schmerz aus. Ihre ernste Schwermuth zieht zwar das Gemüth an; aber wie im Volke selbst, so stößt uns auch in ihr der Haß gegen alle positiv sittlichen Mächte ab. Wie die ganze Nation, so ist auch die Poesie ohne geistige Fülle und Kraft; nur von negativen Elementen durchdrungen, erscheint sie der französischen ähnlich: denn mag auch Frankreich gegenwärtig als große Macht in politischer Selbstständigkeit dastehen; das volksthümliche Wesen ist längst zersetzt und darum auch die geistige Kraft gebrochen. Die romanische abstract mechanische Form hat den mit den germanischen Völkern dahin gedrungenen Geist absorbirt. Die, sinnlichen Lebensmotiven anheimgefallene romanische Welt mit ihrem starren Mechanismus kämpft im Westen Deutschlands ebenso gegen den germanischen Geist, wie im Osten die slawische Welt ihn in ihrer rohen Kraft zu überwältigen strebt. Aber der germanische Geist soll, durchdrungen von christlicher Lebenskraft, das Ferment der neuen Zeit sein; nimmt man ihn nicht auf, so zersetzen sich an ihm die volksthümlichen Substanzen und verlieren ihre geistig sittliche Basis. Das ist in Polen sowohl wie in Frankreich geschehen, woraus die Sympathien des letztern für das erstere zu erklären sind. Möge nur Deutschland erkennen, welche Gefahr ihm von beiden Seiten droht, wenn sich wider dasselbe Völker in sittlicher Ungebundenheit erheben, und möge es darum stets mehr innere, geistig positive Lebenskraft gewinnen!

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Einiges über Bayerns Industrie.

Von Karl Hornstein, Lehrer an der Königl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau*).

Das Bild, welches in der Einladungs-Schrift zu dem Jahresberichte über das Schuljahr 183⅔ für die nähere Würdigung unserer Landwirthschaft gegeben wurde, ist nicht unbeachtet geblieben, und mehrfältig kamen mir Wünsche zu, auch in Beziehung der übrigen Gewerbe unseres Vaterlandes einmal eine ähnliche Berechnung der Mehreinfuhr und Mehrausfuhr aufzustellen, um auch für die weiteren Theile der Industrie einen solchen Ueberblick zu gewinnen, wie er in dem erwähnten Jahresberichte für die Landwirthschaft Bayern's in allen ihren einzelnen Artikeln der Produktion gegeben ist.

*) Eine für das Schulprogramm zum Jahresberichte 184⅔ bestimmte Arbeit.

Digitized by Google

In Folge dieser für mich so erfreulichen und ehrenden Anerkennung unterzog ich mich gerne einer Arbeit, welche eben so viel Zeit als Geduld in Anspruch nahm, und wage hiemit das Resultat derselben in den folgenden Tabellen der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Um aber auch die Mehrzahl der Leser in den Stand zu setzen, die beiden hier vorliegenden Uebersichten richtig zu beurtheilen, das heißt, sie weder für gar zu werthlos zu halten, noch ihnen eine Wichtigkeit beizulegen, auf welche sie durchaus keinen Anspruch machen, und auch nicht machen können, erlaube ich mir zur richtigen Würdigung hier einige nothwendige Erklärungen beizufügen. — Diese beziehen sich theils auf die Art der Berechnungen, theils auf den Zweck derselben.

Betreffend die Art der Berechnungen, so ist denselben der gedruckte Bericht der allerhöchst angeordneten Ministerial-Commission über die im Jahre 1834 in München stattgehabte Industrie-Ausstellung (München 1835 Druck und Verlag von J. Rösl) zu Grunde gelegt, eigentlich nur die jenem Berichte als Beilagen dienenden speciellen Nachweise über die Ein- und Ausfuhr von $182\frac{8}{9}$ bis $183\frac{7}{9}$.

Die Artikel, welche in den eben genannten Beilagen nicht mit aufgeführt wurden, sind nach der Ein- und Ausfuhr von $18\frac{1}{10}$ bis $182\frac{3}{4}$ in Dr. von Rudhart's Zustand des Königreiches Bayern, II. Theil, Beilage LXVI. berechnet, und zu ihrer Unterscheidung mit * bezeichnet.

Neuere Quellen waren mir nicht verfügbar — und sind auch vielleicht gar nicht vorhanden; denn seit dem Bestehen des Zollvereins werden, wenn ich recht berichtet bin, specielle Rechnungen über Bayern's Ein- und Ausfuhr (nur mit Ausnahme von etwa sieben Artikeln) gar nicht mehr geführt.

Die beiden eben angegebenen Beilagen erstrecken sich über eine fünfjährige Ein- und Ausfuhr. Bei jedem einzelnen Artikel zog ich die kleinere fünfjährige Hauptsumme von der größern ab, und erhielt so die Mehreinfuhr oder die Mehrausfuhr. Durch eine Theilung mit 5 ergab sich der jährliche Durchschnitt der einen oder der andern, der dann, mit dem Werthe multiplizirt, erst den Gesammtwerth lieferte.

Der Werth der einzelnen Artikel nach Zentnern, Stücken ꝛc. ist beinahe durchgängig aus der oben bezeichneten Rudhart'schen Tabelle, weil in den früher genannten Beilagen derselbe nirgends angegeben ist; nur sehr wenige sind nach persönlichen Erhebungen eingesetzt.

Bei allem Dem ist aber auf die ganz genaue Richtigkeit der Detail-Summen durchaus nicht zu bauen, die Größe der einzelnen Ziffer ist, möchte ich sagen, gar nicht zu beachten, sondern es sollen, wie in der Buchstabenrechnung, nur die verschiedenen Verhältnisse berücksichtigt werden, in welchen sie zu einander stehen.

Daß man die beiden Zusammenstellungen (jene im Jahresberichte für $183\frac{8}{9}$ und die hier folgende) nur auf diese Weise betrachten oder gleichsam lesen müsse, ergiebt sich noch aus folgenden Gründen:

Seit $182\frac{8}{9}$ bis $183\frac{7}{9}$ und noch mehr seit $18\frac{1}{2}\frac{8}{6}$ bis $182\frac{3}{4}$ haben sich bis jetzt viele Verhältnisse der Erzeugung und des Verbrauches bedeutend geändert, was aber vorzüglich seit dem Bestehen des Zollvereins der Fall ist, bei welchem die erste Vereinigung von Bayern mit Würtemberg schon am 1. Juli 1828 und jene mit Preußen am 1. Januar 1834 in Ausführung kam.

Daß aber selbst die angeführten Quellen auch für ihre Zeit nicht als vollkommen maßgebend zu betrachten sind, geht aus denselben beinahe bis zur Augenscheinlichkeit hervor. Hievon nur einige Beispiele: Die Mehreinfuhr der guten Perlen soll jährlich sieben Zentner betragen! Es ist gewiß unwahrscheinlich, daß wir in Bayern von diesem Artikel, der bloß zum Schmucke dient, jedes Jahr eine so große Zufuhr gebrauchen. Bei den Sackuhren fin-

Digitized by Google

den wir eine Mehreinfuhr von jährlich zehn Zentner; zugegeben, daß diese Summe richtig wäre, so ist doch offenbar der angenommene Werth von zwei Gulden für ein Pfund Sackuhren zu gering. — Beim Kaffee beträgt die Mehreinfuhr 15143 Zentner; da Bayerns Bevölkerung damals nur zu 4,000000 Seelen angeschlagen werden soll, so würden auf eine Person für ein volles Jahr nur zwölf Loth Kaffee treffen, was wenigstens für ein Land, wo die Bauersleute mancher Gegenden den Kaffeetrank in den Wirthshäusern nur maßweise bestellen, offenbar zu wenig ist. Andere minder auffallende Dinge, wie z. B., daß Schwefelsäure und Vitriolöl (was doch allbekannt einerlei ist) als verschiedene Artikel aufgeführt sind, sollen nicht weiter erwähnt werden.

Der eigentliche Zweck der hier vorgelegten Rechnungen ist, nur einen ganz allgemeinen Ueberblick auf die baierische Industrie zu liefern, und nebenbei darzuthun, wie außerordentlich wichtig eine jährliche Handelsbilanz, das heißt, eine jahrweise, vollkommen genaue Zusammenstellung aller Ein- und Ausfuhr in ihrer Qualität und Quantität, so wie in ihrem wahren Geldwerthe dargestellt, für das Allgemeine wäre. Nur so ließe sich meines Erachtens bestimmt ermessen, wo und wie geholfen werden könnte. Das Sprichwort sagt: „Die Rechnung macht den guten Wirth;“ was nun bei jedem einzelnen Privatgeschäfte der Fall ist, das muß auch im Großen eintreffen. Eine solche genaue Rechnung zeigt uns am Ende eines jeden Jahres den Vor- und Rückschritt eines jeden Zweiges unserer Industrie, sie zeigt am klarsten, wo zu helfen, was zu thun und zu unterlassen ist, welche Zweige stärker zu betreiben und zu begünstigen, und welche zu vermindern und zu erschweren sind.

Eine solche Rechnung würde uns in Kenntniß setzen über die Menge und den Werth aller Erzeugnisse, welche wir für den Bedarf und den Luxus von Außen beziehen und dahin abgeben, sie würde uns sagen, ob und wie viel wir mit baarem Gelde oder mit den Producten unserer Arbeit bezahlen, und auch um wie viel uns fremde Rohstoffe, Colonialwaaren und Fabrikate durch den Zwischenhandel höher zu stehen kommen, folglich auch, was wir mit unseren eigenen Wägen und Schiffen durch die Fracht uns verdienen könnten, wenn wir unsern Bedarf selbst holen, und damit die Ausfuhr unserer Erzeugnisse an den Ort ihres Verbrauches verbinden würden. — Ja eine solche genaue statistische Zusammenstellung würde für jeden einzelnen Unternehmer eines jeden Industriezweiges zeigen, für welche Artikel der Production oder der Fabrikation ein günstiger Absatz zu hoffen wäre, und für welche nicht.

Nur eine vollkommen genaue Rechnung der Art, alle Jahre neu aufgestellt, würde ein untrüglicher Spiegel sein, in welchem wir klar und genau den Zustand unserer Gesammtindustrie und aller ihrer einzelnen Zweige und ihrer Artikel beurtheilen könnten. Von Jahr zu Jahr würden wir den industriellen Fort- oder Rückschritt genau erkennen, und zugleich würde diese Rechnung uns als Wegweiser und als zuverlässiger Compaß dienen, um schnell und sicher zu dem Ziele zu gelangen, nach welchem wir zu steuern haben *).

Nach diesen Vorbemerkungen wird nun jeder Leser in den Stand gesetzt sein, die folgende Uebersicht der Mehreinfuhr und Mehrausfuhr mit der nöthigen Rücksicht zu beurtheilen, da die Quellen, aus denen sie geschöpft, die Art, wie sie entstanden ist, so wie das, was sie sagt und was sie sagen sollte, und auch endlich ihr Zweck im Allgemeinen genugsam erörtert sein möchte.

*) Ohne den Nutzen solcher Berechnungen irgend bestreiten zu wollen, dürfen wir uns doch nicht verhehlen, daß auch der bestorganisirten Zollverwaltung die Mittel fehlen, alle zu genauer Abrechnung erforderlichen Elemente zu erlangen. A. d. R.

Digitized by Google

Uebersicht des jährlichen Durchschnitts derjenigen fremden Rohprodukte, Manufaktur- und Fabrikwaaren, bei welchen in Baiern eine Mehreinfuhr statfindet.

Artikel der jährlichen Mehreinfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehreinfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
*Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne ꝛc.	821	Zentner	1	821
*Achat, Agt- und Bernstein ꝛc.	33	„	200	6600
Alaun (gewöhnlicher nämlich)	2603	„	12	31236
*Antimonium, oder Spießglas (Spießglanz ?)	72	„	5	360
*Apothekerwaaren, chemisch bereitete ꝛc.	474	„	30	14220
*Aranati, unreife, getrocknete Pomeranzen	20	„	20	400
Argent haché und Argentan, verarbeitet	72	Pfund	½	36
Arack	467	Zentner	40	18600
*Arsenik, oder Hüttenrauch	456	„	30	13680
*Asche, nämlich Metallasche alle	8	„	2	16
*Austern, Perlmutter-Schildkrötenschalen ꝛc.	23	„	15	345
*Bagage, Hausgeräthe, gebrauchte	988	„	6	5928
Bandagen, chirurgische	2	Pfund	2	4
*Barten, Fischbein, rohes	394	Zentner	50	19700
Bast-, Baumbasthüte feine	94	Pfund	1	94
Baumwolle, rohe, ungesponnen, ungekämmt	4361	Zentner	40	174440
„ kardätschte, aber nicht durch Leinen zur Wolle bereitete	4	„	50	200
Baumwollgarne, rohe, ungebleichte	18726	„	85	1591710
„ gebleicht, gezwirnt, ungefärbt	1187	„	90	106830
„ gefärbte	1272	„	100	127200
„ türkisch-roth gefärbte	1802	„	150	270300
Baumwolltücher und Waaren, rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins, Cattun Cottons	941	„	350	329350
„ und weiße, glatte Hamans, Mousselins, Cattun, Cotton, Zitze	268	„	350	93800
„ und brochirte, faconirte, gestickte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte Manchester, Plüsch, Indiennes	1787	„	350	625450
*Bergstufen, Erz, Fossilien ꝛc.	3900	„	2	7800
*Bildhauerarbeiten	10	„	30	300
*Bimsstein, Blutstein, Amaril ꝛc.	518	„	25	2590
Blech, alle schwarzen und weißen Eisenbleche, unverarbeitet	6817	„	20	136340
„ von Kupfer, unverarbeitet	52	„	40	2080
„ Fabrikate, Klempner-Spänglerarbeiten von schwarzem Eisenblech	52	„	25	1300
„ Fabrikate von weißem Blech	171	„	40	6840
„ Eisenblechwaaren feine lakirte (moirirte und plattirte)	1	„	60	60
*Blei altes, Bleiwaaren	470	„	4	1880
*Blei rohes, in Blöcken, Mulden	5630	„	12	67560
Bleizucker	352	„	50	17600
*Bocksstricke	10	„	10	100
*Braunstein, Magnesia	487	„	8	3896
Broncearbeiten von Metall	63	„	200	12600
„ broncirte Holzarbeiten	1	„	40	40
Buchdruckerschriften, Buchstaben, Lettern, Matrizen neue	39	„	100	3900

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehreinfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehreinfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Büchsenmacherarbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen ꝛc.	3	Zentner	120	360
*Cacao	426	„	40	17040
Caffee	15143	„	60	908580
Carmin	44	Pfund	12	528
Chocolade	50	„	9/10	45
*Citronen- und Pomeranzenrinden	223	Zentner	15	3345
Clavierbestandtheile, nämlich Stimmnägel, Stifte und Claves	7	„	200	1400
Cognac	7	„	40	280
Conditorwaaren, Devisen, Confituren	38	„	60	2280
Confekt, alles	4	„	50	200
Cristall, Bergcristall, geschliffen, ungefaßt	2	„	25	50
Cristallarbeiten, gefaßte	1	„	40	40
*Curcume	112	„	15	1680
Draht, von Eisen	327	„	20	6540
„ von Stahl	195	„	50	9750
*Eiderdunen	3	„	120	360
*Eisen, altes, zerbrochenes	7378	„	3	22134
„ rohes in Flossen, Gensen von Hochöfen	16850	„	4	75400
„ geschmiedetes, gestrecktes, alle Schien- Stab- Knoppern- Zain- Nagelschmiedeisen	12303	„	12	147936
*Eisen-Abfälle ꝛc.	3600	„	1/4	1503
Eisen-Fabrikate, alle gemeine Huf- und Nagelschmiedarbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten	1503	„	25	37575
„ alle Feilenhauer- und Waffenschmiedarbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägeblätter zum Betrieb der Landwirthschaft	2108	„	25	52700
„ Geschmeidewaaren, d. s. alle feine, polirte, verzinnte Fabrikate von Eisen, und mit Zusätzen von andern Metallen	323	„	40	12920
„ Gußwaaren in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten	1619	„	16	25904
„ ganz feine Gußwaaren und brillantirte Eisenwaaren	4	„	30	120
*Eisen-Tacher, ungestampfte	922	„	3	2766
Elfenbein, rohes in Stücken, auch Wallroß- Mammuthzähne	336	„	100	33600
*Enzian- und Feigelwurzeln	213	„	10	2130
Erde, Töpfer- feines erdenes Geschirr, mit Ausnahme des Porzellans	9	„	15	135
Fächermacherarbeiten	12	Pfund	3/4	9
*Farbhölzer in Stücken ꝛc.	7070	Zentner	8	56560
Fayence	56	„	50	2800
Federschmuckarbeiten und künstliche Federblumen	1 1/2	„	90	135
*Feuereimer ꝛc.	2	„	50	100
Filze, feinere	2	„	250	500
*Filzhüte, alte zerschnittene	1	„	2	2
*Firnisse	1	„	80	80
Fischbeinwaaren, Hüte	40	Pfund	1	40
*Fischöl, Schmalz oder Thran	6170	Zentner	16	98720
*Fische nämlich Seefische ꝛc.	5165	„	12	61980
Flintenröhre	26	„	25	650

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehreinfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehreinfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Flintenschäfte, ausgearbeitete	8	Pfund	1	3
„ feine für Jagdgewehre	12	„	3/4	9
Flintenschlösser	3	Zentner	25	75
*Frauenеis oder Marienglas	6	„	25	150
*Früchte, Obst, feines, ausl. Rosinen	7836	„	16	125376
Galanteriewaaren, worunter nicht allein Gold- und Silber-, dann alle vergoldeten und versilberten Waaren verstanden werden, sondern überhaupt alle Waaren, die im Galanterie-Waarenhandel untereinander vorkommen, wenn auch ein oder der andere Artikel im Einzelnen geringer belegt ist.	52	„	800	41600
*Galläpfel oder Gallus	332	„	36	11952
*Gallmei	26	„	150	3900
Garn, s. Baumwolle, Flachs, Wolle				
*Gewürze aller Art	4640	„	30	139200
*Glätte	3075	„	10	30750
*Glasgalle	42	„	15	630
*Glasscherben	1994	„	2	3988
Glas, Spiegelgläser, rohe, ungeschliffene Judenmaß-Spiegelgläser f. inländische Glasschleifen und Spiegelfabriken	3426	„	60	205560
„ rohe, ungeschliffene, grüne Hohlglas-Spiegelgläser für inländische Glasschleifen und Spiegelfabriken	3614	„	60	216840
Glassteine, geschliffene, Prismen für Luster ꝛc.	8	„	20	160
Goldgrätze	158	„	25	3950
Goldschlägerhäutchen	2	„	30	60
Goldschmied- und Massivarbeit	7	Pfund	120	840
Gürtlerarbeiten gemeine, wie auch die gelb oder weiß gesottenen als Gegenstände des Kramhandels	125	Zentner	35	4375
„ feine, ächt vergoldete oder versilberte	12	„	500	6000
*Gypswaaren ꝛc.	72	„	25	1800
*Haare feine, Kameel- auch Menschenhaare	67	„	30	2010
Häute, von allen wilden Thieren	1994	„	36	71784
*Holz, Cedernholz	1307	„	20	26140
Kannenbäckerarbeiten (d. s. Steingeschirre)	1019	„	15	15285
Knopfgießerarbeiten von gemeinem Metalle	193	„	20	3860
„ vergoldete, versilberte	7	„	500	3500
*Knoppern und Knoppermehl	3470	„	8	27760
*Kobold (Kobalt)	98	„	70	6860
*Kreide, gemeine	563	„	2	1126
Kugellack	10	„	60	600
*Kunstverlags-Gegenstände, Mumien	6	„	200	1200
*Kupfer, altes	5262	„	40	210480
„ rohes, in unverarbeiteten Massen	8784	„	20	175680
„ verarbeitet d. s. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedarbeiten	15	„	60	900
Kupferstiche, Bilder, Landkarten, auch Steindruckgegenstände	169	„	50	8450
Lack	4	„	300	1200
*Lacmus	104	„	70	7280

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehreinfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehreinfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Leder, türkisches Bockleder, rohes	123	Zentner	80	9840
Leim, nämlich Fischleim, Hausenblasen	66	„	300	19800
Marchande de modes Arbeiten, vollendete	17	„	400	6800
Marmor, Basalt, Porphyr, verarbeitet im Großen	9647	„	30	289410
„ „ „ „ im Kleinen, mit Galanteriewaaren untermischt	143	„	30	4290
* „ roher in Stücken	350	„	3	1050
Marzipan	34	Pfund	$\frac{3}{5}$	20
Maschinen, Werkstühle, für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe, zum eigenen Gebrauche, auf Ansuchen	577	Zentner	25	14425
Masken oder Larven	8	„	100	800
Maultrommeln oder Brummeisen, vermischt mit Krämereiwaaren	2	„	150	300
„ unvermischt	28	„	75	2100
Meerschaum, roher, unverarbeiteter	8	„	100	800
„ verarbeitet und gefaßt	24	Pfund	$1\frac{1}{2}$	36
Mennig, Minium	263	Zentner	18	4734
Messerschmiedarbeiten, gemeine, als Gegenstände des Kramhandels	581	„	150	29050
„ feine, mit Elfenbein, Perlmutter, Schildkrot verziert	6	„	200	1200
*Messing, altes	416	„	30	12480
„ unverarbeitetes, Stück-, Guß- und Tafelmessing, auch Chrisokalk und Crisogold	363	„	50	18150
Metalle, roh, unverarbeitet, nicht eigens belegte, Prinzmetall	11	„	25	275
Modelle und Formen für den Ackerbau und Fabriken	51	„	15	765
Mosaikarbeiten, gefaßt und ungefaßt	26	Pfund	100	2600
Most, eingesottener	46	„	$\frac{3}{10}$	14
Oele, Birkenöle	2	Zentner	20	40
„ medizinische, als: Lorbeer- und Tamarisken-, Anis-, Zimmt-, Sassafras-, Muskatnuß-, Cajabut-, Fenchel-, Kümmel-, Kamillen-, Wermuth-, Melissen-, Majoran-, Rauten-, Rosmarin-, Salbei-, Sevenbaum-, Baldrian-, Bilsenkraut-, Ysop-, Wohlgemuth-, Durchwachs-, Wachholder-, Ricinus-, Süßmandel-, Hirschhornöle, Aether ꝛc.	85	„	500	42500
„ wohlriechende, als Pergamott-, Jasmin-, Neroli- oder Pomeranzenblüten-, Rosenöle, Cedroessenz	9	„	700	6300
*Oelzweige	13	„	1	13
Orgelmacherarbeiten	38	Pfund	$1\frac{1}{2}$	57
Orgelpfeifen und Orgelbestandtheile	20	„	$\frac{2}{5}$	8
*Pantoffelholz in Stücken	5	Zentner	16	80
* „ verarbeitetes	192	„	30	5760
Papparbeiten, gemeine	13	„	50	650
„ feine, als: Toilettes-Etuis, Ridikül, Carton und Körbchen	1	„	75	75
Parfümerie- und Wohlgeruchwaaren, Benzoesäure, Eau de Cologne, wohlriechende Seife, Königsrauch, Pomade, Rauchkerzchen und Pulver	86	„	80	6880

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehreinfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehreinfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Pechfackeln	11	Zentner	30	330
Pelzwaaren, Rauchwerk, alles gearbeitete, doch nicht zum Gebrauche noch verarbeitete Pelz-, Rauch- und Futterwerk, Gänse-, Entenfelle ꝛc.	2	„	70	140
Pelzwaaren, zum Gebrauch verarbeitete Pelze und Anzüge ꝛc.	1	„	75	75
Perlen, gute, gefaßte und ungefaßte	7	„	5000	35000
„ Perlenmacherarbeiten, oder falsche Perlen	8	„	1000	8000
Petschierstecherarbeiten von Gold und Silber	8	Pfund	5	40
Platiererarbeiten mit Gold und Silber aufgelegt	3	Zentner	500	1500
*Präparate, anatomische	5	„	50	250
Pulver, Schießpulver	446	„	50	22300
„ Raketen, Feuerwerke	60	Pfund	¾	45
Pulver, medizinische, auch Pferde-, Schwaben-, Wanzenpulver	17	Zentner	25	425
Puppen, Docken und Gesichter von Papier	3	„	50	150
Putzmacherarbeiten, vollendete	18	„	200	3600
*Quecksilber	277	„	110	30470
*Quercitron	462	„	10	4620
Regenschirmarbeiten, gemeine, von Leinwand Kanefas, Wachstuch	4	„	20	80
„ feine, von Baumwollentuch und Taffent	17	„	60	1020
Reife, eiserne, kölnisches Reifeisen	1901	„	30	57030
*Reiß	8112	„	10	81120
Röhre zu Webertämmen, Fädenspulen	177	„	15	2655
Rum	786	„	60	47160
Säcklerarbeiten	9	„	20	180
*Saflor oder Zaffer	217	„	40	8680
Salmiak	57	„	100	5700
Salzsäure	56	„	25	1400
*Salpeter	403	„	25	10075
*Schieferplatten, weiße	1	„	7	7
*Schiffsklammern	19	„	15	285
Schlosserarbeiten	702	„	30	21060
*Schmack, Sumack	384	„	20	7680
*Schmalte, Schmolte	80	„	60	4800
Schreiner-Tischlerarbeiten, gemeine, unpolirte				4123
*Schüttgelb	97	„	40	3880
*Schwämme, Bade- oder Pferdeschwämme	33	„	120	3960
*Schwefel in Stangen ꝛc.	1601	„	8	12808
Schwefelsäure (hiezu unten — Vitriolöl?)	512	„	10	5120
*Schwerspath	3987	„	10	39870
Schwertfegerarbeiten	9	„	90	810
*Seegras	92	„	2	184
Silberschmied- und Massivarbeiten	1	„	2000	2000
Silbergräze	20	„	12	240
Sonnenschirmmacherarbeiten, alle	10	Pfund	1	10
Spiritus, medizinische	19	Zentner	500	9500
Sporerarbeiten	37	„	200	7400
Stahl auch Mock, roher unverarbeiteter	3167	„	40	126680

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehreinfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehreinfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Stahl, auch Mock, verarbeitete Stahlwaaren, gemeine .	4	Zentner	200	800
„ verarbeitete Stahlwaaren, feine als Gegenstände des Galanteriewaarenhandels	70	Pfund	4	280
*Steine, Mühlsteine	592	Stück	10	5920
Stockmacherarbeiten mit Galanteriewaaren untermengt, Bambusstöcke	45	Zentner	40	1800
Strohgeflechte, feine unverarbeitete	17	„	30	510
Strohwaaren, feine Hüte, und andere ähnliche Waaren	10	„	50	500
Tabakspfeifen, erdene, gemeine kölnische	26	„	3	78
„ andere gemeine hölzerne, gegossene Kehlner, meerschaumene, ordinäre porzellanene, mit gemeinem Metall beschlagene	108	„	9	972
„ gelb beschlagene meerschaumene, fein gemalte porzellainene	2	„	150	300
„ Röhre mit Galanteriewaaren untermengt . . .	11	„	25	275
Taschnerarbeiten	5	„	60	300
*Thee, überseeischer ꝛc.	56	„	120	6720
*Thiere, seltene Schauthiere ꝛc.	9	Stück	10	90
* „ Vögel	63	„	1	63
Tombakwaaren	1	Zentner	200	200
Tusch	18	„	1600	28800
Uhren, Pendeluhren mit hölzernem Räderwerke . .	84	Pfund	½	34
„ Schwarzwalduhren, gemeine hölzerne	222	Zentner	40	8880
„ feine Häng-, Stock- und Wanduhren	20	„	80	1600
„ Sackuhren	10	„	200	2000
„ Bestandtheile, Räder, Spindeln, Walzen, Zeiger ꝛc.	19	„	80	1520
„ Gehäuse, Kästen, für Stockuhren	7	„	200	1400
„ „ für Sackuhren	38	Pfund	5	190
„ vergoldete und versilberte Arbeiten und Vermeil (vergoldete Silberarbeiten)	34	„	50	1700
Vitriol, Eisenvitriol, ordinäres Kupferwasser, Ammunder, Adlervitriol	162	Zentner	10	1620
Vitriolöl (hiezu oben — Schwefelsäure?)	1224	„	10	12240
Wallrath, oder Spermazetti, roh	15	„	75	1125
„ „ verarbeitet zu Kerzen .	1½	„	180	270
*Wässer, mineralische „	2849	„	20	56980
Watte, von Baumwolle	27	„	60	1620
*Wein, Seewein nämlich	1095	„	10	10950
*Wein-, Seewein-Most	3053	„	3	9159
*Weinstein roher	491	„	25	12275
*Wildbret und Wildgeflügel	302	„	10	3020
*Wismuth oder Markasit	18	„	20	360
Wohlgeruchwaaren, Ambra, Berliner Rauchpulver und Rauchkerzen, wohlriechende Balsame, Spiritus und Wässer	13	„	200	2600
Zeichnungsmaterialien, nicht eigens belegte und mit Galanteriewaaren untermengt	4	„	100	400
*Zink oder Spiauter	593	„	20	11860
*Zinn, altes, Zinnwaaren	82	„	25	2050

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehreinfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehreinfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Zinn, rohes, unverarbeitetes, in Blöcken, Stücken . .	1920	Zentner	40	7680
„ gestrecktes und gewalztes	21	„	40	840
„ Waaren alle	117	„	60	7020
Zinnober	32	„	300	9600
Zünd- oder Kupferhütchen (1000 Stück 1 fl. 36 kr.) .	15	„	500	7500
Zünd- oder Knallpillen (8 Stück 1 kr.)	1	„	18	18
*Zwirnwaaren, verschiedene, nach dem höchsten Zollsatze	443	„	50	22150
Durchschnitts-Summa der jährlichen Mehreinfuhr für ausländische Rohprodukte und fremde Manufaktur- und Fabrikwaaren				7,946449

Uebersicht des jährlichen Durchschnitts derjenigen Manufaktur- und Fabrikwaaren, bei welchen in Bayern eine Mehrausfuhr stattfindet.

Artikel der jährlichen Mehrausfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehrausfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Alaun, nämlich Federalaun, Federweiß	34	Zentner	12	408
Aqua fortis (Scheidewasser)	17	„	40	680
*Bast- und Strohgeflechte, grobe	2	„	20	40
*Bast- und Strohwaaren, feine	21	„	50	1050
Baumwollwaaren, gestrickte, alle	8	„	350	2800
Beinearbeiten, gemeine mit Galanteriewaaren untermischt	158	„	10	1580
*Betten und Bettgewand neue	136	„	50	6800
Bijouteriewaaren, alle gefaßte und ungefaßte Edelsteine und gute Perlen	188	Pfund	100	18800
*Binder- oder Schäfflerarbeiten	.	.	.	11817
Blech von Messing, unverarbeitet	377	Zentner	50	18850
Blei, gegossenes, Schrote, Kugeln, Fensterblei, Brunnenröhre und Bleiblätter zu Tabacksbüchsen . .	703	„	15	10545
Bleifedern, Bleistifte mit höher belegten Waaren untermischt	1390	„	150	208500
Bleiwaaren, als Gegenstände des Kramhandels . .	11	„	18	198
Bleichpulver, (Chlorkalk)	454	„	25	11350
Buchbinderwaaren, alle neugebundenen Bücher . . .	97	„	15	1455
*„ alte Bücher	271	„	2	542
*Buchhändlerwaaren ꝛc.	666	„	5	3330
Bürstenbinderwaaren, gemeine	189	„	15	2835
„ feine mit hölzerner Fassung	132	Pfund	¾	53
„ feine mit Fassung von Elfenbein	4	„	2	8
*Caput mortuum (Rückstände nach chem. Ausscheidungen)	14	Zentner	25	350
Chemische Feuerzeuge	9	„	50	450
Chemische Waaren und Präparate nicht eigens belegte	463	„	30	13890
Dantes, (Spiel- oder Rechenpfennige)	88	Pfund	¼	70
Draht von Kupfer und Messing	40	Zentner	60	2400
Drahtsaiten	167	„	80	13360
Drahtwaaren, gemeine, Vogelhäuser ꝛc.	60	„	40	2400

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehrausfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehrausfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Dreher- oder Drechslerwaaren, von Holz, ganz gemeine, Spinnräder, Spinnrocken, Nudelwalger, Mulden, Tröge, Teller	.	.	.	515
Dreherwaaren von Horn und Bein, mit Galanteriewaaren untermischt	47	Zentner	10	470
Dreherwaaren von Elfenbein, Perlmutter, Schildkrot, gefaßt und ungefaßt	22	Pfund	2	44
*Drogueriewaaren	2410	Zentner	10	24100
*Eisenbeize, Brühe	336	„	1	336
*Eisenerz ꝛc.	5457	„	3	16371
Eisenfabrikate in feinen geschliffenen Gußwaaren	9	„	40	360
*Eisentacher, gestampfter	1985	„	1	1985
Elfenbeinwaaren, alle	2	„	200	400
Essenzen, Punsch- und Bischofs-Essenzen	12	„	60	720
*Farbhölzer, geschnitten und gemahlen	90	„	10	900
Farbwaaren, chemisch bereitete, nicht eigens belegte, als: Bergblau, Berggrün, Berlinerblau, Bleiweiß, Kobaltblau, Kobaltgrün, Königsblau, Königsgelb, Kremserweiß, Mineralblau, Mußivsilber, Neublau, Waschblau	2546	„	20	50920
Farbwaaren, Farben mit Oel oder Firniß bereitet	2	„	18	36
„ Pastelfarben	2	„	40	80
Federn, Schreibfedern, Federposen, rohe bereitete	47	„	50	2350
*Fette, Hirsch-, Schweinfette ꝛc.	468	„	10	4680
*Feuerschwämme und Lunten	333	„	40	13320
Feuerspritzen, Löschmaschinen	4	„	50	200
*Filzwaaren ꝛc.	15	„	200	3000
Flachs- und Hanfgarne, ungebleichte	1730	„	50	86500
„ „ gefärbte	11	„	70	770
Flintenschäfte, rohe	4412	Stücke	⅖	1765
*Gefährte, Chaisen, Kutschen	18	„	250	4500
* „ zum Oekonomiedienste	14	„	20	280
* „ alte, kleine, auch unbeschlagene	262	„	10	2620
Glas, Spiegelgläser, geschliffene, unbelegte	387	Zentner	80	30960
„ „ belegte	9553	„	90	859770
„ Fenster- und Tafelglas	6419	„	15	96285
„ Brillen und Uhrgläser	27	„	15	405
„ Trinkgläser, und alle ungefaßte Glaswaaren, auch Beinglas, Glasperlen, Glasknöpfe, Paterlein, Glasschmelze, Email, Schmelzglas, Springgläser, Kristallglas ꝛc. jedoch mit Ausnahme der gefaßten zur Galanterie gehörigen Glaswaaren	4250	„	15	63750
*Glasgemälde	74	„	20	1480
Glaserarbeiten	22	„	30	660
Glaubersalz, in Erde, Stein, gebrannt, entwässert	1814	„	20	36280
„ kristallisirt	97	„	40	3880
Glockengießerarbeiten, im Großen mit Ausnahme der Feuerspritzen	23	„	40	920
„ im Kleinen als Gegenstände des Kramhandels	32	„	60	1920
*Gold in Blätten	846	„	4000	3,384000

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehrausfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehrausfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Gold, verarbeitet, zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen ꝛc. mit andern Stoffen vermengt und unvermengt	115	Zentner	10000	1,150000
*Haare, bereitet, unverarbeitet	466	„	7	3262
Haarearbeiten, ganz gemeine, von Roß-, Kälber- und Kühhaaren in Decken, Säcken, Socken, Sohlen, mit höher belegten Waaren untermengt	12	„	40	480
Haararbeiten von Menschenhaaren, Perückenmacherarbeiten	86	Pfund	80	6880
*Holz, feines für Tischler	489	Zentner	30	14670
Holzwaaren, feine, nämlich alle Bilderschnitzer-, Schachtelmacherarbeiten, Spielwerk- und Kinderspielzeuge, auch Docken, Puppen, Trommeln, roh oder bemalt und lackirt	3540	„	33	116820
Hornwaaren mit Galanteriewaaren untermengte und nicht gepreßte	11	„	10	110
Instrumente, astronomische	28	„	80	2240
„ chirurgische, mathematische und physikalische	43	„	50	2150
„ musikalische ohne Unterschied, Clarinets, Claviere, Fortepiano, Flöten, Flügel, Geigen, Trompeten und Waldhörner	201	„	75	15075
Kammacherarbeiten, Wollkämme	5	„	40	200
„ von Horn mit Galanteriewaaren untermengt	103	„	15	1545
„ von Elfenbein oder Schildkrot gefaßt und ungefaßt	9	„	200	1800
Kardätschen, Wollkratzer für Wollenarbeiter	72	Pfund	¾	36
Kartenmacherarbeiten, alle Spielkarten	162	Zentner	20	3240
*Kleidungen und Anzüge	91	„	300	27300
Korbmacherarbeiten feine	322	„	30	9660
*Krämerewaaren ꝛc.	9903	„	30	297090
Kupfer, angearbeitet, geschmiedet, gewalzt und geschlagen	76	„	50	3800
Kürschnerarbeiten, alle zum Gebrauche schon vollendete Pelzwaaren, Anzüge, Hauben, Stauchen	29	„	100	2900
Lebkuchner-, Lebzelterarbeiten, Pfefferkuchen	508	„	30	15240
Leder, alles Roth- und (alaungares) Weißgerberleder, ganz od. nur lohroth gearbeitete Häute, Sohlleder ꝛc.	6210	„	30	186300
Lederwaaren, nicht eigens belegte	51	„	120	6120
Leim, gemeiner Tischler- und Pergamentleim	510	„	20	10200
Leinwandwaaren, alle mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle ꝛc. nicht vermengte, ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Kölnisch, dann gefärbte Leinwand, Kanefas und Zwilch, so wie rohe und gelöpperte Hosenzeuge	2417	„	60	145020
Leonische Waaren	942	„	5000	4,710000
Lichterzieherwaaren auch Nachtlichter	228	„	15	3420
*Malereien mit und ohne Fassung	35	„	200	7000
Maschinen, Werkstühle für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe, zum Handel	469	„	25	11725
Meerschaum, verarbeitet aber nicht gefaßt	34	Pfund	1½	51
Messingwaaren alle, nicht vergoldete und versilberte, verzinnte, messingene Nägel, Rothschmiedarbeiten	594	Zentner	80	47520

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehrausfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehrausfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Metallwaaren im Großen	13	Zentner	30	390
„ im Kleinen als Gegenstände des Kramhandels	118	„	38	4484
Meth	50	Pfund	½	12
Möbeln, nicht eigens belegte	383	Zentner	15	5745
Nadler- und Ahlenschmiedwaaren Nadeln alle	131	„	60	7860
„ „ Ahlen, Pfriemen, Fischangeln, Niete, Hefte, Kettchen	6	„	80	480
*Ockergelb oder Satinober	459	„	10	4590
Optische Waaren	214	„	30	6420
Papier, alles Druck-, Lösch-, Pack-, Schreib- und Zeichnungspapier	7382	„	20	147640
„ Preßspäne und Papierdeckel	299	„	3	897
„ gefärbtes, Buntpapier und Papiertapeten	1717	„	40	68680
„ Maché	136	„	40	5440
Pergament	12	„	60	720
Petschierstecherarbeiten von gemeinem Metalle	2	„	3	6
Platirerarbeiten, gemeine als Gegenstände des Kramhandels	66	Pfund	1	66
Porzellan- und Porzellanwaaren	3324	Zentner	50	166200
Ranschgold	135	„	100	13500
Reißblei	50	Pfund	1	50
Riemerarbeiten	48	„	½	24
Ringlerarbeiten	166	„	⅕	33
Säuren, nicht eigens belegte	122	Zentner	15	1830
Saftfarben, chemisch bereitete, nicht eigens belegte	2	„	800	1600
*Saiten, Darm- und Drahtsaiten	131	„	80	10480
Sattlerarbeiten	34	„	50	1700
*Schiffe	.	.	.	34422
*Schmelztiegel	6423	Zentner	10	64230
*Schnitzwaaren	352	„	10	3520
Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als zierliche Schreibzeuge unter Galanteriewaaren gehören	10	„	10	100
Schreibtafeln, elastische	20	„	30	600
Schreiner-Tischlerarbeiten nicht eigens belegt	.	.	.	8900
„ feine polirte	706	Zentner	24	16944
Schuhmacherarbeiten von gemeinem Leder und Tuchenden	164	„	60	9840
„ von feinem, gefärbten Leder, Corduan, Saffian, Taffet ꝛc.	139	„	120	16680
Seilerarbeiten von Flachs, Hanf und Werg, Jagdgarn	28	„	20	560
Siebmacherarbeiten	12	„	10	120
Silber in Bletten, Bouillons, Cantillen, Draht, Fäden, Flinderln, Folien und Zwischensilber, unverarbeitet	247	„	2500	617500
„ verarbeitetes zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen ꝛc. mit andern Stoffen vermengt oder unvermengt	33	Pfund	60	1980
*Specereiwaaren	480	Zentner	40	19200
Spiegel, vollendete ohne Rahmen	820	„	100	82000
„ „ mit Rahmen	11664	„	120	1,399680
„ Folien, Staniol ꝛc.	47	„	80	3760

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehrausfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehrausfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Spiritus, als Getränke	29	Zentner	50	1450
*Steine, Schiefersteine	1914	Fuhren	30	57520
* „ Schleifsteine	6994	Stücke	3/4	5246
Steingut	1889	Zentner	15	28335
*Steinhauerarbeiten	143423	Stücke	2	286846
Syrup, Melasse	332	Zentner	15	4980
Syrupgeist	18	„	40	720
Tabakfabrikate aller Art, und ohne Unterschied, auch Carotten und Tabaksmehl, Cigarren	11148	„	40	445920
Tabacksdosen, gemeine	1188	„	50	59400
„ feine	48	„	100	4800
Tombak, rohes	248	Pfund	4/5	198
„ in Tafeln	18	Zentner	100	1800
*Tuchenden und Leisten	112	Pfund	1/5	22
Uhren, Pendeluhren mit eisernem Getriebe, Sonnenuhren, Sonnenringe, Sanduhren	6	„	1	6
Vitriol, nämlich Kupfervitriol	2172	Zentner	10	21720
Wachszieherarbeiten	105	„	150	15750
Wachspossirarbeiten und Wachsfiguren	14	„	500	7000
*Wasserblei, Pottloth	52	„	10	520
Wolle, gekämmte	26	„	40	1040
„ von den Hauptwollmärkten ausgehend	167	„	25	4175
„ gefärbte	84	Pfund	1/2	42
Wollgarne, ungefärbte	13	Zentner	100	1300
„ gefärbte, Arrasgarn	246	„	150	36900
Zinnfolien, Staniol, Zinnblech	101	„	80	8080
Zündmaschienen	13	„	50	650
				15557250
*Hiezu der Werth der jährlichen Ausfuhr an Salz				669344
Hauptsumme der jährlichen Mehrausfuhr				16226594

Stellt man nun die Hauptergebnisse der beiden Rechnungen, nämlich jener von 1838 bis 1839 in Bezug auf Landwirthschaft, und der vorliegenden, welche die noch übrigen Gewerbe umfaßt, zusammen, so erhält man folgendes Resultat als Gesammtwerth der jährlichen

	Mehreinfuhr.	Mehrausfuhr.
Bei der Landwirthschaft (wie früher berechnet)	8,500509 fl.	4,939286 fl.
Bei den andern Gewerben (nach anliegender Rechnung)	7,946449 fl.	16,226594 fl.
Zusammen aber	16,446958 fl.	21,165880 fl.
und nach Abzug der Mehreinfuhr von		16,446958 fl.
einen Gewinn der Gesammtindustrie von		4,718922 fl.

Lies't man nun diese Rechnungen, ohne auf die einzelnen Zahlenausdrücke besondere Rücksicht zu nehmen, so ergeben sich folgende Resultate als das allgemeine Bild unserer Industrie:

Bayern, welches allgemein für einen Agrikulturstaat gilt, bezieht aus andern Ländern von landwirthschaftlichen Artikeln, die es selbst erzeugen könnte, beinahe das Doppelte

Digitized by Google

von Dem, was es nach Auswärts absetzt, und es erscheint also die baierische Landwirthschaft bedeutend im Nachtheil, das heißt, sie treibt einen Passivhandel. *)

Die einzelnen Artikel, deren Produktion in Quantität und Qualität zu steigern wäre, sind etwa folgende:

Rindvieh, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Federvieh, Fische, Blutegel, Bienen, Seidenraupen — Roggen, Runkelrüben, Tabak, Oelpflanzen, Senf, Kleesamen, Farbekräuter, Cichorie, Anis, Fenchel, Flachs, Hanf, Obst, besonders aber Futter- und Wiesenpflanzen.

Baiern, von welchem man meint, es eigne sich nicht zu einem Fabrikstaate, hat, im Vergleich mit der Ausfuhr seiner Landwirthschaft eine beiläufig viermal stärkere Ausfuhr an Produkten der übrigen Gewerbe; verdient durch seine Manufaktur- und Fabrikindustrie mehr als das Doppelte von Dem, was es für fremde Rohprodukte und Fabrikate bezahlt, deckt damit sogar den Ausfall der landwirthschaftlichen Industrie, und macht hiedurch den baierischen Handel im Ganzen genommen zu einem Aktivhandel, der jedoch mit der Bevölkerung verglichen, immer noch ein sehr kleiner genannt werden kann.

Die Zweige, welche hier noch zu heben wären, sind etwa folgende:

Die Eisenproduktion und Fabrikation in allen ihren Abtheilungen mit Einschluß der Drähte und Bleche, der Blech- und Stahlwaaren, Maschinen und Werkstühle ꝛc. ꝛc. — Die Verfertigung von Bronce- und Messingarbeiten, Druckerschriften, Steingeschirre (Steingut), Spiegelgläser, Galanteriewaaren, Uhren, Schießpulver — die Fabriken aller chemischen Produkte, auch Salpeter, Schwefelsäure, Farben und Tusche ꝛc. — alle Spinnereien für Baumwolle, Flachs, Hanf und Wolle — die Fabriken für Schnitt-, Seiden-, Tuch- und Baumwollwaren aller Art, auch die Fabrikation von Wachstuch, Filz, Leder und Saffian, so wie auch — die Fabrikation von Zucker und Zucker- oder Conditoreiwaaren, von feinen Stroh- und Basthüten, Spitzen oder Blonden, Kanten ꝛc., selbst die Färbereien in einzelnen Artikeln, z. B. Türkischroth — und endlich die für die Landwirthschaft so wichtigen amerikanischen Mahlmühlen, Oelfabriken und Ortskäsereien.

Hebung der Gesammtindustrie erscheint demnach als ein dringend nothwendiges, ja laut schreiendes Bedürfniß, sonst verfallen wir einer immer steigenden Armuth und einer stets sich mehrenden Abhängigkeit von fremden Ländern.

Allerdings ist seit der Zeit, welche die Veranlassung zu den oben genannten Resultaten lieferte, Vieles bereits geschehen; viele der genannten Fabriken sind schon entstanden, andere im Werden begriffen, und auch bei der Landwirthschaft, wo die Hebung der Urproduktion, wie die vorstehenden Ziffern bezeugen, am allerdringendsten ist, fängt ein reger Eifer an, selbst diesen Zweig der Industrie zu heben und zu verbessern.

Besonders Großes und Wichtiges ist durch die Errichtung der technischen Schulen geschehen; denn die Erziehung und Bildung für Industrie muß jedem andern Mittel zur Vervollkommnung derselben vorangehen; Hebung und Förderung dieses Unterrichts auf eine möglichst fruchtbringende Art ist demnach die erste Bedingung; aber damit allein reichen wir nicht aus, und eben hier können wir uns vielleicht eine Vorstellung machen, wie gefährlich es wäre, auf dem halben Wege zur Sicherung des materiellen Wohles von Baiern stehen zu bleiben, wenn wir uns die allenfallsige Möglichkeit denken wollen,

*) Hier erlaube ich mir wiederholt, das überraschend merkwürdige und auf amtliche Erhebungen gegründete Resultat anzuführen, daß Bayern jährlich 75123 Scheffel Roggen (Korn) weniger erzeuge als verzehre. Es hat demnach nicht einmal die nöthige Menge Schwarzbrod durch die eigene Produktion. Siehe die Rede des Herrn Staatsministers des Innern, Fürsten von Oettingen-Wallerstein Durchlaucht, in der Ständeversammlung am 7. September 1837; insbesondere das Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern. Jahrgang 1837, Novemberheft Seite 654.

Digitized by Google

daß dann gerade die tüchtigsten Zöglinge jener Anstalten, aus Mangel an Unterkommen im eigenen Lande gezwungen sind, ihre Subsistenz in den verschiedenen Industriezweigen fremder Länder zu suchen und so, mit den technischen Kenntnissen, welche sie sich in ihrer Heimath erworben hätten, möglicher Weise von auswärts her noch dazu beitragen würden, ihr Vaterland einer stets größeren Armuth und Abhängigkeit zu überliefern.

---

2. Ueber die Arbeitslöhne der handarbeitenden Volksklassen in Rheinhessen.

Von Fr. Dael, Dr. d. Rechte u. der Staatswissenschaften, sowie Richter am Kreisgerichte in Mainz.

Es gehört mit zu den bedeutenderen Zeichen der Gegenwart, daß man sich in weit höherem Grade, als früher mit den arbeitenden Classen der Bevölkerung und namentlich auch mit ihren wirthschaftlichen Verhältnissen beschäftigt. Diese Erscheinung hat theils einen erfreulichen, theils einen betrübenden Grund. Der erste liegt in der größeren Verbreitung und Erstarkung des Sinnes für Humanität, für allgemeines Wohlergehen, der letzte in den Verhältnissen, die in jüngster Zeit für die arbeitenden Classen von so großem Nachtheile gewesen sind.

Ueberaus verschieden indessen und bei Beurtheilung ihrer Lage wohl von einander zu unterscheiden sind die einzelnen Abtheilungen dieser s. g. arbeitenden Klassen, wenn man hierunter auch nur den handarbeitenden Theil derselben, nur diejenigen Stände begreifen will, deren Einkommen vorzugsweise auf die Anwendung physischer Kräfte beruht. Es gehören dahin:

1) Alle Diejenigen, welche irgend ein produktives Geschäft, sei es ein landwirthschaftlich-gewerbliches, commercielles u. s. w. selbstständig und für eigene Rechnung betreiben. Diese Classe nimmt bei ungünstigen Verhältnissen, die ihre Gesammtheit betreffen, wohl ebenfalls unsere Theilnahme in Anspruch, doch nicht in dem Maße, wie die übrigen, weil sie in dem seither angesammelten Gewinne bereits eine genügende Entschädigung für eintretende Verluste besitzt, diese auch bald wieder zu ersetzen hoffen darf und sich selbst zu helfen vermag.

2) Diejenigen, welche ein solches produktives Geschäft erlernt haben oder zu erlernen beabsichtigen und es zwar nicht für sich selbst betreiben, wohl aber Andern beim Betriebe eines solchen als Arbeitsgehülfen, Gesellen, Knechte u. dergl. nützlich sind, wofür sie von jenen einen Lohn beziehen, der in Wohnung, Kost, Geld oder Kleidung besteht. Die Verhältnisse dieser Classe sind im Allgemeinen keineswegs ungünstig. Will der Unternehmer eines Geschäfts des guten, nachhaltigen Betriebs desselben versichert sein, so sieht er sich genöthigt, dem ihm dabei behülflichen Arbeiter einen angemessenen Lohn zu gewähren und er versteht sich dazu um so mehr, als andern Falls die Zahl der betreffenden Arbeitsgehülfen sich mindern und dies den Lohn leicht höher steigern dürfte, als er einen solchen verweigert hat. Dieser hängt hiernach vorzugsweise von der größern oder geringern Geschicklichkeit und von dem Fleiße des Arbeiters ab und dieser ist es der Hauptsache nach selbst, welcher Art und Größe seines Lohns bestimmt. Er hat entweder nicht nöthig, für eine passende Wohnung, für Verköstigung zu sorgen und ist somit den Nachtheilen einer Theuerung enthoben, oder sein Geldlohn setzt ihn in den Stand, alle seine Lebensbedürfnisse zu bestreiten und wohl auch noch Etwas für spätere Zeiten, für unvorhergesehene Fälle zurück zu legen.

Digitized by Google

3) Das Hausgesinde, dessen Arbeit in persönlichen Diensten besteht, welche es der Herrschaft und deren Familie leistet. Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Dienstboten haben große Aehnlichkeit mit denen der vorhergehenden Classe. Auch ihr Lohn besteht theils in Geld, theils in Wohnung, Kost und Kleidung. Nur ist ihre Lage in so fern noch günstiger, als Sonn- und Feiertage, schlechte Witterung, Arbeitsmangel u. dergl. ihren Verdienst nicht schmälern, wie das bei der unter 2) erwähnten Arbeiterclasse allerdings der Fall ist.

4) Die Taglöhner, d. h. alle diejenigen, welche beim Landbau, beim Handel, in Fabriken, Gewerben und sonstigen Geschäften, Arbeiten jeder Art verrichten, wozu keine besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten wohl aber mehr oder weniger körperliche Kräfte erfordert werden. Diese Taglöhner, welche je nach ihrer besondern Beschäftigung wohl auch Schnitter, Drescher, Grundarbeiter, Handlanger, Fabrikarbeiter u. s. w. heißen, erhalten für ihre Arbeit einen gewissen Lohn, der fast durchgängig in Geld besteht. Die geringen Anforderungen an sie und die dadurch veranlaßte große Concurrenz des Angebots erklären zur Genüge, warum dieser Lohn an sich schon niedrig ist, wozu denn aber noch kommt, daß er an Sonn-, Fest- und Regentagen, bei fehlender Arbeit u. s. w. gänzlich wegfällt. Diese Lohnverhältnisse sind von um so größerer Bedeutung, als die Classe der Taglöhner überall ganz besonders zahlreich ist, noch immer mehr anwachsen zu wollen scheint und der männliche Theil derselben häufig verheurathet ist, Frau und Kinder zu ernähren hat.

Mit Recht wendet sich nach allem dem die Theilnahme an den arbeitenden Classen vorzugsweise dieser, also Derjenigen zu, deren ganze Habe ihre Hände ausmachen und deren Existenz bei gänzlicher Entblößung von Kenntnissen und erworbenen Fertigkeiten sowie beim Mangel irgend welches, sei es auch noch so geringen, Besitzthums für Gegenwart und Zukunft einzig und allein auf ihre körperlichen Kräfte angewiesen ist. Um nun aber mit Bestimmtheit zu ermitteln, in wie fern die Taglöhner in den Löhnen, welche sie erhalten, wirkliche Aequivalente ihrer Arbeitsleistungen empfangen, ist es durchaus nöthig, die wirkliche jährliche Einnahme solcher Leute zu bestimmen und ebenso die Ausgaben für alle diejenigen Bedürfnisse zu ermitteln und festzustellen, welche zur Existenz des Menschen absolut erforderlich sind, wenn die Kraft seines Körpers nicht geschwächt werden, die Integrität seiner Gesundheit und damit die Dauer seines Lebens selbst nicht gefährdet sein soll. Dergleichen Erhebungen müssen sich übrigens, um verlässig zu sein, auf einen kleineren Bezirk beschränken, in welchem alle in Frage kommenden Verhältnisse so ziemlich gleich sind, und darum können sie natürlich auch nur für diesen Bezirk Geltung und Bedeutung haben.

Wir haben deshalb für unsere Untersuchungen die Großh. Hess. Provinz Rheinhessen*)

---

*) Zur gehörigen Würdigung der Lohnverhältnisse kann es freilich nur förderlich sein, diese auch in andern Gegenden Deutschlands kennen zu lernen. Dadurch erst werden Vergleiche möglich und unser Urtheil erhält eine breitere Basis. Wir theilen daher in dieser und in den folgenden Noten einige desfallsige Notizen mit, wie nothdürftig sie auch immerhin sind: S. Senior, Statement of the provision of the poor London 1835, S. 210 und folgende, und nach ihm Schmidt: Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism. Leipzig 1836, S. 306 u. 308 machen nachstehende Mittheilungen, welche zwar offiziellen, im Jahre 1833 eingegangenen Berichten brittischer Gesandten und Consuln entnommen sind, deren vollkommene Richtigkeit jedoch theilweise bezweifelt werden dürfte.

In Bremen:

Täglicher Arbeitslohn auf dem Lande im Sommer 1 Sch., im Winter 9 Den., jährlich 17 Pfd. 10 Schilling bis 22 Pfd.; in der Stadt 25 Prz. höher. — Für Frauen: Täglich auf dem Lande im Sommer 6, im Winter 4 Den.; in der Stadt 4 Den. — Lebensweise: Der Lohn gewährt guten Unterhalt, die Nahrungsmittel sind Kartoffeln, Buchweizen oder Grütze, Roggenbrod und zweimal wöchentlich Fleisch oder Speck.

In Lübeck:

Arbeitslohn der Landbauer: Täglich im Sommer 9, im Winter 7 Den., im Herbste 1 Sch., jährlich

Digitized by Google

gewählt, welche auf einem Flächenraume von 24,99 Quadratmeilen und bei einer Bevölkerung

im Jahre 1837	von 209067	Seelen	das ist	8363	Seelen auf die Quadratmeile
im Jahre 1840	von 213671	"	"	8547	" "
im Jahre 1843	von 218076	"	"	8723	" "
im Jahre 1846	von 225445	"	"	9018	" "
im Jahre 1837	von 12990	"	"	6,21	Procent der Bevölkerung
im Jahre 1840	von 13220	"	"	6,19	" "
im Jahre 1843	von 13947	"	"	6,39	" "
im Jahre 1846	von 15616	"	"	6,93	" "

12 Pfd. — Gewöhnliche Tagelöhner in der Stadt täglich 14 Den., jährlich 18 Pfd. — Frauen: In der Stadt täglich 7 Den., auf dem Lande im Herbste ebenfalls 7 Den. — Man kann davon leben, die Nahrungsmittel sind schlechtes Roggenbrod, Kartoffeln, Sped, gute Milch, Erbsensuppe, Heringe oder andere wohlfeile Fische, Butter und Schmalz, aber sehr selten Fleisch; eine Tasse Kaffee des Morgens ist großer Luxus.

In Mecklenburg:

Arbeitslohn auf dem Lande wöchentlich 3 Sch. 6 Den., eine Wohnung, ein Garten und Weide für eine Kuh und 2 Schaafe im Sommer und Unterhalt für dieselben im Winter. — In den Städten wöchentlich 5 Sch. 3 Den. bis 7 Sch. — Man kann dabei, bei guter, gesunder Nahrung und gelegentlich einem Gerichte Fleisch auskommen.

In Danzig:

Arbeitslohn der Landbauer: Täglich im Sommer 4½ bis 7 Den.; im Winter 3½ bis 4½ Den., überdies eine Wohnung entweder ganz frei oder gegen Bezahlung einer geringen Rente, Weide für eine Kuh und etwas Heu für den Winter. — Arbeitslohn gewöhnlicher Tagelöhner: Täglich im Sommer auf dem Lande 8½ bis 11½ Den.; in der Stadt 8½ bis 10 Den. Im Winter auf dem Lande 4½—7 Den., in der Stadt 7—12 Den. Jährlich auf dem Lande 8 Pfd. 10 Sch. bis 9 Pfd., in den Städten 10 Pfd. bis 10 Pfd. 10 Sch. — Eine Frau kann täglich im Durchschnitt 3 Den., ein Kind 1 Den. verdienen. — Eltern können mit vier Kindern, wenn sie enthaltsam und ökonomisch zu Werke gehen, ihren Unterhalt erwerben.

In Sachsen:

Der durchschnittliche Betrag der Löhne für Landbauer ist nicht höher als 9 Den. täglich. — Für Frauen im Durchschnitt täglich 3 Den., ein Kind 1 Den. — Eltern mit 4 Kindern, wenn sie sparsam und ökonomisch sind, kommen dabei aus.

In Würtemberg (nach Wellesley's Auskunft):

Arbeitslohn der Landbauer: Jährlich mit Kost und Wohnung in den Städten 50 bis 60, auf den Dörfern 20 bis 40 Gulden, ohne Kost und Wohnung 150 Gulden. — Für Frauen: Wöchentlich 42 Kr. bis 1 Fl. 30 Kr., bei den Manufakturen 1 Fl. 40 Kr. bis 2 Fl. 30 Kr. — Der Arbeiter kann dabei bestehen. Er hat Morgens Suppe und Erdbirnen oder Brod, des Mittags Vegetabilien oder Pudding, und Abends Kartoffeln und Milch, auch wöchentlich zweimal Fleisch.

In Bayern:

Arbeitslohn der Landbauer: Gute Arbeiter täglich 8 Den. und zur Herbstzeit Lebensmittel. Es gibt wenig Tagearbeiter im Lande. — Gewöhnliche Tagelöhner in den Städten 8—16 Den. täglich.

In Frankfurt:

Arbeitslohn gewöhnlicher Tagelöhner: 10 Den. bis 1 Schilling täglich. — Für Frauen: Täglich 8 Den. bis 1 Sch. 4 Den. — Lebensweise: Zweimal die Woche Fleisch, Vegetabilien, Kartoffeln, Brod und täglich Bier.

In Oesterreich:

In den deutschen Provinzen des Kaiserthums Oesterreich betrug 1842 der geringste Tagelohn ohne Kost in Conventionsmünze: a) in Oesterreich unter der Enns 23 Kr., Wien ausgenommen, wo er 24 Kr. war; — b) in Oesterreich ob der Enns und Salzburg 20 Kr.; — c) in Steiermark 20 Kr.; — d) in Kärnthen und Krain 24 Kr.; — e) im Küstenland 30 Kr.; — f) in Tyrol und Vorarlberg 30 Kr.; — g) in Böhmen 13 Kr.; — h) in Mähren und Schlesien 14 Kr. — Er betrug in den außerösterreichischen Landen, welche gränzten: a) an Oesterreich ob der Enns und Salzburg 22 Kr.; — b) an Tyrol und Vorarlberg 30 Kr.; — c. an Böhmen 21 Kr.; d) an Mähren und Schlesien 14 Kr. — (Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie, Wien 1846 im Anhang)

Digitized by Google

an Taglöhnern zählte und deren Hauptstadt Mainz

1837: 31702, worunter 1149 das ist 3,62 Procent der Bevölkerung
1840: 32142 " 1205 " 3,75 " "
1843: 33826 " 1240 " 3,67 " "
1846: 36656 " 844 " 2,30 " "

an Taglöhnern zählte, welche in Mainz heimathsberechtigt waren*).

Bei diesen unsern Ermittelungen haben wir solche Taglöhner-Familien ins Auge gefaßt, welche aus Mann, Frau und 3 Kindern bestehen, was im Durchschnitte den Verhältnissen in Deutschland überhaupt, namentlich aber denen von Rheinhessen und von Mainz im Besonderen entspricht, indem jene Provinz 1846: 45469 Familien und Mainz 1837: 6347, 1840: 6446, 1843: 7163 und 1846: 7278 Familien zählte. Weiter aber glaubten wir die Taglöhner, welche auf dem Lande arbeiten, von denen unterscheiden zu müssen, welche in der Stadt beschäftigt sind und ebenso war bezüglich der letzten ein Unterschied zu machen zwischen jenen, welche mit ihren Familien in der Stadt und jenen, welche mit denselben auf dem Lande wohnen. Diese Unterscheidungen schienen darum nothwendig, weil in den Städten der Arbeitslohn höher und das Leben theurer ist, als auf dem Lande. Dies vorausgeschickt lassen wir nunmehr unsere Ermittelungen selbst folgen.

I. Tagelöhner, welche auf dem Lande arbeiten.

Der Mann arbeitet im Sommer in den Feldern und Weinbergen, im Winter, wenn dies die Witterung nicht gestattet, dreschi er Früchte oder sucht sich durch sonstige Arbeit Verdienst. Rechnet man Sonn- und Feiertage, sowie die Zeit, welche wegen schlechter Witterung für die Arbeit verloren geht, von 365 Tagen des Jahres ab, so bleiben höchstens 290 Arbeitstage. Für jeden erhält der Taglöhner seit 1836 bis 1846 im Allgemeinen 24 Xr. (härtere Arbeit, z. B. Mähen und Rotten oder Anlegen von Feldern zu Weinbergen wurde stets mit 36 resp. 28 Xr. per Tag bezahlt.) Hiernach war der Jahresverdienst des Mannes seit 1836 bis 1846: 116 Fl. Die Frau, deren Zeit vorzugsweise durch die Sorge für ihre Kinder, durch häusliche Arbeiten und eine Menge kleiner Angelegenheiten in Anspruch genommen wird, hat höchstens an 3 ganzen Tagen der Woche Verdienst. Da dieser nun seit 1836 bis jetzt 18 Xr. per Tag betrug, so war ihr seitheriger Jahresverdienst 46 Fl. 48 Xr. Die Gesammteinnahme der Familie in Einem Jahre belief sich sonach in dieser Zeit auf 162 Fl. 48 Xr. Die Ausgaben der Familie begreifen: 1. Brod und zwar täglich 4 Pfund, 2. Kartoffeln per Tag 10 Mäßchen, 3. Fett zum Schmelzen, wöchentlich 1 Pfund, 4. Kräuter, Gerste, Gries u. dergl. per Woche 7 Xr., 5. Mehl im Jahre 2 Kümpfe zu 1 Fl. 36 Xr., 6. Zwiebeln jährlich für 40 Xr., 7. Pfeffer per Jahr 24 Xr., 8. Salz wöchentlich zu 3 Xr., 9. Fleisch per Woche 2½ Pfund, 10. Kaffee, wöchentlich 8 Loth, 11. Cichorie, per Woche für 2 Xr., 12. Milch, täglich 1 Schoppen zu 2 Xr., 13. Feuerung, a. Steinkohlengeries fürs Jahr 9 Malter, b. Holz zum Anmachen von Feuer jährlich für 6 Fl., 14. Reinigen der Schornsteine, fürs Jahr 12 Xr., 15. Feuerzeug jährlich 6 Xr., 16. Beleuchtung, während eines Jahres 5 Maß Brennöl, 17. Hausgeräthschaften, als Geschirr, Zuber, Körbe, Besen u. dgl. per Jahr 1 Fl. 30 Xr., 18. Miethzins der Wohnung für Ein Jahr 15 Fl., 19. Bettwerk und Kleidung an Hemden, Strümpfen, Röcken, Hosen u. s. w. per Jahr 38 Fl., 20. Wäsche für jährlich 18 Pfund Seife 3 Fl., 21. Schnur, Garn u. s. w. zum Flicken per Jahr 30 Xr., 22. Fußbekleidung jährlich 15 Fl., 23. Schulgeld, im Jahre 2 Fl.

*) Die fortwährend und zwar vorzugsweise im Sommer in Mainz beschäftigte überaus große Anzahl Taglöhner gehört der Hauptsache nach theils den verschiedenen Gemeinden der Provinz, theils dem übrigen Großherzogthume oder den naheliegenden Bundesstaaten an.

Digitized by Google

15 Kr., 24. Steuern, im jährlichen Betrag von 1 Fl. 30 Kr. 25. Gemeinde-Umlagen eben so viel.

Die Gesammtausgabe der Familie betrug also nach obigen Mittheilungen und nach den am Fuße dieses folgenden Zahlen im Jahre 1836: 255 Fl. 16 Kr. — 1837: 262 Fl. 12 Kr. — 1838: 273 Fl. 11 Kr. — 1839: 274 Fl. 4 Kr. — 1840: 276 Fl. 25 Kr. — 1841: 268 Fl. 17 Kr. — 1842: 281 Fl. 41 Kr. — 1843: 297 Fl. 30 Kr. — 1844: 270 Fl. 41 Kr. — 1845: 283 Fl. 35 Kr. — 1846: 336 Fl. 27. Kr.

Die Gesammteinnahme und Gesammtausgabe mit einander verglichen wurde folglich 1836: 92 Fl. 28 Kr. — 1837: 99 Fl. 24 Kr. — 1838: 110 Fl. 23 Kr. — 1839: 111 Fl. 16 Kr. — 1840: 113 Fl. 37 Kr. — 1841: 105 Fl. 29 Kr. — 1842: 118 Fl. 53 Kr. — 1843: 134 Fl. 42 Kr. — 1844: 107 Fl. 53 Kr. — 1845: 120 Fl. 47 Kr. — 1846: 173 Fl. 39 Kr. mehr verausgabt, als an Arbeitsverdienst vereinnahmt*).

---

*) 1) In Odernheim (einer rheinhessischen Gemeinde, welche fast ausschließlich Ackerland enthält und bei einer Seelenzahl von 1710 Individuen, 206 Taglöhner, d. i. 12 Procent der Bevölkerung zählte) verdiente ein besitzloser Taglöhner mit Frau und Kind um das Jahr 1835 jährlich 130 Fl. und auf diese Summe beliefen sich auch seine Ausgaben. In demselben Jahre verdiente ein Taglöhner in Mombach bei Mainz (welche Gemeinde vorzugsweise Garten-, Gemüse- und Feldbau betreibt) jährlich 120 Fl. Hierzu der jährliche Rohertrag eines Stückchens Feld mit 48 Fl., stellt sich der Gesammtverdienst der Familie auf 168 Fl. im Jahr. Ihre Ausgaben in demselben werden zu 160 Fl. veranschlagt, wobei 110 Fl. für Nahrungsmittel. Diese Angaben, welche Hesse in seinem Werke: Rheinhessen in seiner Entwickelung von 1798—1834 S. 76, 77, 80, 81, 84 und 85 macht, und wobei der Preis des Malters Korn (Roggen) zu 4 Fl. 30 Kr., der des Malters Kartoffeln zu 48 Kr. berechnet wird, müssen wir freilich auf ihrem Werthe beruhen lassen.

2) Am Rhein verdiente ein Taglöhner Anfangs 1845 zu 24 Kr. per Tag (wie der Taglohn meistens war), 120 Fl. im Jahr; zu 30 Kr. (wie er selten war) 150 Fl. Hatte er eine Frau und ein Kind, so gab er in einem Jahre aus: a) für Essen (täglich 10 Kr. für Brod, 3 Kr. für Milch, 1 Kr. für Salz und wöchentlich 10 Kr. für Fleisch) 99 Fl.; b) für Holz und Licht 40 Kr.; c) für Kleidung 38 Kr.; d) für Wohnung (25 Fl.) und Handwerkszeug 34 Fl.; e) Steuern 6 Fl.; f) verschiedene Dinge, Arznei und Kleinigkeiten 10 Fl.; zusammen 227 Fl., bei einem Preise von 6 Fl. für das Malter Korn und 48 Kr. für das Malter Kartoffeln. (B. Werner: das Armenwesen. Darmstadt 1845 S. 5.) Dieses Verzeichniß der Ausgabe ist keineswegs vollständig, indem der Mensch der Hauptsache nach nicht bloß von Brod lebt, es wären sonach auch Kartoffeln, Mehl, Schmalz und manche andere nothwendige Bedürfnisse in Anschlag zu bringen.

3) An der Ruhr wurde im Mai 1845 die achtstündige Schicht oder Arbeit in den dortigen Steinkohlenbergwerken den Arbeitern je nach ihrer Tüchtigkeit mit 8½, 9, 10, 10½, 11 und 11½, im Durchschnitt also mit 10 Sgr. belohnt; doch waren der Arbeiter unter 10 Sgr. weit mehr als deren, welche über 10 Sgr. erhielten*). Dabei muß sich der Arbeiter eine Lampe stellen und verbrennt jede Schicht mindestens für 1 Sgr. Oel. Die Arbeit fordert 2 Kleider und der Sonntag ein drittes. Ebenso bedarf es schon für die Unterwelt 2 Paar Schuhe, welche damals 4 Thlr. 10 Sgr. kosteten. Die Miethe machte 20 Thlr. per Jahr aus und die Lebensmittel waren nicht wenig theuer. 100 Pfd. Kartoffeln kosteten 20 Sgr., im Herbste durchschnittlich 15, für ein 11pfündiges Schwarzbrod zahlte man 6½ Sgr. Dazu kamen an Klassensteuer für einen eingeschriebenen mehr berechtigten Schachtarbeiter 2 Thlr., für einen nicht eingeschriebenen 1 Thlr. (Gesellschaftsspiegel Band I. Heft 2 Nachrichten und Notizen S. 31.)

4) Im Königl. Preuß Regierungsbezirk Merseburg werden die zum Leben absolut nothwendigen Bedürfnisse einer Handarbeiter-Familie, welche aus Mann, Frau und 2 Kindern besteht, für eine Woche gegenwärtig so angegeben: 1) für ½ Berliner Scheffel Roggen zu Brod und Mehl 1 Thlr. 10 Sgr; 2) für ¼ Pfd. Butter und Schmalz oder etwas dergleichen 2 Sgr.; 3) für Oel 1 Sgr. 6 Pf.; 4) für Salz 6 Pf.; 5) für Kaffee, pr. Tag 1 Loth à 3 Pf. und für dessen Surrogate pr. Woche 6 Pf.,

---

*) Es mußte ein guter Arbeiter sein, welcher monatlich 9 Thlr. verdiente, die meisten gewannen nur 7—8 Thlr. Im Sommer ist aber flaue Zeit für den Bergbauer, da giebt es häufig blos ½, ja selbst nur halbe Schichte, mithin auch nur ¼ oder die Hälfte der Löhnung. Hiervon gehen überdies manche gewerkliche Abzüge ab, z. B. für Krankheitsfälle ꝛc.

Digitized by Google

II. Taglöhner, welche in der Stadt arbeiten.

1. Solche, welche mit ihren Familien auf dem Lande leben. Der Mann ist beim Festungsbau mit Herbeischaffen von Erde und Steinen, mit Grundarbeiten u. dgl. beschäftigt, hilft auch hin und wieder als Handlanger aus oder sucht sich sonstwo durch taglöhnern Etwas zu verdienen. Der Arbeitslohn war von 1836 bis 1846: 40 Xr. per Tag, seit 1846 ist er auf 32 Xr. herabgesunken. Nach dem Obigen werden auch hier 290 Arbeitstage im Jahre zu berechnen sein. Hiernach war der Jahresverdienst des Mannes von 1836 bis 1845: 193 Fl. 20 Xr. und im Jahre 1846: 154 Fl. 40 Xr. Die Frau kann, weil sie ihre Kinder, ihre häuslichen und Feldarbeiten, sowie eine Kuh zu besorgen hat, nur wenig verdienen, etwa 1 Fl. die Woche, hauptsächlich durch Verkauf von Milch. Ihr Jahresverdienst beläuft sich darnach auf 52 Fl. —

---

2 Sgr. 3 Pf.; 6) für Milch täglich 3 Pf., 1 Sgr. 9 Pf.; 7) für Semmel, wenn ein kleines Kind existirt, oder einen entsprechenden Stoff, wie Gries, Grütze u. s. w, nebst etwas Zucker 3 Sgr.; 8) für Fleisch, wöchentlich nur 2mal, je ½ Pfd. 3 Sgr; 9) Für Miethe jährlich nur 10 Thlr. als Minimum angenommen, 5 Sgr.; 10) für Bier im Sommer oder Branntwein im Winter 3 Sgr.; 11) Für Zukoß, als Grütze, Graupen oder Hirse 2 Sgr. Zusammen 2 Thlr. 4 Sgr. Dieser Betrag von der wöchentlichen Einnahme einer Taglöhner-Familie in der Stadt: 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgezogen (wobei der Taglohn des Mannes zu 8 Sgr. 9 Pf. und weiter angenommen ist, daß die Frau an 3 Tagen in der Woche, à 5 Sgr, Arbeit findet), bleibt ein Ueberschuß von 3 Sgr. 6 Pf. — Bei diesen Angaben, welche dem Schriftchen von Dr. Bernhardi: Der Handarbeiterstand, Eilenburg 1847, entnommen sind, ist wohl zu beachten, daß unter den Ausgaben weder Kartoffeln, noch Kleidung, Schuhe, Wäsche, Feuerungsmaterial, eine Menge kleiner häuslicher Bedürfnisse, Schulgelder, Steuern und Communalabgaben figuriren und daß ebensowenig bei der Einnahme die Fest- und unwillkürlichen Feiertage in Anschlag gebracht worden sind.

5) Im Jahre 1832 wurden in den Dörfern des südlichen Theils der königl sächsischen Oberlausitz genaue Untersuchungen über die nothwendigsten Bedürfnisse einer Normal-Familie angestellt und hierbei ermittelt, daß zur Bestreitung der höchsten Nothdurft im Jahre 60 Thlr. 16 Gr. oder 105 Fl. 56 Xr. erforderlich seien (Schmidt ꝛc. S. 296—298).

6) Taglöhner, welche an den Eisenbahnen in Niederschlesien arbeiteten, erhielten in der letzten Hälfte des Jahres 1845 einen Lohn von 6 Sgr. per Tag, da sie jedoch behaupteten dabei nicht bestehen zu können, so wurde ihnen eine Erhöhung desselben auf 8 Sgr. versprochen. Leute, welche auf den dortigen Chausseen Steine klopften, standen sich noch schlechter. (In Oberschlesien und an den polnischen Gränzen steigt der Tagelohn für Männer auch in den längsten Tagen selten über 4 Sgr., im Spätherbste sinkt er bis auf 2½ und für Weiber sogar bis auf 2 Sgr. herab.) Die Ausgaben einer armen Familie der Gebirgsdörfer Niederschlesiens, welche aus Mann, Frau und 3 Kindern bestand, betrugen damals für einen Monat: a) für Miethe (jährlich 8 Thlr.) 20 Sgr.; b) für Schulgeld 5 Sgr. 4 Pf.; c) für Steuern 2 Sgr.; d) für Gemeindegelder 4 Pf.; e) für Straßenbaugelder 6 Pf.; f) Brod, täglich eine zu 2½ Sgr., 2 Thlr. 15 Sgr.; g) Kartoffeln, wöchentlich 1 Viertel, à 4 Sgr., 16 Sgr.; h) Butter, wöchentlich 4 Quartierchen, à 1 gGr., 20 Sgr.; i) Mehl, wöchentlich 2 Metzen, à 2 Sgr., 16 Sgr.; k) Salz, wöchentlich für 1 Sgr., 4 Sgr.; l) Mächsel in die Suppe ebenso 4 Sgr.; m) Seife ebenso 4 Sgr. Zusammen 5 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. (Gesellschaftsspiegel I. Band, S. 221, Bd. II. Heft 7 in den Nachrichten und Notizen S. 3 und 5, Heft 8, S. 19.) In obiger Aufzählung ist jedoch der Ausgaben für Heizung, Beleuchtung, Kleidung und manche andere nothwendigen Gegenstände nicht gedacht.

7) Rau bemerkt in der 1833 herausgegebenen zweiten Auflage seiner Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 190. (197), Note a. und §. 199. Note b. Folgendes: a) Zu Anfang der 1820er Jahre berechnete Klebe (Gemeinheitstheilung I. 85.) den Unterhalt einer Taglöhner-Familie für Norddeutschland auf ungefähr 160 Thlr. oder 275 Fl., jetzt (1833) wird die Einnahme einer solchen Familie in der Mark Brandenburg auf 100 Thlr. oder 175 Fl. angegeben, wovon 75 Thlr. durch den Familienvater bei 7½ Sgr. (26¼ Xr.) Tagelohn verdient worden. b) Für das südwestliche Deutschland kann man bei 24 Xr. männlichen Taglohn den Jahresbedarf einer Familie auf 150—160 Fl. schätzen. c) Mittlere Sätze des Taglohns für Feldarbeiter (wohl zu verstehen in den 1820er Jahren) sind in Ostpreußen gegen 14, in Mecklenburg 18½ bis 21, in Magdeburg 22½, in Holstein 21—26, in der Mark Brandenburg 26½ Xr.

Digitized by Google

Hierzu kömmt noch der Reinertrag von einigem Feld, welches die beiden Leute eigenthümlich besitzen, im jährlichen Betrage von 50 Fl.

Die Gesammteinnahme der Familie in Einem Jahr war sonach 1836: 295 Fl. 20 Kr. — 1837: 295 Fl. 20 Kr. — 1838: 295 Fl. 20 Kr. — 1839: 295 Fl. 20 Kr. — 1840: 295 Fl. 20 Kr. — 1841: 295 Fl. 20 Kr. — 1842: 295 Fl. 20 Kr. — 1843: 295 Fl. 20 Kr. — 1844: 295 Fl. 20 Kr. — 1845: 295 Fl. 20 Kr. — 1846: 256 Fl. 40 Kr.

Die Ausgaben der Familie betreffen 1. Brod, wie unter I., — 2. Kartoffeln per Tag 9 Mäßchen, — 3. bis 8, wie unter I., — 9. Essig und Oel fürs Jahr 2 Fl. 30 Kr. — 10. Fleisch, wöchentlich 3 Pfund, — 11. Kaffee, wie unter I. 10., — 12. Cichorie, wie unter I. 11., — 13. Milch, wie unter I. 12., — 14. Branntwein, wöchentlich ½ Schoppen, — 15. Feuerung: a. Steinkohlengeries fürs Jahr 10 Malter, b. Holz zum Anmachen von Feuer jährlich für 6 Fl., — 16. Reinigen der Schornsteine jährlich 36 Kr., — 17. Feuerzeug, wie I. 15., — 18. Beleuchtung während eines Jahres 5 Maß Brennöl, — 19. Hausgeräthe wie unter I. 17., — 20. Miethzins der Wohnung für Ein Jahr 25 Fl., — 21. Bettwerk und Kleidung per Jahr 39 Fl., — 22. Wäsche, für jährliche 20 Pfd. Seife 3 Fl. 20 Kr., — 23. Schnur, Garn ꝛc., wie unter I. 21., — 24. Fußbekleidung jährlich 20 Fl., — 25. Schulgeld im Jahr 2 Fl. 30 Kr., — 26. Personal- und Grundsteuer per Jahr 9 Fl. — 27. Gemeindeumlagen jährlich 6 Fl.

Die Gesammtausgabe der Familie war also nach dem Obigen und nach den unten mitgetheilten Zahlen im Jahr 1836: 294 Fl. 21 Kr. — 1837: 302 Fl. 9 Kr. — 1838: 312 Fl. 1 Kr. — 1839: 314 Fl. 56 Kr. — 1840: 317 Fl. 18 Kr. — 1841: 312 Fl. 24 Kr. — 1842: 321 Fl. 52 Kr. — 1843: 347 Fl. 52 Kr. — 1844: 311 Fl. 46 Kr. — 1845: 324 Fl. 14 Kr. — 1846: 373 Fl. 57 Kr.

Vergleichen wir die Gesammteinnahme mit der Gesammtausgabe, so wurde 1836: 59 Kr. weniger verausgabt, 1837: 6 Fl. 49 Kr. — 1838: 16 Fl. 41 Kr. — 1839: 19 Fl. 36 Kr. — 1840: 21 Fl. 58 Kr. — 1841: 17 Fl. 4 Kr. — 1842: 26 Fl. 32 Kr. — 1843: 52 Fl. 32 Kr. — 1844: 16 Fl. 26 Kr. — 1845: 28 Fl. 54 Kr. — 1846: 117 Fl. 17 Kr. mehr verausgabt, als durch Arbeit erworben.

2. Solche, welche mit ihren Familien in der Stadt wohnen.

A. Der Mann ist in einem oder dem andern Gewerbe z. B. bei einem Maurer als Taglöhner oder s. g. Handlanger beschäftigt, indem er dem Meister und den Gesellen beim Herbeischaffen und Zurichten der Materialien sowie durch Verrichtung sonstiger einfacher und leichter Arbeit behülflich ist. — Er erhält dafür seit 1836 einen täglichen Lohn von 36 Kr., bezieht solchen aber nach dem unter I. Bemerkten nur an 290 Tagen des Jahres. Der Jahresverdienst des Mannes berechnet sich hiernach seit 1836 auf 174 Fl.

Die Frau verdient neben der Besorgung ihres Hauswesens dadurch, daß sie am Rhein beim Ein- oder Ausladen der Schiffe hilft, daß sie Gegenstände der verschiedensten Art für Andere nach der Stadt oder in dieser von einem Orte zum andern verbringt, Gänge für die Leute thut und sonstige Taglöhnerarbeiten verrichtet, 1 Fl. 30 Kr. in der Woche, also in Einem Jahr 78 Fl. Die Totaleinnahme der Familie beläuft sich daher seit 1836 auf 252 Fl. per Jahr.

Die Ausgaben der Familie begreifen: 1. Brod, wie unter I., — 2. Kartoffeln, täglich 8 Mäßchen, — 3. Fett zum Schmelzen per Woche 28 Loth, — 4—7. wie unter I., — 8. Salz, die Woche 1½ Pfund, — 9. Essig und Oel, im Jahre für 2 Fl. 30 Kr., — 10. Fleisch, wöchentlich 3 Pfund, — 11. Kaffee, wie unter I. 10., — 12. Cichorie, wöchentlich für 3 Kr., — 13. Milch, wie unter I. 12., — 14. Branntwein per Woche ¼ Schoppen, — 15. Feuerung: a. Steinkohlengeries fürs ganze Jahr 13 Malter, b. Holz zum Anmachen

Digitized by Google

von Feuer jährlich für 6 Fl., — 16. Reinigen der Schornsteine fürs Jahr 36 Kr. — 17. Feuerzeug, wie unter I. 15., — 18. Beleuchtung, während Eines Jahres 6 Maß Brennöl, — 19. Hausgeräthschaften, wie unter I. 17., — 20. Miethzins der Wohnung für Ein Jahr 38 Fl., — 21. Bettwerk und Kleidung, per Jahr 40 Fl., — 22. Wäsche, für jährlich 23 Pfd. Seife 3 Fl. 50 Kr., — 23. Schnur, Garn ꝛc. wie unter I. 21., — 24. Fußbekleidung, im Jahr 22 Fl. — 25. Steuern im jährlichen Betrage von 3 Fl. 30 Kr.

Die Gesammtausgabe der Familie betrug also nach Vorstehenden und nach den unten folgenden Zahlen im Jahre 1836: 304 Fl. 13 Kr. — 1837: 312 Fl. 46 Kr. — 1838: 319 Fl. 21 Kr. — 1839: 324 Fl. 7 Kr. — 1840: 325 Fl. 16 Kr. — 1841: 318 Fl. 31 Kr. — 1842: 329 Fl. 15 Kr. — 1843: 357 Fl. 22 Kr. — 1844: 322 Fl. 10 Kr. — 1845: 335 Fl. 28 Kr. — 1846: 386 Fl. 11 Kr.

Ein Vergleich der Gesammteinnahme mit der Gesammtausgabe ergiebt, das 1836: 52 Fl. 13 Kr. — 1837: 60 Fl. 46 Kr. — 1838: 67 Fl. 21 Kr. — 1839: 72 Fl. 7 Kr. — 1840: 73 Fl. 16 Kr. — 1841: 66 Fl. 31 Kr. — 1842: 77 Fl. 15 Kr. — 1843: 105 Fl. 22 Kr. — 1844: 70 Fl. 10 Kr. — 1845: 83 Fl. 28 Kr. — 1846: 134 Fl. 11 Kr. mehr verausgabt wurde, als an Arbeitsverdienst eingenommen*).

---

*) 1) In Köln waren die Lohnverhältnisse der Handlanger im Juli 1845 überaus günstig. Sie erhielten einen Taglohn von beiläufig 20 Sgr., der wohl nur vorübergehend so hoch war und an wenig andern Orten gezahlt wurde. Rechnet man für das Jahr 65 Sonn- und Feiertage, so wie 8 Wochen oder 48 Tage stille Zeit im Winter, so bleiben 252 Arbeitstage. Vertheilt man den Verdienst auf das ganze Jahr, so kommen auf den Tag 13 Sgr. 9½ Pf. Bei Veranschlagung der Bedürfnisse einer Familie, bestehend aus Mann, Frau, 3—4 Kinder, ergeben sich für den Tag ungefähr folgende Sätze: a) Hausmiethe, jährlich 24 Thlr. 2 Sgr., b) Brand für Zubereitung der Speisen und Heizung, so wie Licht 1 Sgr. 6 Pf., c) wöchentlich 3 Brode à 8 Pfd. zu 5 Sgr. gerechnet (damals kosteten sie 6 Sgr.) 2 Sgr 2 Pf., d) 8 Pfd. Kartoffeln 1 Sgr. 6 Pf., e) ½ Pfd. Sped 2 Sgr. 6 Pf., f) Butter und Fett 1 Sgr. 6 Pf., g) Kaffe 6 Pf., h) geistige Getränke zur Stärkung des Arbeiters 1 Sgr. 4 Pf. Zusammen 13 Sgr. (Vergl. die in Köln erschienene Monatsschrift: Allgemeines Volksblatt Jahrgang 1845.) Für die übrigen nothwendigen Bedürfnisse, wovon wir nur Schuhe, Kleidung, Wäsche, Milch und Schulgeld anführen wollen, bleiben nach Obigem täglich 9½ Pf. übrig.

2) Am Niederrhein und zwar auf dem rechten Ufer desselben verdiente gegen Ende des Jahres 1845 der Taglöhner im Durchschnitt höchstens 10 Sgr. pro Tag (Viele hatten nur 7 oder 8, der Fabrikarbeiter bezog 8, 10 bis 15 Sgr.). Dies ergiebt für 300 Arbeitstage jährlich 100 Thlr. Hierzu an außergewöhnlichen Einnahmen 20 Thlr. Gesammtsumme der Einnahme 120 Thlr. Die allernöthigsten Ausgaben einer Arbeiterfamilie von 8 Personen (Mann, Frau und 6 Kinder) begreifen jährlich: a) Brod, 7 Pfd. zu 6 Sgr. täglich, 72 Thlr. 10 Sgr., b) Kartoffeln, 8 Pfd. täglich zu 1 Thlr. pro 110 Pfd., 26 Thlr. 5 Sgr., c) Salz, ½ Pfd. täglich zu 1 Sgr. das Pfd., Essig, Weißbrod ꝛc. für kleine Kinder, Cichorien und Kaffee, Tabac 10 Thlr., d) Oel zur Lampe und zum Kochen, ¼ Quart täglich, zu 9 Sgr. pro Quart, 13 Thlr. 15 Sgr., e) Wohnung 10 Thlr., f) Brennmaterialien, ½ Scheffel Steinkohlengeries wöchentlich, zu 9 Sgr. pro Scheffel (Holz zum Anbrennen ungerechnet) 11 Thlr. 21 Sgr., g) Kleidung einschließlich Schuhe (ungefähr 10 Paar) und Leinwand 16 Thlr., h) Steuern (auf dem Lande 1½—2 Thlr.) 1 Thlr., i) Schulgeld 2 Sgr. Gesammtsumme der Ausgabe 162 Thlr. 21 Sgr. Verglichen, so erscheint ein Ausfall von 42 Thlr. 21 Sgr. (Kölnische Zeitung Nr. 328 vom 24. Nov. 1845. Beilage.)

3) Für Braunschweig hat man zu Anfang dieses Jahrhunderts die nothwendigsten jährlichen Bedürfnisse einer armen Familie, bestehend aus Mann, Frau und 2 Kindern, zu 78 Thlr. oder 136 Fl. 30 Kr. berechnet. (Vergl. Nachrichten, das Armenwesen der Stadt Braunschweig betreffend. Braunschweig 1803. St. 1. S. 45.)

4) In Hamburg bedurfte ein einzelner Mensch zu Ende des vorigen Jahrhunderts wöchentlich mindestens: 1 Spint Brod. Dies kostete 1792: 9½ Schill., 1800: 18 Schill.; 2 Spint Kartoffeln 1792: 6 Schill., 1800: 16 Schill.; ½ Pfd. Butter 1792: 4 Schill., 1800: 6½ Schill.; ¾ Pfd. Licht 1792: 3 Schill., 1800: 4 Schill.; Milch 1792: 4 Schill., 1800: 8 Schill.; Seife, Zucker, Thee und Salz 1792: 8 Schill., 1800: 16 Schill.; Miethe 1792: 4 Schill., 1800: 12 Schill.; Torf für Feuerung zum Heizen

Digitized by Google

B. Der Mann arbeitet in einer Fabrik als Taglöhner und erhält, wenn er in dem betreffenden Fabricationszweig auch gar keine technische Kenntnisse besitzt, je nach seinem Fleiß, nach seiner Anstelligkeit, Gewandtheit und vorzugsweise nach Maßgabe seiner Kraft seit 1836 bis jetzt einen täglichen Arbeitslohn von 40 Kr. (welcher die Regel ausmacht) oder von 44 Kr. Nehmen wir das Letzte an, so hat er seit 1836 in Einem Jahre — dies zu 300 Arbeitstagen berechnet 220 Fl. verdient.

Seine Frau sucht bei Besorgung ihrer häuslichen Geschäfte dadurch Etwas nebenher zu verdienen, daß sie sich bei mehreren einzelnen Personen oder Familien zu deren nöthigster Bedienung (zum Machen der Betten, Reinigen der Zimmer u. dgl.) monatlich verdingt, oder als s. g. Putzfrau das Reinigen und Aufwaschen der Zimmer und Gänge eines Hauses besorgt, auch wohl in einzelnen Häusern bei etwa vorkommender größerer Arbeit zeitweise aushilft. Diese verschiedenen Beschäftigungen werfen der Frau per Monat etwa 5 Fl. ab, so daß sie im Jahre wohl 60 Fl. einnimmt.

Die gesammte Einnahme der Famlie beträgt mithin seit 1836: 280 Fl. im Jahr. Die Ausgaben der Familie betreffen: 1. Brod, wie unter I., — 2. Kartoffeln, täglich 9 Mäßchen, — 3. Fett zum Schmelzen, per Woche Ein Pfund, — 4—7. wie unter I., — 8. Salz die Woche 1½ Pfund, — 9. Essig und Oel im Jahr 2 Fl. 30 Kr. — 10. Fleisch, wöchentlich 3 Pfund, — 11. Kaffee, wie unter I. 10. — 12. Cichorie, wöchentlich für 3 Kr., — 13. Milch, wie unter I. 12, — 14. Branntwein, per Woche ½ Schoppen, — 15. Feuerung: a. Steinkohlengeries fürs ganze Jahr 13 Malter, b. Holz zum Anmachen von Feuer jährlich für 6 Fl., — 16. Reinigen der Schornsteine, fürs Jahr 36 Kr., — 17. Feuerzeug, wie unter I. 15., — 18. Beleuchtung, während Eines Jahres 6 Maß Brennöl, — 19. Hausgeräthschaften, wie unter I. 17., — 20. Miethzins der Wohnung, für ein Jahr 44 Fl., — 21. Bettwerk und Kleidung pro Jahr 40 Fl. — 22. Wäsche, für jährliche 26 Pfund Seife 4 Fl. 20 Kr., — 23. Schnur, Garn ꝛc. wie unter I. 21., — Fußbekleidung, im Jahr 22 Fl., — 25. Steuern, im jährlichen Betrage von 3 Fl. 30 Kr.

Die Totalausgabe der Familie war also nach Obigem und nach den unten mitzutheilenden Zahlen, im Jahr 1836: 313 Fl. 55 Kr. — 1837: 321 Fl. 52 Kr. — 1838: 332 Fl. 53 Kr. — 1839: 334 Fl. 45 Kr. — 1840: 336 Fl. 14 Kr. — 1841: 333 Fl. 17 Kr. — 1842: 340 Fl. 31 Kr. — 1843: 367 Fl. 27 Kr. — 1844: 331 Fl. 9 Kr. — 1845: 344 Fl. 28 Kr. — 1846: 392 Fl. 14 Kr.

Die Gesammteinnahme verglichen mit der Gesammtausgabe erhellt, daß 1836: 33 Fl.

---

und Kochen 1792: 12 Schill., 1800: 30 Schill. Die unentbehrlichen Bedürfnisse kosteten daher, Kleidung ungerechnet, für eine einzelne Person 1792: 50½ Schill., 1800: 110½ Schill.; für jede von 2 zusammen lebenden Personen 1792: 41 Schill., 1800: 87½ Schill.; für jede von 3 zusammen lebenden Personen 1792: 38 Schill., 1800: 76½ Schill. (v. Voght Gesammeltes aus der Geschichte der Hamburgischen Armenanstalt. Hamburg 1838. S. 60 und 61.)

5) In Berlin hatte eine Normalfamilie 1787 für Wohnung, Feuerung und Ernährung 75 Thlr. nöthig, jetzt ist das Minimum der Einnahme, wovon sie jährlich bestehen kann, 180 Thlr. und das eines Einzelnen 108—120 Thlr. (von Reden in dieser Zeitschrift VI. S. 569.)

6) In Breslau betrug vor Kurzem der Lohn der gewöhnlichen Taglöhner 8 Sgr. im Sommer und 6 Sgr. im Winter, wobei der Lohn Derjenigen, die bei Bauten beschäftigt waren, um 1 Sgr. höher zu stehen kam, den sie dem Maurer- oder Zimmermeister abgaben. Die Tagarbeit von Frauen wurde gewöhnlich mit 5 und 4 Sgr. bezahlt. Die Wohnungen kosten 12—20 Thlr., je nachdem sie der Stadt entfernter oder näher liegen, besser oder schlechter aussehen. Sie kommen selbst auf 24 und 30 Thlr. zu stehen, indem sie in neuerer Zeit theuerer geworden sind, so zwar, daß eine Stube, die früher 26 Thlr. gekostet hat, mit 32 Thlr. bezahlt wird. (Schneer: Ueber die Zustände der arbeitenden Klassen in Breslau. Berlin 1845. S. 24, 25, 30 und 32.)

Digitized by Google

55 Kr. — 1837: 41 Fl. 52 Kr. — 1838: 52 Fl. 53 Kr. — 1839: 54 Fl. 45 Kr. — 1840: 56 Fl. 14 Kr. — 1841: 53 Fl. 17 Kr. — 1842: 60 Fl. 31 Kr. — 1843: 87 Fl. 27 Kr. — 1844: 51 Fl. 9 Kr. — 1845: 64 Fl. 28 Kr. — 1846: 112 Fl. 14 Kr. mehr verausgabt wurde, als an Verdienst eingenommen*).

Die vorstehende Darlegung von Verhältnissen, wie sie wirklich bestehen, gibt zu mehrfachen, ernsten Betrachtungen Veranlassung.

Zuvörderst ist dadurch nachgewiesen, daß der Arbeitslohn, wie er seither bestand, nicht hinreichend war, um damit die in der That nothwendigen Bedürfnisse des Lebens zu bestreiten. An Zurücklegen eines Nothpfennigs für etwaige Krankheiten, Unglücksfälle und sonstige unvorhergesehene, aber nicht zu vermeidende Ausgaben ist nicht zu denken, noch weniger gar an Geld zum Genusse irgend eines Vergnügens, z. B. eines Familienfestes oder der Kirchweihe. Wenn nun aber der Verdienst des Handarbeiters nicht zureicht, die gebieterischen Anforderungen des Lebens zu befriedigen, so bleibt jenem nichts übrig, als sich in Nahrung, Kleidung u. s. w. noch mehr zu beschränken, sogar am Nöthigen abzubrechen, zu darben, zu hungern, ja in Entbehrungen des Unterhalts so wie in äußerer Entblößung endlich so weit zu gehen, als nöthig ist, das Leben hinzuhalten, zu fristen. Dabei wird denn freilich zu borgen gesucht, was nur immer möglich, es wird verkauft, versetzt, verpfändet, was irgend entbehrt werden kann, es werden in der Hoffnung und mit der Vertröstung auf bessere Zeiten kleinere Geldbeträge, mitunter zu wucherischen Zinsen, aufgenommen. Auch die private und öffentliche Mildthätigkeit wird auf die verschiedenste Weise und so weit es nur immer angeht in Anspruch genommen. Diese ist denn um so willfähriger, als unter den vorliegenden Verhältnissen das Ungenügende des bestehenden Lohns nicht zu bezweifeln ist und so nimmt man die Kinder der arbeitenden Classe in Kleinkinderbewahranstalten und Freischulen auf, kleidet sie und die Erwachsenen, bezahlt Hausmiethe, giebt Brennmaterial, freie Suppe, wohlfeileres Brod, bewilligt unentgeltliche Aufnahmen in Armen- und Krankenhäuser, löst Pfänder aus, zahlt Geldunterstützungen und reicht auf diese Art als Almosen was als Arbeitslohn zu wenig gegeben wird. Denn das steht nach Allem fest und die vorstehenden Ermittlungen beweisen es zur Genüge: Die Arbeitslöhne der neueren Zeit entsprechen einer vollständigen Entschädigung des Taglöhners für seine Arbeit keineswegs. Diese Entschädigung soll denn doch mindestens in den Kosten bestehen, welche der Unterhalt des Arbeiters und seiner Angehörigen, für die er zu sorgen hat, verursacht**). Wenn das nach dem Obigen bei den bisherigen Arbeitslöhnen nicht der Fall war, so liegt der Grund davon in dem Mißverhältnisse, welches zwischen diesen und den Preisen der Lebensbedürfnisse besteht. Seit langer Zeit befindet sich der Arbeitslohn im Allgemeinen auf dem nämlichen Standpunkte***), welchen er

*) In Breslau verdiente vor 2 Jahren: a) in Cichorienfabriken ein Arbeiter 9, 10—15 Sgr. pro Tag; b) in Tabaksfabriken ein Arbeiter 2—2½ Thlr., eine Arbeiterin 1½—2½ Thlr., ein Kind 15—20 Sgr. pro Woche; c) in Papierfabriken ein Arbeiter 2½—2¾ Thlr. die Woche; d) in Kattunfabriken ein Arbeiter 10 Sgr., eine Arbeiterin 5—6 Sgr, ein Streichkind 2½—3 Sgr. pro Tag; e) in einer Maschinenwerkstätte ein Arbeiter 10—11 Sgr. täglich. Die Fabrikarbeiter und im Besonderen die Kattunfabrikarbeiter haben nicht fortwährend Beschäftigung, so daß, wenn der Lohn auf 10 Sgr. pro Tag steht, er in der That nur auf 5 Sgr. zu stehen kömmt, weil sie nur 3 Tage beschäftigt sind. Von den Miethpreisen gilt das Nämliche, was kurz vorher bemerkt wurde. (Schneer a. a. O. u. S. 31.)

**) Wegen weiterer Ausführungen dieses Satzes verweisen wir auf Rau a. a. O. §. 189 (196)—193 (200).

***) Die Rechnungen der Stadt Bensheim an der Bergstraße weisen nach, daß der Verdienst des gewöhnlichen Handarbeiters bis in die Revolutionskriege zurück, ja noch früher 24 Kr. pro Tag betrug, für die Zeit von 1670—1723 findet man ihn dagegen mit 10—12 Kr. berechnet und dennoch war der Lohn, wenn man die Fruchtpreise der dortigen Gegend berücksichtigt, höher als gegenwärtig. Der Durchschnitts-

Digitized by Google

auch heute einnimmt und daß der Taglöhner damals ein behagliches Leben geführt wird nicht behauptet werden wollen (denn die Klagen über Entbehrung und Noth dieser Klasse des Arbeiterstammes gehören nicht blos der neuesten Zeit an), höchstens läßt sich annehmen, daß der Erwerb zur Subsistenz damals gerade zugereicht habe. Dagegen sind die Preise des ersten und nothwendigsten Lebensbedürfnisses: des Getraides, des Brodes keineswegs unverändert geblieben, sie haben vielmehr seit längerer Zeit eine steigende Richtung angenommen und sind nach Ausweis der nachstehenden Tabellen seit 1836 binnen 10 Jahren beim Korn (Roggen) um 149, beim Roggenbrod um 122 pCt. gestiegen. Aehnlich verhielt es sich mit den Kartoffeln, die in der nämlichen Zeit um 64 pCt. theurer geworden sind. Haben aber diese beiden Hauptartikel die Nahrung an und für sich schon das Leben vertheuert, so geschah das durch sie auch noch in so fern, als ihre Preise auf die der übrigen Lebensmittel und sonstigen Bedürfnisse z. B. Wohnung, Kleidung u. s. w. natürlich eingewirkt haben*) und mit dem Steigen jener auch eine Erhöhung dieser Preise eintrat. So ist es denn, wie wir oben gesehen, gekommen, daß seit 1836 im Laufe von 10 Jahren ganz die nämlichen Bedürfnisse des einzelnen Taglöhners und zwar von I um 32, von II 1. um 27, von II 2 A. um eben so viel und von II 2 B. um 25 pCt. die Preise gestiegen sind. Wenn nun aber in früherer Zeit der Arbeitsverdienst eben nur zureichte, um ohne wirkliche Entbehrungen leben zu können und jetzt bei so viel höheren Preisen der Lebensbedürfnisse, aber bei unverändertem Lohnsatze dies nicht mehr möglich ist, so muß nothwendiger Weise zwischen dem gegenwärtigen Arbeitslohne und eben diesen Preisen der Bedürfnisse ein Mißverhältniß bestehen.

Bedenkt man, wie wichtig der Stand der Taglöhner für das Wohl der Staaten ist, was Alles von einem Heer zu gering bezahlter, hungernder Proletarier zu befürchten steht und wie anderseits ohne ein ständiges Vorhandensein zahlreicher, kräftiger Taglöhner Landbau, Gewerbe namentlich Fabriken und Handel Noth leiden müssen, so können wir zum Schlusse nur sehnlichst wünschen, der Lohn des Handarbeiters möge je eher je lieber einen solchen Standpunkt einnehmen, auf welchem er, in Harmonie mit den Preisen der Bedürfnisse des Lebens, zur Bestreitung dieser hinreicht und dem Arbeiter eine vollkommene Entschädigung für seine aufgewandte Zeit, Mühe und Körperkraft darbietet.

---

preis eines großh. Hess. Malters Korn war nämlich: von 1686—1688: 1 Fl. 43 Kr., von 1689—1694: 5 Fl. 46 Kr., von 1695—1701: 4 Fl. 1 Kr., von 1702—1708: 2 Fl. 42 Kr., von 1709—1714: 4 Fl. 35 Kr., von 1715—1725: 3 Fl. 1 Kr, von 1726—1739: 3 Fl. 29 Kr., von 1740—1748: 4 Fl. 46 Kr., von 1749—1755: 4 Fl. 9 Kr., von 1756—1763: 5 Fl. 30 Kr., von 1764—1774: 4 Fl. 48 Kr., von 1775—1791: 5 Fl. 2 Kr., von 1792—1817: 7 Fl. 20 Kr., von 1818—1829: 4 Fl. 55 Kr. Die Jahre 1770—1772, 1795 und 1816, in welchen Hungersnoth herrschte und enorme Preise bestanden, sind in dieser Aufstellung, welche sich auf die speciellen Angaben der Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen, Jahrgang 1834, S. 91—98 stützt und von Wernher: Ueber Gemeindebürgerthum ꝛc., Darmstadt 1838, S. 187 mitgetheilt wird, nicht berücksichtigt worden.

*) von Reden hat bereits in dieser Zeitschrift S. 569 auf das gleichzeitige Steigen der Preise der Lebensbedürfnisse aufmerksam gemacht, wie sich solches in den letzten 60 Jahren in Berlin kundgegeben. Aehnlich war es in Hamburg. Ein Spint Brod kostete 1792: 9—10 Schill., 1800: 18 Schill.; ein Spint Kartoffeln 1792: 2—3 Schill., 1800: 8 Schill; ein Pfund Butter 1792: 8 Schill, 1800: 12—13 Schill.; ein Pfund Schmalz 1792: 7 Schill., 1800: 12 Schill.; ein Pfund Ochsenfleisch 1792: 3 Schill., 1800: 6 Schill.; eine bestimmte Quantität Milch 1792: 1 Schill., 1800: 2 Schill.; 10 Soden Torf 1792: 1 Schill., 1800: von gutem 3 Soden 1 Schill, von schlechtem 4 Soden 1 Schill.; ein Pfund Lichte 1792: 6 Schill., 1800: 8 Schill.; Wohnungsmiethe 1792: 4—12 Thlr, 1800: 12—30 Thlr. (v. Poght a. a. O.)

Digitized by Google

Durchschnittspreise, wie solche in den einzelnen Monaten der Jahre 1836—1846 zu Mainz bestanden haben:

1) Von einem großh. Hessischen Malter Korn (Roggen).

im	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Januar . .	4 28	5 4	6 44	8 46	7 24	6 18	6 34	8 55	7 21	5 39	11 33
Februar . .	4 38	5 15	7 11	8 44	7 o7	6 26	6 34	9 o8	7 27	5 38	11 12
März . . .	4 43	5 13	7 26	8 o5	7 33	6 22	6 31	9 59	7 53	6 .	10 o1
April . . .	4 45	5 44	8 o5	8 .	8 11	6 o5	6 31	10 11	7 27	6 35	10 39
Mai . . .	4 50	6 27	8 o9	7 30	8 45	6 10	6 23	9 58	6 30	7 o8	11 o9
Juni . . .	4 55	7 10	7 56	6 50	9 18	6 29	6 30	11 o5	6 .	7 o5	11 38
Juli . . .	4 47	7 .	7 18	7 o9	8 37	6 o2	6 28	11 10	5 51	6 27	12 o6
August . .	4 42	5 41	6 30	7 25	6 53	7 o2	7 20	7 16	5 47	7 28	12 38
September .	4 55	5 36	7 19	8 o2	7 o1	6 28	8 15	6 56	5 50	8 34	13 36
Oktober . .	5 5	6 25	7 45	8 o6	7 o1	6 44	8 o9	6 55	5 56	10 o1	12 59
November .	5 8	6 37	8 26	7 35	6 39	6 37	8 23	7 15	5 44	10 38	13 20
Dezember .	5 1	6 44	8 34	7 32	6 16	6 36	8 53	7 23	5 41	10 35	13 53
ganzen Jahr	4 49½6	4½	7 36½7	7 48½	7 33½	6 26½9	7 12⅞7	8 50½	6 27¾	7 39¼	12 3¼

2) Von einem großh. Hessischen Pfund Brod aus Korn- (Roggen-) Mehl.

im	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Januar . .	1⅞	2¼6	2¾	3⅞8	2½6	2½7	2¾	3½	3	2¾	4⅜
Februar . .	1½1	2¼	2½3	3¼	2½	2⅝6	2¾	3½	3¼	2½	4⅜
März . . .	1¾3	2¼	2½4	3	2½2	2½2	2½	3½6	3⅝6	2½2	4
April . . .	2	2⅝2	3¼6	3	3½3	2½	2¾	3½3	3½2	2¾	4
Mai . . .	2⅛2	2½3	3	2¾	3¾	2½4	2½2	3½5	2½6	2½2	4¼
Juni . . .	2	2½7	3	2½3	3½3	2¾	2¾	3½4	2½3	2½3	4½4
Juli . . .	2	2½4	2½5	2¾	3¼	2½8	2½8	3½7	2½5	2½8	4⅞6
August . .	2	2⅝2	2¾4	2½8	2½3	2½8	2½2	3⅝6	2¾	3⅞6	4⅝3
September .	2	2	2½6	3	2¾	2¾	3¼	2½6	2⅝	3¾	4⅝
Oktober . .	2⅛	2½3	2⅝7	3⅛6	2½8	2¾	3⅛8	2¾	2¾4	4¼6	4⅞6
November .	2¼	2¾	3¼8	2⅝8	2⅝2	2¾	3¼	3½	2½8	4½	4¼4
Dezember .	2⅜7	2¼	3½	2½	2¾4	2¾6	3½	3⅝6	3⅜6	4¼7	4¼4
ganzen Jahr	2⅜14	2½13	2½12	2½10	2½10	2½20	2½21	3⅛19	2½18	3⅜14	4⅜17

3) Von einem Malter Kartoffeln zu 200 großh. Hessische Pfund.

im	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Januar . .	2 .	1 40	1 20	1 30	1 40	2 15	1 25	3 .	1 36	1 20	3 .
Februar . .	2 .	1 30	1 20	1 30	1 40	2 .	1 20	2 50	1 42	1 20	3 15
März . . .	1 44	1 20	1 20	1 24	1 40	2 .	1 20	3 18	1 40	1 20	3 .
April . . .	1 40	2 10	1 24	1 36	2 10	1 48	1 20	3 21	1 34	1 20	3 .
Mai . . .	1 40	2 .	1 24	1 36	2 32	1 48	1 20	3 12	1 26	1 31	3 12
Juni . . .	2 .	2 20	1 12	1 36	2 .	2 10	1 24	3 46	1 31	1 36	3 48
Juli . . .	2 .	2 20	1 .	2 30	2 14	2 20	1 39	3 12	1 58	1 40	4 42
August . .	3 .	2 30	2 4	3 12	2 o6	2 .	3 52	2 15	1 58	2 10	4 12
September .	2 40	1 33	2 .	2 54	2 .	1 36	3 28	1 52	1 36	2 18	3 8
Oktober . .	1 50	1 20	1 54	2 o4	1 48	1 36	2 45	1 52	1 36	2 24	2 27
November .	1 36	1 20	1 30	1 30	2 o3	1 30	2 40	1 30	1 17	2 12	2 30
Dezember .	1 40	1 20	1 30	1 40	2 20	1 30	2 46	1 36	1 20	2 24	2 56
ganzen Jahr	1 59½	1 36½	1 29½	1 55½	2 1 1⅛	1 52½	2 6⅞	2 38½	1 36½	1 49⅞	3 15½

Digitized by Google

4) Von einem großh. Hessischen Pfund Schmalz.

im	1836 Fr.	1837 Fr.	1838 Fr.	1839 Fr.	1840 Fr.	1841 Fr.	1842 Fr.	1843 Fr.	1844 Fr.	1845 Fr.	1846 Fr.
Januar . .	18	18	20	20	18	18	24	24	24	20	20
Februar . .	16	20	20	18	18	18	24	24	24	19	20
März . . .	16	20	20	18	19	18	24	28	24	18	21
April . . .	16	24	20	18	20	18	24	28	22	18	24
Mai . . .	18	24	20	18	20	18	22	32	20	18	24
Juni . . .	16	24	20	18	20	18	20	24	20	18	24
Juli . . .	16	20	18	18	18	18	20	24	20	18	24
August . .	16	20	18	18	18	18	20	28	20	18	26
September .	16	24	20	18	20	20	20	28	20	19	30
Oktober . .	18	24	20	18	20	20	20	28	20	20	32
November .	18	20	20	18	20	20	20	28	20	24	32
Dezember .	20	20	20	18	18	20	$22\frac{11}{12}$	28	20	24	28
ganzen Jahr	17	$21\frac{1}{4}$	$19\frac{3}{4}$	$18\frac{1}{6}$	$19\frac{1}{12}$	$18\frac{3}{4}$	$21\frac{11}{12}$	27	$21\frac{1}{6}$	$20\frac{1}{2}$	$25\frac{7}{12}$

5) Von einem großh. Hessischen Pfund Ochsenfleisch.

im	1836 Fr.	1837 Fr.	1838 Fr.	1839 Fr.	1840 Fr.	1841 Fr.	1842 Fr.	1843 Fr.	1844 Fr.	1845 Fr.	1846 Fr.
Januar . .	10	10	11	10	11	10	11	11	13	11	12
Februar . .	10	10	11	10	11	10	11	$11\frac{1}{2}$	13	11	12
März . . .	10	10	11	10	11	10	11	$12\frac{1}{12}$	13	11	12
April . . .	10	10	11	10	11	10	11	14	$12\frac{1}{2}$	11	12
Mai . . .	10	$10\frac{1}{2}$	11	10	11	11	11	$14\frac{1}{12}$	12	11	$12\frac{7}{11}$
Juni . . .	10	11	11	10	11	11	11	15	12	11	13
Juli . . .	10	$11\frac{1}{12}$	11	10	11	11	11	15	12	11	13
August . .	10	12	11	10	11	11	$10\frac{11}{12}$	15	12	$11\frac{1}{12}$	13
September .	10	12	11	10	11	11	10	15	12	12	$12\frac{7}{11}$
Oktober . .	10	12	11	$10\frac{4}{11}$	11	11	10	15	12	12	12
November .	10	$11\frac{1}{2}$	$10\frac{11}{12}$	11	10	11	10	$13\frac{7}{12}$	$11\frac{1}{2}$	12	12
Dezember .	10	11	10	11	10	11	$10\frac{11}{12}$	13	11	12	12
ganzen Jahr	10	$10\frac{11}{12}$	$10\frac{7}{12}$	$10\frac{7}{11}$	$10\frac{7}{8}$	$10\frac{7}{8}$	$10\frac{11}{12}$	$13\frac{7}{12}$	$12\frac{1}{12}$	$11\frac{7}{12}$	$12\frac{1}{12}$

6) Von einem großh. Hessischen Pfund Kaffee.

1836: 32 Fr.; 1837, 1838, 1839, 1840: 26 Fr.; 1841: 30 Fr.; 1842: 26 Fr.; 1843: 22 Fr.; 1844: 26 Fr.; 1845: 26 Fr.; 1846: 24 Fr.

7) Von einer großh. Hessischen Maß Fruchtbrandwein.

im	1836 Fr.	1837 Fr.	1838 Fr.	1839 Fr.	1840 Fr.	1841 Fr.	1842 Fr.	1843 Fr.	1844 Fr.	1845 Fr.	1846 Fr.
Januar . .	28	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
Februar . .	28	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
März . . .	28	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
April . . .	28	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
Mai . . .	28	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
Juni . . .	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
Juli . . .	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
August . .	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
September .	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
Oktober . .	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
November .	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
Dezember .	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
ganzen Jahr	$30\frac{1}{4}$	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32

Digitized by Google

8) Von einem großh. Hessischen Maler Steinkohlengeries zu 275 gr. Hess. Pfund
1836: 2 Fl. 16 Kr.; 1837—1839: 2 Fl. 8 Kr.; 1840: 2 Fl. 4 Kr. 1841: 2 Fl. 24 Kr.; 1842; 2 Fl. 8 Kr.
1843 und 1844: 2 Fl.; 1845: 1 Fl. 55 Kr.; 1846: 1 Fl. 36 Kr.

9) Von einer großh. Hessischen Maß geläuterten Brennöls.

im	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846
	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.
Januar	1 .	1 .	. 48	. 52	. 48	1 .	1 08	. 56	. 48	. 52	1 .
Februar	1 .	1 .	. 49	. 52	. 49	1 .	1 08	. 54	. 48	. 52	1 .
März	. 59	. 59	. 48	. 52	. 52	1 .	1 08	. 52	. 48	. 52	1 .
April	. 56	1 .	. 48	. 52	. 54	1 .	1 08	. 50	. 48	. 52	. 56
Mai	. 56	. 56	. 48	. 50	. 56	1 04	1 04	. 48	. 48	. 54	. 56
Juni	1 .	. 56	. 52	. 48	. 58	1 04	1 02	. 48	. 48	. 56	. 56
Juli	1 .	. 56	. 52	. 48	1 .	1 04	. 58	. 48	. 48	. 56	. 52
August	1 08	. 56	. 52	. 48	1 .	1 10	. 56	. 48	. 48	. 56	. 52
September	1 08	. 52	. 52	. 48	1 .	1 12	. 56	. 48	. 48	. 58	. 52
Oktober	1 05	. 52	. 52	. 46	1 .	1 12	. 56	. 49	. 48	1 .	. 48
November	1 04	. 48	. 52	. 48	1 .	1 08	. 56	. 52	. 48	1 .	. 48
Dezember	1 03	. 48	. 52	. 48	1 .	1 08	. 56	. 50	. 48	1 .	. 48
ganzen Jahr	1 1 1/2	. 56 1/2	. 50 1/2	. 49 1/2	. 56 1/2	1 5 1/2	1 1 1/2	. 50 1/2	. 48	. 55 1/2	. 54

3. Das Wechselrecht in Deutschland.

Vom Kammergerichts-Assessor S. Borchardt in Berlin.

Bei der bevorstehenden Versammlung deutscher Abgeordneter zur Berathung eines allgemeinen Deutschen Wechselrechts, möchte es wohl nicht ohne Interesse sein kurz die verschiedenen in Deutschland jetzt geltenden (40) Wechselgesetze zu betrachten und ihren Charakter und Umfang darzustellen. Zunächst sei es deshalb gestattet eine statistische Uebersicht, wobei wir vorzugsweise auf die Dedekindsche Darstellung des Deutschen Wechselrechts uns stützen können, voranzuschicken, indem jetzt, wo es sich um das Aufgeben einzelner Prinzipien oft handeln wird, im Falle eines Widerspruchs eines Staates, wohl auch die Seelenzahl seiner Einwohner, soweit dieselben einer bestimmten Wechselordnung unterworfen sind, mit in Betracht zu ziehen ist. Was zunächst

A. die Zollvereinsländer

betrifft, so gelten die in denselben bestehenden Gesetze nach folgendem Verhältniß:

	Einwohnerzahl in runden Summen.	
I. im Herzogthum Altenburg		
1. die W. Ord. von 1750	—	129000
II. im Großherzogthum Baden		
2. das franz. Recht mit einem Anhange vom Jahre 1809	—	1,367000
III. im Königreich Baiern gelten an fremden Rechten		
für Anspach und Baireuth das preußische Landrecht, und	500000	
in der Pfalz das französische Handelsgesetzbuch	600000	
Demnächst		
3. die Augsburger W. Ord. vom 1. Dec. 1778 für Augsburg und Stadtgebiet	50000	
4. die Nürnberger W. Ord. vom 16. Febr. 1722 für Nürnberg und Stadtgebiet	130000	

Digitized by Google

	Einwohnerzahl in runden Summen.	
5. in den übrigen Theilen die Baiersche W. Ord. vom 24. November 1785	3,224000	4,504000
IV. im Herzogthum Bernburg		
6. das gemeine Recht	—	49000
V. im Herzogthum Braunschweig		
7. die W. Ord. vom 1. Aug. 1715	—	273000
VI. im Herzogthum Coburg-Gotha		
8. a. in Gotha die W. Ord. von 1732 und 1830	105000	
b. in Coburg die Leipziger W. Ord.	42000	147000
VII. im Herzogthum Cöthen		
9 die W. Ord. von 1802	—	43000
VIII. im Herzogthum Dessau		
10. die W. Ord. von 1822	—	63000
IX. in der freien Stadt Frankfurt a. M.		
11. die W. Ord. vom 26. Mai 1739 und 1. Nov. 1844	—	68000
X. im Churfürstenthum Hessen-Cassel		
12. die Hanausche W. Ord. vom 15. Juli 1737	125000	
13. die beiden Frankfurter W. Ord. von 1676 u. 1739 und resp. das gemeine Recht	630000	755000
XI. im Großherzogthum Hessen-Darmstadt		
14. die Churpfälzische W. Ord. vom 14. Febr. 1726	14000	
15. die Offenbacher W. Ord. von 1829 und 1847	10000	
und außerdem		
a. in Rheinhessen das franz. H. G. B.	225000	
und		
b. in den übrigen Theilen das gemeine Recht	604000	853000
XII. in der Landgrafschaft Hessen-Homburg		
das gemeine und resp. das franz. H. G. B.	—	24000
XIII. im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen	—	44000
und		
XIV. im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen	—	20000
und		
XV. im Fürstenthum Lippe-Detmold		
das gemeine Recht	—	106000
XVI. im Herzogthum Luxemburg-Limburg		
a. im Herzogthum Luxemburg		
das franz. H. G. B.	186000	
b. in dem nicht zum Zollverein gehörigen Herzogthum Limburg		
16. das holländische H. G. B. von 1838	198000	384000
XVII. im Herzogthum Meiningen-Hildburghausen		
17. die Meiningensche W. Ord. vom 7. Oct. 1818, und		
18. die Hildburghausensche W. Ord. vom 24. Febr. 1729, welche beide auf die Leipziger W. Ord. recurriren	—	160000

Digitized by Google

	Einwohnerzahl in runden Summen.	
XVIII. im Herzogthum Nassau		
das gemeine Recht resp. die Frankfurt a. M. W. Ord. . . .	—	419000
XIX. im Königreich Preußen		
19. in den Rheinlanden		
das franz. H. G. B. vom 1. Januar 1808	2,763000	
20. in Danzig		
die W. Ord. v. 6. Sept. 1747 und 2. Mai und 1. Aug. 1766 und	67000	
in Schwedisch-Pommern das gemeine Recht und . .	183000	
21. in den übrigen Theilen das Allgem. Preuß. Landrecht seit 1. Juni 1794	13,100000	16,113000
XX. im Fürstenthum Reuß (Greiz) (ältere Linie)		
22. die W. Ord. von 1820	—	35000
XXI. im Fürstenthum Reuß (Schleiz) (jüngere Linie)		
23. die W. Ord. vom 6. Febr. 1717 und Leipziger W. Ord.	—	77000
XXII. im Königreich Sachsen		
24. die Leipziger W. Ord. vom 2. Octob. 1682, zu welcher zahlreiche einzelne Verordnungen und resp. für einzelne Bezirke ergangen sind, so wie		
25. die Oberlausitzer W. Ord. von 1776 und das Königl. Sächs. Wechselrecht	—	1,837000
XXIII. im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt		
26. die W. Ord. vom 22. März 1755	—	68000
XXIV. im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen		
die Leipziger W. Ord.	—	59000
XXV. im Fürstenthum Waldeck		
das gemeine Recht	—	58000
XXVI. im Großherzogthum Weimar		
27. die W. Ord. vom 20. April 1819	—	257000
XXVII. im Königreich Würtemberg		
28. die W. Ord. vom 24. März 1759.	—	1,762000
B. Die übrigen Deutschen Staaten.		
XXVIII. in der freien Stadt Bremen		
29. die W. Ord. von 1844	—	75000
XXIX. in der freien Stadt Hamburg		
30. die W. Ord. vom 11. März 1711 und Verordnung von 1844	160000	
31. im Amt Ritzebüttel das Statut von 1603	5000	165000
XXX. im Königreich Hannover		
32. die W. Ord. vom 23. Juli 1822	1,564000	
und im übrigen das Preuß. Recht	210000	1,774000
XXXI. im Herzogthum Holstein-Lauenburg		
33. die Norweg.-Dän. W. Ord. von 1681 in Altona . .	30000	
und im übrigen gemeines Recht	496000	526000

Digitized by Google

	Einwohnerzahl in runder Summe.	
XXXII. in der freien Stadt Lübeck		
34. einzelne Verordnungen seit 1662	—	42000
XXXIII. im Fürstenthum Schaumburg-Lippe		
das gemeine Recht	—	37000
XXXIV. im Fürstenthum Lichtenstein		
gilt die Oesterreichische W. Ord.	—	7000
XXXV. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz .		
35. die Rostocker W. Ord. von 1807 für Rostock . . .	30000	
im übrigen gemeines Recht	586000	616000
XXXVI. im Großherzogthum Oldenburg		
36. die Jevernsche W. Ord. vom 11. Juni 1725 für die Herrschaft Jever	21000	
und in den übrigen Theilen gemeines resp. lübisches und französisches Recht	254000	275000
XXXVII. die halbsouveraine Herrschaft Knyphausen, folgt dem gemeinen Recht	—	3000
XXXVIII. in Oesterreich		
37. die Schlesische W. Ord. vom 12. Aug. 1738	470000	
38. die Botzener Marktprivilegien vom 23. März 1792. .	8000	
39. die West-Galizische W. Ord. vom 16. Oct. 1797 . .	1,777000	
40. die Oesterreichische W. Ord. vom 1. Oct. 1763 . . .	261000	
und außerdem		
a. die letztere vereint mit der älteren v. 10. Sept. 1717 .	14,321000	
b. im übrigen die Baiersche resp. Augsburgische und Französische W. Ord.	543000	17,380000
Zusammen		50,574000

Nachdem im Vorenthaltenen die statistische Uebersicht gegeben, wollen wir nun die wichtigsten Fragen des Wechselrechts kurz erwähnen und die Entscheidungen derselben anführen, wie wir solche in den verschiedenen in Deutschland geltenden Wechselordnungen vorfinden.

Was zunächst

I. die Requisite des Wechsels anlangt, so kommt vorzugsweise in Betracht,

1) wem die Wechselfähigkeit zusteht.

Wir finden dieselbe bald jedem Dispositionsfähigen beigelegt, wie in der Hamburger, Bremer und Nürnberger und Holländischen W. Ord., bald beschränkt und zwar vorzugsweise in Bezug auf Frauen, Beamte, gemeine Bürger und Bauern, allgemein oder in Ansehung einzelner Arten von Wechseln, und zwar in folgender Scala:

a) Die Rostocker W. Ord. spricht die allgemeine Wechselfähigkeit nur in Ansehung der gezogenen Wechsel aus.

b) Das französische H. G. B. schließt nur Frauen aus, die keinen Handel treiben.

c) Das Badensche H. G. B. schließt Frauen aus, die keinen Handel treiben, und bestimmt, daß Geistliche und Beamte, die mit Verschweigung dieser ihrer Eigenschaft Wechsel ausstellen, wechselmäßig belangt, aber alsdann cassirt werden können.

d) Nach der Churfürstl. Hess. W. O. sind Personen von Distinction, Gelehrte, Handelsleute und Juden wechselfähig.

Digitized by Google

e) Das Oestr. Gesetz schließt von der Ausstellung gezogener Wechsel nur Geistliche und Militair-Personen aus, und gestattet die Ausstellung trockener Wechsel nur Kaufleuten.

f) In Braunschweig ist die allgemeine Wechselfähigkeit später in Ansehung der Bauern, Soldaten und Lieutenants wieder beschränkt worden.

Dieselbe Ausnahme finden wir

g) in Coburg-Gotha.

h) Die Altenburger W. Ord. schließt Frauen, welche nicht Handel treiben, Soldaten und Geistliche aus, und verlangt bei den andern Personen, daß sie bereits das 25ste Jahr erreicht haben.

i) Die Cöthen. W. Ord. schließt nur Geistliche, kleine Handwerker und Bauern, die keinen Handel mit Landesproducten treiben, aus.

k) Die Dessauer W. Ord. und

l) die Weimarsche W. Ord. schließen Frauen, welche nicht Handel treiben, Soldaten, vom Officier abwärts, Handwerker, Geistliche, Studenten und moralische Personen aus, und fordern in Betreff der anderen Personen die obrigkeitliche Genehmigung.

m) Das Frankfurt a. M. Gesetz schließt nur die Frauen, welche keinen Handel treiben, Militairpersonen und die bei dem dortigen Theater angestellten Schauspieler und Musiker aus.

n) Die Reuß. W. Ord. (jüngere Linie) schließt nur Geistliche und gemeine Handwerker aus.

o) Die Reuß. W. Ord. (ältere Linie) folgt der Weimar. W. Ord., setzt jedoch an die Stelle der obrigkeitlichen Genehmigung, die landesherrliche.

p) Die Rudolstädt. W. Ord. schließt nur Geistliche, Soldaten, Frauen und Bauern, die keinen Handel treiben, aus.

q) Nach dem Preußischen Landrecht sind die Kaufleute, Capitaine der Seeschiffe, Rittergutsbesitzer, und die mit einem Certificat versehenen Personen so wie Actiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet sind, wechselfähig.

r) Die Würtemberger W. Ord. schließt die niederen Officiere und Beamte, Geistliche, gemeine Bürger und Bauern aus, die letzteren jedoch nur dann, wenn denselben nicht von den vorgesetzten Beamten die Folgen der Wechselhaft auf dem Wechsel auseinander gesetzt sind.

s) Die Sachsen-Hildburghausen. W. Ord. schließt gemeine Bürger, Handwerksleute und Bauern aus, wenn sie keinen Handel treiben.

t) Nach der Sachsen-Meiningen. W. Ord. findet gegen andere Personen als Kaufleute, das Wechselrecht nur Anwendung, wenn solche nicht genug angesessen sind, und ihren Gläubigern durch den gewöhnlichen Prozeß nicht leicht zu ihren Forderungen verholfen werden kann.

u) Nach der Offenbach. W. Ord. und

v) nach der Hanau. W. Ord. sind nur die Gewerbtreibenden wechselfähig.

w) Die Baier. W. Ord. verleiht die Wechselfähigkeit nur den immatriculirten Kauf- und Handelsleuten und solchen Personen, welche der Wechsel zum Geschäft nothwendig bedürfen.

x) Nach der Augsburg. W. Ord. sollen Nicht-Kaufleute ihre Wechsel vom Bürgermeister-Amt (jetzt dem Wechsel-Gericht) bestätigen lassen.

y) Die Hannover. W. Ord. verleiht die Wechselfähigkeit nur Kaufleuten, Inhabern von Fabriken, den Capitainen der Seeschiffe, Maklern, Juden und den mit Certificat Versehenen.

2) Das Bekenntniß der empfangenen Valuta wird in den älteren W. Ord. und in dem

Digitized by Google

französischen H. G. B. sogar mit Angabe worin die Valuta bestanden gefordert; nur die Altenburger, Bremer und Weimar. W. Ord. abstrahiren von demselben.

3) Fehlt die Zeitbestimmung im Wechsel, so gilt derselbe nach der Dessauer und Rostocker und Weimar. W. Ord. als Uso-Wechsel, nach der Braunschweiger, Nürnberger und Oestr. W. Ord. als Sicht-Wechsel.

4) Das Wort Wechsel wird allgemein mit Ausschluß des franz. und holländ. H. G. B. im Document gefordert. — Was den Wechselstempel betrifft, so kann derselbe nur nach dem neuen baierschen u. sächsischen Recht bis zur Anstellung der Klage nachträglich beigebracht werden.

II. Was die Annahme event. die Verweigerung derselben anlangt, so kann

1) die Präsentation des Wechsels zur Einholung des Accepts, welche häufiger als Recht, dann als Pflicht ausgesprochen ist, nur nach der Bremer und Hamburger W. Ord. bis zum Ablauf der Respecttage ausgesetzt werden.

2) Die Acceptation selbst, welche nach der Augsburger, Frankfurter und Hamburger W. Ord. auch bei eignen Wechseln nothwendig ist, kann nur nach der Dessauer, Hannov., Oesterr. und Weimarschen W. Ord. auch auf der Abschrift des Wechsels erfolgen, und nach der Cöthener W. Ord. auch mündlich geschehen; und endlich nach der Dessauer, Hamburger, Jevern und Preuß. W. Ord. auch stillschweigend eintreten.

Die Altenburger, Baiersche, Braunschweigsche, Gothaer, Leipziger und Würtemberger W. Ord. verlangen noch bei jeder Acceptation das Datum. — Eine der Acceptation beigesetzte Bedingung gilt nach der Altenburger, Braunschweiger und Frankfurt a. M. W. Ord. für nicht hinzugefügt.

3) Der Regreß wegen verweigerter Annahme kann nach der Dessauer und Preußischen W. Ord. gegen jeden beliebigen Vormann und nach Oesterr. und Weimar. W. Ord. gegen den unmittelbaren Vormann auf Zahlung gerichtet werden; fast alle übrigen deutschen W. Ord. stimmen mit dem franz. Recht überein und gestatten den Regreß nur auf Sicherheitsbestellung.

III In Betreff der Zahlung event. Verweigerung derselben ist zu bemerken, daß

1) Respecttage nur in der Cöthen., Hanau., Preuß., Oesterreicher und Würtemberger W. Ord. und zwar 3 zugelassen sind; in Offenbach 4, in Lübeck 10, sowohl für den Acceptanten als Wechsel-Inhaber; in Nürnberg 6, in Bremen 8, in Hamburg 12, auch bei nicht acceptirten Wechseln; in der Braunschweiger und Hannov. W. Ord. dagegen 3, resp. 8, welche jedoch nur dem Wechsel-Inhaber zu Statten kommen. — Die Meßwechsel endlich haben fast überall bestimmte Zahltage; nur die Botzener Satzungen bewilligen auch hier 2 Respecttage.

2) Die Protestaufnahme wird im allgemeinen durch einen Notar bewirkt; nach dem französischen H. G. B. bedarf er noch der Zuziehung zweier Zeugen und nach der Altenburger W. Ord. allein noch der Zuziehung des Wechsel-Inhabers. Der Protest selbst muß nach den älteren Wechsel-Ordnungen am Tage der Präsentation und zwar nach dem Allg. Preuß. Landrecht noch vor Sonnenuntergang, nach anderen Wechsel-Ordnungen bis zu einer bestimmten Stunde aufgenommen sein. Erst das franz. H. G. B., welchem das Holländ., die Rostocker, Frankfurt a. M. und Weimar. W. Ord. gefolgt sind, haben die Protestaufnahme am Tage nach dem Verfalltage angenommen.

3) Der Regreß wegen verweigerter Zahlung ist noch, außer nach der bereits erwähnten Oesterr. und Weimar. W. Ord. auch nach der Altenburger, Braunschweiger, Danziger, Gothaer, Leipziger, Nürnberger und Rudolstädter W. Ord. an die Reihefolge der Indossanten gebunden, und nach der Hannöverschen W. Ord. der Rückgriff an die übersprungenen Vormänner nicht gestattet; während das franz. H. G. B. denselben gegen den Aussteller und

Digitized by Google

jeden Vormann einzeln oder wieder alle zu gleicher Zeit und zusammen gestattet, und das Holländ. H.G.B. in subsidium bis auf den Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ausdehnt. Sind jedoch die Förmlichkeiten über Präsentation oder Protestation verabsäumt, so lassen die beiden letztern die Klage aus der Bereicherung nur gegen den Aussteller, nicht auch gegen die Indossanten zu.

IV. Was das Indossament betrifft, so ist

1) die Begebung des Wechsels nach der Frankfurt a. M., Würtemberger, franz. und Oesterr. W. Ord. nur bei Wechseln auf Ordre und nach der Braunschweiger W. Ord. überhaupt nur viermalige Indossirung zulässig; nach den Bozener Satzungen endlich ist jede Indossirung vor der Acceptation untersagt.

2) Das Giro in blanco ist nur in der Bremer und Holländ. W. Ord. dem eigentlichen gleichgestellt; in der Danziger, Oesterr. und Weimar. W. Ord. dagegen ausdrücklich sogar für unwirksam erklärt.

V. Die Intervention anlangend, so ist

1) der Wechsel-Inhaber die Ehrenacceptation, nach der Weimar. W. Ord. unbedingt, nach der Hannover. und Würtemberger W. Ord. nur gegen Caution, und nach der Dessauer und Preuß. W. Ord., von dem auf dem Wechsel nicht benannten Dritten, nur gegen Baarzahlung und endlich nach der franz. und Oesterr. W. Ord. nur unter Vorbehalt des Regresses gegen die Vormänner auf Sicherheitsbestellung, zuzulassen verbunden.

2) Nach der Bremer W. Ord. und dem franz. H.G.B. ist jeder Intervenient verpflichtet denjenigen, für welchen er intervenirt hat, sofort von dem Geschehenen zu benachrichtigen, was gewöhnlich mittelst Einsendung des Protestes geschieht.

3) Nur die Bremer und Hamburger W. Ord. bewilligen auch dem Ehrenacceptanten die Respecttage.

VI. Der Wechselbürge haftet nur nach der Bremer, franz., Holländ. und Weimar. W. Ord. mit dem Schuldner solidarisch, wobei die letztere noch ausdrücklich bemerkt, daß der Wechselprozeß auch dann gegen den Bürgen stattfindet, wenn der Hauptschuldner nicht wechselfähig gewesen ist, während das Oesterreichische Recht stets gegen den Bürgen nur den gewöhnlichen Prozeß eintreten läßt.

VII. Die Erben des Wechsel-Schuldners, welche die Erbschaft unbedingt angetreten, werden nach der Braunschweiger, Göthener, Danziger, Jevern, Preuß. und Oesterr. W. Ord. auch sofort wechselmäßig haften; nach der Bremer W. Ord. kann der Personalarrest gegen dieselben erst nach fruchtloser Mobiliarexecution und nach der Hannoverschen und Weimar. W. Ord. überhaupt nicht eintreten, welches letztere wohl auch in Betreff der übrigen Wechselordnungen anzunehmen sein möchte.

VIII. Was die Verjährung betrifft, so sind in den in Deutschland geltenden Wechsel-Ordnungen verschiedene Fristen angenommen und verschiedene Folgen an dieselben geknüpft. Die einen unterscheiden bei Bestimmung der Frist zwischen der Form des Wechsels, die andern zwischen den bei dem Wechsel vorkommenden Personen.

Rücksichts der Wirkung bestimmen einige Wechsel-Ordnungen, daß mit dem Ablauf der Frist jede Verbindlichkeit aufhört, andere lassen dagegen den Wechsel noch als Schuldschein resp. Anweisung bis zum Ablauf der gewöhnlichen Verjährung dem Acceptanten gegenüber fortbestehen, gegen den Aussteller jedoch und die Indossanten nur in sofern als sie sich mit dem Schaden des Klägers bereichern würden. Es bestimmt nämlich, wobei wir die Sicht-Wechsel wohl übergehen können:

1) Die Altenburger W. Ord.: aus gezogenen Wechseln erlischt nach 4 Wochen und aus trockenen nach 3 Jahren jeder Anspruch.

Digitized by Google

2) Die Augsburger W. Ord.: gezogene Wechsel verjähren gar nicht, trockene nach Ablauf eines Jahres.

3) Die Badensche W. Ord., wie das franz. H. G. B., nur daß die persönliche Haft nach Ablauf eines Jahres fortfällt.

4) Die Baiersche W. Ord. hat die einjährige Verjährung, mit deren Ablauf der Wechsel noch als Schuldschein resp. Anweisung mit der obigen Wirkung fortbesteht.

5) Die Braunschweiger W. Ord.: Die Wechselklage aus gezogenen Wechseln verjährt nach einem Monat, und aus trockenen nach Jahr und Tag.

6) Die Bremer W. Ord.: Die Wechselklage erlischt nach zwei Jahren.

7) Die Cöthener W. Ord. hat Rücksichts der von Kaufleuten ausgestellten trockenen Wechsel die einjährige, Rücksichts der sog. Cavalierwechsel die vierjährige Verjährung.

8) Die Dessauer W. Ord.: Die Wechselklage erlischt nach einem Gemeinjahr.

9) Das Frankfurt a. M. Gesetz: Gezogene Wechsel verjähren vollständig in einem Jahre; trockene bestehen jedoch noch vier Jahr nachher als Schuldschein fort.

10) Nach dem franz. H. G. B. verjähren alle Ansprüche aus Wechseln nach fünf Jahren. Der Schuldner bleibt aber verpflichtet, eidlich zu erhärten, daß er nichts mehr schuldig sei; die Sicherheit jedoch, welche bei der Zahlung eines verlornen Wechsels gestellt wird, erlischt nach drei Jahren. Die Verjährung der Regreßklage gegen die Indossanten und den Aussteller tritt schon nach 14 Tagen ein.

11) Die Galizische W. Ord.: Der Wechselanspruch aus trockenen Wechseln verjährt in Jahr und Tag.

12) Gotha stimmt nach der Preuß. Ord. mit der Leipziger überein.

13) Die Hamburger W. Ord.: Wechsel von Nicht-Kaufleuten verjähren in vier Wochen; Rücksichts der Wechsel der Kaufleute ist keine Frist angegeben und tritt deshalb die gemeinrechtliche von 10 resp. 20 Jahren ein.

14) Die Hannöversche W. Ord.: Das Wechselrecht erlischt nach einem Jahre und gegen die Indossanten findet nach zwei Jahren gar kein Anspruch mehr statt.

15) Das Holländ. H. G. B. hat die zehnjährige Verjährung für die in Holland zahlbaren Wechsel mit gleicher Wirkung wie im franz. H. G. B.

16) Die Jever W. Ord.: Jeder Anspruch aus einem Wechsel verjährt binnen 6 Wochen.

17) Nach der Leipziger W. Ord. hört aus gezogenen Wechseln nach vier Wochen und aus trockenen nach Jahr und Tag jeder Anspruch auf. Nach der Verordnung vom 18. Juli 1840 kommt die letzte Bestimmung auch auf gezogene Wechsel zur Anwendung.

18) Luxemburg hat das franz. H. G. B. angenommen.

19) Die Nürnberger W. Ord.: Trockene Wechsel verjähren in einem Jahre; bei gezogenen dagegen wird die dreißigjährige Frist angenommen.

20) Die Offenbacher W. Ord.: Nicht protestirte, nicht zurückgeforderte und verlegte gezogene Wechsel verjähren nach vier Wochen; trockene nach einem Jahre; und nach fünf Jahren findet gar kein Anspruch mehr statt.

21) Die Oesterr. W. Ord.: Trockene Wechsel verjähren nach Jahr und Tag, welches nach Zimmerl's W. R. auch von gezogenen Wechseln gilt.

22) Das Allg. Preuß. Landrecht stimmt mit der Baierschen W. Ord. ad 4 überein.

23) Die Reuß. W. Ord. (jüngere Linie): Jeder Anspruch aus einem Wechsel erlischt nach einem Jahre.

24) Die Reuß. W. Ord. (ältere Linie): Die Wechselklage gegen den Acceptanten, Intervenienten und deren Bürgen verjährt nach zwei Monaten; die Regreßklage, wie in der Weimarschen W. Ord., nach einem gemeinen Jahr.

Digitized by Google

25) Die Rostocker W. Ord.: Jeder Anspruch aus dem gezogenen Wechsel erlischt nach einem Jahre, außer gegen den Acceptanten und den Trassanten, welcher keine Deckung gegeben.

26) Die Rudolstädter W. Ord.: Die Wechselklage erlischt nach vier Jahren.

27) Die Weimarsche W. Ord.: Die Verjährung gegen den Acceptanten, Intervenienten und deren Bürgen tritt nach vier Wochen ein; die Regreßklage gegen die Vormänner und deren Bürgen, des Intervenienten gegen den Honorirten und die Klage gegen den Aussteller eines trockenen Wechsels erlischt nach Ablauf eines gemeinen Jahres.

28) Die Würtemberger W. Ord.: Die Wechselklage aus gezogenen Wechseln erlischt nach vier Wochen und aus trocknen nach einem Jahre.

Wenngleich die vorstehend erörterten Bestimmungen genügend zeigen werden, daß einerseits die wichtigsten Fragen des Wechselrechts in Deutschland eine sehr verschiedenartige Erledigung gefunden, ohne daß solche durch örtliche Verhältnisse bedingt worden, und anderseits zu berücksichtigen ist, daß bei den meisten Fragen es nur darauf vorzugsweise ankommt, daß dieselben entschieden sind, während das Materielle der Entscheidung selbst in den Hintergrund tritt, so werden wir auch hoffen können, daß der bevorstehende Leipziger Wechselrecht-Congreß, auf welchem 32 deutsche Staaten vertreten sind, recht bald, zur Förderung der nothwendigen Gleichförmigkeit der Handelsgesetzgebungen, ein allgemeines *deutsches* Wechselrecht herbeiführen wird.

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen.

Die Germanisten-Versammlung zu Lübeck vom 26 — 30. Septbr. 1847.

Von einem Theilnehmer.

Nach dem Zwecke dieser Zeitschrift soll hier nur dieser Versammlung insoweit gedacht werden, als Bestrebungen für deutsche *Statistik* mit ihr verbunden und in den Versammlungen derselben zur Geltung gekommen sind. Professor Fallati machte zuerst in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft darauf aufmerksam, daß es als wünschenswerth erscheinen müßte, wenn sich die deutschen Statistiker der Germanisten-Versammlung anschlössen und in derselben eine eigene Sektion bildeten. Ein Auszug aus diesem Aufsatz wurde in dem ersten Hefte dieser Zeitschrift aufgenommen. Fallati's Vorschlag hat bei vielen Fachgenossen Anklang gefunden, und wenn auch Mehrere für eine solche Vereinigung sehr geneigte Männer der Entfernung wegen nicht nach Lübeck gekommen waren, so hatten sich doch eine genügende Zahl von Theilnehmern dort eingefunden, um den Antrag zu einer solchen Vereinigung ausreichend zu unterstützen. In vorläufigen Besprechungen am 26. Septbr., an denen die Professoren *Schubert* aus Königsberg, *Fallati* aus Tübingen, *Ravit* und *Stein* aus Kiel, Regierungsrath *Bergius* und Major Freiherr *von Vinke* aus Breslau u. m. a. sich betheiligten, war man übereingekommen den Antrag über den Anschluß der deutschen Statistiker in der zweiten General-Versammlung der Germanisten am 30sten September zu stellen. *Schubert* entwickelte den Antrag an diesem Tage, indem er davon ausging, daß die innigste Vereinigung der deutschen Statistiker mit den Bestrebungen der Germanisten sich schon *thatsächlich* auf der ersten Versammlung zu Frankfurt kund gegeben habe, weil ein großer Theil des dort behandelten Stoffes recht eigentlich dem Gebiete der Statistik angehört, und daß gleichmäßig auch auf der diesjährigen Versammlung schon am ersten Tage die Statistik in den beiden Hauptvorträgen über die Hanse und die Auswanderungen der Deutschen, sich eingebürgert befunden habe. Es bleibe unverkennbar, daß der höhere Standpunkt für die Behandlung der Statistik in der Gegenwart auf den gründlichsten Forschungen in der Geschichte und in dem Staatsrechte seine Basis nehmen müsse, daß die Resultate der Sprachforschung für die interessantesten Be-

Digitized by Google

ziehungen des bürgerlichen Lebens, wie sie durch die Stammverschiedenheit bedingt werden, von dem Statistiker nicht unbeachtet bleiben dürften; daß jedoch ebenso auch auf der anderen Seite statistische Untersuchungen als eine erwünschte Hülfe für Geschichte, Rechtswissenschaft und Sprachkunde benutzt werden können. Fallati unterstützte den Antrag nachdrücklich, und es fand sich sogleich in der allgemeinen Zustimmung, daß die wissenschaftliche Staatskunde schon in den Bestrebungen der Germanisten mit den von ihnen vorzugsweise bezeichneten Fächern als vereint gedacht war, und daß es nur einer öffentlichen Anerkennung bedurfte, ohne eine Veränderung oder Erweiterung im Namen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.

In derselben Versammlung wurde ein Vorschlag des Professors Gervinus aus Heidelberg mit großer Majorität angenommen, nach welchem die gleichzeitigen Separat-Sitzungen der drei bis dahin bestehenden Sektionen aufgehoben wurden, um so viel als möglich das allgemeine Interesse in den General-Versammlungen zusammen zu halten. Doch sollte es den Fachgenossen überlassen bleiben, für abstraktere Gegenstände ihrer Wissenschaft über besondere Zusammenkünfte Verabredung zu treffen, und diese in den General-Versammlungen anzuzeigen. Ein Theil Statistiker machte davon Gebrauch und kam am 30. September um 8 Uhr Morgens zu einer Special-Sitzung zusammen, die jedoch, wegen der Zerstreuung der Theilnehmer bei den Festlichkeiten in Travemünde am Tage vorher nicht allgemein genug bekannt geworden war. Auf den Wunsch der Versammelten übernahm der Geheimrath Schubert den Vorsitz und sprach zuvörderst über die besondern Aufgaben der deutschen Statistik, indem er zwar die Fortschritte derselben in den einzelnen Staaten hervorhob, aber auch ihre große Vernachlässigung in andern unverschleiert ließ. Ueberall, meinte er aber, selbst auch in den sehr kleinen Staaten, wo auf leichtere Weise vollständigere Nachrichten geliefert werden können, sei noch sehr viel zu thun, um nur erst das nothwendigste Material herbeizuschaffen. Dazu reichten indeß keineswegs die Hülfsmittel der Behörden aus, dies könne nur durch eine lebendigere Theilnahme der Arbeiter und Freunde der Staatskunde kräftiger gefördert werden; und gemeinschaftliche Besprechungen aus verschiedenen Theilen des gemeinsamen Vaterlandes über verwandte Aufgaben würden eine unverkennbare Unterstützung der Wissenschaft gewähren. Dazu könnten die jährlich in den Germanisten-Versammlungen zusammenkommenden deutschen Statistiker ihr Scherflein beitragen; es würde jedoch reicher ausfallen, wenn man sich vorher schon Aufgaben gestellt hätte, über welche man in der Zwischenzeit der einzelnen Versammlungen neue Sammlungen von Materialien veranlassen, und theilweise damit schon eigene Untersuchungen verbinden könne. Er machte den Anfang mit einem Vorschlage des Major Freiherr von Vinke, für eine allgemeine Einkommensteuer die verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten zu untersuchen, inwiefern die dortigen feststehenden finanziellen Verhältnisse und die innigen Beziehungen derselben zu den verschiedenartigen bürgerlichen Verhältnissen, der Einführung einer solchen Einkommensteuer förderlich oder hinderlich wären, und welche Bedingungen aufzustellen und welche Vorarbeiten zu unternehmen oder von den etwa vorhandenen zu benutzen wären, um die Einkommensteuer als eine gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen gegen Aufhebung mehr einseitig treffender Steuern zu empfehlen. Regierungsrath Bergius machte den Vorschlag zu Untersuchungen über den Zustand des Münzwesens in Deutschland, namentlich über die Verschiedenheit der faktischen Münzfuße von den gesetzlichen, und insbesondere über die Abnutzung der verschiedenen Münzen in den einzelnen deutschen Staaten. Diesem folgte Professor Fallati mit dem Vorschlage, möglichst vollständige Beiträge zur Statistik der deutschen Auswanderung zu sammeln, nicht blos nach den Hafenlisten der Auswanderungshäfen, sondern namentlich aus den Akten der einzelnen deutschen Staaten, mit Rücksicht auf Zahl, Geschlecht, Alter, Familienverhältniß, Gewerbe, Vermögen und sittliches Prädikat der Auswanderer, so wie mit Unterscheidung der Auswanderer aus welchen Provinzen eines Landes, in welchen verschiedene soziale, besonders bäuerliche und Gewerbs-Verhältnisse sind. — An alle drei Vorschläge knüpften sich interessante Debatten. Die Theilnehmer an dieser Sitzung aus Lübeck: Major Behrens, Hptm. Ahrens, Dr. Wehrmann, versprachen sehr vollständige Nachrichten über die statistischen Verhältnisse des Freistaates Lübeck zu sammeln. Am Schlusse dieser Spezial-Sitzung erklärte das geschäftsführende Mitglied der Redaktion der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Professer Dr. Fallati sich bereit, mit denjenigen Statistikern, welche besondere Gegenstände auf der nächsten zu Nürnberg stattfindenden General-Versammlung behandelt zu sehen wünschten, in vermittelnde und vorbereitende Verbindung zu treten.

Die vereinigten Statistiker glaubten überdies im Interesse ihrer Wissenschaft sich die Aussicht stellen zu dürfen, in den nächsten Versammlungen der Germanisten in noch größerer Zahl zusammen zu kommen, um gleichzeitig für die allgemeinen Interessen des großen Vereins, so wie für die speziellen ihres Berufsfaches sich gegenseitig zu unterstützen. Als gemeinschaftlichen Wunsch sprachen sie noch aus, für Sammlung von Materialien zu den oben genannten Aufgaben und ähnlichen Untersuchungen als ein gemeinsames Archiv Freiherr von Reden's Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, und für die Be-

Digitized by Google

sprechung der Prinzipien und des allgemeinen Inhalts solcher Aufgaben die Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft zu benutzen. —

Der Herausgeber war zu seinem lebhaften Bedauern außer Stande der Versammlung in Lübeck beizuwohnen, hofft jedoch in Nürnberg im September 1848 nicht zu fehlen.

Es versteht sich von selbst, daß die Redaktion den Auftrag, diese Zeitschrift als gemeinsames Archiv der staatskundigen Mitglieder der Germanisten-Versammlung benutzen zu lassen, mit dem größten Vergnügen übernimmt. Auch der einstweilige Vorstand des Vereins für deutsche Statistik wird sich bemühen das für die angeregten Fragen erforderliche Material zu sammeln. —

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

Die deutsche Begeisterung für das Freihandels-System Englands.

Ein schönes erhebendes Gefühl ist die Begeisterung für eine große Idee, für eine wichtige Sache. Die Begeisterung wahrer Ueberzeugung ist zu jedem schwierigen Werke eine unentbehrliche Stütze des ausführenden Verstandes.

Mit Freuden haben auch wir deshalb R. Cobden begrüßt, als er seine Agitation für den Freihandel in England begann; wir verehren den Genius, welcher ihn antrieb, und die Ausdauer seiner Anstrengungen für eine vortreffliche Sache. Er hat dadurch auf friedlichem Wege Aenderungen in der Wirthschaft seines Vaterlandes herbeigeführt, deren gute Früchte sich bald und reichlich zeigen werden. Die industrielle Lage Deutschlands muß zwar Nachtheile von deren Rückwirkung empfinden, aber wir dürfen darum die That selbst nicht schmähen, denn auch im Staatenleben soll die Sorge für das eigene Wohlergehen Jedem am nächsten liegen. England ist, unter Mithülfe bedeutender natürlicher Vorzüge, dadurch vorzugsweise groß, mächtig, reich geworden, daß die Regierung wie jeder Bürger, niemals von dem Grundsatze abgewichen ist, stets den Vortheil des Vaterlandes obenan zu stellen. Dieser Grundsatz ist begreiflich auch bei den Tarifveränderungen der neuesten Zeit allein leitend gewesen; es bedarf keines Beweises, denn es ist überall bereitwilligst zugestanden.

Ist aber die Nachfolge auf demselben Pfade uns anzurathen? Viele verneinen, viele bejahen diese Frage und erst die Erfahrung späterer Jahre wird darthun wer Recht gehabt hat. Geht man von der Thatsache aus, daß, im öffentlichen wie im Privatverkehre, nur sehr selten beide Theile gewinnen, so möchte man versucht werden Englands Beispiel und Cobdens Rathschläge für uns nicht passend, für unsere Verhältnisse bedenklich zu halten. Betrachtet man dagegen nur das erhabene schöne Bild der Handelsfreiheit, ohne dabei an gegebene Rücksichten zu denken, so möchte man leicht glauben, das Ideal müsse auch bei uns selbstständig mit Vortheil verwirklicht werden können, ohne auf Vorgänger oder Nachtreter zu achten.

Eine sehr entschiedene Ansicht für die Bejahung hat jüngst bei den deutsch-britischen Festmahlen sich ausgesprochen und wir bedauern recht sehr zu jener Zeit keinem der Orte, wo sie gehalten wurden, nahe genug gewesen zu sein, um Herrn Cobden nachstehende Fragen vorzulegen, deren Beantwortung anscheinend Etwas zur Zurückführung der Streitfrage auf ihr richtiges Gebiet, beigetragen haben würde.

1) Sind die Lehren der Handelsfreiheit, welche Sie zu verbreiten suchen, auf die Verhältnisse aller Staaten und Völker gleichmäßig anwendbar und werden sie allen Völkern gleiche Vortheile gewähren?
2) Wird die Annahme und Durchführung der Grundsätze des freien Verkehrs in einem einzelnen Staate auch dann keine augenblicklich sehr große oder keine dauernde Nachtheile haben, wenn andere Staaten, mit welchen ein reger und wichtiger Austausch stattfindet, bei dem Systeme der Handelsbeschränkungen durch Zölle u. dgl. verharren?
3) Können die Segnungen der Handelsfreiheit in vollem Umfange eintreten, ohne daß gleichzeitig mit Aufhebung der Grenzabgaben alle Beschwerungen des innern geistigen und materiellen Verkehrs, so wie der Produktion und des Verbrauchs beseitigt werden?

Digitized by Google

4) Ist von der Annahme und Durchführung des Systems des freien Handels mit Sicherheit und dauernd die Hemmung und demnächstige Beseitigung der Massenverarmung und Massenverderbniß zu gewärtigen; also auch die Schaffung hinreichenden und lohnenden Erwerbes, welcher als einziges durchgreifendes Heilmittel betrachtet werden kann?
5) Ist die gänzlich freie Schiffahrt eine nothwendige Bedingung des freien Handels oder nicht?
6) Ist dasjenige, was die britische Gesetzgebung bisher für den freien Verkehr gethan hat, aus dem Gesichtspunkte der Anbahnung vollständiger eigener und allgemeiner Handelsfreiheit geschehen, oder lediglich aus Rücksicht auf in England vorhandene Lasten und Hindernisse der Erzeugung und des Verkehrs?
7) Hat die neuste britische Zollgesetzgebung schon so viel für den freien Handel der Welt, oder auch nur Englands, gethan, daß sie als Muster zur Nachfolge aufgestellt werden kann und daraus eine Berechtigung fließt von andern Staaten ein Gleiches zu verlangen?
8) Sind andere Staaten Europas und namentlich der deutsche Zollverein, noch nicht auf der Stufe zum freien Verkehre, welche England bereits betreten hat, und hat Letzteres deshalb eine Berechtigung und Verpflichtung sich als Vorbild zur Nachahmung hinzustellen?

Vielleicht hat ein Theilnehmer jener Festmahle, oder ein Mitglied der deutschen Freihandelsvereine die Güte diese Fragen noch jetzt zu beantworten. —

Frhr. v. Reden.

Digitized by Google

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

Statistik der Schule in Deutschland.

Vom Vice-Seminar-Direktor Ed. Calinich in Dresden.

Dritter Artikel.

Statistik der Schule im Königreiche Preußen.

Die Schulstatistik Preußens hat nicht den Reiz des Neuen oder weniger Bekannten, wie die Schulstatistik Oesterreichs, da das preußische Schulwesen nicht bloß in, sondern auch außerhalb Deutschland so vielfach besprochen worden ist, daß die Bekanntschaft damit eine ziemlich allgemeine genannt werden kann. Nur insofern kann die folgende Schulstatistik sich als etwas Neues ankündigen, als eine allgemeine Schulstatistik Preußens, welche nicht bloß das Aeußere, sondern auch das Innere der Schule mit einiger Ausführlichkeit berücksichtigt, noch nicht vorhanden ist.

Dagegen hat die Schulstatistik Preußens wegen der Beschaffenheit der preußischen Schule einen bedeutenden Werth, da diese mit Recht als die Vertreterin des neuern Schulwesens in Deutschland, namentlich in Bezug auf Volks-, Real-, Gymnasialschulen, Seminarien und Universitäten, angesehen werden muß und andern Staaten in diesen Beziehungen als Muster der Nachahmung gedient hat. Die Kenntniß der Verfassung und Verwaltung der preußischen Schule ist darum für Jeden, welcher einen thätigen Antheil an der Verwaltung und Gesetzgebung der Schule hat, ein unabweisbares Bedürfniß, und wenn man darnach fragt, welche Verfassung der Schule die beste sei, so wird man bei der Beantwortung dieser Frage nicht umhin können, auch der preußischen Schulverfassung zu gedenken.

Zugleich wird die Schulstatistik Preußens den Standpunkt darstellen, auf welchem das preußische Schulwesen sich befindet und dadurch zu einem richtigen Urtheile über dasselbe an sich, als auch in Vergleich zu dem Schulwesen anderer Staaten verhelfen. Man wird dabei finden, daß, wenn Preußen auch mit Recht zu den Staaten zu rechnen ist, welche die rühmlichsten Anstrengungen für Menschenbildung gemacht haben, doch manche Lücke in diesem Verwaltungszweige des Staatslebens noch auszufüllen ist.

Die Quellen, welche wir bei der Bearbeitung der Statistik der preußischen Schule benutzten, theilen wir im Nachfolgenden mit, damit man daraus sehe, daß wir uns bemüht haben, ein für den Nicht-Preußen schwieriges Unternehmen nach besten Kräften auszuführen. Jeder Beitrag zur Vervollkommnung dieser Statistik wird dankbar angenommen werden.

Quellen:

Mannkopff, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten in Verbindung mit den ergänzenden Verordnungen. 8 Bde. Berlin 1838. — Die preußischen Universitäten. Eine Sammlung der Verordnungen, welche die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten betreffen. Von J. Fr. Koch. 2 Bde. 1839 u. 1840. — Die preußischen Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den höheren Unterricht in diesen Anstalten umfassen. Von Dr. J. Ferd. Neigebaur. 1835. — Das Volksschulwesen in den Preußischen Staaten. Eine Zusam-

Digitized by Google

menstellung der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen, von Dr. J. Fr. Reigebaur. 1834. — Handbuch der Schulgesetzgebung Preußens. Von Adolph Heckert. 1847. — Die Universitäts-Cataloge. — Programme der einzelnen Bildungsanstalten. — Oeffentliche amtliche Bekanntmachungen, das Unterrichts- und Erziehungswesen betreffend. — Die cameralistische Zeitung für die K. Preußischen Staaten. — Kamptz, Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung seit 1817—1839. 20 Bde. — Dessen Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung seit 1813. — Die Preußische Staatszeitung seit 1819. — Mittheilungen aus der geistlichen Verwaltung ꝛc. von Prof. Richter, seit 1847. — Außerdem Literatur- und pädagogische Zeitungen, Provinzial- und politische Blätter.

Wehnert, über den Geist der preußischen Staatsorganisation und Staatsdienerschaft. Potsdam 1833. — Mirus, übersichtliche Darstellung des Preußischen Staatsrechts. Berlin 1835. — Dieterici, geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im Preußischen Staate. Berlin 1836. — Rumpf, Ressort und Organismus des Preußischen Staates. Berlin 1837. — Kröger's Reisen durch Deutschland und die Schweiz. 2 Thle. Leipzig 1836. — Dr. Brauns und Dr. Theobald, statistisches Handbuch der deutschen Gymnasien. I. B. für 1836. Cassel 1837. II. Bd. für 1837, 1838 und Anfang 1839. Cassel 1839. — Tiersch, über den gegenwärtigen Zustand des Unterrichts in den westlichen Staaten von Deutschland. Stuttgart 1838. 3 Thle. — Eisenlohr, die Schullehrer-Bildungsanstalten Deutschlands. Stuttgart 1840. — Nagel, Reiseerfahrungen über den gegenwärtigen Zustand des Realschulwesens in Deutschland. Ulm 1844. — Harnisch, der jetzige Standpunkt des gesammten preußischen Volksschulwesens mit besonderer Beachtung seiner Behörden ꝛc. Leipzig 1844. — Meine Schrift: Die Bedeutung der Schule in Deutschland. Leipzig 1844. — Schneider, das Elementar- und Bürgerschulwesen im Preußischen Staate. Brandenburg und Leipzig 1840. — Jakobi, Nachricht über das Gewerbeschulwesen in Preußen und Sachsen. — Weber, staatswirthschaftliche Statistik und Verwaltungskunde der preußischen Monarchie. Breslau 1840. — Dessen Nachträge dazu. Breslau 1843. — Pfeil, über forstwissenschaftliche Bildung und Unterricht im Allgemeinen mit besonderer Anwendung auf den preußischen Staat. Züllichau 1820. — Schmalz, über Taubstumme und ihre Bildung. Dresden 1838. — Klein, Geschichte des Blindenunterrichts und der Blindenanstalten. Wien 1837. — Pilgrim (pseudonym), die höheren Schulen und deren Lehrer in Preußen. Drei Artikel in K. Biedermann's: Unsere Gegenwart und Zukunft. Leipzig 1846. I. Thl. S. 10—73., II. Thl. S. 1—60. Vergl. hierzu: Zeitschrift für das Gymnasialwesen, herausgegeben von A. G. Heydemann und W. J. C. Müzell. 1. Jahrg. 2. Heft. Berlin 1847. S. 134—165.

Einige Monographieen: Dobiesen, Nachricht von der Königl. nautischen Lehranstalt in Danzig, mit Kupfern. Danzig 1818. — Harnisch, das Weißenfelser Schullehrer-Seminar und seine Hilfsanstalten. Berlin 1838. — Nachricht von der Verfassung des K. Predigerseminars in Wittenberg und den Bedingungen der Aufnahme in dasselbe. Wittenberg 1824. 8. — Ueber Zweck, Einrichtung und Verfassung der Königl. Preuß. Landwirthschafts-Akademie zu Möglin in den Möglinschen Annalen. — Baumstark, über staats- und landwirthschaftliche Akademieen und deren Verbindung mit Universitäten; nebst einer kurzen Nachricht über die zu Eldena bei Greifswalde. Greifswalde 1839.

Anm. Eine ins Einzelne gehende Nachweisung der statistischen Literatur Preußens findet man in Weber's oben angezeigtem Werke: Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik ꝛc., worauf wir hier Die verweisen, welche sich genauer damit bekannt machen wollen.

Digitized by Google

I. Allgemeines.

Die preußische Schule ist vorherrschend Unterrichtsanstalt und stellt sich darum die Verstandes- und Gedächtnißbildung zur hauptsächlichen Aufgabe. Die Schulen behalten deßhalb auch in der Regel die Schüler nur während des Unterrichts unter ihrer unmittelbaren Aufsicht; nur die Schullehrer- und geistlichen Seminare, die Militärbildungsanstalten und geschlossenen Waisenhäuser, auch einige wenige Gymnasien, welche entweder ganz Pädagogien oder mit einem Alumnate verbunden sind, bilden davon eine Ausnahme, da diese ihre Schüler auch außer den Unterrichtsstunden unter unmittelbarer Aufsicht behalten und zugleich Erziehungsanstalten im engeren Sinne sein wollen.

Nach dem Landrechte II. Th. XII. Tit. sind Schulen und Universitäten Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

Als die preußische Staatsregierung in den Jahren 1808 und 1809 die Hebung der Schule auf alle Weise zu fördern suchte, ging sie dabei von dem Grundsatze aus, daß wahre Aufklärung und höhere Geistesbildung der höchste Zweck einer Staatsvereinigung sei. Vergl. Koch, die preußischen Universitäten I. Th. S. 30. Derselbe Grundsatz durchdringt auch die Gesetze und Verordnungen bis auf die neuere Zeit; derselbe Grundsatz hat auch das in neuerer Zeit oft angefochtene strenge Prüfungswesen in Preußen hervorgerufen.

Man fängt in neuerer Zeit an, diese Richtung der preußischen Schule als eine einseitige zu bezeichnen. So finden wir in einer Cab.-O. von 1846, die Volksschullehrer betreffend, folgende hierher gehörige Stelle: Die Verstandesbildung darf nicht als die Hauptsache über eine gesunde und den Verhältnissen des Volkslebens angemessene Bildung der Gesinnung und Zuverlässigkeit des Charakters gestellt werden, vielmehr gebührt dieser die erste und höchste Bedeutung.

Eben so giebt Pilgrim in der o. angezeigten Schrift sein Urtheil über die preußischen Gymnasien dahin ab, daß die Bildung der preußischen Gymnasialjugend eine allseitige und dabei gründliche sei, daß sie aber mehr auf Gedächtniß und Verstand, als auf Herz, Gemüth und Veredlung des Geschmackes gerichtet sei. Zwar fehlt es nicht ganz an Verordnungen, welche die Aufsicht der Lehrer auf die Schüler außerhalb der Schule zum Zwecke haben oder die Disciplin oder Zucht der Schüler in der Schule berücksichtigen — von der Elementarschule bis zur Universität — auch zweifeln wir nicht im Geringsten daran, daß es viele Lehrer in der preußischen Schule geben wird, welche die Erziehungsmomente, welche die Schule ihnen gewährt, wie: die Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Fleiß, Gehorsam, Wahrheit, verschiedene Unterrichtsgegenstände, wie der Religion, der Geschichte, der Lectüre der Classiker, zur Erregung sittlicher, religiöser und ästhetischer Gefühle — nicht unbenutzt lassen werden; und ganz besonders glauben wir grade bei dem preußischen Schulwesen hervorheben zu müssen, daß die Erziehung des sogenannten Erkenntnißvermögens, d. h. des Denkens und Merkens besondere Berücksichtigung finde. Allein so viel dürfte wohl auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Disciplin auf den höheren Schulen eine zu wenig strenge oder vielmehr eine zu wenig gesetzlich geordnete ist, so daß nur die charaktervollsten und kräftigsten Lehrer sie musterhaft zu handhaben vermögen, weniger kräftige und zu gutmüthige Lehrer ihr oft unterliegen. Eine allgemeine Disciplinarordnung für die Schule, in welcher Alles enthalten wäre, was auf das Betragen der Lehrer, Schüler und Eltern in und zu der Schule Bezug hätte, ist, wie ein allgemeines Schulgesetz, ein Bedürfniß jedes gebildeten Staates.

Eben so wird es sich nicht leugnen lassen, daß die Lehrer der preußischen Schule in

Digitized by Google

der Regel, anderwärts ist es nicht anders, um das sittliche, religiöse und gesellige Betragen ihrer Schüler außerhalb der Schule zu wenig Sorge tragen und sich nur für verpflichtet halten, darauf höchstens innerhalb der Schulräume zu sehen. Und darin haben sie auch insofern ein Recht, als ihnen der Staat dazu keine gesetzliche Verpflichtung auferlegt, sondern ihnen nur empfiehlt, auch auf das Betragen ihrer Schüler außerhalb der Schule, so weit es nur immerhin möglich ist, ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten.

Für die körperliche Erziehung ist in neuerer Zeit durch allgemeine Einführung des Turnunterrichts mehr als früher geschehen. Es ist dabei nur zu wünschen, daß man das Turnen durch Turnfahrten und Turnspiele mit Gesang verbunden nicht bloß zu einem Körper, sondern auch zu einem Geist und Gemüth stärkenden Erziehungsmittel benutze und nicht den Fehler noch einmal begehe, die Politik hineinzumischen.

Man überläßt darum in Preußen die Erziehung, soweit sie sich nicht auf die Erkenntnißkräfte bezieht und in der Schule geübt wird, der Hauptsache nach dem Hause, oder überläßt die Jugend, wenn im Hause die Erziehung nichts taugt oder fehlt, außerhalb der Schule sich selbst. Die Verordnung für die Gymnasialschüler, daß die Schüler, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymnasii wohnen, einem tüchtigen Aufseher zu übergeben seien — Circular-Rescript vom 31. Juli 1824 — ist zwar sehr gut gemeint, wird aber durch die Praxis nur zu leicht neutralisirt.

Dasselbe gilt von dem Verbote der Besuche der Wirthshäuser und Billards, des Verkehrs mit Schauspielern, der Benutzung der Leihbibliotheken in Bezug auf die Gymnasialschüler. Man hat auch alle öffentliche Aufzüge mit Musik und Fackeln, dann alle Trinkgelage oder sogenannten Commerce untersagt. So beifallswerth dieses Verbot in Bezug auf die Trinkgelage ist, bei denen oft die ärgsten Rohheiten auf den Gymnasien vorfielen, so muß man doch das Verbot öffentlicher Aufzüge mit Musik und Fackeln etwas zu profaisch für die frische und lebendige Jugend nennen und wir glauben auch, daß dieses Verbot dann und wann unter Genehmigung der nächsten vorgesetzten Behörden nicht zu streng ausgeführt worden sein dürfte.

Es entsteht nun die Frage, ob dieser Grundsatz in der Schule beibehalten oder mit dem andern zu vertauschen ist, daß es nämlich sehr zweckmäßig sei, dem sittlichen, religiösen und geselligen Betragen der Schüler größere Aufmerksamkeit zu schenken, als bisher geschehen ist, und demgemäß entsprechende Einrichtungen zu treffen. Ausführlicher habe ich mich darüber in meiner Schrift: „die Bedeutung der Schule in Deutschland" in dem 2. Abschnitte: die innere Bedeutung der Schule als Bildungsanstalt, ausgesprochen; hier mag es genügen, die Grundsätze der preußischen Schule anzudeuten. Eine allseitige Besprechung behalten wir uns bis zum Schlusse der Statistik der Schule in Deutschland vor, nachdem wir alle in Deutschland herrschenden Erziehungssysteme kennen gelernt haben. Unstreitig ist dieser Gegenstand aber so wichtig, daß es sehr rathsam wäre, wenn die Staatsregierungen ihn zum besonderen Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit machten.

Was den Geist der preußischen Schule, das innere Leben derselben betrifft, so muß man ihn im Allgemeinen sowohl von Seiten der Lehrer als der Schüler und auch von Seiten des Schulregiments als einen strebsamen bezeichnen. Die preußische Lehrerwelt hat in den verschiedenen Arten der Schulen eine nicht geringe Menge vorzüglicher Lehrer aufzuweisen, die in Theorie und Praxis an der Spitze der deutschen Lehrerwelt stehen.

Unstreitig hat diese Strebsamkeit zu einem nicht geringen Theile in dem streng geordneten Prüfungswesen ihren Grund. Man hat dies preußische Prüfungswesen, welches sich über alle Zweige der Staatsverwaltung, über Theologen, Lehrer, Juristen, Mediciner, Forst-, Bau-, Bergbeamte, die Militärs ꝛc. erstreckt, in neuerer Zeit vielfach

Digitized by Google

angegriffen; man hat ihm vorgeworfen, daß die freie Entwickelung des Geistes dadurch gehemmt, die körperliche Gesundheit dadurch untergraben, von pedantischen Examinatoren oft eine große Härte gegen die zu Examinirenden geübt werde; man hat auch behauptet, daß dadurch die preußische Schule nur zu einer Bildungsanstalt für preußische Staatsbeamte gemacht werde. Wir sind hier anderer Meinung. Da die preußische Staatsregierung denen, welche ein Gymnasium besucht haben, mit dem Zeugnisse der Richtreife die Universität zu beziehen erlaubt, so fällt damit der letzte Vorwurf als unbegründet ab. Nur in Bezug auf die Realschulen ist dieser Vorwurf nicht unbegründet, da die preußische Staatsregierung an denselben aus Staatsrücksichten den Unterricht im Lateinischen zu einem obligatorischen gemacht hat. Man kann aber hoffen, daß, nachdem die Versammlung der Reallehrer zweimal sich für die Abschaffung des Lateins als eines wesentlichen Unterrichtsgegenstandes in den Realschulen ausgesprochen hat, die preußische Staatsregierung das Urtheil der Sachverständigen, wie sie gewöhnt ist, nicht unberücksichtigt lassen wird.

Dann haben diese streng geordneten Prüfungen den unbestreitbar großen Werth, in früher Jugend den Rechtssinn für Gleichheit aller Staatsglieder vor den Gesetzen zu wecken und unauslöschlich durch das ganze bürgerliche Leben zu begründen.

Ferner ist es doch eine unabweisbare Pflicht jeder Staatsregierung, sich von der Tüchtigkeit ihrer Verwaltungsbeamten eine, so viel möglich, gründliche Kenntniß zu verschaffen.

Da bei diesen Prüfungen durchaus kein Zwang hinsichtlich bestimmter Lehrbücher stattfindet, sondern die Wissenschaft völlig freigegeben ist, so kann man auch nicht sagen, daß die freie Entwickelung des Geistes darunter leide. Höchstens kann die individuelle Entwickelung etwas gehemmt werden, was jedoch nicht ohne Weiteres als nachtheilig zu bezeichnen ist.

Daß endlich durch solche Prüfungen der bequeme Schlendrian, der so leicht in die Schulen einschleicht, von denselben fern gehalten wird, ist eine Thatsache, welche alle erfahrene Pädagogen bestätigen werden.

Dessenungeachtet wollen wir nicht jeden Tadel über die preußischen Staatsprüfungen als grundlos zurückweisen; wir glauben auch, daß in diesen Prüfungen auf das Schulwissen, das man in spem futurae oblivionis sich oft aneignet, bisweilen noch ein zu großer Werth gelegt und darüber das praktische Wissen und Können verabsäumt werde und daß es hier und da Examinatoren giebt, welche mit pedantischer Gewissenhaftigkeit sich zu sehr von dem Buchstaben, und nicht von dem Geiste der Prüfungsordnungen leiten lassen. Die preußische Staatsregierung hat auch nicht unterlassen, dahin einschlagende Verordnungen von Zeit zu Zeit ergehen zu lassen.

Nachdem wir im Vorstehenden den Zweck und Geist der preußischen Schule bezeichnet haben, wollen wir das Verhältniß, in welchem die Schule zu Staat, Kirche und Gemeinde steht, genauer ins Auge fassen.

Dieses Verhältniß ist nicht bei allen Arten der Schulen gleich. Die höheren Schulen, im Gegensatze zu den Elementarschulen, sind der überwiegenden Zahl nach reine Staatsanstalten, d. h. sie werden von Staatsbeamten verwaltet und aus Staatskassen, soweit die vorhandenen Fonds nicht ausreichen, erhalten; sie hängen nur von Staatsbehörden ab. Ausgenommen davon sind jedoch die städtischen Realschulen, welche Communalanstalten sind, und einige Gymnasien und Ritterakademien, die entweder ebenfalls Communalanstalten sind oder von einzelnen Corporationen abhängen. Bei diesen bilden die Curatorien oder Schulvorstände besonders in äußeren Angelegenheiten die nächste Behörde für die Directoren jener Anstalten.

Die Kirche übt auf diese höheren Schulen nur einen Einfluß aus, wenn es sich um den Religionsunterricht handelt. Dieses gilt eben so von der katholischen, wie von der pro-

Digitized by Google

testantischen Kirche. In dieser Hinsicht üben neben den Provinzial-Consistorien die General-Superintendenten und katholischen Bischöfe ein gesetzlich bestimmtes Aufsichtsrecht auf die höheren Schulen aus und zwar in der katholischen Kirche ein von der höchsten Staatsbehörde unabhängiges, in der protestantischen Kirche dagegen wegen des Episcopalrechts des Landesherrn, ein von der höchsten Staatsbehörde abhängiges.

Die höheren Schulen sind darum mit Ausnahme des Religionsunterrichtes von der Kirche ganz unabhängig; nur hat man in neuerer Zeit von den anzustellenden Lehrern verlangt, daß sie einer der vom Staate anerkannten Kirchen angehören. Neuerdings hat man jedoch auch Juden gestattet, als Lehrer an den Universitäten aufzutreten. Dagegen hat man wieder Bedenken getragen, Lehrer, welche zu der freien oder der deutsch-katholischen Glaubensansicht sich bekennen, als Lehrer an Gymnasien zu lassen. Man sieht daraus, daß sich bestimmte consequente Regierungsgrundsätze für die Ordnung der neu entstandenen Verhältnisse noch nicht gebildet haben. Unstreitig bedarf die Frage, ob das Religions- und Glaubenskenntniß der Lehrer, welche nicht Religionslehrer sind, für die Schule völlig gleichgültig sei, einer ernsten Erwägung. Allerdings giebt es keine christliche, jüdische oder buddhistische oder katholische, deutsch-katholische und protestantische Philologie, Geographie und Geschichte ꝛc.; wohl aber giebt es eine christliche, jüdische, buddhistische ꝛc. Weltanschauung, welche jeder Lehrer, so weit es sein Gegenstand verstattet, zugleich mit zur Geltung zu bringen sucht, und daß dieses, welche Lebens- und Weltanschauung die Schüler erhalten, nicht unerheblich für die Erfolge der Schule sei, das darf doch in der That nicht abgeleugnet werden. Dagegen können die Schulen von Evangelischen, wie Katholiken, auch von Juden besucht werden und es giebt in dieser Beziehung streng abgeschlossene Schulen, mit Ausnahme der geistlichen und der Schullehrer-Seminare, nicht. Es finden sich darum auch an mehreren Orten, in welchen die Bevölkerung aus Katholiken und Evangelischen besteht, *Simultan-Elementarschulen*, welche jedoch nach dem Min.-Rescr. vom 27. April 1822 nicht als Regel dienen sollen, da die Erfahrung gelehrt habe, daß der Religionsunterricht in solchen Schulen nicht die gehörige Pflege finde und leicht Religionszwiste durch sie entstehen könnten.

In einem andern Verhältnisse zu dem Staate und der Kirche steht das *gesammte Volksschulwesen*, worunter wir das *niedere* oder Elementarschulwesen, das *mittlere* oder das städtische Bürgerschulwesen und das *höhere* oder Realschulwesen verstehen. Dieses wird nämlich, mit Ausnahme der königlichen Realschule am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und zum Theil auch des Cölnischen Realgymnasiums in Berlin, von der preußischen Staatsregierung als *Communalsache* angesehen. Vergl. das Landrecht Th. II. Tit. XII. §. 29 ff. Man sieht daraus, daß das Verhältniß der Schule in Preußen zum Staate noch nicht zur ganz bestimmten Entwickelung gelangt ist. Denn wenn man nach dem Landrechte Th. II. Tit. XII.

§. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. —

glauben sollte, daß alle Schulen in Preußen Staatsanstalten wären, so gilt das doch gesetzlich nicht von den Volksschulen. Und wenn man nach andern Verordnungen glauben sollte, daß die preußische Staatsregierung alle höheren Schulen, welche über die Elementarschule hinausgehen, als Staatsanstalten und nur die Elementarschulen als Communalschulen ansehe, so ist auch dieses Verhältniß der Schule zum Staate durchgängig thatsächlich nicht vorhanden. Denn es giebt noch Communal-Gymnasien und andere Stiftungs-Gymnasien, die eine von den königlichen Gymnasien etwas abweichende Verfassung haben; auch

Digitized by Google

sind die höheren Bürger- oder Realschulen, welche doch auch zu den höheren Schulen zu rechnen sind, der Regel nach Communalschulen; eben so gehen die Mittel- oder Bürgerschulen, welche durchgehends Communalanstalten sind, über das Ziel der Elementarschulen in ihren oberen Klassen hinaus. Daraus geht hervor, daß die Organisation der Schulen in ihrem Verhältnisse zum Staate in Preußen noch nicht vollständig ausgebildet ist. Sie würde nur dann vollständig ausgebildet oder wenigstens vollständig geordnet sein, wenn das Wesen der Elementarschule, wie das Wesen der höheren Schule genau bestimmt wäre und dann der Grundsatz durchgängige Geltung erhielte, daß die höheren Schulen Sache des Staates und das Elementarschulwesen Sache der Communen sei, und daß die Schulen, welche den Uebergang von der einen zur andern bilden, wie die Progymnasien und Pro-Realschulen, die Mittel- und Bürgerschulen, folgerecht vom Staate und der Commune zu gleichen Theilen erhalten würden, wenn man sich nicht entschließen kann, die ganze Schule als Staatsanstalt anzuerkennen. Wie das Verhältniß jetzt ist, so läuft Alles bunt durch einander und man vermag weder zu bestimmen, wo die Elementarschule aufhört und die höhere Volksschule beginnt, noch, wo der Staat verpflichtet ist, die Schule zu unterhalten und wo die einzelne Gemeinde. Und wenn man in neuerer Zeit viel über die maßlose Erhebung der Elementar-Volksschule geklagt hat, so ist der Grund hauptsächlich darin zu suchen, daß keine bestimmten Grenzen zwischen der höheren und niederen Volksschule gezogen worden sind und die Elementarschulen darum auch oft die Grenzen überschritten haben, welche diese Schulen ihrem Wesen nach inne zu halten haben. Bestimmtere Trennung des Elementar- und höheren Schulwesens halten wir darum sowohl in Bezug auf die Organisation des Schulwesens überhaupt, als namentlich in Bezug auf die zweckmäßigere Ordnung des städtischen Schulwesens für ein unabweisbares Bedürfniß, welches hauptsächlich daraus hervorgegangen ist, daß neben den Gelehrten-Gymnasien, die doch der Hauptsache nach auf den altklassischen Studien ruhen, sich die Bürgerschulen entwickelt haben, die man in ihren höheren Classen mit den gewöhnlichen Elementarschulen nicht verwechseln sollte, da sie ja bestimmt sind, dem Bürgerstande die höhere Bildung, die er früher auf den Gymnasien oder lateinischen Schulen erhielt, in einer der Zeit entsprechenderen Weise zu gewähren. Eine solche bestimmtere Trennung würde auch dazu beitragen, den Lehrer-Seminarien, welche für die Heranbildung der Elementarlehrer bestimmt sind, die Einrichtung zu gewähren, welche ihrer Bestimmung die angemessenste ist. So lange die Verhältnisse, wie sie jetzt in Preußen und auch in andern deutschen Staaten bestehen, fortdauern, kann das höhere Volksschulwesen, das doch in unserm jetzigen Culturzustande nothwendig begründet ist, eben so wenig wie das Elementarschulwesen zweckmäßig sich gestalten; denn jenes muß dabei auf einer niederern Stufe bleiben, als die ihm gebührt, und dieses wird unnatürlich eine höhere Stufe, als ihm gebührt, einzunehmen streben.

Wie das Verhältniß des Elementar- oder überhaupt des Volksschulwesens in Preußen zum Staate ein anderes ist, als das des übrigen höheren Schulwesens, so ist auch das Verhältniß desselben zur Kirche ein anderes. Wie jenes nur in Bezug auf den Religionsunterricht unter der Aufsicht kirchlicher Beamten steht, so steht dieses seinem ganzen Umfange nach gesetzlich, (die Praxis hat namentlich im städtischen Schulwesen, sobald dieses unter besonderen Schuldirectoren steht, Milderungen eintreten lassen), unter der Lokalaufsicht der Ortsgeistlichen unter Zuziehung der Schulvorstände, welche aus der Ortsobrigkeit und aus Gemeindegliedern bestehen und hauptsächlich die äußeren Angelegenheiten der Schule verwalten, und in weiterer Folge unter den Schulinspectionen und dann

Digitized by Google

erst unter den Regierungen und Provinzial-Consistorien. Dieses Verhältniß der Elementarschule und der Volksschule überhaupt ist in neuerer Zeit der Gegenstand vielfältiger und oft heftiger Besprechung geworden und hat dadurch, daß die Elementarlehrer auf dem Laude, seltener in Städten, zugleich einzelne Kirchendienste, wie: Organisten-, Küster-, Glöckner- und Cantordienste zu verwalten haben, einen mit der Schule an sich nicht zusammenhängenden Zusatz erhalten.

Das Urtheil über dieses Verhältniß ist an sich kein schwieriges; dem Wesen nach steht nämlich die Volksschule nur wegen des Religionsunterrichtes und wegen des sittlichen und religiösen Geistes, der in ihr herrschen soll, mit der Kirche in einem solchen Zusammenhange, daß dieser eine Aufsicht über dieselbe gebührt; vom geschichtlichen, rechtlichen und finanziellen Standpunkte aus finden die übrigen Verhältnisse ihre Begründung, wenn auch nicht ihre Rechtfertigung. So ist es doch jedem Unbefangenen klar, daß die Trennung der Kirchendienste von dem Schuldienste auf dem Laude eben so wie in der Stadt ohne irgend einen Nachtheil für die Kirche, ja oft zum Vortheil für die Kirche erfolgen könnte, wenn sich geeignete Leute zu diesen Diensten auf dem Lande fänden und die Geldmittel der Gemeinden dieses verstatteten; auch muß es jedem Unbefangenen eben so klar sein, daß ein kirchlicher Beamter als solcher nicht darauf angewiesen werden könne, daß er wissen solle, welches die beste Methode im Lesen, Schreiben, Rechnen u. dgl. sei. Die Kenntniß davon hat mit der Kirche als solcher nichts zu thun.

Wenn nun dessenungeachtet sich ein solches Verhältniß der Elementarschule zu der Kirche gebildet hat, so kann man ein solches Verhältniß kein wesentliches, sondern nur ein zufälliges nennen. Der Geistliche ist kein Schullehrer und das muß er sein oder muß es wenigstens gewesen sein, wenn er über alle Unterrichtsgegenstände eine zweckmäßige Aufsicht führen soll, und der Schullehrer ist nur als Religionslehrer und in der evangelischen Kirche, in welcher der Kirchengesang ein wesentlicher Theil des Cultus ist, auch als Gesangslehrer Kirchendiener. Darum ist zwar allerdings der Cantor- und Organistendienst weniger von dem Berufe des Elementarlehrers, insofern er zugleich Gesangslehrer ist, entfernt, als der Küster- und Glöcknerdienst; aber ein nothwendiger Zusammenhang zwischen jenen Diensten und den Elementarschulen findet im Uebrigen nicht Statt, wie dieses die städtischen Schulen zur Genüge zeigen.

Außerdem ist es überhaupt die Frage, ob die evangelische Kirche gut daran gethan hat, den Religionsunterricht der Jugend, mit Ausnahme des Confirmandenunterrichts, aus ihrer Hand zu geben und ihn den Elementarlehrern anzuvertrauen. Wir bezweifeln es. Wir geben zwar gern zu, daß es eine Anzahl tüchtiger Elementarlehrer giebt, die aus wahrer Begeisterung für ihren Beruf bei Ertheilung dieses Unterrichts das Möglichste gethan haben; aber dem Principe nach müssen wir uns durchaus dagegen erklären. Der Religionsunterricht ist eine zu wichtige Sache, als daß man sie Andern, als denen, bei welchen man eine höhere Bildung, und besonders in den Religionskenntnissen, beanspruchen kann, anvertrauen sollte. Eine andere Folge davon ist die gewesen, daß die evangelischen Geistlichen mehr, als sie sollten, das Studium der Pädagogik und Katechetik auf den Universitäten vernachlässigen und daß dieses Studium auf den evangelischen Universitäten überhaupt keine sonderliche Pflege findet. Eine Aenderung des jetzt bestehenden Verhältnisses, durch welche übrigens den Geistlichen nichts weiter zugemuthet würde, als daß sie der Jugend 4—6 wöchentliche Unterrichtsstunden ertheilten, würde für die Kirche, die Elementarschule und die Schullehrer-Seminarien höchst ersprießlich sein; sie könnte aber nur dann eine heilsame werden, wenn die evangelischen Theologen zu einem tüchtigen Studium der Pädagogik und Katechetik verpflichtet würden. Es ist hier nicht der Ort, diesen Gegenstand weiter zu verfolgen; wir

Digitized by Google

sind aber bereit, nachzuweisen, daß durch eine solche Aenderung die Emancipationsstreitigkeiten aufhören, die Elementarlehrer zufriedener und die Erfolge der Elementarschulen befriedigender sein würden als bisher; überhaupt Kirche und Schule und Staat in gleichem Maße gewinnen würden.

Daß übrigens die Localaufsicht der Geistlichen, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, den sie aber nicht beaufsichtigen, sondern ertheilen sollten, über städtische Schulen, welche von Directoren geleitet werden, ganz am unrechten Orte sei, das zeigt die Erfahrung nur zu oft, da ja der Director eines solchen Schulwesens, man muß sagen, verpflichtet ist, in den auf das Schulwesen sich beziehenden Kenntnissen höher zu stehen, als die ihn beaufsichtigende Geistlichkeit, weil er sonst ein schlechter Director sein würde. Man hat darum auch, wenn auch nicht gesetzlich doch factisch, diesen Directoren eine der Geistlichkeit mehr coordinirte, als subordinirte Stellung gegeben. Besonders gilt dieses von den Rectoren der höheren Bürger- oder Realschulen.

Aus dem Gesagten geht auch das Verhältniß zum Theil hervor, in welchem die Schule zu den Gemeinden steht. Nur einzelne Gymnasien, dann in der Regel die Realschulen, die Mittel- oder Bürgerschulen und die Elementarschulen sind Communalanstalten; d. h. sie werden von den Communen erhalten und der Staat versteht sich nur zu Zuschüssen, wenn die Communalmittel nicht ausreichen; auch stehen diese Schulen zunächst unter Curatorien oder Schulvorständen, welche hauptsächlich das Aeußere der Schule durch einzelne ihrer Mitglieder beaufsichtigen und verwalten. Das Patronatrecht entscheidet übrigens in Preußen nicht allein, ob eine Schule Communal- oder Staatsanstalt sei; denn alle Elementarschulen, auch wenn der Landesherr das Patronatrecht über sie hat, bleiben dessen ungeachtet Communalanstalten.

Da die preußische Staatsregierung von dem Grundsatz ausgeht, daß jeder Staatsangehörige, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, mindestens Elementarbildung haben müsse, so findet der Schulzwang in Preußen Statt, jedoch nur für die Elementarschulen und nicht in dem Maße, daß nicht auch der Privatunterricht gestattet wäre, sobald die Tüchtigkeit desselben nachgewiesen ist. Man darf also den Schulzwang nicht so verstehen, wie der Engländer Brougham es fast zu verstehen scheint, als ob jeder Staatsangehörige gezwungen sei, seine Kinder die öffentlichen Schulen besuchen zu lassen; der Staat stellt nur die Anforderung an jeden Staatsangehörigen, daß er mindestens eine Elementarbildung habe. Diese Anforderung kann man nicht, wie Brougham früher und neulich gethan hat, einen Eingriff in die elterlichen Rechte nennen, sondern muß ihn vielmehr als den Grundsatz jeder vernünftigen Regierung bezeichnen, welche lieber über ein gebildetes, als ein ungebildetes Volk regieren will und der es nicht gleichgültig ist, ob die Kinder, wie z. B. in den Kohlengruben Englands, fast schlimmer noch als die Thiere des Feldes aufwachsen. Hoffentlich wird Alt-England und mit ihm der ehrenwerthe Lord Brougham mit der Zeit auch einsehen lernen, daß die wahre Freiheit durch eine solche Forderung nicht beeinträchtigt werde, wie die neueren Vorgänge in England hinsichtlich des Volksschulwesens erwarten lassen.

Zum Theil haben wir bereits die äußere Organisation der preußischen Schule erwähnen müssen; wir geben sie jetzt vollständig. Außer den obersten Staatsbehörden, dem Staatsrathe und dem Staatsministerium, welche bei der Verwaltung der Schule vorzüglich bei Abfassung, Aufhebung oder Abänderung der Gesetze concurriren, steht die Schule unter der obern Leitung und Aufsicht des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Ausnahme der Militär-Bildungsanstalten, welche von dem Kriegsministerium, der Ritterakademie zu Bran-

Digitized by Google

denburg, welche von dem Ministerium des Innern und einiger Berufsschulen, welche von dem Ministerium der Finanzen ressortiren.

Unmittelbar von dem Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ressortiren die Akademien und Universitäten und von der Königl. Akademie der Künste zu Berlin sämmtliche Provinzial-Kunst- und Baugewerksschulen.

Als Mittelbehörden sind dem Ministerium untergeordnet die Provinzial-Schulcollegien, eine Abtheilung der Provinzial-Consistorien, unter deren unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung alle Gymnasien und Lehrer-Seminarien, so wie diesen ähnliche Anstalten stehen. Eben so kommt ihnen die obere Leitung des Elementarschulwesens in wissenschaftlicher Hinsicht und in Bezug auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarschullehrer zu. Solcher Provinzial-Consistorien giebt es acht in Preußen und sie haben ihren Sitz zu Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Berlin, Magdeburg, Münster und Koblenz. Den Vorsitz führt der betreffende Ober-Präsident; sein Stellvertreter ist der General-Superintendent.

Als andere Mittelbehörden sind dem Ministerium untergeordnet und theilweise auch den Provinzial-Consistorien die Regierungen, bei deren jeder, es giebt deren 25 in Preußen, eine Kirchen- und Schulcommission besteht. Unter der Aufsicht und Verwaltung dieser Commissionen stehen sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten. Sie besetzen sämmtliche dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfene Lehrerstellen und bestätigen die von Privatpatronen oder Gemeinden gewählten Lehrer, haben die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Lehrer, so wie die Urlaubsertheilung für sie, die Regulirung des Schulgeldes und die Verwaltung des Schul- und Stiftungsvermögens, auch die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen und sind befugt, Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen.

Für die Leitung der Schulgeschäfte bei den genannten Behörden sind im Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Geheime Schulräthe sowohl für das Gelehrten- als auch für das Volksschulwesen angestellt; bei den Consistorien Schulräthe, gewöhnlich Consistorialräthe genannt, und bei den Regierungen ebenfalls Schulräthe und zwar in den Provinzen, in welchen die Bevölkerung aus Evangelischen und Katholiken gemischt ist, evangelische und katholische Schulräthe. Diese Schulräthe wählt die preußische Staatsregierung nach dem Grundsatze, daß die Verwaltung stets von Sachverständigen zu führen sei, aus der Mitte der Schulmänner und nur dann aus der Mitte der Geistlichkeit, wenn sich einzelne Mitglieder derselben durch eine besondere Kenntniß des Schulwesens auszeichnen.

Unter den Regierungen und Provinzial-Schulcollegien stehen dann die Kirchen-Inspectionen und die Curatorien für einzelne höhere Communalanstalten, wie Gymnasien und Realschulen. Die Kirchen-Inspectionen haben es zunächst mit dem Elementar- und Bürgerschulwesen zu thun und bestehen aus dem Superintendenten oder dem Erzpriester und dem Gerichtspatrone oder Magistrate, und bei Stellen Königl. Patronats aus dem Superintendenten oder dem Erzpriester und dem betr. Landrathe. Die Lokalaufsicht und Verwaltung der Elementar- und Bürgerschulen führen, wie schon erwähnt, die Schulvorstände mit den Ortsgeistlichen, insofern nicht den Direktoren der Bürgerschulen ein Theil dieser Aufsicht und Verwaltung übertragen ist.

Bei der äußeren Verwaltung der Schule möge noch erwähnt werden, daß die Entrichtung des Schulgeldes, als eines nicht unbedeutenden Mittels zur Erhaltung der Schulen, in allen Schulen gesetzlich eingeführt ist, jedoch mit mancherlei Milderungen. So hat es die preußische Staatsregierung allen Gemeinden nachgelassen, das Schulgeld in den Elemen-

Digitized by Google

tarschulen gänzlich abzuschaffen, wenn sie auf andere Weise dem Lehrer seinen gesetzlichen Gehalt gewähren; eben so finden an den höheren Staatsanstalten Erlasse des Schulgeldes für arme und würdige Schüler Statt und auf den Universitäten ist die Gestundung des Honorars für die Vorlesungen bis nach der Universitätszeit, wie wir später sehen werden, in ziemlich ausgedehntem Maße eingeführt.

Bei der innern Verwaltung der Schule geht die preußische Staatsregierung von andern Grundsätzen aus, als die österreichische. Sie läßt nämlich dem wissenschaftlichen Principe, wie wir es nennen wollen, seine volle Geltung, schreibt keine bestimmten Lehrbücher vor und gestattet jedem Lehrer die freie Forschung. Sobald eine Staatsregierung Förderung der Intelligenz an die Spitze ihrer Regierungsgrundsätze stellt, muß sie auch, wenn sie nicht mit sich in Widerspruch gerathen will, die freie, nämlich die besonnene freie Entwickelung der Wissenschaft auf jede Weise fördern. Jeder vernünftige Staatsmann wird auch stets unbesorgt über die Resultate streng wissenschaftlicher Forschung sein, ja vielmehr die fortschreitende Wissenschaft stets als einen segensreichen Gewinn für den Staat betrachten und sich ihrer bemächtigen, um sie im Staatsleben zu verwirklichen. Sobald die Schule das wissenschaftliche Princip in sich nicht ungestört pflegen und hegen kann, so fehlt ihr das eigentliche Lebenselement und sie sinkt zu einer bloßen mechanischen Dressuranstalt herab und mit ihr auch der Staat. Preußen ist dafür ein sprechender Beweis, da geschichtlich nachgewiesen werden kann, daß es, in den bekannten trüben Zeiten geschwächt und niedergedrückt, nur durch die geistige Hebung, welche die preußische Staatsregierung durch Gründung und Verbesserung von Bildungsanstalten zu bewirken suchte, seine frühere Größe und seinen alten Ruhm wieder erhielt. In neueren Zeiten hat sich in Preußen Manches ereignet, was als eine Abweichung von den früheren Regierungsgrundsätzen gedeutet worden ist. Wir möchten aber das Vorgefallene mehr als Einzelfälle ansehen, herbeigeführt durch die herrschenden religiösen und politischen Wirren und meinen, daß die preußische Staatsregierung eine zu große Vergangenheit hinter sich habe, als daß durch sie das Princip freier wissenschaftlicher Forschung oder der Wissenschaftlichkeit überhaupt, dieses wahren Lebensprincipes der Schule, gefährdet werden könne.

Für die Lehrerbildung bestehen die Schullehrer-Seminarien. Außerdem findet sich die Einrichtung, daß jeder Candidat für das höhere Lehramt ein Probejahr an einem Gymnasium oder einer Realschule abhalten muß. Die Theologen, welche später oft ins Schulfach übertreten, haben keine weitere Vorbildung auf das Lehramt, als die Collegien über Pädagogik und Katechetik, welche sie auf der Universität hören. Die philologischen Seminare an den Universitäten haben keinen pädagogischen, sondern einen wissenschaftlichen Zweck. Noch habe ich ein Seminar für Lehrer der Naturwissenschaften in Bonn, wo, wenn ich nicht irre, eine ordentliche Professur für Pädagogik an der Universität besteht, erwähnt gefunden. Man sieht daraus, daß in Preußen für Lehrerbildung nicht weniger geschieht, als in den andern deutschen Staaten; man sieht aber auch daraus, daß man im Allgemeinen glaubt, daß das höhere Wissen an sich schon zur Mittheilung desselben mittels des Unterrichts befähige und daß man das Studium der Pädagogik und Methodik für die Lehrer an den höheren Schulen nicht sehr hoch anschlage. Wenn auch die Ausdehnung, in welcher Brozka in seiner bekannten Schrift über diesen Gegenstand das Studium der Pädagogik und Methodik auf den Universitäten getrieben wissen wollte, etwas zu weitschichtig war, so glauben wir doch, daß eine größere Berücksichtigung dieses Gegenstandes für die höheren Schulen nicht ohne Wichtigkeit ist.

Die Lehrergehalte an den höheren Schulen sind sehr verschieden; einige hoch, viele ausreichend, mehrere auch niedrig zu nennen. Eine genaue Auskunft darüber haben wir nicht

Digitized by Google

erhalten können. Die Lehrergehalte an den Elementarschulen sind dagegen der großen Mehrzahl nach ungeachtet der vielen Bemühungen der Regierungen noch ziemlich dürftig. Für die Pensionirung der Lehrer bestehen bestimmte Gesetze; eben so bestehen allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalten, an welchen sich die Lehrer zum Theil betheiligen können, so wie in verschiedenen Regierungsbezirken besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen. Jedoch scheint für die Wittwen der Hilfslehrer an höheren Anstalten und der Elementarlehrer nicht durchgängig gesorgt zu sein.

(Fortsetzung folgt.)

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Andeutungen über die Einrichtung und Gliederung der österreichischen Staatsverwaltung.

Vom Dr. Freiherrn von Reden.

(Zweiter Artikel. Zu vergl. Heft IV.)

Aus der früheren Mittheilung werden auch die außer-österreichischen Leser dieser Zeitschrift von dem Organismus der österreichischen Staatsverwaltung in soweit einen Ueberblick erlangt haben, daß die nachfolgende Darstellung zu erheblichen Mißverständnissen und Zweifeln keine Veranlassung geben dürfte. Sie umfaßt zwar die Ergebnisse der gesammten Staatsverwaltung in neuerer und neuester Zeit, hat aber dabei die finanzielle Verwaltung zur Grundlage und zum steten Ausgangspunkte erwählt, weil alle sonstigen Verwaltungszweige damit in einem sehr natürlichen und sehr nothwendigen Zusammenhange stehen.

Von den Einzelheiten der finanziellen Lage Oesterreichs ist bekanntlich sehr wenig veröffentlicht, was die Merkmale der Zuverlässigkeit an sich trägt; mit Ausnahme des Professors Springer und des Geheimenraths Tegoborski, scheint kein Schriftsteller aus Originalquellen geschöpft zu haben. Allein seit einigen Jahren sind die Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie (welche seit bereits 20 Jahren zusammengestellt werden), theilweise zu allgemeiner Veröffentlichung gelangt und auch die österreichischen Correspondenten einiger fremden periodischen Blätter, so wie manche Zeitungen und Zeitschriften Oesterreichs selbst, haben Bruchstücke mitgetheilt, welche fleißig gesammelt und mit Vorsicht zusammengestellt, der statistischen Combination*) die Möglichkeit darbieten, ein Gesammtbild der Finanzzustände Oesterreichs zu entwerfen. Da solches (bei der Unzulänglichkeit amtlicher Quellen) nur auf dem Wege sehr mühevoller Forschung durch umfassende Vergleichungen und Berechnungen und nach vielfachen Korrekturen zu Stande gebracht ist, so versteht sich von selbst, daß alle Zahlen lediglich als annähernde, oder als Durchschnittsgrößen, betrachtet werden können. Dies mag ihren Werth für die Detailkenntniß der finanziellen Verwaltung Oesterreichs vermindern, dürfte jedoch auf die Folgerungen und Bemerkungen, welche daraus abgeleitet sind, nur unerheblichen Einfluß haben.

Um dieser Darstellung höheres und allgemeineres Interesse zu verleihen, sind allent-

*) Ein ähnlicher Versuch, mit ungleich geringeren Hülfsmitteln, wurde in unserer Kultur-Statistik des Kaiserreichs Rußland gemacht.

Digitized by Google

halben Vergleichungen mit den entsprechenden Sätzen des Preußischen Finanzetats vorgenommen.

I. Brutto-Staats-Einnahme

(in Fl. Conv.-Münz.)

A. Direkte Steuern.

Jahr.	Soll-Einnahme.	Hierauf Einzahlung.	Früherer Rückstand.	Einhebungs-Kosten.	Fl. Kr. von 100.
1819	55,470000	44,718000	18,908000	—	—
1820	48,759000	40,655000	20,637000	—	—
1821	53,297000	42,236000	18,568000	—	—
1822	53,838000	41,902000	20,453000	—	—
1823	53,062000	41,956000	23,031000	—	—
1824	49,910000	45,720000	24,736000	—	—
1825	57,348000	45,701000	22,894000	1,349000	—
1826	52,326000	42,051000	24,885000	1,622000	—
1827	47,733000	42,562000	26,828000	1,470000	—
1828	51,706000	43,254000	25,759000	1,420000	= 2 Fl. 3 Kr.
	52,344900 Durchschnitt.	43,175500 Durchschnitt.	6,851000 Zunahme.	1,465250 Durchschnitt.	—
1829	51,560000	44,841000	27,076000	809000	= 1 Fl. 48 Kr.
1830	48,298000	43,198000	26,551000	899000	= 2 „ 5 „
1831	48,172000	41,637000	25,559000	792000	= 1 „ 54 „
1832	48,061000	43,905000	26,865000	797000	= 1 „ 48 „
1833	48,172000	44,547000	25,791000	758000	= 1 „ 34 „
1834	48,455000	44,754000	23,106000	928000	= 2 „ 3 „
1835	48,550000	44,581000	22,191000	818000	= 1 „ 49 „
1836	48,210000	43,295000	22,051000	790000	= 1 „ 49 „
1837	48,311000	42,667000	20,882000	745000	= 1 „ 44 „
1838	48,500000	43,434000	20,799000	806000	= 1 „ 50 „
	48,578000 Durchschnitt.	43,685900 Durchschnitt	4,960000 Abnahme.	814200 Durchschnitt.	—
1839	48,549000	43,636000	20,108000	830000	= 1 „ 54 „
1840	48,657000	43,361000	19,170000	825000	= 1 „ 54 „
1841	48,352000	43,306000	19,264000	658000	= 1 „ 31 „
1842	48,645000	43,214000	18,520000	669000	= 1 „ 33 „
1843	48,796000	44,311000	18,494000	690000	= 1 „ 33 „
	48,599800 Durchschnitt.	43,565600 Durchschnitt.	1,614000 Abnahme.	734400 Durchschnitt.	—

Eine Vergleichung der vorenthaltenen zehn- und fünfjährigen Durchschnitte unter einander ergiebt bei Vergleichung der beiden zehnjährigen Durchschnitte für die Soll-Einnahme eine Verminderung von 3,766000 Fl. oder 7,75 %; bei Vergleichung des Durchschnittes der ersten zehn Jahre mit den fünf letzten, eine Verminderung von 3,745100 Fl. oder 7,71 %, welche theils durch das Wegfallen der Schulden-, Fortifikations-, Pferde- und Kriegs-Steuer, theils durch die Aufhebung der Klassen- und Personal-Steuer, erläutert wird. Letztere erfolgte im Jahre 1829 vollständig für die deutschen, böhmischen, galizischen und illirischen Provinzen; für Dalmazien und das lombardisch-venetianische Königreich nur

theilweise, indem daselbst die Personensteuer bestehen blieb. Auch die Judensteuer ist als faktisch beseitigt zu betrachten.

Die wirkliche Brutto-Einnahme an den laufenden direkten Steuern ist also seit 25 Jahren fast unverändert geblieben, was, bei der unleugbaren Entwickelung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Kultur, höchst auffallend erscheinen müßte, wenn dieser Uebelstand nicht eine ganz einfache Erklärung durch ein anderes Uebel erhielte. Dieses besteht darin, daß die Beschreibung der direkten Steuern in den Händen der (von der obersten Finanzverwaltung fast ganz unabhängigen) sogenannten politischen Staatsbehörden sich befindet, die Verwaltung und Einhebung derselben aber zu den Rechten der Provinzialstände gehört. Beide haben eine natürliche Neigung die Steuerbeträge herabzudrücken, Jene in Beziehung auf die Beiträge der Individuen, Diese hinsichtlich der Quote der Provinz.

Aehnliche Ursachen verschulden die unverhältnißmäßigen großen jährlichen Rückstände, welche durchschnittlich 10,36 % der laufenden Soll-Einnahme betragen, während der neueste Durchnitt der früheren Rückstände 39,32 % der Soll-Einnahme ist.

Die Beseitigung dieses Uebels dürfte unerläßlich sein, um zu einer gründlichen Regulirung des Finanzwesens zu gelangen. — Das größte Hinderniß bieten Ungarn und Siebenbürgen, dann auch Galizien dar, wie aus nachstehender vergleichender Zusammenstellung des Prozent-Antheils der einzelnen Landestheile an der Soll-Einnahme und den Rückständen der direkten Steuern erhellt.

			Rückstände.	
Oesterreich unter der Enns	5,235000 oder	10,76 Przt.	590000 =	3,19 Przt.
Oesterreich ob der Enns	2,140000 „	4,40 „	121000 =	0,65 „
Steiermark	1,755000 „	3,61 „	625000 =	3,38 „
Kärnthen und Krain . .	1,352000 „	2,78 „	87000 =	0,46 „
Küstenland	518000 „	1,07 „	85000 =	0,45 „
Tyrol	670000 „	1,38 „	17000 =	0,09 „
Böhmen	6,927000 „	14,24 „	133000 =	0,71 „
Mähren und Schlesien .	4,288000 „	8,81 „	63000 =	0,34 „
Galizien	4,309000 „	8,86 „	4,394000 =	23,73 „
Dalmazien	422000 „	0,86 „	305000 =	1,64 „
Lombardie	8,437000 „	17,34 „	111000 =	0,60 „
Venedig	6,041000 „	12,42 „	1,464000 =	7,91 „
Ungarn	4,638000 „	9,54 „	8,570000 =	46,30 „
Siebenbürgen	889000 „	1,83 „	1,932000 =	10,44 „
Militairgrenze . . .	1,024000 „	2,10 „	23000 =	0,11 „

Die Einhebungskosten sind für den Staat ungewöhnlich gering (1,5 %) weil die ständischen Kassen den größten Theil des desfallsigen Aufwandes bestreiten; in Preußen betragen sie 4,9 %.

Die Grundsteuer beispielsweise wird in den deutschen und slavischen Landestheilen von den Steuer-Bezirksobrigkeiten gegen 2 % von der wirklich abgeführten Steuersumme erhoben; in Italien regelmäßig durch Pächter gegen gewisse Prozente. —

Die aus der Grundsteuer mit 38,622000 Fl., der Häusersteuer mit 4,286000 Fl., der Erwerbsteuer mit 2,712000 Fl., der Personensteuer mit 1,381000 Fl., der Erbsteuer mit 408000 Fl., den Judengefällen mit 1,103000 Fl. und kleinern derartigen Abgaben mit 133000 Fl. — bestehenden direkten Steuern, bilden einen Brutto-Gesammtbetrag von 48,645000 Fl. oder 32,430000 Thlr., d. i. 18,30 % der Gesammteinnahmen des österreichischen Kaiserstaats. Die Brutto-Einnahme der direkten Steuern des Preußischen Staa-

Digitized by Google

tes, nämlich der Grundsteuer mit 10,374000 Thlr., Klassensteuer mit 7,349000 Thlr. und Gewerbesteuer mit 2,589000 Thlr., ist 20,312000 Thlr. oder 23,9% der gesammten Staatseinnahme.

Die Grundsteuer — Circular-Verordnung vom 1. Mai 1819 — wird (nach abweichenden Normen, welche ein, in drei Provinzen bereits eingeführtes allgemeines Kataster ausgleichen bestimmt ist) im ganzen Kaiserstaate erhoben; die Gebäudesteuer — Hofkanzelei-Dekret v. 29. Febr. 1820 — nur in Unter- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, Küstenland, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und Dalmazien; die Erbsteuer, seit 1810 in denselben Landestheilen ohne Dalmazien; die Personalsteuer nur in Dalmazien und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche; die Erwerbsteuer — Gesetz vom 31. Dzbr. 1812 — in allen Staatstheilen außer Dalmazien, Ungarn, Siebenbürgen und der Militairgrenze; die Judensteuer in Unteröstereich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und Ungarn.

In der österreichischen Monarchie entfallen von den obigen direkten Steuern durchschnittlich auf

Ord. Nr.	Landestheil.	die Q. M. Fl. C.-M.	den Kopf der Bevölkerung Fl.	Kr.	Ord. Nr.
2.	Oesterreich unter der Enns	15228	3	41	1.
6.	Oesterreich ob der Enns	6429	2	29	4
7.	Steiermark	4493	1	47	6.
8.	Kärnthen, Krain	3822	1	46	7.
9.	Küstenland	3725	1	4	9.
13.	Tyrol	1339	—	48	13.
5.	Böhmen	7681	1	37	8.
4.	Mähren, Schlesien	8998	1	55	5.
10.	Galizien	2760	—	53	11.
11.	Dalmazien	1900	1	3	10.
1.	Lombardie	22492	3	14	2.
3.	Venedig	14557	2	44	3.
14.	Ungarn	1170	—	26,5	14.
15.	Siebenbürgen	931	—	25	15.
12.	Militairgrenze	1499	—	50	12.
	Mittelzahlen für den ganzen Staat	5802	1 Fl. 49 Kr.		

In Preußen dagegen:

Ord. Nr.	Landestheil.	die Q. M. Thlr.	den Kopf der Bevölkerung Sgr.	Ord. Nr.
8.	Preußen	1980	29	7.
6.	Posen	2332	29	8.
7.	Pommern	2125	32	6.
4.	Schlesien	5787	44	4.
5.	Braudenburg	3076	35	5.
2.	Sachsen	6375	52	1.
3.	Westphalen	6070	47	2.
1.	Rheinland	8532	46	3.
	Mittelzahlen für den ganzen Staat	4535	39 Sgr.	

Digitized by Google

B. Indirekte Steuern und Abgaben.

Unter diese Abtheilungen gehören: die Verzehrungssteuer, die Zölle und Dreißigst-Einnahme, Stempelsteuer, Taxen, Wege-, Brücken-, Wassermauthen und Diritti uniti.

In den deutschen und slavischen Landestheilen haben die Cameral-Gefällen-Verwaltungen die Leitung über die Verzehrungssteuer, über das Zoll-, Salz-, Taback-, Stempel- und Mauth-Gefäll, so wie über die Domänen. Ihnen unter stehen die Cameral-Bezirks-Verwaltungen. In der Lombardie und Venedig sind die Cameral-Magistrat und unter denselben die in jeder Delegation befindlichen Finanz-Intendanzen die leitenden Behörden aller Gefälle. In Ungarn und Siebenbürgen werden die dort bestehenden Gefälle von der ungarischen Hofkammer und von dem siebenbürgischen Thesauriate geleitet. Denselben Behörden liegt die Verwaltung der Cameral-Güter ob, von welchen jedoch ein großer Theil unter der unmittelbaren Leitung eigener, von der ungarischen Hofkammer abhängigen Cameral-Administrationen steht.

Rücksichtlich der Verzehrungssteuer sind als manipulirende Aemter nur die Linien- und Bollettanten-Aemter der geschlossenen Städte und die in Oesterreich ob der Enns, Illyrien und Küstenland, an der Grenze von Tyrol und Italien errichteten 14 Verzehrungssteuer-Branntwein-Aemter in Ansatz gekommen, außer welchen die Verzehrungssteuer-Einhebung auf dem flachen Lande durch mehrere andere Gefälls- und Zollämter und durch 2594 Steuerbezirks-Obrigkeiten besorgt wird, welche letztere dafür im Jahre 1842 an Einhebungs-Prozenten 88975 Fl. bezogen.

Die Pensionisten und Provisionisten der Gefälle in den deutschen und slavischen Provinzen werden aus den Gefälls-Kassen, in der Lombardie und Venedig jedoch aus den Cameral-Kassen bestigt.

a. Die Gegenstände, welche die Verzehrungssteuer, als Folge einer im Jahre 1829 Statt gehabten allgemeinen Regulirung, zu entrichten haben, sind nicht überall dieselben. In der Regel unterliegen ihr in den Hauptstädten: Gebrannte Wasser, Wein, Most, Bier, Essig, Fleisch, Schlachtvieh, Wildpret und Geflügel, Fische, Mehl, Brot und Hülsenfrüchte, Hafer, Heu, Stroh, Gemüse, Obst, thierische Produkte, Brennöl und Brennstoffe; in den kleinern Städten und auf dem Lande ist die Verzehrungssteuer auf einige Haupt-Consumtions-Artikel, als: Wein, gebrannte Wasser, Bier, Fleisch ꝛc. beschränkt.

Mehrere Städte und Gemeinden erhielten zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse die Bewilligung, in Betreff einer gewissen (veränderlichen) Anzahl von Tarifs-Artikeln einen Zuschlag zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer zu erheben, dessen Gesammtbetrag etwa 3,673000 Fl. ist. Auch hinsichtlich der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer findet bekanntlich ein ähnliches Verfahren Statt.

Der Bruttoertrag der Verzehrungssteuer (richtiger Verbrauchssteuer) war im Jahre 1842 23,447000 Fl. (wovon durch eigene Regie 17,192000, durch Abfindung und Verpachtung 6,268000), und da die Ausgaben auf dieselbe 1,174000 Fl. betrugen, so erforderte die Gewinnung 5,00 %; während die Preußische Mahl- und Schlachtsteuer 3,106000 Thlr. Brutto einbringt. Bis zum Jahre 1847 ist der Bruttoertrag der Verzehrungssteuer auf 22,760000 Fl. zurückgegangen, während die Gewinnungskosten 1,165000 Fl. oder 5,12 % betrugen.

Von dem Gesammtertrage der indirekten Steuern im Jahre 1846 ad 55,130000 Fl. ist die Verzehrungssteuer 41,28 %, von der gesammten Staatseinnahme 8,83 %. Sie findet in Dalmazien (wo der Dazio-consumo zum Zollgefälle gezählt wird), Ungarn, Siebenbürgen und der Militairgrenze nicht Statt und beruht auf dem Gesetz vom 25. Mai 1829. Zu bemerken ist, daß vom Bier und (seit dem Gesetz vom 14. August 1835) auch von geistigen Getränken die Steuer gleich bei der Erzeugung erhoben wird. Die entsprechende preu-

Digitized by Google

ßische Branntweinsteuer erträgt 4,625000 Thlr., die Braumalzsteuer 1,257000 Thlr., die Rübenzuckersteuer 126000 Thlr., und wenn man auch die Weinbau- (91000) und Tabackbau-Steuer (144000) dazu rechnet, so ist die Gesammteinnahme Preußens von den, der österreichischen Verzehrungssteuer ähnlichen Abgaben 9,349000 Thlr. oder 11,01 % der gesammten Staatseinnahme.

b. Die hiernächst wichtigste Einnahme dieser Abtheilung sind die Zölle und Dreißigstgefälle, deren Bruttoertrag 1842: 20,146000 Fl. und 1846: 22,500000 Fl. war, während der Gewinnungs-Aufwand resp. 2,706000 Fl. und 3,270000 Fl., die Ausgabe auf die Controlle 2,900000 Fl., zusammen also 27,42 % beträgt. Sie sind 40,81 % dieser Einnahme-Abtheilung und 7,60 % aller Staats-Einnahme.

Für Preußen beträgt der Antheil an den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben des Zollvereins 13,812000 Thlr., die gemeinschaftlichen Gewinnungs-Kosten sind 8,39 %; sie bilden 16,26 % der Staatseinnahme. Dazu kommen die Uebergangssteuer von vereinsländischem Wein, Most, Taback mit 203000 und die Niederlage-, Krahn-, Wage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder mit 46000 Thlr.

Leitende Behörden für das Zollgefäll sind in den deutschen und slavischen Landestheilen die Kameral-Gefällen- und Bezirks-Verwaltungen, in den italischen Provinzen die Finanz-Intendanzen.

Von den Zollämtern (mit den ungarischen Ländern) sind: Hauptlegstätten 68, gemeine Legstätten 53, Kommerzial-Zollämter 194, Aemter zum täglichen Verkehr 549, selbstständige Kommerzial-Waaren-Stempelämter 79; dabei angestellt: Beamte, Praktikanten, Diurnisten 2812, Diener, Wächter, Arbeiter 1056.

Das Personal der Grenzwache bestand im Jahre 1842 aus Ober-Inspectoren 10, Ober-Kommissairen 65, Unter-Kommissairen 144, zusammen 219. Grenzwachführern 276, Oberjägern 2301, Jägern 11713, zusammen 14290. Ueber die Erforderniße zum Eintritt in den Dienst der Grenzwache ist die Allerh. Entschließung vom 9. April 1835, über den Waffengebrauch der Finanzwache die allerhöchste Entschließung vom 24. Januar 1846 ergangen. Für die innere Aufsicht hinsichtlich sämmtlicher Gefälle besteht die Gefällenwache, welche zusammengesetzt ist aus Inspectoren 82, Unter-Inspectoren 376, zusammen 458. Respicienten 465, Oberaufsehern 2043, Aufsehern 6122, zusammen 8630. Diese innere Kontrolle erfordert einen Geldaufwand von 2,666000 Fl.

Der mit dem 1. März 1839 in Wirksamkeit getretene Zolltarif ist noch jetzt gültig, hat aber in den Jahren 1842, 1844, 1845, 1846 und 1847 wesentliche Ermäßigungen nach den Grundsätzen mäßigen Zollschutzes erfahren.

c. Die Stempelsteuer lieferte im Jahre 1842 eine Brutto-Einnahme von 5,506000 Fl., ist aber (als Folge der neuen Regulirung) schon bis zum Jahre 1846 auf 6,060000 Fl. angewachsen, welches 9,10 % dieser Einnahme-Abtheilung und 2,05 % der Gesammteinnahme ist. Sie beruht auf dem Gesetze vom 27. Januar 1840 und danach zerfällt der Absatz der Stempel in den Verkauf des mit dem Stempelzeichen versehenen reinen Papiers (Stempelpapier-Verschleiß), in die Stempelung der zu diesem Zwecke von den Betheiligten vorgelegten Urkunden, Handlungsbücher, Wechsel und Proteste (Erfüllungs-Stempel) und in die Stempelung von Kalendern, Karten, Zeitungen und Ankündigungen (Handstempelung). Da der Aufwand auf diese Steuer jetzt nur 340000 Fl. ist, so erfordert sie 6,18 % der Bruttoeinnahme. Sie hat in Ungarn, Siebenbürgen und der Militairgrenze keine Anwendung.

Die Preußische Stempelsteuer erträgt 4,251000 Thlr. und erfordert 56000 Thlr. Gewinnungskosten; sie ist 5 % der gesammten Staatseinnahme.

Digitized by Google

d. Das Targefälle, für alle Landestheile gültig, zertheilt sich nach dem Gesetze vom 27. Januar 1840 in Hoftaxen und zwar: gerichtliche (Militair-Mortuar- und Militairjustiz-Taxen, sonstige), politische und Kameral-Taxen; Ländertaxen und zwar gerichtliche, politische und Kameral-Landtafeltaxen, Hypothek- und Verfach-Gebühren, Registraturgebühren u. s. w. Die Bruttoeinnahme war 1842 noch 1,286000 Fl., ist aber (als Folge der Verwandelung vieler Taxen in eine Stempelabgabe) bis 1846 auf 960000 Fl. zurückgegangen; d. i. 1,74 % dieser Abtheilung und 0,36 % der gesammten Staatseinnahme; der Aufwand auf die Gewinnung ist nur noch 40000 Fl. oder 4,16 %.

Aehnliche Einnahmezweige in Preußen sind die in der Justizverwaltung vorkommenden Sporteln 4,032000 (theilweise), so wie die Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren mit 162000 Thlr. Die österreichischen Gebühren der landesfürstlichen Civilgerichte sind in dem Stempel- und Tax-Gefäll begriffen (mit einziger Ausnahme der Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter; Hofkammer-Präsidial-Dekret vom 24. Mai 1840). Zur richtigeren Vergleichung sind daher die Einnahmezweige c. und d. zusammenzurechnen und ergeben dann 7,020000 Fl., während die Preußische Einnahme von Stempel und den Sporteln 8,445000 Thlr. ergiebt.

e. Wege-, Brücken- und Wassermauthen, mit einem Brutto-Ertrage von 2,500000 Fl. und 75000 oder 3,00 % Aufwand, 4,53 % dieser Abgabenklasse und 0,94 % der gesammten Staatseinnahme ausmachend, werden in Dalmazien, Ungarn und Siebenbürgen nicht erhoben.

Von 1299 Wegmauthstationen, welche 1842: 2,324000 Fl. eintrugen, sind 1234; von 55 Wassermauthstationen, deren Ertrag 117000 Fl. war, 27 verpachtet.

Aus dem Preußischen Budget gehören hierher: die Chausseegeld-Einnahme mit 1,330000 Thr., die Brücken-, Fähr-, Hafen-, Kanal-Gelder mit 686000 Thlr. und die Flußschifffahrts-Abgaben mit 620000 Thlr., zusammen 2,636000 Thlr. oder 3,10 % der Staatseinnahme.

f. Die Diritti uniti des Lombardisch-Venezianischen Königreichs, begreifen in sich die Brücken- und Wassermauthe, Staudgebühren, Wagegebühren, Cimentirungsgebühren (für gesetzliche Berichtigung der Maaße und Gewichte) und ertragen, mit 40000 Fl. Aufwand, Brutto 350000 Fl. d. i. 0,63 % dieser Abtheilung und 0,13 % aller Staatseinnahmen. Eine Wegmauth besteht dort nicht.

Der Gesammtertrag aller indirekten Steuern und Abgaben ist 55,130000 Fl. oder 36,759000 Thlr. Sie erfordern einen Gewinnungs-Aufwand von 4,9300000 Fl. oder 8,94 % und bilden 20,81 % aller Einkünfte des Staats. Aus der Verwaltung der indirekten Steuern Preußens ergiebt sich eine Bruttoeinnahme von 30,560000 Thlr. oder 36 % des gesammten Staatseinkommens; die Gewinnungskosten betragen 3,777000 Thlr. oder 12,36 %.

C. Domainial-Einnahmen.

Diese bestehen aus dem Staatsgüterertrage mit 8,500000 Fl., welcher 44,31 % dieser Abtheilung und 3,21 % der ganzen Bruttoeinnahme bildet; aus dem Ertrage des Bergbaues, Hüttenwesens und der Münze mit 10,300000 Fl., d. i. 53,68 % resp. und 3,88 %; aus dem Einkommen der Aerarialfabriken mit 385000 Fl. oder resp. 2,01 % und 0,15 %; zusammen aus Brutto 19,185000 Fl. = 7,24 % der ganzen Staatseinnahme.

Die entsprechenden Sätze des Preußischen Budgets sind aus der Verwaltung der Domainen (5,925000) und Forsten (4,526000) 10,451000 Thlr., d. i. 12,30 % der gesammten Einnahme; aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten, Salinen 1,707000 Thlr. oder 2 %; aus Staats-Industrie-Anstalten etwa 8,150000 Thlr., zusammen (ohne den letzten seinem

Digitized by Google

Brutto-Betrage nach zweifelhaften Posten) 12,158000 Thlr. = 14,32 % der ganzen Staatseinnahme. —

a. Zu den Einkünften aus Staatsgütern trägt Ungarn 5,668000 Fl. oder 70 % bei, Galizien 965000, Unterösterreich 657000, Böhmen 467000, Oberösterreich 466000, die Militairgrenze 221000, Tyrol 205000 Fl. u. s. w.; die Verwaltung und Gewinnung kostet 4,050000 Fl., also 47,64 % der Bruttoeinnahme. In Preußen ist der Gewinnungsaufwand für die Domainen 18,22 % (1,080000 Thlr.), für die Forsten 55,3 % (2,503000 Thlr.).

Die österreichischen Domainen sollen größtentheils in eigener Regie gehalten werden, woraus allerdings der verhältnißmäßig geringe Reinertrag sich erklären ließe.

b. Das sogenannte Montanistikum enthält folgende Dienstzweige:

	Einnahmen (1842) Fl.	Ausgaben Fl.
Berg-, Hütten und Verschleißwesen .	16,310000	16,886000
Frohnwesen	956000	333000
Fabriken	912000	818000
Münz- und Einlösungswesen . . .	12,817000	12,840000
Punzirungswesen	115000	33000
Herrschaften und Wirthschaften . . .	1,070000	890000.

Von der Gesammtsumme können etwa 13,500000 Fl. und mit Hinzurechnung der Summen, welche durch die Ausmünzung des von Privaten eingelösten Berg- und Bruchgoldes (11900 Mark) und Silbers (194000 Mark) empfangen sind, zusammen 22,500000 Fl., als in Einnahme und Ausgabe durchlaufend angenommen werden. Nach Abzug dieser Zahl bleibt die wirkliche Bruttoeinnahme nur 10,300000 Fl., die Ausgabe nur 9,100000 Fl. groß; die Gewinnungskosten sind 88,3 %.

Die Gewinnungskosten in Preußen betragen nur 607000 Thlr. oder 35,56 % der Bruttoeinnahme.

Auch zu diesen Einnahmezweigen trägt Ungarn 33,25 %, dann Oesterreich unter der Enns 20,95 %, Siebenbürgen 12,33 %, Steiermark 8,45 %, Böhmen 7,49 %, Kärnthen und Krain 4,74 %, Lombardie 4,04 %, Tyrol 3,60 % u. s. w. bei.

c. Die Aerarial-Fabriken haben bei 385000 Fl. Einnahme, 380000 Fl. Ausgabe, ein Ergebniß, welches bei übrigens sehr guter Verwaltung aus der Art ihrer Leistungen für den Staat leicht erklärlich ist. Es sind: die Staatsdruckerei, deren Einrichtung und Leistungen auf dem Festland von Europa ihres Gleichen nicht haben; die musterhaft arbeitende Porzellan-Fabrik in Wien und Spiegelfabrik zu Schleglmühl; die Linzer Schafwollenwaaren-Druckerei und eine Stein- und Buchdruckerei in Galizien.

Die Salzfud-Anstalten, Taback- und montanistischen Fabriken, auch Pulver-Fabriken werden andern Verwaltungszweigen zugezählt.

D. Staats-Monopole.

An dieser im Jahre 1842: 67,695000, im Jahre 1846: 75,160000 Fl. resp. 25,55 und 28,37 % betragenden Abtheilung der Staatseinnahmen, haben Theil das

	Fl.	Przt. d. ganzen Staatseinnahme.	Gewinnungskosten Fl.	Przt.
Salzgefäll mit	29,500000	oder 11,14 %	6,447000	21,80 %
	31,600000	„ 11,93 %	6,010000	19,02 %
Tabackgefäll	17,643000	„ 6,66 %	5,396000	30,59 %
	19,200000	„ 7,25 %	7,200000	37,50 %

Digitized by Google

	Fl.	Przt. d. ganzen Staatseinnahme.	Gewinnungskosten Fl.	Przt.
Lottogefäll	12,876000	oder 4,86 %	9,274000	72,03 %
	15,400000	„ 5,81 %	10,000000	64,93 %
Post-Einnahmen	6,448000	„ 2,41 %	4,328000	67,12 %
	7,400000	„ 2,79 %	5,400000	72,97 %
Pulver- und Salpeter-Monopol	1,228000	„ 0,46 %	813000	66,20 %
	1,560000	„ 0,59 %	1,060000	67,95 %
Zusammen	67,695000	oder 25,55 %	26,258000	38,79 %
	75,160000	„ 28,37 %	29,670000	39,48 %

Die entsprechenden Einnahmen des preußischen Haupt-Finanz-Etats sind:

	Thlr.	Przt.	Thlr.	Przt.
Salzmonopol	7,754000	oder 9,13 %	2,762000	35,61 %
Lotterie	1,030000	„ 1,21 %	155000	15,05 %
Post	7,438000	„ 8,76 %	6,438000	86,55 %
Zusammen	16,222000	oder 19,10 %	9,355000	57,67 %

a. Salzgefäll. Bis zum Jahre 1829 wurde das ausschließliche Recht des Salzverkaufs von der österreichischen Regierung in allen Landestheilen dergestalt ausgeübt, daß der Staat nicht nur den Groß- sondern auch den Kleinhandel sich vorbehielt; überall Magazine errichtete und den Kleinhandel Verkäufern anvertraute, welche ihm Rechenschaft abzulegen hatten und nach vorgeschriebenem Tarife verkaufen mußten, wie das noch jetzt in Preußen der Fall ist. Durch das Gesetz vom Jahre 1829 behielt zwar die österreichische Regierung das ausschließliche Benutzungsrecht aller bestehenden oder noch zu eröffnenden Salzgruben, so wie der Salzquellen und des Seesalzes, in ganzer Ausdehnung sich vor, auch blieb die Privateinfuhr verboten; der Großhandel aber so wie der Kleinhandel mit Salz wurde durchaus frei gegeben, sogar ohne alle Tarifbestimmung. Nur im Lombardisch-Venezianischen Königreiche ist das System der verrechnenden Verkäufer beibehalten. Außerhalb Italien wurden die Magazin-Salzpreise so gestellt, daß sie dem Staate, nach Abzug der Gewinnungskosten, etwa 5 Fl. K.-M. vom Zentner abwarfen; jedoch konnte dieses für die Dauer als unabänderliche Grundlage nicht überall beibehalten werden. In einigen Landestheilen veranlaßten örtliche Verhältnisse die Regierung zu Preisverminderungen, z. B. zur Erleichterung des Ankaufs für die ärmeren Volksklassen, zur Unterdrückung des Schleichhandels, wegen der Beschaffenheit des Salzes, zur Beförderung der Viehzucht.

Die Selbstkosten und Verkaufspreise des Salzes waren beispielsweise (1842) für den österreichischen Zentner:

		Fl.	Kr.	Dr.	Fl.	Kr.
Steinsalz	Wieliczkaer Stücksalz, verpackt	—	19	$2\frac{8}{12}$	5	20
	Bochniaer desgl. desgl.	—	26	$1\frac{9}{12}$	5	38
	Ungarisches	—	18	$\frac{11}{12}$	5	50
					7	21
	Siebenbürgisches	—	14	1	3	15
					3	36
Sudsalz	Gmundner Füdertsalz u. Kernstein	1	—	$3\frac{7}{12}$	6	16
	„ Faßelsalz	1	13	$2\frac{8}{12}$	6	16
					6	20
	„ Küffelsalz	2	9	$3\frac{1}{12}$	7	6
	Galizisches	—	32	—	4	50
	Seovarer	—	29	$\frac{4}{12}$	4	56
					5	48

Digitized by Google

		Fl.	Kr.	Dr.	Fl.	Kr.	
Meersalz	Istrianer, feinweißes	—	32	—	16	3	
	„ weißes	—	28	—	5	54	
					10	16	
	„ halbweißes	—	20	—	7	39	
					9	53	
	Dalmatiner	—	18	$2\frac{5}{12}$	4	30	im Inlande,
					2	7	im Auslande.
	Ungarisches, graues	—	46	—	3	50	
					3	55	
	„ weißes	—	54	—	4	30	
					4	39.	

Berechnet man im großen Durchschnitt den Gewinn nach Prozenten, so gewähren 100 Fl. Aufwand einen Gewinn, der bei dem im Auslande abgesetzten Salze 205 Fl., bei dem im Inlande verkauften Salze 410 Fl. beträgt.

Die Salzerzeugung geschieht wie folgt in Zentnern durchschnittlich:

Salzwerke.	Steinsalz.	Sudsalz.	Meersalz.
Gmunden, Ober-Oesterreich	5400	744000	—
Hallein	1090	240000	—
Aussen, Steiermark	2800	223000	—
Hall, Tyrol	310	227000	—
Wieliczka, Galizien	982000	—	—
Bochnia	292000	—	—
Sudwerke, (z. B. Kaczyka, Drohobycz, Dolina, Bolechow, Staroſol)	5900	439000	—
Stagno, Dalmazien	—	—	9000
Märmaros, Ungarn	734000	—	—
(Rhonaszek 320000, Szlatina 205000, Sugatagh 205000.)			
Soovár	—	138000	—
Maros-Ujvar, Siebenbürgen	810000	—	—
Uebrige Werke	180000	—	—
Zusammen	3,013500	2,011000	9000 Ztr.

Außer diesen Salzerzeugungs-Anstalten des Staates bestehen zu Pirano und Capodistria (Küstenland) so wie auf den Inseln Pago und Arbe (Dalmazien) Privat-Salzgärten zur Gewinnung des Meersalzes. Sie sind auf die Erzeugung des von der Staatsverwaltung jährlich festgesetzten Bedarfs an Salz beschränkt, welches Produkt sie dann zum Preise von 20 Kr. $1\frac{5}{12}$ Dr. per Zentner (mit einer Gratisaufgabe von $10\frac{0}{0}$) dem Staate überlassen. Diese Uebernahme beträgt im Jahre durchschnittlich 680—690000 Zentner.

Im Inlande verkauft werden durchschnittlich etwa 4,570000 Ztr., in das Ausland 820000 Ztr., im Inlande unentgeltlich abgegeben als Deputat u. s. w. 21000 Ztr., zusammen 5,411000 Ztr., an auswärtige Staaten unentgeltlich abgegeben 52000 Ztr., vom Auslande angekauft 290000 Ztr.

So weit der durchschnittliche Salzverbrauch auf den Kopf zu berechnen ist, beträgt derselbe jährlich für die Lombardie $10\frac{3}{4}$ Pfd., für Venedig 10 Pfd, für Dalmazien $12\frac{3}{4}$ Pfd.,

Digitized by Google

für die deutschen und slawischen Landestheile 13¾ Pfd. und für die ungarischen Landestheile 12¾ Pfd.

Für Preußen hingegen sind die folgenden Durchschnitte für den jährlichen Salzbedarf pro Kopf ermittelt worden: in der Provinz Preußen 17,99 Pfd., in Posen 18,89 Pfd., in Brandenburg 14,10 Pfd., in Pommern 17,84 Pfd., in Schlesien 16,92 Pfd., in Sachsen 15,08 Pfd., in Westphalen 14,71 Pfd. und in der Rheinprovinz 16,22 Pfd. Im ganzen preuß. Staate beträgt die jährliche Salzkonsumtion für jeden seiner Bewohner durchschnittlich 16,47 Pfd.

Die oberste Leitung der in Oesterreich für das Salzgefäll bestehenden Aemter ist zum Theil der Hofkammer in Münz- und Bergwesen, zum Theil der allgemeinen Hofkammer übertragen. Die Salzerzeugung, insofern sie durch den Bergbau geschieht und die damit beschäftigten Aemter, steht unter Aufsicht der Ersteren, jede anderartige Salzerzeugung, so wie der gesammte Salzvertrieb hingegen unter der allgemeinen Hofkammer.

Die Salzerzeugung und der Salzverkauf in Ungarn werden zunächst durch die dortige Hofkammer, in Siebenbürgen durch das Thesaurariat, überwacht.

Der Antheil der einzelnen Staatstheile an der Bruttoeinnahme des Salzgefälls im Jahre 1842 zu 31,560000 Fl. (welche nach Absatz der nur durchlaufenden Posten auf 29,500000 Fl. zurückgeht) war wie folgt:

		Bruttoeinnahme in Fl.	Prozentantheil an der Endsumme.
Oesterreich ob und unter der Enns	Erzeugung . . 161000 Verschleiß . . 5,573000		18,18
Steiermark	Erzeugung . 41000 Verschleiß . . 1,327000		4,33
Kärnthen und Krain	Verschleiß . .	13000	0,04
Küstenland	Erz. u. Verschl.	954000	3,02
Tyrol	Erzeugung . . 120000 Verschleiß . . 827000		3,00
Böhmen	Verschleiß . .	600	0,002
Mähren und Schlesien	Verschleiß . .	1600	0,005
Galizien	Steinsalzerzeug. 14000 Steinsalzverschl. 2,656000 Salzkokturen, Erz. u. Verschl. 2,116000		15,17
Dalmazien	Erz. u. Verschl.	359000	1,13
Lombardie	Verschleiß . . 3,387000		10,73
Venedig	Verschleiß . . 2,105000		6,67
Ungarn	Erz. u. Verschl. 9,196000		29,11
Siebenbürgen	Erz. u. Verschl. 2,709000		8,59
	Zusammen	31,560000	100,00

b. Tabackgefäll. Der Ursprung des Tabackmonopols fällt in das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts, damals wurde die Einfuhr, dann auch die Bereitung des Tabak zur ausschließlichen Berechtigung erhoben. Sie wurde bis 1784 durch Verpachtung benutzt und trug zuletzt 1,925000 Fl. jährlich ein; als aber die ausschließliche Bereitung und der Verkauf des Tabak von der Regierung selbst übernommen war, stieg der Ertrag bedeutend. Dies geschah namentlich seit den im Jahre 1829 eingetretenen Verbesserungen und noch mehr seit dem Jahre 1834, wo die Taback- und Stempelgefäll-Direktion aufgehoben und ihre Wirksamkeit den Finanzbehörden jeder Provinz überwiesen wurde. An ihrer Stelle

Digitized by Google

wurde zugleich eine „Tabak-Fabrikdirektion" errichtet, die sich aber nur mit dem technischen und ökonomischen Theile dieses Monopols beschäftigt. Sie überwacht die Tabakbereitung, die Auswahl und den Ankauf der Blätter, wie der vom Auslande bezogenen fertigen Tabacke, und beschäftigt sich gleichfalls mit den für den Tabakbau zu nehmenden Maßregeln, um ihn stets mit dem Bedarfe im Gleichgewichte zu erhalten.

Alles, was den Kleinhandel, die gerichtliche Verfolgung und Unterdrückung des Schleichhandels betrifft, gehört jetzt in den Wirkungskreis der Finanzverwaltungen der einzelnen Provinzen. Die Umgestaltung hatte Verbesserungen im technischen Theile und einige Ersparungen in den Verwaltungskosten zur Folge. Der Kleinverkauf ward Händlern überlassen, welche der Staatsverwaltung verantwortlich und verpflichtet sind, nach einem durch kaiserl. Dekret festgesetzten Tarife zu verkaufen. Es giebt Groß- und Klein-Tabakhändler, und der Tarif enthält bei jeder Gattung Taback zwei verschiedene Preise: den, zu welchem ihn die Großtabackhändler aus den Staatsmagazinen beziehen und ihn sowohl den Kleinhändlern als den Verbrauchern im Pfunde überlassen, und jenen, zu dem ihn die Kleinhändler den Verbrauchern unter einem Pfunde verkaufen.

Die Großhändler, da sie den Taback zu demselben Preise hergeben, zu dem sie ihn aus den Staatsmagazinen beziehen, erhalten eine Vergütigung von $1\frac{1}{2}$ Przt.

Der Gewinn der Kleinhändler besteht im Unterschiede ihres Einkaufs- und Verkaufspreises. Derselbe beträgt bei einigen Sorten 2 bis $3\frac{3}{8}$ und bei andern, minder gangbaren 8, ja selbst $10\frac{3}{8}$.

Dieser Handel, dessen Gewinn mit dem Verbrauche gleichen Schritt hält, wird, besonders in den großen Städten, für die besuchtesten Verkäufer sehr einträglich. Die Berechtigung zum Tabackhandel wurde vormals nur alten Militärs und ausgedienten Beamten oder deren Wittwen als Belohnung ertheilt.

Als man aber 1835 dieses System der Belohnung vertretenden Bewilligungen aufgab, um der Staatskasse einen Theil dieses Handelsgewinnes zuzuwenden, der bisher ausschließlich den Händlern zufloß, so ward dasselbe durch das System der Zuschlagung gegen Abzug ersetzt, welchen die Staatsverwaltung in Anwendung bringt, so oft der Gewinn der Händler eine gewisse Summe übersteigt, nämlich in Wien 200 Fl., in den Provinzial-Hauptstädten 150 Fl., in den kleinen Städten und auf dem Lande 100 Fl. C.-M. des Jahres.

Es war dies eine in ihren Folgen sehr wichtige Aenderung, und fortwährend noch nimmt ihre Wichtigkeit in demselben Grade zu, als sich die Anzahl der ursprünglich Berechtigten vermindert und das System der Zuschlagung gegen Abzug mehr Anwendung findet.

Der Verkauf an Taback betrug im Durchschnitt der 10 Jahre 1831—1840: 280000 Ztr; für die Gegenwart ist derselbe zu 325000 Ztr. anzunehmen, wovon 51000 Ztr. auf den Schnupftaback und 274000 Ztr. auf den Rauchtaback fallen. Die Stückzahl der (dem Gewichte nach unter Letzterem begriffenen) Zigarren, wird etwa 70,000000 sein. Tabak-Fabriken sind in: Hainburg (Unter-Oester.), Fürstenfeld (Steiermark), Trient und Schwatz (Tyrol), Sedletz (Böhmen), Göding (Mähren), Winniki (Galizien), Mailand und Venedig. Sie erzeugten 1842 durchschnittlich: 1 Ztr. Schnupftaback mit 62,7 Pfd. Tabackmehl, oder 76,2 Pfd. reinen Blättern, oder 95,2 Pfd. rohen Blättern; 1 Ztr. geschnittnen Rauchtaback aus 101,4 Pfd.; 1 Ztr. gesponnenen Rauchtaback aus 97,4 Pfd. rohen Blättern.

Zu der Brutto-Gesammteinnahme von 19,538000 Fl. des Jahres 1842 (wovon 1,895000 Fl. in Einnahme und Ausgabe durchlaufen) trugen die einzelnen Landestheile wie folgt bei:

Digitized by Google

Landestheil.	Bruttoeinnahme in Fl.	Prozentantheil an der Endsumme.
Oesterreich unter der Enns . . .	4,493000	22,99
Oesterreich ob der Enns	1,068000	5,46
Steiermark	669000	3,42
Kärnthen, Krain und Küstenland .	1,037000	5,31
Tyrol	797000	4,08
Böhmen	4,078000	20,88
Mähren und Schlesien	1,952000	10,00
Galizien	1,696000	8,68
Dalmazien	78000	0,40
Lombardie	2,106000	10,78
Venedig	1,564000	8,00
Zusammen	19,538000	100,00

Die Gewinnungskosten betrugen 7,291000 Fl. oder nach Abſatz der durchlaufenden Posten nur 5,396000 Fl., alſo 30,6%. Die höhere Ausgabe in den neusten Jahren iſt vorzugsweise Folge der Anhäufung großer Vorräthe des Rohſtoffs; weshalb in den nächſten Jahren ſchon der Reinertrag bedeutend wachſen dürfte.

Bei Vergleichung des Tabakabſatzes (mit Ausſchluß der Abgabe von 35000 Ztr. Rauchtaback an die gemeine Militairmannſchaft zum Preiſe von 10—12 Kr. das Pfd.) mit der männlichen Bevölkerung vom 19. Jahre aufwärts, und bei der Normalannahme, daß durchſchnittlich jährlich ein Schnupfer 12 Pfd., ein Raucher 18 Pfd. bedarf, ergaben ſich unter 1000 Männern für

	Schnupfer. 1836.	Schnupfer. 1842.	Raucher. 1836.	Raucher. 1842.
Unter-Oesterreich	134	113	334	363
Ober-Oesterreich	77	59	306	347
Steiermark	38	34	196	189
Kärnthen und Krain	32	29	218	223
das Küstenland	71	74	126	144
Tyrol	215	269	220	333
Böhmen	86	80	249	282
Mähren und Schlesien	31	27	297	314
Galizien	16	18	193	199
Dalmazien	17	17	33	30
Lombardie	84	85	44	56
Venedig	112	106	20	24
Hauptdurchſchnitt	72	69	186	207

Ueber Art und Betrag des Blätter-Ankaufes kann Folgendes mitgetheilt werden. Aus Ungarn wurden im Jahre 1842 etwa 115000 Ztr. für 1,126000 Fl.; aus Galizien 42000 Ztr. für 211000 Fl.; aus Tyrol 201000 Ztr. für 33000 Fl.; aus dem Venezianiſchen 4100 Ztr. für 51000 Fl.; aus den Vereinigten Staaten 17300 Ztr. für 665000 Fl.; aus Weſtindien 4100 Ztr. für 240000 Fl.; aus Java 272 Ztr. für 16000 Fl.; aus der Türkei 8900 Ztr. für 180000 Fl.; aus Griechenland 3700 Ztr. für 97000 Fl.; aus Holland 670 Ztr. für 27000 Fl.; Nürnberger Geitzblätter 8700 Ztr. für 63000 Fl. bezogen.

c. Lottogefäll. Einnahme 15,400000 Fl., Ausgabe 10,000000 Fl. oder faſt 65%, Ueberſchuß 5,400000 Fl. Letzterer ſchwankt begreiflich ſtärker als alle übrigen Einnahmen

Digitized by Google

dieser Abtheilung und pflegte früher zwischen 3 und 5, jetzt zwischen 5 und 6 Millionen sich zu bewegen.

Auch die Zahl der Ziehungen ist nicht ganz feststehend, indem sie zwischen jährlich 450 und 460 schwankt. Sie geschehen abwechselnd in Wien, Linz, Graz, Triest, Prag, Brünn, Lemberg, Mailand, Venedig, Verona, Padua, Mantua, Brescia, Bergamo, Botzen, Innsbruck, Trient, Ofen, Kaschau, Temesvar, Hermannsstadt.

Die Zahl der Spiel-Einlagen war: im Jahre 1841: 79,194563, 1842: 84,289469, der Geldbetrag dafür 1841: 12,164956 Fl., 1842: 12,726264 Fl. Die Zahl der Spielgewinnste: 1841: 1,025322, 1842: 1,232973; der Geldbetrag dafür 1841: 7,076313 Fl. 1842: 8,284496 Fl.; mithin kommen auf 100 Fl. Einlage an Gewinnst: 1841: 58 Fl. 10¼ Kr. 1842: 65 Fl. 6 Kr. Einen Theil dieses Einnahme-Kapitals bilden die Ausspielkaren von Effecten und Realitäten mit 137000 Fl.

Von dem Brutto-Ertrage dieser Einnahme-Position im Jahre 1842 kamen auf Böhmen 19,52 %, auf die Lombardie 14,69 %, auf Oesterreich unter der Enns 14,36 %, auf Venedig 12,36 %, auf Oesterreich ob der Enns 10,85 %, auf Mähren und Schlesien 8,63 %, auf Ungarn 6,09 %, auf Galizien 3,38 %, auf Steiermark 3,05 %, auf Küstenland 2,60 %, auf Tyrol 1,49 %, auf Kärnthen und Krain 1,27 %, auf Siebenbürgen 1,10 %, auf die Militairgrenze 0,33 %, auf Dalmazien 0,08 %, zusammen 100,00 %.

d. Post-Einnahmen. Die Länge der von Posten überhaupt berührten Straßen war zu Ende des Jahres 1842: 5117 Postmeilen, wovon 2721 Postmeilen von der Fahrpost berührt wurden. Die Kurszahl der Briefposten war 243, der Eil- und Malle-Wagen 151, der Brankard- und Post-Wagen 49, der Kariolposten, Boten und Messagerien 430. Es bestanden: Postverwaltungen 19, Inspektorate und Absatzämter 142, Poststationen 1147, Briefsammlungen 316, Post-Stallhaltungen 175, Wasserposten 6, zusammen 1805. Die Zahl der Beamten, Praktikanten, Diurnisten war 959, Privat-Postmeister 1255, Briefsammler 317, Posthalter 175, Boten 415, Kondukteure 273, Briefträger und Packer 351, Amtsdienerschaft 100, sonstigen Diener 48, Pensionisten 399, Provisionisten 100.

Die einzelnen Titel der Einnahme und Ausgabe waren: Einnahmen: Ordinaires Brief-Porto 3,385469, Transito-Brief-Porto 83165, Fahrpost-Porto 882672, Passagier-Gebühren 1,363038, zahlbares ex officio Porto von Behörden 74076, Zeitungsgelder 288493, sonstige Einnahmen 379717, zusammen 6,456630 Fl. Ausgaben: Porto-Antheile 330313, Boten- und Briefsammler-Gebühren 46390, Rittgelder und Vorspann 1,865401, Kondukteur-Reiseauslagen 260782, sonstige Auslagen 1,834791, zusammen 4,337677 Fl.

Die Gewinnungskosten betrugen hiernach 67 % der Bruttoeinnahme, während der entsprechende Aufwand in Preußen 86,55 % erfordert. Dieses Verhältniß hat sich (wie die nachfolgende vergleichende Zusammenstellung zeigt) als Folge der Briefporto-Herabsetzungen auf der einen, so wie der Vermehrung und Verbesserung der Postanstalten auf der andern Seite, sehr erheblich verändert.

Digitized by Google

Ergebnisse des Postgefälls.

	Aufgegebene Briefe			Einnahme			Ausgaben	Ueberschuß
	I. Klasse zu 6 Kr.	II. Klasse zu 12 Kr.	zusammen	Briefporto	sonstige	zusammen		
				Gulden in Konventions-Münze				
Vom 1. August 1841 bis Ende Juli 1842	.	.	21,225000	3,255000	2,990000	6,245000	4,245000	2,000000
Vom 1. August 1842 bis Ende Februar 1843	4,179000	6,256000	10,435000	2,156000	1,810000	3,965000	2,625000	1,340000
Vom 1. März 1843 bis Ende Juli 1843	4,829000	3,102000	7,931000	1,404000	1,307000	2,711000	1,895000	816000
Zusammen	9,008000	9,358000	18,366000	3,560000	3,117000	6,677000	4,520000	2,156000
Vom 1. August 1843 bis Ende Juli 1844	12,224000	7,653000	19,876000	3,470000	3,246000	6,716000	4,745000	1,971000
Vom 1. August 1844 bis Ende Juli 1845	12,697000	8,041000	20,738000	3,597000	3,448000	7,045000	5,020000	2,025000
Vom 1. August 1845 bis Ende Juli 1846	13,401000	8,518000	21,918000	3,817000	3,611000	7,457000	5,446000	2,011000
Vom 1. August 1846 bis Ende Juli 1847	13,627000	9,201000	22,828000	3,965000	3,938000	7,903000	5,834000	2,069000

Der Betrag des nicht zahlbaren ex officio Korrespondenz-Porto war im Jahre 1841: 3,960686 Fl.

Briefverkehr im Inlande.

Privat-Korrespondenz.

	Abgegebene Briefe in Wien	Abgegebene Briefe im übrigen Lande	Liegen gebliebene Briefe
1842 . . .	7,046322	13,607958	
		20,654280	263659
1841		21,323238	230894

Ex officio Korrespondenz. 1842: 5,550697 — 1841: 5,364604

Zusammen Briefverkehr im Inlande: 1842: 26,468636 — 1841: 26,918736.

Briefverkehr mit dem Auslande.

		Briefe.	Zeitungen.
Aus den österreichischen Ländern gesendete . . .	1842	1,507931	290682
	1841	1,601677	292808
Aus fremden Staaten durch Oesterreich transitirende	1842	271501	64618
	1841	277154	77902
Nach österreichischen Ländern eingelangte . . .	1842	1,705538	2,016645
	1841	1,744407	1,925889
Nach fremden Staaten durch Oesterreich transitirende	1842	109881	670030
	1841	110888	73448
Im Inlande durch die Post bestellte inländische Zeitungen	1842	.	7,799240
Gesammter in- und ausländischer Briefverkehr	1842	30,063487	10,238215
	1841	30,652862	.

Digitized by Google

Die im Jahre 1842 gegen das Jahr 1841 sich zeigende Verminderung des Briefverkehrs im Inlande, dürfte dem mit dem 1. August 1842 in Wirksamkeit getretenen neuen Post-Tax-Tarife zuzuschreiben sein, welcher dessen ungeachtet eine Erhöhung der Briefporto-Einnahmen und später auch der Briefzahl (wie die oben mitgetheilte Nachweisung ergiebt) herbeiführte.

Im Jahre 1842 haben abgegeben:

über	50000	Stück Briefe	58	Aemter,	Fahrpoststücke	3	Aemter,
bis	50000	" "	103	"	"	7	"
"	20000	" "	174	"	"	10	"
"	10000	" "	293	"	"	25	"
"	5000	" "	571	"	"	174	"
"	1000	" "	208	"	"	172	"
"	500	" "	156	"	"	367	"
"	100	" "	61	"	"	326	"
		Briefe	1624	Aemter,	Fahrpoststücke	1084	Aemter.

Fahrpost-Sendungsstücke.

Abgegeben			Zusammen.	Gewicht. Pfd.
Privat-Sendungen	in Wien . . .	1842: 628186	1842: 1,398914	2,768859
		1841: 591037		
	im übrigen Lande	1842: 770728	1841: 1,317212	2,988321.
		1841: 726175		

	Stück.	Gewicht Pfd.
Ex officio-Sendungen	1842: 489965	1,767342
	1841: 440194	1,720670.

Vom Auslande eingelangte Fahrpost-Sendungen 1842: 39909 — 1841: 35741.
In das Ausland abgegebene " " 1842: 36354 — 1841: 39285.

Zusammen Fahrpost-Sendungsstücke 1842: 1,965142
1841: 1,832432.

Geld-Sendungen in Fl. Konv.-Münze.

	Von Privaten	Von Aerar-Aemtern	Zusammen
1842:	174,018082	101,033172	275,051254
1841:	185,730964	88,766544	274,497508.

Anzahl der beförderten Passagiere: 1842: 189,818 — 1841: 184639.

Anzahl der im Jahre 1842 im Inlande aufgegebenen Stafetten.

Zur Bestellung im Inlande		Zur Bestellung nach dem Auslande		Zusammen	
privat	amtlich	privat	amtlich	privat	amtlich
1555	3548	453	12	2008	3560.

e. Pulver- und Salpeter-Monopol. Dieses für sämmtliche Landestheile bestehende Monopol wird dergestalt geübt, daß außerhalb Italien das durch Privaten erzeugte Schießpulver von der Militair-Verwaltung eingelöst wird; während im Lombardisch-Venezianischen Königreiche die Aerarial-Pulverfabriken zu Lambrate bei Mailand und zu Fiera bei Treviso, den Bedarf liefern.

Digitized by Google

Auf diese Weise wurden im Jahre 1842

selbst verfertigt	3305 Ztr. Pulver,	3950 Ztr. Salpeter,
eingelöst	24141 „ „	20363 „ „
zusammen	27446 Ztr. Pulver,	24313 Ztr. Salpeter.

Sodann wurden

an Private verkauft . . .	21570 Ztr. Pulver,	1547 Ztr. Salpeter,
an das Militair abgegeben .	7033 „ „	56 „ „

Ende 1842 blieb bei der Militair-Verwaltung, in Magazinen, Militair-Zeughäusern und den Regimentern ein Gesammtvorrath von 148901 Ztr. Schießpulver und von 35516 Ztr. Salpeter.

Die Gewinnungskosten bei diesem Monopole betragen 67,9 %; der reine Ueberschuß desselben ist 500000 Fl.

(Fortsetzung folgt.)

---

2. Mittel zur Verbesserung der gewerblichen und Verkehrs-Verhältnisse in den Preußischen Ostsee-Provinzen.

Der Verein für deutsche Statistik hat vor einiger Zeit seinen Mitarbeitern und Freunden in den Provinzen Preußen und Pommern eine Reihe von Fragen: über die frühere und jetzige Lage der gewerblichen Thätigkeit und des Handels in den Preußischen Ostsee-Provinzen, sowie über den Einfluß der früheren und der neuen Zollgesetzgebung des Britischen Reichs auf denselben — vorgelegt.

Die Fragen sind besonders gründlich und ausführlich beantwortet worden und wir behalten uns eine Mittheilung daraus bevor; halten jedoch für zweckmäßig, schon jetzt in der Kürze anzudeuten, welche Mittel zur Verbesserung der gewerblichen und Verkehrs-Verhältnisse (mit steter Berücksichtigung der Verpflichtungen Preußens als Mitglied des deutschen Zollvereins) als vorzugsweise rathsam bezeichnet sind. Sie schließen sich der vortrefflichen Darstellung an, welche in Heft I. dieser Zeitschrift der G. R. Prof. Schubert in Königsberg über die Verhältnisse der Provinz Preußen geliefert hat.

1. Die Verbesserung der Kredit-Hülfsanstalten. Ob die Erfolge des neuen Bankgesetzes diesen dringenden Erfordernissen genügen werden, ist abzuwarten. In den Preußischen Häfen hat mancher Zweifel sich dagegen erhoben. Daneben werden auch für den Grundbesitz Reformen der bestehenden Kredit-Anstalten, z. B. hinsichtlich der Targrundsätze, begehrt.

2. Die Vermehrung und Verbesserung der Kommunikationsmittel, vorzüglich in der Provinz Preußen. Die Binnenverbindungen in derselben, werden als so durchaus unzulänglich für das Bedürfniß geschildert, daß z. B. die Berlin-Königsberger Eisenbahn, selbst wenn solche jetzt schon vollendet wäre, dem größten Theile der Provinz gar keinen Nutzen bringen würde.

3. Die Vertiefung der Häfen und Hafen-Zugänge, obgleich rühmend anerkannt wird, daß schon jetzt von Seiten der Regierung viel dafür geschehen sei.

4. Erleichterung in der Art der Erhebung des Sundzolls, da man die Zollsätze als bis 1851 feststehend betrachtet. Dahin wird gerechnet: Erhebung des Zolls in dem Preußischen Ausfuhr- oder Bestimmungs-Hafen, Befreiung der Schiffe vom Setzen u. s. w.

5. Ermäßigung der Russischen Zölle, oder falls dieses nicht zu erreichen, doch mindestens Zurückführung der Maaßregeln der Zollverwaltung auf das Maaß der bestehenden Verträge und Vorschriften; Verwirklichung der gethanen Versprechungen.

Digitized by Google

6. Thunlichste Vereinfachung und Zeitersparung bei der Kontroll-Ausübung des Zollvereins selbst.

7. Eisenbahn-Verbindungen mit der Provinz Posen und dem Russischen Polen, als einziges Mittel, die noch wenig ausgebeuteten natürlichen Reichthümer dieser Hinterlande der Preußischen Ostsee, zum eigenen Besten der Bewohner, zu entwickeln und ihren natürlichen Abzugwegen zuzuführen; zugleich wirksamstes und unbedenklichstes Mittel zur Zivilisirung des Geistes und der Sitten.

8. Abgabe-Erleichterung hinsichtlich aller Erfordernisse des Schiffbaues und der Schiff-Ausrüstung.

9. Beförderung der Frachtfahrt Preußischer Schiffe nach und in entfernteren Meeren, namentlich durch Abschluß von nützlichen Schifffahrts- und Handels-Verträgen, Begünstigung der directen Fahrt; vornehmlich aber durch Herstellung gleicher gegenseitiger Behandlung in allen Staaten und Häfen. Wo möglich allgemeine Durchführung des Grundsatzes völliger Freiheit jeder Art von Schifffahrt für jede Flagge, also auch allgemeine Aufgabe des Monopols der Kabotage. Unterscheidungs-Abgaben als Repressalien.

10. Verbesserung des Konsulatwesens, entsprechend den Bedürfnissen der Gegenwart, also ein besoldetes unabhängiges und arbeitsames Konsulat-Personal, wo möglich gemeinschaftlich mit den übrigen Zollvereins-Staaten. Außerdem Anstellung von Sachverständigen im Gebiete der Industrie und des Handels bei den Königlichen Gesandtschaften.

11. Einige Kriegsschiffe für den Zollverein oder für Preußen allein, mit der Bestimmung, in den vielen außereuropäischen Häfen, wo der Verkehr wirksam und Gewinn bringend fast nur unter dem Schutze von Kanonen geführt werden kann, der deutschen Flagge Achtung und den deutschen Interessen ihr gebührendes Recht zu verschaffen.

12. Organisation der unvermeidlichen deutschen Auswanderung, woran dann auch den Preußischen Häfen ihr gebührender Antheil zufallen würde.

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Geschichtliches über die Verfassung und Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in Bayern.

(Mittheilung aus Bayern.)

Die Stiftungen sind fast gleichen Ursprungs mit den Kirchen und Korporationen, sie sind oft die Kinder der Nothwendigkeit, oft auch des religiösen Sinnes und eines frommen Gemüthes, bisweilen die Sühne schuldbewußter Sünder.

Es möchte vergebliche Mühe sein, schon vor der Reformation in Bayern einen sicheren Anhaltspunkt für eine geregelte Komptabilität des Stiftungs-Vermögens suchen zu wollen. Die Stifte, Klöster, Korporationen, wohin wir auch die Gemeinden zählen, besorgten diesen Verwaltungszweig, ohne Jemanden außer sich Rechenschaft zu geben. —

Wir wollen den Kampf der Herzoge Wilhelm und Ludwig, welchen diese erlauchten Männer mit den Prälaten in den Jahren 1521 bis 1524 über die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung und Zucht zu bestehen hatten, umgehen und nur an das Reformations-Edikt vom 6. Juli 1524 erinnern, nach welchem gestattet und beschlossen wurde, daß jeder

Digitized by Google

Fürst in seinem Lande besondere Kommissäre zur Ueberwachung der Ordnung in den geistlichen Angelegenheiten seines Landes aufstellen soll; woraus, nachdem die Herzöge Wilhelm und Ludwig in den Personen des Grafen Christoph von Schwarzenberg, des Kanzlers Leonhard Eck und des Dr. Johann Eck, des Kanzlers August von Löch, des Franz Burghard und endlich des Provinzial- und Generaldefinitors des Franziskaner-Ordens in Deutschland Kaspar Satzger, herzogliche Kommissäre ernannt hatten, der nachherige geistliche Rath und jenes Collegium, welchem später die Komptabilität in Stiftungssachen anvertraut wurde, abgeleitet wird. Diese Commissäre waren es aber noch keineswegs, welche sich mit den geistlichen und Stiftungs-Angelegenheiten vorzugsweise beschäftigten. Erst mit dem Regensburger Religionsedikt von 1531 wurde auch die Aufrechthaltung der Stiftungszwecke durch sie ernstlich eingeschärft. Dieses Collegium selbst aber unterlag gar bald der veränderlichen Zeit; Albrecht der V. trennte die Commission in eine geistliche und in eine Lehen-Stube. Auch diese Formation dauerte wieder nur einige Jahre, indem schon 1557 der sogenannte Religionsrath aus selben gebildet wurde, welcher im Jahre 1559 wieder abgeschafft und erst im Jahre 1570 unter dem Titel „Religions- und Lehen-Rath" wieder ins Leben trat. — Im Jahre 1573 erfolgte endlich die Instruktion, welche dem Religionsrathe die Besorgung des Schulwesens und der milden Stiftungen ausdrücklich zur Pflicht machte. Dieser Religionsrath fand gar bald gleiche Anfeindung, so daß im Jahre 1580 die Frage aufgeworfen wurde:

an dux habere possit tuta conscientia consiliarios ecclesiasticos et si possit, an etiam in hac civitate vel alibi tribunal ecclesiasticum institui liceat, coram quo tractentur causae ecclesiasticae,

und nachdem diese Frage durch ein päbstliches Indult zur Antwort erhielt:

habendos ecclesiasticos, quibus utatur: 1. in difficultatibus aut scrupulis conscientiae, 2. in jure patronatus, 3. in admonendis Praelatis ecclesiasticis, ut bona temporalia bene administrent, 4. in adjungendo saeculari braccio visitationibus ordinariis, 5. in causis ecclesiasticorum saecularibus, 6. in rixis intra ecclesiasticos componendis, tribunal autem ecclesiasticum habere non posse,

organisirte man im Jahre 1583 den geistlichen Rath in München, welchem der große Fürst Maximilian I. im Jahre 1608 eine umfassende Instruktion mit der Bestimmung beifügte, daß der jeweilige Probst von unserer lieben Frau für alle Zeit Präsident des geistlichen Rathes sein soll.

Nach dieser Instruction, welche diesem Collegium die Zuständigkeit der Stiftungs-Angelegenheiten aussprach, wurde gegen 170 Jahre verfahren, allein dabei der Stiftungs-Verwaltungen wenig gedacht, sondern diese wie ehe und vor, den Kirchenpröbsten, Rentmeistern, Pflegern und Bruderschafts-Concilien überlassen.

Der geistliche Rath konnte sich auch mit solchen Partial-Gegenständen in seiner damaligen Verfassung wenig abgeben, da ihm eine andere politische Aufgabe gestellt war. Max Emanuel, welcher gleichfalls die Nothwendigkeit erkannte, dem Stiftungs-Vermögen ein wachsameres Auge zu schenken, befahl zwar unterm 12. April 1719, daß künftig die Rechnungen der Kirchenspitäler und milden Stiftungen fleißiger gemacht, und von den Kirchenpröbsten, Pfarrherren und Verwaltern genau geprüft, die Gelder ausgezählt, die Urkunden durchgangen, und den liederlichen Verwaltern der Ersatz der verlorenen Gelder überbürdet werden soll; daß ferner eben deßwegen die Kirchenpröbste von drei zu drei Jahren zu wechseln, und zu diesen Aemtern nur brave und vermögliche Männer zuzulassen wären; allein er milderte seine Strenge den damaligen Zeitumständen anpassend wieder dadurch, daß er befahl, die Stiften und Pfenniggilten in den Rechnungen spezificirt einzustellen, dagegen die

Digitized by Google

Kapitalien, welche zum Türkenkriege, oder von Adelichen und Standespersonen aufgenommen worden waren, nur summarisch anzugeben. Zugleich ordnete er an, daß alle Stiftungs-Urkunden an den geistlichen Rath eingesendet werden sollten. Aber auch diese Anordnungen wurden nicht durchgeführt.

Endlich wurde im Jahre 1775 ausgesprochen, die Bestimmung des geistlichen Rathes sei:

a. die Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame circa sacra;
b. die Erhaltung und Vermehrung des Stiftungs-Vermögens, welches in Bayern damals schon mehrere Millionen betrug;
c. die Erziehung und Bildung der Jugend in den Seminarien und Schulen.

Für die letzten zwei Bestimmungen wurden in dem geistlichen Rathe zwei eigene Deputationen, nämlich die Kirchen- und Schuldeputation aufgestellt, und ersterer die Ueberwachung der Kirchen- und milden Stiftungen, letzterer der Schulen, was aber gar bald auf das teutsche Schulwesen beschränkt wurde, übertragen.

Wollte man nun aufzählen, wie bald diese Deputations-Räthe zur Rechnungsabhör an die Kastenämter abgeordnet, und die Rechnungssteller dahin beschieden, sodann diese wieder an die geistliche Rathsdeputation einberufen, und endlich die Einsendung der Rechnungen an diese Deputationen und die Revision bei diesen sowie nach Vernehmung des Rechners die Verbescheidung derselben angeordnet wurde, so würde man viel zu schreiben haben, und doch nicht erkennen, daß ein Verwaltungssystem in das Stiftungswesen gebracht worden wäre. Wir wollen daher diese Zwischenverfügungen auf sich beruhen lassen und lediglich auf die geistliche Raths-Instruction vom 25. April 1783 unter Karl Theodor übergehen, welche ausspricht:

Die geistlichen Güter gehören entweder den Kirchen und Gotteshäusern unmittelbar oder der weltlichen Geistlichkeit oder anderen unter der Autorität der höheren Geistlichkeit errichteten Communitäten und milden Stiftungen zu. Alle stehen jedoch unter dem landesherrlich supremo jure advocatiae, sohin unter der Aufsicht des geistlichen Rathes, wenn nicht besondere Ausnahmen bestehen, wie dieses mit dem Herzog- und Joseph-Spitale, mit dem Hofwaisen- und Hofkranken-Hause, Hof-Elemosinariat, Stipendiaten und Soldaten-Waisenhause der Fall ist.

Bei den Kirchen und milden Stiftungen, wo die Verwaltung mit der Geistlichkeit bisher kumulativ geführt wurde, soll es sein Bewenden haben.

Die von den landgerichtlichen Gotteshäusern abgelegten Rechnungen müssen im Rentamte München unmittelbar an den geistlichen Rath, in den übrigen Rentämtern aber an die bei jeder Regierung besonders angeordnete Kirchendeputation alljährlich eingesendet und dort justificirt, so auch die Fragen der Beamten von da beantwortet werden.

Die Städte und Hofmarks-Inhaber, welche den niederen Kirchenschutz üben, nehmen zwar die Kirchenrechnungen entweder selbst oder durch ihre Beamten mit Zuziehung des Pfarrers und des Kirchenprobstes kumulativ auf, ohne sie zum geistlichen Rathe und zur Kirchendeputation einzuschicken, haben aber Rechnungs-Auszüge an den geistlichen Rath einzusenden.

Den Klöstern ist zwar die Verwaltung nicht nur ihres eigenen, sondern auch des Kirchenvermögens anvertraut; sie müssen aber die Rechnungen ihrem Kapitel, und wenn es verlangt wird, auch dem geistlichen Rathe vorlegen.

Bei der Residenzstadt und den Städten Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt und Amberg wird es mit den Kirchen- und milden Stiftungs-Rechnungen nicht gleich gehalten, indem nur einige derselben zum geistlichen Rath eingesendet, die andern

Digitized by Google

aber vom Magistrate selbst, und so viel die zu Straubing ꝛc. betrifft, von der dortigen Kirchendeputation aufgenommen werden.

Die dem rentmeisterlichen Umritte unterworfenen Städte und Märkte, welche bisher mit ihren Kirchen-Stiftungs-Rechnungen lediglich unter den Rentmeistern gestanden, stehen in Zukunft um so mehr unter den angeordneten Kirchendeputationen, jedoch salva superrevisione, welche in München dem geistlichen Rathe, in den übrigen Rentämtern den einschlägigen Kirchendeputationen zusteht.

Damit war doch wenigstens ausgesprochen, wohin die Rechnungen behufs ihrer Revision kompetiren, wenn gleich bezüglich auf die Rechnungsstellung selbst, den Wünschen der Verordnung nicht nachgekommen wurde, wie dieses die häufigen und bittern Klagen, im Jahre 1791, wegen vernachlässigter Rechnungsstellung sowohl als der Revision derselben, bestätigen. Allerdings waren die Kirchendeputationen zu sehr mit Prüfung der so häufigen Anlehensgesuche beschäftigt, weßwegen auch durch dieselbe Verordnung bestimmt wurde, daß Gesuche um Darlehen bis zu 500 Fl. von den Rentämtern und darüber erst von den geistlichen Rathsdeputationen beschieden werden dürfen; indeß, etwas mehr hätte in diesem Fache dennoch geschehen können und auch sollen, als geschehen ist.

Das ganze Stiftungswesen blieb demnach bis zum Tode Karl Theodors, so gut es dieser Fürst auch gemeint hatte, im alten Stande. Nun wurden die Stellen anders organisirt, vier Ministerial-Departements, nämlich für auswärtige Angelegenheiten, für die Finanzen, für die Justiz und für die geistlichen Sachen, geschaffen, und zugleich die Landes-Directorien creirt, welchen auch die unmittelbare Leitung der Stiftungen übertragen wurde. Diese Landes-Directionen bildeten aus sich einen besondern Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen. Der frühere geistliche Rath wurde demnach unterm 6. Okt. 1802 ganz aufgelöst. Die äußern Stiftungs-Verwaltungen bei den Rentämtern blieben bis auf weiteres unverändert, jedoch wurde die Liquidation des Stiftungs-Vermögens und die Ausscheidung der Stiftungen nach ihren Fundationszwecken neuerlich betrieben, aber auch ohne Erfolg; denn das Feld war zu groß, und seine Urbarmachung mit zu vielen Widersprüchen verbunden.

Endlich unterm 29. Dez. 1806, nachdem Bayern bereits als unabhängiges Königreich erklärt war, traf die alle Verwaltungstheile ergreifende Organisation auch die Stiftungen, indem man das Vermögen derselben nach den drei Zwecken, nämlich für den Cultus der Kirchen, für den Unterricht und für die Wohlthätigkeit ausschied, und zugleich aussprach, daß die ganze Masse des Stiftungs-Vermögens im Königreiche, mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher aus Privatmitteln hervorgegangen und ausschließend einem bestimmten Zwecke gewidmet oder einer bestimmten Familie stiftungsmäßig vorbehalten war, nach obigen drei Zwecken ausgeschieden und konsolidirt werden solle, um die Ueberschüsse entsprechenden National-Anstalten zuwenden zu können. Zur Inempfangnahme dieser Ueberschüsse sollte eine eigene Central-Stiftungskasse errichtet werden. Demnach war das gesammte Stiftungswesen mit Ausnahme von Privat-Stiftungen und auch patrimonial-gerichtlicher Stiftungen, unter Einen Hut gebracht, und da diese Verfügung dem damaligen Zeitgeiste entsprach, so fand sie auch kein Hinderniß, zumal man eine päbstliche Bulle nicht mehr für nothwendig hielt.

Diesem generellen Ausspruche mußte noch ein ausführlicheres Organisations-Reskript folgen, welches auch unterm 30. Dez. 1807 erschien, und im Wesentlichen dahin lautete:

Dem Ministerium des Innern — früher Kirchen- und Polizei-Departement — sei unter seinen Attributionen nun auch jene wichtige einer administrativen Competenz gegeben, welche in der Verwendung und Verwaltung des Stiftungs-Vermögens bestände, und damit ja den verschiedenen Religionstheilen eine gewissenhafte Garantie des ihnen ausschließend gewidme-

Digitized by Google

ten Vermögens geleistet werde, einer jeden Orts- und Familien-Stiftung die isolirte Erhaltung in dem Orte und für die Familie gesichert bleibe, damit ja kein Vermögen einem fremdartigen Theile oder Zwecke zugewendet, kein Zweck auf Kosten eines ihm fremden Vermögens erreicht werde, so sei den Stiftungen die charakteristische Modalität der Centralisirung gegeben worden; durch diese Konsolidirung und Separation auf dem Wege der Purifikation sei die Nothwendigkeit der Vermehrung der den einzelnen Stiftungen angehörigen Kräfte und eine Verminderung der Verwaltungskosten einerseits herbeigeführt, andererseits aber seien der Centralkasse nur jene Vermögenstheile zugewiesen, welche keine besondere Bestimmung hätten.

Um diesen Organismus durchzuführen, werden erforderlich:

a. eine General-Stiftungs-Administration, ein ihr beigegebenes Central-Rechnungs-Commissariat, eine Central-Stiftungskasse;
b. für den äußeren Dienst allgemeine und besondere Stiftungs-Administrationen als verwaltende und percipirende Aemter.

Die Central-Stiftungskasse war eigentlich das belebende Prinzip, ihr wurde zugewiesen:

1. die Ueberschüsse des konsolidirten Stiftungs-Vermögens, welche das Ergebniß der jährlichen Balance zwischen Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Stiftungen des Königreichs waren;
2. die an die äußern Stiftungs-Administrationen zurückbezahlten Aktivkapitalien, welche diese assekuriren oder verzinslich anlegen sollten;
3. die Erlöse aus verkauften Rechten, Renten und Realitäten;
4. die Tax-Ueberschüsse der Ministerial-Stiftungs-Section;
5. verschiedene zufällige Einnahmen. (Verordnung vom 29. Dez. 1806; vom 27. April, 21. Mai, 1. Okt. und 30. Dez. 1807; vom 27. Juni 1808; vom 31. Jän., 27. März und 25. Juli 1809.)

Wir wollen an der guten Absicht dieser Verordnung durchaus nicht zweifeln, allein die edelsten Absichten scheitern nicht selten durch Menschenhände, denen das Ganze anvertraut werden mußte.

Der Geburtstag dieser Stellen und Aemter war auf den 1. Okt. 1808 festgesetzt, allein nicht durch das ganze Reich konnte er gefeiert werden, denn die Auflösung der Landes-Direction und die Eintheilung des Reiches in vierzehn General-Kreis-Commissariate verzögerten die Ausführung.

Indeß, die Centralstelle mit dem Rechnungs-Commissariate und der Centralkasse wurde sogleich ins Leben gerufen, und diese mit Pracht ausgestattet, denn der Vorstand der Administration trug seine Liebe für das Schöne sogar auf die innere Einrichtung des Bureaus über. Was aber die äußeren Aemter und deren Verwaltung betraf, so wagen wir es nicht, ein treues Bild zu geben; jedenfalls waren die meisten Bezirke der allgemeinen Administrationen zu groß, und den Kräften einzelner Beamten nicht angemessen, wenn man bedenkt, daß das Vermögen nicht liquidirt, und somit die meisten Administratoren in ihr Amt nur summarisch eingewiesen werden konnten, es also dem eigenen Fleiße, den Kenntnissen und Willen überlassen bleiben mußte, sich ein richtiges Soll zu schaffen, und dieses neben dem angestrengten laufenden Dienst zu erhalten.

Das Geschick der Administratoren und der Stiftungen war vorauszusehen, und so waren denn die Stiftungen unter beständigen Territorial-Veränderungen, — denn im Jahre 1810 wurden die vierzehn General-Kreis-Commissariate in neun General-Commissariate umgewandelt; — im J. 1811 nach dem Ausdruck eines berühmten Staatsmannes, in vollem Embarras.

Wir wollen nicht widersprechen, daß auch aus der Central-Administration viel Gutes hervorging, und so manches geschaffen wurde, was wahrscheinlich ohne sie unterblieben

Digitized by Google

wäre; allein ein Fehler jener Zeit war es, daß die Kirchenvorstände außer aller Berührung mit dem Vermögen ihrer Kirchen, deren Bedürfnisse sie am besten kannten, gesetzt waren. Viele derselben mochten vielleicht noch bittere Erinnerungen an die vorhergegangene Zeit im Herzen tragen, allein hieran war wohl das System nicht Schuld, sondern die unvorbereitete Realisirung desselben.

Ohngeachtet des erwähnten Ausspruches eines Geschäftsmannes wurde das Stiftungswesen dennoch im halb kranken Zustande in dieser Form bis zum 6. März 1817 fortgeschleppt, unter welchem die Auflösung dieser Gütergemeinschaft ausgesprochen, und die Rückgabe des Stiftungsvermögens zur Verwaltung durch die Gemeinden verfündet wurde. Da aber zugleich die Organisation der Gemeindekörper angezeigt war, und deren Realisirung noch von Ausarbeitung des Gemeinde-Ediktes abhing, so übertrug man die Respizienz der Stiftungen einstweilen den Landgerichten, und ließ die besondern Administrationen in Städten noch fortbestehen. Die Central-Stiftungskasse wurde angewiesen, ihr assekurirtes Vermögen mit 1,216000 Fl. an die betheiligten Stiftungen auszuantworten. Endlich erschien auch das Gemeinde-Edikt, und es erging der Befehl, die Stiftungen an die neugebildeten Gemeinden zu extradiren. Wenn schon mit zerrissenen Kleidern, aber doch liebevoll, gleich dem verlornen und wiedergefundenen Sohne, wurden sie von den Gemeinden empfangen, in der Hoffnung, daß sie sich an ihrer Brust wieder erstarken werden. Eine gründliche Extradition fordert die Vorlage geprüfter Rechnungen, allein wie war dieses in den Wirren jener Zeit möglich, da die beständigen Aenderungen in den Distrikten selbst die tüchtigsten Administratoren kaum zur Besinnung kommen ließen. Es mußte also nach der Sachenlage abgeschlossen und gleichwohl Rechnungsstellung und Justifikation vorbehalten werden. Wie hierbei verfahren wurde, ist uns noch erinnerlich; glücklicher fühlten sich die unter besonderer Administration gestandenen Stiftungen.

Das mit dem Gemeinde-Edikte erschienene Staats-Grundgesetz vom Jahre 1818 sprach aus: das gesammte Stiftungs-Vermögen wird unter den besondern Schutz des Staats gestellt, und es darf unter keinem Vorwande ohne Zustimmung der Betheiligten weder veräußert noch verwendet werden.

Die Verwaltung des gesammten Lokal-Stiftungs-Vermögens ging also an die Gemeinde zurück. In den Städten I. Classe wurde die unmittelbare Aufsicht einem rechtskundigen Gemeinderathe untergeordnet. In Städten und Märkten II. und III. Classe hatte entweder ein Mitglied oder auch mehrere Mitglieder des Rathes diese Verwaltung. In den Landgemeinden sollte ein Ausschuß gewählt werden, wozu der Stiftungspfleger gehörte, welcher die Verwaltung und Rechnungsstellung zu besorgen hatte. Den Ortspfarrern war in den Ausschuß-Sitzungen über das Cultus-Vermögen das Erinnerungsrecht zugestanden.

Die Magistrate sollten jährliche Rechnung stellen, und diese nach ihren Hauptrubriken veröffentlichen, die Rechnung selbst aber nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten an die Kreisregierungen zur Revision einsenden.

Die Landgemeinden und zugleich Stiftungs-Verwaltungen mußten ihre Rechnungen 14 Tage zur Einsicht der Gemeinde-Mitglieder auflegen, und diese sodann an das competente Land- oder Herrschaftsgericht ad revidendum einsenden; diese sollten jährlich an die Regierungen den Stand der gestellten Rechnungen namentlich anzeigen, und nur alle fünf Jahre eine Rechnung selbst vorlegen.

So wie die Sache gegeben ist, möchte man sie gern gut heißen, allein es lag vor Augen, daß die Pfarrherren dabei doch zu sehr umgangen waren, denen die Angelegenheiten der Kirchen am nächsten liegen mußten. Dieser Mangel im Organisations-Edikte wurde endlich als solcher erkannt, und deßwegen unterm 1. Juli 1834 durch die Stände des Rei-

Digitized by Google

ches derselbe besprochen, und von dem Könige die Bildung neuer Kirchengemeinden und die Uebertragung der Cultus-Stiftungen an einen von diesen gewählten Ausschuß, von welchem der Ortspfarrer Vorstand sein sollte, genehmigt.

Die Cultus-Stiftungen stehen also seit dem Jahre 1834 unter eigenen Kirchenverwaltungen, wie schon einmal vorgekommen ist, welche Rechnung zu stellen, und diese mit der Erinnerung der Gemeindeverwaltung an die Regierung zur Revision einzusenden haben.

Die Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, in so fern sie nicht Staats- oder Privat-Stiftungen sind, bleiben den Gemeinde-Verwaltungen zugetheilt.

Man kann mit Grund behaupten, daß das Stiftungswesen in Bayern vollkommen gut organisirt und auch gut verwaltet wird. Nur eines bliebe noch zu wünschen übrig, nämlich daß die Revision der Stiftungs-Rechnungen auf dem Lande den Landgerichten abgenommen und den Rentämtern zugetheilt werden möchte, denn es verträgt sich nicht so recht, daß die Landgerichte für die Landstiftungen die oberste Curatel und zugleich die Revisionsstelle bilden. Wir wollen dem Diensteifer und der Einsicht der Landrichter oder auch deren Hilfsbeamten gewiß nicht zu nahe treten, aber es läßt sich nicht verkennen, daß diese Beamten, mit vielen wichtigern Geschäften überladen, sich des trockenen, fremdartigen Rechnungswesens dadurch zu entledigen suchen, indem sie dieses Rechnungswesen erfahrenen Schreibern überlassen, welche ohngeachtet des Verbotes nicht selten die Rechnung selbst machen und dann auch revidiren. Doch vielleicht ist unsere Meinung nicht mehr als eine gute Meinung. — Dieses ist die Formationsgeschichte des Stiftungswesens in Bayern, und wir haben hinsichtlich des formellen Rechnungs-Prozesses nur noch beizufügen:

In den früheren Zeiten war die Rechnungsstellung über Stiftungen entweder in der Urkunde ausgedrückten Pflegern, Brüderschaften, Gemeinden oder denen von der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit bestimmten Aemtern überlassen.

Die gefreiten Stände, Städte und Corporationen unterlagen keiner höheren Revision, sie hatten lediglich tabellarische Uebersichten an den geistlichen Rath einzusenden. Der geistliche Rath hatte das Recht Kommissäre zur Einsicht der Wirthschaft abzuordnen. Als endlich die Kirchendeputationen als Anhang des geistlichen Rathes geschaffen wurden, waren es diese, welchen das Rechnungswesen in letzter Instanz zur Bescheidung anvertraut war, und als diese Deputationen bei den Landes-Regierungen und Landes-Commissariaten fortlebten, blieben sie in gleicher Competenz. Rechtsfragen über Rechnungs-Erkenntnisse, Ersätze ꝛc. konnten durch den geistlichen Rath an den Hofrath gebracht werden, später durch die Kirchendeputationen an Landes-Regierungen und Landes-Direktionen.

Gegenwärtig muß unterschieden werden zwischen eremten oder speciellen Administrationen, Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen und zentralisirten Verwaltungen.

Stehen die speciellen Verwaltungen unter der Kreisregierung, so wie z. B. die königl. Unterrichts-Stiftungs-Administration in München, so haben sie ihre Rechnungen an die Kreisregierungen zu stellen, stehen sie unmittelbar unter dem k. Ministerium, wie z. B. die Universitäten, das Damenstift ꝛc. ꝛc., so haben sie ihre Rechnungen an die Rechnungs-Kammer in München einzusenden; hierher gehören z. B. auch die Stiftungen unter der Hofkultus-Administration, mit Ausnahme jener, welche aus der Civilliste Sr. Majestät unterhalten werden. Von den centralisirten Stiftungen, womit die Kirchen der säkularisirten Klöster verstanden werden wollen, gehen die von den Rentämtern zu stellenden Rechnungen an die Regierungs-Finanzkammer.

Die Appellation aller Stiftungen gegen Rechnungs-Erkenntnisse dieser Stellen gehen an den Obersten Rechnungshof als letzter Instanz. Dabei ist aber wohl zu bemerken, daß allenfallsige Administrativ-Verfügungen, welche in den Rechnungs-Erkenntnissen der Regierungen

Digitized by Google

nicht selten, obgleich ungeeignet vorkommen, nicht zum Obersten Rechnungshof, sondern an die einschlägigen Ministerien ressortiren, gegen welche der sechswöchentliche Appellationstermin nicht läuft.

---

2. Arbeitslöhne und Lebensmittelpreise, auch Wohlthätigkeits-Anstalten in Altona*).

Von August Flor.

Die Bevölkerung von Altona betrug nach der Zählung
vom Februar 1803: 23099 Köpfe;
„ „ 1835: 26393 „ (darunter 12789 männl., 13604 weibl. Geschlechts);
„ „ 1840: 28095 „ „ 13665 „ 14430 „ „ 5388 Familien);
„ „ 1845: 32200 „ (darunter 16140 „ 16060 „ „ 6468 Familien).

Unter der Bevölkerung für 1845 befanden sich 12652 Personen, welche der handarbeitenden Klasse angehören, nämlich:

1. Personen, die sich von Handarbeiten, als Spinnen, Nähen, Stricken, Plätten, Waschen ꝛc. nähren: 1142.

2. Personen, die sich von unbestimmten Beschäftigungen nähren: 579.

3. Gehülfen, Gesellen und Lehrburschen der Handwerker und Fabrikanten: 3175, und zwar: 127 Bäckergesellen und Lehrburschen; 10 Barbiergesellen; 35 Blechschlägergesellen; 72 Böttchergesellen; 11 Branntweinbrenner und Destillateurgehülfen; 18 Bierbrauergehülfen; 27 Buchbindergesellen; 32 Buchdruckergehülfen; 43 Drechslergesellen; 70 Gerber und Fellbereiter; 13 Glasergesellen; 32 Goldschmidtgehülfen; 43 Hutmachergesellen; 39 Korbmachergesellen; 11 Kupferschmiedegesellen; 18 Lackirfabrikarbeiter; 75 Malergehülfen; 202 Maurergesellen; 26 Müllergesellen; 15 Posamentiergehülfen; 36 Rademachergesellen; 49 Reifergesellen; 43 Sattlergesellen; 194 Schiffszimmerleute; 151 Schmiedegesellen aller Art; 166 Schneidergesellen; 98 Schlächtergesellen; 13 Schornsteinfegergesellen; 318 Schustergesellen; 24 Segel-, Flaggen- und Kompaßmachergehülfen; 21 Steinhauer; 74 Strumpffabrikarbeiter; 330 Tabaksfabrikarbeiter; 329 Tischlergesellen und Burschen; 18 Töpfergesellen; 18 Uhrmachergesellen; 14 Wagenfabrikarbeiter; 30 Webergesellen; 212 Hauszimmerleute; 127 Gesellen für sonstige industrielle Nahrungszweige.

4. Gehülfen der Detailhändler aller Art: 463.

5. Arbeitsleute und Tagelöhner: 4993.

6. Dienstboten (im Jahre 1840: 2221) jetzt circa 2300.

In Betreff des Arbeitslohnes und der täglichen Arbeitszeit lassen sich für diesen Theil der Bewohner folgende Angaben machen (Münze, Maaß und Gewicht sind reduzirt):

Schiffszimmerleute erhalten vom 10. November bis 2. Februar 18 Sgr. täglichen Arbeitslohn, Arbeitszeit von Tagesanbruch bis Eintritt der Dämmerung; vom 2. Februar bis 10. November 24 Sgr., Arbeitszeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; Ueberstunden werden mit 3 Sgr. pro Stunde bezahlt. Im Winter sind sie unbeschäftigt so

---

*) Die Nachrichten welcher dieser Bearbeitung zur Grundlage dienen, sind mit so großer Gewissenhaftigkeit und Umsicht gesammelt, daß der Wunsch nicht unterdrückt werden kann, wir möchten viele solche Korrespondenten besitzen. A. d. R.

Digitized by Google

lange die Elbe zugefroren ist, was bei strengem Winter wohl mitunter 3 Monate dauern kann; dann gehen sie zu anderen Arbeiten über (Eisenbahnarbeiten, Steineklopfen, auf der Münze arbeiten ꝛc.).

Hauszimmergesellen erhalten von Michaeli bis 22. Febr. 16½ Sgr., Arbeitszeit „von Licht zu Licht"; vom 22. Febr. bis Mitte April 19½ Sgr., Arbeitszeit von 6 Uhr M. bis 7 Uhr A.; von Mitte April bis Mitte Mai 21 Sgr., Arbeitszeit von 5 Uhr M. bis 7 Uhr A.; vom Mitte Mai bis Michaeli 22½ Sgr. Arbeitszeit von 5 Uhr M. bis 8 Uhr A.; wobei Mittags 1 Stunde, Morgens ½ St. und Nachmittags ½ St. frei ist. Sie haben höchstens 2 Monate im Winter nichts zu thun und nehmen während der Zeit keine andere Arbeit an.

Maurergesellen verdienen täglich: von Mitte März bis 1. Mai 18 Sgr., Arbeitszeit von 6 Uhr M. bis 7 Uhr A.; vom 1. Mai bis 1. Septbr. 22½ Sgr., Arbeitszeit von 5 Uhr M. bis 7 Uhr A.; vom 1. Septbr. bis Mitte Octbr. 18 Sgr., Arbeitszeit von 6 Uhr M. bis 7 Uhr A; von Mitte Octbr. bis Mitte März 16½ Sgr., Arbeitszeit „von Licht zu Licht." Sie haben im Winter 7—8 Wochen keine Beschäftigung; doch haben die Verheiratheten Nebenarbeiten (Korkschneiden, Bürstenbinden ꝛc.).

Handlanger der Maurer und Zimmerleute verdienen 12, 13½ bis 15 Sgr. täglich, Arbeitszeit wie bei den Gesellen. Im Winter melden sie sich zur Arbeit auf der Münze, beim Theater ꝛc.

Gesellen verschiedener Handwerke verdienen bei Kost und Logis, im Winter wie im Sommer 1 Thlr. 18 Sgr. bis 2 Thlr. wöchentlich; Schlosser und Schmiede etwas mehr. Diejenigen, die nicht bei den Meistern im Hause arbeiten, wie z. B. Schneider (arbeiten Stückweise), manche Schuhmacher (desgleichen), Tischler, einige Schmiede u. s. w. verdienen, wenn sie fleißig sind, bei eigener Beköstigung wöchentlich zwischen 2 Thlr. 24 Sgr. bis 4 Thlr. 12 Sgr.

Fabrikarbeiter bei Wollengarnfabriken, Spinnereien, Zichorienfabriken, Tabaksfabriken erhalten bei eigener Beköstigung einen Wochenlohn von resp. 2 Thlr. 12 Sgr., 2 Thlr. 24 Sgr., 3 Thlr. 6 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr., Frauen 1 Thlr. 18 Sgr. bis 2 Thlr. Kinder ihrem Alter und Kräften angemessen 18 Sgr., 30 Sgr., 45 Sgr.; auch wohl bis 1 Thlr. 18 Sgr. Arbeitszeit im Winter und Sommer von 6 Uhr M. bis 8 Uhr A.

Seifenfabrikarbeiter verdienen bei eigener Beköstigung 3 Thlr. 6 Sgr. bis 4 Thlr. wöchentlich.

Gerbergesellen empfangen etwas mehr als die Seifenfabrikarbeiter; tägliche Arbeitszeit von 7 Uhr M. bis 8 Uhr A.

Färbergesellen, Buchdruckergehülfen ꝛc. verdienen im Akkord bei eigener Beköstigung 5 Thlr. 18 Sgr. bis 6 Thlr. 12 Sgr. wöchentlich; tägliche Arbeitszeit circa 12 Stunden.

Segelmachergesellen verdienen wöchentlich 3 Thlr. 18 Sgr. bis 4 Thlr., bei einer täglichen Arbeitszeit von 12 Stunden im Winter und Sommer. Wenn die Elbe zugefroren ist, sind sie größtentheils unbeschäftigt.

Wollkratzer, Zigarrenmacher, Tabaksschneider, Tabaksspinner ꝛc. arbeiten meistens in Akkord und bringen ihren wöchentlichen Verdienst auf 3 Thlr. 18 Sgr. bis 6 Thlr. und darüber.

Brettschneider arbeiten in Akkord und können, wenn sie hinreichende Beschäftigung haben, im Sommer 6 Thlr. bis 6 Thlr. 12 Sgr., im Winter 4 Thlr. bis 4 Thlr. 24 Sgr. und darüber wöchentlich verdienen.

Digitized by Google

Schutenführer*) erhalten pro Tag 24 Sgr. und für nächtliches Ueberliegen außerhalb des Hafens außerdem 1 Thlr. 6 Sgr. (Innerhalb des Hafens werden die Nachtwachen mehrentheils von der Hafenrunde versehen.) Sie verdienen etwa 4 Thlr. 24 Sgr. bis 5 Thlr. 6 Sgr. in der Woche. Die Arbeitszeit richtet sich nach der Fluth; bald ist den ganzen Tag über nichts zu thun, bald in der Nacht u. s. w.; auch sind sie nur bei offenem Wasser und Schiffahrt beschäftigt.

Verschiedene städtische Arbeiter.

Leuchtenversorger erhalten 2 Thlr. 24 Sgr. wöchentlich und haben 6 Wochen im Sommer keine Beschäftigung. Gehülfen zum Anstecken bekommen 1 Thlr. wöchentlich.

Spritzenleute sind auch zur Klasse der Arbeitsleute zu rechnen. Sie erhalten einen jährlichen Lohn, der Rohrführer von 7 Thlr. 6 Sgr.; Gehülfen 6 Thlr., Arbeiter 4 Thlr. jährlich; außerdem haben sie einen kleinen Verdienst bei einem jeden Feuer, der jährlich etwa eben so viel beträgt.

Nachtwächter erhalten im Winter pro 4 Wochen 8 Thlr. 12 Sgr., Dienst von 10 Uhr A. bis 6 Uhr M.; im Sommer alle 4 Wochen 6 Thlr., Dienst von 10 Uhr A. bis 5 Uhr M.; außerdem alle 2 Jahre einen neuen Rock und sammeln um Weihnachten und Ostern in der Stadt; am Tage arbeiten sie bei Torf, Kornladen u. s. w.

Hafenarbeiter. Die Ausbaggerung des Hafens geschieht durch einen Uebernehmer in Akkord (1 Thlr. 24 Sgr. pro Schute und 1½ Sgr. desgleichen für die Geräthschaften.) Das Aufeisen im Hafen aber geschieht im Tagelohn, dieser ist wie für sonstige Hafenarbeiten 13½ Sgr.

Steinbrücker und Rammer erhalten einen Tagelohn von 15, 18, 21 und 24 Sgr.; Arbeitszeit: längste im Sommer von 6 Uhr M. bis 6 Uhr A., sonst „von Licht zu Licht." Sie sind circa 7 Monate im Jahre beschäftigt. Im Winter schlagen sie Steine in Akkord. Arbeitsleute beim Steinbrücken erhalten einen Tagelohn von 12 Sgr., 13½ Sgr., 15 Sgr.; Arbeitszeit wie schon angegeben. Steinschlager und Behauer verdienen bei Akkordarbeit (die Arbeit geschieht im Winter und Frühjahr) bis 9 Sgr. täglich.

Beim Schnee- und Eisschaufeln, Aufeisen in den Straßen ꝛc. verdienen die Arbeiter täglich 7½—9 Sgr. und nebenbei 1½—2½ Sgr. höchstens der Mann durch Sammlung in den Häusern; Arbeitszeit im Winter von 8 Uhr M. bis 4 oder 5 Uhr Nachmittags.

Tagearbeiter.

Arbeitsleute in Packräumen bekommen einen bestimmten Tagelohn; 24 Sgr. im Sommer, 18 Sgr. im Winter, Arbeitszeit ist verschieden; von 6 Uhr M. bis 8 Uhr A.; auch von 7 oder 8 Uhr M. bis zum Dunkelwerden; Ueberstunden werden mit 2¼—3 Sgr. bezahlt; diese Arbeiter sind aber nur zeitweise und im Winter wenig beschäftigt. Arbeitsleute (die bei der Brücke und auf öffentlichen Plätzen zu finden sind) bringen ihren Verdienst bei schwerer Arbeit verschiedener Art in der besten Sommerzeit oftmals auf 36 Sgr. täglich und mehr; sie stehen sich im Durchschnitt 3 Thlr. 18 Sgr. bis 4 Thlr. wöchentlich; haben aber im Winter dafür wenig zu thun und helfen dann beim Aufeisen der Straßen u. s. w. Zu dieser zahlreichen Klasse zählen viele der hiesigen Bäckergesellen, die sich verheirathet haben und deshalb von den hiesigen Bäckermeistern nicht mehr zur Arbeit angenommen werden.

Holzhauer können (für Sägen und zu Boden bringen des Klasterholzes in Akkord), wenn sie fleißig sind, täglich 1 Thlr. 18 Sgr. verdienen; die Beschäftigung ist jedoch vorübergehend; Torf Auf- und Ablader können in Akkordarbeit dasselbe verdienen.

*) Schuten sind offene Fahrzeuge, in denen Kaufmannsgüter und Getreide von und nach den im Hafen liegenden Schiffen transportirt werden.

Digitized by Google

Steinkohlenträger arbeiten im Akkord und erhalten pro Last 9 bis 12 Sgr.; sie verdienen an manchen Tagen 2 Thlr., durchschnittlich aber verdienen sie in der besten Zeit 5 Thlr. 12 Sgr. wöchentlich; sie haben 7 Monate hindurch mehr oder weniger Beschäftigung und verdienen während dieser Zeit wohl durchschnittlich 4 Thlr. 24 Sgr. pro Woche.

Kornträger, welche das Korn aus den Schiffen auf Wagen verladen, erhalten 9 Pf. pro Sack und können bisweilen 5 Thlr. 18 Sgr. bis 6 Thlr. in einer Woche verdienen; sind aber auch mitunter 4 Wochen ohne diese Beschäftigung.

Tagelöhner, die von den Holzhändlern im Lager gebraucht werden (feste Arbeiter), erhalten 12—15 Sgr. Tagelohn. Alle anderen Tagelöhner, die nur temporäre Beschäftigungen haben, erhalten 12—18 Sgr. Tagelohn.

Arbeiter an der Eisenbahn haben eine feste Einnahme von 3 Thlr. 18 Sgr. wöchentlich. Arbeiter an der Münze erhalten Sommer und Winter 15 Sgr. pro Tag; Anfänger 13½ Sgr. und Knaben 7½—9 Sgr.; Arbeitszeit von 5 Uhr M. bis 8 Uhr A., excl. 2 Stunden Ruhe; diese Arbeiter sind nur wenn gemünzt wird beschäftigt.

Dienstboten, so wie andere weibliche Arbeiterinnen.

Kutscher, Diener, Hausknechte erhalten 30—48 Thlr. jährlichen Lohn, nebst Beköstigung und Wohnung; außerdem Weihnachtsgeschenke und Trinkgelder.

Droschkenkutscher erhalten 36—42 Sgr. Kostgeld pro Woche und weiter keinen Lohn, bringen aber dennoch durch Trinkgelder ihren Verdienst bis auf 2 Thlr. 12 Sgr.

Garten-Tagelöhner erhalten im Frühjahr und Herbst pro Tag 12 Sgr., Arbeitszeit „von Licht zu Licht." Im Sommer 15 Sgr., Arbeitszeit 12 Stunden.

Kleinmädchen erhalten jährlich 19⅓—28⅓ Thlr. nebst Kost und Logis; dazu Weihnachten, Marktgeschenke und Trinkgelder u. s. w., zusammen etwa 24—48 Thlr.

Köchinnen bekommen noch etwas mehr. Kleine Mädchen erhalten einen Lohn von 14⅔—19⅓ Thlr. jährlich nebst Kost und Logis, außerdem Weihnachten, Marktgeschenke und Trinkgelder ꝛc., zusammen etwa 18—24 Thlr.

Laden- und Dielen-Jungfern wie Dienstmädchen was den Lohn betrifft.

Nätherinnen, Schneiderinnen, die in Häusern arbeiten, erhalten 3, 4½, 6 Sgr. täglich und die Kost; Arbeitszeit von 9 Uhr M. bis 8 Uhr A.; gesuchte Schneiderinnen, die bisweilen auf Arbeit ausgehen, erhalten 9—12 Sgr. und die Kost.

Putzmacherinnen arbeiten mehrentheils für die Putzladen und erhalten dort 6 bis 7½ Sgr. täglich und die Kost; kommen auch in einzelnen Fällen auf Bestellung in die Häuser und erhalten dann außer der Kost 9—12 Sgr. und mehr.

Scheuer- und Waschfrauen erhalten einen Tagelohn von 7½—9 Sgr. nebst Kost. Arbeitszeit im Sommer 13, im Winter 12 Stunden.

Wärterinnen erhalten pro Tag 9—12 Sgr. außer der Kost; dabei oft noch aufmunternde Geschenke.

Was die Zahl der jährlichen Arbeitstage für die hiesigen handarbeitenden Volksklassen betrifft, so bleiben nach Abzug der Sonn- und Feiertage etwa 305 übrig, an welchen auch von den Fabrikarbeitern und den mehrsten Tagelöhnern gearbeitet wird; dagegen feiern viele Handwerksgesellen die Markttage in Altona und der Umgegend, wenigstens die Nachmittage, und außerdem die Fastnacht.

Art und Werth der Nebenbeschäftigungen der Arbeiter und ihrer Familien. Bei den Männern tritt nur dann ein Nebenverdienst ein, wenn sie über die festgesetzte Zeit arbeiten, wo sie dann, wie es bei den Löhnen schon erwähnt worden ist, stundenweise bezahlt werden. Die Frauen der Arbeiter treiben mitunter Schankwirthschaft und Hökerei mit Bundholz, Torf, Schwefelhölzern, Seife, Eiern, hölzernen Pan-

Digitized by Google

toffeln ꝛc.; manche gehen aus auf Scheuern, Waschen, Warten u. s. w. Die Frauen der Maurergesellen betreiben mehrentheils Fischverkauf und Handel mit Grünwaaren, wobei sie sich gut stehen.

Viele Familien haben auch Gesellen, Handlanger ꝛc. in Schlafstelle, von denen sie wöchentlich 18 Sgr. pro Mann erhalten (wofür aber noch Morgens Kaffee und ein Rundstück und Abends Theewasser und ein Rundstück verabreicht werden muß), für die Schlafstelle allein wird wöchentlich 5 Sgr. gezahlt. Sehr viele kleine Familien miethen auch Land in der Nähe der Stadt und pflanzen selbst Kartoffeln aus. Bei Bearbeitung und Ernte helfen sie sich gegenseitig; einige kaufen auch im Lande stehende Kartoffeln bei Quadratruthen und nehmen sie selbst auf. Wenn hierbei alle Unkosten und die dazu erforderliche Arbeitszeit berechnet werden, so kommt im Durchschnitt der Sack Kartoffeln von 15 gehäuften Spint = $1\frac{1}{10}$ preuß. Schfl. wohl auf 24 Sgr., bei sehr reicher Ernte auf 21 Sgr. zu stehen.

Ehe wir zu den Ausgaben der handarbeitenden Volksklassen für ihren Haushalt übergehen, ist es nöthig die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, wozu vor allem Brot und Kartoffeln zu rechnen sind, anzugeben.

Es folgen hier zuerst die Waizenpreise.

Der preußische Scheffel kostete:

nach dem mittlern Jahresdurchschnitt.	Jahresdurchschnitt der niedrigsten Preise.	Jahresdurchschnitt der höchsten Preise.
1837: 56 Sgr.	46 Sgr.	65 Sgr.
1838: 81 "	70 "	92 "
1839: 92 "	79 "	104 "
1840: 81 "	69 "	94 "
1841: 74 "	61 "	88 "
1842: 81 "	64 "	97 "
1843: 70 "	60 "	80 "
1844: 72 "	46 "	75 "
1845: 68 "	55 "	81 "

1846. Monatlicher Durchschnittspreis.	
Januar	90 Sgr.
Februar	90 "
März	88 "
April	79 "
Mai	78 "
Juni	79 "
Juli	78 "
August	77 "
September	82 "
Oktober	96 "
November	96 "
December	95 "

Mittler Jahresdurchschnitt: 86 Sgr. — Jahresdurchschnitt nach den niedrigsten Preisen: 80 Sgr. — Jahresdurchschnitt nach den höchsten Preisen: 98 Sgr.

Der preußische Scheffel Roggen kostete:

Mittler Jahresdurchschnitt.	Jahresdurchschnitt der niedrigsten Preise.	Jahresdurchschnitt der höchsten Preise.
1837: 40 Sgr.	40 Sgr.	43 Sgr.
1838: 51 "	48 "	55 "
1839: 50 "	44 "	58 "
1840: 46 "	40 "	51 "
1841: 46 "	40 "	51 "
1842: 50 "	42 "	59 "
1843: 55 "	50 "	56 "
1844: 44 "	39 "	47 "
1845: 48 "	41 "	54 "

1846. Monatlicher Durchschnittspreis.	
Januar	62 Sgr.
Februar	65 "
März	62 "
April	56 "
Mai	55 "
Juni	62 "
Juli	57 "
August	63 "
September	70 "
Oktober	77 "
November	78 "
Dezember	81 "

Mittler Jahresdurchschnitt: 66 Sgr. — Jahresdurchschnitt der niedrigsten Preise: 59 Sgr. — Jahresdurchschnitt der höchsten Preise: 72 Sgr.

Digitized by Google

Brot wird hier nur aus Waizen und Roggen gebacken, Gersten- und Haferbrot ist gänzlich unbekannt. Eine polizeiliche Brottaxe besteht nicht, indem diese im Jahre 1830 aufgehoben wurde, wogegen sämmtliche Bäcker am Schluß eines jeden Monats, für den nächstfolgenden, den Preis und das Gewicht des von ihnen zu verkaufenden Brotes angeben müssen; sämmtliche Bäckeramtsmeister aber haben sich dahin vereinigt, daß sie nach einer bestimmten Norm den Preis und das Gewicht für Waizen- und ausgesichtetes Roggenbrot bestimmen, und sind deshalb ihre Angaben regelmäßig genau übereinstimmend. Diese Angaben werden von der Polizei öffentlich bekannt gemacht und demgemäß war

der jährliche Durchschnittspreis eines Pfundes

Rundstück, Kläven oder Strumpfbrots (Waizenbrots).	Ausgesichteten Roggenbrots.
1837: 1 Sgr. 6 Pf.	1 Sgr. 2 Pf.
1838: 1 „ 10 „	1 „ 3 „
1839: 2 „ 4 „	1 „ 5 „
1840: 2 „ 2 „	1 „ 5 „
1841: 2 „ 2 „	1 „ 5 „
1842: 2 „ 4 „	1 „ 5 „
1843: 1 „ 10 „	1 „ 4 „
1844: 1 „ 9 „	1 „ 3 „
1845: 1 „ 9 „	1 „ 3 „

Im Jahre 1846 war der monatliche Durchschnittspreis eines Pfundes

Rundstück, Kläven oder Strumpfbrots (Waizenbrot).	Ausgesichteten Roggenbrotes.
Januar 2 Sgr. 2 Pf.	1 Sgr. 6 Pf.
Februar 2 „ 2 „	1 „ 6 „
März 2 „ 1 „	1 „ 6 „
April 2 „ 1 „	1 „ 6 „
Mai 2 „ — „	1 „ 6 „
Juni 1 „ 11 „	1 „ 4 „
Juli 1 „ 11 „	1 „ 4 „
August 1 „ 11 „	1 „ 4 „
September 2 „ 1 „	1 „ 7 „
Oktober 2 „ 3 „	1 „ 8 „
November 2 „ 3 „	1 „ 8 „
Dezember 2 „ 3 „	1 „ 8 „
Jährlicher Durchschnittspreis:	2 Sgr. 1 Pf. 1 Sgr. 6 Pf.

Auf grobes Roggen- oder Schwarzbrot erstrecken sich die monatlichen Angaben der Amtsbäcker nicht, indem hierbei eine freie Konkurrenz eingetreten ist; nach den Roggenpreisen aber, welche dem ausgesichteten Roggenbrot zu Grunde gelegt worden sind, lassen sich die Preise etwa wie folgt bestimmen:

Es war der jährliche Durchschnittspreis eines Pfundes groben Roggen- oder Schwarzbrotes:

1837: 8 Pf.
1838: 8 „
1839: 10 „
1840: 9 „
1841: 10 „
1842: 10 „
1843: 9 „
1844: 8 „
1845: 8 „

Im Jahre 1846 war der monatliche Durchschnittspreis eines Pfundes groben Roggen- oder Schwarzbrotes:

im Januar	10 Pf.
„ Februar	10 „
„ März	10 „
„ April	10 „
„ Mai	10 „
„ Juni	9 „
„ Juli	9 „
„ August	9 „
„ September	11 „
„ Oktober	11 „
„ November	12 „
„ Dezember	12 „
Jährlicher Durchschnittspreis	10 Pf.

Die Preise für den preußischen Scheffeln Kartoffeln waren folgende:

Jahresdurchschnitt niedrigster.	Jahresdurchschnitt höchster.
1837: 17½ Sgr.	19 Sgr.
1838: 21 „	23 „
1839: 22 „	24 „

1846. Monatsdurchschnittspreis niedrigster.	Monatsdurchschnittspreis höchster.
Im Januar 34 Sgr.	37 Sgr.
„ Februar 34 „	34 „
„ März 34 „	37 „

Digitized by Google

Jahresdurchschnitt niedrigster.	Jahresdurchschnitt höchster.
1840: 23 Sgr.	24 Sgr.
1841: 24 "	24 "
1842: 22 "	23 "
1843: 23 "	26 "
1844: 23 "	24 "
1845: 24 "	27 "

1846. Monatsdurchschnittspreis niedrigster.		Monatsdurchschnittspreis höchster.
Im April	34 Sgr.	37 Sgr.
" Mai	34 "	34 "
" Juni	34 "	34 "
" Juli	34 "	34 "
" August	33 "	33 "
" September	34 "	42 "
" Oktober	32 "	50 "
" November	42 "	55 "
" Dezember	50 "	55 "

Jahresdurchschnittspreis niedrigster 36 Sgr., höchster 40 Sgr.

Im Anfange des Jahres 1847 stiegen die Preise bis auf 64 Sgr. pro preuß. Scheffel.

Der „geringe Mann" hat beim Ankauf der Kartoffeln in kleinen Quantitäten den Nachtheil, die weniger guten Kartoffeln zu dem laufenden Preise der besten oder auch diese um so viel theurer, als wofür sie rechtzeitig Sackweise gekauft werden können, bezahlen zu müssen. In beiden Fällen steht er mindestens um $30\frac{2}{3}$ beim Ankauf im Nachtheil.

Die Kartoffeln konnten, da sie bei den gegenwärtigen hohen Preisen nicht mehr das Hauptnahrungsmittel des geringen Mannes sind, sondern nur äußerst sparsam genossen werden, nicht besonders in der nachfolgenden Ausgabe-Rechnung mit aufgeführt werden, sondern sind beim Mittagsessen mit einbegriffen.

Gehen wir nun zu den Ausgaben der handarbeitenden Volksklasse über, so stellen sich diese für eine Familie (Mann, Frau und 3 Kinder) folgendermaßen heraus.

1. Für den Haushalt und zwar für Frühstück täglich $1\frac{1}{2}$ Sgr.; für Mittagsessen (bestehend in Graupe oder Grütze, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln, Kohl, Steckrüben, Reis, Mehl zu Klößen, mitunter $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch, Speck oder Fische, auch wohl während der Winterzeit 3 oder 4 Portionen Suppe mit Brot aus der Speisenanstalt für Dürftige) ist nach den jetzigen Preisen mindestens $4\frac{1}{2}$ Sgr. täglich zu berechnen; für Vesperbrot $1\frac{1}{2}$ Sgr. täglich; für Abendbrot 7 Pf. pro Tag; hierzu tritt aber noch Roggenbrot, welches wöchentlich mit 18 Sgr. daher täglich mit $2\frac{7}{12}$ Sgr. zu berechnen ist; Butter, wöchentlich $\frac{3}{4}$ Pfd. à $5\frac{3}{12}$ Sgr. das Pfund macht täglich 7 Pf.; Schmalz wöchentlich $\frac{1}{2}$ Pfd. à $4\frac{1}{2}$ Sgr. das Pfund, daher 4 Pf. pro Tag; für Salz, Essig, Bier, Käse oder Wurst täglich 11 Pf. Es betragen sonach die Ausgaben für Nahrung $12\frac{1}{2}$ Sgr. täglich, mithin 2 Thlr. 27 Sgr. wöchentlich, oder für das Jahr 150 Thlr. 24 Sgr.

2. Für Feuerung und Beleuchtungsmaterial sind $8\frac{1}{2}$ Thlr. jährlich nöthig.

3. Für verschiedene andere Bedürfnisse: als Reinigen der Wäsche, Instandhaltung der Hausgeräthe, Schornsteinfeger und Nachtwächtergeld, Beitrag zur Kranken- und Sterbekasse zusammen etwa $4\frac{1}{2}$ Thlr. jährlich.

Im Ganzen also eine jährliche Ausgabe von 163 Thlr. 24 Sgr.

4. Die jährlichen Ausgaben für Bekleidung dürften etwa folgende sein: eine Jacke und Hose für den Mann, fertig gekauft 2 Thlr. 12 Sgr., ein paar Schuhe für den Mann 24 Sgr., desgleichen für die Frau 21 Sgr., 3 Paar dergleichen für die Kinder à 15 Sgr. 1 Thlr. 15 Sgr., Schuhflickerlohn 18 Sgr., 5 Paar hölzerne Pantoffeln, durchschnittlich à $2\frac{1}{4}$ Sgr. $11\frac{1}{4}$ Sgr., 2 grobe Hemden für den Mann à 24 Sgr. 1 Thlr. 18 Sgr., 1 desgleichen für die Frau à 24 Sgr., 3 desgleichen für die Kinder à 15 Sgr. 1 Thlr. 15 Sgr., 2 Paar isländische Strümpfe für den Mann à $7\frac{1}{2}$ Sgr. 15 Sgr., 1 Paar für die Frau à $7\frac{1}{2}$ Sgr., 3 Paar für die Kinder à $4\frac{1}{2}$ Sgr. $13\frac{1}{2}$ Sgr., sonstige Bekleidung für Frau und Kinder wenigstens 4 Thlr., grobes Leinen zu Schürzen, Handtüchern, Wischtüchern,

Digitized by Google

Bettlaken 24 Sgr., Nähzeug 9 Sgr., zusammen 16 Thlr. 17½ Sgr., wobei noch die verschiedenen Gegenstände, als Schuhe, Strümpfe, Hemden ꝛc. äußerst niedrig angesetzt sind.

5. Wohnungsmiethe ist für einen zur Wohnung solcher Familien geeigneten Keller oder Saal (Stübchen, Küche und ein kleiner Raum zur Aufbewahrung von Holz, Torf, Kartoffeln, Kohl ꝛc.) zu dem allerniedrigsten Preise angenommen jährlich 20 Thlr., welcher Betrag noch um 4 Thlr. niedriger ist, als der von der Armenkasse berechnete. Setzt man voraus, daß hierbei noch eine Schlafstelle zu vermiethen und ⅔ des Jahres hindurch zu dem Preise von 9 Pf. pro Nacht besetzt wäre, so macht dies pro Jahr etwa 6 Thlr.; es würde mithin nach Abzug dessen die Familie noch eine jährliche Miethe von 14 Thlr. zu erlegen haben.

6. Die jährlichen Abgaben betragen: Kopfsteuer für 2 Personen à 3 Sgr. monatlich = 2 Thlr. 12 Sgr., vereinigte Stadtsteuer für den Miethswerth von 20 Thlr. 12½ pCt. = 2 Thlr. 15 Sgr., Wachtgeld 1 pCt. vom Miethwerth = 6 Sgr., Kirchengeld 1½ pCt. vom Miethwerth = 9 Sgr., Freischule für ein Kind wöchentlich 1½ Sgr., wofür Bücher geliefert werden, und da das Kind die Schule nicht regelmäßig besucht, ungefähr 1 Thlr. 18 Sgr., zusammen 7 Thlr.

Es würde somit die jährliche Gesammtausgabe einer solchen Arbeiter-Familie 201 Thlr. 11¼ Sgr. betragen.

Betrachten wir nun dagegen die Einnahme, so stellt sich dieselbe folgendermaßen heraus: angenommen, der Verdienst des Mannes betrage 12 Sgr. pro Tag, so beträgt dies für 203 Arbeitstage 81 Thlr. 6 Sgr., und 6 Sgr. pro Tag für 102 Arbeitstage beträgt 20 Thlr. 12 Sgr. Die Frau kann an 3 Tagen wöchentlich außer dem Hause arbeiten, dies macht außer Kost pro Tag 6 Sgr. = 31 Thlr. 6 Sgr. Zwei Kinder sei angenommen arbeiten in einer Tabacks- oder Wollgarn-Fabrik und verdienen im Ganzen wöchentlich 1 Thlr. = 52 Thlr., zusammen 184 Thlr. 24 Sgr.

Es würde somit die Ausgabe den jährlichen Verdienst um 16 Thlr. 17¼ Sgr. übersteigen.

Hieraus geht hervor, daß eine Familie aus der niedrigsten handarbeitenden Klasse bei den jetzigen hohen Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse circa 4 Thlr. wöchentlich verdienen muß, um, wenn sie ihre Abgaben und Miethe zahlen soll und keine Unterstützung bekömmt, so leben zu können wie oben beschrieben ist; während sie bei den früheren Preisen der Lebensmittel, wenn sie sparsam war, damit ausreichen konnte; mit einem Wochenverdienst dagegen von 4 Thlr. 24 Sgr. kann eine solche Familie recht gut auskommen.

Die Familie eines Handwerksmeisters kann, wenn sie sparsam ist, mit einem wöchentlichen Verdienst von 6—6 Thlr. 12 Sgr. ohne fremde Beihülfe bestehen, auch die Steuern und Abgaben entrichten, wenn gleich es bei den jetzigen hohen Preisen der Lebensbedürfnisse schwer wird.

Die obengenannte Einnahme der Handarbeiter-Familie ist auf den günstigsten Fall berechnet, daß der Mann für das ganze Jahr Beschäftigung hat. Da aber nicht selten Fälle vorkommen, wo Mangel an Arbeit entsteht oder wo schwere Krankheiten eintreten, die ein Verdienen unmöglich machen und wo die wöchentliche Unterstützung aus einer Krankenkasse nicht ausreicht, weil bedeutend mehr Ausgaben als sonst eintreten; so ist die Familie in solchen Fällen gezwungen die Privatwohlthätigkeit oder die Hülfe der Armenkasse in Anspruch zu nehmen.

Was zur Erleichterung und Verbesserung der Zustände der ärmeren und ärmsten handarbeitenden Volksklassen hierorts geschieht, geht aus der hier folgenden Uebersicht der dieses bezweckenden Einrichtungen, Vereine und Anstalten hervor.

Digitized by Google

1. Speise-Anstalt für Arme und Dürftige. Diese, zur Zeit der Cholera, in dem strengen Winter des Jahres 1830 (wo wegen der lange gehemmten Schiffahrt große Nahrungslosigkeit unter den geringern Volksklassen herrschte) errichtete Speiseanstalt, vertheilt eine wohlschmeckende, nahrhafte und kräftige Suppe in mehrfacher Abwechselung, nämlich: Graupen-, Kohl-, Kartoffeln-, Bohnen- und Erbsensuppe, zu der Erbsensuppe wird auch mitunter Speck gegeben; alle diese Suppen werden aus gutem Fleisch und frischen Knochen vermöge eines kostenersparenden Dampfapparats gekocht. Auch wird wöchentlich einmal eine gute Biersuppe zubereitet; einer jeden Suppenportion, 2 Pfund wiegend, werden 8 Loth Roggenbrot beigegeben. Die Herstellung der Suppe kann, bei hinlänglicher Abnahme, in nicht zu theuren Zeiten für diesen Preis beschafft werden, ohne daß eine Zubuße erforderlich wäre. Zu Anfang des letzten Winters mußte jedoch, da trotz der hohen Preise weder die Qualität noch die Quantität verringert worden, auf eine jede Portion 6 Pf. zugesetzt werden; gegenwärtig werden nur noch 4 Pf. bei jeder Portion durchschnittlich eingebüßt. Diese größere Ausgabe ist durch eine ergiebige Haussammlung gedeckt worden. Die Ausgabe für das beigegebene Schwarzbrot muß jedoch immer durch milde Beiträge bestritten werden. Die Vertheilung beginnt jährlich im Monat Dezember und währt bis in den April, etwas früher oder später, je nach der jedesmaligen Verdienstlosigkeit, den bestehenden Preisen und der mehr oder weniger strengen und anhaltenden Kälte; sie betrug im Winter 1830: 9000 Portionen, stieg sodann auf 30 bis 60000 Portionen jährlich — in einzelnen Jahren höher, wie z. B. im Winter $18\frac{3}{4}$ auf 118000. In dem letzten Winter $18\frac{4}{5}$ wurden in der schlimmsten Zeit bis zu 2000 Portionen täglich abgegeben und betrug die Vertheilung vom 2. Dezember 1846 bis den 17. April 1847 im Ganzen 147514 Portionen. In den ersten Jahren wurden die Speisezeichen fast ausschließlich von der Armenkasse oder Privatwohlthätern verschenkt, und nur wenige für eigene Rechnung gekauft. Obwohl das Verhältniß nach und nach etwas tröstlicher wurde, so hielten sich doch bis zum letzten Winter die verschämten Armen größtentheils zurück und selbst noch jetzt ist bei vielen armen Familien aus der Handwerker-Klasse die falsche Schaam so überwiegend, daß sie lieber ihren dünnen Kaffe trinken, als sich entschließen möchten, eine nahrhafte kräftige Suppe aus der Anstalt für 9 Pf. die Portion zu entnehmen. — Zu bedauern sind hierbei die ärmeren Handwerksmeister, die gern bei denen, welche ihnen das rohe Material auf Kredit zu liefern pflegen, diesen ihren Kredit retten möchten und es vorziehen, ihre Mobilien und sonstige Habseligkeiten nach und nach zu versetzen oder zu verkaufen, um sich nur nicht durch Ankauf der Suppen als arm zu offenbaren.

2. Sparladen. Der von einigen hiesigen Bürgern ausgegangene, von der wirksamen Gesellschaft des „Bürger-Vereins“ sogleich aufgenommene Vorschlag zur Errichtung von Sparladen nach dem Berliner Vorbilde, ist im Frühjahr dieses Jahres zur Ausführung gekommen. Diese Anstalt nimmt an 13 Orten der Stadt wöchentliche Einlagen von 3 Sgr. bis 18 Sgr., während der Zeit von 32 Wochen an; beabsichtigte jedoch vorläufig nur den Ankauf von Kartoffeln, Torf und Steinkohlen als den wesentlichsten Bedürfnissen, bei deren späterem Ankauf im Kleinen der geringe Mann vorzugsweise in Nachtheil geräth. Diese Anstalt wird mit der Zeit gewiß einen sehr wohlthätigen Einfluß auf den Zustand der ärmeren Volksklassen ausüben, obwohl hier noch manches Vorurtheil und Hinderniß zu beseitigen sein dürfte, bevor sich Theilnehmer in Menge anschließen werden. Man kann annehmen, daß wenn eine gute Sorte mehliger Kartoffeln im Herbst zu 27 Sgr. der Sack von 12 gehäuften Spint = ($1\frac{7}{16}$ preuß. Scheffel) zu kaufen ist, der Winterpreis dieser Kartoffeln 3 und $3\frac{3}{4}$ Sgr. pro Spint = ($1\frac{1}{2}$ Metzen) beträgt (jetzt sogar 6, $6\frac{3}{4}$ und $7\frac{1}{2}$ Sgr.), mithin über 30 pCt. Verlust. — Guter Torf ist mehrentheils für 42 Sgr. pro 1000

Digitized by Google

Soden im Herbst zu bekommen, wogegen die armen Leute im Winter schlechten Torf von der Karre, 100 Soden mit 5½, 6, 6¾ Sgr. (bei starkem und anhaltenden Froste auch wohl 7½ Sgr.) bezahlen müssen. Mithin 30 pCt. Verlust. — Steinkohlen (kleine aber gute und brauchbare) sind gewöhnlich im Herbst aus Schiffen für 21 Sgr. bis 24 Sgr. die Tonne zu haben, kosten im Winter 27 Sgr. bis 36 Sgr. (und werden nicht selten zu 42 Sgr. vom Höker verkauft). Mithin circa 30 pCt. Verlust. — Auch beim Mehl ist der Preis-Unterschied nicht unbedeutend beim Ankauf von Hökern gegen den Ankauf von 100 Pfd., worüber an einem andern Ort die Rede sein wird.

3. Freikarten. Die Stadtkämmerei verabreicht jährlich eine gewisse Anzahl Freikarten zum Behuf des Erlasses der „vereinigten Stadtsteuern" an das Stadtarmenwesen, über deren Verwendung dieses zu verfügen hat. Die sogenannten vereinigten Stadtsteuern betrugen bis 1837: 15⅝, seitdem aber nur 12½⅝ vom Miethś- und Benutzungswerth aller Gebäude, welcher alle 5 Jahre von der städtischen Steuerkommission geschätzt wird. (Diese Steuern werden vermuthlich binnen Kurzem wieder erhöht werden müssen.) Der oben bemerkte Erlaß mittelst Freikarten bezieht sich inzwischen nur auf die Steuer-Quote von einem Miethswerthe bis zu 24 Thlr.; hieraus scheint hervorzugehen, daß das Minimum des Miethzinses für eine arme Familie von der Armendirektion zu 24 Thlr. angenommen wird.

Im Jahre 1845 betrug die Steuerbefreiung der Armen: für 55 Häuser circa 151 Thlr. 12 Sgr., für 115 Buden circa 284 Thlr. 22 Sgr., für 119 Säle circa 476 Thlr., für 76 Keller circa 193 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., zusammen 1105 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., wozu noch für 9 logirende Bürger 25 Thlr. 18 Sgr., Summa 1131 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. (von circa 9426 Thlr. 12 Sgr. Steuerwerth); bei einem Ansatz dieser „vereinigten Stadtsteuern" für die Stadt von 55840 Thlr. (Steuerwerth circa 465333⅓ Thr.). Mithin reichlich 2⅝.

4. Warteschulen. Es sind deren 2 (resp. in den Jahren 1837 und 1841 gestiftet) die zusammen 242 Kinder zählen; für jedes Kind werden 3¾ Sgr. wöchentlich entrichtet, wogegen ihnen Nahrung gereicht wird.

5. Freischulen. Eine Freischule ist mit dem im Jahre 1792 gestifteten großartigen Waisenhause verbunden (welches aber wohl nächstens aufgehoben werden dürfte, da für die Waisenkinder durchschnittlich 55 Knaben und circa 50 Mädchen, von denen jedoch nur circa 35 Knaben und 25 Mädchen im Hause selbst versorgt werden) bei weitem billiger und nicht schlechter auf andere Weise gesorgt werden könnte und keine Fonds zur Unterhaltung dieser kostspieligen Anstalt vorhanden sind). Eine zweite Frei- und Armenschule wurde im Jahre 1842 gestiftet. In beiden Schulen werden die Lehrmittel zum Gebrauch in der Schule unentgeldlich verabreicht und der Unterricht nach der Bestimmung der Armenprovisoren ganz unentgeldlich oder gegen eine Vergütigung von einigen Schillingen (1 Schilling = 9 Pf.) wöchentlich ertheilt.

6. Sonntagsschule für Handwerker. Diese wurde im Jahre 1801 gestiftet und bietet den Lehrlingen und andern Knaben, über 13 Jahre alt, Gelegenheit, das freie Handzeichnen, Rissemachen und Modelliren unentgeldlich zu erlernen, wovon gegenwärtig nahe an 300 Schüler Gebrauch machen.

7. Durch den im Jahr 1846 errichteten Turnverein wird auch für die körperliche Ausbildung der ärmern Klassen gesorgt, indem die Theilnehmer nur 1 Thlr. 18 Sgr. jährlich zu zahlen haben und Unvermögende unentgeldlich Theil nehmen können; die Zahl der Mitglieder ist circa 300, wovon circa 150 an den Uebungen Theil nehmen.

8. Der Feierabend-Verein für Handwerker (1846 gestiftet) ist erst im Entstehen, zählt aber bereits 90 kontribuirende Mitglieder und circa 70 theilnehmende Gesellen und Arbeiter, deren monatlicher Beitrag nur 6 Sgr. beträgt. Die Zahl der Letzteren mehrt

Digitized by Google

sich von Tag zu Tag. Für den verschiedenartigsten Unterricht ist gesorgt und den Handwerkern Gelegenheit und Mittel gegeben, ihre freie Zeit auch sonst auf eine nützliche Weise, namentlich zur Aneignung und Vermehrung der nothwendigsten Kenntnisse für das bürgerliche Leben, so wie zur Bildung und Veredlung für Geist und Herz zu verwenden.

9. Ein Mäßigkeits-Verein, gestiftet im Jahre 1843, zählt nur circa 400 Mitglieder, vermuthlich weil das unmäßige Branntweintrinken hier in Altona nicht häufig angetroffen wird.

10. Das Unterstützungs-Institut. Bei diesem im Jahre 1799 errichteten reichen Institut können rechtliche und fleißige, nicht durch eigene Schuld verarmte Handwerker und Andere gegen geringe Zinsen, Vorschüsse, nach Umständen auch zinsenfrei, erlangen. Auch werden mitunter gegen geringe Zinsen geleistete Vorschüsse später theilweise oder ganz erlassen. Die mit diesem Institute verbundene

11. Sparkasse dient zur Niederlegung des Erübrigten, nimmt Einlagen von 10 Thlr. und darüber an, giebt seit dem 1. Januar 1847 für, auf Namen lautende Obligationen $3\frac{2}{3}$ Zinsen (früher nur $2\frac{1}{2}\%$), doch für auf Inhaber lautende nur 2% (wie früher) und zahlt auf Verlangen gleich zurück.

12. Eine Nebenkasse (errichtet 1836) nimmt Einlagen von 6 Sgr. bis 10 Thlr. an, ist jeden Sonnabend Abend geöffnet, und wird erfreulicherweise von Handwerkern und Dienstboten immer mehr benutzt.

13. Ein Wohlthätigkeits-Verein für Mutterſorge und Kindespflege, 130 Mitglieder zählend, hat sich die Verpflegung armer, aber der Armenanstalt noch nicht zur Last fallender verheiratheter Wöchnerinnen, und nicht bei ihrer ersten Niederkunft, zum besonderen Zweck gemacht. Er übt im Stillen sein gemeinnütziges Werk und hat seit seiner Entstehung im Jahre 1816 mehr als 1600 Familien der Nothwendigkeit, unsere Stadtarmenkasse mit Klagen zu belästigen, entzogen.

14. Ein weiblicher Verein für Armen- und Krankenpflege macht es sich zur Aufgabe, der gänzlichen Verarmung würdiger Armen vorzubeugen und die schlummernde Energie zu wecken, deswegen beschäftigt er sich vorzugsweise mit Leuten, die keine öffentliche Unterstützung genießen. Der Verein unterhält eine Spinnerei.

15. Ein Verein zur Aufmunterung und Belohnung treuer Dienſtmädchen, gestiftet, im Jahre 1828, sucht auf diesen Theil der dienenden Klasse günstig einzuwirken. Auch existirt ein

16. Beihülfe-Fond für alternde treue Dienſtmädchen.

17. Das allgemeine Krankenhaus, seit dem Jahre 1783 bestehend, entspricht in vielfacher Hinsicht nicht den gerechten Ansprüchen der Gegenwart an eine derartige Wohlthätigkeitsanstalt, da es an vielen Mängeln leidet, auch nur die Aufnahme von circa 90 Kranken gestattet. Jeder Kranke zahlt wöchentlich 2 Thlr., die Zahlung für eingeschriebene Arme geschieht durch das Stadtarmenwesen. Es werden freiwillige Beiträge zur Erbauung eines neuen zweckmäßig eingerichteten und geräumigen Krankenhauses gesammelt und scheint diese wohlthätige Absicht sich hier einer allgemeinen Theilnahme zu erfreuen. Für die eingeschriebenen Armen sorgt

18. Das Stadtarmenwesen, mittelst der Zwangsbeiträge ihrer Mitbürger, und sind jene Armen nicht die unglücklichsten zu nennen, sondern bei weitem mehr diejenigen, welche, weil sie vielleicht noch im Besitze einiger Mobilien ꝛc. sich befinden, noch nicht zur Armenkasse zugelassen werden. Bei diesen tritt indessen die Privatwohlthätigkeit, zumal die eines sehr reichen hiesigen Kaufmanns glücklicherweise oftmals wirksam ein. Bis eine Familie als arm eingeschrieben worden, muß sie Armengeld und sonstige Steuern entrichten.

Digitized by Google

Im Jahre 1844 wurden für 535 eingezeichnete arme Familien und Individuen (durchschnittlich 474) an Miethe (für Einzelne gewöhnlich $9\frac{2}{3} - 14\frac{2}{3}$ Thlr.) bezahlt $5401\frac{1}{3}$ Thlr., an baarem Gelde, in wöchentlichen Unterstützungen von 3 Sgr. bis 21 Sgr., $1432\frac{2}{3}$ Thlr. Extra-Unterstützungen baar $257\frac{1}{3}$ Thlr., Extra-Unterstützungen in Suppenzeichen $211\frac{4}{15}$ Thlr. Natural-Unterstützungen: für Kleider, Hemden, Schuhe ꝛc. $768\frac{1}{15}$ Thlr. Für Torf und Kartoffeln $319\frac{7}{15}$ Thlr. Verpflegung von 509 Kranken (durchschnittlich 38) im Stadtkrankenhause, Arztlohn, Medizin u. s. w. $4633\frac{4}{15}$ Thlr. Verpflegung ꝛc. von 105 Invaliden (durchschnittlich 90 Personen männlichen und weiblichen Geschlechts) in der Versorgungs-Anstalt (inclusive der Unterhaltung des Hauses mit $319\frac{1}{3}$ Thlr.), $4336\frac{7}{15}$ Thlr. Verpflegung ꝛc. von 119 Personen (durchschnittlich 60 Personen) in einer andern, dem Stadtarmenwesen beikommenden Anstalt $2697\frac{1}{3}$ Thlr. Im Jahre 1835 betrug die Zahl der von Almosen Lebenden 1536 Individuen $= 5{,}82\,\%$ der Bevölkerung, im Jahre 1840 dagegen $1030 = 3{,}67\,\%$, im Jahre 1845 $861 = 2{,}67\,\%$ der Bevölkerung.

In dieser Berechnung sind auch diejenigen Armen, welche in verschiedenen Stiftungen versorgt werden, von denen jedoch (da zur Aufnahme in die übrigen besondere Qualifikationen erforderlich sind) hier nur aufgeführt wird:

19. Das Reventow'sche Armenstift. Besteht seit 1720; giebt 76 armen Personen beiderlei Geschlechts, Wohnung, Feuerung und wöchentlich 12 Sgr. Almosen auf Lebenszeit.

20. Verschiedene Kranken- und Todtenladen, wie auch ein im Jahre 1831 gestifteter Verein zur Bestattung der Verstorbenen gewähren vielen Familien der ärmeren Klassen vorkommenden Falls große Erleichterung. Das Betteln auf den Straßen und in den Häusern wird von der Polizei nicht geduldet. Arbeitslos sich umhertreibende Personen werden in der Arbeitsanstalt untergebracht. Noch im Laufe dieses Jahres wird eine neue geräumigere Zwangs-Arbeitsanstalt eröffnet werden, mit welcher eine Abtheilung verbunden sein wird, wo Arbeitsuchende Beschäftigung finden können. Einen großen Einfluß auf die Verbesserung öffentlicher Zustände äußert schon jetzt der erst im Jahre 1846 entstandene

21. Bürgerverein, der gegenwärtig 542 Mitglieder zählt und mit der Zeit ein äußerst wichtiges, auch auf die niedern Volksklassen wohlthätig einwirkendes Institut zu werden verspricht.

Digitized by Google

3. Die Arbeitslöhne und Gehalte in der Landwirthschaft, den Gewerben, beim Lehrpersonal und bei der Geistlichkeit in Niederbayern, vergleichend zusammengestellt. Von K. A. B. in V.

Stand	Kost	Wohnung	In 24 Fl.-Fuße: Tag-Lohn von	Tag-Lohn bis	Wochenlohn von	Wochenlohn bis	Jahr-Lohn von	Jahr-Lohn bis	In C.-Münze: von	In C.-Münze: bis	In preuß. Thalern: von	In preuß. Thalern: bis	In France: von	In France: bis	In engl. Pfunden: von	In engl. Pfunden: bis
*) I. Landwirthschaft.			Fl.Kr.	Fl.Kr.	Fl.Kr.	Fl.Kr.	Fl.Kr.	Fl.Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	thlr.sgr.pf.	thlr sgr pf	Fr. C.	Fr. C	£. sh. d.	£. sh. d.
Hirtenknabe	mit Kost	mit Wohnung					8 . 10		6 40	8 20	4 17 2	5 21 6	17 14 21 50		1 13 4	16 8
Mägde	" "	" "					18 . 36		15 .	30 .	10 8 7	20 17 2	38 57 77 20		1 10 .	3 . .
Knechte	" "	" "					24 . 60		20 .	50 .	13 21 5	31 9 .	51 42 128 50		2 . .	5 . .
Taglöhner	"	ohne "	15 .	21					12½ .	17½ .	4 2 .	6 .	54 .	75	. . 5	. . 7
Desgleichen	ohne	" "	21 .	24					17½ .	20 .	6 .	6 10	75 .	86	. . 7	. . 8
II. Dienstleute in Städten und Märkten.																6
Dienstmägde	mit Kost	mit Wohnung					12 . 10		10 .	33 20	6 25 7	22 25 9	25 72	85 72	1 . .	3 8
Kutscher und Bediente	" "	" "					40 . 60		33 20	50 .	22 25 9	34 9 .	85 72	128 50	3 6 8	5 . .
Taglöhner	"	ohne "	18 .	24					15 .	20 .	5 2 .	6 10	64 .	86	. . 6	. . 8
Desgleichen	ohne	" "	24 .	30					20 .	25 .	6 10 .	8 7	86 .	1 7	. . 8	. . 10
III. Gewerbe in Märkten und Städten.																
Zimmerleute	ohne Kost	ohne Wohnung	40 .	42					33½ .	35 .	11 5 .	12 .	1 43	1 50	1 1½	1 2
Maurer	" "	" "	40 .	42					33½ .	35 .	11 5 .	12 .	1 43	1 50	1 1½	1 2
**) IV. Löhne der Gesellen in den verschiedenen Gewerben.																
I. Kategorie	mit Kost	mit Wohnung			48	1 45			40 .	1 24½ .	14 .	1 . .	1 71	3 75	1 4 .	2 11
II. "	" "	" "			1	2			50 .	1 40 .	17 2	1 4 4	2 15	4 30	1 8 .	3 4
III. "	" "	" "			1 30	2 30			1 15 .	2 5 .	25 9	1 12 11	3 22	5 38	2 6 .	4 2
IV. "	" "	" "			2 .	2 30			1 40 .	2 5 .	1 4 4	1 12 11	4 30	5 38	3 4 .	4 2
V. "	" "	" "			2 .	3 .			1 40 .	2 30 .	1 4 4	1 21 6	4 30	6 45	3 4 .	5 .

I. Kategorie. Kleidermacher, Schuhmacher, Sättler, Bäcker, Leinweber, Schreiner, Drechsler, Bürstenbinder, Faßbinder, Tuchmacher.
II. " Fleischer, Glaser, Hutmacher, Brauer, Kürschner, Müller, Anstreicher, Nagelschmiede.
III. " Schlosser, Grobschmiede, Spängler, Geschmeidler, Zinngießer, Seifensieder, Färber.
IV. " Lebzelter, Gerber, Kupferschmiede, Seidenweber, Buchbinder.
V. " Zimmermaler, Kunstgärtner, Uhrmacher, Buchdrucker, Schriftsetzer, Posamentirer.

NB. Die Löhne verändern sich je nach der Geschicklichkeit der Gesellen und können besonders bei Arbeit nach dem Stücke noch wesentlich sich erhöhen, so wie auch bei solchen Gesellen, welche als Geschäftsführer arbeiten.

*) Man kann annehmen, daß drei Viertel der Landwirthe stark verschuldet sind und der Rest nur einige sehr wohlhabende Landwirthe zählt. Der Zehent, die Feudalverhältnisse, der daraus hervorgehende Mangel an Sinn für Fortschritt und der niedrige Zustand geistiger und moralischer Bildung der Landleute erklären dieses Räthsel, da Niederbayern bezüglich seiner Bodenverhältnisse zu den gesegnetsten Ländern Deutschlands gehört.

**) Die verschiedenen Gewerbe, von denen die Gesellenlöhne oben bemerkt sind, mögen wohl zu einem Viertheil verschuldet sein, zur Hälfte nur zum genauesten Lebensunterhalte einer Familie dienen und in Betreff des Restes in ¼ wohlhabend und ¼ reich (d. h. mit einem schuldenfreien Besitz von 20000 Fl.) sich auflösen. Bei ¼ aller Gewerbe ist der Wohlstand in fortwährender Abnahme, theilweise in Folge des mangelhaften Handelssystemes des Zollvereins.

Fortsetzung.

Stand	Kost	Wohnung	Im 24 Fl.-Fuß: Taglohn von	Taglohn bis	Wochenlohn von	Wochenlohn bis	Jahrlohn von	Jahrlohn bis	In Conventions-Münze von	In Conventions-Münze bis	In preußischen Thalern von	In preußischen Thalern bis	In Francs von	In Francs bis	In engl. Pfunden von	In engl. Pfunden bis
			Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fr. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	thlr. sgr. pf.	thlr. sgr. pf.	Fr. C.	Fr. C.	£ sh. d.	£ sh. d.
V. Verschiedene Dienstarten.																
Schreiber	ohne Kost	ohne Wohnung					150 .	300 .	125 .	250 .	85 22 6	171 15 .	321 43	642 85	12 10 .	25 . .
Handlungs-Commis	mit Kost	mit Wohnung					100 .	800 .	83 20	666 40	57 5 .	457 5 .	214 28	1714 25	8 6 8	66 13 4
Apotheker-Gehülfen	.	.					100 .	150 .	83 20	125 .	57 5 .	85 22 6	214 28	321 43	8 6 8	12 10 .
„ Provisoren	.	.					200 .	400 .	166 40	333 20	114 8 7	228 17 1	428 56	857 12	16 13 4	33 6 8
VI. Gehalte des Lehrpersonals.																
Schulgehilfe	mit Kost	mit Wohnung					52 .	. .	43 20	. .	29 22 .	. . .	111 43	. .	4 6 8	. . .
Schullehrer	.	.					150 .	400 .	125 .	333 20	85 21 6	228 17 1	321 42	857 12	12 10 .	33 6 8
k. Professoren	.	.					500 .	1200 .	416 40	1000 .	285 21 6	685 21 6	1071 43	2571 42	41 13 4	100 . .
VII. Gehalte der Geistlichkeit (kathol.).																
Bischof	.	.					8000 .	. .	6666 40	. .	4571 13 .	. . .	17142 85	. .	666 13 4	. . .
Domchorant	.	.					2500 .	. .	2083 20	. .	1428 17 .	. . .	5357 14	. .	208 6 8	. . .
Domprobst	.	.					2500 .	. .	2083 20	. .	1428 17 .	. . .	5357 14	. .	208 6 8	. . .
Domherr	.	.					1400 .	1600 .	1166 40	1333 20	800 . .	914 8 7	3000 .	3428 56	116 13 4	133 6 8
Domvikar	.	.					600 .	800 .	500 .	666 40	342 25 8	457 4 3	1285 68	1714 25	50 . .	66 13 4
k. Pfarrer	.	.					400 .	2400 .	333 20	2000 .	228 17 1	1371 12 10	857 12	5142 75	33 6 8	200 . .
Kapläne	mit Kost	mit Wohnung					150 .	200 .	125 .	166 40	85 21 6	114 8 7	321 42	428 56	12 10 .	16 13 4

*) Die Gehalte der k. Beamten und des k. Militairs habe ich hinweggelassen, da sie ohne Zweifel anderwärts in dieser Zeitschrift folgen werden.

Digitized by Google

Ueberſicht der Preiſe der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe in Niederbayern.

(Zur Vergleichung in mehreren Maaß- und Münzſyſtemen wiederholt.)

Produkte	Bayer. Maaß u. Gew.	Im 24 Fl.-Fuß		Öſterreich. Maaß und Gewicht	In Conventions-Münze		Preußiſch. Maaß und Gewicht	In Preußiſchen Thalern		Franzöſ. Maaß und Gewicht	In Francs		Engliſches Maaß und Gewicht	In Engliſchen Pfunden	
		von	bis		von	bis		von	bis		von	bis		von	bis
	1 Schfl.			= 3,61/100 Metzen			= 4,044/1000 Scheffel			= 2,22/100 Hectoliter			= 0,7883/10000 Quarter		
		Fl. Kr.	Fl. Kr.		Fl. Kr.	Fl. Kr.		thlr. sgr. pf.	thlr. sgr. pf.		Frc. Ct.	Frc. Ct.		£ sh. d.	£ sh. d.
Weizen *)	1 -	15 .	21 .	1 -	3 28	4 51	1 -	2 3 6	2 29 .	1 -	14 48	20 25	1 -	1 12 8	2 5 9
Korn	1 -	12 .	18 .	1 -	2 46	4 9	1 -	1 20 10	2 16 3	1 -	11 58	17 37	1 -	19 7	1 9 4½
Kartoffeln	1 -	3 .	5 .	1 -	. 42	1 10	1 -	. 12 8	. 21 1½	1 -	2 90	4 83	1 -	13 1	1 1 10
	1 Pfd.			= 1 Pfund			= 1,1/10 Pfd. Zollgew.			= 0,56/100 Kilogr.			= 1,766/1000 Pfd. a. d. p		
Rindfleiſch	1 -	9 .	10 .	1 -	7½ .	8½	1 -	2 4 .	2 7	1 -	57 .	64	1 -	2½ .	2½
Kalbfleiſch	1 -	6 .	8 .	1 -	5½ .	6⅞	1 -	1 6⅔ .	2 1	1 -	38 .	50	1 -	1½ .	2¼
Schaaffleiſch	1 -	5 .	7 .	1 -	4⅝ .	5⅞	1 -	1 3⅓ .	1 10	1 -	32 .	44	1 -	1⅛ .	1 3/8
Schweinefleiſch	1 -	12 .	14 .	1 -	10 .	11⅝	1 -	3 1⅓ .	3 7⅓	1 -	76 .	88	1 -	3⅛ .	3½
Butter	1 -	18 .	20 .	1 -	15 .	16⅞	1 -	4 8 .	5 2⅓	1 -	1 14 .	1 25	1 -	5 .	5⅝
Schmalz	1 -	27 .	30 .	1 -	22½ .	25	1 -	7 . .	7 9⅓	1 -	1 71 .	1 87	1 -	7⅛ .	8⅜
Salz	1 -	3½ .	4 .	1 -	2⅝ .	3½	1 -	. 11 .	1 1/6	1 -	. 22 .	25	1 -	1 .	1 1/4
Roggenbrot	1 -	3½ .	4 .	1 -	2⅝ .	3½	1 -	. 11 .	1 1/6	1 -	. 22 .	25	1 -	1 .	1 1/4
Weizenbrot	1 -	7 .	8 .	1 -	5⅜ .	6⅜	1 -	1 10 .	2 1/6	1 -	. 44 .	50	1 -	1 9/10 .	2 1/16
	1 Maaß			= ¾ Maaß			= 0,933/1000 Quart			= 1,07/100 Liter			= 0,3111/10000 Gallen		
Bier	1 -	5 .	6 .	1 -	5½ .	6⅜	1 -	1 6⅔ .	1 10	1 -	16⅔ .	20	1 -	7 1/16 .	8½
Milch	1 -	2 .	3 .	1 -	2⅛ .	3½	1 -	. 7⅓ .	1 6⅔	1 -	6⅔ .	16⅔	1 -	2 6 .	7 1/16
Obſt-Eſſig	1 -	3 .	6 .	1 -	3⅛ .	6⅜	1 -	. 11 .	1 10	1 -	10 .	20	1 -	4½ .	8½
1 Huhn		10 .	12		8⅛ .	10		2 10½ .	3 5		36 .	43		3½ .	4
1 Ei		1/2 .	1		1/2 .	3/4		1/24 .	3/24		1½ .	3⅓		1/24 .	3/24
100 Stück Weißkraut		1 48	4 .		1 30	3 20		1 . 10	2 8 8		3 84	8 60		3 .	6 8
Summariſcher jährlicher Holzbedarf für eine Familie		36 .	48 .		30 .	40		20 17 2	27 12 11		77 13	102 81		3 .	4

*) Die Getreidepreiſe beziehen ſich auf die letzten ſechs Jahre mit Ausſchluß des vergangenen Jahres, wo ſie die doppelte Höhe der angegebenen Preiſe erreichten. Die übrigen Viktualien ſind jedoch die gegenwärtig beſtehenden, welche im Allgemeinen keinen ſo großen Schwankungen als die Getreidepreiſe unterworfen ſind, die Kartoffeln ausgenommen, welche in Folge der Krankheit derſelben ſich auf den hohen Preis von 5 Fl. ſtellen.

Digitized by Google

Die für eine am Rande der Armuth stehende Familie unumgänglich nothwendigsten jährlichen Lebensbedürfnisse.

Namen der Bedürfnisse	24Fl.-F	Cnv.-M.	Preuß. Tbl.	Francs	Engl. Pfde.
	Fl. Kr.	Fl. Kr.	tbl. sa. pf.	Frc. Ct.	£ sh. d.
Für Wohnung	25 .	20 50	14 8 8	53 37	2 1 8
" Holz (nur zu 3 Klaftern berechnet)	20 .	16 40	11 12 9	42 85	1 13 4
" Getreide (3 Schäffel Korn à 12 Fl.)	36 .	30 .	20 17 2	77 14	3 . .
" Kartoffeln und andere Nahrungsmittel	28 .	23 20	16 . .	60 .	2 6 8
" Salz	2 .	1 40	1 4 3	4 29	. 3 4
" Kleidung	20 .	16 40	11 12 9	42 85	1 13 4
" Licht und Seife	4 .	3 20	2 8 6	8 58	. 6 8
" Steuern	1 .	. 50	. 17 2	2 14	. 1 8
Die Familie zu Vater, Mutter u. 3 Kindern angenommen	136 .	113 20	77 21 3	291 42	11 6 8
Verhältniß zum jährlichen Verdienst des Tagelöhners.					
260 Arbeitstage (denn 52 Sonntage, 20 Feiertage, 35 andere arbeitslose Tage fallen wenigstens vom Jahre weg) zu 30 Kr.	130 .	108 20	74 8 9	278 57	10 16 8
dagegen 260 Tage zu dem 24en Lohne von 24 Kr.	104 .	86 40	59 13 9	222 88	8 13 4

Wir sehen daraus, daß der höchste Lohn des Tagelöhners in den Städten und Märkten nicht ganz zu unserm Ueberschlag der Bedürfnisse ausreicht, der mindere und allgemeinere Lohn von 24 Kr. jedoch schon weit unter dem Betrage der Bedürfnisse bleibt, in welche noch kein Unglück, als Krankheit und besondere Zufälle, eingerechnet und bei denen der Preis des Kornes auf das Minimum von 12 Fl. berechnet ist, während es in den letzten zwei Jahren auf 24 bis 30 Fl. zu stehen kam. Somit müssen wir leider die große Mehrzahl der Tagelöhner schon zu den Proletariern rechnen, da sie sich die nothwendigsten Bedürfnisse in den gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr verdienen können. Noch trauriger stellt sich das Verhältniß für die Tagelöhner bei der Landwirthschaft dar, wie sich Jedermann aus den beiliegenden Tabellen berechnen kann.

Was die Stimmung im Lande für den Zollverein betrifft, so ist man allgemein gegen das bestehende System. Unser Gewerbe in Tuch, Weberartikeln, Leinwand, Metallwaaren, sind durch die Concurrenz der Vereins-Länder nahe zu Grunde gerichtet, ohne daß wir durch einen mächtigen Donauhandel und eine aufblühende Industrie in andern Zweigen entschädigt wurden.

Es ist daher sehr zu wünschen, daß dieses System,*) welches weder den auswärtigen Handel, noch die Industrie und Gewerbe mit der nöthigen Sorgfalt pflegt, bald einem mehr genügenden Systeme weiche, welches dem Prinzip der Begünstigung der nationalen Arbeit mehr huldigt, damit die Wunden, die es uns und ganz Deutschland geschlagen, wieder zuheilen.

---

*) Mehre Artikel im Zollvereinsblatte und in der Allg. Augsburger Zeitung enthalten seit einigen Jahren unsere Ansichten über die Mängel dieses Systemes, mit der Unterschrift „Ein Deutscher aus Niederbayern."

Digitized by Google

4. Mittheilungen über den Eisenbahn-Wagenbau in Deutschland und auswärts, vergleichend.

Vom Eisenbahn-Ingenieur von Weise zur Zeit in Mecheln.

Erster Artikel.

Einrichtung und Leistungen der bedeutendsten deutschen Anstalten für den Eisenbahn-Wagenbau.

Eine Erfahrung von wenigen Jahren hat hingereicht, die Wichtigkeit der Eisenbahnen zu beweisen und so jeden Versuch gerechtfertigt, dessen Zweck eine Förderung der gewinnreichen Verwaltung derselben ist.

Die bedeutenden Kapitalien, welche der Bau und die Betriebsmittel der Schienenwege verschlingen, fordern zur strengsten Oekonomie auf, welche zur Pflicht dadurch wird, daß eine Rivalität der Eisenbahnen mit den Land- und Wasserstraßen unvermeidlich ist, weil die alten Kommunikationsmittel durch das neue wohl nicht entbehrlich werden dürften.

Der Reisende, welcher in einen Eisenbahnwagen steigt und sich in kurzer Zeit nach dem entfernten Reiseziel versetzt sieht, bewundert die Einfachheit der Vorrichtungen.

Wer jedoch vertrauter mit den mannichfachen Mitteln ist, welche angewendet werden müssen um den wahren Zweck der Schienenwege, den sichern und wohlfeilen Transport von Personen und Waaren zu erreichen, wird den nachfolgenden Zeilen seine Nachsicht nicht versagen, indem sie dazu dienen sollen, die Aufmerksamkeit auf eines der Räder zu lenken, aus welchem der komplicirte Mechanismus, Eisenbahnbetrieb genannt, bestehet.

Das sorgfältige Studium dieser kunstreich zusammengesetzten Maschine verleiht sehr bald

Tabelle A. Zahl der gebauten

Laufende Nr.	Namen und Ort der Wagen-Bau-Anstalt	Zahl der bis Ende 1846 gebauten Wagen für den Personen-Transport					Zahl der bis Ende 1846 gebauten Wagen für den Güter-, Vieh- ꝛc. Transport				
		8 Räder	6 Räder	4 Räder	Zusammen Stück	Räderzahl	8 Räder	6 Räder	4 Räder	Zusammen Stück	Räderzahl
1	Wagen-Bau-Anstalt von Pauwels u. Talbot. J. Talbot Sohn in Aachen	.	231	.	231	1386	.	.	743	743	2972
2	Wagen-Bau-Anstalt v. Wiendarg in Altona	.	30	.	30	180	8	4	32	44	216
3	Zoller u. Pflug in Berlin	21	265	50	336	1958	32	111	237	380	1870
4	Jungbluth in Berlin	.	2	.	2	12	5	9	15	29	154
5	Kohler in Berlin	.	7	40	47	202	30	30	55	115	610
6	J. C. Reifert u. Comp. in Bockenheim	.	.	.	105	.	.	.	.	.	.
7	Finkerney in Breslau	.	25	11	36	194	25	78	156	259	1292
8	Wagen-Bau-Anstalt der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau	.	57	25	82	442	34	40	161	235	1156
9	Thielemann Eggena u. Comp. in Cassel	.	.	.	20	.	.	.	.	38	.
10	Winkens und Comp. in Halle und Stuttgart	33	174	2	209	1316	71	.	311	382	1812
11	Croissant u. Lauenstein in Hamburg	.	.	.	19	.	.	.		.	.
12	C. L. Müller in Hamburg	.	5	.	5	30	8	.	.	8	61

Digitized by Google

die wohlbegründete Ueberzeugung, daß es im Interesse der Verwaltung eines Schienenweges liegt, mit möglichst wenigen Vehikeln die größte Anzahl von Personen und Gegenständen zu transportiren.

Eine nutzlose und daher um so kostbarere Vermehrung des Anlagekapitals wird dadurch vermieden und die Ansprüche auf eine allgemeine Dankbarkeit sind den Direktionen gesichert, wenn es ihnen gelingt, diese Ersparnisse eintreten zu lassen, ohne daß die Bequemlichkeit und Sicherheit der Reisenden darunter leidet oder die Waaren bedeutenden Havarien ausgesetzt sind.

Die täglich gesteigerten Ansprüche des reisenden Publikums erschweren die Lösung dieser Aufgabe, gewähren gleichzeitig aber ein um so rühmlicheres Zeugniß für die Eleganz, Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit der in den deutschen Wagenbauanstalten ausgeführten Arbeit, da auch der Vielgereiste zu dem Geständniß gezwungen wird, man fühle sich mit geringeren Ausgaben in keinem Wagen komfortabler aufgehoben, als in einem solchen, der aus einer unserer Fabriken hervorging.

In dem ersten Abschnitte dieses Aufsatzes soll von den Wagenbauanstalten, nach Maaßgabe der vorhandenen Materialien, eine übersichtliche Darstellung der Zahl der von ihnen gebauten Wagen, der Arten derselben, ihres Preises, der Anzahl der beschäftigten Arbeiter, des gezahlten Arbeitslohnes, der zu Gunsten der Arbeiter von den Anstalten getroffenen Einrichtungen, sowie eine Angabe der Länder erfolgen, aus welchen das verarbeitete Eisen bezogen wurde. Gestatten es die Verhältnisse, so werden in einem zweiten Abschnitte speziellere Bemerkungen über die Construktion der Wagen und über die Vortheile, welche man sich von ihr versprach, gegeben werden, und endlich ein Vergleich mit einigen der bedeutensten Wagenbauanstalten des Auslandes den Schluß bilden.

Wagen und Preise derselben.

Preise der Wagen für den Personentransport			Preise der Wagen für den Güter-, Vieh- ꝛc. Transport			Bemerkungen.
8 Räder Thlr. Cour.	6 Räder Thlr. Cour.	4 Räder Thlr. Cour.	8 Räder Thlr. Cour.	6 Räder Thlr. Cour.	4 Räder Thlr. Cour.	
.	1200—2400	.	.	.	520—1400	Die Preise sind incl. Achsen und Räder.
.	1600—2800	.	1300—1500	800—900	700—800	Preise incl. Achsen und Räder.
2165—2815	1700—2400	700—1900	1600	1170	450—700	Preise sind excl. Achsen und Räder.
.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	
.	1700—2635	1105	1550	500—800	350—600	Bei den Personenwagen sind außer Räder u. Achsen auch noch d. Federn, Buchsen, Spannketten u. Gehänge v. d. Gesellschaft geliefert Bei den übrigen Wagen nur Achsen u. Räder.
.	1910—2800	1605	2400—2600	510—900	364—748	Die Preise sind mit Ausnahme der achträdrigen Güterwagen excl. Achsen und Räder.
.	.	.	.	.	.	
.	1650—2680	.	1450—1550	475—1100	325—700	Die Preise ohne Achsen und Räder.
	1468 — 3050					
	1800—2800		1580			Preise excl. Achsen und Räder.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen und Ort der Wagen-Bau-Anstalt	Zahl der bis Ende 1846 gebauten Wagen für den Personen-Transport					Zahl der bis Ende 1846 gebauten Wagen für den Güter-, Vieh- ꝛc. Transport				
		8 Räder	6 Räder	4 Räder	Zusammen Stück	Räderzahl	8 Räder	6 Räder	4 Räder	Zusammen Stück	Räderzahl
13	Harkort zu Harkorten	.	1	6	7	30	.	.	247	247	1088
14	Höchster Wagen-Bau-Anstalt zu Höchst	.	.	.	168	.	.	.	.	82	.
15	Schweffel u. Howaldt zu Kiel	.	.	.	.	.	12	30	93	135	648
16	Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Gesellschaft zu Leipzig	.	.	.	322	.	.	.	.	756	.
17	Gastell u. Harig zu Mainz	.	.	.	60	.	.	.	.	87	.
18	Kraft, Moser u. Angel zu Wien	5	.	.	5	40	30	.	.	30	240
19	Joh. Spiring in Wien	8	.	8	16	96	.	6	367	393	1504
20	Wien-Gloganizer Eisenbahn-Gesellschaft zu Wien	201	5	.	206	1638	335	39	241	615	3878

In den angeführten Wagen-Bau-Anstalten wurden also gebaut:

A. Personen-Wagen 1906. B. Güter-Wagen 4558. Es baute durchschnittlich jede Anstalt 323 Wagen: a) 13 Personen-Wagen zu 8 Rädern, b) 40 zu 6 Rädern, c) 6 zu 4 Rädern. B. Güterwagen wurden durchschnittlich gebaut: a) 29 zu 8 Rädern, b) 17 zu 6 Rädern, c) 133 zu 4 Rädern.

1) Für einen 8rädrigen Personenwagen excl. Achsen und Räder stellte den höchsten Preis die Leipzig-Dresdener E.-G. mit 3500 Thlr., 2) für einen 6rädrigen unter denselben Verhältnissen dieselbe Gesellschaft mit 3050 Thlr., 3) für einen 4rädrigen unter denselben Verhältnissen Zoller u. Pfing mit 1900 Thlr.

Die niedrigsten Preise sind notirt von der Leipzig-Dresdener-E.-G. und zwar ad 1) mit 1400 Thlr., ad 2) mit 1000 Thlr., ad 3) mit 700 Thlr.

Für Güter-, Vieh- u. s. w. Wagen notirte den höchsten Preis excl. Achsen und Räder: 1) zu 8 Rädern Zoller und Pfing mit 1600 Thlr., 2) zu 6 Rädern dieselben mit 1170 Thlr., 3) zu 4 Rädern Wienbarg mit 800 Thlr.

Den niedrigsten Preis hatte excl. Achsen und Räder für ad 1) die Leipz.-Dresd.-E.-G. mit 1100 Thlr., ad 2) dieselbe mit 280 Thlr., ad 3) dieselbe mit 230 Thlr.

Zoller u. Pfing lieferten eine Doppel-Achse zu 280 Thlr.

Winkens u. Comp. lieferten einen Satz Räder (2) mit Achsen nach Loohs Patent im Gewicht von 2400 Pfd. zu 210 Thlr. 6 Stück complette Adams-Federn mit zugehörigem Hänge-Eisen (completter Satz für einen 6rädrigen Wagen) zu 325—350 Thlr. Druckfedern vom besten englischen Stahl das Pfd. zu 6 Sgr.

Harkort zu Harkorten einen Satz Räder circa 2250 Pfd. zu 220—225 Thlr.

Digitized by Google

Preise der Wagen für den Personentransport			Preise der Wagen für die Güter-, Vieh- ꝛc. Transport			Bemerkungen.
8 Räder	6 Räder	4 Räder	8 Räder	6 Räder	4 Räder	
Thlr. Cour.	Thlr. Cour.	Thlr. Cour.	Thlr. Cour.	Thlr. Cour.	Thlr. Cour.	
.	1400 ohne Räder	925—1040 mit Achsen u. Räder	.	.	600—705 mit Achsen und Rädern. 563 mit Rädern ohne Achsen. 407—413 ohne Achsen und Räder.	
.	1148—1900	.	Durchschnitts-Preis 857			
.	.	.	1450	330—346	230—317	Preise excl. Achsen und Räder.
1400—3500 1960—4060	1000—3000 1400—3100	700—1800 980—2080	1100—1800 1500—2300	280—1300 610—1700	230—600 ohne Achsen und Räder. 420—880 mit Achsen und Rädern.	
.	1257—2628	971	686—800			Preise excl. Achsen und Räder.
2400	.	.	1966	.	.	Die Firma besteht seit Oktober 1846 nicht mehr, indem die Associés sich getrennt haben.
.	.	.	.	.	.	
2466—3330	.	.	1933—2000	.	733—1000	

C. L. Müller Druckfedern 4 Blatt 2 Zoll breit 2 St. 28 Zoll } 26 Thlr.
4 „ „ „ 2 „ 26 „ }
5 „ 2 Zoll „ 2 „ 30 „ } 30 „
5 „ 2 „ „ 2 „ 33 „ }
6 „ 2 „ „ 2 „ 32 „ } 40 „
6 „ 2 „ „ 2 „ 35 „ }
7 „ $2\frac{1}{4}$ „ „ 2 „ 32 „ } 44 „
7 „ $2\frac{1}{4}$ „ „ 2 „ 35 „ }

Engl. Achsen. Mail. Patent mit Bolzen: $1\frac{1}{4}$ Zoll per Satz und per Ctr. 28 Thlr, $1\frac{3}{8}$ Zoll 31 Thlr. 6 Sgr., $1\frac{1}{2}$ Zoll 35 Thlr. 6 Sgr., $1\frac{5}{8}$ Zoll 38 Thlr. 12 Sgr., $1\frac{3}{4}$ Zoll 44 Thlr., 2 Zoll 48 Thlr.

Collings Patent ohne Bolzen: $1\frac{1}{4}$ Zoll per Satz und per Ctr. 36 Thlr., $1\frac{3}{8}$ Zoll 40 Thlr, $1\frac{1}{2}$ Zoll 44 Thlr., $1\frac{5}{8}$ Zoll 52 Thlr., $1\frac{3}{4}$ Zoll 60 Thlr., 2 Zoll 76 Thlr.

Schweffel u. Howaldt: einen Satz Räder und Achsen (2 Achsen, 4 Räder) 525 Thlr. Die Fabrik lieferte an die Altona-Kieler Bahn 58 Satz Räder und Achsen, an die Berlin-Hamburger 2 Satz Räder und Achsen.

J. Spiering: Druckfedern zu 8 Rädern in Personenwagen das Stück 240 Thlr., zu 4 Rädern das Stück 200 Thlr., zu 8 Rädern in Güterwagen das Stück 604 Thlr., zu 6 Rädern das Stück 120 Thlr. Tragfedern für Lokomotiven das Stück 168 Thlr., für Tender das Stück 180 Thlr. Stoß- oder Buffer-Feder das Stück 412 Thlr.

Tabelle B.

Zahl der beschäftigten Arbeiter; Betrag der Arbeitslöhne; Einrichtungen zu Gunsten der Arbeiter; Länder, woher das verarbeitete Eisen und der Stahl bezogen worden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen und Ort der Wagen-Bau-Anstalt	Zahl u. Gattung der beschäftigt. Arbeiter: Stellmacher	Tischler	Schmiede	Schlosser	Sattler	Lackirer u. Maler	Verschied. Handwerk.	Tagearbeiter	Zusammen	Betrag der Arbeitslöhne	Gesammtsumme der jährlich gezahlten Arbeitslöhne Thlr. Cour.	Einrichtungen zu Gunsten der Arbeiter	Bemerkungen
1	Wagenbau-Anstalt v. Pauwels u. Talbot. J. Talbot S. Aachen	30	47	28	2	6		8	4	125	Täglicher Lohn der Stellmacher u. Tischler 15 Sgr. der Hammerschmiede 40 Sgr., der Schmiede 25 Sgr., der Zuschläger 12 Sgr., der Schlosser u. Dreher 18 Sgr., der Bohrer 15 Sgr., der Gießer u. Former 18 Sgr., der Maschinenwärter 18 Sgr., der Sattler 20 Sgr., der Lackirer 18 Sgr., der Hülfsarbeiter 12 Sgr.	20000	Krankenkasse	Eisen eigener Fabrikation u. aus inländischen Walzwerken, Federstahl aus England.
2	Wagenbau-Anstalt v. Wienbarg in Altona	.	.	.	.	.	.	.	.	70—80	Durchschnittlicher Wochenlohn 4½ Thlr.	.	.	
3	Zoller und Pflug in Berlin	120	130	22	18	2	15			307	Tagelohn 20 Sgr. bis 1 Thlr.	81000	Krankenkasse	Eisen aus Schlesien, Blech aus Neustadt-Eberew. u. Engld.
4	Jungbluth in Berlin	.	.	.	.	.	.	.	.	83	.	Vom 1. Mai — ult. Decbr. 1846: 7823	.	
5	Kohlee in Berlin	.	.	.	.	.	.	.	.	150—200	.	.	.	
6	Reifert und Comp. in Bockenheim	.	.	.	.	.	.	.	.	150—200	Wochenlohn 2 Thlr. 8½ Sgr., 2 Thle. 25 Sgr., 5 Thlr. 21 Sgr.	28571—34285	Krankenkasse	
7	Finkerney in Breslau	.	.	.	.	.	.	.	.	100	Wochenlohn durchschnittlich 5 Thlr.	25000	.	Eisen aus Oberschlesischen Hüttenwerken.
8	Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in Breslau	45	27	16	5	9	11	6		152	Täglicher Lohn der Stellmacher u. Tischler 17½—20 Sgr., der Schmiede 15—25 Sgr., der Klempner 16—20 Sgr., der Lackirer 15—25 Sgr., der Wagenarbeiter 12—17½ Sgr., der Sattler 15—25 Sgr., der Werkführer 30 Sgr., der Tagearbeiter 10—12½ Sgr.	.	.	Eisen aus Laurahütte und andern Werken Oberschlesiens.
9	Thielemann u. Eggena u. Comp. zu Cassel	.	.	.	.	.	.	.	.	95	Wochenlohn bis 3, 7 u. 8 Thlr., je nach den Accorden und Leistungen der Arbeiter.	.		Eisen theils von den Hämmern in der Nähe, theils aus Walzwerken im Bergischen, Federstahl aus England.
10	Winkens u. Comp. in Halle u. Stuttgart	.	.	.	.	.	.	.	.	150—200	Durchschnittlicher Lohn der Stellmacher und Drechsler 20 Sgr., der Schlosser 18 Sgr., der Lackirer und Schmiede 25 Sgr., der Klempner 17½ Sgr., der Sattler 22½ Sgr.	30—35000	Kranken- und Unterstützungskasse	Eisen aus England, Oberschlesien und Werken am Rhein.
11	Croisant u. Lauenstein in Hamburg	37	5	42	19	39	15	.	3	150	Wochenlohn 3 Thle. 9 Sgr. — 6 Thlr. 5 Sgr. im Accord 7 „ 12 „ — 8 „ 7 „	30000	Krankenkasse	Eisen aus Yorkshire, darunter namentlich eine Sorte Leemoor.

Laufende Nr.	Namen und Ort der Wagen-Bau-Anstalt	Zahl u. Gattung der beschäftigt Arbeiter: Stellmacher	Tischler	Schmiede	Schlosser	Sattler	Lackirer u. Maler	Verschied. Handwerk.	Tage-arbeiter	Zusammen	Betrag der Arbeitslöhne	Gesammtsumme der jährlich gezahlten Arbeitslöhne Thlr. Cour.	Einrichtungen zu Gunsten der Arbeiter	Bemerkungen
12	C. L. Müller in Hamburg	12	.	32	2	4	.	.		50	Wochenlohn der Stellmacher 5—6 Thlr., der Schmiede u. Schlosser 4—7 Thlr., der Lackirer u. Maler 4—5 Thlr., der Riemer 4—5 Thlr.	.	.	Eisen aus England.
13	Harkort in Harkorten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Eisen aus eigener Fabrikation u. aus Siegenschen Hüttenw.
14	Höchster Wagenfabrik zu Höchst	.	.	.	.	.	.	.	.	130	Wochenlohn durchschnittl. 3 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.	22857	Krankenkasse	Eisen aus Rußland, Schwed. u. Deutschl. Stahl aus engl. und schwedischem Eisen.
15	Schweffel u. Howaldt zu Kiel	.	.	.	.	.	.	.	.	200	Wöchentlicher Verdienst der Former in der Gießerei 3 Thlr. 8 Sgr. — 4 Thlr. 28 Sgr., der Tischler 3 Thlr. 21 Sgr., der Maschinenbauer 4 Thlr. 3 Sgr., der Schmiede 3 Thlr. 8 Sgr. — 4 Thlr. 3 Sgr., der Schlosser 3 Thlr. 8 Sgr. — 3 Thlr. 21 Sgr., der Tagelöhner 2 Thlr. 2 Sgr — 2 Thlr. 14 Sg. Ein fleißiger Arbeit in Accord 6—7 Thl.	32960	Kranken- und Sparkasse	Eisen aus England.
16	Leipzig-Dresdner Eisenbahngef. zu Leipzig	72	8	58	38	10	23	6	15	230—400	Wöchentlicher Verdienst 2—12 Thlr.	1837 1152 38 13922 39 11816 40 10912 41 12743 42 40867 43 57529 44 60106 45 31912 46 57969	Krankenkasse	Eisen aus England u. Sächsischen Werken.
17	Gastell und Harig zu Mainz	62		48	.	11	4	.		125	Wöchentlicher Verdienst der Schmiede, Schlosser, Stellmacher, Tischler 2 Thlr. 26 Sgr. — 6 Thlr 26 Sgr., der Lackirer 2 Thlr. 6 Sgr. — 5 Thlr 21 Sgr., der Dreher 4 Thlr. 12 Sgr. — 8 Thlr.	.	Krankenkasse	Eisen theils von der Mosel, theils vom Rasselstein bei Neuwied.
18	Kraft, Moser u. Angel in Wien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Wochenlohn 3 Thl. 20 Sgr., 4 Thl., 4 Thl. 20 Sgr.	6144	.	Eisen aus Steiermark.
19	Spiering in Wien	.	.	.	.	.	.	.	.	150—200	Wochenlohn durchschnittlich 4—8 Thlr.	26666—33333	.	Eisen aus Steiermark.
20	Wien-Glogauizer Eisenbahngef. zu Wien	.	.	.	.	.	.	.	.	800—1000	Löhnungen pro Tag 20 Sgr. durchschnittlich. Gute Dreher erhalten 23—30 Sgr., Hülfsarbeiter 10—13 Sgr.	153333—166666	Krankenkasse	Eisen größtentheils aus Steiermark u. Kärnthen; in letzterer Zeit auch von Witkowitz in Mähren.

Digitized by Google

Es wurden also in den 20 Fabriken an Arbeitern beschäftigt: 3797. Durchschnittlich beschäftigte jede Anstalt 189 Arbeitern. Unter den 3797 Arbeitern waren 391 Stellmacher und Tischler, 515 Schmiede und Schlosser, 80 Sattler, 86 Lackirer und Maler, 34 verschiedene Arbeiter, 43 Tagearbeiter. Durchschnittlich wurden beschäftigt: 19 Stellmacher und Tischler, 26 Schmiede und Schlosser, 4 Sattler, 4 Lackirer und Maler, 2 verschiedene Arbeiter, 2 Tagearbeiter.

Die Total-Summe des gezahlten Arbeitslohnes hat 799496 Thlr. betragen. Durchschnittlich erhielt also jeder Arbeiter 210 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. Der höchste Tagelohn hat 2 Thlr. betragen, der niedrigste 10 Sgr. — Den höchsten Tagelohn zahlten die Wagenbau-Anstalten: Pauwels u. Talbot, Thielemann Eggena u. Comp., Croissant u. Lauenstein, Gastell u. Harig, Leipzig-Dresdner E.-G., Spiering. Der niedrigste Tagelohn wurde gezahlt: von der Oberschlesischen E.-G., Schweffel u. Howaldt, Wien-Gloggnitzer E.-G. — Krankenkassen hatten 8 Anstalten. Eine Kranken- und Unterstützungskasse Winkens u. Comp. Eine Kranken- und Sparkasse Schweffel u. Howaldt.

Es bezogen das verarbeitete Eisen

aus England: Zoller u. Pflug, Winkens u. Comp., Leipzig-Dresdener E.-G., Croissant u. Lauenstein, C. L. Müller, Schweffel u. Howaldt.

Aus Schlesien: Zoller u. Pflug, Winkens u. Comp., Oberschlesische E.-G., Finkerney.

Von Rheinischen Werken: Winkens u. Comp., Harkort, Pauwels u. Talbot, Gastell u. Harig (auch von der Mosel), Thielemann Eggena u. Comp.

Von Sächsischen Werken: Leipzig-Dresdener E.-G.

Aus Rußland, Schweden und Deutschland: Höchster Wagenbau-Anstalt.

Aus Steyermark, Kärnthen und Mähren: Spiering; Kraft, Moser u. Angel; Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Federstahl bezogen aus England: Pauwels u. Talbot, Thielemann Eggena u. Comp.

Stahl aus englischem und schwedischem Eisen verarbeitete die Höchster Wagenbau-Anstalt.

Es lieferten

die Wagenbau-Anstalt von Pauwels u. Talbot in Aachen: an die Rheinische Bahn 452 Wagen, an die Großherzogl. Badische 332, an die Cöln-Mindener 126, an die Bonn-Cölner 17, an die Düsseldorf-Elberfelder 30, an die Taunus-Bahn 14, an die München-Augsburger Bahn 3 Wagen.

Die Wagenbau-Anstalt von Wienbarg: an die Altona-Kieler Bahn 14 Personenwagen, 24 Güterwagen, — an die Berlin-Hamburger Bahn 13 Personenwagen, 20 Güterwagen, — von der Seeländischen Eisenbahn-Gesellschaft bestellt: 3 Personenwagen.

Die Wagenbau-Anstalt von Zoller u. Pflug in Berlin: an die Glogauer Bahn 21 Personenwagen zu 8 Rädern, 4 Güterwagen zu 8 Rädern, — an die Potsdam-Magdeburger Bahn 33 Personenwagen zu 6 Rädern, 4 dgl. zu 4 Rädern, 9 Güterwagen zu 8 Rädern, 21 dgl. zu 6 Rädern, 4 dgl. zu 4 Rädern, — an die Thüringer Bahn 61 Personenwagen zu 6 Rädern, 26 Güterwagen zu 8 Rädern, 8 dgl. zu 6 Rädern, 60 dgl. zu 4 Rädern, — an die Berlin-Hamburger Bahn 22 Personenwagen zu 6 Rädern, 1 Güterwagen zu 8 Rädern, 1 dgl. zu 4 Rädern, — an die Kottbusser Bahn 2 Personenwagen zu 4 Rädern, 18 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen zu 4 Rädern, — an die Niederschlesisch-Märkische Bahn 9 Personenwagen zu 6 Rädern, — an die Altona-Kieler Bahn 16 Personenwagen zu 6 Räder, — an die Mecklenburger Bahn 4 Personenwagen zu 8 Rädern, 4 dgl. zu 6 Rädern, 20 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen zu 8 Rädern, — an die Berlin-Stettiner Bahn 4 Güterwagen zu 8 Rädern, — an die Stargard-Posener Bahn 30 Personenwagen zu 6 Rädern, 12 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen zu 8 Rädern, 20 dgl.

Digitized by Google

zu 4 Rädern. — Die Anstalt baute noch für mehrere andere Eisenbahnen, führte jedoch die Wagen nicht klassificirt auf.

Die Wagenbau-Anstalt von G. H. Jungbluth in Berlin lieferte: an die Berlin-Hamburger Bahn 2 Personenwagen ohne Angabe der Räderzahl, 4 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen zu 6 Rädern, 5 dgl. zu 4 Rädern, 6 ohne Angabe der Räderzahl, — an die Niederschlesisch-Märkische Bahn 5 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen zu 8 Rädern, 5 dgl. zu 6 Rädern, — an die Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn 4 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen zu 4 Rädern.

Die Wagenbau-Anstalt von Kohler in Berlin lieferte: an die Berlin-Anhalter Bahn 40 Personenwagen zu 4 Rädern, 25 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen zu 4 Rädern, — an die Berlin-Hamburger Bahn 7 Personenwagen zu 6 Rädern, 4 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen zu 6 Rädern, — an die Berlin-Frankfurter und Niederschlesisch-Märkische Bahn 30 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen zu 8 Rädern, 30 dgl. zu 6 Rädern, 30 dgl. zu 4 Rädern.

Die Wagenbau-Anstalt von Reisert u. Comp. zu Bockenheim lieferte: an die Taunus Bahn 8 Personenwagen, — an die Bonn-Cölner Bahn 31 Personenwagen, — an die Cöln-Mindener Bahn 53 Personenwagen, — an die Rheinische Bahn 9 Personenwagen, — an die Düsseldorf-Elberfelder 4 Personenwagen, — an die Bergisch-Märkische Bahn in Arbeit 22 Personenwagen, — für die Münster-Hammer Bahn kontrahirt 19 Personenwagen.

Die Wagenbau-Anstalt von Finkerney in Breslau lieferte: an die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn 34 Personenwagen theils zu 6, theils zu 4 Rädern, — an die Niederschlesisch-Märkische Bahn 2 Personenwagen zu 6 Rädern. Für die beiden genannten Bahnen lieferte derselbe noch: 25 Güterwagen zu 8 Rädern, 18 dgl. zu 6 Rädern, 30 dgl. zu 4 Rädern, 179 dgl. theils zu 6, theils zu 4 Rädern.

Die Wagenbau-Anstalt von Thielemann Eggena u. Comp. in Cassel lieferte: an die Friedrich-Wilhelms Nordbahn 20 Personenwagen, 38 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen.

Die Wagenbau-Anstalt von Winkens u. Comp. in Halle und Stuttgart lieferte: an die Magdeburg-Halberstädter Bahn, an die Herzogl. Braunschweigischen Bahnen, an die Königl. Hannöverschen Bahnen, an die Potsdam-Magdeburger Bahn, an die Niederschlesisch-Märkische Bahn, an die Bergisch-Märkische Bahn, an die Thüringer Bahn, an die Magdeburg-Cöthen-Hallesche Bahn, an die Sächsisch-Bayrische Bahn, an die Sächsisch-Schlesische Bahn, an die Berlin-Stettiner Bahn, an die Prinz-Wilhelms-Bahn, an die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, an das Königl. General-Post-Amt zu Berlin, an die Königl. Württembergsche Staatsbahn.

Die Wagenbau-Anstalt von Croissant u. Lauenstein in Hamburg lieferte: an die Hamburg-Bergedorfer Bahn 3 Personenwagen, 1 Güterwagen, — an die Königl. Hannoversche Bahn 15 Personenwagen.

Die Wagenbau-Anstalt von C. L. Müller in Hamburg lieferte: an die Berlin-Hamburger Bahn 5 Personenwagen, 8 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen.

Die Wagenbau-Anstalt von Schweffel u. Howaldt in Kiel lieferte: an die Altona-Kieler Bahn 30 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen zu 6 Rädern, 66 dgl. zu 4 Rädern, — an die Seeländische Eisenbahn 27 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen zu 4 Rädern, — an die Berlin-Hamburger Bahn 12 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen zu 8 Rädern.

Die Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft zu Leipzig lieferte: an die eigene Bahn 331, an die Sächsisch-Bayersche Bahn 286, an die Magdeburg-Leipziger Bahn 148, an die Chemnitz-Riesaer Bahn 75, an die Sächsisch-Schlesische Bahn 73, an die Königl. Hannoversche Bahn 53, an die Berlin-Hamburger Bahn 31, an die Altona-Kieler Bahn 30, an die Magdeburg-Halberstädter Bahn 26, an die Herzogl. Braunschweigsche

Digitized by Google

Bahn 23, an die Niederschlesisch-Märkische Bahn 23, an die Löbau-Zittauer Bahn 9, an die Sächsisch-Böhmische Bahn 4, an die Berlin-Stettiner Bahn 1 Wagen.

Die Wagenbau-Anstalt von Gastell u. Harig in Mainz lieferte: an die Main-Neckar Bahn 129, an die Offenbach-Frankfurter Bahn 12, an die Taunus-Bahn 6 Wagen.

Die Höchster Wagenbau-Anstalt zu Höchst lieferte: an die Taunus-Bahn 95 Personenwagen, 38 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen, — an die Großherzogl. Badische Bahn 18 Personenwagen, 4 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen, — an die Bonn-Cölner Bahn 8 Personenwagen, 5 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen. — an die Cöln-Mindener Bahn 25 Personenwagen, 20 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen, — an die Frankfurt-Hanauer Bahn 22 Personenwagen, 15 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen.

Die Wagenbau-Anstalt von Harkort zu Harkorten lieferte: an die Ober-Bau-Direktion des Wasser- und Straßenbaues in Carlsruhe 1 Personenwagen zu 4 Rädern, — an die Düsseldorf-Elberfelder Bahn 5 Personenwagen, 36 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen zu 4 Rädern, — an die Cöln-Mindener Bahn 1 Personenwagen zu 6 Rädern, 60 Güter-, Vieh- ꝛc. Wagen zu 4 Rädern, — an die Bergisch-Märkische Bahn 151 Güterwagen zu 4 Rädern.

---

5. System und Ausführung der Armenpflege in deutschen Staaten.

II. Die städtische Armenpflege zu Berlin.

(Nebst einem Abriß der Preußischen Gesetzgebung über Armenpflege.)

Vom Dr. K. Nauwerck.

(Fortsetzung aus Heft VIII.)

Die Berliner Wohlthätigkeits-Anstalten.

Aus dem höchst verdienstlichen, in seinem Fache neuen und ausführlichen Werke: „Das wohlthätige Berlin. Geschichtlich-statistische Nachrichten über die Wohlthätigkeits-Uebung Berlins, zusammengestellt von Dr. F. G. Lisco, Ritter des rothen Adler-Ordens. Berlin 1846 bei G. W. F. Müller“ entlehnen wir nachstehend die wichtigsten Angaben und entwickeln aus denselben einige statistische Ergebnisse.

Sämmtliche Wohlthätigkeits-Anstalten, Stiftungen und Vereine sind von Lisco unter 442 Nummern gebracht. —

Nach der Zeit ihrer Begründung vertheilen sich die 386 Stiftungen Berlins folgendermaßen: 26 aus unbestimmter Zeit; 28 aus verschiedenen Jahrhunderten; 1 aus dem 12. Jahrhundert; 1 aus dem 13. Jahrhundert; 1 aus dem 15. Jahrhundert; 20 aus dem 17. Jahrhundert; 63 aus dem 18. Jahrh.; 246 aus dem 19. Jahrh.; Zusammen 386.

Es verdanken also von sämmtlichen Stiftungen fast 64 pCt. ihren Ursprung dem laufenden Jahrhundert.

Sämmtliche Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen Berlins besitzen ein Vermögen von ungefähr 8 Mill. Thlr., von denen 6,913485 Thlr. auf die genau bekannten Anstalten kommen, während der Rest für die Wittwenkassen und einige anderen Stiftungen angenommen wird. Die Einwohnerschaft Berlins auf runde 400,000 Seelen geschätzt, so beträgt jenes Vermögen auf den Kopf durchschnittlich 20 Thlr., auf die Familie 100 Thlr.

Die jährliche Einnahme der Wohlthätigkeitsanstalten und Kollekten (ungerechnet die Wittwenkassen) ist: 1,667402 Thlr. Diese Summe macht auf den Kopf der Bevölkerung ungefähr 4 Thlr. 5 Sgr., auf die Familie gegen 21 Thlr. Auf jeden Tag fallen 4568 Thlr.

Da das angegebene Kapital-Vermögen von 6,913485 Thlrn.; zu 4 pCt. gerechnet, an

Digitized by Google

Zinsen nur eine Summe von 276540 Thlrn. ergiebt, so werden durch anderweitige Gaben zusammengebracht: 1,390862 Thlr. Diese Summe stellt fast 3½ Thlr. für den Kopf, und 17½ Thlr. für die Familie dar. Eine Unterscheidung und Verrechnung der Gelder nach Gebern und Empfängern ist nicht thunlich, eben so wenig wie auch nur eine ungefähre Schätzung der Gaben, welche die Privatmildthätigkeit den Einzelnen unmittelbar spendet.

Die Hauptklassen der Anstalten nach Vermögen und Einnahme sind:

	Vermögen. Thlr.	Jährl. Einnahme. Thlr.	Zahl.
I. Vereine zur Beförderung religiösen u. sittlichen Lebens	100000*)	61100	23
II. Hospitäler und ähnliche milde Stiftungen . . .	518500	24800	19
III. Fürsorge für Arme und Kranke	2,332450	1,049550	156
IV. Stiftungen zur Erziehung und weiteren Ausbildung, wie auch zur Förderung von Wissenschaft, Kunst, Gewerben, Acker- und Gartenbau.	1,999520	311117	102
V. Die Wohlthätigkeitsanstalten der franz. Gemeinde	690700	41483	15
VI. Die Wohlthätigkeitsanstalten der kathol. Gemeinde	119900	8300	6
VII. Die Wohlthätigkeitsanstalten der jüdischen Gemeinde	1,152415	110480	65
VIII. Kollekten und nach auswärts bestimmte Gaben .	—	60,572	—
Summa	6,913485	1,667402	

Die Verschiedenheit der Begründer und Verwalter der Anstalten erhellt aus folgender Uebersicht:

Klasse	Städtische Anstalten			Staats-Anstalten			Kirchen-Anstalten			Privat-Anstalten		
	Zahl	Vermögen Thlr.	Einnahme Thlr.	Zahl	Vermögen Thlr.	Einnahme Thlr.	Zahl	Vermögen Thlr.	Einnahme Thlr.	Zahl	Vermögen Thlr.	Einnahme Thlr.
I.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	100000	61100
II.	12	318700	12400	1	15600	2400	5	108200	6960	1	76000	3040
III.	7	512500	138600	26	523600	199200	19	505450	20200	104	790900	403350
IV.	11	286970	102946	44	484955	52280	.	.	.	49	1,227595	155891
V.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	690700	41483
VI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	119900	8300
VII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	65	1,152415	110480
VIII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	60572
Insgesammt	30	1,118170	553946	71	1,024155	253880	24	613650	27160	263	4,157510	844216

In jeder Beziehung, nach Zahl, Vermögen und Einnahme, stehen die Kirchen-Anstalten auf der untersten Stufe, die Privat-Anstalten auf der höchsten. In Procenten ist das Verhältniß dieses:

Procente der Gesammtsummen der	Zahl	des Vermögens	der Einnahme
Privat-Anstalten	67,7	60,1	50,4
Städtische Anstalten	7,7**)	16,2	33,0
Staats-Anstalten	18,4	14,8	15,0
Kirchen-Anstalten	6,2	8,9	1,6

Unter den Privatanstalten zeichnen sich die der jüdischen Gemeinde durch sehr hohe Ziffern aus. Ihre Zahl beträgt den 4ten Theil der Privat- und den 6ten Theil sämmtlicher Anstalten, ihr Vermögen mehr als den 4ten Theil des Vermögens der ersteren und den 6ten Theil des Vermögens der letzteren, ihre Einnahme mehr als den 8ten Theil der

*) Ist das Vermögen des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder.

**) Unter den dreißig städtischen Anstalten ist die Armenpflege als Eine Nummer gerechnet; daher das Mißverhältniß des Zahl-Procents zu den Geld-Procenten.

Digitized by Google

Einnahme jener und den 15ten Theil der Einnahme dieser. Zur Veranschaulichung dient folgende Tabelle, bei welcher die jüdische Bevölkerung auf Grund amtlicher Angaben mit 8000 Seelen angenommen ist.

	Procente der Bevölkerung	Procente der sämmtlicher Anstalten		
		Zahl	Vermögen	Einnahme
Juden	1,9	16,8	16,6	6,6
Christen	98,1	83,2	83,4	93,4

Die jüdischen Anstalten überwiegen demnach die christlichen 10mal an Zahl und Vermögen, über 3mal*) an Einnahme. Wäre die christliche Wohlthätigkeit eine so ausgedehnte wie die jüdische, so würden ihre Anstalten, da Berlin 50mal so viel Christen als Juden zählt, statt 5,761070 Thlr. — 57,620750 Thlr. im Vermögen und statt 1,556922 Thlr. — 5,524000 Thlr. Einnahme haben. —

Das Berliner Armen-Budget.

Die Quellen, welche wir benutzt haben, sind:

Die öffentliche Armenpflege in Berlin. Mit besonderer Beziehung auf die vier Verwaltungs-Jahre 1822 bis 1825, dargestellt von der Armen-Direktion. Berlin 1828 bei G. Reimer.

Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1829 bis incl. 1840. Herausgegeben von den städtischen Behörden. Berlin 1842, gedr. b. Hayn. (Darin sind enthalten: S. 150—262 Verwaltungs-Bericht der Armen-Direktion über die Jahre 1829 bis incl. 1840, und S. 265—349 Bericht über das Schulwesen, als dessen Theil das Armen-Schulwesen S. 311—329 abgehandelt wird.)

Resultate des Finanz-Abschlusses zur Uebersicht des Stadthaushaltes der Residenz Berlin für die Jahre 1841 bis 1845. (Fünf Abschlüsse.)

Jahres-Bericht über die Armen-Verwaltung in Berlin pro 1838. Berlin, gedr. b. Hayn.

Bericht über die Armen-Verwaltung in Berlin: I. für die Jahre 1841 und 1842. II. für die Jahre 1843 und 1844. III. für das Jahr 1845.

Von den 553946 Thlrn., welche von der Kommune oder unter ihrer Aufsicht jährlich zu Wohlthätigkeitszwecken eingenommen werden, lassen wir ungefähr 33000 Thlr. unberücksichtigt, welche einer Anzahl unter Patronat und Aufsicht des Magistrats stehender Stiftungen von Hospitälern und Stipendien angehören, und beschränken uns bei den nachfolgenden Uebersichten auf zehn Anstalten und Kassen mit einer Ausgabe, die sich im Jahre 1845 auf ungefähr 520000 Thlr.**) belief. Diese zehn Anstalten sind:

1. Haupt-Armen-Kasse. 2. Großes Friedrichs-Waisenhaus. 3. Arbeitshaus.
4. Neues Hospital. 5. Dorotheen-Hospital. 6. Koppesches Hospital.

*) Dabei ist der Antheil der Juden an den aus Kollekten einkommenden 60572 Thlr. nicht mitgerechnet. — In der Sitzung der Drei-Stände-Kurie des Vereinigten Landtags am 16. Juni d. J. theilte einer der Abgeordneten für Berlin, Geh. Finanzrath Knoblauch, Folgendes mit: „Außer allen andern Abgaben giebt die hiesige jüdische Gemeinde zur Bestreitung ihrer besonderen Bedürfnisse so namhafte Beiträge, daß diese klassenweise von 2 Thlr. an und bei einer Familie sogar bis zu 750 Thlr. jährlich steigen. Wie sorgfältig und zweckmäßig dieselben aufgebracht werden, das zeigen etwa 40 Beitragsstufen von 2—200 Thlrn., über welche hinaus das höhere Maaß ganz unbeschränkt ist und bis auf die ebengedachte beträchtliche Summe steigt."

**) Bei den Geldsummen ist überall jeder Betrag von 15 Sgr. bis 29 Sgr. 11 Pf. für einen vollen Thaler, jeder Betrag unter 15 Sgr. gar nicht gerechnet worden.

Digitized by Google

7. Spitalhaus-Hospital. 8. Armen-Schulwesen. 9. Invaliden Unterstützungs-Kasse. 10. Stiftungs-Kasse und L'Abbaye'sche Stiftung.

Die Ausgaben dieser zehn Anstalten, sowohl die außer dem gewöhnlichen Etat gemachten, als die ordentlichen, mit alleinigem Ausschlusse der Ankaufssummen für Bauplätze zum Armenschulwesen (über welche unsere Quellen keine Auskunft geben), sind aus der hier folgenden Tabelle für jedes Jahr von 1829—45 ersichtlich. Bei den Jahren 1829—1839 ist für die Kosten des Baues der Armenschulhäuser ein jährlicher Durchschnitt von 5108 Thlr. eingerechnet, da die Summe für jedes Jahr besonders nicht zu finden war; die Gesammtausgabe zu jenem Behufe betrug in den 11 Jahren 76625 Thlr. Auch in den übrigen Tabellen ist einige Male, wo über einen Posten keine Angabe vorlag, ein Mittelsatz aus dem vorhergehenden und nachfolgenden Jahre angenommen worden.

Armen-Ausgabe von 1829—1845.

Jahr	Städtische Ausgabe zu Armenzwecken Thlr.	Zunahme in Procenten	Zuschuß der Stadt-Hauptkasse zur Armen-Ausgabe Thlr.	Zunahme in Procenten	Proc.-Antheil des Zuschusses an der Armen-Ausgabe
1829	311336	—	141474	—	45,44
1830	320846	3,05	150576	6,43	46,93
1831	340896	6,24	181379	20,46	53,20
1832	348244	2,15	201923	11,33	58,00
1833	361790	3,89	174602	*15,65	48,26
1834	349480	*3,52	186765	6,96	53,41
1835	347818	*0,48	180953	*3,21	52,02
1836	363266	4,41	199518	10,26	54,92
1837	398685	9,75	190701	*4,62	47,83
1838	430238	7,91	253255	32,80	58,86
1839	419361	*2,60	236108	*7,26	56,30
1840	434617	3,64	252791	7,07	58,16
1841	440685	1,40	262696	3,92	59,60
1842	477241	8,29	283720	8,00	59,45
1843	507811	6,45	313457	10,48	61,72
1844	513914	1,20	334817	6,81	65,15
1845	519562	1,10	343936	2,72	66,19

Das Sternchen vor den Procentzahlen bedeutet Abnahme.

Die städtische Ausgabe zu Armenzwecken ist seit 1829 in stetem Steigen geblieben; mit Ausnahme dreier Jahre (von denen eins, 1835, nur um ein Geringes dem vorangehenden nachsteht) übertrifft jedes Jahr das Vorjahr, wenn auch mit wechselnden Zunahme-Procenten. Die Cholerajahre 1831 und 1837 und deren Nachjahre zeichnen sich, sowohl in der Ausgabe- als in der Zuschuß-Reihe, durch erheblichen Zuwachs der Ausgabe in Vergleich zu den Vorjahren aus; es muß überdies bemerkt werden, daß nicht alle Ausgaben der Stadt für Cholera-Zwecke in der Tabelle enthalten sind, da ein großer Theil derselben aus dem Haupt-Extraordinarium geleistet wurde. Vom Jahre 1829 bis 1845 ist die Armen-Ausgabe um 66,88 pCt. angewachsen, was durchschnittlich für jedes Jahr 4,18 pCt. ergiebt. — Der Zuschuß der Stadt-Hauptkasse zur Armen-Ausgabe hat seit dem Jahre 1831, mit Ausnahme zweier Jahre, beständig über die Hälfte dieser Ausgabe betragen; am niedrigsten war er im Anfangsjahre 1829 mit 45,44 pCt., am höchsten im Endjahre 1845 mit 66,19 pCt., also etwa zwei Dritteln; im Durchschnitt betrug er für den Zeitraum der 17 Jahre jährlich 55,62 pCt. Gegen das Jahr 1829 tritt der Zuschuß des Jahres 1845

Digitized by Google

mit einer Vermehrung um 143,10 pCt., also durchschnittlich für jedes der 16 Jahre um 8,94 pCt.. auf.

Vertheilt man die Armen-Ausgabe auf die Bevölkerung, so kamen im J. 1829 auf den Kopf 1 Thlr. 5 Sgr. 9½ Pf., auf die Familie 5 Thlr. 28 Sgr. 11½ Pf., im Jahre 1845 auf den Kopf 1 Thlr. 10 Sgr. 7⅛ Pf., auf die Familie 6 Thlr. 23 Sgr. Die Vertheilung des Zuschusses oder dessen, was nicht durch die eigene Armen-Einnahme gedeckt werden konnte, ergiebt im J. 1829 für den Kopf der Bevölkerung 16 Sgr. 3½ Pf., für die Familie 2 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf., im J. 1845 für den Kopf 26 Sgr. 10⅞ Pf., für die Familie 4 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.. Die angegebenen Summen verringern sich ein wenig, wenn man die Militär-Bevölkerung mit in Anschlag bringt.

Auf jeden Tag des Jahres 1845 betrug die Armen-Ausgabe über 1423 Thlr.

Zur Vergleichung des Anwachsens der Armen-Ausgabe und einzelner Bestandtheile derselben mit dem Anwachsen der Civil-Bevölkerung wird eine Uebersicht der Seelenzahl und ihrer Vermehrung während eines Vierteljahrhunderts dienlich sein.

Jahr:	Civil-Bevölkerung Berlins:	Jahr:	Civil-Bevölkerung Berlins:
1822	209039	1840	331894
1829	261000	1845	384000
1830	266300	1846	398969

Zunahme von 1822 bis 1845: 88,48 pCt.
Zunahme von 1829 bis 1845: 47,13 pCt.
Zunahme von 1830 bis 1845: 44,20 pCt.

Demnach würde sich folgende Zusammenstellung ergeben:

Zunahme in Procenten	von 1829 bis 1845:	durchschnittlich im Jahre:	Verhältniß:
der Armen Ausgabe	66,88	4,18	1,42
des Zuschusses zu derselben	143,10	8,94	3,04
der Bevölkerung	47,13	2,94	1

In den sechszehn Jahren seit 1829 ist also die Armen-Ausgabe um mehr als zwei Fünftel, der Zuschuß zu ihr um das Dreifache stärker angewachsen, als die Bevölkerung. Man kann indessen aus dieser Thatsache noch keinen ganz genauen Schluß über die Zunahme der Armuth ziehen, theils weil unter der hier in Rede stehenden Armen-Ausgabe auch einige Verwendungen begriffen sind, welche als für Arme im strengsten Sinne des Wortes gemacht nicht betrachtet werden können, theils weil das Maß der Unterstützung im Laufe der Jahre etwas vergrößert ist. Folglich wird die beregte Schlußfolgerung nur im Großen und Ganzen als begründet gelten dürfen. Dagegen bleibt die Thatsache, daß der Zuschuß zur Armen-Ausgabe aus den allgemeinen Mitteln der Stadt in Vergleich mit der ganzen Armen-Ausgabe um mehr als das Doppelte angewachsen ist, in ihrer ganzen Nacktheit unangefochten; mit anderen Worten, der Procentantheil der eigenen Einnahme am Armen-Budget von 1845 ist um 20,75 pCt. gegen den des Jahres 1829 gesunken.

Eine Vergleichung der Armen-Ausgabe mit der städtischen Ausgabe überhaupt seit 1829 anzustellen, würde großes Interesse darbieten; da aber vor dem Jahre 1843 die Finanz-Abschlüsse der Stadt so abgefaßt wurden, daß aus ihnen meistentheils nur die Netto-Einnahme und Ausgabe ersichtlich ist, so ließ sich jene Vergleichung nicht bewerkstelligen. Die folgende Tabelle umfaßt daher nur drei Jahre.

Digitized by Google

Jahr	Ausgabe der Stadt Thlr.	Zunahme in Procenten	Ausgabe der Armen-Verwaltung Thlr.	Zunahme in Procenten	Proc.-Antheil der Armen-Ausgabe an der städtischen Ausgabe
1843	1,276011	—	480552	—	37,66
1844	1,311212	2,76	493716	2,74	37,66
1845	1,321479	0,77	507291	2,75	38,38

In beiden Spalten, der städtischen und Armen-Ausgabe, sind (wie auch sonst, wo das Gegentheil nicht bemerkt ist) die außerordentlichen Ausgaben nicht mitgerechnet. Auch ist bei der Armen-Ausgabe die aus der Stiftungskasse und der L'Abbaye'schen Stiftung fließende Summe fortgelassen. — Für die drei dargestellten Jahre beträgt die Zunahme der städtischen Ausgabe 3,56 pCt., also jährlich 1,78 pCt., die der Armen-Ausgabe 5,56 pCt., also jährlich 2,78 pCt. Das Zunahme-Verhältniß der ersteren zur zweiten ist demnach wie 1 zu 1,56; die Armen-Ausgabe stieg um mehr als die Hälfte stärker als die städtische Ausgabe. — Der Procent-Antheil der Armen-Ausgabe an der städtischen ist von 1843 bis 1845 um 0,72 oder um $\frac{1}{1\frac{1}{2}}$ gestiegen; er beträgt jetzt nahe zwei Fünftel.

Um das Verhältniß der wichtigsten Armenpflege-Anstalten, sowohl unter sich, als nach ihrer Veränderung von 1830 bis 1845, zu würdigen, bietet nachstehende Uebersicht den nöthigen Anhalt. Das Jahr 1830 ist statt des J. 1829 gewählt, weil uns aus letzterem Jahre keine Angabe über die drei großen Institute (Waisenhaus, Arbeitshaus, Neues Hospital) und über die Invaliden-Unterstützung vorlag.

	Jahr 1830			Jahr 1845		
	Etatsmäßige eigene Einnahme Thlr.	Ausgabe Thlr.	Städtischer Zuschuß Thlr.	Etatsmäßige eigene Einnahme Thlr.	Ausgabe Thlr.	Städtischer Zuschuß Thlr.
Haupt-Armen-Kasse (mit Einschluß der 3 kleinen Hospitäler)	122559	156796	35198	96789	297188	200399
Waisenhaus-Kasse	2906	45777	42871	31157	49233	18076
Arbeitshaus-Kasse	18958	36713	17755	14497	45170	30973
Neue Hospital-Kasse	3052	15486	12434	2634	18692	16058
Armenschulwesen (ohne Schulbauten)	5081	29981	24900	18143	87832	69688
Invaliden-Unterstützungskasse .	4481	13610	9129	1408	8692	7284

Nächst der Haupt-Armen-Kasse, welche die große Masse der Unterstützungen spendet, behauptete im J. 1830 das Waisenhaus den ersten Platz in der Ausgabe, im J. 1845 sehen wir aber das Armenschul-Wesen in denselben eingerückt, nachdem es das Waisenhaus und das Arbeitshaus überholt hatte. Die Vermehrung der Ausgabe ist bei keiner Anstalt so bedeutend, wie beim Armenschulwesen. Nur Eine Kasse, die der Invaliden-Unterstützung, weiset eine Verminderung der Ausgabe auf, weil die Zahl der Invaliden von Jahr zu Jahr abnimmt. — Bei allen aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme zweier, ist eine Verminderung der Einnahme seit 1830 eingetreten; hinsichtlich der Haupt-Armen-Kasse (mit Einschluß der drei kleinen Hospitäler) ist sie jedoch mehr scheinbar, weil theils das J. 1830 ungewöhnlich reich an Geschenken war, theils schon vor dem J. 1845 ein beträchtlicher Theil der Einnahme von jener Kasse auf die Waisenhaus-Kasse übertragen war. Daher kommt auch die Verminderung des städtischen Zuschusses zu derselben, während dieser Zuschuß bei der Haupt-Armen-Kasse um mehr als das Fünffache, bei dem Armenschul-Wesen um fast das Dreifache gestiegen ist.

Digitized by Google

Die eigene Einnahme sämmtlicher auf S. 926 genannten zehn Anstalten, mit Ausschluß der Stiftungs-Kasse, ist nach ihren verschiedenen Quellen aus folgender Tabelle ersichtlich.

Gesammt-Armen-Einnahme nach ihren Bestandtheilen.

	Jahr 1830 Thlr.	Proc.-Antheil an der Endsumme	Jahr 1845 Thlr.	Proc.-Antheil an der Endsumme
An Zinsen von Kapitalien . . .	9795	6,28	19870	12,04
„ Pacht, Erbpacht und Grundzins	766	0,49	1128	0,68
Aus gesetzlich bestimmten Rechten .	23084	14,80	36237	21,96
„ Staats-Kassen	55100	35,34	55000	33,33
An freiwilligen Beiträgen u. Geschenken	66379	42,58	52076	31,56
Insgemein	800	0,51	712	0,43
Summa	155924	100	165023	100

Die eigene Armen-Einnahme hat von 1830 bis 1845 nur unbedeutend, um 9099 Thlr. oder 5,83 pCt. (im Durchschnitt jährlich um 606 Thlr. 18 Sgr. oder noch nicht 0,38 pCt.) zugenommen, während die Civil-Bevölkerung um 44,20 pCt., im Durchschnitt jährlich um 2,95 pCt. zugenommen hat. Die Zunahme der Bevölkerung war 7½ mal so stark, als die der Armen-Einnahme. — Fast in allen einzelnen Einnahme-Posten ist seit 1830 Vermehrung eingetreten; die auffallendste Ausnahme bildet der Posten: Freiwillige Beiträge und Geschenke, welcher um 21,54 pCt. abgenommen hat, während nach dem Maßstabe der angewachsenen Bevölkerung statt 52076 Thlr. im J. 1845 95718 Thlr. hätten einkommen müssen. — Der wichtigste Einnahme-Posten, mit mehr als ⅔ der Gesammt-Einnahme, waren im J. 1830 die freiwilligen Beiträge und Geschenke; im J. 1845 hatten sie dem Zuschusse aus Staatskassen den Platz geräumt und brachten nicht mehr ½ der Gesammt-Einnahme auf. Die dritte Stelle nehmen die Erträge aus gesetzlich bestimmten Rechten ein, unter denen auch die Arbeiten der Bewohner des Arbeitshauses begriffen sind.

Die Kapitale, deren Zinsen seit 1830 auf mehr als das Doppelte gestiegen sind, werden hier übersichtlich aufgeführt, mit Hinzufügung der Stiftungs-Kasse.

Kapital-Vermögen der Armen-Anstalten.

	Anfang des J. 1830.	Ende des J. 1840.	Zugang in 11 Jahren
Haupt-Armen-Kasse	36324 Thlr.	85487 Thlr.	49163 Thlr.
Waisenhaus	21450 „	115577 „	94127 „
Arbeitshaus	33850 „	36525 „	2675 „
Neues Hospital	10170 „	24650 „	14480 „
Dorotheen-Hospital	975 „	1800 „	825 „
Koppesches Hospital	225 „	3167 „	2942 „
Spitelthaus-Hospital	2625 „	4300 „	1675 „
Stiftungs-Kasse	118170 „	171106 „	52935 „
L'Abbaye'sche Stiftung . . .	—	45008 „	45008 „
Invaliden-Kasse	13012 „	13012 „	—
Summa	236801 Thlr.	500631 Thlr.	263830 Thlr.

Das Kapitalvermögen der Armen-Anstalten hatte von Anfang des Jahres 1830 bis Ende d. J. 1840 um gut 111 pCt. zugenommen, mithin viermal stärker als die Bevölkerung, welche in demselben Zeitraum nur um 27 pCt. zunahm. Die stärkste Vermehrung, eine 13fache, trat bei dem Koppe'schen Hospital ein, beim Waisenhause war sie 4½fach, ohne Zweifel wegen der gesteigerten Ansprüche, die es in Folge der zweimaligen Cholera befriedigen mußte; bei der Stiftungs-Kasse, mit Einrechnung der L'Abbaye'schen Stiftung, betrug sie ⅝.

Digitized by Google

Im J. 1845 betrug das Kapital-Vermögen der Haupt-Armen-Kasse 125950 Thlr., das des Waisenhauses 137722 Thlr., das der Stiftungskasse 205978 Thlr., das der L'Abbayeschen Stiftung 74675 Thlr.

In gleicher Weise, wie die Einnahme, zerlegen wir die Ausgabe für Armenzwecke in ihre verschiedenen Arten.

Gesammt-Armen-Ausgabe nach ihren Bestandtheilen.

	Jahr 1830 Thlr.	Proc.-Antheil an der Endsumme	Jahr 1845 Thlr.	Proc.-Antheil an der Endsumme
Unterstützungen und Unterhalt. .	176336	59,35	288282	56,85
Waisen-Unterhalt	38909	13,09	39213	7,74
Krankenpflege	21061	7,09	46741	9,22
Schulunterricht	30632	10,31	89997	17,75
Verwaltungskosten	26775	9,01	38493	7,60
Zinsen und Leibrenten	1282	0,43	2275	0,45
Insgemein	2131	0,72	1973	0,39
Summa	297126	100	506974	100

Wie in den übrigen Tabellen, mit Ausnahme der ersten, ist auch hier nur die etatsmäßige, ordentliche Ausgabe der oben aufgeführten zehn Armen-Anstalten zu verstehen. Ausgeschlossen sind die aus der Stiftungs-Kasse und für die Armenschul-Bauten verwendeten Summen. — Die Zunahme der Ausgabe von 1830 bis 1845 ist bei der Rubrik: Schulunterricht, am stärksten, fast eine Verdreifachung; die Ausgabe für die Krankenpflege ist mehr als verdoppelt; die Rubrik der Unterstützungen und des Unterhalts ist fast um $\frac{1}{3}$, die der Verwaltungskosten fast um $\frac{1}{2}$ gewachsen. — Was den Procent-Antheil der einzelnen Ausgabe-Zweige an der Gesammt-Ausgabe betrifft, so kommt gegenwärtig auf Unterstützungen und Unterhalt weit über die Hälfte; der nächste Zweig ist der Schulunterricht, welcher früher erst nach dem Waisen-Unterhalt kam; der dritte Zweig ist die Krankenpflege, welche früher den vierten bildete. Die Verwaltungskosten nahmen früher die vierte Stelle, jetzt nehmen sie erst die fünfte Stelle ein; ihr Procent-Antheil an der Gesammtsumme ist um 1,41 oder um mehr als $\frac{1}{5}$ heruntergegangen. Die Gesammtsumme verhielt sich zu den Verwaltungskosten im J. 1830 wie 1 zu 0,090, im J. 1845 wie 1 zu 0,076; in jenem Jahre kostete jeder Thaler zu verwalten: 2 Sgr. $8\frac{2}{3}$ Pf., in diesem: 2 Sgr. $3\frac{1}{3}$ Pf. Früher nahmen die Verwaltungskosten gut den 11ten, später gut den 13ten Theil der Gesammtsumme fort.

Auf die Gesammt-Uebersichten lassen wir nunmehr jede einzelne der zehn auf S. 926 benannten Armen-Anstalten folgen, um deren Einnahme- und Ausgabe-Budget kennen zu lernen.

I. Haupt-Armen-Kasse.

Die umfassendste Anstalt und Kasse für die städtische Armenpflege ist die Haupt-Armen-Kasse. Ihr Budget verdient daher eine genauere Zerlegung.

A. Eigene Einnahme der Haupt-Armen-Kasse.

	Jahr 1829 Thlr.	Proc.-Antheil an der Endsumme	Jahr 1845 Thlr.	Proc.-Antheil an der Endsumme
Zinsen von Kapitalien	3160	2,63	4782	5,37
Aus gesetzlich bestimmten Rechten und Erstattungen	1392	1,16	3901	4,40
Aus Staatskassen	55000	45,82	29403	33,04
Aus der Stiftungskasse (zum Holzankauf)	973	0,80	—	—
Freiwillige Beiträge und Geschenke .	59088	49,22	50532	56,80
Insgemein	439	0,37	386	0,39
Summa	120044	100	89004	100

Digitized by Google

Die ordentliche eigene Einnahme der Haupt-Armen-Kasse hat sich scheinbar von 1829—45 um $\frac{1}{4}$ vermindert; die wirkliche Verminderung beträgt indeß nur etwa $\frac{1}{16}$, da die an dem Staatskassen-Zuschusse im J. 1845 fehlenden 25597 Thlr. auf das Waisenhaus übertragen waren. Werden dieselben hinzugerechnet, so beträgt die Gesammtsumme für 1845 noch 114601 Thlr. Statt aber zu sinken, hätte sie nach Maßgabe des Bevölkerungszuwachses auf 176621 Thlr. steigen müssen.

Den Hauptposten der eigenen Einnahme machen die freiwilligen Beiträge und Geschenke aus; ihnen zunächst steht der Zuschuß aus Staatskassen. Beide bilden allein schon $\frac{9}{10}$ des Ganzen. — Ueber die einzelnen Einnahme-Zweige werden folgende Bemerkungen genügen.

1. Zinsen von Kapitalien.

In der Tabelle sind nur die Zinsen von den der Haupt-Armen-Kasse speciell gehörigen Kapitalien aufgeführt, obwohl bei dieser Kasse die Zinsen sämmtlicher Armen-Anstalten, mit Ausnahme der besonderen Stiftungen, erhoben und berechnet werden.

2. Aus gesetzlich bestimmten Rechten und Erstattungen.

Unter den gesetzlich bestimmten Rechten sind zu verstehen:

a. Nachlässe der Almosen-Empfänger.

Bis zum J. 1837 wurden die Effekten verstorbener Almosen-Empfänger für Rechnung des Neuen Hospitals versteigert und nur die hinterlassenen Baarschaften zur Haupt-Armen-Kasse gebracht. Was aus dem Armen-Nachlaß einkommt, lehrt folgende Tabelle, welche vollständiger zu liefern nicht möglich war.

Jahr.	Baarschaften.	Sonstiger Nachlaß.	Summa.	Jahr.	Baarschaften.	Sonstiger Nachlaß.	Summa.
1822	14 Thlr.			1837	—	—	1669 Thlr.
1823	77 "			1838	—	—	2161 "
1824	89 "			1839	—	—	701 "
1825	170 "	234 Thlr.	404 Thlr.	1840	—	—	1187 "
1830		587 "		1843	—	—	1289 "
1831		430 "		1844	—	—	1100 "
1832		463 "		1845	—	—	1117 "

Der Armen-Nachlaß zeigt in verschiedenen Jahren beträchtliche Schwankungen, besonders von 1837 bis 1839; in den Jahren 1837 und 1838 mag der bedeutend hohe Ertrag aus der Cholera-Sterblichkeit zu erklären sein. Nimmt man auf 32 lebende Almosen-Empfänger einen Todesfall an und zieht man aus dem Armen-Nachlaß der drei Jahre 1843—45 einen jährlichen Durchschnitt von 1169 Thlrn., so erhält man folgende Vergleichung.

Jahr.	Zahl der Almosen-Empfänger.	Todesfälle.	Nachlaß-Betrag.	Auf den Kopf.
1825	3475	109	404 Thlr.	3 Thlr. 21 Sgr. — Pf.
1845	5949	186	1169 "	6 " 8 " 7 "

Da der Nachlaß-Betrag im J. 1845 brutto, früher aber vermuthlich netto zu verstehen ist, so stellt sich die Einnahme für 1845 etwas geringer. —

Soll man hienach annehmen, daß unsere Armen reicher geworden seien?

b. Strafgefälle.

Früherhin gehörten dazu einige, seit 1830 alle Strafen wegen Polizei-Kontraventionen; mit dem Jahre 1844 fielen sie aber fort, weil sie, als der Fiskus die Stadtvogtei-Verwaltung übernahm, bei Feststellung des Jurisdiktions-Kanons zur Berechnung gezogen wurden. Im J. 1831 betrugen sie 1943 Thlr. Gegenwärtig kommen als Strafgefälle ein: die Gewerksstrafen, Hundesteuer-Strafen u. a., im J. 1844 mit 1897 Thlr., im J. 1845 mit 725 Thlr.

Digitized by Google

c. Ueberschüsse aus den bei den Pfandleihern verfallenen, öffentlich verkauften Pfändern. Deren Ertrag war im

Jahre 1822	185 Thlr.	Jahre 1825	241 Thlr.	Jahre 1844	424 Thlr.
„ 1823	108 „	„ 1838	730 „	„ 1845	1002 „
„ 1824	699 „	„ 1843	678 „		

Zu der höheren Summe des Jahres 1838 möchte die Cholera mitgewirkt haben.

Eine vierte Art von gesetzlich bestimmten Rechten, der von den Unternehmern des Droschken-Fuhrwerks bei Ertheilung des Privilegiums übernommene Beitrag von 400 Thlrn., hat im Jahre 1837 mit dem Erlöschen des Privilegiums aufgehört.

Die von anderen Verpflichteten geleisteten Erstattungen für Armen-Unterstützungen betrugen im Jahre 1843: 1044 Thlr., 1844: 963 Thlr., 1845: 1056 Thlr. Die wirkliche Einnahme im J. 1845 war 7563 Thlr.; davon waren aber 6506 Thlr. ein von der Haupt-Armen-Kasse geleisteter und von der Polizei-Hauptkasse erstatteter Vorschuß von Charité-Kurkosten für Polizeigefangene des Jahres 1844, bei dessen Beginne die Verwaltung der Stadtvogtei auf den Fiskus übergegangen war.

3. Aus Staatskassen.

Aus Staatskassen wurden bis zum Jahre 1807 für das Armenwesen excl. der Charité 116877 Thlr. hergegeben; in dem letzten Jahre, bevor die Armenpflege von dem Armen-Direktorium an die Kommune überging (1819), waren es nur 98963 Thlr., und von 1820 ab wurde der Zuschuß bis auf 75000 Thlr. ermäßigt. Vom J. 1826 wurden hiervon 20000 Thlr. dem Königl. Straßenpflasterungs-Fonds überwiesen. Von den übrigen 55000 Thlrn. fließen seit 1843: 25597 Thlr. in die Waisenhaus-Kasse. Der ganze Zuschuß von Staatswegen wird mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse der Hauptstadt geleistet.

4. Freiwillige Beiträge und Geschenke.

Dieselben zerfallen nach ihrem Ursprung und Beziehungswege in vier Klassen:

	Jahr 1829 Thlr.	Proc.-Antheil an der Endsumme	Jahr 1845 Thlr.	Proc.-Antheil an der Endsumme
Bestimmte jährliche Beiträge . . .	11141	18,85	15428	30,53
Aus den Bezirken durch die Armen-Kommission eingezogene Beiträge .	29976	50,73	29150	57,69
Kollektengelder aus den Kirchen . .	862	1,46	561	1,11
Geschenke und Vermächtnisse . . .	17109	28,96	5393	10,67
Summa	59088	100	50532	100

Die freiwilligen Beiträge und Geschenke zur Haupt-Armen-Kasse haben von 1829 bis 1845 ansehnlich abgenommen; nach Maaßgabe der Bevölkerung hätten sie, statt auf 50532 Thlr. zu fallen, auf 86942 Thlr. steigen müssen. Was Berlin an freiwilligen Beiträgen und Geschenken zur Haupt-Armen-Kasse aufbrachte, betrug für den Kopf (ohne das Militär) im J. 1829: 6 Sgr. 9½ Pf., im J. 1845: 3 Sgr. 11½ Pf., also nicht viel über die Hälfte des Früheren; für den Tag im J. 1829 kaum 162 Thlr., im J. 1845 kaum 138½ Thlr. — Die bedeutendste Klasse der freiwilligen Beiträge und Geschenke machen die Bezirksbeiträge aus; ihnen zunächst standen früher die Geschenke und Vermächtnisse, jetzt sind die bestimmten jährlichen Beiträge in deren Stelle gerückt.

a) Bestimmte jährliche Beiträge.

Jahr.	Thlr.	Jahr.	Thlr.
1822	4933	1825	9600
1823	4906	1829	11141
1824	8144	1830	11437

In diese Klasse gehören vornehmlich die Schatulle-Beiträge des Königs, der Königin und der übrigen Mitglieder des Königl. Hauses. Dieselben betrugen z. B. im Jahre

Digitized by Google

Jahr.	Thlr.	Jahr.	Thlr.
1831	11808	1839	12248
1832	12035	1840	12766
1833	12169	1841	14504
1834	12243	1842	14885
1835	12423	1843	15575
1836	12441	1844	15624
1837	12477	1845	15428
1838	12637		

1842 13994 Thlr., 1843 13909 Thlr., 1844 13826 Thlr., 1845 13673 Thlr. Außerdem sind die jährlichen Beiträge der großen Landesloge der Freimaurer (mit 200 Thlrn.) und einiger reicher Privatpersonen einbegriffen.

Die Einnahme ist ihrer Natur nach in regelmäßigem Wachsthum, fast ohne Schwankungen, geblieben. Ihre Zunahme entspricht ziemlich genau der der Bevölkerung, wenn man 1829 zum Anfangsjahre setzt; nach derselben hätte die Summe im J. 1845 sein müssen: 16372 Thlr. Vielleicht hätte man von der Zunahme der höheren Stufen des Privatreichthums eine ansehnlichere Steigerung der bestimmten jährlichen Beiträge erwarten sollen.

b. Beiträge aus den Bezirken.

Jahr.	Thlr.
1822	12750
1823	15985
1824	20547
1825	24668
1829	29976
1830	28853
1831	27865
1832	26913
1833	26649
1834	36040
1835	32774
1836	29407
1837	30796
1838	25403
1839	32769
1840	34883
1842	30373
1843	29113
1844	30742
1845	29150

Die freiwilligen Beiträge, welche durch die Armen-Kommissionen von den Einwohnern ihrer Bezirke eingezogen werden, haben keineswegs mit dem Wachsthum der Bevölkerung zugenommen. Sie nahmen im Jahre 1845 ungefähr denselben Stand wie im Jahre 1829 ein, nachdem sie während der dazwischen liegenden Zeit in starken Schwankungen gefallen und gestiegen waren. Ihre innere Natur ist das Fallen; sie bequemen sich, wie es scheint, nur dann zum Steigen, wenn dringende Aufforderungen der Armen-Verwaltung an die Einwohner ergehen. Daher folgen seit 1829 auf jedes Zunahme-Jahr sofort ein, gewöhnlich mehre Abnahme-Jahre, mit einziger Ausnahme der Jahre 1839 und 1840. Das Steigen ist ruckweise, das Fallen allmählig, mit Ausnahme der Jahre 1835—1838. Man vergleiche die absteigenden Reihen

der Jahre 1829—1834 29, 28, 27, 26, 26 Tausend Thlr.
" " 1834—1836 36, 32, 29 " "
" " 1837—1838 30, 25 " "
" " 1840—1843 34, (?) 30, 29 " "

Im Jahre $18\frac{1}{11}$ betrugen die Kollekten-Beiträge die Summe von 41017 Thlrn., welche seitdem nicht wieder erreicht worden ist. Seit Ueberlassung der Armenpflege an die Kommune bis zum Jahre 1829 nahmen die Bezirks-Beiträge reißend zu. Von 1822 bis 1829 erreichte ihre Zunahme über 135 pCt., während die der Bevölkerung kaum 20 pCt. betrug; sie war also fast 7mal stärker. Seit 1829 war der höchste Stand im J. 1834, der niedrigste im J. 1838. Eine dringende Ansprache an das Publikum im J. 1834 bewirkte, daß die Summe der Beiträge um fast $\frac{1}{3}$ aufschnellte. Ihr wiederum fortschreitendes Sinken wurde im J. 1837 durch einen geringen Aufschlag unterbrochen, vermuthlich in Folge der Choleranoth. Im J. 1838 stark gesunken, erhielt sie durch eine eindringliche Mahnung zu neuen oder erhöhten Beiträgen einen Anstoß, welcher sie in den beiden folgenden Jahren ansehnlich hinaufbrachte. Die Steigerung war aber nicht nachhaltig, sondern machte einer wiederholten Abnahme Platz. Die nachdrückliche Aufforderung des Jahres 1843 bewirkte nur eine unerhebliche Verbesserung im J. 1844, worauf im folgenden Jahre sofort wieder Rückgang eintrat.

Legt man den Maßstab der vermehrten Bevölkerung an, so hätte im Jahre 1845 der Ertrag der Hauskollekte, statt dem des Jahres 1829 kaum gleichzustehen, 44115 Thlr. erreichen müssen, also 14965 mehr als in der Wirklichkeit. — Die jährliche Hauskollekte, zu runden 30000 Thlr. gerechnet, macht durchschnittlich auf den Kopf nur $2\frac{1}{2}$ Sgr., auf die

Digitized by Google

Familie 11½ Sgr. Von den 11242 Beitragenden des Jahres 1840 zahlte Jeder durchschnittlich 3 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., d. i. täglich 3$\frac{1}{16}$ Pf., die sehr große Mehrzahl indessen nur 1 Thlr., d. i. täglich kaum 1 Pf.

In den öfter erlassenen Aufforderungen zu reichlicheren Beiträgen wurden schon alle Hebel in Bewegung gesetzt; man versuchte durch Schilderung des Elends die Herzen zu rühren, ja es wurde auch auf die drohende Gestalt einer Armentaxe hingewiesen. Schon in dem Berichte für die Jahre 1822—25 hieß es: „Es ist kaum glaublich, wie viele wohlhabende Einwohner theils sich diesen freiwilligen Beiträgen ganz entziehen, theils nur höchst unbedeutende Gaben darreichen" ꝛc. Der Bericht für 1838 macht, den geringen Beiträgen der Berliner gegenüber, die Mittheilung: „Nach vorliegenden gedruckten Nachrichten waren in Hamburg im Jahre 1796 durch freiwillige Beiträge zur Armenpflege 223162 Thlr. 13 Sch. 6 Pf. Mark Cour. eingekommen, während vom Staat nur 91873 Thlr. 1 Sch. 6 Pf. Mark Cour. zugeschossen wurden." Eben daselbst wird gesagt: „Man denke sich doch einen Augenblick in die Mitte der Tausende von Elenden und Hülfsbedürftigen, deren Zahl wir so eben genannt haben, und derjenige, dem sein Wohlstand so manche Freude des Lebens erlaubt, und noch weit mehr der Wohlhabende und der Reiche frage sich, die Hand auf's Herz gelegt, ob er für diese Unglücklichen, die ja auf ihn angewiesen sind, das thue, was er sollte. — Gern wollen wir einem Jeden die Genugthuung lassen, die ihm die Privatwohlthätigkeit gewährt, aber möge er es sich zugleich als Pflicht auferlegen, uns zu Hülfe zu kommen, die das Gesetz lediglich an seine Wohlthätigkeit verwiesen hat. — — Wir wenden uns bittend an die Mildthätigkeit der Einzelnen und hoffen vertrauungsvoll auf Erhöhung der bisherigen Beiträge und noch mehr auf den Zutritt derer, die sich bisher aller Theilnahme entzogen haben." — Der Bericht für die Jahre 1841 und 1842 bemerkt: Man wird sich freilich über die fortwährende Verminderung nicht verwundern, wenn man erfährt, welchen Vorwand eine Menge von Einwohnern anführen, um die Verweigerung der Fortsetzung ihrer Beiträge zu rechtfertigen. Hier wird der Eine behindert, sich seiner armen Mitmenschen anzunehmen, weil er Hundesteuer bezahlen muß, ein Anderer, weil er wegen eigener Vergehen in Polizeistrafe genommen worden, Manche sogar, wobei eine pekuniäre Verpflichtung gar nicht einmal der Vorwurf ist, z. B. weil ihnen von irgend einer Behörde ein Gesuch abgeschlagen worden, die Mehrsten endlich, weil sie entweder angeblich selbst Hausarme haben, oder bereits an diesen oder jenen Wohlthätigkeits-Verein Beiträge geben. — — Auch darüber haben wir Ursache zu klagen, daß sehr Viele, die zwar Beiträge zahlen, doch solche auf ein so geringes Maß beschränken, das ihren äußeren Verhältnissen keinesweges angemessen ist. Die Richtigkeit dieser Bemerkung wird sich von selbst ergeben, wenn wir anführen, daß wir vor 2 Jahren aus sämmtlichen Kollekten-Heberegistern der Bezirks-Armenkommission eine spezielle Zusammenstellung haben anfertigen lassen, deren Resultat folgendes ist.

Es haben sich unter den 11242 Beitragenden, welche die für das Jahr 1840 vereinnahmte Summe der 34236 Thlr. aufgebracht haben, befunden:

a.	welche 120 Thlr. jährlich gezahlt	1	Person
b.	„ 100 „ „ „	5	„
c.	„ 50 bis 99 „ „	14	„
	(nämlich 1 mit 84, 2 mit 72, 10 mit 60, und 1 mit 50 Thlr.)		
d.	welche 20 bis incl. 49 gezahlt	99	„
e.	„ 10 „ „ 19 „	366	„
f.	und welche von 8 bis 1 Thlr. gezahlt	10757	„
	sind obige 11242 Personen		

Daß unter der Abtheilung f. die Mehrsten nur mit 1 Thlr. und 2 Thlr. jährlich erscheinen, bedarf wohl kaum der Erwähnung, und doch gehören zu diesen gar viele vom Schicksal Begünstigte. Wir möchten an diese Letzteren wohl die Frage richten, ob sie glauben, ihren Pflichten gegen die Tausende von Elenden, in deren Mitte sie leben, dadurch genug zu thun, daß sie täglich einen oder zwei Pfennige zu deren Unterhaltung beisteuern, die sie vielleicht dem einzelnen Bettler, der sich ihnen nähert, anzubieten sich schämen möchten."

Der Bericht für 1845 äußert: „Es ist wahrhaft zu beklagen, welch' eine Menge von Einwohnern ihre Beiträge unter den nichtigsten Vorwänden, z. B. wegen erlegter Polizei-Strafen, zurückziehen, und wie Andere wiederum selbst ganz unbedeutende Beiträge immer noch weiter herabsetzen."

Man darf wohl hoffen, daß die größere Oeffentlichkeit der städtischen Angelegenheiten und besonders eine Aenderung des Grundgesetzes der Armenpflege, wodurch in den geeigneten Fällen die nachhaltige Hülfe oder der Beistand zur Selbsthülfe an die Stelle des wirkungslosen Almosengebens treten und gleichzeitig eine ausgedehntere persönliche Betheiligung der Einwohner an der Armen-Aufhülfe ins Leben gerufen würde, auch einen reicheren Zufluß freiwilliger Beiträge herbeiführen werde.

c. Kollektengelder aus den Kirchen.

Jahr.	Thlr.	
1822	368	Es wird jährlich einmal, am zweiten Oster-Feiertage, in sämmtlichen deutschen Kirchen Berlins für die Stadtarmen gesammelt, außerdem auch bei Gelegenheit der Stadtverordneten-Wahlen.
1823	398	
1824	557	
1825	548	Der Bericht für 1841 und 1842 meint: „Bemerkenswerth dürfte es sein, daß ungeachtet die Gotteshäuser am 2. Osterfeiertage von Tausenden gefüllt sind, und die Herren Geistlichen, welche den Gottesdienst abhalten, es nicht unterlassen, den Zuhörern den Zweck der Kollekte an's Herz zu legen, nur eine verhältnißmäßig so geringe Summe eingeht."
1829	862	
1830	716	
1831	655	
1832	679	
1833	614	
1834	636	Die aus der Kirchenkollekte einkommende Summe ist ziemlichen Schwankungen unterworfen; die höchste Ziffer erscheint im Jahre 1829, die niedrigste (seit Juni 1824) im Jahre 1836. Vom Jahre 1822 bis 1829 ist die Zunahme bedeutend, von da an bis zum Jahre 1836 nimmt die Summe fast jährlich ab; im Cholerajahre 1837 wächst sie plötzlich um 50 pCt., worans man auf einen damaligen fleißigeren Kirchenbesuch schließen möchte. Die Summe der Jahre 1844 und 1845 ist dieselbe, wie in den Jahren 1824 und 1825; mit dem Jahre 1829 verglichen, zeigt das Jahr 1845 eine Abnahme von fast 35 pCt., und hätte nach dem Maße der Bevölkerung statt 561 Thlr. einbringen müssen: 1268 Thlr.
1835	591	
1836	421	
1837	617	
1838	559	
1839	484	
1840	527	
1842	619	
1843	506	
1844	553	
1845	561	

Der Ertrag der Kollekte bei den Stadtverordneten-Wahlen belief sich im Jahre 1842 auf 44 Thlr.

Die früherhin an einigen Orten aufgestellten Armenbüchsen hat man im Jahre 1824 eingehen lassen, weil ihr Ertrag (im Jahre 1822 noch keine 4 Thlr., im Jahre 1823 etwas über 22 Thlr.) zu geringfügig war.

d. Geschenke und Vermächtnisse.

Jahr.	Thlr.	Jahr.	Thlr.	
1822	7960	1824	4717	Die Klasse der zufälligen Geschenke und Vermächtnisse,
1823	13148	1825	10361	welche nicht als Kapital aufbewahrt werden sollen, begreift

Digitized by Google

Jahr.	Thlr.	Jahr.	Thlr.
1829	17109	1837	6834
1830	20318	1838	14504
1831	6511	1839	7228
1832	3665	1840	5610
1833	7287	1842	7896
1834	7877	1843	10638
1835	7730	1844	6123
1836	6303	1845	5393

in sich die Geschenke einheimischer und auswärtiger fürstlicher Personen, namentlich bei feierlichen Gelegenheiten, die Einnahmen aus Konzerten und Festsammlungen, die Geschenke bei Aufnahme von Kaufkontrakten über Grundstücke, bei Adjudikationen und Publikationen von Testamenten (durchschnittlich jährlich zwischen 6—700 Thlr., in älterer Zeit bedeutend mehr), die milden Gaben bei Gewinnung des Bürgerrechts (durchschnittlich jährlich 1300 Thlr., welche seit dem Jahre 1838 dem Nikolaus-Bürger-Hospital überwiesen sind), die Geschenke zur Ablösung der Neujahrskarten (früher durchschnittlich 350 Thlr.).

Die Summen der verschiedenen Jahre fallen natürlich sehr ungleich aus: in gewöhnlicher Zeit kommen durchschnittlich im Jahre gegen 7000 Thlr ein. Eine gewisse Zunahme nach der Bevölkerung ist durchaus nicht bemerklich. Die Anwesenheit fremder fürstlicher Personen, Vermählungen im königlichen Hause, und strenge Winter erklären die außergewöhnlich hohen Einnahmen der Jahre 1829, 1830 und 1838. Das Jahr 1830 zeigt die höchste Summe, das Jahr 1832 die niedrigste.

(Fortsetzung folgt.)

---

6. Die Oeffentlichkeit der Arbeiten deutscher Landstände.

1. Im Oesterreichischen Kaiserstaate beschränken sich die heimischen Mittheilungen über die Ergebnisse der dortigen provinzialständischen Berathungen auf einige Zeilen in dem Hauptblatte des betreffenden Landestheils, welches berichtet, daß der Postulaten-Landtag versammelt gewesen ist und was derselbe bewilligt hat. —

2. Die Verhandlungen der Preußischen Provinzialstände seit 1824 sind, in gedrängten einigermaßen systematischen Darstellungen von Rumpf bearbeitet und in den Jahren 1826 bis 1836 veröffentlicht, fortgesetzt bis auf die neueste Zeit von Ritschke; seit 1840 unter dem Titel: Verhandlungen der Provinzial-Landtage in der Preußischen Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelm IV. Sie enthalten die Propositionen, Petitionen und Landtagsabschiede.

Ueber spätere Versammlungen haben auch periodische Blätter, z. B. die Preußische Staatszeitung, ausführlicher berichtet und die Ergebnisse einzelner Landtage sind in besondern Schriften dargestellt. Eine ihrer Zeit sehr anregende lesenswerthe Zeitschrift, jedoch von kurzer Dauer, waren die in den Jahren 1832 bis 1835 in Leipzig erschienenen: Jahrbücher der Preußischen Provinzialstände. — Eine Kabinets-Ordre vom 2. November 1834 bestimmt über die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen Folgendes:

„In den Gesetzen über die Anordnung der Provinzialstände ist bestimmt worden, daß die Resultate der Landtagsverhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden sollen, welches durch den Abdruck einer vom Landtagsmarschall verfaßten geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des Landtags und Meines den Provinzialständen ertheilten Landtagsabschiedes bisher auch geschehen ist. Da jedoch von dem Sächsischen Landtage und auch sonst der Wunsch geäußert worden ist, daß die Verhandlungen vollständiger bekannt werden möchten, so will Ich genehmigen, daß, wenn es auf dem Landtage begehrt wird, auch die Gutachten und Petitionen der Provinzialstände gleichzeitig mit der geschichtlichen Darstellung und dem Landtagsabschiede, auf Kosten der Stände, abgedruckt werden, in sofern die Gut-

Digitized by Google

achten und Petitionen zu den in die geschichtliche Darstellung und in den Landtagsabschied aufgenommenen Gegenständen gehören." (G.-S. 1834. S. 91.)

Die Sitzungen der bisher gehaltenen Landtage sind nicht öffentlich gewesen.

Der im laufenden Jahre abgehaltene erste vereinigte Landtag hat um so mehr zu einer Menge Berichte über die Verhandlungen Veranlassung gegeben, weil die Art der Veröffentlichung durchaus keiner Beschränkung unterlag.

Die vollständigste und ohne Zweifel gründlichste Bearbeitung ist unter dem Titel:

„Der erste vereinigte Preußische Landtag in Berlin 1847, Berlin bei Karl Reimarus (Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung)"

erschienen. Die Anordnung ist sehr zweckmäßig, ein Inhaltsverzeichniß, und äußerst umsichtig bearbeitete Namen- und Sach-Register, erleichtern die Benutzung; ein interessantes geographisch-statistisches Tableau ist beigegeben.

Wem nur um eine kurze aber recht zweckmäßige Zusammenstellung der Resultate zu thun ist, dem kann die: Geordnete Uebersicht der Verhandlungen des ersten Preußischen vereinigten Landtages in Berlin 1847, bei J. Springer, empfohlen werden.

3. In Bayern erscheinen amtliche von den Ständen selbst besorgte Berichte über die Landtags-Verhandlungen, unter den Titeln: Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern, und Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten der Stände-Versammlung des Königreichs Bayern; in fortlaufender Reihenfolge getrennt die Protokolle und die Aktenstücke liefernd. Diese Druckschriften haben einen so bedeutenden Umfang, daß man das Bedürfniß von Repertorien gefühlt hat, welche G. von Delling für die Jahre 182⅞ und 1834 bearbeitet hat; für spätere Jahre anscheinend nicht.

Die Sitzungen der zweiten Kammer sind regelmäßig öffentlich, die der ersten Kammer nicht. Auf dem außerordentlichen Landtage von 1847 hat auch die Kammer der Reichsräthe die Veröffentlichung der Namen der Redner beschlossen und begonnen. —

Auch die Verhandlungen der Landräthe waren früher durch den Druck allgemein zugänglich; jetzt pflegen die öffentlichen Blätter einiger Kreise mehr oder minder vollständige Auszüge davon zu liefern (am vollständigsten der Nürnberger Korrespondent für Mittelfranken).

4. In Würtemberg giebt die Verfassungs-Urkunde der Kammer der Standesherren zwei Mittel an die Hand, um die Staatsbürger von ihren Arbeiten in Kenntniß zu setzen, nämlich die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Kammer, und den Druck der Protokolle. Letztere schreibt sie vor, erstere gestattet sie nur. Die Kammer hat bis jetzt von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch gemacht, und sich also auf die Bekanntmachung ihrer Protokolle beschränkt. Für die Kammer der Abgeordneten findet Oeffentlichkeit der Sitzungen Statt und der Druck der Protokolle geschieht auf Veranstaltung der Kammer auf und nach jedem Landtage. Ueber die Verhandlungen in geheimer Sitzung werden abgesonderte Protokolle geführt, welche ohne ausdrückliche Genehmigung der Kammer und der Minister oder k. Commissarien, wenn die Sitzung auf ihren Antrag geheim wurde, nicht bekannt gemacht werden dürfen.

5. Für das Großherzogthum Baden enthalten die Geschäftsordnungen beider Kammern über die Veröffentlichung folgende Bestimmungen:

Geschäftsordnung 1. Kammer: §. 63. „Ueber die öffentlichen Sitzungen erscheint ein Landtagsblatt, welches unter der Aufsicht der Sekretäre der Kammer, und in den Fällen, wo landesherrliche Kommissäre an den Berathungen Theil genommen haben, unter Mitwirkung eines Regierungskommissärs redigirt wird. In diesem Falle erfolgt wegen der Abfassung eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion. Die Protokolle der geheimen Sitzungen werden in der Regel, in so fern die Mehrheit der Kammer es beschließt, ge-

Digitized by Google

druckt; dies kann jedoch in den Fällen, wo eine Sitzung auf Antrag der landesherrlichen Kommissäre geheim wurde, nur mit Einverständniß dieser letzteren geschehen."

Geschäftsordnung 2. Kammer: §. 74. „Ueber die öffentlichen Sitzungen erscheint ein Landtagsblatt, das unter der Aufsicht der Sekretäre der Kammer verfaßt wird. In dasselbe gehören:

a. alle Protokolle der öffentlichen Sitzungen;
b. alle Protokolle der geheimen Sitzungen, welche die Kammer zur Bekanntmachung geeignet findet;
c. alle Kommissionsberichte, bei welchen nicht die Kammer insbesondere beschließt, daß sie nicht gedruckt werden sollen — überhaupt
d. alle Beilagen, ohne welche das Protokoll nicht verständlich ist, oder von welchen die Kammer insbesondere den Druck beschließt;
e. endlich diejenigen Reden, welche der Sprecher dem Druck bestimmen will, und daher in der Folge schriftlich aufsetzt. In diesem Falle muß der entworfene Aufsatz dem Sekretariate übergeben werden, und ist von demselben zu vidiren, wenn nämlich dieser Aufsatz nur enthält, was wirklich auf dem Rednerstuhle gesprochen worden. Ueberhaupt darf nichts für das Landtagsblatt in die Druckerei kommen, was nicht mit dem Vidi des Sekretariats versehen ist. Wenn aber die landesherrlichen Kommissäre selbst Reden gehalten oder an den Verhandlungen Theil genommen haben, so ist zum Druck der betreffenden Stellen auch das Vidi der landesherrlichen Kommission erforderlich.

In neuester Zeit sind die Verhandlungen der Badischen Stände auch als Beiblatt zur Karlsruher Zeitung erschienen.

6. Auch die Stände des Großherzogthums Hessen haben durch die Verfassungs-Urkunde vom 17. Dezember 1820 das Recht der Oeffentlichkeit, in Gemäßheit nachfolgender Bestimmungen: §. 99. „Die Kammern haben ihre Verhandlungen, in so fern sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.

§. 100. Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen zuzulassen."

Die Verhandlungen beider Kammern erscheinen in Protokollen und Beilagen getrennt; die Großherz. Hessische Zeitung macht ziemlich ausführliche Mittheilungen aus den Sitzungen.

7. Die Kurhessische Verfassung und Geschäftsordnung der Stände, bestimmt die ausgedehnteste Oeffentlichkeit und demgemäß erscheinen unter Aufsicht des Sekretariats die Verhandlungen der Kurhessischen Ständeversammlung gleichzeitig mit den Zusammenkünften. Auch die Kasselsche allgemeine Zeitung giebt dürftige Mittheilungen.

8. Im Herzogthum Nassau sind die Sitzungen der Landstände nicht öffentlich, doch können dieselben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen im Ganzen und Einzelnen mittelst Abdruckes anordnen. Dies ist erst in neuerer Zeit beliebt und Berichte erscheinen unter dem Titel: Verhandlungen der Landstäde des Herzogthums Nassau. Sowohl die der Herrenbank als auch die der Landesdeputirten.

9. In der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Sachsen vom 4. September 1831 verordnen die §§. 135 und 136 Folgendes:

„Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der königlichen Kommissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritte der Zuhörer wenigstens ein Viertheil der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

Digitized by Google

Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird. Um die Redaktion in angemessener Weise zu besorgen, ist eine besondere verantwortliche Deputation zu ernennen."

Die Berichte erscheinen unter dem Titel: Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages, und auch das Dresdener Tagblatt, so wie die deutsche allgemeine Zeitung berichten aus den laufenden Sitzungen.

10. In der Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Sachsen-Weimar vom 5. Mai 1816, ist eine Bestimmung über Oeffentlichkeit nicht enthalten. Die Regierung hat jedoch schon seit einer Reihe von Jahren den Abdruck der Sitzungs-Protokolle unter ihrer Zuziehung gestattet, und im Jahre 1844 ist eine Uebereinkunft mit den Ständen dahin getroffen, daß (mit einzelnen bestimmt angegebenen Ausnahmen) Großherzogliche Kommissäre den Sitzungen beiwohnen und die Protokolle dieser Sitzungen durch den Druck veröffentlicht werden können.

11. Ueber die Veröffentlichung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Königreichs Hannover, bestimmt §. 53 der Geschäftsordnung vom 4. Sptbr. 1840 Nachstehendes:

„Die Mittheilungen der Regierung und die ausgefertigten Beschlüsse der Ständeversammlung werden unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Präsidenten zum Gebrauche der ständischen Mitglieder und des Publikums abgedruckt.

Ausgenommen hiervon oder wenigstens von dem Abdrucke für das Publikum bleiben die als vertraulich bezeichneten Mittheilungen der Regierung und die darauf sich beziehenden ständischen Erwiederungen. Auch kann die Ständeversammlung die von ihr ausgehenden Anträge vom Abdrucke ausschließen.

Jede Kammer ist berechtigt, ihre Protokolle in so weit abdrucken zu lassen, als dieselben nichts enthalten, als die Bezeichnung der verhandelten Gegenstände und die vorkommenden Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse. Ausgenommen von diesem Abdrucke ist Alles, was sich auf einen, von der Regierung als vertraulich bezeichneten Gegenstand bezieht. Die Aufsicht über einen derartigen Abdruck der Protokolle hat der Präsident der Kammer zu führen.

Jede Kammer ist ferner berechtigt, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen durch dazu besonders beauftragte Personen in den inländischen öffentlichen Blättern unter nachfolgenden Beschränkungen zur Kunde zu bringen:

1. Die Beauftragung jener Personen geschieht durch den Präsidenten unter Genehmigung der Regierung.
2. Die Mittheilungen sind der gewöhnlichen Censur unterworfen.
3. Bei den Verhandlungen, welche die Regierung als vertraulich bezeichnet hat, dürfen jene Personen nicht zugegen sein.
4. Wenn ein Mitglied einen Gegenstand in vertraulicher Sitzung zu behandeln wünscht, so müssen sie auf dessen Verlangen abtreten.
5. Die Veröffentlichungen dürfen überall nichts enthalten, was von Seiten der Regierung oder der Mitglieder als vertraulich bezeichnet wird. In letzterer Hinsicht kann Jeder seine eigenen Aeußerungen als vertraulich von der öffentlichen Mittheilung ausnehmen; will er solches indeß nicht und die Kammer hält es für angemessen, so hat er sich darin dem Beschlusse der Mehrheit zu fügen."

12. Nach der Verfassung des Herzogthums Braunschweig ist die Veröffentlichung der Verhandlungen der Stände gestattet, sobald die Resultate derselben gefaßt und zur Publikation derselben gebracht sind.

Digitized by Google

Hinsichtlich des Landtagsabschiedes ist die Druckveröffentlichung vorgeschrieben. Die Berichte erscheinen unter dem Titel: Verhandlungen der Stände-Versammlung des Herzogthums Braunschweig; und enthalten die Protokolle nebst Aktenstücken als Beilagen, ausführlich.

13. Artikel 24 der Verordnung vom 21. October 1841, die landständische Verfassung für das Großherzogthum Luxemburg enthaltend, bestimmt Nachfolgendes:

„Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich. Doch kann Bericht darüber durch den Druck veröffentlicht werden. Im letzteren Falle wird der Bericht unter Aufsicht einer Kommission, bestehend aus dem Gouverneur und zweien durch die Landstände erwählten Mitgliedern abgefaßt."

Ob von dieser Befugniß, außer in den Zeitungen, Gebrauch gemacht ist, wissen wir nicht.

14. Die Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in den Herzogthümern Schleswig-Holstein vom 15. Mai 1834, enthält im §. 79 nachstehende Bestimmungen:

„Damit der wesentliche Inhalt der Verhandlungen in den Versammlungen zur öffentlichen Kunde gelange, hat Unser Kommissarius dafür zu sorgen, daß derselbe, und zwar so viel nur immer thunlich noch während der Dauer der Versammlung, nach und nach, so wie ein Resultat der Berathungen über einen Gegenstand vorliegt, in einer eigenen dafür bestimmten Zeitung bekannt gemacht werde. Zu dem Ende ist der Inhalt der Verhandlungen durch zwei zu solchem Zwecke für die Zeit der Versammlung besonders zu erwählende Abgeordnete, unter Aufsicht und Mitwirkung des Präsidenten, zusammen zu stellen und durch diesen Unserem Kommissarius vorzulegen." v. R.

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen.

1. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. In Vierteljahrsheften herausgegeben von den Professoren Bolz, Schütz, Fallati, Hoffmann, Göriz, Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Fakultät in Tübingen, und Robert Mohl. Tübingen, Laupp.

Ueber den Umfang des Plans dieser Zeitschrift und den wissenschaftlichen Standpunkt, von welchem die Herausgeber ausgehen wollten, enthält das Vorwort vom Dezember 1843 Nachstehendes:

„Es sind sämmtliche Staatswissenschaften, welche wir zu besprechen beabsichtigen. Somit Staatsrecht und Völkerrecht; politische Oekonomie in ihrem ganzen Umfange, Polizeiwissenschaft, Politik; Statistik und Staatengeschichte. Wir setzen uns dabei vor, einerseits die Erscheinungen des Lebens mit dem Blicke der Wissenschaft aufzufassen und zu beurtheilen; andererseits über die theoretischen Fragen aus den genannten Gebieten, so wie sie sich geltend machen oder wenn sie eine neue und nähere Erörterung verdienen, unsere Ansicht zu entwickeln. Nichts ist dabei unseren Gedanken ferner, als die Tagsbegebenheiten, als solche, zu erzählen und zu beurtheilen. Wir schreiben keine Zeitung und kein politisches Journal. Allein wir wünschen dazu beizutragen, daß sich Leben und Wissenschaft gegenseitig durchdringen; wir möchten den praktischen Werth der wissenschaftlichen Fragen und die theoretische Bedeutung der Erscheinungen des äußeren Lebens zum Bewußt-

Digitized by Google

sein bringen. Da Wissenschaft nicht ohne Bücher besteht, so nehmen wir natürlich auch die Würdigung dieser in den Kreis unserer Leistungen auf. Doch ist es nicht etwa unsere Absicht, ein Literatur-Blatt zu liefern. Wir werden also hauptsächlich auf umfassende Uebersichten Bedacht nehmen und nur über ganz bedeutende Erscheinungen uns auch einzeln aussprechen. Ein geordnetes Verzeichniß der in den verschiedenen europäischen Ländern neu erscheinenden staatswissenschaftlichen Bücher wird jedem Hefte unserer Zeitschrift beigegeben werden. — Ausgeschlossen bleibt von uns nur rein Juristisches, da für diese Seite des öffentlichen Rechts hinreichende Organe aller Art bestehen. Es können somit nur solche staatsrechtliche Fragen bei uns Berücksichtigung finden, welche eine allgemeine staatliche und gesellschaftliche Bedeutung haben. Ein besonderes Augenmerk gedenken wir jedoch besonders auf das, so häufig von der Wissenschaft stiefmütterlich behandelte, Verwaltungsrecht zu richten, in so ferne auch der Anwendung auf das Leben und nicht allein dem Grundgedanken Beachtung gebührt. — Daß wir die privatwirthschaftlichen Fächer nicht nach ihrem technischen Theile hereinziehen, versteht sich. Nur in so ferne sie in das Staatsleben eingreifen, sei es durch Lieferung von Stoff zu staatswissenschaftlichen und polizeilichen Betrachtungen, sei es durch Forderungen, welche sie im Interesse ihrer Organisation an den Staat stellen, können sie in unserer Zeitschrift besprochen werden. Allein in diesen Richtungen werden wir sie, in Anerkennung ihrer unendlichen Wichtigkeit für Gegenwart und Zukunft, nimmermehr aus unserem Gesichtskreise lassen."

„Ueber unsern wissenschaftlichen Standpunkt können erst unsere Leistungen selbst im Einzelnen und Bestimmteren Auskunft geben. Hier sei daher nur soviel gesagt, daß unserer festen Ueberzeugung nach gegenwärtig der Theoretiker in den Staatswissenschaften eine doppelte Aufgabe hat. Einmal soll er die Wissenschaften beherrschen, wie sie auf dem Grunde der jetzigen negativen Zustände und Ansichten des Staatslebens sich gebildet haben und Regeln für dasselbe enthalten. Hier handelt es sich theils von geschichtlichem Kennen, theils von logischer Richtigstellung und von Anwendung auf bisher Uebersehenes oder falsch Gegriffenes; die Hauptsache aber steht fest und ist nicht erst zu bilden. Zweitens aber liegt ihm die bei weitem schwierigere Bestimmung ob, die Veränderung zu begreifen, welche sich langsam, noch unklar und anscheinend willkürlich, allein in tiefster Einheit zusammenhängend und nothwendig für unser gesellschaftliches, und damit auch für unser staatliches, Leben vorbereitet. Der Theoretiker soll die Gründe dieser Bewegung erforschen, wo möglich ihr wahres Ziel enträthseln, die vorgeschlagenen und noch vorzuschlagenden Mittel beurtheilen. Es wird der Mann der Wissenschaft durch dieses Begreifen und Begreifenmachen freilich nicht unmittelbar auf das Rad der Zeit einwirken. Allein wenn unzweifelhaft jetzt vom Staatsmanne auch staatswissenschaftliche Bildung verlangt wird, und wenn die Gegenwart stolz auf das Bestreben ist, das gesellschaftliche Leben nicht mehr blos in unbewußter Entwicklung heranwachsen zu lassen, sondern es mit sehenden Augen gesetzlich zu leiten: so darf die Staatswissenschaft unserer Tage auf mittelbaren Einfluß zuversichtlicher, als je, hoffen. — In diesen beiden Beziehungen wünschen wir zu wirken. Wir erkennen vollkommen die Wissenschaft der Gegenwart in ihrer Berechtigung an. Wir wollen das Uebrige beitragen, um sie mit sich selbst im Einklange und zureichend für die Bedürfnisse der Jetztzeit auszubilden, wo sie dies noch nöthig hat. Wir werden mit Freuden jede von Andern in dieser Richtung gemachte Leistung anerkennen. So im Staatsrechte, in der Volkswirthschaftslehre, in der Finanzwissenschaft u. s. w. Allein wir werden auch unser Scherflein beitragen zur Erkenntniß des Kommenden; denn wir sind der Ansicht, daß die Zeit zwar angelangt ist an dem Abschlusse einer Periode von Wissen und Leben, allein auch an dem Anfange einer neuen Gestaltung der Dinge, und daß beide Vorwurf für die Wissenschaft

Digitized by Google

sind. Demgemäß werden z. B. Pauperismus, Proletariat, Organisation der Arbeit, Association, Völkerverkehr von uns scharf ins Auge gefaßt werden."

Die Herausgeber haben die durch ihr Programm erweckten Hoffnungen sehr befriedigend erfüllt. Die Zeitschrift, in ihrem vierten Jahrgange sich befindend, hat eine Anzahl vortrefflicher Aufsätze geliefert, deren wir einige nennen:

Kraus, Ueber den socialen Werth des Zeitpächterstandes. — Schütz, Das sittliche Moment in der Volkswirthschaft. — Fallati, Die Genesis der Völkergesellschaft. Ein Beitrag zur Revision der Völkerrechtswissenschaft. — Mohl, Ueber die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern. — Mohl, Ueber eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener. — Fallati, Ein Blick auf die deutschen Staatshandbücher aus dem Gesichtspunkte der Statistik. — Hoffmann, Das Bedürfniß eigenthümlicher statistischer Grundlagen für die Wirksamkeit der inneren Verwaltung, und die Mittel zu dessen Befriedigung. — Schütz, Die gegenwärtige Universitäts-Doctrin in Deutschland über Handelsfreiheit und Schutzzölle. — Stein, der Begriff der Arbeit und die Principien des Arbeitslohns in ihren Verhältnissen zum Sozialismus und Kommunismus. — Fallati, Einige Mittheilungen über die Einrichtungen statistischer Enqueten in England, Frankreich und Belgien, mit einer Schlußanwendung auf den deutschen Zollverein. — Schütz, Ueber das englische Steuer- und Zollwesen. — Göriz, Ueber die der kulturfähigen Bodenfläche und ihrem Anbau bevorstehenden größeren Veränderungen. — Helferich, Die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden, vorzüglich in Oberdeutschland.

Wenn man diese und andere Namen liest, so kann man sich nicht mehr darüber verwundern, daß aus dieser Zeitschrift ein Geist ächt wissenschaftlicher und doch praktischer Behandlung der Aufgaben, eine Lebensfrische den Leser anweht; welche zugleich belehrt und erquickt. Die fortlaufende Literatur der Staatswissenschaften ist eine sehr nützliche Beigabe. v. R.

---

2. Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, herausgegeben vom Geh. Rath und Professer Dr. Rau in Heidelberg und Professor Dr. Hanssen in Leipzig. Heidelberg, Winter.

Von dieser Zeitschrift erschien im Jahre 1835 unter des G.-R. Rau alleiniger Redaktion das erste Heft und sie ist jetzt bis zum 12. Bande von je drei Heften gelangt. Mit dem 6. Bande im Juni 1843 begann eine neue Folge unter Zutritt des Professors Hanssen als Mitredakteurs.

Schon der 1. Band lieferte eine Anzahl der gediegensten und wichtigsten Aufsätze, z. B.: Rau, Ueber den Nutzen, den gegenwärtigen Zustand und die neueste Literatur der Nationalökonomie; von Schlieben, Ueber vergleichende Statistik; von Malchus, Ueber Say's Ansichten von der Statistik und von ihrem Verhältnisse zur Nationalökonomie u. s. w. Alle folgenden Bände enthalten ebenfalls Arbeiten der besten deutschen Schriftsteller im Gebiete der Staatswissenschaften, und man kann deshalb jene Zeitschrift als das wichtigste in deutscher Sprache vorhandene Repertorium für diese Zweige des Wissens betrachten. Die Hauptabtheilungen sind überschrieben: Abhandlungen, Beurtheilung neuer Schriften und Verschiedenes. Aus der ersten Abtheilung wollen wir einige besonders ausgezeichnete Arbeiten nennen:

Roscher, Untersuchungen über das Kolonialwesen. — Reuning, Ueber die Verhinderung des Mangels an Brotgetreide, insbesondere durch öffentliche Magazinirung. — Fischer (in Birkenfeld), Ueber einige landwirthschaftliche Interessen, insbesondere das Kredit-

Digitized by Google

wesen. — Weinlig, Ueber die gegenwärtige Ausübung des Salzregals in Frankreich und den hauptsächlichsten deutschen Staaten. — Hanssen, Ueber öffentliche Arbeitsnachweisungs-Anstalten. — Roscher, Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme. — Hanssen, Ueber den Mangel an landwirthschaftlichem Arbeitspersonal im Königr. Sachsen. — Kohlschütter, Ueber landschaftliche Kreditsysteme mit besonderer Beziehung auf das Königr. Sachsen. — Rau, Beiträge zur Lehre von der Verkleinerung der Landgüter. — Rebenius, Britische Zustände nach amtlichen Nachweisungen und Betrachtungen hierüber. —

v. R.

---

3. Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik. Begründet von Pölitz. In Verbindung mit mehreren gelehrten Männern gegenwärtig herausgegeben von Frd. Bülau, ordentl. Professor der Staats- und Kameral-Wissenschaften in Leipzig. Leipzig, Hinrichs.

Vor zwanzig Jahren wurde diese Zeitschrift von dem in dem Gebiete seines Wirkens unvergeßlichen Pölitz begründet; sein Nachfolger leitet dieselbe seit zehn Jahren. Sie erscheint in Monatsheften und soll nur deutsche Originalaufsätze (ausnahmsweise Uebersetzungen) über Stoffe aus der Geschichte (nach dem reichen Gesammtgebiete derselben in der neueren und neuesten Zeit, mit Einschluß der Biographik); oder aus dem Kreise der gesammten Staatswissenschaften, enthalten. In jedem Hefte ist eine Uebersicht der Mitarbeiter zu lesen, von denen übrigens Manche in neuester Zeit der Zeitschrift nur geringe Theilnahme gewidmet zu haben scheinen, während andere Theilnehmer nicht genannt sind.

Es ist ganz natürlich, daß eine so lange schon bestehende Zeitschrift, welche sehr tüchtige Mitarbeiter gehabt hat und noch besitzt und in früherer Zeit ihr Fach fast ganz allein vertrat, viele gediegene Aufsätze geliefert hat. Hinsichtlich der äußern Form und der Art der Redaktion, hat die Zeit keinen Einfluß darauf geübt.

Eine Bezeichnung der bedeutendsten Aufsätze aus den letzten Jahren, wird näher andeuten was die Zeitschrift geleistet hat:

Vogel, Was geschah während der Hungerjahre 1804—5 und 1816—17 im Königr. Sachsen für die Erleichterung des allgemeinen Nothstandes? — Schulze, Deutschlands Kulturzustand in Betreff der Wälder und — Der Privatbesitz in Betreff der Waldungen. — Hasse, Christenthum und Volksthum. — Cohen, Grundzüge der englischen Verfassung. — (von Harthausen) Ueber das Polowuikverhältniß, oder das Verhältniß der Bauern, welche auf halben Ertrag gestellt sind. — Bülau, England und seine Aristokratie. — Schmitthenner, Ueber die Natur der Strafen im Staate, namentlich der Polizeistrafen. — Luther, Ueber den Staatsdienst und seine Mängel. — Köhler, Beiträge zur Kenntniß der Militairverhältnisse Deutschlands. — Reichard, Ueber den gegenwärtigen Organismus der städtischen Communenvertretung in den monarchischen Staaten Deutschlands.

---

4. Germania. Archiv zur Kenntniß des deutschen Elements in allen Ländern der Erde. Im Verein mit Mehreren herausgegeben von Dr. W. Stricker. Frankfurt a. M, Brönner.

Von dieser Zeitschrift, welche die wärmste Liebe zum theuren Vaterlande in's Leben rief, sind bis jetzt vier Hefte erschienen. Ihr Inhalt ist mannichfaltig, belehrend und unter-

Digitized by Google

haltend. Der Herausgeber sucht für die in fernen Regionen längst heimisch gewordenen Landsleute das Interesse des Mutterlandes zu erhalten; er folgt den Auswandernden, um das Band der Erinnerung und der Liebe möglichst fest zu knüpfen. Möchten Sie auf das treugemeinte Wort hören, möchten die Regierungen Deutschlands endlich diejenigen Mittel ergreifen, welche geeignet sind durch die Auswanderung dem Mutterlande einen dauernden Vortheil zu sichern!

Eine Probe aus dem Aufsatze im Heft 3: „Das deutsche Element an der deutschen Westgrenze." In Lutzenburg (Luxemburg) und Limburg ist eine französische Partei herrschend, welche aus Fabrikanten und Beamten besteht, die aus Frankreich hierher kamen. Das Landvolk ist gleichgültig dabei, meist wallonisch, doch kennt es zum Theil auch die deutsche Sprache und ist reichlich mit deutschen Hofbesitzern untermischt; nur der östliche Theil ist rein deutsch. Die Bürger in den Städten und die meisten wissenschaftlich Gebildeten hängen an ihrem Vaterlande, an Deutschland, und erwarten das Heil nur daher. Hier ist auch unsere Grenze, dicht hinter der Maas herlaufend, am schmählichsten. Man hat sich bei den letzten Friedensverhandlungen sonst nicht sehr um das Volksthümliche bekümmert, hier nahm man es zum Vorwand, um Deutschland eine möglichst unsichere Grenze zu geben.

v. R.

---

5. Die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

Der Zweck der am 21. April 1779 gestifteten, landesherrlich privilegirten Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz ist im Allgemeinen: vereinigte Bearbeitung des gesammten Gebiets der Wissenschaften, im Besonderen aber: die Erforschung der Geschichte, Alterthümer und Landeskunde der Lausitz und vorzüglich der Oberlausitz. Dabei ist ihr Streben stets dahin gerichtet, die Wissenschaften für das Leben fruchtbar zu machen.

Sie scheint diesen Zweck stets im Auge behalten und dadurch gute Früchte getragen zu haben, wenn der Maaßstab, welchen man aus der Ferne an ihre Leistungen legen kann, ein richtiger ist. Zeugniß fruchtbringender Thätigkeit nämlich ist die von der Gesellschaft unter dem Titel: Neues Lausitzisches Magazin, herausgegebene Zeitschrift, wovon bereits 23 Bände erschienen sind. Sie enthält eine große Menge des schätzbarsten statistischen Materials und ist eine vortreffliche Quelle für die Kunde der Lausitz. Aber auch Gegenstände allgemeinerer Wichtigkeit sind nicht ausgeschlossen, wie ein sehr tüchtiger Vortrag des jetzigen Sekretairs Oberlehrers Dr. E. Tillich im ersten Heft des 23. Bandes: Ueber die Statistik der menschlichen Lebensdauer, darthut. Ein Auszug desselben im Nachstehenden wird davon überzeugen. —

„Im Gewirr todter Zahlen erkennt mit geübtem Blick der Statistiker das waltende Leben; in dem Wechsel ewig wandelbarer Größen findet er das regelnde Gesetz. Ihm dankt der Staatsmann die Kenntniß der politischen und mercantilen Kräfte seiner Nation; der Criminalist die Kenntniß des leider! ziemlich constanten Verhältnisses, in welchem das Verbrechen seine Opfer fordert; der Menschenfreund das Wissen vom Vorhandensein schädlicher und günstiger Einflüsse auf die menschliche Gesellschaft, Einflüsse, die entfernt oder begünstigt werden müssen, während die Erfahrung über die Erfolge der in dem einen oder andern Sinne hierzu angewendeten Mittel wiederum allein dem Statistiker verdankt wird.

Aber nur der neueren Zeit gehört die Statistik an. Wie der kindliche Geist gern in ungemessene Fernen schweift, in fremden Himmelsstrichen weilt und das Nahe unbeachtet läßt, so auch wendet die beginnende Wissenschaft sich vorzugsweise den Gebieten zu, welche

Digitized by Google

weit abseits liegen und dem ahnenden Gemüthe Ungewöhnliches zu verheißen scheinen. Längst waren des Himmels Räume durchforscht, die fernsten Erdtheile entdeckt, ehe man an das Merkwürdige des Heimathlandes dachte. So mochte die Statistik als Wissenschaft nur spät entstehen. Auch mochten die Elemente, auf denen sie ruht, zu flüssig erscheinen, als daß man in denselben irgend eine Gesetzmäßigkeit sogleich hätte erkennen können. Am natürlichsten noch führte das Bedürfniß (vorzüglich seit Ludwig XIV von Frankreich) auf die Zählung der Hülfsmittel, die bei den unaufhörlichen und verheerenden Kriegen dieses Herrschers den einzelnen Staaten zu Gebote standen; und wir sehen z. B. Colbert sein Mercantilsystem auf eine statistische Basis gründen, die zwar unrichtig war, aber als solche noch heute von einzelnen Staaten Europas nicht anerkannt wird, und die damals mit Recht als ein Fortschritt in administrativer Hinsicht begrüßt wurde.

Fast ein Jahrhundert später bildete sich der Zweig der Statistik aus, der, abgesehen von dem für die Staatswissenschaft unübersehbaren Nutzen, in die unmittelbarste Beziehung zu dem Lebensglücke von Tausenden tretend, die Grundlage geworden ist derjenigen Institute, welche unter dem Namen von Lebensversicherungsanstalten, von Wittwenkassen, von Pensionsfonds ꝛc. bei eintretender Untüchtigkeit oder bei dem Dahinscheiden des Versorgers der Familie, diese vor dem Elende hülfloser Armuth schützen. Wir meinen die Statistik der menschlichen Lebensdauer.

Im Jahre 1746 veröffentlichte Deparcieur seinen Essai sur les Probabilités de la vie humaine. Er legte seiner Tabelle die Geburts- und Todtenregister von 1000 Personen zu Grunde, von denen die älteste im 96. Jahre gestorben war, und zog daraus Resultate, die noch heute zum Theil Gültigkeit haben.

Erst 1806 folgte ihm, zugleich in der Masse der gesammelten Beobachtungen den Vorgänger weit übertreffend, Duvillard nach, indem derselbe in seiner Analyse de l'influence de la petite vérole sur la mortalité eine Tabelle aufstellt, welche alle Resultate der Gesetze der Sterblichkeit aus einer bedeutenden Menge vor der französischen Revolution an verschiedenen Orten Frankreichs gesammelter Thatsachen herleitet, und somit ziemlich genau diesen Gesetzen entspricht. Seit seiner Zeit sind jedoch wesentliche Veränderungen in den verschiedenen Elementen der Bevölkerung eingetreten, und man beabsichtigt in Frankreich eine Sammlung derjenigen Documente, welche dem gegenwärtigen Zustande der Bevölkerung besser entsprechen. — Die Tabelle Duvillard's giebt für die Gegenwart eine im Ganzen zu große Sterblichkeit an; die Lebensversicherungsgesellschaften bedienen sich ihrer in Frankreich daher bei der Berechnung der Summen, welche beim Tode der Versicherten den Verwandten ausgezahlt werden; hingegen bei Leibrenten u. dgl. m., welche bei Lebzeiten der Versicherten bezogen werden, wenden sie die von Deparcieur construirte Tabelle an, welche sich auf besonders ausgewählte Personen gründet und eine weit geringere Sterblichkeit giebt.

Erst 1815 erschien in England von J. Milne: A treatise on the valuation of annuities and assurances on lives. In diesem Werke findet sich eine Tabelle der Sterblichkeit der Stadt Carlisle in Cumberlandshire. Ihm folgte 1822 W. Morgan in den Principles and doctrine of assurances, annuities on lives etc., worin derselbe eine ähnliche Tabelle für Northampton aufstellt. Nach diesen Tabellen rechnen die englischen Gesellschaften. Für Carlisle ist die Sterblichkeit noch geringer als in der Tabelle Deparcieur's, für Northampton noch größer als in der Tabelle Duvillard's. Die Versicherten werden je nach dem Vortheile der Gesellschaften unter die Kategorie der schnell oder der langsam Sterbenden gestellt.

Außer den genannten Männern haben die Statistik der Lebensdauer namentlich behandelt: Caspar („die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen," besonders für Berlin

Digitized by Google

wichtig), Quételet (für Belgien, mit Sonderung der Bevölkerung von Stadt und Land und der Geschlechter), Baumann-Süßmilch (für Deutschland), Hülffe (Sterblichkeitsverhältnisse von Leipzig, 1839, mit Sonderung der Geschlechter), Finlaison (nach Beobachtungen von Staatstontinen und Leibrenten mit Sonderung der Geschlechter), Kerseboom (für Holland und Ostfriesland), Wargentin und Price (für England, mit Sonderung der Geschlechter), Brune (für die preußische Wittwenkasse).

Was die ziemlich gleichförmige Einrichtung dieser so wichtigen Tabellen anlangt, so weisen dieselben nach, wie viele von einer auf z. B. eine Million angenommenen Summe zu gleicher Zeit geborner Kinder durchschnittlich nach einem Jahre, nach zwei, nach drei ꝛc. Jahren noch leben. So sieht man, bei der Annahme von ursprünglich einer Million Kinder, daß nach der Duvillard'schen Tafel nur 502216, oder ein wenig über die Hälfte, das Alter von 20 Jahren erreichen; daß 334072, oder etwas über ein Drittel, 45 Jahre alt werden. 232475 (fast ein Viertel der Kinder) sterben im ersten Jahre, ein Drittel erreicht das Alter von 2 Jahren nicht. In Frankreich hat noch jetzt die Pockenkrankheit (deren Einimpfung nicht gesetzlich geboten ist) einen großen Antheil an dieser schrecklichen Sterblichkeit; aber auch in anderen Ländern tritt namentlich in den ersten Jahren der Tod als furchtbarer Verwüster auf.

Nimmt man den Unterschied zweier auf einander folgenden Zahlen der Tabelle, so erhält man nach Duvillard z. B. 6985 für die Anzahl von Individuen, welche in dem Alter von 40—41 Jahren sterben. Da 369404 von einer Million vierzig Jahre alt geworden sind, so stirbt also in diesem Alter einer unter 53. Eben so stirbt im Alter von 10—11 Jahren einer auf 130; aber vorher und nachher sterben ihrer mehr. Die Gefahr des Sterbens ist also am geringsten für den Franzosen, wenn er zehn Jahr alt ist. Das Gleiche gilt für den Engländer; für den Belgier, Holländer und Norddeutschen aber, wenn er 14 Jahre alt ist. v. R.

6. Landwirthschaftliche Zeitschrift. Herausgegeben von dem landwirthschaftlichen Hauptverein für das Königreich Sachsen, in Gemeinschaft mit der ökonomischen Gesellschaft zu Dresden und der Leipziger ökonomischen Sozietät.

Ueber die landwirthschaftlichen Vereine, deren Organ die obige Zeitschrift ist, sagt von Bose in seiner Statistik des Königreichs Sachsen Folgendes:

Im Jahre 1763 entstand die Leipziger ökonomische Sozietät; neben ihr erhob sich im Jahre 1817 die ökonomische Gesellschaft im Königreich Sachsen zu Dresden (Decret vom 28. März 1817); im Jahre 1810 der Verein zu Zedlitz bei Berna; 1819 der Verein im Voigtlande; den 6. Mai 1834 die Wandergesellschaft sächsischer Landwirthe und Naturforscher; den 3. November 1839 der Verein zur Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie im Königreiche Sachsen. Es folgten diesen Vereinen viele andere, welche sämmtlich in größerem oder geringerem Kreise mit mehr oder weniger sichtbar hervortretenden Erfolgen, überall aber segensreich auf die Beförderung der Kultur hinwirkten.

Da es wünschenswerth erschien, dem Zusammenwirken der verschiedenen in Sachsen bestehenden landwirthschaftlichen Vereine mehr Einheit zu verschaffen, ihre gegenseitige Verbindung zu erleichtern und aus ihnen ein Organ für die Interessen der landwirthschaftlichen Industrie zu bilden, so erließ das Ministerium des Innern unterm 10. Juni 1842 in einer Bekanntmachung die „Grundzüge der Organisation der landwirthschaftlichen Vereine im Königreiche Sachsen," wornach aus den bestehenden in jedem amtshauptmannschaftlichen Bezirke

Digitized by Google

sowie in dem der Schönburgischen Gesammtkanzlei ein Bezirksverein und überdies in angemessener Zahl Specialvereine zu bilden seien, für welche insgesammt „Der landwirthschaftliche Hauptverein für das Königreich Sachsen" der Vereinigungspunkt und in Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Interessen des Landes das Organ zwischen ihnen und dem Ministerium des Innern sei.

Diesen landwirthschaftlichen Vereinen, deren Gesammtmitgliederzahl gegen 4000 beträgt, steht der landwirthschaftliche Hauptverein für das Königreich vor. Ihr Organ ist die in der Ueberschrift bezeichnete Zeitschrift, welche unter sehr umsichtiger Leitung in ihrem dritten Jahrgange sich befindet. Für die statistischen Verhältnisse des Königreichs Sachsen hat dieses Blatt die größte Wichtigkeit und enthält eine solche Auswahl gediegener Aufsätze, daß es als eine der besten Vereins-Zeitschriften Deutschlands betrachtet werden kann.

Aus dem im Heft 5 befindlichen Verwaltungsberichte des Directoriums des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Jahr 1846, heben wir als Hauptgegenstände hervor:

1. Die Gründung von Ackerbauschulen,
2. Die landwirthschaftliche Zeitschrift.

Von dieser wird gesagt:

Sie hat den Andeutungen gemäß, welche der Verwaltungsbericht vom vorigen Jahre enthielt, der landwirthschaftlichen Statistik des Vaterlandes besondere Aufmerksamkeit zugewandt; sie wird hierin fortfahren, und dadurch immer mehr und unabläßig in allen einzelnen Branchen die Wichtigkeit landwirthschaftlicher Verbesserungen für den Einzelnen und für das Ganze nachweisen, sie wird hierdurch darthun, daß, so wichtig auch der hohe Einfluß anderer Arbeitsbranchen, der Industrie und des Handels erscheint, der Ackerbau doch stets der Stützpunkt des Staats bleiben muß; sie wird aber dadurch auch dem Landwirthe zeigen, was er mit dem ihm anvertrauten Gute der Natur wirken kann und wirken muß, und wiederholt darauf hinweisen, daß er verpflichtet ist, dieses im vollsten Maaße zu benutzen.

3. Anwendung der neueren Forschungen der Agrikultur-Chemie auf die Landwirthschaft.

4. Waldbau. — Sachsen besitzt: 562360 Acker Privatwaldungen, 264865 Acker Staatswaldungen, 827225 Acker Waldungen im Ganzen, dagegen: 1,344474 Acker pfluggängigen Feldes, 301549 Acker Wiesen, 76024 Acker Garten, zusammen 1,722047 Acker zu ökonomischen Zwecken bestimmten Landes. Beträgt nun hiernach der Waldboden nahe halb so viel, als der zu landwirthschaftlichem Gebrauch cultivirte Boden, so wird Niemand behaupten wollen, daß dieses Land bei seinem Reichthum an Stein- und Braunkohlen ꝛc. zu wenig Waldungen besitze, man wird im Gegentheil voraussagen können, daß in den getreidereichen Niederungen und in den Thälern des Gebirges das Holz durch die nie rastende Kultur immer mehr verdrängt werden wird, und bei der steigenden Bevölkerung verdrängt werden muß, so daß nur der Boden für den Holzbau bleiben wird, der in diesem eine höhere Rente als im Ackerbau findet.

5. Nothwendigkeit eines Feldpolizei-Gesetzes.
6. Verein zur Belohnung guter Dienstboten.
7. Errichtung von Sparkassen und Kredit-Instituten.

v. R.

Digitized by Google

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Die außerdeutschen Sprachverhältnisse im Preußischen Staate.

Herr Ober-Landesgerichts-Präsident Hundrich in Breslau, dessen unermüdliche und gründliche Forschungen über Sprach- und nationelle Verhältnisse ihm einen so wohlverdienten Autoritätsruf verschafft haben, gab im Frühling d. J. in der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur (deren umfassende nützliche Wirksamkeit besondere Anerkennung verdient), historische Section, eine Uebersicht der gesammten außerdeutschen Sprachverhältnisse im Preußischen Staate. Unter Zugrundlegung der Zählung von 1843 hat Herr Hundrich folgende Zusammenstellung entworfen:

			Einwohner.		Außerdeutsch Redende.
1. auf 1178 □Meilen	zählte die Provinz	Preußen	2,406380	mit etwa	739836
2. „ 734 „	„ „ „ „	Brandenburg	1,935107	„	50000
3. „ 574 „	„ „ „ „	Pommern	1,106350	„	4000
4. „ 741 „	„ „ „ „	Schlesien	2,948884	„	609675
5. „ 336 „	„ „ „ „	Posen	1,350165	„	827276
6. „ 460 „	„ „ „ „	Sachsen	1,683906	„	—
7. „ 367 „	„ „ „ „	Westphalen	1,421443	„	—
8. „ 487 „	„ „ „ „	Rheinland	2,948884	„	10512
		Hiernach kommen auf etwa	15,801419 Einwohner		2,240299

in annähernder Zahl, welche in außerdeutscher Sprache zu reden pflegen; dies beträgt etwa 14 Prozent, oder nur ungefähr ein Sechstheil der ganzen Bevölkerung und zwar mehr auf dem Lande als in den Städten.

Außerdem enthält das Fürstenthum Neuenburg und Valendis auf 14 Quadratmeilen ungefähr 66784 mit etwa 44784 französisch und etwa 22000 deutsch redenden Einwohnern.

Bei dem Anhalt, welchen unsere Legislation, laut der Kabinets-Ordre vom 14. August 1846 wegen Berechnung der Ortschaften entheilte, in denen eine fremde Sprache in einer Kirche oder in einer Schule gebräuchlich ist, erscheint es jetzt leicht, hierüber eine Sprachen-Karte des gesammten Landes anzufertigen und statistische Notizen beizufügen, wie wir solche wegen der Königl. Richter-Kollegien und Königl. Einzel-Richter bei dem Starckeschen Werke über die preußische Justiz-Verwaltung besitzen.

Für die evangelischen Kirchen der preußischen Provinz Schlesien hat der Herr Pastor Anders in Glogau eine Statistik nebst Karten herausgegeben, wobei auch die Ortschaften aus den Kreisen Görlitz, Hoyerswerda und Rothenburg ersichtlich, worin der Gottesdienst wendisch und deutsch gehalten wird.

Die Sprache ist die beste Trägerin der Bildung; der deshalb schon von Leibnitz ausgesprochene, von Herder zur Verwirklichung empfohlene Wunsch:

eine Physiognomik der Völker aus ihren Sprachen zu versuchen,

möchte anmuthige und lehrreiche Bilder gestalten. v. R.

2. Deutsche Auswanderung nach Brasilien.

Obgleich in diesen Blättern nächstens eine Reihe von Artikeln über die deutsche Auswanderung und deren systematische Leitung, erscheinen wird, machen wir doch vorläufig auf eine kleine Schrift aufmerksam, welche unter dem Titel:

Denkschrift Sr. K. Maj. Dom Pedro II. überreicht von L. F. Kalkmann und J. F. Köler, in Bezug auf eine Gesellschaft, welche dieselben zur Förderung deutscher Einwanderungen zu bilden beabsichtigen; neuerlich ausgegeben ist. Sie verdient deshalb Beachtung, weil die Verfasser, anstatt wie gewöhnlich die Brasilischen Verhältnisse den Auswanderungslustigen im rosigen Lichte darzustellen, von der Regierung Abhülfe der bestehenden Hindernisse und Mängel verlangen.

Nachstehend ein Auszug, der die in der Schrift herrschende Gesinnung andeutet: „Die deutschen Regierungen widersetzen sich der Auswanderung ihrer Unterthanen nach Brasilien, weil es hier durchaus an festen und Vertrauen verdienenden Maßregeln gebricht, weil ein Centralpunkt von Individuen oder Corporationen

Digitized by Google

unter Schutz und Controle der Regierung fehlt, um Einwanderern entgegenzukommen, sie zu leiten und ihnen zu rathen. Wenn einzelne Colonien in Brasilien Wurzel faßten und Gedeihen fanden, so ist dieses mehr dem Zufall oder dem persönlichen Wohlwollen der respectiven Minister oder Provinzial-Präsidenten, welche sich ihrer annahmen, zu verdanken, als festbestimmten und bleibenden Maßregeln der Regierung. — Zu diesem Mangel an Regierungsmaßregeln gesellen sich noch Akte der brasilischen Legislatur, die augenscheinlich vom Geiste der Sclaverei-Beschützung dictirt worden sind. Das Ausnahmegesetz der Vermiethung persönlicher Dienste liefert davon einen Beweis; ein anderer ist das kürzlich vom Ex-Minister des Innern vorgetragene Decret, wodurch Se. Excellenz in der Absicht, die freie Einwanderung zu fördern, sie erschwert und den europäischen Regierungen gerechten Anlaß giebt ihre feindlichen Gesinnungen noch zu vermehren. Dieses Decret und andere Maßregeln, selbst der Provinzial-Regierungen, bezwecken mehr, den Grundbesitzern oder auch den Regierungen weiße Arbeiter zu verschaffen, als dem Staate fleißige, freie, gut unterrichtete und glückliche Bürger. So lange Brasilien die Einwanderung nur von dieser Seite betrachtet, so werden die europäischen Regierungen dabei beharren, dieselbe zu hintertreiben. Doch sobald die Regierung Ew. Majestät und die Präsidenten der Provinzen es erkennen lernen, daß das Glück der Einwanderer gleichbedeutend mit Brasiliens Wohlfahrt ist, und sobald in Folge dieser Ueberzeugung Maßregeln ergriffen werden, welche den deutschen Regierungen Vertrauen einflößen müssen, so werden dieselben, im eigenen Interesse ihrer Unterthanen, die Auswanderung nach Brasilien **begünstigen**; denn kein anderes Land der Welt bietet dem Colonisten Mittel zu einem schnellen Gedeihen, wie dieses.

---

3. Nachweisung über den in den Kurhessischen Branntweinbrennereien stattgehabten Verbrauch an Brodfrucht und Kartoffeln, beziehungsweise an Hafer, a) im Jahre 1845, b) in den ersten 11 Monaten des Jahres 1846, c) im Monat December desselben Jahres und d) in den ersten 15 Tagen des Jahres 1847.

Die Verwendung hat stattgefunden im Bezirke des Provinzial-Steueramts, beziehungsweise Haupt-Zollamts	Im Jahre 1845						In den ersten 11 Monaten 1846					
	Brodfrucht, bestehend aus Korn und Gerste		Hafer		Kartoffeln		Brodfrucht, bestehend aus Korn und Gerste		Hafer		Kartoffeln	
	Berl.	Mg.	Berl.	Mg.	Berl.	Mg.	Berl.	Mg.	Berl.	Mg.	Berl.	Mg.
Cassel	24094	.	.	.	271124	6	10514	14	4375	12	132182	6
Marburg	6083	11	.	.	67979	1	3358	2	.	.	39520	9
Fulda	5172	11	140	6	57440	11	2620	5	32	4	33412	2
Hanau	4457	8	.	.	79140	.	2077	8	11	.	47039	.
Rinteln	1193	.	.	.	15562	.	914	.	.	.	8241	.
Zusammen	41000	14	140	6	491246	2	19484	13	4419	.	260395	1

Die Verwendung hat stattgefunden im Bezirke des Provinzial-Steueramts, beziehungsweise Haupt-Zollamts	Im Monat December 1846						In den ersten 15 Tagen 1847					
	Brodfrucht, bestehend aus Korn und Gerste		Hafer		Kartoffeln		Brodfrucht, bestehend aus Korn und Gerste		Hafer		Kartoffeln	
	Berl.	Mg.	Berl.	Mg.	Berl.	Mg.	Berl.	Mg.	Berl.	Mg.	Berl.	Mg.
Cassel	1802	7	769	15	19141	1	832	3	478	8	9194	10
Marburg	586	9	.	.	7297	10	274	11	.	.	3464	9
Fulda	452	13	.	3	5518	5	184	13	2	.	2468	7
Hanau	536	.	9	8	9527	.	246	.	2	4	4336	8
Rinteln	184	.	.	.	1547	.	98	.	.	.	657	.
Zusammen	3561	13	779	10	43031	.	1635	11	482	12	20121	2

Anmerkung: Ziehet man in Betracht, daß

1. ein Viertel Roggen, insbesondere von der 1846r Ernte, 240 Pfd. Mehl giebt, also, indem aus 3 Pfd. Mehl 4 Pfd. Brod gebacken werden, 320 Pfd. Brod liefert, im Durchschnitt aber der tägliche Verbrauch für den Kopf nach der vorausgeschickten Haupt-Uebersicht der Roggen-Vorräthe sich auf $\frac{1}{4}$ Pfd. Brod herausstellt, mithin 4687½ Viertel Roggen — welche von den Branntweinbrennereien in Kurhessen innerhalb 40 Tagen verbraucht wurden, — für 100000 Köpfe die Nahrung auf 30 Tage liefern würden, und

Digitized by Google

2. ein Viertel Kartoffeln 300 Pfd. wiegt und durchschnittlich als täglicher Bedarf für den Kopf sich auf $1\frac{11}{16}$ Pfd. ($=\frac{1}{16}$ Metze) berechnet, mithin 11719 Viertel Kartoffeln, welche von den Branntweinbrennereien in Kurhessen innerhalb 8 Tagen verbraucht wurden, für 100000 Köpfe die Nahrung auf 30 Tage liefern würden,

so erscheint damit die Bekanntmachung der Provinzial-Regierung zu Cassel vom December 1846 vollständig gerechtfertigt, in welcher die Zuversicht, daß wirklicher Mangel an den nothwendigsten Nahrungsmitteln im Allgemeinen nicht zu befürchten sei, ausgesprochen wurde, indem damals neben Rücksicht auf Ankäufe von überseeischem Getraide durch den Staat unterstellt wurde, daß im Monat Januar 1847 in allen Zollvereinsstaaten ein von hier eingeleitetes Verbot des Branntweinbrennens in Kraft treten würde; während freilich im Monat Februar Kurhessen sich noch in die schwierige Lage versetzt sah, zur Verhütung größerer Calamität mit diesem Verbote einseitig vorausgehen zu müssen.

(Mittheilung des Kurfürstlichen Ministerii des Innern.)

---

4. Resultate der Regulirungen und Gemeinheitstheilungen des Flatowschen Kreises im Regierungsbezirk Marienwerder, Westpreußen, bis ultimo 1845.

(Mittheilung des Geh. Ober-Regierungs-Raths und Präsidenten Lette in Berlin.)

In Folge der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sind entstanden: 853 neue Eigenthümer mit einem Landbesitz von 68405 Morgen.

Außer Gemeinheit gesetzt sind:

a. von herrschaftlichen Grundstücken 48 Vorwerke mit einem Landbesitz von 104612 Morgen und 30588 Morgen andere Ländereien, auf welchen keine Vorwerke vorhanden waren.

b. 2836 Schulzen, geistliche und Bürgergrundstücke, Bauerhöfe und mehrere dergleichen Besitzungen, mit einem Landbesitz von 236206 Morg.;

überhaupt sind außer Gemeinheit gesetzt: 371406 Morgen.

Abgebaut sind in Folge der Regulirungen und Gemeinheitstheilungen:

11 Vorwerke und andere herrschaftliche Etablissements neu entstanden,

418 Schulzenämter, geistliche und andere Bürger-Grundstücke, Bauerhöfe und andere dergleichen Besitzungen,

14 Dorfschaften mit 602 Grundstücken neu entstanden.

Kultur der Grundstücke: 4860 Morgen sind durch Entwässerung trocken gelegt und 9829 Morgen Wald und Weidegrundstücke urbar gemacht.

Gegenwärtiger Stand der Gemeinheitstheilungen: solche sind in 11 Ortschaften von 444 Grundstücken bebeantragt und eingeleitet, aber noch nicht beendigt, und in 12 Ortschaften von 124 Grundstücken noch nicht beantragt.

---

5. Einer vom Königl. Geh. Ober-Reg.-Rath Lette, Präsidenten des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen in Berlin, geneigtest gemachten Mittheilung über die Ressort-Verhältnisse der Landeskultur-Behörden und über das ihnen untergebene Personal, entnehmen wir Folgendes:

Das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen im Königreich Preußen ist errichtet in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 22. November 1844 (Gesetz-Sammlung für 1845. S. 19), den Ministerien des Innern und der Justiz untergeordnet, zur Zeit nur Gerichtshof, und zwar Spruchbehörde zweiter und beziehungsweise letzter Instanz für alle in erster Instanz von den Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Spruchkollegien entschiedenen, oder zum Auseinandersetzungsressort gehörigen, von den Gerichten dahin abgegebenen Streitigkeiten, ohne Ausnahme, es möge sich dabei um Theilnehmungsrechte und deren Maaß, um den Abfindungsplan oder um die Art und den Betrag der Entschädigung handeln. — Die Beschwerde-Instanz ist noch dem Ministerio des Innern verblieben. — Das Rechtsmittel der Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde, und zwar stets an das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin, findet nur in den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 61) bestimmten Fällen und danach nur statt, wenn die Entscheidungen des Revisionskollegiums Theilnehmungsrechte und deren

Digitized by Google

Umfang, solche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen und die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen ein Gegenstand des Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten. Gegen die Entscheidungen des Revisionskollegiums in allen anderen Streitigkeiten ist weder ein ordentliches, noch ein außerordentliches Rechtsmittel zulässig.

Der Geschäftskreis des Revisionskollegiums umfaßt:

a. so weit er die Anwendung der Gesetze über gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen, über Ablösungen von Diensten, Natural- und Geldleistungen und über Gemeinheitstheilungen, resp. Servitutablösungen zum Gegenstande hat, alle diejenigen Landestheile der Monarchie, in denen dergleichen Gesetze ergangen, so daß davon nur Neu-Vorpommern und derjenige Theil der Rheinprovinz ausgeschlossen ist, welcher den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bildet;

b. in so weit, als dem Revisionskollegio nach dem Gesetze über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 §. 47 (Gesetz-Sammlung S. 41), der Verordnung, betreffend die Einführung dieses Gesetzes in den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 9. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 35) und der Wiesen-Ordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846. §. 28 (Gesetz-Sammlung S. 493) die Entscheidung zweiter und resp. letzter Instanz wegen der, vom Unternehmer einer Bewässerungsanlage für Expropriationen und Rechtsbeschränkungen anderer Ufer- und Triebwerks-Besitzer, zu leistenden Entschädigung übertragen ist, — auch Neu-Vorpommern und den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, mithin die ganze Monarchie. Eine weitere Mitwirkung bei diesem Landeskulturgesetz, wie eine Mitwirkung überhaupt bei den wegen Entwässerungen ergangenen Landeskultur-Verordnungen ist zur Zeit dem Revisionskollegio nicht übertragen.

Das Revisionskollegium soll aus einem Präsidenten, so wie aus mindestens 8 Räthen bestehen, denen der Rang der Räthe dritter Klasse und der Titel „Geheime Revisionsräthe" beigelegt ist, und welche einschließlich des Präsidenten, wie der temporären Hülfsarbeiter, mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut, der Mehrzahl nach auch zum höheren Richteramt befähigt sein sollen.

Der Wirkungskreis der Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen ist zur Zeit auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen beschränkt, wogegen das Provokationsverfahren nebst den richterlichen Entscheidungen in den andern Landeskulturs achen, namentlich wegen Ent- und Bewässerungs-Anlagen nach den Gesetzen resp. vom 15. November 1811 und 28. Februar 1843, den Regierungen verblieben und übertragen ist.

Die Mitglieder der Auseinandersetzungsbehörden bestehen, zufolge §. 2. der Verordnung vom 20. Juni 1817, theils aus rechtskundigen, meist auch zu Oberrichtern qualificirten und gleichzeitig mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertrauten und theils aus solchen Beamten, welche bei allgemeiner wissenschaftlicher und geschäftlicher Ausbildung, der rationellen und praktischen Landwirthschaft vorzugsweise kundig sein sollen. Zu Hülfsarbeitern der Kollegien mit Stimmenrecht werden theils vorzugsweise befähigte Oekonomiekommissarien, theils Assessoren, diese jedoch nur dann bestellt, wenn sie zuvor durch längere Beschäftigung als Spezialkommissarien ihre besondere Befähigung für den Ressort der Landeskulturbehörden nachgewiesen, mit der praktischen Anwendung der Landeskulturgesetze sich vollkommen vertraut gemacht, und die ihnen auf das Gutachten der Behörde vom Ministerium des Innern beizulegende „ökonomisch-technische Qualifikation" erworben haben.

Die Spezialkommissarien werden bestellt a) theils aus der Klasse der praktischen Landwirthe, nachdem diese ihre allgemeine wissenschaftliche, ökonomisch-technische und praktisch geschäftliche Qualifikation als Oekonomiekommissarien auf dem in der Instruktion vom 11. April 1836 (Koch, Agrargesetze. 3. A. S. 275) vorgezeichneten Wege erworben und nachgewiesen haben. Ein Theil der Oekonomiekommissarien bekommt fixirte Diäten und Pensionsanspruch, — letzteren nach Verhältniß eines Dienstreinkommens von 600—1000 Thlr., gleichzeitig mit der Aussicht auf Anstellung auch in andern Staatsämtern nach Verhältniß eines solchen Einkommens. Diese stehen mit anderen dauernd angestellten Staatsdienern in gleichem Verhältniß. b) Aus der Klasse der Regierungs- und Ober-Landesgerichts-Assessoren; diese haben zunächst durch etwa einjährige Beschäftigung beim Kollegio einer Auseinandersetzungsbehörde ihre Befähigung für den eigenthümlichen Beruf eines Spezialkommissarius zu erweisen, sodann in dieser letzteren Stellung die technisch-ökonomische Qualifikation zur Abgabe von Gutachten, welche bei Entscheidungen zu Grunde gelegt werden können, zu erwerben; bei fortgesetzter und längerer Beschäftigung in der Auseinandersetzungssortie erhalten sie die vollkommene technische Qualifikation auch zur Abgabe von Gutachten in zweiter Instanz. Diejenigen Justiz-Assessoren, welche sich auf dem vorgeschriebenen Wege für die Verwaltung besonders geschickt gemacht haben, sollen auf ihren Antrag als Regierungs-Assessoren übernommen werden.

Digitized by Google

Auch für Feldmesser, welche wenigstens 15 Jahre anbauernd mit Auszeichnung und besonderem Erfolge im Auseinandersetzungsressort gearbeitet haben, ist eine Zahl von Pensionsberechtigungen nach einem Diensteinkommen theils von 400 Thlr., theils von 600 Thlr. bestimmt, deren Verleihung den Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst mit einem der Berechtigung gleichen Gehalt gewährt und welche unter Berücksichtigung, resp. der Leistungen, des Dienstalters, wie der Anzahl der permanent beschäftigten Geometer in den einzelnen Departements zugetheilt sind.

Generalkommissionen nach der Organisation der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §. 3. und 4. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 bestehen zur Zeit a. für die Kurmark Brandenburg, das Regierungs-Departement Potsdam, zu Berlin, b. für die ganze Provinz Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, zu Stargard, c. für die ganze Provinz Schlesien, einschließlich der Ober-Lausitz, zu Breslau, d. für die ganze Provinz Posen, zu Posen, e. für die ganze Provinz Sachsen, einschließlich der Altmark, zu Stendal, f. für die ganze Provinz Westphalen, ferner die zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, in denen mit dem Allg. Landrecht auch die Gemeinheitstheilungs Ordnung vom 7. Juni 1821 gilt, sowie für die übrigen vormals zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen, jetzt zur Rheinprovinz gehörigen Landestheile wegen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und die Realberechtigungen vom 21. April 1825 und der dazu ergangenen Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, die Generalkommission zu Münster.

Landwirthschaftliche Regierungsabtheilungen, übrigens mit ganz gleicher Competenz, wie sie die Generalkommissionen besaßen, an deren Stelle sie getreten sind, bestehen: a. für den Bezirk der Regierung zu Frankfurt, einschließlich der Niederlausitz, zufolge der Verordnung vom 27. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 132) zu Frankfurt a. O., b. für den zu Westpreußen gehörigen Bezirk der Regierung zu Marienwerder, ebendaselbst, c. für den zu Ostpreußen gehörigen Bezirk der Regierung zu Königsberg, ebendaselbst, ad c. jedoch unter dem Dirigenten der Abtheilung für das Innere, — zufolge Verordnung wegen Vereinigung der Generalkommissionen zu Königsberg und Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen vom 30. Juni 1834, während nach der ebengedachten Verordnung d. für den, Litthauen und einen Theil von Masuren umfassenden Bezirk der Regierung zu Gumbinnen und e. für den zu Westpreußen gehörigen Bezirk der Regierung zu Danzig, die Auseinandersetzungs-Geschäfte in der Abtheilung des Innern je von einem besonderen, der Auseinandersetzungspartie etatsmäßig angehörigen Mitgliede bearbeitet werden; wogegen f. der Regierung zu Coblenz für die zur Rheinprovinz und ihrem Departement gehörigen, vormals Nassauischen Landestheile und die Stadt Wetzlar mit Gebiet, die nach dem Gesetz vom 4. Juli 1840 vorkommenden Ablösungen übertragen sind.

Zufolge des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 sind die Generalkommissionen zu allen Entscheidungen über Auseinandersetzungsstreitigkeiten ohne Unterschied des Gegenstandes ermächtigt und mit Bezug hierauf als kollegialisch formirte Gerichtshöfe konstituirt; nach §. 1. und 2. der Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden vom 22. November 1844, gebührt auch den technischen Mitgliedern des aus mindestens fünf, übrigens der Mehrzahl nach aus richterlichen Beamten zusammenzusetzenden Kollegiums ein volles Votum bei allen Entscheidungen, ohne Unterscheidung zwischen juristischen und technischen Gegenständen.

Neben den unter Nr. 7 gedachten, zur Leitung der Auseinandersetzungen berufenen Regierungen und Regierungs-Abtheilungen bestehen, jetzt ebenfalls für alle über Auseinandersetzungsstreitigkeiten zu erlassende Definitiv-Entscheidungen, ohne Unterschied des Gegenstandes, besondere, ebenso aus mindestens fünf Mitgliedern und zwar aus allen Mitgliedern und Hülfsarbeitern der landwirthschaftlichen Partie, resp. Abtheilungen, so wie, zur Ergänzung der Zahl, aus andern, zum Richteramt qualifizirten Beamten, zusammengesetzte landwirthschaftliche Spruchkollegien zu Frankfurt, zufolge §. 4. der Verordnung vom 27. Juni 1840 und zwar aus allen Mitgliedern der landwirthschaftlichen Abtheilung ohne Ergänzung; bei den 4 Preußischen Regierungen zufolge §. 3 der Verordnung vom 22. November 1844, mit Ergänzung durch Mitglieder der Justizbehörden; bei der Regierung zu Coblenz zufolge §. 115 des Gesetzes vom 4. Juli 1840, desgleichen mit Ergänzung durch richterliche Beamte.

Die Tilgungskasse zu Heiligenstadt zur Erleichterung der Ablösungen von Reallasten im Eichsfelde nach der V. O. v. 9. u. 18. April 1845 steht unmittelbar unter gemeinschaftlicher Aufsicht der Minister des Innern und der Finanzen; der Dirigent ist Mitglied der Generalkommission zu Stendal und deren perpetuirlicher Departementsrath. Die bei den Ablösungen vorkommenden Streitigkeiten werden von der Generalkommission zu Stendal in erster und vom Revisionskollegio in zweiter Instanz entschieden.

Stellt man die Angestellten ihrer Zahl nach zusammen, so entsteht nachfolgende Tafel:

Digitized by Google

Behörde	Kollegium			Distrikts- und Lokal-Beamte						Assessoren zur Ausbildung überwiesen
				Spezial-Kommissarien			Geometer			
	Direktor und Räthe	Hülfsarbeiter	Summa	aus der Klasse der Assessoren	Oekonomie-Kommissar.	Summa	pensionsberechtigt	nicht pensionsberechtigt	Summa	
Revisions-Kollegium	8	6	14	.	.	.	.	.	.	.
General-Kommission zu Berlin	7	1	8	9	16	25	10	39	49	2
General-Kommiss. zu Stargard	5	1	6	9	13	22	11	38	49	2
General-Kommission zu Breslau	8	.	8	11	23	34	6	31	37	5
General-Kommission zu Posen	5	5	10	3	19	22	6	25	31	1
General-Kommission zu Stendal	10	3	13	20	25	45	25	145	170	2
General-Kommission zu Münster	4	1	5	6	10	16	6	8	14	2
Landwirthschaftliche Abtheilung der Regierung zu Frankf. a. O.	8	1	9	14	12	26	12	50	62	.
Landwirthschaftliche Abtheilung der Regier. zu Marienwerder	2	1	3	1	6	7	4	9	13	1
Landwirthschaftliche Abtheilung der Regierung zu Königsberg	2	.	2	5	7	12	6	38	44	1
Abtheilung des Innern der Regierung zu Gumbinnen . .	1	.	1	2	3	5	6	20	26	.
Abtheilung des Innern der Regierung zu Danzig. . . .	1	.	1	.	2	2	1	5	6	.
Regierung zu Koblenz	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Summa .	61	19	80	81	136	217	93	408	501	16

6. Bevölkerung der Schweiz nach Stammangehörigkeit, Glaubensbekenntniß, Heimath und politischer Parteiung.

Fast jedes öffentliche Blatt bringt jetzt statistische Nachrichten über die Schweiz und (wie solches bei dem dermaligen Stande unserer statistischen Bildung sehr erklärlich ist) jedes Blatt enthält andere Zahlen. Auch ich unternehme es im Nachfolgenden einen Beitrag dazu zu liefern, weil die besten Quellen mir vorliegen (z. B. Franscini Nuova Statistica della Svizzera, Lugano 1847; Meyer von Knonau, Erdkunde der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1838; Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, St. Gallen und Bern seit 17 Jahren in Bändchen erscheinend; Bernoulli, Schweizerisches Archiv für Statistik und National-Oekonomie, Basel 1830; Suell, Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts, Zürich 1845).

Die Schweiz enthält, nach H. Keller, der besten Autorität für diese Angabe, 752 geogr. □Meilen, wovon auf die deutsche Schweiz 550,5 oder 73,20 %, auf die französische 143,5 oder 19,00 %, auf die italische 58,0 oder 7,71 % kommen. Der Antheil der einzelnen Kantone am Flächengehalte ist (+ Sonderbund, × neutr le Kantone):

1. Graubünden .	134	geogr. □M.	17,82 %	1803	in den Bund aufgenommen
2. Bern . . .	128	"	17,00 "	1353	" " "
+ 3. Wallis . . .	96	"	12,77 "	1815	" " "
4. Waadt . . .	55	"	7,31 "	1803	" " "
5. Tessin . . .	52	"	6,91 "	1803	" " "
6. St. Gallen .	37	"	4,93 "	1803	" " "
7. Zürich . . .	33	"	4,39 "	1351	" " "
+ 8. Freiburg . . .	28	"	3,73 "	1481	" " "
+ 9. Luzern . . .	27	"	3,60 "	1332	" " "
10. Aargau . . .	25	"	3,32 "	1803	" " "
+ 11. Uri	20	"	2,67 "	1308	" " "
12. Thurgau . . .	16	"	2,13 "	1803	" " "
13. Solothurn . .	15	"	1,99 "	1481	" " "
+ 14. Schwyz . . .	15	"	1,99 "	1308	" " "
+ 15. Unterwalden .	13	"	1,73 "	1308	" " "
× 16. Neuenburg . .	13	"	1,73 "	1815	" " "
17. Glarus . . .	12	"	1,59 "	1352	" " "
× ½ 18. Basel . .	9	"	1,19 "	1501	" " "

Digitized by Google

× ½ 19. Appenzell . .	8 geogr. □M.	1,⁰⁰ %	1513	in den Bund	aufgenommen	
20. Schaffhausen .	6 "	0,⁸⁰ "	1501	"	"	"
21. Genf	5½ "	0,⁷³ "	1815	"	"	"
+ 22. Zug	4½ "	0,⁶⁰ "	1352	"	"	"
	752 "	100,⁰⁰ "				

Die Bevölkerung der Schweiz ist für 1826 zu 1,960000 Köpfen berechnet; im Jahre 1836 ordnete die oberste Bundesbehörde eine amtliche Zählung an, welche 2,190258 Köpfe ergab (Recueil officiel des pièces concernant le Droit public de la Suisse etc. Tom. III. p. 1—3, Berne 1841), für den Anfang des Jahres 1847 ist die gesammte Volksmenge auf 2,411608 zu berechnen. In einzelnen Kantonen finden jährlich, oder doch in mehrjährigen regelmäßigen Zwischenräumen, Volksrevisionen Statt. Da dieses jedoch nicht allgemein ist, so läßt die Vertheilung der jetzigen Bevölkerung auf die einzelnen Kantone sich nur nach dem Maaßstabe des Antheils derselben an der Gesammtbevölkerung im Jahre 1837 bewirken und ergiebt dann folgendes Resultat.

Kantone	Nummer nach dem Flächengehalt	Bevölkerung nach der amtlichen Zählung von 1837	Wahrscheinliche Bevölkerung am 1. Januar 1847	Procent-Antheil an der Gesammtsumme
1. Bern	2	407913	449125	18,⁶²
2. Zürich	7	231576	254979	10,⁵⁸
3. Waad	4	183582	202135	8,³⁸
4. Aargau	10	182755	201224	8,³⁴
5. St. Gallen	6	158853	174907	7,²⁵
6. Luzern	9	124521	137105	5,⁶⁹
7. Tessin	5	113923	125436	5,²⁰
8. Freiburg	8	91145	100356	4,¹⁶
9. Graubündten	1	84506	93131	3,⁸⁶
10. Thurgau	12	81124	92625	3,⁸⁴
11. Wallis	3	76590	84325	3,⁵⁰
12. Basel { Stadt / Land }	18	(24321) / (41103) 65424	(26778) / (45258) 72036	2,⁹⁹
13. Solothurn	13	63196	69582	2,⁸⁸
14. Genf	21	58666	64595	2,⁶⁸
15. Neuenburg	16	58616	64540	2,⁶⁸
16. Appenzell { Inner-Rohden / Außer-Rohden }	19	(9796) / (41080) 50876	(10785) / (45228) 56013	2,³²
17. Schwyz	14	40650	44758	1,⁸⁶
18. Schaffhausen	20	32582	35815	1,⁴⁹
19. Glarus	17	29348	32314	1,³⁴
20. Unterwalden { Ober- / Nieder- }	15	(12368) / (10203) 22571	(13618) / (11234) 24852	1,⁰³
21. Zug	22	15322	16870	0,⁷²
22. Uri	11	13519	14885	0,⁶²
	Zusammen	2,190258	2,411608	100

Von der gesammten Bevölkerung kommen auf die 12 Kantone der Majorität 1,886353 Köpfe oder 78,²⁸ %; auf die Sonderbund-Kantone: Luzern, Freiburg, Wallis, Schwyz, Unterwalden, Zug, Uri 423151 Köpfe oder 17,²⁴ %; auf die sog. neutralen Kantone: Baselstadt, Neuenburg und Appenzell A. R. 102104 Köpfe oder 4,²⁴ %.

Die Zahl der Ausländer, welche im Jahre 1837 ermittelt sind, war 50344, also etwa 3 % der Bewohner (in Genf aber 20 %, Basel 12 %, Neuenburg 5,³ %, Schaffhausen 4 %, Zürich, Tessin 3 %); die Zahl der andern Kantonen Angehörigen 100197, wovon verhältnißmäßig die größte Menge in Neuenburg, nämlich 25 %, in Basel 20 %, in Genf 14 % u. s. w. Dieses Verhältniß doppelter Interessen eines bedeutenden Theils der Bewohner der Schweiz, trägt viel dazu bei, die Gräuel des Bürgerkrieges ungleich fühlbarer zu machen.

Hinsichtlich der Stammverschiedenheit hat Franscini für Ende 1844 folgende Berechnung gemacht:

a. Deutsche: Die 14 Kantone Appenzell, Aargau, Basel, St. Gallen, Glarus, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Zürich, (sodann vom Sonderbunde) Luzern, Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug — vollständig. Ferner zum größten Theile: Bern, Graubündten, (und vom Sonderbunde) Freiburg und Wallis. Endlich einzelne Gemeinden der Kantone Tessin und Waad. Der Sonderbund besteht hiernach fast nur aus Deutschen.

Digitized by Google

b. Franzosen: Gänzlich die Kantone Genf und Neuenburg; größtentheils Waad; zum kleinen Theile Freiburg, Wallis, Bern.

c Italier: Fast gänzlich der Kanton Tessin, ein Theil Graubündtens und einige Dörfer in Wallis.

d. Romanen in einem Theile von Graubündten.

Die Zahl der Bewohner deutscher Sprache ist annähernd 1,670000 oder 71,99 %, französischer Sprache 474000 oder 20,48 %, italischer Sprache 133500 oder 5,70 %, romanischer Sprache 42500 oder 1,83 % der Gesammtsumme.

Dem Glaubensbekenntnisse nach theilt man gewöhnlich die Kantone in Katholische, Reformirte und Gemischte und obgleich diese Bezeichnung einen höchst schwankenden Begriff darstellt, müssen sie doch danach vorgeführt werden. Katholische: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Tessin, Wallis; Protestantische: Zürich, Schaffhausen, Basel, Waad, Neuenburg; Gemischte: Bern, St. Gallen, Graubündten, Glarus, Appenzell, Aargau, Thurgau, Genf.

Eine statistische Grundlage zur Beurtheilung der Verhältnisse des Glaubensbekenntnisses giebt die nachfolgende Tafel:

	Kantone	Katholiken	Proc.-Anthl an der Gesammt-Bevölkerung	Protestanten
	1. Bern	53000	12,99	354913
	2. Zürich	1000	0,43	230576
	3. Waad	3400	1,85	180182
	4. Aargau	88500	48,42	94255
	5. St. Gallen	100000	62,86	58855
+	6. Luzern	124000	99,58	521
	7. Tessin	113923	100,00	
+	8. Freiburg	82145	90,12	9000
	9. Graubündten	32455	38,40	52051
	10. Thurgau	19998	76,23	64126
+	11. Wallis	75798	100,00	
½ ×	12. Basel	6000	9,17	59424
·	13. Solothurn	57196	90,50	6000
	14. Genf	22000	37,50	36666
×	15. Neuenburg	2400	4,00	56216
½ ×	16. Appenzell	10350	20,12	41080
+	17. Schwyz	40650	100,00	
	18. Schaffhausen	300	0,96	30825
	19. Glarus	4000	13,63	25348
+	20. Unterwalden	22571	100,00	·
+	21. Zug	15655	100,00	·
+	22. Uri	13519	100,00	·
	Zusammen	888860	40,61	1,300038

Hieraus erhellt unter andern, daß zusammengenommen die Kantone der Mehrheit von 1,133797 Protestanten und 578509 Katholiken; die Sonderbundkantone von 9521 Protestanten und 374338 Katholiken; die neutralen Kantone von etwa 74537 Protestanten und 18196 Katholiken bewohnt werden.

Die ganze vorenthaltene Darstellung ergiebt endlich als Bestandtheile der Parteien in der Schweiz:

1. In den Kantonen der Mehrheit: 73 % Deutsche, 20 % Franzosen, 7 % Italier; so wie 66,22 % Protestanten und 33,78 % Katholiken.
2. In den Sonderbund-Kantonen: 90 % Deutsche, 9,8 % Franzosen, 0,8 % Italier: so wie 97,58 % Katholiken und 2,42 % Protestanten.
3. In den sog. neutralen Kantonen: 38 % Deutsche, 62 % Franzosen, 0 % Italier; so wie 80,28 % Protestanten und 19,72 % Katholiken.

v. R.

---

7. Eine deutsche Industrie-Ausstellung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika

Ohne Zweifel ist es für die Zukunft des deutschen Handels und der deutschen Industrie eine Lebensfrage, daß Deutschland in den Vereinigten Staaten von Nordamerika seinen Fabrikaten die Geltung zu verschaffen strebt, welche bisher durch das Vorurtheil, keinerlei Konkurrenz mit England, Frankreich u. s. w. bestehen zu können, mit Unrecht ihm vorenthalten wurde. Dies Vorurtheil ist sowohl auf Seiten der Verkäufer als der

Digitized by Google

Käufer vorhanden, wird begreiflich bei den Letzteren durch Englands Einfluß möglichst genährt und erschwert den Verkehr mit deutschen Erzeugnissen ungemein. Deutschland kann für seinen Handel und seine Industrie in der Zukunft nur dann einen gedeihlichen Fortschritt hoffen, wenn es seine Fabrikate als Aequivalent gegen überseeische, namentlich nordamerikanische Roherzeugnisse zu bieten und auf diese Weise mit den Vereinigten Staaten in ein Tauschverhältniß zu treten vermag, wodurch es seinen Mangel an gewissen Naturprodukten mit dem Ertrag seiner Fabrikation deckt. Die außerordentlich steigende Produktion Nordamerika's, das bekanntlich jetzt schon mit den Erzeugnissen einzelner seiner Staaten seinen ganzen eigenen Bedarf zu versehen im Stande ist, wird in der Folge ihren immer bedeutenderen Ueberschuß in den Handel mit Europa bringen, und dann wird England, wenn nicht die deutsche Industrie in Nordamerika sich Achtung zu erringen weiß, den fast alleinigen Gewinn daraus ziehen. Deutschland muß endlich, will es nicht immer mehr das Opfer der traurigen Folgen seiner eigenen Handelszerrissenheit und der Spielball fremder Spekulation werden, durch einen offen gewagten Schritt gegen die Konkurrenz Englands in Nordamerika auftreten und seinen Fabrikaten dort die verdiente Anerkennung zu erwerben suchen. Von den Regierungen wird ein solcher gemeinschaftlicher Schritt anscheinend nicht ausgehen, so lange die jetzige Spaltung dauert; also möge eine Vereinigung von Privaten die Hand an das Werk legen und versichert sein, zur rechten Zeit die Unterstützung wenigstens einiger Regierungen zu finden. Das geeignetste Mittel zur Erreichung des Zwecks einer erfolgreichen Konkurrenz ist ohne Zweifel: Gelegenheit den Käufern darzubieten die deutschen Fabrikate genau kennen zu lernen und dann selbst zu vergleichen und zu berechnen. Die beste Art der Ausführung ferner ist, eine Ausstellung deutscher Fabrikate in einem Hafen der Vereinigten Staaten. Wir glauben im Interesse des deutschen Handels und der deutschen Industrie den Werth und die Bedeutung der Ausführung dieses Vorschlages, einer ernsten Erwägung empfehlen zu müssen und zweifeln nicht, daß die große Wichtigkeit dieser Angelegenheit nicht nur vollständig erkannt wird, sondern auch Veranlassung zum Handeln giebt. Die Zeit eines entschiedenen Schritts zur Beseitigung der unserer deutschen Industrie feindlichen Vorurtheile, ist längst gekommen, und wir müßten unsere eigenen Interessen zu opfern wünschen, wollten wir länger eitele Furcht vor einer durchaus ungefährlichen Konkurrenz hegen. Die Ausführung dieses Plans ist nicht schwer, wenn nur einige hundert Fabrikanten Deutschlands dessen Wichtigkeit erkennen und mit dem guten Willen die kräftige That verbinden. Findet der Vorschlag Beifall, so können wir denselben (bereits fertig bearbeitet) mittheilen. Zunächst indeß ist nöthig, daß eine genügende Anzahl der Betheiligten ihre Geneigtheit zum Beitritt erklärt, was vielleicht durch die Handelskammern u. s. w. zu vermitteln wäre. Die Presse endlich muß über diesen Vorschlag sich aussprechen und scheint er zweckmäßig, denselben kräftig unterstützen. v. R.

VIII. Literatur und Kritik.

---

1. Synopsis der Pflanzenkunde. Ein Handbuch für höhere Lehranstalten und für Alle, welche sich wissenschaftlich mit Naturgeschichte der Pflanzen beschäftigen wollen. Vom Professor Johannes Leunis in Hildesheim. Hannover 1847. Hahn'sche Hofbuchhandlung.

Auf dem Titel dieses Buchs befindet sich noch die Bemerkung:

„Mit vorzüglicher Berücksichtigung der nützlichen und schädlichen Pflanzen Deutschlands" — und in der That kann das Werk auf die Empfehlung als ein sehr tüchtiger Leitfaden zum Studium der Pflanzen Deutschlands, mit gutem Rechte Anspruch machen. Es enthält eine vollständige Uebersicht aller Ordnungen und Familien des natürlichen Systems von Decandolle mit den Verbesserungen von Bartling und Bischof. Da indeß Linne's System unter allen Systemen dem Anfänger das Auffinden der ihm noch unbekannten Pflanzen am Meisten erleichtert und auch am Bequemsten zu dem natürlichen Systeme hinüber führt, so wurde durch einen Schlüssel (§. 82) zu den Klassen und Ordnungen jenes künstlichen Systems auf die Gattungen (§. 88 ff.), und von diesen auf die nach dem natürlichen System geordneten Gattungen und Arten hingewiesen.

Der Blüthenkalender (§ 41) soll dem Anfänger einen Fingerzeig geben, mit welchen Pflanzen derselbe das botanische Studium am Zweckmäßigsten beginnen kann.

Der Herr Verfasser ist zwar kein Anhänger der rohen Nützlichkeitstheorie, welche die Natur etwa wie eine milchende Kuh betrachtet, hält aber bei den Riesenschritten, welche die industrielle Botanik jetzt macht, Angaben über Kulturverhältnisse, über Verbreitung und Benutzung der Pflanzen, für Schulen durchaus

Digitized by Google

nöthig, berücksichtigte deshalb die für Handel, Gewerbe, Künste und Wissenschaften wichtigen Pflanzen besonders und stellte auch in den Uebersichten (§. 87) die für den Forstmann, Oeconom, Apotheker ꝛc. wichtigen Pflanzen zusammen. Um das Bild der vielfachen Beziehungen der Pflanzenwelt zum Menschen zu vervollständigen, blieb auch die Geschichte der wichtigsten Handelspflanzen, so wie die Flora classica nicht unbeachtet. Sollte indeß Jemand die medizinischen Wirkungen und Anwendungen der Pflanzen vielleicht zu stark hervorgehoben glauben, so ist zu bedenken, daß vorliegendes Werk auch den angehenden Arzt auf sein Fach vorbereiten soll und daß Alles, was auf Gesundheit und Krankheit des Menschen Einfluß hat, mit Recht vorzüglich wichtig schien.

Eine sehr werthvolle Beigabe ist das Alphabetische Verzeichniß der bedeutendsten Schriftsteller in diesem Fache (Abriß des Lebens und der Schriften) und das gute Register erhöht die Zweckmäßigkeit und erleichtert die Benutzung dieser besonders empfehlenswerthen Schrift.

v. R.

---

2. Jahresbericht über die deutsche Gesetzgebung von Hermsdorf. Leipzig. Otto Wigand.

Seit drei Jahren erscheint unter dem obigen Titel ein Buch, dessen Nützlichkeit so unbestreitbar erscheint, daß man versucht ist die Frage aufzuwerfen, weshalb etwas Aehnliches nicht schon seit dreißig Jahren veröffentlicht ist. Der Herausgeber sagt in seinem Vorworte vom April 1845 über den Beruf seiner Arbeit unter Andern Folgendes:

„Die Einheit der Organismen und des Rechts in den Staaten Deutschlands — die unabänderliche Bedingniß und Grundlage der nationellen Einheit — der Zeit abzuringen, ist eine der großen Aufgaben der vorzugsweise zur Gesetzgebung berufenen Gegenwart. Die Aufgabe steht gleich für die im deutschen Bunde vereinigten Souveraine, wie für die Geistesaristokratie in den Völkern; beide wollen — die That spricht dafür — das Ziel, nur die Mittel sind verschieden, die man hier und dort für heilsam achtet.

Wie viel oder wie wenig zu Erreichung dieses hehren Zieles bereits geschehen sei — und damit zu erfassen und fest hinzustellen, was hier noch zu thun, was zunächst und was überhaupt noch geschehen müsse, das würde nur dann möglich sein, wenn man die riesige Gesammtheit der positiven Institutionen und Gesetznormen aller deutschen Territorien übersehen, bis ins Innerste vergleichen und vergleichend darstellen könnte. Es ist aber eine anerkannte Lücke unserer staatswissenschaftlichen Literatur, daß ein Werk noch gänzlich mangelt, in welchem eine solche totale Synopsis gewährt würde. Ja, wir sind auch nicht berechtigt ein solches Werk zu erwarten; die Aufgabe, die es zu erfüllen hätte, würde eine zu große, zu umfassende sein, selbst für ein ganzes Menschenleben, das sich ihr widmen könnte und wollte.

Dennoch, mein ich, sollte nicht auch das, was geschehen kann, unterbleiben. Die Gründe liegen zu nahe, die es uns — soll jenem Ziele näher gerückt werden — empfehlen, das Positive in Deutschland, welches wir unser gemeinsames großes und einiges Vaterland zu nennen uns gewöhnen, näher kennen zu lernen, jeder neuen Erscheinung in diesem Gebiete sorgsame Aufmerksamkeit zuzuwenden, dem anderswo vorhandenen Gleichartigen gegenüber zu halten und das Neue — ist es schlimmer — zu bekämpfen, oder aber, wenn mit dem neu Entstehenden ein Schritt zum Bessern geschieht — und wäre es in dem kleinsten Lande des deutschen Staatenbundes — nach Kräften fördern und dahin wirken zu helfen, daß es auch anderwärts Eingang finde.

Und was in dieser Beziehung geschehen kann, das gedenkt und hofft der Herausgeber dadurch wenigstens anzuregen, daß er den Männern, die hier Umschau zu halten und Hand anzulegen vom Staate direct berufen sind — den Staatsbeamten und Ständemitgliedern — eben so allen denen, die innern Beruf fühlen, den Männern von publicistischer, juristischer oder allgemeiner Bildung überhaupt, eine Uebersicht der je neusten Momente der Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten durch eine vergleichende Darstellung in Jahresberichten erleichtert. Wird doch, habe ich beim Uebergange vom Willen zur That Ueberzeugung gefaßt, jeder neue Jahresbericht ein Stein mehr zu dem Gebäude sein, vor dessen Zinnen einst jenes deutsche Panorama ausgebreitet liegen wird.

Auch davon abgesehen, — wie sollte es bezweifelt werden? — muß es für Jedermann Anziehungskraft haben und Nutzen schaffen, ein zusammengefaßtes Bild der in der Gesetzgebung und deren Fortbildung am getreuesten sich spiegelnden Gegenwart vor Augen zu haben, und so übergebe ich denn hiermit der Oeffentlichkeit den ersten dieser Jahresberichte über das Jahr 1844, des festen Vorsatzes, es an ausdauerndem Fleiße und williger Verwendung der, ob auch geringen, mir zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte nicht fehlen zu lassen, um mit jedem der folgenden Berichte Tüchtigeres und Vollständigeres zu leisten."

Diese Zusage hat der Verfasser in jeder Hinsicht erfüllt. Die beiden die Jahre 1845 und 1846 betreffenden Bände liefern die klarsten Beweise des Fortschreitens in Vollständigkeit und Gründlichkeit, und wir

Digitized by Google

wünschen recht sehr, daß diesem sehr dankenswerthen Unternehmen die Unterstützung der Regierungen, sowie die durchaus nöthige thätige Theilnahme des Publikums, niemals fehlen möge.

v. R.

---

3. Bildliche Statistik oder Graphische Darstellung der wichtigsten statistischen Verhältnisse europäischer Staaten, mit besonderer Berücksichtigung der Oesterreichischen Monarchie, in farbigen Karten mit erläuternden Notizen. Wien 1848, bei Joseph Bermann.

Unter dem obigen Titel ist so eben die erste Lieferung einer Arbeit ausgegeben, welche wir aus den bereits bei ähnlicher Veranlassung (z. v. Heft VI. S. 575) dargelegten Gründen, mit lebhafter Freude begrüßen; denn auch hierdurch wird der Beweis geliefert, daß die Landkarte eine sehr wichtige Hülfe der Statistik werden kann.

Die bildliche Darstellung ist nicht nur zur Erleichterung rascher und dauernder Auffassung statistischer Thatsachen vorzugsweise gut geeignet, sondern sie ist auch in ihrer fortschreitenden Vervollkommnung ein ganz besonders empfehlenswerthes Mittel zur Erregung der nothwendigen Theilnahme für Staatskunde in allen Klassen der Staatsbürger. Was für andere Zweige des Wissens durch Illustrationen und populäre Darstellungen, nicht selten auf Kosten des Gegenstandes versucht wird; kann für die Statistik auf eine für die Wissenschaft selbst sehr förderliche Weise durch kartographische Darstellung bewirkt werden.

Für einzelne Theile der Staatskunde ist dieser Weg schon früher in und außerhalb Deutschlands mit glücklichem Erfolge betreten; auch umfassendere ähnliche Darstellungen, z. B. hinsichtlich des Preußischen Staats sind versucht. Der Herausgeber des vorliegenden Werks aber hat einen Plan von größerer, fast alle Theile des Gebiets der Statistik umfassender Ausdehnung, seinem Unternehmen zum Grunde gelegt. Er sagt darüber in einer Einleitung Folgendes:

„Wenn in der vergleichenden Staatenkunde entweder a. die beiden Hauptrichtungen: die physischen und moralischen (d. i. die dinglichen — sächlichen — und menschlichen) Zustände vertreten erscheinen, oder aber b. die ursächlichen und folglichen Verhältnisse dargestellt werden sollen, so müssen bei jener Auffassungsweise die Produktion des Naturreiches (in Erzeugung, Verarbeitung und Vollendung) und die Vertheilung der Bevölkerung (in den Nähr-, Lehr- und Wehrstand, d. i. als Bauern, Gewerbs- und Handelsleute, in Militair und Klerus, dann die Regierungsform u. dgl.) berücksichtiget, also ungefähr folgende Uebersichten geliefert werden:

die relative Bevölkerung,
die steigende Bewegung (Zu- und Abnahme derselben),
die mittlere Lebensdauer der Einwohner,
die Erträgnisse des Bodens an Cerealien, Metallen u. s. w.,
das produktive Flächenmaaß und der Viehstand,
der Stand der Privat-Industrie und des Handels,
} im Verhältnisse zum Flächeninhalt.

Der Besuch der Volksschulen und Lehranstalten,
die Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen,
die etnographischen und Religions-Uebersichten,
} im Verhältnisse zur Bevölkerung.

Dagegen bleiben unter dem Gesichtspunkte von Ursache und Folge wohl dieselben Uebersichten, aber sie bedingen eine andere Reihenfolge, und es dürften sich die herauszugebenden Karten dann in folgender Ordnung aneinander reihen, als:

a. Bevölkerung,
b. Nahrungszweige,
c. Stamm,
d. Religion,
e. Unterricht,
} d. i. Ursachen, und

f. Sittlichkeit (Rechtspflege),
g. Bewegung der Bevölkerung,
h. mittlere Lebensdauer,
u. s. w.
} d. i. Folgen,

eine Reihefolge, welche in dieser Darstellung deshalb gewählt wurde, weil dadurch jede weitere Erläuterung überflüssig wird: denn so selbstständig jedes Kartenbild an und für sich dasteht, so erwächst es doch erst im Zusammenhange mit dem Uebrigen zur wahren Bedeutung."

Die erste Lieferung der „Bildlichen Statistik" enthält auf zwei Karten:

1. eine Uebersicht der relativen Bevölkerung der Oesterreichischen Monarchie;
2. dieselbe der Preußischen Monarchie und der übrigen norddeutschen Staaten.

Die durch neun resp. acht Farbenabstufungen für jeden kleineren Verwaltungsbezirk besonders dargestellte Dichtigkeit der Bevölkerung bewegt sich in folgenden Klassen, aus denen wir einzelne Beispiele hervorheben.

Digitized by Google

1. Durchschnittliche Dichtigkeit der Bevölkerung auf der geogr. □Meile unter 1000:

Wallach. Ban. Regt. (Militairgrenze)	897
Marmaroser Komit. (Ungarn)	926
Ober-Innthal-Kreis (Tyrol)	929
Judenburger Kreis (Steiermark)	977
Pusterthaler Kreis (Tyrol)	993

2. Zwischen 1000 und 1500:

Bistritzer Kreis (Siebenbürgen)	1067
Luccaner Regt. (Militairgrenze)	1457
Arenberg, Herzth. in Hannover	1328
Beeden, Herzth. in Hannover	1442

3. Zwischen 1500 und 2000:

Oguliner Rgmt. (Militairgrenze)	1501
Zohler Komitat (Ungarn)	1953
Lüneburg, Fürstth. in Hannover	1584
Diepholz, Grafsch. in Hannover	1903

4. Zwischen 2000 und 2500:

Szabolcser Komit. (Ungarn)	2010
Zloczower Kreis (Galizien)	2491
Königsberg (Regbz. in Preußen)	2014
Lauenburg (Fürstth. zu Dänemark)	2380

5. Zwischen 2500 und 3000:

Arvarer Kom. (Ungarn)	2523
B. Ober-Manhartsberg. (Oesterr.)	2632
Sárosér Kom. (Ungarn)	2999
Hoya, Grafsch. in Hannover	2518
Mecklenburg-Strelitz, Großherzth.	2669
Holzmindner Kreis in Braunschw.	2980

6. Zwischen 3000 und 4000:

Marosher Stuhl (Siebenbürgen)	3057
Udine Delegation (Venedig)	3449
Warasdiner Kom. (Ungarn)	3984
Clausthal (Berghauptmannsch. zu Hannover)	3042
Liegnitz (Regbez. in Preußen)	3561
Luxemburg (Großherz., zu den Niederlanden)	3946

7. Zwischen 4000 und 6000: Karte I.

" 4000 — 7000: Karte II.	
Pezemisler Kreis (Galizien)	4136
Olmützer Kreis (Mähren)	5093
Königsgrätzer Kreis (Böhmen)	5919
Kalenberg (Fürstth. in Hannovee)	4036
Lippe (Fürstenthum)	5071
Bautzner Kreis (Sachsen)	6028
Köln (Regbez. in Preußen)	6428

8. Zwischen 6000 und 12000: Karte I.

" 7000 — 8000: Karte II.	
Leitmeritzer Kreis (Böhmen)	6063
Krakauer Kreis (Galizien)	7112
Kremona Delegation (Lombardie)	8051
Lodi " "	9872
Mailand " "	12013
Altenburger Kreis in Sachsen-Altenburg	7119
Zwickauer Kreis (Sachsen)	7512
Lübeck (freie Stadt mit Gebiet)	7892
Düsseldorf (Regbez. Preußen)	8660

9. Ueber 12000:

Triest, Stadt (Illyrien)	45899
Ofen u. Pest, Städte (Ungarn)	58802
Venedig, Stadt (Venedig)	67844
Mailand, Stadt (Lombardie)	99788
Wien, Residenz (Oesterreich)	458071
Prag, Stadt (Böhmen)	763541
Bremen (freie Stadt sammt Gebiet)	14564
Hamburg (freie Stadt)	136965
Berlin (Residenz von Preußen)	278070

Hinsichtlich der statistischen Tafeln am Rande der Karten müssen wir den Tadel aussprechen, daß die Zahlenangaben für die absolute Bevölkerung verschiedenen Jahren angehören, wie denn z. B. für Oesterreich und Preußen das Jahr 1843, für Hannover und Mecklenburg-Strelitz das Jahr 1845, für Kurhessen das Jahr 1840 u. s. w. gewählt sind. Auch in Beziehung auf die Angaben über den Flächengehalt bemerken wir einige Abweichungen mit den von uns für richtig gehaltenen Nachrichten, z. B. bei Kurhessen, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Schleswig-Holstein-Lauenburg, Oldenburg.

Allerdings ist es wegen der bisher großen Vernachlässigung der Statistik in der Mehrzahl der deutschen Staaten, außerordentlich schwierig, richtige und zu Vergleichungen passende Angaben selbst über die ersten Elemente der Staatskunde unseres Vaterlandes, zu erlangen. Allein wenn der Herr Herausgeber bemerkt, daß er (außer für Oesterreich und Preußen) nur den Gothaer Hofkalender (das diplomatische Jahrbuch) als Quelle für jene Angaben benutzte; so hat er es sich doch zu leicht gemacht. Der Gothaer Kalender wird mit sehr ungewöhnlicher Sorgfalt redigiet und schöpft wo möglich aus zuverlässigen Quellen; seine Bevölkerungsangaben sind aber schon deshalb zu Vergleichungen untereinander nicht brauchbar, weil sie sehr häufig aus verschiedenen Jahren stammen. Die so eben angedeuteten Mängel haben übrigens (wie leicht begreiflich) auf die Zahlen, welche die Dichtigkeit der Bevölkerung ausdrücken, nur geringen, auf die Farbenklasse aber eigentlich gar keinen Einfluß.

Hiernach können wir die dieser Arbeit zum Grunde liegende Idee eine sehr glückliche, die Verwirklichung derselben gelungen, die technische Ausführung aber musterhaft nennen.

v. R.

Digitized by Google

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

1. Geognostischer Ueberblick Deutschlands.

Vom Dr. Gumprecht in Berlin.

Deutschlands geognostische Gestaltung bietet sich dem Beobachter in ganz verschiedenem Character dar, je nachdem er ihr seine Aufmerksamkeit nur im nördlichen, ebenen Tieflande oder in dem durch einzelne Gebirgsketten durchzogenen Plateau Mittel-Deutschlands oder endlich in den schroffen Alpenzügen Süd-Deutschlands zuwendet. Bei genauerer vergleichender Beobachtung jedoch dieser drei Zonen, in welche die Oberfläche nach ihren hervorstechendsten geognostischen Eigenthümlichkeiten und den davon unmittelbar abhängigen Formenverhältnissen getheilt werden kann, ergibt sich bald, daß die bemerkbaren Verschiedenheiten der einzelnen Zonen weniger auf einem ausschließlichen Vorherrschen bestimmter, sehr verschiedenen Bildungsepochen der Erde angehörender Gesteine, als vielmehr darauf beruht, daß die Glieder derselben Altersperiode, selbst wenn ihre Entstehung unmittelbar auf einander folgte, sich entweder sofort abweichend in den drei Regionen ausbildeten, oder wenigstens später in Folge großartiger, eine Region verändernder Ereignisse einen ganz anderen materiellen Charakter annahmen, wobei selbst die äußere Form umgewandelt wurde, während dasselbe Gebilde in den übrigen Zonen in seiner anfänglichen Beschaffenheit verharrte. Erfahrungen dieser Art, die größtentheils erst Resultate der Untersuchungen neuester Zeit sind, führen zu der Ueberzeugung, daß die ursprüngliche Structur der Erde im Wesentlichen viel einfacher, als sie sich jetzt dem Beobachter darbietet, gewesen war, und namentlich ergibt das Studium des Alpenlandes die bestimmtesten Beweise, daß sowohl die Form, als die materielle Eigenthümlichkeit desselben aus der Einwirkung eines gewaltigen verändernden Ereignisses auf schon vorhandene Gesteinmassen hervorging, von dem das entfernte jetzige Nord-Deutschland gar nicht, Mittel-Deutschland aber nur wenig betroffen wurde. Verfolgen wir die formellen und materiellen Eigenthümlichkeiten der Gebilde zweier der jüngsten Altersperioden der Erde, der tertiären und der Kreideepoche nämlich, durch alle drei deutsche Zonen, so ergibt sich bald, wie unrichtig es wäre, nach dem Character in einer Zone dieselben Gebilde auch in den beiden andern auffinden zu wollen, und es bedarf in der That der ganzen Umsicht des geognostischen Naturforschers und einer vielseitigen Erfahrung, um ihn in dem mannigfachen Compler der Gesteinmassen aller Theile Deutschlands gehörig zu orientiren und ihm die Auffindung derjenigen möglich zu machen, die als Glieder derselben Bildungsepoche zusammengehören. Betrachten wir unter andern die niedrigen, den Saum des Norddeutschen Flachlandes berührenden Hügel bei Osnabrück, die wesentlich aus kalkigen, etwas mit Sand gemengten, sehr mürben und namentlich beim Einflusse der Atmosphäre leicht zerfallenden tertiären Mergeln bestehen, ferner im östlichen Theile des Norddeutschen Tieflandes die weit verbreiteten blaugrauen, plastischen Thone, welche stellenweise durch einen äußerst feinen und durch seine Reinheit blendend weißen Sand, selten nur durch lose Gerölle, nie aber durch ausgedehnte Massen fester weißer Kalksteine, oder durch Sandsteinfelsen begleitet werden, so ergibt sich bei der Vergleichung dieser Norddeutschen Gebilde mit den Tertiärmassen in Mittel

Digitized by Google

Deutschland und in den Alpen, daß letztere in einem völlig von dem jener verschiedenen Charakter auftreten. Im Mittelrheinischen Becken nämlich bei Maynz, Wiesbaden und in der Unterrheinischen Pfalz, ferner im Donaubecken bei Wien und abwärts bis an die Ungarische Gränze, endlich im südlichen Mähren erscheinen die Tertiärgebilde auf große Strecken als weiße, erdige, sogar Kreide ähnliche Kalksteine, die zwischen Presburg und Wien im Leithagebirge sogar zu solchen Höhen ansteigen, wie nirgends im Tieflande die Tertiärgebilde erreichen, während sie in anderen Theilen des eigentlichen Oestreichs, in Mähren und auch im nördlichen Böhmen stellenweise als harte kieselige Sandsteine auftreten oder in der Bayerischen Hochebene mit dem angränzenden Oestreichischen Innviertel als eigenthümliche Geröllmassen in ungeheurer Entwickelung weite Strecken zugleich mit Kalktuffen erfüllen. Seltener bietet Mittel-Deutschland so ausgedehnte Flächen blaugrauer Thone, wie das Norddeutsche Tiefland, in Begleitung seiner Braunkohlenablagerungen dar. In Ober-Bayern scheinen jene ganz zu fehlen, nicht minder in Mähren. In Nord-Böhmen kennen wir sie nur stellenweise. Im Mittelrheinischen Becken bei Maynz zeigten sie sich erst unter dem tertiären Kalk der Oberfläche bei Bohrungen auf Braunkohlen; im Donaubecken bei Wien endlich, wo ähnliche Gebilde auf größere Strecken allerdings zu Tage treten, sind sie unbezweifelt jüngere Gebilde, als die Norddeutschen Thone, wenn auch der Tertiärepoche angehörend. Ebenso mannigfach erscheinen die Tertiärmassen in den Alpen, wo sie als mehr oder weniger feste unter dem Namen Molasse bekannte Sandsteine die sandigen Mergel von Osnabrück oder den Muschelreichen losen, den Kalk von Maynz bedeckenden Sand vertreten und statt Hügel, wie bei Osnabrück, gewaltige, bis 4500 F. ansteigende Gebirgsrücken in den Bayrischen Alpen bilden oder mit der 1500 F. hohen Albiokette bei Käpfnach im Waadtlande Braunkohlenlager bedecken, ja in der Form harter, schwarzer, marmorartiger Kalksteine noch auf den höchsten erstiegenen Stellen der gezackten Gipfel der Diableretkette an der Gränze Savoyens gefunden wurden. — Gleich bemerkenswerthe Verschiedenheiten bieten in allen drei Zonen die hart aufeinander folgenden Glieder der Kreideepoche. Während die jüngsten unter ihnen in Rügen, Mecklenburg und in Neu-Vorpommern in der Natur der gewöhnlichen schreibenden Kreide als mürbe, selbst erdige, sehr weiße und Feuersteinreiche Massen, und die nur etwas älteren Glieder schon als harte, licht graue, besonders aber Feuersteinlose Kalksteine oder auch als körnige weißliche oder grün gefärbte Sandsteine auftreten, sehen wir in den Alpen Gebilde dieser Epoche (am Buet) als harte schwarze, Marmorgleiche Kalksteine oder als dunkle Schiefer (bei Glarus) erscheinen, von welchen letztere so ganz den Character der Thonschiefer älterer Perioden angenommen haben, daß man sie früher mit diesen vollständig verwechselte, was um so leichter geschehen konnte, als die Alpinischen Thonschiefer zu denselben technischen Zwecken, wie der ältere Schiefer benutzt wurden. Nur die eigenthümlichen Versteinerungen dieser Schiefer, welche ganz die der verschiedenen Glieder der Kreideepoche sind, erlaubte es über ihr Alter ins Klare zu kommen. — Ein anderes nicht minder interessantes Resultat über die mannigfache Natur dem Alter nach identischer Gesteine in den verschiedenen Zonen Deutschlands ergab das Studium einer Reihe krystallisch-schieferiger Gebirgsmassen in Graubündten und in andern Theilen der Alpen, indem sich diese Gebirgsmassen, bestehend jetzt aus Gemengen von Mineralien, die zum Theil noch nie aus wässrigen Auflösungen, wohl aber auf dem Wege des Schmelzprocesses erzeugt wurden, ebenfalls als ursprünglich schwarze Schiefer der Kreideepoche herausstellen, weil sich nicht allein ein allmähliger, doch sehr wohl erkennbarer Uebergang in jene Schiefer verfolgen läßt, sondern außerdem auch an den Gränzen mit den krystallinischen Gesteinen in beiden Gebilden übereinstimmend die Versteinerungen der Kreide erkannt wurden. Solche Beobachtungen, die sich allmählig immer mehr häufen, riefen nothwendig bei den neueren Geognosten die Ueber-

Digitized by Google

zeugung hervor, daß außer den erwähnten selbst alle übrige krystallinische Gebirgsarten der Alpenkette mittelst eines von hohen Hitzgraden unterstützten Umbildungsprocesses aus vorhandenen versteinerungsführenden sich entwickelt haben, während sie früher sämmtlich ihrer Versteinerungslosigkeit wegen, und weil sie den Kern und die höchsten Gipfel der Alpenkette im Montblanc und Monte Rosa bilden, für die ältesten Gesteine des Erdkörpers, die schon vor dem Erwachen des thierischen Lebens entstanden wären, galten, eine Ansicht, welche erst in der neueren Zeit einer besseren Einsicht gewichen ist.

1. Das Norddeutsche Tiefland.

Bei einer etwas mehr eindringenden Untersuchung der Gestaltung und materiellen Beschaffenheit des Nördlichen Theils von Deutschland ergibt sich bald, daß die Ansicht, es sei derselbe eine unabsehbare Ebene mit nur unmerklich unterbrochenem Horizont, nicht minder unrichtig als eine andere ist, wonach die geognostische Structur des Tieflandes ein in allen, selbst den entferntesten Theilen gleichförmiges Ganze, in der Weise der ungeheuren Steppenländer Asiens, Africas und Americas sei. Sind auch die bei einer solchen Untersuchung sehr bestimmt zu erkennenden Gegensätze in der Erhebung und Senkung der Oberfläche, die man besonders in den östlichen Theilen des Flachlandes antrifft, im Vergleich zu den entsprechenden Verhältnissen der beiden anderen Zonen nur unbedeutend, indem die Erhebungen hier höchstens bis 800 und nur an zwei Punkten bis 1000 Fuß ansteigen, so üben diese letzteren doch keinen geringeren Einfluß, als jene, auf die ganze Configuration der Oberfläche des Tieflandes und aller davon abhängigen Verhältnisse aus, indem sie und die materielle Beschaffenheit des Bodens die Vertheilung und Richtung der fließenden Gewässer bestimmen und durch beide wurde es der Bevölkerung möglich, sich frühe einer seßhaften Lebensweise zu widmen, während in den meisten ebenen Hochländern, wo ein völliger Mangel selbst geringer Erhebungen der Oberfläche die Bildung fließender Gewässer oft auf Hunderte von Meilen verhindert, und dasselbe Gestein ganze Landstriche einförmig erfüllt, die Bewohner in ihrer nomadischen Lebensweise fortwährend zu verharren gezwungen sind. Bestimmte Oberflächenerhebungen, deren drei größere Züge bilden, finden sich im Norddeutschen Tieflande ungefähr fünf, von denen die größeren die Eigenthümlichkeit besitzen, daß sie ziemlich genau der Richtung der Ostseeküste folgen und auf ihren meist breiten, Plateau ähnlichen Rücken Seen tragen. Der erste derselben von Osten gerechnet beginnt, wie es scheint, außer den Gränzen Deutschlands und Ostpreußens in Samogitien und nördlich von Wilna, wo sein Auftreten unzweifelhaft mit dem Auftreten der älteren Kalksteine zwischen Telze und Szawle und gewisser rother Sandsteine an der Windau zusammenhängt, und er geht von hier aus parallell der NS. Richtung der Kurisch-Preußischen Küste zwischen der Stadt Windau und Königsberg vom Niemen an in Preußen über Pilkallen, Grumkowkaiten, Goldapp bis Oletzko fort, begleitet im Westen durch die Angerapp, im Osten durch die Szeszuppa. Von Oletzko setzt dieser Zug, entsprechend der veränderten Richtung der Küste von Königsberg nach Danzig ebenfalls in eine südwestliche um und erstreckt sich über Passenheim, Ortelsburg, Neidenburg, Liebemühl, zuletzt mit abnehmendem Niveau und in der Nähe der Weichsel an seinem Südraude durch das Thal der Drewenz, wie durch ein Längenthal begränzt bis an den Ostrand des breiten Weichselthals fort. Ob auf dem entgegengesetzten Weichselufer eine Fortsetzung des Ostpreußischen Plateaurückens stattfindet und dieser mit dem gleich zu erwähnenden zweiten Westpreußisch-Pommerschen Zuge in Verbindung steht, ist noch nicht gehörig untersucht. Wahrscheinlich ist es der Fall, da das linke Weichselufer durch einen nicht unansehnlichen Höhenzug gebildet wird, der von Thorn über Schwetz, Graudenz bis Neuenburg läuft und sich hier erst gegen die Danziger Niederung bis Dirschau verflächt.

Digitized by Google

Im Mittel erreicht der Ostpreußische Zug 500 Fuß Höhe, die nur in einzelnen Kuppen und zwar merkwürdiger Weise zunächst ihrem Nördlichen, der Ostsee zugewendeten Rande, wie im Hasenberge bei Landsberg und dem Goldapp-Berge bis resp. 594 und 583, ferner im Stablachwalde, einer Gebirgsstock ähnlichen Erhebung, von welcher nach allen Richtungen Gewässer abfließen, zwischen Pr. Eylau, Kreutzburg und Landsberg bis 574 Fuß ansteigt. Auf der breiten oberen Fläche dieses Zuges, dem Ostpreußischen Hochlande, liegen nun die großen Seen, der Rhein, Spirding, Mauer, Lewantiner, Lyker mit vielen anderen von geringerer Bedeutung. Der zweite Erhebungszug, von dessen Existenz wir sonderbarer Weise erst seit etwa 10 Jahren einige Kenntniß haben, folgt auf der Westseite der Weichsel, gleich dem ersten ziemlich genau der Richtung der Ostseeküste, indem er in seinem bogenförmigen Laufe zugleich die politische Gränze Westpreußens und Pommerns bildet, die durch ihn sogar bestimmt zu sein scheint. Er beginnt fast unmittelbar am Ostseerande in dem stumpfen Winkel, den die nach Norden vorspringende Küste zwischen Danzig und Leba bildet und erreicht bald im Gränzberge bei Bezepole die bedeutende Höhe von 837 F., die tiefer in Westpreußen sogar noch zunimmt. Im Behrendter Kreise nämlich, nur 5 Meilen von Weichselmünde und von der Küste breitet sich der Zug zu einer höchst ansehnlichen, breiten, durchschnittlich 800 F. hohen Plateaumasse aus, welche einer großen Zahl in ungemein tief und steil eingeschnittenen Schluchten, gleich Gebirgswässern, rasch nach allen Seiten abfließenden Flüßchen und Bächen den Ursprung gibt und auf ihrem Gipfel außer vielen andern kegelförmigen Kuppen die höchsten Niveauerhebungen nicht allein des Nord-Deutschen, sondern selbst des ganzen Nord-Europäischen Tieflandes zwischen dem Ural und den Ardennen trägt, indem eine derselben, der Thurmberg bei Schöneberg bis 1025, eine andere, die Höhe bei Ober-Buschkau gar bis 1101 F. ansteigt. Von der Umgegend von Bütow aus bildet diese Plateaumasse ihrer Höhe und ihrer caracteristischen Formen wegen einen wahren Gebirgsanblick dar, der dadurch noch mannigfaltiger wird, daß die Sohle der Thäler mit langgezogenen schmalen Seen häufig erfüllt ist. In seiner weitesten südwestlichen Fortsetzung behält der Erhebungszug fortwährend den Gebirgscharacter, und er bildet, obwohl äußerst zerrissen zwischen Bütow und Rummelsburg doch die Wasserscheide zwischen den Küstenflüssen und den südlich gerichteten Strömen, zuvörderst der Braa, dann der Netze und ihren resp. Zuflüssen. Im Höllenberg bei Pollnow erreicht der zwischen Bublitz und Pollnow liegende Theil der Kette, der hier steil nach Norden abfällt, eine Höhe von 755, im Steinberge bei Bublitz von 821, endlich in einer Kuppe bei Gr. Ratzeburg unfern Märkisch Friedland von etwa 750 Fuß, und er ist hier ein wahres Chaos von sehr steilen Schluchten, spitzen Kuppen und von Mooren. Auch hier wird die Sohle der Schluchten durch lang gezogene schmale Seen erfüllt, die ganz an den Character der Schottischen Seen erinnern. Stellenweise erscheinen, wo seine Oberfläche in ihren höchsten Theilen Plateauartig ist, auf derselben eine Reihe von Seen, wie z. B. bei Neu-Stettin der große Viim, der Streitzig, der Virchow, Tossentiner, Dolgen und andere Seen. Erst gegen die Neumärkische Gränze bei Callies, Neuwedel und Netz dacht sich dieser für die Configuration des Norddeutschen Flachlandes so höchst merkwürdige und tiefer in seinem Inneren noch nie gehörig untersuchte Erhebungszug ebenso gegen das Odergebiet ab, wie es mit dem Ostpreußischen Plateaurücken gegen das breite Weichselthal der Fall war. Ein dritter breiter Plateauzug, der aber nirgends einen Gebirgscaracter annimmt, beginnt auf dem linken Oderufer, ziemlich gegenüber der obenerwähnten Abdachung des Pommerschen Zuges, mit den Höhen bei Schwedt, Oderberg und Freienwalde, deren höchster Punkt der Semmelberg bei Freienwalde fast 500 F. erreicht und erfüllt dann den größeren Theil der Ukermark, wie den südlichen Theil Meklenburgs und bildet zuletzt, indem er den politischen Gränzen des letzteren Landes mit der Mittelmark Brandenburgs bis in

Digitized by Google

die Gegend von Goldberg und Parchim folgt, auf eine weite Strecke gleichzeitig die Wasserscheide zwischen den Küstenflüßchen im Norden und den Zuflüssen, der Havel, bis er sich zuletzt gegen Norden wendet und, wie behauptet worden ist, mit den hochgelegenen Strecken des Nordöstlichen Holsteins, namentlich denen zwischen dem Selentiner und Plöner See in Verbindung tritt. Eine Anzahl bedeutender Seen, wie der Müritz, Plauener und Schweriner See liegen auf diesem Plateau, von welchem aus einzelne Erhebungen bis 600 Fuß im Helpter Berge bei Woldegk und bis 577 F. im Ruhneuberge bei Marnitz ansteigen. Im Holsteinischen Hochlande in der Nähe der beiden genannten Seen erreicht der höchste Punkt, der Bungsberg 504 Fuß. Von viel geringerer Ausdehnung als die drei genannten erscheinen noch 2 andere Niveauerhebungen im Osten der Elbe, die kleine anscheinend gänzlich isolirte Hügelmasse von Trebnitz östlich von Breslau, in welcher jedoch 4 Kuppen 699, 768, 819 und 859 F. erreichen, dann der länger, von NW. nach SO. laufende Zug des Fläming zwischen Wittenberg, Treuenbriezen, Belzig, Jüterbog und Herzberg, dessen höchster Punkt im Hagelsberg bei Belzig zu 687 F. bestimmt wurde, und der muthmaßlicher Weise, wie die Trebnitzer Höhen nur eine isolirte Erhebung bildet und nicht in Verbindung mit letzteren oder dem Rücken der Lüneburger Heide steht, wie man angenommen hat, obwohl seine Längenare allerdings mit der des Lüneburger Rückens übereinstimmt. Im Westen der Elbe von ihr und der Aller begränzt tritt besonders dieser Lüneburger Rücken bestimmend für die Configuration der Oberfläche hervor, wenngleich seine mittlere Höhe nur etwa 300 F. beträgt. Mit dem Fläming und den Trebnitzer Höhen theilt er die Eigenschaft, keine Seen auf seiner Höhe zu tragen. Gegen Norden erscheint sein Abfall vier Mal steiler als nach Süden, so daß hieraus nicht ohne Grund gemuthmaßt wurde, es sei in ihm ein verborgener Felsenzug mit einseitiger Schichtenneigung vorhanden. Im Westen endlich der Weser gibt es mit Ausnahme der nördlichsten Ausläufer des mitteldeutschen Plateaulandes keinen selbstständigen Erhebungszug, der auf die Gestaltung der Oberfläche einen Einfluß ausübte.

Untersucht man nun die materielle Beschaffenheit der Oberfläche Nord-Deutschland, so findet sich, daß mit Ausnahme der wenigen isolirten, aus älteren festen Gesteinen bestehenden Erhebungen die Masse der Oberfläche fast ausschließlich aus sehr jugendlichen Gebilden wenig cohärenter Natur bestehen, die entweder fortwährend an ihren Ablagerungsstellen seit ihrem Ursprunge verharrten oder aus Trümmern, die einen Transport erlitten, älterer Felsgesteine entstanden. Aus diesen zwei verschiedenen Materien besteht nun die Hauptmasse der Norddeutschen Gebilde, welche nach der allgemeinen, gesetzlichen Anordnung der Massen des Erdkörpers bei den Geognosten, den jüngsten Abtheilungen derselben, also den Alluvial-, Diluvial- und Tertiärgebilden zuzurechnen sind.

a. Die Alluvialgebilde.

Ihnen gehören alle diejenigen Massen der Norddeutschen Ebene an, die seit der letzten, die jetzige äußere Form der Erdoberfläche bedingenden Catastrophe, theils aus Resten abgestorbener organischer und eigenthümlich veränderter Stoffe, vorzugsweise pflanzlicher Natur, theils aus mehr oder weniger verkleinerten und selbst chemisch umgebildeten Trümmern älterer Felsmassen entstanden und deren Bildung noch fortdauert. Solche Alluvialgebilde organischer Natur sind namentlich die ausgedehnten Torflager längs den Küsten der Nordsee an der unteren Ems, der unteren Weser und der unteren Elbe, d. h. in Osnabrück, Oldenburg, Ost-Friesland und im Herzogthum Bremen, wo sie überall höchst bedeutende, zum Theil nur wenige Fuß über dem Meeresspiegel erhobene Landstrecken einnehmen, wie es besonders mit den sogenannten Hochmooren, also dem großen Duivelsmoor im Bremischen, noch mehr aber mit dem Bourtanger Moor an der Holländischen Gränze, von dem ein großer Theil Ost-Friesland angehört, der Fall ist, während andere die Marschmoore 10—40 F

Digitized by Google

hoch, mit See-Alluvionen bedeckt sind und damit sogar wechsellagern, ohne daß sich ihre Oberfläche über den Meeresspiegel erhebt. In Ost-Friesland soll selbst der vierte Theil der Oberfläche (etwa $13\frac{3}{4}$ □Meilen) durch Torf bedeckt werden. Von geringerer Entwickelung, immer aber bedeutend genug sind die Moore in den Binnenstrecken des Tieflandes, südlich der Nordsee, namentlich der Drömling bei Oebisfelde in der Altmark und das 4000 Morgen bedeckende Moor bei Neustadt am Rübenberge. Selbst den Ostseeländern fehlt eine ausgedehnte Torfbildung nicht, und besonders ist der Küstenstrich Hinterpommerns außerordentlich reich an kleinen Mooren, indem überall, wo sich irgend Wasser zwischen den zahllosen Lehm- und Sandhügeln in Vertiefungen der Oberfläche stagnirend ansammeln konnte, die Torfbildung vor sich ging und hier wesentlich durch eine in geringer Tiefe unter der Oberfläche befindliche, das herabdringende atmosphärische Wasser aufhaltende Thonschicht, und ebenso wie an der Nordsee, durch die feuchtere Atmosphäre befördert wurde. Der zahllosen Menge solcher kleiner Torflager wegen, deren Oberfläche schwerlich bestimmbar ist, darf man die Schätzung eines älteren Schriftstellers, wonach allein in den Preußischen Provinzen rechts der Weser sich über 20 □Meilen Torfland befinden, selbst nicht einmal annähernd für richtig halten. Ziemlich bekannt ist jedoch die Ausdehnung der großen Torfmoore im Innern der Ostseeländer, von denen in Mecklenburg sich zwei auszeichnen, das große Krenzliner Moor im Südwestlichen Theil des Landes und ein anderes bei Loosen. Ebenso hat Pommern außer zwei großen Mooren auf den beiden Inseln in den Oder-Mündungen, dem großen Thurmmoor auf Usedom und dem Moor bei Neuenkrug auf Wollin, die ganz die Beschaffenheit der sogenannten Lagunenmoore der Westküste Schleswigs und Holsteins besitzen, große Torfmoore sowohl in Vorpommern im Randower Kreise, als in Hinterpommern zu Gnageland am Haff und endlich zwischen Stettin und Stargard. In der Mark Brandenburg zeichnet sich der große 40000 Morgen bedeckende Torfmoor von Linum bei Rathenow, ferner das Torfmoor, welches die Thalsohlen des Finowflüßchen bedeckt, aus. Nicht minder werden große Strecken des Warta- und Netzethals durch Torf erfüllt. Die Mächtigkeit und der Werth aller dieser Lager ist sehr verschieden. In den Emsmooren wurde z. B. eine größere Mächtigkeit des Torfs als 20 Fuß nirgends erwiesen; bei Stade wird sie zu 35 geschätzt. Im Binnenlande dürfte sie schwerlich 6—10 Fuß, wie es namentlich vom Linumer und Warmbücher Moor bei Hannover bekannt ist, übersteigen. An den meisten Punkten der Nordseeküste wird die Torfbildung dadurch befördert, daß sie unmittelbar auf einer Thonschicht (dem Marschthon) vor sich geht, die das Versinken der atmosphärischen Wasser verhindert, während in den Ostseeländern der Torf gewöhnlich auf Sand aufruht, der einen Theil des Wasser verschluckt und der Torfvegetation weniger günstig ist. Ja letztere wäre völlig unmöglich, fände sich nicht überall in der Baltischen Ebene in geringer Tiefe unter der Oberfläche die schon erwähnte Thonablagerung, indem selbst Lehmschichten nicht dasselbe leisten würden. Je mehr nun die Verwesung der Pflanzen in den Mooren bei der Torfbildung fortgeschritten ist, wobei viel Humussäure entwickelt wird, und die Form nebst dem ursprünglichen Wesen der Pflanzen immer mehr verschwindet, desto größer ist der Werth des Torfs. An der Nordseeküste, wo die Bedingungen zur Torfbildung, eine feuchte Atmosphäre und der das Versinken der Tagewasser verhindernde Boden, im reichsten Maße vorhanden sind, ist auch der Torf von der besten Qualität, so daß hier durch die durchgreifendste Zersetzung der pflanzlichen Substanzen das vortrefflichste Feuerungsmaterial entstanden ist, das in vielen Gegenden Oldenburgs und Ost-Frieslands den Wohlstand, ja selbst einen Reichthum der Bevölkerung zur Folge gehabt hat. In den Binnenstrecken des Tieflands, wo die Bedingungen zur Torfbildung nicht so günstig auftreten, gelingt es dennoch einer umsichtigen Verwaltung, die Fortbildung

Digitized by Google

des Torfs sich zu sichern und die dazu nöthige Vegetation sich dadurch zu erhalten, daß nicht die ganze Torfmasse bei der Benutzung des Moors abgehoben, sondern etwa ihre Hälfte zurückgelassen wird. Dieß geschieht in einigen Gegenden der Mittelmark Brandenburgs und im Alt-Warmbrüchener Moor bei Hannover, so daß man dadurch eine periodische wiederholte Benutzung desselben Torflagers erreicht hat; auch bei Greifswald ergeben deutliche Spuren, daß an derselben Stelle, wo jetzt ein technischer Betrieb sich befindet, früher bereits der Torf bis fast zur halben Tiefe des vorhandenen Moors gegraben worden war. Bei Alt-Warmbrüchen, dessen Torf 10—12 Fuß Mächtigkeit hat, waren vor etwa 70 Jahren 8 Fuß abgehoben worden, und es hatte sich seitdem wieder eine neue Lage aus derselben Vegetation wie die frühere gebildet. Aehnliche Beobachtungen machte vor langer Zeit bereits de Luc auch in den Ost-Friesischen Torfmooren. Verbunden mit dem vielfachen Auffinden ziemlich neuer Kunstgegenstände und namentlich Münzen erweisen sie die sehr jugendliche und sogar fortdauernde Bildung der Torflager, wenn nicht die Bedingungen zur Bildung derselben entfernt werden. Aber nicht immer ist der Torf als Feuerungsmaterial brauchbar; stellenweise erscheint er sosehr mit Wasserkies gemengt, daß er besonders in früherer Zeit vielfach für die Darstellung von Eisenvitriol und Alaun benutzt wurde, indem man ihn zur Verwitterung der Kiese der Atmosphäre aussetzte und dann auslaugte. Namentlich geschah dieß und geschieht theilweise noch auf den Hütten von Kamnig und Schmelzdorf bei Münsterberg in Schlesien, zu Moschwig bei Wittenberg, Trossin bei Torgau, Emmerstädt bei Helmstädt und Schwarzenbruck bei Düren. Manche torfreiche Gegenden begünstigen endlich die Bildung des Raseneisensteins durch die mehrfachen aus der Zersetzung der Pflanzenstoffe gebildeten Säuren, die ihrerseits im Stande waren, die im Diluvialsande eingemengten Eisenpartikeln aufzulösen und an niedrigeren Stellen der Oberfläche abzusetzen. So treten besonders in der Grafschaft Lingen, im Münsterschen, im südlichen Theil des Großherzogthums Posen und in der Nieder-Lausitz Raseneisensteinmassen in Torfmooren auf oder, wie es zuweilen in der Lausitz der Fall ist, erweist wenigstens eine Torfdecke über dem Raseneisenstein in fast trockenen Gegenden, daß letztere einst viel wasserreicher waren, um sowohl die Torf-, als die Raseneisensteinbildung möglich zu machen. Auch letztere erfolgt noch heute, obgleich in viel geringerem Umfange als die des Torfs. Am häufigsten kommt der Raseneisenstein in der Nieder-Lausitz bei Peitz, Cottbus, Lauchhammer, in der Neumark Brandenburgs und in Litthauen bei Gumbinnen, hier überall in Niederungen vor. — Unmittelbar an diese aus abgestorbenen und veränderten Vegetabilien entstandenen Gebilde neuester Zeit sind diejenigen anzuschließen, die sich fortdauernd an den Meeresküsten und in stehenden Gewässern anscheinend als anorganische Schlammmassen erzeugen, größtentheils aber oder wenigstens theilweise aus Resten kleiner microscopischer Thiere hervorgingen, und deren Bedeutung für die neueste Geschichte des Erdkörpers in neuerer Zeit erst durch Ehrenberg erforscht wurde. Die Vermehrung solcher Thiere, die im Meere überall sowohl an der Ost-, als Nordsee lebend gefunden werden, ist an günstigen Stellen, z. B. in Häfen so ungeheuer, daß durch die Anhäufung ihrer Reste einige Ostseehäfen, wie Wismar und Pillau längst unbrauchbar geworden wären, würde nicht der Verschlammung durch fortwährendes kostbares Baggern entgegengearbeitet. Zum Schlamm von Pillau tragen die marinen Infusorien unter andern durch ihre Kieselpanzer ein Viertel bis ein Halb der Masse bei; im gewöhnlichen Teichschlamm fand Ehrenberg nicht weniger zwei Drittel daraus bestehend. Nicht unbedeutender ist der Antheil der Infusorien an der Bildung fester Alluvialmassen selbst im trockenen oder nur wenig feuchten Erdboden, wie wir gleichfalls durch Ehrenbergs lichtvolle Untersuchungen wissen, der die anscheinend torfige, stellenweise bis zu einer Stärke von 100 F. erkannte Ablagerung unter der Dammerde, auf welcher ein großer Theil Berlins steht,

Digitized by Google

großentheils als aus Infusorienresten, theilweise aber auch aus lebenden Individuen dieser Art bestehend fand, so daß, wie dieser Forscher sich ausdrückt, eine immer lebendige und ewig absterbende, bewegte, durch einander wimmelnde Masse, die wohl manchmal ein Haus zum Einsturz bringt, aber nicht vom Fleck kommt, den Grund bildet. Weniger sicher ist es, daß die ausgedehnten Ablagerungen kieseliger Infusorienpanzer, die bei Ebstorf in der Lüneburger Haide und an vielen anderen Punkten der letzteren 16—18 Fuß mächtige Ablagerungen eines äußerst feinen und reinen, besonders zur Glasfabrikation tauglich befundenen Sandes bilden, noch zu den Alluvial- oder ob sie zu älteren Gebilden gehören, da ein geognostischer Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage völlig bisher fehlt.

Von nicht geringerer Bedeutung für die neueste Gestaltung Norddeutschlands als die Alluvialmassen rein organischer Entstehung sind die mannigfachen Schlamm-, Thon- und Sandmassen in den breiten Flußthälern. Ihre Bedeutung ergibt sich sehr deutlich, wenn man die weiten, fruchtbaren, durch Dämme geschützten Ländereien in den Thälern der Elbe, Oder, Warta, Netze und Weichsel, namentlich aber das schöne, etwa 10 Quadratmeilen umfassende Delta der Danziger und Marienburger Niederung, das Product des Flusses selbst, zwischen den beiden Hauptarmen der Weichsel sieht, mit denen dieser Fluß in das Meer tritt. Noch ist der fette Boden dieser Flußalluvionen nicht genau untersucht. Es läßt sich indeß nach der Analogie mit der Bildung des Teichschlamms erwarten, daß auch in ihnen infusorische Reste reichlich vorkommen dürften.

Weit ausgedehnter als der Flußschlamm und die übrigen von den höheren Theilen Deutschlands in die Niederungen herabgeführten Schuttmassen sind die Ablagerungen der eigenthümlichen, bei den Anwohnern der Nordseeküste unter dem Namen Schlick bekannten Thonmassen, die zur Bildung der dem Meere seit Jahrhunderten abgewonnenen, weiten und der außerordentlich fruchtbaren Marschländereien der West-Holsteinschen und West-Schleswigschen Küste, dann der Küste von Ost-Friesland, Jever und des Bremen-Werdenschen das Wesentlichste beitrugen, und nach den Erfahrungen über die Bildung des Ostseeschlamms gewiß auch nicht ohne erkennbare Reste von Infusorien geblieben sind. Es erscheint der Schlick im Allgemeinen als ein kalihaltiger blauer Thon mit zahlreich eingemengten weißen Glimmerblättchen, die zuweilen so regelmäßig geordnet sind, daß sie der getrockneten Masse das Ansehen einer geschichteten geben, und er läßt sich im Wesentlichen als ein Product der Zerstörung derjenigen Tertiärgebilde ansehen, welche die Basis der ganzen Westküste vom Limfjord bis Glückstadt und Altona in Jütland, Schleswig und Holstein bilden. Stellenweise enthält er z. B. im Benfyssel (Jütland) und auf der Insel Römöe (Schleswig) zahlreiche Schalthiere, ganz derselben Art, wie noch in der Nordsee leben. Gleiches mag an der Hannöverschen Küste der Fall sein, worauf wenigstens eine sehr bekannte, 2—30 Fuß starke und 3—6 Fuß unter der Oberfläche befindliche kalkreiche Schicht, die sogenannte Kuhlerde hindeutet, deren man sich bedient, um den Schlick, wo er zu thoniger Natur und zu streng ist, zu mengen und seine Fruchtbarkeit bis ins Unglaubliche zu steigern. Die untersuchte Kuhlerde enthält bis 7⅝ Kalk. In dem von zerstörten Schalthieren herrührenden Kalkgehalt des Schlick, in dem Kaligehalt aus dem Glimmer, dem Kochsalz aus dem Meerwasser und den aus zersetzten organischen Substanzen empfangenen phosphorsauren und anderen Salzen, endlich dem auch aus letzterer Quelle stammenden Ammoniak beruht die für alle Agriculturzweige zweckdienliche Tüchtigkeit des Marschthons oder Schlicks. An letzteren müssen endlich die von der Nord- und Ostsee ausgeworfenen Sandmassen angereiht werden, welche besonders auf der Westküste Holsteins und auf den vorliegenden Inseln Dämme bis zu 100 Fuß Höhe bilden. Sie unterscheiden sich an der Nordseeküste von dem älteren Diluvialsand, theils durch ihre viele weiße Glimmerblättchen, die sie mit dem Schlick gemein haben, im Allgemeinen

Digitized by Google

aber durch einen Mangel an Feuersteinen und großen Rollblöcken. Ihre Masse besteht vorherrschend aus kleinen Quarzkörnern, dann den Glimmerblättchen, endlich an der Westküste Holsteins aus Titaneisen- und Granatkörnern.

b. Die Diluvialgebilde.

Auch diese sind meistens wenig zusammenhängende Massen, gleich den Alluvialgebilden, und theilweise sogar aus lauter losen Partikeln bestehend. Viel mehr aber als in letzteren kommen in den Gliedern des Diluviums gröbere oder feinere Schuttmassen vor, deren Ursprung jedoch nicht einer continuirlichen, wenig schroff hervortretenden Zerstörung von Felsmassen beizumessen ist, sondern die nach allen Erscheinungen zu schließen, heftigen, convulsivischen, wiederholten Bewegungen der Erdoberfläche ihre Herkunft verdanken. Regelmäßige Niederschläge chemischer Natur konnten bei diesem Zustande des Erdkörpers nur wenig entstehen, und so fehlen dieselben hier eben so sehr, als Gebilde organischer Natur. Die Entstehung der Diluvialgebilde ging unmittelbar der des Alluviums voran. Ihre Mächtigkeit, ihre Ausbreitung und ihren Antheil an den Massen der Norddeutschen Zone hat man übrigens, wie die neuesten Beobachtungen erweisen, sehr überschätzt, obgleich es schwierig ist, ihre Grenze sowohl gegen die alluvialen, als die tertiären Massen festzustellen, weil bis in die letzte Zeit das Vorkommen characteristischer mariner Schnecken und Muscheln in dem Norddeutschen Thon und Sand unbekannt war und der Diluvialsand und Thon von den tertiären und Alluvialgebilden einzig durch das Vorkommen großer abgerollter, unter dem Namen der Geschiebblöcke oder Findlinge bekannten eigenthümlichen Felsblöcke oder auch durch die hin und wieder darin zerstreuten Gebeine großer Landthiere (Elephant, Rhinoceros, Hirsch und Ochs) unterschieden wurde, eine Trennung, die nicht immer durchzuführen war, weil manche der großen Knochen auch den Tertiärgebilden eigen sind, die Rollblöcke aber dem Diluvium in großen Strecken mitunter ganz fehlen. Nur die constante Anwesenheit im Diluvialgebiet der kleineren, bis in neuere Zeit wenig beachteten Trümmer derselben älteren Gebirgsarten, aus denen die Rollblöcke bestehen, gewährt da einen sicheren Anhaltspunkt für die Erkennung der Diluvialgebilde, wo die Blöcke fehlen. Die wirkliche Stärke der Glieder dieser Formation ist wenig bekannt. Im Mecklenburgschen soll sie 50—100 Fuß betragen und 300 nicht übersteigen. In der Lüneburger Haide erreichte man ihre untere Gränze bei Gelegenheit von Brunnengrabungen noch nicht bei 127 F. Nach dem Vorkommen der Geschiebe hat man endlich den drei Hauptmassen der Diluvialgebilde die Namen Geschiebesand, Geschiebethon und Geschiebemergel gegeben.

Der Geschiebesand erscheint in der ganzen Zone, soweit er untersucht wurde, als ein gelbes, etwas eisenhaltiges Haufwerk von vorherrschend gelblichen, durchsichtigen, abgerundeten oder stumpfeckigen Quarzkörnern, dann von Partikeln dunkel fleisch- oder hochrothen Feldspaths von frischerFarbe, endlich einigen eigenthümlichen schwarzen harten Körnern oder einigen Partikeln trüben blaßrothen Feldspaths. Vollkommen weiße Quarz- oder weiße Feldspathkörner dürften äußerst selten sein da der Nordische Granit, aus dessen Zerstörung ein großer Theil des Norddeutschen Diluvialsandes gebildet wurde, sich durch die sehr lebendige Färbung seines Feldspaths von dem Deutschen Granit im Harze, in Sachsen und Schlesien unterscheidet, dessen Feldspath weiß oder höchstens licht fleischroth ist. Nie ist der Geschiebesand so fein, als der bald zu erwähnrnde Formsand der Tertiärzeit, was durch die Beobachtungen in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg durchgreifend bestätigt wird. Seine Natur als Trümmergebilde ergibt sich besonders deutlich bei Untersuchung der gröberen Varietäten, die den Namen Kies oder Grus führen, da hier die Anwesenheit der kleinen Stücke krystallinischer Gebirgsarten, zu denen sich häufig Bruchstücke grauen Kalkes, von Feuerstein, Kreide und Kreideversteinerungen gesellen, viel entschiedener hervortritt. Zuwei-

Digitized by Google

len ist die Kreide im Grus in solcher Menge vorhanden, daß sie mit den festen Gesteinstücken eine Art lockeren Conglomerats bildet. Bei Schwerin endlich und an anderen Punkten Mecklenburgs, liefern die Kiesgruben mannigfache, wohl erhaltene Versteinerungen älterer Formationen, besonders verkieselte Echiniden und Belemniten, während die Kiesgruben anderer Gegenden Knochen größerer Landthiere führen. Ein bestimmtes Lagerungsverhältniß des Norddeutschen Diluvialsandes gegen den Diluvialkies scheint nicht zu bestehen; bei Berlin ruht jedoch letzterer nur auf jenem und seine Stärke beträgt nur 3—5 Fuß, selten mehr, während man dieselbe in den Kiesgruben bei Potsdam schon zu 30 F. kennt. In Holstein erscheint er gewöhnlich sehr deutlich geschichtet, in Schichten von 2 Zoll bis 2 und 3 Fuß, die sich häufig durch verschiedenes Korn, Farbe und zwischen liegende Sandlagen von einander unterscheiden. Namentlich ist der Kies im Lüneburgschen sehr verbreitet, wo er als grober Quarzsand den größeren Theil der Diluvialgebilde ausmacht, aber noch nicht gründlich untersucht wurde. Verbreiteter als der Kies ist der Geschiebesand, dessen absolute Unfruchtbarkeit viele Theile Norddeutschlands in Verruf brachte und an dem besonders einige Theile von Westpreußen, z. B. die Tuchelsche Haide, ferner die Mittel- und Neumark Brandenburgs, namentlich zwischen Königswusterhausen und Lübben, bei Fürstenwalde, Belzig, und Ziebingen zu ihrem Nachtheile reich sind. Auch der Boden des Münsterschen Busen ist damit bedeckt. In Mecklenburg wird vornämlich der süd- und südwestliche Theil des Landes, der den Plateauzug aus dem Strelitzschen über Rossentin, Waren bis Goldberg begleitet, auf seiner Oberfläche von mächtigen Geschiebesandmassen bedeckt und im Holsteinschen, wo sie den Namen der Geest führen, bilden sie theils einzelne zerstreute Hügel, theils Hügelzüge mit bestimmter Richtung. Zu den besonders auffallenden Phänomenen letzterer Art gehören ihrer Regelmäßigkeit wegen einige Sandwälle in der Niederlausitz, deren zwei in der Nähe von Baruth gleich dammartigen Anhäufungen und ähnlich den unter dem Namen Äsar bekannten Diluvialsandwällen Schwedens ganz grade und einander parallel, 60 Fuß hoch fortlaufen. Einer dieser Sandwälle läßt sich sogar 2 Meilen weit vollkommen gleichförmig verfolgen und führt den Namen des langen Horst. Ein dritter regelmäßiger Sandwall zieht sich in der nämlichen Gegend von Baruth an mehrere Meilen weit in NNW—SSO Richtung, östlich durch die Städte Golsen, Luckau und Kalau, westlich durch Dahme und Sonnenwalde begränzt fort, und fällt dem Beobachter schon von Weitem sowohl durch die Regelmäßigkeit und Beständigkeit seiner Richtung, wie durch seine eigenthümliche Gestaltung mitten in der weiten Ebene auf. Die besonders in der Basis dieses dritten Walls vorkommenden Kalkstücke mit Versteinerungen, wie sie nur den Kalksteinen mancher Theile Schwedens besonders auf Gothland eigen sind, erweisen, daß dessen Bildung bestimmt der Diluvialepoche angehört. Die bedeutendsten Anhäufungen des Geschiebesandes scheinen jedoch in dem Westpreußisch-Pommerschen Gränzzuge, wo derselbe die ganze Masse des Buschkauer Plateaus bildet und bis zu dessen höchsten Punkten, dem Thurmberge bei Schönberg und der Ober-Buschkauer Höhe ansteigt, vorzukommen. Auch in der Mark Brandenburg bildet er einige der höchsten Kuppen, z. B. ganz den Müggelberg im Süden Berlins (350 F.). Auffallend ist es, daß so reich sonst der Diluvialsand, gleich allen übrigen Gliedern der Diluvialgebilde, an Geschieben ist, in ihm grade die größeren Geschiebe auffallend selten erscheinen und daß die vorkommenden überhaupt abgerundet und auf der Oberfläche constant geglättet sind, was ebenfalls für einen Transport derselben aus weit entlegenen Gegenden spricht. Versteinerungen oder sonst Reste organischer Wesen, die in der Diluvialzeit lebten und nicht aus älteren Epochen herstammen, wurden im Norddeutschen Diluvialsand bisher äußerst selten gefunden, was allerdings auffallend ist, da die Englischen Gebilde gleicher Art reichlich damit sowohl aus den höheren Thierklassen, als aus der Abtheilung der Mollusken

Digitized by Google

versehen sind. Dennoch hat man dergleichen auf der Höhe des ganz aus Diluvialsand bestehenden Plateaurückens im Innern Holsteins zu Tarbeck bei Bornhövede auf der Wasserscheide der Nord- und Ostsee in einer 200 Fuß über dem Meeresspiegel erhabenen Localität angetroffen, und hier außer sehr zahlreichen Schalen flacher Austern, die wahrscheinlich einst einer Austernbank angehörten, mehrere Schalen anderer noch in der Nordsee lebender Mollusken, z. B. von Buccinunum undatum, Cardium edule, Mytilus edulis und Turbo rudis vorgefunden. Eine andere ähnliche Austernansammlung kennt man 3 Fuß mächtig und 70—80 Fuß über dem Meeresspiegel, eine Stunde vom Ostseesande entfernt zu Lütjenburg im östlichen Holstein. Verschieden aber von diesen Meerkörpern sind die Schnecken, welche an der Gränze des Geschiebesandes und einer von ihm rings umschlossenen Geschiebethonplatte zu Glindow bei Potsdam erscheinen, weil dieselben einer, sonst nur in süßen oder höchstens in schwach gesalzenem Wasser lebenden Molluskengattung, der Paludina, angehören. Im Thon selbst kommt diese Schnecke nicht vor, selbst im höheren Sande wurde sie bisher noch nicht beobachtet. Häufiger dagegen kennt man im Diluvialsand Knochen größerer Vierfüßler, wovon besonders die Sandgrube am Kreuzberge bei Berlin eine reiche Fundgrube gewesen ist. Nächstdem erscheint von fremden Körpern am häufigsten Bernstein, namentlich in den Sandhügeln des Camminer Kreises in Hinterpommern, in den dürren Sandgegenden von Gniewkowo (bei Thorn) im Posenschen und zuweilen in Westpreußen; seltener sind Braunkohlenspuren, wahrscheinlich nur die losgerissenen Trümmer älterer Gebilde. Eigenthümlich ist die Erscheinung, daß zu Wietze, Burgdorf und Hänningsen der Geschiebesand der Lüneburger Haide so stark mit getrocknetem Bergöl durchdrungen ist, daß er sich zu einer technischen Gewinnung eignet und wirklich in neuerer Zeit eine umfassendere Benutzung fand.

Nächst dem Geschiebesand erscheint, theils über, theils unter demselben ein anderes Glied der Diluvialgebilde, der Geschiebethon, der in seinen tieferen Lagen sich als ein sandiger, blaugrauer, in der Regel wenig formbarer Thon darbietet, besonders in seinen oberen Lagen des Sandgehalts wegen leicht vom Regenwasser durchdrungen wird und sich hier in Folge höherer Oxydation seines Eisens in den gewöhnlichen gelben Lehm verwandelt. Uebergänge solcher Art aus dem tiefern blaugrauen Thon nach oben hin in den Lehm sind da, wo die Thäler tief genug eingeschnitten sind, ziemlich häufig. Die Küsten der Insel Wollin in Pommern bieten sie sowohl an der Basis ihres hohen westlichen Abfalls gegen das Haf zwischen Neuenkrug und Lebbin, als an dem nördlichen Abfall gegen die Ostsee am Gorfarenberge dar. Ebenso wurden sie zu Damgarten an der Mecklenburgschen Gränze wahrgenommen. Wo aber der Geschiebethon ganz in Geschiebesand eingeschlossen ist, daß das atmosphärische Wasser nur wenig auf ihn oxydirend einwirken kann, verändert er nur wenig seine Beschaffenheit. Letzterer Art sind die flachen plattenförmigen Geschiebethonkörper im Geschiebesand des Kreuzberges bei Berlin und zu Glindow bei Potsdam, die, obgleich selbst sandiger Natur, noch nicht in gelben Lehm umgewandelt sind, deren Färbung jedoch schon heller, selbst leberbraun geworden ist. In Schleswig und Holstein enthält der Geschiebethon sehr viel Glimmerschüppchen und viele Bruchstücke nebst Versteinerungen aus allen Formationen älterer Entstehung, namentlich von Kreidetheilen, die ihn besonders zum Dünger geeignet machen. Er bildet deshalb auch das vorzüglichste Element für die Mergelarbeiten der Holsteinschen Landwirthe. Nicht minder reich an Kreide und anderen Kalkpartikeln erscheint der Lehm besonders zu Brodhagen bei Doberan, dann in Pommern, wie es namentlich die schon erwähnten steilen, aus Lehm gebildeten Westabfälle der Insel Wollin darthun, in denen unzählige Kreidenester eingeschlossen sind, welche die Vermuthung erwecken, daß selbst die größeren im Lehm eingehüllten und zum Theil völlig abgebauten Kreidemassen Ost-Mecklenburgs,

Digitized by Google

wie die von Gnoyen, Samow, Teterow, die zu Pozlow in der Ukermark, endlich die zu Schievelbein in Hinterpommern nur ähnliche Nester von größerem Volumen sind. Den ursprünglich reicheren Kalkgehalt des Geschiebelehm ergeben namentlich die Beobachtungen in Holstein, wo die obersten Schichten des letzteren Kalk frei sind, nach der Tiefe aber ein zunehmender Kalkgehalt sich einstellt, bis man am Ende ein völliges Kalkmergellager antrifft. Auch bei Berlin scheint ein gleiches Verhältniß stattzufinden, da sich wenigstens in der nächsten Umgegend der Stadt unter der Lehmbedeckung eine Lage kalkigen Mergels in großer Verbreitung als eine Art geognostischen Horizonts darbietet, der Lehm selbst aber nach mannigfach wiederholten Beobachtungen mit Säuren nicht braust, also wahrscheinlich bereits seinen Kalk in Folge einer Durchseihung Kohlensäure haltiger Tagewasser verloren hat. Außer diesen Kalktheilen aus älteren Formationen enthält der Geschiebethon und Lehm fast immer krystallinische körnige Gesteinsfragmente von sehr verschiedener Größe, von der eines Sandkorns an bis zu dem Volumen mehrerer Hundert Cubikfuß und zwar meist in der ganzen Masse regellos vertheilt, stellenweise auch in einzelnen continuirlichen Lagen angesammelt, wobei es bemerkenswerth ist, daß die größeren Geschiebe nicht geglättet und abgerundet auf der Oberfläche, wie es bei den Geschieben im Diluvialsand der Fall ist, sondern eckig und frischer sind. Selbst die kleineren Granit-, Gneis- und Grünsteinfragmente, meist zwischen 2—4" Durchmesser im Lehm der Ukermark, die ganz den Nordischen Charakter an sich tragen, sind nicht gerundet, sondern regelmäßig geformt. Andere Lehmmassen im Süden der Spree, denen die Nordischen Trümmer fehlen, welche dagegen kleine gerundete Quarzgerölle in Menge enthalten, scheinen aus dem Süden zu stammen. Sie wurden häufiger am Fuße des Fläming und bei Wittenberg angetroffen. Schichtung dürfte dem Geschiebethon und Lehm gänzlich fehlen; so wenig als ein regelmäßiges Lagerungsverhältniß zwischen ihnen und dem Geschiebesand besteht, da jene in Hinterpommern und auf Wollin unter dem Geschiebesand lagern, stellenweise auch in nicht unansehnlichen Hügeln über die bedeckende Sandlage sich erheben, in Mecklenburg dagegen mächtige Ablagerungen von Mergel und Lehm umgekehrt häufig den Geschiebethon bedecken, endlich, wie bereits erwähnt war, plattenförmige Klötze von Geschiebesand ringsumschlossen mitten im Gebiet des letzteren bei Berlin und Potsdam vorkommen. Wo der Lehm in Brandenburg unter dem Sand bekannt ist, suchte man ihn in neuerer Zeit mit Eifer auf, um ihn zur Befestigung und Befruchtung der lockeren, dürren Oberfläche zu verwenden. Gern findet man ihn hier erhöhte Plateaus bilden, wie es namentlich in der nächsten Nähe Berlins zu beiden Seiten des Spreethals, auf der Nordseite der Rauenschen Berge, namentlich aber in den weiten Hochebenen der Uckermark der Fall ist, wo er durchweg fast allein die Oberfläche ohne irgend eine Sandbedeckung bildet. Bei Oderberg tritt es sogar in steilen Wänden an der Ostseite des Uckermärkschen Plateaus auf. Nicht minder kennt man seine weitere Verbreitung in Mecklenburg, wo Lehm die fruchtbare Oberfläche das Plateau von Hohen-Ziehritz, um den Südwestrand des Malchiner Sees und bis Serrahn im Westen bildet. Die zersetzten kalihaltigen Gebirgsarten, aus denen ein großer Theil des Diluviallehms entstand, veranlassen unzweifelhaft die hohe Fruchtbarkeit, wodurch sich der größere Theil Mecklenburgs und die Uckermark auszeichnet, wozu die Kreide und die Einmengungen älterer Kalksteine das ihrige beitrugen, so wie endlich die unzersetzten Sandkörner die gehörige Lockerheit des Lehmbodens erhalten. Nicht immer hat letzterer eine gelbe Färbung an der Oberfläche. Südlich von Malchin bei Molzow wird er z. B. beim Trocknen völlig weiß, und er ist hier sehr rein, fast plastisch; ähnliche Varietäten kennt man auf dem hohen Plateau bei Lauenburg. In der Mittelmark Brandenburgs wurde die Wichtigkeit des Lehms für Agriculturzwecke sehr früh von der slavischen Bevölkerung erkannt, wie dieß die zahlreichen Namen derjenigen Dörfer

Digitized by Google

erweisen, welche vorzugsweise auf dem Lehm erbaut wurden. Beweise liefern dafür die Ortsnamen Glien bei Belzig und an der Ukermärkischen Gränze, Glienike und Glindow bei Potsdam, mehrere Linde und Lindows, Dolgelin, in denen sämmtlich das slavische Wort Glina oder Hlina Lehm die Wurzel bildet. An eigenthümlichen organischen Resten, wenn man die der Geschiebe unberücksichtigt läßt, ist übrigens der Diluvialthon und Lehm im Osten der Elbe nur arm, weniger aber als der Diluvialsand. Häufiger kommen darin z. B. Knochenreste vorweltlicher Dickhäuter, namentlich von Elephanten vor, seltener Molluskenschalen. Doch muß ein Theil der Diluvialepoche ruhig genug gewesen sein, um locale Entwickelungen terrestrischer und mariner Molusken möglich zu machen. So kennt man unter andern bei Arcona in den Lehmablagerungen Rügens wohl erhaltene Süßwasserschnecken, z. B. Planorbis und Limnaea, ferner auf der Ostküste Schleswigs bei Flensburg und Appenrade, so wie auf den der letzteren vorliegenden Inseln Arröe und Alsen einen ganzen Streif Geschiebethon, der häufig die noch in der Nordsee lebenden Muscheln Cyprina islandica und Corbula nucleus nebst einigen anderen, weniger häufigen enthält und deshalb von Forchhammer durch den Namen Cyprinenthon ausgezeichnet wurde. Auf dem linken Elbufer wurde der Diluvialthon bisher noch wenig untersucht, und namentlich hat man ihn in der Lüneburger Haide noch nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen, obgleich er schwerlich fehlt.

Das dritte ausgebreitete Glied des Diluviums endlich, der Geschiebemergel, schließt sich unmittelbar an das zweite an, wenn dieses größere Quantitäten Kalk aufnimmt. Zuweilen enthält der Diluvialmergel bis 50% des letzteren; ja es gibt Stellen, wo er fast ausschließlich daraus besteht. Der Kalk rührt, wie erwähnt war, wesentlich von zerstörten Kreidemassen her, und er verändert das äußere Ansehen des Mergels zuweilen so, daß man verleitet wurde, kreidereiche Geschiebemergel, die von Schulau z. B. unterhalb Hamburg für primitive Kreidegebilde zu erklären. Sehr ausgedehnt ist die Verbreitung des Geschiebemergels im Mecklenburgschen und in Holstein. Bei Berlin bildet er die Gränzscheide zwischen dem Geschiebethon, der ihn bedeckt und dem Geschiebesand, der unter ihm liegt. Jenseits der Weichsel soll er ganz fehlen, was schwerlich glaubhaft ist. Geschiebe sind in ihm zahlreich, aber nur vereinzelt vorhanden. In welchem Zusammenhange aber dieß in Rede stehende Gebilde mit dem mehrere Fuß starken, weißen, mürben Kalk steht, der sich auf den trockenen Flächen von Dalichow, Oehna, Mügeln u. s. w. bei Jüterbog verbreitet und Süßwassermuscheln, Elephantenwirbel und Elephantenbackzähne einschließt, ferner mit den ähnlichen Kalkmergeln zu Goerzke bei Plauen in der Mittelmark, endlich mit den weißen Mergeln im Mohrunger Kreise Ostpreußens, ist noch zu untersuchen.

(Fortsetzung folgt.)

---

2. Die Versammlungen der deutschen Wandervereine im Jahre 1847.

Vom Dr. Frhr. von Reden.

Ein Vierteljahrhundert ist seit der ersten Versammlung eines deutschen Wandervereins verflossen, denn am 18. September 1822 kamen 20 deutsche Naturforscher und Aerzte in Leipzig zusammen.*) England folgte im Jahre 1830 diesem Beispiele, Frankreich 1832, Italien 1839, die Schweiz 183?, Skandinavien 1840, Ungarn 1840, die Vereinigten Staaten von Nordamerika 1840.

*) Der norddeutsche Apothekerverein kann, wie wir unten sehen werden, hinsichtlich des Stiftungs-Jahrs eine zweijährige Priorität in Anspruch nehmen.

Digitized by Google

An der diesjährigen Versammlung in Achen nahmen 633 Mitglieder Theil, die nächste Zusammenkunft am 18. September 1848 wird in Regensburg Statt finden. Der anfänglich beschränktere Zweck dieses Vereins — die Förderung geistiger Interessen durch persönliche Annäherung bedeutender Männer der nämlichen Wissenschaftszweige — hat im Verlaufe der Zeit naturgemäß zu allgemeineren und wichtigeren Resultaten geführt und vielfache Anregung zu weiteren und neuen Forschungen gegeben. Die Gewähr dieser Entwickelung lag in der Verfassung des Vereins, welche deshalb auch ungeachtet mancher Angriffe unverändert geblieben ist; allein daß durch Verbesserungen des Geschäftsbetriebes die Thätigkeit dieser Versammlungen ungleich fruchtbringender gemacht werden könnte, ist die durch mehrmalige Theilnahme gebildete Ueberzeugung des Verfassers dieser Zeilen. —

Vom 6. bis 11. September d. J. hielten die deutschen Land- und Forstwirthe ihre eilfte Versammlung in Kiel; die Vereinigung des Jahres 1846 war in Gratz, im Jahre 1848 werden sie in Mainz zusammen kommen. Gegen 2500 Mitglieder aus allen Theilen unseres deutschen Vaterlandes waren anwesend und wenn auch anscheinend diese sehr starke Betheiligung den allgemeinen Verhandlungen nicht besonders förderlich war, so darf man die Ergebnisse der Sektionsberathungen um so freudiger begrüßen. Die Berichte über fast alle früheren Versammlungen enthalten ungemein viel Belehrendes und Anregendes, namentlich auch die interessantesten statistischen Notizen. Aus der diesjährigen Verhandlung heben wir beispielsweise hervor: die Preisfrage, welche Erzherzog Johann in der vorjährigen Versammlung zu Gratz gestellt hatte „über die Verschlechterung der dienenden Klasse," ist von 35 Konkurrenten bearbeitet, die Entscheidung über ihre eingereichten Schriften wird eine dazu eingesetzte Kommission auf der Versammlung des nächsten Jahres fällen. Demselben so bedeutungsvollen Thema galt auch die Hauptdiskussion in der Plenarsitzung am 7. Sept. Von den anderen Verhandlungen heben wir die über die Pferdezucht hervor. Man sprach sich allgemein dahin aus, daß nur die Aufhebung der Landesgestüte und das Eintreten der freisten Konkurrenz die Pferdezucht heben könne; dann lediglich sei ein Einschreiten nothwendig, wenn es noch an den nöthigen Mitteln und den erforderlichen Kenntnissen mangele; dann müsse allerdings die Regierung für gute Zuchtthiere sorgen. Zur Berathung kamen die Fragen: „Welche Art und Weise der Unterstützung hat sich in den Zeiten der allgemeinen Theuerung als die zweckmäßigste erwiesen, ohne nachtheilige Folgen für die Zukunft befürchten zu lassen?" — „Erwächst dem Staat und der Mehrzahl der dem Landbau zugewiesenen Arbeiterklasse aus der Theilung größerer Güter in kleinere Besitztheile ein nachhaltiger Vortheil oder Nachtheil?" — „Ist der Erbpacht dem Zeitpachte vorzuziehen?" — Das Abschätzungswesen der ländlichen Grundstücke, das Hypothekenwesen und kammeralistische Fragen sollen in der nächsten Versammlung auch in den Kreis der Debatte gezogen werden.

Die am 6. Juni und in den folgenden Tagen zu Aschaffenburg gehaltene Versammlung der süddeutschen Forstwirthe, zählte 216 Mitglieder. Ihr vorjähriger Versammlungsort war Freiburg, der nächste wird Ellwangen sein. Der uns vorliegende kurze Bericht läßt auf erfolgreiche Thätigkeit dieses Vereins schließen; namentlich ist die stets im Vordergrunde bleibende praktische Bewegung anzuerkennen. —

Nachdem die deutschen Obst- und Wein-Produzenten im Jahre 1846 in Heilbronn versammelt gewesen waren, hielten sie ihre neunte Versammlung in den ersten Tagen des Oktobers zu Ueberlingen; die zehnte wird in Mainz sein. Die Zahl der Theilnehmer war verhältnißmäßig nicht groß, die Verhandlungen aber um so unterhaltender und belehrender, weil eine ausgezeichnete Frucht- und Wein-Ausstellung vielfache Gelegenheit dazu darbot. —

Digitized by Google

Die siebente General-Versammlung des Vereins deutscher Thierärzte am 1. und 2. Oktober in Braunschweig, zählte nur 53 Mitglieder. Ihre Abhaltung in Hannover war auf Hindernisse gestoßen, die Aufnahme von Seiten der Behörden in Braunschweig sehr befriedigend; die nächste Zusammenkunft wird in Berlin sein. —

Nachdem der Norddeutsche Apothekerverein im Jahre 1846 in Rostock versammelt gewesen war, wurde vom 13. bis 15. September d. J. in Jena dessen 27. General-versammlung von 298 Theilnehmern gehalten: im Jahre 1848 wird man in Münster oder Bielefeld zusammenkommen. Eine Ausstellung von seltenen Droguen, chemischen Präparaten, physikalischen und chemischen Instrumenten und Apotheker-Geräthschaften, trug sehr wesentlich zum Gelingen dieser Versammlung bei, welche überhaupt seit ihrem Bestehen schon viel Nützliches geleistet hat. —

Die vierte General-Versammlung des Norddeutschen Chirurgenvereins war am 13. September in Magdeburg von etwa 150 Wundärzten besucht. —

Auf der am 11. Oktober eröffneten General-Versammlung der seit zehn Jahren bestehenden Deutschen Enthaltsamkeitsvereine zu Braunschweig, waren 54 Provinzial- und Lokalvereine vertreten. Die nächstjährige Versammlung wird in Görlitz oder in Hannover sein. Einer der möglicherweise folgenreichsten Beschlüsse ist: den deutschen Vereinen zu empfehlen, nicht nur das Branntweintrinken, sondern auch das Branntweinbrennen auf intellektuellem Wege zu bekämpfen und dabei insbesondere auch auf Einstellung des Branntweinbrennens auf den Staatsdomainen zu wirken. —

Der Verein für Wasserheilkunde und Gesundheitspflege, welcher am 1. November 1846 in Liebenstein zusammen kam, hat sich im Jahre 1847 in Frankfurt a. M. versammelt. —

Der evangelische Verein der Gustav-Adolph-Stiftung (gegründet im November 1832 zu Leipzig), welcher im September 1842 zu Leipzig seine erste und im September 1846 in Berlin seine fünfte General-Versammlung gehalten hatte, ist im laufenden Jahre zu Darmstadt versammelt gewesen. Nach dem dort vorgetragenen Jahresberichte umfaßt der Verein 41 Hauptvereine und 628 einzelne Vereine; die Ausgaben des Vereins resp. Zentralvorstandes betrugen bis dahin 182000 Thlr., die Einnahmen 1842: 3000, 1843: 9000, 1844: 26000, 1845: 57000, 1846: 73000 Thlr. Der wichtigste Beschluß war: daß der Zentral-Vorstand fernerhin nur in formeller Beziehung die Legitimation der Abgeordneten zu prüfen habe. —

Auch die (nicht ganz regelmäßig Statt findenden) Versammlungen von Abgeordneten der Deutsch-Katholiken und der Protestantischen Freunde sind hier zu erwähnen. —

Als erster Versuch ist die in Heppenheim am 10. Oktober gehaltene Versammlung von Mitgliedern verschiedener deutscher Ständeversammlungen, zu betrachten. Sollten im nächsten und den folgenden Jahren diese Zusammenkünfte zahlreicher und von Vertretern verschiedener politischer Ansichten besucht werden, so kann die Wirksamkeit dieses Vereins eine höchst nützliche werden. In der diesjährigen Versammlung wurde eine Kommission zur Berichterstattung über das Steuerwesen und die Verhältnisse der bedürftigen Volksklassen erwählt, welcher namentlich die Aufgabe gestellt ist: Anträge behufs gerechter Vertheilung der öffentlichen Lasten zur Erleichterung des kleineren Mittelstandes und der Arbeiter zu stellen. Die verehrlichen Kommissionsmitglieder werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein für deutsche Statistik über Arbeitsverhältnisse und Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse ein sehr reiches Material gesammelt hat. —

Auch eine erste Versammlung deutscher Schriftsteller hat im Jahre 1845

Digitized by Google

Statt gefunden; ihre Wiederholung im Jahre 1846 stieß auf Schwierigkeiten und im Jahre 1847 ist anscheinend kein fernerer Versuch gemacht. —

In den Tagen vom 23. bis 25. September war die erste Philosophen-Versammlung in Gotha von 59 Theilnehmern besucht. Ihr Zweck ist: „durch persönlichen Verkehr die Gemeinsamkeit der philosophischen Bestrebungen zu fördern und zugleich über die verschiedenartigen Richtungen derselben eine rasche und lebendige Orientirung zu bewahren." Die Berichte über den Erfolg dieses ersten Versuchs lauten befriedigend. —

Der zehnte Kongreß der Philologen, Schulmänner und Orientalisten wurde, in Gegenwart von 221 Theilnehmern, vom 29. September bis 1. Oktober in Basel gehalten; im Jahre 1846 war er in Jena, 1848 wird er in Berlin sein. Die für das praktische Leben wichtigste Verhandlung war in der Sektion der Pädagogen, über die Zweckmäßigkeit des griechischen Unterrichts und weshalb unsere Gymnasien so viel lehren und so wenig erziehen. —

Nachdem die zweite Versammlung für das Real- und höhere Bürger-Schulwesen im Jahre 1846 zu Mainz gewesen war, fand die dritte Versammlung vom 28. September bis 1. Oktober d. J. in Gotha Statt (89 Mitglieder); die nächste wird in Halberstadt sein. Neben den viel Zeit wegnehmenden formellen Fragen (Aufnahme des höhern Unterrichtswesens in den Kreis der Berathungen) und den Verhandlungen über Naturwissenschaften und Mathematik, sind als besonders interessante Gegenstände: „ein Vortrag über die Methodik des geographischen Unterrichts und namentlich über den Gebrauch und das Verständniß der Landkarten;" — so wie über „Abiturienten-Prüfungen und das letzte Ziel der Realschule" — zu erwähnen.

Ein Verein norddeutscher Schulmänner hielt am 2. Oktober 1846 seine dreizehnte Versammlung in Parchim. Der Verein scheint erfreulich sich entwickelt zu haben; indeß haben wir über eine diesjährige Versammlung keine Nachricht finden können. —

Abgeordnete deutscher Eisenbahnvorstände haben schon mehrere Male an verschiedenen Orten sich versammelt, um mehr Einheit, Zweckmäßigkeit und Kraft des Handelns in die Thätigkeit der einzelnen Eisenbahnen zu bringen. Sie haben ihre letzte Zusammenkunft in Hamburg am 29. November d. J. gehalten und ein besonderer Bericht über ihre bisherige Wirksamkeit wird demnächst in dieser Zeitschrift erscheinen.

Der Verein deutscher Architecten und Ingenieure, welcher im Jahre 1846 in Gotha seine Zusammenkunft hatte, war vom 26. bis 29. August d. J. in Mainz mit etwa 200 auswärtigen Mitgliedern versammelt. Die Verhandlung war belebt und fand in den vielen Kunstschätzen von Mainz, so wie durch die Ausstellung von Modellen und Zeichnungen, vermehrte Nahrung. Versammlungsort 1848, Braunschweig. —

In der vom 30. September bis 2. Oktober d. J. zu Hamburg von 147 Theilnehmern gehaltenen zweiten Versammlung deutscher Rechtsanwälte (die erste war 1846 in Kiel), kamen hochwichtige Fragen zur Erörterung und zum Theil durch die Art dieser Verhandlung auch zur faktischen Entscheidung. Zweck des Vereins ist: „die Verwirklichung eines volksthümlichen Rechts und einer volksthümlichen öffentlichen Rechtspflege." — Besonders hervorzuheben sind die Erklärung der diesjährigen Versammlung: „daß durch die Bundesakte Preßfreiheit verheißen, daß die Zeitverhältnisse der Gewährung derselben nicht im Wege stehen und das Fortbestehen der Zensur ein Schmerz für das deutsche Volk sey" — und der Vortrag: über die Stellung der Advokaten zur Gesetzgebung.

Der Pönitentiarkongreß in Brüssel vom 20—25 September, welchem (unter 199 Theilnehmern) 19 deutsche beiwohnten; so wie der Oekonomisten-Kongreß daselbst vom 16. bis 18. September mit 150 Theilnehmern, wovon 14 aus Deutschland; sind der Vollständigkeit wegen nicht zu übergehen. —

Digitized by Google

Die seit 1842 entstandenen, jetzt schon sehr zahlreichen Vereine gegen Thierquälerei, halten abwechselnd an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ihre jährlichen Zusammenkünfte. —

Auch gemeinsame Turnfeste werden von den Turnvereinen einzelner Staaten oder Landestheile veranstaltet; so sind die süddeutschen Turner im Jahre 1846 zu Heilbronn, 1847 zu Frankfurt a. M., versammelt gewesen. —

Das deutsche Schützengildewesen hat, wie im Mittelalter so auch jetzt, neben seinem ernsten Karakter eine heitere Seite gehabt. Jetzt tritt die Letztere überwiegend hervor und das Schützenwesen Deutschlands (obgleich vielleicht einst wieder zu ernsterer Beschäftigung berufen) stellt sich in der Gegenwart mehr als die Grundlage ächter Volksfeste dar, wodurch allerdings schon es die volle Berechtigung zum Fortbestehen in sich trägt. Hunderte solcher Feste werden jährlich durch größere oder kleinere Vereinigungen gefeiert; besonders großartig waren im Jahre 1846 die Schützenfeste in Bremen und Oldenburg und im laufenden Jahre in Berlin; dieses zur Jubelfeier der Wiederherstellung der preußischen Schützengilden. —

Die Sängerfeste und Liedertafel-Vereinigungen sind gleichfalls eine gute Erbschaft unserer Väter, wenn auch nicht in jetziger Ausbildung. Viel tausend froher Menschen versammeln jetzt sich jährlich in der schönsten Zeit des Jahres in fast allen Theilen unseres Vaterlandes, zu Genüssen, die Ohr und Augen erfreuen, die Herzen nähern, die Eintracht stärken und die Liebe zur Heimath befestigen. Die Sängerfeste in Lübeck vom 26. bis 29. Juni d. J., in Regensburg vom 25. bis 28. Juli, zu Pyrmont im Anfange des Juli, vereinigten die Sänger vieler deutscher Lande. Einen engeren Kreis bildeten: der Thüringsche Sängerbund zu Eisenach, das Bergische Männer-Gesangfest zu Lennep; das Märkische Lehrer-Gesangfest zu Lünen an der Lippe; der Elmsängerbund zu Helmstedt; die Berliner und benachbarten Handwerker-Vereine zu Neustadt-Eberswalde u. s. w.

Auch den deutsch-vlaemischen Sängerbund dürfen wir nicht vergessen, der im Jahre 1846 zu Köln, im laufenden Jahre in Gent sich versammelte. Endlich ist die am 13. und 14. August d. J. in Leipzig Statt gehabte Versammlung deutscher Tonkünstler und Musikfreunde, zu erwähnen. —

Ueber die zweite Versammlung deutscher Rechts-, Sprach- und Geschichtsforscher in Lübeck, vom 27. bis 30. September d. J., ist bereits im Heft IX. dieser Zeitschrift von vollgültiger Feder berichtet. Möge hier noch der Wunsch gestattet sein, daß der Einfluß gerade dieser Versammlungen auf das öffentliche Leben, durch die Richtung, welche sie in der Folgezeit inne halten, gesichert und erweitert werde.

Die Staatskunde ist als gleich berechtigt in diesen Kreis getreten, sie muß die deutschen Staatsmänner zu den Versammlungen ziehen. Die Lenker der deutschen Staaten sollen dort aus befugtem Munde die wahre Stimme der öffentlichen Meinung vernehmen; ein Austausch der verschiedensten Ansichten soll stattfinden; die Persönlichkeit und der unmittelbare Verkehr sollen dazu beitragen widerstrebende Elemente zu nähern; Theorie und Praxis sollen ihren leider so häufig isolirten Standpunkt aufgeben, um gemeinsam den besten Weg durch das öffentliche Leben zu finden. Warlich das Regieren wird täglich schwieriger und dürfte bald unmöglich seyn, wenn man nichts anders sieht als den grünen Tisch, nichts anders liest als Akten und Berichte, nichts anders hört als das einförmige Referat, nicht weiter geht als durch die Räume der Büreaus, nichts anders fühlt als die Einwirkung des geschriebenen Worts.

Digitized by Google

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Andeutungen über die Einrichtung und Gliederung der österreichischen Staatsverwaltung.

Vom Dr. Freiherrn von Reden.

(Zweiter Artikel. Fortsetzung aus Heft 10.)

E. Außerordentliche Einnahmen.

a. Rückstände direkter Steuern, eine, wie oben dargelegt, leider alljährlich mit 4 bis 5,000000 Fl. vorkommende Einnahme.

b. Für verkaufte Staats- und Fondsgüter 508000 Fl. Diese Einnahmequelle ist grundsätzlich zum Abtrag von Staatsschulden bestimmt und empfängt ihre Zuflüsse nach passender Zeit und Gelegenheit. Der Kaufschilling für die in den Jahren 1818 bis einschließlich 1842 veräußerten Staatsgüter, betrug zusammen genommen 35,037000 Fl. C.-M., bei welcher Summe die einzelnen Landestheile wie folgt betheiligt sind:

	Summe	Proz.-Anth. an der Endsumme
Oesterreich unter der Enns	2,505000	7,15
Oesterreich ob der Enns	571000	1,63
Steiermark	271000	0,78
Kärnthen und Krain	523000	1,50
Küstenland	42000	0,12
Tyrol	601000	1,71
Böhmen	3,557000	10,15
Galizien	5,201000	14,84
Dalmazien	74000	0,21
Lombardie	1,692000	4,83
Venedig	8,466000	24,16
Ungarn	11,440000	32,65
Siebenbürgen	94000	0,27
Zusammen	35,037000	100,00

Der Fonds-Güter-Verkauf lieferte eine (grundsätzlich zum Abtrag an der Staatsschuld bestimmte) Einnahme, in den Jahren 1818 bis 1840 von 17,959000 Fl., 1841 von 33000 Fl., 1842 von 237000 Fl., zusammen also bis Ende 1842: 18,229000 Fl.; wovon den Religionsfonds 15,284000 Fl., den Studienfonds 2,474000 Fl., den Stiftungsfonds 471000 Fl. treffen. Die Vertheilung nach Landestheilen ergiebt für

	Fl. C.-M.	Proz.-Anth. an der Endsumme
Nieder-Oesterreich	2,082000	11,42
Ober-Oesterreich	122000	0,66
Steiermark	1,699000	9,32
Kärnthen und Krain	742000	4,06
Küstenland	258000	1,42
Tyrol	451000	2,48
Böhmen	6,983000	38,31
Mähren und Schlesien	4,767000	26,15
Galizien	981000	5,38
Dalmazien	144000	0,80
Zusammen	18,229000	100,00

Der preußische Haupt-Finanzetat enthält aus Domainen-Veräußerungen 1,000000 Thaler Einnahme.

F. Eigene Einnahme dotirter politischer Fonde: 5,270000 Fl.

Zu den unmittelbar mit der Staats-Finanz-Wirthschaft verflochtenen, dem Ressort der k. k. vereinigten Hofkanzelei angehörigen Verwaltungszweigen werden die sogenannten dotirten politischen Fonde gerechnet. Ihr Ertrag ist zur Erhaltung gewisser, die öffentliche Verwaltung berührender Anstalten bestimmt und wird, wo er nicht zureicht, bis zur Deckung des jährlichen Bedarfes durch Dotirung aus Staatsmitteln ergänzt. Einige dieser Fonde

Digitized by Google

sind zur Befriedigung unmittelbar eigener Staatsbedürfnisse bestimmt und müssen daher unbedingt für ihren ganzen Bedarf mit den erforderlichen Geldmitteln versehen werden, z. B. die Straßen- und Wasserbau-Fonde. Andere Fonde, die für den Staat einen allgemeinen Nutzen oder ein allgemeines Interesse haben, werden nur bedingungsweise mit Unterstützungen aus dem Staatsschatze versehen, nämlich in soweit ihre eigenen Mittel unzureichend sind und die Kräfte der Staatskasse solches gestatten. Dahin gehören die Religions-, Studien-, Schul-, Staatswohlthätigkeits- und Criminal-Fonde (ohne die ungarischen Landestheile).

a. Der Religions-Fonds (Ende 1842).

Geistliche, Beamte u. s. w. . . .	Fl. 3327
Dienerschaft	121
Pensionisten und Provisionisten .	3816
Statutmäßige Bezüge derselben .	1,748000
Einnahmen .	3,107000
Ausgaben .	3,943000
Ausfall .	836000
Staatszuschuß .	1,438000
Kapitalwerth der Güter, Häuser, Realitäten, Jurisdiktionen . .	5,762000
Vermögen in Staatsobligat. 5 Proc.	54,558000
Kapitale bei Privaten zu 5 Proc. .	539000
Sonstiges Aktiv-Vermögen . . .	1,916000
Zusammen Aktiv-Vermögen	62,775000
Passiv-Vermögen	1,036000

b. Unterrichts-Fonde (Studien- und Normalschul-Fonde).

Lehrer, Beamte u. s. w.	3848
Dienerschaft	330
Pensionisten und Provisionisten .	1111
Statutmäßige Bezüge	1,697000
Einnahmen .	1,036000
Ausgaben .	2,463000
Ausfall .	1,427000
Staatszuschuß	1,449000
Kapitalwerth der Güter u. s. w.	3,401000
Vermögen in Staatsobligationen	13,508000
Kapitale bei Privaten	173000
Sonstiges Aktiv-Vermögen . .	1,234000
Zusammen Aktiv-Vermögen	18,316000
Passiv-Vermögen .	625000

c. Straßen- und Wasserbau.

Beamte u. s. w.	1092
Diener und Arbeiter	7050
Pensionisten und Provisionisten .	1373
Statutmäßige Bezüge	1,387000
Einnahmen .	259000
Ausgaben .	9,331000
(davon auf den Straßenbau 6,575000, auf den Wasserbau 2,756000 Fl.)	
Staatszuschuß	8,947000
Kapitalwerth der Güter u. s. w. .	133000
Sonstiges Aktiv-Vermögen . .	2,237000
Zusammen	2,370000
Passiv-Vermögen .	1,207000

d. Kriminal-Anstalten.

Beamte u. s. w.	694
Dienerschaft	1670
Pensionisten und Provisionisten	844
Statutmäßige Bezüge	711000
Einnahmen .	111000
Ausgaben .	2,347000
Ausfall .	2,236000
Staats-Zuschuß	2,227000
Kapitalwerth der Güter u. s. w. .	828000
Vermögen in Staatspapieren . .	43000
Sonstiges Aktiv-Vermögen . .	437000
Zusammen Aktiv-Vermögen .	1,308000
Passiv-Vermögen .	194000

e. Wohlthätigkeits-Anstalten.

Aerzte, Beamte u. s. w.	150
Dienerschaft	437
Pensionisten und Provisionisten .	78
Statutmäßige Bezüge	113000
Einnahmen .	707000
Ausgaben .	2,196000
Ausfall .	1,489000
Staatszuschuß	1,526000
Kapitalwerth der Güter u. s. w. .	831000
Vermögen in Staatspapieren . .	1,379000
Kapitale bei Privaten	185000
Sonstiges Aktiv-Vermögen. . .	405000
Zusammen Aktiv-Vermögen .	4,326000
Passiv-Vermögen .	325000

f. Impfungs-Anstalten.

Einnahmen	. .

Digitized by Google

Ausgaben	66000
Staatszuschuß	63000
Aktiv-Vermögen	9000
Passiv-Vermögen	19000

g. Sonstige Fonde und Anstalten.

Beamte u. s. w.	88
Dienerschaft	46
Pensionisten und Provisionisten	28
Statutmäßige Bezüge	111000
Einnahmen	51000
Ausgaben	243000
Ausfall	192000
Staatszuschuß	195000
Kapitalwerth der Güter u. s. w.	1,364000
Vermögen in Staatspapieren	389000
Sonstiges Aktiv-Vermögen	24000
Zusammen Aktiv-Vermögen	1,777000
Passiv-Vermögen	15000

Sämmtliche dotirte Fonde und Anstalten.

Geistliche, Lehrer, Aerzte, Beamte	9442
Diener und Arbeiter	10087
Pensionisten und Provisionisten	7254
Statutmäßige Bezüge	5,893000
Einnahmen	5,271000
Ausgaben	20,588000
Ausfall	15,317000
Staatszuschuß	15,844000

welcher indeß im Jahre 1846 bereits auf 16,500000 Fl. gestiegen war.

Kapitalwerth der Güter, Häuser, Realitäten, Jurisdiktionen	14,149000
Vermögen in Staats-Obligationen auf 5 Proz. Effekten in Konv.-Münze reduzirt	70,555000
Kapitale bei Privaten zu 5 Proz.	1,503000
Sonstiges Aktiv-Vermögen	6,926000
Zusammen Aktiv-Vermögen	93,133000
Passiv-Vermögen	4,130000

Von den Einnahmen der obigen dotirten Fonde kamen im J. 1842 auf die einzelnen Provinzen folgende Prozentantheile:

Landestheile	Summen in Fl. C.-M.	Proz.-Antheil
1. Oesterreich unter d. Enns	1,055000	20,02
2. Oesterreich ob der Enns	194000	3,68
3. Steiermark	312000	5,92
4. Kärnthen und Krain	192000	3,64
5. Küstenland	88000	1,67
6. Tirol	212000	4,02
7. Böhmen	1,146000	21,74
8. Mähren und Schlesien	721000	13,68
9. Galizien	531000	10,08
10. Dalmazien	116000	2,20
11. Lombardie	305000	5,78
12. Venedig	139000	2,66
13. Ungarn	.	.
14. Siebenbürgen	.	.
15. Militärgrenze	259000	4,91
	5,270000	100,00

G. Nicht dotirte Fonde, Stiftungen, Anstalten.

Mit der ökonomischen Verwaltung des Staates stehen auch in Oesterreich manche Einnahmequellen in gewissen Beziehungen, ohne auf sein Budget unmittelbaren Einfluß zu üben. Es sind solche die zu Staats- oder zu derartigen allgemeinen öffentlichen Zwecken verwendet werden, welche als nothwendige Bestandtheile des Staatsorganismus, oder als so wesentliche Beförderungsmittel der allgemeinen Wohlfahrt betrachtet werden müssen, daß die Staatsverwaltung für ihre Erhaltung und Vermehrung Sorge zu tragen verpflichtet ist. Das ursprüngliche Stammkapital, oder die gestifteten Beiträge, rühren vom Staate oder von Privaten her, stehen aber immer unter besonderer Aufsicht der Regierung, welche sie entweder selbst verwalten und verrechnen, oder die Kontrole der eigenen Verwaltung und Verrechnung der Korporationen, führen läßt. Diese Fonde empfangen zwar vom Staate keine regelmäßig jährlich wiederkehrende Dotationen; allein es leidet durchaus keine Zweifel, daß die Staatsverwaltung, aus Gründen des öffentlichen Wohls, zur Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel auf andere Weise verpflichtet ist, falls die Einnahmen der Fonde, Anstalten und Stiftungen nicht ausreichen würden.

Digitized by Google

Hierin liegt die Nothwendigkeit einer engen Verbindung des Staatshaushaltes mit dem Haushalte solcher Fonde und daraus würde sich rechtfertigen, wenn wir dieselben mit Einnahme und Ausgabe in das Budget des Staates aufnähmen. In mehrern Staaten wird dieser Grundsatz befolgt; — Andere machen jene Fonde zu Bestandtheilen ihrer Provinzial-Budgets oder der Rechnungen noch kleinerer Theile des Staates; die preußischen Finanzetats enthalten davon gar nichts und deshalb geben sie durchaus kein richtiges und kein vollständiges Bild des Bedarfs und der Einnahmen aller Zweige der öffentlichen Verwaltung. Wenn wir die Aufnahme dieser Geldsummen in das Budget unterlassen haben, so ist solches lediglich geschehen um einen richtigen Maaßstab zu Vergleichungen mit anderen Staaten zu erlangen.

Von den österreichischen sogenannten nicht dotirten Fonden stehen unter Verrechnung der Staatsämter beispielsweise: Studentenstiftungsfonde, Stipendienfonde, Convictkassen, Wohlthätigkeitsfonde, allgemeine Armenfonde, Krankenfonde, Lokalpolizeifonde, Verfatzämter; unter eigener Verwaltung jedoch mit Rechnungsablage an den Staat stehen z. B. die Kirchen des Privatpatronats und die dahin gehörigen Stiftungen; die in einem Privat-Unterthänigkeits-Verbande befindlichen Stadt- und Marktgemeinden; die Taubstummen- und Blinden-Institute; die Theresianische Ritterakademie, die Ingenieurakademie in Wien; das Civil-Mädchen-Pensionat; die Lokal-Krankenanstalten; die Waisenhäuser; die Forst-Lehranstalt in Mariabrunn; die ständischen Domestikalfonde, die Criminalfonde.

Ausgeschlossen von den unter diese Abtheilung gebrachten Anstalten bleiben: die Sparkassen, Feuer-Versicherungs-Anstalten, die Privatvereine zur Beförderung der Wissenschaften, Landeskunde, Landwirthschaft, Industrie, des Handels, der schönen Künste und der Musik.

Hinsichtlich Ungarns sind die Nachweisungen nicht vollständig, weil dort nur ein Theil der betreffenden Fonde der Staats-Einwirkung unterworfen ist.

Die nicht dotirten Fonde lassen sich wie folgt systematisch eintheilen:

a. Für Kirche und Klerus

Einnahmen . . . . . Fl.	17,839000
Ausgaben	16,634000
Ueberschuß .	1,205000
Kapitalwerth der Güter, Häuser, Realitäten, Jurisdiktionen . .	141,263000
Aktiv-Vermögen in Staats-Oblig. auf 5 % Effekten in C.-M. reduzirt	25,156000
Kapitale bei Privaten in 5prozentigen Effekten.	37,432000
Sonstiges Aktiv-Vermögen . .	10,295000
Zusammen .	214,146000
Passiv-Vermögen	9,257000

b. Für Unterricht, Erziehung und Bildung

Einnahmen	5,806000
Ausgaben	5,600000
Ueberschuß .	206000
Kapitalwerth der Güter u. s. w.	21,573000
Aktiv-Vermögen in Staats-Obligat.	10,887000
Kapitale bei Privaten	7,329000
Sonstiges Aktiv-Vermögen . .	2,499000
Zusammen .	42,288000
Passiv-Vermögen .	1,569000

c. Wohlthätigkeits-Anstalten

Einnahmen	7,161000
Ausgaben	5,981000
Ueberschuß .	1,180000
Kapitalwerth der Güter u. s. w.	38,305000
Aktiv-Vermögen in Staats-Obligat.	18,043000
Kapitale bei Privaten . . .	27,626000
Sonstiges Aktiv-Vermögen . .	15,458000
Zusammen .	99,432000
Passiv-Vermögen .	9,001000

d. Sanitäts-Anstalten

Einnahmen	3,593000
Ausgaben	3,277000
Ueberschuß .	316000

Digitized by Google

Kapitalwerth der Güter u. s. w.	32,354000
Aktiv-Vermögen in Staats-Obligat.	4,612000
Kapitale bei Privaten	7,484000
Sonstiges Aktiv-Vermögen . .	3,306000
Zusammen .	47,756000
Passiv-Vermögen	6,937000

e. Polizeiliche u. Sicherheits-Anstalten

Einnahmen	847000
Ausgaben	965000
Ausfall .	118000
Kapitalwerth der Güter u. s. w.	412000
Aktiv-Vermögen in Staats-Obligat.	216000
Kapitale bei Privaten	94000
Sonstiges Aktiv-Vermögen . .	456000
Zusammen .	1,178000
Passiv-Vermögen	127000

f. Militair-Anstalten für Erziehung, Krankenpflege, Versorgung

Einnahmen	2,374000
Ausgaben	2,244000
Ueberschuß .	130000
Kapitalwerth der Güter u. s. w. .	237000
Aktiv-Vermögen in Staats-Obligat.	2,546000
Kapitale bei Privaten	51000
Sonstiges Aktiv-Vermögen . .	280000
Zusammen .	3,114000
Passiv-Vermögen	20000

g. Verschiedene Anstalten

Einnahmen	1,781000
Ausgaben	1,258000
Ueberschuß .	523000
Kapitalwerth der Güter u. s. w.	2,721000
Aktiv-Vermögen in Staats-Obligat.	4,850000
Kapitale bei Privaten	3,008000
Sonstiges Aktiv-Vermögen . .	6,323000
Zusammen .	16,902000
Passiv-Vermögen	809000

Uebersicht sämmtlicher nicht dotirter Fonde, Stiftungen und Anstalten.

Einnahmen	39,401000
Ausgaben	35,959000
Ueberschuß .	3,442000
Kapitalwerth der Güter u. s. w.	236,864000
Aktiv-Vermögen in Staats-Obligat.	66,310000
Kapitale bei Privaten	83,023000
Sonstiges Aktiv-Vermögen . .	38,616000
Zusammen .	424,813000
Passiv-Vermögen	27,719000

An jener Summe der Einnahmen nahmen die einzelnen Landestheile im Jahre 1842 wie folgt Theil:

Landestheil	Summe in Fl. Conv.-M.	Proz.-Antheil
1. Oesterreich unter d. Enns	5,733000	14,55
2. Oesterreich ob der Enns	2,468000	6,26
3. Steiermark	1,359000	3,55
4. Kärnthen und Krain .	915000	2,32
5. Küstenland	803000	2,03
6. Tirol	2,109000	5,35
7. Böhmen	4,308000	10,93
8. Mähren und Schlesien	2,396000	6,05
9. Galizien	1,679000	4,26
10. Dalmazien	290000	0,73
11. Lombardie	9,412000	23,87
12. Venedig	4,823000	12,23
13. Ungarn	1,834000	4,65
14. Siebenbürgen . . .	446000	1,13
15. Militairgrenze . .	862000	2,09
	39,401000	100,00

H. Provinzielle und lokale Einnahmen, welche die Natur öffentlicher Abgaben haben oder zu Staatszwecken verwendet werden: 16,278000 Fl. Diese Abtheilung zerfällt in

a. Besondere Einnahmen der Provinzen, als: Beiträge von andern ärarischen Kassen, Ständen, Fonden und Privaten, Fiskalitäten, Straf-, und Abfahrt-Gelder, Pachtgelder, Aktiv-Interessen, Hafen- und See-Sanitäts-Gebühren, Konsular-Gebühren, Kontumaz-Gebühren, Einnahmen von erledigten geistlichen Pfründen u. s. w. Ob die Gesammtsumme derselben mit 1,905000 Fl. in die Staatskasse fließt, ob ein Theil unmittelbar zu Staatszwecken dient, oder ob sie theilweise etwa zu lokalen Zwecken verwendet werden: ist uns nicht bekannt. Sie haben deshalb hier um so mehr unverkürzt aufgenommen werden müssen, weil die Eigenschaft derselben als Einnahmen des Staats, bei der Mehrzahl unverkennbar ist.

b. Provinzielle und lokale Beiträge zu Staatszwecken: 14,373000 Fl.

Digitized by Google

Diese Summe entsteht vorzugsweise aus den Beisteuern der ungarischen Komitatskassen zu den Kosten der Justiz- und politischen Verwaltung mit etwa 3,200000 Fl., aus den Einkünften des ungarischen Klerus und Religionsfonds mit etwa 4,560000 Fl., aus den Einnahmen öffentlicher Lehranstalten in Ungarn mit etwa 1,500000 Fl., aus den Beiträgen der siebenbürgischen Provinzialkasse zu den Kosten der politischen Verwaltung, der Justiz, für Kirche und Schule mit 522000 Fl.; aus den eigenen Einnahmen ständischer Domestikalfonde (ohne die ungarischen Landestheile) mit 687000 Fl., von welcher Summe jedoch ein Theil schon als Beitrag zu den Gewinnungskosten der direkten Steuern unter A. oben berechnet ist, aus den Einnahmen, welche öffentliche Erziehungs- und Bildungs-Anstalten aus eigenem Vermögen, von Ständen, Städten und Gemeinden haben, mit 3,119000 Fl., aus den eigenen Einkünften des Beschäl- und Remontirungs-Departements mit 582000 Fl.

Die Schlußsumme des österreichischen Einnahme-Budgets ist durch Aufrechnung der im Vorstehenden dargelegten Posten: 264,913000 Fl. Conventions-Münze oder 176,609000 Thlr. Courant *).

II. Staats-Ausgaben.

A. Aufwand auf Erlangung der Abgaben und sonstigen Einnahmen.

Schon in den Bemerkungen zu den einzelnen Einnahmeposten sind die Gewinnungskosten angegeben, es bleibt mithin hier nur noch Veranlassung zur Wiederholung der Hauptsummen. Zuvor jedoch eine allgemeine Bemerkung. Bei einigen Einnahmen stellt der Unterschied zwischen dem Roh- und Reinertrage lediglich die unmittelbaren Verwaltungs- und Erhebungskosten dar. Bei anderen hingegen, z. B. dem Salz- und Tabaksgefäll, beim Montanistikum, dem Staatsgüterertrage, den Aerarialfabriken u. s. w. enthalten die Gewinnungskosten auch die zur Erzeugung des Gegenstandes, welcher die Einnahme gewährt hat, erforderlichen Ausgaben. Dieser Unterschied hat jedoch eine praktische Wichtigkeit nur dann, wenn es sich um Ermittelung der individuellen Steuerlast handelt.

Der Gewinnungsaufwand der direkten Steuern erscheint im Staatsbudget nur mit 669000 Fl., weil die Steuerbeschreibungskosten in dem Aufwande für die politischen Behörden stecken, die Verwaltung und Erhebung derselben aber durch die Stände geschieht. Die Ausgabe welche den ständischen Kassen dadurch verursacht wird, ist genau nicht bekannt und wir sind deshalb zu einer Aufrechnung der betreffenden Ausgabe-Titel der ständischen Domestikal-Fonde gezwungen, welcher jedoch der Wahrheit ziemlich nahe kommen dürfte und die Summe von 586000 Fl. ergiebt.

Die Gewinnungskosten der Preußischen Grundsteuer sind 5,62 Prozent, der übrigen direkten Steuern 4 Proz. der Brutto-Einnahme; aller direkten Steuern im Durchschnitt fast 5 Proz. Da nun die sämmtlichen Gewinnungskosten der österreichischen direkten Steuern (außer den unerheblichen Kosten der Steuerbeschreibung, welche von dem Aufwande für die politischen Behörden nicht auszuscheiden sind) nur 1,255000 Fl. oder 2,58 Proc. der Brutto-Einnahme betragen, so ist allerdings die Gewinnung in Oesterreich ungleich wohlfeiler. Ferner belaufen sich die Gewinnungskosten der indirekten Steuern und Abgaben auf 4,930000 Fl., Domänial-Einnahmen 13,530000, Staats-Monopole 29,670000, Steuer-Rückstände 60000 Fl. Die Katasterarbeiten zur Regulirung der Grundsteuer sind zwar im größten Theile der Monarchie bereits beendigt, erfordern jedoch noch einen jährlichen Aufwand von 650 bis 700000 Fl. Auch die Entschädigungssumme von 1,192000 Fl. welche an Korporationen und Private, für Behuf der allgemeinen Verzehrungssteuer im Jahre 1829 aufgehobene Berechtigungen derselben, gezahlt werden muß, gehört hierher.

*) Der Abfall der unreinen Staatseinnahmen, d. h. solcher die in den Budgets anderer Staaten regelmäßig nicht vorkommen, wird weiter unten geschehn.

Digitized by Google

Die Endsumme dieser Ausgabe-Abtheilung ist 51,475000 Fl. oder 19,42 Proz. der gesammten Staatsausgaben, welche in den gedruckten älteren Mittheilungen über das österreichische Finanzwesen außer Anrechnung geblieben sind. Dies ist ein Grund der bedeutenden Differenz zwischen unseren und jenen älteren Angaben.

B. Kaiserlicher Hof, Appanagen, Hofstaat etwa 5,000000 Fl. oder 1,90 Proc. der ganzen Staatsausgabe.

Der Gesammtaufwand für diese Abtheilung ist nicht bekannt, weil die kaiserlichen Familiengüter, Aviticalgüter und die Besitzungen der einzelnen Linien des Kaiserhauses den bei weitem überwiegenden Antheil dazu liefern. Der Beitrag des Staats dazu ist verhältnißmäßig so gering, daß z. B. die aus der Staatskasse erfolgenden eigentlichen Appanagen nur 48000 Fl. betragen. Die persönlichen Bezüge des Hofstaates (794 Beamte, 21 Praktikanten, 3 Diurnisten, 2928 Diener, Aufseher, Arbeiter) erfordern die Summe von 1,650000 Fl. Davon kommen auf den Oberst-Hofmeisterstab 574000 Fl., auf den Oberst-Kämmererstab 369000, auf den Oberst-Hofmarschallstab 17000, auf den Oberst-Stallmeisterstab 234000, auf die Orden 16000, auf die Garden 341000, auf den Hofstaat des Erzherzogs-Vicekönig 85000, auf sonstige Hofdienerschaft 13000 Fl. Außerdem erfordern die Bezüge der Pensionisten 176000 Fl., der Provisionisten 52000 Fl.

Tegoborski hat für diese Ausgabe-Abtheilung nur 3½ Millionen, das British and Foreign Review dagegen 5½ Mill. für 1837 in Rechnung gebracht; unsere Angabe dürfte für die Gegenwart die richtigste sein.

Im Preußischen Haupt-Finanzetat befindet sich eine Ausgabe von 2,573099 Thlr. Zahlung an das Kron-Fideikommiß in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Januar 1820. §. 3.

C. Geheimes Kabinet, Staatsrath.

Die Bedarfssumme für das Geheime Kabinet ist 42000 Fl. Es hat die Bestimmung, die an den Kaiser von den Behörden eingehenden Akten und die unmittelbar eingereichten Bittschriften anzunehmen und vorzulegen, so wie die Expedition der Allerhöchsten Kabinetsbefehle, Kabinetsschreiben u. s. w. zu besorgen. Der Staats- und Konferenz-Rath (für die inländischen Geschäfte) ist ein prüfendes und begutachtendes Kollegium, welches Behufs der Geschäftsbehandlung in die Sektionen der innern Angelegenheiten, der Finanzen, der Justiz und des Militairwesens, mit eigenen Chefs, zerfällt. Er veranlaßt eine Ausgabe von 356000 Fl., wovon 300000 Fl. auf Gehalte und 33000 Fl. auf Pensionen kommen.

D. Geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzelei, Diplomatisches Korps; 2,100000 Fl. oder 0,80 Proz. der gesammten Staatsausgabe. Diese mit Leitung sämmtlicher auswärtigen Beziehungen der österreichischen Monarchie beauftragte Behörde, zerfällt in eine Abtheilung für die inländischen und eine Abtheilung für die auswärtigen Angelegenheiten. Die persönlichen Bezüge der dabei Angestellten erfordern 270000 Fl., die Pensionen 84000 Fl., die Provisionen 500 Fl.

Das diplomatische Korps, aus 265 bis 270 Beamten und 14 Dienern bestehend, verursacht für persönliche Bezüge eine Ausgabe von 1,090000 Fl., für Pensionen von 15000 Fl. Die Amts-Kanzelei- und sonstigen Ausgaben für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, sind jährlich im Durchschnitt (mit Einschluß der 65 bis 70000 Fl. betragenden Kosten des geheimen Dienstes) 540 bis 550000 Fl.

Das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nebst allem Zubehör erfordert 736000 Thlr. oder 0,80 Proc. der gesammten Staatsausgabe.

E. Für den Beitrag Oesterreichs zu den Ausgaben des deutschen Bundes besitzen wir nur die Zahl für ein früheres Jahr mit 130000 Fl.

Digitized by Google

F. Finanzverwaltung im Jahre 1842: 13,319000 Fl., jetzt fast 14,000000, d. i. 9,800000 Thlr. oder 5,28% der sämmtlichen Ausgaben des Staates. Die einzelnen Titel dieser Abtheilung sind (persönliche Bezüge, Pensionen, Provisionen, Amtskosten) folgende:

a. Allgemeine Hofkammer	607000 Fl.		
b. Hofkammer in Münz- und Bergwesen	132000 „		
c. General-Direktion der Staats-Eisenbahnen	143000 „		
d. Leitende Provinzial-Behörden	1,122000 „		
e. Leitende Bezirks-Behörden	1,413000 „		
f. Fiskal-Aemter	349000 „		
g. Kameral-Netto und Kreiskassen	497000 „		
h. Sonstige Aemter (z. B. Domainen, Hafenämter)	905000 „		
i. Ausgaben in der Militairgrenze	21000 „		
(aus d. Zentralstaatskasse u. aus Kameralkassen gezahlt)		5,189000 Fl.	
k. General-Rechnungs-Direktorium, Buchhaltungen, provinzielle und lokale Kontroll-Behörden:			
1. Eigentliche Behörden	2,686000 „		
2. Grenz- und Gefäll-Wache	5,444000 „		
		8,130000 „	
		13,319000 Fl.	

l. Die für Erhebung der Gefälle angestellten Personen werden aus den betreffenden Kassen unmittelbar besoldet und sind oben unter A. mit ihren Bezügen schon begriffen. Hier wird daher nur zur Nachricht bemerkt, daß die Gesammtkosten jener Beamten, Diener, Arbeiter, Pensionisten und Provisionisten sich auf 12,941000 Fl. belaufen. — Die Vertheilung des Personals auf die einzelnen Einnahmezweige, ergiebt nachstehende Uebersicht.

Gefälle.	Aemter.	Beamte Praktikanten, Diurnisten.	Diener, Wächter, Aufseher.	Arbeiter.	Pensionisten und Provisionisten.
Verzehrungssteuer	204	691	4	24	1041
Zollgefäll	955	2812	1192	23	4049
Salzgefäll	256	1338	1981	9943	9302
Tabacksgefäll	52	245	272	3654	1735
Stempelgefäll	11	118	24	8	56
Targefäll	71	551	84	—	110
Lottogefäll	14	242	24	6	153
Postgefäll	1753	796	738	28	460
Mauthe (Wege- und Brücken in eigener Regie) — auch Diritti uniti	79	40	—	7	510
Pulver- und Salpeter-Gefäll im lombard.-venezianischen Königreiche	9	18	2	25	—
Staatsgüter	216	2212	3197	1564	1756
Montanistikum	296	1918	2254	34577	15542
Aerarial-Fabriken	3	31	32	1305	76
Zusammen	3919	11012	9804	51164	34790
Hierzu die aus der Zentral-Kasse besoldigten Kameral-Gefällen- und Bezirks-Verwaltungen, die Grenz- und Gefällenwache, so wie die Beamten der aus den Kameralkassen bezahlten Behörden	209	6359	23686	35	7872
Ergiebt	4128	17371	33490	51199	42662

Digitized by Google

G. Justiz-Verwaltung 8,405000 Fl. (5,883500 Thlr.) oder 3,17 % der Staatsausgabe. Diese Abtheilung enthält die Ausgabe für die oberste Justizstelle und zwar a. den Wiener Senat der obersten Justiz (51 Beamte, 2 Praktikanten, 3 Diurnisten, 10 Diener) mit 224000 Fl., den Senat zu Verona (30 Beamte, 5 Diener) mit 91000 Fl. b. Die Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen (2 Beamte, 1 Diener) mit 11000 Fl. c. Die Ungarische Septemviraltafel (29 Beamte, 1 Diener) mit 65000 Fl. d. Die Appellationsgerichte, die Königlichen Tafeln in Ungarn und Siebenbürgen, die Banaltafel in Kroatien mit 970000 Fl. e. Die Landrechte und in Ungarn die Distriktual-Gerichtstafeln mit 875000 Fl. f. Die Landtafeln mit 64000 Fl. g. Sonstige Gerichtsbehörden (z. B. Merkantil- und Wechselgerichte, Pupillar-Buchhaltungen, Präturen, Landgerichte, Kollegialgerichte, Tribunale, Notariatsarchive u. s. w.) mit 2,652000 Fl. h. Die Komitatsbehörden in Ungarn für Justiz-Geschäfte aus der cassa domestica etwa mit 1,100000 Fl. i. Die Siebenbürgischen Justizbehörden, und zwar den Beitrag der dortigen Provinzial-Kasse mit 6000 Fl. k. Kriminalanstalten (dotirte Fonde) mit 2,347000 Fl. Der Etat der Justizverwaltung stellt sich als verhältnißmäßig gering dar, weil ein bedeutender Theil der Kosten auf die Patrimonialgerichte fällt, welche in den deutschen und slavischen Landestheilen sehr häufig und nur in Italien und Dalmatien gar nicht vorhanden sind.

Der Aufwand für das preußische Justizministerium und die Gesetzrevision ist 6,500000 Thlr. oder 7,93 % der gesammten Staatsausgabe.

H. Politische Verwaltung 78,354000 Fl. oder 54,847800 Thlr., d. i. 29,56 % der Gesammtausgaben. Einzelne Titel sind:

a. Personal-Amtskosten, Pensionisten, Provisionisten der eigentlichen politischen Verwaltung, und zwar: 1. Vereinigte Hofkanzelei 447000 Fl. 2. Ungarische Hofkanzelei 240000 Fl. 3. Andere politische Zentralbehörden in Ungarn 261000 Fl. 4. Siebenbürgische Hofkanzelei 81000 Fl. 5. Länderstellen in den deutschen und slavischen Landestheilen (12 Regierungen und Gubernien) 1,857000 Fl. 6. Siebenbürgisches Gubernium (Staatszuschuß) 41000 Fl. 7. Kreisämter, Delegationen in den deutschen und slavischen Landestheilen 1,619000 Fl. 8. Landesfürstliche Bezirks- und Distrikts-Aemter in den deutschen und slavischen Landestheilen 687000 Fl. 9. Für politische Komitats- und Lokal-Behörden aus der Cassa domestica etwa 2,100000 Fl. 10. Zuschuß der siebenbürgischen Provinzial-Kasse zu den Kosten der Komitats- und Distrikts-Behörden, auch der Stühle 313000 Fl. 11. Ausgaben in der Militairgrenze auf die politische und Justiz-Verwaltung 671000 Fl. 12. Kanzelei des Vicekönigs von Italien und allgemeines Gubernial-Archiv 130000 Fl. 13. Amministrazione del Censo 109000 Fl. 14. Zentral-Kongregation 146000 Fl. 15. Sonstige zur politischen Verwaltung gehörige Behörden 2,365000 Fl. Zusammen 11,067000 Fl., d. i. 14,12 % dieser Abtheilung und 4,21 % aller Ausgaben.

b. Für Kirche und Klerus und zwar: 1. aus dotirten Fonden 3,943000 Fl. 2. aus nicht dotirten Fonden 16,634000 Fl. 3. in Ungarn 4,560000 Fl. 4. in Siebenbürgen 15000 Fl. Zusammen 25,152000 Fl. oder 32,10 % dieser Abtheilung und 9,58 % aller Ausgaben.

c. Für Unterricht, Erziehung, Bildung und zwar 1. Unterrichtsanstalten: Universitäten 713000 Fl.; Akademien, höhere Special- und Kunstschulen 414000 Fl.; Lyceen 227000 Fl.; Theologische Lehranstalten 147000 Fl.; Philosophische Lehranstalten 130000 Fl.; Gymnasien 651000 Fl.; besondere Lehranstalten 74000 Fl.; Volksschulen 3,112000 Fl. und in Ungarn etwa 600000 Fl. 2. Oeffentliche Erziehungs-Anstalten 4,023000 Fl.; Kleinkinder-Bewahr-Anstalten 95000 Fl. 3. Oeffentliche Bildungs-Anstalten 386000 Fl. Zusammen 10,572000 Fl. d. i. 13,49 % dieser Abtheilung und 4,03 % aller Ausgaben.

Digitized by Google

d. Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten und zwar 1. Aerztliches Personal und gewöhnliche Sanitätsanstalten 342000 Fl. 2. Civil-Krankenhäuser 2,329000 Fl. 3. Militärische Anstalten dieser Art (unter der Abtheilung: Landesvertheidigung). 4. Irrenhäuser (ohne Ungarn) 517000 Fl. 5. Gebährhäuser (ohne Ungarn) 126000 Fl. 6. Findelhäuser (ohne Ungarn) 1,519000 Fl. 7. Versorgungshäuser (ohne Ungarn) 1,291000 Fl. 8. Armen-Institute (ohne Ungarn) 2,586000 Fl. 9. Kontumaz-Anstalten (ohne Ungarn) 332000 Fl. Zusammen 9,042000 Fl., d. i. 11,54% dieser Abtheilung und 3,44% aller Ausgaben.

e. Aufwand auf Bauten und zwar: 1. Bau-Direktionen in den Provinzen 312000 Fl. 2. Straßen- und Wasserbau 9,350000 Fl. 3. Eisenbahnbau 11,500000 Fl. 4. Civil-Hochbauten (unter den Verwaltungsausgaben der einzelnen Dienstzweige und unter den Gewinnungskosten mancher Einnahmen) im Durchschnitt jährlich 3,900000 bis 4,200000 Fl. betragend. Zusammen 21,162000 Fl. oder 27,01% der Ausgaben dieser Abtheilung und 8,06% aller Ausgaben.

f. Aufwand für sonstige politische Anstalten unter den nicht dotirten Fonden und Stiftungen 1,258000 Fl.

g. Ausgaben der Domestikalfonde in den deutschen und slavischen Landestheilen für politische Staatszwecke, so weit solche aus deren eigenthümlichen Mitteln bestritten werden und nach Abzug der bereits bei den Gewinnungskosten der direkten Steuern in Anrechnung gekommenen 586000 Fl.: 101000 Fl.

Zu den einzelnen Titeln dieser Ausgabe-Abtheilung sind nachstehende Erläuterungen erforderlich:

ad a. Die eigentliche s. g. politische Verwaltung, mit Einschluß der zugehörigen Hofstellen, erforderte im Jahre 1842: 6771 Beamte, 1639 Praktikanten, 289 Diurnisten, 2567 Diener, Aufseher, Arbeiter, deren persönliche Bezüge 6,260000 Fl. betrugen.

Davon hat die vereinigte Hofkanzelei, d. i. die oberste politische Verwaltungsbehörde für die deutschen, slavischen, italischen Landestheile und Dalmazien einen obersten Kanzler mit 27986 Fl., einen Hof-Kanzler mit 14000 Fl., einen Kanzler mit 11000 Fl., einen Vice-Kanzler mit 9000 Fl., 14 Hofräthe und 2 überzählige mit 4000—6000 Fl., 2 Regierungsräthe mit 3000—3500 Fl., 15 Hof-Sekretaire mit 1800—2500 Fl., 34 Hof-Koncipisten mit 1000—1500 Fl. u. s. w.

Ferner die ungarische Hof-Kanzelei: 1 Hofkanzler mit 23586 Fl., 1 Vice-Kanzler mit 11000 Fl., 12 Hofräthe mit 4—5000 Fl., 19 Hof-Sekretaire mit 12—1800 Fl., 23 Hof-Koncipisten mit 800—1200 Fl. u. s. w.

Sodann die siebenbürgische Hof-Kanzelei: 1 Hof-Kanzler mit 15486 Fl., 6 Hofräthe mit 4—5000 Fl., 5 Hof-Sekretaire mit 12—1800 Fl., 9 Hof-Koncipisten mit 800—1200 Fl.

Die politischen Geschäfte der Militärgrenze werden vom Hof-Kriegsrathe geleitet. —

Die Hof-Kanzeleien haben einen sehr ausgedehnten, wichtigen Wirkungskreis, indem sie nicht nur die eigentlich s. g. politischen Geschäfte, sondern auch die Religions- und Kirchenangelegenheiten (soweit sie nicht den geistlichen Behörden allein vorbehalten sind), dann das Medizinalwesen, das Bauwesen, die administrativen Militärangelegenheiten (z. B. Rekrutirung, Vorspanne), die Geschäfte der administrativen Polizei (Sicherheits-, Gewerbs-, Armen-Polizei), alle Angelegenheiten der materiellen Kultur u. s. w. besorgen. Auch das oberste Richteramt in schweren Polizeiübertretungen, und die Lehnssachen, so wie die Beschreibung der direkten Steuern, sind ihnen zugetheilt. Diese vielartigen Geschäfte sind zur Bearbeitung und zum Vortrage den Hofräthen, theils nach Realbeziehungen (Religions-, Medizinal-, Bau-, Kataster-Angelegenheiten), theils nach Provinzen vertheilt. In ersterer

Digitized by Google

Beziehung sind auch Geistliche und Aerzte unter den Mitgliedern der Hofkanzeleien. Unter diesen Zentralstellen stehen zunächst die Landesregierungen und Gubernien, mit Präsidenten (Gouverneuren), Vice-Präsidenten, Hofräthen als Abtheilungsvorständen, einer angemessenen Zahl von Regierungsräthen, Sekretairen und Hülfspersonal. Sie bearbeiten für ihren Landestheil die bei den Hofkanzeleien angegebenen Verwaltungsgegenstände und auch unter ihren Räthen befindet sich deshalb ein Geistlicher und ein Arzt. Mit Ausnahme der Präsidialsachen geschieht die Verhandlung und Entscheidung in kollegialischer Form. Als technische Hülfsbehörden stehen den Regierungen die Landes-Baudirektionen, die Provinzial-Staatsbuchhaltungen, die Provinzial-Kameral-Kassen und die Kammerprokuratoren (Fiskalämter) zur Seite. — Die weitere politische Verwaltung geschieht durch Kreisämter (mit einem Kreishauptmann, einigen Kreis-Kommissairen, einem Sekretair, Adjunkten, dem Unterpersonal, dem Kreisingenieur, Kreisarzt, Kreiswundarzt), deren es 85 giebt, Delegationen in Italien 17, die Bezirksmagistrate von Wien, Prag und Triest; 52 Komitate und 5 Distrikte in Ungarn; 11 Komitate, 4 Distrikte und 14 Stühle in Siebenbürgen.

Für die untere politische Verwaltung sind die Kreise in Bezirke oder (wie in Böhmen, Mähren und Galizien) Dominien; Distrikte, Prozesse, Unterbezirke (Ungarn, Siebenbürgen) und diese in Gemeinden abgetheilt. Ein großer Theil der dabei wirkenden Beamten werden von Privatherrschaften oder Gemeinden angestellt und besoldet; wodurch dieser Zweig der Verwaltung allerdings für den Staat weniger Ausgaben verursacht, jedoch wie es scheint zuweilen auf Kosten eines tüchtigen Geschäftbetriebes. Der Mangel auch nur nothdürftig zureichender Verfassungsnormen für die Stadt- oder Land-Gemeinden, macht dieses Uebel noch fühlbarer. Als rühmliche Ausnahme ist die Munizipalverfassung des lombardisch-venezianischen Königreichs vom Jahre 1816 zu nennen und die einzelnen Städten, z. B. Triest, in neuester Zeit ertheilten Ordnungen. Auch manche Bestimmungen des ungarischen Urbarialgesetzes von den Jahren 1836 und 1840 enthalten Keime, aus denen eine bessere Ordnung der Land-Gemeinde-Verhältnisse sich entwickeln könnte; — wenn überhaupt dieses höchst wichtige Gesetz erst dazu gelangt sein wird, die Hindernisse seiner allgemeineren Anwendung zu überwinden.

ad b. Kirche und Klerus.

An Mitteln zur Erhaltung des Klerus und der Kircheninstitute ist in der österreichischen Monarchie der katholische Kultus verhältnißmäßig am reichsten; theils durch Privatstiftungen aus früherer Zeit, theils durch Dotationen des Staats. Der jährliche Ertrag der Pfründen (mit Einschluß der Staatszuschüsse) ist in den deutschen und slavischen Provinzen etwa 5,770000 Fl., in den italischen Provinzen etwa 2,617000 Fl.; die Einkünfte der Stifte und Klöster sind resp. 2,388000 Fl. und 492000 Fl. Zur Bestreitung des Kirchenaufwandes, der nicht durch Lokal-Erträgnisse und Partikularstiftungen gedeckt werden kann, dient der Religions-Fonds der Provinz, welchem unter Kaiser Joseph vornehmlich die Güter der aufgehobenen Stifter, Klöster und Kirchen als Stammkapital zugewiesen wurden und zu dessen Verstärkung später die geistliche Aushülfesteuer diente. Seine Jahreseinnahme ist jetzt in den deutschen und slavischen Landestheilen 3,673000 Fl., in Ungarn 585000 Fl., in Siebenbürgen 14000 Fl. Nur in Italien erfolgt beim Mangel eines solchen Fonds, eine Beihülfe aus dem Staatsschatze.

Der Klerus besteht aus: Erzbisthümern: 12 römisch-katholischen, 1 armenischen, 1 griechisch-katholischen, 1 griechisch nicht unirten; Bisthümern: 60 römisch-katholischen, 6 griechisch-katholischen, 10 griechisch nicht unirten; Superintendenturen: 10 der Augsburger, 8 der helvetischen Konfession, 1 der Unitarier; Domkapiteln: 97 mit 957 Mitgliedern; Pfarreien: 13374 des römisch-katholischen und armenischen Kultus, 3801 des griechisch-

Digitized by Google

katholischen Kultus, 2838 des griechisch nicht unirten Kultus, 106 der Unitarier, 3150 der Protestanten; Lokal-Kaplaneien: 1904 des römisch-katholischen, 474 des griechisch-katholischen, 184 des griechisch nicht unirten Kultus; Seminaren: 91 mit 5748 Zöglingen; Militairgeistlichen: 167; dem männlichen katholischen und griechisch nicht unirten Regular-Klerus 10659; den Klosterfrauen: 3933 Personen.

Der protestantische und griechisch nicht unirte Kultus besitzt verhältnißmäßig nur geringes selbstständiges Vermögen, weshalb die Erhaltung der Kirchendiener und die Ausgaben für den Gottesdienst in der Regel den Gemeinden zur Last fallen. Die Staatsverwaltung hilft in mancher Beziehung, z. B. durch Dotation der Konsistorien, aus. —

Gelegentlich mag hier bemerkt werden, daß in den deutschen und slavischen Landestheilen, vom katholischen zum akatholischen Glauben im Jahre 1842: 90, im Jahre 1843: 100 Personen, von akatholischen zum katholischen Glaubensbekenntnisse aber, im Jahre 1842: 936, im Jahre 1843: 641 Personen übergetreten sind. —

(Fortsetzung folgt.)

---

2. Landwirthschaftliche Statistik des Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg.

Von einem Bayer.

Dritter Artikel. II. Landbau.

Bearbeitung des Bodens. — Die Bearbeitung des Bodens, in so fern sie zum Zwecke hat, selben in den gehörigen Grad von Lockerheit und Feuchtigkeit zu versetzen, wird bei uns mit dem gewöhnlichen Pfluge und mit der Egge vorgenommen. Nur auf größeren Gütern findet eine Bearbeitung mit anderen Ackerwerkzeugen statt und die Hackfrüchte werden auch im Allgemeinen mehr mit der Handhaue, als mit Pflügen bearbeitet. Bei außerordentlichen Pflanzungen, wie z. B. bei Anlage von Hopfengärten u. dgl., wendet man auch den Spaten an. Bei der Beackerung besteht aber je nach der Beschaffenheit des Bodens und seiner Unterlage, nach jener der Pflanzenarten, die gebaut werden sollen und nach den verschiedenen Zwecken, die man erreichen will, ein wesentlicher Unterschied in der Tiefe derselben und sie kann daher von 4 Zoll bis über 8 Zoll steigen. Eine tiefe Beackerung ist übrigens auch nur da ausführbar, wo die Unterlage des Bodens artbar ist, und die tiefer wurzelnden Pflanzen eine solche unbedingt erfordern. Die mittlere Tiefe beträgt 5—6 Zoll, so, daß bei einer angenommenen mittleren Tiefe der Ackerkrumen von 8—9 Zoll, bei Wasser durchlassenden Unterlagen immer noch eine 2—3 Zoll dichte Schichte von artbarem Boden liegen bleibt und der mangelhaften Beschaffenheit derselben hemmend entgegen tritt. So viele Vortheile aber auch eine tiefe Lockerung, wo selbe ausführbar ist, gewährt, so vermeidet doch der Landmann selbe möglichst, theils um die Wirkung der ohnehin schwachen Düngung nicht zu vermindern, theils aber auch weil die seichten wurzelnden Getreidefrüchte, welche die Hauptmasse unserer Ackerproduction ausmachen, eine solche gerade auch nicht in Anspruch nehmen. Uebrigens ist es auch Regel, im Herbste die Stoppeln des Getreides und selbst die Düngung nicht zu tief unterzuackern, um sie den Bedingungen der Fäulniß nicht zu entziehen und ihre Ablagerung zu befördern, die erste Frühlingsfurche aber tief und die darauf folgende Saatfurche wieder seichter zu nehmen.

Form der Ackerbeete. — Die gewöhnliche Form, welche die Erdoberfläche bei der Beackerung erhält, ist landesüblich jene in erhöhte schmale vierfurchige (nicht dreifurchige,

Digitized by Google

wie die meisten Ausländer glauben) Ackerbeete, hier zu Lande Bisange genannt. Diese Form der Beackerung wurde eben so vielfach verworfen, als gepriesen, hat aber bei der Vorbereitung schwerer Böden ihre unbestreitbaren Vortheile, denn der Boden wird so am leichtesten in den gehörigen Grad von Lockerheit und Feuchtigkeit versetzt und von den lästigen Unkräutern, besonders den Quecken, befreit. Nur wer mit der Beschaffenheit des in Bayern größtentheils vorkommenden Bodens nicht bekannt ist, oder überhaupt in der Bearbeitung des Bodens keine praktische Erfahrung hat, wird die Bisange so geradehin und unbedingt verwerfen. Außer den Bisangen trifft man auch noch acht- und zwölffurchige Ackerbeete an und auf größern Gütern, wo fremde Pflüge oder Säemaschinen im Gange sind, findet oft auch eine ganz ebene Bearbeitung des Bodens statt.

Richtung. — Nach welcher Richtung die Ackerbeete angelegt werden sollen, ist nicht leicht zu bestimmen, da hier nicht nur die ebene oder geneigte Lage des Bodens, sondern auch seine Beschaffenheit, seine Unterlage und noch andere Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Bei ganz ebener Lage zieht man die Richtung von Süden nach Norden vor, bei mäßig geneigter Lage aber sucht man selbe zur Beseitigung des Wasserüberflusses zu benutzen, und legt daher die Ackerbeete nach dem größeren oder geringeren Feuchtigkeitszustande mehr oder weniger der Neigung des Ackers nach an, bei zur Trockne geneigten Bodenarten aber, trachtet man bei Anlage der Ackerbeete den mechanischen Abfluß des Wassers möglichst zu verhindern. Steile Berghängen werden nicht nach der senkrechten, sondern nach der wagerechten Linie der Fläche beackert.

Zeit und Wiederholung der Beackerung. — Die Zeit der Beackerung ist beim Landmann auf einige Tage hin, wenn anders nicht besondere Verhältnisse obwalten, so ziemlich bestimmt; denn mit Beginn des Frühlings, sobald die Felder hinlänglich abgetrocknet, werden jene, welche zur Sommersaat bestimmt sind und einer zweimaligen Beackerung bedürfen, angegriffen, dann jene geackert und bebaut, die im Herbste schon eine theilweise Vorbereitung erhielten, oder überhaupt nur einer einmaligen Beackerung bedürfen, und nach der Bestellung des Frühjahrsbaues endlich wird die Brache in Angriff genommen, bis zur Herbstsaat dreimal beackert und hierauf wieder die Vorarbeiten zur nächsten Frühlingssaat getroffen.

Bearbeitung mit der Egge. — Außer der Bearbeitung mit dem Pfluge oder mit der Handhaue erhält das Feld noch jene mit der Egge und zwar zu verschiedenen Zwecken und Zeiten. Oft wird die Egge schon im Herbste angewendet um die Wurzelunkräuter aus dem frisch geackerten Lande auf die Oberfläche zu bringen, und durch den Winterfrost zu tödten, immer ist es aber besser mit dem Ueberegen der Feldflur bis im Frühlinge zu warten und dann die ganze zum Sommerbau bestimmte Fläche zu überegen, theils um bei der folgenden Beackerung auf weniger Hindernisse zu stoßen, theils denn auch um die Unkräuter im Keime zu zerstören. Auch nach der Beackerung wird die Egge angewendet, entweder um den Boden noch mehr zu zertheilen und zu reinigen, oder um da, wo die Saat nicht untergeackert wird, selbe unter Boden zu bringen. Mineralische Düngermaterialien, wie Mergel, gebrannter Kalk u. a. m. werden ebenfalls durch die Egge möglichst gleichheitlich vertheilt. Beim Gebrauche der Egge ist es Grundsatz, lockere trockne Böden gleich nach der Beackerung zu überegen, um sie möglichst abzuebnen und so den schädlichen Einwirkungen der Atmosphäre zu entziehen. Lockere feuchte Böden, bei welchem es mit dem Ueberegen keine Eile hat, bleiben oft längere Zeit in rauher Furche liegen, und man egget sie erst ab, sobald das Unkraut zum Vorscheine kömmt. Wiederspenstige, zähe Böden dürfen in der Regel nie gleich nach der Beackerung überegget werden, sondern man läßt sie immer einige Zeit den wohlthätigen Einflüssen der Atmosphäre ausgesetzt und selbst, wenn solche Böden

Digitized by Google

übereggt werden dürfen, darf solches nicht bis zur Verpulverung geschehen, weil dadurch der Boden des für ihn so nothwendigen Einflusses der Atmosphäre verlustig würde. Rechnet man bei der Beackerung täglich, je nachdem man Ochsen- oder Pferdegespann hat, $1\frac{1}{4}$—$1\frac{1}{2}$ Tagwerk, so können bei der Eggearbeit je nach der Beschaffenheit des Landes 4 bis 5 Tagwerk und darüber angenommen werden.

Düngung. — Da der Boden des Regierungsbezirkes in Hinsicht seiner Güte so wesentlich verschieden ist, so ist es natürlich auch die Stärke der Düngung. Der am häufigsten vorkommende Dünger ist der Stallmist und man rechnet von selbem ungefähr 14 bis 15 Fuhren zu 15—20 Ctr. auf das Tagwerk, auf besseren Böden etwa nur 10—12 Fuhren. Da nun aus den Städten wenig Dünger auf das Land kömmt, der Wirthschaftsbetrieb aber gewöhnlich der Art ist, daß bei Futter- und Streumangel der Landwirth nicht im Stande ist die nöthige Menge Dünger zu erzeugen, so ist es auch leicht erklärlich, warum noch allgemein das alte Dreifelderwirthschafts-System beibehalten wird, eine Bewirthschaftungsweise, bei der sich der Landwirth doch wenigstens, wenn auch schlecht, mit der reinen Brache durchhelfen kann. Das wenige erzeugte Stroh muß größtentheils zu Futter verwendet werden und andere Surrogate sollen die Streu ersetzen, worunter natürlich die Waldstreu, dieses für die kleinen Grundbesitzer ohne Wald unentbehrliche höchste Gut, die Hauptrolle spielt. Allgemein ist die Klage, daß nicht nur von Privaten Waldstreu um theures Geld nicht zu bekommen sei, sondern daß auch selbe vom Staate nur höchst spärlich und zu einer Zeit gereicht werde, wo sie meistens naß nach Hause gebracht werden muß, hier zusammen friert und so den Thieren ein eben so hartes als ungesundes Lager darbietet. Eine Aenderung des erwähnten Uebelstandes ist nicht zu hoffen, da der Staat den Ackerbau nie auf Kosten des Waldbaues unterstützen und daher weder eine größere Streuabgabe zugestanden, noch eine andere Zeit zum Rechen derselben bestimmt werden wird. Außer der Rechstreu werden auch noch die Aeste und Zweige der Nadelbäume zu Streu verwendet. Gründüngung ist hier nicht bekannt und sie findet nur in so ferne theilweise statt, als man öfters den Klee nach dem 2. Schnitte noch einige Zoll hoch heranwachsen läßt und dann unterackert, gleiches geschieht auch manchmals mit dem Neugfutter. Komposte kommen nur ausnahmsweise vor, ebenso das Pferchen, da es im Regierungsbezirke nur wenige große Schäfereien gibt. Von mineralischen Düngermaterialien ist am allgemeinsten der Gips, besonders zur Düngung von Klee und Hülsenfrüchten, gebrannter Kalk dagegen für nasse Felder und Wiesen. Die Benutzung des Abflusses aus den Stallungen und des sich um die Düngerlage sammelnden Odels hat man lange verschmähet und erst in neuester Zeit fangen auf dem Lande größere Besitzer an selben zu sammeln; nur die Unkenntniß der richtigen Verwendung hält noch so Manchen vom Gebrauche desselben ab. Eine eigentliche Göllenbereitung und Vorrichtung zur selben in den Stallungen ist durchaus nicht bekannt und wird selbst auf größeren Besitzungen vermißt.

Fruchtfolge. — Im Allgemeinen kennt und betreibt der Oekonom in der Oberpfalz nur die alt herkömmliche Dreifelderwirthschaft und es findet bei ihm auch nicht leicht eine andere Bewirthschaftungsweise Eingang, weil eine gänzliche Umgestaltung des bisherigen Wirthschaftsbetriebes nicht nur ohne einen augenblicklichen Ausfall in der Produktion nicht bewerkstelliget werden könnte, wozu bei gewöhnlichen höchst beschränkten Vermögensumständen der Landwirth sich ohnehin nicht leicht herbeilassen könnte, sondern weil ihm hierzu auch alle und jede Kenntniß fehlt. Die Dreifelderwirthschaft selbst aber unterliegt wieder wesentlichen Veränderungen, indem die Einen die Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache, die Anderen aber jene mit benutzter Brache führen. Die reine Dreifelderwirthschaft hat 3 Schläge: 1. Reine Brache, 2. Winterfrucht und 3. Sommerfrucht. Bei diesem Bewirthschaftungs-

Digitized by Google

system werden auf unserm mageren Oberpfälzer Boden bei einer Düngung von 150 bis 200 Ztr. pro Tagwerk nur 3 Schfl. Roggen, 3½ Schfl. Gerste und 20 Ztr. Roggen- und 15 Ztr. Gerstenstroh pro Tagwerk erzeugt. Dreifelder mit benutzter Brache: 1. Klee und zur Hälfte Kartoffeln (gedüngt). 2. Waizen und zur Hälfte Roggen, 3. Gerste und zur Hälfte Hafer. Sehr beliebt ist bei größeren Gütern die Eintheilung der Fruchtfolge in vier Felder, nämlich: 1. Wintergetreide, 2. Schmalsaat, 3. Sommergetreide, 4. Klee. Außerdem trifft man aber auf solchen Gütern noch die verschiedenartigsten Fruchtfolgen und auch die sogenannte freie Wirthschaft an, welche für größere Wirthschaftskörper die allerverderblichste ist, indem sie nur in einem planlosen Herumtappen im Wirthschaftsbetriebe besteht und ihre hochtrabende Benennung nur ein Deckmantel der Ignoranz ist. In den besseren Gauen stellt sich übrigens das Durchschnittsverhältniß der Pflanzenproduktion auf: 55 pCt. Getreide, 7 pCt. Futterkräuter, 5 pCt. Hackfrüchte, 3 pCt. Handelsgewächse, 10 pCt. Brache und 20 pCt. Wiesen und Weiden. In den schlechtern Gauen aber auf 40 pCt. Getreide, 5 pCt. Futterpflanzen, 10 pCt. Hackfrüchte, 20 pCt. Brache und 25 pCt. Wiesen und Weiden.

Anbau der einzelnen Früchte. Waizen. — Waizen wird nur in einigen Gauen gebaut und da nur der gewöhnliche, gemeine Waizen und meistens als Winterfrucht; nur in den rauheren Gegenden kömmt er noch hie und da als Sommerfrucht vor. Die Vorbereitung des Ackers zur Waizensaat ist sehr einfach, denn wo er auf Brachfrüchte gebaut wird, bedarf selber nur einer einmaligen Beackerung, einer mehrmaligen aber nur dann, wenn der Waizen auf Klee oder Mengfutter folgt und deshalb zum Anbaue dieser Früchte nicht schon hinlänglich vorbereitet war. Ein großer und gewöhnlicher Fehler ist bei der Waizensaat, daß größtentheils der Dünger erst mit der Saatfurche untergebracht wird, weil der Waizen bei diesem Verfahren gerne ins Stroh wächst und daher leicht rostig und lagerig wird. In der Regel wird die Waizensaat so frühzeitig als möglich vorgenommen, damit der Waizen sich noch im Herbste hinlänglich bestecken könne, daher auch im Frühlinge eher schosse und blühe und hierdurch mehr vor Rost und Brand bewahrt bleibe. Für den Brand (Staubbrand) sorgt man übrigens noch durch das Einbeizen des Samens, wozu man gewöhnlich gebrannten Kalk oder grünen und blauen Vitriol nimmt. Die gewöhnliche Saatzeit ist Ausgangs September bis Ausgangs Oktober und der Samenbedarf für ein Tagwerk beläuft sich auf 1½—2 Metzen. — In der Regel wird der Same mit der Hand über die Grundstücke ausgestreut, und da die schmalen Ackerbeete die vorherrschenden sind so findet meistens die gedehnte Saat und nur bei ebener Beackerung die breitwürfige statt. Säemaschinen finden sich nur auf größern herrschaftlichen Gütern, die bekanntesten hievon sind, die Fellenberg'sche und die Lastische, mit welch ersterer täglich leicht 5 Tagwerke, mit letzterer aber 6—8 Tagwerke bestellt werden können. Untergebracht wird die Saat theils durch Unteracken mit den gewöhnlichen Pflügen, in welcher Verrichtung der Oberpfälzer eine ganz besondere Gewandtheit hat, theils aber auch bedient man sich hiezu der Egge. Exstirpatoren werden zu diesem Zwecke nur höchst selten gebraucht. Die Waizensaat erhält während des Wachsthums keine Nachhilfe und nur wenn sie im Frühlinge zu üppig heranwächst und lagerig zu werden droht, wird sie geschröpft, d. h. es werden Stängel und Blätter bis zu einer gewissen Höhe abgeschnitten. Sobald die Körner hart werden und das Stroh sich bleicht, ist die Zeit der Reife da und der Waizen wird dann mit der Sichel geschnitten, bei lichtem Sande wohl auch mit der Sense gemähet. Die geschnittene Frucht bleibt bis zur gänzlichen Austrocknung auf dem Felde liegen, wird dann in Garben gebunden und nach Hause gebracht. Der Durchschnittsertrag vom Tagwerk ist 3—4 Schfl. an Körnern zu 300 Pfd. und 16—18 Ztr. Stroh. Die Productionskosten belaufen sich auf 26½ Fl. pro Tagwerk.

Digitized by Google

Sommerwaizen. — Sommerwaizen wird nur in jenen Gegenden gebaut, in welchen der Winterwaizen der zu geringen Wärme wegen nicht mehr gedeiht; da er schnellwüchsig ist, erfordert er einen düngerreichern und kräftigern Boden als selbst die Winterfrucht, gibt aber immer einen weit geringern Ertrag an Körnern und Stroh und ist überhaupt für die magern Gegenden der Oberpfalz kein sehr willkommner Gast. Wo Sommerwaizen gebaut wird, nimmt man seine Saat so frühzeitig als möglich vor, damit er bis zum Eintritte der großen Hitze hinlänglich bestockt sei um durch selbe gezeitiget werden zu können, daher seine Saat in den Monat April fällt, auf das Tagwerk sind ungefähr 2—3 Metzen Same erforderlich. Im Ertrage steht er der Winterfrucht gewöhnlich um ¼ nach, ist aber mit ihr in den Productionskosten gleich.

Fesen, Spelz oder Dünkel. — Fesen, Spelz oder Dünkel kommt nur im II. Gau und zwar als Winterfrucht vor. Der Fesen erträgt die Kälte besser als der Waizen und kann daher auch in rauhern Gegenden mit mehr Sicherheit und später gebaut werden, auch ist sein Mehl von allen Waizengattungen das beste und Brand und Auswachsen beim Spelze nicht wie beim Waizen zu befürchten. Die Vorbereitung des Ackers ist wie zum Winterwaizenbau und im Verlauf des Monats Oktober wird die Saat vorgenommen. Bei einer Aussaat von 4—5 Metzen Fesen erhält man 6—8 Schfl., wovon 2½ Schfl. 1 Schfl. Kern oder gegerbte Frucht geben. Die Productionskosten betragen ungefähr pro Tagwerk 25 Fl.

Roggen. — Der Roggen, hier zu Lande Korn genannt, ist für den Oberpfälzer die Hauptfrucht, da er die Kälte besser erträgt als der Waizen und einen leichten nicht zu bindigen Boden erfordert. Vom Roggen baut man gewöhnlich nur eine Art, den gemeinen Roggen als Winterfrucht, in neuester Zeit aber fängt auch der Bau des Staudekorns sich zu verbreiten an. Der Acker wird zur Roggensaat in der Regel höchst fleißig zubereitet, da der Landmann nur zu gut weiß, daß das sichere Gedeihen der Frucht hauptsächlich davon abhängt. In hoch gelegenen Gegenden beginnt die Saat des Winterroggens schon Ausgangs August und dauert bis Ausgangs September, Mitte September aber ist als allgemeine Saatzeit zu betrachten. Früh gebauter Roggen schoßt im Frühjahre bei Zeiten und die Größe seines Ertrages hängt immer mehr von seiner kräftigen Bestockung im Herbste als von jener im Frühlinge ab. Zur Aussaat bedarf man auf ein Tagwerk, weil er einen kleineren Stock macht als der Waizen, etwas mehr, nämlich 3—4 Metzen. Zeit der Reife und Ernte ist wie beim Waizen, nur wird in vielen Gegenden der Roggen zur gänzlichen Austrocknung aufgemandelt, d. h. die Garben werden auf dem Felde so aufgestellt und an einander geschichtet, daß sie nicht nur unter sich, sondern auch gegen Windstöße hinlängliche Haltbarkeit erlangen. Zum Aufmandeln nimmt man 5—7, auch 9 Garben und stellt sie in konischer Form so zusammen, daß die Aehren sich berühren; um sie aber vor Nässe zu bewahren, werden sie mit einer Garbe, die über dem Bande gleichförmig auseinander gebogen wird (Hut), mit den Aehren nach abwärts, bedeckt. Der Ertrag des Roggens geht nicht wohl über 3—3¼ Schfl., das Schäffel zu 280 Pfd. und darüber und 20 bis 25 Ztr. Stroh. Die Productionskosten betragen 24½ Fl. pro Tagwerk. Beim Roggen als Sommerfrucht findet dasselbe Verhältniß statt, wie beim Winter- und Sommerwaizen.

Gerste. — Die Gerste wird wie der Waizen und Roggen, sowohl als Winterfrucht wie als Sommerfrucht gebaut, jedoch häufiger als letztere. Von der Gerste als Sommerfrucht baut man fast ausschließlich nur die große, gemeine, zweizeilige Gerste, weil sie die zur Bierfabrikation tauglichste ist, doch trifft man auch hie und da die Jerusalemer Gerste an. Das Feld wird zur Gerstensaat sehr fleißig vorbereitet, theils weil davon das Ge-

Digitized by Google

deihen der Gerste abhängt, theils aber auch weil gewöhnlich Klee untergesäet wird und das Feld somit das folgende Jahr liegen bleibt und ohne gute Vorbereitung zu sehr verwildern würde. Gewöhnlich wird selbes zur Saat im Herbste schon so vorbereitet, daß die Saat mit der ersten Frühlingsfurche untergebracht werden kann, oder, daß eine zweimalige Bealkerung im Frühlinge (Zwibrachen) wenigstens nicht mit zu vielem Aufenthalte verbunden sei. Da die Gerste die Kälte so ziemlich gut erträgt und nur die Spitzen der Blätter von derselben verbrannt werden, überdieß frühgebaute Gerste auch immer einen höhern Ertrag gibt als später gebaute, so wird auch ihre Saat möglichst frühzeitig vorgenommen und trockene Aecker schon Anfangs April, nasse aber etwas später bestellt. Der Samenbedarf ist auf 1 Tagwerk 2—3 Metzen. Sehr gewöhnlich ist das Einbeizen des Samens mit Jauche, wodurch wohl die Keimung befördert wird, bei einfallender trockner Witterung aber nur Schaden entsteht. Nachhilfe erhält die Gerste außer dem Ausgrasen keine, nur wenn das Land durch heftigen Regen zu fest zusammen gedrückt wird und die Saat nicht aufgehen will, überegget man das Feld scharf. Sobald die Aehren einziehen (einbrechen), ist die Zeit der Reife da, und die Gerste wird dann mit der Sichel geschnitten oder auch, was gewöhnlicher ist, mit der Sense gemähet, im erstern Falle wie im letztern, aber immer nach vollkommner Austrocknung, in Garben gebunden eingeführt. Kann man die Gerste wegen einfallender schlechter Witterung nicht vom Felde bringen, so legt man sie in sogenannte Kreuz- und Wetterhaufen und stellt sie vor dem Abführen zum Trocknen auf. Da die Gerste im Stocke gerne anzieht und stockroth wird, hiedurch aber für den Bräuer allen Werth verliert, so darf man sie vor gänzlicher Austrocknung ja nicht nach Hause bringen, was nur zu oft geschieht. Der Ertrag vom Tagwerk ist 3—4 wohl auch 5 Schfl. zu 250 Pfd. und 15 bis 20 Ztr. Stroh, die Productionskosten belaufen sich ungefähr auf 19½ Fl. pro Tagwerk.

Winter- oder sechszeilige Gerste. — Diese Gerstenart erträgt den höchsten Grad von Kälte und Schneedecke und wird daher als Winterfrucht gebaut. In sehr düngerreichem Boden gibt diese Gerstenart einen sehr großen Ertrag, in gewöhnlichem aber immer nur einen geringen gegen andere Winterfrüchte. Die Saatzeit ist gewöhnlich vor dem Waizen und Roggen, mit welchem letztern sie auch gewöhnlich vermischt zur Mühle gebracht wird und zu Brodmehl dient.

Hafer. — Vom Hafer wird nur der gemeine oder Rispenhafer und zwar der weiße gebaut, nur im VII. Gaue kommt der böhmische oder sogenannte Gerstenhafer vor, welcher eine frühe Haferart ist. Der Hafer ist besonders für die kälteren und rauheren Gegenden des Regierungsbezirkes eine sehr wichtige Frucht, denn er ist bezüglich des Klimas nicht sehr gefährdet, da nur die größte Kälte den jungen Pflanzen schädlich wird. Obschon der Hafer auch weniger an Dürre leidet als die Gerste und auch noch in den schlechtern Gegenden des Kreises gebaut werden kann, so gibt er doch einen weit größern Ertrag in gutem Boden und bei mehr feuchtem als trocknem Klima. Die Vorbereitung des Ackers zur Saat ist in der Regel sehr nachläßig und man baut ihn nicht selten in die Stoppeln der Winterfrucht, indessen ist es gewiß, daß bei fleißiger Vorbereitung des Feldes der Hafer auch einen bedeutend höhern Ertrag gebe. Da früh gebauter Hafer immer schöner und schwerer wird als später gebauter, so beginnt die Saat bei guter Jahreswitterung schon im Monat März und dauert bis Ausgangs April, obschon im Mai und Anfangs Juni gesäeter Hafer in den wärmern Gegenden auch noch zur Reife kommen würde. Der Samenbedarf auf ein Tagwerk beträgt 3—4 Metzen und nach Verhältnissen auch darüber. Nachhilfe enthält der Hafer während seines Wachsthums keine und seine Ernte wird ohngefähr vorgenommen wie jene der Gerste, nur läßt man ihn länger auf dem Felde liegen (landen), damit er einen oder ein paar Regen bekomme und sich leichter abdresche. Der Durchschnittsertrag vom

Digitized by Google

Hafer ist 4—5 Schfl. zu 170—190 Pfd. Die Productionskosten betragen pro Tagwerk 19 Fl.

Hirse. — Die Hirse kömmt in den wärmern I., II. und III. Gauen allenthalben vor und zwar die Rispenhirse; sie ist eine sehr gesuchte Marktwaare und gedeiht in benannten Gauen auch vorzüglich gut. Das Feld wird zum Anbaue der Hirse vorbereitet wie zur Gerste, die Saat aber erst im Monate Mai, wenn keine Nachfröste mehr zu befürchten sind, vorgenommen und man rechnet auf ein Tagwerk ungefähr ½ Metze Samen. Zur Zeit der Reife wird die Hirse wie die übrigen Getreidefrüchte mit der Sichel geschnitten und ausgetrocknet, in Büschel gebunden und nach Hause gebracht, aber da sie gerne anzieht, gleich gedroschen. Der Ertrag vom Tagwerk ist 2½—3 Schfl. zu 280 Pfd. und 12—15 Ztr. Stroh. Die Productionskosten betragen 20 Fl. pro Tagwerk.

Hülsenfrüchte. — Von den Hülsenfrüchten werden im freien Felde nur die Erbsen, Linsen und Wicken gebaut; Bohnen kommen nur auf größern Gütern vor. Von den Erbsen baut man nur eine Art, die gemeine Erbse, die in jenen Gauen, welche vom Jurakalkgebirge durchzogen werden, von vorzüglicher Güte ist. Die Bestellung des Feldes zur Saat ist übrigens dieselbe, wie jene zu den übrigen Sommerfrüchten, und da die Erbsen die Kälte wohl vertragen, so werden sie auch schon früh, gewöhnlich im Verlaufe des Monats April gebaut, und man säet auf ein Tagwerk ungefähr 1½—2 Metzen aus. Da die Erbsen nicht in Reihen, sondern wie Getreidefrüchte dicht gebaut werden, so erhalten sie während ihres Wachsthums auch keine Nachhilfe, und bedürfen selber auch nicht, indem sie sich sehr bald zusammenwachsen und kein Unkraut aufkommen lassen. Die Zeit der Reife ist da, sobald die Schoten anfangen braun zu werden, wo sie dann vom Wurzelstocke getrennt, d. h. geheckelt werden und liegen bleiben, bis sie vollkommen trocken sind, wornach sie in Büschel gebunden oder auch zerrüttet nach Hause gebracht werden. Der Ertrag an Körnern ist 2—3 Schfl. zu 290—300 Pfd. und 15 Ztr. Stroh, die Productionskosten belaufen sich auf 20 Fl. pro Tagwerk.

Linsen. Die Linsen werden besonders in den ärmern Gauen auf sandigem Boden gebaut und kommen, da sie die Kälte sehr gut vertragen, auch als Winterfrucht vor. Von den Linsen baut man zwei Arten, nämlich größere und kleinere, werden aber die größern längere Zeit in schlechtem Boden gebaut, so gehen sie in die Art der letztern über. Zur Saat wird das Feld vorbereitet wie zu den Erbsen, die Winterlinsen im September, die Sommerlinsen aber im Monat April gebaut. Zur Bestellung eines Tagwerkes bedarf man 1½—2 Metzen Samen, der Ertrag beläuft sich auf 2—2½ Schfl. zu 300—310 Pfd. und 8—10 Ztr. Stroh.

Wicken. — Die Wicken werden weniger ihrer Körner wegen, wie als Futterpflanzen gebaut und kommen überall und in großer Menge vor, doch läßt man in den meisten Wirthschaften so viele zur Reife kommen, als zur Deckung des eigenen Samenbedarfes nothwendig ist. Die Vorbereitung des Feldes ist dieselbe wie zu den Erbsen und da sie wie diese die Kälte gut ertragen, so werden sie auch sehr frühzeitig gebaut. Gewöhnlich vermischt man den Wickensamen, wenn sie zu Grünfutter bestimmt sind, mit ⅓ Hafer, theils damit sie sich nicht so leicht lagern, theils aber auch damit der Hafer die leeren Räume ausfülle und dadurch der Ertrag erhöht werde, auch baut man das Feld nicht auf einmal, sondern in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen an, um immer junges Futter zu haben. Der Samenbedarf auf ein Tagwerk beträgt 1½—2 Metzen. Als Grünfutter ärntet man die Wicken zur Zeit der Blüthe, läßt man sie aber in Samen übergehen, so müssen sie wie die Erbsen bis zur vollen Reife stehen bleiben und werden dann gemäht und zerrüttet nach Hause

Digitized by Google

gebracht. An Grünfutter ärntet man 60—80 Ztr., an Samen aber erhält man 2—3 Schfl. zu 300 Pfd. und 15—20 Ztr. Stroh. Die Productionskosten betragen 16 Fl. pro Tagwerk.

Buchwaizen (Haidekorn). — Der Buchwaizen und zwar der gewöhnliche wird nur als erste Frucht gebaut und kömmt selbst als solche nur höchst selten vor. Das Feld erhält dieselbe Vorbereitung wie zu den übrigen Samenfrüchten und die Saat, welche aber nicht zu dicht sein darf, da der Buchwaizen sich sehr bestockt, wird im Monate Mai vorgenommen. Man rechnet auf 1 Tagwerk 1—1½ Metze Samen. Sobald der größte Theil der Körner eine dunkle Farbe bekömmt und hart wird, schneidet man ihn entweder mit der Sichel, oder man mähet ihn mit der Sense und bringt ihn, wenn er hinlänglich trocken ist, in Büschel gebunden oder zerrüttet nach Hause. Man erhält vom Tagwerk 2—4 Schfl. Körner, das Schfl. zu 220—230 Pfd. und 10—12 Ztr. Stroh, welches aber nur zur Streu taugt. Productionskosten 16 Fl. pro Tagwerk.

Wurzelgewächse. Weiße Rüben (Wasserrüben). — Unter den Wurzelgewächsen werden wohl die weißen Rüben am stärksten, und zwar zwei Arten, nämlich rundliche und lange, sogenannte Zapfenrüben gebaut. Die weißen Rüben sind, je nachdem sie in die Brach- oder Stoppelfelder gebaut werden, auch nach diesen benannt. Kommen die Rüben in die Brache, so baut man sie im Monate Mai, werden sie aber in die Stoppel des Wintergetreides gesäet, so findet die Aussaat erst Ende Juli oder Anfangs August statt. Zur Aussaat bedarf man 1½—2 Pfd. Samen und man erhält von den Brachrüben 250 bis 300 Ztr., von den Stoppelrüben aber nur 150—200 Ztr. Die Productionskosten betragen $33\frac{1}{6}$ Fl. pro Tagwerk.

Steckrüben (Dorschen). — Von den Steckrüben oder Dorschen baut man zwei Arten, weiße und gelbe. Erstere sind ergiebiger und werden daher meistens zur Fütterung gebaut, letztere aber sind viel schmackhafter, halten sich auch länger und werden daher mehr als Gemüse gebaut. Der Same der Steckrüben wird nicht unmittelbar in das Feld gesäet, sondern in Pflanzbeete und die jungen Pflanzen erst von da in's freie Feld versetzt, sobald keine Nachtfröste mehr zu befürchten sind, was gewöhnlich Ende Mai und Anfangs Juni der Fall ist. Das Aussetzen der Pflänzlinge in das gut vorbereitete Feld geschieht entweder gleich nach einem ergiebigen Regen oder, wenn wenigstens ein solcher mit Gewißheit zu hoffen ist, da sonst die Pflanzen, bis sie eingewurzelt sind, gegossen werden müssen, was nicht nur mit sehr vieler Mühe verbunden, sondern auch nicht überall ausführbar wäre. Man rechnet zur Bestellung eines Tagwerkes 15000—20000 Pflanzen, die beim Versetzen, um die Wurzeln vor den schädlichen Einflüssen der Atmosphäre zu schützen, oft noch in einen Kitt von Lehm u. dgl. m. getaucht werden. Während des Wachsthums werden die Steckrüben mit der Handhaue ein paarmal behauen oder auch beackert. Das Ausnehmen der Rüben geschieht im Herbste, wenn durch die Fröste eine weitere Entwicklung und Vegetation gehemmt wird. Der Ertrag vom Tagwerk ist ungefähr 150—200 Ztr. zu $32\frac{1}{2}$ Fl. Productionskosten.

Runkelrüben. — Runkelrüben wurden nur einige Jahre im Regierungsbezirke stark gebaut und zwar in der nächsten Umgebung von Regensburg, wo eine Zuckerfabrik auf Aktien bestand und die Runkelrüben, um keinen Mangel an Material zu haben, so ziemlich gut bezahlt wurden. Mit dem Eingange der Zuckerfabrik aber verschwand auch der Runkelrübenbau und zwar zum Besten jener der Getreidefrüchte. Der Durchschnittsertrag ging nicht über 100—150 Ztr. pro Tagwerk, woran wohl die Unkenntniß in ihrer Behandlung Schuld haben mochte und der Zentner geputzter Rüben wurde mit 27 Kr. bezahlt. Die Productionskosten für ein Tagwerk betragen $33\frac{1}{12}$ Fl. Eine Abart der Runkelrüben, die sogenannten

Digitized by Google

Saurannen, werden schon längst und stark als Futter gebaut und zeichnen sich durch ihr weißes mit rothen Ringen durchzogenes Fleisch aus.

Knollengewächse. — Von den Knollengewächsen wird nur die Kartoffel und zwar in allen Gauen und in großer Menge gebaut. So viele Arten und Abarten von selben auch vorkommen, so werden doch nur vorzüglich zwei gebaut, nämlich die sogenannten falschen und die polnischen. Das Feld wird zum Anbau der Kartoffel fleißig vorbereitet und stark gedüngt, was aber schon zur Vorfrucht geschehen sollte, da die frische Düngung wohl den Ertrag erhöhet, aber eine Mitursache der jetzt so allgemein verbreiteten Kartoffelkrankheit ist. Die Kartoffel werden Mitte, längstens Ausgang April gelegt, wozu man schöne mittelgroße Kartoffel nimmt, nur in einigen Gegenden hat man das Vorurtheil hiezu die kleinsten zu nehmen, was ein großer Mißgriff ist. Auf ein Tagwerk rechnet man 3—4 Schfl. Legkartoffel. Das Legen selbst geschieht auf verschiedene Weise, denn entweder legt man sie in die dritte Furche oder in die Bifange, oder auch um Land zu gewinnen ins Gevierte. In den ersten beiden Fällen ist die Bearbeitung mit Brachinstrumenten oder mit dem gewöhnlichen Pfluge möglich, im letztern aber müssen sie mit der Handhaue bearbeitet werden. Sobald die Kräuter abdorren, ist die Zeit der Reife da, wo denn die Kartoffel entweder mit Gabeln ausgestochen oder mit Handhauen ausgehauen, manchmal aber auch mit dem gewöhnlichen Pfluge ausgeackert werden. Vom Tagwerk erhält man 30—40 Schfl. Die Productionskosten belaufen sich auf ungefähr 30½ Fl. Die Kartoffel haben für die sandigen Gegenden der Oberpfalz einen ganz besondern Werth und sind in selben auch die Hauptnahrung, ¾ der erzeugten Kartoffel werden gegessen oder gefüttert und höchstens ¼ zur Branntweinfabrikation verwendet.

Gemüsearten. Kopfkohl (Kohlkopf). — Von den Gemüsearten kommen im freien Felde nur wenige vor, höchstens der Kopfkohl, die Kohlrüben und der Wirsing. Wie bei den Steckrüben werden auch die Pflanzen des Kopfkohles in Samenbeeten gezogen und erst nachdem sie in selben die erste Vegetationsperiode überstanden haben, auf das freie Feld versetzt. Die Zubereitung des Ackers ist wie bei den Brachfrüchten und eben so auch die Behandlung während des Wachsthumes. Da die Kohlraupen dem Kohle besonders vielen Schaden zufügen, so sucht man selben durch Aufstecken von getheerten Lappen oder durch Uebersäen von Hanf möglich vor selben zu schützen. Als Nebennutzung können die äußeren Blätter, wenn sie abstehen und ehe der Kohl in Köpfe geht, ausgebrochen und verfüttert werden. Der Ertrag vom Tagwerk ist zu 300—350 Ztr. anzunehmen, die Productionskosten zu 33—34 Fl. pro Tagwerk. Der Kohl hält sich nicht lange und da seine schnelle Verwendung selten großen Nutzen gibt, so wird er durch Aufhobeln und Einsalzen so zubereitet, daß er sich lange Zeit hält.

Futterpflanzen. Einjährige. — Von den eigentlichen einjährigen Futterpflanzen kommt bei uns nur das sogenannte Mengfutter, nämlich ¾ Wicken und ¼ Hafer zusammen ausgebaut, vor; die übrigen Getreidearten werden nie als Futter gebaut, nur wenn im Frühlinge die Saaten zu üppig heranwachsen und zu lagern drohen, werden sie geschröpft und die abgeschnittenen Blätter gefüttert. Wurzel-, Knollen- und Gemüsefrüchte werden häufiger zur Fütterung verwendet und besonders die Wurzelgewächse eigens zu diesem Zwecke gebaut.

Ausdauernde Futterpflanzen. Rother Klee. — Von den ausdauernden Futterpflanzen ist die gewöhnlichste der rothe oder steyerische Klee, weniger kömmt die Esparsette und am seltensten die Luzerne vor. Der rothe Klee wird nie für sich allein gebaut, sondern er ist immer eine Untersaat bei einer oder der anderen Getreidefrucht. Der Klee wird entweder gleich nach dem Getreide ausgesäet oder auch erst, wenn selbes schon eine Höhe

Digitized by Google

von einigen Zollen erreicht hat. Man säet auf ein Tagwerk ungefähr 8—12 Pfd. Um das Wachsthum des Klees zu befördern, wird er gegipst, was Einige im Herbste, Andere aber erst im Frühling des folgenden Jahres vornehmen, und man rechnet auf ein Tagwerk 2—2½ Ztr. Gips. Ist der Klee zu Kleeheu bestimmt, so wird er abgemäht, sobald die Blumenköpfe sich gebildet haben, zum Samen bestimmt aber bleibt er bis zur gänzlichen Reife stehen. Beim Abdörren wird er entweder wie das Wiesenheu behandelt, oder er wird, wenn er einmal hinlänglich abgeschwelgt ist, auf eigenen Gestellen, Kleeböcke genannt, zur gänzlichen Austrocknung aufgehangen, und bleibt hier ohne Schaden zu nehmen oft lange Zeit. Sehr beliebt sind zum Aufhängen des Klees in hiesiger Gegend pultähnliche Gerüste, weil auf selben der Klee viel geschwinder trocknet, als auf den Böcken. Zu Samen bestimmter Klee wird, sobald er vollkommen reif ist, mit der Sichel geschnitten und bleibt bis zur gänzlichen Austrocknung auf dem Felde liegen, wird dann in Garben gebunden, nach Hause gebracht und gleich gedroschen. Da sich jedoch beim erstmaligen Dreschen nur die Blumenköpfe (Bollen) von den Stengeln trennen, die Körner aber in den Hülsen sitzen bleiben, so müssen solche wieder, entweder bei großer Kälte gedroschen werden, oder man legt sie auf Tüchern einige Zeit an die Sonne, damit der Samen sich leichter ausschlage. Der Ertrag des rothen Klees ist ungefähr 25—30 Ztr. Kleeheu auf zwei Schnitte und 1½ bis 2 Ztr. Samen, seine Dauer aber höchstens nur 3 Jahre. Produktionskosten 15½ Fl. pro Tagwerk.

Esparsette. — Die Esparsette wird im Regierungsbezirke in der Gegend von Schmiedtmühlen, Ldgr. Burglengenfeld, wo der Freiherr von Aretin sie auf seinem Gute Wiebuch zuerst einführte, besonders stark gebaut und kommt sowohl für sich allein, als mit Sommergetreide ausgebaut vor. Gewöhnlich säet man die Esparsette mit Hafer, den Einige grün abmähen, Andere aber zur Reife kommen lassen, und man bedarf an Samen 3—4 Metzen auf das Tagwerk. Die Esparsette kömmt erst im zweiten Jahre zur Nutzung und wird wie der rothe Klee auch gegipst, manchmal aber auch wenn sie schon älter ist und das Unkraut sich einstellt, scharf überegget. Zu Grünfutter bestimmt läßt man sie zur Blüthe kommen, zum Abdämmen aber mähet man sie vor derselben und behandelt sie wie den rothen Klee. An Kleeheu erhält man auf zwei Schnitte 20—25 Ztr. und von 3—4jährigen Schlägen 2—4 Schfl. Samen zu 120 Pfd. pro Schfl. Die Dauer der Esparsette ist 15—20 Jahre, die Productionskosten betragen 13 Fl. pro Tagwerk. Da die Esparsette mit sehr mittelmäßigem Boden vorlieb nimmt, besonders aber in solchem gedeiht, der viel Kalk enthält, so wäre ihre größere Verbreitung in jenen Gauen, welche das Jurakalkgebirge durchzieht, bestimmt von den wohlthätigsten Folgen.

Luzerne. — Die Luzerne kommt nur höchst selten im Regierungsbezirke vor, da ihr weder Boden noch Klima im größten Theile desselben zusagen, in jenen Gegenden aber, wo ihr Gedeihen gesichert wäre, Ueberfluß an Heufutter ist und somit kein Bedürfniß zum künstlichen Futterbau gefühlt wird. Uebrigens werden doch alljährlich, vom landwirthschaftlichen Kreiskomité, ein paar Ztr. Samen zu Versuchen abgegeben.

Gespinnstpflanzen. — Von den Gespinnstpflanzen werden nur die sogenannten gemeinen Gespinnstpflanzen, der Lein (Flachs) und der Hanf gebaut. Der Lein wird besonders im VII. Gaue stark gebaut und zwar zwei Arten desselben, nämlich Dorsch oder Dreschlein und Klang- oder Sprenglein. Die Samenkapseln des Klanglleines springen, der Sonnenhitze ausgesetzt, von selbst auf, jene des Dreschleines müssen aufgeschlagen werden. Der Lein wird sowohl mit den übrigen Ackerbanpflanzen in der Feldflur als auch, wie es in vielen Gegenden üblich ist, in einem eigens hiezu bestimmten Grundstücke (Flachsland), welches alljährig stark gedüngt und fleißig bearbeitet wird, gebaut. Die Saat wird Aus-

Digitized by Google

gangs Monat Mai vorgenommen und der Samenbedarf auf ein Tagwerk beträgt ungefähr 2—4 Mtz., da zu Samen bestimmter Lein viel dünner gebaut wird als solcher, der mehr des Bastes wegen gebaut wird. Während des Wachsthumes trachtet man das Feld möglich rein von Unkraut zu erhalten und jätet ihn daher fleißig aus, denn die Reinheit des Leines auf dem Felde hat den größten Einfluß auf die Güte des Flachses. Zu Samen bestimmter Lein bleibt auf dem Felde stehen, bis er vollkommen reif ist, d. h. bis die Stengel sich bleichen und die Samenkapseln braun werden, Lein aber, der mehr eines feinen Bastes wegen gebaut wird, rupft oder lichtet man schon sobald die Stengeln anfangen von unten abzustehen und die Samenkapseln noch grün sind. Im erstern Falle werden die Bollen nur abgedroschen, im letztern aber müssen sie abgeriffelt, das ist durch große eiserne Hecheln gezogen, von den Pflanzenstengeln getrennt und auf luftigen Böden vollkommen ausgetrocknet werden. Sind die Samenkapseln von den Stengeln getrennt, so werden letztere auf Feld- oder Wiesengründe ausgebreitet und bleiben da einige Wochen den Einwirkungen der Atmosphäre ausgesetzt (Thauröste), oder man bringt sie in mit Wasser gefüllte Gruben und läßt sie dort einige Tage rösten, d. h. in die ersten Grade der Fäulniß übergehen, damit die Holzfasern mürbe werden und sich vom Baste trennen (Wasserröste). Die Thauröste macht weniger Mühe, geht aber langsam vor sich und liefert nur grauen Flachs, die Wasserröste ist schneller aber gefährlicher, liefert aber weißern Flachs. Um die Vortheile beider Rösten möglichst zu vereinen und die Nachtheile zu beseitigen, hat man in neuerer Zeit die sogenannte gemischte Röste eingeführt, d. h. man beginnt mit der Wasserröste und vollendet mit der Thauröste. Nach vollendeter Röste werden die Leinstengel über gelindem Feuer auf eignen Flachsdarren oder auch in Backöfen, was aber große Vorsicht erfordert, vollends ausgetrocknet und dann gebrochen, geschwungen und einigemale gehechelt. Auf ein Tagwerk rechnet man einen Durchschnittsertrag von 150—200 Pfd. Flachs und 2—3 Schfl. Leinsamen zu 280—300 Pfd. Ein Scheffel Samen gibt 20—25 Pfd. Oel. Die Productionskosten betragen 52—53 Fl. pro Tagwerk. Seit einiger Zeit wird besonders der Rigaer Leinsamen zum Anbaue empfohlen, es ist zwar nicht zu läugnen, daß er Anfangs einen schönern Lein erzeuge, als unser gewöhnlicher Same, allein in 2—3 Jahren geht diese Eigenschaft verloren, wenn man den aus Rigaer Samen gezogenen Lein auf die gewöhnliche Weise behandelt.

Hanf. — Der Hanf wird weniger gebaut als der Lein, doch trifft man ihn in allen Gauen des Regierungsbezirks an. Die Vorbereitung des Feldes ist dieselbe wie zu den Sommerfrüchten, nur wird selbes stark gedüngt. Im Monat Mai wird die Saat vorgenommen und ungefähr 2—3 Mtz. Samen auf das Tagwerk ausgesäet. Da der Hanf zu jenen Pflanzen gehört, deren Geschlechter ganz getrennt sind, so werden die männlichen Pflanzen oder der Fimmel, sobald sie verblühet haben, ausgezogen, die weiblichen aber bleiben stehen bis der Samen seine volle Reife erlangt hat. Der Fimmel liefert den feinern Bast, die weiblichen Pflanzen den gröbern, dagegen aber auch den Samen. Außer dem Fimmeln erhält der Hanf keine weitere Bearbeitung auf dem Felde und seine Behandlung um den Bast zu gewinnen ist dieselbe wie beim Flachs. Der Ertrag vom Tagwerk wird auf 3—4 Ztr. angenommen und zwar im geschwungenen Zustande, an Samen erhält man 2—2½ Schfl. zu 250—270 Pfd., wovon 1 Schfl. 25 Pfd. Oel gibt. Die Productionskosten betragen 46—47 Fl. pro Tagwerk.

Oelpflanzen. — Von den eigentlichen Oelpflanzen baut man nur den Raps und zwar von selben wieder zwei Arten, nähmlich Kohlraps und Rübenraps, beide fast ausschließlich als Winterfrucht, da man den Sommerraps allgemein als eine Art Unkraut betrachtet. Der Raps wird meistens bei starker Düngung und dreimaliger Beackerung auf

Digitized by Google

zweijährige Kleeschläge gebaut und die Saat fast immer dicht vorgenommen, doch trifft man den Raps auf größern Gütern auch mit Maschinen gebaut und gedrillt an. Anfangs bis Mitte August ist die gewöhnliche Saatzeit und man rechnet 6—8 Pfd. Samen auf ein Tagwerk. Während seines Wachsthums erhält der dicht gebaute Raps keine Nachhilfe, der in Reihen oder mit der Maschine gebaute wird mit dem Hakenpfluge bearbeitet. Sobald die Schoten anfangen braun und durchsichtig zu werden, ist die Zeit der Ernte da, welche denn nicht mehr verschoben wird, weil sonst die Schoten aufspringen und die schönsten und reifsten Körner verloren gehen. Gewöhnlich schneidet man den Raps nur Morgens beim Thau, so lange er feucht oder doch noch wenigstens zähe ist, trägt ihn erst dann, wenn er trocken ist, in Haufen zusammen, bringt ihn aber erst nach gänzlicher Austrocknung nach Hause und drischt ihn gleich aus. In großen Wirthschaften wird der Raps auf kleinen Schlitten in Tüchern oder auf mit Tüchern ausgelegten Wagen zusammengefahren, auf im Freien angelegten Tennen aufgeschichtet und mit Pferden ausgeritten. Da der Raps nicht gleich reift, so läßt man die geschnittene Frucht im Freien nachreifen und wo dieses nicht geschieht, wird er auf den Speichern möglichst dünn ausgebreitet und fleißig gewendet. Der Rapsbau ist bei gutem Boden und günstigen Jahren, im hiesigen Bezirke, wo der Absatz so ziemlich gesichert ist, sehr einträglich, leider aber mißräth er häufig. Der gewöhnliche Ertrag ist 3—4 Schfl. zu 260 Pfd. vom Tagwerk und 1 Schfl. Raps gibt 40—50 Pfd. Oel. Die Productionskosten betragen ungefähr 24 Fl. pro Tagwerk.

Gewürzpflanzen. Hopfen. — Die wichtigste und im Freien angebaute Gewürzpflanze ist für uns Bierländer der Hopfen, der auch seit mehreren Jahren schon in großer Ausdehnung gebaut wird. Im Regierungsbezirke werden gewöhnlich zwei Arten Hopfen gebaut, deren eine durch grüne Reben mit schönen geschlossenen Dolden, die andere durch rothe Reben mit losen Dolden sich auszeichnet. Erstere Art liefert weit bessere Frucht als letztere, welche jedoch den schädlichen Einflüssen der Atmosphäre bei weitem mehr wiedersteht und daher in den kältern und höher gelegenen Gegenden auch mehr gebaut wird, als erstere. Die Fortpflanzung des Hopfens geschieht durch Ableger oder Fechser, welche sowohl von den Wurzeln der Nebensprößlinge, als von den Hopfenranken selbst genommen werden, wenn diese, sobald sie eine Elle hoch sind, seitwärts an der Spitze in das Erdreich eingebogen werden. In einem Jahre werden sie voll Augen und man kann aus einer solchen Ranke leicht 3—4 Fechser schneiden. Die besten Fechser sind jedoch jene, welche beim Beschneiden der alten Stöcke von der Hauptwurzel genommen werden. Diese Fechser müssen aber wenigstens 4 Augen haben und vom vorjährigen Triebe sein, was man an ihrer weißen Farbe leicht erkennen kann. Die Pflanzzeit des Hopfens ist größtentheils im Frühlinge, manche Hopfenbauer legen aber einen besondern Werth auf die Pflanzung im Herbste. Eine zweckmäßige Vorbereitung des Bodens zur Pflanzung ist von höchster Wichtigkeit, denn von ihr hängt hauptsächlich die kürzere oder längere Dauer derselben ab; gewöhnlich besteht sie darin, daß man den Boden wohl mit Dünger versieht und zu einer Tiefe von $1\frac{1}{2}$—2 Fuß auflockert, was in der Regel mit dem Spaten geschieht. Im Monate April werden dann die Hopfensechser je zu dreien in gerader Linie so in den Boden gelegt, daß die Spitzen nach oben beisammen, die Enden aber in der Erde auseinander stehen. Man rechnet auf das Tagwerk 1500—1600 Stöcke, so daß jeder derselben 24—25 Quadratschuh Raum hat und legt sie daher in sechsschuhige Entfernung in 4 Fuß breite Beete. Der Ertrag beginnt erst im dritten Jahre und die Pflege, welche die Pflanzung in den ersten paar Jahren erhält, gehört eigentlich noch zur Anlage, obschon sie im wesentlichsten von der regelmäßigen Pflege einer schon in Benutzung stehenden Pflanzung nicht verschieden ist. Im

Digitized by Google

Frühlinge, wenn keine Fröste mehr zu befürchten sind, werden die Stöcke entblößt, bis an die Kronen beschnitten und gereiniget und wieder mit Erde bedeckt, auch die Pflanzung alle zwei Jahre mit einer Düngung von 8—10 Fudern versehen. Sind die Reben einmal mehrere Fuß hoch, so bindet man die drei besten und gesundesten an die in der Zwischenzeit gesetzten Stangen, die übrigen aber werden bis auf zwei Reserveranken abgeschnitten, die man stehen läßt, um im Falle des Zugrundegehens einer von den angebundenen Haupttreben, selbe ersetzen zu können. Das Anbinden der Ranken geschieht in dem Maße als selbe wachsen, und da die Hopfenranken sich von Süden nach Westen um die Stangen winden, so nimmt man auch beim Anbinden darauf Rücksicht; auch müssen die untern Blätter und Seitentriebe bis zu einer Höhe von 6 Fuß ausgebrochen werden. Gleich nach dem Anbinden wird das Feld das erstemal mit der Handhaue behackt oder auch mit dem Pfluge beackert, das zweitemal aber erst Ende Juni bis Anfangs August. Die Ernte tritt, je nachdem es Früh- oder Spathopfen ist, von Mitte August bis Mitte Oktober ein, und wird vorgenommen, wenn die Hopfenzapfen, welche vor der Reife grünlich weiß sind, anfangen gelb zu werden und einen starken Geruch verbreiten. Die Hopfenranken werden dann 2 Fuß hoch vom Boden abgeschnitten, die Stangen ausgehoben, die Ranken abgenommen nach Hause gebracht, abgepflückt und auf luftigen Böden getrocknet. Der Durchschnittsertrag von einem Tagwerk beträgt 4—6 Ztr. Die Productionskosten schlägt der Landwirth nicht sehr hoch an, da einerseits der Hopfen wenig Land in Anspruch nimmt und andrerseits die eignen Leute neben der übrigen Arbeit den Hopfengarten besorgen, somit wenig Hilfsarbeiter nöthig sind. Im Regierungsbezirke werden über 8000 Ztr. Hopfen im Durchschnitte erzeugt. Die Dauer einer Hopfenpflanzung erstreckt sich auf 12 bis 18 Jahre.

Tabak. — Tabak wird im Kreise nur ausnahmsweise und mehr zum Versuche gebaut. Es kommen vom selben zwei Arten, die eine mit großen, eiförmigen, stiellosen, und eine andere mit mehr runden, gestielten Blättern vor. Die Bestellung des Ackers geschieht mit Setzpflanzen, die aus dem reifen Samen in Mistbeeten gezogen werden, welche man schon Ende März in selbe säet. Der zur Tabakpflanzung bestimmte Acker wird schon im Vorherbste gedüngt und geackert, die jungen Pflanzen aber erst im Monate Mai auf selben versetzt. Während seines Wachsthums erhält der in der Regel in Reihen gesetzte Tabak dieselbe Bearbeitung wie die Brachfrüchte, wird aber noch überdieß gegeizt, d. h. es werden nämlich alle in den Blattwinkeln erscheinenden Seitentriebe, sobald sie sich zeigen, der Hauptstengel aber, sobald er sich vollkommen ausgebildet hat, ausgebrochen und an jedem Stengel nur 15—20 Blätter belassen. Ende August oder im Verlaufe des September sind die Blätter ausgewachsen und können abgenommen werden, sobald sie steif und gekrümmt werden und gelbe Flecken bekommen. Die untersten Blätter (Sandgut) fangen zuerst an gelb zu werden, dann kommen die mittleren und obern besseren Blätter, welche nach und nach bei trockener Witterung abgenommen, an Schnüre gefaßt und auf luftigen Böden zum Trocknen aufgehängt werden. Man erhält vom Tagwerk ungefähr 8—10 Ztr. Blätter und 4—6 Ztr. Geiz bei 90—95 Fl. Productionskosten. Man nimmt an, daß im Regierungsbezirke nicht über 200—250 Ztr. Tabak gebaut werden, der sich vorzüglich zum Abgewöhnen des Tabakrauchens eignet.

Wiesen. — Das Verhältniß der Wiesen zum Ackerbau ist ungefähr wie 1,5:4 und man theilt sie bezüglich ihrer Güte, in dreimähdige, zweimähdige und einmähdige ein. Bei dreimähdigen Wiesen rechnet man 20—30 Ztr. Ertrag, bei zweimähdigen 10—20 Ztr. und bei einmähdigen 5—10 Ztr.; unter 5 Ztr. Ertrag werden die Grundstücke nicht mehr gemähet, sondern als Weide benutzt. In Bezug auf Feuchtigkeit theilt man die Wiesen in nasse, feuchte und trockene ein, erstere liefern nur saueres, letztere süßes Heu. Gute natür-

Digitized by Google

liche Wiesen trifft man nur da, wo das Wachsthum der heimischen Gräser und Kräuter durch einen immerwährenden genügenden, aber nicht überflüßigen Vorrath von Feuchtigkeit bei einem gehörigen Grade von Wärme und durch zureichende Nahrung begünstiget wird. Der Durchschnittsertrag eines Tagwerkes guter Wiese ohne Bewässerung geht übrigens nicht über 15 Ztr. und soll die Production eines solchen Grundstückes gesteigert werden, so muß es entweder bewässerbar gemacht oder die künstliche Befeuchtung angewendet werden. Die Bewässerung findet in der Regel nur durch Ueberrieselung und Ueberstauung statt, weniger bekannt ist die Anstauung. Die gegenwärtig beliebteste und auf mehreren größern Gütern eingeführte Bewässerungs-Methode ist die Siegen'sche mit Hang- und Rückenbau, sie ist übrigens nichts weiter, als eine verbesserte Lombardische Bewässerungsart, wo man nämlich eben liegende Flächen oder solche mit geringer Neigung, in Ackerbeete mit hohem Rücken aufackert und deren obere Kanten mit einer Rinne versieht. In diese Rinnen leitet man nun das Wasser aus dem Hauptgraben und vertheilt es durch Vorsteckbretter über beide Abhänge, von wo es in die Furchen und endlich in den Abzugsgraben geführt wird. Die Anlage einer Bewässerung nach Siegen'scher Methode kommt hier ungefähr auf 90 Fl. pro Tagwerk zu stehen. Bei uns ist leider die Bewässerung, diese Art die Wiesen auf eine wenig kostspielige Art zu befruchten, lange nicht so allgemein verbreitet, als sie es sein könnte und verdiente, da ein allgemeines Bewässerungs-System wegen Mangel eines Wiesenkulturgesetzes nicht ausführbar ist und auf gütlichem Weg, selbst bei einer angemessenen Entschädigung, kein Grundbesitzer der Wasserrecht hat, seinem Nachbar Wasser zukommen läßt und wenn er selbes auch wirklich im Ueberflusse besitzt, zudem auch Niemand Zuleitungs- und Abzugsgräben durch sein Besitzthum dulden würde. Wo nun eine Bewässerung aus einer oder der andern Ursache nicht ausführbar ist und die Production doch gesteigert werden soll, muß man zur künstlichen Befruchtung Zuflucht nehmen, aber auch wohl überlegen, ob sich selbe ablohne oder nicht. In diesem Falle wird nun allgemein angenommen, daß die Wiese für jeden Zentner Dünger einen Mehrertrag von ungefähr $\frac{1}{4}$ Ztr. Heu geben soll. Wenn nun eine Wiese bei einer Düngung von 150 Ztr., ob nun selbe alle 3 Jahre gegeben wird oder alljährig nur 50 Ztr., was hier gleich ist, 22 Ztr. Heu liefert, so wird angenommen, daß die Düngung sich abzahle. Zur künstlichen Befruchtung wird am häufigsten der Stallmist angewendet und immer schon so ziemlich gut abgelagerter genommen, theils damit er der Wiese schneller zu Gute komme, theils aber auch um nicht unnöthiger Weise mehr Fuhren machen zu müssen. Gewöhnlich bringt man den Dünger schon im Herbste auf und vertheilt ihn möglichst gleichheitlich, im folgenden Frühlinge wird er mit Gabeln oder auch Dorneggen gehörig verrieben und endlich vor beginnender Vegetation die nicht zersetzten Misttheile abgebracht, d. h. die Wiese geputzt. Außer dem Stalldünger kömmt auch noch manchmal der Pferch, die Gölle und die Jauche, auf nassen Wiesen aber noch besonders gebrannter Kalk und Gips in Anwendung. Nasse und versumpfte Wiesen werden auch manchmal durch Anlegung von Gräben entwässert, allein die wenigsten Landwirthe sind hierin nur einigermaßen bewandert und daher entsprechen diese Gräben nur selten dem Zwecke, haben auch meistens weder natürliches Gefäll noch die gehörige Tiefe. Wer die Kultur solcher Grundstücke mit Erfolg vornehmen will, gibt das Ausheben der Gräben an in diesem Geschäfte eingeübte Arbeiter in Akkord, in welchem Falle man gewöhnlich für eine Schachtklafter, welche 6 Fuß lang, 6 Fuß breit und 1 Fuß hoch ist, folglich 36 Kubikfuß hält, auf lockerem Boden 3—4 Kr., auf strengem aber 4—6 Kr. zahlt.

Weiden. — Die Weiden sind entweder Haupt- oder Nebenweiden, d. h. solche, die ausschließlich nur zur Weide dienen oder solche, die vor oder nach der Ernte oder auch nur nebenbei hiezu benutzt werden, wie z. B. Felder, Wiesen und auch Waldungen. Als

Digitized by Google

Hauptweiden dienen gewöhnlich schlechtere Grundstücke, bei denen sich die Einerntung nicht ablohnt, oder wo wegen Ueberfluß an Feuchtigkeit die Vegetation ohnedem schlecht ist. Daß die meisten dieser Grundstücke, selbst als Weiden benutzt, mehr Schaden als Nutzen geben, ist gewiß, denn auf trocknen Weiden ernähren sich größere Thiere nur kümmerlich und auf nassen leidet ihre Gesundheit immer mehr oder weniger und zudem wird die Stallfütterung doch nie ganz ersparet. Bessere Grundstücke kommen selten als Weiden vor und dieses ist nur der Fall, wo selbe in der Gemeinschaft der Benutzung liegen oder wegen ihrer Entfernung oder örtlichen Lage die Aberntung zu sehr erschwert wird. Die Weiden sind noch mehr vernachlässigt als die Wiesen und es geschieht auch nicht das Geringste, um ihren Ertrag zu heben, ja man gibt sich nicht einmal die Mühe den Weidedünger regelmäßig zu vertheilen oder eine gewisse Ordnung im Auftriebe zu beobachten und selbst der Hirte, für den es auf der Weide so vielerlei Beschäftigung gäbe, zieht es vor zu schlafen oder zu betteln. Da nun die Weiden durchaus keinerlei Pflege theilhaftig sind und bei der Beweidung, wie gesagt sowohl im Auftriebe der Thiere selbst, als auch in der Zeit durchaus keine Ordnung beobachtet wird, so kehren selbe auch in der Regel hungeriger nach Hause zurück, als sie ausgetrieben wurden, und wenn ¼ der Stallfütterung erspart wird, ist es gut Glück; denn nicht selten werden auf 50 Tagwerken auch 50 Stück Großvieh aufgetrieben, wozu für die Weidezeit zu 5 Monaten und ohne Stallfütterung wenigstens 200 Tagw. erforderlich wären. Werden Wiesen als Weiden benutzt, so geschieht dieses entweder zu einer Zeit, wo die Vegetation erst im Beginne ist, oder nach der Ernte und man hält sich in dieser Beziehung an gewisse Zeiten, so z. B. treibt man auf einmähdige Wiesen bis Urbani (25. Mai), auf zwei- und dreimähdige bis Georgi (24. April). Trockne oder feuchte Wiesen erleiden, wenn nicht bei ungünstiger Witterung aufgetrieben wird, keinen Schaden, nasse Grundstücke aber und Wässerwiesen, wenn sie nicht gehörig abgetrocknet sind, leiden durch den Tritt der Thiere bedeutend. Waldungen werden ebenfalls und zwar häufig zur Weide benutzt und welchen Nutzen selben der Auftrieb bringe, beurkunden die Menge von Krüppelbeständen, die allenthalben angetroffen werden, denn besonders wo Kommunen und größere Begüterte Waldungen haben, wird in selbe ohne alle Berücksichtigung eingetrieben und zarte Anflüge wie Hochholz durchzogen, wobei insbesondere bei erstern ein großer Theil der jungen Triebe abgefressen und unzählige junge Pflanzen zerstört werden. Bei Beweidung der Felder, seien selbe in der Brache oder liegen sie in Stoppel, erstreckt sich selbe nicht nur auf eine Flurmarkung, sondern nicht selten zwischen zwei Ortschaften auf beide Flurmarkungen mit einer gemeinschaftlichen Heerde und in der Regel ist auch jedes Gemeindeglied weideberechtiget, ohne daß ein Unterschied zwischen Groß- und Kleinbegüterten gemacht wird, oder eine Beschränkung in der Anzahl der Thiere Statt fände. Die Brachweide wird übrigens immer mit Kleinvieh, die Stoppelweide für Großvieh benutzt. So viel Schaden nun auch durch den Weidegang in einer oder der andern Beziehung sich ergeben mag, so ist bei der jetzigen Bewirthschaftungsweise an ein gänzliches Aufheben des Weideganges nicht zu denken, denn der Ausfall dieser ¼ Sommerfütterung könnte unter gegenwärtigen Verhältnissen weder erlitten, noch weit weniger aber auf eine oder die andere Art ersetzt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

2. Zur Statistik des Königreichs Hannover.

Mittheilungen des Prof. Wappaeus in Göttingen.

a. Bestand sämmtlicher Sparkassen im Königreich Hannover während des Jahres 1846.

	Kapital-Bestand ult. December 1845. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Einlagen im Jahre 1846. Thlr.	Gr.	Pf.	Im Jahre 1846 zurückgenommene Einlagen. Thlr.	Gr.	Pf.	Kapital-Bestand ult. December 1846. Thlr.	Gr.	Pf.	Zahl der Sparkassen.	Einwohnerzahl nach der Zählung v. 1. Juli 1845.
Landdrostei Hannover [1]	57780	9	—	28116	19	6	23677	10	6	62219	18	—	8	316041
Stadt Hannover . .	222547	6	3	121228	20	10	135777	7	4	207998	19	9 [2]	1	27143
Landdrostei Hildesheim [3]	119832	2	3	123037	9	—	98315	20	10	144553	14	5	13	355428
Universitätsstadt Göttingen	30891	2	6	13078	7	2	15013	23	8	28595	10	—	1	10570
Landdrostei Lüneburg .	647672	—	1	252589	19	—	201920	10	9	698341	8	4 [4]	7	323879
„ Stade . .	114229	2	10	76332	17	6	46147	20	1	144416	—	3	8	263916
„ Osnabrück	141354	11	6	60920	20	3	44243	9	4	158031	22	5	11	267395
„ Aurich .	91035	7	3	69569	23	9	55132	11	9	105472	19	3	7	174281
Bergbauptmsch. Clausthal	23016	13	3	11319	7	6	11537	16	9	22798	4	—	8	35055
Zusammen	1,448358	6	11	756196	—	6	631766	11	—	1,572787	20	5	64	1,773711
Vermehrung des Kapitalbestandes im Jahre 1846										124429	13	6		

1) excl. Stadt Hannover.

2) Die Verminderung des Kapitals ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß seit dem 1. Juli 1846 viele Pösle herausgenommen und bei der Stadt-Leih-Kasse, deren Zinsfuß von 2 auf 3⅓ erhöht worden, belegt sind. Die Summe der Einlagen bei der Stadt-Leih-Kasse betrug vom Juni bis ult. December 1846: 136025 Thlr. Cour. und 153425 Thlr. Gold. 3) excl. Stadt Göttingen.

4) Davon allein auf der Spar-Kasse der Amtsvoigtei Fallingbostel 52162 Thlr. 12 Ggr. 6 Pf.

b. Beiträge zur Statistik der Gelehrten-Schulen des Königreichs Hannover.

I. Uebersicht der im Jahre 1846 stattgefundenen Maturitäts-Prüfungen.

	Ostern				Michaelis*)		
	erhielten das Zeugniß Nr. 1.	Nr. 2	Nr. 3.	abgewiesen.	Reif.	abgewiesen.	im Ganzen.
A. auf einheimischen Schulen.							
Aurich	—	2	—	—	4	—	6
Celle	—	2	—	1	1	—	4
Clausthal	—	1	—	—	2	—	3
Emden	—	1	1	—	1	—	3
Göttingen	—	9	1	—	2	—	12
Hannover	—	6	—	—	10	—	16
Hildesheim, Andreanum . .	—	1	—	—	4	1	6
„ Josephinum (kathol.)	—	5	2	—	—	—	7
Ilfeld	—	—	—	—	7	—	7
Lingen	1	2	—	—	5	—	8
Lüneburg, Johanneum . .	2	8	—	—	1	—	11
„ Ritter-Akademie . .	—	—	—	—	—	—	—
Meppen (kathol.)	1	9	—	—	—	—	10
Osnabrück, Rathsgymnasium .	3	—	—	—	—	—	3
„ Carolinum (kathol.)	—	—	—	—	7	—	7
Stade	2	6	—	—	4	—	12
Verden	—	3	—	—	4	—	7
B. auf braunschweigischen Schulen.							
Holzminden	1	1	—	—	4	—	6
in Allem	10	56	4	1	56	1	128

*) Bei der Herbstprüfung 1846 ist zum erstenmal die neue Instruktion des Ober-Schul-Collegii vom 15. August 1846, wonach in dem Zeugniß die Nummern wegfallen, in Anwendung gebracht.

Digitized by Google

Es waren unter jenen 128 Abiturienten: 104 evangelischer Konfession, 23 katholischer Konfession, 1 Israelit. Zusammen 128.

Das Alter der Geprüften war: unter 18 Jahren 4, von 18 Jahren 22, vom 19 Jahren 23, von 20 Jahren 39, von 21 Jahren 13, von 22 Jahren 11, von 23 Jahren 4, von 24 Jahren 1, von 25 Jahren 4, von 26 Jahren 4, von 27 Jahren 3. Zusammen 128.

Es wollten studiren: Theologie 57, Jurisprudenz 33, Medicin 18, Philologie 5, Mathematik 2, Baufach 1, Forstfach 1, unbestimmt 2, dazu die abgewiesenen 2. Zusammen 128, und zwar zu: Göttingen 88, Heidelberg 8, Berlin 2, Erlangen 3, Kiel 3, Hildesheim 3, Münster 12, Jena 1, München 1, Bonn 2, Würzburg 1, unbestimmt 2, dazu die abgewiesenen 2. Zusammen 128.

II. Vergleichung mit früheren Jahren.

a) nach der Zahl der Abiturienten.

			davon erhielten das Zeugniß			abgewiesen.
			Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 3.	
Im Jahre 1830	wurden geprüft	115	23	36	45	11
" " 1831	" "	135	23	72	32	8
" " 1832	" "	147	31	94	16	6
" " 1833	" "	179	23	124	24	8
" " 1834	" "	166	17	118	28	3
" " 1835	" "	170	19	129	22	—
" " 1836	" "	130	13	105	11	1
" " 1837	" "	156	23	118	14	1
" " 1838	" "	138	16	107	15	—
" " 1839	" "	160	23	115	18	4
" " 1840	" "	156	17	119	18	2
" " 1841	" "	172	15	127	26	4
" " 1842	" "	136	16	98	17	5
" " 1843	" "	165	9	122	30	2
" " 1844	" "	139	13	104	19	3
" " 1845	" "	154	22	115	17	—
" " 1846	{Ostern / Michaelis}	128	{ 10 / Reif 56	56 / —	4 / —	1 / 1

b) nach dem Alter der Abiturienten.

Alter:	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846
unter 18 Jahren	4	4	1	5	2	3	2	3	4	4	4
von 18 "	27	23	19	23	22	22	25	22	18	19	22
" 19 "	32	56	50	51	43	58	39	44	40	43	23
" 20 "	41	40	37	43	36	52	39	46	45	47	39
" 21 "	12	13	20	23	34	19	20	35	23	23	13
" 22 "	14	20	10	8	5	10	7	8	7	17	11
" 23 "	—	—	—	5	3	5	3	2	1	—	4
" 24 "	—	—	—	2	—	—	—	5	1	1	1
" 25 "	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	4
" 26 "	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
" 27 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
unbestimmt	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—
von 31 Jahren	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Zusammen	130	156	138	160	156	172	136	165	139	154	128

Digitized by Google

c) nach der Wahl des Studiums.

	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846
Theologie	49	54	55	65	60	70	50	63	46	54	57
Theologie und Philologie	3	4	6	6	3	5	2	3	1	6	7
Jurisprudenz	50	62	48	53	56	47	53	57	48	61	33
Medizin	23	22	21	24	23	29	12	31	28	22	18
Philologie	5	14	4	5	4	8	3	4	5	4	5
Mathematik u. Naturwissensch.	—	—	—	—	1	4	2	4	4	—	2
Philosophie	—	—	3	3	1	4	5	—	1	3	—
Baufach, Forstfach und Bergwerkswissenschaften	—	—	—	—	—	2	2	—	2	—	2
unbestimmt und nicht studiren	—	—	1	4	8	3	7	3	4	3	4
Zusammen	130	156	138	160	156	172	136	165	139	154	128
Davon gingen nach Göttingen	108	138	111	118	112	111	90	122	102	116	88

c. Production der Königlichen und Privat-Salinen im Königreiche Hannover im Jahre 1846.

I. Königliche Salinen.

	Centner à 100 Pfd.	
1) Saline zu Rothenfelde	73600	
2) " " Sülbeck	18099	
3) Pacht-Salzwerk zu Salzderhelden	16443	
4) Saline zu Salzhemmendorf (herrschaftlicher Antheil)	4844	
5) " " Sülze	4889	
		117875
6) Kommunion-Saline Juliushalle	2952	
7) " " Liebenhalle (zum Altfürstlich Braunschweigschen Allodium gehörig)	20285	
		23237

II. Privat-Salinen.
(nach dem Ertrage der gezahlten Salzsteuer berechnet)

1) Gewerkschaftliche Saline zu Lüneburg	173430	
2) Saline Egestorfshalle bei Hannover	83582	
3) Salinen zu Münder	23821	
4) Saline zu Hasperde	276	
5) " " Groß-Rhüden	4987	
6) " " Salzdettfurth	15182	
7) " " Heyersum	1388	
		302660
Summa		443772

Zusatz: Die Saline zu Lüneburg hat nach dem Bericht der Salinendirektion im Jahre 1846 geliefert:

1) an gedörrtem Salze . . . 3735 Last 16 Sack
2) an ungetrocknetem Salze
   a) feinem . . . . . 226 " 21 "
   b) grobem . . . . . 776 " 22 "
   4739 Last 11 Sack.

An unreinem oder Abfall-Salz:
Kruk- oder Fegesalz 93 Last.
Pfannenstein . . 2 "

Das gedörrte, so wie das ungetrocknete feine Salz ward producirt in 3241 kurzen Siedungen von 24 Stunden; das grobe dagegen in 450 Siedungen von 3 bis 7 Tagen. Verbraucht wurden zur Production dieser Salzquantität:

Digitized by Google

An Soole: 1,333885 Cubikfuß von durchschnittlich 25gradiger Soole,
" Brennmaterial: Holz $469\frac{4}{5}$ Faden à 98 Cubikfuß = 46048 Cubikfuß,
Torf 21240 Kasten à 50 " = 1,062010 "

Der Gesammtwerth der Feuerung betrug 29259 Thlr. 19 gGr. 3 Pf., also per Last 6 Thlr. 4 gGr. 2 Pf., d. h. 1 gGr. $2\frac{1}{5}$ Pf. mehr als im Jahr 1845 wegen der höheren Holzpreise.

Verkauft wurde:	1846	1845
im Inlande . .	2476 Last 21 Sack	2445 Last 14 Sack
nach dem Auslande	2203 " 18 "	2279 " 21 "
	4680 Last 15 Sack	4725 Last 11 Sack
Abfallsalz	113 Last.	95 Last.

1 Last Salz ist = 12 Tonnen = 2 Sack. 1 Tonne = 350 Pfd.

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Der deutsche Weinbau, namentlich im Jahre 1846 und der Weinhandel Deutschlands.

Vom Dr. Rutenberg in Berlin.

Zweiter Artikel.

Der Weinhandel Deutschlands (zu vergl. Heft 2.).

Die nachfolgenden Untersuchungen über den Weinhandel Deutschlands knüpfen sich zunächst an einen frühern Aufsatz dieser Zeitschrift (Heft 2.) „der deutsche Weinbau, namentlich im Jahre 1846". Auf das daselbst mitgetheilte Material hinsichtlich des deutschen Wein-Ertrags muß nothwendig wiederholt zurückgegangen werden, weil es die Grundlage des deutschen Aktiv-Handels mit Wein bildet. Wenn dort als Resultat mehrfacher Berechnungen und Vergleichungen der Satz aufgestellt wurde: „Wir halten es für eine mäßige und eben deßhalb der Wahrheit nahe kommende Schätzung, welche den ganzen vorigjährigen Wein-Ertrag Deutschlands (außer Oesterreich) auf 1,700000 Ohm veranschlagt, was, zum Durchschnittspreise von 30 Gulden pro Ohm angenommen, eine seit dem Jahre 1811 nicht erreichte Summe von 51 Mill. Gulden ergiebt", so muß jetzt nachgewiesen werden, welche Verwendung der Handel von diesem Ertrage und diesem Werthe macht, welche Mittel und Wege er verfolgt, um das der Natur mit saurem Schweiße der Arbeit abgewonnene Wein-Kapital der Consumtion zu überliefern, was ihm dabei förderlich oder hemmend entgegentritt, welche Stellung endlich der deutsche Wein im Welthandel einnimmt, sowohl in Bezug auf seinen Export als auf die Concurrenz, welche ihm der Import fremder Weine in der eigenen Heimath bereitet. — Dieser Import fremder Weine selbst in seinen verschiedenen Verzweigungen bildet dann den zweiten Haupttheil der Darstellung. —

Ein ansehnlicher Theil der Wein-Produktion entzieht sich natürlich ganz und gar dem Handel, indem nicht bloß die Produzenten zugleich Consumenten sind, sondern auch bedeutende Quantitäten in der unmittelbaren Nachbarschaft so umgesetzt werden, daß man von ihnen eigentlich nicht behaupten kann, sie kämen in den Handel. Ein solch einfaches Ver-

Digitized by Google

hältniß zwischen Weinproduktion und Consumtion, welches, wenn man will, die Vorstufe des eigentlichen Handels bildet, findet natürlich in allen weinerzeugenden Ländern statt, wie z. B. in Würtemberg, wo nicht bloß der Weinhändler und der große Wirth, sondern auch jeder Privatmann, natürlich je nach seinen Mitteln, sein Weinlager hat. Und zwar kauft dort der Beamte, der Bürger, der kleine Weinschänker seinen Wein nicht vom Unterhändler, wenn er es irgend vermeiden kann, sondern vom Weingärtner unmittelbar im Herbste, er kelert ihn selbst ein und zieht sich so sein eigenes, rein gehaltenes und weit wohlfeileres Getränk. Sodann wird der Ertrag des Weinstockes in der Regel vom Erzeuger immer als Most verkauft und nicht selbst eingekellert, um als gemachter Wein, etwa im Frühjahr, in den Handel zu kommen. Die Weingärtner selbst haben keine Keller und keine Fässer und müssen also ihr Erzeugniß, sobald es gelesen ist, verkaufen. Dieß hat zur Folge, daß sich der Handel um den Ertrag der ganzen Weinlese in wenige Tage zusammendrängt. Unter diesen Umständen müssen die Preise äußerst veränderlich und unsicher sein. Bei großem Andrange von Käufern, schönem Wetter, guten Nachrichten von anderwärts her steigt der Preis von Tag zu Tag, ja von Stunde zu Stunde und umgekehrt. In dem Artikel „der deutsche Weinbau (Heft 2 p. 176) ist der Ertrag des würtembergischen Weinbaues im J. 1846, so wie auch der Preis verschiedener Weinsorten im Vergleich der Jahre 1845 und 1846 angegeben; die Gesammtsumme für die Weinproduktion dieses Landes im erwähnten Jahre ist aber auf nahe an 8 Mill. Gulden geschätzt worden. Der Wein wurde damals fast ohne Besichtigung und Probe verkauft, sehr vieles am Stock, was sonst nicht Sitte ist; die Preise stiegen stündlich, und was man vor 14 Tagen gern um 35 Gulden erhalten konnte, war nachher nicht mehr um 50 Gulden feil; der Weincourszettel des Schwäbischen Merkurs enthielt fast nur Nachrichten wie: „Alles verkauft"; „geht reißend ab"; „die Preise im Steigen." Da nun dieser Weinverkauf in der Regel nur gegen baare Bezahlung geschieht, so läßt sich annehmen, daß innerhalb 8 bis 14 Tagen in einem solchen Herbste, wie der von 1846 war, eine Summe von 8 Millionen Gulden in Würtemberg dafür umgesetzt wurde. —

In ähnlicher, wenn auch auf geringere Quantitäten zu beschränkender Weise verhält es sich in den andern deutschen, Wein erzeugenden Ländern mit den Präludien des eigentlichen Weinhandels, weil in den Gegenden Deutschlands, wo der Weinbauer etwas wohlhabender ist, er sein Erzeugniß nicht als Most losschlägt, sondern selbst einlegt und erst späterhin als Wein beträchtlich theurer verkauft; denn im Herbste stehen natürlich die Preise des Weinmostes, in Folge der großen Concurrenz von Erzeugern, welche baares Geld bedürfen, in der Regel tief (häufig um 100, ja 200 und mehr Procent) unter den Preisen, welche derselbe Most späterhin als Wein im Großhandel des Erzeugungslandes selbst erlangt, weil erst dann, wenn der erste Drang der Erzeuger zum augenblicklichen Verkauf vorüber ist, eine ruhige Ausgleichung zwischen Waarenvorrath und Bedürfniß sich herstellt und der wahre Handelswerth des Gewächses sich ausspricht. Diesen wahren Handelswerth kann aber der Weinbauer nur in sehr seltenen Fällen abwarten, weil er in der Regel durch eine Reihe ungünstiger Herbste, mit welchen der deutsche Weinbau heimgesucht ist, in so bedrängte Umstände gerathen ist, daß ihm dieselben ein längeres Abwarten günstiger Conjunkturen nicht verstatten. Gegen diese Noth natürlicher Verhältnisse kann kein künstlicher Schutz etwas ausrichten; der nächste Erfolg, den man noch von der Benutzung der Noth der Weinproduktion durch den Handel erwarten möchte, müßte im Grunde darin bestehen, daß dem Handel mit deutschen Weinen, auf jene Umstände gestützt, dem Handel mit fremden Weinen in der eigenen Heimath eine siegreiche Concurrenz entgegengestellt würde. Wie es aber mit dieser Voraussetzung beschaffen ist, wird später nachzuweisen sein. —

Digitized by Google

Um das Quantum des deutschen Weines, von welchem ein verhältnißmäßig nur geringer Theil in den eigentlichen Handel kommt, in kurzer Uebersicht vor Augen zu haben, mögen hier folgende Angaben Platz finden, die theils der schon erwähnten Darstellung des deutschen Weinbaues entnommen sind, theils aus anderen Veröffentlichungen herrühren und zugleich zur Berichtigung der früheren Angaben dienen sollen.

Preußen hatte im J. 1842 einen Weinertrag von 503661 Eimern, wovon 469315 auf die Rheinprovinz kommen. Für den Herbst 1846 schlossen wir uns der Schätzung an, welche die Wein-Produktion der Rheinprovinz auf 500000 Eimer annahm. Nach offizieller Angabe (Handels-Archiv. Jahrg. 1847. Septbr. p. 313) beträgt sie aber 706909 Eimer 58 Quart, und zwar

I. Klasse	2380 Eim.	31 Ort.
II. Klasse	19734 „	10 „
III. Klasse	125996 „	20 „
IV. Klasse	232078 Eim.	38 „
V. Klasse	185265 „	50 „
VI. Klasse	141454 „	29 „

Davon wurden an der Mosel erzeugt: 383613 Eim., am Rhein 131890, an der Nahe 123133, an der Ahr 35236, an der Saar 25084, sonst 7950. Eingeführt wurden in die Rheinprovinz an vereinsländischen Weinen im J. 1846: 56200 Ctr., an fremden Weinen 17680 Ctr., während im J. 1845: 17834 Ctr. und 1844 nur 16193 Ctr. Die Einfuhr fremder Weine hatte also seit 1844 zugenommen; dagegen betrug die Ausfuhr im J. 1846: 43228 Ctr., im J. 1845: 48169 Ctr. und im J. 1844: 46243 Ctr. Nach Dieterici erzeugte Preußen im Durchschnitt der Jahre 183$\frac{1}{3}$, nach den Erhebungen der Steuerverwaltung 681741 Eimer = 46,835606 Litres oder nach einer mäßigen Schätzung im Werthe von 5,561000 Gulden. In Preußen wuchs vor 1805 (Dieterici: der Volkswohlstand im Preußischen Staate) Wein nur um Grünberg, Züllichau. Nach dem Durchschnitt der Jahre 184$\frac{9}{3}$ war die Weinerndte in ganz Schlesien 9663 Eimer. Man wird zu hoch rechnen, wenn man die Weincrescenz im Preußischen Staate vor 1805 auf 10000 Eimer, d. h. 600000 Quart annimmt. Aller übriger Wein, der in Preußen verzehrt wurde, war ausländischer. Nach einer Ein- und Ausfahrtabelle pro 17$\frac{34}{35}$ ergiebt sich, daß:

	eingeführt wurden für:	ausgeführt wurden für:
Rhein-, Neckar-, Mosel- und Franken-Weine	349559 Thlr.	118220 Thlr.
Ungarische Weine	861082 „	656602 „
Champagner, Burgunder Weine	61797 „	16587 „
Italienische und andere Liqueur-Weine	18223 „	
Oesterreichische Weine	1639 „	
Spanische Weine	452669 „	29210 „
Franzweine	1,675679 „	347368 „
Landweine	18178 „	2479 „
	3,438826 Thlr.	1,170466 Thlr.

wonach sich eine Mehr-Einfuhr von 2,268360 Thlr. herausstellt. Rechnet man das Quart Wein zu $\frac{1}{3}$ Thlr., wie nach den damaligen Preisen anzunehmen ist, so erhält man 6,805080 Quart, oder mit Hinzurechnung des Weines, der im Inlande gewonnen ward, im großen Durchschnitt ein Consumtion-Quantum von etwa 7$\frac{1}{2}$ Mill. Quart, d. h. $\frac{3}{4}$ Quart auf den Kopf. Für 1831 berechnete sich diese Consumtion auf 2,5 Quart für den Kopf; eine Steigerung wie 100:333,33, welche hauptsächlich dadurch bewirkt wurde, daß die weinbauende Rheinprovinz preußisch geworden war. 1831 war der Wein-Gewinn im Durchschnitt

Digitized by Google

27,678540 Quart (nach den Ferber'schen neuen Beiträgen S. 118); von diesen fielen auf die Rheinprovinz allein: 18,870660 Quart. Der im Innern des Staats gewonnene Wein stieg von 1805 zu 1831 im Verhältniß von 1:47. Der Genuß der Rhein- und Moselweine hatte sich bis 1831 auch bedeutend in die östlichen Provinzen des Staats verbreitet; die Einfuhr fremden Weins war sogar herabgegangen. Wenn solche fürs J. 1805 auf 6,805080 Quart berechnet wurde, betrug sie im Durchschnitt der Jahre $18\frac{3}{7}$ nach den Ferberschen „neuen Beiträgen" jährlich nur 5,165280 Quart. Für die Jahre $184\frac{1}{4}$ stellt sich die jährliche Consumtions-Quantität pro Kopf auf nahe 2 Quart nach folgender Berechnung:

a) ausländischer, nicht zollvereinsländischer Wein nach Schätzungen aus der Einfuhr des mit 8 Thlr. pro Ctr. versteuerten französischen, ungarischen, spanischen Weins: 4,680000 Quart

b) Für Wein aus Bayern, Hessen, Nassau, überhaupt Zollvereinsländern wurde an Uebergangs-Abgabe gezahlt 150454 Thlr., welches à $\frac{3}{4}$ Thlr. pro Ctr. giebt 180545 Ctr., wovon man nach Abzug dessen, was nach Kurhessen, Thüringen, Sachsen ging, auf Preußen mindestens rechnen kann 150000 Ctr., welches à 36 Quart pro Ctr. macht 5,400000 Quart

c) inländischer preußischer Wein, nach dem Durchschnitt der Crescenz von $184\frac{4}{7}$, welche 319669 Eimer betrug, nach Abzug einiger Ausfuhr von Moselwein, 300000 Eimer à 60 Quart 18,000000 Quart

Zusammen 28,080000 Quart

auf etwa 15 Millionen Menschen.

Bayerns jährlicher Durchschnittsertrag an Wein ist früher auf 798682 preuß. Eimer angegeben worden; in einem vollen Herbste steigert sich dieser Ertrag aber wohl auf das Doppelte. Nimmt man aber nur das erste Quantum an, so macht dies etwa $64\frac{1}{2}$ Mill. Litres im Werthe von 6,672000 Gulden.

Würtemberg's Weinproduktion ist vorhin schon für den Herbst 1846 auf den Werth von 8 Mill. Gulden berechnet worden; sie wird von Memminger, nach 14jährigem Durchschnitt, auf $166334\frac{1}{16}$ würtemb. Eimer à 294 Litres = 48,902196 Litres angegeben, welche zu dem Mittelpreise unter dem Keltern von 21 Fl. 17 Kr. für den Eimer einen Werth von 3,540141 Gulden haben. Uebrigens wechselt der Werth des würtembergischen Weinerzeugnisses, je nach den Jahrgängen, unter dem Keltern zwischen 1 und 10 Mill. Gulden.

Das Großherzogthum Hessen gewinnt nach Hundeshagen (die Staatskräfte ꝛc. S. 44) und Hoffmann (Beiträge S. 143. 161. 165) durchschnittlich mindestens 200000 Ohm à 160 Litres = 32 Mill. Litres (wovon 107000 Ohm außer Landes gehen, 78000 Ohm mit $1\frac{1}{2}$fachem Umsatze im Lande Trankſteuer, die in der That von 105517 Ohm nach dreijährigem Durchschnitte bezahlt wurde, entrichten, und der Rest von den Weinerzeugern selbst verzehrt wurde), welche als Most einen Werth haben von 18 bis 20 Gulden pro Ohm, somit im Ganzen à 19 Gulden von 3,800000 Gulden, wobei bemerkt wird, daß ihr Handelswerth ein doppelter sei.

Baden erzeugt nach Hennisch im Durchschnitt jährlich 62834 Fuder (im J. 1842: 654280 preuß. Eimer) à 1500 Litres = 94,251000 Litres, wovon nach den badischen Steuererhebungen 36967 Fuder im Badischen verzehrt wurden, im Werthe zu 100 Gulden das Fuder = 6,283400 Gulden.

Nassau's mittlerer Weinertrag wird auf 13 Mill. Litres im Werthe von 1,547000 Gulden geschätzt.

Nach den angeführten Daten erzeugen also im Durchschnitt jährlich:

Digitized by Google

Preußen . . .	94,257000	Litres	im	Werth	von	6,283400 Gulden
Bayern . . .	64,448500	"	"	"	"	6,672750 "
Würtemberg . .	48,902196	"	"	"	"	3,540141 "
Hessen-Darmstadt	32,000000	"	"	"	"	3,800000 "
Baden	94,257000	"	"	"	"	6,283400 "
Nassau	13,000000	"	"	"	"	1,547000 "
Zusammen	299,437302	Litres	im	Werth	von	27,404291 Gulden

an Weinmost, wozu noch das kleine Erzeugniß von Kurhessen, Thüringen und Königreich Sachsen zu rechnen wäre, um den gesammten Ertrag des Weinbaues im Zollvereine zu begreifen. Daß dieser Durchschnittsertrag von 300 Mill. Litres Weinmostes und 27½ Mill. Gulden Werthes in schlechten Jahren bedeutend sinkt, in guten Jahren aber sich dagegen auch ums Doppelte erhöht (wie im Jahre 1846 auf 51 Millionen Gulden) bedarf keiner Ausführung. —

Der größere Theil dieses Weinquantums kommt, wie an dem Beispiele Würtembergs gezeigt worden, nicht in den eigentlichen Handel, sondern dient der unmittelbaren, nächsten Consumtion. Dieser Theil besteht aber hauptsächlich in ordinären Weinsorten; die besseren Weine gehen dagegen vorzugsweise in den Handel über. Wie ihre Ansammlung an den Haupthandelspunkten, für das südliche und südwestliche Deutschland, Mainz, Frankfurt, Würzburg, Coblenz, Freiburg, Lahr und manchen anderen Städten auf mannigfache Weise bewirkt wird, so auch ihre Verbreitung von dort in den durch die Concurrenz gebotenen Wegen. Zunächst sind für die Weingegenden und Hauptorte in denselben von Wichtigkeit die periodisch wiederkehrenden Versteigerungen, wie z. B. durch den Ausschuß des Fränkischen Weinbauvereins, der nach einer Bekanntmachung vom 17. November 1837 beschloß, alljährlich zwei Versteigerungen unter seiner Leitung abzuhalten, zu welcher nur Frankenweine zugelassen werden sollten, welche durch eine strenge Untersuchung als rein und nach Lage und Jahrgang ganz echt erkannt worden seien. Von den für die erste dieser Versteigerungen, welche am 20sten März 1838 begann, eingesendeten und mit aller Genauigkeit untersuchten Proben wurden als zur Versteigerung zulässig und für die Ausfuhr preiswürdig erkannt: 312 Eimer Leisten und Felsenleisten, darunter 1775r, 1818r, 1822r u. s. w., 312 Eimer Stein und Ständerbühl, 807 Eimer Harfen und Schalksberg, 343 Eimer Hohenbug und Pfülben, 1144 Eimer Rödelseer, von sonstigen vorzüglichen Lagen 5194. — In ähnlicher Weise werden zu Würzburg Versteigerungen älterer Weinsorten vom dortigen Hofökonomie-Rentamt angestellt, wie auch von Privatpersonen, die auf diese Weise einen bedeutenden Weinumsatz bewirken. In einer solchen Weinversteigerung kamen z. B. im Juni 1834 zu Würzburg mehr als 300 Fuder alten und edlen Gewächses zum Angebot aus dem Lager des Hofbankiers J. v. Hirsch, und gegen 200 Fuder in einer spätern Auktion im J. 1842. — Häufig sind die Weinversteigerungen großer Quantitäten, welche nicht mit den durch die Noth oder Sterbefälle herbeigeführten Auktionen verwechselt werden dürfen, sondern einen wesentlichen Mittelpunkt des Wein-Großhandels bilden, in Rheinbaiern, Baden, Nassau, seltener in Rheinpreußen. — Solche Versteigerungen kehren z. B. periodisch wieder in Speyer, Mainz, Oggersheim bei Mannheim, Durlach und anderen Orten. Durch solche Versteigerungen großer Weinmassen bildet sich, natürlich nach Maaßgabe des Angebots und der Nachfrage, so wie mit Rücksicht auf die innere Qualität des zu versteigernden Gewächses und der zeitweisen Weinproduktion überhaupt, für den Handel ein mittlerer Durchschnittspreis, welcher von den im Weinlande selbst gelegenen Haupthandelsorten aus auch weiterhin auf die Preise in entfernteren Gegenden seinen Einfluß zu üben im Stande ist. —

Digitized by Google

Einen andern Maßstab für die Weinpreise bilden im Mittelpunkt der Erzeugungsorte die Verzeichnisse der Weine, welche aus großen Lagern, wie z. B. dem königlichen bayerischen Hofkeller zu Würzburg, oder dem Schloß-Johannisberger Kelleramt um festbestimmte Preise zu haben sind. Wir lassen, um Anhaltspunkte in dieser Beziehung zu verschaffen, folgende Verzeichnisse folgen:

I. Verzeichniß der Weine, welche aus dem königl. baier. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise im Jahre 1845 zu haben waren:

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per 12 Stück. Fl.	Kr.
1818	Leisten . . .	13	—
1822	dito . . .	22	—
1827	Leisten Riethling	12	—
1834	dito . . .	15	—
1834	Aeußerer Leisten	11	—
1818	Stein . . .	12	—
1822	Stein A. . .	13	—
1818	Pfülben . .	10	—
1833	dito . . .	22	—
1839	dito . . .	8	—
1827	Salecker . .	16	—
1834	Salecker A. .	9	—

B. Weine, welche nur zu 1 bis 2 Eimer abgegeben werden.

Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per Eimer. Fl.	Kr.
1839	Leisten A. . .	40	—
1839	Stein A. . .	36	—
1840	dito . . .	30	—
1840	Stein B. . .	22	—
1839	Schalksberger .	30	—
1840	dito . . .	24	—
1839	Spielberger .	28	—
1840	Pfülben . .	20	—
1839	Salecker B. .	24	—
1839	Hörsteiner A. .	28	—
1840	Gellmuth . .	20	—

Bemerkungen:

1) Die Bouteillen halten drei bairische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bairischen Gemäßes.

II. Bekanntmachung.

Verkauf der Schloß-Johannisberger Cabinetsweine betreffend.

Das unterzeichnete Kelleramt unterhält fortwährend den Verkauf dieser ausgezeichneten Weine aus nachstehenden Jahrgängen und zu folgenden Preisen, als:

1822er	mit	Blaulack	gesiegelt	per	Flasche	zu 11 Fl.
"	"	Goldlack	"	"	"	" 7½ "
1833er	"	Blaulack	"	"	"	" 11 "
"	"	Silberbronzelack	"	"	"	" 7 "
"	"	Grünlack	"	"	"	" 4 "
1834er	"	Goldlack	"	"	"	" 7 "
"	"	Rothlack	"	"	"	" 4 "
"	"	Gelblack	"	"	"	" 2½ "

im 24 Fl.-Fuße.

Kisten und Packung werden besonders und auf das billigste berechnet. Aufträge können von allen Orten entweder direct an das fürstliche Kelleramt zu Schloß Johannisberg oder an die bestallten Agenten H. H. Dresel u. Sohn und H. H. Lede u. Söhne in Geisenheim im Rheingau, dann die H. H. Gebrüder Behrends in Frankfurt a. M., H. H. J. F. Herber und Falck in Mainz, H. D. Leiden in Köln, und die H. H. Rougemont Gebrüder in London gerichtet werden. Schloß Johannisberg im Rheingau, den 11. April 1843.

Fürstlich M:tternichsches Kelleramt.

J. B. Heckler. J. Przibode.

Digitized by Google

Der eigentliche Großhandel beginnt aber erst damit, daß an den Haupthandelsorten der weinerzeugenden Länder sich bedeutende Vorräthe ansammeln, und diese nun im Wege der kaufmännischen Geschäftsverbindung zum Angebot kommen, bei welchem die Preise durch die Güte und Quantität der verschiedenen Jahrgänge, durch den Ausfall der jüngsten Weinlese und durch sonstige Conjunkturen bedingt werden. — Wir theilen des Beispiels wegen hier die Hauptpunkte eines solchen den Großhandel im Wein vermittelnden Berichts mit. Darin heißt es in Beziehung auf die Weinlese des Jahres 1846: „Trotz dem reichlichen Ertrag, trotz der Geldnoth haben sich die Preise der neuen Weine ziemlich hoch gestellt und auch die von frühern Jahren sind nur in den geringen Gattungen etwas billiger geworden. Im Rheingau war der Ertrag im Ganzen reichlich, aber nach den Lagen sehr verschieden. So erzielte Rüdesheim in seinem Berge durch die Trockenheit etwa die Hälfte weniger als 1834, Geisenheim dagegen, in seinen niedrigen Lagen, die Hälfte mehr als 1834. So wie in der Menge ist auch in der Güte großer Unterschied. Ohne Zweifel finden sich Weine ausgezeichnet wie die 1834r, die große Mehrzahl bleibt dagegen zurück, ist nur besser als im Jahre 1842. Der Steinberg ertrug 80 Stück, der Johannisberg 47 Stück zu 7½ Ohm. Dem rothen Aßmannhäuser fehlt Farbe und Kraft, obschon dabei auch Treffliches zu finden ist. Die Preise stellen sich für Erbach, Oestrich, Hattenheim 250—500 Thlr., Rauenthal, Rüdesheim, Hochheim 300—1000 Thlr. das Stück. — Rhein-Hessen erfreute sich, wenn nicht eines ganz vollen Herbstes, doch recht guter Weine. Wie immer sind die besten der Scharlachberg, darauf der von Nierstein und dann würde der Liebfraumilch folgen, wenn dieser kleine Weinberg, oder vielmehr Weingarten, nicht vom Hagelschlag verheert worden wäre. Die Preise sind: Laubenheim, Nierstein ꝛc. zu 250—600 Thlr., Scharlachberg bis zu 800 Thlr. das Stück. — Rhein-Baiern hat ebenso nur zwei Drittel eines guten Jahresertrags geherbstet und hat das Glück, davon bald die Hälfte schon verkauft zu haben (zu Anfang des Jahres 1847). Nirgends so wie hier wurden die neuen, namentlich geringen Weine so zusammengerafft, ein Beweis des dringenden Bedarfs von Sorten für den täglichen Gebrauch. In den besten Tagen hatten zeitige Regen sehr gut gewirkt, und die Weine von Deidesheim, Forst und Ruppertsberg mögen dem 1834er gleichkommen. Die Preise stiegen von 200—800 Thlr. das Stück. — In Rhein-Preußen soll die Nahe-Gegend den reichsten Ertrag seit langer Zeit gehabt haben. Mit dem Weine selbst will man nicht überall zufrieden sein. Allzugroße Ergiebigkeit schadet der Güte, die Preise sind 170—300 Thlr. das Stück. Von unsern preußischen Rheinweinen bleiben die von Mannebach, Steeg und Engehölle stets beliebt, und wurden wie gewöhnlich, bald nach der Lese, größern Theils aufgekauft. Die Preise sind 180—300 Thlr. das Fuder zu 6½ Ohm. An der Mosel hat man mehr Wein gewonnen als 1842, dabei ist er besser und billiger als der 1842er. Sein eigenthümlich liebliches Bouquet entwickelt er sehr schön, mehr als Kraft. Die Weine von Brauneberg, von Drohn, Wehlen, Minheim, die von Cafel, Grünhausen ꝛc. und die von der Saar sind besonders gerathen, die Preise stellen sich für Winningen 100—200 Thlr., für Cues, Lieser zu 140—175 Thlr., Minheim, Graach, Pisport, Zeltingen zu 150—200 Thlr. und Wehlen, Drohn, Ober-Emmel zu 150—250 Thlr. Grünhausen und Scharzberg kosten bis 400 und 600 Thlr. das Fuder. — Im Ahrthale, welches die meisten rothen Weine Deutschlands erzeugt, hat man alle Ursache mit Güte und Menge zufrieden zu sein. Das Ohm wird zu 30—60 Thlr. geliefert. — In Rhein-Preußen, welches im Herbste 1846 an 800000 Eimer Weine erzeugt haben mag, regt sich (im Febr. 1847) soweit keine erhebliche Kauflust. Der Zollverband hat hier durch Verein mit den weinreichen Nachbarländern geschadet und bis heute sind uns keine neuen Absatzwege ins Ausland gewonnen worden. — In den nächstbefreundeten Staaten Holland und Rußland läßt man

Digitized by Google

unsere Weine sogar mehr Zoll als französischen Wein in ersterem, und mehr als österreichische Weine in letzterm Lande zahlen." So weit des Beispiels wegen diese Probe eines Handelsberichts aus den vaterländischen Weingegenden. Was die schließlich berührten Verhältnisse der Concurrenz und fremden Verzollung betrifft, so wird davon später ausführlich zu sprechen sein. —

Zur Uebersicht der Preise für deutsche Weine im Großhandel inmitten der Erzeugungsländer so wie als Anhaltspunkt zu weitern Vergleichungen theilen wir folgendes Verzeichniß aus dem Anfang des Jahres 1847 mit:

Rhein-Weine.	Das rhein. Stück 7½ Ohm.	Die Ohm 130 Quart.
1844. Aus den besseren und besten Lagen	170— 350 Thlr.	24— 50 Thlr.
1842. Bretzheim, Winzenheim, Norheim und Monzingen	230— 300 "	30— 45 "
" Mannebach, Steeg und Engehölle	230— 350 "	35— 50 "
Bosenheim, Scharlachberg	275— 400 "	40— 60 "
" Bodenheim, Laubenheim, Nierstein u. Liebfrauenmilch	200— 500 "	30— 70 "
" Dürckheim, Ungstein, Deidesheim, Ruppertsberg und Forst	250— 600 "	50— 80 "
" Erbach, Geisenheim, Oestrich und Hattenheim.	300— 800 "	45—110 "
" Johannesberg, Rauenthal und Hochheim . .	400—1000 "	60—125 "
" Marcobrunn, Rüdesheim und Steinberg . .	500—1500 "	70—200 "
1839. Laubenheim, Nierstein und Scharlachberg . .	250— 430 "	36— 60 "
" Hattenheim, Hochheim und Marcobrunn . .	350— 650 "	48— 90 "
" Rauenthal, Rüdesheim und Steinberg . . .	500—1000 "	70—150 "
1834. Nierstein, Scharlachberg	310— 600 "	45— 85 "
" Deidesheim, Forst	350— 700 "	50—100 "
" Hattenheim, Rauenthal	350— 900 "	50—130 "
" Hochheim, Johannesberg, Marcobrunn . . .	400—2000 "	60—250 "
" Rüdesheim, Steinberg	550—2500 "	80—350 "
1831. Hochheim, Rüdesheim	400—1100 "	60—160 "
1822. Rüdesheim, Hochheim und Steinberg . . .	750—2000 "	100—300 "
1811. Hochheim, Rüdesheim	560—1200 "	80—180 "
Mosel-Weine.	**Das Fuder 6½ Ohm.**	**Die Ohm 130 Quart.**
1844. Aus bessern und besten Lagen	130—200 Thlr.	20— 30 Thlr.
1842. Enkirch, Traben	180—225 "	30— 36 "
" Winningen	225—300 "	35— 50 "
" Minheim, Piesport	230—375 "	36— 60 "
" Graach, Wehlen und Zeltingen	275—425 "	44— 70 "
" Brauneberg	375—500 "	60— 80 "
" Cafel, Oberemmel	375—550 "	60— 90 "
" Grünhausen, Scharzberg	425—750 "	70—120 "
1839. Winningen, Piesport	180—225 "	30— 36 "
" Graach, Wehlen	250—375 "	40— 60 "
" Zeltingen	280—400 "	45— 65 "
" Brauneberg	375—425 "	60— 70 "
" Grünhausen, Scharzberg	400—500 "	65— 80 "
1834. Zeltingen, Brauneberg	375—550 "	60— 90 "
" Grünhausen, Scharzberg	425—800 "	70—130. "

Digitized by Google

Rothe Weine.	Die Ohm 130 Quart.
1842. Rhein Bleichert, Horchheim	30 — 36 Thlr.
" " " Oberwesel und Steeg	36 — 50 "
" " " Linz und Unkel	40 — 54 "
" Ahr Bleichert	40 — 60 "
" " " Walportsheim	48 — 70 "
" Ober Ingelheim	45 — 60 "
" Aßmannshausen	60 — 100 "

Es ergiebt sich daraus, daß aus dem gegenwärtigen Jahrzehnt nur die Weine von 42, 44 und dann selbstredend die 46er in den Großhandel gekommen sind. Was die 42er betrifft, so ist ihrer in der Darstellung des deutschen Weinbaus (Heft 2 der Zeitschrift) öfters Erwähnung geschehen. Der 44er Wein nimmt im deutschen Weinhandel eine sehr bescheidene Stelle ein. Zu seiner Zeit war er dessenungeachtet sehr gesucht, weil der geringe Ertrag der Weinberge und der Mangel an Wein überhaupt, den, mit Ausnahme von 1842, eine Reihefolge von unbedeutenden Herbsten seit 1834 erzeugt hatten, eine große Kauflust erweckte. Von den geringern Weinarten Rheinhessens bezahlte man im Spätherbst 1844 z. B. 15 bis 18 Gulden für die Ohm; an bessere Arten mußte man schon 22 bis 30 anlegen, im Stücke galt derselbe, in ausgezeichneter Qualität, 300—400 Gulden. — Im Rheingau, wo man nicht gewohnt ist gleich nach dem Herbste seine Weine zu verkaufen, wurde im Jahre 1844 die Ohm mittlern Weins mit 15 bis 20 Gulden bezahlt. Die Preise der Weine in Stücken stellten sich bald bei den geringern Sorten auf 200 Gulden und stiegen nach Qualität bis zu 400 Gulden und darüber.

Wie Coblenz eine Centralstelle bildet für den Großhandel mit rheinpreußischen Moselweinen, so natürlich Mainz für Rheinhessen und Nassau, nebst den angrenzenden Weinlandschaften. — In Bezug auf die Bedeutung dieser Stadt für den einheimischen Weinhandel hegte man nach dem Anschluß Nassaus an den deutschen Zollverein mancherlei Befürchtungen, die aber nach den Erfahrungen in den nächst verflossenen Jahren unbegründet gewesen zu sein scheinen; denn in Betreff des Weinverkehrs der Stadt Mainz während der Jahre 1836 und 37 findet man durch Zahlen bewährte Beweise, daß z. B. für das Jahr 1837 im Gesammt-Weinverkehr ein Capitalwerth von 1,800000 Gulden umgesetzt wurde, wenn man die Ohm nur zu 40 Fl. berechnete. Ins Ausland wurde von diesen Quantitäten im Jahre 1837 eine Weinmasse von 15880 Ohm geführt. Da man den Verkauf dieser Weine, weil sehr Vieles davon in Flaschen versendet wurde, füglich zu 70 Fl. per Ohm berechnen kann, so giebt diese ins (deutsche) Ausland versendete Quantität allein einen Capitalwerth von 1,111600 Fl.; wonach sich der Verkehr im Jahr 1837 wohl um Einiges geringer als im Jahre 1836 herausstellt; aber diese Abnahme ist kaum in Anschlag zu bringen, wenn man gleichzeitig die vielfachen Handelskrisen, die in dem Jahre 1837 überall störend einwirkten, in Erwägung zieht. Da die nächstfolgenden Jahre bis 1841 nur einen geringern Wein producirten, und es bekannt ist, daß zu jeder Zeit geringe und unergiebige Weinherbste immer auch eine Verminderung des Weinabsatzes zur Folge haben, so erhielt sich doch der Weinhandel von Mainz bis zum Jahre 1840 noch in einem bedeutenden Schwunge. Es wurden zwar im Jahre 1839 wie 1838, nicht mehr als 21000 Ohm Wein in Mainz eingeführt und eingelegt, während im Jahre 1837 wenigstens 26000 Ohm eingeführt wurden; dennoch aber wurden im Jahre 1839 gegen 40000 Ohm consumirt und versendet, also eine große Quantität aus den Vorräthen entnommen, und wenn man dazu die 5—6000 Ohm rechnet, die von den Weinhändlern der Stadt Mainz, um Octroi und Trankſteuer zu ersparen, schon aus den Kellern der Producenten versendet wurden, so kommt

Digitized by Google

ein Quantum von 45—46000 Ohm heraus, die im Jahre 1839 durch den Mainzer Weinhandel gingen, was, die Ohm à 40 Fl. im mittlern Durchschnitt berechnet, einem Capital von nahe an 2 Mill. Gulden gleichkommt. Dieser Gesammtabsatz übersteigt den vom Jahre 1838 bedeutend und erreicht sogar jenen aus den besten Weinjahren. Von diesen 45000 Ohm wurden ungefähr 21400 Ohm in Mainz, 3600 Ohm im Großherzogthum Hessen verbraucht, und ungefähr 20000 Ohm ins Ausland versendet. Im Jahre 1842 wurden von dem Lande in Mainz 35200 Ohm eingeführt; in der Stadt, mit Transsteuer und Octroi von $7\frac{1}{2}$ Fl. per Stück, 21800 Ohm consumirt und nach dem Auslande 23000 Ohm verkauft. — Eine Zusammenstellung der Quantitäten Wein, welche durch den Großhandel der bedeutendsten Städte in diesem Verkehrswege innerhalb eines längern Zeitraums gegangen sind, wie z. B. der Städte Würzburg, Mannheim, Worms, Bingen, Coblenz und anderer, würde für die Beantwortung so mancher Zolltarif- und Handelsfragen, die wir später zu berühren haben, von keinem geringen Einfluß sein, ja eine Art entscheidenden Gewichts auf der Waage der streitigen Fragen üben, aber, abgesehen davon, daß uns zu einer solchen mehr monographischen Zusammenstellung der Weinhandelsverhältnisse in einzelnen Haupt- und Nebenorten für den Augenblick nicht das ausreichende Material zu Gebote steht, soll auch an dieser Stelle nur die Lösung der Aufgabe versucht werden, eine allgemeine Uebersicht der Handelsverhältnisse der deutschen Weine zu geben, die zwar allerdings nicht ohne allgemeine Kenntniß der angedeuteten Grundlagen ausgeführt werden kann, diese selbst aber in ihrer Spezialität aufzuzeigen sich nicht für berufen hält. — Gehen wir deßhalb zu den allgemeinen Verhältnissen des deutschen Weinhandels über.

Der Ertrag in den Staaten des Zollvereines beträgt an Wein im jährlichen Durchschnitt etwa 3 Millionen Eimer, obwohl früher schon nachgewiesen ist, wie gerade bei der Wein-Produktion eine solche Durchschnittszahl sehr precär ist. Nach dem mittleren Durchschnitt der Jahre $18\frac{42}{42}$ berechnete man die Jahresproduktion auf 2,914782 Eimer; diese wird allerdings in Jahren, wie 1834, 42 und 46 ansehnlich übertroffen, indem sie nach unserer Berechnung für das letzte Jahr 3,400000 Eimer betrug; auch geben wir zu, daß sie in den ergiebigsten Weinherbsten, die bekanntlich alle 10 oder 11 Jahre einzutreten pflegen, sich bis auf 6 Mill. preuß. Eimern steigern kann, was etwa den 10. Theil des durchschnittlichen Weinertrags Frankreichs bilden würde. Bei jener Annahme des reichsten deutschen Weinertrags in einem Jahre würde auf jeden Kopf der 28—29 Millionen Einwohner im Zollverein gegen 10 Quart kommen; sonst etwa 6 Quart. — Daß in Preußen, einheimischer und ausländischer Wein, der eingeführt wird, zusammengenommen auf den Kopf nahe an 2 Quart zu rechnen sind, ist früher nachgewiesen worden.

Die Wein- und Most-Einfuhr in die Zollvereinsstaaten ergab

	1839. Ctr.	1840. Ctr.	1841. Ctr.	1842. Ctr.	1843. Ctr.
Zu 8 Thlr. pro Ctr.	108001	189879	194798	183161	192273
Zu 15 Sgr. pro Ctr. aus der Schweiz	31714	30167	40819	35525	
Zu $3\frac{1}{2}$ Thlr. — aus Neuchatel	701	1320	1204	915	
Frei aus Reichenau und Busingen, Badensche Bodensee-Besitzungen	16671	12818	13113	1564	
Frei für Gesandten	90	202	121		
Frei für die Garnison in Mainz	350	411	406		
Eingang	239405	239716	238824	240277	
Ausgang	144175	136512	109889	113756	

Es wurden also z. B. im Jahre 1842 183161 Ctr. oder (zu 200 Quart für 5 Ctr.)

Digitized by Google

etwa 122000 Eimer eingeführte fremde Weine, der Ctr. zu 8 Thlr. versteuert, ausgeführt wurden nur 109889 Ctr. oder etwa 73200 Eimer. Das Meiste dieser Ausfuhr ist sicherlich besserer Rheinwein aus Nassau, dem Großherzogthum Hessen, Rheinbaiern und Franken nebst Moselwein.

Im Durchschnitt der Jahre $18\frac{4}{47}$ wird die Quantität und der Preis des in sämmtlichen Staaten des deutschen Zollvereins ein- und ausgeführten Weines und Mostes (Dieterici der Volkswohlstand im preußischen Staate) angegeben auf 222111 Ctr. Einfuhr im Werthe von 1,776888 Thlr., und auf 131412 Ctr. Ausfuhr im Werthe von 1,051296 Thlr., wonach also die Mehreinfuhr 725592 Thlr. beträgt.

Im Laufe des Jahres 1844 wurden in den Zollvereinsstaaten an fremden Weinen 194008 Ctr. verzollt. Das Meiste wurde in den preußischen Staat eingeführt. In den nordöstlichen Theilen Preußens sollen nach mehrfachen Ermittelungen 85 pCt. aller Einfuhr aus französischen Weinen bestehen. Von den Quantitäten, die in Schlesien und Posen eingehen, ist ein namhafter Theil auf ungrischen Wein zu rechnen, vielleicht 7 pCt. des Eingangs ist ungrischer Wein, kaum 8 pCt. mögen auf spanische, italienische, portugiesische und andere fremde Weine zu rechnen sein. Von der verzollten Quantität ist circa $\frac{1}{4}$ in Flaschen; d. i. zum größten Theil Champagner, und von diesem $\frac{1}{8}$ fällt $\frac{1}{4}$ auf das Hauptzollamt Berlin.

Im Jahre 1845 betrug die Einfuhr des mit 8 Thlr. pro Ctr. verzollten Weines und Mostes im Zollverein: 200647 Ctr., im Jahre 1846: 208347, also um 7700 Ctr. mehr; im ersten Semester 1847 wurden nur 97765 Ctr. fremde Weine eingeführt, während im gleichen Zeitraum 1846 diese Einfuhr 105796 Ctr., also 8031 Ctr. mehr betragen hatte. —

Indem man für das Jahr 1842 die Differenz zwischen den eingeführten französischen und ausgeführten deutschen Weinen zum Nachtheil des letztern auf 73272 Ctr. oder 48800 Eimer, die etwa 3 Millionen Quart enthalten, berechnet, gelangt man zu der Einsicht, daß die deutschen Zollvereinsstaaten für Wein etwa eine Million Thaler mehr ausgeben als einnehmen. Da man nun die Ausländer nicht gut zwingen kann, deutschen Wein in größern Quantitäten zu trinken, um auf diese Weise die ungünstige Bilanz auszugleichen, so sind seit einer Reihe von Jahren die verschiedensten Vorschläge dahin gegangen, den Verbrauch der französischen Weine in Deutschland zu Gunsten der einheimischen Produktion zu beschränken. In der Hauptsache haben sich aber jene Vorschläge darin geeinigt, den jetzigen Zollsatz auf französischen Wein zu erhöhen, damit im nördlichen Deutschland, wo vorzugsweise die größere Quantität der fremden Weine consumirt wird, den inländischen Weinen der Markt gesichert bliebe; „denn, sagt eine rheinländische Zeitung schon im Jahre 1842, daß der deutsche Norden darauf bestehen sollte, den Wein Frankreichs statt unserer Weine zu trinken, wäre eine völlig unerträgliche, parteiische und egoistische Forderung. Sie verziehen den Mund, weil ein Theil unserer Weine saurer scheint, als der französische, das ist die rohe Natur. Nun die Weingutsbesitzer, die Weinhändler mögen ihn mundgerecht durch Kunst machen; das wendet man auch in Frankreich an." —

Es fragt sich, ob das nördliche Deutschland der Wahl von französischen und einheimischen Weinen gegenüber, sich nicht in derselben Lage befindet, wie andere gegen Norden gelegene Länder und Völker. — Das den rheinischen Weinländern durch die Verbindungsstraße des Rheins noch am nächsten gelegene Belgien liefert folgende Resultate im Weinverbrauch nach offiziellen Angaben. Es wurden eingeführt:

	Französische Weine.	Deutsche Weine.
Im Jahre 1836:	63565 Hectoliter	5823 Hectoliter
„ „ 1837:	65650 „	3754 „
„ „ 1838:	80502 „	5220 „

Digitized by Google

"	"	1839: 66598	"	3450	"
"	"	1840: 73005	"	4496	"
"	"	1841: 86648	"	3720	"

Im Ganzen 435968 Hectoliter 26463 Hectoliter.

In England ist der alte Rheinwein ziemlich beliebt; doch muß derselbe gewöhnlich noch durch Sprit verstärkt werden, wenn er den Beifall der Briten erlangen soll. Neben dem Johannisberger sind es der Hochheimer, Erbacher, Steinberger, Gräfenberger, Rüdesheimer, Scharlachberger, Markobrunner, auch der bessere Moselwein, welche gesucht und in den bessern Jahrgängen ziemlich theuer bezahlt werden; denn Hochheimer erste Qualität wird in London, ohne den Einfuhrzoll, welcher seit dem 31. Juli 1831 für Weine in Fässern per Gallon 5 Sh. 6 D. beträgt, mit 45 bis 50 L.St. per Ohm bezahlt, Moselwein erste Qualität per Ohm mit 18 bis 28 L.St. Das Orhoft hält 63 Gallons; das Gallon 231 Kubikzolle. Für die Einfuhr deutscher Weine sind die englischen Schifffahrtsgesetze allerdings im hohen Grade lästig, indem Wein zum eigenen Verbrauch in Großbritannien auf keinem Schiffe eingeführt werden darf, welches nicht wenigstens von 60 Tonnen Lastigkeit ist, bei Strafe der Confiskation. Eben so wenig dürfen Weine zu diesem Behufe aus andern europäischen Ländern eingeführt werden, als auf englischen Schiffen oder auf Schiffen des Landes, in dem der Wein selbst erzeugt worden ist. — Begünstigt ist die Einfuhr der Weine aus Portugal, die per Gallon nur 4 Sh. 18 D. Zoll, und der Capweine, die 2 Sh. 11 D. zahlen. —

Für die Ausfuhr deutscher Weine nach Ländern, wie den Vereinigten Staaten Nordamerikas oder Brasiliens, sind die Differenzen in den dortigen Zollsätzen kaum von der Bedeutung, daß man aus ihnen eine Bevorzugung fremder Weine vor den deutschen ableiten dürfte. In den Vereinigten Staaten z. B. bezahlt der Bordeaux-Wein in Fässern per Gallon 6 Cents. Einfuhrzoll, während für weißen nicht näher bezeichneten Wein aus Frankreich, Oestreich, Preußen, Sardinien, Portugal und seinen Besitzungen in Fässern per Gallon 7½ Cents. Zoll erhoben werden. — In Frankreich beträgt der Eingangszoll pro Hectoliter und pro 100 Bont. für ordinäre Weine in Fässern oder in Flaschen zu Laude 15 Fr., zur See 35 Fr., was also noch lange nicht den Ctr. 8 Thlr. beträgt. Ausgangszoll wird pro Hect. von allen Weinen in Fässern 25 Cent. erhoben und von Weinen in Flaschen 1 Fr. 60 Cent.

Es versteht sich aber wohl von selbst, daß ein gesteigerter Absatz deutscher Weine, ein dadurch erhöhter Preis derselben im Handel, und eine, wie man dies bisweilen wohl in Aussicht stellt, dadurch bewirkte Ausdehnung des inländischen Weinbaus nicht durch Herabsetzung fremder Zölle auf ausgeführten deutschen Wein erzielt werden soll; denn die Erreichung eines solchen Resultats liegt doch in zu weiter Ferne und ist von fast unberechenbaren Voraussetzungen abhängig. Näher scheint dies Ziel erreicht werden zu können, wenn man die fremden und zwar französischen Weine vom deutschen Markte durch erhöhte Eingangszölle verdrängt. Auf diesen Punkt hin gehen, wie schon erwähnt, die allerdings im Interesse des einheimischen Weinbaus, wie es scheint, wiederholt angeregten Vorschläge. —

Die Bedeutung dieser Vorschläge wird sich besser prüfen lassen, wenn man eine Uebersicht des Imports französischer Weine nach Deutschland während eines größern Zeitraums vor sich hat.

Frankreich führte an Weinen nach Deutschland unmittelbar aus, und zwar:

Digitized by Google

1. An Weinen in Fässern: a. an Bordeaux-Weinen in Fässern: im Jahr.	Nach den Hansestädten. Liter	Nach Preußen. Liter	dem übrigen Deutschland (Oestreich ausgenommen). Liter	Zusammengenommen nach Deutschland (Oesterreich nicht mit begriffen.) Liter	
1827	12,127271	2,024612	Die franz. Ausfuhr-Listen d. J. geben die Weinausfuhr n. d. übrig. Deutschl. vermengt mit der nach anderen Ländern.		Die französischen Ausfuhrlisten schlagen das Liter Bordeaux-Wein in Fässern bei der Ausfuhr nach Deutschland zu einem amtlichen Ausfuhrwerthe von 27 Centimen 7½ Fr. oder = 2 Sgr. ½ Pf. an, nach welchem Anschlage derselbe sich berechnet auf.
1828	13,516101	2,944900			
1829	10,401887	3,046216			
1830	8,435384	3,494175			
1831	7,035402	2,523224			
1832	16,457564	6,933948			
1833	23,806275	3,383888			
1834	14,528429	3,040903			
1835	9,188191	4,108995			
1836	7,438484	2,901798			
1837	6,777748	2,735740	264092		
1838	11,351735	3,981217	533303		
1839	7,397462	2,679240	252269		Franken.
Im Durchschnitt jährl.	11,420148	3,369143	349888	15,139179	4,087578

b. an andern gewöhnl. Weinen in Fässern als Burgunder, südfranz. Weinen ꝛc.) i. J.	Nach den Hansestädten. Liter	Nach Preußen. Liter	dem übrigen Deutschland (Oesterreich ausgenommen. Liter	Zusammengenommen nach Deutschland (Oesterreich nicht mit begriffen). Liter	
1827	1,930882	851051	Bemerkung wie oben.		Amtlicher Anschlag des Ausfuhrwerthes für das Liter ohne Unterschied der Bestimmung: 20 Centimen (= 5½ Fr. oder 1 Sgr. 7½ Pf.).
1828	3,911105	1,566980			
1829	2,241701	1,137484			
1830	4,557442	1,449734			
1831	5,812562	1,232979	893574		
1832	4,481650	2,216385	972980		
1833	4,625000	2,011566	1,230474		
1834	4,846350	1,741200	782574		
1835	3,288030	1,501119	425192		
1836	2,871986	920262	2,182409		
1837	2,259029	833297	313336		
1838	4,270217	1,621377	522603		
1839	3,744935	1,319147	443287		Franken.
Im Durchschnitt jährl.	3,756915	1,415583	863381	6,035879	1,207175

c. an feinen süßen Weinen in Fässern. im Jahr.	Nach den Hansestädten. Liter	Nach Preußen. Liter	dem übrigen Deutschland (Oesterreich ausgenommen). Liter.	Zusammengenommen nach Deutschland (Oesterreich nicht mit begriffen). Liter	
1827	72821	29113	Bemerkung wie oben.		Amtlicher Anschlag des Ausfuhrwerthes vom Liter, ohne Unterschied der Bestimmung 1½ Fr. (= 41¼ Fr. oder 13 Sgr 9 Pf.).
1828	120104	79528			
1829	94650	38574			
1830	94560	51471			
1831	26200	10665	941		
1832	87191	64220	5392		
1833	74185	69053	5868		
1834	100125	91125	4320		
1835	74576	110270	—		
1836	35925	2360	—		
1837	20504	1880	2197		
1838	27005	6605	30		
1839	6810	2290	404		Franken.
Im Durchschnitt jährl.	64201	42472	2128	108801	163201

Digitized by Google

2. an Weinen in Flaschen: a. an Bordeaux-Weinen in Flaschen im Jahr	den Hansestädten. Liter	Nach Preußen. Liter	dem übrigen Deutschland (Oesterreich ausgenommen). Liter	Zusammengenommen nach Deutschland (Oesterreich nicht mit begriffen). Liter	
1827	41387	6576	Bemerkung wie oben.		
1828	47484	10138			
1829	63376	10029			
1830	43555	15178			
1831	42345	10376	—		
1832	76127	22208	—		Amtlicher Werthanschlag: 2 Fr. das Liter.
1833	62397	11530	—		
1834	51532	16870	—		
1835	37911	26278	—		
1836	56754	66842	—		
1837	46926	21645	4424		
1838	96508	33326	3010		Franken.
1839	56246	21914	3183		
Im Durchschnittjährl.	55581	21147	1180	77908	155816

b. an andern gewöhnl. Weinen in Flaschen, namentl. an schäum. (Champagner). i. J.	den Hansestädten. Liter	Nach Preußen. Liter	dem übrigen Deutschland (Oesterreich ausgenommen). Liter	Zusammengenommen nach Deutschland (Oesterreich nicht mit begriffen). Liter	
1827	125554	166249	Bemerkung wie oben.		
1828	98128	164270			
1829	102621	166609			
1830	117995	308045			
1831	110521	199149	271889		
1832	118212	354167	328997		Amtlicher Werthanschlag: 1 Fr. das Liter.
1833	123984	235181	486967		
1834	132754	497739	216624		
1835	221512	518230	207119		
1836	332444	503552	288842		
1837	352885	526994	288896		
1838	448493	524596	384369		Franken.
1839	527795	684266	388621		
Im Durchschnittjährl.	215611	373003	318702	907316	907316

c. an feinen süßen Weinen in Flaschen. im Jahr	den Hansestädten. Liter	Nach Preußen. Liter	dem übrigen Deutschland (Oesterreich ausgenommen). Liter	Zusammengenommen nach Deutschland (Oesterreich nicht mit begriffen). Liter	
1827	211	25	Bemerkung wie oben.		
1828	584	824			
1829	261	168			
1830	598	316			
1831	3729	25	252		
1832	1421	—	—		Amtlicher Werthanschlag: 1½ Fr. das Liter.
1833	797	—	—		
1834	770	295	—		
1835	573	37	—		
1836	516	150	—		
1837	384	203	1308		
1838	236	749	—		Franken.
1839	51	728	—		
Im Durchschnittjährl.	779	271	173	1223	1834

Durchschnittssumme d. unmittelb. Ausfuhren n. Deutschl. in sämmtl. vorstehend. Gatt. 22,270306 Liter. = 6,539431 Fr.

Digitized by Google

Die angegebene Hauptsumme von etwas über 22 Mill. Liter Wein, die jährlich im mittleren Durchschnitt aus Frankreich nach Deutschland eingeführt werden, bleibt zwar nicht insgesammt zur Consumtion in den vorher angegebnen deutschen Landestheilen, sondern nimmt theilweise nur seinen Durchgang, wie z. B. im Jahre 1836 gegen 2½ Mill. Liter davon transitirten. Gegen das ganze in Frankreich jährlich erzeugte Quantum von Wein, das auf 4 bis 5000 Mill. Liter geschätzt wird, bildet aber das nach Deutschland eingeführte Quantum immer nur einen geringen Bruchtheil. Das zum Weinbau benutzte Areal hat sich in Frankreich in den letzten Jahrzehnten ungemein vermehrt; im Jahre 1808 betrug es nach amtlichen Aufnahmen nur 1,613939 Hectaren, während es sich im Jahre 1834 schon auf 2,134822 Hectaren erweitert hatte. Wenn zu dieser Erscheinung einerseits die durch das Bedürfniß herbeigeführte Vermehrung der Produktion beigetragen hat, begründet auf verstärkte einheimische und auswärtige Consumtion französischer Weine, so liegt in der zunehmenden Benutzung französischen Bodens für die Weincultur auch andererseits die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit, jede Beschränkung des Absatzes durch niedriger gehende Preise des Produkts zu überwältigen. Daß sich in Deutschland, namentlich in Preußen, das Weinland im Laufe des letzten Jahrzehnts vermindert hat, ist im Artikel über den deutschen Weinbau (Heft 2. S. 170) nachgewiesen; das preußische Weinland, welches z. B. im Jahre 1836 noch 64211 Morgen betrug, nahm im Jahre 1845 nur 61504 Morgen ein. —

Wenn man einige Thatsachen, die sich bisher über Einfuhr fremder Weine in Deutschland und Ausfuhr einheimischer Weine ergeben haben, vergleicht, wie z. B., daß die Einfuhr seit dem Jahre 1840 ziemlich stationär geblieben ist, etwa um 239—240000 Ctr., die Ausfuhr aber abgenommen hat, von 144000 Ctr. im Jahre 1840 auf 113000 Ctr. im Jahre 1843, so entspricht das Erstere den Klagen des französischen Weinhandels überhaupt, das Letztere stimmt aber mit der Abnahme des deutschen Weinlands überein, mit den Auswanderungen von Deutschen, die gerade in den Weingegenden verhältnißmäßig stark um sich greifen. Beiderseitigen Uebelständen will man durch künstliche Mittel abhelfen; die Franzosen wollen ihre Ausfuhr durch solche Mittel vermehren, in Deutschland ruft man nach Schutzmaßregeln gegen einen Handel, der aus natürlichen Gründen mehr im Abnehmen als im Zuwachsen begriffen ist. Man möchte die Weine den Consumenten vertheuern und dennoch eine verstärkte Consumtion bewirken, während ohnedieß schon die verminderte Consumtion die nachtheiligen Erscheinungen bewirkt hat, die man durch erhöhte Preise beseitigen will. — Es ist früher nach offiziellen Angaben bemerkt worden, daß im Jahre 1794 innerhalb des preußischen Staats pro Kopf ¾ Quart Wein consumirt wurde, im Jahre 1831 diese Weinconsumtion pro Kopf auf 2½ Quart geschätzt und im Jahre 1844 noch an 2 Quart berechnet wurde. Die Zunahme von 1794 bis 1831 erklärt sich leicht durch den veränderten Besitzstand des Staats, namentlich durch die weinerzeugende Rheinprovinz, die Abnahme von 1831 bis 1844, wenn sie auch nicht ganz genau constatirt werden kann, giebt wenigstens eine Andeutung über den wahren Grund der zunehmenden Klagen wegen der ungünstigen Concurrenz, in welcher sich die einheimischen Weine mit den fremden, hauptsächlich den französischen befinden sollen. Noch im Jahre 1819 wurde in Preußen (nach Ferbers Beiträgen vom Jahre 1829 S. 183 ꝛc.) gar keine Eingangssteuer von allem fremden Wein, außer dem kleinen Eingangszoll, sondern nur eine Verbrauchssteuer von 2 Sgr. 3 Pf vom Quart erhoben; deutsche Weine zahlten nur 1 Sgr. 3 Pf. vom Quart. Als aber Preußens Mäßigung in der Besteuerung eines sehr wichtigen Consumtions- und Handelsartikels nirgends dankbar anerkannt und erwiedert wurde, als besonders Frankreich, dessen Weine man vorzüglich in Preußen trank und liebte, immer drückender sein Prohibitivsystem gegen Preußens Erzeugnisse und preußische Fabrikate richtete, den Eingang des preußischen Viehes

Digitized by Google

und Getreides hinderte, preußische Leinwand, Eisenwaaren, Bänder, Garn ꝛc. mit unerschwinglichen Abgaben belastete, fiel der Grund weg, aus welchem vorhin die preußischen Staatskassen angemessenen, aus der Consumtion fremder Weine zu ziehenden Einkünften willig entsagt hatten. Preußen erfüllte also endlich die Wünsche der preußischen Weinbauer durch eine höhere Besteuerung der fremden Weine. Der Tarif vom 15. Okt. 1821 ordnete, nach dem vergeblichen Versuch, milderen Grundsätzen in der Besteuerung preußischer Erzeugnisse und Fabrikate bei dem Auslande Eingang zu verschaffen, eine Eingangsabgabe von allem, in die östlichen Provinzen des preußischen Staats eingehenden fremden Weine von 8 Thlr. vom Ctr. und 6 Thlr. von den in die westlichen Provinzen desselben eingehenden fremden Weinen an, während zugleich von dem inländischen Weinbau, der sie nun unbedenklich für die Consumtion erlegen konnte, eine mäßige Abgabe gefordert wurde. Der Erfolg dieser ersten Maßregel blieb nicht aus. Es verhält sich nämlich die Einfuhr des fremden Weines wie folgt: im Jahre 1819: 185100 Ctr., 1820: 226805 Ctr., 1821: 498385 Ctr., 1822: 100421 Ctr., 1823: 83797 Ctr., 1824: 103304 Ctr., 1825: 126531 Ctr., 1826: 135379 Ctr., 1827: 139439 Ctr., 1828: 150055 Ctr. oder es wurden, mit andern Worten, von 1819 bis auf 1821 nach den älteren Steuersätzen im Durchschnitt jährlich 303430 Ctr. fremden Weines eingeführt; in den sieben Jahren der Steuerhöhung von 1822 bis mit 1828 aber durchschnittlich nur 119704 Ctr. Auch angenommen, daß im Jahre 1821, in Erwartung der höhern Weinsteuer, ein höherer Weineingang als gewöhnlich stattfand, der den Eingang des fremden Weins in den nächsten drei Jahren schwächer machte, als er außerdem gewesen sein würde, so darf dennoch angenommen werden, daß die erhöhte Weinsteuer die Consumtion des fremden Weines um mehr als die Hälfte verminderte. Auch im Durchschnitt der Jahre $18\frac{2}{3}$ betrug die jährliche Einfuhr fremder Weine nur 143480 Ctr. und im Durchschnitt der Jahre $18\frac{1}{4}\frac{2}{3}$ erst 190000 Ctr. für die deutschen Zollvereins-Staaten, ein Quantum also, was etwa dem im Jahre 1819 in Preußen allein eingeführten gleichkommt. — Die Folgen, welche man für den einheimischen Weinbau und Handel aus jener Maßregel mit einer gewissen Nothwendigkeit herleitete, werden in dem angeführten Werke in einer Art dargestellt, daß man nicht umhin kann in den Aussprüchen des gereiften Staatsmannes einige Phantasie zu vermuthen. Ferber sagt: „die wohlthätigen Wirkungen, welche die preußische Abgabenerhebung von fremdem Wein auf den preußischen Weinbau äußern sollte, blieben nicht aus. ... Allein in den vier Jahren $18\frac{2}{3}$ stieg die Zahl der zum Weinbau benutzten preußischen Morgen nicht nur von 43680 bis auf 50265 herauf, sondern es vermehrte sich auch der Werth der Weingrundstücke mit dem des gewonnenen Weines kaum glaublich. Es erwachte zugleich überall, wo in Preußen Wein gebaut wurde oder gebaut werden konnte, selbst in dem Großherzogthum Posen, das Gefühl, was hinsichtlich des Weinbaus durch verständige Cultur, verbesserte Sortirung ꝛc. zu leisten sei. Den Anstrengungen der Einzelnen sowohl als ganzer Gesellschaften, die sich zu diesem Zweck, z. B. in Grünberg bildeten, waren schon jetzt von sehr genugthuendem Erfolge. (Wir erinnern an das Wort Humboldt's, mit welchem der Artikel über den deutschen Weinbau Heft 2 dieser Zeitschrift eingeleitet ist). Jetzt, im Jahre 1829, bemerkt Ferber, baut man durchschnittlich in Preußen schon 405166 Eimer Wein jährlich. In dem besten der hier berechneten Jahre baute man sogar 768985 Eimer. Schon jetzt hat die preußische Monarchie, billig gerechnet, einen reinen Ertrag aus dem Weinbau von 7,017981 Thlr. jährlich. Er wird sich, nach den Resultaten der letzten Jahre zu urtheilen, ganz gewiß recht sehr vermehren. Schon speculirt man in Preußen mehr auf die Erzeugung rother Weine aus französischen Ablegern. Neufchatel sowohl als Grünberg sind neuerlich mit Glück in die Concurrenz mit dem Champagnerwein durch Lieferung gleicher Wein-

Digitized by Google

sorten getreten. Immer mehr entwöhnt man sich vom französischen Wein. Schon erhalten die westlichen Provinzen des Staats nur noch eine sehr geringe Quantität fremder, namentlich französischer Weine." So schrieb Ferber vor fast 20 Jahren; die Maßregel, die er bespricht, ist zum Schutze der einheimischen Weine vor fast 30 Jahren ergriffen; die Einfuhr verzollter fremder Weine hat auch in der That seitdem gegenwärtig nur für den ganzen deutschen Zollverein, für eine Bevölkerung von nahe an 30 Millionen Menschen die Höhe erreicht, welche sie damals für noch nicht 10 Millionen Einwohner des preußischen Staats hatte. Der deutsche Weinbau hat in dem angegebenen Zeitraum, unter dem Zollschutz, sich zu entwickeln Muße und Gelegenheit gehabt, er hat in seinem ersten Aufschwunge die Phantasie eines ernsten Staatsmannes, wie wir sahen, beschäftigt, und nach dieser Zeit verlangt nun der deutsche Weinbau und Handel eine abermalige Erhöhung des Zollschutzes gegen den stationär gebliebenen oder eigentlich, bei zunehmender Bevölkerung der einheimischen Consumenten, im Abnehmen begriffenen Concurrenten.

Hören wir, was von diesen Concurrenten in den letzten Jahren wiederholt vorgebracht worden ist: die Wein-Cultur hat sich in Frankreich täglich mehr ausgebreitet und zwar in weit stärkerem Verhältnisse, als die Consumtion. Es folgte daraus eine Erniedrigung der Preise. Die Ausfuhr ist seit vielen Jahren fast stationär und sie würde sogar abgenommen haben, wenn nicht das Colonieland Algier einen Absatzweg für 15—20 Mill. Liters darböte, also fast eben so viel, als in Deutschland von französischen Weinen eingeführt wurde. Die gesammte Wein- nebst Liqueur-Ausfuhr Frankreichs wurde fürs Jahr 1832 auf 130 Mill. Liters berechnet, für 1833 auf 133 Mill., für 1834 auf 138 Mill., für 1835 auf 130 Mill., für 1836 auf 130 Mill., für 1837 auf 111 Mill., für 1838 auf 145 Mill., für 1839 auf 133 Mill. und für 1840 auf 119 Mill. Liter. Bis zum Jahre 1840 gab es in den französischen Zollregistern noch keine Abtheilung für den deutschen Zollverein, die Ausfuhren jenseits des Rheins figurirten unter der Rubrik „Deutschland und Preußen." Was die in einer Reihe von 10 Jahren nach Preußen ausgeführten Quantitäten Wein betrifft, wie sie in den offiziellen Dokumenten enthalten sind, so ergeben sie sich aus nachstehender Uebersicht:

	1831	1832	1833	1834	1835
	In Litres.				
Gewöhnl. Weine der Gironde in Fässern	2,523000	6,933000	3,383000	3,040000	4,180000
Gewöhnliche Weine in Fässern aus den übrigen Weindistrikten . . .	1,232000	2,216000	2,011000	1,741000	1,501000
Weine der Gironde in Bouteillen .	10000	22000	11000	17000	26000
Weine der übrigen Distrikte in Bout.	200000	354000	235000	498000	518000
Liqueure in Fässern	11000	64000	69000	91000	105000
Liqueure in Bouteillen	25	—	—	295	37
	3,976025	9,589000	5,709000	5,787295	6,330037

	1836	1837	1838	1839	1840
	In Litres.				
Gewöhnl. Weine der Gironde in Fässern	2,901000	2,735740	3,981217	2,679240	2,891186
Gewöhnliche Weine in Fässern aus den übrigen Wein-Distrikten . .	920000	833297	1,621377	1,319147	1,202363
Weine der Gironde in Bouteillen .	67000	21645	33362	21914	17362
Weine der übrigen Distrikte in Bout.	304000	526984	524596	684266	746481
Liqueure in Fässern	2000	1880	6605	2290	165
Liqueure in Bouteillen	150	203	749	728	237
	4,194150	4,119749	6,167870	4,707585	4,857794

Digitized by Google

Man sieht, daß, mit Ausnahme der Jahre 1832, 1835 und 1838, die Ausfuhr nach Preußen zwischen 4 und 5 Millionen Liters schwankt, die größtentheils aus Bordeaux-Wein in Fässern bestand. Wir glauben übrigens, daß die Ausfuhr hätte zunehmen müssen, wenn nicht Preußen seit einigen Jahren größere Quantitäten Wein aus den südlichen Zoll-Vereinsstaaten bezöge. Dies ist unstreitig die Haupt-Ursache des stationairen Zustandes französischer Ausfuhr nach Preußen, und dieser Zustand muß sich immer mehr verschlimmern, je mehr sich die Wein-Cultur in den Zoll-Vereinsstaaten ausbreitet.

Dieß ist eine französische Ansicht über den deutschen Weinhandel, die allerdings von den Beförderern des einheimischen Weinhandels nicht getheilt werden mag, in Bezug auf die stationäre Einfuhr französischer Weine nach Preußen aber unangefochten bleiben muß. Ist aber die Einfuhr französischer Weine nach Deutschland stationär geblieben, so müßte bei zunehmender Bevölkerung doch auch die Consumtion einheimischer Weine sich vermehrt haben. Es wird aber über das Gegentheil geklagt, und die Verminderung des einheimischen Weinlands in den letzten Jahren ist ein unwiderleglicher Beweis für diese Klage. Die Erklärung dieser Erscheinung kann aber allein in absolut verminderter Consumtion gefunden werden, wogegen die Auskunft, die fremden Weine höher zu besteuern, um dadurch den einheimischen einen höheren Preis zu sichern, getroffen werden soll. —

Wie unbedeutend aber die Einfuhr französischer Weine nach Preußen und folgerecht in den deutschen Zollverein ist, ergiebt sich aus Vergleichung der so eben mitgetheilten Zahlen mit den Quantitäten, welche nach den Hansestädten geführt werden, die von allen fremden Ländern die größte Menge französischer Weine, natürlich nicht allein für ihren eignen Gebrauch, sondern um sie weiter zu versenden, erhalten. Im Jahre 1839 erhielten sie 11,733000 Liter und im Jahre 1840: 16,118000 Liter, worunter sich 12¼ Millionen Liter Gironde-Weine befanden. Im Allgemeinen aber leidet der Ausfuhrhandel französischer Weine an denselben Gebrechen, wie der Ausfuhrhandel mit deutschen Weinen; er hat nämlich im Laufe der letzten Jahre bedeutend abgenommen; denn während die Jahre 1815, 1819, 1820, 1823, 1826 und 1828 alle eine Ausfuhr von 1,180000 bis 1,345000 Hectoliter aufzuweisen haben, betrug dieselbe im Jahre 1842 nur 1,079000 Hectoliter und im Jahre 1845 nur 1,150000 Hectoliter, wenn man die Ausfuhr nach dem Colonieland Algier nicht mitrechnet. Diese Abnahme des französischen Weinhandels nach dem Auslande wird durch den verminderten Absatz in fast allen Ländern bewirkt; welchen Antheil daran Preußen und Deutschland hat, läßt sich aus folgender kurzer Uebersicht entnehmen: In den Jahren 1829 bis 1831 wurden französische Weine nach Preußen und Deutschland eingeführt: 90011 Hectoliter, 1832—34: 134092, 1835—37: 101294, 1838—40: 96540, 1841—43: 80581 Hectoliter. Die Ursache dieser Abnahme findet man französischer Seits in den hohen Zollsätzen, unter welchen die Einfuhr dort erzeugter Weine in den deutschen Zollverein leidet; denn es wird zur Bestätigung dieser Annahme als Beispiel das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin angeführt, das nur 442000 Einwohner habe (während die Zollvereinsstaaten im Jahre 1834: 23,478000 E. und im Jahre 1843: 27,623000 E. zählten); Mecklenburg erhebt nur 36 Sch. vom Faß französischen Wein, und giebt auf 12 Fässer das 13te frei. Es wurden dort eingeführt 1840: 9487 Hect., 1841: 11215 und 1842: 10734 Hectoliter. Was durch Zollunterschiede bewirkt werden kann, soll folgende Vergleichung nachweisen: Die Ausfuhr von Bordeaux-Weinen nach Mecklenburg ist fast eben so stark wie nach England; denn es gingen nach Mecklenburg 1843: 9059 Hect., 1832: 9105 Hect., nach England 1843: 9373 Hect., 1832: 9150 Hectoliter. (Schluß folgt.)

Digitized by Google

3. Vergleichende Militair-Statistik des deutschen Bundes.

Von C. Hoffmann, Hauptmann, Mitglied der Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin.

Vierter Artikel.

Statistische Zusammenstellungen der Verhältnisse des Offiziercorps in der Königl. Preußischen Armee nach der Rangliste vom Jahre 1847. Zusammengetragen von C. H.

I. Allgemeine Uebersicht der Zahlen-Verhältnisse in der ganzen Armee.

A. Verhältnißzahlen der Chargen im Allgemeinen.

Die Königl. Preuß. Armee zählt, im stehenden Heere und der Landwehr zusammengenommen, 9892 Offiziere, darunter sind den Chargen nach: 2 Generalfeldmarschälle, 18 Generale der Infanterie oder Kavallerie, 61 General-Lieutenants, 79 General-Majors, 135 Obersten, 102 Oberst-Lieutenants, 599 Majors, 1369 Hauptleute und Rittmeister, 1503 Premier-Lieutenants, 6024 Sekonde-Lieutenants. In Summa 9892.

Stellt man die Verhältnißzahlen der verschiedenen Chargen zusammen und schließt dabei die Generalfeldmarschälle und Generale der Infanterie und Kavallerie aus, so ergiebt sich für das Offizierkorps der gesammten Armee nachstehende Uebersicht: Auf 1 General-Lt. kommen 1,30 General-Maj.; 2,21 Obersten; 1,67 Oberst-Lt.; 9,82 Maj.; 22,41 Hauptl. ꝛc.; 24,61 Pr.-Lt.; 98,73 Sek.-Lieut. — Auf 1 General-Maj. kommen 1,71 Obersten; 1,29 Oberst-Lt.; 7,58 Maj.; 17,33 Hauptl. ꝛc.; 19,03 Pr.-Lt.; 76,25 Sek.-Lieut. — Auf 1 Oberst kommen 0,76 Oberst-Lt.; 4,44 Maj.; 10,14 Hauptl. ꝛc.; 11,13 Pr.-Lt.; 44,62 Sek.-Lieut. — Auf 1 Oberst-Lt. kommen 5,87 Maj.; 13,42 Hauptl. ꝛc.; 14,74 Pr.-Lt.; 59,06 Sek.-Lieut. — Auf 1 Maj. kommen 2,29 Hauptl. ꝛc.; 2,51 Pr.-Lt.; 10,06 Sek.-Lieut. — Auf 1 Hauptmann ꝛc. kommen 1,10 Pr.-Lt.; 4,40 Sek.-Lieut. — Auf 1 Pr.-Lt. kommen 4,01 Sek.-Lieut.

Sucht man das Verhältniß zwischen den Stabs-Offizieren, mit Ausschluß der Generale, und den Subaltern-Offizieren in dem Offizierkorps der ganzen Armee auf, so ergiebt sich, daß auf 1 Stabsoffizier 10,64 Subalternoffiziere kommen.

B. Verhältnißzahlen der Chargen nach den Ständen.

Wenn man das Offizierkorps der ganzen Armee, Linientruppen und Landwehr zusammengenommen, nach ihrem Stande mit einander vergleicht und dabei, ohne auf die höheren und höchsten Standesverhältnisse besondere Rücksicht zu nehmen, nur die beiden Abtheilungen adeliche und bürgerliche Offiziere annimmt, so zählt das Offizierkorps der Armee: 5398 adeliche und 4494 bürgerliche Offiziere und es kommen auf 1 adelichen 0,83 bürgerliche Offiziere.

Davon sind den Chargen nach:

Generalfeldmarschälle	2	Adeliche	—	Bürgerl.
Generale der Infanterie und Kavallerie	18	"	—	"
General-Lieutenants	61	"	—	"
General-Majors	73	"	6	"
Obersten	103	"	32	"
Oberst-Lieutenants	78	"	24	"
Majors	344	"	255	"
Hauptleute und Rittmeister	753	"	616	"
Premier-Lieutenants	823	"	680	"
Sekonde-Lieutenants	3143	"	2881	"
In Summa	5398	Adeliche	4494	Bürgerliche.

Digitized by Google

Die Verhältnißzahlen der verschiedenen Chargen, mit Berücksichtigung der Standesverhältnisse gebildet, führen zu nachstehender Uebersicht, wobei, wie oben, die Generalfeldmarschälle und die Generale der Infanterie und Kavallerie ausgeschlossen sind.

Es kommen auf:

	Gen.-M. Ad.	Gen.-M. Bg.	Obersten Ad.	Obersten Bg.	Obst.-Lt. Ad.	Obst.-Lt. Bg.	Majors Ad.	Majors Bg.	Hptleute ꝛc. Ad.	Hptleute ꝛc. Bg.	Pr.-Lieut. Ad.	Pr.-Lieut. Bg.	Sek.-Lieut. Ad.	Sek.-Lieut. Bg.
1 G.-Lt.	1,20	0,10	1,69	0,52	1,28	0,39	5,64	4,18	12,34	10,10	13,49	11,15	51,42	47,23
zusammen	1,30		2,21		1,67		9,82		22,44		24,64		98,75	
1 General-Maj.	1,30	0,41	0,99	0,30	4,35	3,23	9,53	7,80	10,42	8,61	39,78	36,47		
zusammen	1,71		1,29		7,58		17,33		19,03		76,25			
1 Obersten	0,58	0,18	2,55	1,89	5,58	4,56	6,09	5,04	23,28	21,34				
zusammen	0,76		4,44		10,14		11,13		44,62					
1 Oberst-Lieutenant	3,37	2,50	7,38	6,04	8,07	6,67	30,81	28,25						
zusammen	5,87		13,42		14,74		59,06							
1 Major	1,26	1,03	1,37	1,14	5,25	4,81								
zusammen	2,29		2,51		10,06									
1 Hauptmann ꝛc.	0,60	0,50	2,30	2,10										
zusammen	1,10		4,40											
1 Premier-Lieutenant	2,09	1,92												
zusammen	4,01													

Das Verhältniß zwischen den Stabs- und Subalternoffizieren der ganzen Armee (wobei die Generale ausgeschlossen sind) gestaltet sich demnach dahin, daß auf 1 Stabsoffizier: 5,64 adeliche und 5,00 bürgerliche Subalternoffiziere kommen.

C. Verhältnißzahlen der Ritter des eisernen Kreuzes.

a. im Allgemeinen.

Wenn man in dem Offizierkorps der gesammten Preuß. Armee das Kriegs-Verdienst durch den Besitz des eisernen Kreuzes ausdrückt, was gerechtfertigt erscheint, da die Armee dieses Staates seit dem J. 1815 keine Gelegenheit gehabt hat sich Kriegsruhm zu erwerben, so gestaltet sich das Kriegsverdienst auf nachstehende Weise: Im Offizierkorps des gesammten Heeres sind: 649 eiserne Kreuze, davon: 87 erster und 562 zweiter Klasse. Es kommen mithin durchschnittlich auf 1 eisernes Kreuz 15,24 Offiziere der Armee und zwar unter den Adelichen 13,56 und unter den Bürgerlichen 17,90. Das Verhältniß zwischen der ersten und zweiten Klasse ist = 1:6,46. Mithin gebührt nahe dem 15ten Theil des Offizierkorps der Armee und zwar unter den Adelichen dem 14ten und unter den Bürgerlichen dem 18ten Theile das Prädikat des Kriegsverdienstes.

b. nach Chargen und Ständen geordnet.

Den Chargen nach ist dieser Orden folgendermaßen vertheilt:

	Adelich: 1. Kl.	Adelich: 2. Kl.	Bürgerlich: 1. Kl.	Bürgerlich: 2. Kl.
Generalfeldmarschall . .	1	—	—	—
General der Infanterie ꝛc. .	7	7	—	—
General-Lieutenants . . .	26	20	—	—
General-Majors	20	37	1	3
Obersten	12	61	3	19
Oberst-Lieutenants . . .	6	44	2	15
Majors	4	120	1	107

Digitized by Google

	Adelich:		Bürgerlich:	
	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.
Hauptleute und Rittmeister	—	27	4	55
Premier-Lieutenants . .	—	6	—	9
Sekonde-Lieutenants . .	—	—	—	32
In Summa	76	322	11	240

Es vertheilt sich demnach das Kriegsverdienst dergestalt, daß unter den Rittern des eisernen Kreuzes im Ganzen auf 1 adelichen Offizier 0,63 bürgerliche kommen, während in den einzelnen Chargen sich das Verhältniß auf nachstehende Weise herausstellt:

	Gen.-M.		Obersten		Obst-Lt.		Major		Hptleut. ꝛc.		Pr.-Lient.		Sek.-Lt.	
	Ad.	Bg.	Ad.	Bg.	Ad.	Bg.	Ad.	Bg.	Ad.	Bg.	Ad.	Bg.	Ad.	Bg.
1 Gen.-Lieutenant	1,24	0,09	1,59	0,48	1,09	0,37	2,70	2,35	0,59	1,28	0,13	0,20	—	0,70
zusammen	1,33		2,07		1,46		5,05		1,87		0,33		0,70	
1 General-Major	1,20	0,36	0,82	0,28	2,03	1,77	0,44	0,97	0,10	0,15	—	0,52		
zusammen	1,56		1,10		3,80		1,41		0,25		0,52			
1 Oberst	0,33	0,18	1,30	1,14	0,29	0,62	0,06	0,10	—	0,34				
zusammen	0,71		2,44		0,91		0,16		0,34					
1 Oberst-Lieutenant	1,85	1,61	0,40	0,88	0,09	0,13	—	0,48						
zusammen	3,46		1,28		0,22		0,48							
1 Major	0,12	0,25	0,02	0,04	—	0,14								
zusammen	0,37		0,06		0,14									
1 Hauptmann ꝛc.	0,07	0,10	—	0,37										
zusammen	0,17		0,37											
1 Premier-Lieutenant	—	2,13												
zusammen	2,13													

D. Zusammenstellung der Dienstjahre jeder Charge.

Stellt man die einzelnen Chargen durch die ganze Armee nach den Jahrgängen zusammen in welchen sie verliehen worden, so ergiebt sich Folgendes, wobei die Feldmarschälle ausgeschlossen sind.

a. General der Infanterie oder Kavallerie.

Vom Jahre:	giebt im Ganzen	Dienstjahre:	Vom Jahre:	giebt im Ganzen	Dienstjahre:
1814	1	33	1840	5	35
1819	1	28	1841	1	6
1825	1	22	1842	2	10
1832	1	15	1843	2	8
1838	1	9	1844	3	9

In Summa 18 Generale der Infanterie ꝛc. zählen 175 Dienstjahre als solche, mithin kommen im Durchschnitt auf jeden nahe 9¾ Jahre.

b. General-Lieutenants.

Vom Jahre:	giebt im Ganzen	Dienstjahre:	Vom Jahre:	giebt im Ganzen	Dienstjahre:
1833	1	14	1842	9	45
1835	1	12	1843	4	16
1837	3	30	1844	14	42
1838	2	18	1845	5	10
1839	3	24	1846	9	9
1840	4	28	1847	6	—

mithin zählen 61 General-Lieutenants 248 Dienstjahre als solche, und es kommen im Durchschnitt auf jeden nahe 4 Jahre.

Digitized by Google

c. General-Majors.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1810	9	—	63	—
1841	2	—	12	—
1842	20	1	100	5
1843	3	1	12	4
1844	8	—	24	—
1845	12	—	24	—
1846	9	1	9	1
1847	10	3	—	—
	73 Ad.	6 Bürg.	244 Ad.	10 Bürg.

mithin zählen 79 General-Majors 254 Dienstjahre, es kommen demnach im Ganzen auf jeden General-Major nahe 3¼ Dienstjahre; nach Ständen gesondert kommen auf 1 Adelichen nahe 3½ und auf 1 Bürgerlichen 1⅓ Dienstjahre.

d. Obersten.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1836	1	—	11	—
1837	1	—	10	—
1840	2	—	14	—
1841	2	—	12	—
1842	18	7	90	35
1843	12	2	48	8
1844	15	7	45	21
1845	20	5	40	10
1846	12	5	12	5
1847	20	6	—	—
	103 Ad.	32 Bürg.	282 Ad.	79 Bürg.

mithin zählen 135 Obersten als solche 361 Dienstjahre, es kommen demnach im Ganzen auf jeden Oberst nahe 2¾ Dienstjahre; nach Ständen gesondert kommen auf 1 Adelichen nahe 2¼ und auf 1 Bürgerlichen nahe 2½ Dienstjahre.

e. Oberst-Lieutenants.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1840	1	—	7	—
1841	2	1	12	6
1842	9	—	45	—
1843	3	2	12	8
1844	2	1	6	3
1845	18	5	36	10
1846	25	9	25	9
1847	18	6	—	—
	78	24	143	36

mithin zählen 102 Oberst-Lieutenants als solche 179 Dienstjahre; es kommen demnach im Ganzen auf jeden Oberst-Lieutenant nahe 1¾ Dienstjahre, und nach Ständen gesondert auf 1 Adelichen nahe 1⅞ und auf 1 Bürgerlichen 1½ Dienstjahre.

f. Majors.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1815	1	—	32	—
1817	1	1	30	30
1818	2	—	58	—
1828	2	—	38	—
1829	2	—	36	—
1830	2	—	34	—
1831	2	—	32	—
1832	1	—	15	—
1833	2	—	28	—
1834	1	—	13	—
1835	1	1	12	12
1836	—	1	—	11
1837	1	—	10	—
1838	9	8	81	72
1839	25	13	200	104
1840	32	19	224	133
1841	29	19	174	114
1842	43	39	215	195
1843	38	39	152	156
1844	39	35	117	105
1845	36	24	72	48
1846	37	28	37	28
1847	38	28	—	—
	344	255	1610	1008

mithin zählen 599 Majors als solche 2618 Dienstjahre; es kommen demnach im Ganzen auf 1 Major nahe 4⅓ Dienstjahre und nach Ständen gesondert auf 1 Adelichen nahe 4⅔ und auf 1 Bürgerlichen nahe 4 Dienstjahre.

g. Hauptleute und Rittmeister.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1813	1	—	34	—
1815	3	2	96	64
1816	—	2	—	62
1817	—	1	—	30
1818	—	2	—	58
1819	—	2	—	56
1820	1	2	27	54
1821	1	5	26	130
1822	—	1	—	25
1824	3	2	69	46
1825	—	3	—	66
1826	—	1	—	21
1827	—	5	—	100
1828	1	1	19	19
1829	2	4	36	72
1830	—	5	—	85
1831	1	12	16	192
1832	3	10	40	150
1833	5	10	70	140
1834	2	24	26	312
1835	6	13	72	156
1836	4	16	44	176
1837	15	20	150	200
1838	16	23	144	207

Digitized by Google

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1839	23	23	184	184
1840	41	43	287	301
1841	69	42	414	252
1842	100	47	500	235
1843	101	63	404	252
1844	98	63	294	189
1845	88	71	176	142
1846	100	50	100	50
1847	69	48	—	—
	753	616	3243	4026

mithin zählen 1369 Hauptleute und Rittmeister als solche 7259 Dienstjahre; es kommen demnach im Ganzen auf 1 Hauptmann ꝛc. nahe 5¼ Dienstjahre und nach Ständen gesondert auf 1 Adelichen nahe 4½ und auf 1 Bürgerlichen nahe 6½ Dienstjahre.

h. Premier-Lieutenants.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1814	—	1	—	33
1815	—	1	—	32
1816	—	1	—	31
1818	1	1	29	29
1819	—	1	—	28
1822	—	1	—	25
1823	—	1	—	24
1824	1	—	23	—
1825	—	2	—	44
1828	—	1	—	19
1829	—	1	—	18
1830	1	5	17	85
1831	—	2	—	32
1832	2	1	30	15
1833	—	5	—	70
1834	1	1	13	13
1835	1	3	12	36
1836	1	3	11	33
1837	1	2	10	20
1838	2	5	18	45
1839	12	4	96	32
1840	16	16	112	112
1841	63	29	378	174
1842	94	63	470	315
1843	110	69	440	276
1844	122	123	366	369
1845	136	141	272	282
1846	142	123	142	123
1847	117	74	—	—
	823	680	2139	2315

mithin zählen 1503 Premier-Lieutenants als solche 4754 Dienstjahre; es kommen demnach im Ganzen auf 1 Premier-Lieutenant $3\frac{1}{6}$, und nach Ständen gesondert auf 1 Adelichen nahe 3 und auf 1 Bürgerlichen $3\frac{1}{12}$ Dienstjahre.

i. Sekonde-Lieutenants.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1814	1	1	33	33
1815	1	1	32	32
1819	1	—	28	—
1820	—	1	—	27
1821	1	—	26	—
1823	4	1	96	24
1824	2	—	46	—
1825	3	1	66	22
1826	4	5	84	105
1827	5	1	100	20
1828	2	3	38	57
1829	11	6	198	108
1830	32	20	544	340
1831	84	147	1344	2352
1832	75	45	1125	675
1833	111	96	1554	1344
1834	125	121	1625	1573
1835	173	154	2076	1848
1836	224	175	2464	1925
1837	201	172	2010	1720
1838	211	219	1899	1971
1839	232	189	1856	1512
1840	241	192	1687	1344
1841	216	181	1296	1086
1842	205	180	1025	900
1843	236	210	944	840
1844	267	231	801	693
1845	183	213	366	426
1846	209	268	209	268
1847	83	48	—	—
	3143	2881	23572	21245

mithin zählen 6024 Sekonde-Lieutenants als solche 44817 Dienstjahre; es kommen demnach auf 1 Sek.-Lieutenant im Ganzen nahe $7\frac{1}{3}$ Dienstjahre und nach Ständen auf 1 Adelichen nahe $7\frac{1}{2}$ und auf 1 Bürgerlichen nahe $7\frac{1}{3}$ Dienstjahre.

Digitized by Google

II. Uebersicht der Zahlenverhältnisse im stehenden Heere und der Landwehr.

Wenn man nach der durchgehenden Organisation im Preuß. Heere das stehende Heer und die Landwehr für sich betrachtet, und wie vorher in der Gesammtheit, so jetzt in diesen beiden großen Unterabtheilungen vergleichende Zusammenstellungen macht, so erhält man nachstehende Uebersichten:

1. Stehendes Heer.

A. Verhältnißzahlen der Chargen im Allgemeinen.

Das Offizierkorps zählt insgesammt 6352 Köpfe und zwar den Chargen nach: 2 Generalfeldmarschälle, 17 Generale der Infanterie und Kavallerie, 60 Generallieutenants, 77 Generalmajors, 130 Obersten, 79 Oberstlieutenants, 552 Majors, 1056 Hauptleute und Rittmeister, 969 Premier-Lieutenants, 3410 Sekonde-Lieutenants. In Summa 6352.

Nach dieser Uebersicht stellen sich die verschiedenen Verhältnisse der Chargen (mit Ausschluß der Generalfeldmarschälle und Generale der Infanterie und Kavallerie) auf nachstehende Weise heraus.

Es kommen auf:

	Gen.-Major.	Oberst.	Oberstlieut.	Major.	Hptleute ꝛc.	Pr.-Lieut.	Sek.-Lt.
1 Gen.-Lieut.	1,28	2,17	1,32	9,20	17,60	16,15	56,83
1 General-Major		1,69	1,03	7,17	13,71	12,58	44,29
1 Obersten			0,61	4,25	8,12	7,45	26,23
1 Oberst-Lieutenant				6,99	13,37	12,27	43,16
1 Major					1,91	1,76	6,18
1 Hauptmann ꝛc.					0,92	3,23	
1 Premier-Lieutenant						3,23	

Das Verhältniß zwischen Stabs- und Subaltern-Offizieren, in derselben Art wie voranstehend für das gesammte Offizierkorps der Armee berechnet, ergiebt auf 1 Stabsoffizier 7,14 Subalternoffiziere im stehenden Heere.

B. Verhältnißzahlen der Chargen nach den Ständen.

Betrachtet man die Verhältnisse zwischen adelichen und bürgerlichen Offizieren im stehenden Heere, so erhält man nachfolgende Zusammenstellung: die Zahl der adelichen Offiziere beträgt zusammen: 4347, der bürgerlichen: 2005; mithin ist das Verhältniß der adelichen zu den bürgerlichen = 1:0,46.

Den Chargen nach gibt es im stehenden Heere:

Generalfeldmarschälle	2	Adeliche	—	Bürgerl.
Generale der Infanterie und Kavallerie	17	"	—	"
General-Lieutenants	60	"	—	"
General-Majors	71	"	6	"
Obersten	99	"	31	"
Oberst-Lieutenants	58	"	21	"
Majors	309	"	243	"
Hauptleute und Rittmeister	674	"	382	"
Premier-Lieutenants	671	"	298	"
Sekonde-Lieutenants	2386	"	1024	"
In Summa	4347	Adeliche	2005	Bürgerliche.

Bildet man auch hier auf dieselbe Weise wie in der vorhergehenden Abtheilung für das gesammte Heer die Verhältnißzahlen der verschiedenen Chargen nach den Ständen, so ergibt sich folgende Zusammenstellung.

Digitized by Google

Es kommen auf:

	Gen.-M. Ad.	Bg.	Obersten Ad.	Bg.	Obst.-Lt. Ad.	Bg.	Majors Ad.	Bg.	Hptleute ꝛc. Ad.	Bg.	Pr.-Lieut. Ad.	Bd.	Sek.-Lieut. Ad.	Bg.
1 Gen.-Lt.	1,18	0,10	1,65	0,52	0,97	0,35	5,13	4,05	11,23	6,37	11,18	4,97	39,77	17,06
zusammen	1,28		2,17		1,32		9,20		17,60		16,15		56,83	
1 General-Major	1,29	0,40	0,76	0,27	4,01	3,16	8,75	4,96	8,71	3,87	30,99	13,30		
zusammen	1,69		1,03		7,17		13,71		12,58		44,29			
1 Obersten	0,45	0,16	2,38	1,87	5,18	2,94	5,16	2,29	18,35	7,88				
zusammen	0,61		4,25		8,12		7,45		26,23					
1 Oberst-Lieutenant	3,91	3,08	8,53	4,81	8,50	3,77	30,20	12,96						
zusammen	6,99		13,37		12,27		43,16							
1 Major	1,22	0,69	1,22	0,54	4,32	1,86								
zusammen	1,91		1,76		6,18									
1 Hauptmann ꝛc.	0,64	0,28	2,26	0,97										
zusammen	0,92		3,23											
1 Premier-Lieutenant	2,16	1,06												
zusammen	3,52													

Daraus findet man, daß im stehenden Heere auf: 1 Stabsoffizier 4,90 adeliche und 2,21 bürgerliche Subalternoffiziere kommen.

C. Verhältnißzahlen der Ritter des eisernen Kreuzes.

a. im Allgemeinen.

Das eiserne Kreuz ist im stehenden Heere in nachstehenden Zahlen vorhanden: Im Ganzen finden sich 562 eiserne Kreuze, davon 77 erster und 485 zweiter Klasse. Das Verhältniß zwischen der ersten und zweiten Klasse ist = 1:6,30. Demnach kommen auf ein eisernes Kreuz 11,30 (unter den Adel. 12,25 und unter den Bürgerl. 9,69) Offiziere im stehenden Heere und es gebührt mithin nahe dem 11ten Theil des Offizierkorps im stehenden Heere (und zwar unter den Adel. nahe dem 12ten und unter den Bürgerl. nahe dem 10ten Theile das Prädikat des Kriegsverdienstes.

b. Nach Chargen und Ständen geordnet.

Den Chargen nach ist dieser Orden auf folgende Weise vertheilt:

	Adeliche: 1. Kl.	2. Kl.	Bürgerliche: 1. Kl.	2. Kl.
Generalfeldmarschall . . .	1	—	—	—
Generale der Infanterie ꝛc.	7	7	—	—
General-Lieutenants . . .	26	20	—	—
General-Majors	19	37	1	3
Obersten	10	60	3	18
Oberst-Lieutenants . . .	3	34	2	15
Majors	3	107	1	103
Hauptleute und Rittmeister	—	17	1	29
Premier-Lieutenants . .	—	4	—	6
Sekonde-Lieutenants . .	—	—	—	25
In Summa	69	286	8	199

Es vertheilt sich demnach das Kriegsverdienst dergestalt, daß im Ganzen unter den Rittern des eisernen Kreuzes auf 1 adelichen Offizier 0,59 bürgerliche kommen, während in den einzelnen Chargen sich das Verhältniß auf nachstehende Weise herausstellt.

Digitized by Google

Es kommen auf:

	Gen.-Maj.		Oberst.		Oberst-Lt.		Major.		Hptleute ꝛc.		Pr.-Lieut.		Sek.-Lt.
	Ad.	Bg.	Ad.	Bg.	Ad.	Bg.	Ad.	Bg.	Ad.	Bg.	Ad.	Bg.	Ad. Bg.
1 Gen.-Lieut.	1,22	0,08	1,52	0,16	0,80	0,37	2,39	2,26	0,37	0,65	0,09	0,13	— 0,54
zusammen	1,30		1,98		1,17		4,65		1,02		0,22		0,54
1 General-Major			1,17	0,35	0,62	0,28	1,84	1,73	0,28	0,50	0,07	0,10	— 0,42
zusammen			1,52		0,90		3,57		0,78		0,17		0,42
1 Oberst			0,40	0,19			1,21	1,14	0,19	0,33	0,04	0,07	— 0,27
zusammen			0,59				2,35		0,52		0,11		0,27
1 Oberst-Lieutenant							2,04	1,92	0,51	0,36	0,08	0,11	— 0,28
zusammen							3,96		0,87		0,19		0,28
1 Major									0,08	0,14	0,02	0,03	— 0,12
zusammen									0,22		0,05		0,12
1 Hauptmann ꝛc.											0,08	0,13	— 0,53
zusammen											0,21		0,53
1 Premier-Lieutenant													— 2,5
zusammen													2,5

D. Zusammenstellung der Dienstjahre jeder Charge.

a. Generale der Infanterie und Kavallerie.

Vom Jahre 1814: 1 Adel. giebt im Ganzen 33 Dienstjahre; 1819: 1 Adl. = 28 Dienstj.; 1825: 1 Adl. = 22 Dienstj.; 1832: 1 Adl. = 15 Dienstj.; 1838: 1 Adl. = 9 Dienstj.; 1840: 5 Adl. = 35 Dienstj.; 1841: 1 Adl. = 6 Dienstj.; 1842: 2 Adl. = 10 Dienstj.; 1843: 1 Adl. = 4 Dienstj.; 1844: 3 Adelige geben im Ganzen 9 Dienstjahre. In Summa 17 Generale der Infanterie ꝛc. zählen 171 Dienstjahre als solche, mithin kommen im Durchschnitt auf jeden nahe 10 Dienstjahre.

b. General-Lieutenants.

Vom Jahre 1833: 1 Adeliger giebt im Ganzen 14 Dienstjahre; 1835: 1 Adl. = 12 Dienstj.; 1837: 3 Adl. = 30 Dienstj.; 1838: 2 Adl. = 18 Dienstj.; 1839: 3 Adl. = 24 Dienstj.; 1840: 4 Adl. = 28 Dienstj.; 1842: 9 Adl. = 45 Dienstj.; 1843: 4 Adl. = 16 Dienstj.; 1844: 13 Adl. = 39 Dienstj.; 1845: 5 Adl. = 10 Dienstj.; 1846: 9 Adl. = 9 Dienstjahre; 1847: 6 Adelige. Mithin zählen 60 General-Lieutenants als solche 245 Dienstjahre, und es kommen im Durchschnitt auf jeden nahe 4 Dienstjahre.

c. General-Majors.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1840	9	—	63	—
1841	1	—	6	—
1842	20	1	100	5
1843	3	1	12	4
1844	8	—	24	—
1845	11	—	22	—
1846	9	1	9	1
1847	10	3	—	—
	71	6	236	10

mithin zählen 77 General-Majors als solche 246 Dienstjahre, und es kommen im Durchschnitt auf jeden General-Major nahe $3\frac{1}{4}$ Dienstjahre; nach Ständen gesondert kommen auf 1 Adeligen nahe $3\frac{1}{3}$ und auf 1 Bürgerlichen $1\frac{1}{2}$ Dienstjahre.

d. Obersten.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1836	1	—	11	—
1837	1	—	10	—
1840	1	—	7	—
1841	2	—	12	—
1842	17	6	85	30
1843	11	2	44	8
1844	15	7	45	21
1845	19	5	38	10
1846	12	5	12	5
1847	20	6	—	—
	99	31	264	74

mithin zählen 130 Obersten als solche 338 Dienstjahre, und es kommen demnach auf jeden Obersten im Durchschnitt nahe $2\frac{7}{10}$ Dienstjahre, nach Ständen gesondert kommen auf 1 Adelichen $2\frac{2}{3}$ und auf 1 Bürgerlichen nahe $2\frac{1}{2}$ Dienstjahre.

Digitized by Google

e. Oberst-Lieutenants.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Adel.	Dienstjahre Bürg.
1840	1	—	7	—
1841	—	1	—	6
1842	3	—	15	—
1845	15	5	30	10
1846	22	9	22	9
1847	17	6	—	—
	58	21	74	25

mithin zählen 79 Oberst-Lieutenants als solche 99 Dienstjahre, es kommen demnach im Ganzen auf 1 Oberst-Lieutenant nahe $1\frac{1}{4}$ Dienstjahre, und nach Ständen gesondert kommen auf 1 Adelichen nahe $1\frac{1}{3}$ und auf 1 Bürgerlichen nahe $1\frac{1}{2}$ Dienstjahre.

f. Majors.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Adel.	Dienstjahre Bürg.
1817	1	—	30	—
1828	1	—	19	—
1829	1	—	18	—
1832	1	—	15	—
1835	1	1	12	12
1836	—	1	—	11
1838	8	8	72	72
1839	24	13	192	104
1840	31	18	217	126
1841	24	18	144	108
1842	41	37	205	185
1843	35	38	140	152
1844	38	32	114	96
1845	33	22	66	44
1846	32	27	32	27
1847	38	28	—	—
	309	243	1276	937

mithin zählen 552 Majors als solche 2213 Dienstjahre, und es kommen demnach im Ganzen auf 1 Major nahe 4 Dienstjahre und nach Ständen gesondert kommen auf 1 Adelichen nahe $4\frac{1}{4}$ und auf 1 Bürgerlichen nahe $3\frac{7}{8}$ Dienstjahre.

g. Hauptleute und Rittmeister.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Adel.	Dienstjahre Bürg.
1818	—	1	—	29
1827	—	1	—	20
1828	—	1	—	19
1830	—	2	—	34
1831	—	2	—	32
1832	1	2	15	30
1833	4	6	56	84
1834	1	12	13	156
1835	4	8	48	96
1836	4	11	44	121
1837	10	15	100	150
1838	16	20	144	180
1839	21	13	168	104
1840	40	32	280	224
1841	66	31	396	186
1842	97	43	485	215
1843	89	35	356	140
1844	91	45	273	135
1845	74	35	148	70
1846	89	32	89	32
1847	67	35	—	—
	674	382	2615	2057

mithin zählen 1056 Hauptleute ꝛc. als solche 4672 Dienstjahre, es kommen demnach im Ganzen auf 1 Hauptmann $4\frac{4}{7}$ Dienstjahre, und nach Ständen gesondert kommen auf 1 Adelichen nahe $3\frac{1}{2}$ und auf 1 Bürgerlichen nahe $5\frac{1}{12}$ Dienstjahre.

h. Premier-Lieutenants.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Adel.	Dienstjahre Bürg.
1814	—	1	—	33
1816	—	1	—	31
1818	—	1	—	29
1825	—	2	—	44
1828	—	1	—	19
1829	—	1	—	18
1830	1	2	17	34
1832	1	—	15	—
1834	—	1	—	13
1835	1	1	12	12
1836	1	1	11	11
1837	—	1	—	10
1838	2	3	18	27
1839	10	2	80	16
1840	15	10	105	70
1841	54	17	324	102
1842	86	41	430	205
1843	91	41	364	164
1844	98	63	294	189
1845	102	43	204	86
1846	112	36	112	36
1847	97	29	—	—
	671	298	1986	1149

mithin zählen 969 Premier-Lieutenants als solche 3135 Dienstjahre, demnach kommen im Ganzen auf 1 Premier-Lieutenant nahe $3\frac{1}{4}$ Dienstjahre und nach Ständen gesondert kommen auf 1 Adelichen nahe $2\frac{1}{7}$ und auf 1 Bürgerlichen nahe $3\frac{1}{2}$ Dienstjahre.

i. Sekonde-Lieutenants.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Adel.	Dienstjahre Bürg.
1814	—	1	—	33
1823	2	—	48	—
1826	—	1	—	21
1827	1	1	20	20

Digitized by Google

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1828	—	1	—	19
1829	5	5	90	90
1830	18	4	306	68
1831	41	16	656	256
1832	56	10	840	150
1833	78	19	1092	266
1834	94	34	1222	442
1835	139	68	1668	816
1836	168	63	1848	693
1837	152	66	1520	660
1838	171	102	1539	918
1839	180	74	1440	592
1840	199	108	1393	756
1841	177	70	1062	420
1842	157	65	785	325
1843	182	84	728	336
1844	203	67	609	201
1845	133	59	266	118
1846	149	65	149	65
1847	81	41	—	—
	2386	1024	17281	7265

mithin zählen 3410 Sekonde-Lieutenants als solche 24546 Dienstjahre, demnach kommen im Durchschnitt auf 1 Sekonde-Lieutenant nahe $7\frac{1}{2}$ Dienstjahre und nach Ständen gesondert kommen auf 1 Adelichen nahe $7\frac{1}{7}$ und auf 1 Bürgerlichen nahe $7\frac{1}{17}$ Dienstjahre.

2. Landwehr.

A. Verhältnißzahlen der Chargen im Allgemeinen.

Das Offizierkorps der Landwehr zählt insgesammt 3540 Köpfe und zwar den Chargen nach: 1 General der Infanterie, 1 General-Lieutenant, 2 General-Majors, 5 Obersten, 23 Oberst-Lieutenants, 47 Majors, 313 Hauptleute und Rittmeister, 534 Premier-Lieutenants, 2614 Sekonde-Lieutenants. In Summa 3540.

Daraus ergiebt sich, wenn man die Verhältnißzahlen der verschiedenen Chargen auf dieselbe Weise, wie dies oben geschehen, aufsucht, folgende Zusammenstellung.

Es kommen auf:

	Gen.-Maj.	Oberst.	Obst.-Lt.	Maj.	Hptleute ꝛc.	Pr.-Lt.	Sek.-Lieut.
1 Gen.-Lieut.	2	5	23	47	313	534	2614
1 General-Major		2,50	11,50	23,50	156,5	267	1307
1 Obersten			4,60	9,40	62,6	106,8	522,8
1 Oberst-Lieutenant				2,04	13,60	23,22	113,65
1 Major					6,66	11,36	55,62
1 Hauptmann ꝛc.						1,71	8,35
1 Premier-Lieutenant							4,90

Das Verhältniß zwischen Stabs- und Subalternoffizieren stellt sich in der Art heraus, daß in der Landwehr auf 1 Stabsoffizier 46,15 Subalternoffiziere kommen.

B. Verhältniß der Chargen nach den Ständen.

In Bezug auf die Verhältnißzahlen zwischen adelichen und bürgerlichen Offizieren ergeben sich bei der Landwehr im Ganzen: 1051 adeliche Offiziere und 2489 bürgerliche, mithin verhalten sich die Adelichen zu den Bürgerlichen = 1 : 2,37.

Den Chargen nach gestaltet sich das Verhältniß folgendermaßen: 1 adel. General der Infanterie ꝛc. 1 adel. General-Lieutenant. 2 adel. General-Majors. 4 adel. und 1 bürg. Oberst. 20 adel. und 3 bürg. Oberst-Lieutenants. 35 adel. und 12 bürg. Majors. 79 adel. und 234 bürg. Hauptleute und Rittmeister. 152 adel. und 382 bürg. Premier-Lieutenants. 757 adel. und 1857 bürgerl. Sekonde-Lieutenants In Summa 1051 adel. und 2489 bürg. Offiziere.

Aus vorstehenden Zahlen Verhältnißzahlen für die verschiedenen Chargen ermittelt, führt zu nachstehender Uebersicht:

Digitized by Google

Es kommen auf:

	Gen.-M.	Obersten	Obst.-Lt.	Majors	Hptleute ꝛc.	Pr.-Lieut.	Sek.-Lieut.
	Ad. Bg.	Ad. Bg.	Ad. Bg.	Ad. Bg.	Ad. Bg.	Ad. Bg.	Ad. Bg.
1 Gen.-Lt.	2 —	4 1	20 3	35 12	79 234	152 382	757 1857
zusammen	2	5	23	47	313	534	2614
1 General-Major	2 0,5	10 1,5	17,5 6	39,5 117	76 191	378,5 928,5	
zusammen	2,5	11,5	23,5	156,5	267	1307	
1 Obersten	4 0,6	7 2,4	15,8 46,8	30,4 76,4	151,4 371,4		
zusammen	4,6	9,4	62,6	106,8	522,8		
1 Oberst-Lieutenant	1,52 0,52	3,43 10,17	6,61 16,61	32,91 80,74			
zusammen	2,04	13,60	23,22	113,65			
1 Major	1,68 4,98	3,23 8,13	16,11 39,51				
zusammen	6,66	11,36	55,62				
1 Hauptmann ꝛc.	0,49 1,22	2,42 5,93					
zusammen	1,71	8,35					
1 Premier-Lieutenant	1,42 3,48						
zusammen	4,90						

Es ergiebt sich daraus, daß in der Landwehr auf 1 Stabsoffizier 13,18 adeliche und 32,97 bürgerliche Subalternoffiziere kommen.

C. Verhältnißzahlen der Ritter des eisernen Kreuzes.

a. Im Allgemeinen.

Eiserne Kreuze zählt man in der Landwehr im Ganzen 87 und zwar: 10 erster und 77 zweiter Klasse. Das Verhältniß zwischen den erster und zweiter Klasse ist = 1:7,7. Es kommen demnach auf 1 eisernes Kreuz 40,69 (unter den Adel. 24,44 und unter den Bürg. 56,57) Offiziere, wonach nahe dem 41. Theil des Offizierkorps der Landwehr und zwar unter den Adel. dem 24. und unter den Bürg. nahe dem 57. Theile das Prädikat des Kriegsverdienstes gebührt.

b. Nach Chargen und Ständen geordnet.

Den Chargen nach ist dieser Orden folgendermaßen vertheilt:

	Adeliche:		Bürgerliche:	
	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.
General-Major	1	—	—	—
Obersten	2	1	—	1
Oberst-Lieutenants . . .	3	10	—	—
Majors	1	13	—	4
Hauptleute ꝛc.	—	10	3	26
Premier-Lieutenants . . .	—	2	—	3
Seconde-Lieutenants . . .	—	—	—	7
In Summa	7	36	3	41

Es vertheilt sich demnach das Kriegsverdienst dergestalt, daß im Ganzen unter den Rittern des eisernen Kreuzes auf 1 adelichen Offizier auch 1 bürgerlicher kommt, während in den einzelnen Chargen sich das Verhältniß auf folgende Weise herausstellt:

Digitized by Google

	Oberst	Oberst-Lt.	Major.	Hptleute ꝛc.	Pr.-Lieut.	Sek.-Lt.
	Ad. Bg.	Ad. Bg.	Ad. Bg.	Ad. Bg.	Ad. Bg.	Ad. Bg.
1 General-Major	3 1	13 —	14 4	10 29	2 3	— 7
zusammen	4	13	18	39	5	7
1 Oberst	3,25 —	3,5 1	2,5 7,25	0,5 0,75		— 1,75
zusammen	3,25	4,5	9,75	1,25		1,75
1 Oberst-Lieutenant	1,07 0,31	0,77 2,23	0,15 0,23			— 0,54
zusammen	1,38	3	3,38			0,54
1 Major	0,56 1,61	0,11 0,17				— 0,39
zusammen	2,17	0,28				0,39
1 Hauptmann ꝛc.	0,05 0,08					— 0,18
zusammen	0,13					0,18
1 Premier-Lieutenant	— 1,40					
zusammen	1,40					

D. Zusammenstellung der Dienstjahre jeder Charge.

a. Generale der Infanterie.

Vom Jahre 1843: 1 Adel. giebt im Ganzen 4 Dienstjahre.

b. General-Lieutenants.

Vom Jahre 1844: 1 Adel. giebt 3 Dienstjahre.

c. General-Majors.

Vom Jahre 1841: 1 Adel. giebt 6 Dienstjahre, 1845: 1 Adel. giebt 2 Dienstjahre, mithin zählen 2 Gen.-Majors als solche 8 Dienstjahre und es kommen durchschnittlich auf 1 Gen.-Major 4 Dienstjahre.

d. Obersten.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1840	1	—	7	—
1842	1	1	5	5
1843	1	—	4	—
1845	1	—	1	—
	4	1	18	5

mithin zählen 5 Obersten als solche 23 Dienstjahre und es kommen demnach durchschnittlich auf 1 Obersten nahe $4\frac{3}{5}$ Dienstjahre; nach Ständen gesondert kommen auf 1 Adelichen $4\frac{1}{2}$ und auf 1 Bürgerlichen 5 Dienstjahre.

e. Oberst-Lieutenants.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1841	2	—	12	—
1842	6	—	30	—
1843	3	2	12	8
1844	2	1	6	3
1845	3	—	6	—
1846	3	—	3	—
1847	1	—	—	—
	20	3	69	11

mithin zählen 23 Oberst-Lieutenants als solche 80 Dienstjahre und es kommen demnach im Ganzen auf 1 Oberst-Lieutenant nahe $3\frac{1}{2}$ Dienstjahre; nach Ständen gesondert kommen auf 1 Adelichen nahe $3\frac{3}{4}$ und auf 1 Bürgerlichen $3\frac{1}{3}$ Dienstjahre.

f. Majors.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1815	1	—	32	—
1817	—	1	—	30
1818	2	—	58	—
1828	1	—	19	—
1829	1	—	18	—
1830	2	—	34	—
1831	2	—	32	—
1833	2	—	28	—
1834	1	—	13	—
1837	1	—	10	—
1838	1	—	9	—
1839	1	—	8	—
1840	1	1	7	7
1841	5	1	30	6
1842	2	2	10	10
1843	3	1	12	4
1844	1	3	3	9
1845	3	2	6	4
1846	5	1	5	1
	35	12	334	71

mithin zählen 47 Majors als solche 405 Dienstjahre und es kommen im Durchschnitt auf 1 Major nahe $8\frac{7}{12}$ Dienstjahre; nach Ständen gesondert kommen auf 1 Adelichen nahe $9\frac{1}{2}$ und auf 1 Bürgerlichen nahe $5\frac{11}{12}$ Dienstjahre.

Digitized by Google

g. Hauptleute und Rittmeister.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1813	1	—	34	—
1815	3	2	96	64
1816	—	2	—	62
1817	—	1	—	30
1818	—	1	—	29
1819	—	2	—	56
1820	1	2	27	54
1821	1	5	26	130
1822	—	1	—	25
1824	3	2	69	46
1825	—	3	—	66
1826	—	1	—	21
1827	—	4	—	80
1828	1	—	19	—
1829	2	4	36	72
1830	—	3	—	51
1831	1	10	16	160
1832	2	8	30	120
1833	1	4	14	56
1834	1	12	13	156
1835	2	5	24	60
1836	—	5	—	55
1837	5	5	50	50
1838	—	3	—	27
1839	2	10	16	80
1840	1	11	7	77
1841	3	11	18	66
1842	3	4	15	20
1843	12	28	48	112
1844	7	18	21	54
1845	14	36	28	72
1846	11	18	11	18
1847	1	13	—	—
	79	234	618	1969

mithin zählen 313 Hauptleute als solche 2587 Dienstjahre, und es kommen demnach auf 1 Hauptmann ꝛc. nahe 8½ Dienstjahre; nach Ständen gesondert kommen auf 1 Adelichen nahe 7⅞ und auf 1 Bürgerlichen nahe 8⅕ Dienstjahre.

h. Premier-Lieutenants.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1815	—	1	—	32
1818	1	—	29	—
1819	—	1	—	28
1822	—	1	—	25
1823	—	1	—	24
1824	1	—	23	—
1830	—	3	—	51
1831	—	2	—	32
1832	1	1	15	15
1833	—	5	—	70
1834	1	—	13	—
1835	—	2	—	24
1836	—	2	—	22
1837	1	1	10	10
1838	—	2	—	18
1839	2	2	16	16
1840	1	6	7	42
1841	9	12	54	72
1842	8	22	40	110
1843	19	28	76	112
1844	24	60	72	180
1845	34	98	68	196
1846	30	87	30	87
1847	20	45	—	—
	152	382	453	1166

mithin zählen 534 Premier-Lieutenants als solche 1619 Dienstjahre, und es kommen im Durchschnitt auf 1 Premier-Lieutenant nahe 3 Dienstjahre; nach Ständen gesondert kommen auf 1 Adelichen nahe 3 und auf 1 Bürgerlichen nahe 3⅓ Dienstjahre.

i. Sekonde-Lieutenants.

Vom Jahre:	Adel.	Bürg.	giebt im Ganzen Dienstjahre Adel.	Bürg.
1814	1	—	33	—
1815	1	1	32	32
1819	1	—	28	—
1820	—	1	—	27
1821	1	—	26	—
1823	2	1	48	24
1824	2	—	46	—
1825	3	1	66	22
1826	4	4	84	84
1827	4	—	80	—
1828	2	2	38	38
1829	6	1	108	18
1830	14	16	238	272
1831	43	131	688	2096
1832	19	35	285	525
1833	33	77	462	1078
1834	31	87	403	1131
1835	34	86	408	1032
1836	56	112	616	1232
1837	49	106	490	1060
1838	40	117	360	1053
1839	52	115	416	920
1840	42	84	294	588
1841	39	111	234	666
1842	48	115	240	575
1843	54	126	216	504
1844	64	164	192	492
1845	50	154	100	308
1846	60	203	60	203
1847	2	7	—	—
	757	1857	6291	13980

mithin zählen 2614 Sekonde-Lieutenants als solche 20271 Dienstjahre, und es kommen demnach im Ganzen auf jeden Sekonde-Lieutenant nahe 7¾ Dienstjahre; nach Ständen gesondert kommen auf 1 Adelichen nahe 8⅓ und auf 1 Bürgerlichen 7¼ Dienstjahre.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

3. Vergleichende Zusammenstellung der Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, so wie der Verhältnisse der handarbeitenden Volksklassen in Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt a. M.

Vom Dr. Frhr. v. Reden.

Indem wir versuchen in gedrängter Kürze eine vergleichende Bearbeitung der über die Einnahmen und Ausgaben der Handarbeiter aus den freien Städten gemachten Mittheilungen vorzunehmen; ist wohl kaum erforderlich die Bemerkung voran zu senden, daß die größere oder geringere Vollständigkeit durch das vorliegende Material bedingt gewesen ist.

Voranzugehen möge eine vergleichende Uebersicht der höchsten, geringsten und durchschnittlichen Preise der Brodfrüchte, des Brodes und der Kartoffeln. Bei den Brodfrüchten und Kartoffeln ist als Maaßeinheit überall der preuß. Scheffel angenommen und der Preis dafür in preuß. Silbergroschen berechnet worden.

a. Waizen.

	Hamburg. Sgr.	Bremen. Sgr.	Lübeck. Sgr.	Frankfurt a. M. Sgr.
1837:	79	70	58	70
	41	52	44	56
	56	60	51	60
1838:	134	101	100	95
	46	61	51	69
	79	80	74	76
1839:	132	110	106	100
	69	86	83	74
	98	98	93	85
1840:	117	98	105	97
	55	82	62	55
	87	89	84	75
1841:	122	98	94	91
	51	67	60	57
	79	81	74	71
1842:	119	98	90	88
	55	73	57	80
	81	89	77	83
1843:	91	82	79	142
	55	68	62	71
	70	75	70	94
1844:	90	80	68	88
	35	64	52	60
	62	73	62	74
1845:	114	92	90	92
	41	61	48	57
	71	71	65	71
1846:	116	95	—	112
	68	82	—	99
	90	90	—	104
1847:	163	174	—	213
	90	80	—	73
	123	122	—	137

Bis incl. September.

b. Roggen.

	Hamburg. Sgr.	Bremen. Sgr.	Lübeck. Sgr.	Frankfurt a. M. Sgr.
1837:	52	43	43	53
	33	37	38	34
	32	41	40	43
1838:	81	64	60	65
	40	43	41	49
	51	54	51	59
1839:	76	67	56	66
	35	46	48	46
	52	56	51	56
1840:	60	55	51	70
	37	49	48	45
	48	51	51	51
1841:	69	61	65	47
	35	49	46	45
	49	53	52	46
1842:	67	64	65	56
	41	55	52	44
	55	59	60	48
1843:	67	64	54	142
	44	52	43	46
	56	56	52	77
1844:	56	50	43	63
	31	44	40	42
	44	47	40	52
1845:	72	64	63	74
	34	46	40	41
	51	52	51	54
1846:	97	73	—	97
	50	64	—	78
	70	68	—	84
1847:	125	155	—	170
	54	45	—	49
	82	81	—	106

Bis incl. September.

Welche Grundsätze bei der Regulirung der Brodpreise befolgt werden, wollen wir hier kurz andeuten, beschränken uns jedoch auf die Angaben über das Roggenbrod, indem dieses als Hauptnahrungsmittel der handarbeitenden Volksklasse zu betrachten ist.

In Hamburg wird vom Senat den Bäckern und Schlächtern keine Verkaufstaxe ihrer Waaren vorgeschrieben, vielmehr wird es jedem derselben überlassen, seine Taxe auf die Dauer eines Monats selbst zu machen, wobei die Polizei beaufsichtigt, daß er der selbst geschaffenen Taxe treulich nachkomme. Das Verfahren hierbei ist folgendes: Am letzten Tage

Digitized by Google

eines jeden Monats erhält jeder Bäcker oder Schlächter von der Polizei zwei gedruckte Blanquets, worauf sämmtliche von ihnen zu verfertigende Backwaaren verzeichnet sind, indem es heißt:

Der Bäckermeister NN. wohnhaft in der N.Straße Nr. — will im Monat N. an Roggenbrod x Pfd. x Loth für x verkaufen, u. s. w. Der Bäcker füllt diese beiden Exemplare ganz nach eigenem Ermessen aus, liefert sie am 1. d. M. an die Polizeibehörde ab, welche ein Exemplar unterschrieben und gestempelt ihm wieder zuhändigt, damit er solches im Verkaufslokale zu Jedermanns freier Ansicht aushänge; das andere Exemplar behält die Behörde bei den Akten und veröffentlich hiernach bis spätestens den 5. das Resultat dieser selbstgemachten Taxe. Auch hat die Behörde durch öftere Revisionen zu unbestimmten Zeiten zu wachen, daß der Bäcker das bestimmte Gewicht zu dem selbstgesetzten Preise in guter Qualität liefere, wo dann das zu leicht Befundene sofort zu Gunsten der Armen-Anstalt oder sonstiger milden Stiftungen konfiscirt wird, und außerdem eine Geldstrafe das erste Mal von 10 Thlr., das zweite Mal von 25 Thlr., das dritte Mal von 50 Thlr. und dann das Verbot der ferneren Geschäftsführung eintritt. Beim Schlächter wird dasselbe Verfahren angewendet, ihre Gewichte werden häufig geprüft, das unrichtige ebenfalls weggenommen und die Geldstrafen wie beim Bäcker verhängt. —

In Bremen ist hinsichtlich des Roggenbrodes vorausgesetzt, daß aus einer Last Roggen (54 pr. Schfl.) 5440 Pfd. Brod (5798 pr. Pfd.) gebacken werden müssen. Zu dem Preise des Roggens pro Last werden noch 25 Thlr. 40 Groten Gold ($28\frac{1}{10}$ Thlr. Kour.) für Unkosten und Gewinn hinzugesetzt. Jedoch haben die Bäcker dieses Brodes, die sogenannten Grobbäcker, unter der Benennung der Spielung (welche Benennung ihrem Ursprunge nach, auf die wechselnden Getreidepreise zu deuten scheint), in neuerer Zeit eine Zulage von 20 Thlr. (22 Thlr. K.) erhalten, welche noch zu dem Getreidepreise und den Backkosten hinzugerechnet wird. Das Gewicht des Brodes wird beispielsweise folgendermaßen bestimmt: wenn die Last Roggen 70 Thlr. Gold kostet, so heißt es, für 70 Thlr. + 25 Thlr. 40 Grote + 20 Thlr. zusammen 115 Thlr. 40 Grote Gold ($127\frac{1}{10}$ Thlr. K.) erhält man 5440 Pfd. (5798 pr. Pfd.) Brod, wieviel Brod erhält man für einen Groten ($5\frac{1}{2}$ Pf.)? und hierauf basiren sich die in der monatlichen Brodtabelle erscheinenden Preise des Roggenbrodes. — Auch der Preis des Fleisches wird durch eine monatliche Fleischtaxe bestimmt und durch die Polizei veröffentlicht.

In Lübeck wird zu dem gefundenen Durchschnittspreise einer Last Roggen (wie dieser nach den täglichen Marktpreisen am Schlusse eines jeden Monats sich ergibt, das Mahlgeld mit 11 Mark = 132 Sgr., die Konsumtionsaccise mit 12 Mark = 144 Sgr., für Holz 30 Mark = 360 Sgr. hinzugerechnet. Angenommen, die Last Roggen koste $66\frac{1}{16}$ Thlr. ($79\frac{4}{15}$ Thlr. pr. K.), so beträgt die ganze Summe etwa $83\frac{35}{48}$ Thlr. ($100\frac{1}{2}$ pr. K.) und für diesen Betrag soll die Last Roggen, durchschnittlich 5040 Pfd. (5242 pr. Pfd.), kraft obrigkeitlicher Bestimmung vom $\frac{11}{28}$. Juli 1829, in 2880 Pfd. (2995 pr. Pfd.) unvermischten rein ausgesiebten Roggenbrods verwandelt werden. Beim feinen gesalzenen Roggenbrod, welches zu gleichen Theilen aus gesiebtem Roggenmehl und aus gesiebtem Waizenmehl gebacken wird, und beim feinen Roggen-Speisebrod, das zu $\frac{3}{4}$ Theilen aus gesiebtem Roggenmehl und zu $\frac{1}{4}$ Theil aus gesiebtem Waizenmehl besteht, ist in der amtlichen Taxe der Geldpreis ständig, dagegen wechseln die Gewichtsverhältnisse des Brods nach den Marktpreisen des Roggens und zwar geschieht die Bestimmung folgendermaßen:

Ad. 1. Beim feinen gesalzenen Brod. Eine Last Waizen incl. Kosten $133\frac{2}{3}$ Thlr. ($160\frac{2}{5}$), eine Last Roggen incl. Kosten $85\frac{35}{48}$ ($102\frac{13}{30}$), zusammen $217\frac{19}{48}$ Thlr. ($260\frac{13}{15}$). Man erhält also für $108\frac{67}{96}$ Thlr. ($130\frac{13}{30}$ Thlr. pr. K.) 2880 Pfd. (2995 Pfd.), wie viel für einen Schilling (9 Pf.)?

Digitized by Google

Ad. 2. Beim feinen Roggen-Speisebrod. Eine Last Waizen incl. Kosten 133⅔ Thlr. (160⅘ Thlr.), davon ¼ = 33⅓ Thlr. (40⅕ Thlr. pr. K.), eine Last Roggen incl. Kosten 83¾ Thlr. (102⅔ Thlr.), davon ¾ = 62½ Thlr. (75½ Thlr.), zusammen 96¼ Thlr. (115⅞ Thlr.) sind gleich 2880 (2995) Pfd. Roggenbrod. Erhält man also für 96¼ Thlr. (115⅞ Thlr.) 2880 Pfd. (2995 Pfd.), wieviel für 1 Schilling (9 Pfg.)? Beim Roggen- oder Hausbackenbrod ist dagegen das Gewicht beständig und wechselt der Geldpreis. Nach den obrigkeitlichen Bestimmungen vom ¼. Juli 1829 sollen dem gefundenen Durchschnittspreise einer Last Roggen, z. B. 66⅓ Thlr. (79½ Thlr. pr. K.), die Konsumtionsaccise mit 12 Mark (4 Thlr.), das Mahlgeld, der Holzverbrauch und der Backlohn mit 72 Mark (28⅘ Thlr.), zusammen 94¼ Thlr. (112½ Thlr.) hinzugelegt werden. Da nun erfahrungsgemäß eine Last Roggen von durchschnittlich 5040 Pfd. (5242 pr. Pfd.) 4944 Pfd. (5124 pr. Pfd.) Mehl und diese wieder 6144 Pfd. (6367 pr. Pfd.) Brod geben, so erfolgt die Berechnung immer dergestalt, daß man sagt: 6144 Pfd. Brod (= 6367 pr. Pfd.) kosten wie hier z. B. 94¼ Thlr. (112½ pr. K.), was kostet 1 Pfd. Roggenbrod? woraus sich dafür der Preis von 8⅘ Pf. = 6⅔ pr. Silberpf. ergiebt, oder daß nach der amtlichen Bestimmung: 1 Roggenbrod von 8 Pfd. 5 Schil. 10⅔ Pf. (4 sgr. 4⅘ pr. Pf.) kosten soll. — Eine Fleischtaxe scheint in Lübeck nicht zu bestehen, da öffentliche Angaben hierüber nicht vorhanden sind.

In Frankfurt ist die Brod-Tax-Berechnung folgender Art. Aus einem Malter Roggenmehl erhält man nach der Bestimmung 137⅞ Pfd. gutes Mehl, wofür aber bei der Berechnung 138 Pfd. (138 pr. Pfd.) angenommen werden. Der Malter Mehl dagegen besteht aus 140 Pfd. (140 pr. Pfd.). Angenommen nun der Malter Roggen oder 138 Pfd. Mehl kosten 11 Fl. (192½ Sgr.), so kostet der Malter Roggenmehl 11 Fl. 9 Xr. (195 Sgr.). Hierzu treten ferner folgende Kosten: Für den Müllerknecht Trinkgeld 4½ Xr. = (16 Pf.), für den Makler 4½ Xr. = (16 Pf.), für den Mehlwieger und Gehülfen 1 Xr. = (3½ Pf.), für den Sackträger ꝛc. 3 Xr. = (10½ Pf.), für die Accise 30 Xr. (= 105 Pf.), für die Additional-Accise 10 Xr. = (35 Pf.), zusammen 53 Xr. = (185 Pf. = 15 Sgr. 5 Pf.). Mithin kostet ein Malter Roggenmehl 12 Fl. 2 Xr. = (210 Sgr. 7 Pf.)

Das gemischte Brod soll aus ¼ Roggen-, ¾ Schrood-Mehl und ¼ Semmel-Mehl bestehen. Kostet nun 1 Malter Roggen-Mehl 12 Fl. 2 Xr. = 210 Sgr. 6 Pf., 2 Malter Schrootmehl à 11 Fl. 41 Xr, 23 Fl. 22 Xr. = 409 Sgr., 1 Malter Semmelmehl 9 Fl. 6 Xr. = 159 Sgr. 3 Pf., zusammen 44 Fl. 30 Xr. = 778 Sgr. 9 Pf. oder 25 Thlr. 28½ Sgr., so kostet ein Malter dieses gemischten Mehls 11 Fl. 7 Xr. = (194 Sgr. 7 Pf.). Hierzu kommen: für 2 Pfd. Salz à 3 Xr. = 6 Xr. = 1 Sgr. 9 Pf., für 1/16 Maaß Oel à 54 Xr. = 2 Xr. = 7 Pf., für 1/4 Gilbert Holz (das Gilbert 120½ Kubikf.) am Wasser Ankauf 14 Fl., Fuhrlohn und Auflage 1 Fl. = 15 Fl. macht 36 Xr. = 10 Sgr. 6 Pf., Backlohn und Gewerbeverdienst 1 Fl. = 17 Sgr. 6 Pf., zusammen 1 Fl. 44 Xr. (30 Sgr. 4 Pf.) und in Summa 12 Fl. 51 Xr. (224 Sgr. 11 Pf. oder 7 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.). Ein Malter von diesem Mehl gibt aber 192 Pfd. (192 pr. Pfd.) gemischtes Brod und der einfache Ansatz ist nun: 192 Pfd. (192 pr. Pfd.) kosten 12 Fl. 51 Xr. (7 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf), was kostet ein 4pfündiges Brod ꝛc. dieser Sorte? im vorliegenden Fall also 16 Xr. (4⅓ Sgr.) Man ersieht hieraus, daß das Gewicht des Brodes feststehend ist, nur der Preis desselben wechselt, und zwar richtet sich derselbe jedesmal nach den Mittelpreisen des Roggens auf den Fruchtmärkten. Außer der Brodtaxe besteht auch noch eine polizeiliche Fleisch- und Bier-Taxe. Durch Erstere wird bestimmt, wie theuer das Pfund (zu 33 Loth) Rind-, Kalb-, Hammel- und Schweinefleisch zu stehen kommt; die Fleischzugabe soll den 10. Theil des Gewichts betragen von der nämlichen Gattung Fleisch. Der Verkauf des Fleisches ohne

Digitized by Google

Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten. Die Biertaxe schreibt vor, wie theuer das Maas Bier von den Schankwirthen verkauft werden darf.

Der Preis in Silberpfennigen für ein preuß. Pfd. Roggenbrod war in:

	Hamburg.	Bremen. Roggenbrod höchster	Bremen. Roggenbrod niedrigster Preis.	Lübeck. grobes oder hausbacken Brod Durchschnittspreis.	Frankfurt. gemischtes Brod höchster	Frankfurt. gemischtes Brod niedrigster Preis.
1837:	—	8 Pf.	8 Pf.	6 Pf.	9½ Pf.	8 Pf.
1838:	—	10 "	8 "	7 "	11 "	10 "
1839:	—	11 "	8 "	8 "	12 "	10 "
1840:	—	9 "	8½ "	8 "	12 "	9 "
1841:	—	10 "	8½ "	8 "	12 "	9 "
1842:	—	10 "	9 "	9 "	12 "	10 "
1843:	—	10 "	9 "	8 "	16 "	10 "
1844:	—	9 "	8 "	6 "	12 "	9 "
1845:	—	10 "	8 "	9 "	12 "	9 "
1846:	—	12 "	10 "	— "	14½ "	13¾ "
1847:	16—10 Pf.	17 "	10 "	— "	18 "	11 "

Bis incl. September.

Ueber den durchschnittlichen Marktpreis der Kartoffeln lassen sich keine so genauen Zusammenstellungen machen, als bei den Preisen der Brodfrüchte, und wir müssen uns daher auf die Mittheilung der etwas dürftigen vorliegenden Nachrichten beschränken.

Der preuß. Schfl. Kartoffeln kostete in:

	Hamburg.	Bremen.	Lübeck. höchst.	Lübeck. niedrigst.	Lübeck. Durchschnpr.	Frankfurt. höchst.	Frankfurt. niedrigst.	Frankfurt. Durchschnpr.
			—Sgr.	—Sgr.	—Sgr.	—Sgr.	—Sgr.	—Sgr.
1837:	In den Jahren von	Vom 1837	16 "	12 "	13 "	— "	— "	— "
1838:	1837 bis 1844 war	bis 1842 in-	20 "	12 "	17 "	16 "	15 "	16 "
1839:	der gewöhnl. Preis	clusive war	20 "	12 "	17 "	16 "	15 "	16 "
1840:	der Kartoffeln 19—	der Durch-	18 "	15 "	17 "	13 "	13 "	— "
1841:	21 sgr der Schfl.; im	schnittspreis	19 "	15 "	17 "	9 "	8 "	— "
1842:	Spät-Herbst 1845	für den pr.	40 "	17 "	24 "	— "	— "	— "
1843:	war er bedeutend	Schf. 12½ sg.;	29 "	18 "	23 "	25 "	11 "	17½ "
1844:	höher bis 37 sgr.; im	von 1843 bis	15 "	10 "	13 "	11 "	8½ "	10 "
1845:	Winter 18⅘ stieg	1846: 19½ sg.	33 "	13 "	17 "	19 "	15 "	17 "
1846:	er bis auf 56 sgr. pro Schfl.		44 "	25 "	30 "	19 "	17 "	20 "

Im Herbst 1846.

Der jährliche Durchschnittsverbrauch einer Normalfamilie (Mann, Frau 3 Kinder oder andere Familienglieder) aus den handarbeitenden Volksklassen an Brod und Kartoffeln ist in den uns gemachten Angaben auf mehrjährige Erfahrungen und vielfältige Erkundigungen gestützt; wonach der Bedarf zu berechnen ist:

	in Hamburg	Bremen	Lübeck	Frankfurt.
an Brod auf	60 Thlr.	55 Thlr.	45 Thlr.	—
an Kartoffeln auf	23 Schfl.	21 Schfl.	14 Schfl.	—
im Werth von	15⅓ Thlr.	14 Thlr.	9⅓ Thlr.,	

wenn man für den Schfl. Kartoffeln einen Durchschnittswerth von 20 Sgr. annimmt. Von Frankfurt fehlen bestimmte Nachrichten hierüber.

Geht man von dem Verbrauch der Familie zu ihrer jährlichen Einnahme über, so sind darüber folgende Angaben gemacht.

Digitized by Google

In Hamburg verdient ein Handarbeiter der geringeren Klasse, z. B. Maurerhandlanger 72—84 Sgr. die Woche; Arbeitsleute 24 Sgr. pro Tag, also 4 Thlr. 24 Sgr. pro Woche, wenn sie alle Tage Arbeit haben. Durchschnittlich möchte der wöchentliche Verdienst auf 72—96 Sgr. anzunehmen sein, also auf 120—160 Thlr. pro Jahr; die Frau sucht in der Regel durch Scheuern, Reinmachen, Waschen etwas zu verdienen, welcher Nebenverdienst im Durchschnitt auf 20—25 Thlr. jährlich zu berechnen sein dürfte.

In Bremen dürfte die Jahres-Einnahme einer solchen Handarbeiter-Familie auf 110—165 Thlr. zu berechnen sein, je nachdem die Frau und Kinder etwas mit verdienen.

In Lübeck würde sich die geringste Jahreseinnahme etwa stellen: für den Mann auf 110 Thlr., für den Nebenverdienst durch die Frau und eines der Kinder ungefähr 30 Thlr., zusammen 140 Thlr.

In Frankfurt schwankt die Jahreseinnahme einer Handarbeiter-Familie zwischen 170 und 230 Thlr.; der Wochenlohn des Mannes beträgt zwischen 70—87½ Sgr., wobei zu bemerken ist, daß die Frau auch dem Verdienen nachgehen muß, was ungefähr 46¾—58½ Thlr. pro Jahr ertragen kann.

Ausführlichere Angaben liegen noch über die handarbeitenden Klassen in Hamburg, seinem Gebiet und Bremen vor, welche zur Vervollständigung nachstehend folgen.

In Hamburg selbst sind die Löhne für die verschiedenen Handarbeiter wie folgt:

Arbeitslohn pro Woche in Sgr.

Abermacher 24—42 Sgr. mit Beköstigung, Arbeitsleute, Maurer- und Zimmer-, so wie Erdarbeiter 84—108 Sgr. ohne Beköstigung, Arbeitszeit circa 12 Stunden im Sommer, Besenbinder 18—24 Sgr. m. B., Buchbinder 30—48 Sgr. m. B., Bildhauer 120—216 Sgr. o. B., Brauer und Brenner 24—60 Sgr. m. B., Büchsenmacher 30—42 Sgr. m. B. oder 96 Sgr. o. B., Bäcker 30—36 Sgr. m. B., Burschen (Laufburschen) 36—72 Sgr. o. B., Barbierer 18—24 Sgr. m. B. nebst einigem Nebenverdienst, Bleidecker 120—168 Sgr. o. B., Bürstenbinder 36—60 Sgr. m. B., Arbeitszeit im Winter 6—8 Uhr, im Sommer 5—7 Uhr, Conditor 192—240 Sgr. pro Monat m. B., Diener, herrschaftliche 36—120 Thlr. jährlich m. B. nebst einigem Nebenverdienst, Dienstmädchen 15—36 Thlr. jährlich m. B. nebst einigem Nebenverdienst, Drechsler 30—40 Sgr. m. B., Fetthändler 48—120 Thlr. pro Jahr m. B., Färber 36—48 Sgr. m. B. oder 84—108 Sgr. o. B., Friseure 36—72 Sgr. m. B., Feilenhauer 30—36 Sgr. m. B., Fabrikarbeiter 84—180 Sgr. o. B., Goldschmiede 48—96 Sgr. m. B., Gärtner 96—120 Sgr. o. B., Glaser 30—42 Sgr. m. B., Gelbgießer 36—48 Sgr. m. B., Goldschläger 120—192 Sgr. m. B., Handschuhmacher 18—36 Sgr. m. B. oder 36 Sgr. o. B., Haartuchweber 150 Sgr. o. B., Hutmacher 144—192 Sgr. o. B., Instrumentenmacher 96—216 Sgr. o. B., Klempner 36—48 Sgr. m. B., Kammmacher 36—48 Sgr. m. B. oder 84—90 Sgr. o. B., Kupferschmiede 36—72 Sgr. m. B., Korbmacher 24—60 Sgr. m. B., Korkenschneider 72—120 Sgr. o. B., Kellner 8—24 Thlr. pro Monat m. B., außerdem Nebenverdienst, Knechte, Hausknechte ꝛc. 19—48 Thlr. pro Jahr oder 84—108 Sgr. pro Woche o. B. mit Nebenverdienst, Kutscher herrschaftliche 36—100 Thlr. pro Jahr m. B. und Nebenverdienst, Kutscher oder Fuhrknechte 30—36 Sgr. pro Woche m. B. oder 96 Sgr. pro Woche o. B., Lakirer 108—144 Sgr. o. B., Lichtzieher 40—48 Thlr. pro Jahr m. B., Lithographen 144—180 Sgr. pro Woche o. B., Müller 36 Sgr. m. B. oder 96 Sgr. o. B., Maler 108—144 Sgr. o. B., Mützenmacher 24—66 Sgr. m. B. oder 120—288 Sgr. o. B., Messerschmiede 36—72 Sgr. m. B., Mechaniker 108—180 Sgr. o. B., Maurer 96—144 Sgr. o. B., kürzeste Arbeitszeit im Winter von Licht zu Licht, längste im Sommer von 5—8 Uhr incl. 2 Stunden zum Essen, Marqueure 24—48 Thlr. pro Jahr m. B. und Nebenverdienst, Nagelschmiede 96—

Digitized by Google

180 Sgr. o. B., Nadler, Posamentirer und Knopfmacher 36—72 Sgr. m. B., Papparbeiter 42—60 Sgr. m. B., Riemer und Sattler 30—36 Sgr. m. B., Rademacher 36—72 Sgr. m. B., Reepschläger 36 Sgr. m. B. oder 96—144 Sgr. o. B., Schlächter 30—40 Thlr. pro Jahr. m. B. nebst einigem Nebenverdienst, Schneider 96—168 Sgr. o. B., Arbeitszeit von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr incl. Essenszeit, Schuhmacher 72—168 Sgr. o. B., Arbeitszeit von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr incl. Essenszeit, Seifensieder 72—168 Sgr. o. B., Steindrucker 108—144 Sgr. o. B., Stuhlmacher 84—144 Sgr. o. B., Schriftgießer 96—156 Sgr. o. B., Schirmmacher 80—100 Thlr. pro Jahr m. B., Schiffbauer 120—186 Sgr. o. B., Spiegelmacher 72 Sgr. m. B., Steinhauer 144—216 Sgr. o. B., Strohhutpresser 90—144 Sgr. o. B., Schlosser 48—60 Sgr. m. B., Arbeitszeit von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr incl. Essenszeit, Schmiede 48—60 Sgr. m. B., Arbeitszeit von Morgens 4 bis Abends 6 Uhr incl. Essenszeit, Schornsteinfeger 12 Sgr. m. B. und einigem Nebenverdienst, Schneiderinnen und Putzmacherinnen 36—84 Sgr. und halbe Kost oder 60—108 Sgr. o. B., Siebmacher 36—60 Sgr. m. B., Segelmacher 96—144 Sgr. o. B., Töpfer 108—144 Sgr. o. B., Tabak- und Zigarrenmacher 48—180 Sgr. o. B., Arbeitszeit 12 Stunden Winter und Sommer, Tapezierer 108—144 Sgr. o. B., Tischler 36—60 Sgr. m. B. oder 96—144 Sgr. o. B., wirkliche Arbeitszeit 12 St., Vergolder 36—72 Sgr. m. B. oder 108—144 Sgr. o. B., Weber 72—84 Sgr. o. B., Weinküper 60—280 Thlr. pro Jahr m. B., Wildhändler 14⅔—24 Thlr. m. B. und Nebenverdienst, Wollsortirer 60—96 Sgr. o. B., Zinngießer 24—36 Sgr. m. B., Zimmerleute 108—180 Sgr. o. B., kürzeste Arbeitszeit im Winter von Licht zu Licht, längste im Sommer von 5—8 Uhr incl. 2 Stunden zum Essen, Zeugschmiede 36—60 m. B., Zuckerbäcker 30—60 Sgr. m. B. oder 108—120 Sgr. o. B.

Die Knechte und Mägde im Marschlande erhalten ihren verschiedenen Fertigkeiten entsprechend und der Reihefolge nach folgende Löhne: Der erste s. g. Großknecht jährlich 36—44⅓ Thlr.; der zweite s. g. Kleinknecht 24—33⅓ Thlr.; die Großmagd 24—31⅓ Thlr.; die Kleinmagd 16⅔—24 Thlr.; die Kindermagd 7⅓—11⅓ Thlr.; die Jungen bei den Pferden 11⅔—21 Thlr.; die Tagelöhner (männliche) empfangen im Sommer mit Beköstigung täglich 6—9 Sgr. und im Winter bei Beköstigung 3—4½ Sgr.; die Tagelöhner (weibliche) empfangen mit Beköstigung im Sommer täglich 4½—6 Sgr., im Winter 2½—3 Sgr. Die Knechte erhalten zuweilen 4—6 Ruthen Kartoffelland; die Mägde einige Kleidungsstücke als Mützen, Schürzen, Leinewand zu Hemden, Schuhe ꝛc.

Die Arbeitszeit beginnt im Sommer früh um 4 Uhr, im Winter um 5 Uhr und endigt im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 4 oder 5 Uhr; ½ Stunde ist zum Mittagsessen und 1 Stunde zur Mittagsruhe bestimmt. Die Knechte haben während der Dreschzeit, wenn sie Morgens früh beginnen, oft schon Nachmittags von 1 Uhr an frei und ihr Tagewerk vollendet; die Mägde haben, im Winter von 5—9 Uhr Abends allerlei häusliche Arbeiten zu verrichten. Die Knechte und Mägde erhalten außer den Sonn- und Festtagen einen Markttag und 2 Tage Fastnacht jährlich frei.

Im Geestlande stellt sich der Lohn der arbeitenden Klasse folgendermaßen heraus: Der erste Knecht erhält jährlich in Fuhlsbüttel 30⅔—35 Thlr., in Winterhude und Hamm 48 Thlr.; der zweite Knecht in Fuhlsbüttel 24—28⅔ Thlr., in Winterhude 30⅔ Thlr.; der dritte Knecht 25⅓ Thlr. Die ersten Mägde erhalten in Fuhlsbüttel 21⅔—24 Thlr., mitunter noch Leinen dazu, in Winterhude 28⅔ Thlr.; die zweiten Mägde dagegen in Fuhlsbüttel 14⅔—19⅓ Thlr., in Winterhude 21⅔ Thlr. Der Junge erhält in Fuhlsbüttel 16⅔—19⅓ Thlr., in Winterhude und Hamm dasselbe.

Der Tagelohn für männliche Tagelöhner ist in Fuhlsbüttel 6 Sgr. mit Beköstigung, in Winterhude ebenso oder 12 Sgr. ohne Beköstigung; in Hamm 12—13½ Sgr. ohne

Digitized by Google

Beköstigung. Tagelöhnerinnen verdienen in Fuhlsbüttel 4½ Sgr. und Beköstigung, in Winterhude 6—7½ Sgr. mit Beköstigung, in Hamm 7½ Sgr. ohne Beköstigung.

Was die Arbeitszeit betrifft, so ist in Fuhlsbüttel der Anfang im Sommer und Winter um 4 Uhr Morgens, in Winterhude und Hamm um 4½ Uhr, und dauert gewöhnlich bis Abends 7 Uhr, in der Ernte bis 9 Uhr, davon ist die Mittagszeit von 12—2 Uhr abzurechnen. Auch hier erhalten die Knechte und Mägde außer den Sonn- und Festtagen, wenn die Zeit es erlaubt, einige Markttage frei.

Die Tagelöhner im Marsch- und Geestlande haben in der Regel etwas Gemüse und Kartoffeln in Miethe, halten sich eine Kuh oder einige Ziegen und mästen sich ein kleines Schwein: wodurch sie also eine Nebeneinnahme zu ihrem Tagelohnverdienst haben; auch betreiben manche noch ein Handwerk, woraus ihnen einiger Gewinn erwächst.

In Bremen betragen die Löhne der Arbeiter beim Waarentransport für einen gewöhnlichen Arbeitsmann 11—16½ Sgr. pro Tag. Getreideträger erhalten Lastenweise bezahlt, nach den verschiedenen Gattungen, mit Rücksicht auf die Entfernung, so daß sich ihr Lohn mitunter auf 33—66 Sgr. per Tag belaufen kann. Die Fluß- oder Kahnschiffer erhalten ihre Zahlung Lastenweise, nach obrigkeitlich vorgeschriebenem Tarife, wenn nicht eine besondere Vereinbarung mit dem Verlader getroffen ist; ihre Gehülfen werden als Dienstknechte gelöhnt und erhalten außer freier Kost und Logis an Bord der Schiffe 27½ — 55 Thlr. jährlich.

Die Arbeiter in Zigarrenfabriken zerfallen in 4 Klassen: Die eigentlichen Roller oder Zigarrenmacher (welche nach angefertigten 1000 Stück ihren Lohn erhalten, der sich nach Qualität des Fabrikats richtet und von 33—66 Sgr. schwankt), können sich wohl 6⅔ Thlr. und selbst noch mehr per Woche verdienen. Die sogenannten Wickelmacher, welche die Einlagen anfertigen, erhalten einen Wochenlohn von 50—66 Sgr. Die Abstreifer, welche die Blätter von den Stengeln sondern und zur Fabrikation herrichten, empfangen ebenfalls einen Wochenlohn von 11—22 Sgr. Die sogenannten Packer oder Sortirer, welche die Fabrikate sortiren und verpacken, verdienen per Woche 82½—99 Sgr.

Ein gewöhnlicher Handarbeiter, als namentlich: Gassenkehrer, Erdarbeiter, Tagelöhner, Handlanger u. s. w. erhält ohne Kost und Wohnung etwa 11—14 Sgr. per Tag. Die Zimmer- und Maurergesellen, gleichviel ob einheimisch oder fremd, empfangen nach obrigkeitlicher Bestimmung je nach der Jahreszeit 15—20 Sgr. (in den 4 Wint.-Mon. 30 Grote, im März und Oktbr. 33 Gr., April bis Sptbr. incl. 42 Gr.) pro Tag ohne Kost und Wohnung. Die sogenannten Karrenschieber, welche auf einrädrigen Handkarren leichtere Gegenstände und Kaufmannswaaren fortschaffen, erhalten tourweise nach Verhältniß der Schwere und des Weges bezahlt. — Ebenso verhält es sich mit den Packträgern, die vorzüglich bei Ankunft der Dampfböte dieselben Arbeiten verrichten. —

Von großer Wichtigkeit ferner ist der jährliche Miethzins der Wohnungen für Familien aus den handarbeitenden Volksklassen; die Angaben hierüber sind jedoch sehr verschiedenartig und von einander abweichend.

In Hamburg sind die Miethzinse dieser Art nach dem Brande etwas gestiegen, so daß jetzt der geringste Miethzins für Wohnungen in Höfen (aus Stube, Kammer, Diele und Kochstelle, oder aus Stube, Kochstelle und großer Diele bestehend) 24 Thlr. pr. Jahr ist; etwas bessere Wohnungen, namentlich Säle an der Straße, kosten jetzt durchschnittlich 30—36 Thlr. jährlich. Im Marschlande ist die Wohnungsmiethe für eine Taglöhner-Familie 11⅓—16⅔ Thlr.

In Bremen ist der jährliche Miethzins für Familienwohnungen geringster Klasse 16½—22 Thlr.

In Lübeck ist die Jahres-Miethe für eine dergleichen Wohnung 9—10 Thlr.

Digitized by Google

Der geringste Preis der Wohnungen für Arbeiter-Familien in Frankfurt a. M. beläuft sich auf 36—40 Thlr.; in Sachsenhausen dagegen auf 24—30 Thlr.

Was die Abgaben der handarbeitenden Volksklassen an Staat, Kirche, Schule, Gemeinde ꝛc. betrifft, so lassen sich den gemachten Mittheilungen folgende Angaben entnehmen.

In Hamburg selbst sind diejenigen Personen, welche zu 40 Thlr. und darunter Miethe wohnen, von allen direkten Abgaben befreit; indirekte zahlen sie durch die auf Lebensmitteln haftenden Abgaben. Der Mann ist bis zum 45. Jahr zum Dienst im Bürgermilitär verpflichtet. Eine solche Familie aus handarbeitenden Volksklassen sucht in der Regel um freie Schule für ihre heranwachsenden Kinder nach, die ihr selten verweigert wird, und in Krankheitsfällen genießt sie freie ärztliche Behandlung.

Im Marschlande bezahlt der Tagelöhner jährlich 25 Sgr. Schutzgeld und 18 Sgr. zur Kirchensteuer; zu den jährlichen 4maligen Sammlungen für den Pastor und den Organisten jedes Mitglied der Kirche $1\frac{1}{2}$ Sgr. Diejenigen, welche Kinder zur Schule haben, bezahlen das übliche Schulgeld, wöchentlich $1\frac{1}{2}$ Sgr. pro Kind, wer schreiben lernt $2\frac{1}{4}$ Sgr., wer schreiben und rechnen lernt 3 Sgr. nebst Holzgeld, was gewöhnlich 6 Sgr. ist. Ferner zu den Landeskosten circa $4\frac{1}{2}$—6 Sgr., außerdem Landfolgedienste an Deichen, Wegen, Brücken ꝛc.

Im Geestlande zahlen Tagelöhner, je nachdem sie verheirathet und Schutzbürger sind, 18—25 Sgr. Schutzgeld und 48 Sgr. Schulsteuer.

In Bremen sind die Abgaben an den Staat folgende. Der Eigenthümer eines Grundstücks bezahlt $1\frac{1}{2}$ per Mille des Werths desselben. — Sodann hat Jeder, er sei Grundbesitzer oder nicht, eine Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen zu bezahlen und zwar diejenigen, welche Grundsteuer bezahlen, von dem Taxate des Gebäudes $\frac{3}{4}$ per Mille, diejenigen, welche zur Miethe wohnen, 4 Proz. von ihrem Miethbetrage. Die Steuer wird aber von den Bewohnern der Vorstädte nur insoweit bezahlt, als die von ihnen bewohnten Straßen öffentliche Gassenreinigung und Erleuchtung bereits genießen, was in dem größeren Theil der Vorstädte noch nicht der Fall ist. Außer dieser Steuer würden noch die Konsumtions- und Accise-Abgaben zu nennen sein. An die Gemeinde bestehen die Abgaben darin, daß jeder Einwohner für das Armen-Institut wöchentlich 1 Groten = $5\frac{1}{2}$ Pf. entrichtet. Zu dieser Beisteuer ist Jeder verpflichtet. An Kirchen, Schulen und andere Anstalten sind keine Abgaben zu entrichten.

Die Steuern und Abgaben in Lübeck sind wie folgt und zwar ist ein Minimum und Maximum angegeben: Direkte Steuer Min. 48 Sgr., Mar. 48 Sgr.; Militair-Steuer Min. 24 Sgr., Mar. 24 Sgr.; Dienstleistung im Bürger-Militair und dadurch veranlaßter Ausfall im Gewerbe Mar. 90 Sgr.; Wachgeld an das Bürger-Militair Min. 26 Sgr.; Leuchtengeld und Pflastersteuer Min. 9 Sgr., Mar. 36 Sgr.; Wassergeld und Schornsteinfegen Min. 12 Sgr., Mar. 12 Sgr.; Schulgeld für 3 Kinder im geringsten Ansatz Min. 144 Sgr., Mar. 144 Sgr. In Summa Minimum 263 Sgr. (= 8 Thlr. 23 Sgr.), Maximum 354 Sgr. (= 11 Thlr. 24 Sgr.).

An direkten Steuern bestehen in Frankfurt a. M. nur die Einkommensteuer und Miethsteuer. Der geringste Ansatz für Erstere ist $4\frac{1}{2}$ Sgr., für Letztere $8\frac{1}{2}$ Sgr. von $28\frac{7}{12}$ Thlr. Miethe; von $40\frac{2}{3}$—46 Thlr. Miethe aber 20 Sgr. Das Schulgeld in den Volksschulen beträgt jährlich $5\frac{1}{4}$ Thlr.; für Arme zahlt der Staat die Hälfte oder das Ganze. Außerdem sind noch die indirekten Steuern vorhanden, namentlich die Accise für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse.

Entwirft man aus den vorenthaltenen Angaben eine Einnahme- und Ausgabe-Bilanz, so ergiebt sich etwa Folgendes:

Digitized by Google

I. Durchschnittliche Jahreseinnahme einer Handarbeiter-Familie geringster Klasse, unter der Voraussetzung steter Beschäftigung so wie Mitarbeit der Frau oder eines andern Gliedes der Normal-Familie: in Hamburg 160 Thlr., in Bremen 155 Thlr., in Lübeck 140 Thlr., in Frankfurt 185 Thlr.

II. Durchschnittliche Jahresausgabe einer solchen Familie bei Mittelpreisen: 1. Für Brod und Kartoffeln: in Hamburg 75 Thlr., in Bremen 69 Thlr., in Lübeck 54 Thlr., in Frankfurt pp. 78 Thlr. — 2. Miethzins: in Hamburg 30 Thlr., in Bremen 20 Thlr., in Lübeck 10 Thlr., in Frankfurt 36 Thlr. — 3. Ausgaben an Staat, Kirche, Schule, Gemeinde: in Hamburg 0, in Bremen 1 Thlr. 14 Sgr., in Lübeck 8 Thlr. 23 Sgr., in Frankfurt 3 Thlr. 14 Sgr. — 4. Für Feuerung und Beleuchtung: 7 Thlr. bis 9 Thlr. 15 Sgr. — 5. Für Bekleidung 15 bis 20 Thlr. — 6. Für Gegenstände der Ernährung außer (den bereits in Rechnung gebrachten) Brod und Kartoffeln: in Hamburg 37 Thlr. 15 Sgr., in Bremen 34 Thlr. 15 Sgr., in Lübeck 27 Thlr., in Frankfurt 39 Thlr. — 7. Für verschiedene kleine Bedürfnisse (z. B. Instandhaltung des Mobiliars, Reinigen der Wäsche, Schornsteinfegergeld, Kranken- und Sterbekassen) etwa 3 Thlr. 15 Sgr.

Obgleich wiederholt werden muß, daß alle diese Ansätze nur als annähernd richtig, und in der Regel als ein Minimum zu betrachten sind; so dürfte doch die mehr oder minder günstige Stellung der Handarbeiter geringster Klasse in unsern freien Städten dadurch ziemlich richtig bezeichnet sein.

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen.

1. Beiträge zur Kenntniß des deutschen Postwesens. Herausgegeben von G. F. Hüttner, K. sächsischen Ober-Postamts-Sekretair zu Leipzig. 7 Hefte. 1847.

Die materiellen Verkehrsmittel sind für unser Jahrhundert die eigentlichen Triebräder der geistigen Entwickelung in so hohem Grade geworden, daß es, wie die Erfahrung zeigt, nothwendig zu monographischen Darstellungen einzelner Zweige, wie der Eisenbahnen, Dampfschifffahrtsverbindungen, Posteinrichtungen kommen mußte, um das Zusammengehörige leichter übersehen, den Einfluß auf andere Gebiete prüfen und das Bedürfniß weiterer Entwickelung daran gründlich und sachgemäß erwägen zu können. In der Reihe solcher monographischen Darstellungen nehmen die angezeigten „Beiträge" einen würdigen Platz ein; sie erschienen seit Anfang d. J., zuerst in zwanglosen Heften, seit dem Juli aber monatlich, weil, wie der Verfasser gewiß ohne Phrase versichert, „die überall mit großem Beifall aufgenommenen ersten Hefte und die gesteigerten Anforderungen an sie ein öfteres Erscheinen derselben nothwendig gemacht haben." — Diese Beiträge sollen nach der Aufgabe, die sich ihr Herausgeber gestellt hat, in selbstständigen Abhandlungen und in übersichtlichen Zusammenstellungen das vorführen, was für den wissensbegierigen und strebsamen Postmann, sowie für Jeden, der an dem deutschen Postinstitut Interesse nimmt, von Wichtigkeit ist und Bedeutung hat. Sie sind bestimmt, allen denjenigen, welche nicht Zeit und Muße genug haben, um der deutschen Postgesetzgebung und den Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur und Journalistik in Beziehung auf das Postwesen folgen zu können und doch gern in Bekanntschaft mit den Fortschritten derselben sein und bleiben wollen, ein instruktiver Führer zu sein. — Wir glauben nachweisen zu können, daß der Herausgeber diese Aufgabe, so weit die vorliegenden Hefte urtheilen lassen, nicht nur vollkommen erfüllt hat, sondern daß diese Beiträge zugleich auch ein höchst schätzenswerthes Material für die Prüfung unserer Zustände in Bezug auf Cultur, Handel, Industrie und soziale Verhältnisse enthalten. Was die besondere Veranlassung giebt, daß sie an diesem Orte angezeigt werden, ist ihr reiches statistisches Material über deutsche Posteinrichtungen. Bleiben

Digitized by Google

sie sich in solchen Mittheilungen consequent, so werden sie einst die ergiebigste Fundgrube für eine vollständige Statistik des deutschen Postwesens bilden; und grade diese wird zu allen Zeiten die sichere Grundlage für Beurtheilung der mit den gesammten Verhältnissen des Volks- und Staatslebens in nothwendigem Zusammenhange stehenden Postreformen abgeben. — Für diese zu wirken ist aber die mittelbare Aufgabe der erwähnten Beiträge, weil sie die Kenntniß hier und dort bestehender Post-Einrichtungen verbreiten und dadurch von selbst zur Vergleichung und mithin zur Anerkennung des Bessern auffordern.

Der Herausgeber der Beiträge hat in dem Vorworte zu denselben nichts über die Bedürfnißfrage eines solchen Unternehmens sagen wollen; wir sind aber der Meinung, daß dasselbe so lange Bedürfniß ist, als die darin besprochenen Einrichtungen der Entwickelung und Verbesserung fähig sind, worüber wohl noch manches Jahr trotz der jetzt so eifrig angestrebten Postreformen vergehen dürfte. Die Schwierigkeit der Postreformen besteht, wie Herr von Herrfeldt (die Postreform, 1845) es ausdrückt, darin, „daß das Regal- oder Monopol-System und irrige Finanzspekulationen, die national-ökonomischen Grundsätze keinen Eingang finden ließen.“ Um zur Einsicht dieser Grundsätze zu gelangen, bedarf es wiederholter Belehrung und gründlicher Vergleichung des Schlechten mit dem Bessern, wozu vor allen Dingen statistisches Material gehört. In wie fern die vorliegenden „Beiträge“ dafür thätig sind, mag ein tieferes Eingehen auf sie zeigen. —

Die Beiträge sind nach fünf Rubriken, unter welche sie ihre Mittheilungen bringen, angelegt; sie enthalten 1. Abhandlungen, 2. Postgesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, 3. Umschau in deutschen Regierungs-, Gesetz- und Postamtsblättern, 4. Umschau auf dem Journal- und Büchermarkte, 5. Personal-Nachrichten. Die anfängliche Mittheilung von Post-Cours-Nachrichten ist später weggeblieben. Daß die erste Rubrik das meiste Interesse für die theoretische Entwickelung der hierher gehörigen Fragen beanspruchen, ergiebt sich wohl schon aus der Anführung der mitgetheilten Abhandlungen; sie betreffen z. B. die Ersatzverbindlichkeit der Postanstalt im Königreich Sachsen, Statistisches, insbesondere über die Posteinkünfte (Heft 1), über deutsche Briefportosätze, zur Postliteratur, etwas über den Geschäftsverkehr bei den Stadtpostexpeditionen in Leipzig und Dresden (Heft 2), der deutsche Postcongreß und seine Hauptaufgaben, welcher Gegenstand in den Heften 3, 5 und 7 in seinen mannigfachen Beziehungen behandelt wird. Außerdem gehören der ersten Rubrik noch folgende Aufsätze an: über preußische Postzustände, das Verhältniß der Postverwaltung zu den Eisenbahnen im Königreiche Sachsen, die belgische Postporto-Reform (Heft 4), das französische Postwesen (Heft 5), das Verhältniß der Post-Verwaltung zu den Eisenbahnen im Königreiche Preußen. Die zweite Rubrik, welche den offiziellen Theil der Posteinrichtungen betrifft, muß hauptsächlich den Mann von Fach interessiren, wodurch natürlich nicht die Wichtigkeit dieses Theils für das ganze correspondirende und geschäftstreibende Publikum ausgeschlossen wird. In den beiden anderen Rubriken sind dann hauptsächlich die Materialien so wie die Ansichten, Wünsche und Ideen gesammelt, aus denen die Reformen der Posteinrichtungen theils ersichtlich sind, theils ihre Motive zu schöpfen haben. Um eine gründliche Würdigung des durch die „Beiträge“ gebotenen reichen Stoffes, so wie des in ihnen verfolgten Weges, durch sachgemäße Gliederung aller Zustände und Begebenheiten auf dem Gebiete des Postwesens dem allgemeinen Wohle förderlich und nützlich zu sein, vorzunehmen, müßten wir die Grenzen einer an dieser Stelle erlaubten Anzeige überschreiten, weßhalb wir uns nur auf einige Hauptpunkte beschränken.

Ein solcher Hauptpunkt ist aber unbedingt die deutsche Postreform, zu deren Berathung gegenwärtig ein Postcongreß in Dresden zusammengetreten ist. Das Bedürfniß, die Posteinrichtungen in fortwährenden Reformen zu erhalten, ist theoretisch hinlänglich anerkannt, hat aber, trotz mancher Verbesserungen, welche die letzten Jahrzehnte in Deutschland gebracht haben, nicht die Befriedigung erhalten, wozu die inzwischen gesteigerten Ansprüche der nationalen Verkehrsverhältnisse und ein Hinblick auf die Zustände benachbarter Culturvölker berechtigen. Theoretisch hatte z. B. schon Klüber im Jahre 1811 in seiner Schrift „das Postwesen wie es war, ist, und sein sollte“ diesen Gegenstand sehr richtig gewürdigt, indem er die Post nicht aus dem alleinigen Geschichtspunkte einer Finanzquelle, sondern von dem höhern Standpunkte als Mittel zur Beförderung aller Culturverhältnisse auffaßte und behandelte. Als eine Theorie kann man es auch, wenigstens nach den Folgen zu urtheilen, ansehen, wenn bei Eröffnung der deutschen Bundesversammlung am 5. November 1816 der Präsidial-Vortrag unter den Gegenständen, welche die Ausbildung der innern Verhältnisse in Hinsicht auf die Befestigung des Nationalbandes betreffen, auch gemeinnützige Anordnungen nannte, um nach Art. 19. die Bundesstaaten in Hinsicht des Handels und Verkehrs einander zu befreunden. Es war endlich aus gleichem Grunde ein theoretisches Beginnen, daß im Jahre 1819 am Bundestage von der Gesandtschaft der freien Städte in Antrag gebracht wurde: „über die Erleichterung des Brief-Verkehrs innerhalb der deutschen Bundesstaaten gemeinsame Beschlüsse zu fassen.“ Daß seitdem in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten mannigfache Postreformen vorgenommen sind, ist bekannt; sie weiter auszudehnen und in Einklang miteinander zu bringen, ist Aufgabe des erwähnten Postcongresses. Er bezweckt, heißt es in den Beiträgen (Heft 7), „eine gemein-

Digitized by Google

schaftliche Uebereinkunft, durch welche der gegenseitige Postverkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten nach gleichmäßigen Grundsätzen und Normen geregelt würde, und es kann demnach auf ein allseitiges Einverständniß der deutschen Postverwaltungen über einen gleichmäßigen Porto-Tarif und über freie Instradirung der deutschen Correspondenzen auf den kürzesten Wegen, gehofft werden. Vom deutschen Postvereine kann und darf hingegen nicht erwartet werden die Constituirung eines einigen deutschen Postwesens, weil diese nicht zur Aufgabe desselben gestellt worden ist." Es darf die Einrichtung eines deutschen Postwesens vom Postcongresse auch nicht erwartet werden, weil dieses Sache des deutschen Bundes sein müßte. „Durch die vollständige Lösung der Aufgabe, welche sich der gegenwärtig in Dresden versammelte Postcongreß gestellt hat, wird zwar manches Vorzügliche geschaffen, manche Uebelstände werden beseitigt und dem Publikum wesentliche Erleichterungen gewährt werden: ein einiges deutsches Postwesen und die daraus sich ergebenden segensreichen Folgen wird man aber erst von einer spätern Zukunft erwarten können." —

Die Hauptfragen, die hauptsächlich einer gemeinsamen Vereinbarung bedürfen und einheitliche Bestimmungen dringend erfordern, betreffen zunächst die Aufhebung des Transitportos, die Annahme eines allgemeinen deutschen Posttarifs und gleichmäßiger Targrundsätze, die Einführung einheitlicher Bestimmungen hinsichtlich des Zeitungsportos, die Art und Weise des Portobezugs und der Abrechnung, einen gleichförmigen Expeditionsmodus, das Postvorschußwesen und die Baarzahlungen, das Recommandiren der Briefe, die Einführung eines Meilenmaaßes, gleichen Gewichts und einer Berechnungs-Münze. „Daß die Congreßverhandlungen sich auch auf die Fahrpostsendungen und den Personenverkehr im Allgemeinen erstrecken sollen, liegt zwar in der Absicht der Proponenten; nach unserer Ansicht, heißt es in den „Beiträgen", dürfte jedoch eine Vereinbarung hierüber bei der ersten Zusammenkunft kaum zu erwarten sein." Das meiste Gewicht legen die „Beiträge" mit Recht auf die Beseitigung des Transitportos; denn „das Unselige der Zerstückelung des deutschen Postwesens liegt vorzugsweise in dem Wesen oder Unwesen dieser Einrichtungen, das Transitporto spricht Hohn den guten Eigenschaften eines allseitig befriedigenden Postwesens. Es widerstreitet zu sehr der direkten und schnellsten Spedition der Postsendungen, der Wohlfeilheit und der Einfachheit der Posttaxen. Und allen den Anforderungen, welche die Jetztzeit an ein gutes Postwesen macht, kann nicht genügt werden, bleiben die jetzigen Transitoverhältnisse fortbestehend." Daß die Aufhebung nicht ohne Entschädigung für die Transit-Staaten, unter denen Bayern an der Spitze steht, erfolgen kann, geben die „Beiträge" zu; wie es geschehen soll, wird in einem Artikel über die Portofäße erörtert, in welchem von der Bestimmung eines einfachen Briefes ausgegangen wird. Ohne in Weitschweifigkeit zu verfallen, heißt es, kann der Begriff eines einfachen Briefes in Deutschland nicht anders definirt werden, als durch sich selbst: ein einfacher Brief auf den deutschen Posten ist ein solcher, der einfach ist. Denn wollte man auch sagen, einfach ist ein Brief, wenn ein solcher resp. entweder ½ Loth Cöln. Gew. oder ½ Loth Wiener Gew. oder ¼ Loth oder ¼ Loth oder 1 Loth wiegt, so kann doch eine derartige Erklärung noch ganz und gar nicht genügen und ausreichen, denn dazu kommen noch die feinen Unterschiede von inclusive und exclusive, die Aktenbriefe der Behörden, die gemischten Tarife nach dem deutschen Auslande ꝛc. Die Prinzipien, welche nach dem Dafürhalten der Beiträge bei Festsetzung der Briefsätze zur Grundlage dienen sollten, bestehen in der größt-möglichen Einfachheit und Billigkeit.

Eine zweite Hauptaufgabe des Postcongresses ist die Vereinbarung über einheitliche Bestimmungen für das Zeitungsporto oder die Zeitungsprovision, obwohl dieser Gegenstand in der österreichisch-preußischen Proposition, der Grundlage zum Postcongreße, mit Stillschweigen übergangen wird. Der Postaufschlag für Zeitungen ist der höchste Zollsatz, ja es giebt Fälle, wo die an die Post zu bezahlende Provision mehr beträgt, als das Abonnement der Zeitung. Wohlfeile Blätter werden am härtesten von dem Postaufschlage getroffen; solche Blätter sind dann gar nicht zu versenden, wenn sie den Weg durch zwei oder mehrere Zollinien zu machen haben. Die Leipziger Zeitung z. B. kostet in Sachsen (incl. Postprovision) 6 Thlr. 22 Ngr.; dieselbe wird den preußischen Postanstalten für 5 Thlr. 10 Sgr. abgelassen und kostet in Preußen 9 Thlr. 10 Sgr., in Oesterreich 9 Thlr. 24 Sgr. — Das Frankfurter Journal nebst der Didaskalia kostet den Lesern des fürstl. Thurn- und Taxischen Verwaltungsbezirks jährlich 6 Thlr. 8 Sgr., auch 6 Thlr. und 5 Thlr. 21½ Sgr., im Königreich Sachsen kostet sie 8 Thlr. und in Preußen 11 Thlr. 17 Sgr. Der jährliche Erlaßpreis der Augsburger allg. Zeitung beträgt in Oesterreich 24 Thlr. 23½ Sgr., in Preußen 16 Thlr., in Sachsen 13 Thlr. 16 Sgr., in Frankfurt a. M. 11 Thlr. 25 Sgr. Die „Beiträge" haben die Absicht, in nächster Zeit eine umfassende Statistik der Zeitungs-Preise bei den verschiedenen deutschen Postanstalten aufzustellen. „England und die vereinigten Staaten erkennen die hohe Bedeutung der Zeitungsliteratur und erleichtern und befördern dieselbe auf jegliche Weise. In Deutschland hat man Barriere an Barriere aufgerichtet zur Besteuerung der Zeitungen, welche doch so sehr den gestigen, so wie auch den materiellen Verkehr vermitteln."

Digitized by Google

Wir haben schon darauf hingewiesen, welch ein reiches Material für die Statistik des Postwesens die „Beiträge" enthalten; dieses Material besitzt einen um so höhern Werth, als es auf sorgfältigen Sammlungen und genauen Berechnungen beruht, was insbesondere die Mittheilungen über Sachsen betrifft. Im Königreich Sachsen betrugen die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Posten in den Jahren 1834—36 für ein Jahr 223800 Thlr., die volle Einnahme 424518 Thlr., so daß ein Reinertrag blieb von 200718 Thlr. 1846—1848 wurden veranschlagt: Betriebskosten auf ein Jahr 426000 Thlr, Einnahme 676000 Thlr., so daß also ein Reinertrag von 250000 Thlr. bleiben würde. In der Finanzperiode von 1843—1845 betrug der Reinertrag pro Jahr 230000 Thlr. Trotz der bedeutenden Ausdehnung des Eisenbahnwesens, die in dieser Periode stattfand, vermehrte sich die Personenfrequenz beträchtlich, und die daraus erwachsenden Einnahmen stiegen um 145 pCt., während die Ausgaben um 115 pCt. sich vermehrten. Gegen das Jahr 1834 hat sich in der letzten Finanzperiode die rohe Einnahme um 59 pCt., der Reinertrag um etwa 25 pCt höher gestellt. Kamen früher auf 100 Thlr. Betriebskosten 40,70 Thlr. Verwaltungskosten, so betragen letztere jetzt nur 38,70 Thlr. In Preußen, wo der für die Staatskasse zu erwartende Postüberschuß schon seit längerer Zeit auf die runde Summe von 1,200000 Thlr. jährlich fixirt war, im J. 1841 auf 1,400000 Thlr. erhöht, und ungeachtet des in Folge der Aufhebung der Abgabe von Miethskutschern und Lohnfuhrleuten entstandenen Ausfalls von ungefähr 60000 Thlr. jährlich, doch auch für das Jahr 1844 unverkürzt angenommen wurde, beträgt mithin die Vermehrung der Posteinkünfte für obige Zeit 16⅔ pCt. In Bayern betrug der Durchschnitt der reinen Posteinnahme in dem Zeitraume von 1832—1834: 395742 Fl., von 18½—18½: 458379 Fl., dieß giebt für diesen Zeitraum eine Vermehrung von 16 pCt. In Baden erhob sich der Reinertrag von der Postverwaltung in dem Zeitraume von 1834 bis 1846 von 236811 Fl. auf 290147 Fl. (anschläglich), woraus sich eine Steigerung von 22½ pCt. ergiebt. In Großbritannien war die reine Posteinnahme von den Jahren 1835—1839 (vor der Reform, die durch das Gesetz vom 17. August 1839 am 10. Januar 1840 ins Leben trat) im Durchschnitte 1,532064 Pf. Strl., in dem mit dem 5. Januar 1846 beendigten Finanzjahre nur 775966 Pf. Strl., mithin geringer fast 50 pCt. Das Verhältniß des reinen Postertrags des Jahres 1839, des letzten Jahres vor der Reform und des ersten Jahres nach der Reform (1840) war wie 100:28½. Bis zum Abschluß des Jahres 1846 hat sich das Posteinkommen aber wieder um 114000 Pf. Strl. einträglicher gezeigt. In Frankreich läßt sich die Vermehrung des Reinertrags in dem Zeitraume von 1830 bis 1842 auf ungefähr 45 pCt. berechnen

Der Reinertrag beträgt von dem Rohertrage im Königreich Sachsen im Jahre 1834: 47 pCt., 1846: 37 pCt.; in Bayern in den Jahren 18½: 30 pCt., 18½—18½: 31 pCt.; in Hannover im Jahre 1839: 62,2 pCt.; in Baden im J. 1834: 36 pCt., 1842: 23 pCt.; in Braunschweig im J. 1846: 30,7 pCt.; in Großbritannien vor der Reform: 68,0 pCt., nach der Reform (1840): 33,3 pCt., 1845: 40,4 pCt.; in Frankreich im J. 1837: 55,3 pCt.; in Belgien im J. 1838: 32,4 pCt.; in Neapel im J. 1832: 34 pCt.; in Sardinien im J. 1833: 55,1 pCt.; in Rußland im J. 1839: 52 pCt.

Die Höhe des Kopfantheils an dem reinen Postertrage stellt sich in folgenden deutschen Staaten: im Königreich Sachsen auf 4,27 Sgr, im Großherzogthum Baden auf 3,72 Sgr., im Herzogthum Braunschweig auf 3,20 Sgr., im Königreich Preußen auf 2,70 Sgr., im Königreich Hannover (1839) auf 2,62 Sgr., im Kurfürstenthum Hessen auf 2 Sgr., im Königreich Bayern auf 1,79 Sgr., im Kaiserthum Oesterreich auf 1,72 Sgr., im Königreich Würtemberg auf 0,72 Sgr., im Großherzogthum Hessen auf 0,52 Sgr., im Herzogthum Nassau auf 0,27 Sgr.

Diese letztere Zusammenstellung möchte geeignet sein, wie es in den „Beiträgen" heißt, die freilich sehr oberflächliche Meinung derer ins gehörige Licht zu stellen, die bei einem künftigen deutschen Postvereine, den sie überhaupt nach dem Vorbilde des Zollvereins eingerichtet wissen wollen, die Posteinkünfte gleich den Zolleinkünften, nach der Kopfzahl der Staatenbevölkerung zur Vertheilung zu bringen verschlagen. Solche und ähnliche ausgesprochene, aber so wenig gut fundirte Vorschläge vermögen, nach unserer Meinung, keineswegs etwas zur Erreichung des schönen Ziels, zur Begründung eines deutschen Postvereins beizutragen.

Was das Verhältniß des reinen Postertrags zu den allgemeinen Staatseinnahmen betrifft, worauf wir uns noch schließlich hinzuweisen erlauben, so stellt es sich nach folgenden Prozenthöhen: in Sachsen auf 3,23 pCt.; in Oesterreich (1831) auf 1,15; in Preußen auf 2,50: in Würtemberg auf 0,61; in Hannover (1836) auf 2,23, in Kurhessen auf 1,13, in Braunschweig auf 3 pCt. Wenn auf irgend einem Gebiete des öffentlichen Lebens und der Staatseinrichtungen der Gegensatz von Laien und Clerikern noch seine Anwendung findet, so ist dieß im Postwesen der Fall; nur sehr wenige unter den Lebenden bringen in die Geheimnisse der Posteinrichtungen ein, weßhalb, glauben wir bei der Definition eines einfachen Briefes wenigstens angedeutet zu haben. Durch Postreformen werden die Geheimnisse offenbar, werden damit aufhören Geheimnisse zu sein. Den Weg zur Kenntniß und dadurch zur Reform der Posteinrichtungen zeigen uns die besproche-

Digitized by Google

nen „Beiträge", deren Nacht aber wiederum nur in der allgemeinen Verbreitung und Kenntnißnahme ihres Inhalts besteht. In Kenntniß öffentlicher Dinge muß aber der Deutsche noch vor allen Dingen wachsen. — Rtg.

2. Polytechnisches Centralblatt, herausgegeben von Dr. J. A. Hülsse und Dr. J. A. Stöckhardt, Professoren an der Gewerbeschule zu Chemnitz, verlegt von George Wiegand in Leipzig.

Der Hauptinhalt der Zeitschrift besteht theils aus technischen Originalmittheilungen, theils aus einer Revüe der technischen Literatur. Bei dem engen Zusammenhange der Technik mit den industriellen Unternehmungen, finden sich schon in diesem Theile höchst schätzbare Mittheilungen über Fabriken und derartige Anlagen, welche die Aufmerksamkeit des Statistikers verdienen. Bedeutend reicher wird indessen die Ausbeute für die Statistik in dem zweiten Abschnitte, der fast ausschließlich aus wichtigen statistischen Berichten besteht. Um die Reichhaltigkeit der Berichte dieser Art anschaulich zu machen, wollen wir nur den Inhalt der einen Lieferung vom 15. Juli 1847 kurz anführen. In diesem Hefte finden wir nämlich Mittheilungen über die Flachsspinnerei in der Lausitz, über die Eisengießerei und Maschinenbauanstalt von Harkort in Leipzig, über die sächsische Maschinenbau-Compagnie in Chemnitz, über die Preisvertheilungen der pariser Akademie der Wissenschaften (für industrielle Erfindungen), über die Preisaufgaben des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen, über den Verkauf auf den preußischen Wollmärkten, über die Getreideproduktion Böhmens und dessen Getreidehandel, über den Viehhandel nach England und die Branntweinproduktion Rußlands. Sämmtliche Mittheilungen sind entweder aus amtlichen Berichten oder aus sonstigen glaubwürdigen Quellen entnommen, so daß ihre Zuverlässigkeit nicht zu bezweifeln ist.

Indem wir auf diese auch für die Statistik wichtige Zeitschrift aufmerksam machen, wollen wir noch bemerken, daß dieselbe monatlich zweimal in Heften von 4 Bogen erscheint, und daß der Pränumerationspreis eines ganzen Jahrganges 8 Thaler beträgt. Bgth.

3. Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von den Professoren J. Kudler, M. v. Stubenrauch und E. Tomaschek. Wien, Druck und Verlag von J. P. Sollinger.

Diese Zeitschrift, von der seit einer längeren Reihe von Jahren monatlich ein ungefähr 6½ bis 7 Bogen starkes Heft im Preise von 9 Fl. für einen Jahrgang erscheint, ist dazu bestimmt, Abhandlungen über alle Theile der Rechtslehre und Gesetzgebung, der politischen Oekonomie, Statistik, Polizeiwissenschaft und Gefängnißkunde aufzunehmen. Außerdem giebt sie Mittheilungen über besonders wichtige Rechtsfälle, über die neuesten Fortschritte der Gesetzgebung und Rechtspflege des In- und Auslandes und die damit im Zusammenhange stehenden Institutionen, ferner Beiträge zur Rechts- und Literaturgeschichte, Rezensionen und kritische Uebersichten über juristische, statistische und politische Werke, Miszellen und eine Chronik der österreichischen Gesetze.

Das Gebiet der Zeitschrift ist also ein verhältnißmäßig sehr ausgedehntes. Wenn nun auch schon aus Rücksicht auf den Raum eine gleich ausführliche Behandlung jedes einzelnen der genannten Gegenstände nicht erwartet werden kann, und obgleich die Aufsätze über Gesetzgebung und Rechtspflege sowohl der Zahl als dem Umfange nach überwiegend zu sein scheinen, so ist doch auch namentlich den statistischen Interessen die gebührende Aufmerksamkeit nicht versagt. Schon die drei ersten Hefte dieses Jahrganges (1847) geben ausführliche und gründliche Kritiken über Werke, wie folgende: die Armenpflege der k. k. Residenzstadt Wien von A. R. Kratochwill, die Armenversorgung in Oestreich von J. E. Tettinek, die Geschichte der Findelkinder in Oestreich von Dr. Melzer, Böhmische Bauernzustände von Dr. F. A. Brauner, Geschichte der Städteverfassung von Italien von Dr. Hegel in Rostock.

Ferner enthält die Gesetzeschronik sämmtliche in Oestreich neu erschienene Gesetze und Verordnungen, von welchen wir hier nur als Beispiele hervorheben wollen: das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846 zur Beförderung des Zustandekommens freiwilliger Abfindung zwischen Grund- und Zehntherren und ihren Grund- und Zehntholden über Naturalfrohne und Naturalzehnten, das Kreisschreiben des

Digitized by Google

k. k. galizischen Landesguberniums vom 25. November 1846 wegen Regulirung der Robot- und anderer unterthänigen Leistungen, die Kundmachung des k. k. Hofkommissars in Krakau vom 18. Januar 1847, wegen Einverleibung dieses Gebiets in den österreichischen Zollverband u. s. w. Die Mitzellen enthalten einen amtlichen Bericht über die Eröffnung der Beschäftigungsanstalt in Linz vom 21. Januar 1847 u. dgl. m. Von ganz besonderem statistischen Interesse sind aber die in der besprochenen Zeitschrift enthaltenen statistischen Ausweise über die landwirthschaftliche Erzeugung des österreichischen Kaiserstaats vom Dr. S. Dieselben geben in gedrängter und übersichtlicher Kürze genaue Mittheilungen über die Größe der Bodenfläche jeder einzelnen Provinz, deren Vertheilung auf die verschiedenen Kreise, die Zahl der Städte, Dörfer und einzelnen Häuser, so wie der Bewohner in ihrem Gesammtbetrage und nach dem Antheile der Kreise und Quadratmeilen. Der Boden wird in nicht produktives und produktives Land geschieden und bei diesem letzteren angegeben, wie viel davon auf Aecker, Weingärten, Wiesen, Weiden u. s. w. zu rechnen ist. Das Maas, in welchem die Kreise an den verschiedenen Arten des Grund und Bodens Theil nehmen, ist genau berechnet. Nachdem der Verfasser ferner den Ertrag des Landbaues, der Forstwirthschaft, der Bergwerke und Hütten, den Viehstand und die Erzeugnisse aller Arten der Industrie nach deren einzelnen Rubriken und Unterabtheilungen mitgetheilt und den Werth nach den Mittelpreisen hinzugefügt hat, geht er zu den Angaben über die Theilnahme der Kreise an der Gesammtproduktion und deren einzelne Zweige über. Aber hierbei bleibt der Verfasser nicht stehen, sondern er stellt noch erschöpfende Untersuchungen darüber an, welcher Antheil an der Bodenfläche, deren einzelnen Gattungen und Erzeugnissen, so wie an dem Viehstande, der Ausbeute der Minen und den Produkten der Industrie im Durchschnitte gerechnet auf jeden Bewohner fällt. Ebenso giebt er das Verhältniß der vorzüglichsten Gewerbe und der Ausdehnung der Straßen zu der Bevölkerung an.

Zum Schlusse, wenn alle einzelnen Provinzen des österreichischen Staates in ähnlicher Weise bearbeitet sein werden, verspricht der Verfasser eine vergleichende Zusammenstellung sämmtlicher Provinzen der Monarchie.

Schon aus dem Inhaltsverzeichnisse geht die hohe Wichtigkeit dieses Aufsatzes hinlänglich hervor. Wenn derselbe vollendet sein wird, werden wir aus ihm ersehen, auf welche Weise für einen so großen Länderumfang, wie der des österreichischen Staates, der Boden nach seiner verschiedenen Beschaffenheit und seinem Ertrage, die menschlichen Wohnplätze und die Bewohner selbst vertheilt sind, welche Mittelpreise der Erzeugnisse sich herausstellen, welcher Antheil an der Industrie den verschiedenen Gegenden zukommt, und dieses Alles durch die Gliederung der Provinzen mit Bestimmtheit bis zu den kleinen Gebieten der Kreise, den Durchschnittszahlen nach bis zu den einzelnen Individuen zurückgeführt. Eine solche Darstellung, auch wenn sie die größeste Vollkommenheit erreicht, giebt zwar niemals einen sichern Maaßstab für die Beurtheilung der Möglichkeit, welche dem Einzelnen zur Erlangung der zu seiner Existenz und Ausbildung nothwendigen und förderlichen materiellen Güter geboten ist, weil noch eine große Zahl der hierauf einwirkenden Ursachen außer aller Berechnung liegt. Dennoch ist es nicht zu verkennen, daß durch Angaben wie die vorstehenden ein begründetes Urtheil über die erleichterte oder erschwerte Möglichkeit des Erwerbes von Wohlstand für Individuen und Familien möglich gemacht wird und daß danach bestimmt werden kann, ob die natürliche Neigung des aus diesen Einzelnheiten bestehenden Volkes dem Reichthum oder der Verarmung zugewendet ist. Freilich wäre es wünschenswerth gewesen, daß der Verfasser, der bereits so viel giebt, seine Aufmerksamkeit auch den Gesetzen und Einrichtungen des Landes zugewendet hätte, welche auf die Erzeugung und Vertheilung der Gesammtproduktion einwirken. Wir rechnen hierher besonders die Zahl und den Umfang der großen Güter, vornehmlich der Lehen und Fideikommisse und der kleinen Besitzungen, das Verhältniß des freien zu dem mit oberherrlichen Lasten und Leistungen beschwerten Eigenthum, die selbstständigen Gewerbtreibenden und die Lohnarbeiter u. s. w. Wer es indessen weiß, wie schwer es ist, das Material für dergleichen Bearbeitungen herbeizuschaffen, wird dem Verfasser daraus keinen Vorwurf machen und ihm die volle Anerkennung seiner verdienstlichen Arbeit nicht versagen, zumal da er ohnehin mehr giebt als die von ihm allein versprochenen Ausweise über die landwirthschaftliche Erzeugung.

Wir halten es für unsere Pflicht, auf eine so wichtige Zeitschrift, wie die hier in Rede stehende, das Publikum und namentlich alle diejenigen aufmerksam zu machen, welche sich dem Studium der Statistik zugewendet haben. — Bgth.

Digitized by Google

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Die Hoffnungen der Statistik in Bayern.

Wie schon oft in Angelegenheiten von gemeinsam deutschem Interesse, ist König Ludwig von Bayern, durch die Verordnung vom 16. Dezember d. J., die Aufhebung der Zensur für innere Landesangelegenheiten betreffend, allen Regierungen unseres Vaterlandes mit schönem Beispiele vorangegangen. Hoffen wir baldige Nachfolge und wo möglich ein allgemeines deutsches Gesetz, welches die Freiheit der Presse herstellt. Mögen abre auch die Leiter der Perse den Beweis liefern, daß Deutschland für diese köstliche Blüthe im Kranze wahrer gesetzlicher Freiheit eben so vollständig reif ist, als andere Völker, die schon länger ihrer Segnungen sich erfreuen. — An jene Verordnung knüpft sich von unserm Standpunkte aus unwillkürlich der Wunsch einer der Statistik günstigen Auslegung des Artikels II. „Nr. 2: „Artikel, wodurch ein bestehendes Strafgesetz im Verbrechens- oder Vergehens-Grade übertreten wird, bleiben einer vorläufigen Zensur unterworfen." Es enthält nämlich §. 3 der III. Beilage zur Bayrischen Verfassungs-Urkunde folgende Bestimmung: „Auch diesen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nacheichten, zu deren Kenntniß sie nur duech ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königl. Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Ebenso bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhaltes über die königl. Staaten in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren."

Wenn wir dem ersten Satze dieses Gesetzes unsere Billigung nicht versagen können, so düesen wir doch auch behaupten, daß die Bestimmung des zweiten Satzes dahin geführt hat, daß die statistische Kenntniß Bayerischer Verhältnisse ungleich dürftiger ist, als im eigenen Interesse der Regierung und des Landes wünschenswerth sein möchte. — Die öffentliche Statistik ist eine Nothwendigkeit, und anstatt diese Behauptung durch hundertmal wiederholte Gründe zu unterstützen, können wir hinsichtlich Bayerns uns darauf beschränken, daran zu erinnern, daß Regierung und Stände wiederholt die Wahrheit jener Behauptung anerkannt haben. Zum Wirkungskreise des Staats-Ministerii des Innern gehören, in Gemäßheit K. Kabinetsbefehls vom 15. April 1817, „8. Die Anordnungen und Einleitungen zur Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs in den Jahresberichten", und zum Wirkungskreise der K. Regieeungen, Kammer des Innern gehört nach der K. Verordnung vom 27. März 1817: „die Sammlung aller Materialien zur Herstellung einer Statistik des Kreises." Seit jener Zeit sind 30 Jahre verflossen, die amtliche Statistik aber ist nicht erschienen. Daß schon vor 13 Jahren das Material dazu vollständig gesammelt war, ergiebt sich aus nachstehendem Königl. Restript: „Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. Wir vernehmen, daß die Stellen und Behörden der inneen Verwaltung jene umfassenden Arbeiten insgesammt theils vollendet, theils der Vollendung nahe gebracht haben, welche ihnen im Laufe der jüngsten zwei Jahre zu Herstellung einer vollständigen Statistik Unsers Reichs, und zu Entwickelung der wichtigsten Bedürfnisse und Zustände Unsers Volks aufgetragen worden waren. Es gereicht Uns zum besondern Wohlgefallen, aus dem bei diesem Anlasse bewährten Eifer die sprechendsten Beweise der Anhänglichkeit an Unsre Person, und die Fortdauer jenes hohen Berufernstes zu entnehmen, der den bayrischen Beamtenstand von jeher auszeichnet, und wovon derselbe in den wichtigsten und schwieeigsten Zeitpunkten so rühmliche Beweise gegeben hat. Indem Wir Unserm Staatsministerium des Innern auftragen, sämmtlichen betheiligten Ministerialeefeerenten, Generalkommissaeien, Kreisregierungen und Polizeibehörden Unsere allerhöchste Zufriedenheit auszudrücken, geben Wir Uns der Erwartung hin, es werden selbige in den Ergebnissen ihrer Leistungen, insbesondeee in der nun möglich werdenden materiellen und formellen Geschäftsvereinfachung und in den für das Wohl Unserer Unterthanen sich vorbereitenden Maaßregeln, die Früchte jener „nun vollständig erschöpften" außerordentlichen Geschäftsaufgabe ernten. München, 1. Januar 1834. Ludwig. — Fürst von Oettingen-Wallerstein. — Auf k. allerhöchsten Befehl der Generalsekretär: Fr. v. Kobell." Da es sich um Vollziehung einer Königl. Vorschrift handelt, so würden wir gern uns überreden, die Bearbeitung dieser Materialien sey längst vollendet und nur deren öffentliche Mittheilung unterblieben. Allein dem scheint nicht so zu seyn, weil zu verschiedenen Malen, noch in neuester

Digitized by Google

Zeit die Stände des Reichs an jene K. Vorschrift erinnert und um Bearbeitung und Herausgabe einer amtlichen Statistik Bayerns gebeten haben. Was kann die Ursache der Mißachtung des Königl. Gebots und der Nichtberücksichtigung der ständischen Wünsche seyn? Wir wissen es nicht, aber so viel ist uns bekannt, daß diese amtliche Vernachlässigung die Statistik keine guten Früchte getragen hat.

Außer dem gehaltreichen Vortrage des Abgeordneten Dr. Müller im III. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten, über die General-Uebersicht der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke ꝛc. in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1843; außer einzelnen Beilagen zu andern ständischen Aktenstücken, z. B. dem Budget; außer den Jahresübersichten, welche das Regierungsblatt über Kreislasten ꝛc. liefert; außer den (in statistischer Hinsicht dürftigen) Mittheilungen des Staatshandbuchs, der Ausstellungsberichte ꝛc.; — giebt es unseres Wissens statistische Veröffentlichungen mit amtlichem Karakter aus neuerer Zeit nicht.

Wenden wir uns dann zu den Privatarbeiten. Das beste oder vielmehr einzig gute Werk allgemeiner bayerischer Statistik ist die bekannte Schrift von Rudhart: Ueber den Zustand des Königreichs Bayern, 2 Bde., Stuttgart 1825—27. Ihm sind eine Menge kleinerer und größerer vorzugsweise geographischer Arbeiten gefolgt, z. B. von Cammerer, Eisenmann, Mälo; dann spezieller zu bezeichnen: Hohn, Atlas von Bayern. Geogr.-statist.-histor. Handbuch zur Kenntniß des Zustandes von Bayern 1840; Siebert, das Königreich Bayern, topographisch-statistisch, 1840; Obermeier, Geogr.-statist. Tabelle über das Königreich Bayern 1842; Walther, Topische Geographie von Bayern 1844. Alle diese Schriften sind mit dem besten Willen in statistischer Hinsicht sehr dürftig — weil die Staatsverwaltung so wenig Vorarbeiten gemacht, oder so wenig veröffentlicht hat. Lieferten nicht die Organe der landwirthschaftlichen und gewerblichen Vereine gelegentlich einzelne statistische Nachrichten, und hätte man nicht aus neuester Zeit ein Paar Provinzial- und Lokal-Beschreibungen (z. B. Vetter, Statistisches Hand- und Adreßbuch von Mittelfranken 1846; Kramer, Statistik des Regierungsbezirks von Oberbayern 1847), aus denen wenigstens Einiges abzuleiten ist, so würde völliges statistisches Dunkel über Bayern walten. Der fast einzige amtliche Lichtpunkt aus neuerer Zeit ist der Vortrag des Ministers des Innern Fürsten von Oettingen-Wallerstein in der 88. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1837, die Verhältnisse des Bodens, der Bevölkerung und des Erwerbes betreffend. Hoffen wir deshalb, daß neue Lichtstrahlen für das Gebiet der bayerischen Statistik aus nächster Zukunft hervorbrechen werden. v. R.

---

2. Das Interesse des Handels- und Fabrikstandes an der Statistik.

In England, Frankreich, Belgien, den Vereinigten Staaten ꝛc. hat bekanntlich der Fabrik- und Handelsstand den Werth der Statistik für seine Geschäftszweige längst erkannt und fördert dieselbe durch Bethätigung seines Interesses sehr wesentlich. Deutschland giebt bis jetzt nur vereinzelte Lebenszeichen in dieser Richtung und kann deshalb ein neues lehrreiches Beispiel an der St. Petersburger Kaufmannschaft nehmen, welche vor einigen Wochen an den Großfürsten Thronfolger (als Protektor der russischen geographischen Gesellschaft) nachstehende Eingabe gerichtet hat: „Die unter dem hohen Schutze Ew. Kaiserlichen Hoheit stehende russische geographische Gesellschaft verfolgt als einen ihrer Hauptzwecke die Sammlung und Verbreitung statistischer Nachrichten über Rußland, wodurch sie ohne Zweifel auch für den Handelsstand wesentlichen praktischen Nutzen herbeiführen wird, indem sie die Lage, die Mittel und die Beschaffenheit des inneren Handels in seinen Details erörtert. Die St. Petersburgische Stadt-Duma, beseelt von dem Wunsche, auch ihrerseits mit der geogeaphischen Gesellschaft zur Erreichung eines so wichtigen Zieles zusammenzuwirken, hat am 17. September beschlossen, aus ihren Mitteln 5000 Rubel Silber für einmal der geographischen Gesellschaft dazubeingen und hat uns bevollmächtigt, die geographische Gesellschaft zu bitten, sie wolle die genannte Summe von der gesammten Kaufmannschaft der Residenz entgegennehmen. Indem wir diese Bereitwilligkeit unserer Genossen der hohen Beachtung Ew. Kaiserlichen Hoheit darlegen, wagen wie hinzuzufügen, daß sich die petersburgische Kaufmannschaft glücklich schätzen wird, wenn sie durch diese schwache Mitwirkung der zum Wohle Rußlands arbeitenden Gesellschaft nützlich werden kann." Die geogeaphische Gesellschaft hat beschlossen, diese 5000 Silberrubel für statistische Arbeiten, die sich auf den innern Handel Rußlands beziehen, zu verwenden. Vor einigen Monaten schon hatte der Kommerzienrath Schukow auf 10 Jahre einen jährlichen Preis von 500 Rubel Silber für die beste statistische Arbeit ausgesetzt. v. R.

Digitized by Google

3. Die unentbehrlichsten Bedürfnisse einer grundbesitzlosen Arbeiterfamilie mit zwei Kindern, aus der guten Zeit entnommen. (Wagner zu Marienburg in Preußen.)

		Niedrigste Preise der Lebensbedürfnisse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Theilverhältnisse nach dem Werthe.	Theilverhältnisse nach den Arbeitstagen.
	I. Nahrung.								
1	Jährlich 14 Scheff. Rog. oder 1100 Pfd. Brod zu 6 Pf.	18	10	.					
2	1½ Scheffel Mehl, à Metze 4 Sgr.	3	6	.					
3	Hülsenfrüchte 3 Scheffel, à 1½ Thlr.	4	.	.					
4	Gemüse 30 Scheffel, à 8 Sgr.	8	.	.					
5	Fleisch 100 Pfd., à 2 Sgr.	6	20	.					
6	Fett 37 Pfd., à 2 Sgr. 6 Pf.	3	2	6					
7	Milch 100 Quart, à 6 Pf.	1	20	.	44	28	6	$\frac{9}{16}$	169
	II. Kleidung.								
1	Tuch 6 Ellen, à 20 Sgr.	4	.	.					
2	Leinwand 26 Ellen, à 2 Sgr. 6 Pf.	2	5	.					
3	Leinwandzeuch 6 Ellen, à 3 Sgr.	.	18	.					
4	Stiefel	2	.	.					
5	Schuhe	1	15	.	10	8	.	$\frac{7}{16}$	37½
	III. Wohnung.								
	Stube und Kammer mit Zubehör	.	.	.	8	.	.	$1\frac{1}{2}$ totel	30
	IV. Feuerung 3 Thlr. und 1 Thlr. 20 Sgr.	.	.	.	4	20	.	$\frac{1}{16}$	17½
	V. Licht, 15 Pfd. Oel	.	.	.	2	20	.	$\frac{3}{16}$	10
	VI. Seife	.	.	.	.	15	.	$\frac{1}{16}$ totel	2
	VII. Reparaturen an Werkzeug u. Gefäßen	.	.	.	.	15	.	$\frac{1}{16}$ totel	2
	VIII. Schule	.	.	.	2	15	.	$\frac{1}{16}$ totel	9½
	IX. Abgaben	.	.	.	1	.	.	$\frac{1}{16}$ totel	4
	X. Familien-Ereignisse	.	.	.	1	.	.	$\frac{1}{16}$ totel	4
	XI. Allerlei unvorhergesehene	.	.	.	3	28	6	$\frac{1}{16}$ totel	15
				Summa	80	.	.	.	301½

macht auf den Arbeitstag 8 Sgr.

VIII. Literatur und Kritik.

1. Die stehenden Heere in Deutschland in politischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht von Friedrich Wilhelm. Wiesbaden. Verlag der Friedrichschen Buchhandlung 1847.

Unter diesem Titel liegt uns eine kleine Broschüre vor, welche mit großer Klarheit einen Gegenstand behandelt, der in den langen Friedensjahren fast in allen landständischen Versammlungen lebhaft diskutirt worden ist. Der Verfasser hat sich eben nur in politischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht mit dem Gegenstande beschäftigt, und führt besonders an, daß die Vorschläge zu wünschenswerthen Reduktionen der Heere im Frieden, wie sie von ihm gemacht wären, hauptsächlich nur bei Staaten 2. und 3. Ranges anwendbar seien. In vielen Fällen enthält die Abhandlung nur kurze Andeutungen, doch manche Verhältnisse sind auch ausführlicher besprochen, jedenfalls ist das Werkchen mit großer Umsicht, und was besonders verdienstlich erscheint, in gutem Sinn und mit Ruhe verfaßt.

Die ganze Abhandlung zerfällt in 21 Unterabtheilungen, nämlich: §. 1. Allgemeine Betrachtungen über stehende Heere und deren Zwecke. §. 2. Anstalten zur Landesvertheidigung durch das stehende Militair, durch Festungen und Arsenale. §. 3. Militair-Conscriptionen. §. 4. Die sittliche Tüchtigkeit der Militairpflichtigen. §. 5. Die Befreiungsberechtigung der Militairpflichtigen. §. 6. Das Alter der Conscribirten und

Digitized by Google

die Dauer der Militair-Dienstzeit. §. 7. Die Stellvertretung, der freiwillige Eintritt und der Nummertausch. §. 8. Die Bekleidung, Bewaffnung, der Schmuck, das Trag- und Fährgeräth der Soldaten. §. 9. Die Stärke der stehenden Heere. §. 10. Die Krankenpflege. §. 11. Das Beurlaubungssystem. §. 12. Die Militairvertheilung im Staatsgebiet und der Garnisonwechsel. §. 13. Die Militair-Gerichtsbarkeit und das Straf-System. §. 14. Unterhaltung des Militairs und die Massengelder. §. 15. Beschäftigung, Unterricht und Heranbildung der Soldaten. §. 16. Die Heranbildung der Unteroffiziere. §. 17. Beförderung derselben und Uebertritt in den Civildienst. §. 18. Die Bildung der Offiziere und die Kadetten-Institute. §. 19. Die Beförderung der Offiziere und deren Uebertritt in den Civildienst. §. 20. Die Pensionirung der Militair-Personen und die Entlassung aus dem Dienste. §. 21. Das Cölibat der Militairpersonen. Zum Schluß sind noch einige aphoristische Bemerkungen über verschiedene Waffengattungen, aus der Erfahrung geschöpft, beigefügt.

Der Verfasser hat es so viel wie möglich vermieden, Gegenstände, die der Kriegskunst allein und ihren Hilfswissenschaften angehören, zu besprechen; dennoch hat er nicht ganz über dergleichen Thema hinwegkommen können, und gerade in diesen Stellen finden sich zuweilen Aussprüche, denen der erfahrene Soldat wohl nicht ganz beipflichten kann. Es sind solche Punkte bereits in einer Beurtheilung in der Militair-Literaturzeitung 1847. Nr. 42. besprochen und dort besonders hervorgehoben. Faßt man die Grundideen der ganzen Abhandlung zusammen, so sind es namentlich nachstehende Grundzüge, in welchen sich die Ansichten und Vorschläge des Verfassers vereinen.

1. Die Stärke der deutschen Bundeskontingente soll nicht nach der Zahl der Bevölkerung bestimmt, sondern auf die nachhaltigen finanziellen Hilfsquellen bastirt werden; eine Ansicht, die allerdings der Beachtung sehr werth ist, und die sich dem Statistiker unwillkührlich aufdrängt, wenn er Vergleiche über die Dichtigkeit der Bevölkerung der einzelnen Staaten, welche einen ziemlich sichern Maaßstab über den Reichthum derselben abgeben, mit dem angenommenen Kontingente zum Bundesheer anstellt.

2. Das stehende Heer soll im Frieden auf Kaders mit einem ausgedehnten Beurlaubungs-System reduzirt werden; die Landwehr soll nur im Kriege gebraucht werden, ihre Waffenübungen im Frieden als unnöthig wegfallen und dafür eine durch sein Beurlaubungs-System vorbereitete National-Bewaffnung eintreten. Der hier aufgestellte Grundsatz ist schon vielfältig besprochen worden, und immer gelangt man noch zu dem Schluß, daß ein gut organisirtes Landwehr-System, wie es Beispielsweise im Preußischen Staate statt hat, in Bezug auf Kriegsbereitschaft, bei mäßigen Kosten die meiste Garantie bietet. Für kleinere Staaten mag der Vorschlag des Verf. beachtenswerth sein.

3. Die Subaltern-Stellen sollen beschränkt, die Verwaltung vereinfacht und die Militair-Gerichtsbarkeit ganz abgeschafft werden.

4. Als Regel soll feststehen, daß bei hinlänglicher Befähigung nur von der Picke an die Beförderung zu den höheren und höchsten Graden stattfindet, namentlich sollen die tüchtigsten aus dem Chor der Unteroffiziere (dem militairischen Mittelstand) zu den höhern Graden befördert werden, weshalb er die sogenannten Kadetten-Institute für kostspielig und unnöthig erklärt und ihre Abschaffung vorschlägt. Wenn wie jetzt im preußischen Staate die Kadetten-Institute eine Organisation erhalten, wonach die jungen Leute eine Gymnasial- oder Real-Erziehung erhalten, so daß sie nicht allein und ausschließlich für den Offizierstand ausgebildet werden, treffen sie die Vorwürfe nicht, welche der Verf. in seiner Abhandlung anführt, während sie andrerseits auch immer ihre Vorzüge haben und behalten.

5. Die Soldaten sollen während ihres Dienstes anhaltend nützlich beschäftigt werden, so daß ihre Dienstzeit nach Art einer Volksschule sie noch mehr qualificirt macht, nach der Entlassung für Gewerbe- und Civildienste recht brauchbar zu sein.

6. Endlich sollen durch Vermeidung aller unnöthigen Ausgaben, von denen viele namentlich angedeutet sind, bedeutende Ersparnisse im Militair-Etat hervorgebracht werden.

Der Verf. hat die hier aufgezählten Grundzüge in seiner Abhandlung mit Klarheit und Freimüthigkeit entwickelt, und einen Beitrag zur Erkenntniß der militairischen Verhältnisse in staatswirthschaftlicher Beziehung geliefert, welcher dankenswerth aufgenommen werden muß, und auch wohl nicht ohne Folgen bleiben wird. C. H.

---

2. Termin- und Notiz-Kalender für die preußischen Verwaltungsbeamten. Dritter Jahrgang, 1848. Berlin bei Carl Heymann.

In den Beilagen befinden sich neben Bestimmungen und Verordnungen, die ausschließlich oder doch vorzugsweise nur auf die amtliche Stellung der preußischen Verwaltungsbeamten Bezug haben, auch sa-

Digitized by Google

tistische Mittheilungen von umfassenderem Interesse. Dahin rechnen wir die Uebersicht der Bevölkerung des preußischen Staats nach Regierungsbezirken und Provinzen und deren Zunahme in den letzten 30 Jahren, die Uebersicht der vornehmsten Staatsbehörden und ihrer jetzigen Chefs mit Notizen über das Budget, und vorzugsweise die unter der Ueberschrift diverse Notizen gegebenen statistischen Angaben. Diese letzteren enthalten Aufschlüsse über den Stand verschiedener Gewerbe, wie der Bäcker, Schlächter, Gastwirthe, Aerzte, Brantwein- und Bierschänker, Kaufleute u. s. w, der Schiffahrt, des Bergbaues, der Dampfmaschinen, der Schulen und Universitäten, eines großen Theils der Beamten, der Geistlichkeit, des Militairs, der Dienstboten u. s. w. Wenn diese Mittheilungen, wie es bei der Beschränktheit des Raumes natürlich ist, auch nicht vollständig sind und nur bis zum Jahre 1845 reichen, so kann doch durch eine zweckmäßige Wahl des Materials für die künftigen Jahrgänge mit der Zeit etwas Vollständigeres geleistet werden. Aber auch schon aus den Mittheilungen dieses einen Jahrganges können wir unter Anderem ersehen, daß auf die Bevölkerung des preußischen Staates, die von dem Jahre 1417 bis zum Jahre 1843 von 188500 auf 15,471765 Einwohner gestiegen ist, 5186 Aerzte und Wundärzte, 120 Zahnärzte u. dgl., 1403 Apotheker, 11260 Hebammen, 947 Roß- und Viehärzte, 1648 Gymnasiallehrer, 26992 Schüler der Gymnasien, 27830 Elementarschullehrer, 1,184864 Elementarschüler, 1,143282 Elementarschülerinnen, 1040 Lehrer an Knabenschulen, 38191 Schüler dieser Knabenschulen, 1553 Lehrer und Lehrerinnen an Mädchenschulen, 40910 Schülerinnen in denselben, 4437 Studirende, 2583 Seminaristen, 7273 Justizbeamte (ohne Justizkommissarien und Advocaten), 8758 das Steuerpersonal, 280000 Militairpersonen, 162826 Kaufleute jeder Klasse, 76958 Gast-, Schänk- und Speisewirthe, 23346 Bäcker, 18552 Schlächter, 80192 Bergleute, 1,240194 Dienstboten, kommen. Wird dieses Verzeichniß bis zur möglichsten Vollständigkeit ergänzt, so kann mit Berücksichtigung des Umfanges der von den produzirenden Klassen hervorgebrachten und verarbeiteten Erzeugnisse und des Einkommens der nicht produktiven Volksklassen ein wichtiger Anhaltspunkt für die Beurtheilung des Nationalreichthums und dessen Vertheilung gewonnen werden. Es ist daher wünschenswerth, daß die Redaktion des Terminkalenders auf dem betretenen Wege fortfahre, wobei nur zu bemerken wäre, daß sie bei den wahrscheinlich großentheils aus amtlichen Urkunden geschöpften Nachrichten die Quellen ihrer Mittheilungen angeben möge.

Bgth.

An Mitglieder und Freunde.

Der Verein für deutsche Statistik wünscht statistische Preisfragen auszuschreiben und zwar mit der Frage:

Ist die oft gehörte Behauptung gegründet, daß Verarmung und Verderbtheit gegen frühere Zeiten unverhältnißmäßig zugenommen haben, und welches sind (im Falle der Bejahung) die allgemeinen Ursachen dieser Erscheinung?

den Anfang zu machen.

Da die Geldmittel des Vereins für eine derartige Ausgabe, zur Zeit noch nicht ausreichen, so wendet derselbe sich an seine begüterten Mitglieder und Freunde mit der Bitte:

Durch kleine Geldgeschenke zur Bildung eines Prämienfonds beizutragen.

Digitized by Google

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

1. Vergleichende Statistik der Bevölkerungs-Verhältnisse Deutschlands und der übrigen Staaten Europa's.

Vom Dr. Frhr. v. Reden.

I. Flächengehalt der deutschen Staaten; Bevölkerung am Schluß der Jahre 1834, 1837, 1840, 1843 und 1846; Durchschnittszunahme; Vergleichungen.

Staat.	Flächeninhalt. □Meil.	Bevölkerung nach der Zählung Ende					Jährl. Durchschnittszunahme in Proz.		
		1834	1837	1840	1843	1846	für einzelne Landestheile höchste	geringst	mittlere für den ganzen Staat
I. Oesterreich									—
Oesterreich u. d. Enns	359,45	1,343652	1,364496	1,409626	1,453315	1,489870*	1,10	0,52	
Oesterreich ob der Enns und Salzburg	347,97	846982	848054	857568	864549	870405*	0,37	0,04	—
Steiermark	408,10	923882	954076	975309	997200	1,054971*	1,90	0,74	—
Kärnthen und Krain	369,91	743217	747637	759541	776849	788060*	0,76	0,20	—
Küstenland	145,41	445317	465116	481189	492628	508399*	1,48	0,79	—
Tirol und Voralberg	522,87	827635	827880	839755	848177	855023*	0,48	0,01	—
Böhmen	942,81	4,001852	4,067927	4,174168	4,318732	4,424359*	1,15	0,55	—
Mähren und Schlesien	498,27	2,110141	2,117242	2,166638	2,242167	2,286174*	1,16	0,11	—
Zusammen	3595,09	11,242678	11,392428	11,663794	11,993617	12277261*	0,94	0,44	0,77
II. Preußen.									
Pommern	574,33	941193	990285	1,056494	1,106350	1,165073	2,23	1,57	—
Brandenburg	734,14	1,651320	1,741411	1,857097	1,935107	2,066993	2,27	1,40	—
Schlesien	741,74	2,547579	2,679473	2,858816	2,948884	3,055809	2,23	1,05	—
Sachsen	460,63	1,490583	1,564187	1,637224	1,683906	1,742452	1,64	0,95	—
Westphalen	367,96	1,292902	1,326467	1,383197	1,421443	1,445719	1,43	0,59	—
Rheinprovinz	487,14	2,392407	2,473723	2,591650	2,679508	2,763080	1,59	1,04	—
Zusammen	3365,94	10,315984	10,775546	11,384478	11,775198	12,249126	1,88	1,44	1,56
III. Bayern.									
Ober-Bayern	311,12	—	684405	690492	694344	705544	0,54	0,19	—
Nieder-Bayern	194,38	—	515117	522118	535499	543709	0,83	0,45	—
Pfalz	105,64	—	565345	579120	595193	608470	0,88	0,71	—
Oberpfalz u. Regensb.	174,58	—	449608	457608	463187	467606	0,60	0,32	—
Ober-Franken	127,35	—	480230	486222	496783	501163	0,72	0,30	—
Mittel-Franken	137,72	—	507604	511937	518478	527866	0,60	0,28	—
Unter-Franken und Aschaffenburg	169,54	—	579473	579279	587887	592080	0,49	0,24	—
Schwaben u. Neuburg	173,95	—	533687	544201	548956	558436	0,66	0,20	—
Zusammen	1394,58	4,246778	4,315469	4,370977	4,440327	4,504874	0,54	0,43	0,51
IV. Würtemberg.						1845			
Neckarkreis	60,721	442447	451320	468204	478508	492067	1,12	0,67	—
Schwarzwaldkreis	87,065	414489	439516	452515	467866	477715	2,01	0,99	—
Jaxtkreis	93,261	349779	365696	375257	383248	389818	1,52	0,71	—
Donaukreis	113,614	362999	376575	387192	395545	403329	1,25	0,72	—
Zusammen	354,661	1,569714	1,633107	1,683168	1,725167	1,762929 1,781810*	1,35	0,83	1,12

Digitized by Google

Staat	Flächeninhalt □ Meil.	Bevölkerung nach der Zählung Ende					Jährl. Durchschnittszunahme in Proz.		
							für einzelne Landestheile		mittlerer für den ganzen Staat
		1834	1837	1840	1843	1846	größte	geringste	
V. Baden.									
Seekreis	61,50	173510	184409	186556	191967	197023	1,16	0,88	—
Ober-Rheinkreis	78	330190	336074	340931	351952	358342	0,70	0,67	—
Mittler Rheinkreis	77	406180	424467	437272	449230	460413	1,17	0,83	—
Unter Rheinkreis	62	320838	322532	332205	342905	351708	0,56	0,76	—
Zusammen	278,50	1,231319	1,267482	1,296967	1,335351	1,367186	0,99	0,90	0,92
VI. Hessen. Grßh.									
Starkenburg	51,93	273293	284993	300160	311358	317093	1,77	0,61	—
Oberhessen	72,71	282081	288611	297672	305277	310141	1,05	0,44	—
Rheinhessen	21,90	205320	209067	213671	218076	225445	1,13	0,61	—
Zusammen	152,56	760694	782671	811503	834711	852679	1,23	0,72	1,01
VII. Hessen. Krfth.									
Niederhessen	80,50	310111	337440	353220	361676	366775	2,04	0,48	—
Oberhessen	36,30	108011	114769	119008	121665	122432	1,76	0,21	—
Fulda	31,00	123276	133577	137777	140983	140713	2,79	0,72	—
Hanau	25,30	105616	111797	118615	122380	124782	2,06	0,66	—
Zusammen	176	618017	700583	728650	746704	754702	2,70	0,56	1,27
VIII. Nassau. Hrzth.	90,50	373601	383730	398095	412271	418627	1,25	0,51	1,20
IX. Sächsen Kngr.									
Kr.-Direktion Dresden	78,75	411864	429630	438165	449569	464583	1,41	0,66	—
- Leipzig	63,11	361251	376525	384680	396845	417616	1,74	0,71	—
- Zwickau	81,23	549811	576505	611545	634838	669248	2,04	1,27	—
- Bautzen	45,53	257444	269394	271886	276548	285217	1,33	0,31	—
Zusammen	271,69	1,595668	1,652114	1,706276	1,757800	1,836664	1,51	1,06	1,26
X. Hannover Kngr.		1833	1836	1839	1842	1845			
Landdrostei Hannover	109,71	329180	325979	335319	341448	343184	0,61	0,17	—
- Hildesheim	82,45	352325	357173	363353	364191	365998	0,56	0,10	—
- Lüneburg	204,45	303114	306806	313338	319621	323879	0,71	0,41	—
- Stade	123,60	241142	245530	251588	258833	263916	0,96	0,61	—
- Osnabrück	113,75	263624	266271	266678	269747	267395	0,35	0,23	—
- Aurich	54,48	153671	157431	162123	167469	174284	1,36	0,92	—
Bergbptsch. Clausthal	10	28573	29095	29708	33915	35055	5,17	0,81	—
Im ganzen Königreiche	698,85	1,662629 1,671181*	1,688285 1,699559*	1,722107 1,733269*	1,755527 1,761632*	1,773711 1,782771*	0,68	0,34	0,56
XI. Braunschweig Herzogthum.		1833	1836	1839	1843	1846			
Krdirkt. Braunschweig		58601	—	—	63553	—	0,84		—
- Wolfenbüttel		50126	—	—	53883	—	0,25		—
- Helmstedt		41131	—	—	42981	—	0,45		—
- Holzminden		40567	—	—	44730	—	1,02		—
- Gandersheim		38416	—	—	41628	—	0,84		—
- Blankenburg		19443	—	—	21454	—	1,03		—
Im ganzen Herzogth.	71	248284 250621*	255295 256735*	259615 261769*	268229	274214*	0,84	0,56	0,80
XII. Oldenburg Gr. Hrzth Oldenburg m. d. Herrschaft Jever u. Kniphausen	99,20	1835 211789	215357*	220709*	(Juli 1843) 226062	(Juli 1846) 227324 (1845)	0,84	0,19	—
Frstth. Lübek	8,50	19700	20115*	20749	21111	21517 21671* (Ende 1846)	1,06	0,58	—
Frstth. Birkenfeld	8,70	26597	27411*	28660	(Ende 1843) 29480	30068	1,33	0,87	—
Im ganzen Großhrzth.	116,40	258086 255765*	262886*	270118*	276653	278909 279063*	0,93	0,30	0,74

Digitized by Google

Stand	Flächeninhalt □ Meil	Bevölkerung nach der Zählung Ende 1831	1837	1840	1843	1846	Jährl. Durchschnittszunahme in Proz. für einzelne Landestheile höchste	geringste	mittlere für den ganzen Staat
XIII. Mecklenburg Schwerin. Gzth.	228	463362	476199	494530 1839 89598	501500	522144 1845 94614	1,26	0,67	1,00
XIV. Mecklenburg-Strelitz. Grzth.	47	84656*	87926*	90431*	92912*	95150*	1,29	0,90	1,06
XV. Sachsen Weimar-Eisenach. Gr.	66,564	238672	245640	248480	242833	257573	0,97	0,39	0,66
XIV. Sachsen-Coburg-Gotha Hzth.	37	134665	138513	141211	144015	147216	0,95	0,66	0,77
XIV. Sachsen-Meiningen Hildbh. Hz.	45,73	146324	151108	152610	156930	160515	1,09	0,34	0,81
XVIII. Sachsen-Altenburg Herzogth.	24	117921	120117	122717	125312	128819	0,92	0,64	0,77
XIX. Anhalt Dessau Herzogthum	15,30	59331	60891	61793	62691	63082	0,88	0,21	0,52
XX. A. Bernburg. H.	14,19	45292	45869	46252	46929	48814	1,26	0,28	0,85
XXI. A. Cöthen. Hz. (Ist hier getrennt gehalten, da dessen Zukunft noch nicht schließlich geordnet scheint).	15	38569	40129	41020	42106	43180	1,35	0,74	1,00
XXII. Holstein-Lauenburg Hrzth.		1835				1845			
Holstein	154,90	435596	443394*	455093	469655*	479364	1,06	0,88	—
Lauenburg . . .	19	43100	43996*	45342	46029*	46486	1,02	0,50	—
In beiden Herzogthümern zusammen	173,90	478696 474348*	487390*	500435	515684*	525850 530933*	1,01	0,89	0,98
XXIII. Luremburg-Limburg Großhrz.									
Luremburg . . .	46,60	161196*	167432*	173668*	179904	186140	1,29	1,16	—
Limburg	40,10	186677*	189612*	192547*	195482	198417	0,53	0,50	-
Zusammen	86,70	347873*	357044*	366215*	375386	384557	0,98	0,81	0,95
XXIV. Hohenzollern-Sigm. Frstth.	15,90	42214	42611	43625	41641	45131	0,79	0,31	0,64
XXV. Hohenzollern Hechingen Frstth.	5,50	19028	19353	19451	20143	20226	1,18	0,14	0,52
XXVI. Hessen-Homburg Landgrafsch.	5,00	22547	22945	23689	24373	24433	1,08	0,08	0,70
XXVII. Schwarzb.-Sonderh. Frstth.	15,44	54080	55208	57257	57909	58682	1,24	0,38	0,71
XXVIII. Schwarzb. Rudolstadt Frstth.	15,57	64229	65841	66861	68891	70918*	0,98	0,58	0,76
XXIX. Lippe-Detmold Fürstenthum	20,60	1835 98428 97720*	99814*	101970	104462	106046	0,82	0,51	0,70
XXX. Schaumburg Lippe Fürstenthum	9,75	27600*	28800*	30000	31122*	1845 31870 32244*	1,41	1,20	1,32

Digitized by Google

Stand	Flächeninhalt. □Meil.	Bevölkerung nach der Zählung Ende					Jährl. Durchschnittszunahme in Proz.		
		1834	1837	1840	1843	1846	für einzelne Landestheile höchste	für einzelne Landestheile geringste	mittlere für den ganzen Staat
XXXI. Waldeck Fth.	21,67	55900	57077	58381	58753	59704*	0,76	0,21	0,43
XXXII. Lichtenstein Fürstenthum. .	2,50	5616*	5880*	6114*	6351	6585*	1,38	1,23	1,30
XXXIII. Reuß, ältere Linie . .	6,40	30041	31500	33062	33803	35150	1,31	0,75	0,91
XXXIV. Reuß, jüngere Linie .	21,10	72021*	72975*	73929	74883	77016	0,95	0,13	0,58
XXXV. Hamburg, freie u. Hansestadt m. i. Landgebiete	7,00	158091	1838 165275 163179*	170969*	179510*	188054	1,72	1,14	1,58
XXXVI. Bremen, freie u. Hansestadt und ihr Gebiet	4,80	67001*	69185*	71366*	1842 72820 73547*	1845 75000 75727*	1,09	1,00	1,01
XXXVII. Lübeck, freie u. Hansestadt und ihr Gebiet	5,21	40123*	40897*	41371*	1842 41687 41815*	1845 42162 42320*	0,39	0,38	0,38
XXXVIII. Frankfurt a. M. fr. Stadt und deren Gebiet	1,875	61781*	1838 63936 63398*	65012*	66626*	68240	0,87	0,80	0,84
Zusammen	11477,67	37,131389	38,169729	39,137881	40,533460	41,672375	1,11	0,93	1,02

Schon seit anderthalb Jahren hege ich die Absicht, vergleichende Zusammenstellungen über die Bevölkerungs-Verhältnisse der deutschen Staaten zu versuchen, weil es dergleichen in der zur Aufgabe gemachten Gründlichkeit bekanntlich nicht giebt. Seit einem Jahrzehnt hatte ich dafür gesammelt, allein als es zum Verarbeiten kam, fanden sich so viele Lücken, daß ich wiederholend bei den Regierungen unseres Vaterlandes Hülfe suchen mußte. Diese ist (mit kaum zu erwähnenden Ausnahmen) auf das Bereitwilligste und so vollständig geleistet, als die vorhandenen Quellen nur immer zuließen. Daß die den Regierungen zu Gebote stehenden Nachrichten — wie sich später im Einzelnen ergeben wird — zur Befriedigung meiner vielleicht zu hoch gespannten Wünsche nicht immer ausreichten, ist eine Verschuldung vergangener Jahre, in denen man sogar der Bevölkerungsstatistik keine genügende Aufmerksamkeit schenkte.

Als das Material beisammen war, entstanden neue Schwierigkeiten durch den Umstand, daß die Zählungen nicht in denselben Jahren und nicht in denselben Monaten vorgenommen sind. Oesterreich z. B. läßt im Anfange des Jahres zählen, der Zollverein am Schlusse; der norddeutsche Steuerverein zwar auch von drei zu drei Jahren, jedoch immer ein Jahr vor dem Zollverein; die Großherzogthümer Mecklenburg, Luxemburg-Limburg, die Herzogthümer Holstein-Lauenburg, die Hansestädte u. s. w. scheinen sich nicht an bestimmte Zählungsabschnitte gebunden zu haben. Sodann sind die Systeme der Zählung sowohl, als der Aufzeichnungen über die Bewegung der Bevölkerung, sehr verschiedenartig.

Alle dieses war jedoch kein absolutes Hinderniß, denn es lag genügendes Material vor um durch Berechnung solche Zahlen zu finden, die zu Vergleichungen sich eignen. Dies ist geschehen (die durch Berechnung gefundenen Zahlen sind durch einen * kenntlich gemacht)

Digitized by Google

und aus den vorhandenen Nachrichten sind drei Tafeln zusammengestellt, deren erste vorstehend abgedruckt ist.

Die zweite Tafel wird folgende Ueberschriften enthalten: Zahl der Familien — Bevölkerung nach Geschlecht — nach Altersklassen — Vergleichung — Auswanderungen und Einwanderungen. —

Die Ueberschriften der dritten Tafel sind: Geburten im mehrjährigen Durchschnitt — Sterbefälle desgleichen — Ueberschuß der Lebenden — Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten — Zahl der Trauungen im mehrjährigen Durchschnitt — Verhältniß der Trauungen zur lebenden Bevölkerung. —

Bevor ich zum Inhalt der Tafel I. übergehe, scheint nicht unwesentlich über die Grundsätze, welche bei den Volkszählungen maaßgebend sind, Einiges mitzutheilen.

Zur Ermittlung der Bevölkerung der österreichischen Monarchie fehlt es an einem sichern, in allen Provinzen gleichförmig zur Anwendung gelangenden Maaßstabe. In den der Militair-Konscription unterliegenden Provinzen (Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnthen und Krain, Küstenland mit Ausnahme des Gebiets von Triest, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien) wird zu diesem Behufe alle drei Jahre eine Volkszählung vorgenommen. Im Gebiete des Freihafens von Triest dagegen, in Tyrol, Dalmazien und dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche werden jährlich von den Verwaltungs-Behörden Volkszählungen vorgenommen. Unter der Gesammtbevölkerung der Provinzen erscheint auch das aktive Militair nach den jedesmaligen Standorten eingerechnet; die Pensionisten und Patental-Invaliten werden mit der Zivilbevölkerung gezählt. Die Vorschriften hinsichtlich dieser periodischen Volkszählungen lassen recht viel zu wünschen übrig, und namentlich das, was sie demgemäß über bürgerliche Stellung, Beschäftigung u. s. w. ergeben, ist sehr dürftig. Die von der Direktion der administrativen Statistik bearbeiteten Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie und Professor Becher (Statistische Uebersicht der Bevölkerung der Oesterr. Monarchie, Stuttgart 1841 und Wien 1846) haben zwar das vorhandene Material mit Fleiß und Umsicht benutzt; jedoch begreiflich jene Mängel nicht beseitigen können. Die Vorschriften zur Führung der Register über Trauung, Geburt und Sterben sind von 1784, in einer Verordnung Kaisers Joseph vom 20. Februar enthalten. — Für den deutschen Zollverein wurde schon unter dem 31. Januar 1834 eine Uebereinkunft wegen der für die Einnahmevertheilung wichtigen Volkszählungen getroffen. Eine Vervollständigung dieses Vertrages hat durch die Vereinbarung vom 23. Oktober 1845, die Befolgung gleichmäßiger Grundsätze für die periodischen Bevölkerungs-Aufnahmen betreffend, Statt gefunden. Da diese Bestimmungen für den größten Theil von Deutschland maaßgebend sind, so scheint zweckmäßig das Wesentlichste daraus mitzutheilen und zwar nach der Vollzugsverordnung für das Königreich Würtemberg vom 12. Oktober 1846.

§. 1. Von 3 zu 3 Jahren und erstmals im laufenden Jahre 1846 wird in sämmtlichen Gemeinden des Königreichs auf den 3. December, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, auf den 4. December, eine Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung vorgenommen. Die an diesem Tage zu beginnende Zählung ist ununterbrochen fortzusetzen und wo möglich am nämlichen, in volkreicheren Orten spätestens am dritten Tage, zu vollenden. Hiebei gilt der dritte beziehungsweise vierte December als Normaltag in der Art, daß auch die an den folgenden Tagen fortgesetzte Zählung nur denjenigen Stand der Bevölkerung, wie er am Normaltage gewesen ist, ins Auge zu fassen hat. Etwa erforderliche Nachzählungen des eben erwähnten Standes haben noch im Laufe des Monats December zu geschehen.

§. 2. Bei dieser Zählung ist zu erheben: I. die Anzahl der Familien, II. die Anzahl der Ortsanwesenden, und zwar: 1. der über 14 Jahre a. männlichen Geschlechts, b. weiblichen Geschlechts, 2. der unter 14 Jahre a. männlichen Geschlechts, b. weiblichen Geschlechts, und 3. die Summe aller Ortsanwesenden.

§. 3. Soweit nicht nach der Bestimmung zu b. (hienach) eine Ausnahme eintritt, sind:

a. im Allgemeinen alle In- und Ausländer als Ortsanwesende zu zählen, welche am Normaltage der

Digitized by Google

Zählung (§. 1.) im Orte ihren Aufenthalt genommen haben, derselbe mag ein dauernder oder ein vorübergehender sein.

Es werden sonach am Orte ihres Aufenthalts gezählt: alle dort in Lohn und Brod stehende Dienstboten, alle dort in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbsgehülfen, einschließlich derjenigen, welche in Handwerkerherbergen eingekehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Taglöhner; alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt und dergleichen befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, so wie die in dortigen Kranken-, Entbindungs-Häusern, Gefängnissen, Straf- und Besserungs-Anstalten und dergleichen befindlichen Personen; endlich die stationirten Landjäger und Grenzaufseher, so wie die garnisonirenden Offiziere und Soldaten. Beurlaubte Soldaten dagegen werden nicht am Garnisons-, sondern an ihrem jeweiligen Aufenthalts-Orte gezählt.

b. Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerkerherbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten (also mit Ausschluß der in gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden) werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, in welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet und daselbst nicht gezählt.

c. Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande sich befinden, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeits-Ortes an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht.

Zu den hiernach in ihrem Wohn- oder Angehörigkeits-Orte mit zu zählenden Personen gehören auch diejenigen, welche wegen Betriebs eines Gewerbes im Umherziehen zur Zeit der Zählung vom Hause abwesend sind, dagegen nicht die auf der Wanderung begriffenen Gesellen und Gehülfen.

d. Solche Vereinsangehörige, welche mehr als einen Wohnsitz im Vereine haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen.

§. 4. Der Bevölkerungs-Aufnahme muß eine wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen zum Grunde liegen, und es darf letztere nicht durch Benutzung der Wohnungsregister, oder anderer Quellen über die Bevölkerungs-Verhältnisse ersetzt werden.

Zur Erleichterung des Geschäfts ist es jedoch zulässig, Formulare zur eigenen Einrückung der am Zählungstage zum Hausstande gehörigen Personen an die selbstständigen Ortsbewohner austheilen zu lassen, welche Formulare demnächst innerhalb der für die eigentliche Zählung festgesetzten Zeit durch die dazu bestimmten Beamten von Haus zu Haus abzuholen und zugleich hinsichtlich der Richtigkeit der Ausfüllung zu prüfen sind.

Die Zählung geschieht in jeder politischen Gemeinde, und, wo solche aus einzelnen Parzellen besteht, in einer jeden derselben abgesondert. Dieselbe ist eine Obliegenheit der Gemeinde-Behörden unter Mitwirkung derjenigen Ortsgeistlichen, welche mit Abfassung der Bevölkerungs-Tabellen beauftragt sind.

§. 5. Die tabellarisch zu verzeichnenden, von dem betreffenden Ortsvorsteher zu beglaubigenden Ergebnisse der Zählung sind von demselben längstens bis zum 3., beziehungsweise 4. Januar dem Oberamt zu übergeben, welches dieselben mit den bei ihm vorliegenden Bevölkerungs-Notizen zu vergleichen, etwaige Mängel zu verbessern und mit einer tabellarischen Zusammenstellung der Bevölkerung sämmtlicher Gemeinden und Parzellen seines Bezirkes bis zum 19., beziehungsweise 20. Januar dem statistisch-topographischen Büreau zu übergeben hat.

§. 6. Die Listen über den Gang der staatsangehörigen Bevölkerung sind als Controlemittel für die Aufnahme der ortsanwesenden Bevölkerung (§. 1.) zu benutzen und bei auffallenden Differenzen zwischen beiderlei Aufnahmen haben die Geistlichen und Ortsvorsteher die Ergebnisse der wirklichen Zählung mit der Berechnung aus den Familien-Registern zu vergleichen und die hieburch etwa aufgefundenen Irrthümer zu verbessern.

Wegen der Begriffe Ortsangehöriger und Familie, waren Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung das Königl. statistisch-topographische Büreau in Stuttgart unter dem 29. Dezember 1846 nachstehende Bekanntmachung erließ:

Da Zweifel über die Anwendung einiger Bestimmungen der Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. Oktober d. J. hinsichtlich der Aufnahme des Standes der Bevölkerung im laufenden Jahre (Reg.-Blatt S. 468) entstanden sind, so sieht sich die unterzeichnete Stelle zu Bewirkung einer gleichmäßigen Behandlung zu folgenden Erläuterungen veranlaßt: 1. Was unter einer Familie zu verstehen sei, ist in §. 5 der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1823 (Reg-

Digitized by Google

Blatt S. 513 u. f.) ausgesprochen. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß nicht nur Wittwer und Wittwen, selbst wenn sie im Leibgeding leben, sondern auch einzelne elternlose, unverehlichte Personen, letztere in so fern und in so lange, als sie eine eigene Haushaltung führen, für sich eine eigene Familie bilden. Dagegen sollen nach der Verordnung der K. Oberkonsistoriums vom 21. Juli 1809 (Reg.-Blatt S. 306) diejenigen, welche in der Familie eines Dritten befindlich sind, als Pflegekinder, Waisen, Ehehalten, in dem Familienregister ihres Geburtsorts unter dem Namen ihrer verstorbenen Eltern fortgeführt werden. 2. Die Liste A über den Stand der Bevölkerung hat in Rubrik V die Summe der Ortsangehörigen, abgetheilt nach Familien-Eigenschaften, also die Zahl a. der Verehlichten, b. der Wittwer, c. der Wittwen, d. der Geschiedenen und e. der Unverehlichten nachzuweisen. Namentlich hat — für diesen Zweck — die letzterwähnte Rubrik (Unverehlichte) die Gesammtzahl derjenigen Individuen, Kinder und Erwachsenen, dieselben mögen eine eigene Haushaltung führen oder nicht führen, zu begreifen, welche sich nicht zur Aufnahme in die vier vorangehenden Rubriken eignen. 3. Das Ergebniß dieser fünf Rubriken muß den Gesammtzahleneinträgen von A II. (Anzahl der Ortsangehörigen), IV. (Altersklassen) und VI. (kirchliches Verhältniß) entsprechen. 4. Hienach werden, gemäß des §. 12. der Verfügung vom 12. Oktober d. J., die Ziffern zu I. und II. der Abtheilung B (Anzahl der Familien und der Ortsanwesenden) dadurch gefunden, daß a) die Ergebnisse der Rubrik A IV. (Altersklassen) in die Abstufungen unter und über 14 Jahren, männlichen und weiblichen Geschlechts, gebracht; b. die Ergebnisse der Rubrik A V. (Familienstand), nämlich die Anzahl der Verehlichten, Wittwer, Wittwen und Geschiedenen, und — für diesen Zweck — von den Unverehlichten diejenigen, welche nach Punkt 1 (oben) als Ueberreste von Familien behandelt werden, zusammengestellt; c) die abwesenden Ortsangehörigen sowohl nach beiderlei Altersklassen, als nach den kaum gedachten Rücksichten des Familienstandes abgezogen und hierauf die ortsanwesenden Fremden nach ebendenselben Kategorien hinzugerechnet werden.

Ueber die Grundsätze, welche bei Kontrolle der Bewegung der Bevölkerung maaßgebend sind, giebt für den preußischen Staat Hoffmann in seiner Sammlung kleiner Schriften, Berlin 1843, Seite 1 ff einige Auskunft; für Würtemberg die Ministerial-Verfügung vom 12. Oktober 1846, Reg.-Bl. Nr. 51; für das Königr. Sachsen die Verordnungen vom 15. Mai 1832 und 18. August 1846; für das Königreich Hannover das Ministerial-Ausschreiben vom 9. März 1833 u. s. w.

Obgleich bis jetzt gar keine Angabe über die Gesammt-Bevölkerung Deutschlands vorhanden ist, deren Elemente auf zuverlässigen amtlichen Ermittelungen beruhen; haben doch alle Geographen und Statistiker dergleichen Berechnungen gemacht. So ist die Zahl der Bewohner des deutschen Bundes angegeben für das Jahr:

1820	in Crome, Staatskräfte des deutschen Bundes auf	30,179000,
1822	in Hassel, Lehrb. d. St. d. Europ. Staat. auf .	32,500000,
1826	in Balbi, Abrégé de Géogr. Paris 1838. auf .	34,500000,
1832	in Bran, Minerva, Mai 1833. auf	36,502000,
1833	in v. Schlieben, Staaten-Geogr. auf	34,393000,
1833	in v. Malchus, Milit. Geogr. auf	35,677000,
1834	in Hoffmann, Deutschland u. seine Bewohner auf	37,120000,
1834	in Stein (Hörschelmann), Geogr. u. Statist. auf	35,730000,
1835	in Sommer, Lehrb. d. Erd- u. Staat.-Kunde auf	36,000000,
1838	im Geneal. histor. statist. Almanach, Weimar, auf .	38,095000,
	(Derselbe von 1833: 35,730000)	
1840	in Möller, Geogr. stat. Handwörterbuch auf . .	38,095000,
1840	in Schnabel, Europa im Jahre 1840 auf . . .	38,806000,
1841	in Merleker, histor. polit. Geogr. auf	37,125000,
1842	in Berghaus, Grundriß der Geographie auf . .	39,968000,
1843	in v. Roon, Grundz. d. Erd-, Völk.- u. Staat.-Kde. auf	39,348000,
1844	in Ungewitter, Neueste Erdb. u. Staat.-Kunde auf	40,000000,
1846	in Volger, Handb. d. Geogr., 5. Aufl. auf . .	40,000000,
1847	im Gothaer diplom. Jahrbuch für 1848 auf . .	41,055000.

Digitized by Google

Angaben über den Flächengehalt des deutschen Bundes sind in geogr. □Meil.: 11869,5 Crome, 11760 Hassel, 11757 Demian, 11725 Meusel, 11716,5 Gutsmuths, 11600 Ungewitter, 11589 Schnabel, 11584 Hörschelmann, Sommer, 11575 Bran, v. Schlieben, 11572 Weimar. Almanach für 1838 und Möller, 11510,5 Gothaer Jahrbuch für 1848, 11467,6 Malchus, 11467 Hoffmann, 11455,9 Roon, 11451,6 Weimar. Almanach für 1833, 11450 Volger, 11438 Berghaus. —

Alle diese Angaben stehen in Druckschriften, welche zu ihrer Zeit nicht nur sehr gelobt sind, sondern auch großentheils als Lehrbücher dienten oder noch dienen. Sollte man Angesichts dieser Thatsachen nicht behaupten dürfen, die Statistik Deutschlands befinde sich im Allgemeinen noch sehr im Kindesalter? —

Die einzigen amtlichen Angaben über Deutschlands Gesammt-Bevölkerung enthält die Matrikel des deutschen Bundes; jedoch vermag ich nicht anzugeben, wie viel Glauben derselben zu schenken ist, weil meines Wissens die Grundsätze und das Verfahren bei ihrer Aufstellung nicht öffentlich bekannt geworden sind. Bei Mittheilung der nachstehenden Zahlen, auf dem Beschlusse vom 14. April 1842 beruhend, aus Emminghaus, Corpus juris germanici, muß bemerkt werden: daß unter dem 20. August 1818 die Schlußsumme der provisorischen Matrikel auf 30,094050 Köpfe festgesetzt; ferner unter dem 4. Februar 1819 (in Folge nachträglicher Angaben von Seiten Kurhessens und Luxemburgs) auf 30,163488 Köpfe erhöht; sodann am 12. Juli 1823 die einstweilige Fortdauer der provisorischen Bundesmatrikel beschlossen, zugleich aber der Vorsatz gefaßt ist die Arbeiten, wegen Feststellung der Grundsätze, wonach eine definitive Matrikel zu entwerfen sei, möglichst zu beschleunigen; auch daß wegen Gotha am 12. Juli 1827 und wegen Knyphausen am 30. April 1831 kleine Veränderungen Statt gefunden haben; endlich daß das Bundesmatrikel-Provisorium noch fortdauert.

Bundesstaaten:	Seelenzahl:	Bundesstaaten:	Seelenzahl:
Oesterreich	9,482227	Anhalt-Bernburg	37046
Preußen	7,948439	Anhalt-Köthen	32454
Baiern	3,560000	Holstein	360000
Würtemberg	1,395462	Luxemburg und Limburg	253583
Baden	1,000000	H. Siegmaringen	35560
Gr. Hessen	619500	H. Hechingen	14500
Kurhessen	567868	Hessen-Homburg	20000
Nassau	302769	Schwarzburg-Sondershausen	45117
Sachsen	1,200000	Schwarzburg-Rudolstadt	53937
Hannover	1,305351	Lippe-Detmold	72062
Braunschweig	209600	Schaumburg-Lippe	21000
Oldenburg	220718	Waldeck	51877
Mecklenburg-Schwerin	358000	Lichtenstein	5546
Mecklenburg-Strelitz	71769	Reuß ältere Linie	20255
Sachsen-Weimar	201000	Reuß jüngere Linie	52205
Sachsen-Koburg-Gotha	111600	Hamburg	129800
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	115000	Bremen	48500
Sachsen-Altenburg	98200	Lübeck	40650
Anhalt-Dessau	52947	Frankfurt	47850
		Summa	30,164392

Der Flächengehalt des deutschen Reichs (Schlesien eingeschlossen) ward im Jahre 1790 auf 12400 geogr. □M., dessen Bevölkerung auf 29,000000 geschätzt; nach dem

Digitized by Google

Lüneviller Frieden 1801 waren noch etwa 11200 □M. mit nahe 26,000000 Bewohnern vorhanden; der Rheinbund umfaßte 1807 etwa 5000 □M. mit 12,300000 Bewohnern, 1810: 5703 □M. mit 14,935000 Einw., 1811: 13,564000 Einw.

Nach meinen Ermittelungen und Berechnungen (deren Quellen und Verfahren oben angegeben ist) hatte der deutsche Bund einen Flächengehalt von 11477,67 geogr. □M. und ferner Bewohner Ende des Jahrs

1834: 37,131389 also auf der □M. durchschnittlich 3235,
1837: 38,169729 " " " " " 3326,
1840: 39,437881 " " " " " 3436,
1843: 40,533460 " " " " " 3532,
1846: 41,672375 " " " " " 3631.

In dem letztgedachten Jahre betrug die Bevölkerung Rußlands etwa 64,865000, Frankreichs 35,050000, Großbritanniens und Irlands 27,905000; und auf der □M. ihres Flächengehalts durchschnittlich resp. 652, 3555 und 4643 Köpfe.

Der Antheil der 38 Bundesstaaten an Flächengehalt und Bevölkerung und die durchschnittliche Volksdichtigkeit in den einzelnen Staaten ist für die Gegenwart:

Staaten.	Prozentantheil am Flächengehalte.	Prozentantheil an der Bevölkerung.	Bewohner auf der □M. durchschnittlich.	Nummer nach der Volksdichtigkeit.
Oesterreich	31,32	29,43	3415	27
Preußen	29,32	29,39	3639	24
Bayern	12,15	10,81	3230	29
Württemberg	3,09	4,27	5024	10
Baden	2,43	3,28	4910	11
Großherzogthum Hessen	1,33	2,05	5578	6
Kurfürstenthum Hessen	1,53	1,81	4288	16
Nassau	0,79	1,00	4626	13
Sachsen	2,37	4,41	6760	5
Hannover	6,09	4,28	2552	35
Braunschweig	0,62	0,66	3862	20
Oldenburg	1,02	0,67	2398	36
Mecklenburg-Schwerin	1,99	1,26	2290	37
Mecklenburg-Strelitz	0,41	0,23	2265	38
Sachsen-Weimar	0,58	0,62	3870	19
Sachsen-Koburg	0,32	0,36	3979	18
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	0,40	0,39	3509	25
Sachsen-Altenburg	0,21	0,31	5367	7
Anhalt-Dessau	0,13	0,16	4099	17
Anhalt-Bernburg	0,12	0,12	3440	26
Anhalt-Köthen	0,13	0,10	2879	31
Holstein-Lauenburg	1,52	1,28	3055	30
Luxemburg-Limburg	0 76	0,92	4435	15
Hohenzollern-Sigmaringen	0,14	0,11	2876	32
Hohenzollern-Hechingen	0,05	0,05	3677	22
Hessen-Homburg	0,05	0,05	4887	12
Schwarzburg-Sondershausen	0,13	0,14	3800	21

Digitized by Google

Staaten.	Prozentantheil am Flächengehalte.	Prozentantheil an der Bevölkerung.	Bewohner auf der □M. durchschnittlich.	Nummer nach der Volksdichtigkeit.
Schwarzburg-Rudolstadt . . .	0,13	0,17	4555	14
Lippe-Detmold	0,18	0,26	5148	9
Schaumburg-Lippe	0,08	0,08	3307	28
Waldeck	0,19	0,11	2755	33
Lichtenstein	0,02	0,02	2634	34
Reuß ältere Linie	0,06	0,08	5170	8
Reuß jüngere Linie	0,18	0,19	3650	23
Hamburg mit Gebiet	0,06	0,46	26865	2
Bremen	0,04	0,18	16464	3
Lübeck	0,04	0,10	8123	4
Frankfurt a. M.	0,02	0,16	36395	1
	100	100		

Aus der vorenthaltenen vergleichenden Zusammenstellung der Antheile der einzelnen Staaten am Flächengehalte und an der Bevölkerung des gesammten Deutschlands, ergeben sich interessante Anhaltpunkte für die Dichtigkeit oder Schwäche der Bevölkerung, welche durch die beiden letzten Spalten der Tafel noch mehr hervortritt. Welch ein Unterschied z. B. ist (selbst von den Extremen abgesehen) zwischen der Volksdichtigkeit von K. Sachsen 6760, Großh. Hessen 5578, Sachsen-Altenburg 5367, Reuß ält. Linie 5170, Lippe-Detmold 5148, auf der einen Seite und Hannover 2552, Lichtenstein 2634, Waldeck 2755, Hohenzollern-Siegmaringen 2876, Anhalt-Köthen 2879, auf der andern Seite. Der Durchschnitts-Volksdichtigkeit des deutschen Bundes steht Preußen mit 3639 fast ganz gleich. Die ebengedachten Unterschiede sind so bedeutend, daß z. B. Hannover, anstatt 1,783000 Bewohner, deren 4,722874 haben würde, wenn es wie K. Sachsen; 3,897070 wenn es wie Großh. Hessen; 3,749655 wenn es wie Sachsen-Altenburg bevölkert wäre.

Die ungemein große Verschiedenheit der Volksdichtigkeit in verschiedenen Theilen unseres Vaterlandes tritt aber noch schärfer hervor, wenn man die obige Vergleichung auf Staatentheile ausdehnt. Davon nur einige der stärksten Beispiele:

Provinz Rheinhessen	9021	Landdrostei Lüneburg	1584
Neckarkreis	8104	Tirol und Vorarlberg	1635
Kreisdirektion Zwickau	7945	Pommern	2028
Kreisdirektion Leipzig	6614	Kärnthen und Krain	2130
Kreisdirektion Bautzen	6264	Landdrostei Stade	2135
Mittelrheinkreis	5980	Mecklenburg-Strelitz	2265
Kreisdirektion Dresden	5897	Oberbayern	2265
Provinz Starkenburg	5773	Mecklenburg-Schwerin	2290
Pfalz	5760	Herzogthum Oldenburg, incl. Jever u. Kniphausen	2290
Unterrheinkreis	5673	Landdrostei Osnabrück	2351
Rheinprovinz	5672	Oesterreich ob der Enns und Salzburg	2501
Schwarzwaldkreis	5468	Fürstenthum Lübeck	2550

Einen ferneren sehr interessanten Maaßstab zu Vergleichungen, bieten die Bevölkerungs-Verhältnisse der übrigen Staaten Europa's dar und ich benutze diese um so bereitwilliger, je mangelhafter und widersprechender die desfallsigen Angaben in fast allen geographischen und statistischen Werken sind.

Digitized by Google

1. Das Königreich der Niederlande, welches ohne Luxemburg und Limburg 546,30 geogr. □M. enthält, (mit diesen 633 □M.) hatte, nach den Jahresberichten über den Zustand der Provinzen, am 1. Januar 1840: 2,860450 Bewohner, am 1. Jan. 1845: 2,987570 Bew., am 1. Jan. 1847: 3,027452 Bew., Alles ohne Luxemburg und wenn man von der letzten Summe auch die 198417 Einwohner von Limburg absetzt, am 1. Januar 1847: 2,829035 Bewohner.

2. Belgien mit 535,91 geogr. □M. besaß nach den amtlichen Zählungen im Jahre 1831: 3,785814 Bewohner, 1840: 4,073162 Bewohner, 1846: 4,335319 Bewohner (15. Oktober).

3. Der Flächengehalt der Dänischen Monarchie ist nach dem statistischen Tabellenwerk, Heft II., für Dänemark 680,96, Schleswig 165,44, Holstein 154,80, Lauenburg 19, zusammen 1020,20 geogr. □M. mit (am 1. Febr. 1845) Einwohnern: Dänemark 1,350327, jährl. Zunahme 1,02 Proz., Schleswig 362900, jährl. Zunahme 0,82 Proz., Holstein 479364 jährl. Zunahme 1,26 Proz., Lauenburg 46486, jährl. Zunahme 0,50 Proz., zusammen 2,239077.

4. Schweden hat (nach Forsell, Statistik, 1. Aufl. 1833, 4. Aufl. 1845.) einen Flächengehalt von 8004,76 geogr. □M. und besaß 1830: 2,888082 Bewohner; ferner 1840: 3,138884 nach dem Berichte der Tabellenkommission; 1843: 3,237180 nach den Bevölkerungstabellen.

Norwegen mit 5571 geogr. □M., welches, nach Blom, das Königr. Norwegen Ende 1825: 1,051318, Ende 1835: 1,194847, nach dem Berichte über die Lage des Landes, 3. Abth., Ende 1840: 1,243700 Einwohner hatte; soll Ende 1845 nach amtlicher Zählung 1,340000 Bewohner gehabt haben.

5. Die Größe der Schweizer Eidgenossenschaft ist nach H. Keller 752 geogr. □M., ihre Bevölkerung nach der amtlichen Ermittelung von 1837 war 2,190258 und (nach Berechnung mit 1,12 Proz. jährl. Durchschnittszunahme) Ende 1846: 2,411608 Köpfe.

6. Portugal hat nach Schuberts Staatskunde 1836: 1722,18 geogr. □M., nach dem Gothaer diplom. Jahrbuch für 1848 gleichfalls nach amtlichen Angaben aber nur 1659,37 □M., welche letztere Angabe ich zum Grunde lege. Die im Jahre 1836 den Kortes vorgelegte Uebersicht der Bevölkerung enthielt 3,061684 Köpfe, ein Bericht des Vorsitzenden der statistischen Kommission, Franzini, giebt für 1837: 3,100000, für 1838: 3,224474 Bewohner an und Balbi in seiner Abhandlung: della popolazione del Portogallo, Milano 1846, berechnet für das Jahr 1841: 3,412500 Einwohner.

7. Für Spanien giebt nach Miñano, Schubert in seiner Staatskunde einen Flächengehalt von 8446,90 geogr. □M. mit einer im Jahre 1833 amtlich zu 12,087991 Köpfen ermittelten Bevölkerung an (das Gothaer Jahrbuch für 1848 enthält nach derselben Quelle für 1833: 12,186891 B.); die jährliche Durchschnittszunahme seit 1821 hatte ½ Proz. betragen. In Murray, Handbook etc. London 1845, 2 Bde, welches hinsichtlich Spaniens mit besonderer Sorgfalt bearbeitet ist, wird für 1844 die Bevölkerung zu 10,310544 Köpfen angegeben, ohne daß diese auffallende Abweichung von den älteren amtlichen Angaben erläutert ist. Mit ½ Proz. jährlicher Zunahme seit 1833 würde Ende 1846 die Zahl der Bewohner 13,077997 gewesen sein.

8. Staaten Italiens (Lombard.-Venez. Königr. bei Oesterreich). Die hierbei benutzten Quellen sind: Schubert, Staatskunde von Italien, Königsberg 1839; Serristori, Statistica dell' Italia, 2 ediz., Firenze 1842; Zuccagni-Orlandini, Corografia dell' Italia, Firenze 1843; Italien von Martens, 3 Bde. Stuttg. 1846; Annuario geografico Italiano, anno 1845, Bologna, p. 75, 202; Balbi, Compendio della Geografia d'Italia, Milano 1845 und dessen allgemeine geographische Schriften; Studii sull' Incremento della

Digitized by Google

popolazione nei diversi stati d'Italia von Serristori, im Januarhefte der Annali universali di Statistica, Milano 1845.

Der Flächengehalt wird angegeben (1 ital. □M. = 0,0625 geogr. □M.) für den Kirchenstaat zu 12000 ital. □M. (Balbi), 11600 ital. □M. (Reigebaur), 18610 röm. □M. (Denkschrift des Gouv. Grassellini von 1847), 12120 ital. □M. (Zuccagni-Orlandini), 12989 ital. = 811,8 geogr. □M. (Schubert); für das Königr. Sardinien zu 21000 ital. □M. (Balbi), zu 51402,85 □Kilometer für das Festland und 6975 ital. □M. für die Inseln (Zuccagni-Orlandini), zu 1363,75 □M. (Martens); für das Großherz. Toskana zu 6324 ital. □M. (Balbi), 6388 ital. □M. (Zuccagni-Orlandini), 8153 Tosk. □M. = 402,60 geogr. □M. (Schubert) 404 geogr. □M. (Martens); für die Königr. Neapel und Sizilien zu 31460 ital. □M. (Balbi), zu 32571 ital. □M. (Zuccagni-Orlandini), zu 32902 ital. = 1987,20 geogr. □M. (Schubert) zu 2033,10 geogr. □M. (Gothaer Jahrb.); für Parma und Piazenza zu 1660 ital. □M. (Balbi), zu 1712 ital. □M. (Zuccagni-Orlandini), zu 1712 = 107 geogr. □M. (Schubert); für Modena zu 1570 ital. □M. (Balbi), zu 1629 ital. □M. (Zuccagni-Orlandini), zu 1882 ital. = 98,87 geogr. □M. (Schubert), 102 geogr. □M. (Martens), 100,18 □M. (Gothaer Kalender); für Lucca zu 312 ital. □M. (Balbi), zu 328 ital. □M. (Zuccagni-Orlandini), zu 320 ital. = 20 geogr. □M. (Schubert), 20,48 geogr. □M. (Martens), wovon jetzt etwa 18 □M. an Toskana und 2,48 an Modena gefallen sind; für San Marino 16 ital. □M. (Balbi und Zuccagni-Orlandini); für Monako zu 9 ital. □M. (B. u. Z.-O.). Die mir am glaubwürdigsten scheinenden Angaben sind in die weiter unten folgende Uebersicht eingetragen. Bevölkerungszahlen sind für:

	(Balbi) Ende 1826			
Kirchenstaat . . .	2,590000	2,679000 (1829)	2,732436 (1833)	2,907385 (1841)
Sardinien . . .	4,300000	4,649000 (1838)	4,650368 (1839)	
Toskana	1,275000	1,393000 (1833)	1,494000 (1840)	1,513000 (1843)
Neapel und Sizilien	7,420000	{6,111000 / 1,947000} (1836)	{6,141000 / 1,954000} (1833)	{6,309000 / 2,010000} (1843)
Parma und Piazenza	440000	473000 (1836)	474000 (1839)	
Modena	380000	474000 (1836)		510098 (1845 März)
Lucca	143000	160000 (1836)	168000 (1839)	174000 (1843)
San Marino . .	6000	7800 (1836)		
Monako	6300	7200 (1831)		

Zusammen 1826: 16,560300.

	(Serristori) Ende 1844:	Jährl. Durchschnitts-Zunahme:
Kirchenstaat	2,877790	0,49 Proz.
Sardinien	{4,347000 / 532000}	1,08 " / 0,25 "
Toskana	1,525800	0,84 "
Neapel und Sizilien .	{6,356320 / 2,015830}	0,75 " / 0,29 "
Parma und Piazenza .	477000	0,03 "
Modena	483000	0,25 "
Lucca	175900	1,28 "
San Marino . . .	7950	0,25 "
Monako	7380	0,25 "

Zusammen 1844: 18,705970.

Digitized by Google

9. Britische Besitzungen im Mittelmeer.

Gibraltar (Porter Progress of Nation II. edit. London 1847) 1,75 brit. □M. Bewohner 1834: 15008, wovon 10122 britische Unterthanen, 1844 (Mac Culloch) 16000 und außerdem 3—4000 Militairs; 1842: 11318 (Gothaer Jahrb.). — Malta u. s. w. 122 brit. □M. mit 1839 (Porter): 121928 Bew. (davon Soldaten 3090, Fremde 4661); 1842: 118759 E. (Goth. Jahrb.); Ende 1845: 120309 E. (Journ. d. Oestr. Lloyd. 47, S. 247). — Jonische Inseln: 1040,75 brit. □M. mit 1840: 223349 E. (davon Fremde 12533); Ende 1845: 219687 E., wahrscheinlich ohne die Fremden (Journ. d. Oester. Lloyd 46, S. 126). — Dazu Helgoland in der Nordsee 0,23 geogr. □M. mit 2400 Einw.

10. Griechenland nach Strong, Greece as a Kingdom, London 1842, 13887 brit. □M. = 652,62 geogr. □M. und 1836: 751077, 1840: 856470 Einw., Zunahme 0,8 Proz.; das Goth. Jahrb. hat ohne Zeitangabe nur 637700 E.; Leconte, Etude économique de la Grèce, Paris 1847, giebt als Resultat einer im Jahre 1843 Statt gehabten amtlichen Zählung 934573 Bewohner an.

11. Türkey in Europa und zwar die eigentliche Türkey etwa 9820 geogr. □M. mit annähernd 6,250000 Bew. (Original-Mitth. aus Konstantinopel im Rhein. Beob. 1846. April); Serbien etwa 700 geogr. □M. mit 825783 Bew. (nach J. Gavrilowitsch Mitth.); Moldau etwa 570 geogr. □M. mit 800000 E.; Wlachey etwa 1120 geogr. □M. mit 2,000000 E., nach Neigebaur im M. Bl. d. Berl. G. f. Erdk. 1844 über 2,000000.

12. Montenegro nach Caraçay 60 geogr. □M. mit 1838: 107000 E.

Die vorenthaltenen Angaben können zwar, wie schon aus den genannten Quellen erhellt, nur theilweise auf statistische Glaubwürdigkeit Anspruch machen und namentlich die Zahlen für Rußland, Portugal, Spanien, Italien, die Türkei und Montenegro sind nur einigermaßen annähernd. Allein ich darf behaupten, daß es keine besseren Quellen giebt als die hier benutzten, und wenn man eine vergleichende Uebersicht von ganz Europa liefern will, muß man schon damit sich begnügen. Uebrigens genügen dieselben auch für den vorliegenden Zweck und ich bilde deshalb daraus die nachfolgende Tafel.

Laufs. Nr	Staat.	Flächengehalt in geogr. □M.	Bewohnerzahl Ende 1846	Proz.-antheil an d. Flächengeh. von Europa	Proz.-antheil an d. Bew.-Zahl. von Europa	Durchschnittszahl d. Bewohner auf d. □M.	Jährl. Durchschnittszunahme der Bevölkerung in Proz.
1	Deutscher Bund	11477,67	41,672375	6,25	15,08	3631	1,02
2	Oesterr. excl. d. Antheile am deutsch. Bunde	8509,09	24,828079	4,71	9,52	2918	Galizien 1,4 · Dalmazien 1,25 · Lombardie 0,56 · Venedig 0,87 · Ungarn pp. 1,04 · Siebenbrg. 0,62 · Militärgr. 1,35
3	Preußen excl. d. Antheile am deutsch. Bunde	1714,58	3,863822	0,95	1,49	2253	1,51
4	Rußland (bis zum Ural und Kaukasus)	99489,41	64,865000	55,06	24,97	652	0,80
5	Frankreich	9616,80	35,050000	5,32	13,11	3555	0,39
6	Großbritannien und Irland	5754,91	27,905000	3,19	10,70	4633	1,11
7	Niederlande	546,30	2,829035	0,30	1,09	5178	0,67
8	Belgien	535,91	4,335319	0,29	1,67	8089	1,07
9	Dänemark mit Schleswig	816,40	1,729976	0,47	0,67	2041	0,80
10	Schweden und Norwegen	8004,76 / 5571,00	3,338504	4,43	1,28	417	1,01
11	Schweiz	752,00	2,311608	0,40	0,88	3008	1,12
12	Portugal	1659,37	3,260693	0,92	1,25	1965	pp. 0,65
13	Spanien	8446,20	13,077997	4,68	5,02	1548	0,63
14	Italien	4787,00	19,070869	2,65	7,32	3984	0,97
15	Britische Besitzungen im Mittelmeere	54,75	357010	0,03	0,14	6497	0,33
16	Griechenland	652,62	957003	0,36	0,37	1466	0,80
17	Türkei	12210,10	9,919226	6,76	3,82	815	0,59
18	Montenegro	60,00	111280	0,03	0,04	1855	0,50
	Zusammen	180689,92	260,866694	100,00	100,00	1444	

Digitized by Google

Für 1785 hat Crome (Ueber die Größe und Bevölkerung der sämmtlichen Europäischen Staaten Leipzig 1785) folgende Zahlen berechnet:

Portugal . . .	1711 □M.	1,800000 E.	Dän. Staaten in Eur.	11676 □M.	2,200000 E.
Spanien . . .	9277	" 10,000000 "	Schweden . . .	12967	" 2,861000 "
Frankreich . . .	10000	" 25,000000 "	Pol. u. Litthauen .	10050	" 9,000000 "
Italien mit den Inseln	5472	" 16,000000 "	Europäische Türkei	11410	" 7,000000 "
Helvetien . . .	956	" 1,840000 "	Preußen	1393	" 1,500000 "
Großbrit. u. Irland	6179	" 12,000000 "	Ung. u. Siebenbürgen	4408	" 5,500000 "
Verein. Niederlande	625	" 2,360000 "	Gallizien u. Lodomer.	1280	" 2,800000 "
Europäisch. Rußland	74686	" 20,500000 "		174090	" 146,362500 "
Deutschland . .	12000	" 26,000000 "			

Wäre diese Bevölkerungsangabe mehr als Schätzung, so müßte die jährliche Durchschnittszunahme der Bewohner in Europa bis zur Gegenwart 1,29 Proz. betragen haben.

Aus dieser vergleichenden Zusammenstellung ergiebt sich beispielsweise Folgendes:

1. Der gesammte Flächengehalt von Europa (bis zum Ural und Kaukasus) ist 180690 geogr. □M., auf welchen Ende 1846 etwa 260,867000 Menschen wohnten; die durchschnittliche Dichtigkeit der Bevölkerung ist also 1444.

2. Der verhältnißmäßig bei weitem am stärksten bevölkerte Staat ist Belgien mit durchschnittlich 8089 Bewohnern auf der □M.; dann folgen die britischen Besitzungen im Mittelmeere mit 6497, das Königreich der Niederlande mit 5178, Großbritannien und Irland mit 4643 Köpfen u. s. w. Wäre der deutsche Bund so dicht bevölkert als Belgien, so würde er (anstatt 41,672000) 92,842873 Bewohner haben, mit dem Königreich der Niederlande verglichen würde Deutschland 59,431375 und mit dem britischen Reiche 53,290822 Einwohner besitzen. Die Bevölkerung des deutschen Bundes kann mithin noch um 11,618447 wachsen, bevor die Volksdichtigkeit der britischen Inseln erreicht wird und bei gleichmäßiger Vertheilung so wie bei gehöriger Entwicklung der Erwerbsmittel, auf welche die Natur uns hinweist, würden also materielle Gründe zum Auswandern im Allgemeinen noch nicht vorhanden sein.

3. Die stärkste Zunahme der Bevölkerung hat in den nicht zu Deutschland gehörigen Theilen des Preußischen Staats Statt gefunden, denn sie war (nach sechsjährigem Durchschnitt neuster Zeit) jährlich durchschnittlich 1,51 Proz.; während solche in Galizien 1,48 Proz., in der Militairgrenze 1,33 Proz., in Dalmazien 1,25 Proz., in der Schweiz 1,12 Proz., in Großbritannien und Irland 1,11 Proz., in Belgien 1,07 Proz., in Schweden 1,01 Proz., im deutschen Bunde 1,02 Proz. betrug. Die geringste Bevölkerungszunahme (mit Ausschluß der Staaten wo die Zahlen nicht durchaus zuverlässig sind), zeigt sich bei Frankreich mit 0,39 Proz., der Lombardie mit 0,56 Proz., dem Königreich der Niederlande mit 0,67 Proz., den Besitzungen Englands im Mittelmeere mit 0,73 Proz., Griechenland mit 0,80 Proz., Norwegen mit 0,82 Proz. Aus diesen Zahlen dürfte unzweideutig hervorgehen, daß die Staatswirthschaftsschreiber recht sehr irren, wenn sie die Ursachen der starken oder schwachen Bevölkerungszunahme auf allgemeine Grundsätze zurückführen wollen. Vielmehr sind diese Ursachen nicht einmal für einen einzelnen Staat zu verallgemeinern, sondern müssen sehr oft nur auf provinzielle oder lokale Erscheinungen zurückgeführt werden.

4. In der speziellen Bevölkerungs-Tabelle des deutschen Bundes, tritt die durchschnittliche Zunahme der Bevölkerung bei nachbezeichneten Staaten am stärksten und schwächsten hervor. Bei:

Preußen	mit 1,56 Proz.	Waldeck	mit 0,43 Proz.
Kurhessen	" 1,37 "	Baiern	" 0,51 "

Digitized by Google

Schaumburg Lippe . . .	mit	1,32 Proz.	Hohenzollern Hechingen . .	mit	0,52 Proz.
Lichtenstein	"	1,30 "	Anhalt Dessau	"	0,52 "
Sachsen	"	1,26 "	Hannover	"	0,56 "
Würtemberg	"	1,12 "	Reuß ältere Linie	"	0,58 "
Mecklenburg Strelitz . . .	"	1,06 "	Hohenzollern Sigmaringen .	"	0,64 "
Großherzogthum Hessen .	"	1,01 "	Anhalt Bernburg	"	0,65 "
Mecklenburg Schwerin .	"	1,00 "	Sachsen Weimar	"	0,66 "
Nassau	"	1,00 "	Hessen-Homburg	"	0,70 "
Anhalt Köthen	"	1,00 "	Lippe Detmold	"	0,70 "
Holstein Lauenburg . . .	"	0,98 "	Schwarzburg Sondershausen	"	0,71 "

5. Deutschland ist (ohne Berücksichtigung des halbasiatischen Rußlands und unter Abrechnung der selbstständigen Donaufürstenthümer von der Türkei) nach Flächengehalt und Bevölkerung die erste Macht in Europa; möchten wir das niemals vergessen, wenn Eintracht, gemeinsames Handeln und kräftiges Auftreten gegen das Ausland nöthig sind. Die fernere Reihefolge der Staaten Europa's ist nach dem

Flächengehalt:	der Bewohnerzahl:
2. Frankreich,	2. Frankreich
3. Oesterreichs außerdeutsche Theile,	3. Großbritannien und Irland,
4. Spanien,	4. Oesterreichs außerdeutsche Theile,
5. Schweden,	5. Italien,
6. Großbritannien und Irland,	6. Spanien,
7. Norwegen.	7. Belgien,
8. Italien,	8. Preußen außerh. des deutschen Bundes.

---

2. Statistik der Schule in Deutschland.

Vom Vice-Seminar-Direktor Ed. Calinich in Dresden.

Dritter Artikel.

Statistik der Schule im Königreiche Preußen.

(Fortsetzung, z. v. Heft 10 Seite 876).

II. Besonderes.

Indem wir uns zu dem Besonderen der Schule in Preußen wenden, treten uns die wichtigsten Probleme des Staatslebens entgegen.

Zuerst das Problem über die Volksbildung. Es herrschen darüber noch die verworrensten Ansichten trotz dem, daß man in neuerer Zeit die Volksbildung zum Gegenstande der lebhaftesten Besprechung gemacht hat. Einige wollen so viel Volksbildung als möglich, Andere so wenig als möglich, nach Einigen soll sie weniger in Verstandesbildung, als in der Bildung des Charakters und der zuverlässigen Gesinnung bestehen; nach Einigen ist der wichtigste Unterrichtsgegenstand für die Volksbildung die Religionslehre, Andere ziehen andere Unterrichtsgegenstände hinein und wollen die Volksbildung so vielseitig als möglich; Einige sehen mit einer gewissen Geringschätzung auf die Volksbildung, Andere erheben sie wieder fast ins Maßlose; Einige meinen, daß für die Volksbildung genug geschehen sei, wenn die Kinder des Volkes die Schulen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre besuchen, Andere verlangen dagegen Fortbildungsschulen und Sonntagsschulen und später außerdem noch Vereine

Digitized by Google

und Bibliotheken. Einige meinen, es gehöre nicht viel dazu das Volk zu bilden und halten einen Seminarcursus dazu für ausreichend, Andere verlangen mehr als diesen, sie wollen, daß jeder Volksschullehrer eine Universitätsbildung erhalte. Nicht minder verschieden sind die Ansichten darüber, ob die Volksbildung Commun- oder Staatssache sei, und welcher Einfluß der Kirche dabei gestattet werden müsse.

Eben so ist man in Bezug auf die höhere Bildung nicht einstimmiger Meinung. Jene alte Ansicht, nach welcher man nur die Gymnasial- und Universitätsbildung als die höhere Bildung ansah, hat gewaltige Stöße in neuerer Zeit erhalten. Jener Nimbus, welcher früher diese Anstalten umgab, ist gewichen, und wenn man auch jenen Anstalten nicht ihren Werth abspricht, so weiß man denn doch auch, daß sie nicht das Arkanum der Weisheit und Wissenschaft allein besitzen, sondern es mit vielen andern gleichberechtigten Anstalten der Gegenwart theilen. Neben sie haben sich nämlich in neuerer Zeit die Realschulen gestellt, so wie die verschiedenartigsten Berufsschulen und Akademien, welche gleiche Ansprüche wie jene erheben. Ja, es bildet sich in der Gegenwart die Ansicht immer mehr heraus, daß Gymnasien und Universitäten mit ihrem klassischen Principe und ihrem Facultätswesen, wenn sie nicht gänzlich veralten sollen, einer nationalen Verjüngung bedürfen, mehr Leben in ihren Unterricht und mehr Unterricht für das Leben in sich aufnehmen müssen und daß die Suprematie der vier Facultäten, von denen die philosophische so nur als ein Appendix erscheint, bei der großen Verbreitung und Ausbildung anderer Wissenschaften ferner nicht bestehen dürfe.

Auch fängt man immer mehr zu fühlen an, daß in der Büchergelehrsamkeit nicht das Wesen der höheren Bildung liege, sondern im gründlichen Wissen und dem diesem Wissen entsprechenden Können. Dabei soll nicht alles Gelehrtenthum über Bord geworfen werden, was unzweifelhaft zur Oberflächlichkeit führen müßte; sondern man ist besonnen genug, um zwischen einem selbständigen Gelehrtenthum, d. h. dem verstandenen Wissen Dessen, was Andere in den einzelnen Wissenschaften geleistet haben und zwischen dem Stock-Gelehrtenthum zu unterscheiden, welches über das, was Andere geleistet haben, nicht hinausgeht und oft noch dazu die Worte nur faßt, ohne den Geist zu begreifen; auch ist man vernünftig genug dabei, um die Gelehrsamkeit nicht als Zweck, sondern nur als Hilfsmittel bei dem Denken zu betrachten.

Bei der Wichtigkeit, welche die höhere Bildung theils für das Staatsleben, da denen, welche sie empfangen, in kleineren oder größeren Kreisen die Leitung und Verwaltung der Staatsangelegenheiten später anvertraut wird, theils aber für jeden Einzelnen, der nach ihr strebt, hat, da von der Beschaffenheit derselben sein späteres bürgerliches Fortkommen abhängt, ist es nicht gleichgiltig, welche Gegenstände für den höheren Unterricht ausgewählt werden. In unserer Zeit, in welcher Jeder, welcher im bürgerlichen Leben eine höhere Stellung einnehmen und in die Gegenwart passen soll, die Kenntniß der neueren Sprachen und unserer Nationalliteratur und Sprache, wie der mathematischen und Naturwissenschaften nicht entbehren kann, werden alle die Theorien, nach welchen man in dem Studium der alten Sprachen den Stein der Weisen gefunden zu haben meint und das Lateinsprechen und das Lateinschreiben noch als ein Merkzeichen tieferer Bildung betrachtet, zu Schanden; da Menschen, welche nichts weiter als Griechisch und Lateinisch, wenn auch sehr gründlich verstehen, den Gymnasiasten höchstens und auch diesen kaum mehr, imponiren, im frischen Leben der Gegenwart selbst aber keine Geltung mehr erhalten können. Höher allerdings, als diese sogenannten Stock-Philologen, stehen die, welche in den Geist der alten Literatur eingedrungen sind und die Philologie zu den Alterthumswissenschaften erweitert haben. Diese haben auch noch in der Gegenwart ihre Berechtigung und erhalten in ihr

Digitized by Google

auch ihre verdiente Anerkennung. Sie sind in verschiedenen Kreisen der höheren Bildung auch jetzt noch unentbehrlich.

Mehr und mehr klären sich dagegen die Ansichten über die zweckmäßigste Art der Verwaltung der Schule ab. Man fängt an immer mehr einzusehen, daß zur zweckmäßigen Verwaltung der Schule mehr gehöre, als bloß Theolog und Jurist zu sein, daß man das einzig gesunde Princip der Verwaltung, sie Sachverständigen anzuvertrauen, auch auf die Schule anwenden müsse. Man lernt die Hohlheit der gegnerischen Gründe, als wolle man dadurch die Schule von der Kirche losreißen, oder als laufe die Religiosität und Sittlichkeit der Schule dabei Gefahr, oder als ob nur ein Jurist die Verfassung kennen lernen und handhaben könne, immer mehr erkennen. Wir hegen in dieser Beziehung die Hoffnung, daß die deutschen Staatsregierungen sich immer entschiedener der Zuziehung von Sachverständigen bei der Verwaltung der Schule zuwenden werden; auch ist die protestantische Geistlichkeit gebildet genug und freier von hierarchischen Bestrebungen, als daß sie, wie die katholische Geistlichkeit z. B. in Frankreich und Belgien, deßhalb heftige Streitigkeiten erregen sollte.

Diese vorausgeschickten Bemerkungen mögen zur Bezeichnung des Standpunktes dienen, auf den wir uns bei der Besprechung der besonderen statistischen Verhältnisse der preußischen Schule gestellt haben; sie mögen auch zugleich zum Beweise dienen, daß wir die Statistik nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich zu erfassen suchen, um das Vorurtheil zu entfernen, als handele es sich bei der Statistik bloß um Zahlen.

1. Die Elementarschule Preußens.

Unter den Elementarschulen (auch gemeine Schulen genannt) werden in Preußen die Schulen für die untersten Classen des Volkes verstanden. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken. Vergl. Landrecht Th. II. Tit. XII. §. 43. Doch ist, nach einem Rescript des betr. K. Ministeriums vom 22. Febr. 1826 an die K. Regierung zu Minden, nachgelassen worden, daß in Ansehung der Dorfschaften, welche weiter als eine Viertelstunde von der Schule entfernt sind, das vollendete 6te Jahr des Kindes als der Anfang des schulpflichtigen Alters betrachtet werde.

Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat. §. 46.

Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden zu gewissen, nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit und zu anderen schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden, §§. 44 und 45.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen sieht man, daß eigentlich nur Schulpflichtigkeit, aber kein Schulzwang in Preußen stattfindet und wird danach auch das Urtheil bemessen, welches Lord Brougham, vergl. Raumer's Briefe über England Bd. 3 S. 221, über das preußische Schulwesen gefällt hat.

„Völlig untauglich," sagt er, „insbesondere für ein freies Land, sind die preußischen Schuleinrichtungen, wo man das Volk drillt wie Soldaten im Lager und wo es weit mehr einem stehenden Heere, als Einwohnern eines freien Landes gleicht. Jeder Schulzwang ist

Digitized by Google

ein Eingriff in die väterlichen Rechte und die persönliche Freiheit und lediglich eine Ausgeburt despotischer Regierungen."

Ob wir schon den Lord Brougham sonst für einen sehr achtbaren Staatsmann gehalten haben, so sind wir doch in dieser unserer Ansicht durch jenes Urtheil fast irre geworden. Wir sind nämlich ganz außer Stande, das Urtheil, daß eine Regierung sich dadurch als despotisch zeige, wenn sie über ein gebildetes Volk herrschen will, mit den Grundsätzen einer gesunden Logik zu vereinigen. Auch scheint es, als ob nicht alle englische Staatsmänner so dächten, wie der Lord Brougham, da in neuerer Zeit die englische Staatsregierung sich bei der Beförderung des Elementarschulwesens immer mehr betheiligt.

Wie die preußische Staatsregierung die Aufgabe der Elementarschule ansieht, das zeigen besonders die darauf sich beziehenden Verordnungen.

So wird in einem Circ.-Resc. des betr. Ministeriums vom 24. Juli 1822 über den Unterricht in Regenwalde, darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht auf Viel und Mancherlei, sondern auf gründliches Wissen ankomme, daß das Nothwendige und Unentbehrliche zunächst und recht gelehrt werden müsse; daß aber die Grundlage aller Bildung in der Erziehung zur Frömmigkeit, Gottesfurcht und christlichen Demuth bestehe.

So heißt es in der bereits angeführten Cab.-O. von 1846, die Volksschullehrer betr.: Die Verstandesbildung darf nicht als die Hauptsache über eine gesunde und den Verhältnissen des Volkslebens angemessene Bildung der Gesinnung und Zuverlässigkeit des Charakters gestellt werden, vielmehr gebührt dieser die erste und höchste Bedeutung.

Ferner hat das betr. K. Ministerium in besonderen Rescripten den Unterricht in ökonomischen Gegenständen, besonders in der Obstbaum- und Seidenzucht, von welcher letzteren man jedoch mehr und mehr zurückkommt, und in Handarbeiten empfohlen.

Man kann wohl sagen, daß die Elementarschullehrer Preußens das Ziel der Elementarschule so viel als in ihren Kräften steht, erweitern möchten und die Staatsregierung hat sich eher bewogen gefunden, den Eifer derselben in angemessene Schranken zurückzuweisen, als sie dazu aufzumuntern.

Die Hauptunterrichtsgegenstände in der preußischen Elementarschule sind gesetzlich: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und eine solche Kenntniß und Uebung in der deutschen Sprache, daß die Schüler die gewöhnlichen Geschäftsaufsätze abzufassen vermögen. Die meisten Elementarschulen leisten aber mehr; man sucht den Kindern auch, so weit es möglich ist, entweder bei dem Lesen oder sonst, Realien beizubringen und den Sprachunterricht zu erweitern. Wenn darüber das Nothwendige nicht vernachlässigt und das Mitgetheilte gründlich mitgetheilt wird, so kann ein Nachtheil daraus nicht entstehen.

Die Unterrichtszeit dauert nach dem General-Land-Schul-Reglement vom 12. Aug. 1763 Vormittags von 8—11 Uhr und Nachmittags, mit Ausnahme der freien Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittage, von 1—4 Uhr; nach dem katholischen Schul-Reglement für Schlesien vom 18. Mai 1801 Nachmittags nur 2 Stunden; also zusammen in der ganzen Woche 30 St. und resp. 26 St. In einigen Schulen ist der ganze Cötus stets beisammen, so daß demnach jedes Kind wöchentlich 30 oder 26 St. in der Schule ist; in andern Schulen ist dagegen der Cötus in 2 Classen getheilt, von denen die obere Vormittags und die untere Nachmittags unterrichtet wird, jene also 18 St. und diese 12 St. erhält. Nach dem katholischen Schul-Reglement für Schlesien sollen die Buchstabirkinder nur 1 St. täglich die Schule besuchen. Die Geschlechter sind in den Elementarschulen nicht getrennt; doch ist gesetzlich vorgeschrieben, daß sie getrennt sitzen sollen.

Digitized by Google

Charakteristisch ist es für die protestantischen Elementarschulen Preußens (wie auch des übrigen Deutschlands mit Ausnahme Nassau's), daß der gesammte Unterricht in den Elementarschulen, mit Ausnahme des durch das Circular-Rescript vom 17. Febr. 1821 gesetzlich vorgeschriebenen, mindestens einjährigen, von den evangelischen Geistlichen zu ertheilenden Religionsunterrichts für die Confirmanden, von den Elementarschullehrern, welche jetzt in der Regel Seminaristen sind, ertheilt wird. In den katholischen Schulen Deutschlands ertheilen die Geistlichen den Religionsunterricht und die Elementarschullehrer wiederholen bloß denselben.

Die Elementarschullehrer sind überdieß auf dem Lande fast durchgängig und zum Theil auch in den Städten die untern Kirchendiener, d. h. sie haben zugleich den Glöckner-, Küster-, Organisten- und Cantordienst zu versehen; in den Städten hauptsächlich nur den Cantor- und Organistendienst. Bisweilen sind sie auf dem Lande außerdem noch Gemeinschreiber; vergl. das Schul-Reglement für die niederen katholischen Schulen von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801. §. 13.

Nach den Grundsätzen des preußischen Staatsrechts (wie zum Theil auch in dem übrigen Deutschland) wird die Erhaltung der Elementarschule als Communallast angesehen, und nur in den dringendsten Fällen, wo die Commune wegen Armuth oder wegen geringerer Einwohnerzahl die Kosten des Schulaufwandes allein zu decken nicht vermag, versteht sich der Staat zu Zuschüssen. Ueber die Aufbringung des Schulaufwandes gelten folgende gesetzliche Bestimmungen, Landrecht Th. II. Tit. XII.:

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen (die Elementarschulen) vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied ob sie Kinder haben oder nicht und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, ob.

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet: so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei verbunden.

§. 31. Die Beiträge, sie bestehen nun im Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§. 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§. 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

§. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

Das General-Land-Schul-Reglement vom 12. Aug. 1763 setzt §. 7 für das Schulgeld 3 Sätze fest, nämlich 6 Pf. für jedes Kind wöchentlich, bis es zum Lesen gebracht ist, 9 Pf., wenn es zum Lesen gekommen ist, und 1 Groschen, wenn es schreibt und rechnet. In den Sommermonaten sind nur $\frac{2}{3}$ des Betrages zu entrichten.

Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu; nur wenn Juden Grundstücke besitzen, auf welchen das Patronatrecht haftet, ruht dasselbe und wird in evangelischen Gemeinden von der Königlichen Behörde und in katholischen von den Bischöfen ausgeübt.

Das Recht der Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen Schullehrer-Stellen hat die Kirchen- und Schulcommission der einzelnen Regierungen.

Digitized by Google

Ueberall soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

Der Schulbesuch wird dadurch nicht selten gestört, daß mehrere Dörfer in eine Schule gewiesen sind. Nach Weber's Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik der preußischen Monarchie giebt es in der gesammten Monarchie über 60000 Dörfer, Weiler, Colonien und Meiereien; dagegen gab es zu Ende des Jahres 1843 nur 20885 Elementarschulen auf dem Lande. Erfurt ist der einzige Regierungsbezirk, in welchem die Zahl der Schulen die Zahl der Dörfer übersteigt; er hat nämlich 431 Schulen und 423 Dörfer. Dagegen hat Bromberg 540 Schulen und 1250 Dörfer, Posen 958 Schulen und 2410 Dörfer, Danzig 549 Schulen und 1875 Dörfer, Weiler ꝛc.

Damit aus diesem Uebelstande keine zu großen Nachtheile für den Schulbesuch entstehen, soll nach dem katholischen Schul-Reglement für Schlesien vom 18. Mai 1801 ein zu einer anderen Schule geschlagenes Dorf im platten Lande nicht über ½ schlesische Polizei-Meile und im Gebirge nicht über ¼ Meile von der Schule entfernt sein.

Die Staatsregierung hat sich noch nicht entschließen können, ein allgemeines Elementarschul-Gesetz einzuführen, sondern zieht es vor, dafür Provinzial-Schulordnungen zu erlassen. So ist für Pommern eine solche erschienen, so auch für die Provinz Preußen und man beabsichtigt, nach und nach jeder Provinz eine besondere Schulordnung zu geben.

Aus der Schulordnung für die Elementarschule der Provinz Preußen vom 11. Dec. 1845, welche mit dem 1. Jan. 1848 ins Leben treten soll, entlehnen wir die Bestimmungen über die Besoldungsverhältnisse, weil sie uns sehr nachahmenswerth erscheinen.

Nach derselben soll jeder Elementarschullehrer auf dem Lande haben:

1. freie Wohnung; 2. nöthigen Brennbedarf zur Heizung der Schulstube und Wohnung, so wie zu den Wirthschaftsbedürfnissen; 3. ein Ackerstück, wo möglich in der Nähe der Wohnung, von 2 Morgen 7 □Ruthen preuß. Die Bestellungs- und Düngungsarbeit hat die Gemeinde zu verrichten. 4. einen Küchengarten von ½ bis 1 Morgen preuß. groß und einen Platz zur Obstbaumzucht; 5. die nöthigen Wirthschaftslocale; 6. freie Sommerweide für wenigstens 2 St. Rindvieh; 7. 12 Scheffel Roggen, 2 Fuder Heu à 16 Ctr., 2 Fuder Stroh oder 120 Bunde zu 20 Pfd.; 8. 50 Thlr. baares Geld.

Die Elementarschullehrer in den Städten sollen haben:

1. freie Wohnung und Brennbedarf oder angemessene Geldentschädigung; 2. der erste Lehrer mindestens 150 Thlr., die übrigen mindestens 100 Thlr. baares Geld.

Die Lehrer sind übrigens von den directen Staats- und Communallasten frei.

(Fortsetzung folgt.)

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Blicke auf die materiellen Zustände in Württemberg.

(Von einem Württemberger.)

§. 1. Bodenproduction und Consumtion im Allgemeinen.

Württemberg zählte nach Memmingers Beschreibung von Württemberg, 1841, im J. 1835 unter den 343000 Familien seiner Gesammtbevölkerung, 158419 Familien, die dem

Digitized by Google

Gewerbestand angehörten, wozu noch 15000 Familien kamen, welche bei demselben als Arbeiter und Taglöhner beschäftigt wurden. Im J. 1842 war die Zahl der Gewerbetreibenden auf 168255 gestiegen, namentlich wurden gezählt: a. Handwerker und Kleinhändler 134803, b Handlungen, Fabriken und Manufacturen 4883, c. Mühlen und andere Werke 5029, d. Wirthschaftsgewerbe, Getränke-Fabriken, Bierbrauereien ꝛc. 23540, zusammen 168255. Die Zunahme im Laufe von 7 Jahren hat also 9836 betragen: namentlich zu a. 8969, zu b. 101, zu c. 21, zu d. 1047. Die Zahl der Arbeitsgehilfen ist neuerdings nicht erhoben worden; im J. 1835 hat sie 37837 betragen, wovon 33171 auf die Handwerker, 23 auf die Kleinhändler, 272 auf die Apotheker, 1502 auf die Handlungen, 456 auf die Fabriken, 1073 auf die Mühlen, 1304 auf die Wirthschaften und 36 auf die Getränke-Fabriken trafen. In dem Zeitraum der letztverflossenen Periode mag die Zahl der Gewerbtreibenden in demselben Verhältnisse wie in jener von 1835—42 gestiegen sein, also um etwa 1420 jährlich, im Ganzen mithin um 7120 zugenommen haben. Ihre dermalige Zahl ist daher zu 175355 anzunehmen. Die Anzahl der Gehilfen wird eher ab- als zugenommen haben: denn wenn sich auch die Fabrik-Etablissements vermehrt haben, so wird doch in Folge der neueren ungünstigen Zeitverhältnisse die Gehilfenzahl bei den Handwerkern (so unbedeutend sie zuvor schon war, da auf je 4 Meister nur 1 Gehilfe kam) abgenommen haben. Noch bemerken wir hier kurz, daß 50 Handwerke zünftig und 222 unzünftig sind; daß aber im J. 1835 die 50 erstern 94995 Meister und 27948 Gehilfen, die 222 letzteren dagegen nur 19831 Meister und 5223 Gehilfen zählten. Nach diesen Ziffern können wir nun: Selbstständige Gewerbetreibende 175355, ansäßige Arbeiter und Taglöhner, die bei den Gewerben arbeiten, mindestens 15000 oder in runder Summe 190000 Familien annehmen, die von den Gewerben leben, wozu mindestens noch 35000 Gehilfen kommen.

Mit dem Feldbau und mit dem Weinbau beschäftigten sich im J. 1835, einschließlich der hiefür thätigen Taglöhner, 154000 Familien, wovon $\frac{2}{3}$ eigentliche Feldbautreibende und $\frac{1}{3}$ Weingärtner; ein Zahlenverhältniß, das sich ziemlich gleich geblieben sein dürfte. In den Rest der Familien theilten sich zu gleichen Theilen einerseits die Bediensteten und von Wissenschaft und Künsten Lebenden; andererseits diejenigen, welche von den Zinsen ihres Vermögens oder von der Wohlthätigkeit Anderer (damals 4000 Familien) lebten. Der größte Theil der Württemberger lebt also von dem Gewerbebetriebe; beinahe eine ganze Million.

Die Zahl derjenigen genau zu ermitteln, welche vermöge ihrer geringen Subsistenzmittel zu der untern Classe der Arbeiter zu zählen sind, hätte besondere Schwierigkeiten, da wenigstens die officielle Statistik hierüber keine Nachweisungen gibt. Wir müssen daher Schätzungen versuchen. Was zunächst die Gewerbe betrifft, so wird es, in Betracht der bei denselben neuerdings vorwaltenden besonderen Verhältnisse, gerechtfertigt erscheinen, $\frac{1}{3}$ des ganzen Gewerbestandes hierher zu zählen, sowie wir auch aus ähnlichen unten zu erwähnenden Gründen nicht nur sämmtliche Weingärtner, sondern auch $\frac{1}{3}$ der übrigen Landbautreibenden in diese Kategorie setzen dürfen. Unter Zugrundlegung der Bevölkerungs-Aufnahme vom Ende des Jahres 1845 haben wir daher in die niedere Classe der Arbeiter im obenerwähnten Sinne zu setzen: 58452 Familien Gewerbetreibender oder 292260 Köpfe, die Gehilfen 35000 Köpfe, die dabei beschäftigten Taglöhner 15000 Familien oder 75000 Köpfe, die Weingärtner 19000 Familien oder 95000 Köpfe, übrige Landbautreibende 47000 Familien oder 235000 Köpfe, zusammen 732260 Köpfe, das heißt mehr als $\frac{1}{3}$ der Gesammtbevölkerung von 1,761813.

Daß wir bei dieser Schätzung der Zahlen in keinem Fall zu hoch gegriffen haben, geht aus den Ziffern bei Memminger (a. a. O. S. 524) hervor, wonach das durchschnittliche Einkommen von $\frac{1}{3}$ der ganzen Bevölkerung mit 120000 Familien nur zu 200 Gulden geschätzt

Digitized by Google

ist, und zwar zu einer Zeit (im Jahre 1841), welche gegenüber der jetzigen eine glückliche zu nennen war.

Es mag vielleicht auffallen, daß wir die württembergischen Weingärtner im Durchschnitt als Arbeiter der niederen Classe bezeichneten, und es wird deßwegen, da ihre Verhältnisse nicht sehr bekannt sind, erlaubt sein, zur Begründung unserer Ansicht etwas weiter auszuholen.

Nach Memmingers Beschreibung von Württemberg leben die 19000 mit dem Weinbau sich beschäftigenden Familien in 600 Gemeinden. Die Fläche der Weinberge beträgt in runder Summe 85000 Morgen, oder nur $1\frac{41}{100}$ pCt. des gesammten ertragsfähigen Bodens. Es beschäftigen sich aber $11\frac{7}{10}$ pCt. der sämmtlichen landbauenden Familien mit dem Weinbau; also leben von einer gleich großen Bodenfläche zehnmal mehr Weingärtner, als andere Landbauende, d. h. im Durchschnitt besitzt der eigentliche Bauer zehn Mal mehr Grund und Boden, als der Weingärtner. Aber nicht nur, daß auf Einen Kopf nicht einmal ein voller Morgen an Weinberg trifft, so sind die Weingärtner auch ungleich mehr verschuldet, als die Bauern. Nicht die Hälfte ihres Besitzthums ist nicht mit Privatschulden überlastet. Dazu kommen noch die Abgaben an den Staat, an die Amtscorporation und an die Gemeinde, sowie Zehenten und andere Grundabgaben, Versicherungsprämien ꝛc. Ganz richtig sagt daher Memminger (a. a. O. S. 388): „Dieser Besitz (d. h. ihr Besitz an Weinbergen) dient den Weingärtnern nur als Gelegenheit zu Arbeitsverdienst, und während die Zinsen aus ihren Schulden in festbestimmter Summe einen Theil ihres Erzeugnisses in Anspruch nehmen, sind sie selbst auf den bald größeren, bald kleineren Ueberrest mit ihrem Arbeitsverdienst, nicht selten dem einzigen Mittel für ihren Lebensunterhalt, hingewiesen; wenn aber ungünstige Jahre den Ertrag schmälern, reicht derselbe nicht aus für ihren Unterhalt. Eben dieses Verhältniß hat dann auch den zweiten Uebelstand zur Folge, daß der Weingärtner, um seine Verbindlichkeiten zu erfüllen und weil er nicht im Besitze der nöthigen Keller-Einrichtungen sich befindet, seinen Weinsegen im Herbst sogleich zu verkaufen genöthigt ist und so des Vortheils, den ihm etwa ein Abwarten günstigerer Verkaufsverhältnisse gewähren könnte, nicht theilhaftig werden kann." Ueberdieß aber ist das Clima im Allgemeinen dem Weinbau nicht sehr günstig. Winterfröste, besonders aber Frühlingsfröste, thun nieder gelegenen Weinbergen nicht selten empfindlichen Schaden. Der verstorbene Prof. Schübler hat (Correspondenzblatt des landwirthsch. Vereins 1831 I. S. 73) höchst interessante Berechnungen geliefert, wonach in dem Jahrhundert 1731, bis 1830 die Weinberge Württembergs 12mal durch Winterfrost, 24mal durch Frühlingsfrost, 20mal durch Hagel und 26mal durch Näße gelitten haben, so daß also auf 5 Jahre 4 sogenannte „Fehljahre" und nur Ein voller und guter Herbst fallen. Nach denselben Nachrichten gab es in dieser Periode nur 32mal viel, 21mal mittelmäßig viel und 47mal wenig Wein, und hinsichtlich der Qualität gab es 41 gute, 31 mittelmäßige und 28 schlechte Weine. Der Rohertrag von 1 Morgen tragbaren Weinbergs wird von Memminger (S. 394) zu 57 Fl. berechnet, wogegen nach demselben die Kosten der Bestellung durch fremde Hände für Bauerlohn, Besserung, Pfähle, Verjüngung, Weinlese und Keltern in mäßigem Anschlage zu jährlichen 60 Fl., sage sechszig Gulden anzunehmen sind. „Es ist leicht einzusehen" — fährt er fort — „daß unter solchen Umständen, wenn nicht ungewöhnlich günstige Jahre in Beziehung auf Menge oder Preise der Erzeugnisse eintreten, dem Weingärtner nach Abzug der Interessen aus seinem Grundcapital und der Steuern und Grundabgaben nur ein geringer Arbeitsverdienst übrig bleibt und daß für dritte" (die also den Weinberg durch Taglöhner bauen lassen) „der Besitz von Weinbergen sehr wenig einträglich sein kann." — Wenn wir nun auch den Ertrag der (dem Weinbau nicht zuträglichen) Nebenpflanzungen in den Weinbergen, den Memminger zu

Digitized by Google

4 Fl. vom Morgen berechnet, zu 10 Fl. annehmen und den verhältnißmäßig günstigen Fall unserer Berechnung zu Grunde legen, wo der Weingärtner die Hälfte des gesammten Rohertrages für Capital-Zinsen, Steuern und Abgaben zu entrichten hat, so kommt bei einem Besitzstande von einem Morgen auf einen Kopf nur 33½ Fl. und auf eine Familie 167½ Fl. als Jahresverdienst, wovon aber überdieß noch manche baare Auslagen für den Bau des Weinbergs, z. B. für Pfähle ꝛc. abgehen. Wenn aber Tausende nicht einmal dieses so kleinen durchschnittlichen Verdienstes sich erfreuen, wie denn im Neckar- und Rems-Thal der Weinbergbesitz recht bezeichnend nicht nach Morgen, sondern nach Vierteln und Achteln (¼, ⅛ eines Morgens) benannt wird, so ist es um so weniger zu erklären, wie diese Leute ihr Leben zu fristen vermögen, als der Weinbau, der unter allen Culturarten die meiste Arbeit erfordert, beinahe das ganze Jahr hindurch zu schaffen macht und bei einem durchschnittlichen Besitzthum von etwa 4½ Morgen auf die Familie zu Arbeiten im Taglohn oder anderm Nebenverdienst kaum einige Zeit übrig läßt. Es ist in der That auch nur jene Nüchternheit und wohl beispiellose Genügsamkeit in den Ansprüchen an die Annehmlichkeiten des Lebens, und jene beharrliche Ausdauer, jene aufopfernde Selbstverläugnung und jenes Gott ergebene Vertrauen, wodurch sie zu Märtyrern ihrer kleinen Scholle werden, was das Räthsel ihrer Existenz erklärt. Längst darauf verzichtend, die stärkende und herzerfreuende Gottesgabe, die er im Schweiße seines Angesichtes dem Boden abgewinnt, auch selbst zu genießen, schätzt sich der Weingärtner glücklich, wenn er mit einem mittelguten Obstmost sich erquicken kann und nicht, wie dieß in den letztverflossenen 4 bis 5 Jahren geschah, bei seinen anstrengenden Arbeiten zum Wasser greifen muß; er findet es natürlich, wenn seine tägliche Speise Morgens in Kartoffeln, Mittags in Brod und einem Rettig und Abends in Erdbirnen besteht und wünscht nur, daß das Salz wohlfeiler wäre, weil er dasselbe häufig nicht zur Würze seiner Speise ankaufen kann. Unverdrossen und Gottvertrauend geht er zur mühevollen Arbeit in den Weinberg, dessen knospenden Segen kaum erst ein Frost oder Hagel zerstört hat, um das Werk von vorne anzufangen und die Reben wieder zu bauen, die oft erst nach anderthalb Jahren seine Mühe kärglich zu lohnen versprechen; aber er murrt nicht und klagt nicht; er arbeitet rüstig fort, des schönen Spruches der Weingärtnerzunft eingedenk:

„Nur fortgebaut,
Auf Gott vertraut,
Dann wirst du einst erfahren,
Warum die Fehljahr' waren."

Haben wir in Vorstehendem die ärmeren arbeitenden Classen im Allgemeinen besprochen, so wird es am Platze sein, nun auch den Bodenertrag Württembergs ins Auge zu fassen. Es ist hierbei zunächst zu bedauern, daß die officielle Statistik über den wirklichen jährlichen Ertrag an Naturalien keine Daten enthält.

Nach Memminger (a. a. O. S. 506—507) wird das rohe Einkommen der nutzbaren Fläche des Landes wie folgt angeschlagen: von 2,586000 Morgen*) Aecker zu 51,500000 Fl., von 793000 Morgen Wiesen zu 11,620000 Fl., von 81000 Morgen Weinbergen zu 3,704000 Fl., von 160000 Morgen Baumgärten, Gärten und Ländern zu 4,565000 Fl., von 465000 Morgen Weiden, Torfmooren und Oedungen zu 485000 Fl., von 1,896000 Morgen Waldungen zu 9,100000 Fl. Es wird (S. 381) angenommen, daß bei den zelglich gebauten Aeckern ⅔ des Brachfeldes als wirklich ruhend, dann bei den nicht zelglich

*) Ein würt. Morgen ist gleich 384 (oder nach der 16schuhigen Ruthe 150) Quadratruthen. Ein Morgen entspricht $\frac{315}{1000}$ Hektären oder 31,5174 Aren, oder 1,23442 Preußischen Morgen.

Digitized by Google

gebauten Aeckern $\frac{1}{2}$ als Grasfelder (Dreische) und von der andern (gebauten) Hälfte ebenfalls $\frac{2}{3}$ des dritten Jahres als brachliegend zu betrachten seien; daß sich also von der obenerwähnten Ackerfläche von 2,586000 Morgen als angebaut 1,885000 Morgen ergeben. Wenn man nun annehme, daß hievon die Winterflur nur $\frac{1}{2}$ der Sommerflur mit Körnerfrüchten, dagegen das andere $\frac{1}{2}$ der Sommerflur, sowie das eingebaute $\frac{1}{3}$ der Brache mit Futtergewächsen und Gewerbspflanzen angebaut sei, so kommen auf erstere 1,212000 Morgen, deren Ertrag im Ganzen auf 5,982432 Scheffel*) und in Geld auf 27,605744 Fl. sich berechnen lasse. Es ist hiebei angenommen, daß durchschnittlich ein Morgen Ackers an Ertrag gewähre: Dinkel (die gewöhnlichste Getreide-Art) $6\frac{1}{2}$ Schfl. (1 Schfl. = 140—160 Pfd.), Einkorn 5 Schfl., Waizen $3\frac{1}{4}$ Schfl., Roggen 3 Schfl. (1 Schfl. = 245—265 Pfd.), Gerste $3\frac{1}{2}$ Schfl. (1 Schfl. = 190—240 Pfd.), Hafer $4\frac{1}{2}$ Schfl. (1 Schfl. = 140—160 Pfd.), Hülsenfrüchte 3 Schfl., Kartoffeln 200—400 Simri (à 45 Pfd.).

Nach diesen Schätzungen wäre der durchschnittliche Ertrag von

492072	Morgen	mit	Dinkel	3,198468	Schfl.
24240	„	„	Einkorn	121200	„
48480	„	„	Waizen	157560	„
101808	„	„	Roggen	305424	„
174528	„	„	Gerste	610848	„
317544	„	„	Hafer	1,428948	„
53328	„	„	Hülsenfrüchten	159984	„
1,212000	Morgen.			5,982432	Schfl.

Der Rohertrag von einem Morgen gebauten Ackers käme hienach auf 22 Fl. 57 Xr. im Durchschnitt zu stehen. Die oben angenommenen Fruchtpreise von 4 Fl. 10 Xr. vom Schfl. Dinkel, 6 Fl. 24 Xr. vom Schfl. Gerste, 3 Fl. 25 Xr. vom Schfl. Hafer, 3 Fl. 52 Xr. vom Schfl. Einkorn, 7 Fl. vom Schfl. Roggen, 10 Fl. 40 Xr. vom Schfl. Gerste und 7 Fl. 30 Xr. vom Schfl. Hülsenfrüchte sind den Erlösen entsprechend, welche die Staats-Finanzverwaltung im Durchschnitt der Jahre $18\frac{20}{40}$ wirklich gemacht hat.

Was nun den Ertrag der mit Futtergewächsen und Gewerbspflanzen angebauten 673000 Morgen betrifft, so nimmt Memminger (S. 382) an, daß hievon $\frac{3}{4}$ auf Futtergewächse kommen mit 505000 Morgen und $\frac{1}{4}$ auf Gewerbspflanzen mit 168000 Morgen. Unter Zugrundlegung des Getreide-Ertrages findet er für jene die Summe von 11,615000 Fl. und für diese die Summe von 3,864000 Fl., wofür er aber, wegen des regelmäßigen höhern Rohertrages der Gewerbspflanzen, die erhöhte Summe von 5,000000 Fl. annimmt. Hienach würde sich der Gesammtertrag der Aecker auf 44,220744 Fl. und unter Zurechnung von $\frac{1}{6}$ für das Stroh auf die oben angegebene Summe von 51,500000 Fl. berechnen.

Bei den Wiesen ist zwischen den zweimähdigen (die 2 Heuschnitte geben) und den einmähdigen zu unterscheiden. Zu den ersteren mit 576000 Morgen rechnet er auch $\frac{2}{3}$ der Baumgärten, Gärten und Länder mit 106000 Morgen, da sie zugleich Wiesen sind; den einmähdigen aber werden die oben von den Aeckern ausgeschiedenen Dreischfelder mit 162000 Morgen gleichgestellt. Unter Zugrundlegung eines Heu- und Oehmd-Ertrages für die erste Classe von jährlich 20 Centnern und für die zweite Classe von 10 Centnern ergibt sich ein Gesammt-Ertrag von 17,430000 Centnern und à 40 Xr. in Geld von 11,620000 Fl.

Des Ertrages der Weinberge ist oben gedacht worden; den der Waldungen und Weiden übergehen wir hier und bemerken nur noch hinsichtlich des Weinertrages, daß derselbe

*) Ein würt. Scheffel hat 8 Simri, 1 Simri 4 Vierling ꝛc. Ein Simri ist gleich $942\frac{1}{8}$ Decimal- oder 1628 Duodecimal-Kubikzoll, und entspricht $1\frac{772}{1000}$ Hektolitern oder $3\frac{23461}{10000}$ berliner Scheffeln.

Digitized by Google

im Durchschnitt zu 166335 Eimer*) angenommen werden kann. Der rohe Ertrag des Gartenbaues, wovon nur noch $\frac{1}{3}$ mit 54000 Morgen hierher zu zählen ist, ist mit Ausnahme von 4000 kunstmäßig und anhaltend bearbeiteten Morgen zu 200 Fl., mit 40 Fl. in Anschlag zu bringen und berechnet sich also auf 2,800000 Fl. Den ganzen Ertrag an Baumfrüchten endlich schlägt man gewöhnlich zur Hälfte des Wein-Ertrages oder zu 1,690000 Fl., den Erlös aus jungen Obstbäumen aber zu 75000 Fl. an.

Werthvolle Untersuchungen, welche die auf dem außerordentlichen Landtage von 1847 für Begutachtung der von der Regierung eingebracht gewesenen Maßregeln gegen die Theurung erwählte Commission der Kammer der Abgeordneten angestellt hat, die jedoch nur das Erzeugniß des Landes an Getreide und Kartoffeln ins Auge fassen, haben in Absicht auf die Ernte des Jahres 1846 folgende Ergebnisse geliefert.

Nach Abzug der Ausfälle durch Hagelschlag und Kartoffelkrankheit wurde der Ertrag eines Morgens geschätzt:

	von den Amtsversammlungen:	von der Centralstelle des landwirthschaftl. Vereins:	
an Waizen	$2\frac{1}{8}$ Schfl.	$2\frac{5}{8}$ Schfl.	
„ Roggen	2 „	$2\frac{2}{8}$ „	
„ Dinkel und Einkorn	$4\frac{7}{8}$ „	$5\frac{3}{8}$ „	
„ Gerste	3 „	$3\frac{1}{8}$ „	
„ Hafer	$3\frac{4}{8}$ „	$3\frac{7}{8}$ „	
„ Erbsen und Linsen	$1\frac{4}{8}$ „	$1\frac{6}{8}$ „	(Linsen $1\frac{3}{8}$ Schfl.).
„ Wicken u. Ackerbohnen	$1\frac{7}{8}$ „	$2\frac{1}{8}$ „	(Ackerbohnen 2 Schfl.)
„ Welschkorn (Mais)	$2\frac{7}{8}$ „	$2\frac{6}{8}$ „	
„ Kartoffeln	70 Simri	76 Simri.	

Nach den Berichten der Amtsversammlungen waren nun aber wirklich im Jahre 1846

angebaut:			und der Ertrag:	
26209	Morgen mit	Waizen	$2\frac{38}{100}$ Schfl.	vom Morgen
121969	„ „	Roggen	$2\frac{13}{100}$	„
547473	„ „	Dinkel und Einkorn	$5\frac{13}{100}$	„
181160	„ „	Gerste	$3\frac{60}{100}$	„
377791	„ „	Hafer	?	
21513	„ „	Erbsen und Linsen	$1\frac{53}{100}$	„
32913	„ „	Wicken u. Ackerbohnen	$1\frac{97}{100}$	„
8376	„ „	Welschkorn	$2\frac{81}{100}$	„
172759	„ „	Kartoffeln	73 Simri	„

Es waren also im Ganzen 1,490163 Morgen angebaut.

Nimmt man als Einsaat vom Waizen und Roggen je 3 Simri, vom Dinkel und Einkorn 1 Schfl., von Gerste $3\frac{1}{2}$ Simri, von Erbsen $3\frac{1}{2}$ Simri, von Linsen $2\frac{1}{2}$ Simri, von Wicken und Ackerbohnen 4 Simri, von Welschkorn 3 Vierling und von Kartoffeln 20 Simri auf den Morgen an, so ergaben sich:

Waizen 52549 Schfl. = 230 Pf.**) Mehl vom Schfl.	12,086270 Pfd. Mehl
Roggen 214055 Schfl. = 180 Pfd. Mehl vom Schfl.	38,529900 „ „
Dinkel 2,261063 Schfl. = 100 Pfd. Mehl vom Schfl.	226,106300 „ „
Gerste 572919 Schfl. = 180 Pfd. Mehl vom Schfl.	103,125420 „ „
	379,847890 Pfd. Mehl.

*) Der würt. Eimer (deren 6 auf ein Fuder gehen) hat 16 Imi, 1 Imi 10 Maaß oder 20 Bouteillen. Ein Eimer ist gleich $293\frac{928}{1000}$ Liter und ein Maß gleich $1\frac{60438}{100000}$ berliner Quart.

**) Das Pfund ist dem kölnischen gleich und entspricht also auch dem berliner.

Digitized by Google

Dazu: Linsen und Erbsen 24844 Scheffel, Wicken und Ackerbohnen 48382 Scheffel, Welschkorn 22751 Scheffel, Kartoffeln 9,156227 Simri. Wenn die Gerste als menschliches Nahrungsmittel voll in Rechnung genommen und dagegen zur Ausgleichung der Hafer und das Welschkorn hiebei ganz außer Beachtung gelassen wird, so kommen an Nahrungsmitteln von Boden-Erzeugnissen auf den Kopf: 215 Pfd. Mehl, $\frac{1}{8}$ Simri Erbsen und Linsen und $5\frac{1}{8}$ Simri Kartoffeln.

Der Director der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim, von Pabst, glaubt annehmen zu dürfen, daß in neuerer Zeit mindestens 50 Procent der Ackerfläche mit Getreide angebaut werde und berechnet (in dem Wochenblatt für Land- und Haus-Wirthschaft. 1846. Nr. 9.) den Umfang der für Getreidebau benutzten Ackerfläche auf 1,300000 Morgen. Er ist nemlich der Ansicht, daß die oben bemerkten, von Memminger angenommenen Erträge in Vergleichung mit älteren Schätzungen zwar nicht zu gering angenommen seyen, ist aber dennoch überzeugt, „daß sie im Durchschnitt um ein Bedeutendes zu gering gegriffen sind; denn wären die Erträge im Durchschnitt nicht höher, so würde das Erforderliche zur Consumtion nicht erzeugt werden." Auf den Grund dieser jedenfalls sehr willkürlichen Annahme schätzt er für ein gewöhnliches Jahr alle Erträge an Wintergetreide im Durchschnitt im Nahrungswerthe von $7\frac{1}{2}$ Scheffel Dinkel vom Morgen (welche Schätzung die ständische Commission für zu hoch erachtet), indem er das zur Consumtion kommende Welschkorn (Mais) noch darein rechnet, hauptsächlich zur Ausgleichung gegen den geringeren Ertrag des Einkorns. Er schätzt die Gerste um $\frac{1}{4}$ Scheffel, also zu $3\frac{3}{4}$ Scheffeln, den Haser zu 5 Scheffeln, also um $\frac{1}{2}$ Scheffel höher als Memminger, nimmt aber an, daß Gerste und Haser ganz für technische Zwecke und zu Ernährung der Thiere verwendet werden, wogegen er den Dinkel ganz als menschliche Nahrung rechnet. Die Hülsenfrüchte rechnet er gleichfalls den Winterfrüchten zu, und da in 3 Scheffeln (= 950 Pfund) ebenso viel Nahrungsstoff sey, als in $7\frac{1}{2}$ Scheffel Dinkel (= 860 Pfund Kernen), so beträgt dieser Zuschlag $2\frac{5}{10}$ Procent. Er nimmt hiernach auf 743600 Morgen an Wintergetreide und Hülsenfrüchten zu $7\frac{1}{2}$ Scheffeln vom Morgen . . . 5,577000 Scheffel

an, zieht als Aussaat mit	697100	
und als Ausfuhr	490000	
		1,187100 "
ab, worüber verbleiben		4,389900 Scheffel.

Werde diese Summe auf eine Bevölkerung von 1,700000 vertheilt, so ertrage es auf den Kopf 2,6 Scheffel, oder, da im Scheffel Dinkel durchschnittlich 115 Pfund Kernen enthalten sind, in 2,6 Scheffeln also fast genau 300 Pfund Kernen. — Hinsichtlich der Kartoffelproduction nimmt er, in Ermangelung zuverläßiger Anhaltspunkte an, daß (da durchschnittlich im Unterlande $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ des Brachfeldes oder $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{9}$ der ganzen Ackerfläche, im Oberland aber oft kaum $\frac{1}{20}$ vom ganzen Felde mit Kartoffeln angebaut werden) vom ganzen Lande $\frac{1}{15}$ bis $\frac{1}{12}$ der Ackerfläche mit Kartoffeln bebaut werden, d. h. in runder Summe 6 Procent der ganzen Ackerfläche oder 156000 Morgen. Bei einem durchschnittlichen Ertrage von 25 Scheffeln würde also die ganze Kartoffelproduktion . . . . . 3,900000 Scheffel

betragen. Werden davon $\frac{1}{8}$		488000 "
zur Saat und $\frac{9}{16}$		732000 "
zur Viehfütterung und Brennerei, zusammen		1,220000 Scheffel

abgezogen, so bleiben zur menschlichen Consumtion 2,68000 Scheffel oder 21,440000 Simri, also auf den Kopf $12\frac{4}{10}$ Simri, oder zu 45 Pfund = 567 Pfund. Es wird weiter bemerkt, daß wenn auch in einem Theile des untern Württembergs von der ärmeren Classe

Digitized by Google

sehr viel Kartoffeln verspeist werden, so sey dagegen die Verzehrung von Kartoffeln im Oberlande geringer. Ueberhaupt aber werde in Württemberg durchschnittlich mehr an Gemüse, Obst, Milch und Käse vom Volke consumirt, als in Norddeutschland, sowie auch das in Württemberg im allgemeinen Verbrauch stehende Bier hier in Rechnung zu bringen sey. Dagegen dürfe der Verbrauch an Fleisch und Butter geringer angenommen werden, als im nördlichen Deutschland. Wolle man die ganze Consumtion in Württemberg auf Kernen, als das Normalgetreide berechnen, so ergeben sich auf den Kopf:

300 Pfund Kernen	300	Pfund
567 Pfund Kartoffeln zu $\frac{1}{4}$ in Kernen	142	"
Fleisch, Eier, Butter, Käse, à 60 Pfund in Kernen . .	120	"
Milch, Gemüse, Obst, Zucker ꝛc.	100	"
zusammen	662	Pfund,

oder durchschnittlich $1\frac{8}{10}$ Pfund täglicher Nahrungswerth vom besten Getreide; wovon etwa $2\frac{4}{10}$ Pfd. auf den Erwachsenen und $1\frac{2}{10}$ Pfund auf den unerwachsenen Menschen kommen.

Die ständische Commission weist sofort auf eine Abhandlung in der deutschen Vierteljahrsschrift (1845 IV. 89 ꝛc.) hin, wonach der durchschnittliche Verbrauch von Getreide (ohne Unterscheidung von Waizen und Roggen) für Einen Menschen auf ein Jahr betrage: in Preußen 328 Pfd.; in Baiern 451 Pfd.; in Baden 471 Pfd.; in Hessen 328 Pfd.; in Dänemark 600 Pfd.; in Großbritannien 451 Pfd. (wo weit mehr Fleisch gegessen wird); in Frankreich (nach Gerando): in der Stadt 365 Pfd., auf dem Lande 433 Pfd., in der östlichen Hälfte Frankreichs: Mehl 394 Pfd., Kartoffeln $9\frac{3}{10}$ Simri, Fleisch $9\frac{3}{10}$ Pfd. Schnitzler (in seinem neuesten Werke) berechnet $2\frac{39}{100}$ Hectoliter Kartoffeln, 9 Liter Kastanien, 24 Kilogramme Fleisch und $4\frac{311}{100}$ Hectoliter Brodfrüchte.

Erwägt man nun, daß die Fleischkonsumtion in Württemberg durchschnittlich noch niederer steht, als in den zuvor angegebenen Ländern (die officielle Statistik schweigt leider auch hievon) und daß bei den obigen Berechnungen der Commission, die in gewöhnlichen Jahren 120—130000 Centner betragende Ausfuhr von Früchten in das Ausland nicht in Abzug gebracht worden ist, so muß das oben angegebene durchschnittliche Consumtionsquantum von Württemberg in Vergleichung mit den andern Ländern um so mehr auffallen, als man indessen ganz andere Resultate vermuthet hatte.

Wie in den oben genannten Consumtions-Gegenständen, so steht Württemberg auch in Absicht auf die Consumtion der geistigen Getränke gegen seine Nachbarn zurück. Nach einer amtlichen Berechnung (Württ. Jahrbücher auf 1843 II. S. 92 ꝛc.) kommen zur Verzehrung auf den Kopf: Wein 1 Imi $\frac{33}{100}$ Maß, Obstmost $7\frac{67}{100}$ Maß, Bier 4 Imi $7\frac{37}{100}$ Maß, Branntwein $1\frac{43}{100}$ Maß. In Bayern soll auf Einen Kopf: Wein 1 Imi 3 Maß, Bier 6 Imi 9 Maß; in Baden: Wein 3 Imi 5 Maß, Bier 3 Imi 7 Maß anzunehmen sein (nach der A. allg. Zeitung).

Betrachten wir nun auch noch den Zustand des Herzogthums Württemberg, wie er gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in dieser Hinsicht war. Das Land mochte damals die halbe Größe des jetzigen Königreichs, d. h. etwa 180 □Meilen gehabt haben, auf welchen 1770—1780 nicht über 500000 Menschen lebten. Man zählte damals: 894350 Morgen Aecker, 262428 M. Wiesen, 53016 M. Weinberge, 34154 M. Gärten, 172323 Allmanden, zusammen 1,416261 Morgen baubaren Feldes. Die Größe der Waldungen war nicht genau bekannt, die Allmanden waren theilweise angebaut. Es trafen daher an baubarem Boden damals auf Einen Kopf $2\frac{4}{5}$ Morgen, während jetzt ungefähr $2\frac{1}{2}$ Morgen auf den Kopf treffen.

Digitized by Google

Es wurden geerntet:

im Jahre 1790:	im Jahre 1791:	
78714,	74035	Scheffel Roggen,
1,234931,	1,019363	" Dinkel,
63527,	67278	" Einkorn,
104344,	98151	" schwache Früchte,
420071,	431930	" Hafer,
132422,	122408	" Gerste,
113980,	125155	" Hülsenfrüchte,
13580,	13707	" Mais,
14446,	16316	" Waizen,
2,176015,	1,968343	Scheffel.

Der durchschnittliche Ertrag kann also zu 2,000000 Scheffeln angenommen werden. Zieht man den Hafer für die Ernährung der Thiere und als theilweisen Gegenstand der damaligen Ausfuhr voll ab, und nimmt man dagegen wegen der in jenen Zeiten in Altwürtemberg ganz unbedeutenden Bierbrauerei die Gerste ausschließlich als menschliche Nahrung in Rechnung, so treffen um so gewisser 4 volle Scheffel Brodfrüchte auf den Kopf, als der Roggen nur einfach in Rechnung genommen wurde. Dazu kommen dann noch im J. 1790: 348576 und im J. 1791: 424168 Scheffel Kartoffeln; durchschnittlich also 386372 Scheffel oder 3,090966 Simri und auf Einen Kopf 6 Simri. Damals lebte also der Württemberger um Vieles besser, als er jetzt lebt; denn es hatte Einer durchschnittlich 10 bis 12 Simri Brodfrüchte mehr zu verzehren, wenn auch der damals viel unbedeutendere Kartoffelbau weniger abwarf. Aber freilich lebten in jenen Zeiten beinahe nur halb so viele Menschen auf einer □Meile, als jetzt sich darein theilen (1780 etwa 2700, 1845 aber 4973).

§. 2. Das Leben der unteren Volksclassen.

Es ist nun die Frage von der ökonomischen Lage der unteren Volksclassen. Ehe wir auf die Beantwortung eingehen, haben wir die Bemerkung vorauszuschicken, daß die nachfolgenden Notizen, welche wir der Gefälligkeit erprobter und wohlwollender Kenner der vaterländischen Verhältnisse verdanken, theilweise nicht blos die ärmste Classe der Arbeiter, also nicht blos das oben ausgehobene ¼ der Bevölkerung, sondern auch noch jene Classen im Auge haben, welche einige Stufen auf der ökonomischen Leiter höher stehen.

Indem wir mit jenem hochgelegenen nördlichen Theile des Landes beginnen, der das alte Württemberger Land von den, in den Jahren 1803 und 1806 erworbenen, vormals fränkischen Besitzungen scheidet, können wir es uns nicht versagen, aus der treffenden Schilderung des Herrn Berichterstatters eine kurze Classification der dortigen Bevölkerung vorauszuschicken.

a. Der „rechtschaffene Mann", d. h. der reiche Hofbauer, der auf geschlossenem Gute die erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und an Aeckern, Wiesen und Wald 100 bis 200 Morgen und dabei so viel Vieh besitzt, als er mit Familie und Gesinde zum Leben, zur Arbeit und Feldbenutzung bedarf. Die Zahl dieser ist klein. Sie sind es zunächst, welche die Frucht- und Vieh-Märkte versorgen.

b. „Der mittlere Mann." Er heißt auch Bauer und man spricht auch von seinem „Hofe". Dieser ist aber eine Sammlung von einzelnen, in den Fluren zerstreut liegenden, kleinen Ueberresten vormaliger Höfe, die kein richtiges Verhältniß zwischen Aeckern und Wiesen darbieten. Eben aber diese Zerstückelung und Zerstreutheit der Güterstücke macht den Betrieb derselben zeitraubend und kostspielig. Einem Austausche der Güterstücke zur

Digitized by Google

Arrondirung des Gutes und einer hieraus folgenden Culturſteigerung ſtehen Mißtrauen, unverſtändiger Eigennutz und ſtarre Gewohnheit im Wege. Dieſe Claſſe hat immer noch einen eigenen Waldbeſitz, wenn er auch planlos benutzt wird; ſie hält oft 3—4 Paare Ochſen, 2—3 Pferde, 3—4 Kühe und etliche Hausſchafe, metzeln des Jahrs 2—3 Schweine ins Haus (d. h. zur eigenen Conſumtion) und verkaufen noch eben ſo viele. In dieſe Kategorie werden aber auch alle Diejenigen gezählt, welche 2 Zugſtiere, dazu 1 Rößlein etwa, und 2 Kühe halten können, eigene Wohnung und Scheune beſitzen und hierauf keine Schulden haften haben. Auch werden hierher einige wenige Handwerker gerechnet, die als Bauern und Handwerker zugleich den Sommer über Bauern ſind. Die Mehrzahl dieſer Claſſe bedingt den Wohlſtand der Gemeinde.

c. „Der geringe Mann" hat ſein Haus und Gütchen ebenſo oder doch annähernd ſo groß, jedoch größten Theils verpfändet, baut ſein Gütchen mit 2 Kühen, bei größerer Arbeit mit des Nachbars Vorſpann, hat zuweilen auch eine eigene Mähre vor den Kühen her laufen, dazu ſeinen Gemeinde- (Allmand-) Hacktheil und ein ausgehauenes Theilchen Gemeindewald, wenig Geld, weniger Credit, iſt deshalb am Härteſten daran, weil er neben den Abgaben eines faſt wohlhabenden Mannes ſchwere Zinſe für ſeinen Viehſtand bezahlt und für die Proletarier gerade wie der unverſchuldete Bauer in Anſpruch genommen iſt, überdieß die Anbrüche ſeines Vermögensgrundſtockes verbergen zu müſſen glaubt. In dieſe Kategorie gehören auch die meiſten Handwerker, ſofern ſie eigene Wohnung und ein Paar Kühe haben.

d. Der „ſchlechte Mann", d. h. nicht der Lump, ſondern der, welcher ſich des Bettelns möglich erwehrt, zu den verſchämten Armen gehört, Jahr aus Jahr ein den Angriff ſeines Beſitzthums und den Gant (Concurs) fürchtet. Er kann auch noch ſein halbes Häuschen haben, mit zwei geringen Kühen fuhrwerken, einen Acker, ein Stückchen Wieſe, ſeinen Hacktheil und Waldantheil beſitzen. Doch muß er ſchon mit Raingrafen (Abmähen des Grafes an Wegen ꝛc.), Waldgras, oder wo er es ſonſt bekommen kann, ſeiner kleinen Ernte an Heu und anderem Futter nachhelfen. In günſtigen Jahren müßtet auch er ein Säulein auf die Hälfte Gewichts (d. h. halb zu eigenem Gebrauche). Zu dieſen gehören auch Schuhmacher, Schneider, Maurer und Zimmerleute, bei denen es beim Meiſterwerden Anſtände hatte; in dieſe Claſſe fallen aber natürlich auch die Taglöhner, welche eine Kuh oder 2 Ziegen beſitzen. — Für dieſe Leute, eigentlich die fleißigeren und ſparſameren, hält der Herr Berichterſtatter den Plan der nachfolgenden Fragen berechnet. Von dieſen ſind zu unterſcheiden:

e. Die Lumpen und habituellen Bettler, meiſt Schnapsbrüder und Faullenzer, die ſichs wohl ſeyn laſſen und ſagen, die Gemeinde müſſen ſie und die Ihrigen unterhalten. Sie bewohnen die Armenhäuſer oder Dachkammern, wovon die Gemeinde die Miethe bezahlt, arbeiten im beſten Falle zwangsweiſe, und weil ſie von Natur weniger leiſten, als ihre Verköſtigung werth iſt, ſo miethet ſie Niemand, es wäre denn, damit ſie Schulden abverdienen ſollen. In dieſe Claſſe fallen noch die Weibsleute, die mehrere unehliche Kinder und keinen legitimen Vater, oft nicht einmal Großvater haben. Die aller Elendeſten, Schädlichſten und Gefährlichſten ſind aber jene Tagdiebe, die ſich mit Schmuſen, Unterhändeln und Kuppeleien abgeben, Dummheit und Aberglauben der Leute beſteuern, den Diebshehler machen, allermeiſt in Zucht- und Polizeihäuſern ihre Studien vollenden, ſodann den Rathgeber und Advocaten machen, aufhetzen und verſchwätzen, ſo lange ſie Kräfte haben, die fleißigſten Wald- und Feldbiebe ſind und überhaupt mitnehmen was ſie finden; in den Wirthshäuſern Erzähler und Poſſenreißer, in den Conventikeln kopfhängeriſche Spürhunde — dieſe Alle können nicht normalmäßig berechnet (alſo auch für die nachfolgenden Fragen nicht ins Auge gefaßt) werden, da ſie bald Hunger leiden, bald wie die Vögel im Hanfſaamen leben.

Digitized by Google

Diese sollten in Staatsanstalten zur Arbeit genöthigt werden, bevor sie jener unter d. genannten Classe der Bevölkerung das Leben vollends unmöglich machen, die Mittleren und Geringen aber so aussaugen, daß sie zum Auswandern keine Mittel mehr haben. Die zwischen der vierten und fünften Classe Schwankenden sind die Gefährlichsten; in Zunahme der Zahl dieser Leute muß man einen erheblichen Grund der Verarmung und Entsittlichung ganzer Gemeinden suchen.

Fragen über das Verhältniß der Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse zu den Preisen der Arbeitslöhne.

1. Die erste Frage: „welche Preissätze sind als Mittelpreise der für die unteren Volksclassen wichtigsten Lebensmittel, z. B. des ordinären Brodes, der Kartoffeln, des Salzes, des Fleisches u. s. w. zu betrachten, ferner wie sind jetzt die Preise dieser Lebensmittel?" — wird für den kaum gedachten Landstrich wie folgt beantwortet: Kartoffeln 10 Kr. das Simri, jetzt aber (im August 1847) 24 Kr., höchster Preis 1 Fl. 24 Kr.; Brodmehl 2 Kr. das Pfund, jetzt 5 Kr., höchster Preis 8 Kr.; 8 Pfund Brod 15 Kr., jetzt 28 Kr., höchster Preis 48 Kr.; 1 Pfd. Rindfleisch 3—4 Kr., jetzt 7 Kr., höchster Preis 9 Kr.; 1 Pfd. Schweinefleisch 7 Kr., jetzt 12 Kr., höchster Preis 16 Kr.; 1 Pfd. Butter 12 Kr., jetzt 20 Kr., höchster Preis 30 Kr.; 2 Eier 1 Kr., jetzt 2 Kr., höchster Preis 4 Kr.; 1 Maaß Milch 3 Kr., jetzt 4 Kr., höchster Preis 4 Kr.; 100 Stück Kraut 1 Fl., jetzt 2 Fl. 24 Kr., höchster Preis 5 Fl.; 1 Pfd. Salz*) 3 Kr., jetzt 3 Kr., höchster Preis 3 Kr.; 1 Klafter Tannenholz 6 Fl., jetzt 8 Fl., höchster Preis 10 Fl.

Für die Alp, namentlich die Gegend um Ulm: 1 Pfd. Kochmehl früher (1840—1845) 4—4½ Kr., jetzt 6—6½ Kr.; 1 Pfd. Semmelmehl früher 5 Kr., jetzt 8 Kr.; 1 Pfd. Brod früher 2½—3 Kr., jetzt 6—6½ Kr.; 1 Simri Kartoffeln früher 24—30 Kr., jetzt 48 Kr. —1 Fl. 36 Kr.; 1 Pfd. Rindfleisch früher 10 Kr., jetzt 11—12 Kr.; 1 Pfd. Schweinefleisch früher 9 Kr., jetzt 13—15 Kr.; 1 Pfd. Kalb- und Hammelfleisch früher 7—8 Kr., jetzt 7—8 Kr.; 9 Eier früher 8 Kr., jetzt 9—10 Kr.; 1 Pfd. Butter früher ? Kr., jetzt 22 Kr.; 1 Pfd. Schmalz früher ? Kr., jetzt 24—26 Kr.; Bier früher 6—8 Kr., jetzt 8—10 Kr.

Für den zwischen Heidenheim, Aalen und Weißenstein liegenden, also einen Alpbezirk bildenden Albuch: 1 Pfd. Brod früher 2—3 Kr., jetzt 4 Kr.; 5 Loth Semmel früher ½ Kr., jetzt 1 Kr.; 1 Simri Kartoffeln früher 10 Kr., jetzt 36 Kr.; 1 Pfd. Rindfleisch früher 7 Kr., jetzt 8 Kr.; 1 Pfd. Kalbfleisch früher 5 Kr., jetzt 6 Kr.; 1 Pfd. Hammelfleisch früher 6 Kr., jetzt 8 Kr.; 1 Pfd. Schweinefleisch früher 9 Kr., jetzt 12 Kr.; 8 Eier früher 6 Kr., jetzt 8 Kr.; 1 Pfd. Butter früher 12 Kr., jetzt 16 Kr.; 1 Pfd. Talglichter früher 20 Kr., jetzt 22 Kr.; 1 Pfd. Seife früher 12 Kr., jetzt 16 Kr.

Für das an die bayerische Landesgrenze stoßende, dem Jagstkreis angehörige Ries: 1 Pfd. Brod früher 3 Kr., jetzt 4 Kr.; 1 Simri Kartoffeln früher 18 Kr., jetzt 28 Kr.; 1 Pfd. Schweinefleisch früher 10 Kr., jetzt 12 Kr.; 100 Stück Kraut früher 2 Fl. 30 Kr., jetzt 3 Fl.; 1 Maaß Milch früher 5 Kr., jetzt 6 Kr.

Im Neckarthale: 6 Pfd. Brod gewöhnlich 12 Kr., jetzt 30 Kr.; 1 Simri Kartoffeln gewöhnlich 12 Kr., jetzt 50 Kr. Zum Genuß des Fleisches gelangt hier die ärmere Classe nur einige Mal im Jahre. Gemüse, Obst, Kartoffeln mit Milch werden häufiger genossen, als Mehlspeisen, welche dagegen auf der Alp und in Oberschwaben die gewöhnlicheren Speisen sind.

2 Polizeiliche Lebensmitteltaxen bestehen überall im Lande. Sie erstrecken sich

*) Der Preis des Salzes darf nach Anordnungen des Finanz-Ministeriums nirgends im Lande höher seyn als 3 Kr. vom Pfund Kochsalz und 1½ Kr. vom Pfund Viehsalz.

Digitized by Google

auf Brod, Semmelbrod, Fleisch und in einigen Bezirken auch auf das Bier. Die Brodpreise (Taren) werden für die verschiedenen Oberamtsbezirke nach den neuesten Mittelpreisen des nächstgelegenen Fruchtmarktes durch die Bezirks-Polizeiämter festgesetzt, und durch die amtlichen Intelligenzblätter und durch den öffentlichen Ausruser bekannt gemacht. In gleicher Weise werden die Fleischpreise nach Maßgabe des Einkaufspreises und nach vorangegangener Communication mit den Polizeiämtern der angrenzenden Bezirke geregelt. Es wird übrigens darüber geklagt, daß die Taren nicht überall eingehalten werden und daß auf dem Lande die Lebensmittel nicht selten um 1—2 Kr. theurer als in den Städten bezahlt werden müssen.*)

2. Der jährliche Miethzins für die Familienwohnungen geringster Klasse wird für die erstgenannte Gegend zu 8 Fl. bis 20 Fl., und wenn noch Raum für eine Kuh gegeben wird, zu 25 Fl.; für die Alp zu 10—15 Fl. und für einen Handwerker zu 20—40 Fl.; auf dem Albuch zu 20 Fl.; ebenso im Ries; das Neckarthal 25—30 Fl.; für die Residenz zu 60—70 Fl. angegeben. Also durchschnittlich 20—30 Fl.

4. Die Ausgaben-Summe, welche eine Arbeiter-Normalfamilie (von 5 Köpfen) für Bekleidung jährlich rechnen muß, werden angegeben: für den erstgenannten Bezirk: für Schuhe und Sohlen 10—12 Fl., Strümpfe und Socken 1 Fl. 40 Kr., Hemden 4 Fl., Sonntagskleidung 18 Fl., Werktagskleidung 11 Fl. im Durchschnitt; Kopfbedeckung 1 Fl. 40 Kr.; Summe wenigstens (wohl zu hoch) 150 Fl.; ausschließlich der Kosten des Waschens und des Flickens. Für die Alp: dem Manne 2—3 Hemden zu 1 Fl. 24 Kr. — 1 Fl. 30 Kr. 2 Paar Schuhe zu 2 Fl. 12 Kr. — 2 Fl. 24 Kr., 2 Paar Strümpfe zu 54 Kr. — 1 Fl., 1 Wamms 2 Fl. 48 Kr. — 3 Fl., 1 Weste 1 Fl. 45 Kr., 1 Kappe 1 Fl. (ein Kleid hält einige Jahre aus), dem Weibe 2 Hemden, 2 Paar Schuhe zu 1 Fl. 30 Kr. — 2 Fl., 1 Rock 3 Fl. (alle 2—3 Jahre einen Unterrock 3 Fl. 30 Kr.), 1 Wamms 2 Fl., 1—2 Schürzen zu 48 Kr.; 1 Halstuch 36—45 Kr., 2 Paar Strümpfe zu 40—48 Kr.; jedes der 3 Kinder kann unter 8—9 Fl. an Kleidungsstücken nicht erhalten werden; die Wäsche, die Lichter, das Holz sind erst nicht gerechnet; wenn nun auch das Weib mit den Kindern den Flachs selbst spinnt und die er-

*) Bei dieser Gelegenheit müssen wir die bisherige Behandlung der Lebensmitteltaxen als eine für unsere Verhältnisse ganz unpassend gewordene bezeichnen. Es ist von öffentlichen Blättern wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, wie dringend nöthig, namentlich bei höheren Fruchtpreisen, es sei, das Verfahren der Behörden in dieser Hinsicht für das ganze Land gleichmäßig zu regeln, da namentlich mit Taxirung des Brodpreises zum Theil ohne alle festbestimmten Grundsätze verfahren, und zum Theil ein Maaßstab angewendet werde, der — aus früheren Jahrhunderten herrührend — für unsere Zeiten gar nicht mehr passe. Wer zweifle, möge nur die Lokalblätter in dieser Hinsicht vergleichen, und er werde mit Erstaunen finden, wie verschieden gar oft die Brodtaxen in ganz benachbarten Orten seien. Wir müssen uns enthalten, den Gegenstand näher auszuführen, können aber nicht unterlassen, denselben auch unserer Seits als einen höchst dringlichen zu bezeichnen. Wir geben hier namentlich zu beherzigen, was Roscher in seinem neuesten Schriftchen über Korntheuerungen (Stuttgart 1847) sagt: „Wo das Getreide nicht nach dem Gewichte“ (wie fast überall in Württemberg), „sondern nach dem Maaße verkauft wird, wo die Qualität sowohl des Korns als des Mehls von der Polizeibehörde kaum in Anschlag gebracht werden kann; wo auch die sogenannten Mittelpreise höchst selten wahre Mittelpreise des ganzen Marktes sind, vielmehr nur das rohe arithmetische Mittel zwischen dem theuersten und wohlfeilsten Verkaufsfalle — wie leicht werden dadurch künstliche Einwirkungen der Zunftgenossen!“ Namentlich die Festsetzung dieser Mittelpreise liegt in Württemberg noch im Argen. Auch das sogenannte Mitter, d. h. die Belohnung des Müllers für das Mahlen der Frucht, das bis jetzt noch in einer unveränderlichen Quote besteht, sollte anders regulirt werden. Kostet z. B. das Korn 6 Fl. und das Mitter beträgt $\frac{1}{12}$, so wäre es 30 Kr., würde aber das Korn 24 Fl. kosten, so wäre das Mitter 2 Fl., obgleich in beiden Fällen die Arbeit des Müllers die gleiche ist. Herr Rheinhardt schlägt in dem unten angegebenen Schriftchen S. 51 vor: das Mitter sollte, wenn das Getreide 12 Fl. kostet, $\frac{1}{12}$ sein; steige die Frucht auf 13 Fl., so solle es nur $\frac{1}{13}$ und wenn der Preis auf 24 Fl. käme, $\frac{1}{24}$ sein.

Digitized by Google

forderliche Leinwand bereiten läßt, so berechnet sich der Gesammtbedarf für eine Taglöhnerfamilie auf mindestens 60—70 Fl. und für eine Handwerkerfamilie auf 65—80 Fl. Vom Albuch wird für die Familie eines Maurers berechnet: 1 Wamms 2 Fl., 1 Paar Beinkleider 2 Fl. 30 Xr., 1 Hemd 1 Fl., 1 Mütze 48 Xr., für die Fußbekleidung 4 Fl., 1 Halstuch 24 Xr., 1 Paar wollene Strümpfe 36 Xr., 1 Paar leinene 24 Xr., 1 Schurzfell 18 Xr.; für die Bekleidung der Frau 7 Fl., für jedes der Kinder 4 Fl., zusammen 31 Fl. Ebenso etwa im Ries. Im Neckarthale 40—50 Fl. Durchschnittlich wären also 65 Fl. anzunehmen.

5. Der jährliche Durchschnittsverbrauch einer handarbeitenden Normalfamilie an Brod und Kartoffeln wird für den Grenzbezirk zwischen Schwaben und Franken zu mindestens 75 Simri Kartoffeln und 12½ Ctr. Mehl, also wenigstens zu 100 Fl. angegeben. Von der Alp wird bemerkt: wenn täglich nur 8—9 Pfd. Brod und 1 Metze Kartoffeln gerechnet werden (womit manche Normal-Familie nicht einmal ausreicht), so verursacht dies einen Jahresaufwand von 206 Fl. Wie hoch käme aber derselbe, wenn noch täglich nur 2 Pfd. Mehl, wöchentlich 2 Pfd. Fleisch, ¾ Pfd. Schmalz, ¼ Pfd. Butter, 4—6 Eier hinzugerechnet würden? Und doch sollte dieß geschehen, weil hier und in der ganzen Gegend die gewöhnliche tägliche Speise, auch der Armen, früh in Suppe und Brei, Mittags in Suppe, Klößen, Nudeln, Abends in Suppe und Kartoffeln, zuweilen noch in Klößen besteht, und Keiner, außer von Noth gedrungen, davon abweicht? (In diesem Falle also im Ganzen 320—330 Fl.). Für eine Handwerker-Familie auf dem Albuch wird berechnet: 80 Simri Kartoffeln in gewöhnlichen Jahren zu 13 Fl. 20 Xr., jetzt 48 Fl., täglich 8 Pfd. Brod, gewöhnlich zu 2 Xr., jetzt zu 3 Xr., zusammen in gewöhnlichen Jahren 110 Fl. 40 Xr., jetzt 194 Fl. Im Ries soll eine Familie mit 730 Pfd. Brod und 40 Simri Kartoffeln (offenbar zu nieder angenommen), zusammen mit 67 Fl. 20 Xr. auskommen. Im Neckarthal, wo mehr Kartoffeln als Brod gespeist werden, wird das Minium auf 100 Fl. berechnet. Als durchschnittlicher Jahresverbrauch werden immerhin 150 Fl. angenommen werden dürfen.

6. Die Abgaben und Lasten einer solchen Familie an Staat, Kirche, Schule, Gemeinde u. s. w. werden, im Falle dieselbe kein Haus und Grundeigenthum besitzt, für den erstgedachten Bezirk angegeben: an die Gemeinde 1 Fl. Bürgersteuer, Kirchenopfer 12 Xr., Stolgebühren 18 Xr., Schulkosten 4 Fl., zusammen 5 Fl. 30 Xr. So ist es so ziemlich überall. Besitzt aber die Familie etwa 100 Fl. Kapitalsvermögen (?), so hat sie davon dem Staate 6 Fl., und treibt der Mann ein Gewerbe, eine verhältnißmäßige Gewerbesteuer zu entrichten, besitzt sie eine Gemeindewiese und Krautland, so giebt sie dafür etwa 2 Fl. 30 Xr. und 24—30 Xr. Gemeindesteuer. An manchen Orten, namentlich mit gutem Stiftungsvermögen, wird kein Schulgeld entrichtet. Die Schuldigkeiten eines Schneiders auf dem Albuch werden also berechnet: dem Staat Gewerbesteuer, da kein Gehülfe gehalten wird, 24 Xr., Bürgersteuer 1 Fl., für Handfrohnen zu Staatsstraßen und öffentlichen Gebäuden des Ortes 30 Xr., Kirchenopfer 12 Xr., Schulgeld à 54 Xr.—2 Fl. 42 Xr., an die Gemeinde für Straßen- Weg- und Brückenbau, Gemeindebauten, Polizei- und Gemeindediener, über Abzug der Gemeindenutzungen 30 Xr. Zusammen 5 Fl. 18 Xr. (Hier ist also die Schule das Theuerste). Durchschnittlich des Jahres 5 Fl. 24 Xr.

Bei der sofort zu erörternden Frage über die jährlichen Gesammtausgaben scheint uns eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters vom schwäbisch-fränkischen Grenzbezirke sehr beachtenswerth zu sein. Er sagt, daß mit dem Obigen die ganze Kostenrechnung der Haushaltung einer normalen Arbeiterfamilie noch nicht geschlossen sei, denn mit Brodfrucht, Kartoffeln, Salz und Fleisch haben die Leute noch nicht ganz gegessen und getrunken, mit der nothdürftigen Kleidung, die nicht einmal ganz aufgezählt ist, sind sie noch nicht gedeckt; in Stube und Kammer müssen noch Betten, Stühle und Tisch, in die Küche einiges Ge-

Digitized by Google

schirr angekauft werden, und auch der ärmste Taglöhner bedarf für seine Arbeiten Geschirr. Sodann sollte berechnet werden, was an Geschenken und sonstigen freiwilligen Beiträgen gereicht werden muß, und was der Arzt und die Apotheke kosten. Ebenso sollten die Anschaffungskosten einer Kuh oder zweier Ziegen (40—50 Fl., beziehungsweise 20—25 Fl.) in Berechnung kommen, da diese Thiere das allernöthigste Schmalz und die unentbehrlichste Milch in die Haushaltung liefern. Hiernach betragen die Gesammtkosten jährlich mindestens 300 Fl. und es sei zu verwundern, wie 5 Menschen nur damit leben können. Wir selbst sind der Ansicht, daß die jährliche Gesammt-Ausgabe, selbst in weniger theuren Zeiten als den gegenwärtigen, in keinem Falle unter 300 Fl. angenommen werden kann, obgleich sich der Durchschnitt der obigen Angaben nur auf etwa 220 Fl. beläuft. „Denn es berechnen" — wie Memminger S. 523 bemerkt — „die verschiedenen öffentlichen Erziehungs- und Verpflegungs-Anstalten den Aufwand für die nothdürftige Unterhaltung eines Menschen (in gewöhnlichen Jahren) durchschnittlich nicht unter 55—70 Fl.*), und es sollte anzunehmen sein, daß durch die ineinander greifenden Einrichtungen solcher Anstalten eine Beschränkung des Aufwandes möglich sei, wie sie in den einzelnen Familien kaum in gleichem Grade zu erwarten ist."

7. Betreffend den Preis des Arbeitslohnes für Männer, Frauen und Kinder, so ist hier, wie schon oben kurz angedeutet ist, vorauszuschicken, daß Württemberg verhältnißmäßig nur sehr wenige Fabrikarbeiter zählt; daher es sich hier nur um Dienstboten, Handwerksgehilfen, Tagelöhner bei gewerblichen, häuslichen und landwirthschaftlichen Arbeiten, kleinere Landwirthe und um die Meister geringerer Handwerke handeln kann. Ein Taglöhner erhält, wenn ihm zugleich Speise und Trank gegeben wird, täglich 12—20 Xr., ohne diese 30—40 Xr., eine Frau ohne Verköstigung 14—18 Xr., ein kräftiges Kind ebenso 6—12 Xr. Eine Spinnerin erhält nebst der Kost 3 Xr., eine Näherin 6—9 Xr. täglich. Für das Spinnen von 1 Pfd. Flachs wird auf der Alp 12 Xr. bezahlt. Ein Holzfäller in den Staatswaldungen verdient täglich 24 Xr. ohne Verköstigung. Der Lohn eines Boten auf 2 Stunden beträgt auf dem Lande 6—12 Xr., der Jahreslohn eines Dienstknechtes beträgt neben Kost und Wohnung 24—60 Fl., einer Magd 12—30 Fl. Bei den Maurern, Zimmerleuten ꝛc. rechnet der Meister täglich 40 Xr. — 1 Fl. 24 Xr., für den Gesellen 36 Xr. — 1 Fl. 12 Xr., für den Lehrjungen 15 — 30 Xr. Die Schreiner, Schneider, Wagner, Schmiede ꝛc. auf dem Lande und in der Stadt machen sich durch höhere Ansätze für ihre Arbeiten bezahlt. Kommt auf dem Lande ein Schneider oder Schuhmacher zur Arbeit ins Haus, so erhält er neben der Kost 16—28 Xr. täglich, sein Geselle verdient wöchentlich (neben der Kost) 48 Xr. — 1 Fl. 30 Xr., ein Leinewebergeselle wöchentlich 48 Xr. — 1 Fl., ein Barchentweber-Geselle 1 Fl. 12 Xr. — 1 Fl. 40 Xr.

8. Die Bestandtheile des Arbeitslohnes sind, wie zuvor bemerkt, Geld und Kost. Worin die letztere besteht, ist auch bereits angegeben. Das Getränke besteht in Obstmost, oder geringem Wein, oder Branntwein, oder Bier. Auf der Alp bekommen die Schnitter bei der Ernte zum Frühstück Suppe und Brei, um 9 Uhr Bier und Brod, des Mittags

*) Also im Mittel 62 Fl. 30 Xr. für den Unterhalt von Kindern (in Waisenhäusern) und Erwachsenen der ärmsten Classe, die eigentlich schon unter der Arbeiter-Normal-Familie steht. Hiernach berechnet sich der Aufwand für 5 Personen auf 312 Fl. 30 Xr. Wir wissen nicht, warum Memminger a. a. O. das Minimum, womit eine Familie von $4\frac{1}{2}$ Köpfen ausreichen könne, nicht auf 300 Fl., sondern auf 200 Fl. setzt. Von der „nothdürftigsten Unterhaltung" läßt sich doch nichts mehr abbrechen. Ein Druckfehler ist es nicht, weil zugleich angemerkt ist, daß wenn man den täglichen Verdienst eines Tagelöhners zu 20 Xr., mithin in 300 Tagen zu 100 Fl. und den Erwerb seiner Frau und Kinder mit einander auch zu 100 Fl. annehme, sich dessen jährliche Einnahme ebenfalls auf 200 Fl. berechne.

Digitized by Google

Klöße oder gebackene Nudeln, wöchentlich einige Male Fleisch und 1 — 2 Mal Kuchlen, um 4 Uhr Brod, Abends 7 Uhr Suppe und Klöße oder Kartoffeln. Winters wird neben Kartoffeln viel Kraut gespeist. Hin und wieder erhalten die männlichen und weiblichen Dienstboten Leinwand zu einem Hemd und ein Paar Schuhe.

9. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit und die Zahl der jährlichen Arbeitstage betreffend, so besteht die erstere in der Zeit vom April bis November in 14 — 15, und in der übrigen Zeit in 11 — 13 Stunden. Jeder Wochentag ist der Arbeit gewidmet; der blaue Montag, der nur ausnahmsweise noch in den Städten gefeiert wird, ist auf dem Lande unbekannt. Schneider und Schuhmacher arbeiten öfters am Sonntage noch am Vormittage. Im Sommer ist auch der Landmann bei jeder zweifelhaften Witterung bemüht, nach beendigtem Gottesdienste das Getreide und das Heu vom Felde weg nach Haus zu bringen. Die Zahl der jährlichen Arbeitstage mag durchschnittlich 300 betragen.

10. Die Zahl der Almosen-Empfänger im Verhältniß zur Zahl der Einwohner kann nicht angegeben werden; wohl aber muß die Frage: ob sich dieses Verhältniß seit 30 Jahren zu ihrem Nachtheile geändert habe, bejaht werden. Abgesehen von den Bedrängnissen der letztvergangenen Zeit, nimmt die Zahl der Armen und Hilfesuchenden mit jedem Jahre zu, und wenn auch in einzelnen Bezirken diese Wahrnehmung nicht gemacht wird, so giebt es dagegen Bezirke, in welchen sich im Laufe jener 30 Jahre die Zahl der Almosen-Empfänger verdreifacht hat. Man kann daher wohl behaupten, daß sich dieselbe in dieser Periode im Ganzen genommen verdoppelt habe. Einen näheren Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage finden wir in einer vergleichenden Uebersicht der von den Gerichten im Laufe der letztverflossenen 12 Jahre erkannten und vollzogenen Gantungen oder Concurse. Nach einem öffentlichen Blatte (der Beobachter Nr. 304 vom Jahre 1847) und in Uebereinstimmung mit den officiellen Nachrichten im Regierungsblatte wurden erkannt: im Jahre 1834—35: 727 Gantprozesse, 1835—36: 815, 1836—37: 918, 1837—38: 1025, 1838—39: 1324, 1839—40: 1158, 1840—41: 1158, 1841—42: 1208, 1842—43: 1342, 1843—44: 1571, 1844—45: 2136, 1845—46: 2397, zusammen in zwölf Jahren 15779 Gantprocesse. Es fallen hiervon in die Periode von 1834—37: 2460 oder durchschnittlich 820, in jene von 1837—40: 3507 oder durchschnittlich 1169, in die Periode von 1840—43: 3708 oder durchschnittlich 1236, und in jene von 1843—46: 6104 oder durchschnittlich 2034⅔. Die Zunahme hatte also in steigender Progression Statt und betrug in der letzten Periode 2½ so viel als die Zahl in der ersten. Man kann hienach annehmen, daß im Laufe der letzten zwölf Jahre etwa 5 Procent der Bevölkerung Württembergs, und zwar meist in Folge der Ungunst der Zeitverhältnisse, zu Armen — zu Proletariern gemacht worden sind, die zum größten Theile entweder der öffentlichen Mildthätigkeit anheimgefallen sind, oder die polizeiliche Beaufsichtigung in besonderer Weise in Anspruch nehmen werden. Von jenen 15779 vergantenen Familien mögen etwa 50 Procent selbstständigen Gewerbtreibenden, 10 Prct. Bauern und Weingärtnern und 20 Prct. Taglöhnern und Arbeitern angehören. Die meisten Gantfälle fallen, wie die öffentlichen Blätter zeigen, auf den dichtbevölkerten Neckarkreis, woran allerdings die Hauptstadt des Landes mitbetheiligt ist. Eines derselben (Elben, schwäb. Kronik Nr. 73.) bemerkte jüngst, daß die Zahl der Unterstützungsbedürftigen in neuester Zeit nahmhaft größer wäre, wenn nicht der Bau unserer Eisenbahnen so viele Hände beschäftigen würde. „Es gibt viele Tausende von Landleuten, welche — wie man zu sagen pflegt — gewöhnlich ihr Brod schneiden (d. h. ihr eigenes Bedürfniß an Brodfrüchten selbst bauen und ernten); allein im Jahre 1842 mußten viele von dieser Kathegorie 25 — 50 Fl. und selbst noch mehr entlehnen, um ihre Familie ernähren zu können. Dieser Umstand hat auf die Vermehrung der Gantungen bedeutend eingewirkt; denn im ganzen

Digitized by Google

Lande betrugen diese kleinen Anlehen gewiß nicht unter Millionen.... Nun haben wir schon zwei Theurungsjahre, und diese hätten gewiß den Wohlstand einer Menge weiterer Familien zerstört und ihrer viele selbst bis zum Gant gebracht, wenn ihnen nicht der Bau der Eisenbahnen Gelegenheit zu außerordentlichem Verdienst gegeben hätte." — Wenn nun aber die württembergischen Eisenbahnen gebaut sein werden: womit sollen jene Bedürftigen sich beschäftigen?"

11. Die Frage: welchen (nicht lediglich vorübergehenden oder ganz örtlichen) Ursachen diese Zunahme der Verarmung beizumessen sei? mit der Frage:

12. welche Maßregeln ergriffen seien, um dem zunehmenden Erwerbsmangel und der drohenden Massenverarmung Einhalt zu thun, auch die bereits vorhandenen Uebelstände zu beseitigen? — führt uns auf ein weites Feld, das einen um so größeren Umfang hat, als bis jetzt noch so wenige zureichende Maßregeln ergriffen worden sind und die Summe der noch unerfüllten Wünsche einer wohlwollenden Regierung ungeachtet, groß genug ist. Indem wir jene Ursachen und die daran sich knüpfenden, in öffentlichen Blättern mehr oder minder besprochenen Wünsche in Folgendem so gedrängt als möglich darzulegen versuchen, werden wir, eingedenk der Aufgabe dieser Zeitschrift, von jeder Partei-Polemik uns möglichst ferne halten. (Fortsetzung folgt.)

---

2. Beschreibung von Mecklenburg-Schwerin mit vorzüglicher Berücksichtigung seiner natürlichen Beschaffenheit und seiner landwirthschaftlichen Verhältnisse.

Von Ernst Boll.

Erster Artikel.

§. 1. Lage, Gränzen, Größe. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin liegt im nördlichsten Theile Deutschlands an der Küste der Ostsee. Diese bildet die Gränze des Landes im N., Pommern und Mecklenburg-Strelitz im O., die Mark Brandenburg und die Prignitz im S., das Königreich Hannover im S. W., die dänischen Herzogthümer Holstein und Lauenburg und das Gebiet der freien Stadt Lübeck im W. — Das Areal des Landes beträgt 228 □M., also den 50sten Theil von Deutschland.

§. 2. Bodengestaltung. Ebenso wie die angränzenden Länder gehört Mecklenburg-Schwerin dem norddeutschen Flachlande an, welches sich von den Gestaden des baltischen Meeres südwärts bis zu dem großen mitteldeutschen Gebirgszuge der Sudeten, des Riesengebirges, des Erzgebirges, des Thüringer Waldes und des Harzes hinab erstreckt, und welches nur einen sehr geringen Theil der großen cisuralischen Ebene ausmacht, welche die größere Hälfte Europas, etwa 100000 □M. einnimmt; sie hat die Gestalt eines großen Dreiecks, dessen Scheitel an den Mündungen des Rheins, und dessen Basis in der vom Weißen zum Caspischen Meere gezogenen Linie liegt. Diese große Ebene ist hin und wieder von niedrigen Landrücken und von Hügeln durchzogen, von denen aber keiner über 1100′ ansteigt. Einer dieser Landrücken begleitet das südliche Ufer der Ostsee, demselben bald sich nähernd, bald von ihm zurückweichend. Er durchzieht Mecklenburg-Schwerin in der Richtung von S. O. nach N. W., indem seine Höhe in eben dieser Richtung sich allmählig senkt. Da wo er im S. O. in das Land hineintritt, am östlichen Ufer der großen Müritz, beträgt seine mittlere Höhe etwas über 200′; dieselbe sinkt bis zu seinem Austritt im N. W. des Landes aber bis auf 100′ hinab. Folgende auf diesem 2 bis 3 M. breiten sehr flachen Landrücken gemessenen Höhen werden dies Verhältniß klar machen: Spiegel der

Digitized by Google

Müritz 211′, Spiegel des Kölpin, des Plauer- und Fleesen-Sees 209′, Spiegel des Schweriner-Sees 123′, die Stadt Wittenburg 106′.

Dieser Landrücken bildet die Wasserscheide zwischen Nord- und Ostsee. Der Character seiner Oberfläche ist sehr verschieden. Bald ist dieselbe ein fast völlig ebenes Plateau, wie z. B. die große, über mehrere □M. sich ausdehnende Fläche, welche die Müritz, den Kölpin, den Fleesen- und Plauer-See trägt; bald erheben sich auf ihr wellenförmige Hügelreihen oder kuppenartige Höhen. Der Seitenabfall ist ebenfalls sehr verschieden, bald ziemlich stark in die Augen fallend, bald aber auch so sanft sich abdachend, daß er nur durch genaue Messungen und den Lauf der Flüsse zu erkennen ist.

Von seinem der Ostsee zugekehrten Abfalle aus entsendet er mehrere Seitenzweige nach Norden. Einer derselben im östlichen Theile des Landes, erfüllt die Gegenden um den Malchiner See mit seinen Verzweigungen; ein anderer, welchen er östlich vom Ufer des Schweriner Sees entsendet, erfüllt den ganzen Raum zwischen der Warnow und Wismar mit Hügelgruppen, unter denen sich die schön bewaldeten Schlemminer Berge bis zur Höhe von 500′ erheben. Von der Warnow bis zum Dassower Binnensee, an der Westgränze des Landes erreichen die Ausläufer des Landrückens fast überall das Ostseeufer, während sie östlich von der Warnow ein weites flaches Vorland zwischen sich und dem Meere übrig lassen.

Vom südlichen Rande des Höhenzuges geht nur ein bemerkenswerther Zweig ab; er bildet die östliche Begränzung des großen Lewitz-Bruches (südlich vom Schweriner See), und südwärts von der Stadt Parchim die Gruppe der Marnitzer Berge, welche sich in dem 600′ hohen Runenberge zu dem höchsten Punkte des Landes erheben.

Zwischen dem Landrücken, der Elbe und den Marnitzer Bergen im S. W. des Landes befindet sich eine große Ebene, deren Areal einige 40 □M. beträgt; ihre wassergleiche Fläche wird nur hin und wieder durch einige niedere Hügel unterbrochen, welche Inseln gleich aus ihr hervortauchen. Diese Ebene, welche wir die Haideebene nennen, setzt sich mit gleichem Character in die Priegnitz und nach Hannover hinein fort.

§. 3. Flüsse. Von diesem Landrücken hinab nehmen die Flüsse ihren Weg theils zur Ostsee, theils zur Nordsee.

a. Zuflüsse der Ostsee. Die Wacknitz, ein Abfluß des Ratzeburger Sees, bildet auf eine kurze Strecke die nordwestliche Landesgränze und mündet bei Lübeck in die Trave. — Die Stegnitz, zwischen den Städten Schwerin und Gadebusch entspringend, mündet, nachdem sie von der linken Seite her die Radegast und die Maurin aufgenommen hat, in den Dassower Binnensee, eine an der nordwestlichen Gränze des Landes tief einschneidende Ostseebucht. — Die Warnow, der größte der mecklenburgischen Küstenflüsse, entspringt 2 M. nördlich von Parchim und mündet, nachdem sie ihre Richtung vielfach verändert und sich bei Rostock zu einem See, dem Breitling, ausgedehnt hat, bei Warnemünde in die Ostsee. Von Bötzow an, 4 M. von der Küste gelegen, ist sie für größere Kähne fahrbar. Von der rechten Seite nimmt sie die Mildenitz und die Nebel auf. — Die Recknitz bildet auf einer Strecke von 3 M. die nordöstliche Landesgränze, und ergießt sich in den Ribnitzer Binnensee, welcher einen Theil des Saaler Boddens ausmacht. — Die Peene entspringt aus vielen Zuflüssen südlich und östlich vom Malchiner See, welchen allen der gleiche Name beigelegt wird, und von welchen sich mehrere in dem genannten See sammeln. Sie verbindet darauf diesen See mit dem Cummerower, und geht dann nach Pommern hinein, wo sie in einen Arm des Stettiner Haffs mündet. Schon 4 M. von ihrer Quelle ist sie für Seeschiffe fahrbar. Von der linken Seite nimmt sie die Trebel auf, welche eine kurze Strecke die Gränze nach Pommern zu bildet.

Digitized by Google

b. Zuflüsse der Nordsee. Die Elbe bildet auf zwei sehr kurzen Strecken, bei Dömitz und Boizenburg, die südwestliche Landesgränze. Ihr Bette ist voller Sandbänke, welche oft ihre Stelle wechseln und bei niedrigem Wasserstande als nackte Sandinseln aus den Fluthen hervorragen. Wo sie Mecklenburg berührt, sind ihre Ufer fast überall sehr flach, und sie haben daher, um vor Ueberschwemmungen geschützt zu sein, mit Deichen eingefaßt werden müssen. Dennoch richtet sie und die ihr aus der Haideebene zuströmenden Nebenflüsse oft große Verwüstungen an. Ihre Nebenflüsse sind: die Delvenau an der Gränze des Herzogthums Lauenburg, welche auf der Charte fälschlich Stecknitz genannt wird. Die Boize, welche bei der Stadt Boizenburg mündet. Die Schaale, die Sude und die Rögnitz, welche die Heideebene in so flachen weiten Thälern durchfließen, daß der Boden derselben kaum höher liegt als der Wasserspiegel dieser Flüsse. Unweit Boizenburg vereinigen sie sich und ergießen sich dann in die Elbe. Die Elde, welche in dem Raume zwischen dem Plauer See und der Müritz entspringt. Sie durchfließt diese letztere, verbindet sie mit dem Kölpin und dem Fleesen-See, und diesen wieder mit dem Plauer, strömt dann westlich, darauf südwestlich und gelangt bei Dömitz zur Elbe. Von der linken Seite nimmt sie die Löcknitz, von der rechten die Stör, einen Abfluß des Schweriner Sees, auf.

§. 4. Wasserbecken. Die zahlreichen Hügel des Landrückens und seiner Verzweigungen bilden zahllose weitere oder engere Thäler, deren Boden zumeist entweder von ganz ebenen, feuchten Niederungen (Wiesen und Brüchen), oder von Seen und Teichen bedeckt ist. Der Reichthum an Wasserbecken ist eine charakteristische Eigenthümlichkeit aller Küstenländer der Ostsee. Nimmt man als Längenmaaß für einen See 200 R. an, so besitzt Mecklenburg-Schwerin 329 Seen, welche zusammen einen Raum von 10 □M. einnehmen. Die meisten derselben gehören dem Rücken des breiten Höhenzuges und seinem der Ostsee zugekehrten Abfall an; auf ihm liegen namentlich die größten Seen des Landes, die über 2 □M. große Müritz, der Kölpin, der Fleesen-, Plauer-, Goldberger-, und der 3 M. lange, 1,11 □M. große Schweriner See. In der Haideebene fehlen die Wasserbecken fast gänzlich. Auf die Flußgebiete vertheilen sie sich folgendermaßen: dem Gebiete der Elde gehören an 4,8, der Mildenitz 0,86, der Nebel 0,80, der Peene 0,63, der Warnow 0,58, des Hohenrichelschen Kanals 1,61, der Schaale, Sude und Rögnitz 0,01 □M. Seefläche.

Die meisten der Seen haben eine sehr langgestreckte Gestalt, und zwar liegt ihre Längenachse in der Richtung von S. nach N. oder von S.W. nach N.O. Ihre Tiefe ist unbedeutend und wird kaum bei einem derselben 200′ übersteigen. Seen mit hohen Ufern pflegen die tieferen zu sein, doch findet man auch mitunter sehr tiefe Seen von gänzlich flachen Ufern eingeschlossen; wahrscheinlich verdanken diese Erdfällen ihren Ursprung. Die Einförmigkeit des landschaftlichen Charakters, welche dem norddeutschen Flachlande im Allgemeinen zukommt, wird durch diese zahlreichen Wasserbecken sehr anmuthig unterbrochen. — In neuerer Zeit sind manche derselben theilweise oder ganz und gar abgelassen, und das dadurch gewonnene Land ist in Wiesen umgewandelt worden.

§. 5. Kanäle. Wäre Mecklenburg ein industrieller Staat, so würde er, mit Benutzung seiner vielen Seen und Flüsse, schon längst von einem großen Kanalnetze durchzogen sein. Dies ist jedoch nicht der Fall. Zwar hatte man schon vor drei Jahrhunderten die Wichtigkeit erkannt, welche eine Verbindung der Nord- und Ostsee durch Mecklenburg hindurch für das Land haben würde, und die Herzöge Johann Albrecht I (1547—76) und Ulrich III (1555—1603) hatten sie dadurch herzustellen versucht, daß sie das nördliche Ende des Schweriner Sees durch den Schiffgraben mit dem Wismarschen Meerbusen zu verbinden unternahmen, und zugleich die Stör (einen südlichen Abfluß eben dieses Sees) und die Elde schiffbar machten; aber bevor dies Unternehmen vollendet war, trat der dreißigjährige

Digitized by Google

Krieg mit seinen Schrecken dazwischen, durch welchen das Land auf einige Jahre sogar seiner eingebornen Fürsten beraubt wurde. — Erst seit 20 Jahren ist in Mecklenburg Binnenschifffahrt möglich geworden, indem der Großherzog Friedrich Franz I die Elde, von ihrem Ausflusse aus dem Plauer See an, hat schiffbar machen lassen; dasselbe ist mit der Stör geschehen. Die Binnenschifffahrt auf diesen Gewässern beschäftigte im J. 1846 schon 283 Fahrzeuge.

§. 6. Mineralquellen. Fast alle Quellen des Landes enthalten, wenn auch nur in sehr geringer Quantität, in ihrem Wasser Eisen, Salz, Kalk oder Schwefel. Solche, bei denen dies fast gar nicht der Fall wäre, sind nur wenige vorhanden; eine derselben, bei der Stadt Hagenow gelegen, erfreute sich längere Zeit hindurch als Heilquelle eines in Nord-Deutschland ziemlich verbreiteten Rufes; das Volk schrieb ihre Wirkungen einer in derselben versunkenen Apotheke zu! Bei vielen der Quellen tritt eins der genannten Mineralien in solcher Menge auf, daß sie als eigentliche Eisen-, Salz-, Kalk- oder Schwefelquellen zu betrachten sind. Die bekanntesten Eisenquellen befinden sich bei Doberan, Goldberg und Parchim, welche theils früher, theils aber noch gegenwärtig von den Aerzten als Heilquellen benutzt worden sind. Kochsalzquellen finden sich zwischen Bokup und Konow in der Haideebene, zwischen Sternberg und Brüel bei dem Dorfe Sülten, bei Neuenkirchen unweit Bützow und bei der Stadt Sülz. Nur die 5procentige Soole dieser letzteren Quelle wird gegenwärtig noch zur Salzfabrikation benutzt; der Betrieb der übrigen ist schon lange eingestellt, weil ihre Soole zu schwach ist, als daß sie einen lohnenden Ertrag geben könnte. Die Sülzer Quelle wird auch zu Soolbädern angewendet. Eine Bittersalzquelle befindet sich am heiligen Damme bei Doberan; sie wird aber nicht als Heilquelle benutzt, obgleich sie, nach dem Zeugnisse von Aerzten, welche sie geprüft haben, in medicinischer Hinsicht beachtet zu werden verdient. Eine als Heilquelle benutzte Schwefelquelle befindet sich ebenfalls am heiligen Damme. Die Kalkquellen bilden dünne Incrustationen an Pflanzen und Steinen, welche sie bespülen; von den großartigen Travertinbildungen italienischer Quellen vermögen sie aber nur ein sehr schwaches Bild zu geben. — Warme und intermittirende Quellen sind nicht vorhanden.

§. 7. Die Ostsee oder das baltische Meer greift in mehreren Buchten tief in das Land ein; dies sind, von W. nach O. aufgezählt: der Dassower Binnensee, der Wismarsche Busen, das Salzhaf, der Ribnitzer Binnensee; der Breitling bei Rostock, welcher zu den Meeresbuchten gerechnet zu werden pflegt, ist nur ein von der Warnow durchströmter Küstensee, dergleichen in Pommern sehr viele vorhanden sind. Die mittlere Tiefe der Ostsee beträgt nur 15—40 Faden (90—240′), die größte bekannte Tiefe 1000′. Ihr Salzgehalt ist nur sehr geringe, und nimmt von W. nach O. hin sehr schnell ab. Während bei Doberan 1 Pfd. Wasser noch 129,2 Gran Salz enthält, finden sich bei Zoppot, unweit Danzig, nur 57,82 und bei Reval in Esthland gar nur 48,01 Gran. Dies Verhältniß scheint anzudeuten, daß diesem Meere ein eigener Salzgehalt fehlt, und daß es denselben nur aus der Nordsee empfängt, von wo aus häufig Strömungen in die Ostsee eindringen. Ebbe und Fluth fehlen, und das phosphorische Leuchten der Meereswellen ist nur zu Zeiten und dann in sehr schwachem Grade bemerklich. Wegen der vielen Steinriffe und seichten Küsten ist dies Meer den Schiffern sehr gefährlich; Häfen finden sich nur zwei an der mecklenburgischen Küste, bei Wismar und Rostock, von denen der erstere der tiefere und geschätztere ist; die Rhede südlich vom Walfisch, einer kleinen Insel im Wismarschen Busen, soll die beste der Ostsee sein. Da Mecklenburg mit den bedeutendsten Seehandel treibenden europäischen Staaten, mit England, Frankreich, Schweden, Portugal und Oesterreich besondere Handelsverträge abgeschlossen hat, so wird namentlich die Rhederei sehr eifrig betrieben. Zu

Digitized by Google

Anfange des Jahres 1847 belief sich die Anzahl der mecklenburgischen Schiffe auf 283, welche zusammen eine Tragkraft von 25192 Last (à 6000 Pfd.) hatten; von diesen gehörten 51 der Stadt Wismar, 232 der Stadt Rostock und dem Fischlande — dem schmalen Küstenstreif zwischen dem Meere und dem Ribnitzer Binnensee, welcher größtentheils von Seefahrern bewohnt ist, aber keinen eigenen Hafen besitzt. Im Rostocker Hafen liefen im J. 1846: 757 Schiffe ein und 762 aus; zu Wismar 349 und 338. Rostock besitzt außerdem 32 Nachprahmer und Leichter-Schiffe, Wismar deren 16.

Die Ostseebäder werden fleißig benutzt. Der vornehmste Badeort (zugleich auch das älteste deutsche Seebad, im J. 1794 eingerichtet) ist Doberan, ein Flecken, welcher in anmuthiger Gegend ½ M. von dem Strande entfernt liegt. Hier pflegt in der Badesaison der Schweriner Hof sich aufzuhalten und viel vornehmes Publikum zusammenzuströmen, für dessen Unterhaltung dann durch Bälle, Concerte, Schauspiel und Pferderennen gesorgt wird. Das Bad selbst befindet sich an dem ½ M. von Doberan entfernten heiligen Damme, einem etwa ½ M. langen Strandwalle von abgerundeten und schön geglätteten Steinen, welche das Meer hier zusammengespült hat. Der zweite Badeort dem Range nach ist der Flecken Warnemünde, am Ausflusse der Warnow auf einer schmalen, sandigen Landzunge zwischen dem Breitling und der Ostsee belegen. Hierher pflegt die Rostocker Bürger-Aristokratie im Sommer sich zu flüchten, und es sammeln sich hier mitunter gegen 1400 Badegäste. Der dritte Badeort ist das Bauerdorf Boltenhagen, hart am Strande, in der Mitte zwischen Wismar und dem Dassower Binnensee belegen. Die Billigkeit des Aufenthaltes hierselbst und die hier herrschende durchaus ungebundene Lebensweise, hat seit einem Decennium auch hierher jährlich mehrere hundert Badegäste gelockt. Dieselben fanden hier früher freilich keine anderen Bequemlichkeiten, als die, welche ein mecklenburgisches Bauerdorf zu bieten vermag (und deren sind, wie wir später schildern werden, nur sehr wenige); seit einigen Jahren sind aber mehrere größere Gasthöfe erbaut worden. Auch einige andere Strandbörfer, z. B. Fulgen und Müritz, pflegen jährlich von einigen Badegästen besucht zu werden.

§. 8. Bodenbeschaffenheit. Die anstehenden, auf plutonischem oder neptunischem Wege gebildeten Felslager, welche die äußeren Schichten der festen Rinde unserer Erde bilden, sind in Mecklenburg, wie überhaupt im ganzen nördlichen Deutschland, fast überall unter einem mehr oder weniger mächtigen Diluviallager begraben, aus welchem sie nur an vereinzelten Punkten so isolirt und inselartig hervortauchen, daß die Bemühungen, die zwischen ihnen vorhandenen geognostischen Beziehungen aufzuklären, bis jetzt wenig gelungen sind. Diese Diluvialmassen bestehen aus lockeren Erdschichten, welche aus Sand, Lehm, Mergel und Thon mannigfach zusammengesetzt und unregelmäßig durch einander gelagert sind. Zahllose Felstrümmer fast aller älteren anstehenden Gebirgsformationen finden sich theils in diesen Lagern, theils auf ihrer Oberfläche verstreuet. An Größe sind sie sehr verschieden; sie finden sich von der Größe der Sandkörner bis zur Größe von vielen 1000 Kubikfuß. Diese Gerölle, Geschiebe, oder erratischen Blöcke, wie sie mitunter auch genannt werden, bestehen der Mehrzahl nach aus plutonischen Felsmassen, vorzüglich aus Granit und Gneiß; von vulkanischen Gesteinen findet sich am häufigsten Porphyr und Diorit, von den metamorphischen Gneiß und Glimmerschiefer, von den Conglomeraten Sandstein. Gerölle von sedimentären Felsarten, welche Petrefacten in sich schließen, finden sich aus fast allen geognostischen Formationen, am häufigsten aus der silurischen, der devonischen, der Jura-, der Kreide- und der tertiären Formation.

Diese Gerölle sind nicht in chaotischem Gemenge über das Land verstreuet, sondern in ihrer Vertheilung herrschen bestimmte Gesetze, welche freilich nur erst theilweise

Digitized by Google

und sehr im Allgemeinen erkannt sind. Die plutonischen Gerölle concentriren sich an einigen Punkten und Landstrichen ganz besonders. Auf einigen Feldmarken sind sie so häufig, daß sie wie ausgesäet erscheinen und dem Ackerbau sehr große Hindernisse in den Weg legen; so z. B. auf der Feldmark des Dorfes Steinbeck südwestlich von Parchim, bei Marnitz, Leppin, Meiersdorf und Drefahl an den Marnitzer Bergen. Ihre strichweise Verbreitung zeigt sich aber am auffallendsten in einem breiten von ihnen übersäeten Landstreifen, welcher bei Bukow, unweit der Ostsee, beginnt, und dann in südöstlicher Richtung an der Südspitze des Malchiner Sees vorbei, durch Mecklenburg-Strelitz hindurch, bis nach Prenzlau in der Ukermark sich hinzieht. Die Richtung dieses Streifens bleibt immer dieselbe, aber seine Breite wechselt, ebenso wie die Größe der Blöcke, welche in ihm vorherrschen. Ihre Frequenz ist stellenweise ungemein groß. Zwischen Sophienhof und Sagshagen, südlich vom Malchiner See, habe ich Felder gesehen, welche so sehr mit faustgroßen Steinen übersäet sind, daß der Zwischenraum zwischen je 2 Geröllen durchschnittlich nur einen Fuß beträgt! Obgleich der Fleiß unserer Landleute diese Gerölle, welche zumeist auf recht fruchtbarem Boden lagern, möglichst zu beseitigen gesucht hat, so sind dennoch manche kleinere Bodenstellen um der Steine willen unbebaut geblieben. Die Dorfschaften, welche in diesem Geröllstreifen liegen, so wie in anderen mit ihm parallel durch Mecklenburg und Vorpommern laufenden, fallen sogleich durch ihr Aeußeres auf; die Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude sind zum Theil aus Feldsteinen erbaut, was in minder steinreichen Gegenden nicht der Fall ist, und überall um Gärten, Koppeln und selbst an den Landstraßen erblickt man Einfriedigungen von Steinmauern. Zum Theil werden die Steine auf den Aeckern in große Gruben eingesenkt, zum Theil aber auch zu einzelnen backofenförmigen Haufen auf den Feldern zusammengesetzt. Selbst dort, wo Chausseen diese Streifen durchschneiden, ist keine wesentliche Verminderung dieser Gerölle zu bemerken.

Von den versteinerungführenden Geröllen finden sich die der tertiären Formation angehörigen, welche unter dem Provinzial-Namen des Sternberger Kuchens bekannt sind, auf die westliche, die jurassischen Gerölle aber auf die östliche Landeshälfte beschränkt. Die Reste der Kreide-Formation, so wie die der devonischen und silurischen, scheinen ziemlich gleichmäßig über das Land verstreuet zu sein.

Alle diese Gerölle, welche einen Theil der Diluvialmassen ausmachen, zeigen auf das klarste, daß diese der Zerstörung älterer, anstehender Felslager ihren Ursprung verdanken. Wo die Gebirge vorhanden gewesen sind, welche das Material zur Diluvialbildung hergegeben haben — ob in Schweden, wie einige Geognosten meinen, oder dort wo jetzt die klaren Fluthen der Ostsee wogen, oder endlich in dem Raume, welchen jetzt das Dilwinm selbst einnimmt —, wann ferner die Zertrümmerung derselben stattgefunden, und durch welche Kräfte dieselbe bewirkt ist — ob durch plutonische oder durch neptunische, oder, was mir wahrscheinlicher ist, durch das Zusammenwirken beider, — dies sind Fragen, über deren Beantwortung die Geognosten noch lange unter einander hadern werden. Unter den Laien ist noch vielfach die Ansicht verbreitet, daß die Gerölle wie die Trüffeln in der Erde wachsen!

Was nun die aus dieser Dilwialdecke an vereinzelten Punkten hervortauchenden anstehenden Formationen betrifft, so sind dies folgende:

Tertiäre Lager, aus Schichten von Alaunerde, Braunkohle und blauem Thon bestehend, finden sich im südwestlichen Landestheile, in der Haideebene, in den inselartigen Bodenerhebungen, zwischen der Elde, Elbe und Rögnitz, und zwischen der Rögnitz und Sude. Sie sind stellenweise ganz von Dilwium entblößt, von beträchtlicher Mächtigkeit, aber arm an Petrefacten. Auch bei Herzberg an den Marnitzer Bergen, und am Sonnenberge bei Parchim, sind tertiäre Braunkohlenlager aufgefunden worden.

Digitized by Google

Weiße Kreide taucht im östlichen Landestheile an vielen Punkten hervor, vorzüglich an den romantischen Ufern des Malchiner Sees, so wie in den Umgebungen der großen südlicheren Seen — der Müritz, des Kölpin und des Fleesen-Sees. Sie ist blendend weiß, theils von Feuersteinschnüren durchsetzt, theils ohne dieselben, und ebenfalls arm an Petrefakten. Wie viele von diesen in den bezeichneten Gegenden bekannten Kreidelagern wirklich anstehend sind, ist zur Zeit noch nicht ermittelt. Bei manchen (z. B. bei Moltgow, Marrhagen, Glocksin) ist es erwiesen, daß sie nur sehr große, im Diluvium lagernde Geschiebe sind.

Ein mächtiger Gipsstock, dessen geognostische Stellung noch problematisch ist, befindet sich in der schon vorhin erwähnten inselartigen Bodenanschwellung zwischen der Rögnitz und Sude, bei dem Flecken Lübtheen.

Für die Beschaffenheit der Bodenoberfläche des Landes sind diese anstehenden Lager ohne alle Bedeutung. Dieselbe wird allein durch die an derselben vorherrschenden Diluviallager bedingt. In der ganzen nördlichen Hälfte des Landes walten an der Oberfläche des Bodens Lehmlager vor; sie bilden das fruchtbare Geestland, welchem Mecklenburg seinen Reichthum zu verdanken hat. Herrliche Weizen- und Rappsfelder und Laubholzwaldungen charakterisiren diese Gegend. Die Ueppigkeit der Vegetation trägt wesentlich dazu bei, die malerische Schönheit noch sehr zu erhöhen, welche manche Punkte in diesem Landstrich durch die Gestaltung ihrer Hügel, durch ihre Seen und Flüsse schon besitzen, wie z. B. der Klützer Ort (der Küstenstrich zwischen Dassow und Wismar), die Umgebungen des Schweriner und Malchiner Sees. — Die Wälder des Geestlandes, welche aber leider von Jahr zu Jahr durch den sich fortwährend ausdehnenden Ackerbau verkleinert werden, bestehen vorzugsweise aus Buchen und Eichen und besitzen sehr mannichfaches und dichtes Unterholz.

Südlich von diesem fruchtbaren Landstrich, zieht sich ein 2-M. breiter Sandstreifen in der Richtung von S. O. nach N. W. durch das Land. Seine obere Gränze bildet der oben bezeichnete große Geröllstreifen, seine untere eine Linie, welche über die Städte Röbel, Malchow, Goldberg und Criritz gezogen wird; am östlichen Ufer des Schweriner Sees verläßt er diese Richtung, und wendet sich nun, beträchtlich schmaler werdend, gerade nach Norden bis zu dem Dorfe Kirch-Mulsow hinauf. Dieser Sandstreif nimmt den Rücken des §. 2. beschriebenen Höhenzuges ein. Der weiß-gelbe Sand, welcher den Boden bedeckt, ist zum Theil sehr flüchtig, und statt der dichtgedrängten Dörfer, der lachenden Fluren, der schönen Weizen- und Rapsfelder und der herrlichen Laubholzwaldungen, erblickt man hier nur sparsam verstreute Ortschaften, öde Sandflächen, dürftige Roggen-, Gerste-, Hafer- und Buchweizenfelder, und stille, einförmige Nadelholzwaldungen. Die schon oft genannten großen Seen, die Müritz, der Kölpin, der Fleesen-, Plauer- und Goldberger-See, gehören diesem Sandgebiete an. — Ein zweites, von diesem getrenntes, aber weit kleineres Sandgebiet nimmt die Küstenstrecke zwischen dem Breitling und dem Ribnitzer Binnensee ein; zu diesem gehört auch die schmale, flache Halbinsel Fischland, deren zahlreiche Bewohner ihren Erwerb im Fischfange und in der Schifffahrt finden.

Den unfruchtbarsten und ödesten Landestheil bildet die im S. W. des Landes belegene, einige 40 □M. große Haideebene, deren Gränzen im §. 2. schon angegeben sind. Sie wird durchströmt von der Delwenau, Boize, Schaale, Sude, Rögnitz, Stör, der untern Elde und der Löcknitz. Um diese Flüsse herum ist der Boden eine völlige Ebene, welche nur hin und wieder durch sehr niedrige, inselartige Erhebungen unterbrochen wird, welche die Wasserscheiden der genannten Flüsse bilden. Mit Ausnahme dieser Höhen, welche zum Theil etwas besseren Boden enthalten, und welche in der älteren Zeit als einzelne Länder mit besonderen Namen belegt wurden (z. B. das Land Jabel, der Wanzeberg u. a. m.), besteht dies Gebiet theils aus schwarzem, unfruchtbaren Haideboden (ein kohlig-harziger Humusboden),

Digitized by Google

welcher zumeist auf Fuchserde (braungelbem, eisenschüssigen Sande) gelagert, und an vielen Stellen mit blendend weißem Sande, wie mit frischgefallenem Schnee überstreuet ist. Dieser Haideboden ist vorzugsweise mit rothblühendem, strauchartigen Haidekraut (Calluna vulgaris, seltener Erica Tetralix), kümmerlichem Nadelholze und einzelnen Birken bewachsen; Laubholz gehört zu den größten Seltenheiten. Theils aber besteht der Boden aus Flächen von so flüchtigem Sande (z. B. bei Bokup, Belsch und Wendisch-Wehningen), daß derselbe bei trockenen Stürmen als gelbe Wolke sich in die Luft erhebt, und dieselbe auf Strecken von ½ M. über 100′ hoch trübt. Nur durch Anpflanzung von Tannen, oder durch Bedeckung des Bodens mit Tannenzweigen vermag der Landmann seine Felder einigermaßen vor der Versandung zu schützen. Buchweizen, Hafer, Gerste und Kartoffeln sind diejenigen Culturgewächse, deren Anbau noch am meisten betrieben wird; oft lohnt aber der Ertrag die Aussaat nicht. Auch sehr große Moore findet man in der Haideebene, in welchem sich fortwährend Raseneisenerz bildet. — Die Dorfschaften sind in diesem Gebiete sehr sparsam verstreut; während in den fruchtbaren Landestheilen deren 12 bis 16 auf den Raum einer □ M. zusammengedrängt sind, trifft man hier auf gleichem Raume deren nur 4 bis 6. Fast allein die inselartigen Höhen sind angebauet, die weiten, flachen Thäler zwischen denselben waren noch im Anfange dieses Jahrhunderts jährlich den Herbst, Winter und Frühling hindurch großentheils überschwemmt, und in nassen Jahren verlief sich das Wasser auch nicht einmal im Sommer. Die inselartigen Höhen waren dann fast vollständig von allem Verkehr abgeschnitten, ein Umstand, welchen in älterer Zeit Raubritter und widerspenstige Vasallen sehr wohl zu benutzen verstanden, indem sie hier ihre Burgen anlegten. An Anbau der Thäler war daher bis in die neueste Zeit gar nicht zu denken. Jetzt sind sie aber durch zahlreiche kleine Canäle und Abzugsgräben trocken gelegt, und mehrere neue Kolonistendörfer (z. B. Langenheide, Neu-Bresegard, Menkendorf, Neu-Karstädt, Neu-Fresenbrügge) sind hier angelegt, deren Getreidefelder und Obstpflanzungen den Beweis liefern, daß auch dieser Boden bei zweckmäßiger Bearbeitung einen lohnenden Ertrag zu geben vermag.

In diesem von der Natur so stiefmütterlich behandelten Landestheile sind die meisten Dörfer von Bauern und Kolonisten bewohnt, da den reichen Grundeigenthümern diese Gegend zu wenig Lockendes darbot, um sich hier anzusiedeln. (Schluß folgt.)

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Berichtigung zu dem im 8. Heft enthaltenen Artikel über die deutschen Banken (zu S. 719 u. f.).

Es ist in dem gedachten Artikel bei der Aufzählung der im Jahre 1846 erzielten Resultate der wichtigern deutschen Banken (S. 719) bei Erwähnung derjenigen der pommerschen Bank (Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern) rücksichtlich deren Leih- und Disconto-Geschäfte ein Irrthum untergelaufen, welcher aus der eigenthümlichen Terminologie jener Bank selbst herrührt, indem diese unter der Bezeichnung „Disconto-Geschäfte“ die Darlehne auf eigene (trockene) Wechsel begreift, welche demnach zu den Leihgeschäften gehören, ganz wie die ebenso bezeichneten der münchner Bank (vergl. die zweite Anmerkung auf S. 719 dieser Zeitschrift und die erste Anmerkung auf S. 1142. (Heft 9, Artikel „Stettin“) in Rodack's Taschenbuch der Münz-, Maaß- und Gewichts-Verhältnisse ꝛc.), während sie das Disconto-Geschäft im gewöhnlichen Sinne „Cambio-Geschäft“ nennt. Demnach

Digitized by Google

sind die Darlehngeschäfte auf trockene Wechsel (2'211490 Thlr.) der auf Seite 719 angegebenen Summe der Leihgeschäfte hinzuzuzählen, während die dort aufgeführte Summe der Discontogeschäfte abzuändern ist, und zwar ist zu setzen: Leihgeschäft: 6'849560 Thlr., Discontogeschäft 14'373669 Thlr. — Hiernach ändert sich auch die auf S. 720 angegebene Procent-Betheiligung der bezüglichen einzelnen Banken folgendermaßen:

Leihgeschäft: Oesterreichische, münchener, leipziger und pommersche Bank zusammen 151'694271 Thlr. Hieran ist der Procent-Antheil der einzelnen Anstalten folgender: österreichische Bank 73,5 Procent, münchener Bank 17,6 Proc., leipziger Bank 4,4 Proc., pommersche Bank 4,5 Proc.

Discontogeschäft: Oesterreichische, leipziger und pommersche Bank zusammen 243'249738 Thlr. Hieran sind die einzelnen Banken procentweise wie folgt betheiligt: österreichische Bank 91,7 Procent, leipziger Bank 2,4 Proc., pommersche Bank 5,9 Proc.

Friedrich Roback.

---

2. Ueber Pensions-Systeme in deutschen und einigen fremden Staaten.

von H. (Geschrieben im Oktober 1847.)

Klüber spricht sich in seinem öffentlichen Recht, Abtheilung I. §. 493. wegen der Ruhegehälter dahin aus: „War der Staatsdienst selbst die unmittelbare Ursache der Unfähigkeit (des Beamten zu ferneren Leistungen) so ist die volle Entschädigung des Dieners eine Zwangspflicht. — In allen diesen Fällen legt die Heiligkeit des Staatszweckes beiden Theilen wesentliche Pflichten auf, dem Staate: die Entlassung ꝛc. nur nach der Förderung des Staatszweckes, mithin nach Pflicht zu verfügen; dem Diener: bei einer Aufkündigung nach untadelhaften Gründen (nicht bloßer Willkühr) zu verfahren."

Bestimmte Grundsätze hierüber sind ohnstreitig für beide Theile wegen der Dauer des Dienstes und der Erfordernisse nothwendig, unter denen das Ruhegehalt vom Staate gegen den Beamten angeordnet, wie von letzterem begehrt werden darf. —

Maurerbrecher in seinen Grundsätzen des heutigen deutschen Staatsrechts sagt: „Die Verpflichtung des Staats gegen den ausgeschiedenen Beamten ist verschieden nach Verschiedenheit der Gründe seiner Ausscheidung. Wo sie geschieht ohne Verschuldung oder Veranlassung von seiner Seite, ist er eine mit seinen bisherigen Rechten im Verhältniß stehende Entschädigung (Pension) für sich und seine Wittwe zu fordern überall berechtigt." —

Dieses näher zu begründen und über die Verordnungen verschiedener Staaten — besonders deutscher — einige Mittheilungen zu liefern, auch kurze allgemeine Bemerkungen über Pensionirungen anzureihen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Der Jüngling, welcher sich den Studien und dem Staatsdienste, namentlich in den Landes-Collegien, widmet, bedarf einer langwierigen und kostspieligen Vorbereitung auf Schulen, Universitäten, und in den ferneren Bildungs-Stadien. Er reift zum Manne, bevor ihm nach mehrfachen strengen Prüfungen ein mäßiges Gehalt gewährt wird. Ist es ihm vergönnt, aus dem vom Staate nicht zu begünstigenden Cölibate zu treten, sich eine Lebensgefährtin zu wählen und Familienvater zu werden, so ist er meistens zu Entbehrungen und Beschränkungen veranlaßt, die bei gleichen Talenten und Kenntnissen, wie bei einem gleichen Grade der Thätigkeit, ein Advokat oder Justiz-Kommissarius minder kennt, welcher — ohne Gehalt — dem Publikum seine Kräfte nützlich darbietet und für seine Arbeiten gewöhnlich eine lohnende Anerkennung findet.

Erfolgen nun für den Staatsbeamten mit einer Familie noch weite Versetzungen, so

Digitized by Google

wird sein Vermögen verringert und er wird eine solche Einbuße, selbst bei erhöhetem Gehalte, selten zu ersetzen im Stande sein, da mit der steigenden Stellung sich auch die Ansprüche an ihn erhöhen. Anforderungen mancherlei Art werden überhaupt häufiger an die Staatsbeamten, deren Einnahme sich übersehen läßt, von den Magistraten und manchen Vereinen in einem höheren Grade gerichtet, als an begütertere Kaufleute und andere Bürger, welche zum Gemeinde-Fonds, für Wittwen-Kassen u. s. w. verhältnißmäßig selten so viele Beiträge zu bestreiten haben, als die Beamten. Mit Recht dürfen dieselben auf die fernere Berücksichtigung ihrer Leistungen Seitens des Staates für die Zeit ihrer Quiescenz nach treuen Dienstjahren bauen, um sich einer ehrenvollen äußeren Stellung und eines angemessenen Ruhegehaltes noch für spätere Jahre zu erfreuen. Die Staats-Regierungen haben diese ihre Verpflichtungen in neuerer Zeit mehr als früher anerkannt, wo die Pensionirungen nur als Gnadensachen behandelt wurden, ohne dafür feste Grundlagen zu gewähren.

In England ist — in neuerer Zeit — namentlich wegen geleisteter Kriegsdienste und darin erlittener körperlicher Beschädigungen ein hohes Ruhegehalt auch für dort dienende Ausländer gewährt, neben besondern Entschädigungen bei dem Verluste eines Auges, Armes, Beines u. dergl. Das Departement der Rechtspflege, soweit es die Besoldungen der Beamten bei den Gerichtshöfen, die Erhaltung der Gefängnisse und Zuchthäuser, die Deportation ꝛc. betrifft, bedurfte seit 1830 einer Ausgabe von etwa 1 Million Pfd. St. oder etwa 7 Millionen Thaler, nach Schubert's Handbuch der Allgemeinen Staatskunde, Band I. Seite 630, mithin etwa $\frac{1}{86}$ der gesammten Staats-Ausgaben, welches sich hierbei dem Verhältnisse in andern größern Staaten nähert.

In Rußland sind die Gehälter der Civil-Beamten meistens, namentlich auch der Richter, sehr gering, deren häufige Feilheit Schubert (Band I. Seite 331) mit der Bemerkung erwähnt, wie seit 1828 vielen Mißbräuchen bei den Behörden entgegen gearbeitet werde. — Das Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts hatte schon 1820 einen Etat zu jährlich 5,000000 Thalern. — Für die Gelehrten, z. B. für die Professoren auf den Universitäten, finden dort große Begünstigungen statt, wenn sie ihre Aemter eine gewisse — verhältnißmäßig nur kurze — Zeit hindurch verwaltet haben, um den Rang eines Staatsrathes und höhere Ruhegehälter zu genießen. Auch die Lehrer erhalten dort nach vollendetem 25. Dienstjahre ihr volles Gehalt als Pension, oder für den Fall der Fortsetzung ihres Dienstes eine bedeutende Gehalts-Erhöhung.

Im Oesterreichischen*) Kaiserstaate hat sich auf den Grund gedruckter Reglements, nämlich der Hauptvorschriften vom 30. November 1771 und 26. März 1781, ein System gebildet, wonach milde Grundsätze für die Ruhegehälter vorwalten und wobei auch für die Wittwen und Kinder meist durch sehr angemessene Quoten des Gehalts, oder der Pension ihres Erblassers gesorgt wird. Das Pensions-Normale vom 30. November 1771 regulirt dies näher und bestimmt, der Regel nach, den Wittwen und Kindern ein Drittheil des Gehalts des verstorbenen Beamten, verordnet auch, daß bei dem Tode der Wittwe vier Sechstheile jenes Gehaltes den Kindern verbleiben und zwar den Söhnen bis zum 22., den Töchtern bis zu ihrem 20. Jahre, sofern sie dessen noch bedürftig. (Die Pension für die Wittwe eines Appellations-Gerichts-Raths beträgt 500 Gulden, eines Assessors 400 Gulden, vgl. Schwabe S. 82.) Das Pensions-Normale vom 26. März 1781 regulirt

*) Man vergleiche: das allgemeine Oesterreichische Civil-Pensions- und Provisions-System, zusammengestellt von Schwabe, wirklichem Hof-Rathe bei der K. K. allgemeinen Hof-Kammer. Wien 1844 in der Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei.

Digitized by Google

in §. 31 für den Quiescenten die Zahlungen dahin, daß bereits nach zehnjährigem treuen Dienste ihm ein Drittheil des Gehaltes, nach 25jährigem die Hälfte, nach 40jährigem mindestens zwei Drittheile bis zum Ganzen verbleiben. Für die Oesterreichischen Beamten bestehen dabei mit mehreren Staaten, z. B. Baden und Bayern, Verträge über Pensions-Freizügigkeit.*)

In Frankreich sind die Pensionen im Allgemeinen mäßig und dürfen in der Regel, laut des code administratif von Fleurigeon, den Betrag von 6000 Franken nicht übersteigen. In dem ehemaligen, nach französischen Institutionen gebildeten, Königreiche Westphalen enthielt das Königliche Dekret vom 28. November 1810 wegen der Pensionirungen der Minister Folgendes: „Wenn ein Minister während fünf auf einander folgender Jahre seinen Dienst verwaltet hatte, so sollte er ein Patent auf Lebenszeit und den Anspruch zu einer Pension von jährlich 12000 Franken erhalten." Diese Pension sollte für jedes folgende Dienstjahr um 1000 Fr., bis zu einem Maximum von 18000 Fr. erhöht werden. Die Hälfte der Pension, wozu der Minister berechtigt, wurde bei seinem Tode seiner Wittwe zugesichert. Das Königliche Dekret vom 30. Juli 1811 enthielt die Vorschriften für die übrigen Civilbeamten, wie auch für ihre Wittwen und Kinder. Nach Artikel 1. wurde ein Pensions-Fonds gebildet, wozu jeder Civil-Beamte zwei Procent seiner Besoldung jährlich beitragen mußte. Nach Artikel 2 erhielt ganz allgemein der Beamte das Recht, einen Ruhegehalt zu fordern, nach vollendetem 55. Lebensalter und 30 wirklichen Dienstjahren, abgesehen von einer früheren Pensionirung bei einer Dienstunfähigkeit durch Uebel, die bei Ausübung des Dienstes eingetreten, so wie bei Einziehung der Stelle, nach zehnjähriger Amtsführung. Bei den Dienstjahren sollten die früher einem andern Gouvernement geleisteten Dienste auch mit zur Berechnung kommen. Die Pension sollte der Regel nach in einem Viertheile des Gehaltes bestehen, wobei jedoch nach Artikel 6. für jedes Jahr über 30 Jahre hinaus eine fortschreitende Erhöhung zu $\frac{1}{60}$ des Gehaltes hinzutreten mußte. Ueber 4000 Franks hinaus durfte die Pension nicht steigen, außer bei Ministern, oder gleich hohen Beamten und bei Staats-Räthen,**) sowie bei anderen durch besondere Dienste ausgezeichneten Beamten. Für die Wittwen und Kinder wurde ausdrücklich in folgender Art gesorgt: Der Wittwe wurde ein Viertheil und für jedes Kind unter 16 Jahren wurde ein Zehntel des Betrages gewährt, welchen der Beamte selbst als Pension fordern durfte. In der Convention, welche Preußen am 28. April 1811 mit Westphalen abschloß, ist laut der Gesetz-Sammlung Seite 219 im §. 4 auch von den Pensionen gehandelt. In dem Besitznahme-Patent über die ehemaligen Westphälischen Landestheile heißt es, laut der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1815 Seite 194: „Die Beamten bleiben bei vorausgesetzter treuer Verwaltung auf ihrem Posten und im Genuß ihres Gehaltes und ihrer Emolumente. Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohl erworbenen Privatrechte." —

*) Ein wie uns scheint wesentlicher Mangel der Oestereichischen wie mancher andern Staatsdiener-Gesetzgebung ist, daß die Pensionirung der Beamten, wider deren Willen, so außerordentlich schwierig wird; denn wo es nicht möglich ist, arbeitsunfähige, oder arbeitsunlustige Staatsdiener aus dem aktiven Dienste durch Pensionirung zu entfernen, da hat man doch offenbar das Interesse der Person über das Interesse des Dienstes gestellt A. d. Redakt.

**) Der Verfasser kennt mehrere neue Fälle, wo die Wittwen von Geheimen Ober-Tribunals-Räthen und eines Präsidenten — deren Männer einst Westphälische Tribunals-Richter waren — vom Preußischen Staate Pensionen erhielten, welche ihnen in Rücksicht auf jene Verhältnisse gewährt sind. Die Verstorbenen hatten zuletzt den Rang der Staats-Räthe nach dem Rang-Reglement vom 7. Februar 1817 (Ges.-Samml. S. 63) als Räthe 2. Klasse, sie hatten sich schon als Tribunals-Richter verheirathet und damals Pensions-Ansprüche für ihre Gattinnen gesetzlich erworben.

Digitized by Google

Für die deutschen Staaten finden sich in dem Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 hinsichtlich der Beamten sehr vortheilhafte Grundsätze wegen der bei dem Regentenwechsel zu gewährenden Gehälter und Pensionen. Der §. 59 schreibt vor, daß die sämmtlichen Civil-, Geistlichen- und Militair-Beamten bei ferneren treuen Diensten in dem lebenslänglichen Fortgenuß ihres Gehaltes und ihrer rechtmäßigen Emolumente, oder eines Aequivalents verbleiben, oder — für den Fall der Pensionirung — die Ruhegehälter in folgender Art genießen sollten: das volle Gehalt nebst den Emolumenten schon nach 15jähriger Dienstzeit; zwei Drittheile bei einer Dienstzeit von 10—15 Jahren; die Hälfte bei kürzerer Dienstzeit. — Selbst Versetzungen außerhalb seiner Provinz konnte sich der ansäßige Beamte verbitten und dagegen das Ruhegehalt begehren.

Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818 enthält auch eine besondere Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener. Dieselben erhalten in der Regel ihre Anstellung auf drei Jahre provisorisch, welches jedoch bei allen Ober- und Unter-Richtern nicht stattfindet, deren Ernennung sofort definitiv erfolgt. Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwei Bestandtheile, in den Gehalt des Standes und in den Gehalt des Dienstes; letzterer beträgt nach Decennien der Leistungen des Beamten $\frac{3}{10}$, $\frac{2}{10}$ und $\frac{1}{10}$ der vollen Einnahme. Eine Dienst-Entsetzung (Cassation) oder Dienst-Entlassung wider den Willen des Beamten (Dimission) findet nur, nach richterlicher Untersuchung, durch ein Erkenntniß statt. Ein Staats-Beamter kann wegen bloßen Dienstalters — und ohne Erwähnung über seine physischen oder geistigen Kräfte — die Quiescenz fordern, wenn derselbe 40 Jahre gedient hat. Er behält dann den vollen Standesgehalt, seinen Titel und seine Functions-Zeichen (die Uniform) und verliert nur den Dienstgehalt. Der nach vollendetem 70 Lebensjahre in Quiescenz tretende Staatsbeamte behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und die Uniform. Der Staat hat es nach §. 28 ausdrücklich übernommen, für die Wittwen und Waisen seiner Beamten ein Pensions-System zu begründen, dabei auch die durch die Pragmatik vom 1. Januar 1805, so wie durch die Verordnung vom 8. Juni 1807 bereits erworbenen Rechte unverletzt zu erhalten.

Mehrere kleinere deutsche Staaten gewährten neuerlich den quiescirenden Beamten verhältnißmäßig ansehnliche Beträge. Hierin zeichnet sich vorzüglich das Pensions-Gesetz für Anhalt-Bernburg vom 13. December 1841 aus. In §. 9 ist verordnet: „der jährliche Ruhegehalt, auf welchen ein mit Ehren entlassener Hof- und Staatsdiener Anspruch machen kann, beträgt bis zum vollendeten fünften Dienstjahre ein Drittheil des Dienstgehaltes. Von dem fünften Dienstjahre an, soll der Ruhegehalt mit jedem Dienstjahre um ein und ein halb Prozent des gesammten Diensteinkommens steigen, so daß mit dem vollendeten 50. Dienstjahre der volle Gehalt der zuletzt bekleideten Dienststelle als Ruhegehalt bezogen wird." Nach §. 10 kommt das eigene Vermögen des Staatsdieners hierbei nicht in Betracht. Wegen Beginns des Dienstes entscheidet die Zeit des geleisteten Eides, abgesehen von damaliger Gehalts-Erhebung und ohne Berücksichtigung eines gewissen Lebensalters. Mit dem vollendeten 50. Dienstjahre, desgleichen mit dem 70. Lebensjahre darf der Beamte ohne Anführung von Gründen seine volle Dienst-Einnahme als Ruhegehalt fordern. —

In den Preußischen Staaten ist für die Civil-Diener durch das Königl. Pensions-Reglement *) vom 31. April 1825 eine allgemeine Anordnung getroffen. Dieses Reglement findet sich in von Kamptz's Annalen der Preußischen innern Verwaltung, Jahrgang 1832.

*) Die Hof-Dienerschaft, die Geistlichkeit und der Lehrerstand werden durch dieses Reglement nicht berührt. Erstere werden bei der Nähe zu den höchsten Personen meistens sehr gut pensionirt und letztere werden in der Regel durch Adjuncten übertragen, wenn ihre Kräfte schwinden.

Digitized by Google

Seite 843—854 abgedruckt. Den Staatsbeamten wird darin ein lebenslängliches Ruhegehalt gewährt, wenn sie 1. ihre Besoldung aus Staatsmitteln beziehen und 2. nach einer bestimmten Dienstzeit, so wie 3. nach pflichtmäßiger Dienstführung, 4. durch ein physisches Unvermögen, oder geistige Schwäche dienstunfähig geworden sind. Ihre Vermögens- und Familien-Verhältnisse kommen nicht in besonderen Betracht. Hat ein Civilbeamter früher Militair-Dienste geleistet, so wird ihm die Dienstzeit aus den Kriegsjahren von Anbeginn an, die vor dem Feinde geleistete Dienstzeit — aus den Jahren 1807 und 1812 bis 15 — doppelt gerechnet, sofern er die Kriegsdenkmünze für Kombattanten trägt, oder den Nachweis seiner gedachten Leistungen durch den Abschied oder eine besondere Bescheinigung führt. In gewöhnlichen Fällen wird die Dienstzeit erst mit dem Beginn des 21. Lebensjahres gerechnet, wenn auch der Beamte schon früher als angehender Staatsdiener beschäftigt war. Die Jahre des freiwilligen Austrittes werden abgerechnet. Die Klassensätze der Pension mit Rücksicht auf das Gehalt sind durch das gedachte Reglement in folgender Art bestimmt worden: 1. vom zurückgelegten 15.—20. Dienstjahre $\frac{3}{5}$, 2. vom zurückgelegten 21.—30. Dienstjahre $\frac{2}{5}$, 3. vom zurückgelegten 31.—40. Dienstjahre $\frac{1}{5}$, 4. vom zurückgelegtem 41.—50. Dienstjahre $\frac{1}{5}$, 5. nach zurückgelegtem 50. Dienstjahre $\frac{1}{5}$.*) Freie Wohnung, Dienstgrundstücke, Heizung und dergleichen kommen in der Regel nicht zur Berechnung der jährlichen Dienst-Einnahme. Allen Beamten, welche aus fremden Diensten übernommen sind, bleiben ihre Ansprüche auf eine ihnen günstigere Art der Pensionirung ungeschmälert. Der Pensionair, welchem die Erlaubniß ertheilt ist, außerhalb der Monarchie dies Ruhegehalt zu genießen, muß $\frac{1}{10}$ zum Pensions-Fonds inne lassen. Dieser Fonds erhält von jedem pensionsfähigen Beamten bis zu 400 Thlr. des Gehaltes einen Abzug von 1 pCt. und von 400 bis 1000 Thlr. $1\frac{1}{2}$ pCt. Bei höheren Gehältern für das erste Tausend $1\frac{1}{2}$ pCt., für die folgenden Tausende aber 2, 3, 4 pCt., und 5 pCt. bei mehr als 6000 Thlr. Gehalt. Außerdem zahlt jeder Beamte bei dem ersten Genuß seines Gehaltes, oder dessen Erhöhung den zwölften Theil zum Pensions-Fonds. Das Preußische Pensions-Reglement weicht von mehreren der vorbemerkten Verordnungen anderer Staaten darin ab: a. daß bei mehr als 30jähriger, ja selbst 50jähriger Dienstzeit nicht das volle Gehalt als Pension verbleibt; b. daß für die Wittwen und Waisen des Beamten ein reglementsmäßiger Anspruch nicht gewährt ist. — Jene mäßige Gradation und dieses Uebergehen der Hinterbliebenen haben wohl bisweilen auch die Folge, daß mancher Beamte, dessen Kräfte bereits schwanden, sie noch möglich angestrengt aufbietet, um so lange als möglich den Fortgenuß seines Gehaltes für sich und die Seinigen zu beziehen, sich auch die Mittel zu sichern, anderen Vereinen, wie Lebensversicherungen, oder Privat-Unterstützungs-Fonds für die Hinterbliebenen beizutreten und ihnen länger anzugehören. So hat sich zu Halberstadt ein Verein dieser Art unter den Justizbeamten gebildet, dessen Statut vom 31. December 1840 die Königliche Bestätigung erhalten hat, welcher auch in andern Departements Nachahmung findet. — In ausgedehnterer Weise bestehen für die Professoren auf den Preußischen Universitäten Vereine, zu welchen die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, mit Inbegriff der Wittwer, Eintrittsgeld und mäßige Jahresbeiträge zahlen, dessen jedoch die nach den Gesetzen der katholischen Kirche im Cölibate lebenden Universitäts-Lehrer enthoben sind. Diese Vereine gewähren bedeutende, an beliebigen Orten zu genießende Zahlungen für die Wittwen und Waisen. — Unter den Justiz-Kommissarien zu Frankfurt a. O. hat sich ein Pensions-Verein gebildet, dessen Statuten — laut des Ministerial-Blattes vom Jahre 1843

*) Ueber diesen Betrag von $\frac{2}{3}$ finden keine Pensions-Ansprüche statt, mögen auch, nach gewissen Lustren, Steigerungen zu $\frac{1}{10}$ eintreten können.

Digitized by Google

Seite 162 — unter Verleihung der Rechte einer Korporation, auch der Sporteln- und Porto-Freiheit, bestätiget worden. Solche Vereine möchten bei den Beamten möglichst befördert werden, welche nicht schon kraft ihres Amtes verpflichtet sind, zum Staats-Pensions-Fonds nach Verhältniß ihres Gehaltes zu zahlen und zugleich für die Summe, womit sie ihre Gattin bei der Allgemeinen Wittwenkasse eingekauft haben, ansehnliche Jahres-Beiträge zu entrichten. Der Beamte, welcher bereits auf mehrfache Weise für sich und die Seinigen alljährlich bedeutend einzahlt, um sich und einstens seiner Wittwe eine mäßige Pension zu sichern, kann füglich nicht veranlaßt werden, seine Ausgaben dafür mehr zu zersplittern.*)

Im Allgemeinen könnten folgende Bemerkungen einige Beachtung finden: Will der Staat für seine Zwecke und ohne Verschulden des Beamten demselben ein Ruhegehalt anweisen, so bedarf es dazu — falls der Beamte nicht einstimmt — eines förmlichen Verfahrens vor der betreffenden Behörde mit Darlegung überzeugender Gründe, so wie einer angemessenen Entschädigung des Beamten. Anderer Seits möchte nach einem Menschenalter treuer Dienste und etwa mit dem 60. Lebensjahre auch jeder Beamte fordern dürfen: mit einer angemessenen Pension in den Ruhestand zu treten, mindestens mit der Hälfte seines bisherigen Einkommens. Bliebe er im Dienste, so müßte sich der Pensions-Anspruch nach einer 30jährigen Dienstzeit von Jahr zu Jahr in der Art steigern, daß solcher mit dem vollendeten 50. Dienstjahre dem bisherigen vollen Gehalte gleichkäme. Ein Greis von 70 Jahren sollte der Regel nach nunmehr einen Nachfolger im Amte erhalten, unbeschadet einzelner Fälle, wo der noch besonders kräftige Beamte mit seinen Vorgesetzten wegen des Verbleibens im Dienste ausdrücklich einverstanden wäre. Der Jubilar müßte jedoch an seiner Dienst-Einnahme nichts verlieren, auch die Befugniß behalten, als Ehren-Beamter zu fungiren und sein votum consultativum ferner beliebig abzugeben, damit seine Erfahrung benutzt und ihm die Betrübniß erspart werden könnte, als habe sein beinahe zwei Menschenalter hindurch dem Vaterlande geweihtes Leben für dasselbe keine weitere Bedeutung. Mit dem Ehren-Amte wäre dann von selbst die Befugniß verknüpft, die äußere Auszeichnung, wie bisher zu genießen, ohne sich solche erst zu erbitten. Es verblieben ihm dabei der Sitz in der Session, das beliebige Tragen der Amts-Kleidung, der Zutritt bei feierlichen Versammlungen der Behörden und andere Ehrenrechte.

---

3. Beiträge zur Statistik der Feuerversicherung in Deutschland.

Von Stuve, Justiziar der Colonia zu Köln.

(Zweiter Artikel z. v. S. 513.)

Nachtrag zum ersten Abschnitt.

Zur größeren Vollständigkeit sind nachfolgende mir seitdem bekannt gewordene Berichtigungen nachzutragen.

Zu I. Preußen. A. Provinz Preußen: zu 7. die Stadt Danzig gehört zur Westpreußischen Land-Feuer-Sozietät. — zu 15. Es sind vier Classen vorhanden, welche nach den Verhältnißzahlen 1, 2, 4, 6 beitragen. — D. Provinz Brandenburg: 62. Magdeburger

*) Der Vers. dieses Aufsatzes hat bereits seit länger als 30 Jahren zum Pensions-Fonds und für die Wittwen-Kasse allmählig etwa 3000 Thlr. einzahlen müssen. Ob ihm oder seiner Gattin für diese Beträge je eine Pensions-Erhebung zu Theil werden wird? steht dahin. Gewiß aber ist, daß ein solches Kapital nebst Zinsen auch den Kindern nützlich bleiben könnte, welche bei dem Tode ihrer Eltern aus jenen Kassen nichts erhalten.

Digitized by Google

Mühlen-Versicherungs-Gesellschaft zu Havelberg für Windmühlen in der Altmark und den beiden Jerichowschen Kreisen. — E. Provinz Pommern: 63. Mühlen-Brand-Sozietät von Neu-Vorpommern und Rügen in Stralsund. — F. Provinz Sachsen: 64. Altmärkische Mühlen-Versicherungs-Gesellschaft in Tangermünde. 65. Ländliche Feuer-Sozietät in der Wiesche.

zu II. Baiern: 66. Brand-Versicherungs-Anstalt der Rheinpfalz.

zu V. Hannover: 67. Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät von Ostfriesland. 68. Provinzial-Land-Feuer-Sozietät von Ostfriesland. 69. Ostfriesische Mühlen-Feuer-Sozietät. 70. Brand-Versicherungs-Casse von Hildesheim und Goslar. 71. Brand-Assecurations-Sozietät von Hoya und Diepholz. 72. Brand-Assecurations-Sozietät von Bremen und Verden.

zu X. Mecklenburg-Schwerin: 73. Domanial-Brand-Assecuranz-Institut.

zu XVII. Holstein: 74. Allgemeine Brand-Casse der Schleswig-Holsteinschen Städte. 75. Brand-Assecuranz-Verein der Aemter und Landschaften von Schleswig-Holstein.

zu XXIV. Anhalt-Dessau: 76. Immobilar-Brand-Casse.

zu XXV. Lippe-Detmoid: 77. Brand-Assecuranz-Casse.

zu XXVI. Schaumburg-Lippe: 78. Brand-Assecuranz-Casse.

zu XXVII. Waldeck. 79. Immobilar-Brand-Casse.

zu XXVIII. Oesterreich. 80. K. K. priv. Oesterreichische wechselseitige Brandschäden-Versicherungs-Anstalt. Mit Classen-Eintheilung und ohne Zwang. 81. Wechselseitige Brandschäden-Versicherungs-Anstalt für Inner-Oesterreich. 82. Desgl. für Böhmen. 83. Desgl. für Mähren und Schiesien. 84. Desgl. für Tyrol und Vorarlberg. 85. Desgl. für Salzburg, das Inn- und Traun-Viertel.

Da ich noch mehrere Beiträge zu meinen Notizen erwarte, so will ich, um meiner Arbeit die möglichste Vollständigkeit geben zu können, die Zusammenstellung der von den vorerwähnten Anstalten während der mit 1846 endigenden fünfjährigen Periode vorläufig vertagen. Statt dessen werde ich für jetzt eine Uebersicht der übrigen in Deutschland bestehenden Feuerversicherungs-Anstalten geben.

Zweiter Abschnitt.

Uebersicht der in Deutschland bestehenden Feuer-Versicherungs-Anstalten, welche entweder Immobilien und Mobilien, oder nur Mobilien versichern.

Wie die im ersten Abschnitte aufgezählten Anstalten fast alle — ausgenommen Nr. 19, 58, 59, 62, 63, 64, 69, 80 bis 85 — Staats-, ständische oder Communal-Institute sind, so finden wir in den im gegenwärtigem Abschnitte enthaltenen, nur die Früchte der von den Behörden oft in ihrem Fortschritte gehemmten, freien Assoziation. So verschiedenartig auch die Formen sind, in denen diese Assoziationen sich bewegen, so lassen sich dieselben doch in zwei Haupt-Classen bringen, welche sich durch ein charakteristisches Merkmal von einander unterscheiden. In der einen Classe, den Aktien-Anstalten, steht die Assoziation außerhalb des Kreises der Versicherten und betreibt das Versicherungs-Geschäft als kaufmännisches Gewerbe, während bei der zweiten Classe, den Gegenseitigkeits-Anstalten, die Versicherten selbst die Assoziation bilden.

Erste Abtheilung: Actien-Anstalten.

I. Preußen. 1. Die Borussia in Königsberg. 2. Die Berliner-Feuerversicherungs Gesellschaft. 3. Die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin. 4. Die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 5. Die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Aachen. 6. Die Colonia in Köln. 7. Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Digitized by Google

II. Oesterreich. 8. Die k. k. priv. erste Oesterreichische Versicherungs-Gesellschaft in Wien. 9. die k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest 10. Die k. k. priv. Assicurazioni generali austro-italiche in Triest. 11. Die k. k. priv. Riunione adriatica in Triest.

III. Baiern. 12. Die Feuer-Versicherungs-Anstalt der bairischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

IV. Sachsen. 13. Die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

V. Hamburg. 14. Die patriotische Assecuranz-Compagnie. 15. Die See- und Feuer-Assecuranz-Compagnie. 16. Die Feuer-Assecuranz-Compagnie von 1843. 17. Die fünfte Assecuranz-Campagnie.

VI. Lübeck. 18. Die Feuer-Assecuranz-Compagnie.

VII. Frankfurt. 19. Der deutsche Phönix.

Zweite Abtheilung: Gegenseitigkeits-Anstalten.

I. Preußen. 1. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Provinz Preußen in Marienwerder. 2. Feuer-Versicherungs-Verein für Schäfereien im Regierungs-Bezirke Gumbinnen. 3. Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Schwedt. 4. Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg. 5. Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Stolp. 6. Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Greifswald.

II. Württemberg. 7. Württembergische Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stuttgart.

III. Sachsen. 8. Brand-Versicherungs-Bank in Leipzig.

IV. Hannover. 9. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hannover. 10. Prediger-Verein zur gegenseitigen Brand-Entschädigung im Fürstenthum Hildesheim. 11. Ostfriesische Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt in Norden. 12. Gretsyhler Feuer-Versicherungs-Verein. 13. Neuharlingsyhler Feuer-Versicherungs-Verein.

V. Kurhessen. 14. Feuer-Versicherungs-Verein der Geistlichen.

VI. Mecklenburg-Schwerin. 15. Feuer-Versicherungs-Verein in Güstrow. 16. Vaterländische Feuer-Versicherungs-Sozietät in Rostock.

VII. Mecklenburg-Strelitz. 17. Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg.

VIII. Sachsen-Coburg-Gotha. 18. Die Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha.

IX. Holstein. 19. Feuer-Assecuranz-Verein in Altona. 20. Möbel-Brand-Gilde der vier Städte Glückstadt, Crempe, Wilster und Itzehoe. 21. Schleswig-Holsteinische allgemeine Brand-Gilde. 22. Schleswig-Holsteinische adeliche Effecten-Gilde.

X. Anhalt-Köthen. 23. Landwirthschaftliche Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für Anhalt in Köthen.

XI. Lübeck. 24. Feuer-Versicherungs-Verein der Landbewohner in Lübeck.

XII. Bremen. 25. Assoziation Bremischer Einwohner gegen Feuers-Gefahr.

Dritter Abschnitt.

Zusammenstellung der einjährigen Wirksamkeit der in Deutschland bestehenden Feuer-Versicherungs-Anstalten.

In den nachfolgenden drei tabellarischen Uebersichten habe ich die Versicherungs-Summen und die für Brandschäden geleisteten Zahlungen der Mehrzahl der vorangeführten Feuer-Versicherungs-Anstalten aus dem letzten Geschäftsjahre, dessen Abschluß zu meiner Kenntniß gekommen ist, zusammengestellt. Die mit (*) bezeichneten Zahlen in den Columnen der Versicherungs-Summen und Brandschäden gehen nicht direkt aus den Abschlüssen hervor,

Digitized by Google

sondern sind von mir aus anderen Daten annährungsweise berechnet. Die letzte Columne enthält den Betrag der Brandschädenzahlungen, welcher auf je eine Million der Versicherungssumme fällt. Alle Beträge sind auf Thaler Preuß. Cour. reduzirt.

Außer den in Deutschland bestehenden Anstalten nehmen noch mehrere ausländische Anstalten, namentlich die Mailänder Feuer-Versicherungsgesellschaft, die französischen Gesellschaften des Phénix, Compagnie Royale, Urbaine und Soleil, die englischen Gesellschaften des Sun, Royal-Exchange, Globe und Phenix, die dänische allgemeine Brand-Assecuranz-Compagnie und mehrere holländische Gesellschaften an dem deutschen Feuer-Versicherungs-Geschäfte Theil. Die Größe dieses Theils läßt sich auch nicht einmal annährend bestimmen; es möchte aber wohl die Annahme, daß sich der Antheil der fremden Gesellschaften an dem deutschen Feuer-Versicherungs-Geschäfte durch die Versicherungen von außerhalb Deutschland gelegenen Gegenständen, welche in den Versicherungs-Summen der deutschen Actien-Anstalten enthalten sind, ungefähr ausgleiche, nicht sehr von der Wirklichkeit abweichen.

Aus der ersten Tabelle geht hervor, daß von den in derselben aufgeführten 67 Anstalten die Summe von 2921 Millionen Thaler Immobiliar-Eigenthum während eines Jahres versichert war, und daß die Summe der einjährigen Brandschäden bei 62 dieser Anstalten, welche einen Versicherungswerth von 2859$\frac{1}{2}$ Millionen Thalern deckten, 5,324725 Thaler betrug, mithin auf jede Million Thaler Versicherungswerth 1863 Thaler Schaden sich ereignete.

Die zweite Tabelle ergiebt 18 Anstalten mit einem Versicherungswerthe von 1894$\frac{1}{2}$ Millionen Thaler von unbeweglichen und beweglichen Gegenständen und 3,144781 Thaler Brandschäden, wonach auf jede Million Thaler Versicherungswerth 1660 Thaler Brandschäden kommen.

Die dritte Tabelle endlich zeigt bei 23 Anstalten einen Versicherungs-Werth von 619$\frac{4}{5}$ Millionen Thaler an Immobiliar- und Mobiliar-Objecten und bei 16 derselben, welche eine Summe von 567$\frac{1}{4}$ Millionen Thaler deckten, 901766 Thaler Brandschäden, mithin auf jede Million Thaler Versicherungswerth 1590 Thaler Brandschäden.

Nach einer Vergleichung derjenigen 17 Anstalten, welche aus Mangel aller einschlägigen Daten nicht in die erste Tabelle aufgenommen werden konnten, mit den ihnen am nächsten stehenden Anstalten und unter Berücksichtigung anderweitiger statistischer Momente darf man annehmen, daß diese Anstalten zusammen einen Versicherungswerth von 250 Millionen Thaler repräsentiren, und daß hiernach der Gesammt-Versicherungswerth der in Deutschland von den auf die Immobiliar-Versicherung beschränkten Anstalten versicherten Immobiliargegenstände sich auf ungefähr 3170 Millionen Thaler beläuft. Rechnet man hierzu den Versicherungswerth der bei den Anstalten der zweiten Abtheilung gedeckten Immobiliar-Gegenstände, welcher bei den Actien-Anstalten zu $\frac{1}{2}$ und bei den gegenseitigen Anstalten zu $\frac{1}{15}$ der Gesammt-Versicherungs-Summe, also wiederum zu ungefähr 250 Millionen Thaler anzunehmen ist, so findet man, daß der Versicherungswerth der Immobilien in Deutschland 3420 Millionen Thaler beträgt, während auf Mobiliar-Gegenstände nur 2265 Millionen Thaler versichert sind, daß sich also der Immobiliar-Versicherungs-Werth zu dem Mobiliar-Versicherungswerthe ungefähr wie 3 zu 2 verhält.

Wenn man ferner zu der Annahme berechtigt ist, daß der Werth des Inhalts der Gebäude an Mobiliar-Gegenständen den Versicherungs-Werth der Gebäude im Ganzen genommen um das Doppelte übersteige *), so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß kaum ein Drittel des Mobiliar-Eigenthums in Deutschland der Wohlthat der Versicherung gegen

*) Zu dieser Annahme darf man sich berechtigt halten, wenn man nur den Gesammtwerth der jährlichen Ernten, des Viehstandes und der ein- und ausgeführten Waaren zum Anhaltspunkte nimmt.

Digitized by Google

Feuersgefahr genieße und ein bedeutender Theil des Gesammt-National-Eigenthums dieses Schutzes entbehre.

Fragt man endlich nach den Ursachen dieser Erscheinung, so findet man einen Hauptgrund der noch so geringen Verbreitung der Mobiliar-Feuer-Versicherung in dem Bestehen der auf theils direktem theils indirektem Zwange zur Versicherung beruhenden Anstalten der ersten Abtheilung. Der Gebäude-Eigenthümer ist bei diesen versichert, beinahe ohne es in den meisten Fallen anders zu wissen, als durch die executive Beitreibung der ausgeschriebenen Beiträge, welche der Kassenbeamte oder Executor in Empfang nimmt, ohne sich weiter um den Versicherten zu bekümmern, so daß demselben die Vortheile der Mobiliar-Feuer-Versicherung und sogar die Existenz derselben sehr oft ganz unbekannt bleiben. Ein fernerer Grund liegt in der größeren Höhe der Prämien der Actiengesellschaften und dem größeren Betrage der Beiträge bei den gegenseitigen Privatgesellschaften, welche die in anderen, im Feuer-Versicherungs-Wesen weiter fortgeschrittenen Ländern gebräuchlichen Säze um 50 bis 200 Proz. übersteigen. Diese Höhe der Prämien und Beiträge, bei denen die Privatgesellschaften dennoch durchschnittlich keinen nur nennenswerthen Gewinn machen, wie die vierte Tabelle nachweiset, findet aber wiederum ihren Grund in den Reglements der Anstalten der ersten Abtheilung, in welchen sich fast durchgehends die Bestimmung findet, daß bei der Ermittelung des Schadens die, nach einer vor der Einschreibung in das Versicherungs-Cataster aufgenommenen Taxe der Gebäude sich ergeben habende Versicherungs-Summe zum Grunde zu legen sei. Wie nachtheilig aber eine solche Bestimmung auf die Vermehrung oder doch wenigstens auf die größere Ausbreitung der Brände wirken müße, muß einem Jeden einleuchtend sein, welcher die Gelegenheit gehabt hat, das Verfahren bei Aufnahmen von Taxen näher kennen zu lernen. Mit der Vermehrung und größeren Ausbreitung der Brände aber steht natürlich das Bedürfniß, die Prämien der Actiengesellschaften auf einer entsprechenden Höhe zu erhalten, im Zusammenhange, so wie bei den gegenseitigen Privatgesellschaften die Höhe der Beiträge sich aus dem Bedarfe von selbst ergiebt.

Endlich ist noch ein weiterer Grund der geringeren Verbreitung der Mobiliar-Versicherungen in der Ungunst zu finden, in welcher dieselbe bei der Mehrzahl der Regierungen gefallen ist, und welche sich in hemmenden und die Prämien oder Beiträge vertheuernden gesetzlichen Bestimmungen kund giebt.

I. Uebersicht der Versicherungs-Summen und Brandschäden der Immobilar-Feuer-Versicherungs-Anstalten.

Bezeichnung der Anstalten	Jahr	Versicherungs-summe	Brand-schäden	Durch-schnitts-zahl
1. Stadt Königsberg	1846	4,309810	11559	2682
2. Ostpreuß. Landschaft	1840	10,191420	31762	3117
3. Städte des Reg.-Bez. Königsberg	1845	9,164360	17132	1869
4. Ländliche „ „ „	„	* 8,851400	56315	6362
5. Städte des „ Gumbinnen	„	5,771940	12527	2170
6. Ländliche „ „ „	„	* 17,442000	91200	5229
8. Stadt Elbing	1846	1,693200	830	490
9. Westpreuß. Landschaft	1845	4,330390	31630	7351
10. Ländliche Westpreuß.	1846	* 22,574815	188578	8353
11. Provinz Posen	1840	33,369600	221326	6632
13. Städte der Provinz Schlesien	1845	22,363020	41440	1853
14. Ländliche „ „ „	„	96,868710	332352	3431
15. Stadt Berlin	1846	118,326325	33398	282

Digitized by Google

Bezeichnung der Anstalten	Jahr	Versicherungs-summe	Brand-schäden	Durch-schnitts-jahr
16. Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz	1845	44,910475	110190	2454
17. Ländliche der Kurmark und Niederlausitz (10 Monat)	„	70,167150	146085	2498
18. desgl. der Neumark	1846	19,753925	86310	4370
19. Ost- und West-Prignitz	1840	316825	1065	3069
21. Stadt Stralsund	1845	3,082733	—	—
22. Insel Rügen	„	3,449144	4770	1383
23. Neuvorpommern	1846	10,676900	28806	2698
24. Städte von Altpommern	1843	15,426150	7092	460
25. Land „ „	1845	* 15,809330	132574	8385
26. Städte der Provinz Sachsen	„	61,092020	108990	1784
27. Ländliche des Herzogthums Sachsen	„	36,847673	22618	614
28. „ „ „ Magdeburg	„	* 67,407000	141625	2101
31. Provinz Westphalen	1843	132,548760	242222	1827
32. Rheinprovinz	1845	231,892900	197351	851
33. Die sieben älteren Kreise des Königreichs Bayern	1846	338,937265	803858	2372
34. Württemberg	1845	206,067300	210454	1021
35. Sachsen, alt-erbländische	1846	156,063468	306119	1962
37. Calenberg-Grubenhagen	„	59,095025	106535	1803
38. Baden	„	186,411771	349123	1873
39. Großherzogthum Hessen	1845	* 119,510857	65633	549
40. Kurhessen	1846	114,833900	89711	781
41. Oldenburg	1845	* 25,287000	35448	1402
43. Stadt Rostock	1846	5,646143	1976	350
44. „ Wismar	„	2,185400	—	—
45. Städte des Großh. Mecklenburg-Schwerin	„	29,480143	23816	808
46. Ritterschaft „ „ „	„	17,528886	32605	1860
47. „ des Stargarder Kreises	„	6,302753	7813	1240
49. Gotha	1845	* 17,521200	7551	431
50. Sachsen-Altenburg	1846	11,716980	* 4844	413
52. Nassau	„	52,995819	26095	492
54. Anhalt-Bernburg	„	5,441350	1687	310
56. Hohenzollern-Sigmaringen	„	6,205903	6100	983
57. Stadt Hamburg	„	* 88,225120	33040	375
58. Hamburgisches Gebiet außerhalb der Stadt	„	* 4,590600	1818	396
60. Stadt Lübeck	1844	10,330880	851	82
61. Frankfurt a. M., Stadt und Gebiet	1846	31,361140	5944	190
63. Neuvorpommersche Mühlen	„	104100	—	—
64. Altmärkische Mühlen	1843	263665	1925	7292
66. Rheinpfalz	1844	53,812566	44649	830
67. Ostfriesland, Städte	1846	7,883180	?	?
68. „ Land	„	12,223660	?	?
69. Ostfriesland, Mühlen	1844	711252	?	?
70. Hildesheim und Goslar (1¼ Jahr)	„	19,269850	25284	1050
71. Hoya und Diepholz	1832	10,430605	?	?
72. Bremen und Verden	1831	14,614005	21709	1485
73. Mecklenburg-Schwerin (Domanial)	1846	14,041143	46704	3326
74. Städte in Schleswig-Holstein	1844	30,279743	?	?
75. Land „ „ „	„	60 631875	150411	2464
77. Lippe-Detmold (1½ Jahr)	1846	11,379800	12940	853
80. Oesterreich	„	30,466011	209027	6864
81. Inner-Oesterreich	„	25,285663	89187	3527
82. Böhmen	„	27,100766	132699	4896
83. Mähren und Schlesien	„	9,239575	71146	7700
84. Tyrol und Vorarlberg	„	28,902528	98076	3393
	Summa	2921,017365	5,324725	*1863

Digitized by Google

II. Uebersicht der Versicherungs-Summen und Brandschäden der Feuer-Versicherungs-Actien-Anstalten.

Bezeichnung der Anstalten	Jahr	Versicherungs-summe	Brand-schäden	Durch-schnitts-zahl
1. Borussia	1846	59,436384	105741	1779
2. Berlin	„	23,228695	21246	915
3. Stettin	„	21,320961	* 10678	501
4. Magdeburg	„	63,996813	66110	1033
5. Aachen-München	„	484,988216	*642400	1325
6. Colonia	„	286,106837	370150	1294
7. Elberfeld	„	149,769415	176811	1181
8. Wien	„	55,561145	214831	3867
9. Azienda in Triest	1843	185,006510	148405	802
10. Assicurazioni generali austro-italiche daselbst	1846	126,546381	475963	3761
11. Riunione adriatica daselbst	„	135,928343	526215	3871
12. Hypothekenbank in München	„	88,477553	95689	1082
13. Leipzig	„	89,839000	165964	1847
14. Patriotische in Hamburg	„	11,305285	7135	631
15. See- und Feuer-Assekuranz-Compagnie daselbst	„	3,321611	842	253
16. Compagnie von 1843 daselbst	„	11,872405	28798	2426
18. Lübeck	„	1,551740	—	—
19. Deutscher Phönix	„	96,357169	87803	911
	Summa	1894,614463	3,144781	1660

III. Uebersicht der Versicherungs-Summen und Brandschäden der gegenseitigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten.

Bezeichnung der Anstalten.	Jahr	Versicherungs-summe	Brand-schäden	Durch-schnitts-zahl
1. Marienwerder	1845	16,868875	34261	2031
3. Schwedt	1846	43,047975	104656	2431
4. Brandenburg	„	4,362050	* 6000	1376
5. Stolp	„	4,012425	* 4000	997
6. Greifswald	„	14,986300	26482	1767
7. Württembergische Privat-	„	61,329908	109775	1790
8. Brandversicherungs-Bank in Leipzig	1845	13,022630	* 40000	3072
10. Prediger-Verein in Hildesheim	1846	652725	100	153
11. Norden	„	3,613210	1970	545
12. Greifsyhl	1843	3,138320	?	?
13. Neuharlingsyhl	1844	2,268330	?	?
14. Verein der Geistlichen in Kurhessen	1846	411750	—	—
15. Güstrow	„	19,669606	?	?
16. Vaterländische in Rostock	1845	9,641789	* 5700	509
17. Neubrandenburg	1846	33,675043	139768	4155
18. Bank in Gotha	„	317,412331	336537	1060
19. Verein in Altona	„	18,336624	40866	2229
20. Vier-Städte-Gilde	1844	906060	?	?
21. Schleswig-Holsteinsche allgemeine Gilde	„	3,784621	?	?
22. „ „ adeliche „	„	4,145054	?	?
23. Landwirthschaftliche in Köthen	„	1,491719	2491	1670
24. Verein der Landbewohner in Lübeck	„	18,631360	?	?
25 Bremische Assoziation	1846	24,404438	49160	2014
	Summa	619,813143	901766	*1580

Digitized by Google

IV. Uebersicht der Gewinn- und Verlust-Resultate der Actien-Anstalten im J. 1846.

Bezeichnung der Anstalten	Capital	Gewinn	Verlust	Prozente des Gewinnes	Prozente des Verlustes
1. Borussia	2,000000	—	16000	.	0,00
2. Berlin	850000	45105	.	5,31	.
3. Stettin	3,000000	27000	.	0,90	.
4. Magdeburg	1,000000	10063	.	1,01	.
5. Aachen-München	3,000000	126000	.	4,20	.
6. Colonia	3,000000	58940	.	1,96	.
7. Elberfeld	1,000000	30259	.	3,03	.
8. Wien	2,057143	43200	.	2,10	.
10. Assicurazioni generali austro-italiche in Triest	1,371429	95363	.	6,95	.
11. Riunione adriatica daselbst	1,297371	28129	.	2,17	.
12. Hypothekenbank in München	1,714286	18286	.	1,07	.
13. Leipzig	1,000000	.	10765	.	1,08
14. Patriotische in Hamburg	800000	10000	.	1,25	.
15. See- und Feuer-Assekuranz-Compagnie daselbst	400000	.	21455	.	5,36
16. Compagnie von 1843 daselbst	500000	55000	.	11,00	.
18. Lübeck	312000	†) 21568	.	6,91	.
19. Deutscher Phönix	3,142857	37960	.	1,21	.
Summa	26,445086	606873	48220		
bleibt Gewinn		558653		2,11	

4. Geschichte und Statistik der Viehversicherung in Deutschland.

Von C. A. Masius,

Verfasser der „Lehre der Versicherung", des „Handbuchs für Versicherungsagenten" und Herausgeber der Allgem. Versicherungs-Zeitung.

Erster Artikel.

Die fortschreitende Entwickelung des Versicherungswesens im neunzehnten Jahrhundert, darin besonders Deutschland gegen andere Länder sich hervorgethan hat, rief bei dem Verfasser dieses Aufsatzes, der seit dem Jahre 1827 das praktische und theoretische Studium der Versicherung in allen seinen bis dahin in Deutschland bekannten Theilen sich zur Aufgabe gemacht hatte, schon zu Anfang des dritten Decenniums desselben die Idee der Errichtung einer Viehversicherung hervor. Er kam darauf, theils weil er selbst etwas Landwirthschaft betrieb, mehr aber noch durch den steten Umgang mit größern und kleinern Landwirthen, dazu ihm die Verwaltung zweier Generalagentschaften, einer Feuer- und einer Hagelversicherung Veranlassung gab, und die daraus in ihm sich gebildete Ueberzeugung von der großen Nützlichkeit der Sicherung dieses wesentlichen Theils des landwirthschaftlichen Reichthums waren Ursache, warum er dieser Idee weitere Folge gab. Nach den mühevollen Vorarbeiten, die hauptsächlich in der versuchten Einziehung gründlicher Nachrichten über die Sterblichkeit der Thiere in den verschiedenen Ländern und Provinzen Deutschlands und in dem Studium der Veterinärkunde bestanden, sollte die von ihm projectirte Viehversicherungsanstalt für Deutschland im Jahre 1830 in Leipzig ins Leben gerufen werden. Politische Aufregungen auf der einen, und der inzwischen von Osten eindringende fremde Gast, die Cholera von der andern Seite, waren Ursache, daß die Ausführung erst im

†) Durchschnitt von 5 Jahren.

Digitized by Google

Jahre 1833 daselbst stattfand. Haben nun auch in Gegenden, wo viel Viehzucht betrieben wird, schon früher hin und wieder kleine Vereinbarungen unter den Viehzüchtern, die sich bei Verlusten gegenseitig eine geringe Unterstützung versprachen, bestanden, so war ihr Bestehen doch stets von ebenso geringer Dauer, wie ihr Wirken ohne Bedeutung*) und, in wissenschaftlicher Beziehung, ohne Nutzen und es muß daher die Massusche, sich über mehrere Länder Deutschlands erstreckte Unternehmung, die Leipziger daselbst bis Ende 1839 bestandene Viehversicherungs-Anstalt für Deutschland als die Mutter aller Uebrigen daselbst angesehen werden. Aber nicht blos hier, auch in andern Ländern, z. B. in Holland und Frankreich, benutzte man das Statut zu Nachbildungen, wie unter anderen die Pariser L'Agriculture pp.

Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß die Versicherung der Nutzthiere im engern und weitern Sinne, d. h. für den einzelnen Landwirth und in national-ökonomischer Hinsicht überaus wichtig, wünschenswerth und, in Ansehung auf den Fleischwerth, der seit dem trockenen Jahre 1842 und seitdem die starke Ausfuhr nach England stattfindet, fortwährend steigt, mehr als früher zum Bedürfniß geworden ist. In diesem Sinne haben sich in letzter Zeit mehrere in- und ausländische landwirthschaftliche Vereine ausgesprochen und keine Staatsregierung dürfte wohl eine andere Ansicht hegen, wenn man auch dem Vorhandensein der mit der Zeit sich gebildeten mehreren derartigen Versicherungen speculative Ursachen zu Grunde legen wollte. Aber erfüllt wohl ein einziger von den zur Zeit in Deutschland bestehenden Privatvereinen dieser Art, sobald nicht besondere Verhältnisse vorwalten, seinen Zweck? — Leider nicht! Denn fast Alle haben keinen Anspruch auf den Namen einer Viehversicherungsanstalt, weil sie keine solche Sicherheit gewähren, als jene und nothwendig erforderlich ist, mögen auch ihre Schilder noch so großartig klingen. Nach dieser aufgestellten Behauptung, deren Motivirung man uns erlassen mag, wird es Pflicht sein, die Ursachen, warum sie dem Bedürfniß nicht genügen können, anzugeben, und zwar darum, weil sich Uebel leichter beseitigen lassen, wenn man ihre Ursachen kennt. Sie liegen:

a. in der Ohnmacht der jetzigen Vereine, und diese hat
b. zunächst in der großen Schwierigkeit einer guten Ausführung dieses Versicherungszweiges, und zwar hauptsächlich
c. darin, weil ein angemessener Nutzen für die Unternehmer nicht in Aussicht steht und
d. in der scheinbaren Theilnahmlosigkeit der Staatsregierungen ihren Grund.

Die zur Zeit in Deutschland bestehenden derartigen Vereine, deren wir, bezüglich ihrer Namen, Einrichtungen und Geschäfte, so weit es der uns hier zugemessene Raum gestattet, nachher kurze Erwähnung thun werden, beschäftigen sich meist mit der Versicherung von Pferden und Rindvieh. Zum Theil sind sie örtlich, zum Theil verbreiten sie sich über mehrere Orte, Provinzen und Länder. Obgleich Alle bis jetzt von solchen Seuchen, die in einem Stalle einen Schaden von 500 Thalern und darüber angerichtet hätten, verschont geblieben sind, so müssen sie sich doch quälen, um nur die Zahlung für einige wenige Stücke aufzubringen und nach dem zweiten, dritten Jahre ihres Bestehens ihr sieches Dasein aufs mühseligste zu fristen. Wie es werden sollte, wenn einmal in einer Wirthschaft ein

*) Der Herausgeber kann weder dieser Behauptung, noch manchen andern Ansichten des verehrten Herrn Mitarbeiters beistimmen, obgleich Letzterer eine Autorität im Versicherungswesen ist. Der Herausgeber selbst hat vor fast 20 Jahren im Königreich Hannover Kirchspiels-Vereine für Milchvieh-Versicherung errichtet, welche in ihrem Kreise von sehr hoher Bedeutung waren und noch wirken. Die in Schleswig-Holstein und Mecklenburg seit langer Zeit bestehenden s. g. Kuhgilden haben denselben Zweck und dieselben Erfolge. Ueber Viehversicherung im Allgemeinen sind beispielsweise noch zu vergleichen: Nyß, Ueber Vieh-Assekuranz-Kredit-Anstalten, Würzburg 1831. — Fuchs, Ueber den Werth der Vieh-Assekuranzen, Köln 1835. — Landwirthschaftl. Wochenbl. f. d. Herzogth. Nassau, Jahrg. 1820. S. 41. — Jahrb. d. Nass. landwirthschaftl. Vereine. VIII. 362, 417.

Digitized by Google

Schaden von tausend und mehr Thalern zu ersetzen wäre, ist leicht zu errathen. Keine einzige von den jetzt bestehenden Privatversicherungsanstalten ist Verlusten in solcher Höhe gewachsen. — Das also ist ihre Ohnmacht, das der Hauptgrund des Mangels an Vertrauen — der fehlenden Theilnahme.

Wir haben als eine der Ursachen dieses Zustandes zunächst der großen Schwierigkeiten gedacht, womit die Ausführung dieser Versicherung verbunden ist und als deren größtes Hinderniß die Verschiedenheit der Gefahren und die Unerforschlichkeit derselben angesehen werden muß. Die Ursachen hiervon sind mannigfach, sie liegen eben so sehr in der Willkür der menschlichen Behandlung der Thiere, als in den Verschiedenheiten locale und klimatischer Verhältnisse, in Zufälligkeiten und in der Unmöglichkeit sich völlig vor Betrug zu schützen. Nun liegt aber wieder in einer richtigen Taxe der Gefahren bei jedem Versicherungszweige Leben oder Tod, und wo bei diesen Geschäften solche nicht ermittelt werden kann, da wird das Bestehen, die Sicherheit einer derartigen Unternehmung jederzeit in dem Grade gefährdet sein, als man sichere Basen besitzt oder nicht. Wo wäre es aber wohl möglich nur irgend etwas Positives über das Sterblichkeitsverhältniß der Thiere zu erlangen? Wer wüßte vielmehr nicht, daß selbst in einem Orte der Eine mehr, der Andere weniger, wie man zu sagen pflegt, Glück mit dem Viehe hat? und woraus folgt, daß schon in einem Orte die Sterblichkeit verschieden ist und wie viel mehr sie es in der Gesammtheit mehrerer Orte, mehrerer Provinzen, vorzüglich aber mehrerer Länder sein muß. Blicken wir auf andere Länder, so stoßen wir auf den gleichen Mangel einer ausreichenden Statistik; daher in Frankreich, Belgien, Holland, wie in Deutschland, die öftern Ankündigungen von Erstehungen derartiger Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und das Verschwinden derselben gleich Seifenblasen; — daher in England ein etwas besserer Stand der dortigen mit mehr Vorsicht angelegten Vereinbarungen, weil man wenigstens etwas statistischen Anhalt daselbst gefunden hat und darauf weiter bauet. Ferner aber auch unterliegt kein Versicherungszweig dem Mißbrauche so sehr, als die Viehversicherung; der Arten desselben giebt es so viele und machen eine Vermeidung, ja selbst nur gute Controle fast unmöglich. Der Verfasser dieses spricht aus seiner siebenjährigen praktischen Leitung der vormaligen Leipziger Viehversicherungs-Anstalt für Deutschland und legt hier das offene wenn auch schmerzliche Bekenntniß nieder: daß während seiner mit großer Sorgfalt geführten Verwaltung durchschnittlich unter 100 Krankheits- und Obductionsberichten über gestorbene Rinder und Pferde wenigstens 90 waren, bei denen es nicht außer allen Zweifel gelegen hätte, daß die Thierärzte erst in einem viel zu späten, wo nicht im letzten Stadium, als eine Hilfe nicht mehr möglich war, gerufen worden, obgleich das Statut die sofortige Herbeiholung eines Arztes vorschrieb und die Unterlassung mit Abweisung des Ersatzes bestraft war. — Und dieses alles waren doch meist nur culpose, nicht dolose Vergehungen, deren letztere noch weit schwerer nachzuweisen sind.

Eine weitere wichtige Ursache der Ohnmacht unserer jetzigen Viehversicherungsgesellschaften ist der Mangel an Vertrauen zu den Verwaltungen. Dies kommt daher, weil dieses Geschäft bei weitem nicht einen solchen Nutzen abwirft, als die Verwaltungen anderer Branchen, und darum gewöhnlich Männer davon fern bleiben, deren Persönlichkeiten, wie dies nothwendig wäre, zur Unterstützung der Sache beitragen könnte. Und wie Direction, so die Agenten, und weshalb es denn kommt, bei aller Vorsicht in schlechte Hände zu gerathen und Männern sein Vertrauen schenken zu müssen, welche sich kein Gewissen daraus machen, die eingenommenen Gelder den Verwaltungen vorzuenthalten und andere Willkürlichkeiten zu begehen, vor welchen sich zu schützen, es selten möglich ist, da solche Männer, die als Sachverständige für das Geschäft brauchbar sind, sich selten in einer Lage befinden, die eine Cautionsleistung gestattet, oder diesem Ansinnen nicht genügen, weil das Geschäft keinen entsprechenden Gewinn abwirft. Man sage nicht, das Geschäft sei zu kaufmännisch

Digitized by Google

speculativ betrieben worden, man müsse es in die Hände der Landwirthe selbst legen. Vergebliche Mühen, unnütze Versuche, an denen des Verfassers und Anderer Bestrebungen gescheitert sind, so viel Bestechliches die Idee auch hat.

Endlich ist ein fernerer Hauptumstand der mißlichen Verhältnisse unserer Viehversicherungsanstalten, die Theilnahmlosigkeit fast aller Staatsregierungen daran, während sie doch andern Versicherungszweigen Aufmerksamkeit schenken und sowohl bei Errichtung von dergleichen Anstalten, als bei deren Wirksamkeit in die Verwaltungen eingreifen. Im preußischen Staate besteht zwar ein anderes Gesetz über das Versicherungswesen, als das über Mobiliarbrandversicherung vom 8. May 1837 (man verwechsele damit nicht die Bestimmungen über Errichtung von Actiengesellschaften vom Jahre 1845) nicht; allein es ist üblich geworden, daß man dieses Gesetz auch auf andere Versicherungszweige anwendet und die Wirksamkeit anderer in- und ausländischen Versicherungsanstalten ebenfalls von der Concession abhängig macht. Mögen nun auch die Ansichten, von welchen man bei diesem Verfahren ausgeht, nicht immer die richtigen sein, so bleibt doch eine consequente Anwendung dieses Verfahrens insbesondere auf die Viehversicherung wünschenswerth, weil diese am gefährlichsten und eben darum mehr Ursache vorhanden ist, das ins Auge zu fassen, was man bei jenem Verfahren hoffentlich nur allein will, nämlich die Sicherheit derer, welche sich diesen Gesellschaften anschließen. Nun haben sich aber gleichwohl hin und wieder, z. B. in Schlesien, der Rheinprovinz ꝛc. dergleichen Vereine gebildet, ohne diesem nachzugehen. Das Maaß der Stärke und die Sicherheit aller gegenseitigen (wechselseitigen) Vereinbarungen beruht auf die Größe der Betheiligungen. Je größer die Zahl der Theilnehmer ist, welche irgend eine Last übernehmen, desto mehr läßt sie sich vertheilen, desto leichter wird sie dem Einzelnen zu tragen, desto gewisser die vollkommene Erreichung des Zweckes sein. (Man vergleiche nur die geringen Opfer, welche die Gothaer Feuerversicherungsbank von ihren Mitgliedern bedarf, gegenüber denen, welche bei den preußischen Provinzial-Feuersocietäten, in Folge ihrer Absonderungen und Zerstückelungen der Kräfte, deren Mitglieder zu bringen haben!) Dies erkennend hat die preuß. Staatsregierung sich gewisse Normen gebildet, wonach sie bei Concessionsertheilungen in der Regel verfährt. So z. B. hält sie eine Privat-Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit gegründet für concessionsfähig, wenn 3 Millionen Thaler zur Versicherung bei ihr angemeldet sind; eine inländische Hagelversicherung schon bei $\frac{1}{2}$ Million Versicherung. Sollte es aber nicht ebenfalls nöthig sein, auch den Viehversicherungen, gleichviel, sie mögen sich nur für einzelne oder mehrere Orte oder Provinzen bilden, und deren Zweck ja ebenfalls ein anderer nicht ist, als die Schäden zu ersetzen und die Theilnehmer vor Verlust zu schützen, mindestens gleiche Aufmerksamkeit zu schenken und den Anfang ihrer Wirksamkeit ähnlichen Bedingungen zu unterwerfen, von einer gewissen Summe abhängig zu machen? Ganz gewiß! — aber nicht nur in Preußen allein, sondern auch in allen Ländern wo Viehversicherungen, unter welcher Form es auch ist, bestehen. Allein wir gehen noch weiter, wir nehmen, wenn diese Anstalten gedeihen und zur Wohlthat werden sollen, noch eine erweiterte Aufmerksamkeit, die Hilfe der Behörden in Anspruch. Als im Jahre 1822 die frühere Berliner Hagelversicherungsanstalt, obgleich auf speculative Principien, d. h. auf Actien gegründet wurde und solche ihre Wirksamkeit im Herzogthum Sachsen eröffnete, wurden die Landräthe daselbst Allerhöchst angewiesen, sich diesen (Agentur-) Geschäften durch ihre Kreissecretaire zu unterziehen. An diese Erinnerung knüpfen sich ähnliche Wünsche für die Viehversicherung. Hier sollten die Ortsschulzen auf dem Lande angewiesen werden:

a. den mehrjährigen Durchschnittsverlust (wir haben hier blos die beiden Thiergattungen Rinder und Pferde im Auge) nach Procenten vom Bestande zu ermitteln,
b. bei vom Staate anerkannten Gesellschaften die Versicherungsaufnahmen für dieselben zu besorgen und die Kataster darüber zu führen und endlich

Digitized by Google

c. die Sterbefälle zu constatiren, deren Ursachen, in wie weit den Besitzern eine Schuld beizumessen, zu erforschen und den Werth der gestorbenen Thiere, d. h. die Höhe des Verlustes zu ermitteln.

Dies sind die unerläßlichsten Bedingungen, von denen wir, nach eigener langjähriger Erfahrung beurtheilt, das Bestehen einer gegenseitigen Viehversicherungsgesellschaft, wenn sie für alle Verluste aufkommen will, abhängig machen. Man kann alsdann die Gefahren besser tariren, es wird leichter, die zur Sicherheit nothwendige Anzahl Versicherungsobjecte zusammen zu bringen, man wird den übernommenen Verbindlichkeiten eher nachleben, dem Betruge werden Schranken gesetzt und der Verein nimmt die nöthige Achtung gebietende Stellung, die den jetzigen meist abgeht, ein.

Nach dieser Schilderung der gegenwärtigen Verhältnisse der Viehversicherung in Deutschland, schreiten wir zur Besprechung der vorhandenen Gesellschaften.

Die erste, im Jahre 1839 aus der frühern Leipziger hervorgegangene Gesellschaft ist die unter dem Namen: Württembergischer Allgemeiner Versicherungs-Verein gegen Rind- und Pferde-Verluste, in Heilbronn bestehende. Zur Versicherung geeignet hält man daselbst Rinder, die das erste, und Pferde, die das zweite Lebensjahr erreicht haben. Letztere müssen wenigstens den Werth von 75 Fl. erreichen und dürfen 25 Ld'or an Werth nicht übersteigen. Man hat beim Rindviehe fünf und beim Pferde drei Klassen eingerichtet, die bei dem Rindviehe durch das Alter und Geschlecht, und beim Pferde durch den Dienst bestimmt werden. So gehören z. B. Rinder über 1—2 Jahr alt der ersten, Ochsen über 4 Jahr der fünften Klasse an; Luruspferde der ersten, Fuhrmanns- und Lohnkutscher-Pferde zur dritten Klasse. Als voraus zu bezahlender Jahresbeitrag wurde festgesetzt: Vom Rindvieh jährlich nicht unter 1 pCt., von Pferden 1. Klasse mindestens $2\frac{3}{4}$ pCt., 2. Kl. $3\frac{1}{4}$ und 3. Kl. $4\frac{1}{2}$ pCt. Es liegen aber Beweise vor, daß man sich nicht an diese Normen gebunden, sondern noch billiger gezeichnet hat. Zu einem weitern Beitrag (Nachschuß) hat man die Mitglieder nicht verpflichtet, wohl aber gegentheilig die Kosten der ärztlichen Behandlung erkrankter Thiere und, wenn solche sterben, die Gebühren, welche zur Constatirung der Todesfälle an die Ortsviehschauer, Localinspectoren und Agenten zu entrichten, auf die Vereinskasse übernommen. Acht Tage nach dem Eingange der Zeugnisse über Viehverluste wollte man auf solche und zwar bei Pferden eine Abschlagszahlung von $\frac{2}{3}$ und beim Rindviehe $\frac{3}{4}$ des bei der Aufnahme von den Besitzern selbst bestimmten, in den Grenzen des verkäuflichen Werths gehaltenen Stückpreises leisten; den Rest am Jahresschlusse. Als Verwaltungsorgane sind ein Director, ein Ausschuß, Agenten und Localinspectoren bestimmt. Die jährlichen Rechnungsergebnisse hat die Verwaltung bisher nicht veröffentlicht. Ausgangs 1845 waren 5485 Stück Rinder und Pferde zu 683051 Fl. versichert und die Verluste in den 4 Monaten, vom 1. Juli bis 31. Octbr., betrugen $1\frac{17}{100}$ pCt., mithin bei theilweiser Vergütung der Schäden jährlich $3\frac{51}{100}$ pCt. und bei voller über 5 pCt. Die jährliche Durchschnittsprämie war nur $2\frac{2}{3}$ pCt. Der jetzige Stand dieses Vereins ist am besten aus der nachstehenden Veröffentlichung zu ersehen, welche der Ausschuß über die am 30. Decbr. 1846 gehaltene Generalversammlung an die Mitglieder hat ergehen lassen. In dieser heißt es unter anderm: „Nachdem verschiedene Versuche, die Fehlsummen von den Rechnungsjahren 1843—45, welche zusammen auf 20000 Fl. angestiegen, auf andere Art zu decken, mißlungen sind, hat sich der Vereins-Ausschuß in die unangenehme aber unabweisbare Nothwendigkeit versetzt gesehen, die Entschädigungsquote von diesen drei Rechnungsjahren gemäß §. 97. der Statuten zu bemessen und von den Entschädigungsempfängern den zu viel empfangenen Betrag zurück zu fordern, um den Rechnungsabschluß dieser Jahre definitiv bewirken zu können. Die heutige Generalversammlung hat diesen Beschluß zu dem ihren er-

Digitized by Google

hoben und beträgt die Entschädigungsquote dieser drei Jahre 44⅘ pCt. der Versicherungssumme von Pferde- und 50 pCt. von Rindviehverlusten, welche letztere sich, je nach dem Werth für die Ueberreste noch ansehnlich erhöht. Da für Pferde 66⅔ pCt. und für Rindvieh 75 pCt. baar entschädigt worden sind, so mußte die Rückforderungsquote auf 33⅓ pCt. der erhaltenen Entschädigungen festgesetzt werden. Es werden nun die betreffenden Mitglieder zu der unverweilten Rückzahlung aufgefordert und diejenigen, welche für ihre Verluste noch nicht entschädigt sind, benachrichtigt, daß sie nach diesem Ergebniß, nämlich auf Pferde 44⅘ pCt. und Rindvieh 50 pCt. Gutschrift dafür erhalten können. Die Zahlung könne aber nur erfolgen, wenn jene Rückforderungsgelder eingegangen wären und seien alle Briefe und Pakete an die „Restverwaltung" des Viehversicherungsvereins zu adressiren. Die Vergütung der Verluste im Jahre 1846—1847 wurde mit 50 pCt. der Versicherungssumme festgesetzt." — Wir brauchen nach diesen Mittheilungen wohl kaum noch hinzuzufügen, daß diese Gesellschaft, wie so viele ihrer Vorgänger, aufgehört hat ihren Zweck zu erfüllen und im Sterben begriffen ist.

Die sich im J. 1843 gebildete ebenmäßige Gesellschaft: **Ceres in Frankfurt a. M.** soll sich in ähnlichen mißlichen Verhältnissen als die Heilbronner befinden. Sie unterscheidet sich von jener bezüglich ihrer Einrichtung dadurch, daß sie, anstatt der Prämie, sich bei der Aufnahme eine Caution (Legegeld), die auf Rindvieh 2 pCt. und auf Pferde 2½ pCt. beträgt, zahlen läßt und die Ersatzsummen für gestorbene Thiere zwar sofort von diesem Legegelde berichtigt, den Bedarf aber halbjährlich repartirt und von den Mitgliedern einzieht. Die höchste Versicherungssumme auf ein Pferd ist 600 Fl., ein Stück Rindvieh 160 Fl., davon in Todesfällen ¾ vergütet werden sollen. In Fällen, wenn ein Thier durch äußerliche Verletzung, ohne daß es dabei stirbt, unbrauchbar wird, sollen ebenfalls ¾ Ersatz geleistet und überdies noch ⅓ Theil des Erlöses, der etwa aus dem Thiere gewonnen, so wie auch dann den Versicherten der Ersatz gewährt werden, wenn das Vieh durch Brandschäden umkommt. Hingegen kann die Direction nach oft wiederkehrenden Schäden die Versicherungscontracte kündigen. Verwaltet wird die Anstalt durch einen Director, einen Rendanten und auswärts durch Spezialdirectoren und Agenten. Dies sind die Hauptgrundzüge der Gesellschaft. Ihr finanzieller Zustand muß aber ein sehr ungünstiger sein, da sie denselben schon seit 2 Jahren nicht bekannt gemacht hat und, wie verlautet, die Klagen über Mangel an Zahlung der Schäden dringender werden. Der letzte öffentliche Bericht war vom 16. Juli 1845. Der damalige Stand war:

	Versicherungen:	Schäden im 1. Semester:
an Rindvieh	392850 Fl.	4392 Fl. 51 Kr. oder $1\frac{13}{106}$ pCt.
„ Pferden	470795 „	9917 „ „ $2\frac{106}{106}$ „

mithin Verlust per anno auf Rindvieh 2¼ pCt., auf Pferde 4⅕ pCt., der sich aber bei ersterm auf $3\frac{3}{8}$ pCt. und bei letztern auf $6\frac{3}{10}$ pCt. erhebt, bei voller Vergütung der Versicherungssumme. Die Bildung der Ceres geschah nach dem ursprünglichen Statut der nachbenannten Gesellschaft in Homburg v. d. H., und hätte man nicht Abänderungen daran vorgenommen bei Bestimmungen, deren Nothwendigkeit gar nicht begriffen worden ist und wäre die Verwaltung in gute Hände gekommen, so würden die Erfolge ohnstreitig auch besser gewesen sein.

Die **Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder in Homburg v. d. H.**, auf welche bei ihrer Gründung mit viel Hoffnung geblickt werden konnte, hat den Erwartungen ebenfalls nicht entsprochen, die man in Folge ihrer bessern Einrichtungen von ihr zu hegen berechtigt war. Hauptelemente bei dem ersten, für diese Anstalt schon im J. 1841 in Heilbronn gedruckten Statut waren:

1. Die Theilnahme minder weitläuftig und kostspielig zu machen und die Aufnahme zu erleichtern. Demzufolge sollte bei Rindviehbeständen von über 6 Stück, Alter und Nationale

Digitized by Google

der Thiere wegfallen und ein den Besitzern anheimgestellter, den Werth nicht überschreitender Durchschnittspreis angenommen werden; auch die Voruntersuchung der Thiere beziehendlich ihrer Gesundheit sollte wegfallen, dagegen aber aus dem Kreise hochgeachteter angesehener Landwirthe überall Männer unter dem Namen Spezial-Directoren, die zugleich ihre eigenen Viehheerden versichern würden, gewählt werden, denen die angemeldeten Viehbestände nicht fremd und daher auch die Bescheinigung der Richtigkeit der Angaben der Viehbesitzer leicht sein würde. An Orten, wo solche nicht zu beschaffen, sollten Spezial-Deputirte (Agenten) gewählt und diese entweder unter Controle Jener, oder der Direction gestellt werden. Um diese Männer völlig unabhängig zu machen und sie nicht in Geldberührung mit den Versicherten zu bringen, war eine Gebühr festgesetzt, die sie nicht von den Viehbesitzern, sondern von der Direction erhalten sollten. Das Maximum für ein Pferd war 280 Fl., ein Rindvieh 105 Fl.; die Vergütung $\frac{3}{4}$ der Schäden.

2. Häufigen Betrügereien durch Einschiebung kranker oder zweifelhafter Thiere möglichst vorzubeugen, war bestimmt, daß bei Sterbefällen, die in den ersten 4 Wochen vorkommen würden, der Stoff als schon bei der Versicherung vorhanden gewesen angenommen werden solle, wenn die Thiere an Rotz, Wurm, Dampf, Hartschlägigkeit, Lungensucht, Lungenfäule, Koller, Pest, Löserdürre, Lungenseuche und französischer Krankheit sterben würden oder getödtet werden müßten, und wofür mithin kein Ersatz geleistet werden sollte.

3. Um der Gesellschaft Sicherheit und Solidität zu geben, sollte die Verpflichtung zur Theilnahme eine dreijährige sein; ferner jeder Eintretende eine Caution, nach Höhe des muthmaßlichen jährlichen Verlustes (den ich nach meiner frühern Erfahrung über das Sterblichkeitsverhältniß im Württembergischen bei den Pferden auf 4 und beim Rindviehe auf höchstens 3 pCt., d. h. bei $\frac{3}{4}$ Vergütung, anzuschlagen berechtigt war) bei der Aufnahme entrichten, die auf Pferde $2\frac{1}{2}$ pCt. (macht bei vollem Ersatz $3\frac{3}{4}$ pCt.), Postpferde 4 pCt. (macht bei vollem Ersatz 6 pCt.), Rindvieh 2 pCt. (macht bei vollem Ersatz 3 pCt.) normirt war, der wirkliche Bedarf aber halbjährlich auf das Ganze und zwar auf Pferde zu $\frac{1}{2}$, auf Postpferde zu $\frac{2}{3}$ und auf Rindvieh zu $\frac{1}{3}$ repartirt und eingezogen werden solle. Wer nach 4 Wochen nicht bezahlt haben würde, sollte der Versicherung und des gezahlten Legegeldes verlustig sein, daher ein höheres Legegeld völlig zwecklos erschien.

4. Um hohe Werthsangaben noch mehr zu verhüten und die Sorgfalt auf eine gute Behandlung des Viehes mehr, als es durch das $\frac{1}{4}$ Abzug geschehen könne, zu erhöhen, war die Bestimmung getroffen, daß die Werthsermittelung der Thiere erst nach dem Tode stattfinden sollte. Bei diesem unter Concurrenz der Specialdirectoren vorgeschriebenen Verfahren war die Frage zu ermitteln: welchen Werth das Thier haben würde, wenn es noch lebte und die Krankheit, daran es starb, nicht gehabt hätte. Und nur erst von diesem ermittelten Werthe sollten bis zur Höhe der Versicherung $\frac{3}{4}$ Ersatz geleistet werden.

Dies waren die Hauptstützpunkte des vom Verfasser dieses dermalen commissionsweise bearbeiteten Statuts über die im Jahre 1840—41 im Württembergischen zu errichten beabsichtigte Anstalt. Die Regierung stellte dem Unternehmer Herrn Schindler aber Hindernisse entgegen und so sehen wir denn erst zwei Jahre später das Kindlein in Homburg v. d. H. zur Welt kommen. Wir können uns von der Meinung nicht trennen, daß dieses Institut, bei Aufrechthaltung und strenger Befolgung des Statuts, einer umsichtigen Verwaltung und Vermeidung anderer gefährlicherer Länder und Provinzen, im Württembergischen, darauf es doch insbesondere berechnet war, habe bestehen und segensreich gedeihen können. Allein nicht sowohl die Verpflanzung desselben in eine weit gefährlichere Gegend (wir erinnern nur an die Wetterau bei Frankfurt a. M., die der frühern Leipziger Anstalt in einem Jahre, nach dessen Ablauf sie ihre Verbindungen daselbst aufhob, über 5000 Gulden gekostet hat), weit mehr noch die immer weitere Entfernung vom Statut und des dadurch herbeigeführten irre

Digitized by Google

gulären Räderwerks, geleitet von Werkführern, die den Mechanismus nur halb begriffen und verstanden, haben jene Hoffnungen vernichtet und auch diese Anstalt mit der Zeit in eine Lage gebracht, die sie in Ansehung ihrer Sicherheit nur wenig über ihre vorbemerkten Schwestern erhebt. Doch tragen auch die Hemmnisse einen Theil der Schuld, welche man dieser Gesellschaft in Preußen durch Verweigerung der Zulassung bisher in den Weg gelegt hat. — Nach dem letzten, erst im Juni 1847 erschienenen, auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1846 Bezug habenden sechsten Rechnungsabschluß waren 3012 Stück Pferde und Rinder mit 342585 Fl. versichert und für Viehverluste (118 Stück) einschließlich circa 1000 Fl. Gesammtkosten überhaupt 10930 Fl. 45 Kr. erforderlich, was wie hier in 6 Monaten durchschnittlich $5\frac{19}{100}$ pCt., auf 12 Monate $6\frac{99}{100}$ pCt. und bei voller Entschädigung sogar die außerordentliche Höhe von $9\frac{1}{2}$ pCt. per anno beträgt. Der Reservefond war auf 662 Fl. 51 Kr. angewachsen, ein Cautions- (Legegeld) war aber nicht mehr vorhanden, da man diese als größte Sicherheit und Solidität zu betrachtende schöne Einrichtung, wie so manches andere darauf Einfluß habende Gute, auch abgeschafft hat.

Wenn es noch eines Beweises bedürfte, wie viel von der Unterstützung des Staats das Gedeihen der Viehversicherung abhängt, so würde diesen die sich im vorigen Jahre in Darmstadt gebildete Starkenburger Viehversicherungs-Anstalt liefern. Sie ist unter den Schutz des Staats und die Oberaufsicht des Großherzogl. Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz gestellt und der Verwaltung ein Großh. Commissar beigegeben. Ihr Zweck ist die Versicherung des Rindviehes und der Pferde und verwaltet wird die Anstalt durch ein aus 6 Mitgliedern bestehendes Directorium, einem Rechner, einem Controleur, einen Ausschuß von 30 Mitgliedern, und auswärts durch Bezirksbevollmächtigte und Schätzer. Der für Viehverluste und Verwaltungskosten nöthig werdende Bedarf wird halbjährlich auf die Versicherungssumme umgelegt, indem jede Abtheilung (Rinder und Pferde) sich die Schäden bis zu $\frac{3}{4}$ der Taxe ohne Mitwirkung der andern garantirt. Das Maximum der Versicherung auf 1 Pferd ist 300 Fl. und auf 1 Stück Rindvieh 150 Fl. Bei allen beiden Gattungen müssen die Thiere wenigstens 6 Monat alt sein. Man wollte die Schäden 8 Tage nach dem Tode der Thiere kostenfrei an die Versicherten übermachen, allein da die Vorausbezahlung einer festen Prämie nicht gefordert wird (1 Fl. Vorschuß zu erheben hat sich jedoch der Ausschuß vorbehalten), mithin also keine Fonds vorhanden sind, so hat die letzte Generalversammlung die Direction bevollmächtigt ein Anlehen von 10—20000 Fl. zu machen, welches durch einen Zuschlag auf die zeitweiligen Beiträge von allemal $\frac{1}{2}$ pCt. nach und nach amortisirt und daraus die alsbaldige Bezahlung der Schäden erfolgen soll. Man hätte ein solches Vorhaben gar nicht wagen können, wäre nicht folgende statutarische Bestimmung vorhanden: „wer den auf ihn repartirten Beitrag nicht pünktlich zahlt, ist den für Beitreibung der Communalintraden bestehenden Landesgesetzen unterworfen," d. h. er wird gepfändet. Gegen keine Entscheidung der Direction ist die Betretung eines Rechtswegs zulässig. (!) Dies sind im Allgemeinen die Hauptmomente des Statuts, und wenn schon in den ersten Monaten ihres Bestehens 2954 Stück Pferde zu 400820 Fl. und 8828 Stück Rinder zu 526277 Fl. versichert waren, die Gesammtsumme sich seitdem auch auf 15—16000 Stück Thiere vermehrt haben soll, so ist daran nicht etwa eine gute Einrichtung, ein gutes Statut Schuld, sondern es ist nur allein das Vertrauen, das man persönlich in die Männer der Verwaltung und vorzüglich in die Theilnahme des Staats an derselben setzt. In den ersten sechs Monaten waren für gestorbene 46 Pferde 2800 Fl. 19 Kr. und 64 Rinder 2437 Fl. 20 Kr., und für Verwaltungskosten auf diese Zeit 1374 Fl. $53\frac{1}{2}$ Kr. beim Rindviehe und 3044 Fl. 43 Kr. bei Pferden, zusammen 9657 Fl. $15\frac{1}{2}$ Kr. erforderlich, was bei den Pferden auf zwölf Monate $2\frac{9}{100}$ und zum vollen Ersatz $2\frac{1}{2}$ pCt., und beim Rindvieh ebenfalls $2\frac{9}{100}$ und zum vollen Ersatz $2\frac{1}{2}$ pCt. beträgt. Auffallend sind die überaus hohen Kosten,

Digitized by Google

die beinahe eben so viel betragen als die Schäden, und dem Landmann die Versicherung, wenn er nicht notorisch viel Unglück mit seinem Viehe hat, wenig zu empfehlen geeignet sind. Eine andere Kritik über diese Anstalt ist in Nr. 32. des 3. Jahrgangs der Allgemeinen Versicherungs-Zeitung enthalten. „Auffallend, heißt es daselbst, bleibt die bestimmte Ersatzverweigerung, wenn Thiere in Folge medicinal-polizeilicher Verfügung getödtet werden, wie auch bei Prolongationen der Mangel vorheriger Abschätzung, zumal die Anordnung solcher nach dem Tode leider auch fehlt, sehr gefährlich ist. Ferner fehlt in Krankheitsfällen die Anordnung des sofortigen Gebrauchs thierärztlicher Hilfe. Ob der Bevollmächtigte, nachdem er Nachricht von den Erkrankungen erhalten, jene anzuordnen hat, ist nicht ersichtlich; oft wird es aber auch vorkommen, daß diese zu spät ist, die Thiere entweder schon todt sind, oder die Krankheit in ein Stadium getreten ist, wo Hilfe nicht mehr angewendet werden kann. Auf die rechtzeitige Hilfe kommt stets das Mehrste an und diese ist im Statut sehr weithin ausgerückt. Damit in Verbindung steht die mangelhafte Feststellung der Schäden. Die Bestimmungen in Streitfällen werden auch wenig Beifall finden."

Außer diesen vorerwähnten Gesellschaften bestehen im südlichen Deutschland noch mehrere dergleichen Vereine; z. B. im Großherzogthum Baden: die Viehversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Pforzheim zur Versicherung des Rindviehes; die Viehversicherungs-Anstalt in Neustadt auf dem Schwarzwalde, und die Pferde- und Rinder-Versicherungs-Anstalt in Höffingen und Lüffingen im Württembergischen und andere mehr, davon die beiden letzteren die verdorbene Form der Homburger angenommen haben und den Keim des Todes in sich tragen. Die Schweizerische Gesellschaft in Basel soll ihre Verbindlichkeiten vollends gar nicht erfüllen, eben so wenig die Bucéphale in Paris, die im Elsaß und der Schweiz in einem gleich übeln Rufe steht.

Die in Sigmaringen bestehende Gesellschaft unter dem Namen Allgemeiner Versicherungs-Verein gegen Rindvieh- und Pferde-Verluste ist nach der frühern Leipziger Anstalt, wie sie vor ihrer Auflösung (1839) war, eingerichtet; demnach wird gleich bei der Aufnahme eine auf das ganze vom 1. Januar bis 31. Decbr. dauernde Rechnungsjahr bestimmte Prämie erhoben und Versicherungen blos bis zum Jahresschluß vollzogen. Wer im zweiten Quartale eintritt, zahlt $\frac{3}{4}$, im dritten $\frac{2}{4}$ und im vierten $\frac{1}{4}$ der Jahresprämie. Zur Aufnahme der Viehbestände und Controle der Versicherungen sind Localinspektoren ernannt. Die Verluste werden mit $\frac{2}{3}$ der Werthstare ersetzt, die Entschädigung fällt aber weg, wenn ein Thier innerhalb der gesetzlichen Gewährzeit an einem Hauptmangel, oder während der ersten 4 Wochen an einer seuchenartigen Krankheit stirbt. Das Statut hat die Genehmigung der Staatsregierung erhalten, und wenn der Verein am 28. Januar 1846, in Folge von Gerüchten über seine Auflösung, Veranlassung nahm, sein Fortbestehen im Regierungsblatte öffentlich bekannt zu machen, eine Veröffentlichung seines finanziellen Zustandes aber nicht zu erfolgen pflegt, so dürfte auf einen günstigen Stand und muthmaßliches Fortbestehen ebenfalls nicht zu rechnen sein.

Als eigentliche Staatsanstalten für diese Branche sind anzusehen: 1. Die für das Fürstenthum Waldeck in Arolsen bestehende Viehversicherungs-Kasse zur Versicherung von Pferden und Rindern, und 2. in Preußen, die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juny 1841 für jeden Regierungs-Bezirk der Provinz Schlesien errichteten Viehassecuranz-Societäten, zur Vergütung des Werthes desjenigen Rindviehes, welches an der Rinderpest (Löserdürre) fallen, oder zur Unterdrückung der Seuche auf obrigkeitliche Veranlassung getödtet werden sollte.

Die Erstere, welche in Arolsen seit dem Jahre 1836 besteht und von der fürstlich Waldeckschen Regierung daselbst verwaltet wird, bildet eine freiwillige Gesellschaft, indem jeder Besitzer von Pferden und Rindern sich beliebig mit denselben in die, in jedem Orte bei den

Digitized by Google

Ortsbehörden ausliegenden Kataster eintragen lassen kann. Die Statuten sind uns nicht zugänglich gewesen, doch haben wir nach den uns vorliegenden Rechenschaftsberichten alle Ursache anzunehmen, daß die bei beiden Thiergattungen vorhandenen drei Klassen nach den Werthen der Thiere gebildet sind, und die Hälfte dieser Werthe als Ersatz vergütet wird, so zwar, daß die Versicherten für ein Pferd erster Klasse 50 Thlr., zweiter Klasse 25 Thlr. und dritter Klasse 15 Thlr., und beim Rindvieh für einen Ochsen erster Klasse 20 Thlr., zweiter Klasse 12 Thlr., für eine Kuh erster Klasse 15 Thlr., zweiter Klasse 10 Thlr. und für ein Rind erster Klasse 10 Thlr. und zweiter Klasse 8 Thlr. erhalten. Vergütet wurden bisher alle natürlichen Todesfälle; allein nach einer Verordnung der Regierung vom 25. Januar d. J. sollen, vom Tage der Publikation an, nur solche Viehverluste ersetzt werden, welche durch Rinderpest (Löserdürre) und chronische Lungenseuche entstehen, während die durch die verschiedenen Arten Milzbrand, Zungenkrebs, Antrax, Bräune, Rückenblut, Ruhrseuche ꝛc. entstandenen künftig wegfallen. In den Jahren 1844—45 sind erhoben worden:

Von einem Pferd erster Klasse 3 Simpla à 10 Sgr. zusammen 1 Thlr.
" " " zweiter " 3 " à 5 " " — 15 Sgr.
" " " dritter " 3 " à 3 " " — 9 "

Von diesen Sätzen ist für Postpferde ein dreifacher und von den Pferden der Hauderer und Frachtfuhrleute ein sechsfacher Steuersatz zu vergüten gewesen. Auf das Jahr 1843 waren keine Beiträge erforderlich. Bei voller Ersatzleistung würde sich also für gewöhnliche Ackerpferde der Beitrag annähernd jährlich nur auf 2 pCt. stellen, Postpferde hingegen 6 pCt. und Fuhrmannspferde sogar 12 pCt., eine Norm, die jedenfalls ganz unrichtig ist. Die Ausgabe war im Jahre 1843: 6454 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., in den beiden Jahren 1844—45: 4714 Thlr., zusammen 11168 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf.; die Einnahme war aber nur 8637 Thlr. 27 Sgr., Mehrausgabe 2530 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. Der durchschnittliche Verlust dürfte sich annähernd auf 5 pCt. jährlich stellen. Beim Rindviehe war die Einnahme in den 3 Jahren 1922 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., die Ausgabe für 105 Stück Rindvieh in dieser Zeit 1511 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. Ueberschuß 411 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.

Bei den schlesischen Societäten wird, nach der angezogenen Allerhöchsten Cabinet-Verordnung, das Mastvieh und das Jungvieh unter einem Jahre von der Versicherung ausgeschlossen, die Viehbesitzer aber sollen gehalten sein, mit ihrem übrigen ganzen Rindviehbestande der Versicherung beizutreten, zu welchem Zwecke jährliche Angaben, die von den Polizeibehörden zu attestiren sind, gemacht werden müssen. Die Angabe des Werthes der Thiere unterliegt der allgemeinen Bestimmung der Kreisstände darüber und die Vergütung wird zu dem vollen Versicherungswerthe geleistet. Die Mitglieder sind verbunden zu den Kosten der Verwaltung, insbesondere zu denen der Ermittelung des Viehstandes und der Verluste nach Verhältniß der Theilnahme beizutragen. Die Beiträge können im Wege der polizeilichen Execution eingezogen werden. Bezüglich der Vergütung solcher Schäden am Rindviehe, die sich hier zum Ersatze nicht eignen, bleibt es den Mitgliedern freigestellt, andern Gesellschaften beizutreten.

Von der Wirksamkeit dieser Societäten veröffentlichen die königl. Regierungen nichts, höchstens die in Oppeln den bei der dortigen vorhandenen Lastenbestand, der nach der Bekanntmachung vom 14. November 1846 dermalen 1846 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. betrug. Gleichwohl fehlt es den schlesischen Regierungen nicht an Interesse, welches sie an der Versicherung des Viehes im Allgemeinen nehmen. Unter andern liegt uns eine Bekanntmachung der königl. Regierung zu Liegnitz vom 1. Novbr. 1846 vor, die wir darum hier mittheilen, weil sie über das Vorhandensein derartiger örtlicher Privatvereine und über das Verhalten der Regierung diesen gegenüber daselbst Nachricht giebt. Hier heißt es unter andern: „Wir machen die unbemittelten, viehhaltenden Grundbesitzer unseres Departements auf jene Vereine

Digitized by Google

aufmerksam, die sich in Ruhland und Arnsdorf bereits im Jahre 1844 zu dem Zwecke gebildet haben, ihren Mitgliedern den Verlust an Rindvieh (Ochsen, Kühe und Kalben), insofern Damnifikat nicht selbst die Schuld trägt, zu vergüten."

Bei diesen Vereinen wird der Gesundheitszustand des Viehes vorher untersucht, der Werth eines Viehstücks aber erst nach dem Sterbefalle abgeschätzt und von dieser Taxe, mit Einschluß der aus den Thieren etwa noch nutzbaren Theile, drei Viertel vergütet. Die Vergütungssummen werden aus dem feststehenden Beitrage von 1 Sgr. vierteljährlich für jedes Haupt Rindvieh gezahlt, soweit solche aber dazu nicht hinreichen, das Fehlende nach Verhältniß des jedesmaligen Viehbestandes aufgebracht. Der Verein in Ruhland hatte von seinem Entstehen bis 1. August v. J. 116 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. zu zahlen gehabt und besaß einen Fonds von 68 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.; dagegen hatte der der bäuerlichen Wirthe in Arnsdorf, bei welchem 130 Stück Vieh versichert waren, noch keine Ueberschüsse, wohl aber der der Häusler daselbst 14 Thlr. 10 Sgr., in welchem nur 34 Stück Vieh versichert waren.

Es ist jedenfalls zu wünschen, daß die Errichtung solcher örtlichen Vereine (jedoch mit Vermeidung der Sonderung wie in Arnsdorf) überall Nachahmung finden möchte; denn, reichen sie auch bei großen Unglücksfällen durch Seuchen nicht aus, so muß man doch, so lange uns genügende Anstalten fehlen, darum das gebotene Wenige nicht unbenutzt lassen, um so mehr, da Seuchen, mit Ausnahme einiger Gegenden, wo durch örtliche Verhältnisse öfters seuchenartige Krankheiten entstehen, in unserm lieben Deutschland, Gott Lob, doch nur höchst selten sind, und die Versicherung in den ärmern Kreisen, bei dem Häusler, der sich ohne fremde Hilfe selten wieder eine Kuh anschaffen kann, erst recht zur Wohlthat wird.

Endlich wird der in dieser Abhandlung enthaltene Stand und die Wirksamkeit aller in Deutschland bis jetzt bestehenden Viehversicherungsgesellschaften die Behauptung rechtfertigen, daß es fast zu den Unmöglichkeiten gehört, diesen Versicherungszweig, wie er bisher ausgeführt worden, auf eine verhältnißmäßige Höhe und in Achtung und Gedeihen gleich den Uebrigen zu bringen. Und daß man auch, trotz des Nützlichen und Wohlthätigen, welches in Verwirklichung der Idee liegt, von andern Seiten so denkt und die kaum übersteiglichen Hindernisse würdigt, davon mag der Umstand Zeugniß ablegen, daß uns erst vor wenigen Wochen von hochwichtiger Stelle die Frage zur Beantwortung vorgelegt wurde: Ob wir denn, nach unserer Ueberzeugung, die Viehversicherung noch wirklich für ein Versicherungsobject halten könnten? — Die Lösung dieser Frage soll für ihre geschätzte Zeitschrift den zweiten Artikel über diesen wichtigen Gegenstand bilden, den wir uns für ein ander Mal vorbehalten und heute nur noch eine Zusammenstellung der letzten Resultate der vorher besprochenen Gesellschaften, soweit uns die Unterlagen davon zu Gebote standen, folgen lassen.

Sitz der Gesellschaften	Jahr der Gründung	Zeit des Rechnungs-Abschlusses	Versicherungs-Objecte	Versicherungs-Summe	Jährl. Bedarf bei vollem Ersatz des Werthes
Heilbronn.	1839	1. Januar 1846	Rinder und Pferde	683051 Fl.	5 Proc.
Frankfurt a. M. . .	1843	16. Juli 1845	Rindvieh	392850 „	$3\frac{3}{8}$ „
			Pferde	470795 „	$6\frac{3}{10}$ „
Homburg v. d. H. .	„	30. Juni 1846	Pferde und Rinder	342585 „	$9\frac{1}{2}$ „
Darmstadt.	1846	30. Sept. „	Pferde	400820 „	$2\frac{4}{5}$ „
			Rinder	526277 „	$2\frac{4}{5}$ „

Digitized by Google

5. Zur Geschichte und Verfassung des deutschen Postwesens und die Ergebnisse der Postverwaltung einiger deutscher Staaten.

Vergleichend dargestellt von J. L. Vogel, Major a. D.

Erster Artikel: Allgemeines.

Das veraltete ehemalige deutsche Reichspostwesen erlitt zuerst durch die Franzosen bei ihrer Besitznahme eines Theils von Deutschland eine merkliche Veränderung, indem die nach französischer Art eingerichteten Posten: viel größere Schnelligkeit, kürzere Stationen, Ausschluß aller über 150 Pfd. schweren Gepäcke von der Postbeförderung, und eine vollständige Garantie für alle aufgegebenen Gegenstände, mit Ausnahme nur für die durch unabwendbare Zufälle entstehenden Verluste, wie sich das westphälische Regulativ ausspricht, u. s. w., auf den deutschen Boden verpflanzten. Endlich wurde auch noch eine viel größere Vereinfachung der Verwaltung durch bündige Regulative herbeigeführt. Die meisten dieser Einrichtungen verblieben auch nach der aufgegebenen Herrschaft der Franzosen den Landestheilen, und wurden auch, sobald sie dazu dienten die Posteinkünfte zu vermehren, in dem übrigen Deutschland nachgeahmt.

Bis zum Jahre 1821 dachte keine einzige der deutschen Postanstalten an eine Reform, obschon es fast so vielerlei Taxsätze als Postorte und so complizirte Verhältnisse dabei gab, in welche sich nur sehr geübte Postbeamte finden konnten; dagegen wurde es überall empfunden, wie die zum Schutze des Postregals gegebenen Gesetze mit der größten Strenge ausgeführt wurden, und wie die Posten alles an sich rissen, so daß kaum dem Eigenthümer mit Pferden und Wagen das Reisen unangefochten frei blieb. Die erste Anregung zur Reform erfolgte von dem preußischen Staatskanzler von Hardenberg, welcher durch eine Kommission die Grundzüge für das künftige preuß. Postwesen festsetzen ließ, in deren Folge der G. P. M. von Nagler den materiellen Zustand desselben zu reformiren anfing, wodurch die deutschen Regierungen zuerst auf den Zustand ihres Postwesens aufmerksam wurden. Seine Einrichtungen, die eine viel größere Bequemlichkeit der Reisenden bezweckten, und die hiezu nach englischen Modellen erbauten Wagen wurden nachgeahmt und letztere von Berlin nach allen Gegenden versandt. Nach der Herstellung besserer Straßen entwickelte sich eine bedeutende Veränderung der Postanstalten. Man erblickte die verbesserten ordinairen Fahrposten so wie die neuen Eil- und Schnellposten mit bequemen Bei-Chaisen, und auf den Hauptstraßen tägliche hin und her fahrende Posten, die früher nur höchstens zweimal wöchentlich gesehen worden waren; ja sogar auf Ronten ohne Chaussee fuhren Schnellposten, wie z. B. zwischen Berlin und Hamburg. Hierdurch nahm der Personenverkehr in einer vorher nie geahnten Weise zu.

Während auf diese Art die preuß. Postverwaltung durch die Schnelligkeit, Pünktlichkeit und Eleganz der Transportmittel allen übrigen deutschen so löblich voranschritt, durch ihre Beschwerdebücher alle Wünsche des Reisepublikums zu erspähen suchte, im Innern ihres Landes die Postcourse bis zu den unbedeutendsten Flecken ausdehnte, und die übrigen deutschen Postanstalten dadurch veranlaßte, ebenfalls auf eine größere Bequemlichkeit ihrer Reisenden Bedacht zu nehmen, hatte sie ihr bisheriges schon bedeutendes Porto 1824 noch bedeutend erhöht, durch die Besteuerung der Lohnfuhrleute aber den meisten Personentransport an sich gebracht. Mit dem vermehrten Reiseverkehr stieg aber auch das Bedürfniß einer viel größern Correspondenz, welche durch das hohe Porto erschwert wurde, während auch die Besteuerung der Lohnfuhrleute das wohlfeilere Reisen ebenfalls beschränkte.

Bei dem trotz dieser Hemmungen dennoch zum Bedürfnisse gewordenen allgemeinen

Digitized by Google

Verkehr empfand man diesen Zustand um so drückender, als unerwartet 1837 in Oesterreich entgegengesetzte Grundsätze sich kund gaben, welche eine völlige Umkehrung der bisherigen Postverhältnisse in Aussicht stellten. Oesterreich gab den Frachttransport völlig frei, setzte 1842 das Briefporto herab, und brachte eine solche Einheit in dasselbe, die über alle Erwartung ging und bis heut noch bewundert wird, da es das einfachste und niedrigste Porto ist, das alle Wünsche befriedigt. Durch solche Ansichten, und grade weil sie von Oesterreich ausgegangen waren, steigerten sich die Wünsche und Anforderungen des Publikums an die Posten aller Staaten um so mehr. Die kleineren der letztern zeigten sich wenig selbstständig, indem sie erst abwarten wollten, was die größern thun würden; dagegen schloß sich Baiern zunächst dem Prinzipe Oesterreichs an, welchem bald Baden folgte, während Sachsen ebenfalls musterhafte Anordnungen in seinem Postwesen traf.

In dem Kampfe um eine größere Ermäßigung der Posttaxen und Abstellung mancher Uebel, welcher seitdem bis heute ununterbrochen und nicht selten mit großer Bitterkeit geführt wurde, erhob man gegen das Postwesen viel mehr, und auch unbegründete, Beschwerden und Beschuldigungen, als gegen keine andere der übrigen Verwaltungen. Die Angriffe erfolgten insbesondere gegen die preußischen, hannoverschen und taxischen Postverwaltungen, welche ihre hohen Taxe nicht herabsetzen wollten, bis sich erstere 1844 endlich entschloß, ihre Portotaxe für einfache Briefe etwas zu ermäßigen, wodurch auch letztere bewogen wurde, den allgemeinen Forderungen mehr zu genügen, während die hannoversche bei ihren alten Taxen beharrte.

Nachdem Oesterreich seine innere Postverwaltung mehr geordnet hatte, schritt es zu Conventionen sowohl mit den deutschen, als den auswärtigen Postanstalten, welchem Beispiel auch mehrere deutsche einzeln folgten, die zwar, jede für sich, eine Erleichterung der Taxsätze sich erwarben, im Ganzen aber keine solchen Vortheile erlangten, als wenn die Verträge in der Einheit für ganz Deutschland abgeschlossen worden wären. Durch alle diese Vorgänge wurden fast alle Staaten mit zum Fortschritte ihrer Postanstalten fortgezogen, und nur wenige derselben ließen solche mit allen daraus zu ziehenden Vortheilen unbemerkt an sich vorübergehen, so daß in diesen alle Wünsche des Publikums nach Verbesserungen nur fromme Wünsche blieben. Manche schienen sich mit den Eisenbahnen in gar kein Verhältniß finden zu wollen, indem sie sogar noch neben denselben Postcourse hielten! Es ist überhaupt noch nicht lange her, daß die Posten die Eisenbahnen als eine Beeinträchtigung betrachteten, die den ganzen Verkehr an sich reißen wollten. Man übersah es ganz, daß die Eisenbahnen den Briefwechsel bedeutend vergrößerten. Nur in Sachsen und Baden war man gleich Anfangs für die Eisenbahn gestimmt, indem man hier zuerst die großen Vortheile übersah, die sie auch dem Postwesen bot. Dagegen erließ noch 1842 eine Postverwaltung, welche den Postzwang geltend zu machen suchte, ein Circular an ihre Postämter, die postzwangspflichtigen Güter betreffend, damit solche nicht mit den Eisenbahnen befördert werden möchten!

Als Treibekeile gewissermaßen für einen andern Zustand des Postwesens und billigere Taxsätze in dieser Zeit, besonders gegen diejenigen Verwaltungen, die nur die Posteinnahmen zu vergrößern trachteten, ohne auch dafür dem Publikum etwas zu bieten, wirkte zuerst die Oeffentlichkeit, welche am Meisten die Posten zur größern Thätigkeit aufrührte, indem sie ihre mancherlei Gebrechen und Mängel einer Kritik unterwarf, und die Beschwerden durch triftige Gründe und einleuchtende Beispiele darlegte. Die in England angenommenen Grundsätze für die Briefpost regten die Deutschen völlig auf, die nun auch die bisherigen finanziellen Rücksichten lebhaft bekämpften. Die vielen und oft wiederholten Anträge der Abgeordneten in den constitutionellen Staaten führten besonders große Erfolge in dem Postwesen

Digitized by Google

herbei, indem sie auch manche Mißstände beseitigten, die ohne solche Mahnungen noch viele Jahre fortbestanden hätten, wenn man auch von ihrer Schädlichkeit überzeugt war. Auf dergleichen Anträgen verdankten einige dieser Staaten ihre Selbstverträge mit andern auswärtigen. Von dem Zollvereine hatte man völlig gleiche, aller Willkühr enthobene Posteinrichtungen erwartet, der jedoch solche nicht zu verwirklichen vermochte, obgleich durch ihn unendlich viele Beschränkungen des Verkehrs weggeräumt wurden. Viel mehr aber, als der Zollverein, weckten die Eisenbahnen die Posten auf und zwangen sie zu einer viel größern Thätigkeit. Eine völlige Veränderung der Course wurde durch sie herbeigeführt, ganz neue derselben wurden nothwendig, und viele bis dahin unbekannte Orte erhielten dadurch eine so große Wichtigkeit, daß daselbst 2- bis 4malige Postverbindungen sich kreuzen. Ja selbst die seitwärts liegenden Flecken nehmen hier Vortheile, und es besteht ein Personen- und Briefverkehr, an welchen vor kurzer Zeit Niemand dachte. Die Nachtfahrten der Eisenbahnen wirkten neuerdings darauf hin, indem sie den Verkehr noch mehr beschleunigten. In einigen deutschen Staaten sind die Posten und Eisenbahnen bereits verbunden, in andern steht ihre Verbindung bevor.

Die Schnelligkeit und die Pünktlichkeit der Beförderung auf den Eisenbahnen und nicht minder die rasche Art der Aufgabe und des Empfangs des Gepäcks erregten Erstaunen, und mußten nothwendig auf die Posterpedition einwirken. Hievon hatte man früher auf den Posten keine Ahnung gehabt! Wenn aber das Gepäck bei der Eisenbahn nur wenige Minuten vor der Abfahrt noch abgenommen werden konnte, welche Unzufriedenheit mußte nicht die Forderung der Post zur stundenlangen vorherigen Ablieferung erregen? Und wie viele andere großen Vortheile bieten die Eisenbahnen dem Publikum außerdem, welche vorher die Posten nie und nirgends geboten hatten! Bereits hat das Beispiel der Eisenbahnen auf die mit ihnen verbundenen Posterpeditionen eingewirkt, und man besitzt sogar schon fahrende Postbüreaus. Wo aber auch die Postanstalten bereits vielen Wünschen des Publikums genügt hatten, immer blieb noch viel zu wünschen übrig, da bei dem allgemeinen Fortschreiten die Ansprüche sich immer noch steigerten. Die Ursache hievon ist die Entwickelung der allgemeinen Verhältnisse nach einem langen Stillstande, die einen steten unabweislichen Fortschritt fordert, der vorwärts will, und durch die Eisenbahnen noch mehr Aufforderung dazu erhalten hat.

Wenn daher das Postwesen schon vorher allgemeines Interesse erregte, so hat es in der neusten Zeit eine noch viel größere Wichtigkeit erlangt, besonders aber durch die Eisenbahnen gewonnen, obschon viele Kurzsichtige letztere kurz vorher als das Verderben der Posten ansahen. Die Posten, früher nur als Finanzquellen wichtig, sind es jetzt nicht blos in gewerblicher Hinsicht, sondern auch überhaupt für das ganze sociale Leben und das Gemeinwohl, dem sie dienen und das sie fördern sollen, und das Lebensglück, was man früher gar nicht beobachtete. Für die Staatsverwaltung selbst, den Handel, den Gewerbsverkehr und das ganze Geschäftsleben sind sie eines der bedeutendsten, wichtigsten und unentbehrlichsten Hülfsmittel, so wie sie auch als ein Kulturmittel bestimmt sind; Kunst und Wissenschaft aber können ohne Posteinrichtungen einen hohen Standpunkt niemals erreichen. Für das Familienleben und die Freundschaft ist das Postwesen von gleich hoher Bedeutung, denn auch der Geringste kann jetzt der Post nicht mehr entbehren. Diesem Allem nach hat dieselbe als eine mit dem Fortschritte der Kultur, des Handels und der Gewerbe eng verknüpfte Staatseinrichtung eine um so mehr erhöhte Wichtigkeit erhalten, und der steigende Postverkehr selbst gilt den Regierungen als ein sicherer Barometer des erhöhten Volkslebens und Wohls. Viele weise Regierungen haben daher nicht gezögert, auch da neue Postcourse anordnen zu lassen, wo sich solche gar nicht bezahlt machten, weil sie den Grundsatz der

Digitized by Google

Zeit anerkannten, daß möglichst häufige, sichere und bequeme Verbindungsmittel die vorzüglichsten Hebel der Wohlfahrt und Bildung eines Landes sind.

Bei einem solchen Zustande und solchen Bedürfnissen sind die Ansprüche an die Post auch sehr bedeutend gestiegen, die zu befriedigen die Postverwaltungen nicht immer vermochten, da aber, wo die Post nur meist als Finanzquelle betrachtet wurde, auch nicht immer konnten, so wie sich hieraus die Anforderungen der jüngsten Zeit an dieselbe mit ihrem Ungestüme auch nur erklären lassen, von welcher man verlangt, daß sie sich als eine auf der Höhe der Zeit dastehende Anstalt behaupten möchte, oder die darnach streben sollte, mit den Forderungen der Zeit und der Völker gleichen Schritt zu halten! Man fordert von ihr außer Schnelligkeit, Pünktlichkeit, Sicherheit, noch insbesondere die möglichste Wohlfeilheit für jedwede Art der Beförderungsgegenstände und der Personen. Wenn auch in der letzten Zeit für die erstern drei Erfordernisse viel geschehen war, so blieb doch bei der letztern noch sehr viel zu wünschen übrig. Da, wo die Postanstalten die Wünsche des Publikums irgend nur beachteten, erkannte man es auch stets dankbar an, da hingegen, wo man nur langsam den Bedürfnissen nachkam, hörten auch die Aufmunterungen nicht auf.

In den meisten Staaten sind die Postanstalten unter selbstständige Chefs gestellt, und für viele Staaten verwaltet sie der ehemalige Reichserblands-Postmeister auf seine eigene Rechnung. Viele Regierungen haben sich dadurch ausgezeichnet, daß sie zweckmäßigen Verbesserungen im Postwesen niemals entgegen waren, und ihren Postchefs völlig freie Hand zu handeln überließen. Dahin gehören die von Sachsen, Baden, Baiern und Oesterreich, wo diesen Chefs auch die größte Anerkennung und Verehrung von Seiten des Publikums zu Theil wird. Die Postverwaltungen mancher andern Staaten überzeugten sich dagegen nur allmählig, daß sie bei dem allgemeinen Fortschreiten der Zeit und der Reformen nicht zurück bleiben konnten, wobei jedoch bei ihren vorgenommenen Verbesserungen die möglichste Sorgfalt unverkennbar blieb, ja nicht zu viel zu thun.

Da alle Gesetze in den Staaten den Unterthanen öffentlich und vollständig publizirt werden, erscheinen die Klagen über die Verheimlichungen der geschlossenen Conventionen und Traktate durch die Postverwaltungen, welche sogar Rußland öffentlich und wörtlich bekannt zu machen kein Bedenken fand, so wie der neusten andern Bestimmungen, welche nur in Auszügen mitgetheilt wurden, um so gerechter! Die hierbei besonders Betheiligten mußten sich stets den vollständigen Inhalt dieser Verträge nur auf Nebenwegen zu verschaffen suchen, oder alle Hindeutungen öffentlicher Blätter erst sammeln, um auf diese Art das Ganze dieser Gesetze zu ergründen! Es ist nicht unbekannt, mit welchen Schwierigkeiten und Kosten dieses nur erfolgreich bewirkt werden konnte, wobei die Postverwaltungen niemals von dem Vorwurfe gereinigt standen, daß sie die Traktakte zum Besten ihrer Einnahmen ausbeuten wollten, und nur deshalb ihren vollständigen Inhalt zu verheimlichen suchten. Auch ist nicht unbekannt, mit welchen Benachtheiligungen und Verlusten Viele durch die Nichtkenntniß dieser Verträge und aus Mangel solcher spekulativen Forschungen nach ihrem Inhalte, bedroht worden waren, und daß sie auch wirklich solche erlitten! Um desto dankbarer nahm man die vollständigen Mittheilungen in den Staaten an, wo man dem Heimlichkeitswesen entsagt hatte!

Den Postverwaltungen in Sachsen, Baden und Oesterreich, welche sich durch die größte Oeffentlichkeit bisher ausgezeichnet hatten, trat in der letzten Zeit der neue Postchef Preußens zu. Einer dieser deutschen Chefs hatte es selbst anerkannt, daß Geheimnißkrämerei den Postverwaltungen nicht zusage, deren größte Oeffentlichkeit auch das größte Vertrauen des Publikums erwerbe, und daß die Post grade die Behörde sei, wo es sich durchaus um gar keine Staatsgeheimnisse, sondern nur allein um das Vertrauen des Publikums handle,

Digitized by Google

ohne dessen Theilnahme, Betheiligung und Benutzung die Post wieder in ihre frühere Unbedeutenheit zurück sinken müßte. Der Mangel an Oeffentlichkeit über die Einnahmen und Ausgaben der Posten in den Staaten ohne Constitution ließ auf einen enormen Reinertrag schließen, und daher auch die bedeutenden Anforderungen an dieselben stellen. In den constitutionellen Staaten, die eigene Post haben, erhalten die Stände, und durch deren Verhandlungen auch das Publikum eine Rechnungslage von der Postverwaltung, aber der Postverkehr ist dabei nicht angegeben. In den Staaten, welche die tarische Lehnspost besitzen, bleibt alles das, was die Post betrifft, auch den Ständen ein tiefes Geheimniß, was auch den Grund der heftigen Angriffe auf diese Postgattung abgiebt. In diesen, wie in den Staaten ohne Constitution, in welchen die ganze Postangelegenheit unter dem Schleier der Ergründung ruht, ist eine Oeffentlichkeit über diesen wichtigen Theil der Staats-Verwaltung wohl zu wünschen. Grade diese Verheimlichung muß die oft ungemessenen Angriffe auf die Postverwaltungen entschuldigen. Durch Veröffentlichung der bis dahin ganz im Dunkel gehaltenen Postverwaltungszustände in der Art, wie es jetzt von Oesterreich geschehen ist, würde nicht blos das Publikum zur bessern Einsicht und Würdigung dieser Anstalten gelangen, sondern auch die Regierungen selbst; denn aus Mangel an statistischen Nachrichten läßt sich gar keine Zusammenstellung und Vergleichung derselben anstellen. Es scheint aber, daß einige dieser Verwaltungen unverhältnißmäßig kostspielig sind, und daß grade diese kostspieligen Posthaltereien Schuld daran waren, daß die hohen Postaren bisher nicht ermäßigt werden konnten. Der berechnete Reinertrag der Post in Deutschland stellt sich in den verschiedenen Staaten äußerst ungleich heraus. In Sachsen trug die Post pr. Kopf 4,27 Sgr., in Baden 3,72, in Braunschweig 3,38, in Preußen 2,72, in Hannover 2,72, in Kurhessen 2, in Baiern 1,78, in Oesterreich 1,12, in Württemberg 0,73 Sgr., im Großherzogthum Hessen 0,52 und in Nassau nur 0,27 Sgr. ein, weshalb eine gleiche Repartition nach der Bevölkerung sehr schwierig einzuführen sein möchte.

Die steigenden Bedürfnisse machen es wünschenswerth, daß die Benutzung der Post dem Publikum möglichst erleichtert werde. Das, was zunächst am Meisten drückt, ist die Höhe des Porto für den einfachen Brief, der wiederum in Deutschland von ganz verschiedenem Gewicht angenommen wird. Ein deutscher Postchef hat dargethan, daß, obschon der Postertrag lediglich aus dem Briefporto erwächst, es dennoch nicht die hohen Portosätze sind, die ein günstiges Posteinkommen gewähren! Der in England bei dem Pennysystem angenommene Grundsatz beruht darauf: daß durch Erniedrigung des Portosatzes die Versuchung zur Umgehung der Post viel geringer sei, deren Gebrauch erweitere und so die Totalsumme der Einnahme vergrößere. Da, wo das Porto zu hoch ist, schränkt man die Correspondenz mit Freunden und Geschäftsleuten in der Ferne möglichst, oder stellt sie wohl gar ein, wie aus Hannover und Oldenburg geklagt wird. Man würde die fünf- und mehrfache Anzahl Briefe schreiben, wäre das Porto nicht unerschwinglich! Das vorherrschende Finanzinteresse trat bisher bei den meisten der Staaten noch immer bei allen zeitherigen Reformen zu sehr in den Vordergrund. Höchst wahrscheinlich würden die Postanstalten noch Vortheil haben, wenn sie das bestehende Porto zeitgemäß herabsetzten.

Als die Schlagbäume für den materiellen Verkehr durch den Zollverein endlich fielen, konnte man sich es nicht erklären, warum dieselben nach so langen Friedensjahren für den geistigen Verkehr noch fortbestehen sollten! Man glaubte später, daß durch die Vermittelung der Eisenbahnen eine wesentliche Erleichterung für das Brief-, Zeitungs- und Schriftenporto eintreten würde, weil durch die Benutzung der Eisenbahnen sich die Kosten für die Postanstalten vermindern und ihre Einnahmen vermehren würden. Diese Erwartungen wurden nicht erfüllt! Die Zeitungen, auf verschiedenen Wegen bezogen, differiren ungemein!

Digitized by Google

1842 kostete der Mark-Lane-Express in London 9 Thlr. 12 Sgr., über Hamburg bezogen 18 Thlr., über Rotterdam 20 Thlr., über Ostende 30 Thlr. 12 Sgr. Ein Journal, das 6 Thlr. kostete, kam durch die Versendung von Köln nach Antwerpen auf 14 Thlr. 22 Sgr. zu stehen ꝛc. Wenn auch seitdem durch die Verträge die Durchgangs- und Auflagesteuern für Zeitungen, Journale und Schriften viele Erleichterungen erhalten haben, immer drückt sie noch ein viel zu hohes Porto. Das Schlimmste aber ist, daß manche derselben sehr begünstigt, andere dagegen durch hohe Taxen sehr beschränkt werden.

Die Wünsche nach einem günstigen Tarif für schwere Briefe, Gelder, Papiergeld, Courspapiere und Packete, welche letztere bis auf ein gewisses Gewicht sich die Posten selbst noch da, wo sie den ganzen Güterttransport freigegeben, vorbehalten haben, sind seit Jahren nur fromme Wünsche geblieben!

Gegen die Posten bestehen noch überall eine Menge gegründeter Beschwerden, und die ungeduldig aufstrebende Zeit macht an sie immer größere und stärkere Anforderungen. Noch ist ein größerer Einklang der Ankunft und Abfahrtzeiten der Postcourse mit den Eisenbahnen wünschenswerth, und Baiern wird hierin zum Muster aufgestellt. Weil die Separat-Conventionen mit dem Auslande auf zu verschiedenen Grundlagen beruhen, und verschiedene Portotaren ergeben, wünscht nun gleiche Verträge zu schließen. Die besondern Postgesetze der einzelnen Staaten, von besondern Prinzipien ausgehend, gestatten keine gleichmäßige Behandlung der Reisenden und Postgüter. Hemmungen, oder Nichtübereinstimmungen der Posten mit den Eisenbahnen bewirken es, daß ausländische Nachrichten und Zeitungen, trotz der schnellen Bahnen, dennoch nicht früher als ehedem in die Hände des Publikums gelangen. Die Eisenbahnen thun zwar immer ihre Schuldigkeit, aber ihre erreichte Beschleunigung hilft oft nichts, wie man es aus Hamburg unterm 3. Juni 1847 klagend schilderte. Die Klagen über die tarische Post in Frankfurt wegen der dortigen Zeitung sind seit Jahren bekannt. Während man auf den Posten eines Staats noch immer Zwang anwendet, das Papiergeld in den Briefen anzugeben und Strafen darauf setzt, obgleich die Post alsdann nicht nöthig hat, den etwaigen Verlust zu ersetzen, wird man bei solchem Verluste auf anderen Posten wegen des Ersatzes an die einzelnen Beamten verwiesen! Briefe auf verschiedenen geführten Wegen müssen für dieselbe Entfernung verschiedenes Porto tragen. Berliner Briefe nach Augsburg machen große Umwege, da sie nicht die kürzesten Wege gehen dürfen. Noch 1847 blieben Briefe von Prag nach Hamburg, wenn sie nicht über Berlin bezeichnet wurden, 4 bis 5 Tage durch die tarischen Posten unterwegs, während ein Reisender dahin in drei Tagen gelangt und die Nächte noch ausruhen konnte. Der Tarischen Verwaltung wirft man vor, daß sie die graden Wege vermeide und lieber Umwege wähle, um nur das ganze Porto zu behalten. Eisenbahnen und Posten sind erst in Bayern und Baden vereinigt, wo sie auch von der Post verwaltet werden; in Oesterreich nur theilweise, und doch würde erst eine allgemeine Verbindung die nöthige Vereinigung, Uebereinstimmung, Erleichterung und Vereinfachung, so wie eine größere Ersparniß bewirken, und alle bisherigen Hemmungen beseitigen. Die Vereinbarung der Eisenbahnen unter einander hat lange nicht die Schwierigkeiten, wie die der Posten, wie der Eisenbahncongreß zu Hamburg lehrte, da die Postgesetze in allen Staaten so verschieden sind, wie ihre Tarife. Durch die theilweisen Reformen dieser in den einzelnen Staaten ist das ganze deutsche Postwesen in eine Crisis gerathen, da mit seinem ganzen jetzigen Zustande zu viele Inconvenienzen verbunden sind. Es ist daher für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr passend, da ihm vor allen Dingen die Einheit fehlt.

Was Noth thut, ist seit 1838 durch die Presse hinlänglich dargethan. Daß durch den gegenwärtigen Postcongreß alle Wünsche befriedigt werden könnten, läßt sich kaum erwarten,

Digitized by Google

da hiebei auch die mannigfaltigen Rechte, Gerechtsame, Vor- und Nachtheile von 34 souverainen Staaten berücksichtigt werden müssen. Wie sehr schwer ist es nicht schon, den einfachen Brief auf gleiches Gewicht und gleiches Porto zu bringen, nachdem bis jetzt beide nach verschiedenen Münzsorten und Gewichten berechnet waren, die beide in Deutschland noch auf keinen festen Fuß gestellt sind! Eine allgemeine deutsche Postordnung mit ermäßigten gleichmäßigen Taxen ist wenigstens für die Staaten des Zollvereins, die dieser bis dahin einzuführen schuldig geblieben, wünschenswerth.

---

6. Geschichte und Statistik der Rechtsquellen in Oesterreich (mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen).

Von Dr. Moritz von Stubenrauch, k. k. a. o. Professor der Rechte.

I. Civil-Recht und civilgerichtliches Verfahren.

Oesterreich erfreut sich in seinen nicht ungarischen Provinzen schon seit geraumer Zeit einer beinahe vollständig abgeschlossenen, einheimischen Gesetzgebung. Bereits unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia, im J. 1753, wurde eine Commission von ausgezeichneten Justizmännern aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederösterreich, Steiermark und Vorderösterreich nach Brünn berufen, um zur Abfassung eines Civilgesetzbuches zu schreiten. Diese Commission erhielt die Weisung: „sich einzig auf das Privatrecht zu beschränken, so viel möglich das bereits übliche Recht beizubehalten, die verschiedenen Provinzialrechte, in so fern es die Verhältnisse gestatteten, in Uebereinstimmung zu bringen, dabei das gemeine Recht und die besten Ausleger desselben, so wie auch die Gesetze anderer Staaten zu benutzen und zur Berichtigung und Ergänzung stets auf das allgemeine Recht der Vernunft zurück zu sehen." Allen Mitgliedern der Commission wurde noch insbesondere aufgetragen: „außer der Gleichförmigkeit der Gesetze und Beschleunigung der Arbeit dafür zu sorgen, daß die in allen Erbländern eingeschlichenen Mißbräuche, Vorurtheile, der Schlendrian der abusive sogenannten Gerichtsordnung und die Verzögerungen abgestellt, und die angefochtene Unschuld wider die gewöhnlichen Advocatenkünste für das Künftige geschützt werde." — In Folge dieser Instructionen entwarf nun Professer Azzoni aus Prag den Plan des anzufertigenden Gesetzbuches, nach welchem schon die einzelnen Commissionsglieder zur Bearbeitung der verschiedenen ihnen zugewiesenen Materien schritten. Aber es zeigten sich hierbei so abweichende Ansichten, daß im Verlauf von drei Jahren nicht mehr als der erste Theil des Entwurfs zu Stande kam. Es wurde daher die Versammlung aufgelöst und nur zwei Mitgliedern derselben der Auftrag ertheilt, das begonnene Werk zu vollenden. Dieß geschah im J. 1767. Allein der, zur allerhöchsten Schlußverfassung vorgelegte Entwurf in 8 Folio-Bänden fand bei der erleuchteten Kaiserin keinen Beifall. Diese gebot vielmehr im J. 1772, aus dem für ein Gesetzbuch viel zu umfangreichen Werke einen Auszug zu verfassen, für welchen sie folgende Grundzüge vorschrieb: „Es solle das Gesetz und Lehrbuch nicht mit einander vermengt, mithin Alles, was nicht in den Mund des Gesetzgebers, sondern ad cathedram gehöre, aus dem Codex weggelassen, alles in möglichster Kürze gefaßt, die casus rariores übergangen, die übrigen aber unter allgemeinen Sätzen begriffen, jedoch alle Zweideutigkeit und Undeutlichkeit vermieden werden. In den Gesetzen selbst solle man sich nicht an die römischen Gesetze binden, sondern überall die natürliche Billigkeit zum Grunde legen, endlich die Gesetze so viel möglich simplificiren, daher bei solchen Fällen, welche wesentlich einerlei sind, wegen einer etwa unterwaltenden Subtilität nicht vervielfältigen."

Digitized by Google

Regierungsrath v. Horten wurde mit der hier angedeuteten Arbeit beauftragt, und der von ihm zu Stande gebrachte erste Theil des Gesetzbuches nach dem Tode der Kaiserin unter der Regierung Josefs II. einer neuerlichen Revision durch den Hofrath von Keeß unterzogen. Der reformatorische Eifer des, für Alles Gute und Edle glühenden Monarchen konnte die Vollendung des ganzen Werkes nicht abwarten, und es wurde demnach dieser erste Theil mit Patent vom 1. November 1786 in den gesammten deutschen Erbländern vom 1. Jänner 1787, und in Galizien vom 1. Mai desselben Jahres an als verbindliches Gesetz eingeführt.

Nach Josefs zu früh erfolgtem Tode wurde von dem, schon als Lehrer des Naturrechtes ausgezeichneten Freiherrn von Martini ein neuer Entwurf angefertiget, in Folge Cabinetsschreibens vom 20. November 1796 in den Druck gelegt, und in jeder Provinz einer eigens dazu bestellten Commission, aus höheren Staatsbeamten und Mitgliedern der Landstände bestehend, dann den juridischen Lehrerversammlungen an den Universitäten zur Beurtheilung zugewiesen, zugleich aber in dem, bei der letzten Theilung Polens mit Oesterreich vereinigten westlichen Landestheilen mit Patent vom 13. Februar 1797 unter dem Titel eines bürgerlichen Gesetzbuches für Westgalizien, und bald darauf auch mit Hofdecret vom 8. September 1797 in Ostgalizien als Gesetz eingeführt. Bis zum Jahre 1801 hatten die gedachten Provinzial-Commissionen ihre Arbeiten beendigt, und nun erfolgte eine neuerliche Berathung des Entwurfes von Seite der in Wien aufgestellten Hofcommission unter dem Referate des bekannten Rechtsgelehrten, Hofrath von Zeiller. Diese Berathschlagungen dauerten bis zum Schlusse des Jahres 1806; aber erst im J. 1808 konnte der neue Entwurf der allerhöchsten Sanction des Landesfürsten unterbreitet werden, da vorher noch manche Lücken ausgefüllt, eingeschlichene Widersprüche behoben, und die, erst aus der Uebersicht des ganzen Werkes sich als nöthig darstellenden Verbesserungen angebracht werden mußten. Endlich am 7. Juli 1810, nach vorausgegangener nochmaliger Prüfung im Staatsrathe, erfolgte die Bestätigung von Seite des Monarchen. Das neue Gesetzbuch wurde nun in den Druck gelegt, und mit Patent vom 1. Juni 1811 in allen damals zu Oesterreich gehörigen Provinzen, außer Ungarn und dessen Nebenländern, als „allgemeines bürgerliches Gesetzbuch" eingeführt.

Die Wirksamkeit desselben begann in den eben angedeuteten Ländern und bei dem gesammten Militairkörper mit 1. Jänner 1812; in den später erst reacquirirten oder neu erworbenen Gebietstheilen aber, und zwar in der Karlstädter und Banal-Gränze mit 1. Juli 1814, — in den Kreisen Villach, Laibach, Neustadel und Adelsberg mit 1. Mai 1815, — im nördlichen Theile von Tyrol und Vorarlberg mit 1. Juli 1815, — in Südtyrol und in den Kreisen Görz, Istrien und Fiume mit 1. October 1815, — in den Bezirken Wieliczka und Podgorze mit 1. November 1815, — im lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien mit 1. Jänner 1816, — in der Tarnopoler Landschaft mit 1. Februar 1816, — in den, der Provinz Dalmatien zugetheilten Insein: Curzola, Lissa, Colomotta, Mezzo, Giupana, Meleda und Lagosta mit 1. October 1816, im Ziller- und Brixenthale und in dem Amte Vils mit 1. Jänner 1817, — in Salzburg, im Innkreise und in den wieder erlangten Parcellen des Hausruckkreises mit 1. August 1817, — endlich in dem zum Königreiche Illyrien gehörig gewesenen Karlstädter Kreise mit 1. Jänner 1820 — wobei jedoch zu bemerken kömmt, daß der jenseits der Save gelegene Theil von Civilcroatien und das ehemalige ungarische Küstenland, dem Königreiche Ungarn wieder einverleibt und mit 1. November 1822 neuerdings den ungarischen Gesetzen unterworfen wurde. — In dem jüngst erworbenen Gebiete von Krakau ist bis jetzt die Einführung des allgemeinen bürgerlichen

Digitized by Google

Gesetzbuches noch nicht erfolgt; dasselbe verbindet daher gegenwärtig 23,479752 Einwohner, *) welche einen Flächenraum von 6660 österr. □Meilen bewohnen.

Die erste authentische Ausgabe des Gesetzbuches erschien im J. 1811 in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 3 Thle. in groß 8. Eine zweite, der äußeren Ausstattung noch ganz ähnliche Auflage ist hauptsächlich durch die Berichtigung des Textes im §. 591 erkennbar. Die dritte amtliche Ausgabe in klein 8. rührt vom J. 1814 her, ist aber durch viele Druckfehler entstellt. Da die Länder, für welche das Gesetzbuch verbindliche Kraft erhielt, zum Theile von Einwohnern slavischer und italienischer Zunge bewohnt sind, so wurden alsbald nach der Kundmachung des Urtertes Uebersetzungen in die Landessprachen veranstaltet, und zwar eine polnische (Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1811. 8.) durch den k. k. Justiz-Hofrath und Kämmerer von Stojowski; dann eine böhmische (Prag, bei Caspar Widtmann, 1812. 8.) durch den k. k. Rath, Landesadvocaten und Professor Dr. Regedly, und eine lateinische (Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1817. 8.) zum Gebrauche für die Gerichtsbehörden in Galizien, wo die lateinische Sprache noch als Gerichtssprache eingeführt ist, durch den k. k. Regierungsrath, damaligen Professor in Lemberg Dr. Josef Edlen von Winiwarter. Gleich nach der Wiedererlangung der italienischen Provinzen wurde im J. 1814 eine italienische Uebersetzung verfaßt, und zu Wien in den Druck gelegt, ihrer Ungenauigkeit wegen aber nicht ausgegeben, sondern wieder in die Stampfe gebracht. Später veranstaltete Hofrath Patroni eine neue Uebersetzung, welche als erste authentische Uebersetzung in der Staatsdruckerei zu Wien und in der Druckerei von Pinelli und Andreolo zu Venedig erschien. Durch den Veroneser Senat der obersten Justizstelle wurden an derselben nachträglich einige Verbesserungen angebracht, worauf sie im J. 1823, jedoch mit dem Druckjahre 1815, in der Staatsdruckerei zu Mailand neuerdings aufgelegt, und nunmehr für die einzige offizielle italienische Uebersetzung erklärt wurde.

Durch die Einführung dieses neuen Gesetzbuches wurden alle früheren, auf die Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze und Gewohnheiten außer Wirksamkeit gesetzt; dagegen wollte man, wahrscheinlich nach dem Vorgange des preußischen Landrechtes, die in den einzelnen Provinzen und Landesbezirken früher in Kraft bestandenen Statuten belassen, nur sollten sie von den, bei der Abfassung des Gesetzbuches thätig gewesenen Provinzial-Commissionen gesammelt und dem Landesfürsten zur Bestätigung vorgelegt werden. Diese äußerten sich aber dahin, daß keine erheblichen Gründe für die Beibehaltung der gedachten Statute sprächen, und so wurde ihnen auch weiter, insofern sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, keine Wirksamkeit beigelegt.

Der divergirende Einfluß des allg. bürgerl. Gesetzbuches geht übrigens so weit, daß auch die etwaigen Lücken desselben nicht aus dem älteren, gemeinen Rechte ergänzt werden dürfen, sondern vielmehr dem Richter die Weisung ertheilt wurde, bei dem Mangel einer ausdrücklichen Entscheidung, auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht zu nehmen, in letzter Instanz aber auf die natürlichen Rechtsgrundsätze zurückzugehen (§. 7 des bürg. G.-B.). Was den Umfang des allgem. bürgerl. Gesetzbuches anbelangt, so umfaßt dasselbe das allgemeine Privatrecht, indem es die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Angehörigen des Staates unter einander zu normiren bestimmt ist, und zwar insofern sie durch die allgemeinen Verkehrsverhältnisse bedingt werden, also mit Ausschluß der besonderen Zweige des Handels-, Wechsel-, See-, Berg-, Forst- und Lehenrechtes. Es besteht in 1502 Paragrafen, nebst einer Einleitung (von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt) aus drei Haupt-

*) Nach der Zählung des Jahres 1843.

Digitized by Google

theilen, dem Personenrechte, dem Sachenrechte, welches wieder in das dingliche und persönliche Sachenrecht zerfällt, und den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte, die sich auf die Befestigung, Umänderung und Erlöschung der Rechte und Verbindlichkeiten beziehen. Einfachheit, Deutlichkeit und Klarheit in den einzelnen Bestimmungen, Folgerichtigkeit in der Durchführung der aufgestellten Principien, und allgemeine Verständlichkeit im Ausdrucke zeichnen dieses Gesetzbuch auf das vortheilhafteste aus, und haben ihm den wohlverdienten Beifall des In- und Auslandes erworben, so daß es noch in neuester Zeit von einem ausgezeichneten Rechtsgelehrten der zweiten Kammer der sächsischen Stände als Muster bei der Abfassung eines einheimischen Civilgesetzbuches vorgeschlagen wurde.

Gleichzeitig mit der Abfassung eines einheimischen Civilgesetzbuches wurde auch zur Bearbeitung einer entsprechenden Civilproceßordnung geschritten. Diese sollte nach dem Plane der Kaiserin Maria Theresia den vierten Theil des projectirten Codex bilden; allein die nämlichen Hindernisse, welche, wie bereits oben angedeutet wurde, der Vollendung des ganzen Werkes entgegentraten, äußerten auch in Ansehung des in Frage stehenden Theiles desselben ihre Wirksamkeit. Im Jahre 1774 wurde demnach die Bearbeitung einer neuen Gerichtsordnung dem nachmaligen Hofrathe von Froidevo übertragen, einem Manne, dem der berühmte Zeiller das Zeugniß gibt, daß er mit der gründlichsten Theorie und ausgebreitetsten Geschäftskenntniß eine fesselfreie Beurtheilung, edle Freimüthigkeit und eine seltene Gabe der klarsten Darstellung in sich vereinigte. In wenig Monaten hatte er seine Aufgabe gelöst und den angefertigten Entwurf bei der in Brünn bestellten Compilations-Commission zum Vortrage gebracht. Leider stellten sich aber der Sanction desselben neue Hindernisse entgegen. Man glaubte nur nach vielfältiger, bedächtlicher Prüfung dazu schreiten zu können. So wurde der bereits angeordnete Druck desselben wieder eingestellt, und das Werk, wie uns Zeiller berichtet, vermuthlich mehreren geheimen Rathgebern um ihr Gutachten mitgetheilt. Nach drei Jahren erhielten sogar vier berühmte Toscanische Rechtsgelehrte, jeder einzeln, den geheimen Auftrag, ihre Meinung darüber abzugeben. In Folge dessen mußte eine eigene Commission den Entwurf einer abermaligen Beurtheilung unterziehen, und erst unter Kaiser Josef II. erfolgte die Publication der neuen Gerichtsordnung (und eben so der damit in Verbindung stehenden Concursordnung) am 1. Mai 1781. Mit dem 1. Jänner 1782 erlangte dieselbe in Böhmen, Mähren und Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca und Triest verbindliche Kraft; nur waren Anfangs die Berggerichte, dann die Mercantil- und Militär-Justizbehörden von der Beobachtung derselben enthoben; aber mit 1. Mai 1782 wurde sie auch diesen Gerichtsbehörden als gesetzliche Norm vorgeschrieben. Nachdem in der Folge durch die, zu Anfang dieses Jahrhunderts eingetretenen Kriegsereignisse mehrere Gebietstheile von Oesterreich abgerissen, später aber wieder mit dem Kaiserstaate vereinigt worden waren, so mußte die vaterländische Gesetzgebung nach deren Reacquirirung neuerdings daselbst eingeführt werden. Dieß geschah hinsichtlich der Gerichtsordnung in Kärnten, Krain, Görz und Triest am 1. November 1814 und in dem Inn- und Hausruckviertel am 4. October 1816. Was die Uebersetzungen des Urtertes anbelangt, so besitzen wir eine lateinische vom J. 1781, eine böhmische von demselben Jahre und eine polnische vom J. 1783.

Bald nach der Einführung des in Frage stehenden Gesetzes entstanden mancherlei Zweifel und Anstände über den Sinn einzelner Stellen desselben, und insbesondere über mehrere Fragen, welche darin unberührt geblieben waren. Obgleich diese Bedenken häufig nur von einzelnen Gerichten und oft auch ohne hinlänglichen Grund erhoben worden waren, so

Digitized by Google

glaubte man sie doch durch allgemeine Vorschriften beantworten zu müssen, und so geschah es, daß die erflossenen Declaratorien und Novellen den Umfang des ursprünglichen Textes binnen Kurzem bedeutend überstiegen. Kaiser Leopold II. beschloß daher, eine Revision der Gerichtsordnung vornehmen zu lassen, bei der man, — wie Zeiller berichtet — von dem Grundsatze ausging, nur die erheblichen nachgekommenen Verordnungen an den zukömmlichen Orten einzuschalten und bloß die dringend nothwendigen Abänderungen in Vorschlag zu bringen. Der hieraus entstandene Entwurf wurde theils den juridischen Lehrkörpern an den inländischen Universitäten, theils den Gerichten um ihre Erinnerungen mitgetheilt und dann einer neuerlichen Berathschlagung der Gesetz-Commission unterzogen. Die also erneuerte Gerichtsordnung wurde im J. 1796 in Wien bei Josef Hraschanzky in Druck gelegt, und vorerst in dem, mittlerweile an Oesterreich gelangten Westgalizien (so wie der Entwurf unsres bürgerlichen Gesetzbuches) mit Patent vom 19. December 1796, vom 1. Mai 1797 an als verbindliches Gesetz eingeführt. Später wurde sie, und zwar mit 1. Mai 1817 auf Ostgalizien und Bukowina, mit 15. September 1814 auf das nördliche Tyrol und Vorarlberg, mit 1. Juli 1815 auf Istrien, mit 1. October 1816 auf das mit Tyrol vereinigte Amt Vils und das Zillers und Brixenthal und mit 1. August 1817 auf Salzburg ausgedehnt. In Bergwerkssachen gilt sie für Tyrol seit 20. April 1816 und für Salzburg seit 3. August 1822. In Triest wird sie bei dem Stadt- und Landrechte, so wie bei dem Mercantil-, Wechsel- und Seegerichte rücksichtlich der dem Wirkungskreise dieser Gerichte zugewiesenen Bezirke Istriens in Folge der Gesetze vom 5. August und 4. November 1823 beobachtet. Für Süd-Tyrol erlangte sie Gesetzeskraft in einer italienischen Uebersetzung, welche sich von dem deutschen Texte nur dadurch unterscheidet, daß der bloß auf Galizien sich beziehende §. 76. daraus weggeblieben ist.

Für die italienischen Provinzen wurde bereits im J. 1803 eine italienische Uebersetzung veranstaltet, in welcher die §§. 68—71, 76, 108, 123, 128, 163, 169, 380, 396 ꝛc. c. d. e. 496, 567, dann das 41., 42. und 43. Capitel ausgelassen wurden. Sie erhielt mit 1. Juli 1815 im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien neuerdings Gesetzeskraft, und gilt auch in den später mit Dalmatien vereinigten Inseln Curzola, Lissa, Colomotta, Mezzo, Giupana, Meleda und Lagosta. Außerdem bestehen von der westgalizischen Gerichtsordnung eine lateinische Uebersetzung, die im Jahre 1797 und wiederholt im J. 1815 aufgelegt wurde und eine polnische vom J. 1796.

Die österreichischen Gerichtsordnungen enthalten nur Bestimmungen hinsichtlich Verfahrens in streitigen Rechtsangelegenheiten, welches Jedermann, der bei einem hierländigen Gerichte Recht zu suchen oder zu sprechen, oder einen Spruch zur Execution zu bringen hat, einschlagen muß. Für das eigentliche Benehmen in Verhandlung der den Justizstellen anvertrauten Gegenstände (die Manipulation) beruht die allgemeine Gerichts-Instruction vom 9. Sept. 1785, welche auch in den neu erworbenen oder reacquirirten Provinzen eingeführt wurde, und zwar in Kärnthen, Krain, Görz und Triest durch Hofdecret vom 20. September 1814; im Inn- und Hausruck-Viertel und in Salzburg durch Hofdecret vom 3. August 1816 und 4. Juli 1818; bei dem Collegialgerichte in Arvigno durch Hofdecret vom 4. Mai 1816; in Dalmatien durch Hofdecret vom 2. November 1819; in Tyrol und Vorarlberg durch Hofdecret vom 12. August 1814 und 20. Juli 1816 und im lombardisch-venetianischen Königreiche durch Hofdecret vom 14. Oktober 1816. — Nur in Galizien gilt seit 1. Nov. 1807 die unterm 27. Nov. 1801 für Westgalizien erflossene sogenannte westgalizische Gerichts-Instruction, welche aber nichts anderes ist, als eine Umarbeitung der allgemeinen Gerichts-Instruction vom J. 1785 mit Einschaltung einiger dazu erflossenen Nachtrags-Verordnungen. Die Gerichts-Instruction besteht aus zwei Abtheilungen, von

Digitized by Google

denen die erste den allgemeinen Gang enthält, welchen ein bei Gerichtsstellen einkommender Aufsatz von der Einreichung bei dem Einreichungsprotokolle bis zur Beilegung in die Registratur einzuhalten hat, während die zweite Abtheilung die Anweisung gibt, wie die einzelnen Gegenstände nach ihrer Verschiedenheit zu behandeln sind. Diese Abtheilung umfaßt das Benehmen der Gerichtsstellen bei Aufnahme mündlicher Klagen, bei Tagsatzungen (Tagfahrten), bei dem Zeugenverhöre, bei Eiden, bei der Abhandlung der Verlassenschaften, in Waisensachen und Curatelen, in Rechnungssachen, bei Inrotulirung der Acten, bei gerichtlichen Depositen und bei Prüfung der Advocaten. Bei dem Landrechte ist das Depositenwesen insbesondere durch die Depositenamts-Instruction vom 7. Juni 1811 regulirt.

Außerdem besteht eine Instruction für die tyrolischen Landgerichte in Geschäften außer Streit vom 16. Juli 1824, welche sich mit der Verlassenschaftsabhandlung und dem Waisen- und Curatels-Wesen beschäftigt, und zufolge Hofdecrets vom 2. Juli 1825 auch den küstenländischen Bezirksgerichten zur Beobachtung vorgeschrieben wurde; ferner die innere Geschäftsordnung in Civilrechtsgegenständen für die Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg, die im Jahre 1846 in deutscher und italienischer Sprache kundgemacht wurde, und in 178 Paragrafen die Führung des Einreichungsprotokolles, die Erledigung der eingelaufenen Stücke, so wie die Ausfertigung und Zustellung dieser Erledigungen, die Aufbewahrung der Akten in der Registratur, die Art, den Stand der Geschäfte in Uebersicht zu erhalten, und die Pflichten der Landgerichtsbeamten, dann die, in der zweiten Abtheilung der allgemeinen Gerichts-Instruction behandelten Gegenstände (mit Ausnahme der Verlassenschaftsabhandlung und des Vormundschaftswesens, so wie der Advocatenprüfungen) normirt.

Um den Unterthanen bei Verlassenschaften, welche sich in den vom Sitze des Gerichts entfernten Ortschaften ergeben, die mit der Abordnung von Gerichtsbeamten verbundenen Kosten möglichst zu ersparen, wurde für zweckmäßig befunden, die Gemeinde-Anwälte oder Vorsteher in Tyrol und im Küstenlande einige eigens dazu bestellte Aushilfspersonen (Gerichtsgehilfen) mit der Vornahme gewisser Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu betrauen; worüber jenen mit allerh. Entschließung vom 14. August 1819, diesen mit Hofdecret vom 9. April 1830 eine eigene Instruction ertheilt wurde.

Bei den galizischen Landrechten bestehen zu ähnlichen Zwecken die sogenannten Judicial-Gränzkämmerer, welche sich nach einer eigenen Instruction zu benehmen haben, die ursprünglich unterm 22. December 1797 in Westgalizien kundgemacht, später aber mit Hofdecret vom 3. November 1803 auch auf Ostgalizien ausgedehnt wurde. Für die Prätoren des lombardisch-venetianischen Königreichs endlich gilt eine Instruction vom J. 1823, und für jene Dalmatiens vom J. 1829, wovon die letztere zugleich detaillirte Vorschriften über die vorzunehmenden Vergleichsversuche enthält.

Die Gerichts-Competenz sowohl in Streitsachen, als in Geschäften außer Streit, ist in Oesterreich durch besondere Gesetze normirt, welche unter dem Namen der Jurisdictionsnormen für die einzelnen Provinzen erlassen wurden, und zwar: für Oesterreich unter der Enns das Patent vom 27. September 1783, für Böhmen das Patent vom 11. Februar 1784, für Kärnten ein Patent von demselben Datum, welches für den Villacher Kreis durch Hofdecret vom 20. September 1814 neuerdings bestätigt wurde, für Krain das Patent vom 27. Februar 1784, das nach der Reacquirirung dieses Landestheiles in Folge Hofdecrets vom 20. September 1814 wieder in Wirksamkeit trat, für Mähren und Schlesien das Patent vom 5. März 1784, für Galizien das Patent vom 9. April 1784, für Steiermark das Patent vom 21. April 1784, für Görz, Gradisca und Triest das Patent vom 9. Mai 1784, das in Triest zufolge Hofdecrets vom 4. Mai 1816 neuerliche Wirksamkeit erhielt; für Oesterreich ob der Enns das Patent vom 24. Mai 1784, welches nach der

Digitized by Google

Reacquisition des Inn- und Hausruckkreises mit Hofdecret vom 4. Juli 1818 und 30. November 1819 wieder eingeführt wurde; für Tyrol und Vorarlberg das Patent vom 27. Mai 1784, das in Folge Erlcts vom 12. August 1814 und Patents vom 14. März 1817 abermals Gesetzeskraft erhielt; für die Bucovina das Patent vom 1. November 1786; für das lombardisch-venetianische Königreich die Jurisdictionsnorme vom 29. September 1819; für Dalmatien das Patent vom 10. September 1827; für die Militärgerichte die Jurisdictionsnorme vom 31. December 1762 und für die k. k. Militär-Marine die Jurisdictionsnorme vom 25. October 1824.

Für die Behandlung der Geschäfte außer Streitsachen besitzt Oesterreich leider kein so umfassendes Gesetz, wie es für die streitigen Rechtsangelegenheiten in den verschiedenen Gerichts-Ordnungen und in der Concurs-Ordnung besteht; man muß sich hier mit einer nicht unbedeutenden Menge zerstreuter Verordnungen behelfen, welche deßhalb auch hier nicht näher beleuchtet werden können. Nur einem Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nämlich den öffentlichen Büchern, durch welche die Erwerbung des Eigenthums der Dienstbarkeiten und des Pfandrechts auf unbewegliche Güter vermittelt wird, wollen wir schließlich noch unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Das Institut dieser Oeffentlichen Register ist in Oesterreich schon seit mehr als einem Jahrhunderte eingeführt, und mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, Dalmatiens, Tyrols und Salzburgs in den verschiedenen Provinzen auf ziemlich gleichförmige Weise organisirt. Sie unterscheiden sich in die Landtafeln, Stadt- und Grundbücher, je nachdem die darin verzeichneten Realitäten zur Gerichtsbarkeit der Landrechte, oder zu jener der Stadt- und Marktmagistrate und der Grundobrigkeiten gehören. Die Landtafeln bestehen aus einem Hauptbuche, in welchem die unbeweglichen Güter sammt ihrer Lage und Gränzen und alle auf den Besitz oder die Beschränkung und Belastung derselben sich beziehenden Veränderungen eingetragen werden, — und dem Instrumenten- oder Urkundenbuche, welches die betreffenden Documente, auf die sich die vorgenommenen Eintragungen und Löschungen gründen, nach ihrem vollen Inhalte aufzunehmen bestimmt ist.

Die Stadt- und Grundbücher zerfallen gewöhnlich in Bücher von dreierlei Art: nämlich 1. das Dienstbuch (Urbarium), welches die Realität, ebenfalls mit Angabe ihrer Lage und Gränzen (Anrainungen), den hiervon zu bezahlenden jährlichen Zins, den Namen des Eigenthümers und die Verweisung auf das Gewerbuch enthält; 2. das Gewerbuch, in welchem der Erwerbstitel umständlich eingetragen ist, die auf der Sache haftenden Lasten aber, mit Berufung auf das Satzbuch summarisch angegeben sind, und 3. das Satzbuch, welches alle Hypothekarlasten und sonstigen Eigenthumsbeschränkungen, mit Angabe des Titels, auf welchem sie beruhen, aufzunehmen bestimmt ist.

Die Gesetze, welche die Führung der genannten Bücher normiren, sind: die Landtafelpatente für Steiermark vom 15. März 1730; für Kärnten vom 25. Juni 1746; für Krain vom 24. Juni 1747; für Oesterreich ob der Enns vom 3. October 1754 und 7. August 1762, welche durch Patent vom 10. Jänner 1791 auf das Inn-Viertel ausgedehnt wurden; für Oesterreich unter der Enns vom 24. November 1758 (sammt der Landtafel-Instruction vom 15. Febr. 1759); für Görz und Gradisca vom 10. Jänner 1761; für Triest vom 26. Oct. 1772; für Galizien und die Bucovina vom 4. März 1780; endlich für Böhmen und Mähren vom 22. April 1794; ferner in Ansehung der Stadt- und Grundbücher: für die Stadt Wien und die im Burgfrieden derselben liegenden Grundobrigkeiten, dann für die landesfürstlichen Städte und Märkte das Patent vom 1. September 1765; für die übrigen Grund-Obrigkeiten Nieder-Oesterreichs der vierte Titel des Tractatus de juribus incorporalibus vom 13. Mai 1769; für Oesterreich ob der Enns die Patente vom 24. Juli 1791 und

Digitized by Google

2. November 1792; im Innkreise und den Parzellen des Hausruckkreises wieder eingeführt mit Hofdecret vom 7. März 1818; — in Steiermark für die landesfürstlichen Städte und Märkte das Patent vom 31. October 1736, republicirt in Folge Hofdecrets vom 1. December 1796; und für die Grundherrschaften das Patent vom 19. November 1768; — in Krain für die landesfürstlichen Städte und Märkte das Patent vom 28 September 1771 und für die Obrigkeiten und unterthänigen Städte und Märkte das Patent vom 21. Juli 1769; — in Kärnten für die landesfürstlichen Magistrate das Patent vom 5. November 1768; für die nicht Municipal-Magistrate das Patent vom 24. Juli 1772, wieder eingeführt durch Hofdecret vom 20. September 1814; endlich für die Stadt Lemberg das Hofdecret vom 25. Mai 1792.

Eine ganz eigenthümliche Verfassung hat das Hypothekenwesen in Salzburg. Es hatte daselbst der bei dem Stadtgerichte angestellte Assessor Jacob Mößl aus freiem Antriebe und nur zu seiner Privatnotiz über die in der Stadt Salzburg gelegenen und nicht einer Privatherrschaft unterworfenen Realitäten eigene Tabellen verfaßt, worin er den Namen des Besitzers und die auf der Sache haftenden Schulden aufzeichnete. Bei der Vereinigung Salzburgs mit Oesterreich wurden diese von Mößl entworfenen Hypothekentabellen einer eigenen Commission übergeben, welche sie seither fortgeführt und noch durch mehrere Tabellen über die im Lande gelegenen Dominicalgüter vermehrt hat. Diese Tabellen enthalten im Wesentlichen den Namen der Realität und eine kurze Beschreibung derselben, den Namen des Besitzers, das Datum der Verordnung, durch welche die Eigenthumsübertragung bewilligt wurde, die auf der Sache haftenden Lasten, die Löschungen und die allfälligen Super-Einverleibungen. Die Urkunden und Verordnungen, auf welche sich die Erwerbung und Erlöschung der dinglichen Rechte gründet, werden in einem eigenen Urkundenbuche verzeichnet.

In Ansehung der unterthänigen Gründe ist durch die ob der Ennsischen Regierungsverordnungen vom 14. Februar und 9. September 1818 bestimmt, daß die bezüglichen Verträge von dem Pfleggerichte, in dessen Bezirke die Realität gelegen ist, dem Gerichtsprotocolle in Abschrift einverleibt und sohin von der Grundherrschaft in ihr Grund- oder Urtelbuch eingetragen werde.

In Tyrol ist das Grundbuchswesen (welches dort Verfachwesen heißt) durch die Hofdecrete vom 12. März 1792, 10. Juni 1793, $\frac{4}{16}$. März 1803 und $\frac{3}{17}$. März 1805, dann durch das Appellations-Gerichts-Circulare vom 2. April 1817 regulirt. Zur Erlangung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Güter ist es daselbst nothwendig, daß die betreffende Urkunde bei dem Ortsgericht, in dessen Bezirke das zu verpfändende Gut gelegen ist, dem sogenannten Verfach-Protokolle einverleibt werde. Dieses ist mit zwei Registern versehen, von denen das erste sich nur auf ein Jahr erstreckt, und bloß den Namen desjenigen, der die Verfachung ansucht, den Namen dessen, dem dadurch eine Last aufgebürdet wird, und die Anzeige des Blattes im Verfachbuche enthält, während das zweite (das Hauptregister) die Verfachungen mehrerer Jahre umfaßt, und daher auch das Jahr angiebt, in welchem die Vermerkung erfolgte.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche endlich dienen die daselbst bestehenden Hypothekenbücher nur zur Erwerbung des Pfandrechts, während alle andern dergleichen Rechte (Eigenthum, Dienstbarkeit) zu ihrer Entstehung keinerlei Eintragung in was immer für öffentliche Bücher bedürfen. Bei der Führung der Hypothekenbücher ist sich, zufolge Gubernial-Circulars vom 16. März 1816, noch an die unter der französischen Herrschaft bestandenen Vorschriften, insbesondere an die Hypotheken-Ordnung vom 9. April 1806 und das Decret vom 12. December 1812 zu halten; wobei noch insbesondere zu bemerken kommt,

Digitized by Google

daß kraft der Verordnung vom 19. Juni 1826 alle Einschreibungen binnen zehn Jahren vom Tage ihrer Eintragung wieder erneuert werden müssen, widrigenfalls sie ihre frühere Giltigkeit verlieren.

Berichtigung.

Im Heft 10. S. 914, in der Tabelle „Uebersicht der Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse in Niederbaiern," muß es bei der Reduktion auf engl. Maaß und Münzfuß, statt der dort angeführten Preise heißen:

der Quarter Korn kostet 1 L. 6 sh. 2 d. — 1 L. 19 sh. 2 d.
" " Kartoffeln " " 6 sh. 6 d. — " 10 sh. 11 d.

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen.

1. Mittheilungen des Gewerbe-Vereins für das Königreich Hannover.

Von dieser Zeitschrift erschienen die ersten sechs Jahrgänge (1834 bis 1839) unter der gemeinschaftlichen Redaktion des Direktors der polytechnischen Schule Karmarsch und des Unterzeichneten als General-Sekretairs des Gewerbevereins; dann trat der Amtsassessor Hartmann in des Letzteren Stelle, welchen gegen das Ende des Jahrs 1843 der Kriegssekretair Oldekop ersetzte. Bis jetzt sind 54 Lieferungen von durchschnittlich 6 Bogen erschienen und seit 1845 als Begleiter ein Notizblatt des Gewerbevereins; für einige Jahre zusammengenommen wird ein alphabetisches Register bearbeitet. Die Mitglieder des Vereins empfangen die Mittheilungen unentgeldlich; im Buchhandel kostet die Doppellieferung mit dem Notizblatt 12½ Sgr.

Diese Zeitschrift zeichnet sich in mehrfacher Hinsicht sehr vortheilhaft aus und möchte wol eine der besten, wenn nicht das vorzüglichste Vereinsorgan in Deutschland genannt werden dürfen; da der technische Theil bekanntlich ganz besonders reichhaltig, neu und gediegen ist, die Berichte über die Vereinsthätigkeit ferner mit besonderer Sorgfalt und Ausführlichkeit bearbeitet werden, auch die statistische Ausbeute, (unter Berücksichtigung des Zustandes der amtlichen Statistik in Hannover), befriedigend genannt werden kann. Zu bedauern ist, daß an die Stelle der Monatshefte Doppelhefte als Regel getreten sind, weil häufigere Mittheilungen nicht nur das Interesse reger erhalten, sondern auch alles Neue rascher aufnehmen und benutzen können. — Um denjenigen unserer Leser, welchen diese Mittheilungen aus eigener Anschauung nicht bekannt sind, einen Begriff von ihren statistischen Leistungen zu geben, mögen einige Ueberschriften hervorgehoben werden: Berichte über die Leinenindustrie, den Leggebetrieb und den Leinenhandel regelmäßig von allen Jahren; die Beschreibung der Moore, so wie der Beschaffenheit und des Brennstoffwerths aller Torfarten im Königreich Hannover; über Schiffsverkehr und Schiffbau im Königr. Hannover; regelmäßige Berichte über die polytechnische Lehranstalt und die Gewerbeschulen; Darstellungen der Ergebnisse aller allgemeinen und provinziellen Gewerbe-Ausstellungen; Berichte über den Wollhandel und die Wollmärkte; Beschreibung der in Norddeutschland verfertigten, im großen Handel vorkommenden Leinensorten, auch ihres Absatzes; wiederholte Darstellung der Fortschritte der Gewerbthätigkeit im Königr. Hannover; regelmäßige Nachrichten über die Fortschritte der Seidenzucht; Mittheilungen aus dem Gebiete des Gewerberechts; über die Spinnschulen; über den Handel einzelner Plätze in verschiedenen Jahren; Gutachten über die polizeilichen Bestimmungen hinsichtlich des Wanderns der Handwerker in deutschen Staaten; Bemerkungen über die Industrie des Königr. Belgien; das bayernsche Bierbrauwesen und die darauf sich beziehende Gesetzgebung; über den Absatz hannoverscher Bergwerks- und Hütten-Erzeugnisse; die Glasfabrikation im Königr. Hannover; Bericht über die Industrie-Ausstellung zu Paris 1844; über die Flachs-, Hand- und Maschinen-Spinnerei; das Spitzenklöppeln im sächsischen Erzgebirge; Handelsbewegung in Konstantinopel während des Jahres 1844; Butterbereitung und Butterhandel in Ostfriesland; Nachrichten über den Handel, die Schifffahrt und die Produktion von Griechenland 1843 und 1844; über den Handel der Insel Cuba 1844; zur Bele-

Digitized by Google

bung und Ausdehnung der hannoverschen Schifffahrt im mittelländischen Meere; über Handel und Industrie in Belgien, besonders in Gent 1845; über die Verwaltung der Gemeindewaldungen; über Möbelnfabrikation zum überseeischen Export; endlich die höchst gehaltreichen jährlichen Rechenschaftsberichte über die Wirksamkeit des Gewerbe-Vereins für das Königr. Hannover. — v. R.

---

2. Berliner Jahrbücher für Erziehung und Unterricht. Eine Monatsschrift, herausgegeben von mehreren Lehrern Berlins. Berlin, in Kommission bei Grobe. 2⅔ Tahler jährlich.

Diese Zeitschrift hat so eben ihren dritten Jahrgang vollendet, und wenn man die vorliegenden letzten 12 Hefte durchblättert, so findet man für das Schulwesen viel Ersprießliches und für die Statistik manche willkommene Ausbeute. Zahlreiche Originalaufsätze füllen den größeren Theil jedes Hefts; ihnen folgen Auszüge aus andern Druckschriften und Miscellen, eine s. g. kleine Chronik, Rezensionen und Anzeigen reihen sich an. Einige für uns besonders interessante Abhandlungen mögen näher bezeichnet werden. Berichte über die Versammlungen der Schulmänner aller Art; über Fortbildungsschulen; die Reform des englischen Volksschulwesens; Unterricht und Erziehung in Pennsylvanien; das französische Unterrichtswesen und der Clerus; die Emancipation der Schule von Bl.; das Schulwesen in Tirol; die Organisation des Unterrichts in Belgien; zur Geschichte der Danisirung des Jugend-Unterrichts in Schleswig-Holstein, von Bloch; das Stiftungsfest der Ecole de Charité; über Schullehrer-Wittwenkassenangelegenheiten von Jordan. — Ob diese Zeitschrift von Behörden und Fachgenossen thätige Unterstützung empfängt, ist uns nicht bekannt; ihr redliches erfolgreiches Streben verdient dieselbe und wir würden für recht nützlich halten, wenn das Königl. Ministerium für Unterrichtsangelegenheiten hierzu einen kleinen Theil seines Dispositionsfonds verwendete. v. R.

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Petitionsrecht und Petitions-Behandlung in verschiedenen ständischen Versammlungen.

a. Recht der Petition an ständische Versammlungen.

Preußen: Bitten und Beschwerden dürfen bei dem Vereinigten Landtage von Andern als von Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden.

Bayern: Nicht-Ständemitglieder nur im Falle der Verletzung konstitutioneller Rechte.

Würtemberg: Unbeschränktes Petitionsrecht.

Baden: Unbeschränktes Petitionsrecht.

Kurhessen: Unbeschränktes Recht der Petition.

Großherzogthum Hessen: Petitionsrecht jedes Einzelnen und jeder Korporation, wegen individueller Beeinträchtigung, nach vergeblichem Rekurse. — Wegen politischer Interessen nur Ständemitglieder

Königreich Sachsen: Unbeschränktes Petitionsrecht nach erfolglosem Rekurse an die Behörden.

Königreich Hannover: Unbeschränktes Recht der Petition, nachdem der Rekurs an die Staatsbehörden ohne Erfolg gewesen ist.

England: Petitionsrecht ohne Beschränkung.

Frankreich: Desgleichen.

Belgien: Desgleichen.

b. Geschäftsführung bis zum letzten Beschlusse.

Preußen: Anbringung innerhalb der ersten 14 Tage nach Eröffnung des Vereinigten Landtages, schriftlich. Sofortige Verweisung an die betreffende Abtheilung ohne Vorprüfung. Selbst wenn das Abtheilungs-Gutachten gegen den Petitionsantrag ausfällt, ist die Plenarversammlung zu befragen: ob die Petition in Berathung genommen werden solle? und diese Vorfrage ist bejaht, wenn in der Herrenkurie 6, in der Kurie der drei Stände 24 oder mehr Mitglieder dafür sich erklären.

Digitized by Google

Bayern: Ein Ausschuß prüft, ob die Petition zur Annahme geeignet ist, und kann durch Zurückweisung ihre fernere Behandlung verhindern. Ist sie als geeignet den Ständen vorgelegt, so wird zunächst entschieden, ob der betreffende Ausschuß sich der sachlichen Prüfung der Petition unterziehen soll; sollte dieses verneint werden, so ist damit gleichfalls die Petition abgethan. Ueber den im günstigen Falle erfolgenden Ausschußbericht wird berathen, und erst 3 Tage nach dem Schlusse dieser Berathung in geheimer Sitzung abgestimmt.

Würtemberg: Ankündigung der Petition in der Versammlung und sofortige Zurückweisung, oder Verweisung an eine Kommission. Kommissionsbericht und Abstimmung über dessen Antrag.

Baden: Prüfung durch eine von den Abtheilungen gewählte Petitionskommission. Berathung und Abstimmung in der Kammer über den Antrag der Kommission.

Kurhessen: Ankündigung und Verweisung der Petition an den betreffenden Ausschuß; Bericht desselben und Entscheidung der Ständeversammlung.

Großherzogthum Hessen: Ankündigung der Petition in der Versammlung und sofortige Zurückweisung, oder im günstigen Falle Prüfung durch einen Ausschuß, dessen Bericht in der Kammer zur Berathung und Abstimmung gelangt.

Königreich Sachsen: Vorläufiger abweisender Beschluß der Versammlung, oder Verweisung an eine Deputation zur Prüfung. Diese erklärt (aus eigenem Rechte) die Petition für unzulässig und giebt solche dem Bittsteller zurück, oder erstattet einen Bericht an die Versammlung, welche zunächst darüber entscheidet, ob sie die Berathung über die Petition zulassen will, und im günstigen Falle berathet und abstimmt.

Königreich Hannover: Ankündigung des Eingangs der Petition in der Versammlung und stets Verweisung derselben zum Vortrage an den General-Syndikus. Bericht des General-Syndikus und Abstimmung über dessen Antrag oder gestellte Anträge anderer Mitglieder.

England: Verweisung der Petition an den Ordnungs-Ausschuß und auf dessen günstigen Bericht Erlaubniß zur Einbringung einer Bill. War wegen Ordnungsfehler der Ausschußbericht ungünstig, so kann das Haus beschließen für diesen Fall die bestehenden Vorschriften bei Seite zu setzen. Dann zweimalige Lesung und, im Falle die Mehrzahl für den Grundsatz, um welchen es sich handelt, sich erklärt, Verweisung an einen gewählten Ausschuß. Endlich Beschluß des Hauses auf dessen Bericht.

Frankreich: Jede Petition gelangt nach ihrer Einregistrirung sofort an die (durch die Büreau's) ernannte Petitions-Kommission. Vortrag derselben in der Kammer und Beschluß der Kammer über den Petitionsantrag oder den betreffenden Antrag anderer Mitglieder.

Belgien: Ankündigung in der Kammer und sofortige Abgabe an die Petitions-Kommission. Kommissionsbericht und Abstimmung darüber.

c. Endliche Abstimmung über die Petition.

Preußen: Majorität von mindestens zwei Drittheilen der Abstimmenden.
Bayern: Einfache Stimmenmehrheit.
Würtemberg: Desgleichen.
Baden: Desgleichen.
Kurhessen: Desgleichen.
Großherzogthum Hessen: Desgleichen.
Königreich Sachsen: Desgleichen.
Königreich Hannover: Desgleichen.
England: Desgleichen.
Frankreich: Desgleichen.
Belgien: Desgleichen.

d. Antrag an die Regierung.

Preußen: Kann nur geschehen, wenn obige Majorität in beiden Kurien denselben Beschluß faßt; auch dann aber soll jede Kurie für sich den Beschluß nebst Entscheidungsgründen der Regierung überreichen.
Bayern: Nur nach Einigung beider Kammern zulässig.
Würtemberg: Recht der Petition, Beschwerde, Anklage, jede Kammer einzeln.
Baden: Vorstellungen, Beschwerden, Anklagen nur mit Zustimmung beider Kammern.
Kurhessen: Recht der Petition, Beschwerde, Anklage, in großer Ausdehnung (nur eine Versammlung vorhanden).
Großherzogthum Hessen: In einzelnen Ausnahme-Fällen jede Kammer besonders.
Königreich Sachsen: Nur gemeinschaftlicher Antrag beider Kammer zulässig.

Digitized by Google

Königreich Hannover: Nur in Folge übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.
England: Uebereinstimmung beider Häuser in den mehrsten Fällen erforderlich.
Frankreich: Adressen jeder Kammer einzeln gestattet.
Belgien: Desgleichen. —

Aus der vorenthaltenen vergleichenden Zusammenstellung erhellt auf den ersten Blick einestheils, daß über das Wesen und den Nutzen des Petitionsrechts, bei der Gesetzgebung der bezeichneten Staaten sehr abweichende Ansichten obgewaltet haben. Anderntheils aber ergiebt sich auch daraus, daß nur wenige jener ständischen Gesetze die Grundansicht vom Petitionswesen, welche den Gesetzgebern vorgeschwebt zu haben scheint, konsequent durchgeführt haben. Einige Beispiele werden das erläutern.

Preußen erschwert die Ausübung des Petitionsrechts sehr durch Beschränkung auf die Mitglieder des Landtages, und durch die erforderliche Mehrheit von zwei Drittheilen in beiden Kurien. Die Art der Behandlung dagegen der angebrachten Petitionen ist denselben ungleich günstiger als in fast allen übrigen ständischen Geschäftsordnungen. Wenn die Preußische Regierung das Petitionsrecht etwas erweiterte und die einfache Mehrheit an die Stelle der zwei Drittheile treten ließe, würde das Petitionswesen besonders günstig gestellt seyn.

Würtemberg hat unbeschränktes Petitionsrecht, läßt aber die sofortige Zurückweisung der Petition ohne kommissarische Prüfung zu.

Badens Verfassung verleiht unbeschränktes Petitionsrecht, seine ständische Geschäftsordnung sichert auch die gehörige Prüfung der Petitionen, zum Antrage an die Regierung aber ist die Beistimmung beider Kammern erforderlich.

Auch das Grundgesetz des Königreichs Sachsen beschränkt das Petitionsrecht nicht, überläßt aber durch die Art der Geschäftsbehandlung das Schicksal der Petition zu sehr dem Zufall und verlangt ebenfalls übereinstimmenden Beschluß beider Kammern.

In England endlich ist zwar das Petitionsrecht durchaus unbeschränkt, jedoch wird diese anscheinende Gunst in der Regel ungemein beeinträchtigt durch die Schwierigkeit und Kostbarkeit der Durchführung der Petitionen. v. R.

2. Entwurf zu einer Abstufung der Berliner Miethsteuer. Vom Dr. K. Rauwerck.

Die ungleichmäßige Besteuerung alle Miether mit dem gleichmäßigen Miethsteuersatze von 6⅔ Procent des Miethswerthes ist bekanntlich schon oft Gegenstand von Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen gewesen; man hat die gerechte Anforderung, daß jede direkte Steuer im Verhältniß zur Leistungsfähigkeit abgestufte Prozentsätze einhalten müsse, in verschiedener Weise auch auf die Berliner Miethsteuer angewendet.

Die so eben ausgegebenen „Resultate des Finanz-Abschlusses zur Uebersicht des Stadthaushaltes der Residenz Berlin für das Jahr 1846" bringen in den beigefügten „Erläuterungen" genauere Tabellen, als früher, über das Miethsteuerwesen zur öffentlichen Kenntniß. Es erhellt aus denselben deutlicher als je, daß der Eine Miethsteuersatz von 6⅔ Procent, welcher auf allen Vermögensstufen mit demselben Gewichte lastet, folglich den Dürftigen drückt und dem Wohlhabenden fast unfühlbar ist, sehr dringend einer Civilisirung und Auflösung in eine Reihe fortschreitender Sätze bedarf. Betrachten wir zunächst die für 1847 veranschlagten Besteuerungsergebnisse der kleinern Wohnungen.

	Wohnungsklassen zum Miethswerthe			
	von 1—30 Thlr.	31—40 Thlr.	41—50 Thlr.	51—75 Thlr.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Betrag der auszuschreibenden Miethsteuer	21,267	32,029	32,635	47,428
Muthmaßliche Ist-Einnahme	8,300	16,948	23,296	39,134
Ausfall	12,967	15,081	9,366	8,294
Und zwar letzteres:				
für leerstehende Wohnungen	648	570	550	927
wegen gesetzlicher Steuerfreiheit . . .	250	483	826	1,545
wegen Armuth	9,535	10,649	6,116	3,807
wegen Niederschlages	2,534	3,379	1,874	2,015

In den 4 untersten Wohnungsklassen fallen demnach von der auszuschreibenden Miethsteuer, im Betrage von 133,359 Thlr., bloß wegen Armuth und vorauszusehenden Niederschlages aus: resp. 30,107 und 9,802, zusammen 39,909 Thlr., oder fast 30 Proz. Der Ausfall wegen Niederschlages beträgt ungefähr 7½ Proz. Unter solchen Verhältnissen erscheint es gewiß als Bedürfniß, die kleineren Wohnungen theils

Digitized by Google

ganz von der Miethssteuer frei zu lassen, theils bei ihnen mit einem mäßigeren Steuersatze anzufangen. Die Ausfälle und die Kosten der Steuererhebung und der oft fruchtlosen Resteeintreibung würden dadurch beträchtlich vermindert werden.

Bei den großen Wohnungen ist der Ausfall wegen gesetzlicher Steuerfreiheit ungemein stark, und es wäre gewiß an der Zeit, daß diese Befreiung der Reichen theils abgeschafft, theils eingeschränkt würde. Nachstehend die betreffenden Zahlen

	Wohnungsklassen von 501—750, Thlr.	751—1000, Thlr.	1001—1500, Thlr.	1501 Thlr. u darüb. Thlr.
Betrag der auszuschreibenden Miethssteuer	35,690	18,789	13,758	27,096
Ausfall wegen gesetzlicher Steuerfreiheit	3,392	2,242	3,002	8,922

In den 4 höchsten Klassen würde die Miethssteuer einbringen: 95,333 Thlr, aber schon die Steuerbefreiung allein bewirkt einen Ausfall von 17558 Thlr., oder über 18 Prozent.

Von den Steuerbefreiungen indeß abgesehen, bleibt es eine unwidersprechliche Thatsache, daß die theuren Wohnungen im Vergleich mit den wohlfeilen eine geringfügige Steuer zahlen, um so geringfügiger, als die theuren Wohnungen verhältnißmäßig die wohlfeilsten, und die wohlfeilen verhältnißmäßig die theuersten sind. Bei dem Versuche, eine Stufenleiter der Miethssteuersätze aufzustellen, und dadurch die Unbemittelten zu erleichtern, ohne die Wohlhabenden zu bedrücken, lassen wir die Frage, ob der bisherige Ertrag dieser Steuer unter allen Umständen in gleicher Höhe aufkommen müsse, ganz bei Seite liegen und zielen auf eine gleiche und selbst noch höhere Steuersumme ab. (Beiläufig sei bemerkt, daß alles, was für eine Abstufung der Miethssteuer angeführt wird, ebenmäßig auch von der Hausteuer gilt.)

Wohnungs-Klassen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Miethswerth in Thalern von	1—30	31—40	41—50	51—75	76—100	101—150	151—200	201—250	251—300	301—400	401—500	501—750	751—1000	1001—1500	1501 und darüber
Abgestufter Prozentsatz der Miethssteuer	—	—	—	1⅓	2⅓	3⅓	4⅓	6⅓	8⅓	10⅔	13⅓	16⅔	19⅔	23⅓	27⅓
Muthmaßlicher Ertrag der Steuer für 1847 (nach dem Prozentsatze v. 6⅔) in Thlrn.	8300	16948	23296	39134	39748	54936	42933	30383	28737	36981	24944	31554	16149	10165	17782
Ertrag der Steuer nach dem abgestuften Prozntsatze in Thlrn.	—	—	—	10287	14243	27830	30340	29133	36196	59531	50267	77804	47977	36737	73008

Die Gesammtsumme des muthmaßlichen Ertrages der Miethssteuer für 1847 ist 422263 Thlr.; nach dem abgestuften Prozentsatze würde sie sein: 493443 Thlr. Bei jener Summe ist ein durch Niederschlag entstehender Ausfall von ungefähr 2½ Proz. berücksichtigt worden; bei dem Ertrage der abgestuften Miethssteuer möchte ein derartiger Ausfall kaum 1 Procent betragen, und würde sich demnach die Gesammtsumme auf 488509 Thlr. stellen, d. i. auf 66246 Thlr. oder fast 16 Procent mehr, als die nach dem gegenwärtigen System aufkommende. — Die 3 ersten Klassen oder die Wohnungen von 1 bis 50 Thlr. Miethe müßten unseres Erachtens mit Miethssteuer gänzlich verschont bleiben; wollte man sie auch mit ½ bis 1 Procent belegen, so würde es wegen der hohen Erhebungskosten nicht lohnen. Die 4. Klasse würde 1⅓ Procent vom Miethswerthe entrichten, die 5. einen um ⅓ Procent erhöhten Steuersatz, die 6. einen um 1 Prozent erhöhten, und so fort jede folgende Klasse immer um ⅔ Procent mehr als die vorhergehende gesteigert werden. Es kann nicht fehlen, daß Mancher die Steuersätze der letzten und vornehmsten Wohnungsklassen auffallend hoch finden wird. Wir geben aber zu bedenken, daß aus einem großen Einkommen viel stärkere Abgaben entrichtet werden können, als aus einem kleinen, und ferner, daß der Unbemittelte einen weit größeren Theil seiner Einnahme auf die Wohnungsmiethe verwenden muß, als der Reiche. Wenn im Durchschnitt der sechste Theil der Einnahme auf die Wohnung gerechnet zu werden pflegt, so kann man mit einiger Sicherheit behaupten, daß mancher Arme den vierten Theil dazu hergeben muß und mancher Reiche erst den achten oder zehnten. Die nachfolgende Tabelle wird geeignet sei, das ganze Verhältniß klar zu machen.

Digitized by Google

Wohnungsklasse . .	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Miethe in Thlrn. von	1—30	31—40	41—50	51—75	76—100	101—150	151—200	201—250	251—300	301—400	401—500	501—750	751—1000	1001—1500	1501 und
Zahl der besteuerten Wohnungen . . .	6608	8229	8065	9810	6844	6493	3606	1976	1535	1540	812	758	278	129	darüber 89
Besteuerter Miethswerth in Thalern . . .	162493	304904	377151	617240	610416	834893	650147	460019	434359	558136	377015	476317	243912	157446	267435
Durchschnittlich. Miethswerth jeder besteuerten Wohnung in Thalern	24½	37	46¾	63	89⅛	128⅝	180½	232⅝	283	362⅝	464½	628⅝	877½	1220½	3005
Muthmaßliches durchschnittliches Einkommen jedes besteuerten Miethers in Thlrn.	98	148	187	252	400	600	850	1280	1700	2100	2700	4300	6100	9700	24000
Durchschnittliche Miethssteuer jedes Miethers in Thalern:															
nach dem jetzigen System (mit Abrechnung des Niederschlags) .	1¼	2 1/17	2⅛	4	5 11/17	8 14/17	11 13/17	15⅞	18 11/17	24	30¾	41⅞	58	81⅛	200
nach dem Abstufungssystem	—	—	—	1 3/16	2 3/15	4 7/15	8 1/17	14¼	23 11/17	38 13/16	61 9/16	102 13/15	172 14/15	284⅕	821 2/5
Prozentantheil der durchschnittl. Miethssteuer am durchschnittlichen Einkommen:															
nach dem jetzigen System	1,275	1,390	1,333	1,587	1,455	1,410	1,402	1,203	1,108	1,143	1,139	0,966	0,951	0,844	0,833
nach dem Abstufungssystem	—	—	—	0,417	0,380	0,713	0,990	1,132	1,296	1,440	2,293	2,367	2,829	2,936	3,422

Ueber die Einrichtung der aufgestellten Reihen ist zu bemerken, daß die Sprünge aus einer Wohnungsklasse in die andere von der Durchschnitts-Berechnung herrühren und sich in leise Uebergänge verwandeln, sobald bei Veranlagung der Steuer kleine Springsätze, etwa von 4 zu 4 Thlrn., wie sie gegenwärtig üblich sind, beobachtet werden. Die stärkeren Sprünge in den höheren Wohnungsklassen werden überdies dadurch verursacht, daß letztere mit zunehmender Weite des Miethsbetrags abgegränzt sind. — Die Ermittelung des ungefähren Einkommens der Inhaber jeder Wohnungsklasse ist in der Weise versucht, daß in den niederen Klassen der vierfache Betrag, in den darauf zunächst folgenden der vier- bis fünffache, in den Mittelklassen der fünf- bis sechsfache, in den höheren der siebenfache, in den beiden höchsten der achtfache Betrag der Miethe als Einkommen angenommen worden ist, was für den großen Durchschnitt der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen möchte. Will man aber auch das Einkommen der unteren Klassen etwas höher, und das der oberen etwas niedriger ansetzen, so läuft das Endergebniß ziemlich auf dasselbe hinaus.

Hat Jemand das Steuerprozent eines Inhabers der höchsten Klasse, 27½ Prozent, und dessen Miethssteuerbetrag, 821 Thlr. 11 Sgr., mit Entsetzen und Aufregung angeblickt, so werden die beiden letzten Reihen unserer Tabelle sein Blut bedeutend abkühlen. Der Mann, welcher für seine Wohnung 3005 Thlr. ausgiebt, 100 bis 125mal mehr als mancher Arbeiter, und welcher 24000 Thlr. jährliche Einnahme hat, 200 bis 240mal mehr als derselbe Arbeiter, wird auch vollkommen im Stande sein, den diesem Arbeiter erlassenen Steuerbetrag mit zu übernehmen. Wenn der Mann mit 252 Thlr. Einkommen nach dem Abstufungssystem 1 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. Miethssteuer entrichtet, so kann der Mann mit 24000 Thlr. Einkommen ohne Beschwerde 821 Thlr. 11 Sgr., und eben so der Mann mit 9700 Thlr. Einkommen 284 Thlr. 12 Sgr. zahlen. Allerdings verhält sich hier rund gerechnet das Einkommen der Beiden einmal wie 1 zu 100 und im zweiten Falle wie 1 zu 40, während ihr Steuer-

betrag sich rund einmal wie 1 zu 780 und im andern Falle wie 1 zu 270 verhält; allein dieses Mißverhältniß ist lediglich ein scheinbares. Das Einkommen ist die sichere Grundlage der Beurtheilung; auf ihr fußend nehmen wir wahr, daß auch nach dem Abstufungssystem der zu 3005 Thlr. Wohnende nicht mehr belastet wird, als der zu 63 Thlr. Wohnende, wenn jener aus seinem Einkommen 3‡ Prozent, und dieser ‡ Prozent zur Miethssteuerkasse abführt, und daß der zu 877 Thlr. Wohnende ebensogut und leichter aus seiner Einnahme von 6100 Thlrn. 2‡ Prozent, mithin 172 Thlr. 17 Sgr. zahlen kann, als der zu 89 Thlr. Wohnende aus seiner Einnahme von 400 Thlrn. ½ Prozent, mithin 2 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. Kein unbefangen Prüfender und billig Denkender wird die Steigerung der Prozentsätze von 0,4 bis 3,4 für die zwei Endpunkte des Einkommens: 252 Thlr. und 24000 Thlr., oder die Steigerung von 0,5 bis 2,9 für den Raum zwischen 400 und 9700 Thlr. Einkommen, und von 0,71 bis 2,38 für den Raum zwischen 600 und 4300 Thlr. Einkommen als eine irgendwie drückende ansehen wollen. — Dagegen haben wir wohl ein Recht zu der Frage, wie man einen solchen Zustand bezeichnen solle, wo der im Schweiße seines Angesichtes arbeitende und dennoch meistentheils darbende oder kaum das Nothdürftigste erschwingende Familienvater von seinem Einkommen 1‡ bis 1½ Prozent und darüber an Miethssteuer zahlt, während der Allerreichste, welcher das Kapital eines Wohlhabenden in einem Jahre verzehren kann, mit $\frac{1}{10}$, ja sogar $\frac{1}{4}$ Prozent loskommt!

3. Die rechtsgelehrten Richter und die Geschwornengerichte in Deutschland.

In der juristischen Gesellschaft zu Berlin hielt Hr. Staatsanwalt von Kirchmann ganz neuerlich einen Vortrag (seitdem bei J. Springer in Berlin erschienen) über: die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Die in diesen Worten ausgedrückte Ansicht ist mit dem Ernste der innigen Selbstüberzeugung, unterstützt von höchst geistreicher Anschauung und gründlicher Sachkunde, entwickelt. Von besonderem Werthe sind die offenen Bekenntnisse über die Mängel auch des jetzigen Rechtsverfahrens und über die Nothwendigkeit etwas Zeitgemäßes, Volksthümliches an dessen Stelle zu setzen; z. B. Seite 34 ff.: „Wie kann die Nation in diesen künstlichen Berechnungen, gelehrten Deductionen, schwankenden Aussprüchen das Recht erkennen, das Recht, was mit ihr geboren und gewachsen ist, das Recht, dessen klare Aussprüche heilig und unverbrüchlich in jeder Brust geschrieben stehen sollen. Unmöglich; die Rechtspflege ist durch die Wissenschaft zum Glücksspiel geworden; nebenbei führt niedrige Leidenschaft durch sie einen kleinen Krieg, weil der Frieden einen größern ihr unmöglich macht. Die Sprache des gemeinen Mannes hat für diesen Zustand bezeichnende Ausdrücke. Fragt man einen Bauer, wie es mit seinem Prozesse stehe, so ist die Antwort: Er schwebet noch; ein vortreffliches Wort für den schleichenden Fortgang der Sache, die völlige Unverständlichkeit derselben für die Parthei. Hat der Bauer den Prozeß verloren, so sagt er nicht, daß er Unrecht gehabt, sondern: Ich habe verspielt. Der Verlust des Prozesses und die Verwüstung seines Feldes durch Hagelschlag sind ihm Ereignisse ganz gleicher Natur; Unglück, aber kein Unrecht. Dies also ist der Triumph der Rechtswissenschaft, ein Recht, das das Volk nicht mehr kennt, das seine Brust nicht mehr erfüllt, das von ihm mit den wilden Mächten der Natur auf gleiche Stufe gestellt wird. Ein solches Uebel ist zu groß, als daß nicht Reaktionen kommen sollten, sobald die Nationen selbstständiger werden. Spuren davon ziehen sich durch alle Zeiten. Jene Leidenschaft für Schiedsmänner, das Drängen aller Provinzen nach Verstärkung und Ausdehnung deren Wirkungskreises, was ist es anders, als das dunkle Ahnen jenes Uebelstandes und das Streben, das Rechtsprechen den Händen der gelehrten Richter zu entziehen und der Nation zurückzugeben; mit einem Worte: das Recht wieder in sein Recht einzusetzen. Nur so ist der Widerspruch erklärlich, daß man die Pfuscher in der Medizin bestraft und die Pfuscher in der Jurisprudenz privilegirt. Jener neu erwachte Eifer für Handelsgerichte ohne gelehrte Beisitzer, für Fabrikengerichte, Dorf- und Schulzengerichte ist dasselbe Streben. Selbst die Patrimonialgerichte haben darin allein ihren Halt, gegen die sonst unwiderleglichen Angriffe der Wissenschaft. Ein Patrimonialrichter, der einige Zeit sein Amt verwaltet und dabei auf dem Dorfe oder in einer kleinen Stadt gelebt hat, gelangt sehr bald in jenen glücklichen, seinen Eingesessenen so erwünschten Zustand, wo er allen gelehrten Kram vergessen hat und die Hauptquelle seiner Entscheidungen nur noch in seiner Brust findet, in seinem, auf gleicher Stufe mit seinen Eingesessenen stehenden Rechtsgefühle. Nichts fürchtet der Bauer und Bürger mehr, als einen mit aller Pracht der Gelehrsamkeit und Gesetzkenntniß angethanen, die Fälle haarscharf scheidenden jungen Assessor zu seinem Richter zu bekommen. Das Verlangen nach Geschwornengerichten ruht auf demselben Grunde. Die Wissenschaft will zwar um keinen Preis dies einräumen; aller Scharfsinn wird aufgeboten, um den Vorzug der Jury anderswohin zu verlegen; aber der einfache Sinn des Volkes, von dem das Verlangen ausgeht, kennt diese Subtilitäten nicht; die gelehrte Wissenschaft ist es, die er, sich selbst unbewußt, durch die Geschwornen los zu werden sucht."

Digitized by Google

VIII. Literatur und Kritik.

1. Handbücher für Verwaltungs-Wissenschaft einzelner deutscher Staaten.

Erste Reihe.

a. Funke, Dr. G. L., Königl. Sächs. Geh. Regierungsrath, die Polizeigesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen, mit Inbegriff der organischen und formellen Bestimmungen. Systematisch-chronologisch zusammengestellt und erläutert und ergänzt durch Hinzufügung der ergangenen Anweisungen und befolgten Grundsätze, so wie durch Nachrichten über bestehende Einrichtungen. 4 Bde. Leipzig 184⅘. Hahnsche Verlagshandlung; 13 Thlr.

b. Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers, oder Sammlung sämtlicher Administrativgesetze, so wie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w., mit Zugrundelegung der Verfassung des Reichs vom Jahre 1818 und der später verabschiedeten Gesetze, bezüglich auf die Verfassung des Reichs, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt. Zusammengestellt von einem Geschäftsmanne. 2. Aufl. in 5 Bdn. Augsburg 184⅔ bey Karl Kollmann; 10 Fl.

c. R. von Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg; 2. Aufl. Tübingen 1846, H. Lauppsche Buchhandlung.

d. Das badische Bürgerbuch. Eine Sammlung der öffentlichen Bundes- und Landesgesetze. Karlsruhe 1845; E. Macklot.

e. Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, aus dem Zeitraum von 1813 bis 1839 zusammengestellt und herausgegeben von Ch. H. Ebhardt. 8 Bde. Hannover 184⅔ im Selbstverlage. — Erste Folge 1811 bis 1845; 2 Bde. 1847 Hannover, Helwingsche Hofbuchhandlung.

Die Gesetzgebung ist in den letzten 30 Jahren, unter Begünstigung eines unerhört langen Friedenszustandes und um Versäumtes nachzuholen, auch in Deutschland nach jeder Richtung so außerordentlich fruchtbar gewesen, daß die Uebersicht ihrer Erzeugnisse sehr erschwert, die genauere Kenntniß derselben aber fast unmöglich geworden ist. Dazu kommt die große Thätigkeit, welche binnen gleichen Zeitraums fast alle Organe der Verwaltung auch im Schreiben entwickelt haben; so wie das immer künstlicher und zusammengesetzter werdende Getriebe der Staatsmaschine. Bis diese Organisationen und die Aktenverfertigung zu einem Punkte der Ausdehnung gelangt seyn werden, welcher die Rückkehr zu einfacheren Formen und freierer Bewegung außerhalb der Büreaus unabweisbar macht, waren Hülfsmittel erforderlich, wodurch sowohl die Einzelkenntniß der Gesetzgebung und des Verfahrens in der Verwaltung anderer Staaten möglich gemacht, als auch das Studium der eigenen Einrichtungen erleichtert wird. Diese Bestimmungen haben im Allgemeinen die Eingangs genannten Schriften, obgleich sonst in Anlage, Ausführung und Umfang sehr verschieden.

Funke, Polizeigesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen, sind mit so unverkennbarer Umsicht, mit so ängstlicher Sorgfalt bearbeitet, System und Einrichtung sind so zweckmäßig, daß sie ganz besondere Empfehlung verdienen. Die Nachweisungen in den sehr zahlreichen Noten tragen zur Erhöhung des Werths dieses Buches besonders bei und sind um so dankbarer anzuerkennen, weil sie dem Verfasser viel Mühe gemacht haben müssen. Anstatt eines Hauptregisters besitzt jeder Band ein Register, um dadurch dessen Einzelverkauf zu begünstigen, was allerdings lobenswerth ist, weil für einzelne Zweige der Verwaltung jeder Band ein abgeschlossenes Ganze bildet. Die Verlagshandlung hat diese Schrift gut ausgestattet.

(Fornbran) Handbibliothek des baierischen Staatsbürgers, entspricht ebenfalls ihrem Zwecke genügend und wird durch das zugesagte Hauptregister für den Gebrauch noch sehr gewinnen. Der Verfasser hat recht viel, der Verleger aber zu wenig für das Buch gethan, obgleich allerdings der Preis bescheiden gestellt ist.

von Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, erschien in erster Auflage 1829, als zweite 1840 und ist neuerlich in Letzterer aufs Neue ausgegeben worden. Der erste Band enthält das Verfassungsrecht, der zweite das Verwaltungsrecht. Schon die frühere Auflage hat im Allgemeinen eine günstige Aufnahme gefunden und die jetzt vorliegende ist so wesentlich vermehrt und verbessert, daß sie dem bekannten Namen ihres Verfassers in jeder Hinsicht Ehre macht. Sehr zu wünschen ist ein die Jahre 184⅘ umfassender Nachtrag, weil Württemberg während dieses Zeitraums eine Menge wichtiger Gesetze und Einrichtungen erhalten hat.

Das badische Bürgerbuch ist nur ein etwas geordneter Abdruck der in Beziehung auf das Bundesrecht und die Badensche Verfassung und Verwaltung erschienenen wichtigsten Gesetze und Verordnungen. Ein systematisch bearbeitetes Badensches Staatsrecht ist mir nicht bekannt; in mancher Beziehung empfehlenswerth aber ist die in zweiter Auflage 1842 in Freiburg erschienene Schrift von Rettig: Der badische Bürgermeister.

Digitized by Google

Ebhardt, Gesetze u. s. w. für das Königreich Hannover, eine von ungemeinem Sammelfleiße und tüchtiger Sachkenntniß zeugende Schrift. Sie ist am vollständigsten von den hier besprochenen, denn sie umfaßt alle Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung und theilt die wichtigeren Gesetze u. s. w. vollständig mit. Auch die erforderlichen Hinweisungen fehlen nicht; die Register ferner sind wegen ihrer Vollständigkeit ganz vorzüglich zu nennen. Die äußere Ausstattung des Buchs ist zu loben. v. R.

2. Einige neuere Quellen der Statistik von Schleswig-Holstein-Lauenburg.

Von der geographisch-statistischen Darstellung des dänischen Staats von v. Baggesen, Kopenhagen, Reitzel, ist so eben der zweite Band erschienen und damit nach langer Pause das Werk vollendet. Auch „Bergsoe, Den danske Stats Statistik, Kjobenhavn, Bind I. 1844, Bind II. 1846", schreitet ihrer Beendigung entgegen (das erste Heft des Bd. III. ist eben ausgegeben) und so darf man die Quellen für Schleswig-Holstein-Lauenburg-Kunde um so befriedigender nennen; weil das Tabellenwerk eine sehr gute Grundlage bildet und in Gudme Statistik, Kiel 1833, Greve Geographie Kiel 1844, Hirschfelds Wegweiser Kiel 1847, theils vortreffliches Material geliefert, theils zweckmäßig verarbeitet ist. Wie sehr nützlich für diesen Zweck die von Ravit herausgegebenen: Jahrbücher der Gesetzgebung und Verwaltung der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg sind, ist bereits früher (Heft VII. S. 655) anerkannt.

Baggesen hat die Herzogthümer mit besonderer Ausführlichkeit und Gründlichkeit behandelt und man erkennt, daß viele ungedruckte Nachrichten ihm zu Gebote gestanden haben. Als Belag dafür soll in einer andern Abtheilung dieser Zeitschrift seine Beschreibung des Fahrwassers der Elbe mitgetheilt werden.

Hirschfelds Wegweiser durch die Herzogthümer Schleswig und Holstein, ist zunächst für die Mitglieder der 11. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe geschrieben und daß diese Schrift im Buchhandel nicht zu haben ist, dürfte um so mehr zu beklagen seyn, weil es namentlich für die Einzelkenntniß der landwirthschaftlichen Verhältnisse der Herzogthümer eine vortreffliche Quelle ist.

Seit einem Jahre ist noch das von Boolsen herausgegebene Centralblatt für Handel, Schifffahrt und Industrie der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg hinzugekommen (Kopenhagen, Bianco Luno); eine so sehr verdienstliche Arbeit, daß darüber besondere Mittheilung gemacht werden soll. v. R.

An Mitglieder und Freunde.

Aufforderung zur Betheiligung.

Als ein sehr einflußreiches Mittel zur Verbreitung sowohl richtiger Ansichten über das Wesen der Statistik als nützlicher Thatsachen aus dem Gebiete der Statistik, unter demjenigen Theile der Bevölkerung unseres deutschen Vaterlandes, welcher mit Erzeugnissen der Presse in der Regel sich nicht beschäftigt, dürften kurze, gemeinfaßliche und gemeinnützliche Schriften statistischen Inhalts, zu bezeichnen sein. Diese will der Verein für deutsche Statistik abfassen lassen und deren Verkauf zu dem Selbstkostenpreise bewirken; wobei die Vermittlung und Hülfe der Zweigvereine, verwandter Vereine, der Regierungen, Behörden, Korrespondenten und Mitglieder des Vereins in Anspruch genommen wird. Satz, Druck und Papier, so wie die sonstigen Darstellungskosten, würden in kl. 8. für den gedruckten Bogen von 32 Seiten, etwa betragen bei

10000 Auflage 121⅓ Thlr., also für 1 Exemplar 4,27 Pfennige.

Als erster Gegenstand der Vorbereitung ist eine **Deutsche Vaterlandskunde** vorgeschlagen, d. i. eine statistisch-geographische Darstellung der für den betreffenden Leserkreis geeigneten und wichtigen Verhältnisse Deutschlands und seiner einzelnen Staaten; zusammengedrängt auf etwa 2½ Bogen. Bei 2½ Bogen Stärke und 10000 Auflage würde das Exemplar dieser Schrift zu 11 bis 12 Silbergroschen hergestellt, also (mit 33⅓ Proz. Aufschlag für den Vertrieb) zu 16 bis 18 Silberpfennigen verkauft werden können.

Als zweiten Gegenstand der Abfassung einer zur Verbreitung bestimmten Schrift, erlauben wir uns eine Darstellung der Verfassung, des Zweckes und der Wirksamkeit der in Deutschland zum Besten der bedürftigen Volksklassen bestehenden Einrichtungen zu bezeichnen. —

Berichtigungen.

Seite 1095 Zeile 4 v. u. und Seite 1096 Zeile 20 v. u. lies devonischen statt deronischen.
- 1097 - 6 v. o. lies Moltzow statt Moltgow.

Gedruckt bei den Gebr. Unger in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

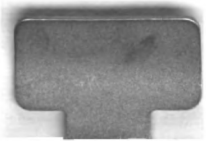

Digitized by Google

Digitized by Google